



Kantonspolizei Zürich

1804–2004

Meinrad Suter

Der Autor, geboren 1959, ist promovierter Historiker. Er arbeitet als wissenschaftlicher Archivar und Abteilungsleiter am Staatsarchiv des Kantons Zürich. In dieser Funktion ist er unter anderem zuständig für die Auswahl und Archivierung von Akten der Kantonspolizei, die aus historischen und rechtlichen Gründen dauernd im Staatsarchiv aufbewahrt und hier (nach Ablauf der Schutzfristen) der Öffentlichkeit und der Forschung zugänglich gemacht werden. Forschungsschwerpunkte von Meinrad Suter sind die zürcherische Landes- und Behördengeschichte. Zuletzt entstand unter seiner Leitung die «Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218–2000», herausgegeben im Jahr 2000 aus Anlass der damaligen Konstituierung des Zürcher Verfassungsrates.

Kantonspolizei Zürich 1804–2004

Die Geschichte der Kantonspolizei Zürich ist auch eine Geschichte des Kantons Zürich. Letztere ist, mehr als gemeinhin ins Bewusstsein tritt, geprägt von politischen und sozialen Kämpfen, von weltanschaulichen und persönlichen Leidenschaften. Ins Leben gerufen 1804 als Antwort auf unsichere Revolutionszeiten, gehören zur Geschichte der Kantonspolizei die zahlreichen Ordnungsdienstinsätze bei Kundgebungen, Unruhen und Krawallen. Eine ständige Herausforderung stellt der Kampf gegen die vielfältigen Formen der Kriminalität dar, seit dem beginnenden 20. Jahrhundert auch jener um die Verkehrssicherheit auf den Zürcher Strassen. Nicht anders als in der Gegenwart galt es am Ende des 19. Jahrhunderts, den Terrorismus zu bekämpfen, seinerzeit den anarchistischen. Von der schwierigen Aufgabe, ein Polizeikorps in oftmals rauhen Zeiten zu führen, zeugt das Schicksal von fünf der bisher siebzehn Polizeikommandanten, die unfreiwillig aus dem Dienst schieden. Den sozialen Kampf um bessere Lebensbedingungen führten wie die Arbeiterschaft auch die Polizisten, die im 19. Jahrhundert ein Tagelöhnerdasein fristeten. Das Spannungsfeld zwischen staatlicher Autorität und Gemeindeautonomie bildete Anlass für die zweihundertjährige Diskussion um den polizeilichen Dualismus in der Stadt Zürich. Weitere Konstanten der Geschichte sind die regelmässig wiederkehrenden Debatten um die Verhältnismässigkeit polizeilichen Handelns sowie die Auseinandersetzungen um die Stellung der Polizei in einer freiheitlichen Gesellschaft überhaupt. Das vorliegende Buch sucht diese Geschichte des Kantons Zürich und die Geschichte der Kantonspolizei durch eine quellennahe und leserfreundliche Darstellung in Erinnerung zu rufen. Es ist entstanden aus Anlass des 200-Jahr-Jubiläums der Kantonspolizei im Jahr 2004.

Inhaltsverzeichnis

- Die Polizeianstalten des Kantons Zürich vor 1804
- Gründung und Anfänge des Landjägerkorps 1804–1813
- Vom Landjägerkorps zur kantonalen Polizeiwache 1814–1845
- Krise und Neubeginn 1845–1877
- Ausbau der Kriminalpolizei in konfliktreichen Zeiten 1877–1896
- Modernisierung und ein neuerlicher Polizeihauptmann-Skandal 1896–1904
- Ein Jahrzehnt der Arbeitskämpfe und der Streikpolizei 1905–1914
- Weltkrieg, Generalstreik, Dualismus 1914–1924
- Polizeihauptmann Jakob Müller und der Polizeigeist 1924–1939
- Reorganisation in Kriegs- und Nachkriegszeit 1939–1953
- Die Kantonspolizei in der Wohlstandsgesellschaft der Nachkriegszeit 1953–1968
- Begleiterscheinungen des Wandels: Terrorismus, Kriminalität, Jugendunruhen 1968–1984
- Grosse Herausforderungen, viele Anfechtungen 1984–1996

Die Gegenwart 1997–2004
Moderne Polizeiarbeit: Bürgernah und rationell

Meinrad Suter

Meinrad Suter

Kantonspolizei Zürich

1804–2004

Meinrad Suter

Kantonspolizei Zürich

1804–2004

Mit einem Beitrag des Polizeikommandos über die Gegenwart (Jahre 1997–2004)

Im Auftrag der Kantonspolizei Zürich und des Staatsarchivs des Kantons Zürich
herausgegeben aus Anlass des Jubiläums «200 Jahre Kantonspolizei Zürich» im Jahr 2004

Zürich 2004

Copyright

©2004, Kantonspolizei Zürich
und Staatsarchiv des Kantons Zürich
Alle Rechte vorbehalten

Gestaltung, Satz, Lithografie und Druck

sihldruck, Druckerei a/d Sihl AG, Zürich

Vertrieb

sihldruck, Druckerei a/d Sihl AG
Kasernenstrasse 23
CH-8021 Zürich

Auflage

5000 Exemplare

ISBN

3-033-00060-6

Inhaltsverzeichnis

1	1. Die Polizeianstalten des Kantons Zürich vor 1804
1	Die Landespolizei im alten Zürich
7	Revolutions- und Kriegsjahre 1798–1804
17	2. Gründung und Anfänge des Landjägerskorps 1804–1813
17	Anwerbung eines Korps von Landjägern
22	Das Zürcherische Polizeiwesen und die Pflichten der Landjäger 1804
27	Die Landjäger im täglichen Einsatz
31	Die Landjäger und das Zürcher Volk
33	Massnahmen zur Abwehr ausländischer Verbrecherbanden 1810
39	3. Vom Landjägerskorps zur kantonalen Polizeiwache 1814–1845
39	Das Zürcher Polizeiwesen in der Zeit der Restauration 1814–1830
46	Die liberale Erneuerung des Kantons Zürich 1830/1831
51	Das Landjägerskorps als militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich
54	Ordnungsdienst und Sicherheitsfragen im liberalen Staat 1831–1839
61	Züriputsch 1839 und Kommunistengefahr
67	4. Krise und Neubeginn 1845–1877
67	Die Kantonspolizei in der Krise
71	Bestrebungen zur Hebung des Korps nach 1845
78	Die gerichtliche oder Kriminalpolizei
83	Eidgenössischer Grenzschutz. Armen- und Fremdenpolizei
87	Unter der demokratischen Kantonsverfassung 1869
97	5. Ausbau der Kriminalpolizei in konfliktreichen Zeiten 1877–1896
97	Wirtschaftskrise, Parteienkämpfe und persönliche Fehden
103	Die Reorganisation der Kantonspolizei auf Grundlage des Gesetzes von 1879
107	Verhältnisse und Auseinandersetzungen mit der Stadt Zürich. Die Polizei der Gemeinden
112	Fremdenpolizei, Sozialisten und Anarchisten
119	Konflikte mit der Staatsanwaltschaft und das Ende des fidelen Polizeihauptmannes

127	6. Modernisierung und ein neuerlicher Polizeihauptmann-Skandal 1896–1904
127	Ein weiterer Krawall als Anstoss zur Modernisierung der Kantonspolizei
132	Technik und wissenschaftliche Methoden im Dienst der Kriminalpolizei
137	Die Organisation der Kantonspolizei nach 1901
141	Dualismus von Stadt- und Kantonspolizei im vereinigten Gross-Zürich
145	Eine neuerliche Polizeihauptmann-Affäre
151	7. Ein Jahrzehnt der Arbeitskämpfe und der Streikpolizei 1905–1914
151	Bewältigung der Krise und fortgesetzte Reformen
156	Der Streikpolizeidienst
167	8. Weltkrieg, Generalstreik, Dualismus 1914–1924
167	Der Erste Weltkrieg
173	Unruhen, Streiks und Revolutionsgefahr 1917–1919
182	Die Lohnbewegung der Kantonspolizisten
186	Reorganisation der Kriminalpolizei und der Dualismus
195	9. Polizeihauptmann Jakob Müller und der Polizeigeist 1924–1939
195	Die Kantonspolizei in den 1920er Jahren
197	Die Anfänge der Verkehrspolizei
199	Das rote Zürich und dessen Stadtpolizei. Der Dualismus
201	Der «Polizeigeist» um 1930. Polizeihauptmann Müller und die Linke
205	Die 1930er Jahre: Jahrzehnt des politischen Extremismus
218	Die Kantonspolizei: Veraltet und ihrer Aufgabe nicht gewachsen?
227	10. Reorganisation in Kriegs- und Nachkriegszeit 1939–1953
227	Die Kantonspolizei in der Zeit des Zweiten Weltkrieges 1939–1945
232	Die Reorganisation der Kantonspolizei nach 1939
242	Der kriminalpolizeiliche Dualismus in der Stadt Zürich
248	Konsolidierung in der Nachkriegszeit
255	11. Die Kantonspolizei in der Wohlstandsgesellschaft der Nachkriegszeit 1953–1968
255	Von der militärischen Einheit zum polizeilichen Grossbetrieb
265	Die Hauptabteilungen in den 1950er und 1960er Jahren

283	12. Begleiterscheinungen des Wandels: Terrorismus, Kriminalität, Jugendunruhen 1968–1984
283	Der Flughafen Zürich im Banne des internationalen Terrorismus
294	Vom Globus-Krawall zu den Jugendunruhen 1980. Politisch motivierter Terrorismus
301	Polizeikritik und gesetzgeberische Anläufe
307	«Neubau der Kriminalpolizei Zürich»: Ein Schritt zur Lösung des Dualismusproblems 1971
312	Die Organisation der Kantonspolizei in den 1970er Jahren

317	13. Grosse Herausforderungen, viele Anfechtungen 1984–1996
317	Organisatorisches in den 1980er und 1990er Jahren
324	Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit
333	Staatsschutz. Wertewandel und Krisengefühl
338	Die Polizeiaffäre um Oberst Thomann und Hauptmann Spring
344	Der kriminalpolizeiliche Dualismus in Zürich

349	Beitrag des Polizeikommandos Die Gegenwart 1997–2004 Moderne Polizeiarbeit: Bürgernah und rationell
	von Peter Grütter, Kommandant der Kantonspolizei
	Arnold Ruhstaller, Chef Kommandobereich
	Roland Gugger, Stabsoffizier Kommandant
	Hans Baltensperger, Chef Informationsabteilung

375	Anhang
375	Abkürzungen
376	Anmerkungen
394	Quellen und Literatur
401	Abbildungsverzeichnis
405	Autor und Dank

I. Die Polizeianstalten des Kantons Zürich vor 1804

Die Landespolizei im alten Zürich

Die sogenannte «gute Polizei»

Der alte Stadtstaat Zürich war ein starkes Gemeinwesen. Das Land blieb während Generationen vom Krieg verschont, man genoss einen vergleichswisen Wohlstand, und die Bevölkerung anerkannte ihre Obrigkeit als eine gottgegebene Autorität.

Ein mächtiges Staatswesen jedoch war das alte Zürich nicht. Die Republik ruhte auf mittelalterlichen Fundamenten und hatte lokale und regionale Sonderrechte zu beachten, konnte nach innen auf keine völlige Souveränität pochen. Die Stadt Winterthur zum Beispiel behauptete eine weitgehende, aus der Zeit ihrer Reichsfreiheit stammende Unabhängigkeit. Steuern bezahlte die Bürgerschaft nur sich selbst, das Recht zur Polizei und Justiz, ja zur Verhängung der Todesstrafe lag bei der eigenen Stadtregierung.

Für die Stärke des alten Zürich wie für seine gleichzeitige Ohnmacht war bezeichnend, dass dieses Staatswesen ohne stehendes Heer auskam und ohne Polizeimacht. Das war eine Ausnahme im absolutistischen Europa, wo die Staatsgewalt oft drückend auf dem Volk lag und grosse Summen verschlang. In Zürich hingegen war die einzige Stütze der Regierung das «liebvolle Zutrauen der Untergebenen», hiess es 1796 im «Politischen Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich».¹ Die Freiheiten der Gemeinden in ihren innern Angelegenheiten trugen zum sozialen Frieden bei.

Als Statthalterin Gottes hatte die weltliche Obrigkeit eine «gute Polizei» zu handhaben. Damit war nicht eine Behörde oder ein einzelner Beamter als des Bürgers Freund und Helfer gemeint. Vielmehr stand dieser Begriff für die Pflicht, die Landesangehörigen



vor den Unwägbarkeiten eines in mancherlei Beziehung unsicheren Daseins zu schützen. Das Politische Handbuch verstand unter Landespolizei im weitesten Sinne die «wohlthätigen Anstalten und obrigkeitlichen Verordnungen in bezug auf das Leben und die Gesundheit der Bürger und Landleute, auf den Feldbau und die Fabriken, auf den gesellschaftlichen Verkehr und Handel, auf die nöthigen Lebensmittel und Lebensbedürfnisse, auf Arme und Kranke, auf die bestmögliche Verhütung und Erleichterung grosser Unglücksfälle oder Landplagen, auf Betteley, Diebesgindel u. s. f.»²

Freilich bewegten sich diese wohltätigen Massnahmen im Rahmen der damaligen Anschauungen und Möglichkeiten. Kleidervorschriften gehörten ebenso dazu wie die Reglementierung von Handel und Ge-

Die Stadt Zürich zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Sicherheit vor äusseren Gefahren bot der eindrückliche, zwischen 1642 und 1660 erbaute Festungsring mit seinen Schanzen, Gräben, Mauern und Bollwerken. In die Stadt gelangte man durch die bewachten Porten, die nachts verschlossen wurden.

werbe zugunsten der städtischen Bürgerschaft oder das Bestreben, mit den staatlichen Mitteln äusserst haushälterisch umzugehen.

Bezeichnete die Polizei im weitesten Sinn die geordnete Landesverwaltung überhaupt, so verstand das Politische Handbuch unter der Polizei im engeren Sinne jene besonderen Polizeianstalten, die sich gegen «einheimisches sowohl als fremdes Bettelvolk und Diebsgesindel», gegen «Müssiggänger und Vaganten» richteten. Diese gefährdeten (so das Handbuch) die Sicherheit, denn sie brachten «moralische und politische Übel» über das Volk. Ferner ging Bedrohung aus von den ins Land dringenden «fremden Gaunern», die es auf Leben, Eigentum und Nahrungsvorräte des Landmanns abgesehen hatten.³

Mit den Bettlern, Vaganten und fremden Gaunern waren jene Kreise bezeichnet, gegen die sich die polizeiliche Gefahrenabwehr seit dem späten Mittelalter und noch bis ins 20. Jahrhundert hinein hauptsächlich richtete.

Dorfwachen

Es war bezeichnend für die alte Zeit, dass die Hauptvorschriften über die Landespolizei im engeren Sinn (dass nämlich weder Bettler noch fremde Vaganten

im Kanton Zürich geduldet würden) Teil des obrigkeitlichen Mandates über die Dorfwachen war. Denn tatsächlich hing es – mangels anderer staatlicher Vorkehrungen – von diesen Dorfwachen ab, ob das Land vom «Gesindel gereinigt» blieb oder nicht. Der Dorf wachenordnung zufolge durften die Dorfgenossen solches Volk weder beherbergen noch bei sich dulden. Es war vielmehr umgehend zu arretieren und von Dorf wache zu Dorf wache in die Heimat zurück bzw. über die Grenzen zu spedieren. Wer zum zweiten Mal aufgegriffen wurde, den hatten die Dorf wächter der Obrigkeit zuzuführen, wo ihn körperliche Züchtigung erwartete.⁴

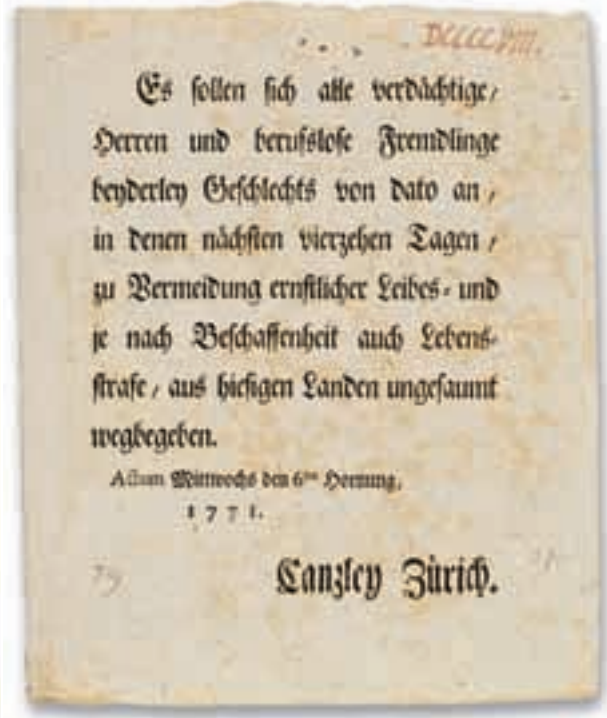
Zum Dienst in den Dorf- oder Nebenwachen verpflichtet waren der Reihe nach alle erwachsenen und wehrhaften Dorfgenossen. In Hettlingen bei Winterthur hatten in den Stunden vor Mitternacht ein oder zwei gestandene Männer fleissig und ernstlich zu hüten, auf Zusammenkünfte in und ausserhalb den Häusern zu achten, Lärm und Raufereien der Jugend abzustellen. Nach neun Uhr abends musste es ruhig sein. Unordentliches, unehrbares und unbescheidenes Benehmen wurde verzeigt. Fremde Ruhestörer waren gefangenzunehmen und der Obrigkeit in Winterthur zuzuführen. Auch im Städtchen Eglisau gehörte jeder

«Mandat und Ordnung für die auf der Landschaft zu haltenden Dorf-Wachten zu Abhebung des Strolchen- und Bettel-Gesinds auf Hoch-Oberkeitlichem Befehl zum Druk beförderet.»

Anno 1768.
(Bild links)

Befehl der Patrouillenkommission, öffentlich angeschlagen und verkündet 1771: Es sollen sich alle verdächtige, Herren und berufslose Fremdlinge beyderley Geschlechts von dato an, in denen nächsten vierzehnen Tagen, zu Vermeidung ernstlicher Leibes- und je nach Beschaffenheit auch Lebensstrafe, aus hiesigen Landen ungesaumt wegbegeben. Actum Mittwochs den 6ten Hornung, 1771. Canzley Zürich.

(Bild rechts)



Wehrpflichtige der Bürgerwache an, wenn er sich nicht durch Bezahlung eines Wachtguldens von dieser Pflicht loskaufte. Aufgeboten wurde die Bürgerwache an Jahrmärkten oder wenn von der nahen Grenze her Gefahr drohte.⁵

Ein Mandat von 1787 verpflichtete die zürcherischen Pfarrgemeinden zur Wahl von sechs Männern, die bei Einbrüchen und Diebstählen den Verdächtigen bei Tag oder Nacht schleunig und herzhaft nachzusetzen hatten und dabei «alle Schleichwege und alles Gehölz, in welches das Diebsgesindel sich zu verstecken pflegt», in Acht nehmen und genau durchsuchen mussten.⁶

Dass die Sorge für ihre Sicherheit weitgehend den Bürgern und Dorfgenossen selbst übertragen war, gehörte zur Eigenverantwortung der zürcherischen Gemeinden im alten Zürich. Es gab im 18. Jahrhundert noch kaum öffentliche Bereiche, die (weil im Interesse aller liegend) ausschliesslich vom Staat besorgt worden wären. Der Unterhalt der Strassen beispielsweise, auch der Heerstrassen, oblag den anstossenden Gemeinden.

Freilich war die Pflicht des Wachestehens und des nächtlichen Patrouillierens eine Ehre, welche nicht sehr hoch im Kurs stand. Vielmehr fiel der Wachdienst lästig und war unbequem. Mitbürger zu verzeigen, mit denen man lebte und arbeitete, war keine beneidenswerte Aufgabe. Der Kyburger Landschreiber Ulrich Hegner meinte am Ende des 18. Jahrhunderts einmal, er möchte nicht der Spion seiner Winterthurer Mitbürger heissen. Wache zu stehen, während in Haus und Hof die Arbeit rief, war nicht jedermanns Sache, ebenso die Aussicht, sich mit fremdem und unberechenbarem «Gesindel» abgeben zu müssen. So verstummten denn auch über alle Zeiten hinweg die Klagen über schlecht bestellte Dorf- oder Nebenwachen nie.⁷

Harschiere und Patrouillenwächter

Im 18. Jahrhundert unternahm die Obrigkeit vermehrt Anstrengungen, um die innere Sicherheit des Landes zu verbessern. Die Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtungen sowie das besonders im dritten und vierten Dezennium des 18. Jahrhunderts vermehrt auftretende «Bettler- und Jaunergesindel» veranlassten



Ein Zürcher Patrouillenwächter des 18. Jahrhunderts. Vorläufer der späteren Landjäger.

1736 die Zürcher Obrigkeit, eine aus zehn bis zwölf Mann bestehende Patrouillenwache aufzustellen. Aufgabe dieser Patrouillenwächter oder Harschiere war es, die Dorfwachen zu kontrollieren und wöchentlich der obrigkeitlichen Patrouillenkommission über die angetroffenen Verhältnisse zu rapportieren. Ferner hatten sie, ihrer Instruktion gemäss, fleissig die Grenzen und das Landesinnere zu durchstreifen, sorgfältig alle Dörfer, Höfe und alleinstehenden Häuser zu visitieren, «alles und jedes fremde Strolchen- und Bettel-Gesindel», die «Schuh-, Wachs-, Kuglen-, Dinten-, Ring- und Bürstenkrämer, Savoysche Scheerschleifer, sich heissende Refugiés, Proselyten, Deserteurs und fremde Soldaten, Meer-Mannen, Spiel- und Tischhalter, auch diejenige, so mit verdächtigen Steuer-Briefen versehen», über die Grenzen zu führen oder festzunehmen. Alle Beamten, Dorfvorgesetzten und Pfarrerherren waren gehalten, den Harschieren «Vorschub und Hand zu bieten mit Rath und That, damit hiesige Stadt und Lande von liederlichem Bettel- und Strolchen-Gesindel so viel möglich gesäubert und gereinigt werden mögen».⁸

Aufsicht über die obrigkeitlichen Harschiere und den korrekten Vollzug der Dorfwachenordnung führte die Patrouillenkommission, ein Ausschuss des Klei-

nen Rats aus sechs Ratsherren. Diese besass das Recht, fehlbare Bürger und nachlässige Gemeinden zu strafen. Das Protokoll der Kommission besteht denn auch mehrheitlich aus Verfügungen wegen schlechter Erfüllung der Dorfwachen, wegen Wachversäumnis, wegen «Beherbergung liederlichen Volkes». Ferner bedurften fremde Krämer und Hausierer eines Patentes der Patrouillenkommission, wenn sie die Jahr- und Wochenmärkte im Kantonsgebiet besuchen wollten. 1763 traf sie ausserordentliche Massnahmen zum Schutz der Grenzen, damit einem «zu befürchten habenden höchst gefährlichen Eindringen allerley abgedankten fremden Kriegsvolks in unser liebes Vaterland auf das nachdrucksamste begegnet, gesteuert und abgeholfen» werde. 1778 mischten sich auf Geheiss der Kommission Harschiere in unauffälliger Kleidung unter das Marktvolk in Pfäffikon, um eine Gaunerbande möglichst auf frischer Tat zu ertappen.⁹

Die Patrouillenherren waren in einen monatlichen Turnus eingeteilt und hatten, wenn sie die Reihe traf, unaufschiebbare Anordnungen zu treffen sowie die wöchentlichen Rapporte mit den Wächtern abzuhalten. Freilich gab es begehrtere Ämter als jene der Patrouillenkammer, denn diese brachten den Ratsherren wenig Ehr und viel Unruh, wie einmal berichtet wird. Auch der Dienst als Patrouillenwächter oder Harschier war kein Beruf für einen Bürger, der etwas auf sich hielt und seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreiten konnte. Es herrsche «Mangel an ehrlichen Männern, die sich für eine solche Aufgabe hergeben», hiess es 1728.¹⁰

Land- und Obervögte als Regierungs- und Polizeibeamte

Aufsicht über die Dorfwachen hielten auch die Land- oder Obervögte als Vertreter der Zürcher Obrigkeit, der sie ihrer Herkunft und Stellung nach selbst angehörten. Je nach Vogteirecht besassen sie ausgedehnte administrative und richterliche Befugnisse. Den Vögten aus der Stadt zur Seite standen die Untervögte oder Weibel, die aus den ersten Familien der Landschaft stammten und mit ihren blauweissen Mänteln obrigkeitliche Autorität in den Dörfern repräsentierten. In den Kirchen nahmen sie Ehrenplätze auf den Vogtstühlen ein. Ihre Einkünfte bestanden nicht in



fester Besoldung, sondern in der Entschädigung für Amtshandlungen. Diese Untervögte und Weibel, die Vorläufer der späteren Statthalter und Gemeindevorstände, sorgten für den Vollzug der obrigkeitlichen Mandate, leiteten Konkursverfahren und nahmen an den Gerichtstagen teil. Als Polizeibeamte verzeigten sie den Land- und Obervögten Vergehen und Verbrechen, zogen Bussen ein, ermittelten bei ausserordentlichen Todesfällen und Brandunglücken. In ihren Verrichtungen konnten sie auf die Unterstützung durch die Dorfvorgesetzten und Pfarrer rechnen.¹¹

Von den Fähigkeiten der Vögte und Untervögte hing es ab, ob auf der Landschaft Ruhe und Ordnung herrschte, ob die Dorfwachen ihren Pflichten nachkamen. Landschreiber Ulrich Hegner schrieb vom Kyburger Landvogt Ludwig von Meiss: «Mit zwei einzigen Patrullwächtern wusste er das Land so sicher vor Diebstahl und Räuberei zu halten, als man heutzutage mit einer ganzen Kompanie Landjägern nicht auszurichten vermag. Denn sein Auge war allenthalben, und er strafte die Gemeinden unbarmherzig, wo Lumpengesindel übernachtete. Dadurch erweckte er heilsamen Schrecken.» Ähnlich schätzte man in der Stadt Winterthur die Autorität des Schultheissen als wohl-

tätig ein: «Wie viele häusliche Unordnung konnte er allein hindern, böse Ehezwiste beylegen, schlechte Aufführung tadeln und leidenschaftlichen Reden und Handlungen Schranken setzen.»¹²

Ein guter Landvogt trat nicht nur mit Festigkeit auf, er stellte auch die Eigenheiten der Landleute in Rechnung. Der Kyburger Landvogt Johann Kaspar Escher instruierte seine Untervögte und Weibel über das Verhalten bei aussergewöhnlichen Todesfällen wie folgt: «Wann etwan Personen todt auf dem Feld oder daheim funden werden, ist die Art unserer Landleute, dass sie aus Unverstand, oder auch aus Furcht der Weitläufigkeit und Kösten, die Körper grad lassen begraben und niemand darüber consultieren. Auf diese Weise können Todschläge, Vergiftungen etc. ungestraft und verborgen bleiben. Desswegen ist den Beamteten ernstlich zu insinuieren, dass sie keine dergleichen Begräbnisse lassen geschehen, eh und bevor sie den Landvogt informiert. Dieser kann und soll alsdann an den Ort schicken den Landschreiber, Untervogt und erfahrene Medicos oder Chirurgo; die sollen allen Umständen fleissig nachfragen, den Körper visitieren und das Befindende verzeichnen, damit, wann nöthig, eine fernere Inquisition könne ange stellt werden; wann aber gar nichts Verdächtiges, können eben diese die Beerdigung anordnen.»¹³

Bürger- und Stadtwache in Zürich

Nicht anders als auf der Landschaft waren es auch in der Hauptstadt die Bürger selbst, die in einer militärisch organisierten Milizpolizei die Festungsanlagen bewachten, durch die Stadt patrouillierten, Personen kontrollierten und Übertretungen verzeigten, an Markttagen für Ordnung sorgten. 1734 hielten jede Nacht 16 Bürger Wache. Freilich zog man es auch hier vor, statt zehn Schilling Entschädigung zu erhalten, selbst ein Wachgeld zu bezahlen. Die Disziplin liess oft zu wünschen übrig. Manche der Bürgerwächter gingen nach dem Wachaufzug wieder heim und legten sich schlafen, gelegentlich artete der Dienst in der Wachstube auch in ein zünftiges Gelage aus. Bis 1798 existierte das Amt des Wachtsagers, der vergessliche Bürger an ihre Pflicht erinnerte.

Zur Erleichterung der Bürgerschaft gab es seit längerem eine besoldete Mannschaft von 30 bis 40 Wäch-

tern, die als eigentliche Stadtwache vornehmlich die Stadttore hüteten. Allerdings war die Schlagkraft auch dieser Truppe nicht über jeden Zweifel erhaben, bestand sie doch zum Teil aus 70- und 80jährigen Greisen. Denn solchen Mitbürgern wurden bisweilen diese Stellen übertragen, um sie nicht gänzlich aus dem städtischen Armengut unterhalten zu müssen.

Das Ungenügen dieser Anstalten bewog den Kleinen Rat zu einer grundlegenden Reform der städtischen Wach- und Polizeiorganisation. Er schuf auf den 1. Januar 1779 eine neue, besoldete Stadtwache. Diese bestand aus zwei Adjutanten, drei Wachtmeistern, sechs Korporalen sowie hundert Gefreiten und Soldaten. In zwei Abteilungen zu je 54 Mann bezogen sie Posten auf der Hauptwache, unter den Toren sowie an weiteren Orten der Stadt. Dort hatten sie Magistratspersonen die Ehrenbezeugungen zu leisten, auf die öffentliche Ordnung zu achten, auf den Plätzen und in den Gassen niemanden rauchen zu lassen, gegen zu schnelles Reiten und Kutschieren einzuschreiten, verdächtige Personen anzuhalten und ebenso Passanten, welche nachts ohne Licht unterwegs waren, überhaupt Frevel, Lärm und Aufläufe zu verhindern. Die Unteroffiziere waren für das Öffnen und

Bürgerliche Stadtwächter in Zürich.



Schliessen der Tore zuständig, sie kontrollierten die Postenjournalen, nahmen Verhaftungen vor, visierten Pässe, erstatteten den Stadtoffizieren Meldung über aussergewöhnliche Vorfälle. Das Offizierskorps bestand aus dem Stadthauptmann, zwei Stadtleutenants und einem Stadtfähnrich. Letztere gehörten dem Grossen Rat an, der Stadthauptmann war Mitglied des Kleinen Rates, gleichzeitig Militärkommandant des Stadtquartiers und Mitglied der Patrouillenkommission. Seine Stellung zeugte von der Bedeutung, die dem Zusammenwirken all dieser Funktionen beigegeben wurde.¹⁴

Polizeiliche Voruntersuchung durch den Stadthauptmann

Die Vereinigung der militärischen und der polizeilichen Gewalt in der Hand des Stadthauptmannes garantierte nicht, dass bei Straftaten stets genügend rasch gehandelt werden konnte. Dies war 1783 der Fall, als ein sehr ernstlicher Frevler unaufgeklärt blieb.

Am Abend des 4. Februar 1783 befand sich die 33jährige Näherin Regula Hess mit einer brennenden Laterne auf dem Heimweg. Im Hirschengraben trafen ihr drei Männer in den Weg und verlangten von ihr das Licht, traktierten sie mit Fäusten und Tritten und hinderten sie am Schreien. Erst als eine Dame mit ihrem Knecht nahte, liessen die Rohlinge ab und machten sich durch die Rebberge davon. Regula Hess glaubte in den Tätern drei Söhne gutgestellter Stadtbürger erkannt zu haben.

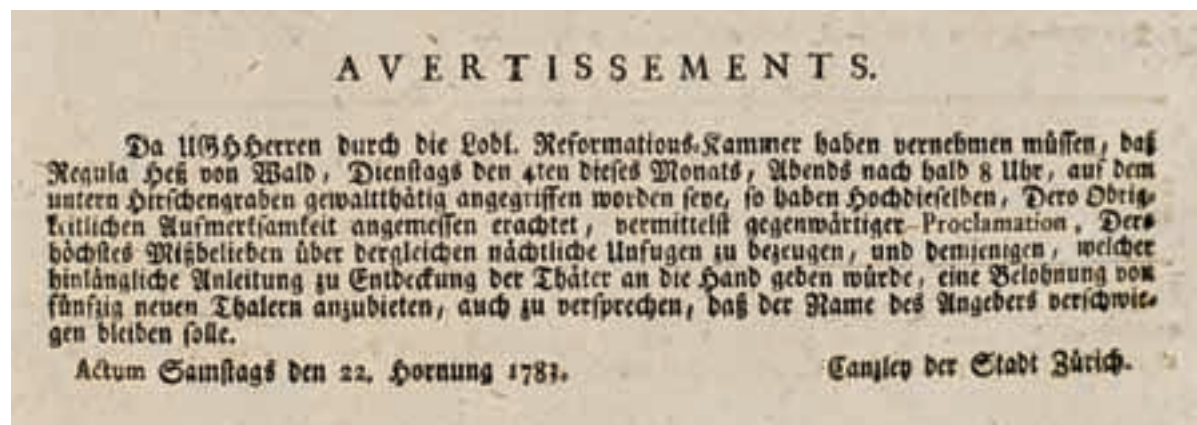
Die für solche Delikte zuständige klein- und grossrätliche Reformationskammer verhörte das Opfer, die Angeschuldigten und die Zeugen, konnte die Täter

aber nicht überführen. Wegen der Erheblichkeit des Frevels überwies sie den Fall dem Kleinen Rat als oberster Polizei- und Justizbehörde. Ein Aufruf im Wochenblatt blieb ohne Resultat, worauf der Kleine Rat die drei beschuldigten Männer freisprach, «die Thatsache aber und die Entdeckung der Thäter Gott und der Zeit» anheimstellte.¹⁵

Der unaufgeklärte Überfall auf die Regula Hess stellte den Kleinen Rat vor die Frage, wie «in Zukunft bey entsprechenden ähnlichen Frevlen die vorzunehmende Praecognition nicht versäumt, sondern beschleunigt werde». Praecognition meinte die erste Befragung der Geschädigten und allfälliger Zeugen, ein Vorverhör mit Beschuldigten, spurensichernde und sonst unaufschiebbare Massnahmen. Das Gutachten kam zum Schluss, dass «zu schleuniger und wirksamer Praecognition mehr und minder wichtiger Unfugen und Frevlen» eine geeignete Magistratsperson als zuständig erklärt werden sollte. Diese war mit den nötigen Hilfsmitteln auszustatten und ihr auch ein Sekretär beizugeben. Der Kleine Rat hiess den Antrag gut und bezeichnete am 22. November 1783 den Stadthauptmann als kompetent für die polizeiliche Voruntersuchung. Ihm wurde aufgetragen, «dass er sowohl ex officio als auf die einlegende Klage einzelner Partheyen die bey Tag oder Nacht vorfallenden Unfugen und Frefel, ohne Aufschub und wo es nöthig ist, an Ort und Stelle untersuche, und einen vollständigen Procès Verbal aufnehme, welchen er zu allfälliger fernerer Disposition an Höhere Behörde zu hinterbringen wohl wüssen wird».¹⁶

Die polizeilichen Untersuchungshandlungen müssen den Stadthauptmann und sein Büro sehr in An-

Obrigkeitliche Proklamation über den Fall Regula Hess im Zürcher «Donnerstagsblatt» vom 27. Februar 1783. Der Rat bezeugt sein höchstes Missbelieben, setzt eine Belohnung zur Entdeckung der Täter aus und verspricht, die Namen von Zeugen zu verschweigen.



spruch genommen haben, denn 1793 kam der Sekretär «für die in seiner zweyjährigen Secretariats-Zeit gehabten vielen Verrichtungen und seynen dabey angewandten Fleiss» in den Genuss einer Gratifikation. Aber die ausgedehnte Tätigkeit nötigte die Obrigkeit gleichzeitig, sich neuerdings mit der Voruntersuchung in Strafsachen zu befassen. Grund dafür war, dass der Stadthauptmann seine Ermittlungen in verschiedenen Fällen «allzuweit extendiert» hatte, dass der Ratsbeschluss von 1783 «nicht bestimmt genug seye» und «verschiedene höhere und mindere Instanzen dadurch praeteriert» wurden. Die Wachtkommission, ein weiterer Ausschuss des Rates, erhielt den Auftrag, die zu ungenau gehaltene Weisung exakter zu fassen.¹⁷

Offenbar war es zu Konflikten zwischen dem Stadthauptmann und den obrigkeitlichen Tribunalien über die Grenzen der Voruntersuchung in Strafsachen gekommen. Nach damaliger Rechtsauffassung hatte die eigentliche Strafuntersuchung bei den urteilenden Gerichten zu liegen und nicht bei den Polizeibehörden – ein Grundsatz, der im Kanton Zürich bis zur Strafprozessordnung von 1874 Geltung behalten sollte.

Die obrigkeitliche Wachtkommission kam 1793 zum Schluss, dass der Stadthauptmann in vorkommenden Strafsachen zwar die Untersuchung einleiten sollte, dann aber ungesäumt zur Disposition der kleinrätlichen Gerichtskommissionen stehen musste. Ihm wurde aufgetragen: «Bey sich ereignenden Unfugen und Freveln, Gelärm, Streitigkeiten, Schlägereyen, Einbrüchen und auch Diebstählen, wenn davon sogleich Anzeige gemacht wird, sich der nähern Umstände des Vorfalls genau zu erkundigen, nöthig findenden Falls die Local Untersuchung vorzunehmen, die schleunigsten Vorkehrungen zu treffen, dass der Thäter durch die Wacht, Harschier oder auf gut befindende Weise, wenn es je möglich entdekt, auch bey dessen Betreten, in wichtigen Fällen und wenn er es der Sicherheit halben nothwendig findet, in sichere Verwehr gebracht werde; dann aber ungesäumt Ihro Gnaden den regierenden Herrn Amtsbürgermeister von dem Vorfall zu berichten und den Procès Verbal Hochdemselben zu handen zu stellen, und dessen weitere Disposition abzuwarten; so wie auch bey Vor-

fällen von minderer Wichtigkeit der Lobl. Reformation Kammer die Anzeige davon zu machen.»¹⁸

Die Unterscheidung zwischen Voruntersuchung und eigentlicher Strafuntersuchung sollte noch bis ins 20. Jahrhundert hinein Anlass zu Kompetenzkonflikten zwischen den Zürcher Polizei- und Justizbehörden sein.

Revolutions- und Kriegsjahre 1798–1804

Zusammenbruch des alten Stadtstaates

Das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts brachte Unruhe, schliesslich die Revolution und den Untergang des Stadtstaates. Kriegerisch trug das revolutionäre Frankreich seit 1792 die Ideen von Gleichheit und Freiheit ins übrige Europa. Eidgenössische Truppen hielten die Grenzen in Genf und Basel besetzt, und auch der Kanton Zürich musste seine sicherheitspolizeilichen Anstalten verstärken. Während die Patrouillenwache bisher mit 5000 Pfund jährlich ausgekommen war, galt es jetzt weitere 2000 bis 5000 Pfund aufzuwenden für die «Sicherstellung des Publicums» gegen das über die Grenzen strömende «Bettler- und Jaunergesindel», gegen Flüchtlinge aus Süddeutschland und heimwandernde französische Soldaten.¹⁹

Zu den Gefahren von aussen traten Unruhen im Innern. 1794 und 1795 erschütterte der Stäferhandel den Staat in seinen Grundfesten. Forderungen der selbstbewussten Bevölkerung am See nach Freiheit in Handel und Gewerbe, nach politischer Mitbestimmung beantwortete die Obrigkeit mit militärischer Besetzung und drakonischen Strafen. Danach war das Vertrauen vieler Untertanen in ihre städtische, väterliche Obrigkeit verwirkt und der patriarchalische Staat seines Fundaments beraubt. Halbherzige Reformen wie die Öffnung des städtischen Bürgerrechts für ausgewählte Landleute oder die Abschaffung von Resten mittelalterlicher Leibeigenschaft vermochten den Zusammenbruch im Jahr 1798 nicht abzuwenden.

Am 5. März 1798 besetzten französische Truppen die Stadt Bern. Gleichzeitig marschierte in Zürich revolutionäre Miliz gegen die eigene Hauptstadt. Bei Winterthur sammelten sich 2000 Rebellen, bewaffnet mit Prügeln, aber auch Säcken und Körben, um Beute

Unterstatthalter und Dorfagent, die Vollzugs- und Polizeibeamten der Helvetik. Sie wachten auch darüber, dass das Volk revolutionäre Gesinnung zeigte. Jeder Schweizer Bürger musste gemäss Gesetz vom 11. Juni 1798 eine grün-rot-gelbe Kokarde tragen.



heimzuschaffen. Ähnliches drohte der Stadt vom See her. Amtshäuser und Schlösser der Landvögte fielen in die Hände der Aufständischen.

Die Zürcher Obrigkeit kapitulierte. Eine Kommission aus Stadt- und Landbürgern übernahm die Regierungsgeschäfte, bewacht von 1000 Mann als militärischer Garnison.

Statthalter und Agenten als Polizeibeamte des Zentralstaates

Am 27. April 1798 besetzten französische Truppen den Kanton Zürich. Danach konnte die Revolution ihren weitem Fortgang nicht mehr selbst bestimmen, leitend wurden die Interessen Frankreichs. Es waren nur schöne Worte, wenn die helvetische Verfassung ihrer Bevölkerung feierlich verkündete: «Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher.»

Die am 12. April 1798 in Aarau begründete Helvetische Republik war ein zentralistischer Einheitsstaat, auf dem Reissbrett der Vernunft entworfen nach französischem Vorbild. Die stolzen Kantone wurden zu blossen Verwaltungsbezirken, regiert durch eine Reihe von Ober- und Unterpräfekten, den sogenannten Statthaltern. Oberster Beamter im Kanton Zürich war der Regierungsstatthalter. Ihm unterstanden die Bezirksstatthalter, diese wiederum ernannten Agenten als ihre Vertreter in den Gemeinden.

Die Statthalter und Agenten repräsentierten die zentrale Staatsmacht und handhabten Sicherheit und öffentliche Ordnung. Einer Instruktion von 1798 gemäss sorgte der Agent für die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, verzeigte Übertretungen, kontrollierte die Polizeistunde, nahm Verhöre auf, hielt Fremde ohne Ausweisschriften an, spürte verdächtigen Personen nach, rapportierte über Straftatbestände und nahm Verhaftungen vor, untersuchte aussergewöhnliche Todesfälle und Feuersbrünste. Statthalter und Agenten zogen für die Verhörämter der Gerichte Informationen ein. Als Zeichen ihrer Würde und ihrer Macht trugen die Agenten grüne Binden am rechten Arm, die Statthalter Schärpen an den Taillen in den Nationalfarben Grün, Rot und Gold.²⁰

Stadtwache und Maréchaussées

Mit der Aufstellung einer Militärgarnison aus Landsoldaten wurde in Zürich am 15. März 1798 die Stadtwache verabschiedet. Allerdings nicht für lange. Auf Anordnung des Regierungsstatthalters und des französischen Platzkommandanten zog sie kurze Zeit später wieder auf, nun bestehend aus einem Adjutanten, einem Wachtmeister, einem Korporal und 27 Soldaten, wobei dieses Korps jeweils an Markttagen um 50 Mann aufgestockt wurde. Sie besorgte neuerdings die Bewachung des Rathauses, ferner des Statthalteramtes sowie der Lokalitäten der Stadtzürcher Gemeindeverwaltung. Auch an den Porten und Toren nahm sie wieder Aufstellung.²¹

Aber wem war nun die Stadtwache verantwortlich, welche Kompetenzen hatte sie, und wer musste sie unterhalten, die helvetische Nation oder die Stadtgemeinde? Weil die Wache in der Hauptstadt wichtige landespolizeiliche Funktionen wahrnahm, verwahrte sich der Stadtrat gegen die Übernahme der Kosten. Er protestierte gegen den Auftrag, die Pässe von fremden Reisenden zu kontrollieren. Denn für diese Polizeiaufsicht sei nicht die Gemeinde zuständig, sondern der Staat. Schliesslich einigte man sich auf eine Kostenteilung im Verhältnis von zwei (helvetische Nation) zu eins (Stadt Zürich). Während der folgenden Jahre trug die Stadtwache den Namen «gemeinsame Policy-Wache». Die Verlegung der Wachstube vom Rathaus in das Ehegerichtshaus, den

späteren Rathausposten, geschah 1798 durch eine gemeinsame Verfügung von Stadtrat und staatlicher Verwaltung.²²

Anders als die gemeinsame Polizeiwache in Zürich wurden die 13 Patrouillenwächter oder Harschiere, die in der Stadt und auf der Landschaft Dienst taten, 1798 ausdrücklich zu Polizeiangehörigen des Kantons bzw. des helvetischen Staates. Der Patrouillenfonds wurde zu Nationalgut, die Besoldung durch das Kriegsministerium, später aus der Kasse des helvetischen Justiz- und Polizeiministeriums bestritten. Unterstellt waren die Harschiere oder Maréchaussées, wie sie à la française nun hiessen, dem Unterstatthalter des Distrikts Zürich als dem Stellvertreter des Regierungsstatthalters im Kanton Zürich.²³

Über die Pläne des helvetischen Staates auf dem Gebiet des Polizeiwesens konnte der Zürcher Regierungsstatthalter 1798 berichten, dass der Minister die bestehende Patrouillenwache nicht vermindern, dieser jedoch eine etwas andere Bestimmung geben wollte, «bis eine Art von Gendarmerie möchte errichtet sein». In späteren Exposés erläuterte der Justiz- und Polizeiminister, was er sich unter einem zentralisierten und militärisch geführten Polizeikorps vorstellte. Die Maréchaussée für Helvetien sollte wenigstens 400 Mann zu Fuss und 100 Mann zu Pferd

umfassen, unter dem Befehl eines Korpschefs stehen und gleichmässig auf die Kantone verteilt sein. In jedem Kantonshauptort war ein Lieutenant und in jedem Bezirk ein Unterlieutenant zu stationieren. Die Verbindung sollte mittels Reutern hergestellt werden. Als wichtig erachtet wurde die Vertrautheit der Offiziere mit den Verhältnissen und den Einwohnern ihrer Rayons, weshalb sie für längere Zeit oder dauernd an ihrem Ort verblieben wären. Die Gemeinen hingegen hätten ständig im Land patrouillieren müssen, sollten zum Teil aber auch als Depot für unvorhergesehene Fälle in den Hauptorten kaserniert werden. Und wenn der Staat die Maréchaussées gehörig bezahlte, so glaubte der Minister, dann hätte das Korps auch für Verbrechen, die es durch mehrere Wachsamkeit hätte verhindern können, einigermassen verantwortlich gemacht werden dürfen.²⁴

Wie so viele andere Vorhaben der revolutionären Republik blieb auch das Projekt einer helvetischen Maréchaussée blosse Idee in helvetischen Köpfen.

Spione und Geheimpolizei

«Die zwey Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und Aufklärung», so lautete einer der Grundsätze der Verfassung von 1798. Denn im Respekt vor der Person und dem privaten Eigentum be-

Ein Bericht des Zürcher Unterstatthalters von 1801 orientierte den helvetischen Polizeiminister über die Verrichtungen und materiellen Verhältnisse der Zürcher Harschiere:

Acht der zwölf Harschiere waren in der Hauptstadt stationiert. Sie hatten «auf alles, was zur Handhabung der Polizey dienlich ist, streng zu wachen» und keine Ordnungswidrigkeiten zu dulden. Insbesondere oblag ihnen die Kontrolle der Fremden und ihrer Pässe. Sie mussten «alles verdächtige Gesindel» wegweisen sowie Gefangenentransporte besorgen. Den vier auf der Landschaft stationierten Harschieren war befohlen, immerfort ihre Streifzüge zu machen und dabei auf alle verdächtigen Personen zu achten, das «liederliche Bettelgesindel» aus dem Land zu schaffen, ihre Beobachtungen den zuständigen Beamten zu melden und einmal im Monat dem Unterstatthalter in Zürich persönlich zu rapportieren. Die finanzielle Lage der Harschiere war wenig angenehm. Es waren durchwegs sehr bedürftige Leute aus der ärmsten Schicht, die bei ausbleibender Besoldung ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten konnten. Ihre Montur mussten sie gegen Entschädigung selbst anschaffen, im Mai 1801 aber hatten sie das Geld für das Vorjahr noch nicht erhalten. Die Ausrüstung war deshalb in schlechtem Zustand. Der ohnehin dürftige Sold war zu einer Zeit festgesetzt worden, als Lebensmittel einen Drittel günstiger waren. Werde nicht Abhilfe geschaffen, klagte der Unterstatthalter, dann müssten die Harschiere aus Mangel und Armut den Dienst quittieren. Das jedoch wäre bedauerlich, denn es seien erfahrene Leute, die seit langem «fleissig, treu und unklagbar» dienten und «ungeachtet ihrer mangelvollen Lage willig und ohne Äusserung von Missmuth jeden Auftrag nach ihren besten Kräften vollziehen».²⁵

stehe das Fundament des Staats und des Zusammenlebens. Die Sicherheit der Person und des Besitzes aber stelle sich dort ein, wo durch Aufklärung dem Bürger die Grenzen der eigenen Freiheit bewusst würden, wo durch Erziehung der selbstsüchtige Egoismus des Naturzustandes überwunden sei. «Nur da kann einem vernunftfühlenden Geschöpfe der Aufenthalt süß und angenehm seyn, wo seyne Person, und sein Eigenthum in Sicherheit ist; und dieses geschieht nur da, wo allgemein Liebe herrschet, und die alles zerstörende und verschlingende Selbstheit, oder der Egoismus verbannet sind.»²⁶

In das Programm der Volksaufklärung wurden die Repräsentanten des Staates eingebunden, die Statthalter und Agenten. Letztere sollten so oft als möglich zu den Bürgern sprechen und die Vorzüge der neuen Verfassung würdigen. Besonders die Wirthe, Barbieri und Schulmeister galt es für die neue Ordnung zu gewinnen, denn diese konnten die öffentliche Meinung günstig oder ungünstig beeinflussen. In ihren Polizeirapporten hatten die Agenten über den Fortschritt ihrer Bemühungen zu berichten.²⁷

Trotz oder vielmehr wegen ihrer hohen Ansprüche war die Helvetik kein freiheitliches Staatswesen. In den Polizeirapporten finden sich Formulierungen wie: Er, der Regierungsstatthalter, sei erschüttert, «wie lieblos und niederträchtig die Denkungsart eines nicht unbeträchtlichen Theils der Einwohner des Cantons Zürich» sei. Die Erziehung des Bürgers zu

den neuen Grundsätzen, die Überwachung Andersdenkender, die Verfolgung von Gegnern der Revolution, das durch mancherlei symbolische Formen und Formeln erzwungene Bekenntnis zur neuen Ordnung führte notgedrungen zu Spitzelei und Denunziantentum. Ausser den ordentlichen Ausgaben für die Harschiere enthielten die Rechnungen auch Beiträge für geheime Polizeiausgaben.²⁸

Der helvetische Justiz- und Polizeiminister glaubte, auf solche Mittel nicht verzichten zu können. Dazu gehörte ein ausgedehnter Briefwechsel mit «vertrauten und rechtschaffenen Männern aus allen Bürgerclassen», aber auch eigentliche Spione oder Mouchards. Letztere seien sowohl für die Sicherheit des Staats und der Regierung wie auch für die «Criminalpolizei» unentbehrlich, für die «Entdeckung und Einziehung der gefährlichsten und verschmutztesten Verbrecher». Dabei müsse freilich darauf geachtet werden, dass diese Spione keinem Bürger lästig würden und keine Rechte verletzen. Der Minister meinte: «Der Polizeiminister, der sein Spionensystem nicht auf diesem Fusse zu organisieren weiss, ist unfähig, dieses Mittel zu gebrauchen.»²⁹

Das Ende der Helvetik

Ebensowenig wie die Freiheit, so brachte der helvetische Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern auch die versprochene Sicherheit nicht. Die französischen Besatzer trugen, so ein Zeitgenosse, «Stolz, Anmassung,



Der Anfang vom Ende der Helvetik: Helvetische Truppen beschossen im September 1802 die abtrünnige Stadt Zürich.

Begehrlichkeit und Ungenügsamkeit zur Schau in ellenlangen und zentnerschweren Forderungen». Der Krieg von 1799 zwischen Franzosen, Österreichern und Russen auf Schweizer Boden, wiederholte Staatsstreiche, Rebellion und das gehässige Denunziantentum liessen die helvetische Republik nicht zur Ruhe kommen. Anarchie und Hunger mit den unausbleiblichen Folgen für die öffentliche und private Sicherheit prägten die Erinnerung der Zeitgenossen an den helvetischen Staat. Klagen waren allgegenwärtig über die «Erschlaffung der Policey». Sorgen bereiteten die zunehmende Ungebundenheit und Zügellosigkeit, die überhandnehmende Verwilderung, die traurigen Auswirkungen auf «öffentliche Ordnung, auf Achtung der Gesetze, auf Policey, auf Sicherheit des öffentlichen und privaten Eigenthums, auf Benehmen und Sitten».³⁰

Typisch waren die Sorgen des Winterthurer Stadtrates: «Sichtbar ist es jedem Auge und fühlbar jedem Herzen, dass die Gesetze ihre Kraft, deren Vollzieher ihr Ansehen, die Tugend ihren Werth, die Religion ihren Einfluss beinahe verloren haben; dass alle Bande der guten Ordnung locker geworden, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gekränkt, dem wahren Verdienst die Wege zu nützen versperrt, Selbstsucht und Eigennutz da und dort zu Gewalt und Würden befördert und dadurch die einzigen Stützen des so heilig versprochenen Volks-Glücks untergraben sind.» Es war die Klage einer städtischen Behörde, die als kommunale Polizeiverantwortliche weniger mit den Errungenschaften, dafür umso mehr mit den Leidenschaften der Revolutionszeit täglich konfrontiert war.³¹

Unter diesen Verhältnissen kannte der helvetische Einheitsstaat nichts weniger als die Einheit seiner Bürger. Selbst nach dem vorübergehenden Rückzug der französischen Besatzer im Herbst 1802 war keine Verständigung unter den Parteien möglich. Vielmehr folgte den abziehenden Franzosen ein Bürgerkrieg, in dessen Verlauf die Stadt Zürich von Artillerie der helvetischen Regierung beschossen wurde. Die Stadtzürcher bestraften danach ihre renitente Landschaft gleichfalls militärisch und behandelten, wie es hiess, einige Gemeinden sehr terroristisch und hausten in ihnen übel.³²

Napoleon setzte schliesslich dem Treiben ein Ende. Auf Ende 1802 beschied er Abgeordnete der ehemaligen Kantone nach Paris und eröffnete ihnen, die Zeit des helvetischen Einheitsstaates sei vorbei. Am 19. Februar 1803 übergab der französische Herrscher den Delegierten die Verfassungen der damals 19 Kantone sowie die Bundesakte, die das Band um die nun wieder weitgehend souveränen Stände schloss.

Rückkehr zu den alten Zuständen 1803

Die 1803 in Paris erlassenen Verfassungen des Bundes und der Kantone folgten dem Plan Napoleons, der Eidgenossenschaft ihren angestammten Föderalismus zurückzugeben, gleichzeitig aber an den wichtigsten Errungenschaften der Revolution festzuhalten. Damit wurde Zürich wieder zu einem Staat mit eigener Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Souveränität lag nun jedoch nicht mehr (wie vor 1798) bei der Stadt, sondern beim Kanton. Erstmals gab es eine Kantonsregierung, einen Kantonsrat und eine kantonale Verwaltung, die nicht identisch waren mit den Behörden der Stadtgemeinde Zürich. Aber auch Sonderrechte, wie sie etwa Winterthur besessen hatte, blieben abgeschafft.

In wenigen Monaten entstand 1803 auf Grundlage der in französischer Sprache gehaltenen Verfassung die politische und administrative Organisation des neuen Kantons Zürich. Es war eine schwierige Aufgabe, nach fünf Jahren fremder Besatzung, Krieg, Not und Parteienhader Stabilität und Sicherheit zu erneuern – und dies bei leeren Staatskassen. Man suchte den ersehnten Zustand herbeizuführen durch die Rückkehr zu alten Formen und die Berücksichtigung neuer Ideen, wo dies angezeigt schien.

An die Zeit vor 1798 erinnerte die beherrschende Stellung des Kleinen Rates, der Kantonsregierung. Die politischen und administrativen Geschäfte wurden erneut in Ausschüssen oder Kommissionen des Rates vorbereitet, der in allen wichtigeren Angelegenheiten als Kollegialbehörde entschied. Helvetisch-französischen Geist atmete hingegen die Verwaltung der Landschaft. Wohlweislich kehrte man nicht zu den Vogteien, den Vögten und Weibeln der aristokratischen Zeit zurück. Verwaltungssprengel blieben die Distrikte, nun unter der Bezeichnung Bezirke. Dor-

tige Repräsentanten der Regierung und damit die ersten Polizei- und Verwaltungsbeamten waren die Statthalter sowie deren Vertreter in den Gemeinden, die Gemeindeammänner.

Für die öffentliche Sicherheit im Zürcher Staatsgebiet sollten nach dem Vorschlag der kleinrätlichen Polizeikommission die Gemeinden verantwortlich bleiben. Die Dorfwachen, bestehend aus zwei bis drei ständigen Wächtern sowie einer zeitweisen bürgerlichen Nebenwache, seien das «solide Fundament der allgemeinen Landespolizei». Daran habe auch die Revolution nichts geändert, nur waren diese Wachen zum Teil in völligen Verfall geraten. Kontrolliert werden sollten die Dorfwachen weiterhin durch kantonale Harschiere, die ihre Befehle von den Statthaltern und von der Polizeikommission erhielten.³³

Natürlich hatte die Polizeikommission auch die Frage geprüft, ob nicht wie in den Kantonen Bern, Aargau oder St. Gallen ein eigentliches kantonales Polizeikorps gegründet werden sollte. Die Polizeikommission verhehlte dem Kleinen Rat nicht, dass auch sie «allerdings das kleinliche und fatale» des Verzichtes auf eine solche Lösung empfinde. Allein, es schienen die Zeitverhältnisse die Realisierung eines «edlern, grössern und besonders sogleich ausführbaren» Vorhabens nicht zuzulassen. Die Einrichtung der Polizei auf Grundlage von Dorfwachen und Harschieren kostete den Kanton 3000 Gulden. Dies sei ein Betrag, «der mit irgend einer militärischen Anstalt von Landjägern nun in gar keine Vergleichung» komme. Ausserdem wäre ohne die Dorfwachen selbst die kostspielige Verdoppelung oder Verdreifachung der Zahl der Harschiere zwecklos, hiess es im betreffenden Gutachten.³⁴

Vermutlich hielten auch politische Überlegungen die Polizeikommission von der «edleren und grösseren» Lösung ab, ein Polizeikorps anzuwerben. Weite Teile der Landschaft waren nicht einverstanden mit der Wendung, die das Jahr 1803 genommen hatte. Der Rat musste damit rechnen, dass die Aufstellung eines Polizeikorps nicht nur als Versuch gewertet worden wäre, den Bettlern und Vaganten Herr zu werden, sondern auch die politischen Gegner im Zaum zu halten.

Unter diesen Umständen glaubte auch der Kleine Rat, die alte und während der Helvetik grundsätz-

lich unveränderte Polizeieinrichtung sei «so umfassend und dem Bedürfnis des hiesigen Kantons so genau angepasst», dass eine Neuordnung verfehlt wäre. Nur in ihrer Sprache und Redaktion sei die Wachtordnung von 1779 obsolet geworden, es genüge deshalb deren Umarbeitung in eine verständlichere Form. Im Oktober 1803 konnte die erneuerte Verordnung über die Dorfwachen, im Januar 1804 jene über die Pflichten und Verrichtungen der Harschiere erlassen werden.³⁵

Aber welches Bild boten im Jahr 1803 diese Dorfwachen! Die Berichte der Statthalter waren ernüchternd. Die Dorfwachen seien in der Regel «blosser Schein ohne Kraft und Wirkung», wurde konstatiert. «Ein jeder geht höchstens des Tags einmal mit seinem Gewehr auf der Strasse herum, und dann sieht man ihn den ganzen Tag nicht mehr anderst als bei seiner Arbeit.» Konflikte entstanden über der Frage, wer zu welcher Zeit und wie lange Wachdienst zu leisten hatte. In manchen Gemeinden weigerten sich ärmere Mitbürger, den gleichen Dienst zu leisten wie die reicheren Dorfgenossen. Andernorts hinwiederum bedienten sich die Reichen ihres Ansehens, um der leidigen Pflicht zu entgehen. Nicht viel besser verhielt sich die Sache dort, wo man sich einen aus dem Gemeindegut besoldeten Dorfwächter hielt. «In den meisten Dorfschaften versehen unvernünftige, gar oft presthafte Menschen diesen Posten und werden von den Gemeinden meist darum gewählt, damit man weder sie noch ihre Familie aus dem Armengut erhalten müsse. Gesetzt aber auch, es werde ein kraftvoller, aber armer Mann dazu erwählt, so ist er, der schlechten Bezahlung wegen, genötigt, den Tag über jemand's Knecht zu sein, und wenn er dann des Tags genug gearbeitet oder sich müde geloffen hat, so liegt er des Nachts, anstatt zu wachen, ins Bett.»³⁶

Der Bockenkrieg 1804

Das Jahr 1804 sollte zeigen, dass das Landvolk seine rebellischen Neigungen aus den Revolutionsjahren noch keineswegs abgelegt hatte. Dass es mit der Helvetik vorbei sein sollte, dass im Kanton Zürich die Hauptstadt wieder bedeutende politische Vorrechte genoss, erregte Unmut. Der neuen Obrigkeit gelang es nicht, das Zutrauen der Bevölkerung zu erwerben,

das bis ins späte 18. Jahrhundert hinein als Grundlage des Staates betrachtet wurde. Für die Nöte und Wünsche des Landvolkes schien die Regierung wenig Verständnis aufzubringen. Sie kenne so gar nicht die Manier, «wie mit dem Volk geredet und gehandelt werden» sollte, schrieb ein Schaffhauser Zeitzeuge damals.³⁷

Im März 1804 war das Volk zu einem Huldigungsakt auf Verfassung und Regierung angehalten. Der Eid wollte die Bürger verpflichten, «zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Eintracht jeder an seinem Ort möglichst beizutragen, und alles, was solche stören könnte, redlich an Behörde anzuzeigen». Aber in vielen Gemeinden war man zu diesem Schwur nicht bereit. In Wädenswil beispielsweise hiess es unter grossem Lärm: «Nein, das schwören wir nicht!» Die zur Abnahme des Eides verordneten Ratsherren mussten unter Schimpf und Spott die Flucht ergreifen. Die Wädenswiler beriefen sich auf die Freiheit Tells und Winkelrieds und auch auf das heilige Evangelium.³⁸

Bei ihrem Regierungsantritt im April 1803 hatten Kleine und Grosse Räte zum Vergeben und Vergessen aufgerufen, gleichzeitig jedoch gewarnt: «Aber nach

dieser brüderlichen Aussöhnung soll die ganze Strenge des Gesetzes jeden verfolgen, welcher es wagen sollte, durch aufwieglerische Umtriebe uns den letzten Balken zu entreissen, den die Vermittlungs-Urkunde uns und allen eidgenössischen Brüdern zur Rettung unsrer National-Existenz aus dem schrecklichsten Schiffbruch darbietet.» Die Feststellung, dass unmittelbar nach dem Abzug der französischen Truppen eine erneute Rebellion drohte, sowie die Furcht, bei abermaligen Unruhen werde Frankreich die Eidgenossenschaft unter die Nachbarstaaten aufteilen, liess die Zürcher Regierung rasch und hart durchgreifen.³⁹

In den zwei folgenden Monaten, vom 21. März bis zum 30. Mai 1804, regierte im Kanton Zürich eine ausserordentliche Ständekommission mit weitgehenden Vollmachten. Ihr gehörten sechs Ratsherren ausschliesslich des aristokratischen Lagers an. Der Auftrag der Kommission lautete: Niederschlagung des Aufstandes, Verhaftung der Rädelsführer, Einleitung der Gerichtsverfahren, Erzwingung der Huldigung und des unbedingten Gehorsams gegen Regierung und Gesetze. Eigene zürcherische Truppen sowie Hilfskontingente anderer Kantone standen zum Einsatz bereit.⁴⁰



Fortgesetzte Rebellion von Teilen der Landbevölkerung nach der Helvetik: Am 24. März 1804 stecken Anhänger der Revolution das leerstehende Landvogteischloss Wädenswil in Brand.

Dieser eidgenössischen Militärmacht waren die Rebellen nicht gewachsen, obgleich sie auf dem Bocken bei Horgen zunächst ein Gefecht zu gewinnen vermochten. Unerbittlich war auch das folgende Strafgericht: Ein ausserordentliches Kriegstribunal urteilte rasch und inappellabel. Der Scharfrichter vollstreckte vier Todesurteile, zweihundert angesehene Bürger der Landschaft wurden mit Ehren-, Freiheits- und Geldstrafen gebüsst. Vierzig Landgemeinden mussten Kontributionszahlungen leisten, die schwer auf ihnen lasteten.

Das Landjägerkorps von 1804 als Antwort auf den Bockenkrieg

Bevor die Standeskommission ihre Gewalt in den Schoss der verfassungsmässigen Organe zurücklegte, empfahl sie dem Kleinen Rat eine Reihe von Massnahmen zum Schutz des Staates. Nach der neuerlichen Rebellion und Gefährdung der eidgenössischen Unabhängigkeit gelte die erste Pflicht, jedes Mittel zu Verhütung ähnlicher Vorkommnisse anzuwenden. Möglich geworden sei der Aufstand, weil die Regierung zu spät über die Gefahr unterrichtet wurde und dieser nicht sofort mit Nachdruck entgegengetreten

konnte. Schuld trage die Nachlässigkeit mehrerer Vollzugsbeamter, aber auch die Unvollständigkeit und Schwäche des zürcherischen Militär- und Polizeiwesens. Zur Behebung des Übels schlug die Standeskommission der Regierung vor: 1.) Die Ersetzung unzuverlässiger Bezirksstatthalter durch pflichtbewusste und wachsame Beamte; 2.) Die Verstärkung der bestehenden militärischen Standeskompanie sowie die Reorganisation der Militärverwaltung; 3.) Die Aufstellung eines Landjägerkorps von sechzig Mann nach Vorbild anderer Kantone.⁴¹

Unverzüglich entschied der Kleine Rat, die Empfehlungen der Standeskommission in die Tat umzusetzen. Er setzte drei als unzuverlässig geltende Bezirksstatthalter ab und verstärkte die Kontrolle über die Vollziehungsbeamten auf der Landschaft durch erweiterte Berufungs- und Abberufungsrechte. Die fünf höchsten Stabsoffiziere nahmen Einsitz im engeren Ausschuss der Militärkommission. Das im Bockenkrieg eingesetzte Milizbataillon wurde nicht entlassen, sondern in Zürich stationiert.⁴²

Ausserdem beschloss der Kleine Rat am 9. Juni 1804, es sei unverzüglich ein Korps von Landjägern für den Kanton Zürich anzuwerben.⁴³

Die Notwendigkeit, ein Korps von Landjägern zu bilden, begründete die ausserordentliche Standeskommission 1804 mit der Neigung des Zürcher Volkes zur Leidenschaft, Unruhe und Rebellion:

«Wenn besonders von nothwendiger Verbesserung unsrer Polizeyeinrichtungen dermahlen die Rede ist, so liegt am Tage, dass man hierbey nicht bloss die Sicherstellung des Publicums gegen fremdes und einheimisches Diebsgesindel, sondern vielmehr den höhern Zweck im Auge hat, alles dasjenige, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit überhaupt gefährdet werden könnte, zu befinden. Maassregeln welche zu einem so heilsamen Zweck führen, gehören zu den wichtigsten Obliegenheiten einer jeden sorgfältigen Regierung, und machen die Landespolizey in höherm Sinn aus. Sie sind besonders in einem Lande unentbehrlich, welches, wie das unsrige, seit langen Jahren durch unruhige und leidenschaftliche Menschen, zu den verschiedenartigsten Zwecken bearbeitet und aufgewiegelt worden ist, worinn eine so grosse Anzahl dürftiger Fabrikarbeiter und brodloser Taugenichtse, bereitwillige Werkzeuge für jeden darbietet, der die Fahne des Aufruhrs aufzusteken sich erdreistet; worinn endlich, bey den untersten Volksclassen, alle richtigen Begriffe von Recht und Unrecht verdunkelt und Achtung und Gehorsam, in Bezug auf Geseze und Regierung, in gänzliche Vergessenheit gerathen sind. Aus diesen Betrachtungen wird die Errichtung eines besonderen Landjägercorps von ca. 60 Mann nach dem Beyspiel anderer Cantone, welches sich als sehr zuträglich erprobet hat, vorgeschlagen. Dieses Corps würde unter dem Commando eines Landmajors stehen, und in Absicht auf Besoldung, Kleidung, Dienstpflichten usw. auf ähnlichen Fuss eingerichtet werden, wie die diessfälligen Reglemente mehrerer Cantone ausweisen. Für die Oberaufsicht über dieses Corps und die allgemeine Landespolizey, in so weit solche durch die Landjäger gehandhabt würde, müsste eine besondere Behörde aufgestellt werden.»⁴⁴

9. Juni

Zeiten der Einberufung d. Sitzung des
Kantons mit der Gegenwart des ist
jedem Kantonen vorzubehalten zu
weisen. Infolgedessen wird
wieder in Bezug auf die
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der

Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der

zu Bestätigung und Einberufung
des Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der

12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

9. Juni

Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der
Kantons der Einberufung der

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

Beschluss des Kleinen Rates vom 9. Juni 1804 (linke Seite): «Es solle mit möglichster Beförderung ein aus ungefähr 60 Mann bestehendes Landjäger-Corps für den hiesigen Canton aufgestellt, und zum Dienst der Polizey gebraucht werden.» (Ratsprotokoll 1804)

2. Gründung und Anfänge des Landjägerkorps 1804–1813

Anwerbung eines Korps von Landjägern

Vorarbeiten für die Aufstellung eines Landjägerkorps

Am 9. Juni 1804 beschloss der Kleine Rat auf Antrag der ausserordentlichen Standeskommission: «Es solle mit möglichster Beförderung ein aus ungefähr 60 Mann bestehendes Landjäger-Corps für den hiesigen Canton aufgestellt und zum Dienst der Polizey gebraucht werden.» Bereits am folgenden Tag lag das wohlvorbereitete Gutachten auf dem Kanzleitisch. Es wurde vom Kleinen Rat am 16. und 19. Juni beraten und in Form eines 26 Artikel umfassenden Reglements für das «Landjäger-Corps des Kantons Zürich» verabschiedet. Das Reglement enthielt Bestimmungen über Bestand, Sold, Ausrüstung und Aufgaben des Korps. Gleichentags wählte der Kleine Rat vier seiner Mitglieder zu einer Landjägerkommission. Die Kommission war beauftragt, innerhalb von zwei Monaten die Landjäger anzuwerben, auszurüsten und zu instruieren, so dass am 1. September 1804 der Dienst angetreten werden konnte.¹

Noch am Tag ihrer Konstituierung, am 21. Juni 1804, erliess die Landjägerkommission eine Publikation an das Zürcher Volk. Wer «Lust zu einer Landjägerstelle» habe, hiess es darin, könne sich, versehen mit Attestaten über gute Aufführung und Gesundheit, am 3. und am 5. Juli nachmittags im Büro der Landjägerkommission zur Krone in Zürich melden. Bedingung war ein Alter zwischen 20 und 45 Jahren sowie Fertigkeit im Lesen und Schreiben. Vorteilhafterweise besaßen die Bewerber Französischkenntnisse, und in der Regel sollten sie unverheiratet sein. Sodann musste die Kommission Dienstinstruktionen und ein Strafreglement entwerfen und diese vom

Kleinen Rat genehmigen lassen. Mit der Finanzkommission waren die finanziellen Folgen zu besprechen. Viel Arbeit gab die Beschaffung der Ausrüstung. Ratsherr Felix Escher verhandelte mit Tuchhändlern und Schneidern über Qualität und Preise. Aufträge ergingen an Hutmacher Koch (60 Hüte gemäss Muster), an den Gürtler Maurer (60 Messingschilder «Landjäger des Cantons Zürich»), den Sattler Irminger (60 Waidsäcke und übriges Lederzeug), die Schuhmacher Rahn und Waser (dauerhafte, mit Nägeln beschlagene Schuhe). Ratsherr Ott besprach sich mit dem Zeughausinspektor wegen Säbeln, Flintenläufen, Gewehrschäften, eisernen Ladstöcken, Gewehrbanden, Schlössern und wie solche (denn es wurden gebrauchte Gewehre angeschafft) am wohlfeilsten zu erneuern waren.

Am 5. Juli 1804 konstatierte die Kommission, dass mehrere Bewerber «als wirkliche Landjäger» angenommen seien. Die Schneider und Schuster konnten an ihnen Mass für die Montur nehmen. Den Anfang machte Jakob Honegger aus Rüti. Dieser frühere Harschier wurde als erster der künftigen Landjäger zur Probe in die neue Uniform gesteckt.

Am 19. Juli 1804 war die Werbung abgeschlossen, und auch die Lieferung der Ausrüstung schritt zügig voran. So konnte dem Kleinen Rat gleichentags berichtet werden, es trete das Korps nicht wie vorgesehen am 1. September in Dienst, sondern bereits am 8. August 1804. Man ersuchte den Kleinen Rat deshalb um die beförderliche Wahl eines Chefs. Dies geschah in der Ratssitzung vom 28. Juli 1804. Gewählt wurde mit Mehrheit der Stimmen Heinrich Spöndli von Zürich. Ihm wurde in seiner Eigenschaft als «Chef des Landjägerkorps» der Grad eines Hauptmanns der Infanterie verliehen. Den Eid legte der frischgebak-

21. Juni 1804.

P u b l i k a t i o n .

Zu Erhaltung einer guten Polizey, und Sicherheit des Landes, hat die Regierung des Cantons Zürich unterm 19ten Brachmonat die Errichtung eines Corps Landjäger aufzustellen beschlossen, und nachfolgendes beschreyt:

1. Die bisherigen Stadt- und Land-Forstlere sollen auf den 1ten Herbstmonat aufgehoben und abgedankt seyn.
2. An deren Stelle tritt ein Corps Landjäger, auf militärischen Fuß organisiert, ein, die alle ihre Verpflichtungen und Obliegenheiten übernehmen sollen.
3. Dieses Corps soll bestehen aus

- 1 Chef.
- 1 Fourier, der als Secretaire und Quartiermeister das Corps functionirt.
- 1 Wachtmeister.
- 6 Corporalen.
- 32 Gemeine.

Die Besoldung besteht

| | |
|-------------------------|-----------|
| Der Fourier hat täglich | 12 Bagen. |
| Jeder Wachtmeister | 10 — |
| Jeder Corporal | 9 — |
| Jeder Gemeine | 7 1/2 — |

Ferner erhält jeder vom Fourier abwärts täglich einen halben Bagen Decompote, der für Unterhalt der Waffen und Montierung inne behalten wird.

4. Die Kleidung erhalten sie wie folgt:

- Ein kurzer bis unter den Bauch zugedrückter Rock.
- Ein Stilet.
- Langs Hosen.
- Ein Hut mit der Cocarde des Cantons.
- Schwarze Gamaschen.
- Ein breites schwarzes Band um den linken Arm, mit einem Schild von Weißung, worauf die Worte Landjäger des Cantons Zürich, eingegraben sind.
- Ein Caput-Rock.

Alle zwei Jahre erhält der Landjäger eine komplette Montierung, ausgenommen den Caput-Rock und das Hemdband, welche mehrere Jahre dauern sollen. Hut — Gamaschen und zwei Paar Schuhe, bekommt er hingegen alle Jahre. Hemde — Strümpfe — schwarze sametbaare Halbhiel samt Schnallen, hat er sich selbst anzuschaffen.

5. Die Armatur welche aus einem Gewehr — Bajonet und Sabel besteht, werden ihnen nur so langt sie ihm Dienst thun, anvertraut.
6. Die Landjäger werden auf zwei Jahre angenommen, können im Fall schlechter Ausführung zu jeder Zeit verabschiedet oder fortgeschickt werden.
7. Ohne besondere Ausnahmen, werden keine andere als unverschämte Leute angenommen, welche
8. Lesen und schreiben können, und wo möglich die französische Sprache verstehen.

Wer nun unter obigen Bedingungen, Lust zu einer Landjägerei hat, und glaubt die erforderlichen Eigenschaften zu besitzen — nicht unter 20, und nicht über 47. Jahre alt ist, kann sich mit Anträgen von dem Bezirkungs-Beamten seiner Gemeinde, über seine gute Ausführung, und von dem betreffenden Herrn Bezirks-Verst über seinen Gesundheits-Zustand, und daß er mit keinem Leibesgebrechen behaftet sey, versehen, Dienstag den 1ten oder Donnerstag den 7ten nächstbesten Junimonat jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor der Landjäger-Commission, in ihrem Bureau zur Reonen in Zürich, anmelden, und sich alda einschreiben lassen.

Actum, Dinstag den 21. Brachmonat 1804.

Vor der Landjäger-Commission des Cantons Zürich.
Die S a n g l e y.



41
19

Die Publikation vom 21. Juni 1804 kündigte «zu Erhaltung einer guten Polizey und Sicherheit des Landes» die Anwerbung eines Corps von Landjägern für den Kanton Zürich an. Die Landjägerkommission handelte unter Zeitdruck. Davon zeugt der holprige Wortlaut im Eingang der Publikation, dass nämlich – wie es heisst – «die Errichtung eines Corps Landjäger aufzustellen beschlossen» worden sei.

kene Kommandant in der Ratssitzung vom 4. August 1804 ab.²

Die Eile, mit der die Aufstellung des Landjägerkorps betrieben wurde, hatte ihren guten Grund. Denn Ruhe und Ordnung waren nach dem Ende des Bockenkrieges noch keineswegs hergestellt. Vielmehr schien die Stimmung auf der Landschaft eben im August 1804 laut Zeugnis des liberalen Ratsherrn Paul Usteri «so schlimm wie möglich und so schlimm, als sie auf die diesjährige Behandlung werden musste». Bezeichnend war, dass der Kleine Rat auf dem Verordnungsweg über die Errichtung des Landjägerkorps entschied, ohne dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.³

Dienstantritt am 8. August 1804

Die im Juli 1804 angeworbenen 59 Mann meldeten sich am 7. August 1804 in Zürich auf dem Büro der Landjägerkommission in der Krone, wo sie über den Verlauf des kommenden Tages instruiert wurden. Für ihr Nachtquartier mussten die künftigen Landjäger selber sorgen. Das Antrittsverlesen war auf Mittwoch, den 8. August 1804 festgesetzt. Mit jenem Tag endete auch die Dienstpflicht der bisherigen Stadt- und Landharschiere.

Früh am Morgen wurde das Magazin im Zeughaus geöffnet. Hier hatten die Landjäger Waffen, Munition und Uniform zu fassen. Danach, um acht Uhr im Militärschopf am Bärenbollwerk, trat die Mannschaft erstmals als ein Korps zusammen. Sie bestand aus Hauptmann, Fourier, acht Unteroffizieren und 51 Gemeinen. Anwesend waren die Mitglieder der Landjägerkommission. Deren Präsident, Ratsherr Ott, begrüßte die Mannschaft mit einer zweckdienlichen Ansprache und verlas den Eid:

«Es schwören die Gemeinen Landjäger der Regierung des Löblichen Cantons Zürich, Treue und Wahrheit zu leisten, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, aller über sie gesetzten Behörden, so wie auch des Chefs und der Unter-Officiers des Corps, Befehlen getreulich nachzukommen; die vorgeschriebenen Verordnungen und Instructionen, die ihnen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und einer guten Polizey erteilt werden, aufs genaueste zu befolgen; die Bettler, verdächtigen herumschweifenden

Persohnen und Verbrecher anzuhalten und zu derselben Entdeckung, so viel möglich beyzutragen; über alles was ihnen geheim zu halten geboten wird, oder woraus sonst Schaden oder Nachtheil entstehen könnte, Verschwiegenheit zu beobachten; von Niemand Geld oder andre Gaben, bey der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen anzunehmen; endlich sich der strengsten und gewissenhaftesten Pflichterfüllung zu befleissigen.»

Nach der Beeidigung wurde der erste Sold für die Tage vom 7. bis 11. August ausbezahlt. Als Garantie dienten die Kriegsabschiede und Attestate der Landjäger, die vom Chef «zur mehreren Sicherung ihres Wohlverhaltens» einbehalten wurden. Danach händigte der Hauptmann den Landjägern die gedruckte Dienstanweisung aus und eröffnete ihnen, auf welche Stationen sie sich zu begeben hatten.

Solchermassen gerüstet, zogen sieben Unteroffiziere und 48 Gemeine am 8. August 1804 auf die Zürcher Landschaft in die ihnen angewiesenen Bezirke. Sie meldeten sich bei den dortigen Statthaltern. In Zürich verblieben, nebst dem Hauptmann und dem Fourier, zunächst nur ein Korporal und drei Landjägersoldaten. Für zehn bis zwölf von ihnen gab es Betten und Kochgeschirr in der Militärkaserne am Talacker.⁴

Wachtmeister Georg Weber traf am 8. August in Winterthur ein. Der dortige Stadtrat empfing ihn nicht eben wohlwollend, wies ihm aber doch ein Zimmer im Gasthaus zum Schwert an. Der Stadtrat ärgerte sich, dass keine amtliche Anzeige von der bevorstehenden Stationierung erfolgt war und dass die Gemeinde für das Quartier des Landjägers, bestehend aus Bett, Feuer und Licht, aufzukommen hatte.⁵

Herkommen und Charakter der ersten Landjäger

Der erste Chef des Landjägerkorps, Hauptmann Heinrich Spöndli von Zürich, war ein erfahrener Soldat. Im Alter von zwanzig Jahren trat er 1792 in die Gardekompanie des Prinzen von Oranien und machte die Revolutionskriege gegen Frankreich mit. 1799 bis 1801 kämpfte er als Schweizer Emigrant an der Seite Österreichs gegen die französische Armee, im Bürgerkrieg von 1802 gegen die helvetische Zentralregierung. Im Bockenkrieg 1804 gehörte er zu jenem verwegenen Trupp, der im Husarenstreich einen ge-

fangenen Stabsoffizier aus den Händen der Rebellen befreite. Diese kühne Tat mag mit dazu beigetragen haben, dass ihm der Kleine Rat 1804 das Kommando über die Landjäger anvertraute.⁶

Wie ihr Chef, so waren auch die Unteroffiziere und Soldaten früher Söldner in fremden Diensten und erfahren in Kampf und Krieg.

Korporal Knus aus Winterthur hatte die Küferei erlernt, diesen Beruf aber nie ausgeübt, sondern sein Leben in französischem und englischem Kriegsdienst zugebracht. Zuletzt kämpfte Knus mit den Franzosen in Ägypten gegen die Mamelucken. Auch Landjäger Schmid verstand das Kriegshandwerk, marschierte er doch neun Jahre lang unter den Regimentern in den Niederlanden. Später war er Dorfwächter in Küssnacht. Landjäger Frey stand acht Jahre unter holländischem und französischem Befehl, diente danach zwei Jahre bei der Stadtwache in Zürich und während siebzehn Jahren als Harschier.⁷

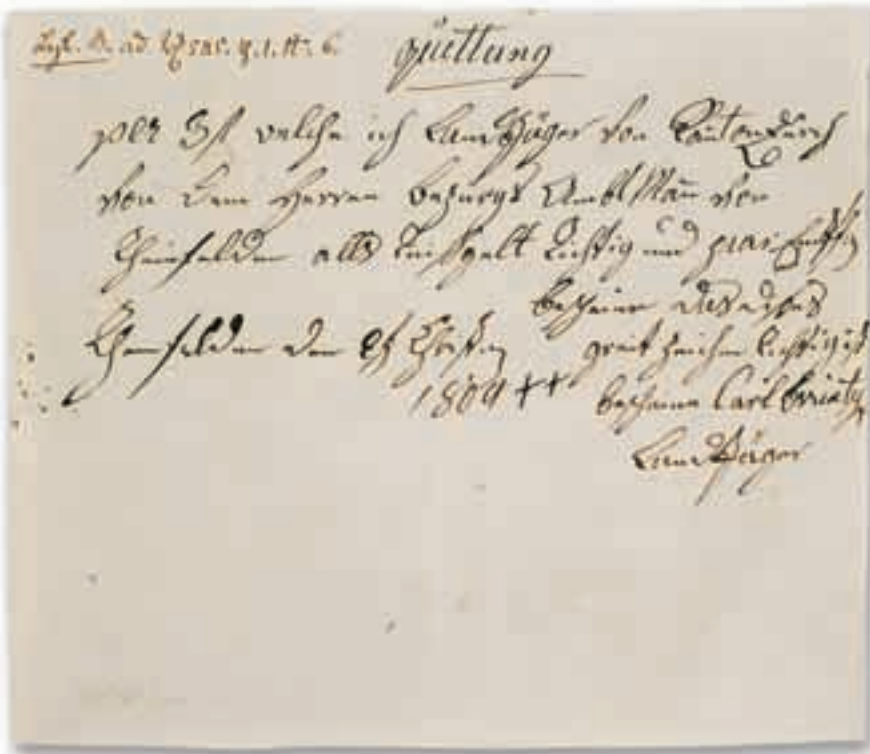
«Als ein alter Krieger scheint er mir zu diesem Posten gut qualifiziert», meinte der Winterthurer Statthalter von einem dieser Männer. Dieser hinwiederum war froh, als abgedankter Soldat ohne Einkommen und Vermögen unter die Landjäger treten zu können. Auch alt Leutnant Georg Weber aus Mönchaltorf war

ohne Verdienst und Arbeit, bevor er 1804 im Rang eines Wachtmeisters Landjäger wurde.⁸

Die Landjägerkommission erklärte, bei der Rekrutierung der Landjäger höhere Anforderungen zu stellen als bei den bisherigen Harschieren. Als das Zürcher Schirmvogteiamt sich um die Aufnahme des ihm anvertrauten Kaspar Fehr in das Korps bemühte – «in der Unmöglichkeit, demselben einen anderen Brotwerb anzuweisen» –, lehnte dies die Landjägerkommission ab. Denn es könne nicht zugegeben werden, «dass die wichtige Anstalt des Landjägerscorps mit irgend einem Versorgungsinstitut für kränkliche brotlose Personen verglichen» werde.⁹

Das frühere Leben als Söldner, nach dem Abschied oft Verdienstlosigkeit und Armut, prägte den Charakter der ersten Landjäger. Manche von ihnen entpuppten sich als rauhe Naturen, denen das nötige Feingefühl für den neuen Beruf abging. Aus dem Bezirk Horgen kamen im September 1804 Klagen, dass die Landjäger «bey ihren Dienstverrichtungen oftmahl durch unzeitige Hitze verleitet, zu weit gehen, und ohne Noth ihre Zuflucht zu Gewaltthätigkeiten nehmen». Landjäger Oberholzer war als unzimlicher Mann bekannt, der Geständnisse mit Däumel-eisen und Drohungen erzwang «unter Flüchen, von denen sein Mund sehr oft überfließt». Ein unerkannt gebliebener Landjäger forderte von einer alten, Reckholderbeeren verkaufenden Witfrau das Hausierpatent mit «rauer donnernder Stimme», so dass die zu Tode erschrockene Frau «vor Zittern ihm kaum Antwort geben, verschweige ihn genau zu beobachten das Herz hatte». Klagen gründeten sodann nicht selten in angeblicher oder tatsächlicher Trunkenheit. Landjäger Heinrich Schmid platzte – laut dem Statthalter von Regensburg – betrunken in dessen Schreibstube mit dem ungehörigen Gruss: «Hier sieht's recht hebräisch aus!» Auch Desertionen vom Korps, aus diesen oder jenen Gründen, etwa wegen drückender Schulden, kamen in den Anfängen des Korps gelegentlich vor. Sodann waren Zitationen vor das Ehegericht relativ häufig, zu meist wegen Vaterschaftsklagen. Landjäger Gallmann soll, so beschwerte sich der örtliche Pfarrer, «weniger seinen Geschäften als den Töchtern der Gemeinde» nachgezogen sein. Die meisten der Landjäger waren, wie dies das Reglement verlangte, unverheiratet.¹⁰

Bei der Auswahl der Mannschaft konnten nicht immer die hohen Ansprüche durchgesetzt werden. Denn wie sollten zum Beispiel nur schreibgewandte Landjäger angeworben werden, wenn ein Grossteil der Bevölkerung dieser Kunst nicht mächtig war? Als dem Zürcher Landjäger 1804 auf einem Dienstgang nach Lörrach das Geld ausging und ihm der Statthalter in Rhein-felden aus der Not half, wusste der Landjäger die Quittung nicht mit seinem Namen, sondern nur mit Kreuzen (neben der Jahreszahl 1804) zu unterzeichnen.



Entlöhnung der Korpsangehörigen und Invalidenkasse

Dem Bestreben, in jeder Beziehung nur tüchtige und zuverlässige Landjäger anzuwerben, stand ausser dem entbehrungsreichen Dienst auch der kärgliche Sold entgegen. Der Tageslohn betrug achtzig Rappen damaliger Währung, wovon das Kommando fünf Rappen als sogenanntes Decompte für den Unterhalt der Ausrüstung zurückbehält. Es war ein Lohn, den die Strafanstalt auch Schneidern und Näherinnen bezahlte. Besser gestellt waren die Arbeiter des kantonalen Bauamtes, die je nach Anforderung bis zu 1.20 Franken verdienten. Während Tagelöhner üblicherweise vom Arbeitgeber verköstigt wurden, hatten die Landjägersoldaten für ihr Essen selbst aufzukommen, was tägliche Auslagen von zwanzig bis vierzig Rappen bedeutete. Auf den sonst üblichen Zusatzverdienst von Frau und Kindern konnten die Landjäger in der Regel nicht rechnen, ebensowenig mit Erträgen aus eigenem Garten oder Pflanzland.¹¹

Alle zwei Jahre hatte ein Landjäger Anspruch auf eine neue Montur. Hut, Schuhe und Gamaschen wurden jährlich ersetzt. Keine Kosten verursachte ihm die Unterkunft, denn für das Zimmer in Gasthäusern oder bei privaten Logisgebern mussten die jeweiligen Gemeinden aufkommen. Ferner setzte die Landjägerkommission Belohnungen aus für «Arrestationen, bey welchen besonders beschwerliche Umstände eintreten oder welche nächtlicher Weise und mit Lebensgefahr von den Landjägern unternommen werden». Eine Soldaufbesserung bedeuteten auch die Vorladungs-, Transport-, Anzeige- und Fanggebühren. Fremde ohne oder mit ungenügenden Ausweisschriften waren ihren Ergreifern zwanzig bis vierzig Rappen schuldig. Bei Krankheit konnte der Landjäger sodann auf Bett und Pflege im Zürcher Militärspital rechnen, wobei er in diesem Fall auf seinen Sold verzichten musste.¹²

Die Dauer der jeweiligen Anstellung, die Kapitulationszeit, betrug zwei Jahre. Sie wurde in der Regel erneuert. Damit unterschied man sich von einem Tagelöhner, der nicht wusste, was der nächste Tag bringen würde.

Wer als Landjäger altershalber oder in Ausübung seiner Pflicht dienstunfähig wurde, der durfte mit



Ein Zürcher Landjäger aus den Anfängen des Korps zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

einer bescheidenen Pension aus der 1805 eingerichteten, korpseigenen Invalidenkasse rechnen. Aus dieser Kasse wurden auch die Kosten für ärztliche Behandlung und für die Verpflegung von Landjägern bestritten, die eine Arreststrafe verbüsst. Geöffnet wurde der Fonds aus dem Sold von Landjägern, die wegen Krankheit oder Arrest keinen Dienst taten.¹³

So war denn der Landjägerberuf vor allem für ehemalige Soldaten berechnet, die sich ein entbehrungsreiches und unstetes Leben gewohnt waren. In der Regel unverheiratet und ohne festen Wohnsitz, da regelmässig die Station wechselnd, glich ihr Leben in mancher Hinsicht jenem der Vaganten, auf die sie vor allem Jagd machten. Ein Wurzelgräber aus Thalwil verhöhnte den ihn befragenden Landjäger: «Wenn sie etwas bey Hause hätten, so wären sie nicht Landjäger.» Als im Oktober 1804 Landjäger Müller wegen Pflichtvernachlässigung den Abschied erhielt, überliess ihm die Landjägerkommission auf Fürbitte des Feuerthaler Gemeinderats hin und nach Abnahme der Zeichen die Uniform, weil er sonst buchstäblich ohne Kleider dagestanden wäre.¹⁴

Das zürcherische Polizeiwesen und die Pflichten der Landjäger 1804

Statthalter und Gemeindeammänner als Polizei- und Voruntersuchungsbehörden

Staatliche Vollzugs- und Polizeibeamte in den Bezirken waren die Bezirksstatthalter, in den Gemeinden die Gemeindeammänner. Sie waren die Nachfolger der helvetischen Distriktsstatthalter und Gemeindeagenten.

Der Statthalter war Repräsentant der Regierung. In dieser Funktion beaufsichtigte er die Arbeit der Gerichte und der übrigen Bezirks- und der Gemeindebehörden. Bei strafbaren Handlungen nahm er die Anzeigen entgegen und leitete die Voruntersuchung oder Präkognition. Diese bestand, wie schon im späten 18. Jahrhundert, in einem Amtsbericht über den Tatbestand, aus der Einvernahme von Geschädigten und Zeugen, der Sicherstellung von Beweisen sowie dem Vorverhör (Präkognitionsverhör) mit Tatverdächtigen. Ausdrücklich besass der Statthalter auch das Recht zur Gefangennahme. Die Präkognition hatte summarisch zu bleiben, denn für die eigentliche Strafuntersuchung waren die Verhörämter der Gerichte zuständig. Diese konnten, wenn das Verhör auf gutlichem Weg zu keinem Resultat führte, Rutenstreiche anordnen. Ergab die Untersuchung genügend belastendes Material, erhob einer der Richter Anklage.

Die Gemeindeammänner besorgten die staatliche Polizei in den Gemeinden. Darunter fiel sowohl die Aufsicht über die Einhaltung der kantonalen Polizeivorschriften wie auch die Entgegennahme von Strafanzeigen und die ersten Vorkehrungen bei Verbrechen. Je nach Strafwürdigkeit verzeigten sie die Straftaten den niederen Zunftgerichten oder dem Statthalter. War Gefahr im Verzug, konnten die Gemeindeammänner selbst Verhaftungen vornehmen.¹⁵

Strafbefugnisse räumten die Gesetze den Vollzugsbeamten keine ein, allerdings durften die Statthalter notorische Landstreicher mit fünf bis zehn Rutenstreichen züchtigen.¹⁶

Oberste Polizeibehörden waren der Kleine Rat und als dessen Ausschüsse die Polizei- und die Landjägerkommission. Bei schwereren Straftaten und Polizeivergehen erstatteten die Statthalter diesen Kom-

missionen Bericht, diese wiederum erteilten den Statthaltern Weisungen in polizeilichen Angelegenheiten. Wie die Statthalter, oft auch auf deren Ersuchen hin oder im Auftrag des Kleinen Rates, verhörten diese Kommissionen oder deren Sekretär verdächtige Personen und führten Voruntersuchungen durch. Besonders gefährlich scheinende Vaganten, über die jedoch kein Strafverfahren zu eröffnen war, wurden auf Geheiss der Landjägerkommission im Gefängnis mit Rutenstreichen gezüchtigt und danach von Landjägern ausser Landes geschafft. Verhöre mit zugeführten Personen nahm im Auftrag der Landjägerkommission, in dringenden oder weniger wichtigen Fällen auch ohne höheren Befehl, der Chef des Landjägerkorps auf.¹⁷

Die «Pflichten und Verrichtungen der Landjäger» von 1804

Eine eigentliche Instruktion benötigten die ersten Zürcher Landjäger nicht. Als Unterweisung genügte die zweckdienliche Ansprache des Präsidenten der



Verhör, aufgenommen durch den Landjägerhauptmann, und Signalement des Michael Wellinger vulgo Strikers Franzen Michel. Wellinger ist 22 Jahre alt, von geringer Statur, hat durch die Gichtkrankheit übel zugerichtete Arme und Hände. Er ist ein Korb- und Finkenmacher, heimatlos, verheiratet und Vater eines sechswöchigen Kindes. Er wurde auf dem Martinimarkt 1814 verhaftet, weil er sich verdächtig herumdrückte und die ganze Haushaltung seines Vaters (Franz Wellinger vulgo Striker Franz) in allen Gaunerlisten als «Jauner und Beutelschneider» ausgeschrieben war.

Landjägerkommission beim Dienstantritt sowie die zwanzig Artikel umfassende Pflichtenordnung, die zum Verhalt in gedruckter Form abgegeben wurde. Darüber befragt, wozu er da sei, meinte Landjäger Morier 1804 zum Gemeindepräsidenten von Horgen: «Für gute Policey beyzubehalten.» Und auf die Frage, ob er wisse, was Polizei bedeute, führte er aus: «Für alles Gute beyzubehalten!» Statthalter Sigg in Berg am Irchel befahl den Landjägern in seinem Bezirk: Die Grenzen des Kantons und vor allem jene Stellen überwachen, wo von Stein am Rhein und Diessenhofen her «viel schlechtes Gesindel ins Land dringt», im Landesinneren aber auf Ruhe und Ordnung zu halten.¹⁸

Die von der Landjägerkommission erlassenen «Pflichten und Verrichtungen» stützten sich auf das kleinrätliche Reglement vom 19. Juli 1804 und enthielten die Dienstanweisungen für den Landjägerchef, den Fourier, die Korporale sowie die Landjägersoldaten. Ergänzt wurde die Instruktion durch ein Strafreglement. Die wesentlichsten Punkte der Instruktion wiederholten in zeitgemässer Sprache, was bereits in den früheren Dorfwatchen- und Harschierordnungen gestanden hatte.¹⁹

Die Hauptaufgaben der gemeinen Landjäger hielten die Artikel 9 und 10 der Instruktion fest:

«Art. 9: Da das Betteln überhaupt verboten ist, so sollen die Landjäger alle einheimischen oder im Canton angesessenen Bettler, so aussert ihrem Wohnorte betreten werden, ihrer betreffenden Gemeinde auf Kosten derselben zuführen, die fremden Bettler aber das erstemal über die Grenzen ihrer Abteilungen bringen, und bei wiederholtem Betreten dem betreffenden Herren Bezirks- oder Unterstatthalter zur nähern Untersuchung und Bestrafung überliefern. Art. 10: Die Landjäger sollen auf alle fremden Vagabunden, herrenloses Gesindel, ausländische Soldaten und Deserteurs, Spiel- und Tischhalter, liederliche Weibspersonen und überhaupt auf alle verdächtigen Leute genau Acht schlagen, selbe aufsuchen und anhalten, ihnen ihre Pässe, Schriften und was sie sonst auf sich haben, abnehmen, und sie dem betreffenden Herrn Bezirks- oder Unterstatthalter zur weitem Verfügung zuführen.»

Zu diesem Zweck hatten die Landjäger vor allem Einzelhöfe, Mühlen und andere abgelegene Häuser



Gedruckte Instruktionen von 1804 sowie das Verzeichnis der Stationen.

sowie die Flussübergänge an den Grenzen des Kantons zu bewachen, ferner die Patente von Hausierern und Krämern zu kontrollieren. Wenn sie sich auf Streife befanden, mussten sie stets mit Säbel, scharf geladenem Gewehr, Däumleisen und einem Strick bewaffnet sein sowie die Signalelemente der ausgeschriebenen Personen auf sich tragen. Falls sie Verhaftungen nicht allein vornehmen konnten, durften sie beim Gemeindeammann des nächstgelegenen Ortes Hilfe anfordern. Beim Gemeindeammann hatten sie sich auch zu melden, wenn sie «ihre Patrouill machten», das heisst auf Streife waren. Der Gemeindeammann musste ihnen dann in ihrem Patrouillenbüchlein bestätigen, dass sie «da gewesen». Zu den Aufgaben der Landjäger gehörte sodann der Gefangenentransport. Wenn sich ein Gefangener gewaltsam befreien wollte, durfte die Schusswaffe eingesetzt werden. Ausdrücklich verpflichtete die Instruktion schliesslich den

Landjäger zur Anzeige von Verstössen gegen das kantonale Jagdgesetz.

Die Instruktion der Unteroffiziere gebot diesen, sich auf ihren Stationen aufzuhalten. Wenigstens einmal in der Woche sollten sie in ihrem Rayon die Kehre machen und sich bei den Gemeindeammännern erkundigen, ob die Polizeisoldaten ihren Dienst mit Fleiss und Treue versahen. Ebenfalls wöchentlich hatten sie dem Kommandanten einen vom Bezirksstatthalter visierten Rapport abzugeben über den Gesundheitszustand der ihnen unterstellten Polizeisoldaten sowie über deren Pflichterfüllung. In einem «Ordnungsbuch» waren alle vom Kommandanten erlassenen Befehle einzutragen.

Die Instruktion für den Kommandanten oder Chef des Korps, der direkt der Landjägerkommission unterstand, aber auch Befehle der Justiz- und Polizeikommission ausführte, verpflichtete diesen zum Wohnsitz in der Stadt Zürich. Er wachte über Disziplin und Pflichterfüllung. Am ersten Tag jedes Monats bezog er von der Finanzverwaltung den Sold für das gesamte Korps. Er händigte diesen wöchentlich den Unteroffizieren aus, diese wiederum den ihnen unterstellten Landjägern. Auf Grundlage der von den Korporalen abgelieferten Rapporte hatte der Hauptmann für die Landjägerkommission einen wöchentlichen Generalrapport anzufertigen. Ebenfalls schriftlich zu rapportieren war, wenn er (auf eigene Kosten) von sich aus oder auf Befehl der Landjägerkommission den Kanton bereiste.

Der Fourier war Sekretär des Kommandanten und Quartiermeister des Korps, ferner sorgte er für die Betreuung der Kranken im Militärspital. Von ihm wurde verlangt, dass er die deutsche und die französische Sprache in Wort und Schrift korrekt beherrsche.

Das Reglement über die Bestrafung der Unteroffiziere und gemeinen Landjäger bestimmte unter anderem: Wenn ein Landjäger Teile seiner Uniform oder Waffen verkaufe oder verpfände, werde er auf der Stelle entlassen. Die gleiche Strafe drohte, wenn ein Landjäger absichtlich einen Gefangenen auf dem Transport entweichen liess. In einem solchen Fall war auch Zuchthausstrafe möglich. Verweigerte ein Landjägersoldat einem Unteroffizier den Gehorsam, so war er in Arrest zu setzen. Führte er den Befehl eines an-

derweitigen Vorgesetzten nicht aus, so wurde dies mit Gefangenschaft bei Wasser und Brot bestraft. Unteroffiziere, die in der Ausführung von Befehlen saumselig waren oder sich gegen Vorgesetzte ungebührlich benahmten, waren zu degradieren. Die Strafen wurden durch die Landjägerkommission verhängt auf Antrag des Kommandanten.

Kordons, Stationen und Quartiere

Ein besonderer Teil des Dienstreglementes von 1804 enthielt, nach Bezirken geordnet, das Verzeichnis der damals 47 Landjägerstationen auf der Zürcher Landschaft. Station meinte dabei nicht einen Posten oder ständigen Aufenthalt, sondern den Rayon, in dem der Landjäger seine Streifzüge machen musste. Das rechte Seeufer zum Beispiel gehörte zum Bezirk Horgen und umfasste fünf Stationen. Die Gemeinden Männedorf, Uetikon und Meilen mit ihren zahlreichen Weilern und Höfen bildeten die zweite dieser fünf Stationen. Hier patrouillierte der stationierte Landjäger, wenn er nicht mit besonderen Aufträgen des Statthalters unterwegs war. Seine Unterkunft bestand in einem Zimmer bei Privatleuten oder in einem Gasthaus, wobei die Landjägerkommission ersteres aus begreiflichen Gründen vorzog. Über dem Wohlverhalten der Landjäger wachten, ausser den Unteroffizieren als Bezirkschefs besondere Vertrauensleute der Regierung. In Meilen war dies der dortige Quartierhauptmann. Weitere Personen in den Gemeinden waren dazu bestimmt, den Stationierten die korrekte Durchführung der Streifzüge in den Routenbüchlein zu bestätigen. Disziplinierend wirkte sodann die regelmässige Versetzung auf andere Stationen. Längeres Verweilen an einem Ort war dem Diensteifer abträglich, weil der Landjäger dann – wie es hiess – zu familiär mit der dortigen Bevölkerung wurde.²⁰

Den Statthaltern stand nach Möglichkeit dauernd ein stationierter Landjäger zur Disposition oder, wie es der Zürcher Statthalter ausdrückte, ihnen war ein Landjäger «als Abwart im Hause zugeordnet». Als Abwarte wurden auch die Gerichtswelbel bezeichnet, die Vorladungen überbrachten, bei Augenscheinen mitwirkten und andere Aufträge ausführten.²¹

Im übrigen verteilten sich die Stationen oder Rayons so über den Kanton Zürich, dass die Landjäger

«durch stete Verbindung untereinander sich gegenseitig unterstützen» konnten und mehrere «Cordons» gegen «verdächtige Vagabunden und das Bettelgesindel» zu bilden imstande waren.²²

Den ersten und wichtigsten Kordon bildeten die Landjäger in den Grenzstationen des Kantons, sie wurden bisweilen als Grenzlandjäger bezeichnet. Diese Stationen waren in der Regel doppelt besetzt, denn hier galt es nicht nur, den Rayon zu durchstreifen, sondern die Handwerksgesellen beim Eintritt in den Kanton Zürich zu kontrollieren. Wer seit längerem nicht gearbeitet hatte, wer über kein Geld verfügte oder bereits mehrfach von Polizeibehörden zurückgewiesen worden war, dem wurde die Einreise verweigert. Eigentliche Grenzposten gab es an den Heerstrassen in Eglisau, Feuerthalen, Gundetswil, Elgg, Feldbach, Richterswil, Sihlbrugg, Knonau und Dietikon. Einige von ihnen waren von früheren Zeiten her mit Wachthäusern versehen.²³

Den zweiten Kordon machten die Landjäger auf jenen Stationen aus, durch welche die Hauptstrassen nach Bülach und Eglisau, Dietikon und Baden, nach Winterthur und Elgg bzw. Frauenfeld führten. Diesen Strassen entlang war ständig zu patrouillieren. Den dritten Kordon bildeten die übrigen Landjäger auf den Stationen dazwischen. Hier mussten vor allem die Nebenwege überwacht werden.

Freilich genügte die Zahl der Landjäger nicht, um die Kordons wirklich zu schliessen und gegenseitig stets Verbindung zu halten. Auf verbotenen Nebenwegen umgingen schriften- und mittellose Personen die Grenzposten. Bedeutende Lücken in der Kommunikation klafften im Innern des Kantons. Auch war die tägliche Visitation aller Höfe und Wege in den weitläufigen Gegenden des Kantons unmöglich, zumal bei schlechter Witterung. Es wären dazu Märsche bis zu zehn Stunden erforderlich gewesen.²⁴

Abschaffung der dörflichen Nebenwachen. Bestandesveränderungen 1804 und 1808

Das Landjägerkorps war noch kaum einen Monat im Einsatz, da drängten die Bezirksstatthalter bereits auf eine Bestandesvermehrung. Die Landjägerkommission zeigte sich diesem Begehren günstig gesinnt. Sie selbst war der Überzeugung, dass der anfängliche Be-

stand kaum mehr erlaubte als die Kontrolle der Dorf- wachen, wie das die früheren Harschiere getan hatten. Allerdings war die Landjägerkommission auch der Meinung, sie dürfe «im gegenwärtigen Augenblick nicht wagen, der Regierung neue diessfällige Anstrengungen zuzumuthen». Vielmehr müssten die Gemeinden, «für deren Ruhe und Sicherheit die kostbare Aufstellung dieses Corps eigentlich besonders errichtet worden ist», ihren Teil an die Kosten beitragen. Als Kompensation schlug die Kommission vor, die Pflicht zur Stellung von Bürgerwachen abzuschaffen. Die Statthalter sollten die Gemeinden befragen, was sie von diesem Plan hielten und was sie an den Unterhalt eines vergrösserten Landjägerkorps beizutragen gedächten.²⁵

Wie nicht anders zu erwarten, fielen die Antworten unterschiedlich aus. Da hiess es etwa, zwar werde das Korps als vorteilhaft und nützlich angesehen, «allein das Geben und Bezahlen seine Schwierigkeiten hat». Die politische Gesinnung oder Betroffenheit durch die nahe Kantonsgrenze spielten eine Rolle. Aus Grüningen verlautete, man müsse den günstigen Einfluss der Landjäger zwar anerkennen, man wolle aber der Regierung keinen Gefallen tun. Andere Gemeinden wiederum betonten, sie würden sich allem willig unterziehen, was die Obrigkeit anordne. Wädenswil, an der vielbegangenen Grenze gegen Schwyz gelegen, sagte gar 200 Pfund zu.²⁶

Die Landjägerkommission säumte nicht, ebenso wenig der Kleine Rat. Dieser beschloss am 27. Oktober 1804, das Polizeikorps um einen Oberleutnant sowie dreissig Landjäger zu vermehren und dafür die dörflichen Nebenwachen aufzuheben. Die Festsetzung der sogenannten Landjägersteuer, die künftig jedes Jahr von den Gemeinden aufzubringen war, geschah am 17. Dezember 1804 durch den Grossen Rat. Sie betrug damals 25 000 Franken und war bis 1832 die einzige regelmässig erhobene direkte Staatssteuer im Kanton Zürich.²⁷

Der Wegfall der dörflichen Nebenwachen hatte zur Folge, dass das Landjägerkorps künftig stärker noch als bisher durch Bettelfahren und Vaganten-transporte in Anspruch genommen wurde. Im übrigen bedeutete der historisch bedeutsame Schritt, die Bürger vom persönlichen Wachdienst zu entbinden,

nicht, dass diese nicht mehr selbst für ihre Sicherheit eingetreten wären. 1833 verhafteten die Bürger von Altstetten unter der Führung von Gemeinderat Bossard im Raum Altstetten/Schlieren «heimatloses Gesindel», das einer grossen Zahl von Verbrechen beschuldigt wurde. Einige der Verdächtigen entflohen allerdings rechtzeitig, als die «Bauern gekommen».²⁸

Im Jahr 1808 schien sich die politische Lage im Kanton Zürich beruhigt und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch fremdes Volk vermindert zu haben. Der Kleine Rat glaubte deshalb, dass eine sukzessive Verkleinerung des Landjägerkorps um zwölf Mann möglich sei. Eigentlicher Grund für diese Massnahme war jedoch die besorgniserregende Lage der Staatsfinanzen. Mitglieder des Kleinen Rates erklärten sich bereit, bei Vakanzen unentgeltlich die Arbeit von Staatsbeamten zu besorgen. Ein gleiches hatte im Jahr zuvor bereits der Chef des Landjägerkorps getan. Als sein Fourier damals als Offizier unter das zweite französische Schweizerregiment trat, übernahm Hauptmann Spöndli dessen Geschäfte, ohne dafür eine Entschädigung zu verlangen.²⁹

Die Ortspolizei, insbesondere der Stadt Zürich

Zuständig für die Ortspolizei war gemäss Gemeindegesetz von 1804 der Gemeinderat. Er trug damit die Verantwortung für die Sicherheit auf den öffentlichen Plätzen und Strassen, die Feuer-, Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, die Aufsicht über die Gasthöfe und Schenkhäuser, die Marktpolizei, die Fremdenkontrolle sowie die Vollziehung der Vorschriften gegen den Bettel. Zu diesem Zweck sollten die Gemeinden weiterhin, auch nach Abschaffung der Nebenwachen, einen oder mehrere Gemeindegewächter anstellen. Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Polizeivorschriften konnten die Gemeinderäte mit Bussen von dreissig Rappen bis zwei Franken ahnden.³⁰

Die Stadt Zürich erliess auf Grundlage des Gemeindegesetzes 1804 eine vom Kleinen Rat genehmigte Polizeiverordnung, die unter anderem auch die Beherbergung von «schlechten Dirnen», das Rauchen auf offener Strasse oder zu schnelles Reiten und Fahren durch die Gassen der Stadt unter Strafe stellte. Die städtische Polizeimannschaft bestand damals aus Torwächtern oder «Consignern», sechs Polizeidienern

oder Bettelvögten und 19 Nachtwächtern. Die Polizeidiener standen unter dem Befehl des Stadtrates bzw. der städtischen Polizeikommission, hatten sich gegebenenfalls aber auch zur Disposition des Stadthalters und der Landjägerkommission zu halten. Die Pflichtenordnung wies sie an, verdächtige Personen in der Stadt aufzuspüren, Bettler festzunehmen und allgemein über der Einhaltung der Polizeiverordnung zu wachen.³¹

Eine wichtige fremdenpolizeiliche Funktion erfüllten die Consigner an den Porten. Diese mussten die Schriften der ankommenden und abreisenden Handwerksburschen kontrollieren. Wer Arbeit suchte und dafür eine Aufenthaltsgenehmigung wünschte, dem waren die Ausweise abzunehmen. Die Schriften wurden auf dem städtischen Polizeibüro deponiert und der Geselle auf die Herberge seines Handwerks gewiesen. Waren die Papiere nicht in Ordnung oder war die betreffende Person überhaupt verdächtig, wurde sie aufs Polizeibüro zur näheren Untersuchung gebracht. Blossen Herumstreichern und Bettlern verwehrten die Torwächter den freien Eintritt in die Stadt. Sie wurden von den Polizeidienern zum Zehrpfennig und dann wieder aus der Stadt geführt.³²

Die kantonalen Landjäger waren gehalten, auch in der Stadt nach Möglichkeit für Ordnung zu sorgen. Auf Beschluss des Kleinen Rates erteilte die Landjägerkommission dem Landjägerchef 1804 den Auftrag, «den Stadt-Polizey-Bedienten erforderlich an die Hand zu gehen, und jeden gegen das neue Polizey-Reglement sich verfehlenden der Stadt-Polizey auf der Stelle zu verlaiden». Der Stadtrat seinerseits kündigte dem Publikum an, er werde in seinen polizeilichen Bemühungen durch die kantonalen Polizeibehörden tatkräftig unterstützt werden.³³

Weil der Bezirk Zürich nur aus der gleichnamigen Stadtgemeinde bestand, kannte diese im Unterschied zu den übrigen Gemeinden keinen Gemeindevorsteher und kein niederes Zunftgericht. Deren Funktionen waren hier dem Stadtrat bzw. dessen Polizeikommission übertragen. Präsident dieser Kommission war der Zürcher Bezirksstatthalter, der somit gleichzeitig staatlicher Vollzugsbeamter, Verantwortlicher für die Ortspolizei und Mitglied des Stadtrates war. In den Jahren nach 1803 scheint die Stadt denn auch in allen

polizeilichen Angelegenheiten weitgehend unabhängig von höherer staatlicher Einwirkung gehandelt zu haben.³⁴

Für die militärische Sicherheit der Hauptstadt sorgte eine aus Berufssoldaten und Rekruten des Auszugs bestehende Garnison. Die Güterausscheidung zwischen Stadt und Kanton bestätigte 1803 den Anspruch der Stadt auf eine Wache von 51 Mann, was mit jährlichen Kosten von 10000 Franken veranschlagt wurde. Diese Summe hätte der Kanton der Stadtgemeinde ausrichten müssen, wenn er nicht selbst für den Wach- oder Garnisonsdienst gesorgt hätte. Letzteres geschah im Januar 1804 durch die Anwerbung einer militärischen Standeskompanie von 100 Mann. Die Standeskompanie war gleichzeitig erste Grenadierkompanie des Zürcher Bundeskontingentes. Sie wurde zur Instruktion der Rekrutenschulen eingesetzt und versah mit diesen zusammen den Wach- und Garnisonsdienst in der Hauptstadt. Aufgabe war unter anderem die Bewachung militärischer Gebäude und der Stadttore, aber auch nächtliches Patrouillieren.³⁵

Die Landjäger im täglichen Einsatz

Überwachung des Volkes und der Beamten?

Anlass zur Anwerbung des Landjägerskorps war die Rebellion von Teilen der Landbevölkerung im Jahr 1804, der Bockenkrieg. Die Landjäger legten ihren Eid nicht auf Verfassung und Gesetze ab, sondern auf die Regierung und verpflichteten sich, derselben Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden. Sowohl der Chef des Korps wie auch dessen Oberleutnant hatten sich in den vorhergehenden Bürgerkriegen als treue Anhänger der konservativen Hauptstadt und der 1803 an die Macht gekommenen aristokratischen Partei bewährt.

Die Landjägerskommission betonte zwar, die Landleute überzeugen zu wollen, dass «die Regierung bey der Errichtung dieses Corps Sicherheit und Schutz der Bewohner zur Absicht» gehabt habe und nicht deren Bedrückung. Dennoch war 1804 und noch 1805 die Überzeugung weit verbreitet, die Landjäger stünden im Dienst der herrschenden Partei. In der Gemeinde Wald beschimpften angesehenere Bürger

Tabellarische Uebersicht
der Verrichtungen der Landjäger im A. 1808 bis zum 31. Dec. 1808.

| | <i>Arrestirte</i> | <i>Arrestirte</i> | <i>Deserteure</i> | <i>Deserteure</i> | <i>Vagabunden</i> | <i>Diebe</i> | <i>Betrüger</i> | <i>Strasstrafen</i> | <i>Strasstrafen</i> | <i>Strasstrafen</i> | <i>Strasstrafen</i> | <i>Strasstrafen</i> |
|--------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|---------------|-----------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> |
| | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> | <i>an den</i> |
| <i>Juli</i> | 200 | 120 | 10 | 1 | 25 | 0 | 20 | 100 | | | 200 | 0 |
| <i>Aug.</i> | 20 | 40 | 5 | | 20 | 11 | 10 | 200 | | | 400 | 20 |
| <i>Sept.</i> | 50 | 100 | 10 | | 60 | 2 | 10 | 200 | | | 1100 | 10 |
| <i>Oct.</i> | 20 | 0 | 10 | 1 | 10 | 10 | 10 | 200 | | | 100 | 10 |
| <i>Nov.</i> | 20 | 10 | 20 | | 20 | 10 | 5 | 100 | | | 1100 | 10 |
| <i>Dec.</i> | 10 | 100 | 10 | 1 | 10 | 0 | 10 | 100 | 20 | 0 | 0 | 20 |
| | 100 | 0 | 0 | 2 | 200 | 0 | 20 | 1000 | 20 | 0 | 2000 | 20 |

Erreicht im 1. Januar 1809 *Erreicht im 31. Dec. 1808*

Verrichtungen der Landjäger von Juli bis Dezember 1808: Es wurden 1584 Personen arrestiert, unter diesen 1045 Bettler, 103 Deserteure, 294 Vagabunden sowie 68 Diebe und Betrüger; sodann wurden 50 Kundschaften und Pässe abgenommen, 5586 Briefe expediert. 244 Mann-tage waren zur Bewachung der zwangsarbeitenden Sträflinge nötig.



Der Landjäger überprüft die Schriften eines Hausierers, hier eines Chriesiwasserverkäufers.

den Landjäger Bänniger, «sie seyen helvetische Bürger und fragten weder Landjägern noch Statthaltern nichts nach, die Landjäger seyen eben so gut Schelmen als diejenigen, die sie aufgestellt». Heinrich Schmid von Richterswil, Teilnehmer am Bockenkrieg, höhnte einem Landjäger, weder er noch die Regierung hätten ihm etwas zu befehlen und die Landjäger kämen nur in die Häuser, um Unheil und Unglück zu stiften. Ein späterer Bezirksstatthalter vermutete, das Landjägerkorps sei nicht zuletzt aufgestellt worden, um die Zuverlässigkeit und Pflichttreue der Vollziehungsbeamten auf der Landschaft zu überwachen.³⁶

Die Landjäger durften auf ihren Patrouillengängen missliebige Äusserungen des Volkes nicht überhören. Ausdrücklich galten 1803 und später «Schmähschriften oder Schmähreden gegen die Landesregierung oder die obrigkeitlichen Beamten» als höhere Kriminalvergehen, die von den Bezirksgerichten abgeurteilt wurden. 1805 erging an den Hauptmann der Befehl, seine Landjäger sollten «auf verschiedene politisch verdächtige Personen vigilieren». Im gleichen Jahr nahm Landjäger Kläusli im Wilden Mann zu Kloten den Chirurgen Heinrich Lips fest auf dessen Rede hin, «es mache heute schön Wetter, man könne wieder Rathsherren trocknen, die Rathsherren seyen Siechen». Das Bezirksgericht Bülach verurteilte Lips zu 24 Stunden Gefängnis und 12 Rutenstreichen. Im Oktober 1805 wurde der gleiche Landjäger Zeuge

eines Gesprächs von Landleuten über die Ungerechtigkeit des Zehntens. Er hielt es für seine Schuldigkeit, auch dieses Vorkommnis anzuzeigen.³⁷

Zahllos waren die Gerüchte, die landauf und landab herumgeboten wurden, über bevorstehende Unruhen, drohenden Krieg, die Wiederkehr der Franzosen oder angeblichen Verrat der Regierung. Ihnen hatten «bei ihrer persönlichen Responsabilität» die Bezirksstatthalter nachzugehen und über Ursprung und Wahrheitsgehalt zu rapportieren. Sie bedienten sich dabei der Landjäger, aber auch besonderer Vertrauensmänner. Für den Statthalter in Horgen arbeitete der Kronenwirt an der Sihlbrugg als heimlicher Zuträger, der Winterthurer Statthalter konnte sich auf einen als Spion bezeichneten Mann in Töss verlassen. Auf solche Weise erfuhr die Regierung beispielsweise im März 1805, es stünden 700 Mann für eine Rebellion bereit und es werde bald einen «Rumpel» geben.³⁸

Fremdenkontrolle, Pässe, Ausweise

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte sich die rigide fremdenpolizeiliche Kontrolle der reisenden und wandernden Bevölkerung endgültig durch. Wer unterwegs war, bedurfte der behördlichen Genehmigung oder Bestätigung. Ausweisschriften legitimierten Zweck und Dauer von Reisen, und vorteilhafterweise trug man diese Papiere auf sich, wollte man nicht als Vagant weggewiesen werden. Für Reisen ins Ausland brauchte es einen Pass der Staatskanzlei, für Reisen in andere Kantone stellten die Statthalter Papiere für das Innere der Schweiz aus.

Besonders scharf beaufsichtigt wurden die Handwerksburschen. Diese mussten Schriften vorweisen, die über ihre Arbeitsstellen und ihr Wohlverhalten, den letzten Aufenthalt und das Reiseziel Auskunft gaben. Fremden, Juden und Kesslern war der Besuch von Jahr- und Wochenmärkten nur mit Patent gestattet. Das Hausieren war auch Landesangehörigen nur erlaubt mit einem Patent der Kommission des Innern, das jährlich erneuert werden musste.

In der unermüdlichen Überprüfung dieser Patente, Ausweise und Pässe aller irgendwie verdächtig oder fremd scheinenden Passanten und Passantinnen bestand das tägliche Geschäft der Landjäger auf ihren

aus freien Stücken das Leben von Vaganten wählten und den Bettel zum Beruf machten.

Vom Juli 1808 bis Juni 1809 arretierten die Landjäger in der Stadt Zürich 584 und auf der Landschaft 1584 Bettler. Nicht in jedem Fall ging es dabei ohne Konflikte ab. Zwar war die Klage der Bevölkerung über die Belästigung durch Bettler allgemein. Trotzdem fanden die Bemühungen der Landjäger nicht immer die nötige Unterstützung. Seiner Instruktion gemäss wollte Landjäger Zollinger eine Frau mit ihrem Knaben, die er in Fluntern beim Betteln erappte, von Wache zu Wache in ihre Heimat zurückschieben. Der Gemeindepräsident jedoch befahl ihm nach Intervention seiner Gattin, die Bettlerin laufen zu lassen, «indem nach der Bemerkung des Herrn Präsidenten jetzt gar schlimme Zeiten auf dem Lande seyen; ehemals habe man aus der Stadt auch Kirchenbrod und andere Sachen auf das Land gegeben, jetzt aber sey es ganz anders, man sammle nur Schätze in der Stadt, um es am Ende für sich zu behalten». Aber auch Stadtbürger setzten sich für Bettler ein. Einer meinte, das gehe die Landjäger gar nichts an, wenn er oder andere den armen Leuten etwas geben wollten.⁴³

Ausserordentliche Grenzanstalten

Ausserordentliche Ereignisse machten in den ersten Jahren des Landjägerkorps öfters besondere Sicherheitsmassnahmen an den Kantonsgrenzen notwendig. Dies war im Winterhalbjahr 1804/1805 der Fall, als in Spanien und Italien verheerende Seuchen wütheten und Waren wie Baumwolle, Pelze oder ungegerbtes Leder nur mit beglaubigten Gesundheitsscheinen eingeführt werden durften. Die Landjäger hatten diese Attestate zu kontrollieren und zu visieren. Ihr besonderes Augenmerk galt natürlich den Reisenden aus diesen Ländern.⁴⁴

Im Dezember 1810 mussten die Posten und Flussübergänge an der Grenze gegen das Grossherzogtum Baden erneut mit einem ausserordentlichen Kontingent von Landjägern besetzt werden, als Frankreich den Handelskrieg gegen England verschärfte und strenge Aufsicht auf englische Kolonialwaren befohlen war. Gleichzeitig gingen amtliche Meldungen ein, es würden sich bis 600 Mann starke Räuberbanden der Schweiz nähern. Landjägerhauptmann Spöndli

hielt seine Grenzmannschaft zur grössten Wachsamkeit an.⁴⁵

Landjäger in der Stadt Zürich.

Die Anfänge des Depots bzw. der Wache

Da durch die städtischen Polizeianstalten und die militärische Garnison für die Sicherheit der Stadt Zürich hinlänglich gesorgt schien, verblieben in Zürich nach der Gründung des Korps 1804, nebst dem Hauptmann und dem Fourier, nur ein Korporal und drei gemeine Landjäger. Für sie gab es Bettstellen und Kochgeschirr in der Militärkaserne am Talacker.

Es zeigte sich indessen bald, dass eine vermehrte Präsenz in der Hauptstadt unumgänglich war, um den vielfachen Anforderungen der Regierung an sein Landjägerkorps gerecht zu werden. Bereits im Frühjahr 1805 wurde deshalb auf Dauer ein grösseres Kontingent in die Hauptstadt verlegt. Anlass war der damalige Auftrag des Kleinen Rats, die Militärgarnison in der Bewachung des Zuchthauses abzulösen. Am 9. Mai 1805 zügelte das Korps seine Betten und Gerätschaften aus der Kaserne in das Zuchthaus am Ötenbach und bezog dort ein Zimmer mit separatem Eingang, das für zwölf bis sechzehn Mann Platz bot. Im gleichen Jahr übernahm das Landjägerkorps auch die Bewachung von Sträflingen, die ausserhalb des Zuchthauses Zwangsarbeit verrichteten. Zum Wachdienst im Zuchthaus waren ständig zwölf Mann erforderlich, weitere drei bis sechs zur Beaufsichtigung der arbeitenden Sträflinge.⁴⁶

Aber nicht nur als Zuchthauswache wurden die Landjäger eingesetzt. Gebraucht wurden sie auch an den Sitzungen des Obergerichts und des Ehegerichts sowie als Expressboten für die Regierung. 1807 beförderte das Korps 3737 Briefe und Pakete. Und nicht zuletzt machte sich die Notwendigkeit eines ständigen Depots fühlbar wegen der zahllosen Transporte, die von der Hauptstadt aus zu besorgen waren. 1807 wurden nicht weniger als 4528 Deserteure und Vaganten nach Zürich geführt, um hier in Verhaft gesetzt, mit einem Laufpass aus dem Kanton verwiesen oder durch die Landjäger forttransportiert zu werden.⁴⁷

Diese Anforderungen hatten zur Folge, dass 1807 von den 93 Landjägern bereits 25 mehr oder weniger ständig in der Hauptstadt kaserniert waren.⁴⁸

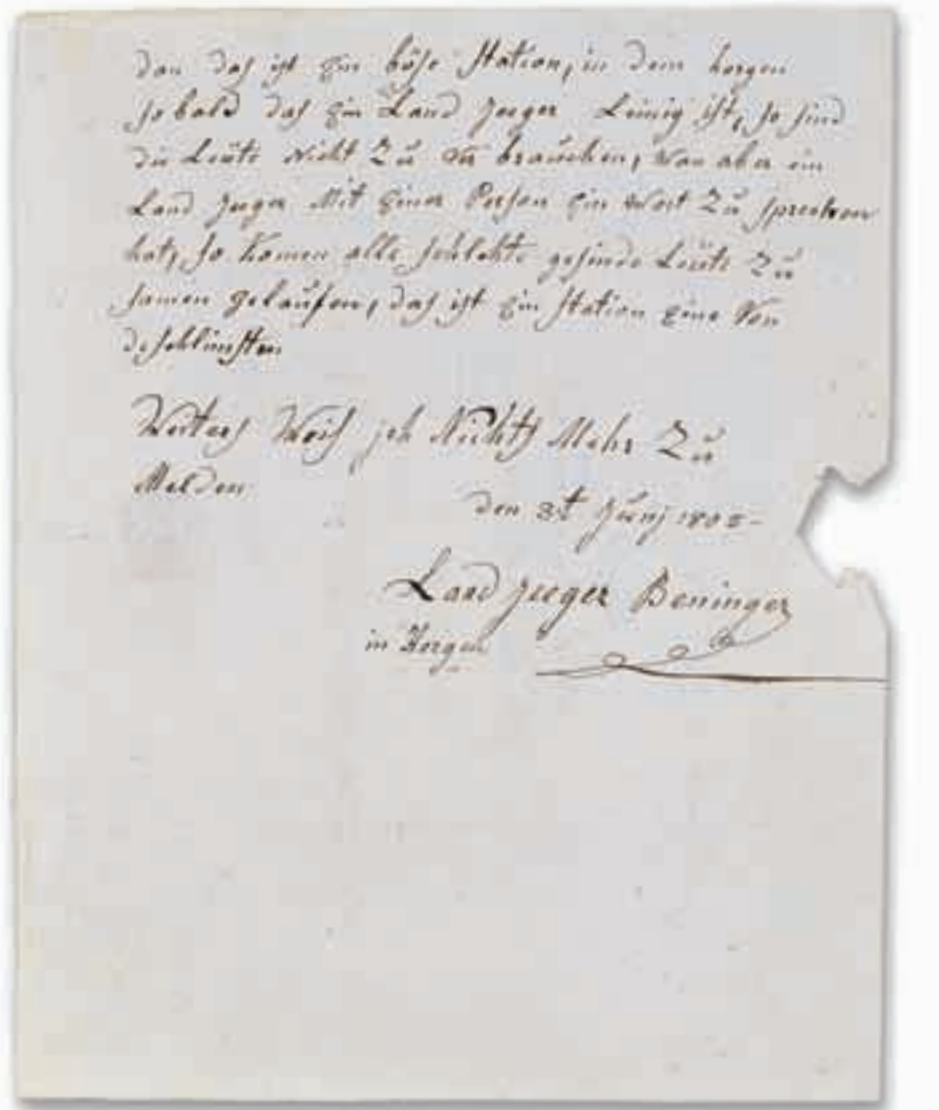
Die Landjäger und das Zürcher Volk

Konflikte mit Dorfbewohnern und Nachtbuben

Die Stationierung von Landjägern, die Präsenz der Staatsgewalt bei Anlässen, an denen die Dorfgenossen früher unter sich waren, führte zu mancherlei Konflikten. Es mussten sich die Landjäger etwa sagen lassen: «... er würde einem Landjägerli nichts nachfragen und wenn deren fünfzig wären so würde er sie nicht fürchten ... Adieu Landjägerli ... er habe einen Hund bei sich, der mehr werth seye als das ganze Landjägerkorps ... alle Landjäger seien Schelmen und Spitzbuben ... man dulde keine Schelmenfänger ... Landjäger seien keine rechten Soldaten, sondern alles Scheisskerle ... marsch! Canaille von einem Landjäger ... sie fragten so einem Landjäger nichts nach und solch einem Seitengewehrly ... Landjäger seien Hundsdonneren ... danke Herr Land Heggel ... Spitzbub, Hallunk, Tagdieb, Vergebensfresser.»⁴⁹

Eine Provokation bedeutete mancherorts bereits die blossе Anwesenheit von Landjägern. Man habe zwar keine speziellen Klagen, sei aber doch «verwunderet, dass ein Landjäger da seye», hiess es in Gemeinden am See. Ungern gesehen war die Gegenwart von Landjägern bei Gemeindeanlässen. 1805 hiess es im Wirtshaus zu Kyburg anlässlich einer Feier der Gemeinde, sie bräuchten hier keinen Landjäger, sie wollten sich lustig machen und «sie können sich nicht lustig machen, so lang ein Landjäger gegenwärtig sei». Es entstand Streit. Der allerdings als Grossmaul bekannte Landjäger Huber musste mehr oder weniger aus dem Städtchen flüchten, um Prügel zu entgehen.⁵⁰

Probleme stellten sich ein, wenn Landjäger bei traditionellen Lustbarkeiten der Dorfbewohner einschritten, etwa um die Polizeistunde durchzusetzen. Im März 1805 kam es deswegen im Wirtshaus zu Mönchaltorf zu einem Schlaghandel zwischen den dortigen Burschen und Landjägern. Die Jungmannschaft hatte sich zur Feier des sogenannten Schulkrähan oder Schulabschlussfestes zusammengefunden. Um Mitternacht geboten die Landjäger den Spielleuten und Burschen Schluss, «indem es schon spät seye». Drei Stunden später mahnten sie erneut, «es wäre jetzt bald Zeit um nach Haus zu gehen». Dies gehe sie nichts



an, hiess es darauf erneut, die Landjäger seien Hundsdonneren. Die Auseinandersetzung endete vor dem Bezirksgericht.⁵¹

Besonders den sogenannten Nachtbuben kamen Landjäger auf Patrouille öfters in die Quere. In Egg waren während der Neujahrsnacht 1805 zwei Landjäger unterwegs, denn im Vorjahr war es zu Wandschmierereien und anderem Unfug gekommen. Als die Nachtbuben mit den beiden Dorfwächtern ihren Mutwillen trieben, wollten die Landjäger helfen, gerieten aber bös ins Gedränge der vierzig Burschen. Im Wirtshaus wurden sie verspottet, wovon aber die anwesenden Gemeinderäte nichts bemerkt haben wollten. Schlimmer noch erging es Landjäger Zollinger in Uhwiesen, der von den dortigen Nachtbuben verprügelt und aus dem Dorf gejagt wurde.⁵²

Rapport von Landjäger Beninger aus Horgen, Juni 1805: Horgen sei eine «böse Station», schrieb er, eine «von den schlimmsten». Die Leute berichteten von sich aus nichts, sobald er aber mit einer Person spreche, würden alle Schlechtgesinnten zusammenlaufen. Der Rapport an Wachtmeister Honegger schliesst mit dem Satz «Weiter Weis(s) ich Nichts Mehr Zu Melden.»

Ein Konflikt des Oberleutnants mit den Bassersdorfern 1805:

Ein schwerwiegender, aber nicht untypischer Fall ereignete sich im Herbst 1805 in Bassersdorf. Hier musste eine Schar Bauern unter der Führung des Gemeindeamanns den Wald nach einer flüchtigen Person durchsuchen. Mit dem ebenfalls anwesenden Oberleutnant der Landjäger kam es darüber zum Streit. Hauptmann Spöndli schrieb in seiner Klage: «Wenn sogar Offiziere von diesem Corps ausgesetzt sind, von besoffenen Bauern und zwar in Gegenwart der ersten Gemeindebehörden auf die gröbste Art insultiert zu werden, was haben nicht die gemeinen Landjäger von einem solchen Tross besoffener Bürger zu erwarten.» Ferner: «Wenn dieses einem gemeinen Landjäger begegnet wäre und derselbe sich auf die eint oder andere Art Genugthuung hätte verschaffen wollen, so hätte er risgiert, von den versammelten misshandelt und beschimpft zu werden, und hernach wäre der Gemeindeamann nebst den übrigen zusammen gestanden, hätte eine Klagschrift eingegeben, worin einer wie der andere behauptet hätte, der Landjäger wäre betrunken gewesen und hätte Händel mit ihnen angefangen. Und endlich hat sich der Gemeindammann in Bassersdorf nach unserem Bedünken in Erfüllung seiner Pflicht äusserst nachlässig gezeigt und sich bey diesem Vorfall aufgeführt wie sich die meisten andern Gemeindammänner bey ähnlichen Anlässen aufzuführen gewohnt sind, indem er nicht nur nicht die tobende Menge zur Ordnung zu weisen gesucht hat, sondern eben so stark wie die anderen getobet und resoniert hat, indem er auch eben so stark wie die anderen betrunken gewesen war.»⁵⁷

Widerstände der Gemeindebehörden

Unterstützung, selbst von den Gemeindebehörden oder Gemeindeammännern, war nicht immer zu erhalten. Es gab unter diesen sogenannte Matadore, die es nicht schätzten, von blossen Landjägern zum Handeln aufgefordert zu werden. Dies galt besonders in Angelegenheiten, in denen die Dorfgewaltigen es gewohnt waren, die Sache unter sich, im Dorf selbst abzumachen und die man nicht als Staatsaffären betrachten mochte. In Rüschnikon beklagte man sich, dass ein Landjäger bei ihnen im Gesellenhaus sein müsse, während man doch selbst «für die ganze Gemein repondiere». Aus Höngg, das in der Station eines offenbar besonders eifrigen Landjägers lag, berichtete der Statthalter, «dass es wohl den meisten Gemeinbürgern zu Höngg recht sein möchte, gar keinen oder doch wenigstens einen solchen Landjäger zu haben, der nicht so streng auf Ordnung halten würde».⁵³

Konflikte ergaben sich da, wo die Durchsetzung kantonalen Rechts als Eingriff in alte Freiheiten gedeutet wurde. Die Richterswiler mussten zwar anerkennen, dass die Landjäger ihre Gegend wider Erwarten von Bettlern und Vaganten weitgehend befreit hatten. Unmut erregte indessen, dass Landjäger Burtschen, die keine Jagdpatente besaßen, verzeigten und ihnen die Gewehre abnahmen. Hauptmann Spöndli

vermochte den Gemeindevorstehern nicht begreiflich zu machen, dass die Landjäger im Recht waren: «So glaubten sie dennoch, dass es doch der bürgerlichen Freyheit zu nahe getreten sey, wenn nicht mehr erlaubt seyn sollte, Vögel zu schiessen, da dies doch eine schon seit vielen Jahren erlaubte Belustigung gewesen seye.»⁵⁴

Zu klären war ferner der Sachverhalt, dass zwar die Gemeinden für die Ortspolizei verantwortlich blieben, dass aber das Landjägerkorps auch da seinen Pflichten nachkommen musste. Im Bezirk Horgen glaubten die Gemeindevorsteher, die Landjäger dürften ohne ihr Vorwissen und Einverständnis nichts unternehmen. Sie fragten die Landjägerkommission an, ob die Landjäger, wie das geschehen war, ohne Genehmigung des Gemeinderats Hausdurchsuchungen und Verhaftungen vornehmen dürften.⁵⁵

Typisch war die Auseinandersetzung zwischen Stadtrat und Statthalter in Winterthur. Letzterer befahl auf den Martinimarkt 1804 einige Landjäger in die Stadt. Diese waren mit der Ortspolizei nicht vertraut. Der Stadtrat musste sich am folgenden Tag beim Statthalter beklagen, dass sich «einige Landjäger erlaubten, den bey den Ständen rauchenden Bürgern und Krämern die Pfeifen teils wegzunehmen, teils diesen in hier nie verweigerten Gebrauch zu untersagen.» Er protestierte ferner gegen die Patrouillen-

gänge der Landjäger innerhalb der Stadt nach dem Markttag. Dies seien Eingriffe in die Stadtpolizei, denn das Landjägerkorps sei nicht «für die Handhabung der inneren Policey» in Winterthur errichtet worden. Der Statthalter entschuldigte sich für das Verhalten seiner Landjäger den rauchenden Bürgern gegenüber, denn anders als in Zürich war in Winterthur das öffentliche Rauchen nicht verboten. Was indessen die Pflichten der Landjäger anbelangte, so galten diese unzweifelhaft für den ganzen Kanton und auch für Winterthur. «Ich kenne wenigstens keinen Artikel, laut welchem unsere Stadt von den Verrichtungen der Landjäger des Cantons ausgenommen sey», erklärte der Statthalter.⁵⁶

Massnahmen zur Abwehr ausländischer Verbrecherbanden 1810

Die Dürr'sche Diebesbande als Anlass

Am 28. September 1809 spürte der Landjägergefreite Ganz im Weininger Wald eine aus drei Männern, vier Frauen und drei Kindern bestehende Vagantenfamilie auf, die keine gültigen Ausweisschriften besass und überhaupt verdächtig war. Mit Hilfe des dortigen Friedensrichters nahm der Landjäger die Schar in einer Scheune fest und transportierte sie ins Zuchthaus nach Zürich. Einem der Männer gelang die Flucht, er konnte aber noch am gleichen Abend in Wipkingen verhaftet werden. Der Weininger Gemeindeammann und ein Hüterbub des Klosters Fahr entdeckten tags darauf in der Scheune sieben seidene Halstücher, eine lange Hose sowie ein Paar Schuhe mit weissen Schnallen, die aus einer Stube in Örlikon entwendet worden waren. Diese Erkenntnis und weitere «auffallende Umstände» bewogen die Landjägerkommission, ihren Sekretär mit einer strafrechtlichen Voruntersuchung zu beauftragen. Am 6. Oktober 1809 überwies die Kommission die Akten, bestehend aus Verhören und Depositionen, an das Obergericht. Dieses nahm den Fall am 7. Oktober 1809 an die Hand und übertrug ihn seiner Verhörkommission zur Vervollständigung der Untersuchung.

Am 7. März 1810 beschloss das Obergericht auf Antrag des öffentlichen Anklägers, die Brüder Jakob

und Melchior Dürr, deren Mutter Barbara Dürr sowie Georg Steubinger wegen eines todeswürdigen Verbrechens vor das Malefizgericht zu stellen. Den vier heimatlosen, aus dem Elsass und der Steiermark stammenden Jaunern, das heisst Mitgliedern einer Verbrecherbande, wurden 81 Diebstähle und nächtliche Einbrüche zur Last gelegt, einzeln oder im Komplott verübt mit anderen Jaunern. Sie waren aus Jaunerverzeichnissen einschlägig bekannt und schon früher zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Das Malefizgericht verurteilte am 21. März 1810 den Melchior Dürr zum Tod durch den Strang, den Georg Steubinger zum Tod durch das Schwert, Jakob Dürr zu zwanzigjähriger schwerer Kettenstrafe, Barbara Dürr zu lebenslanger schwerer Zuchthausstrafe. Die Todesurteile wurden am folgenden Tag vollstreckt, «in Gegenwart einer noch nie gesehenen beispiellosen Menge Zuschauer». Die Leiche von Melchior Dürr hing drei Monate am Galgen.⁵⁸

Die Bedrohung durch das Jaunerwesen

Die Härte, mit welcher das Malefizgericht die Dürr'schen Jauner aburteilte, war auffallend. Zum letzten Mal in der Zürcher Justizgeschichte wurde ein Todesurteil durch den Strang vollzogen. Aber das Gericht glaubte, ein Exempel statuieren zu müssen. Denn eben zu jener Zeit schien vom Jaunerwesen eine besondere Gefahr auszugehen. Da waren die amtlichen Berichte aus der Gegend um Mainz, aus dem Odenwald und dem Spessart, wo grosse Räuberbanden das Land unsicher machten. 1811 starb dort der Winterthurer Kaufmann Jakob Rieter bei einem Überfall. Und da waren die eigenen Erkenntnisse aus der Dürr'schen Prozedur. Sie liessen das Gericht auf eine grosse Zahl «herumvagierender heymathloser Jauner und Bettlergesindels» schliessen, die planmässig und im Komplott das Diebeshandwerk ausübten. In den Prozessakten tauchten die Namen von insgesamt 161 Jaunern und Jaunerinnen auf, unter diesen auch von 39 Kindern. Im gleichen Jahr 1810 mahnten Nachrichten aus Jestetten und Villingen zum Aufsehen, eine aus Bayern vertriebene, 600 Mann starke Räuberbande näherte sich der Schweiz. Die Polizeikommission befahl dem Chef der Landjäger, seine Grenzposten zu strengster Wachsamkeit anzuhalten.⁵⁹



zuräumen. Denn dies hätte zu «Collisionen und Competenzanständen» mit den anderen Behörden geführt. Unbenommen blieb der Kommission freilich das Recht, gleich den Statthaltern notorische Vaganten und Bettler mit Rutenstreichen zu züchtigen.⁶²

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit versprach sich die Polizeikommission von einer verschärften Schriften- und Fremdenkontrolle. 1810 erliess der Kleine Rat eine neue Passverordnung. Pässe für das In- und Ausland wurden nur noch ausgestellt, wenn ein Bewilligungsschein des Gemeindeammanns mit Angaben über Ziel, Dauer und Zweck der Reise vorlag.⁶³ Einem strengen Regiment hatten sich künftig auch die Handwerksge- sellen zu unterwerfen. Ihnen wurde Aufenthalt oder Durchpass nur noch gestattet, wenn ihre Schriften alle Requisita eines richtigen Passes aufwiesen. Blosser Arbeitszeugnisse und Herkunftsbestätigungen in Form von Kundschaften, wie sie die Handwerksvereinigun- gen ausstellten, genügten nicht mehr. Vielmehr muss-

ten seit 1811 Bestätigungen und Visa in sogenannten Wanderbüchern erfolgen, die bei der kantonalen Polizei- kommission erhältlich waren. Die Legitimation, das heisst die Bestätigung der Ankunft, des Aufenthaltes, der Ab- oder blossen Durchreise geschah durch den Bezirksstatthalter in Zürich, der sich zu diesem Zweck ein Passbüro einrichtete mit einem Sekretär und einem Landjäger als Gehilfen. Während ihres Aufent- haltes im Kanton Zürich hatten die Handwerksge- sellen ihre Schriften auf dem Statthalteramt des Bezirkes zu deponieren, wo sie in Arbeit standen.⁶⁴

1810 unterbreitete Zürich sodann der eidgenössi- schen Tagsatzung Vorschläge über «Polizeiverfügun- gen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel», was zwei Jahre später zu einem entspre- chenden Konkordat zwischen einer Mehrheit der Kantone führte. Darin wurde unter anderm erklärt: «Die Polizei gegen Reisende soll vervollkommnet, die Bedingnisse, unter denen Pässe erteilt werden, und die ausstellende Behörde sowie die Requisita der Pässe näher bestimmt werden.» In der Folge verständigten sich die beteiligten Orte über die Angaben, welche ordentliche Pässe aufzuweisen hatten, sowie darauf, den Handwerksge- sellen die Führung von Wander- büchern vorzuschreiben.⁶⁵

Stadt- und Kantonspolizei Zürich

Trotz den Stadtmauern, den Torwächtern, den städti- schen Polizeidienern, der militärischen Garnison und den Landjägern befriedigte die Sicherheit in der Stadt Zürich nicht. 1807 wurde geklagt, wie oft in die stets unverschlossenen Läden und Privathäuser eingeschli- chen werde, dass «grössere und kleinere Diebstähle im Schwang» seien und dass das Diebesgut in den zahlreichen Trödlern bereitwillige Abnehmer fände. Gross war das Heer der «liederlichen Dirnen» in den Schenkhäusern und auf den Tanzböden der Stadt und ihrer Vororte. Gewiss wurden sie abgestraft und auf Befehl des Statthalters von den Landjägern wegge- führt, aber nach einigen Tagen oder Wochen waren sie wieder da und gingen erneut ihrem «schändlichen Gewerbe» nach. Es werde immer eine schwierige Sache sein, gab der Statthalter zu bedenken, in einer Stadt für gehörige Ordnung zu sorgen, «wo der Zu- fluss von Fremden aller Art so stark» sei, wo sich eine

Gefälschtes Wanderbuch.
Am 12. Oktober 1811 verhörte der Sekretär der Polizeikommission den 20jährigen Schneider- gesellen Heinrich Rährich aus Stuttgart. Dieser gestand, die Herkunftsangabe in seinem Wanderbuch verändert zu haben (statt Stuttgart wohl «Stattgardt in Preussen»). Als Grund gab der Geselle an, als Militärdienst- pflichtiger hätte er das König- reich Württemberg nicht verlassen dürfen, «indessen aber habe er als ein junger Mensch auch Lust gehabt, auf seiner Profession auswärts zu reisen». Er hoffe auf Vergebung, denn überall habe er das Zeugnis eines «rechtschaffenen Menschen» erhalten und die Fälschung «nicht eigentlich in einer bösen Absicht gemacht».

grosse Zahl unbemittelter und berufsloser Ansässen aufhalte und es «nicht zu begreifen steht, woraus diese Menschen sich und ihre Haushaltungen nähren».⁶⁶

Ein Grund für die mangelnde Sicherheit in der Hauptstadt war die ungenügende Bewachung der Stadttore. Es fehlten an den Porten oft die bewaffneten Schildwachen, wodurch «aller Art schlechte Leute und Gesindel» unbehelligt in die Stadt gelangte. Den städtischen Consignern war es nicht möglich, von morgens vier Uhr bis abends um neun Uhr bei den Toren zu stehen. Zudem glaubten viele Passanten, von ihnen als unbewaffneten Wächtern keine Weisungen akzeptieren zu müssen. Wohl war da die aus 164 Mann bestehende Garnison. Aber wenn diese ständig 38 Mann für den Wachdienst hätte abstellen müssen, wäre die militärische Ausbildung zu kurz gekommen, was die Militärkommission nicht verantworten konnte.⁶⁷

Problematisch war der Umstand, dass in Zürich der Statthalter gleichzeitig städtischer Polizeipräsident und Mitglied des Stadtrates war. Nahm die Regierung ihre Aufsichtspflicht wahr, tangierte dies die Autorität ihres eigenen Beamten. Als in der Passionswoche 1811 eine Schaustellertruppe dem Publikum mit Erlaubnis der Stadtpolizei Kamele, Bären, Affen und auch ein Kind vorführte, glaubte die Polizeikommission eine Zurechtweisung erforderlich. Aber wie sollte dies geschehen, ohne den eigenen Vollzugsbeamten blosszustellen? Man überliess es in der Folge dem Kommissionspräsidenten, in dieser delikaten Angelegenheit «dem Herrn Bezirksstatthalter bey Gelegenheit hierüber, nach anwohnender Klugheit, die nöthigen Bemerkungen zu machen». Im übrigen musste die doppelte Verpflichtung des Statthalters diesem selbst beschwerlich fallen, hatte er doch dem Kleinen Rat jährlich Bericht zu erstatten über die Pflichterfüllung einer Behörde, der er selbst angehörte.⁶⁸

Gegenstand von Erörterungen des Kleinen Rates im Jahr 1810 war deshalb auch die «höchst nöthige Verbesserung des Polizeywesens der hiesigen Stadt» und die «angemessene Verbindung des Cantonal- und Stadt-Polizeywesens». Geprüft wurde unter anderem, ob nicht die Ortspolizei in Zürich durch den Staat ausgeübt werden sollte oder ob die Personalunion von Statthalteramt und Stadtpolizei zu beenden sei. Man

kam indessen zum Schluss, dass ersterem das Gemeindegesezt entgegenstehe und letzteres in anderer Hinsicht einige Bedenken rufe. Auch das Mittel, einen Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der kantonalen Polizeikommission einzuladen, wäre «den Verrichtungen der letzteren mehr hinderlich als zuträglich» gewesen.⁶⁹

Das Verhältnis der kantonalen zur städtischen Polizei blieb 1810 ungeklärt. Vor einer Änderung der bestehenden Einrichtungen gedachte die Polizeikommission weitere Erfahrungen zu sammeln. Gleichzeitig wurde sie vom Kleinen Rat angewiesen, die Oberaufsicht über die städtische Polizei auszuüben, soweit dies möglich war, bei Verstössen gegen die Landespolizei vermehrt einzuschreiten und die nötigen Weisungen und Aufträge schriftlich durch das Statthalteramt erteilen zu lassen. Eine konkrete Massnahme war einzig, dass die Polizeikommission 1810 vom Statthalteramt die polizeiliche Behandlung von Vaganten und verdächtigen Personen übernahm, die in der Hauptstadt aufgegriffen wurden. Unmittelbar an den Landjägerchef und ohne Begrüssung der Stadtpolizei erging 1811 auch der Befehl, an Sonntagabenden auf dem Platzspitz patrouillieren zu lassen, wo fremde Handwerksgesellen das spazierende Publikum belästigten und öffentlich rauchten.⁷⁰

5102

WIR Burgermeister und Kleine Rätbe des Kantons Zürich, ersuchen alle höheren und niederen Civil- und Militär- Behörden in der Endsgenossenschaft, frey und ungehindert passiren zu lassen *Kaspar Bodmer von Stäfa*
Contant Günter

alt *36* Jahr, von Statur *1 1/2* Fuß Zoll hoch, *braune* Haare und Augbraunen, *braune* Augen, *schöne* Nase, *schöner* Mund, *schöner* Kinn; welche gesimmet ist, zu reisen *in Luzern und umliegende*

daß *keinerley* Art von Uebel und Verhinderung weder an *Person*, noch an *Effecten* zugefügt, vielmehr alle benödigte Hilfe gereicht werde; welches von hier aus gegenseitig zu erwidern, Wir Uns hiemit bestens erbieten.

Kanzley des Endsgenössischen Kantons Zürich.

Edelns für den Jahr
Unterschrift des Besizers.

Der Erste Staatschreiber.

Kaspar Bodmer

Arndtolt

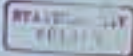
Zürich 24. Nov. 1821.

Für den Amtsbezirk Zürich

Nachdem der Kantons-Polizey-Commission
Der Chef des Polizey-Bureau.



Arndtolt



Ein Jahr lang gültiger Reisepass für das Innere der Schweiz, ausgestellt 1821 für den Goldarbeiter Kaspar Bodmer von Stäfa. Bodmer will in Berufsgeschäften nach Luzern reisen.

3. Vom Landjägerkorps zur kantonalen Polizeiwache 1814–1845

Das Zürcher Polizeiwesen in der Zeit der Restauration 1814–1830

Polizeihauptmann Hans Jakob Fehr

Im europäischen Kriegsjahr 1815 ging die Herrschaft Napoleons endgültig zu Ende. Während der damaligen eidgenössischen Grenzbesetzung befehligte Hauptmann Heinrich Spöndli ein Zürcher Infanteriebataillon mit Standquartier in Basel. Dort erlag der erste Chef der Zürcher Landjäger am 17. Juni 1815 im Alter von 43 Jahren einem Nervenfieber.¹

Zu seinem Nachfolger ernannte der Kleine Rat 1816 Oberleutnant Hans Jakob Fehr aus Gütighausen bei Thalheim. Ihm wurde attestiert, er habe als interimistischer Kommandant seine Aufgabe «mit ausgezeichnetem seltenen Eifer, Klugheit, Geschicklichkeit, Vorsicht und Treue» besorgt. Obwohl er kein Stadtbürger war, so gehörte der 1772 geborene Fehr doch zur Partei der Altgesinnten, den sogenannten Aristokraten. Er kämpfte nach der Revolution mit schweizerischen Emigranten gegen die Helvetik und galt dem damaligen Polizeiminister als «der berühmte Fehr von Gütighausen». 1802 suchte er mit Rebellen vom nahen Ausland her die zürcherische Gegend am Rhein in Aufruhr zu versetzen. Wohl nicht zuletzt seiner politischen Gesinnung wegen wählte ihn der Kleine Rat 1804 zum Oberleutnant der Landjäger. 1816 ehrte ihn die Stadt Zürich mit der Schenkung des Bürgerrechts. Er habe diese Auszeichnung verdient durch seine «Anhänglichkeit für unsere Vaterstadt, die er mehrmalen mit Gefahr, Leib und Leben, Ehre und Gut aufzuopfern erprobt habe», hiess es in der Begründung. Zu seinen Gönnern gehörte der langjährige und ausgesprochen aristokratisch gesinnte Kleinrat und Polizeipräsident Salomon Rahn,



Zwei Landjäger kontrollieren um 1815 den Pfarrer von Brütten, den sie seiner einfachen Kleidung wegen nicht als diesen erkannt haben. «Her mit dem Pass!», begehrt sie scharf und meinten: «Sieht er doch wahrlich mir aus, als gehör er zu jenem Gesindel, welches im Lande herum mit Contrebande hausieret!» Dem Pfarrer glauben sie nicht: «Was, ein Pfarrer ist er? Ein Narrer mag er wohl seyn, denn er will narrieren mit uns; doch ich will ihm schon die Spässe vertreiben. Ja wohl, ein Pfarrer mit losem Halstuch, den Schnacksack am Buckel, den Hut aus der Stirn wie ein Waidbub! Hat er den Pass nicht, so kann er ins Hundeloch heut noch marschieren!»

dessen vertrauter Adjunkt Hans Jakob Fehr gewesen sein soll.²

Hans Jakob Fehr befehligte die zürcherischen Landjäger bis zu seinem Tod im Jahr 1845. Er blieb damit Polizeikommandant unter mehrfach sich völlig verändernden politischen Vorzeichen. Zunächst war da die aristokratisch-obrigkeitlich geprägte Zeit der Restauration bis 1831, dann die freiheitlich-liberale Epoche bis 1839, auf diese folgten die klerikal-konservativen Jahre nach dem Züriputsch bis zum erneuten Sieg der liberalen Partei 1845.

Sicherheitsfragen 1814 bis 1830

Die Nachkriegsjahre von 1814 bis 1818 waren schwierig und brachten eine bedeutende Vermehrung der



«Polizeibranche», wie der Chef des kantonalen Polizeibüros rückblickend notierte.³

Mit der Niederlage Napoleons wurden zunächst die zahlreichen französischen Deserteure zum polizeilichen Problem, noch 1817 bestand für sie in Zürich eine caserne ambulante. Dann folgten Wirtschaftskrise und Hungersnot. Mit dem Wegfall der französischen Wirtschaftssperre gegen England gelangte billiges Maschinengarn auf den Kontinent und nahm den Heimspinnern die Arbeit. Und 1816 missriet die Ernte vollkommen. Das Elend des Volkes in den ärmeren Gegenden des Kantons war unermesslich. In Bauma starben 1817 doppelt so viele Menschen wie in den Jahren zuvor und danach. Für Polizei und Gerichte bedeutete die Not «nulla dies sine linea», wie es im Jahresbericht des kantonalen Polizeibüros hiess. Bettel, Frevel in Wald und Feld, Müsiggang, Vagantität und Sittenverderbnis waren die Folge, aber auch Straftaten wie Falschmünzerei, Kindsaussetzungen und die zahlreichen Selbstmorde. Für die vielen Diebstähle und Einbrüche schienen vor allem fremde und heimatlose Vaganten verantwortlich, eine «Klasse von Menschen», welche dadurch «eine Art Berühmtheit in polizeilicher Hinsicht» erlangt habe.⁴

Der Chef des Polizeibüros attestierte dem Landjägerkorps, sich in diesen schlimmen Jahren durch unermüdliche Tätigkeit und feurigen Diensteifer ausgezeichnet zu haben. Kräftigem polizeilichem Einschreiten und den Arrestationen durch die Landjäger sei es zu danken, dass 1818 der Kanton vom «Gesindel gereinigt» war, die Bestohlenen wieder in den Besitz ihres Eigentums gelangt und die Verbrecher gefasst waren. Dass allerdings Ernte und Arbeit letztlich nachhaltiger wirkten als alle polizeilichen Massnahmen, das wussten auch die Zürcher Polizeibehörden sehr wohl.⁵

In den 1820er Jahren dann durfte der Chef des Polizeibüros von besseren Zeiten berichten. Das Vater-

land habe das Glück, Frieden und Sicherheit zu geniessen. Durch die gefestigte Ordnung im Innern sei auch für das Polizeiwesen eine Art von äusserer Ruhe eingetreten, wenngleich es in diesem Fach kein Stillestehen oder Erschlaffen gebe.⁶

Der Geist der Restauration

Europa stand nach den Franzosenkriegen im Zeichen der Restauration. In Mainz nahm eine Zentral-Untersuchungs-Kommission die Verfolgung politischer Neuerer auf. Wer die Legitimität der Fürstentümer in Frage stellte, wer in den deutschen und österreichischen Staaten liberale und nationale Rechte einforderte, wurde als Aufwiegler und Demagoge verfolgt.

Auch in Zürich brachte das Ende der französischen Vorherrschaft Änderungen in der Staatsordnung, die an frühere Verhältnisse erinnerten. Der diplomatische Ausschuss des Kleinen Rates machte sich umgehend an die Revision der 1803 in Paris erlassenen Kantonsverfassung. Der Entwurf wurde vom Grossen Rat am 11. Juni 1814 beraten, gutgeheissen und trat in Kraft, ohne dem Volk zur Genehmigung vorgelegt worden zu sein.

Die Restauration in Zürich zeichnete sich durch neuerliche Vorrechte der Hauptstadt bei den Wahlen in den Grossen Rat aus sowie durch die Aufhebung der Gewaltenteilung auf der Landschaft. In den Oberämtern, so hiessen die Bezirke von 1815 bis 1831, waren die Oberamtswärter gleichzeitig Vollzugsbeamte der Regierung und Vorsitzende der Amtsgerichte. In Strafsachen führten sie als Polizeibeamte die erste Voruntersuchung, als Verhörrichter die Strafuntersuchung und als Gerichtspräsidenten fällten sie das Urteil. Ihre Macht erinnerte an die ehemaligen Landvögte, zumal sie in Kyburg, Greifensee, Knonau und andernorts wieder auf den dortigen Schlössern residierten.⁷

Für die Vereinigung der polizeilichen mit der gerichtlichen Gewalt in den Landbezirken sprach 1814 die Erfahrung, dass die Gewaltentrennung in den Jahren zuvor zu Konflikten zwischen den Statthaltern und den Gerichten geführt hatte, dass die Qualität der unteren Laiengerichte ungenügend war und die Führung der Strafprozeduren mangelhaft. Darunter litt das Ansehen der Justiz und der Obrigkeit, was

wiederum die Bereitschaft zu Freveln und Straftaten förderte. Ein einfaches Untersuchungs- und Gerichtsverfahren, ausgeübt durch starke und angesehene Persönlichkeiten, schien eher Gewähr zu bieten für Frieden, Ruhe und Ordnung als die von den Staatstheoretikern der Aufklärung geforderte Trennung der Gewalten.⁸

Ihren Einfluss auf den Gang der Strafuntersuchung verstärkte 1816 auch die Regierung. Die Oberamtänner überwiesen künftig die von ihnen eingeleiteten höheren Strafsachen nicht mehr direkt, sondern durch Vermittlung der Polizeikommission ans Obergericht. Damit erhielt jene die Möglichkeit, von sich aus weitere polizeiliche Massnahmen einzuleiten. Damit die Rechte des Gerichts nicht geschmälert wurden, nahm künftig einer der Obergerichter an den Sitzungen der Polizeikommission teil.⁹

Das Zürcher Volk genoss unter der «städtischen Aristokratie mit demokratischer Beimischung», wie es hiess, eine «gemässigte Freiheit», die andernorts in Europa erst erkämpft werden musste. Der Kleine Rat stand im Ruf, seine Geschäfte treu, redlich und gewissenhaft zu besorgen. Auch aristokratisch gesinnte Magistraten wie der Zürcher Bürgermeister David von Wyss hassten die Despotie, die Unterdrückung freier Regungen, freilich ebenso die Anwendung ungesetzlicher Mittel, um politische Veränderungen herbeizuführen.¹⁰

Auf besondere polizeiliche Massnahmen zum Schutz der bestehenden Ordnung glaubte aber auch die Zürcher Obrigkeit nicht verzichten zu können. Nach wie vor standen Druckereien, Buchhandlungen und Bibliotheken unter der Aufsicht einer Zensurkommission. Polizeipräsident war von 1803 bis 1832 Salomon Rahn, ein ausgesprochen aristokratisch gesinnter Magistrat. Dieser sei von Misstrauen durchdrungen gewesen und habe sich eines Spioniersystems bedient, um die Gesinnung des Volkes und der Beamten auszuforschen, schrieb ein damaliger Oberamtmann. Argwöhnisch horchte die Regierung auf die Stimmung im Land. Es hätten die Nachforschungen nach der Richtigkeit ausgestreuter Gerüchte einen nicht unwesentlichen Teil der polizeilichen Geschäfte gebildet, hiess es 1822 im Jahresbericht des Polizeibüros. Dabei sei freilich stets «mit aller nur möglichen

Schonung und Sorgfalt» gehandelt worden, und es habe sich die alte Erfahrung bestätigt, dass Geschwätz und abenteuerliches Gerücht zwar begierig kolportiert werde, in der Regel aber realer Grundlagen entbehre. Die Kunst des Brechens und Wiederversiegeln von Briefen, welche die Berner Polizei beherrschte, dürfte auch in Zürich bekannt gewesen sein.¹¹

Mit ein Grund für die Wachsamkeit auf politischem Gebiet war die Erfahrung, dass allzu freie Äusserungen über Missstände im monarchischen Europa die Grossmächte zu Interventionen veranlassten und die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gefährdeten. Als die Mainzer Zentral-Untersuchungs-Kommission fürstenfeindliche Verbindungen eines Jünglingsbundes in die Schweiz aufdeckte, wurde auch die Zürcher Justiz tätig und bestrafte den Buchdrucker Eduard Gessner mit Gefängnis und Busse.¹²

Zensurlücken im «Schweizerischen Volksblatt» von 1821. Das in Zürich erschienene Volksblatt setzte sich für nationale Einigung, Demokratie und Freiheitsrechte ein, wurde aber noch im ersten Jahr verboten.



Eine besondere Polizeiorganisation für die Hauptstadt. Das kantonale Polizeibüro

Die ungenügenden Sicherheitsanstalten in der Stadt Zürich hatten 1810 den Kleinen Rat veranlasst, die Polizeikommission zu vermehrter Aufsicht über das städtische Polizeiwesen anzuhalten. Die Verfassungsrevision von 1814 eröffnete dann die Möglichkeit, die Hauptstadt auch organisatorisch stärker in die Landesverwaltung einzubinden. Gegen den Willen der Stadtbürgerschaft wurde 1816 der Amtsbezirk Zürich durch die städtischen Ausgemeinden und das Limmattal vergrössert. Gleichzeitig erhielt das Oberamt Zürich eine besondere, vom übrigen Kanton abweichende Polizeiorganisation. Die polizeilichen Funktionen des Oberamtmanns wurden hier der kantonalen Polizeikommission übertragen. Zu diesem Zweck errichtete der Kleine Rat 1816 ein kantonales Polizeibüro, dem ein Chef «in der Eigenschaft eines ersten Policey-Angestellten» des Kantons vorstand. Gewählt

wurde Rudolf Trichtinger aus Zürich, zuvor Sekretär am Obergericht und durch sein Mitwirken in der Verhörkommission erfahren im Kriminal- und Polizeifach.¹⁴

Trichtinger betonte in späteren Jahresberichten, wie vorteilhaft seine direkte Unterstellung unter die Polizeikommission als ein Regierungsdepartement für die einheitliche und konsequente Führung der Polizeigeschäfte in der Stadt Zürich sei. 1823 schrieb er: «Die etwas verwickelten Verhältnisse und Stellungen der verschiedenen Behörden in der Stadt Zürich mussten besonders für die Polizey von jeher eine schwierige Kompetenz-Ausmittlung zur Folge haben, welche, solange das Statthalteramt existierte, zu vielen Reibungen Anlass gab, und – wenn sie mit dem Oberamt vereinigt worden wäre –, vielleicht noch mehrerer unangenehme Folgen gehabt hätten.»¹⁵

Die Vereinheitlichung der polizeilichen Kompetenzen in der Hauptstadt begrüßte in einer Zuschrift

Hauptmann Fehr und der ungetreue Oberamtmann Frick

Nicht alle Oberamtänner und Magistraten vermochten den hohen Anforderungen, welche die Macht an die Integrität ihrer Person stellte, zu genügen. Stets bestand die Gefahr, aristokratische Familieninteressen oder Autorität und Ansehen der Obrigkeit über das Recht zu stellen. Eine unrühmliche Rolle spielte in einem solchen Fall der Landjägerhauptmann Hans Jakob Fehr.

1823 setzte der Kleine Rat den Knonauer Oberamtmann Johann Heinrich Frick nach einer obergerichtlichen Kriminaluntersuchung wegen Amtspflichtverletzung, entehrenden, willkürlichen und gewalttätigen Benehmens ab. Die Anklage, der Oberamtmann habe zwei Frauen geschwängert und danach zur Abtreibung genötigt, war zwar nicht schlüssig bewiesen, aber begründeter Verdacht blieb bestehen. Selbstverständlich erregte der Fall des ungetreuen Statthalters weitherum Aufsehen. Im Kleinen Rat kam es zu lebhaften Debatten, wie in dieser brisanten Angelegenheit zu handeln war. Verschiedene Ratsherren neigten dahin, Frick möglichst zu schonen und das Vorgefallene unter den Teppich zu kehren. Es kam zu Intrigen, Einschüchterungs- und Bestechungsversuchen. Die Hauptzeugin, die sich in Untersuchungshaft befand, erhielt nächtlichen Besuch, der sie zum Widerruf ihrer Anschuldigungen aufforderte. Durch das Obergericht von diesem Vorfall unterrichtet, leitete die kantonale Polizeikommission eine Untersuchung ein. Sie verhörte die Landjäger, die das Zuchthaus bewachten. Aber gleichzeitig stellte sich die unbekannt gebliebene Person. Es war der Landjägerhauptmann. Er gestand, er selbst habe, völlig aus eigenem Antrieb, «betrübt durch das Gefühl des Mitleidens» und empört über die Strafuntersuchung gegen den Oberamtmann, mit dessen Familie er in freundschaftlichen Verhältnissen stehe, die Zeugin aufgesucht. Die Polizeikommission überwies die Beurteilung dieses «bedauerlichen und missbeliebigen Dienstfehlers» an den Kleinen Rat mit der Empfehlung, dem Hauptmann das obrigkeitliche Missfallen auszusprechen und ihn disziplinarisch mit drei Monaten Hausarrest zu bestrafen. Dies geschah durch Stichentscheid des Bürgermeisters, womit der Kleine Rat darauf verzichtete, Hans Jakob Fehr vom Dienst zu dispensieren und strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Das Obergericht allerdings unterliess es nicht, den Kleinen Rat auf die äusserst auffallende Tendenz des Fehlverhaltens hinzuweisen. Es bestrafte den Landjägerhauptmann mit einer Busse, unter Kundgabe ernsten gerichtlichen Missfallens.¹³

an die Polizeikommission auch der Zürcher Stadtrat. Ihm verblieb gemäss den bestehenden Gesetzen die niedere Sicherheits- und Lokalpolizei. Über das spezielle Verhältnis der kantonalen zur städtischen Polizeibehörde hielt die Verordnung des Kleinen Rates von 1816 ferner fest: «Dabey wird sich die Kantons-Polizey angelegen seyn lassen, mit der Stadtbehörde in genaue Verbindung zu treten, ihr die erforderlichen Anweisungen zu geben, und in allen Fällen, wo dieselbe entweder selbst Anstand habe, oder anderswoher finden würde, alle nöthige Unterstützung zu leisten.»¹⁶

Freilich befriedigten die Sicherheitsanstalten in der Hauptstadt auch nach der 1816 erfolgten Neuordnung nicht. Insbesondere während der Nächte gebrach es weiterhin an einer ausreichenden Wachtorganisation. Und es blieb überhaupt unzweckmässig, wie der Polizeirat 1831 rückblickend schrieb, «dass die Polizei der Stadt theils durch den Polizeirath, theils durch die Garnison, theils durch die Stadtpolizey selbst besorgt wurde, wodurch sehr oft der Fall eintrat, dass bei wichtigen Ereignissen entweder eine Behörde sich auf die andere verlasse oder dieselben dann miteinander in Collision gerathen».¹⁷

Das kantonale Polizeibüro als Pass-, Patentbüro und Voruntersuchungsbehörde

Zuvorderst betreute Rudolf Trichtinger in seiner Funktion als Polizeichef des Oberamtes Zürich das gesamte Pass- und Schriftenwesen der Stadt und des Bezirks sowie, was die Visierung der Wanderbücher von Handwerksgesellen anbelangte, des gesamten Kantons. Die Schriftenkontrolle war mittlerweile zu einem umfassenden System ausgebaut worden, das (ausser den Pilgern nach Einsiedeln und in Diligancen passierende Personen ohne Aufenthalt) sämtliche Reisenden und Wandernden erfasste. Diese hatten ihre Ausweise an den Porten der Stadt abzugeben, von wo sie auf das Polizeibüro gebracht, geprüft und visiert wurden. Es existierten Kontrollen 1.) über durchreisende Herrschaften und Kaufleute, 2.) über wandernde Handwerksgesellen (wer innerhalb eines Tages keine Arbeit fand, hatte die Stadt zu verlassen), 3.) über die in Arbeit stehenden Handwerksgesellen, 4.) über die Laufpässe von Vaganten und Heimatlosen, welche die



Stadt passierten. Über sämtliche dieser Kontrollen fertigte Rudolf Trichtinger neu auch Register an, die sich als wirksame polizeiliche Fahndungsmittel erwiesen. Auf dem Polizeibüro war Landjägerkorporal Kaufmann tätig, der dank seiner Erfahrung und mittels der Signalementsbücher im Jahr 1817 achtzehn ausgeschriebene Personen entdeckte. Als 1829 Handel und Gewerbe stockten und kaum Arbeit zu finden war, liessen 11 370 Handwerksburschen ihre Schriften visieren, im Jahr zuvor 6970.¹⁸

Zu den weiteren Aufgaben des Polizeibüros gehörte die Ausfertigung von Pässen ins Innere der Schweiz (jene für das Ausland waren auf der Staatskanzlei erhältlich) sowie, seit 1816, auch die Ausstellung von Markt- und Hausierpatenten. Dieses weitläufige Geschäft war zuvor als gewerbliche Angelegenheit von der Kommission des Inneren besorgt worden, während nun eher die polizeiliche Kontrolle der Hausierer im Mittelpunkt stand.¹⁹

In der Nacht vom 25. auf den 26. September 1829 stiegen Diebe auf dreiste Weise in den königlichen Palast zu Brüssel ein und stahlen aus dem Kabinett der Erbprinzessin von Oranien Schmuck im Wert von «mehreren Millionen». Die Fahndung der niederländischen Behörden erstreckte sich unter Mitteilung eines Schuhabdruckes und der Liste mit den geraubten Schmuckstücken über ganz Europa. Die Zürcher Polizeikommission übersetzte und vervielfältigte das Verzeichnis und verteilte es an die Oberamtänner sowie sämtliche Silber- und Goldarbeiter in Zürich.

Mit den übrigen polizeilichen Funktionen des bisherigen Zürcher Statthalteramtes gelangte 1816 auch die höhere Sicherheitspolizei im Amtsbezirk Zürich unter die Verantwortung der kantonalen Polizeikommission. In einem Aufruf orientierte der Zürcher Stadtrat das Publikum, dass man sich künftig in allen Kriminalfällen und höheren Polizeivergehen an das neue kantonale Polizeibüro zu wenden habe, das die weiteren Verfügungen treffen werde.²⁰

Durch seine ausgedehnte Tätigkeit und seine wachsende Erfahrung auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung wurde der Chef des Polizeibüros, Rudolf Trichtinger, zum kriminalpolizeilichen Fachmann in Zürich. Im ersten Amtsjahr führte er 250 Präkognitionsverhöre mit Beklagten und Verdächtigen durch und überwies 180 von ihnen an die zuständigen Gerichte. «Meine Geschäfte sind mir zur wahren Freude und inneren Bedürfnis geworden», schrieb er im Jahresbericht 1818. Er hatte sich mit allen möglichen Tatbeständen abzugeben. Besondere Erwähnung fanden in den Jahren von 1816 bis 1831: Ausgestreute Gerüchte, Falschmünzerei, Feuersbrünste und Brandstiftungen, Kapitalverbrechen, aussergewöhnliche Todesfälle (zahlreiche Selbstmorde, eine erschreckende Zahl von in Jauchegruben ertrunkenen Kindern), Kindstötungen und Kindsaussetzungen, Diebstähle und

Hehlerei durch ungetreue Fabrikarbeiter, Einbruch, Raub usw. In seinen Ermittlungen unterstützte ihn das Landjägerkorps durch Nachforschungen und Aufnahme von Depositionen. Rudolf Trichtinger betonte insbesondere das «freundschaftliche und doch pflichtgetreue» Verhältnis zum Landjägerhauptmann Fehr, der ihm im Rang nachgestellt war.²¹

Aufstellung und Aufgaben des Landjägerkorps in den 1820er Jahren

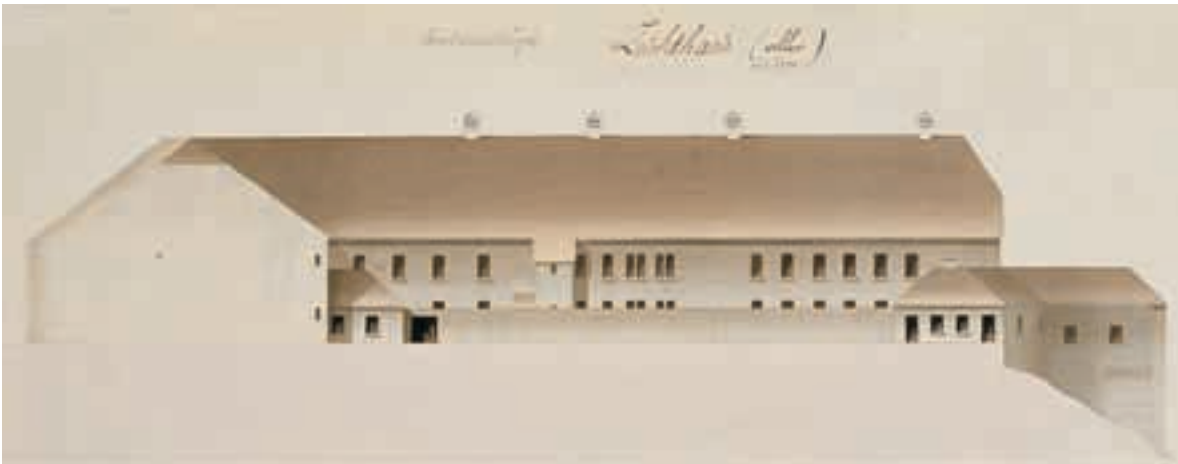
Im Not- und Hungerjahr 1816 beschloss der Kleine Rat, das Landjägerkorps um 12 auf 91 Mann zu vermehren. Die Kosten wurden nicht mittels der Landjägersteuer auf die Gemeinden verlegt, sondern aus der Staatskasse bestritten. Grund für die Bestandserhöhung war der Entscheid, die Tore der Hauptstadt künftig durch die Landjäger bewachen zu lassen mit dem Auftrag, «auf alle ein und aus passierenden Einheimischen sowohl als Fremden ein genaues Aug zu haben, ihnen ihre Pässe und Wanderbücher abzufordern und solche sowohl als alle verdächtigen Personen selbst auf das Policey-Bureau zu transportieren.»²⁴

Mit der Bewachung der Zürcher Stadttore zog das Landjägerkorps gleichsam eine vierte Kordonlinie im Abwehrkampf gegen die Vaganten und andere unerwünschte Kreise. Denn die Erfahrung lehrte, dass «oft

Polizeiliche und gerichtliche Strafuntersuchung

Die Durchführung der eigentlichen Strafuntersuchung oblag nach wie vor den Verhörkommissionen der Gerichte. Die Polizeibehörden (das Polizeibüro, die Oberamtänner und in dringenden Fällen die Gemeindeammänner) hatten sich auf einen Rapport (Verbalprozess) über die festgestellte oder vermutete Straftat, ein vorläufiges Verhör mit verdächtigen oder beklagten Personen sowie einen Amtsbericht (Laidung) über «Anzeigen und Umstände» des Herganges an die zuständigen Gerichte zu beschränken. Für den Erfolg der Ermittlungen war dieser Prozessgang oft nachteilig. Rudolf Trichtinger wies mehrfach darauf hin, wie wichtig in allen Polizei- und Kriminalfällen die ersten Nachforschungen waren. Insbesondere bei den sogenannten Unglücksfällen wie zum Beispiel aussergewöhnlichen Todesfällen würden die Ermittlungen zweckmässiger von den Polizeibehörden durchgeführt als von den Gerichten, die sich in der Regel nur auf unvollständige Amtsberichte stützen konnten. Überhaupt wäre es notwendig, «wenn die Ausmittlung des Thatbestandes eines jeden Verbrechens ganz der Policey überlassen bliebe, indem es einzig dadurch möglich ist, Verbrechen auf die Spur zu kommen, die höchst selten in der wünschbaren Ausdehnung entdeckt werden können».²²

Vor allem das Kantonsgericht beharrte auf seinem Untersuchungsrecht, und die Polizeibehörden mussten die Erfahrung machen, «wie unangenehm dem Obergericht eine etwas weitausgedehnte Voruntersuchung» sei. Immerhin konnte Rudolf Trichtinger in den 1820er Jahren feststellen, dass man sich auch in Zürich langsam davon zu überzeugen scheine (was in anderen Staaten anerkannt sei), dass etwa aussergewöhnliche Todesfälle «mehr polizeilich als richterlich» seien.²³



Nordwestflügel des Zuchthaus am Ötenbach um 1829. Die Landjägerskaserne befand sich im Teil rechts des Erdgeschosses, hier halb verdeckt durch die Hofmauer und das Back- und Waschgebäude rechts.

verdächtige oder wirklich signalisierte Personen, wenn sie auch den in den übrigen Theilen des Kantons aufgestellten Landjägern entgehen konnten, denn doch vor den hiesigen Porten angehalten wurden».²⁵

Das Landjägerskorps bestand nach 1816 mit Inbegriff des Hauptmanns und (seit 1821) des Leutnants aus 93 Mann. 27 von ihnen waren als Grenzposten in Eglisau, Feuerthalen, Gundetswil, Elgg, Feldbach, Richterswil, Sihlbrugg, Knonau und Dietikon stationiert, wo sie Signalisierte anhielten und Handwerksgelesen ohne Reisegeld oder Papiere sowie überhaupt verdächtigen Personen den Eintritt in den Kanton verweigerten. Sie waren ferner gehalten, von Zeit zu Zeit in ihren Stationen Streifen zu unternehmen. 23 Landjäger taten Dienst auf Stationen im Inneren des Kantons. Elf von ihnen patrouillierten ständig auf den Landstrassen, die anderen zwölf kontrollierten die Nebenwege und abgelegenen Höfe. Elf weitere Landjäger standen in den Bezirkshauptorten stets zur Disposition der dortigen Oberamtänner, die zur Erfüllung ihrer polizeilichen Pflichten auf tüchtige Landjäger angewiesen waren. Von Fall zu Fall hatten diese Landjäger auch Befehle des Hauptmanns im Interesse der sogenannten Zentralpolizei auszuführen.

Die als Depot bezeichnete Mannschaft in der Hauptstadt zählte dreissig Mann, von denen einige noch Rekruten waren und der Instruktion bedurften. Als Kaserne diente ein Seitenflügel des Zuchthaus. Ein Angehöriger des Depots war Koch, vier Mann wurden als Zuchthauswache eingesetzt, zwei weitere zur Bewachung der Sträflinge, die ausserhalb des

Zuchthaus öffentliche Arbeiten verrichteten. Acht Landjäger standen unter den Stadttoren, verlangten von fremden Passanten die Ausweisschriften und lieferten diese viermal täglich auf das kantonale Polizeibüro, wo sie von einem Landjägerunteroffizier geprüft und mit den Signalementsbüchern verglichen wurden. Es verblieben in der Regel vier Landjäger zur Disposition. Diese fanden Verwendung als Wachen an den Gerichtstagen, für Botengänge auf Geheiss der Regierungskollegien, sie transportierten Schöbblinge, setzten flüchtigen Verbrechern nach und lösten kranke oder in Arrest befindliche Kollegen ab.²⁶

Der Chef des Landjägerskorps, Hauptmann Hans Jakob Fehr, genoss trotz seiner Verfehlung im Fall des ungetreuen Oberamtannes Frick das Vertrauen der Regierung. 1825 begleitete er Ratsherr Hirzel nach dem geheimnisumwitterten Tod eines Luzerner Schultheissen nach Luzern, um nähere Aufschlüsse einzuziehen. Der Chef des kantonalen Polizeibüros, der als erster Polizeibeamter des Kantons dem Rang nach über dem Landjägerhauptmann stand, lobte die enge Zusammenarbeit, die unermüdliche Tätigkeit und den «feurigen Dienstleister des würdigen Landjägerhauptmanns».²⁷

In erster Linie besorgte der Hauptmann die Administration des Korps. Das Büro befand sich nach wie vor im eigenen Privathaus. Daneben hatten er und sein Leutnant besondere Aufträge auszuführen. Dazu gehörten Gutachten, zum Beispiel wie französische Deserteure aufzuspüren waren oder wie der Gassenbettel abzustellen sei. Der Hauptmann war auch für den Druck der Signalemente zuständig. 1827 berei-

22. November 1830 in Uster:
Die erste grosse politische Kund-
gebung des Volkes in der
Geschichte des Kantons Zürich.



nigte er das Signalementsbuch für das Generalregister in Bern. Im Auftrag der Polizeikommission oder des Polizeibüros nahm Hauptmann Fehr sodann Verhöre auf und unterschrieb Transportbefehle. Zusammen mit dem Chef des Polizeibüros begab er sich selbst oder sein Offizier an den Ort von Feuersbrünsten und leitete die Voruntersuchung. Gemeinsam mit dem Bezirksarzt und dem Polizeibürochef eilte der Hauptmann 1829 nach Dietikon, wo eine Leiche gefunden worden war.²⁸

Handlungsspielraum besass das Landjägerkommando in der Armen- und Vagantenpolizei. Erstmals aufgegriffene Bettler und Vagabunden wurden ohne weiteres mit Transportbefehl bzw. Laufpass nach Hause oder über die Grenzen spedit. «Liederliche Dirnen» und Personen, die nicht auf höheren Befehl eingebracht wurden, verhörte der Hauptmann und konnte sie nach ihrem bürgerlichen Stand im Zuchthaus oder im Rathaus in Verhaft setzen, bis die Polizeikommission bzw. das Polizeibüro über deren weiteres Schicksal entschieden hatte.²⁹

Die liberale Erneuerung des Kantons Zürich 1830/1831

Ustertag vom 22. November 1830.

Liberale Staatsverfassung

Gegen Ende der 1820er Jahre mehrten sich die Anzeichen, dass die obrigkeitlich und aristokratisch geprägte Staatsordnung der Restauration nicht mehr lange bestehen würde. In den Gesangsvereinen und Schützengesellschaften regte sich frisches politisches Leben. 1829 endete im Kanton Zürich die Zensur, weil, wie es einleitend zum Gesetz hiess, die Pressefreiheit «dem Culturzustande unsers Kantons und den Zeitbedürfnissen» besser entsprach.³⁰

Den Anstoss zu den folgenden Ereignissen gab die Pariser Julirevolution 1830. Überall in Europa keimten Hoffnungen auf eine freiheitliche Erneuerung der bestehenden Ordnung. Auf der Zürcher Landschaft gipfelte die Bewegung am 22. November 1830 in der grossen Volksversammlung von Uster. Mehr als 10 000 Männer forderten dort eine neue und demo-

kratische Staatsverfassung, gleiche politische Rechte für Stadt und Land. «Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd er in Ketten geboren», rief Dr. Johannes Hegetschweiler der Menge zu. Die revolutionäre Stimmung wandte sich gegen alle möglichen Einrichtungen und Autoritäten. Zu hören war etwa: «Hinweg mit den Webereyen! Hinweg die Seidenspinnerey! Neue Gemeinderäthe! Neue Amtsrichter! Einen neuen grossen Rath! Eine neue Regierung! Keine Abgaben mehr! Den Montierungsfranken hinweg! Die Landjäger hinweg! usw. Ja einer soll sogar geschrieen haben, kein Unterwaisenamt, kein Oberwaisenamt mehr!»³¹

Die Obrigkeit kapitulierte. Noch im Dezember 1830 wurde der Grosse Rat neu gewählt, dem nun mehrheitlich Vertreter der Landschaft angehörten. Am 10. März 1831 nahm das Zürcher Volk mit 40 500 Ja gegen 1700 Nein die liberale Verfassung an, die auf Grundlage der Forderungen von Uster entworfen worden war.

Mit dem Jahr 1831 wurde der Kanton Zürich von einer aristokratischen Republik zu einer parlamentarischen Demokratie. Die politische Gleichberechtigung von Hauptstadt und Landschaft fand ihren Ausdruck in der Schleifung der Stadtbefestigung. Die Verfassung garantierte liberale Rechte wie die Freiheit der Person, des Glaubens, der Presse, von Handel und Gewerbe. Grundsatz war die Trennung der Gewalten, ebenso die Öffentlichkeit der Staatsverwaltung. Die jährlichen Rechenschaftsberichte der Regierung zeug-

ten von diesem Prinzip. Abgeschafft wurde ferner die Folter, 1836 trat ein erstes zürcherisches Strafgesetzbuch in Kraft.

Friedrich Ludwig Keller, der führende liberale Staatsmann und Jurist, brachte den grundlegenden Wandel von 1831 auf folgenden Punkt: «Das Wesentliche dieser Verfassung besteht mir in der Wegschaffung des alten, väterlichen (auf Gnade oder Ungnade, besser gesagt, auf den individuellen Willen und die individuelle Güte der Regentenpartei basierten) Regiments und in Substituierung der Herrschaft des Grundsatzes, des Gesetzes, der Wissenschaft.»³²

Es bleibt das Verdienst aller Beteiligten in jener aufgeregten Zeit, dass die Erneuerung des Zürcher Staates ohne Gewalt möglich wurde. Manchen Zeitgenossen erschien es geradezu als Wunder, dass das Volk nach dem Ustertag ohne Ausschweifungen auseinander ging und nicht gegen die Hauptstadt zog. Durch den Beschluss des Grossen Rates andererseits, unverzüglich Neuwahlen anzusetzen und der Landschaft die Mehrheit der Sitze zu überlassen, verzichtete auch die Stadtzürcher Aristokratie auf die unselige «Fackel des Bürgerkriegs». Massnahmen zur Verhinderung der Volksversammlung in Uster traf die Regierung keine, sie begnügte sich mit der Weisung an den Statthalter, «die Versammlung nicht zu behindern, jedoch einzuwirken, dass keine Unordnungen und Übereilungen statt finden». Diesem Zweck dienten gedruckte Handzettel, die zur Ruhe und Ordnung aufriefen und gute Wirkung getan haben sollen. Das

Vor der Abstimmung über die neue Verfassung kursierte das Gerücht, die Landjäger würden in Zivilkleidern im Kanton herumziehen und die Leute zur Verwerfung der Verfassung auffordern.

Die Untersuchung des Amtsgerichtes Embrach ergab dafür keine Anhaltspunkte. Landjägerchef Fehr liess in der «Zürcher-Freytags-Zeitung» folgende Erklärung abdrucken:

«Hätte es jemand gewagt, in öffentlichen Blättern über ihn oder das Landjäger-Corps so etwas auszusagen, so würde der Unterzeichnete im offenen Kampfe die Unwahrheit dieser Aussagen bald dargethan haben. Da aber er und das ihm untergebene Corps bloß im Finstern angegriffen werden; so erklärt der Unterzeichnete Jeden, der über ihn oder sein Corps ausgesagt hat oder noch aussagen wird, dass von ihnen gegen die Annahme der neuen Verfassung gearbeitet oder andere ähnliche Dinge unternommen worden seyen, für einen niederträchtigen Verläumder und böswilligen Aufwiegler. Nebenbei behält er sich vor, nöthigenfalls den Beistand der Gerichte zu Verwahrung seiner Ehre und der Ehre seines Corps anzusprechen, wofür er auch bereits Schritte gethan hat. Zürich, den 10. März 1831. Der Chef des Landjäger-Corps Fehr.»³⁴

Landjägerkorps kam am Ustertag nicht zum Einsatz, und Hauptmann Fehr war nicht zur Krisensitzung des Staatsrats vom 22. November 1830 in der Wohnung des Bürgermeisters geladen worden.³³

Die Abschaffung der Landjägersteuer 1831

Zu den Forderungen des Volkes gehörte 1830 die Verminderung und gerechtere Verteilung der Steuerlast. Es seien «so ziemlich alle dem Volk in die Augen fallenden Abgaben vielfach angegriffen worden», bemerkte der Referent der Verfassungskommission.³⁵

Der Unmut richtete sich insbesondere gegen die Landjägersteuer, vor 1832 die einzige direkte, jedes Jahr eingeforderte Staatssteuer. Sowohl im Memorial des Ustertages wie auch in den Eingaben an die Verfassungskommission erschien regelmässig der Wunsch: «Verschmelzung der Landjägersteuer mit den allgemeinen Staatsausgaben, und Verminderung dieses Corps.» Dieser Meinung waren zum Beispiel die Einwohner von Girenbad bei Hinwil, auch wenn sie in ihrer Eingabe wörtlich auf die Verminderung des «Landjäger Chor» abzielten.³⁶

Ein Grund für die Missstimmung bildete der Umstand, dass das Landjägerkorps zwar für die Sicherheit aller Kantonsbürger aufgestellt worden war, die Einquartierung aber und die Steuer «unverhältnismässig auf der ärmeren Klasse und den Gemeinden» lasteten. Die Bürger von Stadel erläuterten diese Beschwerde: «Wir sind weit entfernt von der Meinung, dass diese Polizeyanstalten abgeschafft werden sollen, ja in einem polizeylosen Zustande möchten und können wir gar nicht leben.» Aber die Kosten für das Landjägerkorps sollten aus den allgemeinen Staatsfinanzen bestritten werden, denn «wenn irgend eine Ausgabe der allgemeinen Cantonal-Cassa zugehört, so ist es diese, die für die polizeyliche Aufsicht und Bewachung erforderlich wird.» Ferner glaubten die Stadler, dass das Volk «überall geneigter wäre, unter jedem anderen Titel an diese Cassa Beyträge zu leisten, als unter dem des Landjärgeldes».³⁷

Vereinzelt wurde in den Verfassungseingaben auch Kritik an der Organisation des Korps laut. Eine Stimme wollte die Polizeimannschaft nicht mehr von Offizieren, sondern durch zivile Beamte geführt wissen. Fehraltorf verlangte eine «gänzliche Reform dieses

Corps in Beziehung auf Anzahl, Charakter und Tendenz», Schwerzenbach einfach «in jeder Beziehung». Bachs beklagte die «allzugrossen Vollmachten» der Landjäger in den Gemeinden und wünschte, «dass sie nur als Sicherheits-, keineswegs aber als Ortspolizey gebraucht werden können, indem die Gemeindevorsteherschaft dafür zu wachen hat». Andelfingen glaubte aus «bedeutenden Gründen», es sollten wie früher nur unverheiratete Leute in das Korps aufgenommen werden; vermutlich waren der dortigen Armenbehörde Familien von Landjägern zur Last gefallen.³⁸

Nur vereinzelt wurde die gänzliche Abschaffung des Landjägerkorps gefordert, so von Schönenberg, Bülach und Nänikon, wobei letzteres auch gleich die staatlichen Forstbeamten aus der Welt schaffen wollte. Man war an diesen Orten der Meinung, es würden «die Dorfwächter für den beabsichtigten Zweck ausreichen, sobald man, statt der als solche gewöhnlich angestellten Greise, jungen starken Leuten dieses Amt übertrage.»³⁹

Unverzüglich, noch bevor die neue Verfassung in Kraft trat, legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Gesetz über die Abschaffung der Landjägersteuer vor. Letzterer hatte im Dezember 1830 den Auftrag dazu erteilt, weil «ihm bekannt war, dass eine Abänderung derselben wesentlich zur Beruhigung der durch die ausserordentlichen Zeitumstände aufgeregten Gemüther eines Theils der Kantonseinwohner beytragen würde». Als zweites der vielen Gesetze überhaupt, die seit 1831 erlassen wurden (das erste war das Gesetz betreffend die Beschwörung der Staatsverfassung vom 29. März 1831), beschloss der Grosse Rat am 16. Mai 1831: «Die Ausgaben für die Besoldung und den Unterhalt des Landjägercorps sollen von nun an aus den gleichen Quellen, wie die übrigen Staatsausgaben, bestritten, und somit auch die von den Gemeinden bezahlten Quartiergelder aufgehoben werden.»⁴⁰

Der liberale Staat und die Polizei

Während in den meisten europäischen Staaten den revolutionären Bewegungen des Jahres 1830 kein Erfolg beschieden war, erneuerte sich der Kanton Zürich in den folgenden Jahren grundlegend und dauerhaft. Zu den Schwerpunkten liberaler Politik gehörten das Strassenwesen und die Volksschule, die unter Einsatz

grosser Mittel auf einen für damalige Verhältnisse vorbildlichen Stand gebracht wurden.

Auf dem Gebiet der Polizei brach der liberale Umschwung neuen Anschauungen Bahn. 1832 trat der langjährige, aristokratische Polizeipräsident Salomon Rahn aus der Regierung zurück und wurde durch den liberalen Heinrich Weiss von Fehraltorf ersetzt, einen Führer der Landschaft. Es galt nun ausdrücklich die Meinung, «in einem Freystaate müsse das Polizeywesen durchaus nichts Geheimes an sich tragen». Jeder Eingriff in die individuelle Freiheit des Einzelnen sei «in der öffentlichen Meinung höchlich verpönt», schrieb der neue Regierungsrat in seinem zweiten Rechenschaftsbericht 1832, weshalb er diesen Zweig der Administration möglichst vereinfachen wolle. Er beabsichtigte, künftig nur noch solche Verordnungen zu erlassen, welche geeignet waren, «die Nothwendigkeit einer Central-Polizey darzuthun».⁴¹

Ende 1830 und abermals im Juni 1831 prüfte der Regierungsrat die Frage, ob nicht der Bestand des Landjägerkorps vermindert werden könne. Aber sowohl die Polizei- wie die Finanzkommission kamen zum Schluss, dass an eine derartige Massnahme nicht zu denken war, «indem das schlechte Gesindel jeder Art sich die überall herrschenden Unruhen gewiss bald zum Nachtheil der rechtlichen Bürger zu Nutzen machen würde, wenn die Kraft und Wirksamkeit der Polizey anstatt erhöht noch gar geschwächt werden sollte».⁴²

Als nicht mehr notwendig erachtet wurde hingegen das bisherige zentrale Kantonspolizeibüro, das 1816 für den Bezirk Zürich errichtet worden war. Damit trat der dortige Statthalter, der nun allerdings nicht mehr wie zwischen 1803 und 1816 gleichzeitig dem Stadtrat angehörte, wieder in seine polizeilichen Funktionen ein. Der Chef des aufgehobenen Polizeibüros, Rudolf Trichtinger, wurde zum Sekretär des Polizeirates ernannt. Dieser, aus sieben Mitgliedern des Regierungsrates bestehend, trat die Nachfolge der früheren Polizeikommission an. Sein Geschäftskreis umfasste die Aufsicht über die gesamte Sicherheitspolizei, worunter die «Abhaltung unbeurkundeter und beruflos herumziehender Personen von den Grenzen des Cantons und die Wiederentfernung derjenigen, welche sich in den Canton eingeschlichen haben» ge-



hörte, die Fremdenpolizei, die Strafanstalt und das Landjägerkorps. Zu den weiteren Aufgaben des Polizeirates zählte auch die höhere Feuerpolizei, die Jagd- und Fischerpolizei sowie die Erteilung von Markt- und Hausierpatenten. Die Mitglieder des Polizeirates zeigten sich in ihrer ersten Sitzung erfreut, dass die strafgerichtliche «Präkognition in Kriminal- und Polizeifällen im Amtsbezirk Zürich» nun vom dortigen Statthalter ausgeübt wurde und der Rat sich wieder «rein polizeilichen Geschäften» widmen könne.⁴³

Ebenfalls dem Zürcher Statthalteramt angegliedert wurde das kantonale Passbüro, das die Schriften von Reisenden sowie die Wanderbücher der Handwerksgesellen visierte. Zum Zweck der Wiedererkennung polizeilich ausgeschriebener Personen erhielt dieses Büro einen erfahrenen Landjäger beigeordnet.⁴⁴

Die Stellung des Landjägerkorps bei Strafuntersuchungen

Die liberale Verfassung von 1831 hielt am früheren Grundsatz fest, dass Strafuntersuchungen Sache der zuständigen Gerichte seien. Laut Artikel 58 der Kantonsverfassung hatten die Vollziehungsbehörden die ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen zu erheben und sich überhaupt in Rechtsgeschäften zu Ver-

Briefkopf des Polizeirates des Kantons Zürich 1833. Das Schreiben an das Bau-departement betrifft die Hauptwache.

fügung der Gerichte zu halten. Das Gesetz über die Strafrechtspflege aus dem gleichen Jahr bestimmte dann über die sogenannte Voruntersuchung in § 27: «Gemeindeammänner, Statthalter und Staatsanwalt sollen in allen Fällen sich auf die dringend nothwendigen Massregeln beschränken, und die Überweisung an das betreffende Gericht jederzeit mit möglichster Beförderung vornehmen, namentlich soll alles dasjenige, wo keine Gefahr im Verzug ist, der gerichtlichen Untersuchung vorbehalten bleiben.»⁴⁸

Das Obergericht interpretierte den Willen des Gesetzgebers dahingehend, dass auch die Voruntersuchung Bestandteil der gerichtlichen Strafuntersuchung sei und die Vollziehungsbehörden nur unaufschiebbare Massnahmen zu treffen hatten. Sobald der Tatbestand feststand, im Fall einer Verhaftung innerhalb 48 Stunden, mussten die Akten den Gerichten bzw. deren Verhörämtern überwiesen werden. Die Strafuntersuchung bestand dann in der Ausmittlung aller Beweise durch Erhebungen und Einvernahmen. Vor den Schranken des Gerichts wurde der gewonnene Stoff schliesslich in öffentlicher und mündlicher Verhandlung, durch Verlesen der Akten und die Anhörung der beteiligten Personen gewürdigt, worauf das Gericht das Urteil fällte.⁴⁹

Das Rechtspflegegesetz von 1831 erwähnt das Landjägerkorps nicht. Wohl aber bestimmte das Dienstreglement des Polizeikorps 1833, dass der Hauptmann und die stationierten Unteroffiziere den Aufträgen des Staatsanwaltes sowie der Statthalter gewärtig sein sollten. Dies bedeutete auch, dass das Landjägerkorps bei der Ausforschung von Straftaten zum Einsatz kam.⁵⁰

Notwendig wurden polizeiliche Ermittlungen vor allem, wenn im Rahmen der gerichtlichen Untersuchung weder Zeugen befragt noch Tatverdächtige verhört werden konnten. In solchen Fällen blieben die weiteren Nachforschungen, das heisst die Fahndung nach der unbekanntem Täterschaft und allfälligem Diebesgut, dem Polizeirat und dem Landjägerkorps überlassen. Als 1839 bei Uhrmacher Murbach in Zürich eingebrochen und 25 goldene Uhren entwendet wurden, leitete der Statthalter die Voruntersuchung ein und «setzte den Chef der Cantonalpolizeywache vom fraglichen Diebstahl ungesäumt in Kenntniss mit der dringenden Bitte, alles mögliche zu thun, um die Diebe und fragliche Uhren aufzufinden». Das Verfahren nahm folgenden Gang: Am 6. April geschah die Anzeige des Diebstahls an den Statthalter, am 7. April folgte die Weisung des Statthalters an den Staatsan-

Der liberale Staat und die Vaganten

Artikel 9 der Kantonsverfassung von 1831 lautete: «Die persönliche Freyheit jedes Bewohners des Cantons ist gewährleistet. Ein jeder, der in Untersuchungsverhaft gesetzt wird, soll innerhalb einer durch das Gesetz zu bestimmenden Zeitfrist vor seinen ordentlichen Richter gestellt werden.» Damit war festgeschrieben, dass niemand vor ein ausserordentliches Gericht gestellt oder willkürlich verhaftet werden durfte. Dieser liberale Grundsatz galt allerdings nicht für alle. Ausdrücklich hielt die Verfassungskommission fest: «Der Vagabunden, welche ohne Heymath herumstreichen, geschieht absichtlich keine Erwähnung, indem die Verfassung nur für die eigentlichen Bewohner des Cantons Vorsorge zu treffen braucht.»⁴⁵

Heimatlose Personen und fremde Vagabunden galten auch unter der liberalen Ordnung von 1831, wie in den Jahrhunderten zuvor, als «herrenloses Gesindel», das den Schutz der Verfassung nicht anrufen, sondern ohne weiteres in Polizeiverhaft gesetzt und ausgeschafft werden konnte. Bereits in seiner konstituierenden Sitzung wies der Polizeirat 1831 die Statthalter und das Landjägerkorps an, «zu Wiedereinführung der während der Zeit der politischen Bewegungen einigermassen gestörten polizeylichen Ordnung» eine Betteljagd durchzuführen: «Auch wurde vorläufig für nöthig erachtet, zu schnellerer Räumung des Cantons von verdächtigem Gesindel einen polizeylichen Streifzug des Landjägerkorps durch den ganzen Canton anzuordnen.»⁴⁶

Von den 982 Personen, die 1834 in die Straf- und Verhaftsanstalt eingebracht wurden, gehörten mehr als 300 zur Klasse der Vaganten, unter ihnen auch Frauen und stets zahlreiche Kinder.⁴⁷

walt, dessen Bericht an das Kriminalgericht datierte vom 9. April, am 11. April gelangten die Akten an das kriminalgerichtliche Verhöramt, dieses eröffnete die Strafuntersuchung und sandte die Akten zurück an den Staatsanwalt mit dem Antrag zur «Niederlegung ins Gerichtsarchiv». Es blieb danach das Diebesgut zur polizeilichen Fahndung ausgeschrieben, in diesem Fall allerdings nicht im eidgenössischen Signalementsbuch, was zu einem Protest des Geschädigten führte.⁵¹

In den 1830er Jahren forderte das kriminalgerichtliche Verhöramt den Polizeirat und damit das Polizeikorps regelmässig zu polizeilichen Ermittlungen auf, um schwebende oder ungeklärte Strafverfahren fortführen oder abschliessen zu können. 1834 beispielsweise erging die Anfrage an den Polizeirat, ob die polizeilichen Nachforschungen in einem Raubüberfall Anhaltspunkte ergeben hätten, die eine Ausdehnung der gerichtlichen Strafuntersuchung auf weitere Personen erlaubten.⁵²

Das Landjägerkorps als militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich

Die militärische Stadtwache in Zürich. Dienstreglement 1833

Der militärische Garnisons- und Rekrutendienst in der Stadt Zürich war bei der Landbevölkerung unbeliebt. Eine namhafte Zahl von Eingaben verlangte 1830, dass die in «moralischer und ökonomischer Beziehung» verderbliche Einberufung in die Stadt abgeschafft werde. Diesem Begehren konnte sich die neue Regierung nicht widersetzen. Das Militärgesetz von 1832 verlegte die militärische Ausbildung erneut, wie dies vor 1798 der Fall gewesen war, auf die Exerzierplätze der Landschaft. Damit aber stellte sich die Frage, wer künftig die Hauptstadt bewachen sollte. War eine besondere und besoldete Truppe anzuwerben? Oder wollte man den Garnisonsdienst der Stadt selbst überlassen und ihr dafür jedes Jahr 10 000 Franken bezahlen, wie das die Ausscheidungsurkunde von 1803 für diesen Fall vorsah?⁵³

Die neue Regierung glaubte, in Anbetracht des politischen Gegensatzes zwischen Stadt und Land

keine bewaffnete Mannschaft unter dem Befehl der städtischen Behörden dulden zu dürfen. Desgleichen wollte sie keine stehende Truppe in der Hauptstadt wissen, denn sie fürchtete, «es würde da ein besonderer und eigener Esprit de corps entstehen», dauernd stationierte Soldaten könnten sich mit den Stadtbewohnern «allzusehr nationalisieren, gleichsam haus-häblich» werden. Die Regierung schlug 1832 deshalb vor, die militärische Bewachung Zürichs dem kantonalen Landjägerkorps zu übertragen.

Der Stadtrat, der 1831 noch eine eigene bürgerliche Polizeiwache hatte aufstellen wollen, widersetzte sich nicht, bedauerte aber das offensichtliche Misstrauen, das der Hauptstadt entgegengebracht wurde. Stadtpräsident Escher meinte: «Es mag sonderbar scheinen, dass der Staat die Bewachung von Zürich zu besorgen hat, während jeder Gemeinde das Recht zusteht, die Bewachung selbst zu übernehmen.» Aber es komme vielleicht eine Zeit, die beweisen werde, «dass das Misstrauen, welches man in die Stadt setzt, ungerecht ist». Man hoffe zudem, so Oberstleutnant Nüscheler vor dem Grossen Rat, dass die Stadt von der kantonalen Wache «so wenig zu gefährden habe, als der Regierungsrath etwas von einer stehenden Truppe, welche die Stadt angestellt hätte, zu gefährden hätte». Fernere Bedenken gingen dahin, ob denn bloss Landjäger genügend Schneid für den militärischen Dienst in der Stadt besässen. Oberst Escher jedenfalls wünschte sich 1832 eine richtige Militärwache, denn es sei «gewiss unpassend, dass, wenn der Grosse Rath zusammentritt, die Landjäger Schildwache stehen.»⁵⁴

Von solchen Einwänden abgesehen, gab das «Gesetz betreffend die militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich» vom 8. August 1832 im Rat zu keinen weiteren Debatten Anlass. Die Bewachung der Hauptstadt besorgten künftig die Landjäger. Zu diesem Zweck wurde der Sollbestand von 93 auf 118 Mann vermehrt. Dem Korps gehörten nun der Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterleutnant, 5 Wachtmeister, 6 Korporale, 10 Gefreite, 99 Gemeine und 2 Tambouren an. Als Ausdruck seiner neuen Stellung erhielt das Landjägerkorps die amtliche Bezeichnung «Polizeywache».⁵⁵

Das 1833 erneuerte Dienstreglement sprach nicht mehr vom Landjäger-, sondern vom Polizeikorps



des Kantons Zürich. Für die auf der Landschaft stationierten Unteroffiziere und Soldaten änderte sich wenig. Ausdrücklich vorgeschrieben war jetzt, dass alle drei Monate ein Stationswechsel zu erfolgen hatte. Neu waren die Bestimmungen über die Ausbildung. Die Rekrutenzeit auf dem Depot in Zürich dauerte sechs Wochen und endete mit einer Prüfung. Geschult wurden militärische Stellungen, die Handgriffe mit dem Gewehr, das Zerlegen des Gewehrs, das Marschieren und Salutieren. Sodann sollten sich die Rekruten fleissig im Schreiben und Lesen üben. Ihnen wurde auch gezeigt, wie Berichte und Rapporte zu erstellen, Pässe zu untersuchen und Signalelemente abzufassen waren.⁵⁶

Der Wachdienst in der Hauptstadt

Am 10. Oktober 1832 übernahm die Kantonspolizei die Hauptwache neben dem Rathaus und löste die bisherige Militärgarnison in der Bewachung der Hauptstadt ab. «Viele Leute umstanden neugierig das Gebäude, denn es war für sie etwas Neues, die Landjäger

mit einem Tambour an der Spitze und mit einem Offizier ausziehen zu sehen», erinnerte sich ein Chronist an dieses Ereignis.⁵⁷

Die Wachmannschaft bestand aus zwei Abteilungen. Jede Abteilung umfasste einen Leutnant, zwei Unteroffiziere, einen Gefreiten, einen Tambour, neun Polizeisoldaten und zog täglich zur Mittagszeit vor der Hauptwache auf. Der allgemeine Auftrag lautete, bei der Handhabung der polizeilichen Ordnung und Ruhe in der Stadt mitzuwirken. Der Postenchef nahm Strafanzeigen entgegen und sorgte nach Möglichkeit für sofortige Abhilfe, etwa durch das Einbringen von Beschuldigten oder das Dazwischentreten bei Schlägereien. Arrestanten waren in Gewahrsam zu nehmen, bis die zuständige Behörde entschied. Die Mannschaft stellte Schildwachen vor der Hauptwache und vor dem Rathaus. In den Nachtstunden war zudem das Kaufhaus zu sichern, und es waren Patrouillengänge in der Stadt auszuführen. In den folgenden Jahren kamen weitere Bewachungsaufgaben dazu, so beim Obmannamt (dem kantonalen Verwaltungsgebäude), der Bank von Zürich, der Post sowie dem Stadthaus. Bewacht wurden in den 1840er Jahren während der Mittagsstunden auch vielbegangene Plätze wie die Schifflande, der Niederdorfplatz oder der Münsterhof. Die Tambouren alarmierten bei Gefahr die Depotmannschaft und schlugen die Trommel, wenn die neue Wache aufzog.⁵⁸

Nur noch für kurze Zeit verwahrte der Postenchef die Schlüssel zu den Stadttoren. Denn 1833 wurden die Porten der Stadt Zürich für immer geöffnet und in den folgenden Jahren geschlissen. Damit entfiel auch die Pflicht, fremden Passanten die Pässe abzunehmen und diese auf das Passbüro zu bringen.⁵⁹

Mit der Übernahme der Stadtwache in Zürich erhielt das bisherige Landjägerkorps einen militärischen Charakter. Schwarze Epauletten sowie das Hörnchen an den Krägen als Standesmerkmal infanteristischer Jäger anstelle des bisherigen Landjägerabzeichens betonten die militärische Stellung. Wichtig war das Zeremoniell: Vorübergehende Ratsherren, Richter, Offiziere, fremde Gesandte galt es durch Präsentieren des Gewehrs zu grüssen. Während der eidgenössischen Tagsatzung 1839 in Zürich besorgte die Polizeiwache den militärischen Ehrendienst. Die Wach-

mannschaft trug damals weisse Hosen und auf den Tschakkos schwarze Federn, «was sich zusammen hübsch ausnahm», wie ein Beobachter anerkennend notierte.⁶⁰

Dass durch seine militärische Funktion das Korps an Ansehen gewann, bezeugte Bürgermeister Hess: «Unsere Gendarmerie hat sich in eine Polizeiwache umgewandelt, auf welche man zählen kann.»⁶¹

Die Ortspolizei in Zürich

Das Gemeindegesetz von 1831 bestätigte die bisherige Zuständigkeit der Gemeindebehörden für die gesamte «niedere oder Ortspolizei», worunter auch die Aufstellung einer Tag- und Nachtwache sowie die Kompetenz fiel, bei Ungehorsam gegen polizeiliche und administrative Verfügungen Bussen auszusprechen.⁶²

In Zürich bestand die städtische Polizeimannschaft aus drei Polizeiangeestellten, denen je zwei Polizeidiener zugeteilt waren für den Dienst in den drei Sektoren der Stadt. In der Nacht patrouillierten ausserdem Nachtwächter, die auch die Stunden ausriefen und seit 1837 mit Stöcken und Säbeln bewaffnet waren. Bis 1840 unterstand die Mannschaft direkt der

stadträtlichen Polizeikommission, dann wurde die Stelle eines Polizeikommissärs geschaffen und diesem die Aufsicht über die Strassen-, Wasser-, Sicherheits- und Sittenpolizei übertragen sowie der Befehl über die städtische Polizeimannschaft. Vergehen und Verbrechen, welche die ortspolizeilichen Strafbefugnisse überstiegen, wurden dem Gemeindeammann, dem Statthalteramt oder auch der Kantonspolizei auf der Hauptwache verzeigt und dorthin auch die Arrestanten abgeliefert.⁶³

Für das Verhältnis der kantonalen zur städtischen Polizei wurde in den folgenden Jahrzehnten die Frage bestimmend, wie weit die Polizeiwache die Stadt in der Ausübung der Ortspolizei zu unterstützen hatte. Im April 1831 genehmigte der Polizeirat zwar die städtischen Massnahmen gegen den Gassenbettel, entsprach aber nicht dem Wunsch nach einem besonderen Mitwirken der Landjäger. Denn die Verhütung des Bettels sei Sache der Stadtpolizei, und ein gemeinschaftliches Handeln müsse «störende Conflictte herbeiführen». Der Polizeihauptmann erachtete es, wie er erklärte, als seine heiligste Pflicht, tatkräftig für Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Hauptstadt zu



Gemüse- oder Rathausbrücke um 1830. Links die 1825 neu erstellte Hauptwache, seit 1832 Posten und Zentrale der Kantonspolizei als militärische Polizeiwache in der Stadt Zürich. Hier befand sich auch die Kanzlei des Polizeirats sowie das Büro des Zürcher Bezirksstatthalters.

Komplizierte polizeiliche Verhältnisse in der Stadt Zürich

1843 war das schwierige Verhältnis der Kantons- zur Stadtpolizei Thema im Grossen Rat. Eine mit dem Landjägerskorps befasste Kommission beehrte von der Regierung Auskunft, ob nicht, statt die Hauptstadt durch das kantonale Polizeikorps bewachen zu lassen, der Stadt die von der Aussteuerungsurkunde 1803 dafür vorgesehenen 10 000 Franken jährlich auszurichten seien. Im Rat selbst gingen die Meinungen auseinander. Während der Referent der Kommission darauf hinwies, dass die Bewachung der Stadt den Kanton weit mehr koste als die 10 000 Franken und dass die Stadt sich allenfalls an den Auslagen beteiligen könnte, warnte Staatsschreiber Hottinger vor einem solchen Unternehmen. «Eine Untersuchung der Verhältnisse zu der Stadt Zürich» sei zwar wünschenswert, werde aber zeigen, «dass der Staat hier nur verlieren, nicht gewinnen kann». Auch Stadtschreiber Gysi glaubte, dass der Vorschlag kaum zur Verbesserung der polizeilichen Verhältnisse beitrage und insbesondere der Kantonspolizei damit nicht gedient wäre. «Es wäre eine Untersuchung, die sich ins Unendliche erstrecken müsste und von Niemandem, selbst den Herrn Antragsteller nicht ausgenommen, gern und schnell zu Ende gebracht würde.»⁶⁶

sorgen, und stand auch mit der Stadtpolizei in täglichem Rapport. 1838 jedoch musste sich der Stadtrat über ungenügenden Beistand beschweren. Insbesondere sorgte die Polizeiwache kaum für die Einhaltung der Polizeistunde und weigerte sich, bei Verunreinigungen («durch Pissen usw.») in der Gegend des Rathauses einzuschreiten und die Bussen einzutreiben. Hauptmann Fehr meinte dazu, es sei nicht seine Aufgabe, sich um die «Brunz-Batzen» zu kümmern, und er verwahrte sich überhaupt gegen Klagen städtischer «Polizeydiener, Nachtwächter, Hundsfanger und wie die Creaturen alle heissen». Auch der Polizeirat fürchtete die Nachteile, die aus solchen Geschäften für die militärische Stellung der Kantonspolizei erwachsen. Das Büssen sei Sache der Stadt oder der Gerichte. So dann erklärte der Polizeirat zum Verhältnis zwischen Stadt und Kantonspolizei: «So sehr uns übrigens daran gelegen ist, mit Ihrer Behörde zu Handhabung der Gesetze und bestehenden Verordnungen in gutem Einverständnis mitzuwirken, so müssen wir jedoch den Gesichtspunkt festhalten, dass eigentlich die Cantonal-Polizeywache erst dann, aber auch dann im vollsten Umfang des Wortes zu kräftiger Mitwirkung aufgefordert werden dürfe, wo die gewöhnliche Ortspolizei nicht ausreicht.»⁶⁴

Allgemein galt, dass in Ausübung der niederen Ortspolizei kaum grosse Anerkennung der Bürgerschaft zu ernten war. Diese Erfahrung machten die Landjäger auf den Stationen und auch die Stadtpolizei in Zürich. 1842 hiess es: «Es ist im Allgemeinen die

Klage, dass die Polizei, namentlich die Stadtpolizei, in allen Dingen, in welchen sie dem rechtlichen Bürger zugute kommen sollte, unwirksam und nachlässig, hingegen in Kleinigkeiten, wo auch der ruhigste Bürger sich einmal verfehlen kann, ausserordentlich thätig, zudringlich und unhöflich sei.» Auch der Polizeirat glaubte, dass auf die Anzeigen der städtischen Polizeidiener nicht immer Verlass war. Denn diese seien oft übertrieben und nicht geeignet, den Gerichten überwiesen zu werden.⁶⁵

Ordnungsdienst und Sicherheitsfragen im liberalen Staat 1831–1839

Neu erwachter Volksgeist

Wenn der Regierungsrat 1831 geglaubt hatte, eine liberale Gesellschaft mit ihren grösseren bürgerlichen Freiheiten und politischen Rechten bedürfe der polizeilichen Ordnungsmacht weniger als der aristokratische Staat zuvor, dann sollte er bald eines Besseren belehrt werden. Regierungsrat Heinrich Weiss, Polizeipräsident in den Jahren 1832 und 1833, erklärte sich dieses Phänomen mit dem wiedererwachten Volksgeist. Während die Restauration von 1814 «nach und nach zur Apathie, zur Erschlaffung alles politischen Lebens geführt» habe und des «Volkes Sinn für öffentliche Angelegenheiten untergegangen» sei, habe die neue Zeit «alle Fibern in Bewegung» gesetzt. «Wo vormals Schlaf und Bewusstlosigkeit, da war jetzt Selbst-

gefühl und eigener Wille. Ungeduldige Begehrlichkeit war an die Stelle gleichgültiger Unterwürfigkeit getreten.»⁶⁷

Für die kantonale Polizeiwache bedeutete das Selbstbewusstsein des mündigen Bürgers neuartige Einsätze. Gleich mehrmals zu Beginn der Regenerationszeit musste das Korps zum Ordnungsdienst ausrücken, um Recht und Gesetz gegenüber Teilen der eigenen, unruhigen Bevölkerung durchzusetzen.

Ein Selbstmord in Bauma und die Folgen

Zu einem ersten, noch ungewohnten Ordnungsdienst wurden die Landjäger im Juli 1832 aufgeboten. In Bauma hatte sich der 74jährige Kaspar Rüegg erhängt aus Schwermut und Scham, «in seinen alten Tagen noch almosengenössig zu werden». Der Statthalter, weil er sein Volk kannte und dieses keine Selbstmörder in geweihter Erde duldet, befahl eine stille Beerdigung auf dem Kirchhof. Aber kaum hatte der Totengräber um Mitternacht seine Arbeit begonnen, da strömten mehr als 400 bis 500 Männer herbei, «man sprach laut und kühn von Widersetzlichkeit und organisierte und verabredete einen Sturm, um nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt abzutreiben, wenn militärische Gewalt angewandt werden sollte». Der Regierungsrat beschloss, unverzüglich zwei seiner Mitglieder nach Bauma zu beordern. Polizeihauptmann Fehr wurde angewiesen, die Abgesandten zu begleiten und seine Mannschaft in der Nähe von Bauma zu postieren. Aber gegen das aufgebrachte Volk war nichts auszurichten. «Sollte man mit den disponiblen 24 Landjägern einen Angriff wagen auf den Haufen, dessen Fanatismus von Stunde zu Stunde stieg?», fragte sich der Regierungsrat. Davon riet auch der Landjägerhauptmann ab. Der unglückliche Kaspar Rüegg wurde schliesslich auf einem abgelegenen Stück Land, das eigens für diesen Zweck angekauft wurde, zur letzten Ruhe gebettet.⁶⁸

Der Fabriksturm von Uster 1832

Das Nachgeben in Bauma geschah nicht zum Vorteil der Regierung, wie ein zeitgenössischer Chronist feststellte.⁶⁹

Auf den 22. November 1832 lud der politische Kantonalverein das Zürcher Volk zu einer neuerlichen

Kundgebung nach Uster ein. Gerüchte über Anschläge auf die neuen mechanischen Webereien, weil diese den Handwebern die Arbeit wegnahmen, liessen sich nicht erhärten. Der Regierungsrat beschloss deshalb nach ernster und sorgfältiger Beratung, «keinerley ausserordentliche Massregeln zu veranstalten, sondern die Beybehaltung der Ruhe und Ordnung einzig der Pflichttreue, Klugheit und Vaterlandsliebe der Gemeindsbehörden, der Bezirks- und Cantonal-Vollziehungsbeamteten, ihrer Einwirkung auf die missgestimmten Gemeinden, und endlich dem Rechtsgefühl der Bürger anheim zu stellen».⁷⁰

Am Morgen des 22. November 1832 verfügten sich sechs Mitglieder des politischen Vereins, unter ihnen auch zwei Regierungsräte, vor die Corrodische Fabrik in Oberuster. Sie wollten die Leute von gewalttätigen Schritten abhalten. Eine kleine, zum Teil betrunkene Schar jedoch warf die Fabrikfenster ein, schleuderte Stroh und Reisig in die Hallen und zündete dieses an. Die beiden Regierungsräte suchten den Brandstiftern zu wehren, aber ohne Erfolg. «Wir leiden keine solche Maschinen, das sagen wir euch, und wenn ihr von der Regierung wäret, wir fragen euch nichts nach, wir sind Meister, der Kaib (die Maschine) muss hinab», hiess es. Andere riefen: «Petitionen nützen nichts, wenn die Regierung nicht helfen wolle, so müsse man

Brand der Corrodischen Fabrik in Oberuster am 22. November 1832.





sich selbst helfen; das Volk habe zu Bauma die Regierung auch gezwungen, dass ein Selbstmörder nicht auf dem Kirchhof begraben werden musste.» Im Getümmel ging es hart auf hart, einer der Brandstifter drang mit gezücktem Messer auf Regierungsrat Fierz ein, der den Angriff mit seinem Regenschirm abwehrte. Unter dem Jubel einer vielköpfigen Menge brannte die Fabrik nieder.⁷¹

Mittlerweile trafen in grösserer Zahl Männer der politischen Vereine am Brandort ein und begannen, sobald es die Kräfteverhältnisse zuliesse, die Brandstifter aus der Menge zu ergreifen und nach Uster ins Gerichtshaus zu transportieren. Anwesend waren dort der Staatsanwalt und drei Regierungsräte in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des politischen Vereins, aber – so ein Augenzeuge – «kein Bewaffneter, kein Landjäger, kein einziger Ortsbeamteter». Dennoch gelang es, 75 Personen festzunehmen und 56 von diesen auf Karren nach Zürich zu schaffen. Dem ersten Wagen voran ritt der Statthalter mit gespannter Pistole, den Begleitschutz übernahmen auf Bitte des Staatsanwaltes hin Vereinsmitglieder als ihre, wie sie ermahnt wurden, bürgerliche Pflicht.

Die ersten Nachrichten von den Ereignissen in Uster erreichten die Hauptstadt um ein Uhr nachmittags. Unverzüglich besammelte sich der Regierungsrat und beorderte Landjägerhauptmann Fehr mit aller disponiblen Mannschaft nach Uster. Zum Schutz der Hauptstadt wurde Militär aufgeboten. In Uster schien sich die Lage am Nachmittag zu beruhigen, aber gegen fünf Uhr hörte man von neuerlich bedrohlichem Sturmgeläut in den Berggegenden. Die Landjäger trafen am Abend in Uster ein und schwärmten sogleich auf Erkundigung aus, konnten aber nichts Besorgniserregendes mehr entdecken.

Am nächsten Morgen hatte das Polizeikorps in Adetswil und Bäretswil Personen zu verhaften, denen tags zuvor die Flucht geglückt war. Diese aber wollten sich, wie sie protestierend erklärten, nicht von Landjägern arretieren lassen. «Die Gemeinde kam neuerdings in eine widersetzliche, gereizte Stimmung, verfolgte die Jäger mit Steinen und wollte die Ihrigen mit Gewalt befreien. Es gab Tumult und kaum konnte Fehr Blutvergiessen vermeiden.» Erst als der Regierungsrat die militärische Besetzung mehrerer Oberländer Gemeinden anordnete, war der Widerstand gebrochen.⁷²

Die Einsätze in Stadel 1834 und Lindau 1835

Die Vorkommnisse in Bauma und Uster lehrten die Regierung, künftig bei drohendem Aufruhr rechtzeitig und mit Nachdruck einzuschreiten.

1834 empörte sich die Gemeinde Stadel gegen die Lehrmittel des Erziehungsrats, weil diese nach ihrem Verständnis nicht mehr mit dem kirchlichen Glauben übereinstimmten. In den Tagen vom 13. bis 15. Mai 1834 drang das aufgebrachte Volk in die Schulhäuser von Stadel, Raat und Windlach ein und bemächtigte sich der neuen Bücher und Lesetabellen. Der Statthalter, vom Gemeindeammann zu raschem Einschreiten angemahnt, liess durch die ihm zu Gebote stehenden Landjäger zehn der Rädelsführer verhaften und nach kurzer Prækognition abführen. Gleichzeitig wurde ein Landjäger ausgeschiedt mit dem Auftrag, in Bürgerkleidern die Gegend auszuforschen und über die Pläne der aufrührerischen Gemeinden zu berichten. Der Späher brachte in Erfahrung, dass in der folgenden Nacht ein Sturm drohte mit dem Ziel, die Gefangenen (die man noch im Gefängnis von Regensberg vermutete) zu befreien und die Burg anzuzünden. Tatsächlich tauchten um Mitternacht etwa hundert mit Stöcken bewaffnete Männer auf, die aber wieder abzogen, als sie ihren Plan verraten sahen. Am folgenden Vormittag besetzte Polizeihauptmann Fehr mit 38 Landjägern das Dorf Stadel und verhaftete weitere Aufrührer. Auf das flehentliche Bitten von beherzten Frauen, Kindern und Greisen allerdings liess er die Festgenommenen wieder frei. Er nahm ihnen das Versprechen ab, sich am folgenden Tag in Zürich

zu stellen, was auch geschah. Das aufgebotene Militär wurde noch vor dem Einrücken wieder entlassen, als der Polizeihauptmann vom Erfolg seines Einsatzes berichten konnte.

In Stadel herrschte Ruhe. Die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb, das Dorf habe zu seinem eigenen Schaden lernen müssen, «dass einem allgemeinen Landesgesetz alle gleichmässig Folge zu leisten» hätten. Der Regierungsrat sprach Hauptmann Fehr die beste Zufriedenheit aus und verabfolgte dessen Männern eine Belohnung für den geglückten, aber anstrengenden Einsatz.⁷³

In Lindau mochte sich die dortige Kirchgemeinde 1835 nicht mit den Vorschlägen des Kirchenrats für einen neuen Pfarrer abfinden, da man den eigenen Vikar hätte behalten wollen. Es drohte Widerständigkeit. Aber die Regierung sah sich vor. Der Polizeikommandant marschierte mit vierzig Mann auf und stand zu Verfügung des Statthalters, wonach die Pfarrervahl ruhig vonstatten ging.⁷⁴

Deutsche und italienische Flüchtlinge.

Politische Fremdenpolizei

Auf das Revolutionsjahr 1830 folgte im monarchischen Europa die Reaktion. Erneut wurden im Deutschen Bund, in Italien und anderswo freiheitliche Regungen polizeilich und gerichtlich unterdrückt. Flüchtlinge nahmen Zuflucht in der Schweiz. Die Asylpolitik der Eidgenossenschaft (diese war ohnehin ein Fremdkörper unter den Fürstentümern) wurde erneut zum Ziel massiver Angriffe der Grossmächte. Der aussenpoliti-

Weitere, friedliche Ordnungsdiensteseinsätze

Das in der Regeneration so unerwartet und stark erwachende Volksleben machte weitere, bisher unbekannte Einsätze der kantonalen Polizeiwache notwendig. Der Fall war dies bei den neuartigen politischen Kundgebungen, an denen das Volk jeweils in grosser Zahl zusammenströmte. Solche Volksversammlungen fanden statt 1833 in Unterstrass, 1834 und 1835 in Bassersdorf sowie 1836 in Wiedikon. Anders als an den Ustertagen von 1831 und 1832 stand das Landjägerkorps zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung jetzt vorsorglich bereit. Ordnungsdienst leistete die kantonale Polizeiwache auch an den grossen Volksfesten, zum Beispiel am eidgenössischen Freischiessen 1834 in Wiedikon. Damals verhandelte die Tagsatzung in Zürich erstmals öffentlich, und zahlreiche ausländische und kantonale Gesandten wohnten dem Fest bei.⁷⁵

Zu be- und überwachen waren in den 1830er Jahren ferner Versammlungen von religiösen Sektierern. Diese waren einerseits selbst verdächtig, andererseits drohten ihre Zusammenkünfte bisweilen von Mitbürgern gestört zu werden.⁷⁶

sche Druck ging einher mit innenpolitischen Zerwürf- nissen über der Frage, wie darauf zu reagieren war. Die Zürcher Behörden waren im Gegensatz zum radikaleren Bern gewillt, den Forderungen der Grossmächte nach strenger polizeilicher Aufsicht nachzukommen. Denn manche der Flüchtlinge suchten von hier aus, liberales und nationalstaatliches Gedankengut in ihre Heimatländer zu tragen. Eifrig warben sie unter ihren Landsleuten in der Schweiz um Verbündete im Kampf gegen die Fürsten. Von 1833 bis 1836 kam es in der Schweiz zum heimlichen und bisweilen offenen Kampf zwischen ausländischen Spionen und den nicht selten zu allem entschlossenen Flüchtlingen.

Im Kanton Zürich waren die Statthalter und die Kantonspolizei mit der Überwachung der politischen Flüchtlinge beauftragt. Im Februar 1834 beispielsweise musste der Polizeihauptmann deutsche Emigranten ausforschen, denen Pläne für einen Einfall ins Grossherzogtum Baden nachgesagt wurden. Tatsächlich unternommen hatten 1834 einen solchen Feldzug, der allerdings kläglich scheiterte, Flüchtlinge um den späteren italienischen Nationalhelden Giuseppe Mazzini nach Savoyen. Polizeihauptmann Fehr erhielt den Befehl, gegen beteiligte Studenten der 1833 gegründeten Zürcher Universität zu ermitteln und nach Mazzini zu fahnden, der sich noch im Oktober 1834 in der Schweiz aufgehalten haben soll.⁷⁷

Nach dem Savoyezug verstärkten die Grossmächte ihren Druck auf die Eidgenossenschaft. Scharfe diplomatische Noten, Wanderverbote für Handwerks- gesellen in die Schweiz, Schikanen gegen Schweizer im Ausland und schliesslich eine drohende Grenz- sperre bildeten den Höhepunkt dieser Machtdemon- stration. Gegen den Willen einer Minderheit, die den Kampf wagen wollte, gab die Tagsatzung unter Füh- rung Zürichs nach und beschloss, alle Flüchtlinge auszuweisen, welche die Ruhe im Gastland und den Herkunftsstaaten gefährdeten.⁷⁸

Die aussen- und innenpolitisch brisante Flücht- lingsfrage beschäftigte die Zürcher Polizeibehörden auch in den folgenden Jahren. Im Februar 1835 gab es Hinweise aus dem Grossherzogtum Baden, denen zufolge Flüchtlinge Waffendepots im Kanton Zürich anlegten und einen Freischarenzug planten. Die Er- fahrung, dass die Emigranten «zu tollkühnen Unter-

nehmungen geneigt seyen», mahnte die Regierung erneut zur gebotenen Vorsorge. Abermals erging der besondere Auftrag an den Polizeihauptmann, poli- tischen Versammlungen von Flüchtlingen nachzu- spüren, bereits des Landes verwiesene Personen ohne weiteres über die Grenze zu stellen und deutsche Handwerksgesellen zu beobachten, die durch ihre Landsleute aufgewiegelt zu werden drohten.⁷⁹

Der Mordfall Lessing 1835. Asylgesetz 1836

Mit welchen Mitteln der geheime Kampf zwischen Flüchtlingen und ausländischen Spionen auf Schwei- zer Boden geführt wurde, zeigte sich 1835.

Im Herbst jenes Jahres wurde ein Mann namens Santarini mit dem Decknamen Plinio, der sich das Vertrauen Mazzinis erschlichen und am Savoyezug als Lockspitzel teilgenommen hatte, ermordet aufge- funden. Am 4. November 1835 dann entdeckte man im Spitalhölzchen ausserhalb der Stadt Zürich die Leiche des 23jährigen Studenten Ludwig Lessing aus Preussen. Lessing war durch einen Schlag niederge- streckt und erstochen worden. 49 Wunden bedeckten seinen Leib. Das zuständige Verhöramt des Kriminal- gerichtes leitete die ausgedehnten Ermittlungen, und auch Polizeihauptmann Fehr erhielt vom Polizeirat den Auftrag, «seine Thätigkeit in bezug auf den vor- liegenden Gegenstand zu verdoppeln und alle die- jenigen Massregeln zu ergreifen, welche auf die Spur der Urheberschaft des an dem Studenten Lessing ver- übten Mordes leiten können».⁸⁰

Im Laufe der Untersuchungen fielen den Behör- den zahlreiche Dokumente in die Hände, die Aus- kunft gaben über die geheimen Verbindungen deut- scher Revolutionäre in der Schweiz. Zur Gewissheit wurde, dass der Ermordete als Lockspitzel in preus- sischen Diensten gestanden hatte und mit grosser Wahrscheinlichkeit aus diesem Grund ermordet wor- den war. Wie man wusste, forderten die Statuten der Geheimverbindung «Junges Deutschland» den Tod von Verrätern. Anklage erhoben wurde schliesslich gegen den angeblichen Flüchtling und Baron von Eyb, der aber mangels Beweisen freigesprochen wer- den musste. Von Eyb hiess eigentlich Zacharias Aldinger und war (wie sich später herausstellte) selbst ein preussischer Lockspitzel.⁸¹

In der Folge verwies der Regierungsrat zahlreiche politisch aktive Flüchtlinge des Landes. 1836 wurde zudem ein Gesetz erlassen, das die Verhältnisse der Flüchtlinge regelte. Politisch Verfolgte konnten Asyl erhalten, auch wenn sie über keine Ausweisschriften verfügten. Die Befragung erfolgte durch den Polizeirat, der Asylentscheid durch den Regierungsrat. Wer unrichtige Angaben machte, einer politischen Verbindung angehörte oder zu Handlungen gegen fremde Staaten aufrief, wurde bestraft und ausgewiesen.⁸²

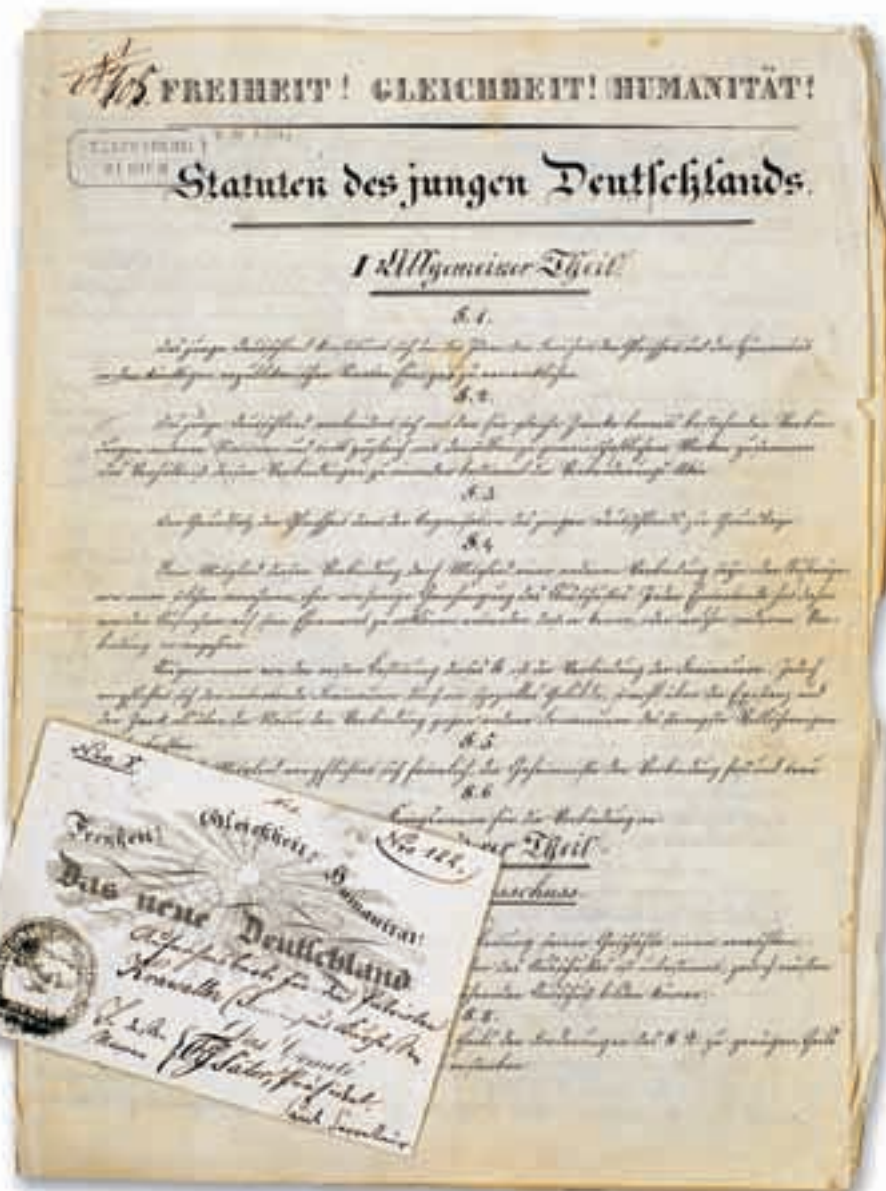
1838 konnte der Regierungsrat berichten, dass Polizei und Statthalter zwar strengstes Augenmerk auf die Flüchtlinge gerichtet, aber keine Umtriebe mehr festgestellt hatten. Der Kanton Zürich gewährte in jenem Jahr fünf Personen politisches Asyl.⁸³

Heimatlosigkeit

Zum «müssiggängerischen und herumvagierenden Gesindel» gehörten nach den Begriffen der Zeit auch die Heimatlosen. Es waren Personenkreise, die tatsächlich oder angeblich über kein Heimatrecht verfügten.⁸⁴

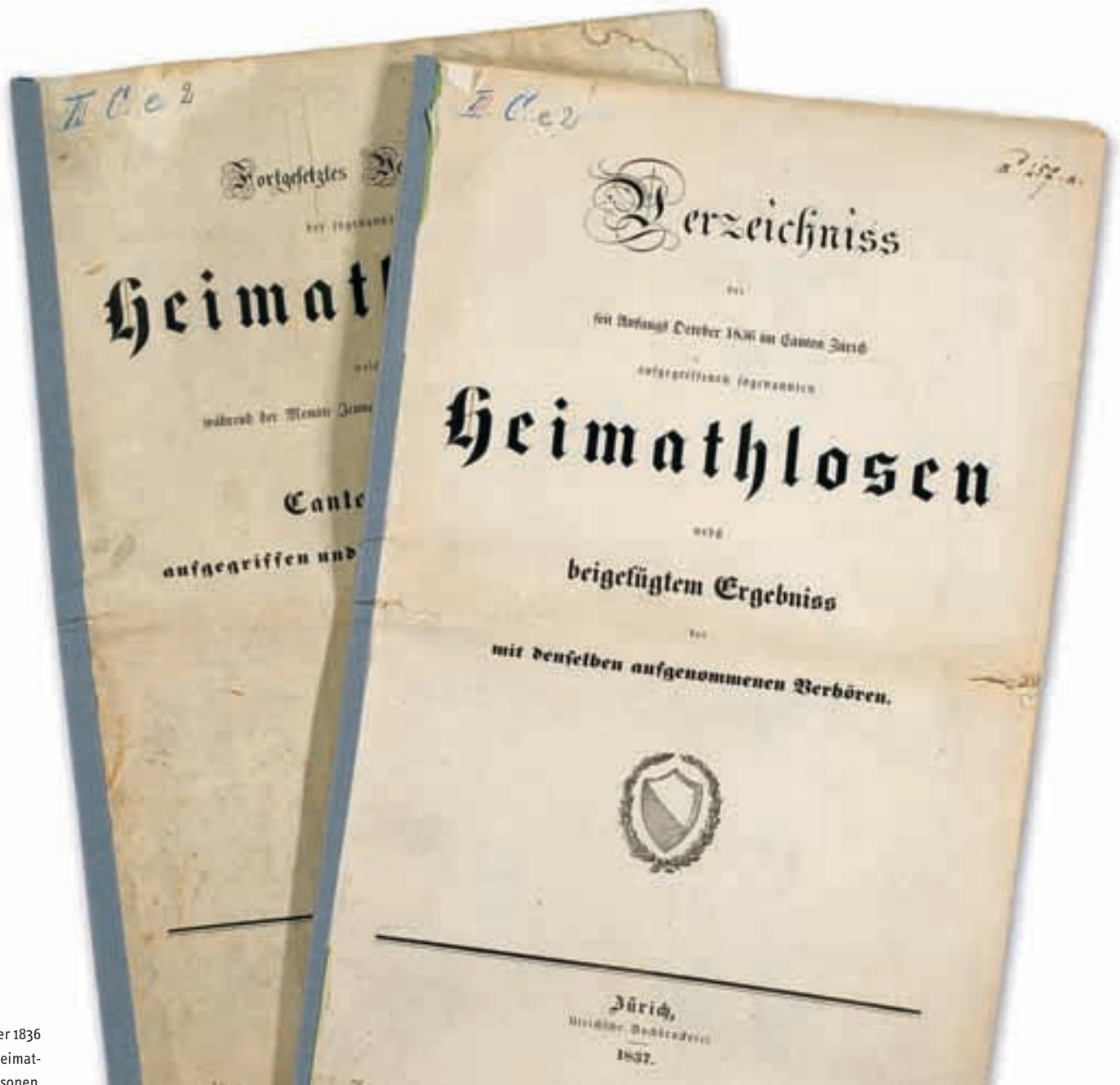
Im Herbst 1836 wurden im Kanton Zürich vermehrt Vaganten aufgegriffen, unter ihnen auffallend zahlreich solche, die sich als heimatlos bezeichneten. Der Polizeirat war gewillt, scharfe Massregeln «zur Ausrottung des Übels» anzuwenden. Es erging der neuerliche Befehl an den Chef der Landjäger, «alle sogenannten Heimathlosen und alle Sogenannten ohne gute Schriften sowie die Bettler durch die Landjäger aufspüren» zu lassen. Um sich ein Bild über die Herkunft und die Verhältnisse der Heimatlosen zu machen, waren sie nach der Strafanstalt zu verbringen und dort in Polizeiverhaft zu setzen. Der Direktor der Strafanstalt erstellte ein Verzeichnis der eingebrachten Personen, nahm deren Signalemente auf und verhörte sie eingehend (was bisher nicht üblich war). Die Resultate wurden von Regierungsrat Hegetschweiler in einem Bericht zusammengefasst.⁸⁵

Diesem Bericht gemäss arretierten in den Monaten Oktober bis Dezember 1836 die Landjäger 56 Erwachsene und 54 Kinder, die sich als heimatlos bezeichneten. Die Identifizierung gestaltete sich schwierig, weil die Inhaftierten unter wechselnden Namen aufzutreten pflegten, ihre Ausweisschriften vernichteten und



die Kinder bisweilen anderen Personen überlassen wurden, sei es des Bettels halber oder weil die Mütter gestorben waren. Die Verhöre, zum Teil unter Absonderung und scharfem Arrest, bestätigten die frühere Erfahrung, dass «allerdings bey weitem nicht alle sogenannten Heimatlosen als heimatlos können betrachtet werden, sondern dass dieses Verhältniss oft und viel nur als Freibrief zum Bettel und zu einem herumschweifenden liederlichen Leben gebraucht» werde. So konnte nahezu der Hälfte ein Heimatrecht in Süddeutschland nachgewiesen werden, andere stammten aus der Innerschweiz und der Gegend um Uznach und Gaster. Ausnahmslos gehörten sie der katholischen Religion an. Bis auf zwei Ausnahmen

Unter den 1835 konfiszierten Papieren deutscher Flüchtlinge fanden sich auch die geheimen «Statuten des jungen Deutschlands». Zweck des Geheimbundes war, «die Ideen der Freiheit, der Gleichheit und der Humanität in den künftigen republikanischen Staaten Europas zu verwirklichen». Jedes Mitglied erhielt einen «Kriegsnamen»; der Verrat von Verbindungsgenossen galt als todeswürdig.



Gedruckte Verzeichnisse der 1836 in Zürich aufgegriffenen heimatlosen Personen.

konnten sie weder lesen noch schreiben. Der Charakter sei im allgemeinen lügenhaft und verschlagen, hiess es, was durch die irreführenden Aussagen während der Verhöre bewiesen werde. Arbeit in Fabriken oder bei Bauern werde gescheut, auch wenn solche zu haben war.

In polizeilicher Hinsicht, so stellte der Berichtserstatter fest, verhielten sich diese angeblichen und tatsächlichen Heimatlosen im grossen und ganzen ruhig und untadelhaft. Für die öffentliche Sicherheit sei von ihnen nicht viel zu befürchten, wenn ihnen ein Erwerb durch Almosennehmen oder den Verkauf von

Körben, Zeinen und anderen selbstverfertigten Gerätschaften zugestanden werde. Erst in grösseren Ansammlungen und wenn Deserteure, entsprungene Sträflinge und fremde Vaganten sich ihnen beigesellten, würden sich kleinere oder grössere Jaunerbanden bilden.

Auch den Gründen für das Fortbestehen der Heimatlosigkeit ging Regierungsrat Hegetschweiler nach. Entstanden aus vielerlei Ursachen wie einem früheren Religionswechsel, einer Verbannungsstrafe oder dem Hang zu unzeitigem Leben, pflanzte sich die Heimatlosigkeit fort durch das Zusammenleben im Konku-

binat und das Zeugen von unehelichen Kindern. Der Heimatlosigkeit Vorschub leistete vor allem auch die mangelnde Polizei in den katholischen Gegenden.

In den Kanton Zürich gelockt wurden die Heimatlosen durch das Verhalten von Teilen der Bevölkerung selbst: «Die Leute, die sie beherbergen, glauben bald einen Gotteslohn zu verdienen, bald thun sie es aus Furcht, zuweilen jedoch auch aus unlauteren Absichten.» Getadelt wurden in diesem Zusammenhang die Vereine zur Unterstützung der Heimatlosen. Der Kanton Zürich aber trage keine Schuld am Entstehen der Heimatlosigkeit. Nur einige wenige Kinder seien hier getauft worden und könnten zur allfälligen Einbürgerung Zürcher Gemeinden zugewiesen werden.

Strenge polizeiliche Massnahmen in der Überzeugung, es sei «Pflicht der Behörden die Einwohner vor solchen Übeln zu schützen und wo möglich einmal einen Schandfleck eines freyen wohleingerichteten Landes der Heimatlosigkeit abzuheben», schien wenigstens im Kanton Zürich Früchte zu tragen. Unter den 230 Polizeiverhafteten des Jahres 1838 waren noch 6 Personen, die sich als heimatlos bezeichneten. Freilich hielt sich noch eine Vielzahl von ihnen in den angrenzenden Kantonen auf, heimlich oder auch geduldet. Erst der Bundesstaat von 1848 vermochte das Problem nach seiner rechtlichen Seite hin zu lösen, indem er die Kantone zur Einbürgerung zwang.⁸⁶

Züriputsch 1839 und Kommunistengefahr

Das Krisenjahr 1839

Die 1830er Jahre endeten, wie sie begonnen hatten. Das Volk stürzte die Regierung. Im Unterschied allerdings zur Bewegung von 1830 verlief der Züriputsch vom 6. September 1839 blutig.

Die unmittelbare Vorgeschichte zum Züriputsch bildete im Februar 1839 die Berufung des kritischen Theologen David Strauss aus Ludwigsburg an die Zürcher Universität. Sofort regte sich erbitterter Widerstand im Volk, angeführt von sogenannten Glaubenskomitees. Religion und Kirche schienen in Gefahr. Der Polizeirat ermahnte die Statthalter, über alle verdächtigen Bewegungen zu berichten, dabei keine

gesetzlichen Unternehmungen zu behindern, wohl aber aufzuklären und falschen Gerüchten entgegenzutreten.⁸⁷

Am 28. Februar 1839 verbreitete sich die Sage, von den oberen Seegegenden her rücke bewaffnetes Volk heran und wolle das Lehrerseminar in Küsnacht als eine Pflanzstätte des Unglaubens in Brand stecken. Eilends rückte eine Abteilung der Polizeiwache in einem Postwagen aus, konnte aber bald wieder nach Zürich zurückkehren, weil keine Gefahr drohte. In Zeitungen und Flugblättern allerdings tobte ein gewaltiger Kampf. Petitionen aus 156 Gemeinden vereinigten 39 000 Stimmen gegen die Berufung des Dr. Strauss. Die ausserordentliche Sitzung des Grossen Rats am 18. März 1839 war von einem grossen Volksauflauf begleitet, nur das Einschreiten der verstärkten Polizeiwache hinderte die Menge am ungeordneten Eindringen ins Rathaus. Am folgenden Tag bestätigte der Regierungsrat den Beschluss des Erziehungsrats, Dr. Strauss noch vor dessen Amtsantritt unter Anweisung eines jährlichen Gehalts von 1000 Franken in den Ruhestand zu versetzen.⁸⁸

Trotz diesem Erfolg gab die Bewegungspartei keine Ruhe. Die Glaubenskomitees wurden nun zu einer eigentlichen Nebenregierung, zu einem Staat im Staat. Dem Ruf zu einer grossen Kundgebung auf den 2. September 1839 nach Kloten gehorchte, des strömenden Regens ungeachtet, eine vieltausendköpfige Menge. Die Forderung an die Regierung lautete: Die Religion nach der Bibel, als dem geoffenbarten Worte Gottes, wie sie die heiligen Bücher derselben geben, ganz, vollständig, ohne Mehrung noch Minderung durch Menschensatzung aufrechtzuerhalten und durchzusetzen.⁸⁹

Die Regierung antwortete mit einem Truppenaufgebot, musste die Mannschaften aber am 3. September 1839 wieder entlassen, da sie unbotmässig und keine Stütze der Regierung waren. Auch Polizeihauptmann Fehr schien nicht besonders tätig, wenigstens hatte der Präsident des Kriegsrats, Regierungsrat Heinrich Weiss, diesen Eindruck: «Mir schien er nicht viel wissen zu wollen und was ich hörte, machte auf mich den Eindruck, als ob Herr Fehr nichts sagen wollte, als was man bereits wusste.» Als am 5. September 1839 die Sturmglocken im Oberland das Volk

Der Züriputsch am
6. September 1839. Kampf auf
dem heutigen Paradeplatz.



zum Marsch gegen Zürich aufbot, eilte Regierungsrat Weiss auf die Hauptwache, um zu sehen, was die Polizei getan habe: «Sie hatte nicht das Mindeste gethan.» Erst auf seine Veranlassung sollen einige Landjäger ausgeschildet worden sein mit dem Auftrag, stündlich über das Geschehen zu berichten.⁹⁰

Die Nachrichten über heranrückende Haufen bestätigten sich. Der Kriegsrat erteilte dem Obersten Hirzel die Vollmacht, zum Schutz der Personen, des Eigentums sowie der verfassungsmässigen Behörden militärische Massnahmen zu treffen. Hilfsangebote von Studierenden an der Universität mussten unter der obwaltenden Stimmung abgelehnt werden, auch Hauptmann Fehr wollte davon nichts wissen und äusserte sich mehrfach, «wenn sie kämen und Waffen wollten, würden sie auf eine Weise empfangen, dass sie das Begehren nicht erneuerten». Zur Verfügung von Oberst Hirzel stand ein Bataillon Militärrekruten,

und zum Einsatz kamen auch mehrere hundert Männer aus Zürich als eine Bürgerwache. Das Sicherheitsdispositiv konzentrierte sich auf den Schutz der Zeughäuser im Bereich von Münsterhof und Paradeplatz. In den Gebäuden verschanzten sich 18 Landjäger sowie 50 bewaffnete Bürger, das Militär riegelte die Gassen der Umgebung ab.⁹¹

Der Züriputsch am 6. September 1839

Am 6. September 1839 nach Mitternacht rückten sechzig Landjäger aus der Kaserne ab und stellten sich bei der Hauptwache auf. Dort versammelte sich um vier Uhr morgens auch der Regierungsrat. Da aber ein Angriff auf die Hauptwache zu gewärtigen war, flüchtete die Regierung schon bald auf die andere Seite der Limmat ins neue Postgebäude.⁹²

Um neun Uhr war es soweit. Unter den Blicken zahlloser Schaulustiger zogen mehr als 2000 mit Ge-

wehren, grösstenteils aber mit Stöcken und Prügeln bewaffnete Landleute in die Stadt, Kirchenlieder singend. Von der Marktgasse her kommend stutzte die Kolonne zunächst, denn beim Rathaus standen vier Landjäger mit geladenen Gewehren und aufgepflanzten Bajonetten. Aber der Marsch ging weiter, an der Hauptwache und der dortigen Landjägerabteilung vorbei, die unter Gewehr stand. Auf dem Münsterhof angekommen, stiess die Kolonne auf Dragoner, die den Platz freizuhalten suchten. Es kam zum Tumult. Schüsse fielen, Verwundete und Tote blieben liegen, unter ihnen Regierungsrat Hegetschweiler, der den Befehl zum Einstellen des Feuers hatte überbringen wollen. Dem Kampf ein Ende machte zehn Minuten später der Befehl des Bürgermeisters, die Zeughäuser der städtischen Bürgerwache zu übergeben. Das Militär löste sich befehlsgemäss auf und lief in alle Richtungen auseinander. Zur Flucht wandte sich zunächst panikartig auch das Landvolk. Nachströmende Scharen aber drohten, das zuvor von Infanterie besetzte Haus zur Waag zu demolieren, die Brandstifter von Uster aus dem Zuchthaus zu befreien, die Guillotine zu zerstören und endlich die Landjäger aus Hauptwache und Rathaus zu vertreiben.⁹³

So weit kam es nicht. Die Kapitulation der Kantonsregierung und die Übertragung des militärischen Kommandos an den Stadtpräsidenten beruhigte die Lage. Für einige Stunden gab es keine Kantonsregierung mehr, bis an die Stelle des Regierungsrats, der sich zum Teil aus der Stadt geflüchtet hatte, eine provisorische Regierung trat. Dieser gehörte, nebst einigen konservativen Regierungsräten, auch das Haupt der Glaubenskomitees an.

Der Staatsstreich war Tatsache geworden, das schweizerdeutsche Mundartwort «Putsch» bürgerte sich in der Folge im deutschen Sprachraum ein.

In seiner ausserordentlichen Sitzung vom 9. September 1839 löste sich der Grosse Rat auf. Eine Woche später fanden Neuwahlen statt, die viele konservative Land- und Stadtbürger in den Rat beförderten. Entgegen der Verfassungsbestimmung, wonach Beamte nur durch Gerichtsurteil abgesetzt werden durften, wurden alle wichtigen Behörden wie der Regierungsrat, das Obergericht, die Staatsanwaltschaft, das Kriminalgericht, das Verhöramt, der Kirchen- und

Erziehungsrat aufgelöst und mit konservativen Parteigängern neu bestellt. Zum Teil setzte sich die Säuberung auf Bezirks- und Gemeindeebene fort.

Nicht abgesetzt wurde Polizeihauptmann Hans Jakob Fehr, den die neuen Machthaber somit als zuverlässig einschätzten. Die Polizeiwache kam im Dezember 1839 in den Genuss einer Gratifikation zur Deckung der bedeutenden Auslagen und als Belohnung für den anforderungsreichen Dienst im Verlauf des Staatsstreichjahres.⁹⁴

Die Polizeiwache 1839–1845.

Kredite für die geheime Polizei

Die Parteienkämpfe und politischen Wirren, die nach dem Putsch in Zürich bald auch andere Kantone erfassten, liess die Staatsstreichregierung eine erhöhte Wachsamkeit als tunlich erscheinen. Von der Notwendigkeit einer Verstärkung des Polizeikorps, wie das der Polizeihauptmann antrug, war sie zwar ebenfalls überzeugt, aber finanzielle Erwägungen sprachen dagegen. Denn zum konservativen Geist gehörte die Sparsamkeit: «Von dem in der Theorie sehr schön klingenden Satz, dass der Staat seine Einkünfte nach den Ausgaben zu richten habe, müssen wir zu dem im Leben bewährten zurückkehren, dass die Ausgaben nach den Einnahmen zu bestimmen sind», meinte Staatsschreiber Hottinger in einer Grossratsdebatte über die Kosten der kantonalen Polizeiwache. Immerhin bewilligte der Rat im April 1840 einen Kredit von tausend Franken. Dieser diente unter anderem für den Ersatz von fünf altgedienten Landjägern, «welche auf Bericht des Hauptmanns Fehr als beynahe ganz invalid in den Ruhestand zu versetzen» waren. Auch im folgenden Jahr erhielt das Polizeikorps eine Gratifikation für die vielen Dienstleistungen und besonderen Einsatz.⁹⁵

Eine intensivere Überwachung des politischen Geschehens hingegen schien der Staatsstreichregierung dennoch unerlässlich. Am 29. Dezember 1840 beschloss der Polizeirat, Hauptmann Fehr «für geheime Polizey einen jährlichen Credit von Fr. 320 auf die ausserordentlichen Ausgaben der Polizey-Cassa zu seiner Verwendung» zu eröffnen. Rechenschaft abzulegen über die Verwendung des Geldes hatte der Hauptmann einzig dem Präsidenten des Polizeirats,



Bericht von Regierungsrat Johann Kaspar Bluntschli an die Kantonsregierung über die Kommunisten in der Schweiz, 1843. Das Gutachten beruhte auf den bei Weitling gefundenen Papieren.

«jedoch im geringsten nicht über die Personen, derer er sich zu irgend einem Zwecke bedient habe». Aus diesem Geld bezahlte der Polizeihauptmann unauffällige Kundschafter, die in den Nachbarkantonen, aber auch im Innern des Kantons und besonders an beiden Seeufern «allfällige Bewegungen genau zu beobachten und über alles sich Ergebende ungesäumt Bericht anhero zu senden» hatten. Der Fall war dies beispielsweise an den grossen liberalen Kundgebungen vom

22. November 1840 in Bassersdorf, Thalwil, Meilen und Affoltern, an denen sich die liberale Opposition gegen das sogenannte Septemberregime wieder mächtig regte. Hauptmann Fehr konnte dem Polizeirat bereits im Vorfeld dieser Versammlungen aus unterrichteter Quelle über deren Tendenz Auskunft geben. Am Versammlungstag selbst stand eine Postenkette zwischen Bassersdorf und Zürich. Zuverlässige Personen mischten sich unters Volk, um rasch berichten zu können.⁹⁶

1845 gelangte erneut die liberale Partei an die Macht. Auch sie verzichtete nicht auf die Kredite für geheime polizeiliche Nachforschungen, wie die Rechnungen des Polizeirates zeigen. 1850 erging der Befehl des Kommandanten an die Stationierten, im Vorfeld der Wahlen zum Grossen Rat unauffällig Erkundigungen über die politische Stimmung der Bevölkerung einzuziehen sowie über die vorgeschlagenen Kandidaten zu berichten.⁹⁷

Die ersten Kommunisten

Zum Einsatz gelangten die Kundschafter des Polizeihauptmannes nicht nur gegen die liberale Opposition, sondern auch (wie schon in den 1830er Jahren) gegen die ausländischen Vereine in Zürich. Denn unter diesen tauchten zu Beginn der 1840er Jahre, ausgehend von Paris, erste sozialistische und kommunistische Ideen auf. Die ehemaligen Gesellenvereine wandelten sich zu neuartigen Arbeitervereinen.

Im April 1843 übersiedelte der deutsche Schneider Wilhelm Weitling, der als erster deutscher Theoretiker des Kommunismus gilt, aus der Westschweiz nach Zürich. Er wollte hier ungestört seine Schrift «Das Evangelium der armen Sünder» fertigstellen und im Druck herausbringen. Ein weiterer Grund war seine Überzeugung, dass Zürich ein geeigneter Nährboden für die radikale Änderung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sei, hatte hier das Volk doch die Bereitschaft zur Revolution seit 1830 genugsam bewiesen. Im Mai 1843 erstattete der Kirchenrat Anzeige gegen Weitling und sein als blasphemisch eingestuftes Buch, das bei Buchdrucker Hess erscheinen sollte. Die Staatsanwaltschaft setzte sich mit dem wohlunterrichteten Chef der Polizeiwache in Rapport und erfuhr von diesem, «dass Weitling eine sehr aus-

gedehnte Korrespondenz führe, unter verschiedenen Namen Briefe erhalte, hiesige Gesellengesellschaften regelmässig präsidiere, da über den Kommunismus Vorträge halte, und dass er namentlich unter den Arbeitern bei Escher, Wyss und Komp. seine Lehren und Schriften zu verbreiten aufs eifrigste bemüht sei».⁹⁸

Am 8. Juni 1843 nach zehn Uhr abends verhafteten zwei mit Knüppeln bewaffnete Landjäger, denen ein Spion den Weg wies, Wilhelm Weitling. Er wurde zunächst auf die Hauptwache und später auf das Gerichtsgebäude geführt, wo ein erstes Verhör stattfand. Ein Unteroffizier der Landjäger geleitete ihn dann um drei Uhr morgens ins Zuchthaus, der Staatsanwalt versiegelte sein Zimmer nach einem ersten Augenschein. Um elf Uhr vormittags führte ihn der Landjägerhauptmann bei heftigem Regen nach seiner Wohnung, um die Hausdurchsuchung vorzunehmen. Auf dem Weg klagte Weitling über Unwohlsein, worauf ihm der Hauptmann eine Semmel zur Stärkung kaufen wollte, was der Verhaftete aber nicht annahm. Die folgende Szene, die leicht zur Flucht hätte genutzt werden können, beschrieb Weitling später wie folgt: «Um zum Hause zu gelangen, musste man einen engen Gang passieren, woran niemand gedacht zu haben schien. Weitling ging voran; hinter ihm der Hauptmann mit aufgespanntem Regenschirm und hinter diesem die Büttel. Der Regen goss in Strömen herab. Im engen Gang verstopfte sich der grosse Regenschirm des Hauptmanns, was den Schweif einige Sekunden aufhielt.» Besser klappte die folgende Hausdurchsuchung, in deren Verlauf der Staatsanwalt, der Hauptmann und sein Gehilfe zahlreiche Briefe, Manuskripte, Zeitungsartikel und Notizen sicherstellten. «Die Menge der Beute schuf Verlegenheiten im Fortschaffen derselben. Der Feldwebel forderte Weitling auf, auch einen Pack zu tragen, was dieser verweigerte. Auf einen Blick des Staatsanwalts stand dann ersterer von seiner Forderung ab.»⁹⁹

Das Zürcher Obergericht verurteilte Wilhelm Weitling wegen Aufreizung zur Aufruhr und Übertretung fremdenpolizeilicher Vorschriften zu einer zehnmonatigen Gefängnisstrafe. 36 Mitglieder des deutschen Gesellenvereins wurden als warnendes Beispiel des Landes verwiesen. Weiter beschloss die Regierung, Kantonspolizei und Statthalter hätten auf kom-

munistische Umtriebe und Verbindungen ein wachsameres Auge zu halten und es sollten verdächtige Fremde ohne Aufenthaltsgenehmigung ohne weiteres fortgewiesen werden. Ein von Regierungsrat Johann Kaspar Bluntschli verfasster Bericht über die «Kommunisten in der Schweiz nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren» erregte grosses Aufsehen, dem Vernehmen nach besonders bei Kommunisten im Ausland, weil man sich daraus über die kommunistische Lehre unzensuriert und ungefährdet ins Bild setzen konnte. 1844 wurden zudem mit dem «Polizeigesetz für Handwerksgehlen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Tagelöhner und Dienstboten» Bestimmungen erlassen, die das bestehende Streikverbot verschärften, politische Gesellenverbindungen verboten und den Polizeibehörden richterliche Kompetenzen im Schnellverfahren übertrugen. Es sollte damit, so die Gegner des Gesetzes, der Kanton Zürich offenbar vor den sozialen Ideen bewahrt werden, «die jetzt die Völker durchbeben».¹⁰⁰

Mit dem Prozess gegen Wilhelm Weitling und dem Polizeigesetz von 1844 waren die kommunistischen Ideen nicht gebannt. Durch die folgende Hungersnot, in der das Tösstal zum Notstandsgebiet wurde, erhielten sie auch unter der Zürcher Arbeiterschaft Auftrieb. 1846 trat der spätere Regierungsrat und Polizeidirektor Johann Jakob Treichler mit kommunistisch gefärbten Vorträgen auf, die ihm schliesslich vom Polizeirat untersagt wurden. Im März jenes Jahres gingen sodann Berichte ein über Volksversammlungen kommunistischer Art und Wanderschmierereien, die Freiheit und Gleichheit forderten. Regierungsrat Bollier selbst begab sich in Begleitung des Polizeihauptmannes in die Oberländer Bezirke, um genaue Erkundigungen einzuziehen. Die angekündigten Versammlungen unterblieben, und noch im selben Monat März verabschiedete der Grosse Rat mit knappem Mehr ein von liberalen Geistern als «Maulkrattengesetz» bezeichnetes «Gesetz gegen kommunistische Umtriebe», das allerdings nicht zur Anwendung gelangte.¹⁰¹

4. Krise und Neubeginn 1845–1877

Die Kantonspolizei in der Krise

Johann Kaspar Nötzli, Landjägerhauptmann 1848–1877

1845 gewann die liberale Partei die Wahlen in den Grossen Rat, womit das konservative Septemberregiment von 1839 seinen Abschluss fand. Gleichzeitig ging für die Kantonspolizei eine Ära zu Ende. Am 2. Juli 1845 starb nach 41 Dienstjahren im Alter von 73 Jahren Hauptmann Jakob Fehr. Ihm wurde ein militärisches Begräbnis bereitet unter Abfeuern einer Salve und in Anwesenheit des Polizeirates. Der Nachruf in der «Eidgenössischen Zeitung» erinnerte an Fehrs seltene Geschäftsgewandtheit und Erfahrung, aber auch an dessen Humanität, die in solchen Ämtern nicht oft zu finden sei: «Sein Korps hat an ihm einen Vater verloren.» Der Invalidenkasse seiner Mannschaft vermachte Jakob Fehr ein Legat in der Höhe von 740 Franken.¹

Zum Nachfolger von Jakob Fehr wählte die Regierung am 13. August 1845 den 31jährigen Hans Ott aus Zürich. Dieser stammte aus einer vermögenden Kaufmannsfamilie. Er hatte in Leipzig Rechtswissenschaften studiert, war Substitut am Zürcher Bezirksgericht, eidgenössischer Staboffizier und Kavallerieinstruktor. Hans Ott stellte sich in den Dienst des zürcherischen Polizeiwesens auf das Zureden seiner Freunde hin und in der Absicht, wie er schrieb, «ein ordentliches Polizeicorps in unserem Kanton herzustellen». Er ging diese Aufgabe mit Tatkraft an, nahm aber bereits im März 1848 seinen Abschied, um sich ausschliesslich dem Militär zu widmen. Ausserdem, so gab er zu bedenken, sollte der Staat eine besoldete Beamtenstelle jemandem anvertrauen, der auf den Lohn angewiesen war, und nicht einem finanziell unabhängigen Mann.²

Auf Hans Ott folgte 1848 der 35jährige Johann Kaspar Nötzli aus Höngg. Nötzli war Pontonieroffizier und Buchhalter, bevor er 1847 im Rang des Oberleutnants unter das Zürcher Polizeikorps trat. Er hatte sich damals gleichzeitig auch als Kondukteur auf der eben eröffneten Spanisch-Brötli-Bahn und als Dampfschiffkapitän auf dem Bodensee beworben und für beide Stellen eine Zusage erhalten. Es sei der besorgten Gattin zu danken gewesen, dass er sich für den Beruf des Polizeioffiziers entschied und gegen die Gefahren des Wassers und der Eisenbahnen, hiess es in seinem Nachruf. Johann Kaspar Nötzli führte das zürcherische Polizeikorps bis zu seinem Tod im Jahr 1877, also eben so lang wie zuvor Hauptmann Fehr.³

Mit dem Kommando des Landjägerkorps übernahmen Hans Ott 1845 und Johann Kaspar Nötzli 1848 eine schwierige Aufgabe in einer abermals un-



Hans Ott (1813–1865) als eidgenössischer Oberst, Chef der Kantonspolizei von 1845 bis 1848.

Johann Kaspar Nötzli
(1813–1877), Chef der Kantons-
polizei von 1848 bis 1877.



ruhigen Zeit. Die damalige Kartoffelkrankheit führte zu einer Hungersnot, das Zürcher Oberland und das Tösstal waren Notstandsgebiete. Junge liberale Freischärler zogen zweimal unter offenem Landfriedensbruch gegen die konservative Innerschweiz. Es folgten der Sonderbundskrieg und 1848 die Gründung des Bundesstaates. Auch im übrigen Europa herrschte Revolution. Im benachbarten Grossherzogtum Baden und anderswo wurden Volksaufstände niedergeschlagen, und erneut nahmen zahlreiche politische Flüchtlinge Zuflucht im Kanton Zürich.

Und gleichzeitig bedurfte das zürcherische Landjägerkorps nach dem Tod von Jakob Fehr dringend einer tiefgreifenden Erneuerung.

Schlechter Ruf des Landjägerkorps um 1850

Das vorgerückte Alter des ehemaligen Hauptmanns, die Politik der liberalen Partei nach 1831 und die Sparsamkeit der konservativen Septemberregierung von 1839 hatten das Landjägerkorps vernachlässigen lassen. Der Ruf und die Disziplin waren schlecht. Den Bestimmungen des Reglementes, das einen regelmässigen Stationswechsel, die Rekrutenausbildung und die Beerdigung verlangte, wurde nicht mehr nachgelebt. Regierungsrat Bollier beschönigte die Verhältnisse 1846 vor dem Grossen Rat nicht, sondern sprach offen: «Es wäre in der That viel besser, gar kein Polizeikorps aufzustellen, als ein solches, wie das jetzige ist, denn es ist den Bedürfnissen der Zeit nicht ent-

fernt angepasst.» Das zürcherische Landjägerkorps sei nichts anderes als ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Auch der Polizeirat gestand, dass das Landjägerkorps schon seit langem im ganzen Kanton in Misskredit stehe. Es werde, gelinde ausgedrückt, im Volke nicht als eine besondere Ehre betrachtet, wenn einer ins Korps eintrete. Die Bezeichnung Landjäger wecke wenig Vertrauen, weil diese immer noch an die verhasste Landjägersteuer von einst erinnere, meinte Polizeihauptmann Ott 1846.⁴

Die Krise wurzelte tief. Die Landjäger hatten nach wie vor den Ruf, bloss Wächter und Häscher zu sein. Sie gehörten damit einem Stand an, der wenig Ansehen genoss. Noch in den 1860er Jahren klagte der Regierungsrat: «Obgleich der Beruf eines Polizeisoldaten an Ehrenhaftigkeit keinem andern nachsteht, so hält doch zur Stunde noch ein falsches Vorurtheil manchen tüchtigen jungen Mann von dem Eintritt in das Polizeikorps ab.» Von den Landjägern und Rekruten des Jahres 1851 stammte keiner aus den Städten Zürich oder Winterthur. Noch immer, muss man annehmen, liess sich der Beruf eines Landjägers nicht mit der Ehre eines städtischen Bürgers vereinbaren.⁵

Die Regierung und der Grosse Rat hatten es versäumt, ihren Teil zur Hebung des Korps beizutragen. Das Gesetz betreffend die militärische Polizeiwache der Stadt Zürich von 1832 vermehrte den Bestand nur um 26 Mann, obgleich sich jetzt ständig 51 Mann als Garnison in der Hauptstadt aufhalten mussten. Über die Ausrüstung und den Sold der Polizeimannschaft bestimmte jenes Gesetz, es solle einstweilen bei der seit 1804 bestehenden Einrichtung verbleiben. Das Provisorium dauerte, obgleich die freiheitliche Gesellschaft mit ihrer lebhaften und mobilen Bevölkerung die Polizeimannschaft für den Wach-, Sicherheits- und Informationsdienst stärker in Anspruch nahm, als dies zuvor der Fall gewesen war. Auch das Besoldungsreglement von 1804 blieb bis 1847 in Kraft, obgleich «sowohl die bürgerlichen als die gesellschaftlichen Verhältnisse seit jener Zeit bei uns eine totale Umgestaltung erlitten» und die Kaufkraft des Geldes sich bedeutend vermindert hatte.⁶

Der Regierungsrat räumte 1842 ein, dass nur wenige finanzielle Mittel für die Kantonspolizei bereitstan-

den. «Ihre Angestellten sind im Verhältnisse zu einer zahlreichen, dicht gedrängten, grösstentheils industriellen Bevölkerung zu schwach in jeder Beziehung.» Die Polizei könne deswegen gar nicht leisten, was sie wolle, und das ganze Polizeiwesen des Kantons werde dadurch in seiner Wirksamkeit vielfach gehemmt. Der Zürcher Stadtschreiber Gysi meinte 1843 vor dem Grossen Rat, die Polizei erhalte nichts, während auf andere Departemente mit «grossem leichten Sinn viele tausend Franken» verwendet würden. Es sei eben so, «dass die Polizei der unbeliebteste Verwaltungszweig ist, desswegen, weil sie den Leuten zuweilen in den Weg tritt. Warum thut man nicht mehr dafür? Eben weil es viel kostet und die Polizei nicht günstig angesehen ist.»⁷

Der spätere Polizeihauptmann Wolf konstatierte 1878, in einer Republik werde, im Gegensatz zu monarchisch verfassten Staaten, die Macht der Polizei so viel als möglich beschränkt. Diese Haltung hemmte nicht nur die Entwicklung der Kantonspolizei, sie setzte sich seit jeher auf der Gemeindeebene fort. 1843

erklärte ein Grossrat resigniert: «Die Übersicht über die Polizei-Anstalten der Gemeinden, die vor Kurzem gemacht wurde, gehört zum Traurigsten, was man sehen kann; man darf es in der That kaum sagen.»⁸

Der Zürcher Stadtschreiber Gysi trat 1843 aus dem Polizeirat zurück, unter anderem aus Protest gegen die Vernachlässigung des zürcherischen Polizeiwesens. Er machte den geringen Willen des Regierungsrates und die Abneigung des Grossen Rates, «die äussere Macht der Polizei durch eine angemessene Verstärkung der Polizeywache zu heben», für die misslichen Verhältnisse verantwortlich.⁹

Die Verhältnisse des Korps um 1850

Ungenügend waren um 1850 die schulische Bildung, die Dienstauffassung und das Verhalten vieler Korpsangehöriger. Hohe Anforderungen des Reglementes kontrastierten mit einer peinlichen Realität. Oberst Ziegler meinte mit Blick auf die damalige Rekrutierungspraxis: «Wenn Sie Ihren Blick auf andere Staaten richten, so werden Sie bemerken, dass die Gensd'ar-

Wochenrapport vom 4. bis 11. Juli 1847 aus dem Bezirk Affoltern. Die Polizeisoldaten Benz und Gut verrichteten ihren Dienst nur schlecht und erregten Ärgernis «durch sehr unsittlichen Lebenswandel». Dies war eine Klage, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts häufig geäussert wurde.

| Canton Zürich. | | Rapport | | | | | | Polizei-Corps. | | |
|--------------------------------|---------------|------------------------------------|------------------|--|-----------------------------|------------|------------|----------------|----------------------|--|
| des Unteroffiziers <i>Gysi</i> | | des Vie im Bezirk <i>Affoltern</i> | | datirte Mannschaft vom 4. bis 11. Jul 1847 | | | | | | |
| Namen mit Würdheit | Dienst | Ort | Statten. | Militär-Status | Jahres-Verdienst bei Dienst | | | | Bemerkung im Dienst. | Bemerkungen. |
| | | | | | 1846 | 1847 | 1848 | 1849 | | |
| <i>Hof, Anton</i> | <i>Gensd'</i> | <i>Affoltern</i> | <i>Affoltern</i> | <i>1. Kl.</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>Die Bemerkung über die unsittlichen Lebenswandel vorgeh.</i>

<i>Gensd'armer</i>
<i>Stattfallen.</i> |
| <i>Gens, Johann</i> | <i>Gensd'</i> | <i>Affoltern</i> | <i>Affoltern</i> | <i>1. Kl.</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | |
| <i>Gens, Jakob</i> | <i>Gensd'</i> | <i>Affoltern</i> | <i>Affoltern</i> | <i>1. Kl.</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | |
| <i>Gens, Peter</i> | <i>Gensd'</i> | <i>Affoltern</i> | <i>Affoltern</i> | <i>1. Kl.</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | |
| <i>Gens, Peter</i> | <i>Gensd'</i> | <i>Affoltern</i> | <i>Affoltern</i> | <i>1. Kl.</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | <i>1/2</i> | |

merie gerade aus den Tüchtigsten und Erprobtesten besteht, gewöhnlich aus alten gedienten Soldaten. Bei uns herrscht beinahe ein entgegengesetztes System.» Offen bekannte der Polizeirat 1846, eine grosse Zahl der Polizeisoldaten böte «entweder hinsichtlich ihres Charakters oder mit Rücksicht auf die Befähigung nicht im Geringsten die erforderlichen Garantien», um den Anforderungen des Polizeidienstes zu genügen. Da war, als ein Beispiel unter vielen, der Fall des Landjägerrekruten Schwarz aus Hettlingen. Dieser zog es vor, statt befehlsgemäss die «liederliche» Barbara Zürcher umgehend auf die Bahn zu bringen, in Wirtshäusern herumzuziehen, sich von ihr das Mittagessen und einige Flaschen Wein bezahlen zu lassen mit dem Resultat, dass er sich erbrechen musste und aus dem Korps gejagt wurde.¹⁰

Dass von solchen Polizisten nicht das geforderte «höfliche, mit Ernst gepaarte Betragen» die Regel war, vielmehr ungehörliches Benehmen nur zu oft vorkam, gestand auch der Regierungsrat ein. Das Unge-nügen schien zum Teil Folge des sozialen Herkommen eines Grossteils der Mannschaft. Kaum jeder

vierte Landjäger hatte 1850 ein Handwerk gelernt. Die überwiegende Mehrheit war ohne Berufsausbildung und schlug sich zuvor als Tagelöhner, Land- und Fabrikarbeiter, Spinner oder Weber durchs Leben. Dem sozialen Stand entsprachen die überaus dürftigen Schulkenntnisse. Viele vermochten selbst einem einfachen Rechenunterricht kaum zu folgen. Es fehle an Bildung oder Intelligenz, hiess es 1864. Von den 81 Bewerbern des Jahres 1868 waren «die Meisten im Schreiben un-geübt oder sonst nicht empfehlenswerth». Es erfordere grosse Anstrengungen, die Anwärter so weit zu bringen, «dass sie ihre Gedanken in anständiger Form schriftlich vorbringen» könnten.¹¹

Doch es waren halt auch die Bedingungen, unter denen der schwierige und anspruchsvolle Polizistenberuf verrichtet werden musste, nicht eben verlockend. Niemand widersprach, dass die Zahl von wenig mehr als hundert Mann nicht genügte, um die Wache in der Hauptstadt und den Polizeidienst auf der Landschaft gehörig zu versehen. Trotzdem musste es das Korps verantworten, dass es der Bettler und Vaganten nicht Herr wurde, dass die Zahl der Vergehen und Ver-

Polizeidienst für einen Tagelöhnerlohn

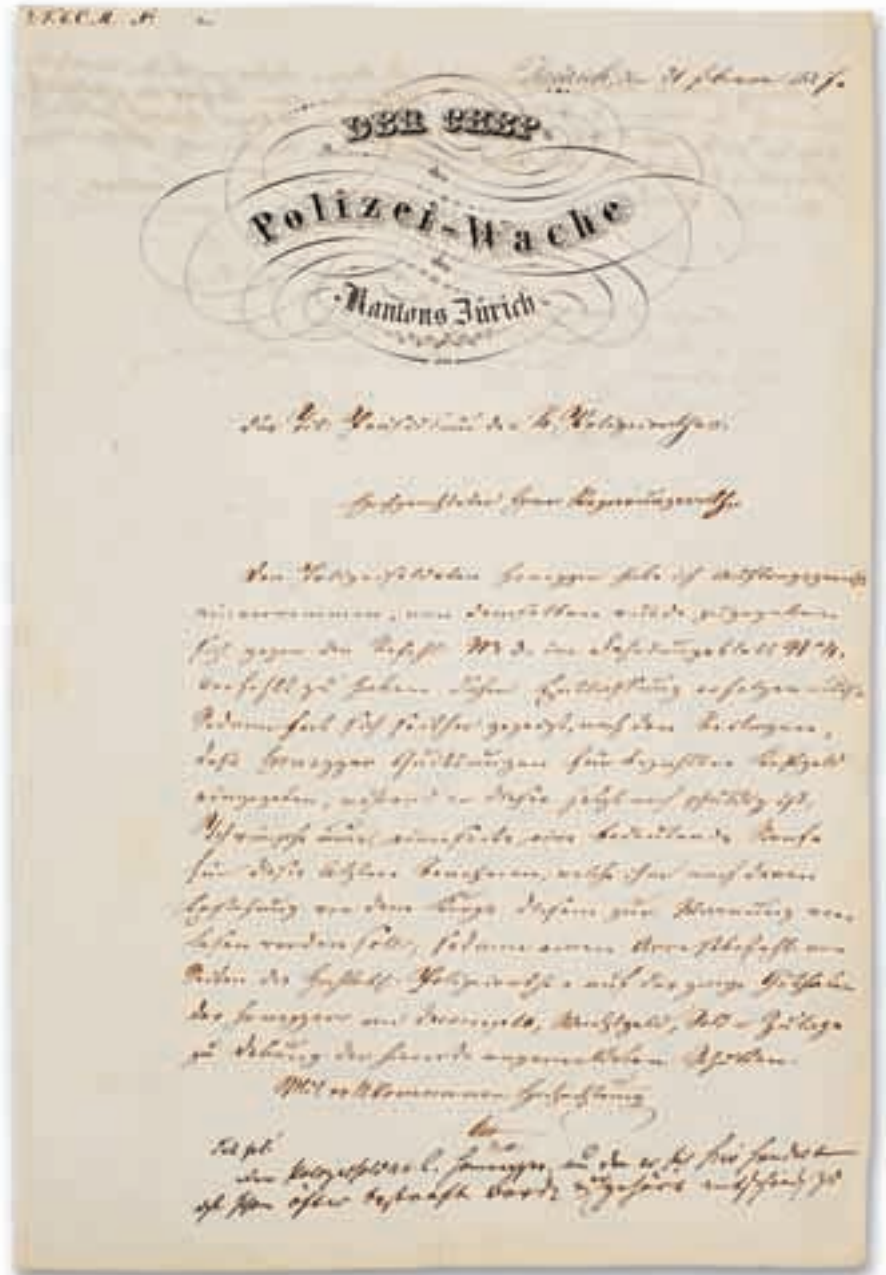
Ein Hauptgrund des Übels bildete die völlig ungenügende Besoldung. Noch 1831 konnte ein Landschulmeister klagen, dass die Landjäger einen Fünftel mehr an Lohn bezogen als die allerdings kläglich schlecht gestellten Volksschullehrer. «Gute Schulen seien aber ebenso unentbehrlich wie eine gute Polizei, wenn somit die Landjäger recht bezahlt würden, sollten es auch die Lehrer sein.» Fünfzehn Jahre später war auch der Landjägersold zu einem Tagelöhnerlohn im eigentlichen Sinn des Wortes geworden. Hauptmann Ott rechnete dem Grossen Rat 1846 vor, womit ein Landjäger auskommen musste. Die Einnahmen betragen jährlich 333 Franken 57 Rappen. Die Ausgaben an die Verköstigung, an die Montur usw. 276 Franken 48 Rappen. Es blieben 57 Franken 9 Rappen, woraus die übrigen Berufsauslagen für Kleidung, Zehrkosten auf Transporten usw. und allenfalls der Unterhalt der Familie bestritten werden mussten. Es sei daher fast unumgänglich, dass Schulden gemacht würden: «Jene vielen Polizeisoldaten, die verheiratet sind, können natürlich noch weniger mit ihren Reineinnahmen von 57 Franken die Familie durchbringen; daher fällt diese dann der Gemeinde zur Last, und der Polizeisoldat selbst auch noch, wenn er das Unglück hat, aus dem Korps entlassen zu werden.» Man könne sich nur wundern, dass überhaupt noch jemand Neigung habe, dem Korps beizutreten, meinte der Polizeirat und bestätigte die Erfahrung, dass nur solche, welche entweder überhaupt nicht arbeiten mochten, den Polizeidienst suchten oder solche, die nur augenblicklich ohne Verdienst waren und sofort wieder austraten, wenn sich ihnen anderswo Aussicht auf ein besseres Los eröffnete. Eine Folge der misslichen Besoldung war, dass zwischen 1845 und 1870 jedes Jahr durchschnittlich ein Viertel des Korpsbestandes ersetzt werden musste. Dieser Wechsel sei verderblich, schrieb der Regierungsrat 1865, denn der Erfolg der Polizei beruhe auf Beobachtung und Erfahrung, auf gründlichen Personal- und Ortskenntnissen. «Personen, die bloss vier Jahre beim Korps verbleiben, sind für dasselbe in polizeilicher Hinsicht (abgesehen vom blossen Wachestehen und Transportieren) ohne Nutzen.»¹³

brechen stieg und die Aufsicht über die Grenzen und Hauptstrassen nicht befriedigte. Der ungenügende Bestand machte den Beruf noch härter, als er ohnehin war. Die kasernierte Mannschaft in Zürich stand jeden zweiten Tag auf der Wache und wurde dazwischen für den Polizeidienst in Zivilkleidung sowie für Transporte verwendet. Ein Angehöriger des Depots kam deswegen (und dies auch nur bei komplettem Bestand) kaum jede zweite Woche zu einem Ruhetag. Auch gefährlich war der Dienst: Polizeisoldat Fröhlich wurde 1853 in Fischenthal im Handgemenge durch einen Säbelstich getötet, als er den Kaminfeger Schoch vor die örtliche Kirchenpflege führen sollte. Mangelhaft war sodann die Ausrüstung. Die Gesundheit der Polizeisoldaten sei allgemein schlecht wegen der ungenügenden Kleidung, «indem der Mann gegen die Nässe nicht gehörig geschützt» werde. Traurig stand es um die Armatur. «Mit der gegenwärtigen Bewaffnung wird keine Maus verletzt; warum? weil der, der sie gebraucht, gleichzeitig sich selbst auch verletzt. Es stammen diese Gewehre noch aus helvetischer Zeit. Sie glänzen und sind leicht, das ist wahr, aber unbrauchbar», klagte 1846 Polizeihauptmann Ott. 1853 fehlte es an Munition, um Schiessübungen durchzuführen. Dem Dienstifer und dem Ansehen des Korps nicht eben förderlich war ferner der Umstand, dass den Aussagen der Polizeisoldaten nicht in jedem Fall amtlicher Glauben geschenkt wurde und sie in dieser Beziehung «hinter jedem Nachtwächter» standen. Überhaupt hatte die Polizeimannschaft bei Verzeigungen mit mangelnder Unterstützung oder sogar Widerstand zu kämpfen. Selbst von Seite der Gemeinde- und Bezirksbehörden ernteten die Polizisten «gar oft für ihre diesfällige Dienstleistung die grössten Widerwärtigkeiten».¹²

Bestrebungen zur Hebung des Korps nach 1845

Das Büro des Polizeikommandos

Sowohl Hans Ott wie auch Johann Kaspar Nötzli suchten im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dringendsten Reformen auf den Weg zu bringen. Von diesem Bestreben zeugte ein neuer Führungsstil. Haupt-



mann Fehr hatte sich noch, hoch zu Pferd und in patriarchalischer Tradition, als Vater seiner Mannen verstanden, der, wenn die Notwendigkeit eintrat, auch einmal einem seiner Leute zu einer passenden Ehefrau verhalf.¹⁴ Fehrs Nachfolgern war das Wohl der Mannschaft natürlich auch ein wichtiges Anliegen. Aber es gewann unter ihnen die Führung des Korps in verschiedener Hinsicht einen objektiveren, im fortschrittlichen Sinn des Wortes bürokratischeren Zug. Dass 1845 der altgediente Stallknecht des verstorbenen Chefs in den Ruhestand versetzt wurde und danach erstmals von Polizeisoldaten in der Funktion von Schrei-

Briefkopf des Chefs der Polizeiwache auf einem Schreiben vom 21. Februar 1847 an das Präsidium des Polizeirates.

bern die Rede ist, bezeugt diesen Wandel.¹⁵ 1847 schuf Hauptmann Ott ein Büro mit der Bezeichnung «Chef der Polizeiwache» bzw. «Kommando des Polizeikorps» und besorgte sich die entsprechenden Siegel und Briefköpfe. Während es zuvor mit dem Rechnungswesen nicht zum Besten stand, wurden hier fortan konsequent die verschiedenen Kontrollen über das Korps geführt.¹⁶ Ausser der eigentlichen Mannschaftsliste gab es da Verzeichnisse über die Stationierten und deren Versetzungen, über entlassene Polizeisoldaten, über die ein- und ausgehenden Akten, über den Sold und die Soldzulagen, verschiedene Kassa- und Rechnungsjournale, Inventare über Waffen und Montur und andere Bücher mehr. Hauptmann Nötzli, der ausser bei festlichen Anlässen stets seinen langschüssigen Zivilrock trug, sei ein Meister der Ordnungsliebe gewesen, und die korrekte Ökonomie des Korps und «die ihm diesfalls anvertraute Sorge für die Mannschaft» war ihm geradezu heilig, «ja fast heiliger als der Polizeidienst selber», hiess es in seinem Nachruf. Eine für den neuen Stil bezeichnende Neuerung war sodann die Einführung eines schriftlichen Jahresberichtes, den Hauptmann Nötzli dem Polizeirat erstmals 1847 vorlegte.¹⁷

Der Notwendigkeit, die misslichen Verhältnisse im zürcherischen Polizeikorps zu beheben, Versäumtes nachzuholen und im Rahmen der politischen und finanziellen Möglichkeiten den Erfordernissen der Zeit Rechnung zu tragen, konnten sich auch die vorgesetz-

ten Behörden nach 1845 nicht länger verschliessen. Der Polizeirat unternehme alles, um «das Korps zu einem tüchtigen in jeder Beziehung umzugestalten», schrieb der Regierungsrat in seinem Jahresbericht 1847. Freilich geschah dies nur schrittweise und zögernd, in den folgenden Jahren aber doch mit einer gewissen Stetigkeit.¹⁸

Säuberung des Korps und drei Polizeigesetze (1847, 1855, 1865)

Als erste Massnahme zur Hebung des Korps schritt der Polizeirat nach dem Tod von Hauptmann Fehr zu einer eigentlichen Säuberung der Mannschaft. 1847 wurden bei einem Bestand von 120 Mann nicht weniger als 38 Landjäger entlassen. Acht von ihnen waren Trinker, acht Schuldenmacher, sechs benahmen sich unanständig auf der Strasse oder in Wirtshäusern, sechs liessen sich anderweitige ernsthafte Dienstpflichtverletzungen zu Schulden kommen, vier wurden entlassen wegen gerichtlicher Bestrafung oder Überweisung an die Gerichte, vier wegen körperlicher oder geistiger Untauglichkeit und zwei wegen Einkehrens mit Arrestanten. Aber auch nach dem harten Durchgreifen im Jahr 1847 blieben Wegweisungen aus disziplinarischen oder strafrechtlichen Gründen an der Tagesordnung. Von 1845 bis 1864 mussten 169 Mann aus dem Korps entfernt werden, zumeist wegen Untauglichkeit oder Dienstvergehen. Erst in den folgenden Jahren besserten sich die Verhältnisse.²¹

Polizeibrutalität im Widerspruch zur humanen Zeitrichtung

Immer wieder warnte das Polizeikommando die Korpsangehörigen, Arrestanten roh und brutal zu behandeln und in der Öffentlichkeit unschicklich aufzutreten. Denn ein solches Benehmen stehe nicht nur im Widerspruch zum Dienstreglement, sondern auch zur «jetzigen humanen Zeitrichtung», hiess es in einem Dienstbefehl von 1865. Aber derartiges kam immer wieder vor, was oft zu empörten Kommentaren der Presse führte. Einzelne Polizeisoldaten liessen sich «Ausschreitungen bei Verhaftungen» zuschulden kommen, indem sie etwa Arrestanten ohne Not mit Handschellen traktierten, um ein Geständnis zu erzwingen. Ein Dienstbefehl von 1851 sprach von «widerlichen Vorfällen», leichtsinnigen Arrestationen und anderen Dienstpflichtverletzungen, die den gerechten Unwillen von Behörden und Publikum gegen das Korps weckten. Die Unteroffiziere waren gehalten, ihre Untergebenen streng zu beaufsichtigen, damit der Ruf des Korps endlich besser werde. Zu Sorge Anlass gaben insbesondere die Rekruten, die sich vielfach untätig sowie ungeschickt zeigten und in ihren Handlungen durch wenig Rücksichtnahme auffielen.¹⁹

Nur durch verbesserte Ausbildung und strenge Anforderungen an den Charakter der Polizeisoldaten lasse sich die «vielfach noch vorkommende Polizeiwillkür» eindämmen, gab Polizeihauptmann Wolf 1878 zu bedenken.²⁰

Seit den 1840er Jahren waren die unbefriedigenden Zustände beim Polizeikorps regelmässig Thema von Debatten im Grosse Rat. 1843 zeigte man sich weitgehend einig, dass der Bestand den Anforderungen nicht mehr genügte und der seit 1804 unveränderte Sold anzuheben war. «Es ist ganz richtig, wenn man etwas Rechtes haben will, so muss man es bezahlen», rief Statthalter Kölliker damals. Aber statt zu handeln, wurde die Vorlage zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Bis 1846 schleppte sich – mit den Worten von Bürgermeister Furrer – «das Übel immer fort, bis neuerdings die Überzeugung sich geltend machte, dass eine Reform und zwar auf Grundlage eines bessern Besoldungssystems absolute Notwendigkeit sei, wenn der Staat seine Verpflichtung, den Personen und dem Eigentum Schutz zu gewähren, gehörig erfüllen müsse.» Erst jetzt rang sich der Grosse Rat zu einer Solderhöhung durch und setzte 1847 mit einem Polizeiorganisationsgesetz das Landjägerreglement von 1804 ausser Kraft, das in bezug auf die Besoldung noch immer Gültigkeit gehabt hatte. Die Polizeisoldaten erhielten nun 1.10 bis 1.20 Franken pro Tag und ein jährliches Quartiergeld von maximal achtzig Franken. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat ermächtigt, den Bestand der Polizeiwache bei Bedarf von 96 auf 108 Mann zu erhöhen.²²

Nach der Soldaufbesserung von 1847 musste sich das Einkommen der Polizeisoldaten wenigstens nicht mehr mit einem einfachen Tagelöhnerlohn messen lassen. Genügend befähigte Leute allerdings waren noch immer nicht zu gewinnen. Der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung in den 1850er und 1860er Jahren trieb die Preise und die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter in die Höhe. Bereits 1855 galt es, durch ein neues Polizeigesetz den Tagessold der Soldaten und das Quartiergeld abermals anzuheben. Ein soziales Zugeständnis bildete damals der jährliche Staatsbeitrag von 500 Franken an die Invalidenkasse sowie die Übernahme der Arztkosten durch den Staat, wenn die Krankheit nicht selbst verschuldet war. Abermals erhöht wurde auch der Sollbestand des Korps, der jetzt 130 bis 140 Mann betrug. Aber nach wie vor gehörten die Polizeisoldaten zu jener Klasse von Staatsangestellten, welche mit ihrer Besoldung «nur kümmerlich auskommen» konnten, kaum im Stande waren, «sich

selbst durchzubringen, geschweige denn eine Familie zu erhalten oder sich für spätere Zeiten etwas zu erübrigen». Auf wiederholte Eingaben der Unteroffiziere und Soldaten hin, in denen diese ihre traurige ökonomische Lage schilderten, gewährte der Grosse Rat 1861 einen jährlichen Kredit von 16000 Franken für die Ausrichtung von Besoldungszulagen.²³

Aber die Preise stiegen weiter, und ebenso blieben Arbeitskräfte gesucht. Der ungenügende Sold verteilte weiterhin das Bestreben, tüchtige und intelligente Personen auf Dauer für den Polizeidienst zu gewinnen. 1865 konnte ein Tagelöhner bei freier Kost 1.20 bis 1.50 Franken verdienen, kaum mehr verblieb einem Polizeisoldaten in Zürich nach Abzug des Ordinären (Verpflegung in der Kaserne) und des Dekompentes (Ausrüstung) von seinen 2.10 Franken Tagessold. Die Polizeikorps anderer Kantone und auch jenes der Stadt Zürich waren besser gestellt, und es war «sehr begreiflich, wenn bei der Reorganisation des Stadtpolizeikorps eine Anzahl tüchtiger Polizeisoldaten den Dienst des Kantons mit demjenigen der Stadt» vertauschten. Ein Übelstand war auch die mangelhafte Pension, die aus dem Invalidenfonds bestritten wurde. «Bei der Geringfügigkeit der Pension darf man es fast nicht wagen, einen Offizier oder Unteroffizier nach 30 bis 39 Dienstjahren mit 200 bis 290 Franken zu pensionieren», schrieb die Regierung 1865. «Die Folge davon ist, dass der Mann auch noch dann beim Korps bleibt, wenn die Beschwerden des Alters sich schon sehr fühlbar machen.»²⁴

Mit Grossratsbeschluss vom 26. Dezember 1865 trat abermals ein neues Gesetz mit veränderten Soldansätzen in Kraft. Der Tageslohn eines Soldaten betrug nun 2.50 bis 3 Franken, was einer Aufbesserung von 24 bis 43 Prozent gleichkam und zu Jahreslöhnen zwischen 912.50 und 1095 Franken führte. Erstmals gesetzlich fixiert war jetzt der Anspruch auf eine Pension aus dem Invalidenfonds, wenn nach dreissig Dienstjahren durch Alter oder Krankheit Arbeitsunfähigkeit eintrat. Geöffnet wurde der Fonds aus Beiträgen der Korpsangehörigen in der Höhe von einhalb Prozent des Soldes.²⁵

«Kein anderes Polizeikorps der Schweiz ist nun so günstig gestellt, wie das zürcherische, der Sold ist nun in der That der Art, dass ein Polizeisoldat sich bei

haushälterischem Sinn eine ökonomisch unabhängige Existenz gründen kann und der Invalidenfonds sichert ihm auch für seine alten Tage eine sorgenfreie Existenz», erklärte mit Tagesbefehl vom 3. Januar 1866 Polizeidirektor Johann Jakob Treichler. Diese Feststellung änderte nichts daran, dass die zürcherischen Landjäger weiterhin das Schicksal der überwiegenden Mehrheit der Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert teilten, deren ökonomische Verhältnisse in der Regel prekär waren. Eine einigermaßen erträgliche Lebensgestaltung war für den Einzelnen ohnehin nur möglich, wenn vier bis sechs Familienglieder zu einem gemeinsamen Haushalt beitrugen. 1851 aber waren zwei von drei Kantonspolizisten unverheiratet.²⁶

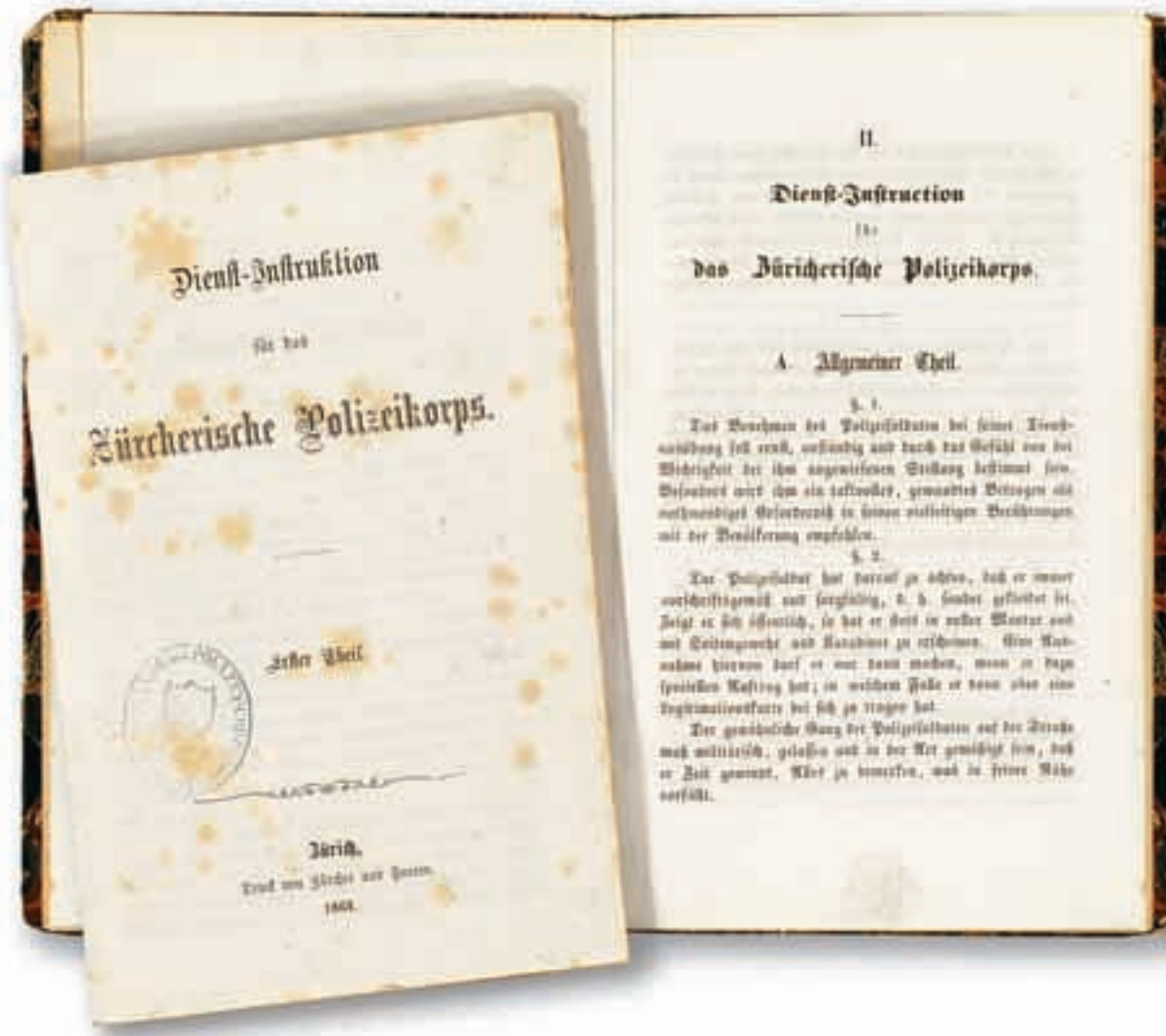
Hohe Anforderungen an die Polizei. Dienstinstruktionen

Oberst Ziegler hatte 1843 im Grossen Rat erklärt, Voraussetzung für die Hebung des zürcherischen Polizeiwesens sei die Besinnung auf den wahren Begriff der Polizei: «Das Wesen derselben beruht nicht allein darauf, Vagabunden zu arretieren und zu transportieren, sondern namentlich darauf, im Allgemeinen die Sicherheit und Wohlfahrt des Landes zu fördern, insbesondere Alles aufzudecken, was dem Ganzen und dem Einzelnen gefährlich werden kann. Um dieses zu erreichen, werden Sie Leute anstellen müssen, welche theils die Achtung ihrer Mitbürger geniessen, theils auch einen richtigen Blick, einen gewissen Takt haben.» Das sich wandelnde Bild dessen, was von den Polizisten zu erwarten, intellektuell und charakterlich zu fordern sei, fand nach 1850 seinen Niederschlag in den Instruktionen und Anweisungen der Behörden. Die Dienstinstruktion von 1854 mahnte einleitend: «Das Benehmen des Polizeisoldaten bei seiner Dienstausübung soll ernst, anständig und durch das Gefühl von der Wichtigkeit der ihm angewiesenen Stellung bestimmt sein.» Verlangt wurde ein taktvolles, gewandtes Betragen. Die Regierung beschrieb 1865 den idealen Polizisten als einen Mann, «dem selbst nichts Nachtheiliges zur Last fällt; sein Charakter muss untadelhaft sein, sein Benehmen Jedermann Achtung einflössen. Leidenschaft, Eigennutz und Parteilichkeit müssen ihm ferne, dagegen Mässigkeit und strenge Ordnungs- und Wahrheitsliebe eigen sein. Der Poli-

zeisoldat muss nicht bloss vollkommene Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen; er soll auch durch intelligentes Wesen, namentlich durch eine scharfe Beobachtungsgabe, durch Klugheit, Entschlossenheit und Muth sich auszeichnen.»²⁷

Es waren hohe Anforderungen, denen – so lehrte die Erfahrung – um 1850 viele Landjäger nicht genügten. Das Polizeikommando bemühte sich deshalb seit 1847, durch eine verbesserte Aus- und Weiterbildung die Defizite nach Möglichkeit zu beheben. Zwar forderte bereits das Dienstreglement von 1833 eine sechswöchige Rekrutenschule mit abschliessender Prüfung. Aber wie andere Vorschriften des Reglementes scheint die Instruktion der Mannschaft in den Jahren danach vernachlässigt oder ganz aufgegeben worden zu sein.²⁸

1847 beschloss der Polizeirat, Rekruten erst nach einer Unterrichtszeit von drei Monaten definitiv ins Korps aufzunehmen, «insofern sie eine befriedigende Prüfung bestehen und ihr Charakter genügend Garantie für die Eigenschaften eines tüchtigen Polizeisoldaten darbietet». Bisweilen nahm der Polizeidirektor persönlich die Prüfung ab. Erst nach bestandener Probezeit erfolgte die Beeidigung, die in den vorhergehenden Jahren ebenfalls unterblieben war. Gleichzeitig mussten sich 1847, nach Inkrafttreten des neuen Polizeigesetzes, überhaupt alle Polizeisoldaten einer theoretischen und praktischen Weiterbildung unterziehen. Der Unterricht bestand aus der Militärschule, wozu das Exerzieren und die Handhabung der Waffen gehörte, aus Anleitungen zum Polizeidienst und Rapportwesen. Die Theorie lag vor in der gedruckten, 92 Seiten umfassenden Dienstinstruktion von 1854, die gleichzeitig als Grundlage für den Unterricht diente. Der allgemeine Teil dieser Instruktion enthielt zwanzig Paragraphen mit Ausführungen über das Benehmen des Polizeisoldaten, über seine Kleidung, sein Auftreten in der Öffentlichkeit und gegenüber Vorgesetzten. Es folgten Erläuterungen zu den Verbrechen und Vergehen sowie zu den zahlreichen Polizeiübertretungen, die vom Abreissen behördlicher Kundmachungen bis zu den Vorschriften über das Kegelschieben reichten. Der besondere, zweite Teil der Instruktion beleuchtete das Verhältnis der Kantons- zur Ortspolizei und zu den vorgesetzten Behörden, die Vorschriften über die Dienstreisen, Verhaf-



Instruktionen 1864.
Der erste Paragraph der Instruktion von 1854 handelte vom «Benehmen im allgemeinen»: «Das Benehmen des Polizeisoldaten soll ernst, anständig und durch das Gefühl von der Wichtigkeit der ihm angewiesenen Stellung bestimmt sein. Besonders wird ihm ein taktvolles, gewandtes Betragen als nothwendiges Erforderniss in seinen vielseitigen Berührungen mit der Bevölkerung empfohlen.»

tungen, Hausdurchsuchungen, das Rapportwesen, die Führung von Dienstbüchern und anderes mehr. 1864 erschien die «Dienst-Instruktion für das Zürcherische Polizeikorps» neu bearbeitet in Form von zwei Bändchen, 83 und 115 Seiten stark. Das letztere enthielt nebst den 69 Abschnitten über die Verbrechen und Vergehen auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Straftaten und Polizeiübertretungen und endlich nicht weniger als 54 Polizeigesetze und Verordnungen, die sich der Polizeisoldat einzuprägen hatte. 1876 wurde dieser zweite Teil erneuert, er zählte jetzt 224 Seiten. Eine zwei Jahre zuvor erschienene Mustersammlung von Rapporten für Polizeisoldaten vervollständigte das Instruktionsmaterial jener Zeit.²⁹

In den 1860er und 1870er Jahren trat neben die Instruktion im Polizeiwesen, zu dem jetzt auch Staats-

und Verwaltungsrecht, Straf- und Strafprozessrecht gehörten, der Unterricht in allgemeinbildenden Fächern. Ziel dieser Bemühungen war, die Polizeimannschaft in den kulturellen Fertigkeiten des Schreibens und des Rechnens dem Niveau von Sekundarschulabgängern anzunähern. Noch 1878 hatten kaum fünf Prozent der Rekruten eine Sekundarschule absolviert, und zum Abfassen einigermaßen brauchbarer Rapporte war nur ein kleiner Teil von ihnen befähigt. «Es erfordert viel Mühe und Zeitaufwand, um sie so weit auszubilden, dass sie ihre Gedanken in anständiger Form schriftlich vorbringen können», wurde 1878 geklagt. Von Schreibunterricht ist erstmals 1861 die Rede, von Rechenunterricht 1865. 1870 erhielten zwölf Mann eine Unterweisung in französischer Sprache.³⁰

Der Regierungsrat schrieb 1872: «Der Polizeisoldat muss denjenigen, mit denen er zu thun hat, an Bil-

dung überlegen sein, denjenigen, mit denen er in Verkehr kommt, ebenbürtig», um den Konflikten des modernen Lebens gewachsen zu sein.³¹

Diese Bemühungen und Einsichten blieben nicht ohne Wirkung, aber der zu geringe Bestand und die Zahl der täglichen Geschäfte standen einer Instruktion, wie sie sich das Kommando wünschte, entgegen. Die mangelnden Vorkenntnisse der Rekruten wiederum hingen mit dem tiefen Bildungsniveau der unteren Volksklassen zusammen und dem nach wie vor geringen Ansehen, den der Polizistenberuf auch um 1880 noch genoss.³²

Uniformierung und Bewaffnung

Wie in anderer Beziehung, so galt es 1847 auch in Uniform und Bewaffnung, längst Versäumtes nachzuholen. Seit 1804 hatte sich das Erscheinungsbild des Landjägers kaum verändert. Dieser glich eher einer Figur aus dem 18. Jahrhundert als einem Gesetzeshüter des bürgerlichen Zeitalters.

Schon 1813 hatte der Polizeirat moniert, dass die 1804 eingeführte Uniform unpraktisch sei, den Mann nicht vor Nässe und Kälte schütze und ihn beim Waffeneinsatz behindere. Auch die mangelnde Qualität

des Tuches genüge den Anforderungen des Dienstes nicht. Die Uniform war wegen ihrer langen Tragzeit oft abgewetzt und fleckig, durch das seitliche Aufliegen der Waidtasche gar aufgerissen. Aus diesen Gründen versahen die auf dem Land stationierten Landjäger ihre Streifen schon bald in eigener, ziviler Kleidung, was auch für den Fahndungsdienst, das Aufspüren von Vaganten und Bettlern von Vorteil war. Die Verordnung zum Polizeigesetz von 1855 sanktionierte diese Praxis, verlangte dafür aber das Mitführen einer Legitimationskarte. Die Bevölkerung jedoch schätzte es nicht, dass die Landjäger ihren Dienst fast durchwegs in Zivilkleidern taten und nicht als Polizisten kenntlich waren. Der deswegen 1868 ergangene Befehl, künftig in der Regel wieder die Uniform zu tragen, dürfte aber kaum wirklich befolgt worden sein.³³

Das ungünstige Erscheinungsbild der längst aus der Mode gekommenen und unpraktischen Uniformen veranlasste 1847 den Polizeirat, auch in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen. Die neue Uniform war in Marengoschwarz gehalten und zweckmässig als Waffenrock geschnitten. Auf eine Petition der Unteroffiziere und Soldaten im Bezirk Winterthur hin wurden



Die Kantonspolizei 1847 mit neuer Uniform und Bewaffnung.

ferner die bisherigen Mäntel durch Pelerinen ersetzt, die besser vor der Nässe schützten. Freilich dauerte es aus Kostengründen sechs Jahre, bis die ganze Mannschaft mit all den neuen Uniformstücken ausgestattet war. Die Bestimmung, dass Rekruten die Monturen von ausgetretenen Landjägern austragen mussten, war in Anbetracht des überaus häufigen Personalwechsels nicht unverständlich.

Gleichzeitig mit der neuen Uniform erhielt das zürcherische Polizeikorps 1847 endlich auch Waffen, die als solche bezeichnet werden konnten. Die alten, aus der Jahrhundertwende stammenden Vorderlader mit Zündpfanne und Steinschloss, die eher den feuernden Mann verletzten, als dass sie ihn zum Treffen befähigten, wurden durch Perkussionsgewehre belgischer Herkunft ersetzt. Neu waren auch die Militärsäbel, die in schwarzen Lederbandeliers hingen. Geschah der Dienst in ziviler Kleidung, so bestand die Bewaffnung in einem Knüppel.³⁴

Hauptwache und Kaserne

Dringend notwendig waren um 1850 vermehrte und geeignetere Räumlichkeiten. Seit 1832, als das Landjägerkorps den Garnisonsdienst in der Hauptstadt übernahm, bildete die 1825 neu erbaute Hauptwache den Mittelpunkt der kantonalen Polizei. Das kleine Gebäude diente dem Polizeikorps als Wachlokal, und es befanden sich hier auch das Büro des Zürcher Statthalteramtes sowie die Kanzlei des Polizeirates. Letztere wurde 1847 in das Rathaus verlegt und das freigewordene Zimmer zum Büro des Kommandanten bestimmt. Bis zur Übersiedlung des Statthalters 1857 in das neu erbaute Bezirksgebäude in der Selnau musste der Hauptmann den kleinen Raum allerdings mit seinen beiden Offizieren und dem Schreiber teilen. Ungestörte Befragungen waren unmöglich, und wollte der Hauptmann jemanden alleine sprechen, so musste dies auf der Laube geschehen. Aus praktischen Erwägungen verblieb nach 1857 das statthalterliche Fremden- oder Passbüro weiterhin auf der Hauptwache. Hier waren die mehreren tausend Wanderbücher, Pässe und Heimatscheine der Gesellen, Arbeiter und Dienstmägde deponiert, die im Bezirk Zürich in Arbeit standen. Man wird sich den Betrieb durch das ständige Kommen und Gehen nicht lebhaft genug



Die Militärkaserne am Talacker um 1850, Unterkunft der Kantonspolizei 1804 und von 1830 bis 1870.

vorstellen können. 1851 schliesslich wurden auch die beiden Verhaftszellen im Erdgeschoss, wo die während der Nacht eingebrachten Arrestanten untergebracht waren, erneuert. Diese sogenannten Speckkammerli glichen zuvor eigentlichen Tierkäfigen und waren nach den Begriffen der Zeit ein «Hohn auf die Humanität».³⁵

Den zweiten Stützpunkt der Kantonspolizei bildete seit 1830 die Unterkunft in der Zürcher Militärkaserne am Talacker. 1850 sorgte der Kriegsrat durch den Ankauf eines Hintergebäudes für neue Räumlichkeiten, wonach das Polizeikorps über vier Zimmer mit Raum für 52 Mann (seit 1845 genoss man die Annehmlichkeit von einschläufigen Betten), eine Küche mit Speisekammer, ein Feldweibelbüro, ein Speisezimmer, einen Abtritt und eine Effektenkammer für das Korpsmaterial verfügte.³⁶

Am 2. Juni 1870 fiel die Militärkaserne einem Brand zum Opfer und wurde weitgehend zerstört. Die Polizeimannschaft dislozierte darauf erneut in die Strafanstalt, wo sie vorübergehend im neuen Frauentrakt Unterschlupf fand. Im folgenden Jahr dann wurde das seit längerem ungenutzte, unmittelbar neben der Strafanstalt gelegene ehemalige Ötenbacher Amtshaus für 8850 Franken umgebaut und 1872 der Kantonspolizei als Kaserne angewiesen. Der Regierungsrat erwog damals, die Mannschaft Privatunterkunft nehmen zu lassen. Im Interesse der Disziplin,

des pünktlichen Dienstes sowie aus finanziellen Erwägungen blieb es aber bei der Kasernierung, wäre doch die Ausrichtung des Quartiergeldes für die vierzig Mann Depotwache teurer gekommen als die gemeinsame Unterkunft. Freilich genügte der kleine, schiefwinklige und mit niedrigen Stockwerken versehene Bau den Bedürfnissen einer modernen Polizei von Beginn weg nicht. Als schwere Hemmung des Betriebes wurde der Umstand empfunden, dass die Büros weiterhin auf der entfernt gelegenen Hauptwache verblieben. Abhilfe schuf erst der Bezug der heutigen Polizeikaserne im Jahr 1901.³⁷

Im Zuchthaus selbst bestand ferner bis 1853 eine Wachstube für jene Landjäger, welche dort den Aufsichtsdienst über die Sträflinge besorgten. Erst mit jenem Jahr wurde die Polizei von dieser Pflicht entbunden und die Zuchthauswache vier anstaltseigenen Gefängniswächtern übertragen.³⁸

Die gerichtliche oder Kriminalpolizei

Die Strafprozessordnung von 1852

Auch die zweite liberale Ära nach 1845 (die erste dauerte von 1831 bis 1839) zeichnete sich durch eine intensive gesetzgeberische Tätigkeit aus. Die Neuerungen betrafen auch das Polizei- und Justizwesen. 1850 löste das Direktorialsystem die althergebrachten Regierungskollegien ab, an die Stelle des bisherigen Polizeirates trat die Polizeidirektion unter der Führung eines Polizeidirektors. 1852 wurde das Schwurgericht für politische und kriminelle Verbrechen eingeführt und damit das mündliche im Gegensatz zum bisherigen schriftlichen Verfahren in Anwendung gebracht.⁴⁰

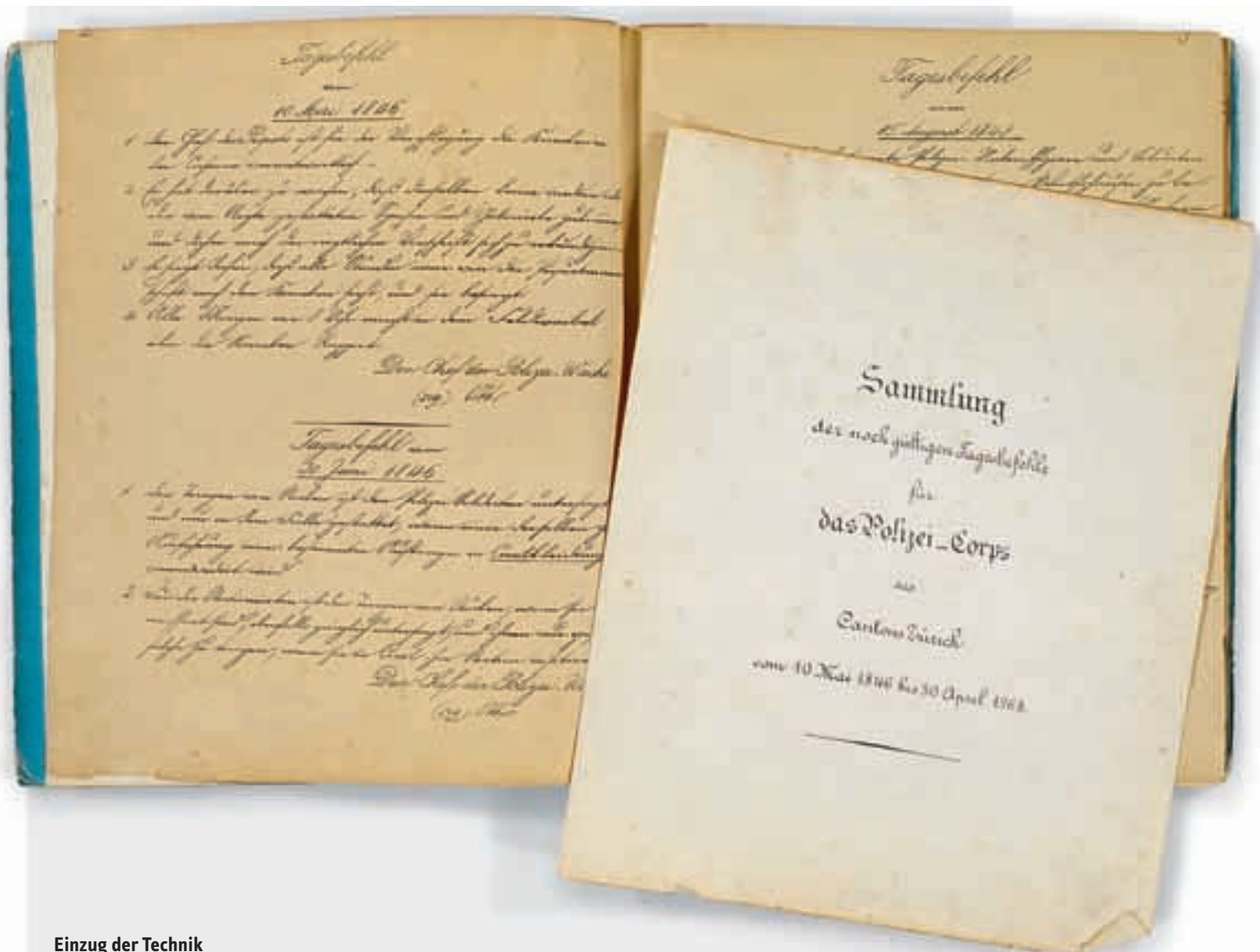
Eine gewisse Änderung der Praxis in der Strafuntersuchung brachte das Rechtspflegegesetz von 1852. Das Gesetz hielt zwar am Grundsatz der Strafuntersuchung durch die Gerichte fest, bot aber den Polizeibehörden mehr Raum zu selbständigen Ermittlungen, als dies zuvor der Fall gewesen war. Das Gesetz bestimmte jetzt: «Sobald der objektive Tatbestand des Verbrechens genügend festgestellt ist, und mit Bezug auf den subjektiven Tatbestand die nötigen sichern Verfügungen getroffen sind, sollen die Akten den kompetenten Gerichten zur Durchführung der Un-

tersuchung übermittelt werden. Diese Übermittlung soll in Fällen, in welchen jemand verhaftet ist, innerhalb vier, in allen übrigen Fällen innerhalb zehn Tagen stattfinden.» Damit war die strenge Auslegung des Strafprozessganges von 1831, dass die Polizeibehörden nur Untersuchungshandlungen vornehmen sollten, wenn Gefahr im Verzug war, durchbrochen.⁴¹

In der Praxis allerdings blieb das Verfahren je nach Neigung und Fähigkeit der Statthalter unterschiedlich, wie das vermutlich schon vor 1852 der Fall gewesen war. Während Statthalter Guyer in Pfäffikon die Strafuntersuchungen in der Regel so weit ausdehnte, dass man den Angeklagten fassen konnte, führten andere Statthalter die Prozeduren nur selten zu Ende und betrachteten die Sache nach Überweisung an die Gerichte als erledigt. Auch die Polizeidirektion und deren Sekretariat führten weiterhin, wie der Polizeirat zuvor, polizeiliche Ermittlungen durch. Polizeidirektor Benz erachtete Strafuntersuchungen 1864 zwar nicht zu seinen Aufgaben gehörend, wohl aber die Zusammenstellung von polizeilichen Momenten und Indizien. Zu diesem Zweck ermahnte die Polizeidirektion die Statthalter 1861, ihr von bedeutenden Verbrechen unverzüglich durch Expressen Kenntnis zu geben und die Geschädigten zur Aussage vor der Polizei zu veranlassen, «damit wir das, was polizeilich von Bedeutung ist, von demselben erfahren können». Denn, so wurde der Auftrag begründet: «Für die polizeilichen Nachforschungen ist es von Wichtigkeit, wenn die erforderlichen Schritte sofort nach Verübung des Verbrechens geschehen können!»⁴²

Kantonspolizei und Strafverfolgung

Die seit je gepflegte Praxis, dass die Polizeibehörden und in deren Auftrag das Landjägerkorps die gerichtlichen Strafuntersuchungen durch eigene Erhebungen unterstützten, fand 1852 Aufnahme in das Gesetz über die Strafverfahren. Der zweite Paragraph lautete: «Die Polizeiangestellten haben nach Anleitung ihrer Pflichtordnung und gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten die begangenen strafbaren Handlungen und die Beweise derselben zu erforschen und der zuständigen Polizeibehörde über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit Bericht zu erstatten.» Die Dienstinstruktionen des Polizeikorps von 1854 und 1864 erläuterten



Einzug der Technik

In den 1850er Jahren hielt die Technik Einzug bei der Kantonspolizei. Eine Revolution für das Transportwesen bedeutete der Einsatz der Dampfkraft zu Wasser und zu Land. Auf dem Zürichsee konnte bereits seit 1835 gelegentlich das Dampfschiff für den Transport von Arrestanten benutzt werden, und ein gleiches war seit 1847 möglich auf der ersten kurzen Eisenbahnstrecke zwischen Zürich und Baden, der Spanisch-Brötli-Bahn. Nach 1855, als die Bahnverbindungen von Zürich aus sowohl nach Osten wie nach Westen fertiggestellt waren, wurde für polizeiliche Transporte auf diesen Strecken nur noch die Eisenbahn benutzt. Dies brachte verminderte Transportkosten und den Polizisten mehr Zeit, sich dem eigentlichen Polizeidienst zu widmen, wie der Regierungsrat schrieb. 1853 erscheinen sodann in den Rechnungen erste Auslagen für telegraphische Depeschen, nachdem im Dezember des Vorjahres das Telegraphenbüro in Zürich mit zunächst drei Morseapparaten den Betrieb aufgenommen hatte. Direkte telegraphische Verbindungen zwischen den Büros des Polizeikommandos, der Staatsanwaltschaft, dem Statthalteramt, der Stadtpolizei, der Strafanstalt und dem Rathaus wurden 1874 eingerichtet. 1853 waren erstmals Rechnungen für photographische Aufnahmen von Heimatlosen zu begleichen, die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement für die Kantone anfertigte. Zwei Jahre später bediente sich die kantonale Polizei dann selbst eines in Zürich niedergelassenen Photographen, um Gewohnheitsverbrecher und Landstreicher im Bild festzuhalten. 1861 schliesslich beschaffte sich das Polizeikommando eine sogenannte Autographiepresse, mit der wichtigere Meldungen vervielfältigt und rasch verbreitet werden konnten.³⁹

1868 nutzte das Polizeikommando die «Autographiepresse», um der Mannschaft eine vervielfältigte Sammlung aller seit 1846 noch gültigen Tagesbefehle abzugeben.

das Verfahren in bezug auf Verbrechen oder Vergehen und Polizeiübertretungen in zahlreichen Artikeln. Sie gaben Anweisungen, wie der Tatbestand des Verbrechens festzustellen und die Spuren zu sichern waren. Dazu gehörten Nachforschungen bei Geschädigten und Zeugen, die Inventarisierung gestohlener Gegenstände, die Beobachtung verdächtiger Personen, die Abfassung entsprechender Rapporte zuhanden der zuständigen Behörden. Es folgten in den Instruktionen Hinweise, dass die Lage eingedrückter Fensterscheiben Rückschlüsse über den Tathergang zuliesse, und es wurde betont, wie wichtig die Aufnahme von Spuren wie Fussstapfen, Zigarrenasche oder Schwefelhölzer für die Ermittlung des Täters sei. Auch die gesetzlichen Vorschriften bei Verhaftungen oder Hausdurchsuchungen wurden den Landjägern eingehend erläutert.⁴³

Eine besondere kriminalistische Begabung und natürlich reiche Erfahrung in der Erforschung zurückgebliebener Spuren besass Polizeihauptmann Nötzli. Er pflegte die Corpora delicti mit der Lupe zu untersuchen und zog Schlüsse, die anderen verborgen blieben: «Das Papier der falschen Note z. B. war dann nicht aus der und der Fabrik, sondern mit Nothwendigkeit aus einer anderen, vielleicht aus der Fabrik in

X oder Y, der Lithograph hatte die und die Maschine nicht gehabt, musste ein sogenannter Zimmerlithograph sein, er hatte das und das photographische Hilfsmittel benutzt, verstand sich also auch auf diese Kunst; die und die früher bestraften Persönlichkeiten fielen zunächst ausser Betracht, die und die kamen in Betracht usw.»⁴⁴

Strafanzeigen nahm der Postenchef auf der Hauptwache bereits seit 1832 entgegen. Nach 1857, als das Büro des Statthalters von der Hauptwache ins neue Bezirksgebäude Selnau übersiedelte, waren damit vermehrt die selbständige Aufnahme erster Verhöre mit Geschädigten, Beklagten und Zeugen sowie weitere Ermittlungen verbunden. Denn das Publikum wandte sich bei Strafanzeigen, nach der bisherigen Gewohnheit, oft weiterhin auf die Hauptwache und weniger ins abgelegene Selnau. Die Fähigkeiten der rapportierenden Kantonspolizisten lobte ein kantonsrätlicher Berichterstatter 1867: «Die dort aufgenommenen Depositionen gehören zu den besten, die ich gesehen, und es wissen namentlich die Unteroffiziere der Depotmannschaft auf der Hauptwache aus Erfahrung am besten, worauf es für die Entdeckung der ersten Spuren eines Verbrechens oder Vergehens ankommt.»⁴⁵

Fahndung nach einem Doppelmörder

Wie die Zürcher Kantonspolizei in Kriminalfällen vorging, zeigte 1853 der Fall des Doppelmörders Johannes Meidel von Grüningen. Als am 11. Februar jenes Jahres in der Enge und am 7. März in Stadelhofen die Leichen zweier erwürgter Frauen entdeckt wurden, löste dies Ermittlungen aus, die den grössten Teil der Depotmannschaft und auch einige Stationierte beschäftigten. Das Kommando nahm eine Geschäftsverteilung vor und bildete mehrere Einsatzgruppen mit bestimmten Aufträgen. Die erste Gruppe unter Führung von Leutnant Streuli beispielsweise hatte die Herkunft einer Jacke zu eruieren, die in der Enge gefunden worden war und die mit dem Täter in Verbindung gebracht wurde. Eine weitere Gruppe sollte die Mannsperson aufspüren, die vor der Tat mit einem der Opfer gesehen worden war. Die Polizeidirektion setzte eine Belohnung von 500 Franken aus. Rasch fiel der Verdacht, aufgrund verschiedener Indizien und Zeugenaussagen, auf den 28jährigen Johannes Meidel aus Grüningen. Dieser war der Polizei bekannt, weil er bereits drei Gefängnisstrafen abgesessen hatte. Die weit ausgedehnte Fahndung zeitigte umgehend Erfolg. Meidel konnte am 11. März in Richterswil festgenommen werden, entzog sich aber weiteren Verhören, indem er sich an der Tür des Bezirksgefängnisses erhängte. Hauptmann Nötzli betonte in seinen Rapporten, «dass im vorliegenden Fall sämtliche Mannschaft sich äusserst thätig und in jeder Hinsicht willig gezeigt» habe. Diese Feststellung bestätigte der Kanzlist der Polizeidirektion, der sich selbst an der Fahndung beteiligt hatte. Einzig Polizeisoldat Frener habe seine Aufträge, obwohl guten Willens, nicht mit dem erforderlichen Takt ausführen können, da er etwas angetrunken war. In Horgen war Jahrmart, fügte der Kanzleibeamte der Polizeidirektion erklärend bei.⁴⁷

Die Fahndungsblätter für das Zürcherische Polizeikorps ab 1847

Zu den Neuerungen in den Jahren nach 1845 gehörten die 1847 von Hauptmann Ott eingeführten Fahndungsblätter des Zürcherischen Polizeikorps. Der erste, vom Kommandanten zusammengestellte Band erschien im März jenes Jahres. Im Vorwort wurden die Behörden und Beamten des Kantons Zürich aufgefordert, «den Polizeisoldaten zu Entdeckung von Ausgeschriebenen, sowie zu Ausmittlung der Thäter der verschiedenen hier verzeichneten Vergehen und Verbrechen behülflich zu sein». Denn nur durch gemeinsames Zusammenwirken werde es der Polizei möglich, ihre Aufgabe gehörig zu erfüllen.

Der erste Band enthielt die noch gültigen Ausschreibungen der Statthalter, der Gerichte, des Polizeirates sowie des Chefs der Polizeiwache selbst, ferner die den Kanton Zürich betreffenden Steckbriefe aus dem eidgenössischen Signalementsbuch, die unaufgeklärten Diebstahls- und Betrugsfälle von 1845 und 1846, die Namen der Verwiesenen und Eingegrenzten. Ein Namensregister und die Zusammenstellung der Ausgeschriebenen nach den Stationskreisen rundeten das 137 Seiten starke Büchlein ab. Der zweite Band war im Dezember 1847 abgeschlossen. Um die Fahndungsregister stets auf aktuellem Stand zu halten, musste die stationierte Mannschaft nun vierteljährlich rapportieren, was über die Ausgeschriebenen in Erfahrung gebracht wurde. Ebenso waren über die Eingegrenzten und über die aus der Strafanstalt entlassenen Straftäter in den Rapporten Bemerkungen zu machen.⁴⁶

Das polizeiliche Zentralbüro

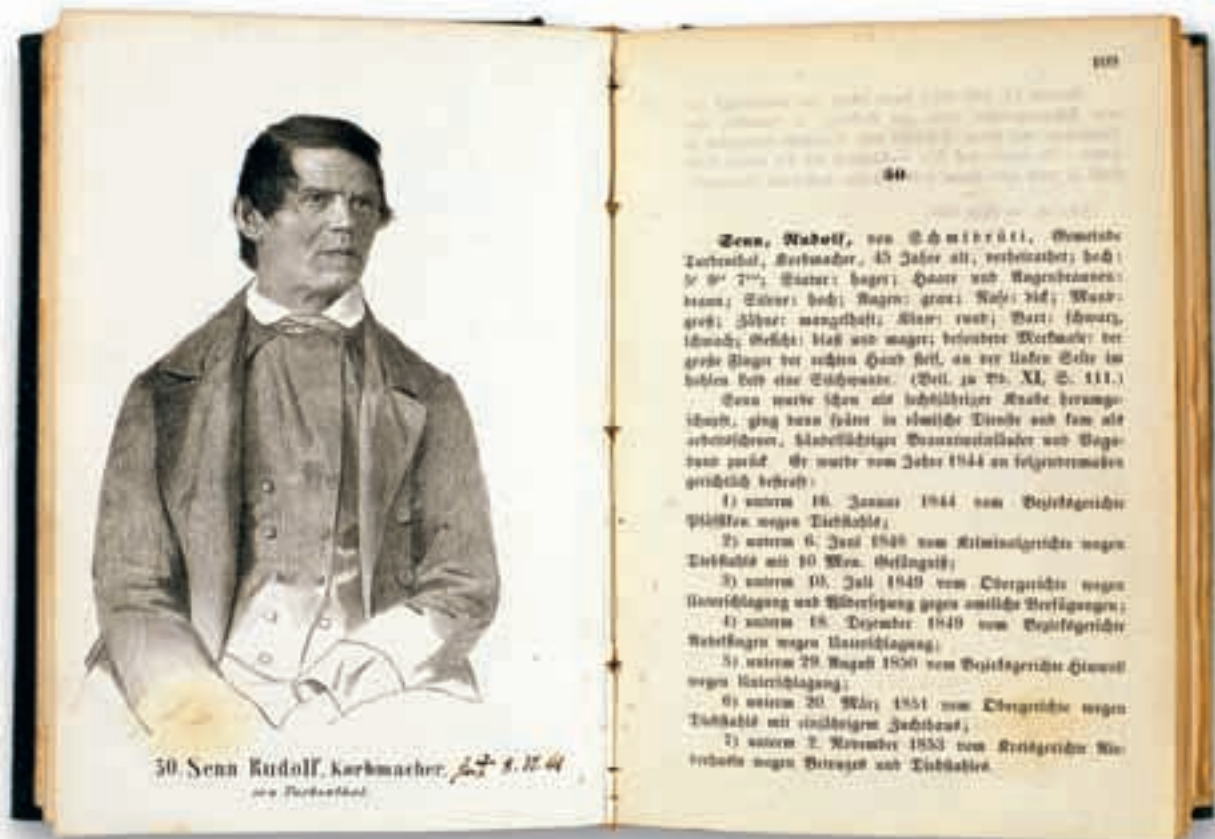
Eine weitere Neuerung im Dienst der Verbrechensbekämpfung brachte die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps von 1855. Dieser Verordnung gemäss wurde auf das folgende Jahr «zur speziellen Beaufsichtigung der Gewohnheitsverbrecher und zur besonderen Überwachung der Verbrechen gegen das Eigenthum» ein polizeiliches Zentralbüro eingerichtet. Wohl um das Polizeikommando von der aufwendigen Führung der kriminalpolizeilichen Register zu entlasten, vielleicht auch, weil es dort an einem Juristen mangelte, wurde das neue Büro



der Kanzlei der Polizeidirektion angegliedert und vom dortigen Kanzleibeamten besorgt. Dieser hatte kriminaljuristische Studien absolviert und war gleichzeitig Sekretär der kantonalen Zuchthauskommission, was für die Leitung des Zentralbüros von Vorteil war. Auf dem Zentralbüro wurden die bereits bestehenden Register des Polizeikommandos weitergeführt und neue kriminalpolizeiliche Verzeichnisse angelegt. Als zu pflegende Skripturen erwähnt der Beschluss des Polizeirates vom 29. Dezember 1855: Register über die von Zürcher Gerichten ausgefallenen Strafurteile, über die entlassenen Sträflinge und über die im Kanton sich aufhaltenden Gewohnheitsverbrecher, ein Verzeichnis von Orten und Häusern, wo verdächtige und liederliche Personen Unterschlupf suchten. Ferner besorgte das Zentralbüro die Redaktion der Fahndungsregister und legte eine Sammlung mit Biographien von Gewohnheitsverbrechern und gefährlichen Landstreichern an.⁴⁸

Ein erster Band der «Zürcherischen Sammlung photographischer Bilder von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern» erschien 1855 im Druck. Der Zweck der Sammlung sei, so hiess es im Vorwort, «das

Die ersten Jahrgänge der
«Fahndungsblätter für das
Zürcherische Polizeikorps».



Polizeipersonal allmählig mit unsern gefährlicheren Verbrechern und dem Charakteristischen ihrer Züge sowohl als ihrer Handlungen bekannt zu machen». Denn wie jeder Arbeiter hätten auch die Verbrecher ihre besondern Eigentümlichkeiten, mit denen sich die Polizei bekanntmachen müsse. Nur so würden die Kräfte durch Verfolgung falscher Spuren nicht verzettelt und Unschuldige nicht diskreditiert. Nur so vermöge man sich der Erfüllung des schönen Berufes der Polizei anzunähern, der diese anweise, «des Verbrechers Trutz, des Redlichen Schutz» zu sein.

Die photographische Sammlung wurde ergänzt durch eine Beilage zum Fahndungsblatt, das die Namen der entlassenen Sträflinge sowie der Gewohnheitsverbrecher enthielt und ebenfalls vom Zentralbüro herausgegeben wurde.⁴⁹

In den folgenden Jahren blieb das polizeiliche Zentralbüro der Kanzlei der Polizeidirektion angegliedert. Erst 1867 wurde es dem Polizeikommando direkt unterstellt. Damals konnte nach längerer Vakanz, da es an geeigneten Bewerbern fehlte, die dritte Offiziersstelle mit dem Advokaten und späteren Bundesrat Ludwig Forrer besetzt werden. Forrer wurde mit dem

Geschäftsbereich der gerichtlichen Polizei betraut und übernahm in dieser Funktion auch die Leitung des Zentralbüros, wofür er besonders entschädigt wurde. Der erst 22jährige Jurist, der als «Nicht-Militär» vom Tragen der Uniform entbunden war, wurde anfänglich als «Bub» und «Student» belächelt, wusste sich aber alsbald Respekt zu verschaffen. Nebst der Kriminalpolizei besorgte er das Fahndungsblatt und erteilte den Rekruten Unterricht. Auf seinem Zentralbüro wurden gemäss einem Verzeichnis von 1867 zahlreiche Register im Dienst der Personen- und Sachfahndung geführt. Da gab es Kontrollen über Sträflinge, Gewohnheitsverbrecher, Vaganten und Bettler, Dirnen und Kuppler, aber auch ein alphabetisches Diebstahlsbuch sowie ein Musterbuch über gestohlene Gegenstände. Zu den kriminalpolizeilichen Erfolgen Ludwig Forrers, der bereits 1870 Staatsanwalt wurde, gehörte die Aushebung zweier Falschmünzerbanden, die Einbringung des berüchtigten und mehrfach aus der Haft entwichenen Raubmörders Merck sowie die Verhaftung des Bankbeamten Schärr, der die eidgenössische Bank um mehrere Millionen Franken betrogen hatte.⁵⁰

Eidgenössischer Grenzschutz. Armen- und Fremdenpolizei

Die Gründung des Bundesstaates 1848 und die Bewachung der Schweizer Grenze

Im europäischen Revolutionsjahr 1848, nach der Niederwerfung des katholischen Sonderbundes in einem kurzen Bürgerkrieg, trat der schweizerische Bundesstaat an die Stelle des bisherigen eidgenössischen Staatenbundes. Bundesrat, National- und Ständerat ersetzten die bisherige Tagsatzung. Der neue Schweizer Franken löste die kantonalen Währungen ab. Im Innern der Schweiz wurden die Strassen- und Brückengelder abgeschafft und ein eidgenössisches Zollsystem gegenüber dem Ausland errichtet.

Die Bewachung der schweizerischen Landes- und Zollgrenze war nun Sache des Bundes. Wo er allerdings diese Aufgabe nicht selbst übernehmen wollte oder konnte, übertrug er sie unter Abgeltung der Kosten den Kantonen. Auch mit Zürich schloss der Bund 1850 einen sogenannten Grenzschutzvertrag. Diesem gemäss stellte Zürich der Zollkreisdirektion in Schaffhausen vier kantonale Polizeisoldaten zur Verfügung für den Grenz- und Zolldienst an der schweizerisch-zürcherischen Grenze gegen das Grossherzogtum Baden in Rheinau, Rafz, Hüntwangen und Eglisau.⁵²

Über die Pflichten der für den Zolldienst abgeordneten Polizeisoldaten orientierte eine Dienstinstruktion von 1853. Die als Grenzjäger bezeichneten Landjäger standen, obgleich sie Angehörige des zürcherischen Polizeikorps blieben, unter dem Befehl der Zollverwaltung und hatten «in erster Linie den Zollbeamten bei Ausübung ihres Dienstes den nöthigen Schutz und die angemessene Beihilfe zu leisten, im ferneren das Zollgesetz und die darauf bezüglichen Instruktionen in allen Theilen aufrecht zu erhalten, gegen Schwärzer zu fahnden und überhaupt nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren». Zu diesem Zweck hatten sie sich mit den Zollbestimmungen vertraut zu machen, tägliche und auch nächtliche Streiftouren zur Entdeckung von Schmugglern zu unternehmen, ansonsten aber in Uniform auf dem Zollposten zu verweilen, den dortigen Verkehr zu beobachten und die Fuhrwerke und Fussgänger zu kontrollieren, so-

weit letzteres notwendig schien. Ausdrücklich sollten bloss Touristen von Grenzplackereien möglichst verschont bleiben.⁵²

Der Kanton Zürich ordnete 1850 vier seiner tüchtigsten Polizisten für den Grenzzollschutz ab in der Meinung, «der Kanton Zürich solle auch in dieser Beziehung dem Bunde gegenüber seine Pflichten gewissenhaft erfüllen». Der Dienst als Grenzjäger war allerdings unter den zürcherischen Polizeisoldaten nicht besonders beliebt. Bald wurden Klagen laut über den strengen Dienst. Die Zollverwaltung schrieb 1852 Streiftouren vor, die ohne Beeinträchtigung der Gesundheit gar nicht zu leisten waren. Sie würden ihre Kapitulation eher aufkünden, als «in diesem Dienste zu Grunde» zu gehen, drohten die vier damaligen Grenzjäger. Auch seien die Streifen nutzlos, denn auf frischer Tat liessen sich keine Schmuggler ertappen, die wenigen Fälle seien vielmehr «durch Verrath und Nachspüren von vorhandenen Indizien indirect an den Tag gekommen». Sodann beschwerten sie sich über den Titel Grenzwächter, der ihnen von der Zollverwaltung beigelegt wurde. Denn diese Bezeichnung erniedrige das Militärgefühl eines Polizeisoldaten. Sie betrachteten sich nicht als Wächter, sondern als Jäger.⁵³

Die Verhältnisse besserten sich auch nach dem 1866 erneuerten Vertrag zwischen dem Kanton Zürich und dem Bund nicht. Polizeisoldat Linsi leistete der Abordnung nach Wasterkingen 1876 nur ungern Folge, da ihm diese monotone Aufgabe von seinen Kollegen, namentlich solchen, die bereits auf Stationen gedient hatten, als höchst unangenehm geschildert worden war. Besonders schlechte Erfahrungen machte der in Hüntwangen stationierte Grenzjäger Spörri. Mehrfach beklagte er sich beim Kommando über die Tyrannei des dortigen Zolleinnehmers, der gleichzeitig Sektionschef, Gemeindepräsident, Viehbeschauer und anderes mehr war. Seine Streifen musste Spörri in den frühen Morgen- und späten Abendstunden absolvieren, weil der Zolleinnehmer tagsüber oft abwesend war und den Zolldienst durch den Grenzjäger verrichten liess. Dabei wurde dieser auch genötigt, Gesundheitsscheine für die Grenze passierendes Vieh auszustellen, obwohl dies vorschriftsgemäss nur durch einen patentierten Viehbeschauer geschehen durfte. Ausser-

dem verwendete der Zolleinnehmer, der nebenbei einen Landwirtschaftsbetrieb führte, den Grenzjäger häufig für seine Privatgeschäfte, liess ihn Scheiter beigen, Futter mähen, Korn dreschen. Die Untersuchung des Polizeikommandanten vor Ort bestätigte die Klagen weitgehend. Er berichtete dem Polizeidirektor zusammenfassend: «Am Ende sind unsere Polizeisoldaten auch nicht dazu da, um einem gewalthätigen Gemeindegmatadoren als blindes Werkzeug zu dienen, sondern um Recht und Gesetz zu handhaben.»⁵⁴

Solche und ähnliche Vorkommnisse bewogen die Zürcher Regierung schliesslich, das «Zwitterverhältnis zwischen Bundes- und kantonaler Autorität», das nicht selten zu «Missheligkeiten und Reibereien» geführt habe, zu beenden. Auf das Jahr 1879 hin kündigte Zürich den Vertrag mit der eidgenössischen Zollverwaltung, womit der Grenz- und Zollschutz an der zürcherisch-deutschen Grenze in die Obhut eidgenössischer Grenzwächter überging.⁵⁵

Die Gründung des Bundesstaates 1848 sowie der Dienstantritt der eidgenössischen Grenzwächter auf Zürcher Boden 1879 bedeuteten nun freilich nicht, dass das Zürcher Polizeikorps jeglicher Verpflichtungen an den Kantonsgrenzen entbunden worden wäre. Nach wie vor galt es, dort wichtige fremden- und gesundheitspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen. Den in der Grenzstation Feldbach stationierten Kantonspolizisten beispielsweise nahm 1866 der Fremdenverkehr bzw. die Vagantenpolizei sowie die Kontrolle der Vieheinfuhr aus dem Kanton St. Gallen weiterhin stark in Anspruch. Vor 1868 wurden Handwerksgelesen, die über keine sechs Franken Reisegeld besaßen, an der Kantonsgrenze zurückgewiesen und dies im Wanderbuch vermerkt. Und bis 1974 war Salzhandel über die Kantonsgrenzen hinweg verboten, die Stationierten namentlich an den Grenzen gegen den Aargau, Schwyz und den Thurgau hatten ihr Augenmerk darauf zu richten.⁵⁶



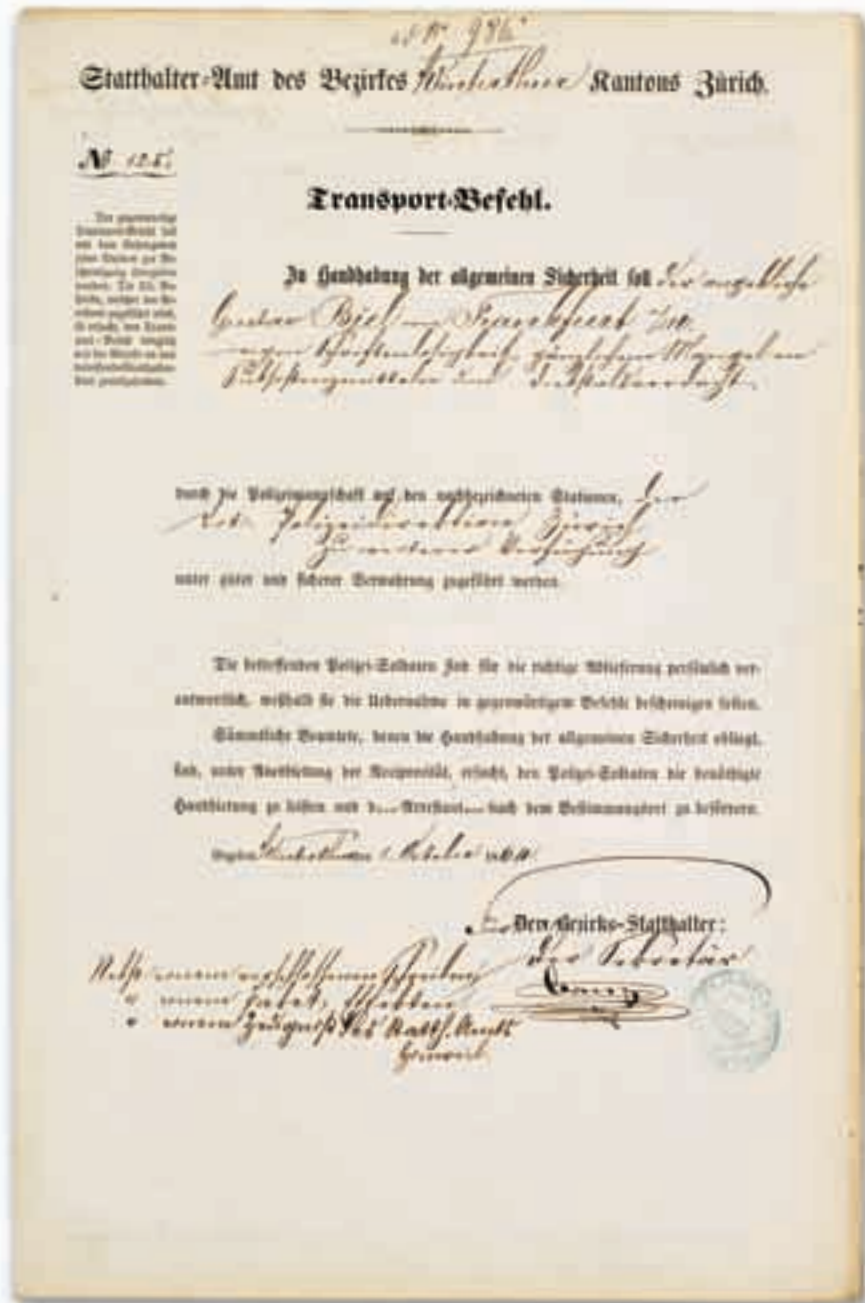
Die Stadt Zürich um 1850, zur Zeit der Gründung des Bundesstaates und vor dem kommenden Aufschwung.

Vaganten und Bettler als ständige sicherheitspolizeiliche Herausforderung

Vom Fortschreiten der Zeit und vom Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse unberührt, je nach Konjunktur zu- oder abnehmend, blieben Bettel und Vagantität das grosse sicherheitspolizeiliche Problem im 19. Jahrhundert. «So lange die Gemeindsbehörden nicht sämtlich zu der Anschauung kommen, dass mit dem Abschieben hilfsbedürftiger Personen aus der Gemeinde der Unterstützungspflicht kein Genüge geleistet ist, so lange die Privaten aus falschem Mitleiden, gutmüthiger Furcht und welchen Gründen immer arbeitsfähiges Gesindel unterstützen», sei es der Polizei nicht möglich, die Klagen des Publikums verstummen zu lassen, schrieb der Regierungsrat 1872. Stets gehörte wenigstens die Hälfte aller Arretierten unter die Kategorie der Vaganten und Bettler. Zwischen 1850 und 1870 wurden jedes Jahr um die 1000 von ihnen eingebracht.⁵⁷

Nicht anders als die Mandate des 18. Jahrhunderts zählte die Dienstinstruktion des Polizeikorps von 1864 eine Vielzahl von Personengruppen auf, die als Landstreicher und Vaganten zu betrachten waren: Allein oder mit Weib und Kind umherirrende Bettler, Sammler von Liebesgaben, fechtende Handwerksburschen, Bettelmönche, sogenannte Staatsbettler mit vornehmem Getue, arbeitslose Dienstboten, abgedankte Militärs, vagierende Bauernburschen, Knechte, Mägde, Schäfer, Krämer ohne Hausierpatente, Zinngiesser, Pfannenflicker, Löter, Lumpen- und Knochensammler, Öl- und Farbenhändler, Quacksalber, Urinbescher, Zahnbrecher, Musikanten, Bären-, Kamel- und Affenführer, Glücksspieler, angebliche Klausner und Einsiedler, Wahrsager, Schatzgräber, Geisterbeschwörer usw. Und noch immer wurde diese bunte Schar in den altbekannten Schlupfwinkeln aufgespürt, wenn sie nicht in den Dörfern und Städten dem Bettel nachging: in Wäldern, Gebirgen, Korn- und Getreidefeldern, Heu- und Strohschobern, Gebüsch und Zäunen, einsamen unbewohnten Gebäuden, abgelegenen Scheunen, Felsenhöhlen, Waldhütten, Ruinen usw.⁵⁸

Oft waren es bedauernswerte Gestalten, mit Krätze und anderen ansteckenden Hautkrankheiten behaftet, die Mitleid erwecken mussten. Andere wieder-



rum schreckten den sesshaften Bürger ab. Ein Pfarrer warnte vor dem Vagantenleben, indem er 1870 den heruntergekommenen Bettler beschrieb: «Äussere Verwahrlosung zeichnet ihn, die Kleidung ist beschmutzt und zerrissen, sein Aussehen unsauber und unstät seine Züge wie sein Benehmen, wenn nicht wüster Trotz die Larve seines innern Unfriedens geworden ist. Haltung und Rede sind gemein, und wenn er vollends betrunken ist, so stellt er, ob jung oder alt, ein unendlich trauriges Bild dar, jung das eines früh geknickten Baumes, alt die Ruine eines Menschen, des-

Transportbefehl 1864. Verhaftet wurde in Winterthur der angebliche Gustav Biel aus Frankfurt wegen Schriftenlosigkeit, gänzlichem Mangel an Subsistenzmitteln und dem Verdacht, Diebstähle begangen zu haben. Der Transport nach Zürich erfolgte per Eisenbahn.

sen graue Haare keine Krone der Ehren sind.» Natürlich gab es unter dieser Schar viele, die nicht aus freien Stücken auf der Strasse lebten, sondern von purer Not getrieben waren. Das wusste man sehr wohl. Zahlreich waren aber auch jene, die ihr Dasein als sogenannte Professionsbettler fristeten und das «leichte Leben» der Arbeit vorzogen, auch wenn solche zu haben gewesen wäre. 1848 klagte die Gemeinde Schönenberg, sie hätte die ihr unter beträchtlichen Transportkosten zugeführten Vaganten vom Ungeziefer befreit und sie während des Winters im Armenhaus verköstigt mit dem Ziel, sie in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Allein, bei Eintreten besserer Witterung seien alle wieder verschwunden. Ähnlich tönte es 1862 aus Zollikon: Wandernde Gesellen forderten vom dortigen Armenverein den Zehrpfeffig, der dann umgehend vertrunken werde. Arbeit wolle man keine.⁵⁹

Die Belästigung der sesshaften Bevölkerung durch diese Art des Fortkommens stieg zuweilen ins Unerträgliche und stellte, abgesehen von der sozialen Seite des Problems, eine Herausforderung für die Sicherheit der Bevölkerung dar. Der Pfarrer von Höngg berichtete von einem Haus an einer Nebenstrasse, das im Februar 1870 von 37, im März von 57 Bettlern aufgesucht wurde. Durch das manchmal übermütige und drohende Auftreten der Gabenheischenden würden insbesondere Hausfrauen oft genötigt und zu «furchtsamen Gebern». Viele der Bettler betrachteten zudem die Unterstützung als ein einforderbares Recht, weshalb der Weg vom frechen Trotz zum Diebstahl nicht weit sei.⁶⁰

Das Armengesetz von 1853 erneuerte das allgemeine Verbot des Bettelns und Vagierens und verschärfte die Sanktionsmittel der Behörden. Die Gemeindearmenpflegen bei eigenen Angehörigen und die Statthalter bei kantonsfremden Bettlern konnten die Einsperrung von Landstreichern für einige Tage bei Wasser und Brot anordnen, auch die Anlegung eines Blocks oder die Anweisung von Strafarbeit war von Gesetzes wegen erlaubt. Regelmässig angewandtes Mittel war die Rückführung der aufgegriffenen Kantonsbürger und -bürgerinnen in ihre Heimatgemeinden, die Ausschaffung von Landesfremden mittels Laufpass oder Transportbefehl über die Grenzen des Kantons hinweg. Die Bettelfuhre oblag mangels

genügender Ortswächter in der Regel den Kantonspolizisten, welche eine Entschädigung für das Einbringen von Landstreichern und für deren Transport zugute hatten. Der allgemeinen Klagen über das Vagantentum ungeachtet hatten die Polizisten dabei oft auch das Mitleid der Bevölkerung in Rechnung zu stellen, wenn sie – die berichtende Polizeidirektion setzte hier Führungszeichen – die sogenannten «armen Handwerksburschen» arretierten und abführten.⁶¹

Die Kantonspolizei als armenpolizeiliche Behörde im Bezirk Zürich 1867

Von Gesetzes wegen waren die Gemeindebehörden und die Statthalterämter für die Bettler und Vaganten zuständig. Im Bezirk Zürich allerdings besorgte seit jeher das Kommando der Kantonspolizei und auch das Sekretariat des Polizeirates bzw. der Polizeidirektion die erste Einvernahme von Heimatlosen, Bettlern und Vaganten. Denn oft galt es, anhand der Fahndungs- und Signalementsbücher und durch andere Nachforschungen die Identität der Eingebrachten abzuklären, bevor sie in die Heimat zurückgeschafft werden konnten. Solche Erhebungen waren zum Teil aufwendig, etwa wenn Ausweisschriften fehlten oder gefälscht waren. Ein angeblich aus Messkirch im Grossherzogtum Baden stammender Landstreicher hatte 1863, um ein Beispiel zu nennen, das Wanderbuch rechtzeitig vor seiner Arretierung geworfen, um nicht in den Kanton Schwyz zurückspediert zu werden, wo ihn körperliche Züchtigung erwartete.⁶²

Die notorische Geschäftsüberlastung des Zürcher Statthalteramtes sowie die Notwendigkeit eines einheitlicheren Verfahrens war 1867 Anlass, die Armenpolizei im Bezirk Zürich in Form einer Vereinbarung ganz der Kantonspolizei zu übertragen. Dies bedeutete, dass der Offizier auf der Hauptwache oder der dortige Postenchef die Eingebrachten künftig nicht nur verhörte, sondern ebenso – unter der Verantwortlichkeit des Statthalteramtes – über die Bestrafung und Wegweisung aus dem Kanton entschied.⁶³

Mit der Übernahme der Armenpolizei wurde der Kantonspolizei auch das statthalterliche Pass- oder Fremdenbüro angegliedert. Auf diesem Büro, das sich

seit 1831 auf der Hauptwache befand und dem ein Landjäger beigegeben war für die Erkennung von Ausgeschriebenen, deponierten kantonsfremde Aufenthaltler im Bezirk ihre Ausweisschriften. Ausserdem wurden hier jährlich bis zu 6500 Wanderbücher und Pässe von Durchreisenden kontrolliert und visiert. Mit dem Aufkommen des Eisenbahnverkehrs nach 1855 ging diese Zahl dann auf 600 bis 800 zurück. Zu den Aufgaben des Passbüros gehörte die Führung der Fremdenregister, die von bedeutendem polizeilichem Nutzen waren. Denn die strenge Aufsicht über die durchreisenden Gesellen, Hausierer, Kessler, Löter, Tierführer sowie die in Arbeit stehenden Handwerks- gesellen, Arbeiter und Dienstboten trug nach Erfahrung der Polizeibehörden wesentlich zur Verhütung von Verbrechen und zur Entdeckung von Straftätern bei.⁶⁴

Nach 1867, als die Kantonspolizei dafür verantwortlich war, verlor die Visierung von Pässen weiter an Bedeutung. Auch den zentralen Registern über die Aufenthaltler gebrach es immer mehr an polizeilichem Wert. Seit dem Gemeindegesetz von 1866 waren die Gemeinden für die Aufbewahrung der Schriften zuständig, ihrer Meldepflicht an das Statthalteramt bzw. die Kantonspolizei aber kamen sie nur ungenügend

nach. In den 1870er Jahren scheint deshalb die aufwendige Führung dieser Verzeichnisse aufgegeben worden zu sein. Weiter in Gebrauch blieben natürlich die Kontrollen über weggewiesene Vaganten, Bettler, Dirnen, Kuppler und andere derartige Register mehr.⁶⁵

Unter der demokratischen Kantonsverfassung 1869

«Nieder mit dem Respekt!»

Die demokratische Bewegung der 1860er Jahre

Seit der zweiten Hälfte der 1860er Jahre stand der Kanton Zürich im Banne einer harten Auseinandersetzung zwischen den regierenden Liberalen und einer politischen Bewegung, die ausgesprochen soziale und demokratische Forderungen vertrat. Scharf kritisierte die Opposition den angeblichen Machtmissbrauch der herrschenden Partei, die unverkennbaren sozialen Missstände, aber auch den Zustand der Justiz. Der berühmte Pamphletär Dr. Friedrich Locher ritt in seinen Schriften ungezügelt Angriffe gegen einzelne Richter und geisselte die zürcherische Rechtspflege insgesamt als korrupt und verdorben. Einen Prozess

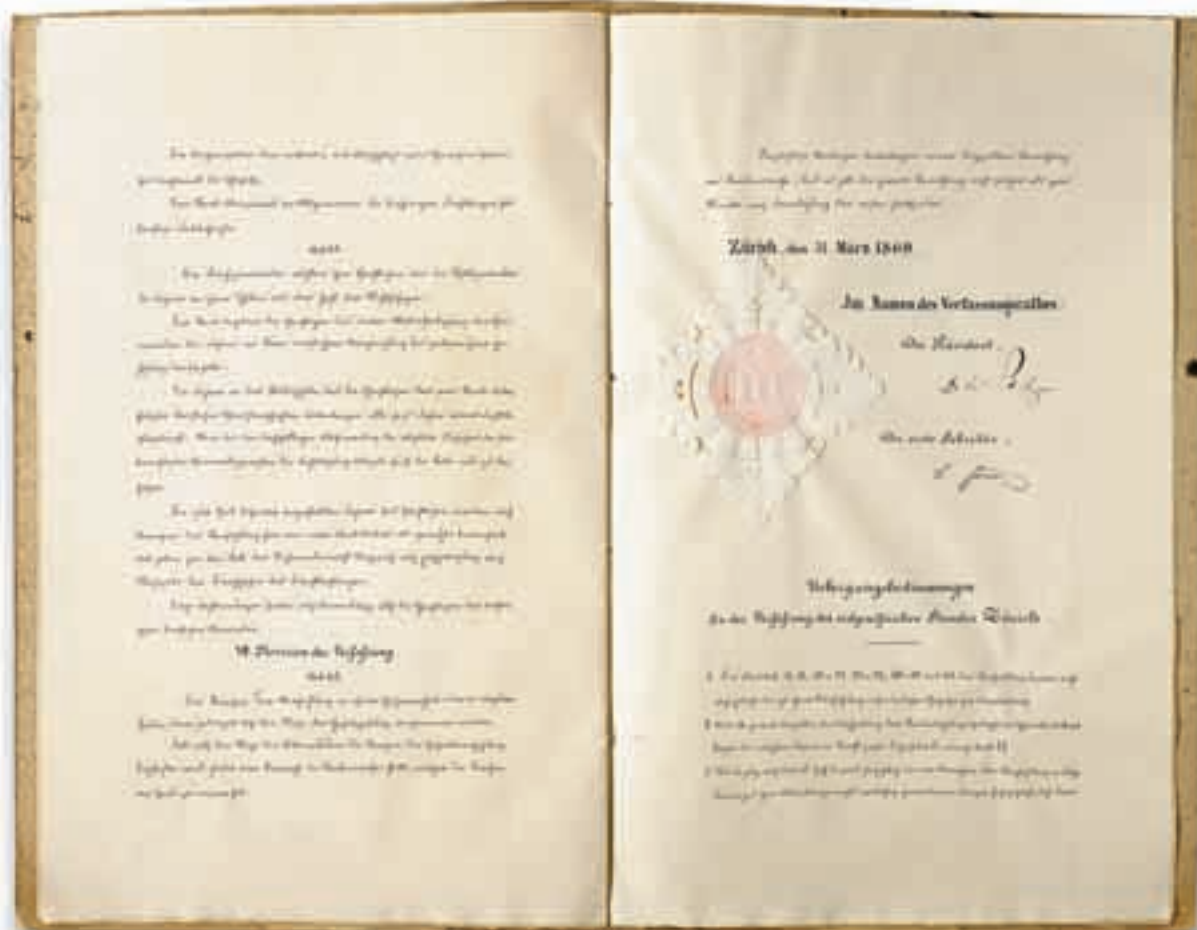
Abschreckung von Vaganten und anderen «unsauberen Elementen»

Polizeihauptmann Johann Kaspar Nötzli, der gerne selbständig handelte und nie eine «blosse polizeiliche Vollziehungsmaschine» gewesen sei, wie es in seinem Nachruf hiess, nutzte seine fremden- und armenpolizeilichen Kompetenzen.

Einer seiner Offiziere beschrieb das angewandte Verfahren folgendermassen:

«In den Jahren, welche dem deutsch-französischen Krieg 1871 folgten, mehrte sich das Vagantenthum in der Ostschweiz ganz bedeutend. Eine Menge unsauberer, arbeitsscheuer Elemente, Professionsspieler usw. kamen hieher. Das übliche Aufgreifen und Abschieben nützte nichts, die bei Eglisau über die Grenze Geschobenen kamen bei Schaffhausen wieder herein. Da brachte Nötzli, ohne weiter viel zu fragen, eine Praxis in Anwendung, die man juristisch bemängeln kann, die sich aber als vortrefflich erwies. Jeder irgend bemerkenswerthere, in Zürich aufgegriffene Strolch wurde nicht mehr einfach ausgeschafft, sondern dabehalten, und drei Tage lang in der Dunkelzelle der Strafanstalt bei halber Kost eingesperrt; eine im Winter empfindliche und wegen der damit verbundenen Langeweile doppelt gefürchtete Strafe. Die einzige Unterhaltung an diesem Orte besteht für den Insassen in dem Anblick einer Stelle am Boden, wo sich ein Blech mit fünf kleinen Löchern befindet: fünf helle, symmetrisch vertheilte Punkte, an denen man sich bald satt sieht. Dazu kommt der Hunger und der unvermeidliche Übelstand, dass der Mensch nicht immer schlafen kann. Solche Verhaftungen haben, genau genommen, im Gesetz keinen Boden. Eben desshalb fragten wir auch nicht nach Oben um Erlaubnis, sondern handhabten von Zeit zu Zeit diese Praxis auf unsere Rechnung hin in allen denjenigen Fällen, wo es uns so dringend nothwendig erschien, dass wir es materiell verantworten konnten. Zürich kam dadurch förmlich in Verruf bei dem Gesindel.»⁶⁶

Die demokratische Kantonsverfassung von 1869 unterzeichnete in seiner Funktion als erster Sekretär des Verfassungsrates auch der damalige Leutnant der Kantonspolizei und spätere Bundesrat Ludwig Forrer.



anstrengen heisse sprichwörtlich «in die Lotterie setzen», ihn gewinnen «einen günstigen Richter» haben. «Nieder mit dem Respekt!», so lautete der leidenschaftliche Schlachtruf der demokratischen Bewegung. Der liberale Obergerichtsschreiber Leonhard Tobler eilte nach einem verletzenden Artikel des «Landboten» auf die dortige Redaktionsstube und zwang den Schriftleiter mit vorgehaltenem Revolver zum Widerruf. Tobler, der später sogar einen Regierungsrat mit der Waffe bedrohte, büsste mit Gefängnis, blieb aber im Amt.⁶⁷

Zusätzliche Sprengkraft erhielten die sozialen Forderungen durch die 1867 in der Stadt Zürich wütende Cholera. 400 Todesopfer waren zu beklagen, namentlich unter der schlecht gestellten und ohnehin Not leidenden Bevölkerung. Polizeileutnant Forrer musste den Seuchenherden nachgehen. Auf der Hauptwache wurde ein Desinfektionsapparat angeschafft, und alle Zu- und Abgehenden wurden geräuchert, in der Kaserne kam ein Schwitzapparat zum Einsatz. Ausser-

dem erhielt jeder Kantonspolizist eine wollene Leibbinde und zur Stärkung der Konstitution täglich einen Schoppen Veltliner. Diese Massnahmen zeitigten Wirkung, denn die Cholerafälle im Polizeikorps verliefen schnell und glimpflich. Als Leutnant Forrer einen Anfall erlitt, deckte in der Korpstambour mit allen verfügbaren Decken zu und verstärkte die Schwitzkur noch, indem er sich selbst auf den Offizier legte.⁶⁸

In die politischen Wirren durften sich die Kantonspolizisten einem Dienstbefehl vom 27. November 1867 gemäss nicht einmischen. Sich keiner Partei anschliessen, vielmehr unbefangen über jede Wahrnehmung rapportieren, ohne sich dabei in jede der zahlreichen kleineren und grösseren Volksversammlungen zu drängen, hiess die Losung.⁶⁹

Die demokratische Kantonsverfassung 1869

Am 18. April 1869 nahm das Zürcher Volk die neue, demokratische Kantonsverfassung mit 35 000 gegen 22 000 Stimmen an. Sie trägt unter anderem die Un-

terschrift von Polizeileutnant Ludwig Forrer, der erster Sekretär des Verfassungsrates war. Das neue Grundgesetz sah weitgehende politische und soziale Neuerungen vor wie die direkte Wahl der Regierung, das obligatorische Gesetzesreferendum, die Errichtung einer Kantonalbank oder die progressive Ausgestaltung der Vermögenssteuer. Abgeschafft wurde die Kettenstrafe und die Todesstrafe. Damit entfiel die bisherige Pflicht des Polizeikommandanten, zum Tod verurteilte Straftäter auf den Richtplatz zu führen und sie dem Scharfrichter zu übergeben.⁷⁰

Die Wahlen in die kantonalen Behörden brachten für das folgende Jahrzehnt die Demokraten an die Macht. Sie standen damals und noch bis zum Aufkommen der Sozialdemokratie um 1900 im Ruf, ausgesprochen linke Positionen zu vertreten. Diese Haltung äusserte sich beispielsweise in der Frage, ob staatliche Korrekationsanstalten zu errichten waren. Was von breiten Bevölkerungskreisen gefordert wurde, lehnten sie ab, weil der moralischen Verwahrlosung durch Massenarmut weniger mit Strafen abzuhelpfen sei als durch die «Hebung des intellektuellen, sittlichen und materiellen Zustandes der Bevölkerung». Die nach der Wahl von Ludwig Forrer zum Staatsanwalt 1870 verwaiste dritte Offiziersstelle bei der Kantonspolizei wurde erst 1878 wieder besetzt.⁷¹

Mit den demokratischen Anschauungen nicht mehr vereinbar war sodann die Ehrenwache, die das Polizeikorps während der Sitzungen des Grossen Rates stellte. «Es gehörte zu den eindrucksvollen Erinnerungen», schrieb ein Zeitgenosse rückblickend, «dass jeweilen bei einer Sitzung des Grossen Rates der in Zürich stationierte Teil des Kantonalpolizeikorps in Gala mit weissen Federbüschen und tambour battant vor zwölf Uhr, aus der Kaserne im Talacker kommend, beim Rathaus die Wache bezog und zwei Posten vor der Eingangstüre stellte, bzw. ablöste, die vor jedem eintretenden Herrn Grossrat zu salutieren hatte». Der Verfassungsrat wünschte keine solche äusserliche Auszeichnung mehr, wie er auch selbst auf eine besondere Ratskleidung verzichtete. Aber nicht nur die Parlamentswache wurde 1869 aufgegeben, sondern überhaupt die militärische Form des Aufzuges vor der Hauptwache, wie das bisher Pflicht des Polizeikorps als Garnisonstruppe gewesen war.⁷²

Der Tonhallekrawall im März 1871

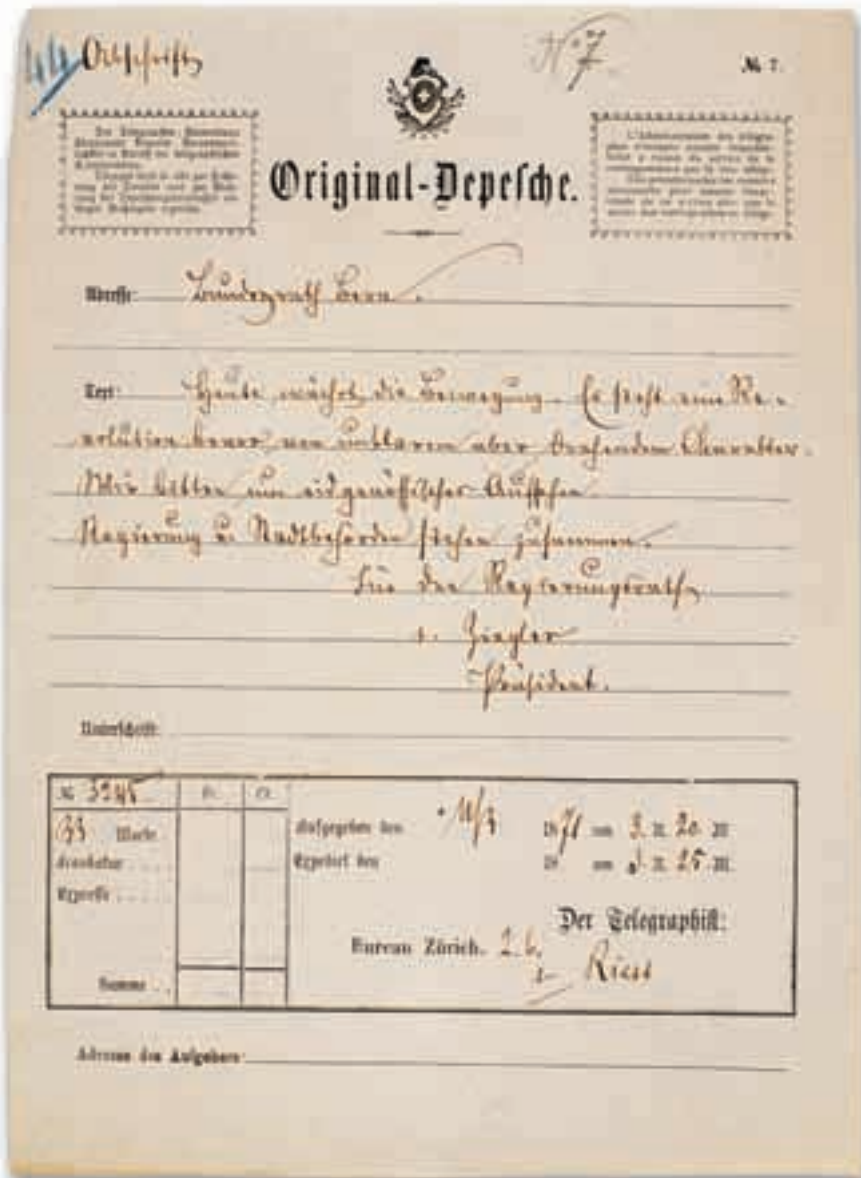
1832 forderte das Volk im Fabriksturm von Uster die neue liberale Staatsordnung heraus, 1871 wurden die Demokraten auf eine ähnliche Probe gestellt. Im März jenes Jahres war die Stadt Zürich während dreier Nächte Schauplatz blutiger Krawalle, die mehrere Todesopfer forderten.

Der Kanton Zürich beherbergte damals über 12 000 internierte Soldaten der französischen Armee von General Bourbaki. Sie waren nach der Niederlage im Krieg von 1870/71 gegen Deutschland in die Schweiz geflüchtet, und ihnen galt die Sympathie weiter Teile der Zürcher Bevölkerung. Vor allem die Anhänger der demokratischen Bewegung standen auf der Seite des geschlagenen Frankreichs.

Als die deutsche Kolonie in Zürich auf den 9. März 1871 in der Tonhalle zur Feier des Sieges und der Gründung des Kaiserreiches zusammenkommen wollte, waren die Behörden zur Wachsamkeit aufgerufen. Die Presse polemisierte über die Angemessenheit des Anlasses, die Stadtpolizei wusste von Gerüchten, wonach Arbeiter vornehmlich der Nordostbahn und der Neumühle einen Anschlag auf die Teilnehmer der Siegesfeier planten. Über die Stimmung unter der Bevölkerung rapportierte auch die Kantonspolizei.

Am 7. und 8. März 1871 berieten die kantonalen und städtischen Polizeibehörden, welche vorsorglichen Massnahmen zu treffen waren. Die Kantonspolizei erhielt vom Polizeidirektor den Befehl, sämtliche verfügbare Mannschaft aus Zürich und den Ausgemeinden zusammenzuziehen. Ein Teil hatte sich in Zivilkleidung bei der Tonhalle aufzuhalten, der Rest hatte als uniformierte Reserve auf der Hauptwache in Bereitschaft zu stehen. Ähnliche Anordnungen traf die Stadtpolizei. Die in Zürich sich aufhaltenden militärischen Truppen sollten dafür sorgen, dass von Seite der Internierten keine Störung erfolgte, und der Polizei Unterstützung leisten, falls deren Kräfte nicht ausreichten.

Am Donnerstagabend, dem 9. März 1871, drängten sich mehrere hundert aufgebrachte Personen vor der Tonhalle. Zwei Regierungsräte suchten zu beschwichtigen, aber ohne Erfolg. Erste Steine flogen. In der Tonhalle selbst kam es zu einer Schlägerei zwischen Gästen und einer Handvoll französischer Offi-



Telegramm des Regierungsrates an den Bundesrat, 11. März 1871: «Heute wächst die Bewegung, es steht eine Revolution bevor von unklarem aber drohendem Charakter. Wir bitten um eidgenössisches Aufsehen. Regierung und Stadtbehörden stehen zusammen.»

ziere. Die herbeigeeilte, fünfzig Mann starke Reserve der Stadt- und Kantonspolizei suchte die Menge zurückzudrängen. Über die folgenden Szenen schrieb der Regierungsrat in seinem amtlichen Bericht: «Leider muss konstatiert werden, dass ein sehr grosser Theil des Publikums, das aus allen Gesellschaftsschichten bestand, sehr bald aus der Rolle des blossen Zuschauens heraustrat und auf verschiedene Weise das Treiben der Tumultuanten unterstützte. Jeder Steinwurf, der eine Fensterscheibe zertrümmerte, wurde mit lautem Bravorufen der Menge begleitet. Die Polizei fand in ihren Bemühungen, die Ordnung wieder herzustellen, von Seite des Publikums nicht nur keine Unterstützung, sondern sie wurde, wenn

sie einen der Steine werfenden Ruhestörer verhaften wollte, von der Menge, die sich alsbald des letztern annahm, zurückgestossen, geschlagen, entwaffnet, verwundet. Jedes erfolgreiche Vordrängen gegenüber dem Kordon der Polizei wurde von der dahinterstehenden Menge mit Bravo belohnt, – eine Erscheinung, die sich bis gegen den Schluss des ganzen Tumultes beharrlich gleich blieb.» Das Militär war wohl mit 150 Mann zugegen, blieb jedoch wegen unklarer Befehlsgewalt untätig. Erst als zwei beherzte Offiziere die Initiative ergriffen, rückte die Truppe vor und drängte die Menge schliesslich ab, so dass die Festteilnehmer die Tonhalle allmählich verlassen konnten.

Auch für den folgenden Freitag verhiesse wilde Gerüchte wenig Gutes. Es war die Rede von einem bevorstehenden Angriff auf die Strafanstalt, wo die Verhafteten des Vorabends einsassen. Der Regierungsrat liess das Gebäude militärisch besetzen. Die Mannschaft der Kantonspolizei wurde wiederum auf der Hauptwache konzentriert. Ihr Auftrag lautete, die Tonhalle zu bewachen und regelmässig gegen die Strafanstalt hin zu patrouillieren. Ausserdem waren deutsche Staatsbürger zu beschützen, denen Anschläge drohten. Trotzdem begann um halb zehn Uhr abends der Sturm einer drei- bis vierhundertköpfigen Menge auf die Strafanstalt. Das Militär wehrte den Angriff ab und zersprengte die steinewerfende Menge. Dabei fielen auch Schüsse, die einen unbeteiligten Zuschauer tödlich verletzten.

Schlimme Meldungen gingen auch am folgenden Vormittag ein, es war mittlerweile Samstag. Man befürchtete, dass sich der Zorn jetzt direkt gegen die Regierung richten werde, weil diese die deutsche Siegesfeier bewilligt habe. Gerüchte sprachen von Arbeiterscharen in Winterthur, Uster und Horgen, die sich für einen Staatsstreich rüsteten.

Die Kantonsregierung mahnte den Bundesrat um Aufsehen. Militär stand bei den Zeughäusern, der Strafanstalt und dem Rathaus. Stadt- und Kantonspolizei patrouillierten und leisteten Personenschutz. Bei Einbruch der Dunkelheit standen sich Kavallerie und eine tausendköpfige Menge gegenüber. Erneut fielen Schüsse, als Angriffe auf die Strafanstalt abgewehrt werden mussten. Vor dem Rathaus wurde der

Rücktritt der Regierung gefordert. Bürgerwehren in der Stadt und in den Ausgemeinden standen zum Einsatz bereit. In Winterthur wartete ein Extrazug, um Auszügler zur Unterstützung der Regierung nach Zürich zu führen. In dieser Nacht liessen vier Menschen ihr Leben, verwundet wurden auch drei Kantonspolizisten. Am Sonntagnachmittag musste das Platzkommando den Raum vor der Strafanstalt abermals mit Gewalt räumen. Ruhe kehrte erst ein, als am gleichen Abend vier eidgenössische Bataillone in der Stadt einrückten.

Über die Ursachen der blutigen Krawalle wurde man sich nicht einig. Die Verhafteten des ersten Tages waren zumeist unbescholtene und sogar ehrenwerte Männer. Ihr Motiv schien der latente und aus mancherlei Quellen gespeiste «Deutschenhass». Sympathien für das gedemütigte Frankreich, Furcht vor der Übermacht des Deutschen Reiches, Wut über angebliche Bevorzugung deutscher Staatsangehöriger in der Arbeitswelt wurden als Triebkräfte ausgemacht. Am Freitag und Samstag dann wurden vor allem Personen verhaftet, die der Polizei bereits als «verdächtige Subjekte» bekannt waren. Mit dieser Erkenntnis war jedoch die politische Verantwortung nicht geklärt. Für die 1869 unterlegene liberale Partei waren die Krawalle Ausfluss der demokratischen Politik. Deren Kampfruf «Nieder mit dem Respekt!» habe Wurzeln geschlagen und der Geist des Aufbruchs an Macht gewonnen, schrieb die «Neue Zürcher Zeitung». Die sozialistische Propaganda der Demokraten zerstöre die öffentliche Sicherheit, die Regierung sei das Opfer der eigenen Ideen geworden. Der demokratische «Landbote» wiederum bezichtigte den politischen Gegner der Drahtzieherschaft. Die Krawallanten hätten sich wohl «nicht zum geringen Behagen gewisser liberaler Biedermänner von einer hinter den Kulissen grinsenden reaktionären Clique zum Angriff gegen die Regierung hetzen lassen».

Auch die kantonsrätliche Kommission war sich nicht einig und nahm lediglich Vermerk vom amtlichen Bericht des Regierungsrates. Mit Befriedigung bezeugte dieser, dass die Kantonspolizei sowohl bei den Krawallen vor der Tonhalle wie auch der Strafanstalt «Muth, Energie und Kaltblütigkeit an den Tag gelegt habe».⁷³

Die Strafprozessordnung von 1874.

Strafuntersuchung durch die Polizeibehörden

Zu den Reformprojekten der Demokraten gehörte eine einfachere und transparentere Rechtssprechung. Unter anderem war die alte Frage zu klären, ob nicht doch die Gerichte von der strafrechtlichen Voruntersuchung entlastet und diese völlig den Polizeibehörden, das heisst den Statthaltern übertragen werden sollte. Die Kritik am bisherigen Verfahren war nicht neu. Solche hatte der Chef des kantonalen Polizeibüros in den 1820er Jahren geäussert oder auch Polizeirat Gysi 1843, als er «die in unserer Gesetzgebung bis ins Absurde getriebene Trennung der Gewalten» als eines der grossen Hemmnisse für das zürcherischen Polizeiwesen und eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung bezeichnete. Regierungsrat Johann Jakob Rüttimann glaubte 1853, der Grund dafür läge im Misstrauen, das auf dem europäischen Festland im Gegensatz zum amerikanisch-englischen Rechtsbereich der Polizei entgegengebracht werde.⁷⁴

1865 kam die Kommission zur Revision der Strafprozessordnung zum Schluss, es sei die gesamte Voruntersuchung den Statthalterämtern zu übertragen, so dass die Gerichte künftig sofort zur mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung hätten schreiten können. «Für die Führung der Voruntersuchung sind die Statthalterämter, von denen doch die meisten gebildete Leute sind, in der Regel befähigter als die Untersuchungsrichter [sc. der Gerichte], welche letztere nur den alten Kohl wieder aufwärmen. Wenn man ferner die Untersuchungen überhaupt mit der Polizei in engere Beziehung bringt, so ist dadurch ein bedeutender Schritt vorwärts gethan», stellte die Kommission fest. Auch für die Kantonspolizei, die in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat als Kriminalpolizei bezeichnet wurde, hätte die vorgeschlagene Änderung des Strafprozessrechtes einige Änderungen notwendig gemacht. Man dachte dabei insbesondere daran, dass wohl ein Jurist an die Spitze des Korps gestellt werden müsste. Es war eine Forderung, die 1867 durch die Berufung des Advokaten Ludwig Forrer zum Leutnant mit dem Geschäftsbereich der gerichtlichen Polizei zum Teil eingelöst wurde.⁷⁵

Die Expertenkommission konnte sich 1866 mit ihren Vorschlägen nicht durchsetzen. Die Statthalter

Seit den frühen 1870er Jahren bestanden vorgedruckte Formulare, um auf der Hauptwache Strafanzeigen und Aussagen entgegenzunehmen.

Am 29. Dezember 1871 erschien Xaver Steiner von Ingenbohl und gab «auf Befragen und nach Ermahnung zur Aussage der Wahrheit» die Erklärung ab, er sei mit der Zuführung an das Bezirksamt Wil in einer Diebstahlsache einverstanden.

Seine Aussage wurde von Hauptmann Nötzli unterzeichnet, da Steiner des Schreibens unkundig war. Es folgen auf dem Formular die Verfügungen des Hauptmanns (Überweisung an die Polizeidirektion) sowie des Polizeidirektors Pfenninger (es sei Steiner dem Bezirksamt Wil zuzuführen).

No. 866

Hauptwache Zürich
den 29. Dec 1871.
im 2. Uff. Kaufmännig

Polizeicorps
des
Cantons-Zürich

Herrn Hauptmann Xaver Steiner am Jugendamt, Th. Nötzli
geb. 1840, Nöcker, unversipatet, auf in Erstwacht.
(allg. schweiz. Polizei-Regulierung Art. VIII. §. 266 ff. Diebstahlsverbrechen)
Erzählt auf Befragen und nach Ermahnung zur Aussage der Wahrheit
Wissentlich.

Dies bin ich in einem falschen Gasse in Nötzli
Th. Nötzli, Gallen eingekerkert, wird aber
nicht von einem Sperrenmeister befreit
ist es mir ganz recht, wenn ich dem Bezirks-
amt Nötzli zur Weiterführung zugestimmt werden
ist habe nichts gegen meine Anwesenheit
eingebracht.

Steiner erklärt, dass er des Schreibens
unkundig sei

Nötzli

Steiner wird zur Vernehmung an
Tit. Polizeidirektion verbracht
Commande des Polizeicorps
Zürich 29 Dec 1871.

Nötzli

Am 29/12/71
1. Steiner ist dem Bezirksamt Nötzli zugeführt.
2. Mitteilung an die Polizei zur Weiterführung.
Hauptmann
Pfenniger

L. Nötzli

wiesen auf ihre Geschäftslast hin, die ihnen eine gründliche Durchführung der Strafuntersuchung verunmögliche. Ausserdem müsste ihr Ansehen als erste Bezirksbeamte leiden, wenn sie die Zustimmung der Gerichtspräsidenten einholen müssten, um die Dauer der Untersuchungshaft zu verlängern. Die Folge, so meinten die Statthalter, wären «bedenkliche Collisionen» oder aber blosser Formalitäten, die auch den Verhafteten nichts nützten.⁷⁶

Aber der Weg war vorgezeichnet. 1867 hiess der Grosse Rat das Gesetz betreffend Aufstellung eines Adjunkten beim Statthalteramt Zürich gut. Zuvor hatte der Zürcher Statthalter auf eigene Kosten einen Sekretär angestellt, der unter seiner Verantwortung Strafanzeigen entgegennahm und, was gesetzlich fragwürdig war, auch Verhöre durchführte. Der nunmehrige Adjunkt hingegen wurde vom Regierungsrat gewählt und besoldet. Er stand unter der Aufsicht des Staatsanwaltes und führte die Abteilung Strafsachen des Statthalteramtes selbständig und in eigener Verantwortung. Seine täglichen Geschäfte bestanden in der Entgegennahme von Strafanzeigen, soweit diese nicht bei der Kantonspolizei auf der Hauptwache anhängig gemacht wurden. Jede Klage zog in der Regel die Aufnahme von sogenannten Depositionen des Geschädigten, des Angeschuldigten und eines Zeugen nach sich. Wenn der Täter unbekannt oder flüchtig war, galt es, einen Rapport zu erstellen und der Kantonspolizei den Fahndungsauftrag zu erteilen. Die Arbeitslast dieses Adjunkten, der seit 1889 den Titel Bezirksanwalt führte, machte bereits 1870 die Anstellung eines Sekretärs notwendig, und zu Verfügung standen ihm bei Bedarf auch geeignete Kantonspolizisten.⁷⁷

Mit der Einrichtung der Abteilung Strafsachen beim Statthalteramt in Zürich war der Weg geebnet, um die Untersuchung von Straffällen ganz in die Verantwortung der Polizeibehörden zu legen. Dies geschah durch die Strafprozessordnung von 1874. Künftig hatten die Statthalter bzw. deren Adjunkte sowie die Staatsanwälte die gesamte Strafuntersuchung durchzuführen und nur noch definitive Anklage vor den zuständigen Gerichten zu erheben. Es sei keine Frage, schrieb der Kantonsrat in seiner Weisung, «dass auf diese Weise die strafrechtlichen Untersuchungen

rascher, einheitlicher, ohne die bisherigen in der Regel unnützen, oft sogar verwirrenden Wiederholungen» geführt werden könnten. Auch könne der Richter durch die Abschaffung der gerichtlichen Spezialuntersuchung seine eigentliche Funktion, über die Schuldfrage nach dem vorgelegten Material zu entscheiden, besser wahrnehmen. Gleichzeitig war damit die Forderung erfüllt, dass alle gerichtlichen Handlungen (was bei der bisherigen Spezialuntersuchung nicht der Fall war) öffentlich und vor gesessenem Gericht zu erfolgen hatten.⁷⁸

Die Polizei in der Stadt Zürich.

Anfänge des kriminalpolizeilichen Dualismus

In den 1870er Jahren war das Verhältnis der Stadt- zur Kantonspolizei noch immer von der Frage bestimmt, wie weit die Verträge von 1803 und 1805 den Staat zur Ausübung von ortspolizeilichen Funktionen in der Hauptstadt verpflichteten. Der Stadtrat beharrte darauf, dass die damalige Zusicherung, für die Sicherheit der Stadt zu sorgen, noch immer Gültigkeit besass. Der Kanton widersprach dieser Auffassung nicht grundsätzlich, aber über die spezielle Verwendung der Kantonspolizei wollte er sich keine Vorschriften machen lassen. Die Schildwachen vor dem Stadthaus und vor dem Helmhaus zog die Regierung nach 1850 ein, obwohl der Stadtrat dagegen protestierte. 1861 kam das als sehr unbefriedigend bezeichnete Verhältnis zwischen Stadt- und Kantonspolizei in einer kantonsrätlichen Kommission zur Sprache. Die Praxis, dass der Stadt bei nächtlichen Tumulten, wie sie insbesondere mit Studenten häufig vorkamen, nicht sofort die nötige Unterstützung gewährt wurde und sich die Polizeiwache «gewissermassen nur als Reserve für besondere Nothfälle» verstand, schien der Kommission nicht richtig: «Wir sind der Meinung, dass hienach die Kantonal-Polizeiwache für Handhabung der Strassen- und Sicherheitspolizei der Stadtpolizei wirksamer als bisher zur Seite stehen sollte.»⁷⁹

In den 1860er Jahren reorganisierte die Stadt ihre Polizei grundlegend. Die seit einigen Jahren verwaiste Stelle des Polizeikommissärs wurde 1861 wieder besetzt. 1866 lösten Departemente die bisherigen Ratskollegien ab, womit ein Stadtrat als Polizeivorstand an die Stelle der bisherigen Polizeikommission trat. 1864

wurde das wenig effiziente Nachwächterkorps aufgehoben und stattdessen die Polizeimannschaft verstärkt. 1873 bestand diese aus 52 Soldaten unter der Führung des Polizeikommissärs, eines Adjunkten und sechs Unteroffizieren.⁸⁰

Mit der Reorganisation der städtischen Polizei um 1865 nahm sich diese vermehrt auch der Fahndung nach Straftätern an. Zwei bis vier städtische Polizeimänner waren nun ausschliesslich als Detektive in Zivil tätig. Zwar gehöre der Kriminaldienst weniger zu den Pflichten der Gemeinden und ihrer Organe, sondern sei Aufgabe der Kantonspolizei und des Statthalters, schrieb dazu der Stadtrat 1866. Aber es bemühe sich die Stadtpolizei, letztere zu unterstützen, soweit dies ihre Stellung und ihre Kompetenzen zuliesse. Obwohl weitaus die meisten Strafanzeigen auf der Hauptwache und auf dem Statthalteramt anhängig gemacht wurden und nicht auf den städtischen Polizeiposten und obwohl die Untersuchungsbehörden ihre Aufträge fast ausschliesslich der Kantonspolizei erteilten und nur selten der Stadtpolizei, konnten 1866 sechzig ausgeschriebene Personen arretiert werden.⁸¹

Kantons- und Stadtpolizei attestierten sich gegenseitig, im täglichen Verkehr in einem guten und normalen Verhältnis zu stehen. Seit 1876 war die Haupt-

wache der Kantonspolizei mit der Stadtpolizei im Fraumünsteramt auch telegraphisch verbunden. Und dass sich die Stadtpolizei im Rahmen ihrer ortspolizeilichen Möglichkeiten vermehrt der Ausforschung von Straftaten annahm, schien der Polizeidirektion begrüssenswert. Dies geschah im Unterschied zu früher. Habe sich nämlich der Stadtrat vor 1866 mit der gerichtlichen Polizei befasst, schrieb dieser 1875, sei er gerügt worden mit der Mahnung, «er kümmere sich um Dinge, die ihn nichts angehen». Allerdings notierte sich die Polizeidirektion 1874 sehr wohl, dass der städtische Polizeikommissär offenbar bei strafbaren Handlungen nicht durchwegs den zuständigen kantonalen Behörden Bericht erstattete, wie dies auf dem Papier gefordert war. Und auch der städtische Polizeipräsident wusste um die Probleme, die sich aus dem unklaren Verhältnis zwischen Stadt und Kanton auf dem Gebiet des Polizeiwesens ergeben konnten. Dieses habe sich, schrieb er 1871 als Antwort auf Kritik an der Koordination des Polizeieinsatzes beim Tonhallenkrawall, wohl aus einer inneren historischen Notwendigkeit heraus so entwickelt. Als gesund könne das Nebeneinander von zwei Polizeikorps in der Hauptstadt unter verschiedener Befehlsgewalt aber nicht bezeichnet werden.⁸²

Unterschiedliche Ansichten

Über die Entwicklung, die zum Nebeneinander zweier Polizeikorps in der Hauptstadt geführt hatte, bestanden unterschiedliche Ansichten. Die Polizeidirektion stellte 1874 fest, der Kanton habe den Garnisonsdienst ausgeübt, solange die Stadt ihren geschlossenen Charakter bewahrte. Darauf habe sich die Notwendigkeit einer verstärkten Lokalpolizei ergeben. Die werdende Gross-Stadt habe von sich aus ein Korps geschaffen ohne Rücksicht auf die Bestimmungen früherer Urkunden. Damit sei das Verhältnis des Staates zur Hauptstadt demjenigen zu den anderen Gemeinden ähnlich geworden. «Mit dem Wachsen der städtischen Polizei zog sich die kantonale immer mehr auf ihr eigentliches Gebiet zurück, so dass sie zur Zeit sozusagen keine der früheren lokalen städtischen Functionen mehr versieht. Dieser Rückzug fand successive statt, allerdings nicht ohne so eine Art stille Reclamationen der Stadt, Wahrung des Rechtsstandpunctes und dergleichen.»⁸⁴ Anders sahen es die Stadtbehörden. Der Kanton habe seine polizeilichen Verpflichtungen der Stadt gegenüber nur dem Wortlaut nach erfüllt. Das frühere Misstrauen, das der Hauptstadt keine eigene bewaffnete Macht gegönnt habe, sei in den verflossenen Jahrzehnten einer «mehr ökonomischen Betrachtungsweise» gewichen. Notwendigerweise habe die Stadt überall da aus eigenen Mitteln ergänzt, was der Staat versäumt habe. So sei die kantonale Polizeiwache bei Brandfällen nicht mehr ausgerückt, sie habe die Schildwachen eingezogen und auch die Marktpolizei nicht mehr versehen. Überhaupt sei aus der militärischen Polizeiwache für die Stadt eine Kantonspolizeiwache geworden, wie das der um 1878 angebrachte Schriftzug an der Hauptwache bezeuge. Seit jenem Jahr führe die Kantonspolizei auch keine Patrouillengänge mehr durch, wie dies immerhin noch 1875 geschehen sei.⁸⁵



Kantonspolizisten.
Gruppenbild um 1870.

Ein massgeblicher Grund für den Ausbau der Stadtpolizei und die Aufstellung von Detektiven für den kriminalpolizeilichen Fahndungsdienst seit 1865 war der Gedanke der Gemeindeautonomie, der durch das Gemeindegesetz von 1866 Auftrieb erhielt, sowie der Druck der städtischen Öffentlichkeit. Der Stadtrat musste sich nämlich, wie dies bereits in den 1840er Jahren geschehen war, den Vorwurf gefallen lassen, «dass das städtische Polizeikorps sich meist mit ge-

ringfügigen Dingen befasse und die wichtigeren Aufgaben der Polizei bei Seite setze», worunter die Bevölkerung eben die Kriminal- und Fahndungspolizei verstand. Die Vorwürfe schienen dem Stadtrat zwar zu beweisen, dass über die Aufgaben der städtischen und der kantonalen Polizei vielfach unklare Begriffe herrschten. Aber die Verantwortung als Behörde einer werdenden Grossstadt liess es nicht zu, die Forderungen der Bürgerschaft zu ignorieren.⁸³

5. Ausbau der Kriminalpolizei in konfliktreichen Zeiten 1877–1896

Wirtschaftskrise, Parteienkämpfe und persönliche Fehden

Gottfried Wolf, Hauptmann in schwierigen Zeiten

Nach dem Tod von Hauptmann Nötzli wurde 1877 dessen Oberleutnant, der 30jährige Gottfried Wolf, neuer Kommandant der Zürcher Kantonspolizei. Aufgewachsen in ärmlichen Verhältnissen als zwölftes Kind eines Landwirts in Wetzikon, hatte Wolf keine Sekundarschule besuchen können. Mit ungeheurer Zähigkeit, seiner Energie und seinem eisernen Fleiss, wie es im Nachruf hiess, eignete er sich die nötigen Kenntnisse an, um am Seminar in Küsnacht das Lehrpatent zu erwerben. Zunächst als Primar-, dann als Sekundarlehrer widmete er sich in seiner Freizeit ju-



ristischen Studien. Rücksichten auf seine Gesundheit zwangen ihn schliesslich zur Aufgabe des aufreibenden Lehrerberufes, und so wurde er Advokat und 1876 Polizeioffizier.¹

Ein ruhiges Leben führen konnte Hauptmann Wolf als Kommandant der Zürcher Kantonspolizei freilich nicht. Vielmehr stand ihm eine Zeit bevor, die in jeder Beziehung schwierig war. Die Krise war spürbar in allen Lebensbereichen. Handel und Industrie stockten. Unversöhnliche Parteigegensätze vergifteten das politische und das gesellschaftliche Leben. Verfehlungen von Beamten erschütterten das Vertrauen in den Staat. Dazu trat wiederholt die Gefahr von Cholera- und Typhusepidemien, und es herrschte Angst vor anarchistischem Terror. Eine Reihe von schlimmen Kapitalverbrechen führte zur Volksinitiative auf Wiedereinführung der Todesstrafe. Sogar die Natur gebärdete sich um 1880 bedrohlich durch verheerende Hochwasser der Töss und der Thur. All diese Phänomene kennzeichneten eine Zeit des beschleunigten Wandels, die sich selbst als anhaltende «Zersetzungs- und Übergangsperiode» erlebte.²

Der Wandel ging einher mit einem enormen Bevölkerungswachstum, vor allem in den Ausgemeinden Zürichs. Diese änderten ihren Charakter völlig. 1870 lebten auf dem Gebiet der heutigen Stadt 65 000 Personen, vierzig Jahre später 215 000. Industrie und Gewerbe verdrängten die Landwirtschaft. Junge und unbemittelte Leute liessen sich nieder und suchten Arbeit in den Fabriken. Auf den Baustellen dominierte das südländische Element, grosse Anziehungskraft übte Zürich auf deutsche Staatsangehörige aus. Bis 1910 stieg der Ausländeranteil in der Hauptstadt auf 33 Prozent. Die Verstärkung der Ausgemeinden in sozialer, wirtschaftlicher und baulicher Hinsicht stellte diese

Gottfried Wolf (1847–1907),
Hauptmann der Kantonspolizei
1877–1882, danach Advokat,
Oberrichter, Publizist und
demokratischer Politiker.

vor Probleme, die sie selbst nicht lösen konnten. Um nur ein Beispiel zu nennen: Das sich zur Arbeiterstadt wandelnde Aussersihl musste Jahr für Jahr Raum schaffen und Lehrer anstellen für 150 zusätzliche Schulkinder. 1893 erfolgte deshalb die erste Eingemeindung. Zürich, Aussersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen wurden vereinigt zu einer politischen Gemeinde mit bald einmal 150 000 Einwohnern.³

Die örtliche wie auch die kantonale Polizei sah sich in den Jahrzehnten nach 1870 mit den neuartigen Problemen konfrontiert, die eine rasch wachsende Grossstadt internationalen Charakters mit sich brachte. Allein schon die Schriftenkontrolle der Niedergelassenen gestaltete sich äusserst schwierig. Zwischen 1893 und 1918 dürften über eine Million Menschen in die Stadt gezogen, etwas weniger wieder weggezogen sein.⁴

Die Vagantennot um 1880

Ein Symptom der grossen Wirtschaftskrise um 1880 war die damalige Vagantennot. Im Jahr 1876 griff die Kantonspolizei 1181 Bettler und Vaganten auf, 1879 waren es 3343. Für Verhaftungen und Transporte mussten 1875 etwa 9000 Franken aufgewendet werden, 1879 annähernd 29 000 Franken. Die Stadt Zürich und ihre Ausgemeinden wurden, wie es hiess, förm-

lich überschwemmt, das Problem nahm kolossale Dimensionen an. Als Grund dafür machte der Regierungsrat die schlimme Geschäftskrise aus, aber auch den Niederlassungsvertrag mit Deutschland, der den freien Personenverkehr und die Pflicht zur unentgeltlichen Unterstützung im Krankheitsfall gebracht hatte. Gegen achtzig Prozent der Bettler und Vaganten waren Landesfremde, und von diesen stammte ein bedeutender Teil aus dem süddeutschen Raum.⁵

Für die Kantonspolizei glich die Bewältigung ihrer armenpolizeilichen Aufgaben einer Sisyphusarbeit. Das unaufhörliche Arretieren und Abschieben der oft bedauernswerten und in hygienischer Hinsicht nicht besonders angenehmen Gestalten, die stets überfüllten Polizeifängnisse, die mangelnde Unterstützung durch die Gemeindebehörden, die Notwendigkeit der Aufdeckung von Schriftenfälschern und Signalisierten unter den zahllosen Eingebrachten nahm kein Ende. Ähnlich der Regelung im Bezirk Zürich wurde dem Kantonspolizeiposten in Winterthur 1882 die Handhabung der dortigen Fremdenpolizei übertragen. Der stationierte Wachtmeister verhörte die eingebrachten Personen, prüfte deren Schriften und stellte dem Bezirksanwalt Antrag über Bestrafung oder Entlassung, Aus- oder Heimschaffung. Als eine weitere Massnahme gelangte 1881 die Besorgung des kantonalen Hausierwesens unter die Obhut der Kantonspolizei. Antrag auf ein Hausierpatent galt es fortan auf der Hauptwache zu stellen, die Erteilung der Patente und die Bestimmung der Gebühren erfolgte teils durch das Kommando, teils durch die Polizeidirektion. Mit dieser Neuordnung liess sich das grosse Heer der Hausierer künftig wirksamer kontrollieren, bloss Vaganten, Schriftenfälscher und zur Fahndung ausgeschriebene Personen konnten rasch erkannt werden.⁶

Erst im Lauf der 1880er Jahre legte sich die ärgste Not. Die Zahl der Vaganten, die durch die Kantonspolizei eingebracht wurden, sank bis 1890 auf 1000. Verbesserte Erwerbsmöglichkeiten spielten eine Rolle, nach Ansicht des Regierungsrates aber auch das harte Durchgreifen der Behörden. Der häufig angewandte scharfe Arrest schien ihm von heilsamem Einfluss. 1879 hatte das Zürcher Stimmvolk die Einrichtung von staatlichen Korrekptionsanstalten gutgeheissen. In seiner entsprechenden Weisung ging der Regierungsrat

Die städtische Verhaftungsanstalt «Berg» an der Künstlergasse, in der im 19. Jahrhundert die in der Stadt aufgegriffenen Bettler und Vaganten zumeist für eine Nacht bis zu ihrem Abtransport untergebracht wurden. 1879 waren es insgesamt 4222 Personen aus aller Herren Länder. Verwalterin war während vierzig Jahren bis zu ihrem Tod 1888 Frau Katharina Keller-Hirzel.



von 400 bis 500 arbeitsscheuen, liederlichen Erwachsenen im Kanton Zürich aus, deren Umwandlung in ordentliche Menschen eine Pflicht der Humanität sei. Denn ebenso wie für körperlich und geistig Kranke habe der Staat auch für sittlich Verwahrloste zu sorgen und so dem Verbrechen vorzubeugen.⁷

Eine Wendung zum Besseren, so die übereinstimmende Einschätzung von Kantons- und Gemeindebehörden, nahm das Problem des verbotenen Bettelns sodann nach 1883 mit der Einführung der sogenannten Naturalverpflegung im Kanton Zürich. Anstelle des Zehrpennings, der bis dahin mittellosen Durchreisenden gereicht worden war, trat die Möglichkeit der kostenlosen Verpflegung und Unterkunft in Wanderherbergen. Ziel dieser Einrichtung war es, den Bettel auf den Strassen und in den Häusern endlich wirksam abzustellen. Die Kontrolle oblag in der Regel den Polizeistationen. 1894 gab der in Dietikon stationierte Kantonspolizist bzw. dessen Frau 2575 Gutscheine ab, 941 für Mittagessen und 1634 für Nachtquartier in der dortigen Herberge. 623 Personen wurden aus diesen oder jenen Gründen abgewiesen. Für jeden ausgestellten Gutschein erhielt der Kontrolleur 10 Rappen Aufwandsentschädigung. Das Institut der Naturalverpflegung erleichterte nicht nur das Los der wandernden Bevölkerung, sondern eröffnete gleichzeitig neue Möglichkeiten der polizeilichen Fahndung. Durch die schriftliche Kontrolle, wann und wo jemand vom Angebot der Naturalverpflegung Gebrauch machte, liessen sich mancherlei Schlüsse ziehen über die betroffenen Personen.⁸

Die Krise des demokratischen Staates

Die Wirtschaftskrise um 1880 war gleichzeitig eine Krise des demokratischen Staates und der Partei, die 1869 mit der neuen Kantonsverfassung an die Macht gekommen war. Es tobte seither ein heftiger politischer Kampf, der nach 1877 noch an Unerbittlichkeit zunahm. Während zu Beginn des 19. Jahrhunderts leidenschaftliches Handeln in gebildeten Kreisen verpönt war, so schien man nun in dieser Beziehung keine Hemmungen mehr zu kennen. Weltanschauliche und persönliche Differenzen wurden mit harten Bandagen ausgetragen. Die Parteipresse nahm keine Rücksichten. Ehrverletzungs- und Verleumdungsklagen gehör-



ten zum Gerichtsalltag. Nach 1877 häuften sich Verfehlungen von Staatsbeamten. 1878 verschwand der Direktor des Salzamtes unter Hinterlassung eines Defizites von 10 000 Franken spurlos. 1880 stand der Zürcher Bezirksstatthalter vor dem Geschworenengericht und wurde wegen Unterschlagung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Im gleichen Jahr musste der Sekretär der Sanitätsdirektion wegen Amtspflichtverletzung und Bestechlichkeit gerichtlich bestraft werden. 1882 verurteilte das Obergericht zwei Notare, «Opfer des unheilvollen Börsenspiels», wegen Unterschlagung zu zwölf und vier Jahren Zuchthaus. Während mehrerer Jahre bewegte die sogenannte Burghölzli-Affäre um Jakob Schnurrenberger, den ökonomischen Ver-

Schwer erschütterte die Krise um 1880 den Hauptort der demokratischen Partei, die Stadt Winterthur. Die von der Stadt getragene «Nationalbahn» ging Konkurs, nach geschäftsschädigendem Verhalten ihrer Direktoren auch die grosse «Schweizerische Lloyds-Versicherungsgesellschaft». Dem gleichen Schicksal entging nur knapp die Winterthur-Versicherung, nachdem sich ihr Direktor mit der Kasse nach Amerika abgesetzt hatte. Im Bild der internationale Haftbefehl des Zürcher Staatsanwaltes.

walter der Irrenheilanstalt, die Gerichte und die Öffentlichkeit. War Schnurrenberger die Personifizierung des unfähigen und korrupten Beamten oder vielmehr das Opfer eines üblen politischen Rufmordes? Konflikte wurden begünstigt durch Versäumnisse in der Gesetzgebung nach Erlass der 1869 totalrevidierten Verfassung, durch ungenügend ausgeschiedene Behördenkompetenzen. Die Stadt Zürich und der Kanton führten einen bissigen Streit um Rechte und Pflichten, die sich aus der Ausscheidungsurkunde von 1803 und der Stellung der Stadt als Bezirkshauptort ergaben. Mangelnde Kontrolle und die Berufung junger und unerfahrener Parteimänner in verantwortungsvolle Staatsämter trugen das Ihrige zu den Missständen bei. Obwohl die Polizei- und Justizdirektion mehrfach über die Notwendigkeit einer Überwachung der Verhaftsdauer in den Gefängnissen aufmerksam gemacht wurde, geschah Abhilfe erst 1879 auf Betreiben des Kantonsrates.⁹

Persönliche Feindschaften vergifteten das Klima auch auf dem Polizeikommando selbst. Von Beginn weg führten Hauptmann Gottfried Wolf und dessen altgedienter Leutnant Kaspar Buchmann einen unversöhnlichen Krieg. Man bezichtigte einander der Lüge, der Unfähigkeit, des Wahns. Sein Offizier behandle ihn «mündlich und schriftlich, insgeheim und offen als einen Buben und unerfahrenen Menschen», der seine Aufgabe nicht verstehe, empörte sich der Polizeikommandant. Ihn tröstete wenig, dass auch Polizeidirektor Walder, ein abtrünniger Demokrat, der das politische Lager gewechselt hatte, im Streit mit seinem Direktionssekretär lebte und diesem schliesslich das Betreten der Kanzlei verbot.¹⁰

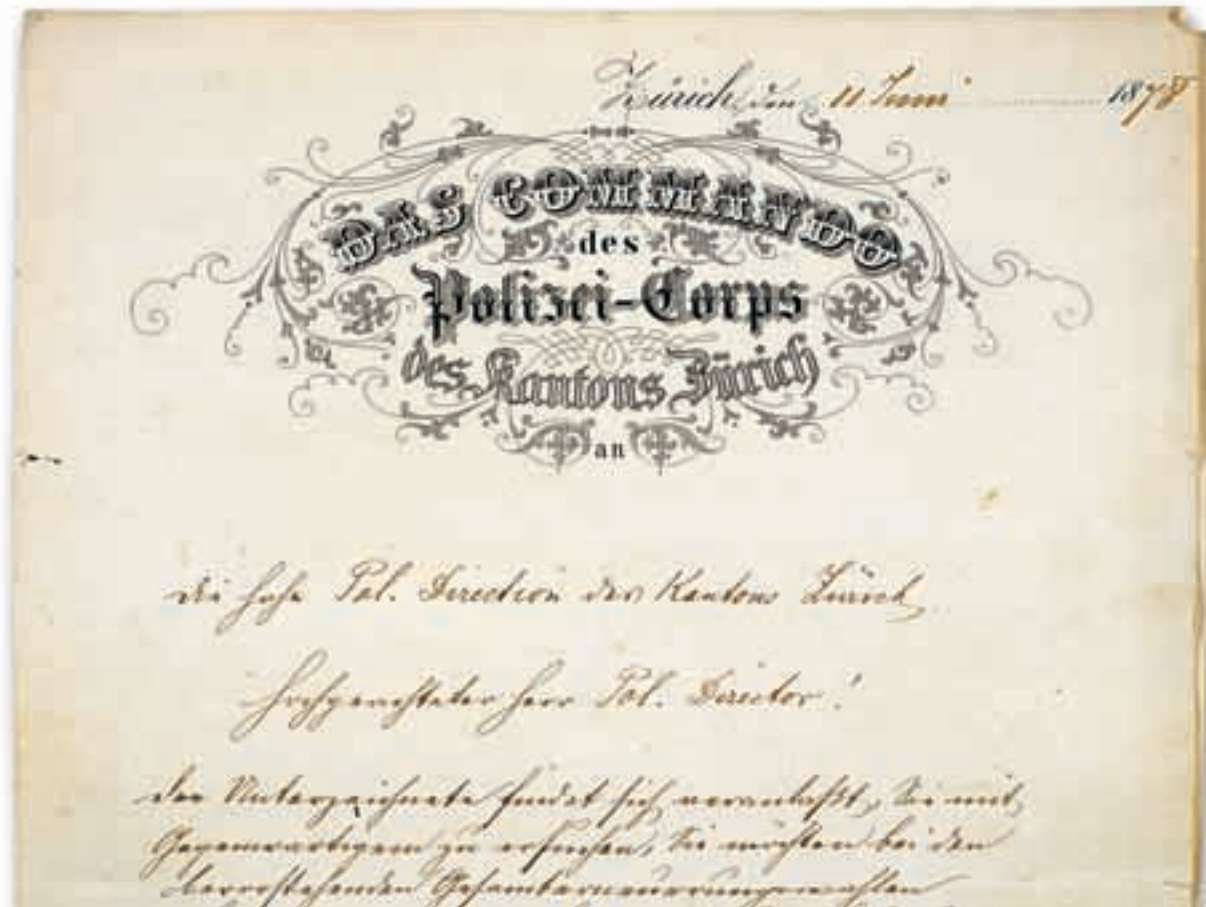
Der Bankrott des zürcherischen Strafuntersuchungsamtes Selnau

Die Krise des Staates um 1880 machte nicht halt vor der Zürcher Rechtspflege. Die Zahl der unerledigten Verfahren am Zürcher Bezirksgericht und der schleppende Prozessgang war Anlass zu Rügen des Kantonsrats. Auch die völlig ungenügenden materiellen und personellen Mittel auf der Abteilung Strafsachen des Zürcher Statthalteramtes, der späteren Bezirksanwaltschaft, galten spätestens seit 1877 als öffentliche Katastrophe. Die beiden Bezirksanwälte, denen ein Sekretär

und zwei Polizeisoldaten beigegeben waren, konnten die rapid zunehmende Geschäftslast nicht bewältigen. Eine grosse Zahl von Pendenzen war die Folge, oft auch eine unstatthafte Überschreitung der zulässigen Verhaftsdauer. Der wegen Diebstahls inhaftierte Schreiner Jakob Hochstrasser sass während 279 Tagen in Untersuchungshaft, ohne dass die Genehmigung der zuständigen Behörden eingeholt worden wäre. Die Zellen im Selnauer Bezirksgebäude waren gefürchtet, weil hoffnungslos überfüllt. Die Gefangenen konnten sich kaum schlafen legen, die «Ausdünnung der häufig sonst nicht reinlichen Individuen» und der «Verbrauch der Atmosphäre» galten als gesundheitsschädigend. Dem Regierungsrat waren diese ungesetzlichen Verhältnisse bekannt, Abhilfe indes wurde keine geschaffen.¹¹

Mitte 1877 schliesslich erklärten beide Bezirksanwälte ihren gleichzeitigen Rücktritt, um es, wie sie erklärten, förmlich zum Krach kommen zu lassen und den Bankrott des zürcherischen Untersuchungsamtes herbeizuführen. Die Regierung setzte einen ausserordentlichen Untersuchungsbeamten ein, der über die Geschäftsführung der Zürcher Bezirksanwaltschaft zu berichten hatte. Der Bericht beschönigte die Versäumnisse der vorgesetzten Behörden nicht, hielt Bezirksanwalt Johann Jakob Hafner aber dennoch der Amtspflichtverletzung für schuldig. 1878 wurde dieser vom Bezirksgericht Zürich bzw. vom Obergericht zu vierzehn Tagen Gefängnis und 500 Franken Busse verurteilt.¹²

Die Kantonspolizei war am Bankrott der Strafuntersuchungsbehörde im Bezirk Zürich nicht unbeteiligt. Bereits Hauptmann Nötzli trug im April 1877 eine Kontroverse mit Bezirksanwalt Hafner öffentlich in der Zeitung aus. Im Sommer und Herbst jenes Jahres verschärfte sich der Konflikt dann bis hin zur Peinlichkeit, wie es im Untersuchungsbericht hiess. Während zuvor viele Strafanzeigen und erste Einvernahmen auf der Hauptwache getätigt und die Akten danach mit den Arrestanten der Abteilung Strafsachen des Statthalteramtes überwiesen wurden, weigerte sich die Kantonspolizei nun plötzlich, solche einleitenden gerichtspolizeilichen Handlungen vorzunehmen. Grund für dieses Verhalten, das im Untersuchungsbericht als schikanös beurteilt wurde, waren



Briefkopf des Polizeikommandos, wie er in den Jahren um 1880 in Gebrauch war.

Kompetenzstreitigkeiten der kantonalen Polizeidirektion mit den Strafuntersuchungsbehörden, die noch verschärft wurden durch persönliche und parteipolitische Animositäten. Der Staatsanwalt und auch Bezirksanwalt Hafner stiessen sich an der 1867 vom Statthalteramt an die Kantonspolizei delegierten Kompetenz, Haft über Bettler und Vaganten anordnen zu können. Dies sei willkürlich und schade dem Ansehen der Zürcher Justiz. Es sei deshalb zum früheren Verfahren zurückzukehren. Ferner müsse ihnen zu diesem Zweck, also zur Handhabung der Armenpolizei, die kasernierte Depotmannschaft zur direkten Disposition stehen, wie dies bei den Stationierten in Strafsachen der Fall war.¹³

Die Polizeibehörden wiesen diese Forderung unmissverständlich zurück. Die Polizeidirektion hielt das angewandte Verfahren für Rechtens und bestätigte die Zuständigkeit der Kantonspolizei. Die Polizeioffiziere betonten zudem, sie hätten nur Gesuche, nicht aber Aufträge der Staatsanwaltschaft entgegenzunehmen. Überhaupt wurde das Ansinnen als unge-

bührlicher Versuch gewertet, das Polizeikommando lahmzulegen, die Befehlsgewalt über das gesamte Polizeikorps an sich zu reissen und die Kompetenzen der Polizeidirektion in Frage zu stellen.¹⁴

Das Verhältnis blieb gespannt. 1879 erklärte der Polizeidirektor entnervt, dass nicht nur er, «sondern der ganze Regierungsrath der Reibereien zwischen Statthalteramt, Staatsanwaltschaft und Kommando satt» sei. Ausser der Obsorge für das Selnau gebe es im Kanton Zürich noch anderes zu tun. Aber erst 1881 konnte die kantonsrätliche Geschäftsprüfungskommission sich über die Mitteilung freuen, «dass die längere Zeit gestört gewesenen Beziehungen zwischen den Offizieren und der Mannschaft des Korps zu den Adjunkten im Selnau wieder gute sind, und dass auf dem Zentralbureau im Gebiet der gerichtlichen Polizei tüchtig gearbeitet» werde.¹⁵

Wohl zu Recht hatte der Verteidiger des angeklagten Bezirksanwaltes Hafner 1878 bemerkt, solche traurigen Konflikte, wie sie zwischen den Anklagebehörden und der Polizei herrschten, könnten nur

vorkommen, «wenn eine lückenhafte Gesetzgebung den unter- und übergeordneten Behörden einen gewissen offenen Spielraum lässt, dazu sich noch persönliches Übelwollen gesellt, welches das im Interesse des Amtes erforderliche Zusammenwirken derselben spaltet und vergiftet». Da treffe die Gesetzgebung grosses Verschulden: «Keine Bestimmungen regeln die Verhältnisse der polizeilichen Vorerhebungen in der Strafuntersuchung und namentlich nicht die Organisation und das Verfahren der Polizei in der Stadt Zürich bei der Anzeige eines Vergehens oder Verbrechens. Disharmonien persönlicher Qualitäten können hier Übles schaffen und haben es geschaffen.» Ähnliche Probleme zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden waren aus deutschen Grossstädten bekannt.¹⁶

Von Hauptmann Wolf über Hauptmann Bollier zu Hauptmann Fischer

Es erstaunt nicht, dass unter diesen misslichen Verhältnissen die Führung des Polizeikorps eine beschwerliche Aufgabe war. Ebensowenig überraschen konnte es, dass bei sich bietender Gelegenheit auch der Polizeikommandant zur Zielscheibe von politischen und persönlichen Angriffen wurde.

Hauptmann Gottfried Wolf quittierte den Dienst bei der Kantonspolizei, wohl eher Erleichterung als Bedauern empfindend, bereits 1882. Er wurde damals ans Bezirksgericht Zürich gewählt, von 1890 bis 1894 war er Oberrichter. Danach betätigte er sich als erfolgreicher Rechtsanwalt und als Herausgeber juristischer Kommentare und allgemein verständlicher Werke über die Gesetzeskunde. Seit 1890 bzw. 1893 gehörte er als Mitglied der demokratischen Partei auch dem Kantonsrat und dem Grossen Zürcher Stadtrat an.¹⁷

Zum Kommandanten der Kantonspolizei und Nachfolger von Gottfried Wolf wählte der Regierungsrat 1882 den 42jährigen Friedrich Bollier aus Horgen. 1840 geboren, war Bollier von 1862 bis 1878 Bezirksratsschreiber in Horgen, wanderte nach Amerika aus, kehrte aber bereits 1879 wieder in die Heimat zurück. Zunächst als Advokat tätig, trat er am Ende jenes Jahres als Leutnant in den Dienst der Kantonspolizei und übte in den Gerichtsferien die Stellvertretung des Bezirksanwaltes und des Staatsanwaltes aus. Friedrich Bollier gehörte der liberalen Partei an. Chef der Kantonspolizei blieb er nur zwei Jahre. 1884 wurde er vom damals mehrheitlich demokratischen Regierungsrat anlässlich der Erneuerungswahlen übergangen und aus dem Staatsdienst entlassen.¹⁸

Die Landesausstellung in Zürich 1883

Ein Lichtblick in den düsteren Zeiten um 1880 war die erste schweizerische Landesausstellung 1883 in Zürich. Die Industrieausstellung allein lockte 1,5 Millionen Besucher an. Umfangreich waren die polizeilichen Vorkehrungen, um Ordnung und Sicherheit auf dem Ausstellungsgelände aufrechtzuerhalten. Die Stadtpolizei errichtete einen Posten, der Tag und Nacht besetzt war und die Ortspolizei ausübte, vor allem also Bettler, Dirnen, Vaganten abhielt und Urheber von Unfug nachging. Innerhalb der Ausstellung errichtete auch die Kantonspolizei einen eigenen Posten, der sich mit der gerichtlichen Polizei beschäftigte. 61 Anzeigen waren zu behandeln, unter diesen zahlreiche Diebstähle von Schirmen, die aber oft wieder zum Vorschein kamen, weil sie nur vergessen worden waren. Die freie Abteilung des Depots hielt sich in Zivil auf dem Ausstellungsgelände auf und versah den Fahndungsdienst. Sie spähte insbesondere nach bekannten Gewohnheitsverbrechern und entlassenen Sträflingen aus und wirkte bei der Vaganten- und Dirnenpolizei mit. Stadt- und Kantonspolizei standen in ständigem gegenseitigem Rapport, der alle zwei Stunden abgehalten wurde. Missverständnisse gab es keine.²²

Ausser der Stadt- und der Kantonspolizei bestand ein eigener Sicherheitsdienst des Ausstellungskomitees. Nachtwächter hatten auf ihren Patrouillen 36 auf dem Gelände verteilte Kurbelstationen zu bedienen. Ein elektrischer Apparat im Wachlokal notierte die Nummer der Station und die Zeit der Meldung auf einem Papierstreifen, womit der Verlauf des Nachtdienstes protokolliert war. In Notfällen war die Kurbel zweimal zu drehen, worauf im Wachlokal eine Alarmglocke ertönte. Für dieses Kontroll- und Alarmsystem wurden 30 000 Meter Drähte verlegt.²³

Grund für den Bollier-Handel, als solchen bezeichnete die «Neue Zürcher Zeitung» die Nichtwiederwahl des Polizeihauptmannes, war dessen Verstrickung in die leidvolle, die politischen Parteien völlig entzweieude Burghölzli-Affäre. 1880 war Bollier vom damaligen Justizdirektor als Untersuchungsbeamter im brisanten Verfahren gegen den ehemaligen Verwalter der Irrenheilanstalt, Jakob Schnurrenberger, eingesetzt worden. Bei der komplizierten Prüfung der unzähligen Belege und Abrechnungen unterliefen Bollier Fehler, wie er später selbst eingestand. Wohl auch wegen der mangelhaften Untersuchungsführung verzichtete der Regierungsrat schliesslich darauf, gegen Schnurrenberger Strafklage zu erheben. Aber damit war die Affäre nicht ausgestanden. Die demokratische Partei vergass die Rolle nicht, die der spätere Polizeihauptmann im Kampf um ihren Parteigenossen Schnurrenberger gespielt hatte. Als 1884 die Bestätigungswahl Bolliers bevorstand, traten demokratische Exponenten öffentlich gegen den Polizeihauptmann auf, unter ihnen auch Bolliers Vorgänger als Polizeikommandant, Gottfried Wolf. In einer sechzehnteiligen, an den Regierungsrat gerichteten Druckschrift warfen sie Bollier nicht nur die Irrtümer in der Untersuchung gegen Schnurrenberger vor, sondern erinnerten daran, «auf welche ungesetzliche, moralisch verwerfliche und rechtlich strafbare Weise» der damalige Polizeileutnant seine Aufgabe aufgefasst und durchgeführt habe. Bollier habe wider besseres Wissen und mit der ihm angeborenen Frechheit und Bosheit gehandelt, hiess es im Pamphlet der Demokraten. Natürlich wurde der Kampf auch unerbittlich in der Parteipresse ausgefochten. Die liberalkonservativen Blätter sprachen von Justizmord, von einer gemeinen Intrige, die da gesponnen werde. Der demokratische «Landbote» wiederum kommentierte: «Die liberale Presse will ein Individuum wie Bollier an seiner Stelle als Hauptmann des kantonalen Polizeikorps belassen, um in ihm als solchem auch weiter ein mächtiges und gefügiges Werkzeug gegen unliebsame politische Gegner zu haben.»¹⁹

Es fruchtete nichts, dass Friedrich Bollier seine Irrtümer eingestand und auf seine ansonsten ausgezeichneten Zeugnisse im Fache der gerichtlichen Polizei und das Vertrauen seiner Mannschaft verwies,

dass er zeigen zu können glaubte, die Anschuldigungen seien von nichts anderem als persönlichem Hass und Lügen getragen. Der Regierungsrat entschied 1884 gegen ihn. Für den «Landboten» war damit Sühne getan für das politische Verbrechen an Schnurrenberger, für die liberale «Neue Zürcher Zeitung» hingegen stand fest, dass Bollier das Opfer der Parteilichkeit geworden war.²⁰

Zum Hauptmann wählte die Regierung 1884 eine schillernde und kernige Figur, den damals 38jährigen Jakob Fischer aus Maur. Der Sohn eines begüterten Bauern hatte in Winterthur das Gymnasium besucht, danach Theologie studiert und als VDM (Diener des göttlichen Wortes) abgeschlossen. Übelwollenden Stimmen gemäss soll er bereits als Katechet durch seine Trinkfestigkeit und Bodenständigkeit aufgefallen sein. Das Pfarrerdasein behagte ihm denn auch wenig, und er wechselte schon bald in das Fach der Jurisprudenz. Nach einer Anstellung auf der eidgenössischen Militärverwaltung wurde er 1882 Leutnant der Kantonspolizei, 1883 dann Bezirksanwalt in Zürich, um 1884 als Hauptmann wieder zur Kantonspolizei zurückzukehren. Als Sohn der Landschaft gehörte Jakob Fischer, wie es damals die Regel war, der linksbürgerlichen Partei der Demokraten an.²¹

Die Reorganisation der Kantonspolizei auf Grundlage des Gesetzes von 1879

Die Neuerungen des Kantonspolizeigesetzes von 1879

Die Verdienste des 1877 verstorbenen langjährigen Hauptmanns Nötzli um die Kantonspolizei waren unbestritten. In den letzten Jahren seines Wirkens allerdings plagten ihn Altersbeschwerden und Krankheit. Bereits 1872 soll er seinem Feldweibel gesagt haben: «Ich will jetzt Sie machen lassen, will mich zur Ruhe setzen.»²⁴ Da auch der demokratische Regierungsrat nach 1869 andere Prioritäten setzte, unterblieben die notwendigen Reformen, um die Kantonspolizei mit den Anforderungen der Zeit Schritt halten zu lassen und dem schlechten Ruf abzuwehren.

Mit Tatkraft setzte sich dann Polizeihauptmann Gottfried Wolf für eine grössere Leistungsfähigkeit

des Korps ein, vor allem auch für dessen soziale Besserstellung. Er war der Meinung, die Organisation des Zürcher Polizeikorps habe sich schon seit Jahrzehnten überlebt.²⁵

Bereits im Jahr seines Amtsantrittes 1877 legte Wolf ein Reformprogramm vor. Dieses forderte unter anderem eine wesentlich verbesserte Ausbildung der Mannschaft, eine konsequente Inspektion und Kontrolle der Mannschaft, die Anstellung eines dritten Offiziers, den Verzicht auf die Einberufung älterer Stationierter zum Depot, die Abschaffung des Wachdienstes in den kantonalen Gebäuden, die gründliche Reorganisation der Kriminalpolizei in Zürich, die finanzielle Besserstellung der Mannschaft, die Haftpflicht des Staates für Familien von Polizisten, die im Dienst verunglückten oder erkrankten. Resultat der Anstrengungen war das Gesetz betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps vom 4. Mai 1879, vom Volk gutgeheissen mit 30 000 gegen 14 000 Stimmen, sowie eine regierungsrätliche Verordnung aus dem gleichen Jahr. 1881 trat sodann ein 100 Paragraphen starkes Dienstreglement in Kraft, welches die Einzelheiten des Betriebes regelte.²⁶

Das neue Gesetz bezweckte, so der Regierungsrat in seiner Weisung, «die Polizei den gesteigerten Anforderungen der Lebensverhältnisse, wie diese namentlich durch die neuen Verkehrsmittel und deren Schattenseiten bedingt werden, mit möglichster Schonung der finanziellen Kräfte des Landes entsprechend fortzuentwickeln.» Die Spartendenz behielt dabei Oberhand. So blieb die obere Zahl des Sollbestandes bei den altbewährten 130 Mann und ging damit sogar hinter das Gesetz von 1855 zurück, welches eine Höchstgrenze von 140 Mann statuiert hatte. Auch die Besoldung von Unteroffizieren und Mannschaft wurde nicht in dem Masse erhöht, wie dies der Kommandant gewünscht hatte. Trotzdem brachte die neue Regelung der Mannschaft einige soziale Verbesserungen, was in einer Zeit der wirtschaftlichen Krise und des Lohnabbaues nicht selbstverständlich, für die Gewinnung von fähigen Polizeisoldaten aber entscheidend war. Die Soldansätze wurden angehoben, und den in Zürich und Winterthur Stationierten wurde erstmals eine Fahndungszulage ausgerichtet. Mit einem monatlichen Gehalt nach fünf Dienstjahren von etwa

120 Franken auf dem Land und 160 Franken in der Stadt waren die Polizeisoldaten besser gestellt als der durchschnittliche Arbeiter oder eine Pflegekraft in einer Krankenanstalt, auch wenn damit gerechnet werden musste, dass ein Stationierter bis zu einem Drittel des Lohnes für Berufsauslagen aufzuwenden hatte. Der Hauptmann kam auf 350 Franken, ein Leutnant auf 290 Franken im Monat, was den Bezügen höherer Beamter entsprach. Als wichtig für kommende Verbesserungen erwies sich der Umstand, dass der Sold von Unteroffizieren und Soldaten nun nicht mehr im Gesetz festgeschrieben war, sondern ohne Zustimmung des Volkes durch den Kantonsrat abgeändert werden konnte. Ebenso wegweisend war die Bestimmung, dass die Polizeimannschaft keinen Beitrag mehr an den Invaliden- und Pensionsfonds des Korps zu leisten hatte, diese Kosten vielmehr vom Staat übernommen wurden. Das Anrecht auf eine Pension nach dreissig Dienstjahren war damit vom Volk sanktioniert, was für die damalige Zeit ungewöhnlich war, ebenso die Entschädigungspflicht des Staates für Korpsangehörige oder deren Familien, wenn die Dienstuntauglichkeit in Ausübung der Pflicht und ohne eigenes Verschulden früher eintrat.²⁷

Freilich brachte das Gesetz von 1879 auch eine Neuerung, die bei den Korpsangehörigen nicht ungeteilte Zustimmung fand. Weil die Mannschaft glaubte, es bestehe ein ungeschriebenes Recht auf die Wiederanstellung nach Ablauf der zwei- oder vierjährigen Kapitulation, wurde nun ausdrücklich die dreijährige Dienstzeit eingeführt. Man hatte sich jetzt, wie die übrigen Beamten und Staatsangestellten, der Wiederwahl zu stellen und konnte den Dienst unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit selbst quittieren.²⁸

Stationierte Detektive in Zürich statt der militärischen Polizeiwache

Die wichtigste Neuerung des Jahres 1879 allerdings war eine organisatorische, die vom Regierungsrat in seinen Erläuterungen zum Gesetzesvorschlag nicht einmal erwähnt worden war. Es fiel nämlich jener Artikel dahin, welcher von der Kantonspolizei als der «militärischen Polizeiwache» in Zürich sprach. Das neue Gesetz bestimmte stattdessen: «Die Mannschaft



wird theils in der Stadt Zürich kaserniert, theils in und ausserhalb derselben stationiert.» Damit war der Weg bereitet für die Stationierung von Kantonspolizisten in den Quartieren der Hauptstadt. Bis dahin bestand nämlich die von Hauptmann Wolf als eigentümlich bezeichnete Erscheinung, dass in der Stadt Zürich mit ihren 25 000 Einwohnern nur gerade zwei Detektive der Stadtpolizei den ständigen Fahndungsdienst besorgten, aber kein einziger Kantonspolizist. Denn die Depotmannschaft war mit Wach- und Transportaufgaben ausgelastet und konnte dafür nicht verwendet werden. Klar war indessen, dass die Fahndung nach ausgeschriebenen Straftätern und gestohlenen Gegenständen in Zürich besonders dringlich und erfolgversprechend war. Hier vermöge ein einziger Detektiv auf dem Gebiet der Kriminalpolizei mehr zu leisten als ein Dutzend Landstationierter, gab der Polizeikommandant zu bedenken. Er schätzte, dass sich wenigstens die Hälfte aller auf dem Lande flüchtiger Straftäter vorübergehend oder dauernd in der Stadt Zürich aufhielten. Den städtischen Detektiven gelang es 1876, wohl dank intensiver Kontrolle der zahlreichen Trödler und Leihhäuser, 90 als unbekannt ausgeschriebene Straftäter festzunehmen. Insgesamt er-

gingen damals 800 Steckbriefe gegen Unbekannte, von denen 250 Fälle erledigt werden konnten.²⁹

Auf Grundlage des Gesetzes von 1879 nahmen zunächst vier Kantonspolizisten innerhalb der Stadt Zürich Station, um sich dort als Detektive oder Späher ausschliesslich dem Kriminal- und Fahndungsdienst zu widmen. Von ihnen wurden genaueste Lokalkenntnisse verlangt, sie hatten sich mit jedem Dienstmann, jeder Kneipe und jeder Spelunke vertraut zu machen. Als ausgesprochene Spezialisten gewannen sie alsbald eine besondere Bedeutung im Kampf gegen die zunehmende Kriminalität auf dem Platz Zürich.³⁰

Ein erster Schritt in Richtung Aufstellung einer Detektivabteilung für die Stadt Zürich war übrigens bereits 1877 erfolgt. Damals erging die Weisung des neuen Polizeidirektors, die in den Ausgemeinden Zürichs stationierten Kantonspolizisten, fünf als Detektive zu bestimmende Angehörige des Depots, die Detektive der Stadtpolizei sowie allfällige Fahnder der Gemeinden in einem sogenannten Detektivkorps unter der Leitung des Polizeihauptmannes zu vereinigen. Die Gemeindepolizisten wurden durch Handgelübde in die Pflicht genommen. Das Korps war berechtigt, ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenzen in

der Stadt und ihrer Umgebung Verbrecher aufzuspüren und zu verhaften. Zweimal wöchentlich fand ein Rapport auf dem Polizeikommando statt. Allerdings scheint dieses Korps mangels genügender Kräfte nie wirklich ins Leben getreten zu sein. Die fünf Detektive der Kantonspolizei waren durch ihre anderweitigen Aufgaben bei der Bezirksanwaltschaft sowie als Postenchefs der Hauptwache für den Fahndungsdienst weitgehend unabkömmlich.³¹

Die Organisation der Kantonspolizei nach 1879

Der erste Paragraph sowohl der Verordnung von 1879 wie des Dienstreglementes von 1880 stellte erstmals in allgemeiner und moderner Form fest, dass die Kantonspolizei Sicherheits- und Kriminalpolizei war: «Das Polizeikorps hat die Aufgabe, in Handhabung der Gesetze und Verordnungen, sowie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Personen und Eigenthum zu schützen, Verbrechen, Vergehen und Gesetzesüber-

tretungen zu verhüten und im Falle der Begehung der zuständigen Behörde zur Kenntniss zu bringen, deren Urheber zu entdecken und in vorgeschriebenen Fällen den Behörden zu überliefern.»³²

Das Kommando auf der Hauptwache, bestehend aus den drei Offizieren, teilte sich die Arbeit in Geschäftsbereiche oder Büros. Der Kommandant besorgte die Administration des Korps und überhaupt die Geschäfte, welche mit dem Dienstbetrieb zusammenhingen. Der erste, juristisch geschulte Offizier stand dem Büro für Strafanzeigen vor. Seine Aufgabe bestand in der Entgegennahme von Anzeigen über begangene Verbrechen, der Einvernahme von Tatverdächtigen und Zeugen, allenfalls in der Vornahme weiterer erster Erhebungen, vor allem aber in der korrekten Aufzeichnung des Tatbestandes zuhanden der Strafuntersuchungsbehörde. Der zweite Offizier, ein im Fahndungsdienst erfahrener und aus dem Korps hervorgegangener Detektiv, stand dem Zentralbüro

Neue Uniformen und Waffen. Einführung des Telefons

Zu den Bemühungen um 1880, das Ansehen und die Leistungsfähigkeit des Polizeikorps zu heben, gehörten neue Uniformen und Waffen, ferner der Einsatz der neuen Übermittlungstechnik, des Telefons.

Die Frage der Bewaffnung beschäftigte die Polizeidirektion bereits seit 1870. Vier Jahre später bestand diese immer noch aus den alten Karabinern von 1848. Man beabsichtigte die Einführung von Revolvern, wie sie auch in der Armee Verwendung fanden. 1876 war dann die neue, handliche und zweckmässige Handfeuerwaffe angeschafft, worüber sich die ganze Mannschaft freute, wie der Regierungsrat schrieb. Allerdings musste sie bei jeder Gelegenheit zum vorsichtigen Umgang damit angehalten werden. 1885 sodann fasste das Depot Gewehre des Systems Vetterli, nachdem bereits 1876 mit dieser Waffe geübt worden war. 1882 ersetzte ein bajonettartiges Weidmesser den bisherigen schweren Infanteriesäbel.³⁶

1879 erhielt das Polizeikorps neue, «der jetzigen Ordonnanz mehr entsprechende» Uniformen. Eingeführt wurde ein halblanger schwarzer Waffenrock, der in der Taille nicht mehr geschnitten war und dessen Merkmal die Metallknöpfe in zwei Reihen bildeten. Der Regierungsrat mass der Uniform einen moralischen Wert bei, «weil dadurch die Bedeutung des Dienstes und somit das Selbstgefühl der Männer gehoben und die Autorität, welche der Polizeisoldat vertritt, würdiger repräsentiert» werde.³⁷

Eine weitere bedeutsame Neuerung unter Hauptmann Wolf war die Einführung des Telefons, das damals in Zürich einen raschen Siegeszug antrat. 1880 erhielt eine private Gesellschaft die bundesrätliche Konzession zum Aufbau eines Netzes, drei Jahre später zählte die Stadt bereits 471 Anschlüsse, 811 der ganze Kanton. 1881 wurde eine direkte Verbindung zwischen dem Obmannamt als Regierungsgebäude und Sitz der Staatsanwaltschaft, dem Bezirksgebäude sowie der Hauptwache als der Zentralstation eingerichtet. Im folgenden Jahr dann erfolgte der Anschluss an das allgemeine Netz der Zürcher Telephongesellschaft. Die Telefonstation befand sich im ersten Stock der Hauptwache auf dem Zentralbüro, ein damit verbundener Lötapparat in der Wachstube, um jederzeit Gespräche entgegenzunehmen oder Verbindungen herstellen zu können.³⁸

vor. Hier wurden die zahlreichen kriminalpolizeilichen Register geführt, das Fahndungsblatt redigiert, die Fremden- und Armen- bzw. Vagantenpolizei ausgeübt und in diesem Zusammenhang auch das Transportwesen besorgt. Über Ausländer, die sich ohne genügende Ausweisschriften um eine Niederlassung bewarben, zog das Zentralbüro eingehende Erkundigungen ein und erteilte eine provisorische Toleranzbewilligung, sofern nichts Nachteiliges bekannt wurde. Dem Zentralbüro angegliedert war seit 1881 das Patentbüro, auf dem die Hausierer um Bewilligungsscheine anzuhalten hatten und wo sie bei dieser Gelegenheit fahndungsdienstlich überprüft wurden. 1882 standen den drei Offizieren für Schreib- und andere Kanzleiarbeiten drei Korpsangehörige zu Verfügung.³³

Die Abteilung des Depots zählte 1882 dreissig Mann. Diese waren in der Kaserne untergebracht, wo sie unter der Aufsicht des Feldweibels gemeinsamen Haushalt führten und zu diesem Zweck als Verpflegungsgeld das sogenannte Ordinäre bezahlten. Von der Möglichkeit, ausnahmsweise ausserhalb der Kaserne Wohnsitz zu nehmen, war in der damaligen Verordnung noch nicht die Rede. Zum Depot gehörten der Küchenchef, die auf das Kommando befohlenen Schreiber und auch die vier Polizeisoldaten, die in der Selnau bei der dortigen Bezirksanwaltschaft Dienst taten. Die übrigen 22 Mann bildeten die Wachmannschaft. Es waren dies sechs Rekruten, deren Ausbildungszeit seit 1879 ein Jahr betrug, sowie Unteroffiziere und Soldaten, die nach ihrer Stationierung zu einem längeren Wiederholungskurs in die Kaserne einrücken mussten. Der Wachdienst erfolgte in zwei Abteilungen unter je einem Postenchef. Auf der Hauptwache waren Arrestanten entgegenzunehmen, Transport-, Verhafts- und anderweitige Aufträge auszuführen sowie die Wachen für das Obmannamt, das Rathaus und die Kantonalbank zu stellen. Letzteres war, weil blosser mechanischer Wächterdienst, verhasst. Die abgelöste Mannschaft in der Kaserne pflegte Uniform und Waffen, erhielt militärische und polizeiliche Instruktion und führte ihre Dienstbücher nach.³⁴

Ziel jedes Kantonspolizisten war es, durch die Versetzung auf eine Station dem Depot zu entfliehen und einen eigenen Hausstand zu gründen. 1882 zählten zu diesen Glücklichen 72 der insgesamt 105 Mann. Die

Stationen waren bezirkweise zu Abteilungen zusammengefasst, denen Unteroffiziere als Chefs vorstanden. Diese hatten vierteljährlich über die Pflichterfüllung ihrer Mannschaft zu rapportieren und diese Rapporte von den Statthaltern visieren zu lassen, im übrigen aber die gewöhnlichen Aufgaben eines Stationierten zu erfüllen.

Die Pflichten der Stationierten waren die herkömmlichen. Sie bestanden in der Ausführung polizeilicher und strafrechtlicher Aufträge der Vorgesetzten, der Statthalterämter und der weiteren Untersuchungsbehörden. Nach Möglichkeit war sodann die Ortspolizei zu unterstützen. Der Dienst wurde in Zivil geleistet, die Uniform musste an Markttagen und Volksfesten getragen werden. Nebst den besonderen Geschäften galt es, wie schon zu Beginn des Jahrhunderts, den Stationskreis zu durchstreifen auf der Suche nach Verbrechern und Vaganten, um diese den zuständigen Behörden zuzuführen. Ausserdem gab es eine Vielzahl von Skripturen auf dem neuesten Stand zu halten. Stets nachzuführen waren das Signalementsbuch mit dem alphabetischen Register, ein Verzeichnis sämtlicher als gestohlen gemeldeter Gegenstände, ein chronologisches Dienstbuch mit allen Verrichtungen und anderes mehr. Ausserdem gab es Spezialrapporte zu verfassen über aussergewöhnliche Vorfälle sowie regelmässige Wochen-, Monats- und Quartalsrapporte.³⁵

Verhältnisse und Auseinandersetzungen mit der Stadt Zürich.

Die Polizei der Gemeinden

Konflikte mit der Stadt Zürich um alte Rechte

Nur unter Vorbehalt zugestimmt hatten dem neuen Kantonspolizeigesetz von 1879 die Stadtzürcher Kantonsräte. Ihnen missfiel, dass in keinem Artikel mehr die Rede war von einer ständigen Polizeiwache in der Hauptstadt. Wollte sich der Kanton von seiner 1803 übernommenen Verpflichtung verabschieden, für die Sicherheit Zürichs zu sorgen oder andernfalls die Stadt mit 10 000 Franken alter Währung schadlos zu halten? Es beruhigte die Erklärung des Regierungsrates nur halbwegs, dass eine derartige Bestimmung

Stadtplan von Zürich 1885 vor der ersten Eingemeindung. Verzeichnet sind auch die Polizeistationen. Die Wohnbevölkerung der Stadt und ihrer Ausgemeinden stieg von 65 000 im Jahr 1870 auf 215 000 im Jahr 1910.



nicht mehr nötig sei, weil man den polizeilichen Bedürfnissen Zürichs auf andere Weise, durch die Aufstellung von Detektiven, Rechnung tragen werde.³⁹

Ohnehin war das Vertrauensverhältnis zwischen Stadt und Kanton um 1880 nachhaltig gestört. Man stand in einem gehässigen Konflikt über der allgemeinen Frage, ob und wie weit der Kanton noch Leistungen für die Stadt erbringen musste, die in der Güterausscheidung zu Beginn des Jahrhunderts statuiert worden waren. Ein Bundesgerichtsurteil sprach 1879 den Kanton schuldig, die Stadt für die 1803 garantierten, nach 1848 aber dahingefallenen Zölle im städtischen Kaufhaus zu entschädigen. Aber nicht nur das. Gleichzeitig forderte der Kanton die Stadt unmissverständlich auf, ihren gesetzlichen Pflichten als Bezirkshauptort nachzukommen und für Behörden und Gefangenschaften ausreichend Räumlichkeiten zu Verfügung zu stellen. Weil diese kostspielige Leistung nach Ansicht der Stadt nur ungenügend abgesehen wurde, kündigte Zürich 1883 und abermals 1886 seine hauptörtliche Stellung, wonach der Bezirk Zürich jeweils formell ohne Bezirkshauptort dastand.⁴⁰

Ein Streitpunkt in den damaligen, hart geführten Ausgleichsverhandlungen war die Aufgabenteilung zwischen Stadt- und Kantonspolizei. Stadtrat Nabholz monierte 1878 unter anderem, dass wegen der ungenügenden Präsenz der Kantonspolizei zwei bis vier Stadtpolizisten als Detektive für den Fahndungsdienst abgestellt werden mussten und damit ihrer eigentlichen ortspolizeilichen Aufgabe entzogen wurden. Der Stadtrat schlug deshalb 1880 vor, die Kantonspolizei solle durch die Stationierung dreier weiterer, ausschliesslich im Dienst der Kriminalpolizei stehender Fahnder den gesamten Detektivdienst in der Stadt übernehmen. Unter dieser Bedingung werde die Stadt auf die 1803 festgelegte Jahresrente von 10 000 Franken alter Währung verzichten. Als Garantie wurden ferner 2000 Franken gefordert, was den Kosten für einen Detektiv entsprach, falls einer dieser Detektivposten wieder aufgehoben werden sollte.⁴¹

Nur in der Sache, nicht aber finanziell zeigte der Regierungsrat Entgegenkommen. Er schuf in der Stadt zwei weitere Detektivstationen, gab aber gleichzeitig zu verstehen, dass er sich keiner vertraglichen Bin-

derung unterwerfen werde, wie der kantonale Polizeidienst in der Hauptstadt zu besorgen sei. Aus diesem Grund lehnte er auch die Forderung nach einer finanziellen Abgeltung ab, falls die Zahl der Stadtstationen einmal reduziert werden sollte.⁴² Er war ferner der Meinung, dass die Kantonspolizei die Stadt und deren Ausgemeinden bereits genügend entlaste durch Unterstützung der Bezirksanwaltschaft, insbesondere aber durch die Ausübung der Fremden- und Armenpolizei sowie des Transportdienstes, was eigentlich Aufgabe der Lokalpolizei war.⁴³

Das Problem des Dualismus

Die um 1880 getroffenen Massnahmen, wozu die Stationierung von kantonalen Detektiven in der Hauptstadt gehörte und auch ein für die Dauer der Landesausstellung 1883 gegründeter Polizeiverband für Zürich und seine Ausgemeinden, wollten in erster Linie die Sicherheit in Stadt und Bezirk Zürich verbessern. Gleichzeitig aber stellten sie auch einen Versuch dar, das alte Problem des polizeilichen Dualismus durch eine Trennung von Kriminalpolizei und örtlicher Sicherheitspolizei zu lösen. Die Kriminalpolizei sollte Sache des Staates sein oder wenigstens unter der einheitlichen Leitung der Kantonspolizei stehen, für die örtliche Sicherheit im Rahmen des Gemeindegesetzes aber die Stadtpolizei sorgen. Es zeigte sich indessen bald, dass mit dieser Absichtserklärung das Verhältnis zwischen Stadt und Kanton auf dem Gebiet des Polizeiwesens nicht bereinigt war, sondern dass man vielmehr am Anfang einer neuen Entwicklung stand.⁴⁴

Geprägt wurde diese Entwicklung vom anhaltenden Wachstum der Stadt Zürich, der Industrialisierung und Verstärkung ihrer Ausgemeinden. Hier stieg die Bevölkerungszahl zwischen 1870 und 1888 von 65 000 auf 103 000. Eine eigentliche Detektivabteilung aber, die sich ausschliesslich mit der Aufdeckung von Verbrechen und der Fahndung nach Straftätern beschäftigte, gab es um 1880 noch nicht. Sie war vielmehr erst im Aufbau begriffen. Die polizeilichen Mittel von Kanton und Stadt waren beschränkt, gleichzeitig aber war der Ruf nach einer tätigeren Polizei allgemein, insbesondere in der Zeit der grossen Vagantennot um 1880. Reibungsfläche

bot seit den 1870er Jahren auch die Frage der Prostitution und der Bordelle. Im Gegensatz zu den kantonalen Behörden hielt der Stadtrat am Grundsatz fest, «dass gegenüber der Prostitution keinerlei Zugeständnisse zu machen seien, sondern dass sie in jeder Form als verwerflich und schädlich verfolgt werden müsse». Der Stadtrat beklagte sich gar öffentlich, dass die Kantonspolizei ihr zugeführte Dirnen wieder entlasse und das Statthalteramt Anzeigen wegen Kuppelei aus diesem oder jenem Grund, etwa weil es an genügend Beweisen fehle, nicht an die Hand nehme. 1879 dann wurde der Stadtpolizei das Recht eingeräumt, in Delegation der statthalterlichen Kompetenz (analog zu jener der Kantonspolizei im Vagantenwesen) Strassendirnen gemäss dem Armengesetz mit vier bis acht Tagen Haft zu bestrafen. 1897 schliesslich verbot das sogenannte Sittlichkeitsgesetz die Bordelle im Kanton Zürich.⁴⁵

Unter diesen Umständen, in denen alles im Fluss war, liess sich keine klare Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton bewerkstelligen. Die Institution des einheitlichen Detektivkorps von 1877 unter Leitung des Polizeihauptmannes scheint kaum je richtig ins Leben getreten zu sein, denn 1881 wird geklagt, dass zwischen der Kantonal- und der Lokalpolizei in Zürich und in den Ausgemeinden wohl Fühlung, aber kein organischer Zusammenhang bestehe. Der Stadtrat bemühte sich, den schlechten Ruf der Ortspolizei zu heben, die Prostitution einzudämmen und die Sicherheit von Personen und Eigentum zu verbessern. Zu diesem Zweck wollte er sich nun vermehrt auch dem Fahndungsdienst oder der gerichtlichen Polizei annehmen, denn diese Geschäfte gehörten seiner Ansicht nach ebenfalls zur Obsorge für die Sicherheit und damit zum Auftrag des Gemeindegesetzes. Zwischen 1883 und 1887 stieg die Zahl der städtischen Detektive von drei auf sechs, die als sogenannte Quartieraufseher auch im Dienst der vielbeschäftigten Einwohnerkontrolle standen. Die erste Dienstordnung der Stadtpolizei von 1885 bestimmte, dass geeignete Korpsangehörige als Detektive in Zivil sich vornehmlich dem Fahndungsdienst, der Kriminal-, Sitten- und Wirtschaftspolizei widmen sollten.⁴⁶

Der Regierungsrat hatte nichts dagegen einzuwenden. Er meinte 1882, dass für die gerichtliche

Polizei in erster Linie die Kantonspolizei zuständig sei. Allerdings sei es auch Pflicht der Ortspolizei, diese nach Möglichkeit zu unterstützen: «Da wo eine ausgebildete Lokalpolizei existiert, wäre es sehr wünschbar, wenn dieselbe, soweit ihre anderweitigen dienstlichen Funktionen es gestatten, den Untersuchungsbehörden in der Ausübung der gerichtlichen Polizei nöthigenfalls direkt an die Hand gehen würde, was deren Thätigkeit wesentlich zu einer erfolgreichen zu machen geeignet wäre.»⁴⁷

Es mangelte indessen auch in den 1880er Jahren nicht an Kritik an den polizeilichen Verhältnissen auf dem Platz Zürich. Die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb 1883, die Gemeinden hätten ihre Verpflichtung zur Handhabung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie der Ruhe und Ordnung voll und ganz zu erfüllen, aber dies allein und in eigener Verantwortung. Zürich und die Ausgemeinden sollten deshalb die Sicherheitspolizei einschliesslich der Kriminalpolizei selbständig ausüben. Der Kantonspolizei verbleibe mit dem Transportwesen und dem Polizeidienst im übrigen Kantonsgebiet noch genügend Arbeit. Nur so lasse sich dem Dualismus ein Ende bereiten, der die Polizeiorganisation eines Gemeinwesens von mehr als 70 000 Personen lahmlege, einen

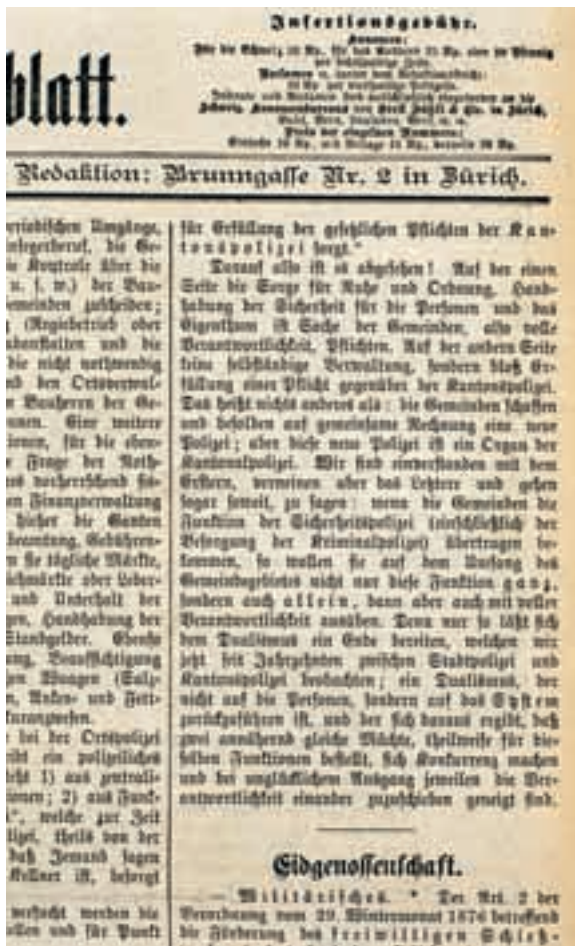
Dualismus, «welchen wir jetzt seit Jahrzehnten zwischen Stadtpolizei und Kantonspolizei beobachten; ein Dualismus, der nicht auf die Personen, sondern auf das System zurückzuführen ist, und der sich daraus ergibt, dass zwei annähernd gleiche Mächte, theilweise für dieselben Funktionen bestellt, sich Konkurrenz machen und bei unglücklichem Ausgang jeweilen die Verantwortlichkeit einander zuzuschieben geneigt sind». Und nur wenn die Zentralpolizei Zürichs und seiner Ausgemeinden auch die Kriminalpolizei selbständig besorgen könne, erringe sie das Ansehen der Bürgerschaft und sei nicht nur eine «grossartig organisierte Busseneintreibungsmaschine, die zum Fluch für die Bevölkerung» werde.⁴⁸

Die Frage, wie die Zusammenarbeit zwischen städtischer und kantonaler Kriminalpolizei zu verbessern wäre, war Thema von Konferenzen zwischen den beiden Korps und dem ersten Bezirksanwalt 1890. Ausser in einigen untergeordneten Punkten, wo man Abhilfe zu schaffen versprach, schienen aber keine Massnahmen notwendig. Der Bezirksanwalt äusserte die Ansicht, an den bestehenden Verhältnissen sollte nichts geändert werden.⁴⁹

1893 wurde Gross-Zürich durch die Vereinigung der alten Stadt mit ihren elf Ausgemeinden Wirklich-

1890 machte sich der Stadtzürcher Polizeikommissär Th. Usteri Gedanken über den polizeilichen Dualismus im künftigen Gross-Zürich.

Der Dualismus sei im 19. Jahrhundert geworden und lasse sich nicht ändern: «Weder kann und wird der Staat je auf seine polizeilichen Rechte zu Gunsten der Gemeinden oder einer Stadt verzichten, noch auch werden die Gemeinden und insbesondere die Städte die errungene Polizeihöhe, welche einen Teil ihrer Selbstständigkeit ausmacht, wieder preisgeben wollen.» Die völlige Übertragung der Kriminalpolizei an den Kanton lasse sich in der Praxis nicht durchführen, denn die städtischen Posten und Patrouillen würden immer wieder mit kriminalpolizeilichen Fällen konfrontiert. Es müsste das Ansehen der Stadtpolizei schwer beeinträchtigen, wenn sie sich der Anzeigen aus der Bevölkerung nicht annehmen wollte. Die Schattenseiten des Dualismus waren dem Polizeikommissär allerdings sehr wohl bewusst. Es sei ein Modus zu suchen, der ein erspriessliches Nebeneinander der beiden Polizeikorps ermögliche. Vorgeschlagen wurde, die «gewöhnliche, gewissermassen lokale Kriminalpolizei» beidseitig selbständig zu besorgen unter Leitung der Bezirksanwaltschaft als der zuständigen Untersuchungsbehörde. Der kriminalpolizeiliche Verkehr mit auswärtigen Behörden sowie der «spezielle Fahndungs- und Detektivdienst», welcher einer einheitlichen Leitung und Verbindungen mit auswärtigen Polizeibehörden bedürfe, sei fernerhin Aufgabe der Kantonspolizei. Klar definierte Grenzlinien hätten in solchen Fällen «ein der Sache schädliches Hinübergreifen der städtischen Organe in die spezielle Sphäre der staatlichen Polizei» zu verhindern. «Auf dem angedeuteten Wege sollte es möglich sein, neben und mit einander zu arbeiten und damit dem Publikum und der Sache, das heisst der Sicherheit von Personen und Eigentum, zu dienen», schloss der Stadtzürcher Polizeikommissär seine Ausführungen im Hinblick auf die erste Zürcher Stadtvereinigung von 1893.⁵⁰



Eine frühe Erwähnung des Begriffes «Dualismus» in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 23. Februar 1883.

oder vielmehr wurde versucht, die Lasten auf die Kantonspolizei abzuschieben. Dagegen aber erhob die Polizeidirektion Einspruch: «Es hiesse die Kantonalpolizei ihrem ersten und eigentlichen Zweck als Kriminalpolizei entfremden, wenn sie, ohne Unterstützung von Seiten der Gemeinden, von den letztern als Ortspolizei ausschliesslich in Anspruch genommen werden wollte.»⁵¹

Das Ungenügen der Gemeindepolizeien bewog den Kantonsrat 1880, den Regierungsrat mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungsweg Vorschriften über die Organisation der Ortspolizei aufzustellen seien. Die Justiz- und Polizeidirektion nahm darauf detaillierte Erhebungen vor, die Auskunft gaben über den Zustand der Polizei in den Gemeinden. Es zeigte sich, dass von den 200 Gemeinden 98 gar keine Polizisten angestellt hatten und 88 weitere nur äusserst schlecht bezahlte, die kaum als solche bezeichnet werden konnten. Der Statthalter von Meilen berichtete über die sieben Gemeindepolizisten in seinem Bezirk: «Diese Wächter wagen sehr selten auch nur die Verhaftung eines Vaganten, noch viel weniger schreiten sie zur Verfolgung oder Arretierung von Verbrechern.» Nicht anders sah es im Bezirk Andelfingen aus: «Nur zur äussersten Seltenheit wird von solchen Ortspolizeiangeestellten ein bettelndes oder vagierendes Individuum aufgegriffen, und ist dem Statthalteramt nichts davon bekannt, dass von einem solchen Angestellten jemals auch nur eine Polizeiübertretung zur Anzeige gebracht worden wäre.» Im bevölkerungs- und industriereichen Bezirk Hinwil gab es gar keine Dorfpolizisten, und selbst im Bezirk Zürich waren drei Gemeinden, «in welchen die Ortspolizei durch den Gemeinderath, d.h. durch Niemanden besorgt wird», wie der Statthalter berichtete. Über die Besoldung schrieb einer dieser Gemeinderäte offenerherzig: «Der Gemeinderath bezieht für die diesbezüglichen Funktionen keine Besoldung; die Leistungen entsprechen ungefähr der Besoldung.»⁵²

Ähnlich stand es mit den Arrestlokalen. 71 Gemeinden verfügten über gar keine derartige Einrichtung, in vielen brauchte man das Spritzenhaus, ein Waschhaus, eine Scheune oder einen Stall für diesen Zweck. Wie weit diese «den gewöhnlichsten Anforderungen

keit. Nach der Bestandserhöhung in jenem Jahr zählte die Stadtpolizei 141 Mann und übertraf damit erstmals die Kantonspolizei mit ihren 125 Mann.

Gemeindepolizei um 1880

Sorge bereitete den kantonalen Polizeibehörden um 1880, nicht anders als in den Jahrzehnten zuvor, der Zustand der Gemeindepolizeien. Kontrollen in der Fremden- und Armenpolizei wurden trotz allen Ermahnungen in der Regel nur äusserst mangelhaft durchgeführt und Verstösse gegen die Schriftenkontrolle kaum geahndet. Wegen Verbrechen und Vergehen verfolgte Personen konnten sich deshalb oft lange im Kanton aufhalten, ohne dass sie entdeckt worden wären, rügte der Regierungsrat. Überhaupt geschah im Bereich der Polizei von Seite der Gemeinden wenig. Ein Grund dafür schien der Umstand, dass Gemeindebeamte oft gleichzeitig Inhaber von Wirtschaften waren und ihre Kundschaft nicht vergraulen wollten. Ebenso wurden die Kosten gescheut,

der Sicherheit und der Humanität» entsprachen, darüber wagte der Regierungsrat keine Aussage.⁵³

Was war zu tun? Der Regierungsrat hielt es trotz der eklatanten Mängel aus ökonomischen Erwägungen nicht für opportun, einschneidende gesetzliche Vorschriften anzustreben, denn solche wären «von den Gemeinden kaum freundlich aufgenommen» worden. So erhielten die Statthalterämter lediglich einen Verordnungsentwurf zur Vernehmlassung, die unter anderem von Gemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern die Anstellung eines Polizisten verlangt hätte, von kleineren wenigstens die Aufstellung einer Nachtwache. Aber auch dies stiess bei den Betroffenen auf Ablehnung. Dringend wurde vor einer Vermehrung der ohnehin grossen Steuerlast gewarnt. Der Regierungsrat verzichtete deshalb auch auf diesen Weg, sondern wollte künftig versuchen, nach und nach, da wo es die Verhältnisse zuliesse, auf eine Besserung hinzuwirken.⁵⁴

Fremdenpolizei, Sozialisten und Anarchisten

Deutsche Sozialisten im Zürcher Exil

Die Jahre um und nach 1880 waren nicht nur innenpolitisch und wirtschaftlich schwierig. Auch die Beziehungen der Schweiz zu den Nachbarstaaten wurden «mannigfaltiger und delikater», wie der Bundesrat 1894 schrieb.⁵⁵ Zollschutz und Machtstreben bestimmten zunehmend die Politik der grossen europäischen Staaten. (Das deutsche Kaiser- und das italienische Königreich waren erst zwei bzw. drei Jahrzehnte zuvor entstanden.) Gleichzeitig trat in diesen Staaten, früher als in der Schweiz, der Sozialismus als eine Kraft hervor, die herausforderte durch den Ruf nach grundlegender Veränderung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Die extreme Richtung des Anarchismus schreckte dabei nicht vor der Anwendung blutigen Terrors zurück.

Wie schon mehrfach seit den 1820er Jahren geriet die Schweiz und ihre liberale Asylpolitik erneut ins Schussfeld der Grossmächte. Konflikte drohten insbesondere mit dem Deutschen Reich. 1878, nach zwei Attentaten auf Kaiser Wilhelm I., erliess der Reichstag das sogenannte Sozialistengesetz und ver-

bot sämtliche Vereine, Zeitungen und Kundgebungen der linken Opposition. In der Folge wurde Zürich zum Sammelpunkt von Flüchtlingen und zu einem Zentrum der deutschen Sozialdemokratie. Von 1879 bis 1888 erschien deren Parteiblatt unter dem Titel «Sozialdemokrat, Organ der deutschen Sozialdemokratie» in der Genossenschaftsbuchdruckerei Hottlingen und wurde von hier aus nach Deutschland speidiert bzw. geschmuggelt. Parteiführer August Bebel musste seine Genossen einmal daran erinnern, dass sich die Parteileitung der deutschen Sozialdemokratie in Leipzig befinde und nicht in Zürich.⁵⁶

Der Bundesrat machte 1878 die Polizeibehörden der Kantone darauf aufmerksam, dass die Schweiz sich das Recht auf Asylgewährung nicht nehmen lasse, aber ebenso keine Störung der Beziehungen zu anderen Staaten dulde. Eine neue Dimension erhielt die Flüchtlingsfrage zudem, weil sich die sozialistische Ideologie nicht nur gegen die Ordnung in den Herkunftsländern der Emigranten richtete, sondern die Grundlagen auch der Eidgenossenschaft in Frage stellte.⁵⁷

Wie stets auf dem heiklen Gebiet der Überwachung politischer Aktivitäten bewegte sich die Polizei auf schwierigen Pfaden, sowohl aussen- wie innenpolitisch. Die kantonsrätliche Geschäftsprüfungskommission tadelte 1881 den Polizeidirektor, weil dieser auf dem Gebiet der politischen Polizei eine zu weitgehende Aktivität entwickelt habe. Die Polizei hatte damals, nach den Attentaten auf den Kaiser und im Auftrag des Bundes, sozialdemokratische Flüchtlinge aus dem Reich ausgeforscht und selbst über Reden hiesiger Bürger nach Bern berichtet. Im gleichen Jahr 1881 aber forderte eine Petition mit 30 000 Unterschriften die Behörden auf, die Abhaltung eines internationalen Sozialistenkongresses in Zürich zu verbieten. Die in sich gesplante Regierung beugte sich dem Druck, worauf die Versammlung schliesslich in Chur abgehalten wurde.⁵⁸

Polizeihauptmann Fischer und Reichskanzler Bismarck

Es waren freilich weniger die deutschen Sozialisten, die der Kantonspolizei zu schaffen machten, als die zahlreichen Spitzel und Provokateure im Dienst der deutschen Polizei. In Mülhausen hatte diese eigens



Polizeihauptmann Fischer bezeugt mit seiner Unterschrift, dass er von der Rüge des Bundesrates in der ausserpolitisch brisanten «Spitzelaffäre» von 1888 Kenntnis genommen hat.

eine Zentrale für die Schweiz eingerichtet, um von dort aus die Flüchtlinge zu überwachen, auszuforschen und zu unüberlegten Taten anzustiften. Es sollte die politische Opposition wie auch die Schweizer Asylpolitik diskreditiert werden. Bezeichnend war die Affäre von 1882 um Elias Schmidt aus Dresden, einen Betrüger, der von der dortigen Polizei für Spitzeldienste angeworben worden war und darauf in Zürcher Flüchtlingskreisen einen Attentatsfonds gründen wollte. Entlarvt wurde er von zwei angeblichen Sozialisten, die, wie sich später herausstellte, ebenfalls im Sold der deutschen Polizei standen.⁶⁰

Wurde ein Spitzel aufgedeckt, war das für die kaiserliche Regierung eine peinliche Angelegenheit. 1888 kam es deswegen zum Eklat, an dem Polizeihauptmann Jakob Fischer wesentlich beteiligt war. Im Dezember 1887 verhaftete die Genfer und die Zürcher Kantonspolizei zwei deutsche Provokateure, die im Auftrag der Berliner Polizei Emigranten zu anarchistischen Gewalttaten aufzuwiegeln suchten. Die Haus-

durchsuchung in Zürich förderte dabei auch sechs Kilo Dynamit zutage, und die Bundesbehörden beauftragten Polizeihauptmann Fischer mit der Untersuchung. Am 6. Januar 1888 besuchten die beiden sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten August Bebel und Paul Singer die Stadt Zürich. Sie traten mit der Bitte an den Polizeihauptmann heran, ihnen die Untersuchungsergebnisse, von denen sie detaillierte Kenntnis besaßen, schriftlich zu bestätigen. Ohne die Polizeidirektion darüber zu orientieren, kam Hauptmann Fischer diesem Wunsch nach. In der Reichstagsdebatte vom 27. Januar 1888 verlas Paul Singer die Erklärung des Zürcher Polizeikommandanten und machte damit die deutsche Agententätigkeit in der Schweiz vor aller Welt publik. Reichskanzler Bismarck bebte vor Wut über den Zürcher Polizeihauptmann, über die angebliche Willfährigkeit der Zürcher Regierung und des Bundesrates den Sozialisten gegenüber. Er soll der Schweiz gedroht haben: «Bei dieser Sachlage sind wir eben schliesslich im Zustande der Not-

Der Anarchist Hermann Stellmacher, der seine Verbrechen in Zürich plante und 1884 in Wien hingerichtet wurde. Aktenverzeichnis der Zürcher Untersuchungsbehörden (mit Porträtaufnahme von Stellmacher) betreffend Raubmord in Wien.



wehr, und müssen uns die nöthigen Massnahmen vorbehalten.»

Auch der ohnehin unter deutschem Druck stehende Bundesrat war empört über das eigenmächtige Handeln des Zürcher Polizeihauptmannes in einem laufenden Strafverfahren mit derart politischen Dimensionen. Er schrieb der Zürcher Regierung, er könne nicht verhehlen, dass die Angelegenheit einen geradezu bemühenden Eindruck auf ihn mache und er das Vorgehen des Herrn Fischer aufs entschiedenste missbillige. Hauptmann Fischer bestritt seine Unbedachtsamkeit nicht. Er rechtfertigte sie durch seinen Zorn auf die deutschen Spitzel: «... es müsse der Welt gesagt werden, dass es Agenten im Dienste der deutschen Polizei seien, welche unsere arbeitende Klasse gegen die staatliche Ordnung aufwiegeln, sie irreleiten.» Während der Bundesrat Fischer die Führung der weiteren Untersuchung entzog, liess es die Zürcher Regierung bei einem Verweis bewenden.⁶¹

Noch im gleichen Jahr 1888 wies der Bundesrat, damit auch dem deutschen Druck nachgebend, die Redaktoren des «Sozialdemokraten» aus der Schweiz aus. Begründet wurde die Massnahme mit der Gefährdung der innern und der äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft bzw. der guten Beziehungen zu einem Nachbarstaat. Als es 1889 abermals zu einer Spitzelaffäre kam, der deutsche Polizeidirektor Wohlgemuth in Rheinfelden verhaftet und als Agent pro-

vocateur des Landes verwiesen wurde, führte dies zu weiteren schweren Spannungen mit dem Deutschen Reich. Erst nach dem Abgang Fürst Bismarcks und der Aufhebung des Sozialistengesetzes 1890 entschärfte sich die bedrohliche Situation.

Anarchistischer Terrorismus

Im Lauf des Jahres 1884 sei als neue Funktion die Überwachung der Anarchisten an die Kantonspolizei herangetreten, schrieb der Regierungsrat in seinem damaligen Rechenschaftsbericht. Es handelte sich dabei um linksradikale Extremisten, die den staatlichen und den sozialen Zwang beseitigen und an dessen Stelle die völlige Freiheit und Gleichheit, die Harmonie schlechthin unter die Menschheit bringen wollten. 1881 hatten sie sich auf einem Kongress in London der sogenannten «Propaganda der Tat» verschrieben, dem Terror. Durch Mord, Raub und Brandstiftung sollte die bürgerliche Gesellschaft in Angst und Schrecken versetzt, die Arbeiterschaft zur Revolution motiviert werden. Moralisch seien alle Mittel, welche die bestehende unmoralische Gesellschaftsordnung vernichten mochten, hiess es. Ziel von Attentaten waren nicht nur Staatsoberhäupter und Polizisten, sondern unberechenbar auch Fabrikanten, Bankiers und andere Exponenten der kapitalistischen Ordnung.⁶²

Seit dem Herbst 1883 geschahen eine ganze Reihe von anarchistischen Gewalttaten in verschiedenen deutschen und österreichischen Städten. Am 10. Januar 1884 folgten ein Raubmord in Wien, dem ein Wechselagent und seine beiden Söhne zum Opfer fielen, sowie der Mord an einem Polizisten zwei Wochen später. Der Täter wurde gefasst. Signalement und Fotografie gelangten im Zug der internationalen Fahndung auch nach Zürich. Hier erkannte der städtische Polizeiinspektor Usteri im Täter den Schuhmacher Hermann Stellmacher aus Schlesien, der seinen letzten Wohnsitz bei seiner Frau in Fluntern bei Zürich gehabt hatte. Die polizeilichen Ermittlungen, die in Zürich von Polizeihauptmann Bollier geführt wurden, wiesen Stellmacher weitere Morde, Raubmorde und Mordversuche nach, begangen um die Jahreswende 1883/84 in Strassburg und Stuttgart. Alle diese Taten, so musste man annehmen, waren in Zürich geplant worden. Weitere an diesen und an anderen

Attentaten beteiligte ausländische Anarchisten hatten sich ebenfalls in der Schweiz aufgehalten. Zwei von ihnen, einer war Hermann Stellmacher, wurden 1884 in Wien hingerichtet.⁶³

Das bedrohte Bundeshaus und eine Bombenaffäre auf dem Zürichberg

Die Anarchistengefahr kostete die Kantonspolizei auch in den folgenden Jahren nicht wenige Opfer an Zeit und Kraft, wie der Regierungsrat schrieb. Das Verzeichnis von Personen im Kanton Zürich, die durch Propaganda für den Anarchismus auffielen, umfasste Ende 1884 dreissig Einträge.⁶⁵

Im Januar und Februar 1895 erhielt der Bundesrat mehrere Briefe mit der Warnung, es werde das Bundeshaus in die Luft gesprengt. Im Zuge der Ermittlungen, die sich vor allem auf die Ostschweiz konzentrierten, suchte man durch Handschriftenvergleich dem Urheber der Drohbrieft auf die Spur zu kommen; auch wurde in allen Papierhandlungen nach der Herkunft des Briefpapiers und der Couverts gefahndet. Einer der Briefe war in Winterthur aufgegeben worden, weshalb Polizeihauptmann Fischer dort Hausdurchsuchungen vornahm und mehrere Personen verhaftete. Der mutmassliche Täter konnte schliesslich in St. Gallen festgenommen werden. Der Friseur Wilhelm Huft aus Opfingen bei Freiburg im Breisgau war eine wohl intelligente, aber überaus geltungs-süchtige Person. Vorbereitungen, einen tatsächlichen Sprengstoffanschlag auf das Bundeshaus auszuführen, liessen sich keine feststellen. Huft, der selbst kein An-

archist war, aber Kontakte zu solchen Kreisen pflegte, entzog sich dem Strafverfahren durch Selbstmord.⁶⁶

Der eidgenössische Generalanwalt befasste sich in seinem Bericht über die Bombendrohung gegen das Bundeshaus auftragsgemäss auch mit den anderwei-tigen Umtrieben von Anarchisten in der Schweiz. Er stellte dabei fest, dass mit rund 120 Anarchisten zu rechnen war, von denen Gefahr für die Eidgenossen-schaft weniger unmittelbar als indirekt durch den Missbrauch des Asylrechts ausging. Schweizer Bürger, die dem Anarchismus anhängen, fanden sich 1885 wenige. In der Hauptsache waren es deutsche und österreichi-sche Staatsangehörige, die der Hass gegen die Repres-sion in ihren Heimatländern zu Anhängern dieser Form des Linksextremismus machte.

Aber es gab in der Schweiz auch Angehörige an-derer Staaten, die auf einen gewaltsamen Umsturz in Europa sann. Zu den russischen Studenten am Polytechnikum in Zürich gehörten Verschwörer, die am Chemischen Institut die dortigen Möglichkeiten zur Herstellung von Sprengstoff nutzten. Am 6. März 1889 testeten zwei von ihnen im Peterstobel auf dem Zürichberg ihre Bomben. Einer der beiden verlor dabei sein Leben, der andere erlitt schwere Verletzun-gen. Der Bundesrat beauftragte den Zürcher Polizei-kommandanten Fischer mit der Untersuchung dieser sogenannten Bombenaffäre. Dessen Ermittlungen er-streckten sich auch auf das weitere politische Um-feld der Verunglückten, und es kam zu Hausdurch-suchungen und Verhaftungen. Konkrete Straftatbe-stände liessen sich freilich keine nachweisen, und das

Die Affäre um den Raubmörder und Anarchisten Hermann Stellmacher hatte in Zürich ein gerichtliches und ein parteipolitisches Nachspiel. Nach der Hinrichtung in Wien tauchten hier Plakate auf, die zum Gedächtnis an den «tapferen, opfermuthigen, getreuen Genossen Hermann Stellmacher» aufriefen. Auf manchen von ihnen hiess es zudem: Nieder mit Polizeihauptmann Bollier! Die Urheber wurden gefasst, wegen gemeingefährlicher Drohung angeklagt, von den Zürcher Gerichten aber freigesprochen. Auf Antrag des Regierungsrates verwies sie der Bundesrat nebst anderen aus-ländischen Anarchisten des Landes. Rechtsliberale Kreise vermuteten danach, nicht nur der Burghölzli-Handel sei Anlass für die Abwahl Hauptmann Bolliers im gleichen Jahr gewesen, sondern auch dessen tatkräftige Verfolgung der Zürcher Anarchisten mit Verbindungen zu Stellmacher. Die Verdächtigung, die linksdemokratische Partei empfinde Sympathien für den anarchistischen Mörder bzw. dessen Gedankengut, sei «ein Bubenstück, eine Infamie, wie wir sie im Laufe eines Menschenalters bewegten Parteilebens sinn- und schamloser noch nie beobachtet», geisselte der demokratische «Land-bote» diese Attacke.⁶⁴

Vorgehen der Kantonspolizei gab zu Kritik Anlass bei Teilen der Studentenschaft sowie in der linken Presse. Zwar müsse man alles zur Aufdeckung von Attentatsplänen tun, aber die Bombenaffäre könne nicht als ein derartiger Versuch gewertet werden. Die politische Gesinnung sei kein strafrechtliches Vergehen, und Proteste weckten auch die «Zwangsfotographien», die von den Untersuchungshäftlingen gemacht wurden. Auf Antrag des Polizeihauptmannes und des Zürcher Regierungsrates wies der Bundesrat schliesslich dreizehn Personen aus, weil diese als Angehörige einer russischen terroristischen Partei die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet hätten.⁶⁷

In den 1890er Jahren und später hatte sich die Kantonspolizei vor allem mit anarchistischen Sympathisanten unter den zahlreichen italienischen Gastarbeitern in Zürich zu beschäftigen. Eine Volksversammlung zur Besprechung der Revolution in Italien fand beispielsweise 1894 in Aussersihl statt. Es folgte eine Kundgebung vor dem italienischen Konsulat, worauf die Polizei einschritt und der Bundesrat mehrere

Personen auswies. 1898, nach schweren Unruhen in Italien und namentlich in Mailand, erlebte die Schweiz grosse Demonstrationen italienischer Arbeiter. Mehrere Hundertschaften brachen auf, um in ihrer Heimat zu kämpfen. Zu Fuss und mit der Eisenbahn zogen sie Richtung Tessin, ohne aber die Landesgrenze zu überschreiten. Auch aus Zürich reisten mehrere Gruppen ab. Eigentliche bewaffnete Banden seien allerdings nicht auszumachen gewesen, und die öffentliche Ruhe und Ordnung wurde hier nicht gestört, konnte die Zürcher Polizeidirektion berichten. Es war die Zeit, als die österreichische Kaiserin Elisabeth in Genf, der italienische König Umberto in Monza ermordet wurde und Italien die diplomatischen Beziehungen zur Schweiz wegen anarchistischer Aktivitäten italienischer Emigranten abbrach.⁶⁸

Die politische oder Fremdenpolizei

Der eidgenössische Untersuchungsrichter in Sachen anarchistische Umtriebe bezeichnete 1885 als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung des Anarchismus «die

Der Schlosserstreik in Zürich 1886

Bereits seit den 1870er Jahren war es gelegentlich zu Streiks gekommen für sozialere Arbeitsbedingungen. Im Mai 1886 traten in Zürich die Schlosser in den Ausstand. Sie forderten den Zehnstundentag unter Beibehaltung des täglichen Lohnes von vier Franken. In der vierten Woche nahm der Konflikt zwischen Streikenden und Arbeitswilligen bedrohliche Züge an. Der Stadtrat verbot die Benützung des öffentlichen Grundes, der Regierungsrat wies die Kantonspolizei an, die Behinderung von Arbeitswilligen strengstens zu unterdrücken und keine Blockade von Werkstätten zuzulassen. In einer Arbeiterversammlung wurde dazu aufgerufen, der staatlichen Gewalt mit Gewalt entgegenzutreten. Radikale Anarchisten oft ausländischer Herkunft, so der Regierungsrat, gewannen an Einfluss. Als die Kantonspolizei am 15. Juni 1886 zwei Streikposten, die gegen Arbeitswillige und Polizei tätlich wurden, verhaftete, kam es am Mittag vor der Hauptwache zum Tumult. Steine flogen, die Menge suchte in die Hauptwache einzudringen und die Gefangenen zu befreien. Dies wurde von zwölf Mann der Wache mit aufgepflanztem Bajonett verhindert. Hauptmann Fischer gab die Verhafteten dennoch frei, «um ja nicht der Rücksichtslosigkeit geziehen werden zu können und keinen Anlass zu weiteren Scandalen zu bieten». Trotzdem folgten am Abend und in der Nacht weitere Ausschreitungen vor der Hauptwache. Eine Polizeiabteilung, die einen Verhafteten ins Bezirksgefängnis transportieren wollte, wurde attackiert und mit Steinen beworfen. Sie machte von ihren Schusswaffen Gebrauch und verletzte einen Angreifer dabei lebensgefährlich. Am 17. Juni 1886 wurde (der städtischen Pannerordnung von 1860 gemäss) die städtische Feuerwache aufgeboten, diese mit Repetiergewehren bewaffnet und ihr Stadt- und Kantonspolizei unterstellt. Selbst eine eidgenössische Intervention schien möglich. Erst in den folgenden Tagen kehrte wieder Ruhe ein, nachdem die Polizei noch mehrmals Ansammlungen zerstreut hatte. Der Schlosserstreik führte zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen links und rechts. Sympathien für die Forderungen der Arbeiter äusserten vor allem die Demokraten, während liberale Kreise kantonsweit 21700 Unterschriften sammelten, um ihrem Einverständnis mit den Massnahmen der Behörden Ausdruck zu verleihen.⁵⁹



Das in Amerika (und offenbar zeitweise auch in Zürich) herausgegebene Hauptorgan der Anarchisten, die «Freiheit», war von Hass gegen die bestehende Ordnung erfüllt. 1885 beispielsweise hiess es darin: «Parteigenossen der Freiheit, unser Studium sei der Mord, der Mord in jeder Gestalt. In diesem einem Wort liegt mehr Humanität als in all unseren Theorien. Wir sagen: Mordet die Mörder! Rettet die Humanität durch Blut und Eisen, Gift und Dynamit!»

möglichst weitherzige Erfüllung der berechtigten Forderungen des Arbeiterstandes». Denn der Anarchismus sei nicht von ungefähr entstanden, sondern «weil grosse Kreise der Menschheit wirklich Noth leiden oder doch im Kampfe um's Dasein keine Aussicht haben, sich aus ihrer elenden Lage durch eigene Arbeit zu befreien». Erforderlich seien loyales Entgegenkommen der besitzenden Klassen und die Bekämpfung des «krassen Egoismus, welcher die Signatur unserer Zeit ist». Der Untersuchungsrichter stellte sich auch die Frage, ob nicht zur Bekämpfung des Anarchismus eine eidgenössische politische Polizei aufgestellt werden sollte. Aber die Abneigung des Volkes gegen alles, was Polizei heisse, die Gefahr von Übergriffen in die Rechte und Freiheiten der Bürger und die bessere Vertrautheit der Polizei in den Kantonen mit den dortigen Verhältnissen liessen ihn von einer solchen Massnahme abraten. Hingegen erachtete er eine Zentralstelle des Bundes, um die Erkenntnisse der kantonalen Polizeien zu sammeln und auszuwerten sowie die Massnahmen zu koordinieren, als unerlässlich.⁶⁹

Auch der Bundesrat kam unter dem Druck der Verhältnisse zur Überzeugung, dass eine verbesserte Handhabe der politischen Fremdenpolizei auf eidgenössischer Ebene notwendig sei. Im April 1888 fanden Verhandlungen mit den kantonalen Polizeidirektoren

statt. Resultat war das vertrauliche Kreisschreiben vom 1. Mai 1888, das die künftige Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen festhielt. Dem Wunsch aller Kantone gemäss verzichtete der Bund auf die Aufstellung von Bundespolizeibeamten in den Kantonen. Hingegen errichtete er ohne Verzug beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ein Sekretariat für die Fremdenpolizei. Diesem waren künftig Berichte über politische Aktivitäten von ausländischen Einbürgerungskandidaten vorzulegen, was 1888 durch die Kantonspolizei Zürich in 105 Fällen geschah. Unmittelbarer Anlass für diese Massnahme war die Aufdeckung eines Polizeispions in deutschen Diensten, der zuvor eingebürgert worden war und deshalb nicht des Landes verwiesen werden konnte. Im folgenden Jahr 1889, nach Erlass des entsprechenden Gesetzes, wurde das Sekretariat der neu geschaffenen Beamtung eines ständigen General- oder Bundesanwaltes unterstellt. Dieser sollte als juristischer Experte wirken, den Bund in Zivilprozessen und Strafsachen vertreten, im besonderen aber auch die Leitung der politischen Polizei über Ausländer innehaben, von denen eine Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz ausging.⁷⁰

Die Massnahmen des Bundes im Bereich der politischen Fremdenpolizei, insbesondere das vertrau-

Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. März 1888 an die Zürcher Polizeidirektion, eine in der Zeitung «Der Sozialdemokrat» angekündigte Agitationsversammlung zu überwachen und darüber zu rapportieren.

Nr. 20

at No. 163.
Telegramm *No 1*
2636

BÜRGERLICHE
ZÜRICH

Dr. ZUERICH VON BERN 127 74 10/3/88 4 55 N .-

Aufgegeben Zen _____ 18 um _____ Uhr _____ Min. _____ mitt.

Schalten von _____ Zen _____ um _____ Uhr _____ Min. _____ mitt.

(eventuelle)

POLIZEIDIRECTION ZUERICH .- WIR MACHEN SIE AUF DIE
 VERSAMMLUNG AUFMERKSAM , WELCHE HEUTE ABEND IM " SCHWANEN " ,
 STADT , ANGEKÜNDIGT UND IN " SOZIALDEMOKRAT " -- AGITATIONS
 -- VERSAMMLUNG GENANNT IST . ERSUCHEN SIE , DIE VORGAENGE UND
 REDEN GENAU BEOBACHTEN ZU LASSEN UND UNS MOEGLICHST BALD
 EINLAESSLICHEN BERICHT ZU ERSTATTEN UEBER NAMEN UND
 ANTECEDENTIEN DER REDNER UND INHALT IHRER REIEN , SOWIE WER
 DAS INSERAT IM " SOZIALDEMOKRAT " GEMACHT HAT UND WAS MIT DER
 -- AGITATION -- BEZWECKT WIRD .-

EIDGEN . JUSTIZ UND POLIZEIDEPARTEMENT .+

Der Telegraphist: _____

Bestelegraphist an _____ Zen _____ um _____ Uhr _____ Min. _____ mitt.

Der Telegraphist: _____

liche Kreisschreiben vom 11. Mai 1888, als es bekannt wurde, erregten in Arbeiterkreisen grösste Bedenken. Man befürchtete eine Verletzung der verfassungsmässigen Freiheitsrechte und natürlich, dass sich die Überwachung gegen sie selbst richte. Im Zürcher Kantonsrat musste der Regierungsrat Auskunft erteilen, wie er das Programm des Kreisschreibens umzusetzen gedenke. Besondere Massnahmen seien nicht notwendig, erklärte dieser. Man werde sich wie bisher auf die Überwachung von Anarchisten, Spionen und

sonstiger verdächtiger Ausländer beschränken, hingegen keine polizeilichen Vorkehrungen ergreifen gegen Versammlungen oder Zeitungen, die sich nur mit der Schweiz beschäftigten und nicht mit dem Ausland. Ein Referendum der Sozialdemokraten gegen das Amt eines ständigen Bundesanwaltes scheiterte, weil die nötigen 30 000 Unterschriften nicht beigebracht werden konnten.⁷²

Im bevölkerungs- und ausländerreichen Zürich, in einer Zeit zudem der politischen und der sozialen

Gärung, war die Handhabung der politischen Polizei ein schwieriges Geschäft. Hier hatte das Polizeikommando die Regierung seit je über politische Bewegungen unterrichtet. Nun aber wuchs im Archiv der Kantonspolizei die Sammlung der politischen Akten zu stattlichen Bandreihen heran. Von der Bundesanwaltschaft ergingen wöchentlich mehrere Aufträge, Erhebungen über bestimmte Personen anzustellen, ferner Kreisschreiben allgemeiner Natur mit langen Listen der Namen von Anarchisten, die es zu überwachen galt. Bis 1896 beobachtete die Kantonspolizei zudem von sich aus alle öffentlichen politischen Versammlungen, welche von polizeilichem Interesse sein mochten. Freilich war dies bei der Mannschaft eine unangenehme und unbeliebte Aufgabe. Denn mangels Spezialisten mussten dafür die stationierten Detektive verwendet werden, die man aber kannte und denen dabei manche Unannehmlichkeiten drohten. Einer von ihnen soll bei Gelegenheit nur mit Not der Gefahr entronnen sein, aus dem Fenster des Versammlungslokals geworfen zu werden. Das Kommando suchte daher, auch Wirte und andere Privatleute für die Berichterstattung zu gewinnen.⁷³

Während noch in den 1880er Jahren die politische Polizei vor allem eine Fremdenpolizei war, richtete sich seit dem Erstarken der schweizerischen Arbeiterbewegung um 1890 die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden vermehrt auch auf deren Aktivitäten, was politisch heikel und rechtlich umstritten war. Die Kantonspolizei begründete die Überwachung sozialistischer Versammlungen, wenn dies nicht im Auftrag

des Bundes geschah, mit der Pflicht, sich rechtzeitig gegen allfällig drohende Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu wappnen.⁷⁴

Eine Entlastung der Kantonspolizei von administrativen fremdenpolizeilichen Aufgaben bedeutete die Einrichtung des kantonalen Fremdenpolizeibüros im Jahr 1892. Diesem Büro wurde die Prüfung und Beurteilung der Toleranzgesuche schriftloser Ausländer übertragen, was bis dahin vom Polizeikommando besorgt worden war. In der Hauptsache führte das neue Büro die Kontrollen der Ausweisschriften aller ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter, denn dieser Pflicht kamen die Gemeinden nur nachlässig nach. Es sollte dadurch ein einheitliches Verfahren sichergestellt, aber auch der Gefahr der Heimatlosigkeit vorgebeugt werden. Die Einrichtung eines zuverlässigen Registers über die ausländischen Aufenthalter und Niedergelassenen sodann war eine alte Forderung, die bisher nur ungenügend hatte realisiert werden können.⁷⁵

Konflikte mit der Staatsanwaltschaft und das Ende des fideleu Polizeihauptmannes

Jakob Fischer, der «findige und fidele» Polizeihauptmann

Mit der Berufung des streitbaren Theologen und Juristen Jakob Fischer an die Spitze der Kantonspolizei im Jahr 1884 schien die Regierung zunächst keine schlechte Wahl getroffen zu haben. 1896 beschrieb ihn

Aus dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 11. Mai 1888 an die Kantonsregierungen:

«Die kantonalen Polizeibehörden sammeln sorgfältig alle Tatsachen, welche auf ihrem Gebiete sich ereignen und die innere Sicherheit der Schweiz, sowie unsere Beziehungen zum Auslande betreffen. Über alle diese Vorgänge, sowie über deren Urheber erstatten sie von sich aus und ohne weitere Einladung Bericht an unser Justiz- und Polizeidepartement. Insbesondere richten sie ihre Aufmerksamkeit auf die öffentlichen und geheimen Versammlungen, sowie auf die Zeitungen und Publikationen, in welchen die Fragen unserer sozialen Organisation der Schweiz und der politischen oder sozialen Organisation anderer Staaten behandelt und diskutiert werden. Über diese Versammlungen und Publikationen erstatten sie ebenfalls Bericht und treffen Vorsorge, dass die diesfälligen Publikationen regelmässig unserem Departement zukommen.»

Sollte die Handhabung der politischen Polizei im Auftrag des Bundes durch vermehrtes Personal oder sonstige Aufwendungen vermehrte Kosten verursachen, dann sei der Bundesrat bereit, sich daran mit finanziellen Beiträgen zu beteiligen.⁷¹

Jakob Fischer, «findiger
und fideler» Zürcher
Polizeihauptmann zugleich,
von 1884 bis 1896.



der Rechtsprofessor und frühere Sekretär der Justiz- und Polizeidirektion Jakob Schollenberger als einen Polizisten, der in schwierigen Situationen immer seinen Mann stellte und der zu handeln wusste, wenn es notwendig war. «Fischer kam mir vor wie ein guter Jagdhund, er spürte nach, bis er etwas hatte.» Seine Rapporte und Einvernahmen seien hervorragend gewesen, «sie waren plastisch, er wusste, auf was es ankam». Auch in der Öffentlichkeit genoss Jakob Fischer Ansehen. Zeitungen schrieben von ihm als dem «berühmten findigen Polizeihauptmann». Sein heimatlicher Wahlkreis wählte ihn 1887 in den Kantonsrat, wo er der Fraktion der linksbürgerlichen Demokraten angehörte.⁷⁶

Unübersehbar waren indessen auch die Schwächen Jakob Fischers. «Wer unseren Polizeihauptmann mit seinem Tross von Zeitungsschreibern, Reportern, Detektiven, Metzgern und Mitkneipanten im Gasthofe zum schwarzen Adler und den Wirtschaften der Marktgasse, des Schiffs, der Walliserhalle etc. herumbanketieren und bramabasieren sah, hätte sich kaum träumen lassen, dass er es mit einem gewissen Theologen zu thun habe, der durch Predigten seine Gemeinde erbaut hat», schrieb der bissige Pamphletär Friedrich Locher. Es war ein Anblick, der natürlich

auch nicht unbedingt auf die Person eines Polizeihauptmannes schliessen liess. Locher nannte Fischer den «fidelen Polizeihauptmann».⁷⁷

Verdienste erwarb sich Jakob Fischer vor allem durch den weiteren Ausbau der Kriminalpolizei auf dem Platz Zürich. Bereits in seinem ersten Amtsjahr erfolgte eine Reorganisation des Detektivdienstes mit dem Resultat, dass von der Verhaftung einer namhaften Zahl gemeingefährlicher Individuen und schwerer Verbrecher berichtet werden konnte. Günstig wirkte sich insbesondere die genaue Kontrolle der zahlreichen Feilträger und Pfandleiher aus, die nun ihre Geschäftsbücher dem Polizeikommando offenzulegen hatten.⁷⁸

Unter Hauptmann Fischer normalisierte sich endlich auch das Verhältnis zur Bezirksanwaltschaft in Zürich. Während im Verkehr mit seinen Amtsvorgängern fast immer Unfrieden und unerquickliche Zustände geherrscht hätten, sei jetzt die Zusammenarbeit eine viel einheitlichere und friedlichere geworden. Strafanzeigen nahmen die Bezirksanwälte in der Selnau praktisch keine mehr entgegen, sondern es wurden die sogenannten Denunzianten auf die Hauptwache an den dortigen Postenchef verwiesen. Überhaupt wurden nun die Detektive in Zürich zu jenen spezialisierten Kriminalisten, ohne die die Strafuntersuchungsbehörden je länger, je weniger auskamen. 1883 richtete die Statthalterkonferenz unter Vorsitz des Staatsanwaltes ein Gesuch an die Polizeidirektion, es möchten «auf der Zentralstelle des kantonalen Polizeikorps ein oder einige besonders befähigte Angehörige des Korps den Statthalterämtern zur Verfügung stehen behufs Unterstützung derselben bei Führung der Voruntersuchung in schweren Kriminalfällen». Das Kommando und die Polizeidirektion waren einverstanden und beauftragten damit den Offizier, der dem Büro für Strafanzeigen vorstand, sowie einen der Detektive in Zürich.⁷⁹

Fließende Grenzen zwischen Vor- und Spezialuntersuchung

1883 wurde vor der Statthalterkonferenz betont, dass ungeachtet der Unterstützung durch die Kantonspolizei die eigentliche Strafuntersuchung, soweit dies ohne Gefahr geschehen könne, der Strafprozessord-

nung gemäss den Statthaltern überlassen bleiben müsse. Dennoch wurde in den folgenden Jahrzehnten die Frage aktuell, wie weit die Polizei in ihren Ermittlungen ohne Anleitung der Untersuchungsbehörden gehen durfte. Das Problem stellte sich insbesondere bei einem Polizeihauptmann wie Jakob Fischer, der forsches Auftreten und selbständiges Handeln gewohnt war, der im Aufbau einer schlagkräftigen Kriminalpolizei seine wichtigste Aufgabe sah.

Wenig Verständnis für die Methoden des Polizeihauptmannes zeigte der Staatsanwalt. 1888 beschwerte sich dieser bei der Justiz- und Polizeidirektion, dass das Polizeikommando bei Verbrechen sich nicht nur auf die Entgegennahme der Strafanzeige, die Feststellung des objektiven Tatbestandes und ein vorläufiges Verhör mit dem Beschuldigten beschränke, sondern die Rolle des Untersuchungsbeamten einnehme und vor allem «in gewissen besonders interessanten Criminalprozeduren» eine eigentliche Spezialuntersuchung durchführe. Dabei würden willkürlich Normen des Prozessrechtes verletzt, besonders jene über die Verhaftsdauer, die Einholung von Haftfristverlängerungen und die Übermittlung der Akten an die zuständige Anwaltschaft. Ein Ärgernis bestehe ferner in der eigenmächtigen Weitergabe von Informationen an die Presse, wobei über den objektiven Tatbestand hinausgegangen werde und das Ganze in eigentliches Geschichtenerzählen ausarte. Überhaupt suche Hauptmann Fischer unter klarer Verletzung der gesetzlichen Vorschriften seine Kompetenzen auszuweiten. Nur glückliche Umstände hätten verhindert, dass die Handlungsweise der Polizei nicht schon längst zum öffentlichen Skandal geworden sei. 1896 ging der Staatsanwalt in seinem Ärger sogar so weit, dass er die Forderung aufstellte, die kriminalistische Tätigkeit auf der Hauptwache sollte nur Ausnahme, die Fremden- und Vagantenpolizei die Hauptsache sein.⁸⁰

In seiner Stellungnahme gestand Hauptmann Fischer ein, dass das Kommando tatsächlich in letzter Zeit seine Kompetenzen in armen- und fremdenpolizeilichen Belangen auch auf Strafuntersuchungen ausgedehnt und damit gegen die Strafprozessordnung verstossen habe. Allein, es sei dies nur in guten Treuen und im Glauben geschehen, damit der Untersuchung zu nützen. Was die Polizeimeldungen in der Presse an-

belange, so bestehe seit der Einführung von ständigen Rubriken über «Unglücksfälle und Verbrechen» eine wahre Sucht nach Polizeinachrichten. Eine ganze Reihe von Reportern tummle sich auf allen Strassen und suche nach Neuigkeiten. «Wo die Leute nun all das Zeug herkriegten, worüber sie schreiben», sei ihm unerklärlich, und oft sei an den Geschichten nichts Wahres dran.

Die Justiz- und Polizeidirektion akzeptierte die Erklärung des Kommandos und belies es bei der Ermahnung, künftig solche Übergriffe in die Kompetenzen der Strafuntersuchungsbehörden zu unterlassen.⁸¹

Der Bolliger-Handel

Obwohl Hauptmann Fischer Besserung angelobt hatte, häuften sich in den 1890er Jahren die Klagen über Verstösse gegen Prozessvorschriften. Die Polizeidirektion sah sich in zwei Fällen zu Disziplinarstrafen veranlasst, wovon eine in einem fünftägigen Offiziersarrest bestand. Allerdings waren die Beschwerden der Staatsanwaltschaft nicht nur von Sorge um die Einhaltung der Strafprozessnormen getragen, sondern stark auch von persönlichen Leidenschaften. Dass zwischen Hauptmann Jakob Fischer und Staatsanwalt Wilhelm Fehr geradezu «tödliche Feindschaft» herrschte, war eingeweihten Kreisen seit längerem bekannt. Es müssen unverträgliche Naturen gewesen sein, der lebenslustige und bodenfeste Polizeihauptmann einerseits, der durch einen Unfall gehbehinderte und oft kränkliche Staatsanwalt andererseits. Eine Rolle spielte offenbar der Neid des Staatsanwaltes auf den erfolgreichen Polizeihauptmann. «Herr Fehr mit seinem masslosen Ehrgeiz konnte es nicht ertragen, dass man immer von dem berühmten findigen Polizeihauptmann sprach. In einer Sitzung der Kommission für das Rechtspflegegesetz vom Herbst 1895, in welchem auch über das Verhältnis der Staatsanwaltschaft zum Polizeikommando gesprochen wurde, that Fehr den bezeichnenden Ausspruch, es sei der Staatsanwaltschaft schon längst verleidet, dass die Polizei immer den «Nidel» vorweg nehme.»⁸²

Es scheint, als ob der leidenschaftliche Gegensatz zwischen Staatsanwalt Fehr und Polizeihauptmann Fischer die Ursache für einen der wohl grössten Justiz-



Mord!

In der Frühe des Dienstag den 6. ds., wurde hinter dem Künstlergärtli, in der Wiese unterhalb der Verfallenenkalt „Berg“, Zürich I, die vierjährige Elise Priska Bolliger von Wilmwil, Aargau, wohnhaft gewesen an der Brunngasse Nr. 3, Zürich I, todt aufgefunden.

Die Leiche zeigte sichtbar Verletzungen am Unterleib und Erscheinungen, des Erstickungs Todes. Das Mädchen ist eines gewaltsamen Todes gestorben; es wurde ermordet.

Elise Priska Bolliger, am am 14. Dezember 1890, ein Kind von mittlerer Größe, schlankem Körper, magerem, bläulichem Gesicht, mit graulich gelbem, fast gelbem Haar und braunen Augen, wurde gegen Montag den 5. November, gegen 6 Uhr Abends, in einem Laden an der Brunngasse, wohin sie zum Verkauf eines papierenen Gesandtagsbuch geführt worden war, todt lebend gefunden. Das Mädchen trug ein weisses, blaues, weißes, weißes Mädchen mit weißer Schürze bestehend, rechte baumwollene Strümpfe und zwei ohne Spitzschönung. Es trug den Papertagen (verpackt Nr. 25 - 15 Ortyng III) nicht nach Hause. Von diesem Zeitpunkt an, als das Mädchen den Laden an der Brunngasse verlassen, bis zu seiner Aufhebung als Leiche, fehlen alle Spuren eines Verbleibens und alle Anhaltspunkte zur Entdeckung des Verbrechens. Gegen 6 Uhr Abends wurde an der Rindlergasse ein Mann getroffen, welcher ein Mädchen das dem Kinde trug bei einem weißen Herrn-Frauentage in den Händen hielt. Die Bekleidung trug dabei nicht auf die Elise Priska Bolliger passen. Der Mann ging in der Richtung nach vom Polizeihaus. Gegen 6 Uhr gleichen Abends wurde wieder an der Rindlergasse ein Mann gesehen, welcher ein großes Paket, in großer Umhüllung (Papier? Tuch?) eingewickelt, unter dem Kinde trug und den Weg hinter dem Künstlergärtli gegen die Verfallenenkalt „Berg“ machte. Um die nämliche Zeit beobachtete man ein Individuum, das sich in der Wiese unterhalb der Leiche, wo am folgenden Morgen die verfallene Leiche gefunden wurde, etwas zu schaffen machte und sich allmählich über den „Berg“ gegen die Rindlergasse zu entfernte. Die über sich beim Durchbruch der Leiche war in dessen Nähe gesehenen Mannspersonen erkennen Signalement hat leider sehr ungenügend. Nach demselben kommt jedoch in Betracht ein Mann von circa 45 Jahren, ziemlich groß und schlank, mit etwas vorgedungenem Gange und lachseligem Barte. Derselbe trug einen grauen Rock (Jaspe?), dunklere Hosen und schwarzen, runden, breiten Hüthet getragen haben. —

Zudem wir dieses Detail bekannt geben, erlassen wir an das Publikum die dringende Aufforderung, die Behörden in der Fahndung nach dem Mörder zu unterstützen und alle Wahrnehmungen, welche zur Entdeckung der Thäterschaft führen könnten, unverzüglich auf der Hauptwache, wo auch die Kleider der Elise Priska Bolliger zur Vernehmung ausliegen, der unterzeichneten Anstalt einzubringen, insbesondere auch solche Fälle aus der letzten Zeit zur Anzeige zu bringen, in denen Mannspersonen versuchten, unzüchtige Bänder an sich zu laden, sofern eine nähere Beschreibung der fraglichen Personen auch mit Sicherheit gegeben werden kann.

Auf die Entdeckung des Thäters in der Weise, daß derselbe den Gerichten überwiesen werden kann, setzen wir eine

Belohnung von Fr. 500 aus und weitere 100 Fr.

und zum gleichen Zwecke vom kantonalen Männerverein zur Hebung der Sittlichkeit in Aussicht gestellt.

Zürich, den 8. November 1894.

Handwritten signature:
 W. Fischer
 1894

Das Polizeikommando:
 Fischer, Polizei-Hauptmann.

skandale in der Zürcher Geschichte war, der als sogenannter Bolliger-Handel die Öffentlichkeit von 1895 bis 1899 ausserordentlich bewegte.⁸³

Am 6. November 1894 wurde oberhalb des Künstlergutes in Zürich die Leiche der vierjährigen Priska Bolliger entdeckt. Das Kind war erstickt, sein Unterleib auf grässliche Weise verstümmelt. Die Ermittlungen der Kantonspolizei führten am 10. November 1894 zur Verhaftung des italienischen Hausierers und Marronihändlers Marcello Albertini aus Mantua. Die Polizeiakten wurden vier Tage später der Staatsanwaltschaft übergeben, die einen jungen und wenig erfahrenen Bezirksanwalt mit der Führung der Strafuntersuchung beauftragte. Dieser nahm am 22. November 1894 Adolf Bolliger in Untersuchungshaft, den Vater des getöteten Kindes, und entliess Albertini am 8. Dezember 1894, der nach Italien abreiste. Am 28. Januar 1895 erhob Staatsanwalt Fehr Anklage gegen Adolf Bolliger. Vom 3. bis 6. April 1895 fand der Schwurgerichtsprozess statt. Bolliger wurde des Mordes für schuldig befunden und zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

Mit diesem Urteil allerdings war der Fall nicht abgeschlossen. Als Verteidiger trat nun der ehemalige Polizeihauptmann, alt Oberrichter und nunmehrige Advokat Gottfried Wolf auf. Von der Unschuld Bolligers überzeugt, ergriff er alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und erreichte schliesslich 1898 die Restitution des Urteils und in einem neuerlichen Schwurgerichtsprozess den Freispruch Bolligers.

Seinen Kampf um den Rechtsstaat hatte Gottfried Wolf auch öffentlich, in den Spalten des «Tages-Anzeigers» geführt. Seine Artikel warfen ein bedenkliches Licht auf die Zürcher Justiz, insbesondere auf die Untersuchungsführung des Bezirksanwaltes und von Staatsanwalt Fehr. Wolf wies nicht nur objektive Verfahrensfehler nach, die alleine schon zur Niederschlagung der Anklage hätten führen sollen, sondern bezeichnete offen die charakterlichen Mängel des Staatsanwaltes als verantwortlich für den Verlauf des ganzen Verfahrens: «Da die Tötung des Kindes Bolliger unmittelbar nach der That furchtbares Aufsehen erregte und nach der Verhaftung Albertinis neuerdings in überschwenglicher Weise von der Findigkeit Fischers gesprochen wurde, so gab das dem Neid und

dem Ehrgeiz Fehrs neues Feuer und er wollte nun der Welt zeigen, dass nicht Fischer, sondern er imstande sei, bei so furchtbaren Verbrechen den richtigen Täter zu erwischen.» Aus diesem Grund nur sei der wahre Täter trotz schwerwiegendster Verdachtsmomente entlassen und der Vater des Kindes, der ein überzeugendes Alibi besass, kriminalisiert worden. Als das Stück einmal inszeniert war, habe man nicht mehr zurückgekonnt, und so sei Bolliger als Opfer des Neides und der Eifersucht auf Fischer lebenslänglich ins Zuchthaus gewandert.⁸⁴

Das Ende des fidelen Polizeihauptmannes

Der zweifellos unpassende und Anstoss erregende Lebenswandel des «fidelen Polizeihauptmannes», der anhaltend masslose Parteienkampf zwischen den Links-Demokraten und den Rechts-Liberalen sowie die Leidenschaft, mit der man sich persönlich bekämpfte, führten Ende 1896 zum Sturz Jakob Fischers. Treibende Kraft war Staatsanwalt Wilhelm Fehr, unterstützt von der liberalen Partei. Der Hass zwischen ihm und dem Polizeihauptmann nahm mit dem Bolliger-Prozess derartige Formen an, dass – wie der Regierungsrat vor dem Kantonsrat erklärte – Fehr bewaffnete Polizeisoldaten zu seinem Schutz verlangte, wenn er die Hauptwache aufsuchte.⁸⁵

Ende 1895 erfuhr Polizeidirektor Heinrich Nägeli, dass Hauptmann Fischer einen wegen Diebstahls verhafteten und geständigen Mann während 57 Tagen, vom 10. Oktober bis 6. Dezember 1895, im Arrestlokal Berg zurückgehalten hatte, ohne ihn der zuständigen Untersuchungsbehörde zuzuführen oder diese über den Fall zu orientieren. Über dieser neuerlichen Verletzung der Strafprozessordnung suspendierte der Regierungsrat den Polizeikommandanten am 10. Dezember 1895 in seinem Amt und beauftragte Staatsanwalt Fehr mit einer strafrechtlichen Untersuchung. Diese wurde Bezirksanwalt Kundert übertragen, Fischer am folgenden Tag in Untersuchungshaft gesetzt, sein Büro versiegelt.

Sofort erhielt das Verfahren eine politische Dimension. Dass der Polizeihauptmann untragbar geworden war, darüber herrschte Einigkeit unter den politischen Parteien. Streiten liess sich indessen über die Schwere der Vergehen und die Verantwortung des

Die Polizeikaserne am Ötenbach um 1900. Im Hof hat sich das Kader postiert.

Regierungsrates selbst. Der Bezirksanwalt, der wie der Polizeihauptmann und die Mehrheit der Regierung der linksdemokratischen Partei angehörte, schrieb später, ihm sei es «immer unheimlicher geworden auf seinem Posten». Der rechtsliberale Staatsanwalt Fehr soll sogar dem Justiz- und Polizeidirektor mit Haft gedroht haben, «als er ihm in der Fischeraffaire nicht in Allem willfahren wollte».⁸⁶

Gegen den Willen der Staatsanwaltschaft erteilte der Regierungsrat am 28. Dezember 1895 der Strafuntersuchungsbehörde die Weisung, den inhaftierten Hauptmann gegen eine Kautions von 10000 Franken aus der Haft zu entlassen. Heftige Vorwürfe des rechtsliberalen und sozialdemokratischen Lagers waren die Folge. Der Fall erregte solches Aufsehen, dass selbst die Schulkinder auf den Strassen sich zuriefen, der Polizeihauptmann sei frei! Staatsanwalt Wilhelm Fehr nahm seine Entlassung. Als im Kantonsrat die sofort eingereichten Interpellationen verhandelt wurden, seien die Tribünen des Rathauses besetzt gewesen wie nie zuvor. Die Juristen im Rat stritten sich über die Rechtmässigkeit des regierungsrätlichen Vorgehens. Die Zuschauer kamen in den Genuss von Voten, in deren Verlauf auch die moralischen Eigenschaften des Polizeihauptmanns verhandelt und dieser als Weiberheld und Alkoholiker bezeichnet wurde, in denen der Polizeidirektor selbst von der tödlichen Feindschaft zwischen Hauptmann Fischer und Staatsanwalt Fehr sprach.⁸⁷

Die Strafuntersuchung selbst förderte 309 Fälle zutage, in denen das Polizeikommando während des Jahres 1895 eingebrachte Personen länger als drei Tage in Polizeiverhaft gehalten hatte. Allerdings betrafen die meisten dieser Fälle Identitätsabklärungen, die nach dem Heimatlosengesetz zu behandeln waren und oft viel Zeit erforderten, sowie Fälle armen- und sittenpolizeilicher Natur, in denen sich der Polizeikommandant auf die 1867 erfolgte Delegation der Kompetenzen berufen konnte. Zur Anklage wegen unzulässiger Haftüberschreitung in strafrechtlichen Untersuchungen, für die der Kommandant die Verantwortung trug, kam es schliesslich in sechs Fällen.⁸⁸

Das Schwurgericht über Jakob Fischer tagte am 10. und 11. Juli 1896 in Winterthur. Fischer konnte sich auf die seit längerem bestehende Praxis berufen,



nach der das Polizeikommando in Vertretung der Bezirksanwaltschaft Ermittlungen führte und das stillschweigende Einverständnis besass, über die Akten und Fristen mehr oder weniger nach eigenem Ermessen zu befinden. Es stand jedoch ebenso fest, dass das von der Bezirksanwaltschaft geduldete Verfahren von der Staatsanwaltschaft mehrfach als unstatthaft getadelt worden war und auch die Polizeidirektion den Hauptmann aufgefordert hatte, die Strafprozessvorschriften einzuhalten. Das Gericht sprach Fischer schliesslich von der Anklage wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung frei, verurteilte ihn aber wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung zu vier Wochen Gefängnis und 500 Franken Busse.⁸⁹

Notwendigkeit von Reformen im Justiz- und Polizeiwesen

Der Fall des Polizeihauptmannes Fischer zeigte, dass die zürcherische Rechtspflege dringender Reformen bedurfte. Als solche wurden in erster Linie bezeichnet die genaue Ausscheidung der Kompetenzen von Kantonspolizei und Strafuntersuchungsbehörden sowie die Ernennung von fähigen Bezirksanwälten.⁹⁰

Aber auch die Kantonspolizei selbst bedurfte dringend einer Erneuerung. Nicht nur der seit 1832 praktisch unveränderte Bestand genügte den Anforderungen längst nicht mehr. Zu lösen war insbesondere das Problem der völlig unzureichenden Räumlichkeiten, die einer Reorganisation entgegenstanden. Das Kommando und dessen Zentralbüro mussten um 1895 auf der Hauptwache unter misslichen Bedingungen arbeiten. Im Erdgeschoss befand sich die Wachstube mit vierzig Quadratmetern Fläche und den fünf Pritschen. Hier «campierten» durchschnittlich zwölf Mann, eine Zahl, welche sich durch die Anwesenheit von Arrestanten oft verdoppelte. Auch das elf Quadratmeter grosse Postenchefzimmer war bis tief in die Nacht hinein von allen möglichen Leuten regelrecht belagert. In den drei Arrestzimmern verbreitete der alte Holzboden einen bestialischen Geruch. Im ersten Stock befanden sich die vier Büros der Kantonspolizei. Auf dem Hausierpatentbüro mit elf Quadratmetern gaben sich jährlich 2800 Patentinhaber ihr Stelldichein, von denen viele ein dutzend Mal und mehr das Büro aufsuchten. Das Patentbüro passieren mussten jene Tausende, die das zehn Quadratmeter grosse Büro für Strafanzeigen des die Voruntersuchung führenden Polizeioffiziers aufsuchten. Mit vierzig Quadratmetern etwas grösser war das Zentralbüro, aber hier arbeiteten ständig vier Mann, und es herrschte ein ständiges Kommen und Gehen der ganzen Polizeimannschaft, denn auf dem Zentralbüro wurden die eingebrachten «Bettler, Vaganten, Dirnen, Krätzig, Läufige und sonstwie Inficirte» behandelt. Das Büro des Kommandanten endlich mass zwanzig Quadratmeter, es war das Arbeitszimmer von zwei Personen, gleichzeitig der Raum für die Rapporte, Verhöre, Audienzen und Einvernahmen aller Art. Die Luft in den kleinen Räumen war stechend und wurde nicht besser durch die «ganz exorbitanten miasmatischen Ausdünstungen einer gewissen Klasse von Leuten, die sich in diesen räumlich insufficienten Unterkunfts- und Arbeitsräumen» zusammendrängten. Das Klima war oft nicht besser als in den berüchtigten Zwischendecks von Auswandererschiffen, meinten die betroffenen Polizisten. Zur unerträglichen Luft trug die Hitze der ungenügenden, um 1860 eingeführten Gasbeleuchtung noch das Ihrige bei. Temperatur und

schlechtes Licht machten das Arbeiten und Verweilen in den engen und niedrigen Räumen zur Qual, die Polizisten klagten über chronischen Katarrh und Augenleiden. Nur der vorzüglichen Konstitution der Polizeimänner sei es zu verdanken, dass die Folgen dieser Luftverhältnisse «sich nicht schon längst in bedenklicher Weise geltend gemacht» hätten, klagte Polizeihauptmann Fischer 1893.⁹¹

Nicht besser als auf der Hauptwache stand es um die Verhältnisse in der Kaserne am Ötenbach. Es sei letztere ein altes Gebäude, «eine alte, winklige Chrätze», die sich durch nichts auszeichne als durch die abgestufte Giebelmauer über dem Dach, welche ein gewisses stattliches Gepräge verleihe, schrieb der Korrespondent der «Zürcher Wochen-Chronik» 1901.⁹²

6. Modernisierung und ein neuerlicher Polizeihauptmann-Skandal 1896–1904

Ein weiterer Krawall als Anstoss zur Modernisierung der Kantonspolizei

Wahl von Dr. Nikolaus Rappold zum Hauptmann der Kantonspolizei

Zum Nachfolger von Polizeihauptmann Fischer wählte der Regierungsrat 1896 den 35jährigen Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Rappold aus Rheinau. 1861 in seiner Heimatgemeinde als Sohn eines einfachen Schuhmachers geboren, besuchte Rappold in Schaffhausen das Gymnasium und studierte in Zürich und Bern Jurisprudenz. 1887 promovierte er mit der Qualifikation magna cum laude zum Doktor beider Rechte und betrieb danach in Feuerthalen eine gut gehende Anwaltspraxis. In der Armee befehligte er zuletzt ein Infanteriebataillon. Als Grund für sein Interesse an der Stelle eines Chefs der Zürcher Kantonspolizei bezeichnete Rappold in seinem Bewerbungsschreiben: «Die Neigung zum Militärwesen und die Liebe zur Rechtspflege sind es, die mich zu dieser Bewerbung bewegen. Die Möglichkeit, beides zu pflegen und zu üben, finde ich in der Stellung des Polizeihauptmanns vereinigt.» Zwar sei dieses Amt in finanzieller Hinsicht nicht so ertragreich wie seine bisherige Tätigkeit. Aber er bringe das Opfer gerne, um dem Heimatkanton dienen zu können. Politisch trat Nikolaus Rappold nicht hervor.¹

Vom neuen Polizeichef erwartete die Regierung, dass er die schwierigen und verworrenen Verhältnisse im Zürcher Polizeikorps löse und die schlimmen Auswüchse des Fischerschen Regiments, namentlich die äusserst lockere Disziplin, beseitige. Gefragt war ein Mann, so mahnte der Staatsanwalt, der den Schlendrian auf der Hauptwache abstelle, der den Schmollis zwischen Vorgesetzten und Mannschaft unterbinde,



Hauptmann Nikolaus Rappold (Mitte) und die Führung der Kantonspolizei vor der Hauptwache, um 1900.

der den Geist der Kantonspolizei mit Autorität erneuere und verjügte. Dazu aber brauchte es, so glaubte die Regierung, eine frische, energische Kraft von ausserhalb des Korps. Aus diesem Grund zog sie Nikolaus Rappold aus Feuerthalen andern Bewerbern vor, obgleich diese mit den vielfach verschlungenen Verhältnissen der Verbrecherwelt in Zürich und deren Schlupfwinkeln vertrauter gewesen wären, so wie das eigentlich von einem Polizeihauptmann gefordert wurde.²

Hauptmann Nikolaus Rappold sollte schliesslich an der schwierigen Aufgabe scheitern. Er schied 1904, ebenso wie seine beiden Vorgänger, unfreiwillig aus dem Amt. Insbesondere gelang es ihm nicht, das Vertrauen der Mannschaft und der Öffentlichkeit zu gewinnen. Für das zürcherische Polizeiwesen indessen geschah in den acht Amtsjahren von Nikolaus Rappold Wegweisendes auf dem Weg ins 20. Jahrhundert.



Bilder im «Tages-Anzeiger» vom 3. August 1896 von den Verwüstungen in Aussersihl nach dem «Italienerkrawall».

Der Italienerkrawall vom 26. bis 28. Juli 1896 in Aussersihl

In den drei Tagen, bevor der neue Polizeikommandant am 29. Juli 1896 seinen Posten antrat, erschütterten blutige Krawalle die Stadt Zürich. Ihren Anfang nahmen die Zusammenstösse in Aussersihl am 26. Juli 1896, als es in der Nacht auf den Sonntag zwischen Aussersihlern und Italienern zu Prügeleien kam und dabei ein elsässischer Scherenschleifer durch einen Messerstich tödlich verwundet wurde. In der folgenden Nacht zog, gemäss dem Rapport des dort stationierten Kantonspolizisten, eine aus Angehörigen aller Nationen bestehende Menge von 150 bis 200 Personen durch die Strassen Aussersihls mit einem Geheul, das man sich kaum vorstellen konnte, «um sich an der italienischen Nation zu rächen». Sie verwüstete Fassaden und Fenster von Häusern mit italienischen Wirtschaften und Unterkünften. Auch der städtische Polizeiposten im Industriequartier, wohin ein Arrestant verbracht worden war, wurde mit Steinen beworfen. Am Montagabend versammelten sich in der Wirtschaft zur Sonne an der Hohlstrasse Einwohner von Aussersihl und Wiedikon und beratschlagten, wie man

der «täglich vorkommenden Excesse der italienischen Messerhelden» begegnen wolle. Das Resultat war eine Resolution, welche die Behörden zu Massnahmen gegen die gefährlichen «Tschinggen» aufforderte und mit der Bildung einer Bürgerwehr drohte. Gleichzeitig kam es zu erneuten Angriffen auf Häuser mit Unterkünften von Italienern. Laut Polizeirapporten waren an die 10 000 Einwohner Aussersihls auf den Strassen, unter ihnen wie stets eine grosse Zahl Schaulustiger.

Die im Einsatz stehenden 40 Stadt- und 35 Kantonspolizisten konnten die Ausschreitungen nicht verhindern, sie schienen vielmehr den Massen geradezu ausgeliefert und gerieten selbst in ernsthafte Bedrängnis. Erst herbeigeeiltem Militär gelang es, teilweise mit gefältem Bajonnet, die Strassenschlacht zu beenden. Im Getümmel wurden mehrere Personen, unter ihnen auch ein Kantonspolizist, erheblich verletzt.

Auf den folgenden Abend, es war mittlerweile Dienstag, wurde die ganze verfügbare Polizeimannschaft aufgeboten, insgesamt 80 Kantons- und 120 Stadtpolizisten. Der Regierungsrat mobilisierte zudem eine Abteilung Kavallerie und stellte Infanterie auf Pikett. Obwohl ständig Polizei- und Militärpatrouillen Aussersihl durchstreiften, strömte wiederum eine 4000 bis 6000 Menschen umfassende Menge zusammen und belagerte die Militärkaserne, wohin Arrestanten verbracht worden waren. Die Truppe verteidigte die Eingänge mit ihren Waffen. In Wiedikon wurde abermals eine Italienerwirtschaft Ziel eines Angriffs, aus anderen Stadtquartieren kamen weitere bedrohliche Meldungen. Erst am folgenden Mittwoch kehrte Ruhe ein. Die Bilanz der Zusammenstösse: Schadenersatzansprüche in der Höhe von 24 000 Franken, 28 Verletzte, darunter 9 Polizisten und 4 Soldaten, 186 Inhaftierte, 40 Gerichtsverfahren.

Über die Deutung des sogenannten Italienerkrawalls, der ja eigentlich ein Krawall der Aussersihler war, gingen die Meinungen auseinander. Für die einen waren die Ausschreitungen Ausfluss der bedenklichen Verwilderung und Gesetzlosigkeit der Massen, wie sie die Grosstadt und der Einfluss fremden Wesens mit sich brachten. Der sozialdemokratische Bezirksrichter Otto Lang wies auf die wirtschaftliche und soziale Not der Arbeiterschaft in Aussersihl hin sowie auf die grosse Zahl der italienischen Zuwanderer. Deren Zahl,

vornehmlich auf dem Bau tätige Arbeiter, war innert zwei Jahren von 2500 auf 6500 im Jahr 1896 angewachsen, dies bei einer Bevölkerung von gesamthaft 40 000 Seelen. In den Italienerquartieren herrschten Lärm, fremde Sprache und fremde Sitten und wenig Wille zur Anpassung an die Gebräuche des Gastlandes. In diesem Zusammenhang wies die Kantonsregierung freilich auf den kümmerlichen Lohn der italienischen Gastarbeiter hin, der diese zu einer Lebensweise zwingt, «die unter derjenigen steht, die unsere Bevölkerung als die niedrigste anzusehen gewohnt» sei. Fernere Klagepunkte der Aussersihler waren, dass viele italienische Zuwanderer ihre Steuern nicht bezahlten und ihre Kinder nicht in die Schule schickten. Zorn erregte «die schlechte Sitte der Italiener, bei ihren Raufhändeln ohne Not und wegen der geringfügigsten Anlässe sich des Messers oder anderer Waffen zu bedienen». Auch Bezirksrichter Lang kam aufgrund der Kriminalstatistik zum Schluss, die Redewendung, wonach der Gebrauch des Messers bei den Italienern eine Gewohnheit sei, berge keine grosse Übertreibung in sich.

Über ihre Motive zur Teilnahme am Krawall befragt, gaben viele Angeklagte zu Protokoll, sie hätten die Italiener vertreiben, sich an ihnen rächen oder die Behörden zur Herbeiführung besserer Zustände zwingen wollen. Viele erklärten, «aus Dummheit zu dem grossen Haufen hinzugekommen und zu Ausschreitungen mitgerissen» worden zu sein. Für ein planmässiges, organisiertes Vorgehen ergab die Untersuchung keine Anhaltspunkte.³

Verstärkung des Polizeikorps:

Das Polizeigesetz von 1897

Die Behörden mussten sich im Nachgang zu den Krawallen schwere Vorwürfe gefallen lassen. Es hiess, die Gerichte hätten mit ihren milden Urteilen gegen die Urheber der zahlreichen Raufhändel und Totschläge in der Zeit vor dem Krawall das Volk zur Selbsthilfe gezwungen. Die Regierung tue nichts gegen die widerwärtigen Zustände in den abgesonderten Italienerquartieren, sie Sorge dort nicht für Ordnung und Reinlichkeit. Die Klagen richteten sich auch gegen die Polizei, welche die Lage falsch eingeschätzt hatte und noch am Montag im Glauben war, es handle sich um

einen «der gewohnten einmaligen Krawalle in etwas stärkerer Auflage».⁴

Die Notwendigkeit von sozialen Reformen stand für die Behörden fest. Aber ebenso erhellte der Italienerkrawall, dass die polizeilichen Kräfte in keiner Weise den Anforderungen der Zeit genügten. Der Sollbestand der Kantonspolizei betrug seit 1832 unverändert 120 bis 130 Mann, während sich die Wohnbevölkerung in dieser Zeitspanne beinahe verdoppelt hatte. Auf der Landschaft waren vielerorts eigentliche Fabrikdörfer entstanden, und insbesondere die Stadt Zürich war zur Grossstadt mit bald 150 000 Einwohnern geworden. Der Regierungsrat schrieb dazu: «Damit machen sich aber auch alle Nachtheile fühlbar, welche ein so grosser Zusammenfluss von Menschen mit sich bringt. Nicht nur Bettler und Vaganten, sondern auch Verbrecher strömen einem solchen Verkehrszentrum mit Vorliebe zu: Zürich war in den letzten Jahren wiederholt der Stapelplatz internationaler Verbrecherbanden.»⁵ Von der Zahl der Aufgaben, die in keinem Verhältnis zu den Kräften der Polizei stand, zeugte der Umfang des zürcherischen Fahndungsblattes. 1885 zählte dieses 3698 Artikel auf 798 Seiten, nun aber 8463 Artikel auf 1560 Seiten. Der Fahndungsdienst, die eigentliche Aufgabe der Kantonspolizei, wurde unter dem Druck der Verhältnisse zwangsweise vernachlässigt. 1894 machte sich der strenge Dienst im schlechten Gesundheitszustand der Mannschaft bemerkbar. Nicht mehr möglich war auch die Instruktion der Rekruten wegen der zahllosen Transporte, Vorführungen und anderer Pflichten mehr. In jenem Jahr beanspruchte sodann eine Reihe von grossen Streikbewegungen alle verfügbaren Kräfte der Kantonspolizei während voller dreier Monate.⁶

1897 legten Kantonsrat und Regierungsrat dem Zürcher Volk ein neues Polizeigesetz zur Abstimmung vor, das in der Hauptsache eine Vermehrung des Sollbestandes von 130 auf 180 Mann vorsah. Gleichzeitig räumte der Gesetzesvorschlag dem Kantonsrat künftig das Recht ein – um das Gesetz nicht schon bald wieder ändern zu müssen –, bei Bedarf die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ohne Befragung des Volkes zu erhöhen. Ebenfalls nicht mehr im Gesetz festgeschrieben war die Besoldung der Polizeibeamten, also der Offiziere des Korps (die Soldaten



Zügeltag am 19. Januar 1901.
Abmarsch von der alten Haupt-
wache. Voran die eigens
auf diesen Tag hin gegründete
Korpsmusik.

und Unteroffiziere wurden als Polizeiangeestellte bezeichnet). Der kantonsrätliche Kommissionssprecher forderte den Rat auf, auch an aussergewöhnliche Zeiten zu denken, an die «Krawalle, Streike, an die verschiedenen Geschichten, die immer wieder in Zürich auftauchen – man ist nie sicher, wann wieder einmal etwas in der Stadt losgeht!»⁷

Am 27. Juni 1897 stimmte das Zürcher Volk dem Gesetz betreffend das Kantonalpolizeikorps mit 37377 Ja gegen 13905 Nein zu – einem Gesetz, das noch im Jahr 2004 die Grundlage der Kantonspolizei bildet – und erlaubte damit die Anhebung des Sollbestandes der Kantonspolizei auf 180 Mann. Die Stadt Zürich hatte einen solchen Schritt bereits im Jahr zuvor getan und ihr Polizeikorps von 170 auf 240 Mann verstärkt.⁸

Die Verordnung zum Kantonspolizeigesetz trat am 13. September 1897 in Kraft. Auch diese zeigte, dass

die Behörden nach den Ereignissen im vorhergehenden Jahr den Stand der Kantonspolizisten zu heben suchten. Die Löhne der Polizeisoldaten erreichten jetzt, unter Einbezug der Quartiergelder und der Fahndungszulagen in den Städten, etwa 150 bis 210 Franken monatlich nach zehn Dienstjahren. Das war mehr als der durchschnittliche Arbeiterlohn von etwa 90 Franken, er liess sich auf dem Land mit den Gehältern von Werkmeistern und in der Stadt mit den Löhnen von kaufmännischen Angestellten vergleichen. Fanggebühren für das Aufgreifen von Vaganten und Bettlern, Bussenanteile sowie die Entschädigung für Transporte machten wenigstens einen Teil der Dienstaufwendungen wett. Zog man zudem das Ruhegehalt in Betracht, so hatte die Entlohnung, auch im Verhältnis zu anderen Staatsangestellten, einen akzeptablen Stand erreicht. Zweifellos konnten damit viele Kantonspolizisten materiell noch immer kein sorgenfreies Leben führen, aber wenigstens gehörten jetzt die ausgesprochenen Hungerlöhne der früheren Landjäger endgültig der Vergangenheit an.⁹

Die neue Polizeikaserne

Am 3. Juli 1898 hiess das Zürcher Volk mit 33800 gegen 8200 Stimmen eine weitere, für die Zukunft der Zürcher Kantonspolizei entscheidende Vorlage gut. Gleichzeitig mit der Verlegung der Strafanstalt vom Ötenbach in Zürich nach Regensdorf konnte in Aussersihl, neben der dortigen Militärkaserne, ein neues Polizeigebäude erstellt werden. Damit wurde die alte Forderung erfüllt, endlich die Büros des Kommandos, die Räumlichkeiten der Wache, die Unterkunft der Kasernierten sowie das Polizeigefängnis in einer einzigen Baute zu vereinigen. Der Spatenstich erfolgte am 29. Mai 1899, im Januar 1901 war das

Einführung von Ferientagen 1899.

Als eine weitere soziale Errungenschaft führte die Polizeidirektion 1899 zunächst provisorisch, mit dem Jahr 1900 dann definitiv den Anspruch auf Ferientage ein. Während zuvor auf Ansuchen hin allenfalls Dienstururlaub für bestimmte private Zwecke gewährt worden war, konnte nun jeder Korpsangehörige einen Tag pro Monat Ferien beziehen. «Diese Neuerung wurde von der Mannschaft mit Freuden aufgenommen und Klagen, dass dadurch der Dienst Schaden gelitten hätte, sind nicht eingegangen», schrieb der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht. Die Sonntage waren für die Stationierten und das Büropersonal früher schon frei, wenn nicht besondere Ereignisse eintraten.¹⁰

nach Plänen von Kantonsbaumeister Fietz aufgeführte Gebäude fertiggestellt. Die Baukosten betrugen 611 945 Franken und 95 Rappen.¹¹

Am 19. Januar 1901 nahm die Kantonspolizei von ihrer Kaserne Besitz. Unter den Klängen der eigens auf diesen Tag hin zusammengestellten Korpsmusik, die auch den Landjägmarsch von 1825 intonierte, zog die Mannschaft von der Hauptwache zur alten Kaserne am Ötenbach und von da weiter zum neuen Polizeigebäude, wo gleichentags der Dienst aufgenommen wurde. «Unteroffiziere und Soldaten!», rief Polizeihauptmann Rappold der Mannschaft zu. «Kein anderes Polizeikorps der Schweiz ist nun so günstig gestellt wie das zürcherische. Das kantonale Polizeigebäude ist ein Muster von polizeitechnischer Anlage und innerer Einrichtung.» Ferner meinte der Hauptmann, dass man die alten Räume gerne hinter sich zurücklasse, herüberzunehmen ins neue Jahrhundert sei

indessen der gute alte Korpsgeist, den es zu erhalten und kräftig zu fördern gelte. Ein einfaches Festmahl für Offiziere, Mannschaft und einige geladene Gäste rundete den Tag ab.¹²

Die neue Kaserne beherbergte im Kellergeschoss die Heizung, die Küche, Wasch- und Baderäume, die Vorratskammern mit dem Weinkeller sowie Gemeinschaftszellen für aufgegriffene Vaganten. Im Erdgeschoss befanden sich das Zimmer für den Postenchef, das Wachlokal, ein Untersuchungsraum, das Detektivzimmer, der Theoriesaal und die Bibliothek. Vom Erdgeschoss führte der Zugang in den Gefängnisbau mit den 26 Zellen, wovon zwei als Arrestlokale für zu bestrafende Korpsangehörige bestimmt waren. Der erste und der zweite Stock beherbergten Büro-, Archiv- und Arbeitsräume sowie den Speisesaal. Im dritten Stock lagen die Schlafsäle, das Wasch- und Putzzimmer der Depotmannschaft sowie ein Krankenzimmer.



Die 1901 fertiggestellte Polizeikaserne an der Kasernenstrasse in Aussersihl war die entscheidende Voraussetzung für die Modernisierung der Kantonspolizei als Kriminalpolizei zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Der Dachstock diente als Magazin und Trocknungsraum. Den durch verschlossene Eisentüren von der Polizeikaserne abgetrennten Nordwestflügel des Gebäudes nutzte bis 1923 das kantonale Kriegskommissariat.¹³

Mit dem Einzug in die neue Kaserne trat eine neue Kasernenordnung in Kraft. Sie atmete militärischen Geist und hielt die Mannschaft zur peinlichsten Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit an. Verboten war unter anderem das Ausspucken auf Zimmerböden und Treppen oder das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern. Befohlen wurde sodann der wöchentliche Wechsel der Leibwäsche sowie das fürs Zusammenleben wichtige Waschen der Füsse.¹⁴

Der Bezug der neuen Kaserne bedeutete einen Wendepunkt in der damals bald hundertjährigen Geschichte der Kantonspolizei. Sie ermöglichte organisatorische und technische Neuerungen, welche unter den engen Platzverhältnissen in der alten Hauptwache und in der Mannschafstunterkunft am Ötenbach nicht möglich gewesen waren.

Technik und wissenschaftliche Methoden im Dienst der Kriminalpolizei

Kriminalpolizei auf neuer Grundlage:

Der Erkennungsdienst

Gewiss hatten sich erfahrene Polizeimänner früherer Zeiten wie etwa die Hauptleute Nötzli oder Fischer bei der Feststellung von Straftatbeständen und der Suche nach Straftätern nicht bloss auf ihren kriminalistischen Instinkt und den hilfreichen Zufall verlassen, sondern die Spuren der Verbrechen durch genaue Beobachtung mit der Lupe und anderen Hilfsmitteln erforscht. Auch der Nutzen gerichtsmedizinischer *Visa et reperta* oder der Schriften- und Papiervergleich war seit jeher bekannt. Aber von einem eigentlichen Erkennungsdienst als einer polizeilichen Disziplin konnte im 19. Jahrhundert noch nicht die Rede sein. Zu unbedeutend waren die technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Das Wesen kriminalpolizeilicher Arbeit bestand nicht in der systematischen Spurensicherung, sondern wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Personenkontrolle, der Fah-

ndung und Ausforschung verdächtiger Personenkreise, der Überwachung früherer Straftäter, der Befragung von Zeugen, dem Verhör von Angeschuldigten.¹⁵

Im Kanton Zürich schlug die Kantonspolizei den Weg zur modernen Kriminalistik in den Jahren nach 1900 ein. Wesentliche Anstösse dazu gaben der Strafrechtsprofessor Emil Zürcher, der Gerichtsmediziner Heinrich Zangger sowie der damalige Hauptmann der Kantonspolizei, Dr. Nikolaus Rappold. Letzterer studierte im April 1898 in London die Einrichtung der dortigen Kriminalpolizei und sammelte viele Anregungen, die er nach dem Bezug der neuen Polizeikaserne seinerseits einzuführen suchte. Noch während des Baues der neuen Kaserne gelangte Hauptmann Rappold an die Polizeidirektion mit Forderungen nach veränderter Raumaufteilung, denn die neueste Zeit habe dem Polizeiwesen einen gewaltigen Aufschwung und der Kantonspolizei Aufgaben gebracht, «die zur Zeit der Grundlegung der Polizeikaserne nicht in den Bereich der Erwägungen gezogen werden konnten oder doch wenigstens nicht von solcher Tragweite» schienen.¹⁶

Gemäss Hauptmann Rappold ruhte der moderne Polizeidienst auf drei Säulen. Es waren dies das sogenannte Kriminalmuseum, das fotografische Verbrecheralbum sowie der anthropometrische Messdienst. Nikolaus Rappold legte dar, dass diese Einrichtungen die Voraussetzung für eine internationale Zusammenarbeit der Polizei bildeten und dass sich nur so dem Gangstertum, das an keine Landesgrenzen mehr gebunden war, wirkungsvoll entgegentreten liess.¹⁷

Das Kriminalmuseum als

«Büro des sachlichen Ermittlungsdienstes»

Deutlich wurde die Wendung, welche die kriminalpolizeiliche Arbeit nehmen sollte, an der Idee des 1902 eröffneten Kriminalmuseums.

In der Chemie, der Physik, der gesamten Naturwissenschaft wie auch im gemeinen Leben gelte als Selbstverständlichkeit, dass man Gegenstände, über die man spreche und urteile, erst einmal gesehen haben müsse, begründete Hauptmann Rappold sein Vorhaben. Nur im Strafrecht sei dieser elementaren Einsicht bisher nicht nachgelebt worden. Deshalb das Kriminalmuseum. Dieses sollte weder ein Magazin

für abgetane Corpora delicti noch ein Raritätenkabinett sein, sondern eine systematische Sammlung von Gegenständen, welche der Kriminalistik, der Untersuchungskunde und der polizeilichen Instruktion nützten. Dazu gehörten zertrümmerte Knochen und Schädel mit den entsprechenden Tatwerkzeugen, mikroskopische Präparate wie Blut- und Eiterspuren, Tier- und Menschenhaare, Staub aus Taschenmessern, Giftstoffe, Projektile mit Beschreibung ihrer Wirkung, Handschriftensammlungen und Anleitungen zum Papier, Tinten- und Schriftenvergleich, alle möglichen Spurenabdrücke, gefälschte Münzen und Ausweisschriften, Abbildungen von Verstecken, Diebeswerkzeug und vieles andere mehr. Denn nur durch das Studium dieser Gegenstände und den systematischen Vergleich mit den Spuren am Tatort schärfte sich der Sinn, die zweck- und planmässige Auffassung im suchenden Polizeimann, meinte Hauptmann Rappold. Die Ideenassoziation bei der Spurenuntersuchung werde gewaltig geweckt, wenn der Detektiv «vor der Hausdurchsuchung bei der verdächtigen Hebamme die ganze Reihe der im Museum aufbewahrten hierzulande gebräuchlichen Abortive in Form scheinbar unschuldiger Teesorten, Pflanzen, Tränklein etc. durchgeht, oder wenn er bei Durchmusterung der Effecten eines Landstreichers etc. im Geiste alle die Mittelchen, Werkzeuge und Symptome der Fälschung von Ausweisschriften vor Augen hat, wie er solches vorher im Museum gesehen».¹⁸

Mit dem Aufbau des Kriminalmuseums nach Vorbild der Grazer Polizei und mit Unterstützung des Strafrechtsprofessors Emil Zürcher legte Hauptmann Rappold einen Grundstein für den künftigen Erkennungsdienst der Zürcher Kantonspolizei. Denn es sollte auf diese Weise eine Stätte, ein «Büro des sachlichen Ermittlungsdienstes» geschaffen werden, wo in Kriminalfällen Auskünfte und Gutachten eingeholt, wo mikroskopische Präparate und Spurenvergleiche gemacht würden im Auftrag von Detektiven, Untersuchungsbeamten und Richtern. Mit einer solchen «Zentralstelle für Gutachten jeder Art in Strafsachen» werde der Schritt getan weg von den Erhebungen durch die immer unsicher bleibenden Einvernahmen hin zur gründlichen, minutiösen Untersuchung zurückgelassener Spuren. Das Auge, das Mikroskop, der



Das heute noch bestehende Kriminalmuseum nach seiner Gründung in der neuen Polizeikaserne 1902.

chemische, physische und medizinische Sachverstand sei einzusetzen, denn: «Das Gedächtnis der Sachen ist treuer als das der Menschen, was die leblosen Sachen durch ihre Spuren uns erzählen, ist zuverlässiger, als was die sich immer in irgend einer Weise irrenden Menschen in den Verhören erzählen.»

Ein Beispiel für die Wirksamkeit des 1902 ins Leben gerufenen Zürcher Kriminalmuseums war das Gutachten, welches damals für ein ausserkantonales Untersuchungsamt erstellt wurde. Der Vergleich eines Messers im Museum ergab, dass es dabei um ein von Taschendieben zum Aufschneiden von Kleidertaschen verwendetes Werkzeug handeln musste. Die verhaftete Person konnte in der Folge als ein Taschendieb überführt werden.¹⁹

Trotz der anfänglich weitreichenden Pläne beschäftigte sich das Kriminalmuseum in den folgenden Jahren weniger mit der Erstattung von Gutachten als vornehmlich mit der Ausbildung von Polizisten und auch Studenten der Rechtswissenschaften. Denn für die wissenschaftliche Spurenuntersuchung stand bald einmal das gerichtsmedizinische Institut der Universität Zürich zu Verfügung, das nach 1905 unter der Leitung von Professor Heinrich Zangger internationalen Ruf erlangte, aber auch einen Assistenten zur Mitarbeit im Kriminalmuseum zu Verfügung stellte.²⁰

Die Einführung der Fotografie

Die Zürcher Kantonspolizei nutzte das Mittel der Fotografie bereits seit den 1850er Jahren, wie unter anderem die vier zwischen 1855 und 1892 herausgegebenen Bände mit «Photographischen Bildern von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern» zeigten. Allerdings geschah dies sporadisch und nicht systematisch. Mangels eigener Einrichtungen war man bei Bedarf auf auswärtige Fotografen wie jenen der Strafanstalt angewiesen. Wurden Aufnahmen eines Tatortes notwendig, dann galt es, «für teures Geld» einen privaten Fotografen aufzubieten. Eine eigentliche Sammlung oder Registratur mit Polizeifotografien war noch unbekannt.²¹

1898, also noch vor dem Bezug der Polizeikaserne, richtete Hauptmann Nikolaus Rappold ein kleines, aber polizeieigenes Fotoatelier in einem Raum der alten Strafanstalt ein. Zur Ausrüstung gehörten eine 18 x 24 cm-Atelierkamera im Wert von 80 Franken, ein Portraitobjektiv für 250 Franken, ein Atelierstativ, ein «Hintergrund mit Gestell» sowie ein Kopfhalter. In der neuen Kaserne konnte dieses Atelier sodann einen hellen Raum mit grossen Dachfenstern oberhalb des Zellentraktes beziehen.²²

Die Atelierfotografie diente dem Zweck, auch in Zürich sogenannte Verbrecheralbum anzulegen, die Hauptmann Rappold als zweite Säule des modernen

Das Fotoatelier der
Kantonspolizei nach 1901.



Polizeidienstes in London eingehend studiert hatte. Verdächtige, schriftenlose Individuen sowie mehrfach vorbestrafte Verbrecher wurden fortan im Bild festgehalten und diese Aufnahmen, nach Verbrecherkategorien geordnet, abgelegt und registriert. Ende 1901 umfassten diese Alben, geäufnet auch durch Zusendungen anderer Polizeikorps, bereits 5000 Aufnahmen von 3200 Personen.²³

Aber die Fotografie diente nicht nur der Personen-erkennung. 1902 wurden zwei Rüby-Reisekameras 13/18 angeschafft mit Stativ und Drehscheibe. Damit liessen sich nun auch Fotografien des Tatortes und von den dortigen Spuren anfertigen. Freilich fehlte immer noch die Möglichkeit, im eigenen Atelier vergrösserte Reproduktionen herzustellen – ein Mangel, der erst 1913 behoben wurde. 1905 schliesslich konnte das Polizeikommando mit Franz Nünlist einen gelernten Fotografen rekrutieren, der im Folgenden während langer Jahre die Funktionen des Polizeifotografen ausübte.²⁴

Identifikation auf wissenschaftlicher Grundlage: Die Anthropometrie

Aber das Kriminalmuseum und die Verbrecheralbum allein genügten nicht, um vor der Herausforderung durch die internationale Verbrecherwelt bestehen zu können. Der moderne polizeiliche Erkennungsdienst erforderte eine Methode der Personenidentifikation, die sich auch durch falsche Namen und verändertes Aussehen nicht überlisten liess. Gewähr dafür bot seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die sogenannte Anthropometrie. Dieses vom französischen Polizeichef Alphonse Bertillon entwickelte Verfahren stellte die Personenbeschreibung, das Signalement, auf eine systematische Grundlage. Ausgehend von der Erkenntnis, dass sich die Dimensionen des menschlichen Körpers nach dem zwanzigsten Altersjahr kaum mehr verändern, ergab die Vermessung der Extremitäten, der Sitzhöhe, Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Ohrlänge usw. vereint ein Signalement, welches in geradezu verblüffender Weise, wie man feststellte, eine Person ohne Verwechslungsgefahr in Zahlen fasste. Zur Vermessung trat eine ausgefeilte und streng normierte Art der begrifflichen Personenbeschreibung. Indem für alle Merkmale jeweils eine von drei Bezeich-

nungen wie «gross, klein, mittel» für Längen oder beispielsweise «senkrecht, mittel, zurückweichend» für die Stirnneigung verwendet wurde, erhielt das Signalement seinen bestimmten Platz in einer hierarchischen Klassifikation. Die anthropometrische Registratur war nach diesen Merkmalen aufgebaut und ermöglichte so die sichere Wiedererkennung einer bereits registrierten Person.²⁵

«Der Messdienst ist das hauptsächlichste Mittel, welches ermöglicht, die Identität internationaler Verbrecher festzustellen, und dieses Mittels bedarf auch Zürich, das leider wiederholt der Stapelplatz internationaler Gauner war», so begründete Hauptmann Rappold gegenüber der vorgesetzten Direktion die Notwendigkeit der Anthropometrie. 1899 weilten Leutnant Schnorf und Feldweibel Bodmer zur Ausbildung in Genf und Bern, wo das System des Alphonse Bertillon bereits seit mehreren Jahren in Gebrauch war. Bei der Kantonspolizei Zürich wurde die Anthropometrie im Mai 1900 zunächst provisorisch, nach dem Bezug der neuen Kaserne dann definitiv eingeführt. Die Mannschaft wurde in Kursen mit der neuen Signalementslehre bekannt gemacht, und diesem Zweck diente auch eine Serie von Artikeln in der 1900 gegründeten Korpszeitung. Einzuprägen hatte man sich zum Beispiel über das Aussehen des sogenannten Haarbesatzes, der Haargrenze auf der Stirn und an den Schläfen: Dieser kann entweder rechtwinklig, kreisförmig oder spitzwinklig sein und bildet ein wesentliches Merkmal des Signalementes. Die Profillinie des Nasenrückens hinwiederum war zu beschreiben als eingedrückt, geradlinig oder gebogen, wobei die gebogene Form wiederum in die Trias höckerig-gebogen, winklig-gebogen oder Wellenförmigkeit zerfiel.²⁶

Ende 1902 bestand die anthropometrische Registratur der Kantonspolizei aus 2800 Karten. Mit Stolz vermerkte der Rechenschaftsbericht, dass sich mit ihrer Hilfe in 129 Fällen die Identität eingebrachter Personen mit Gewissheit hatte feststellen lassen.²⁷

Im Zusammenhang mit der Einführung der Anthropometrie übertrug die Staatsanwaltschaft 1899 der Kantonspolizei sodann die Führung des kantonalen Strafregisters. In dieser Kartei fanden sämtliche Strafurteile der Zürcher Gerichte Aufnahme, ebenso jene



Anthropometrische Vermessung durch die Kantonspolizei nach 1901.

von ausserkantonalen und ausländischen Tribunalien über Bürger des Kantons Zürich. «Dieses Institut ermöglicht der Polizei, die Leute kennen zu lernen, und es wurde oft die Grundlage für das Festhalten wegen anderweitiger Verbrechen», schrieb Hauptmann Rappold 1901 über den Nutzen dieser Einrichtung.²⁸

Mochten die Erfolge der Anthropometrie nicht zu bestreiten sein, so fand die Methode doch auch ihre Kritiker. Sozialdemokraten wiesen 1902 im Kantonsrat auf den inhumanen Aspekt des Verfahrens hin, der ausserdem die Gefahr polizeilicher Übergriffe in sich berge. Die anthropometrische Vermessung und das Fotografieren seien Massnahmen, welche in den Verbrechern «oft noch den letzten Rest von Selbstachtung ersticken», monierte Obrichter Otto Lang. Auch dessen Fraktionskollege Robert Seidel wünschte Auskunft über die Anthropometrie, «sonst könnte es in aufgeregten Zeiten vorkommen, dass wir alle vermessen würden». Das Verfahren werde nur bei gemeingefährlichen Verbrechern angewandt, suchte Regierungsrat Stössel zu beruhigen. Im übrigen war die Prozedur des Vermessens auch für die beteiligten Polizeibeamten «nicht immer eine sehr appetitliche Sache», wie sie zu verstehen gaben. Denn es zeichneten sich die eingebrachten Personen oft nicht durch besondere Körperhygiene aus. Ansteckende Hautkrankheiten wie die Krätze oder Läusebefall waren weit verbreitet.²⁹



Die Registraturen der Kantonspolizei im Jahr 1901

Die Bestandesvermehrung nach 1897 und vor allem auch die Räumlichkeiten in der neuen Polizeikaserne ermöglichten es Hauptmann Rappold, die zuvor vernachlässigten Fahndungsregistraturen auszubauen und durch neue Verzeichnisse zu ergänzen.³⁰

Wichtigstes Fahndungsmittel waren die Steckbriefe. Das Kommando hielt sich sämtliche schweizerischen Fahndungsblätter und auch die wichtigsten des Auslandes, so unter anderem jene von Baden, Württemberg, Bayern, Preussen, Österreich und Ungarn, Italien. Über jede ausgeschriebene Person legte das Büro eine Karteikarte an mit allen notwendigen Informationen. Diese Karteikarten wurden alphabetisch abgelegt im sogenannten Fahndungskasten, der 1901 bereits aus 140 «Casiers» bestand. Eine besondere Kartei orientierte über die bekanntgewordenen Anarchisten. Die Daten vermessener, weil schriftenloser Personen konnten in der anthropometrischen Regi-

stratur aufgesucht werden. Signalelemente unbekannter Straftäter waren nach den Ortschaften geordnet, in denen das Delikt begangen worden war. Weitere Karteien waren aufgebaut nach besonderen Kennzeichen der Signalisierten sowie nach Deliktsarten, also zum Beispiel nach Sittlichkeitsverbrechern, Taschendieben, Mansardeneinbrechern usw. Sodann existierten die Verbrecheralben mit den Fotografien, geordnet ebenfalls nach Deliktsarten, das kantonale Strafregister, die Verzeichnisse sämtlicher Gefängnisinsassen im Kanton Zürich und auch der entlassenen Sträflinge, ferner eine Kontrolle über alle Durchreisenden, die sich bei den Naturalverpflegungsstellen gemeldet hatten. Gestohlene Sachen schliesslich wurden ebenfalls gesondert verzeichnet und klassifiziert. Natürlich waren alle diese Registraturen und Karteien durch Querverweise miteinander verknüpft. Es stand damit ein Informationsnetz zu Verfügung, das jederzeit rasche Auskunft erteilte über das polizeiliche Vorleben aller eingebrachten Personen und Gegenstände.

Vorsorglich anhand der Registraturen überprüft wurden auch die Ausländer, die sich im Kanton Zürich aufhielten oder zur Niederlassung anmeldeten.³¹

Nebst den Karteiregistraturen bestanden die Sammlungen der Polizeirapporte, die nach ihrem Inhalt klassifiziert und zu Büchern zusammengebunden wurden. Die Sammlung mit den politischen Akten Hauptmann Rappolds umfasste 1901 zehn Bände mit jeweils etwa hundert Blättern. In der gleichen Weise dürften auch die Kriminalrapporte, die sogenannten C-Rapporte, archiviert worden sein.³²

Die Organisation der Kantonspolizei nach 1901

Die Dienstzweige (Geschäftsbereiche) des Polizeikommandos

Die Ernennung eines vierten Offiziers 1901, der Bezug der neuen Kaserne, die Einführung der Anthropometrie, der Polizeifotografie, des Kriminalmuseums sowie der Aufbau der entsprechenden Registraturen machten eine Neuorganisation des Polizeikommandos erforderlich. Statt vom bisherigen Zentralbüro sprach die Verordnung des Jahres 1897 von den Dienstzweigen des Kommandos. Diese wurden nach Massgabe der Arbeitslast unter die vier Offiziere aufgeteilt und ihren Büros zugewiesen. Auf diesen Büros, die nun auch räumlich voneinander getrennt waren, arbeitete das Büropersonal. Es bestand 1902 aus zehn Unter-

offizieren und Soldaten, die als Bürochefs, Kanzlisten, Registratoren und Spezialisten des Erkennungsdienstes tätig waren.

Das Büro des Kommandanten war für die Leitung, Beaufsichtigung und Instruktion des Korps, für das Montierungs- und Rechnungswesen und für den Verkehr mit der Polizeidirektion zuständig. Dem Kommandanten zur Seite standen der Feldweibel als Kasernenchef und seit 1897 ein Fourrier als Rechnungsführer. Ausserdem besorgte dieses Büro die politische Polizei sowie das Markt- und Hausierpatentwesen, das auf der alten Hauptwache angesiedelt blieb. Der Oberleutnant stand der Gerichts- oder Kriminalpolizei vor und nahm Strafanzeigen entgegen. Dem Büro des ersten Leutnants war die Verwaltungspolizei übertragen, also vor allem das Armen- und Vagantenwesen. Das Büro des zweiten Leutnants schliesslich führte die fahndungs- und erkennungsdienstlichen Registraturen, klärte unter dem Titel Fremdenpolizei die Identität eingebrachter Arrestanten ab, besorgte die Anthropometrie, die Polizeifotografie sowie das Kriminalmuseum.³⁴

Als Konsultations- und Führungsinstrument diente Hauptmann Rappold seit 1902 die sogenannte Offizierskonferenz, ein wöchentlicher Rapport der Offiziere und der höheren Unteroffiziere. Hier konnten allgemeine Anliegen und Probleme besprochen, aber auch Versetzungen der Stationierten oder Beförderungen verhandelt werden. Nicht nur dienstlichen Charakter hatten die sogenannten Silvesterrapporte,

Das schweizerische Zentralpolizeibüro in Bern 1904

Nach Verhandlungen mit den kantonalen Polizeidirektoren beschloss der Bund 1904, in Bern nach ausländischem Vorbild ein zentrales Polizeibüro einzurichten. Dieses führte künftig eine Registratur über sämtliche in der Schweiz erstellten anthropometrischen Signalelemente und ebenso ein Strafregister mit den Strafurteilen schweizerischer Gerichte und solcher des Auslandes über Schweizer Bürger. Ferner übernahm die Zentralstelle die Herausgabe des Schweizerischen Fahndungsblattes, was seit Beginn des 19. Jahrhunderts von der Polizeidirektion des Kantons Bern besorgt worden war.

Der Kanton Zürich bestritt die Notwendigkeit einer Zentralisation nicht. Er hätte es indessen vorgezogen, statt nur einer zwei vom Bund subventionierte Zentralstellen für anthropometrische Daten einzuführen, eine in der Westschweiz und eine auf dem Polizeikommando Zürich. Eigene Vorstellungen bestanden auch über die Form des Fahndungsblattes. Der Zürcher Vorschlag ging dahin, je einen Polizeianzeiger für die Ostschweiz, die Mittelschweiz und die Westschweiz herauszugeben, diese dafür aber vollständiger zu führen, als dies bei nur einem Organ möglich war.³³



Eine der vielen von Polizeihauptmann Rappold eingeführten Neuerungen: Die erste Nummer der «Offiziellen Zeitung für Belehrung, Mitteilungen usw. in Dienstsachen» der Kantonspolizei Zürich. Das Blatt erschien bis Ende 1903 und sollte hauptsächlich der Instruktion des Polizeikorps dienen. Die ersten Nummern waren vor allem dem «Signalisieren und Identifizieren» nach der anthropometrischen Methode gewidmet.

die an der Jahreswende 1901/1902 ihren Anfang nahmen und heute noch zur Tradition der Kantonspolizei gehören. Anlass zu diesen Rapporten, die das höhere Kader, das Büropersonal sowie den Finanzkontrolleur der Staatskasse bei einer Bernerplatte vereinigten, bildete die Bereinigung des Inventars jeweils am letzten Tag des Jahres.³⁵

Eine zukunftsweisende Neuerung stellte die Massnahme Hauptmann Rappolds dar, eine kleine Gruppe von ständigen Detektiven unter seinem Befehl und zur Verfügung der Offiziere auf dem Kommando in Bereitschaft zu halten. Als besonders befähigte Kriminalisten und Fahnder konnten diese Detektive in

wichtigen Fällen, unbekümmert der Stationskreise, auf dem ganzen Kantonsgebiet in Aktion treten, ja Verbrecher selbst bis ins Ausland verfolgen. Sie führten stets die Fotografien von wichtigen Straftätern mit sich und durften die Fühlung mit dem Kommando nicht verlieren, um jederzeit neue Instruktionen entgegennehmen zu können. 1901 bestand diese später als Spezialabteilung bezeichnete Mannschaft aus einem Wachtmeister und zwei Polizeisoldaten. Zu ihren Geschäften gehörten namentlich auch solche politischer Natur.³⁶

Über die Tätigkeit des Polizeikorps gaben seit jeher die Rechenschaftsberichte des Kommandos Auskunft. 1902 erbrachte das Korps 14363 Dienstleistungen, nämlich 5901 Arrestationen, 4850 Transporte und 3612 Verzeigungen. Die Statistik wies ferner die 2977 dem Kommando zugeführten Landstreicher, Bettler und Dirnen aus sowie 13568 Geschäfte des Kommandos aus den Bereichen gerichtliche Voruntersuchungen, Aufnahme von Depositionen, Identitätsfeststellungen, Patentverfügungen, Korrespondenzen usw. Der innere Dienst, das heisst das Montierungs- und Rechnungswesen, die Rekrutierung und Instruktion, die Gewährung von Urlaub usw. zählte 1847 Geschäftsnummern.³⁷

Die Wachmannschaft

Wer nicht stationiert oder auf die Büros kommandiert war, der gehörte zur kasernierten und früher als Depot bezeichneten Mannschaft. Ausser den Rekruten zählten dazu immer auch eine Anzahl jüngerer Stationierter, die zu Wiederholungskursen einrücken mussten oder aus disziplinarischen Gründen zum Wachdienst befohlen wurden. Sie alle waren grundsätzlich zur Wohnsitznahme in der Kaserne verpflichtet, auch wenn sie verheiratet waren und einen eigenen Haushalt führten.

Im Jahr 1902 zählte die kasernierte Mannschaft 64 Mann. Sie stand unter dem Befehl von zwei Wachtchefs und teilte sich, wie seit je, in eine Wach- und eine Pikettabteilung, die sich gegenseitig nach 24 Stunden ablösten. Die um 12 Uhr von der Wache kommende Mannschaft wurde zur Pikettabteilung. Sie nahm um 12.15 Uhr das Mittagessen ein, danach pflegte sie Uniform und Waffen, führte die Dienstbücher

nach. Ausgang gab es von 16 Uhr bis 22 Uhr, dazwischen lag das Nachtessen. Unterhaltung mit Karten und Würfeln war nicht gestattet, der Genuss von alkoholischen Getränken nur mit Erlaubnis des Kommandanten. Vor 21 Uhr durfte nicht zu Bett gegangen werden. Das Abendverlesen folgte um 22.15 Uhr, um 22.30 Uhr Lichterlöschen und Eintritt vollständiger Nachtruhe. Tagwache war um sechs Uhr, danach Betten machen, sich waschen und kämmen, dazwischen das Frühstück, Dienstbereitschaft um sieben Uhr. Der Vormittag gehörte in der Regel der Aus- und Weiterbildung. Um elf Uhr stand das Mittagessen auf dem Programm und eine Stunde später die Ablösung der Wachmannschaft.

Der Wachdienst dauerte 24 Stunden und war zu besorgen in der Kaserne, auf der alten Hauptwache und im Bahnhof. Zu erfüllen waren besondere Aufträge wie zum Beispiel die Vornahme sofortiger Verhaftungen, das Zu- und Abführen von Arrestanten, der Transportdienst, nächtliches Postenstehen und Patrouillengänge in den kantonalen Verwaltungsgebäuden, was bereits damals durch Stechuhren kontrolliert wurde. Auch während der Schlafenszeit in den Wachlokalen hatte sich die Wachmannschaft

dienstbereit zu halten. Es blieb der Wachdienst am Vormittag, bis man um zwölf Uhr von der Pikettabteilung abgelöst wurde und der Zwei-Wachen-Turnus von neuem begann.⁴¹

Die Stationierten

Im Jahr 1902 gab es im Kanton Zürich 96 Polizeikreise oder Stationen, 24 davon in der Stadt Zürich und 5 in Winterthur. Ausserhalb dieser Städte waren nur die Stationen in Horgen und Männedorf doppelt besetzt. Auch eigentliche Polizeiposten gab es auf der Landschaft noch keine. Die Stationierten erledigten die Büroarbeit in ihren Privatwohnungen, wobei diese zentral gelegen, für das Publikum auch nachts gut erreichbar und wenn möglich mit der Aufschrift «Kantonspolizei» über der Haustüre gekennzeichnet sein sollten. Kriterium war ausserdem die Nähe eines Telefons, denn nicht überall stellten die Stationsgemeinden ihrem Kantonspolizisten ein solches auf ihre Kosten zu Verfügung, wie das 1908 in Gossau der Fall war. Die Wohnsitznahme bei einem Wirt war verboten, ebenso hatte der Stationierte bei der Wahl seiner Wohnung die Moralität des Vermieters zu bedenken.

In den Jahren um 1900 tauchten auf den Strassen des Kantons Zürich die ersten Motorfahrzeuge und Fahrräder auf.

1905 zählte die kantonale Statistik 201 Motorwagen, 182 Motorräder und bereits 18 900 Fahrräder. Die Polizei, bisher auf den Strassen durch überladene Fuhrwerke, zu schnelle Pferdegespanne und rücksichtslose Reiter beschäftigt, sah sich vor neue Herausforderungen gestellt. Die Teilnehmer der Automobilwettfahrt von Paris nach Wien im Jahr 1902 passierten Zürich, ohne sich an das ihnen auferlegte gewöhnliche Reisetempo zu halten. Die kantonale Verordnung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 16. Februar 1903 bestimmte, dass innerorts und auf Bergstrassen höchstens zehn, ausserorts höchstens dreissig Stundenkilometer gefahren werden durfte.³⁸

Die Kantonspolizei sollte erst 1918 ein eigenes Automobil erhalten. Bis dahin war man auf andere Wege angewiesen, um mit neuer Geschwindigkeit von einem Ort an den anderen zu gelangen. Das sozialdemokratische «Volksrecht» kritisierte 1906 Oberleutnant Locher scharf, den Sohn eines Regierungsrates, weil er – wohl in seinem Privatfahrzeug – die ganze Zeit in der Gegend herumfahre und dennoch keine Mörder dingfest mache. Für Verkehrskontrollen konnte man auf die Hilfe engagierter Mitglieder des schweizerischen Automobilklubs zählen. Diese stellten sich mit ihren Fahrzeugen zur Verfügung, um den Hauptmann und einige seiner Leute bei günstiger Witterung zu sogenannten Rekognoszierungsfahrten oder Razzien auszuführen. Am 22. September 1909 beispielsweise resultierten aus einer solchen Fahrt 5 Verzeigungen und 26 Verwarnungen.³⁹

Auch administrative Verpflichtungen erwuchsen der Kantonspolizei durch die neuen Verkehrsmittel. Im Bezirk Zürich besorgte der Fourier anstelle des Statthalteramtes von 1902 bis 1916 die Kontrolle über die Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie den Einzug der entsprechenden Gebühren.⁴⁰

Die Pflichten der Stationierten waren um und nach 1900 die nämlichen wie im ganzen Jahrhundert zuvor. Der Kriminaldienst bestand im wesentlichen in der Fahndung nach Ausgeschriebenen sowie der Kontrolle und Überwachung solcher Personenkreise, die erfahrungsgemäss verdächtig schienen, bei sich bietender Gelegenheit Verbrechen und Vergehen zu begehen. Erstes Gebot für den Stationierten war deshalb die völlige Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen und dem Charakter der Einwohner seines Stationskreises. Ein pflichtbewusster Kantonspolizist hatte Verzeichnisse anzulegen über ehemalige oder bedingt entlassene Sträflinge, über liederliche, arbeitscheue, sittlich verkommene oder dem Trunk ergebene Personen, über die Korb-, Kesselflicker und anderen Hausierer in der Gemeinde, die domizilierten Geschäfte und Betriebe, die politischen, beruflichen oder geselligen Vereine, über die Gasthäuser und Wirtschaften und deren Moralität. Auf der Karte des

Stationskreises mussten die bevorzugten Schlupfwinkel der Vaganten und Bettler vermerkt werden, ferner die Orte, wo Wilderer und Fischfrevler ihr Unwesen trieben. Periodisch waren die Register der Niedergelassenen und Aufenthalter zu durchmustern, täglich die Gasthofs-, Herbergs- und Naturalverpflegungskontrollen einzusehen. Zum Grundauftrag gehörte nach wie vor das stete Durchstreifen des Stationskreises, wobei man sich – wie schon hundert Jahre zuvor – die Erfüllung dieser Pflicht durch Einträge in den Routenbüchern bestätigen zu lassen hatte.

Ausser der kriminalpolizeilichen Fahndung und Überwachung oblag den stationierten Kantonspolizisten, mangels eigener Gemeindepolizeien ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur, die Sorge für die Ortspolizei. Wer die örtlichen oder kantonalen Polizeivorschriften übertrat, wurde je nach Strafmass dem Gemeinderat oder dem Statthalteramt verzeigt. In Gossau betraf dies in den beiden ersten Jahrzeh-

Wachtmeister Denzler, in Meilen stationiert, und sein Dienstbüchlein. Am 25. Mai 1897 arretierte er einen Knecht wegen Diebstahls einer Uhr, am 26. Mai galt es, dem Statthalteramt und dem Polizeikommando über eine Pulverexplosion in Obermeilen zu rapportieren, der 27. Mai stand ganz im Zeichen schriftlicher Arbeiten.



ten des zwanzigsten Jahrhunderts häufig das Velofahren ohne Licht, die Nichtabgabe von Ausweisschriften, das Laufenlassen von Hühnern und Enten auf fremdem Wiesland, das Hausieren ohne Patent, gelegentlich auch der Verstoss gegen das Konkubinatsverbot. Der verzeigende Kantonspolizist erhielt vom Gemeinderat dreissig Prozent der Bussengelder, was dann 1922 in eine fixe Lohnzulage von 200 Franken umgewandelt wurde.⁴²

Dualismus von Stadt- und Kantonspolizei im vereinigten Gross-Zürich

Ein weiteres Kapitel in der Dualismusfrage

Mit dem Ausbau von Kantons- und Stadtpolizei nach den Unruhen in Aussersihl 1896 wurde der polizeiliche Dualismus abermals zum Thema, das Behörden und Öffentlichkeit beschäftigte. Die Klärung des alten Problems schien unerlässlich, wenn die Stärkung der Polizei ihren Zweck erreichen sollte. Die Debatte wurde dabei geführt vor dem allgemeinen Hintergrund des komplexen Verhältnisses der Hauptstadt zum übrigen Kanton. Wie weit durfte oder musste der Kanton die besonderen Bedingungen der Grossstadt durch Rechte sanktionieren, die für die übrigen Gemeinden nicht galten? Drohte die Hauptstadt, die im Jahr 1900 annähernd einen Drittel der Kantonsbevölkerung umfasste, gar zu einem Staat im Staate zu werden, wie dies der Polizeihauptmann befürchtete?⁴³

Für die städtischen Polizeibehörden rührte die Notwendigkeit, ein eigenes Detektivkorps zu unterhalten und kriminalpolizeiliche Erfolge vorzuweisen, vor allem vom prekären Ruf her, welcher der Polizei in weiten Teilen der Bevölkerung immer noch anhing. Laut dem städtischen Polizeiinspektor Rudolf Kundert hatte die Stadtpolizei in Zürich einen harten Stand: «In der Ausübung ihrer Pflichten wird sie einem beträchtlichen Teile der Einwohnerschaft stets recht unangenehm», der niedere Ortspolizeidienst trage ihr eine bitter empfundene Geringschätzung ein. «An ihrer ins Grosse gehenden Organisation und an ihren für schon eingelebte grossstädtische Verhältnisse berechneten Verhältnissen reibt sich eine noch

vorherrschende kleinbürgerliche Auffassung.» Und Polizeivorstand Vogelsanger gab im Kantonsrat zu verstehen: «Wenn die städtische Polizei auch späterhin im Kriminaldienst tätig sein will, so leitet sie hierbei das Interesse, der Einwohnerschaft nach einer Richtung nützlich zu sein, in der sie geschätzt wird und man sie nicht bloss von der unangenehmen Seite kennenlernt.»⁴⁴

Der Wunsch der Stadtpolizei, ihren Ruf durch Erfolge in der Ausübung der Kriminalpolizei zu heben, brachte freilich unliebsame Nebenerscheinungen mit sich. Nachteilig war, dass sowohl Stadt- wie auch Kantonspolizei direkt an die Bezirksanwaltschaft rapportierten, ohne einander davon Kenntnis zu geben. Waren Fahndungen über die Stadt- und Kantonsgrenzen hinaus notwendig, bedeutete der Aktengang von der Stadtpolizei über die Bezirksanwaltschaft zur Kantonspolizei sodann einen Zeitverlust, der oft nicht mehr gutzumachen war. Aufsehererregende Pannen waren die Folge. In den 1890er Jahren bewegte der Fall einer wegen Diebstahls angeklagten Frau die Öffentlichkeit. Auf die abschliessende Frage des Gerichtspräsidenten, ob sie zu ihrer Verteidigung noch etwas vorzubringen habe, erklärte diese, sie sei für ihre Verfehlung ja eigentlich schon verurteilt worden und habe die Strafe bereits verbüsst. Die peinliche Angelegenheit fand ihre Erklärung darin, dass sowohl Kantons- wie Stadtpolizei unabhängig voneinander ermittelt und der Bezirksanwaltschaft rapportiert hatten. Dort hatten zwei verschiedene Büros den Fall behandelt und an verschiedene Gerichtskammern überwiesen.⁴⁵

Scharfen Tadel seitens der Anklagebehörden musste sich insbesondere die Stadtpolizei über ihr Vorgehen im Mord an der Prostituierten Bertha Kleinhenn 1899 gefallen lassen. Im Lauf der Gerichtsverhandlung wurde die Nachlässigkeit und Saumseligkeit der Stadtpolizei gerügt, die als erste am Tatort eingetroffen war. Der Staatsanwalt bemerkte gar, es sei gefuhrwerk worden wie noch nie. Es sei der Tatort nicht abgesperrt, die kantonale Hauptwache zu spät informiert und nachlässig rapportiert worden. Aber auch die Kantonspolizei und der Bezirksanwalt agierten nach ihrem Eintreffen am Ort des Verbrechens nicht eben glücklich. Kantons- und Stadtpoli-

Tatortaufnahme im Mordfall
Kleinhenne 1899, erstellt
(mangels eines eigenen Polizei-
fotografen) durch einen auf-
gebotenen Berufsfotografen.



zisten seien planlos herumgestanden und kamen sich gegenseitig in die Quere. Bei den ersten Einvernahmen war das ganze Haus zugegen. Professor Schollenberger bemerkte später im «Landboten» über den Fall Kleinhenne: «Die Schilderung des Berichtes von dem Trubel im Leichenzimmer selbst und der Stube gegenüber gibt ein Bild von niederländischer Drastik, nur nicht von polizeilicher Strategie.»⁴⁶

Wie ist die Kriminalpolizei zu vereinheitlichen?

Wie war Abhilfe zu schaffen? Noch war nichts entschieden, die Ansichten gingen auseinander, und alle Lösungen schienen möglich. Wurzelte das Übel in unklaren Gesetzen? Oder am fehlenden Willen der Polizeibehörden, einander in die Hände zu arbeiten? Sollte der Weg einer gemeinsamen Vereinbarung beschritten werden? Oder hatte der Kanton als staatliche Macht einseitig zu verfügen? Wenn der Kriminaldienst vereinheitlicht wurde, sollte dieser der Kantons- oder der Stadtpolizei übertragen werden? Wie waren sodann die finanziellen Folgen zu regeln? Musste die Stadt die vermehrten Aufwendungen abgeben, wenn die Kantonspolizei den gesamten Kriminaldienst übernahm? Oder war vielmehr die Stadt

entschädigungsberechtigt, weil sie zur kostspieligen Ausübung der Kriminalpolizei gezwungen war? Weil der Kanton seinen Pflichten nicht nachkam und aus Sparsamkeit zu wenige Detektive bereitstellte, um die Stadt vor Verbrechern zu schützen?

Diese für die Organisation und den Erfolg der Kriminalpolizei auf dem Platz Zürich wichtigen Fragen drängten, denn die Stadt wuchs in raschem Tempo. Allein im ersten Halbjahr 1896 stieg die Zahl der Einwohner von 140 000 auf 148 000. Auf Beschluss des Gemeindeparlamentes forderte der Stadtrat den Regierungsrat auf, die Detektivmannschaft in Zürich wesentlich zu verstärken. Die Kriminalpolizei sei in erster Linie Sache des Staates. Im übrigen Kanton komme ein Kantonspolizist auf 1800 Einwohner, in der Hauptstadt aber auf 8750 Einwohner. Die Stadtpolizei könne ihre ortspolizeilichen Pflichten nur erfüllen, wenn der Kanton auf dem Gebiet der Kriminalpolizei auch der Stadt gerecht werde, mahnte der Stadtrat.⁴⁷

Der Regierungsrat nahm Stellung in seiner Weisung zum Gesetzesentwurf über die Kantonspolizei von 1897. Er strebte die vollständige Übernahme der Kriminalpolizei in der Stadt Zürich durch Abschluss einer Vereinbarung an unter der als selbstverständlich bezeichneten Voraussetzung, dass die Stadt für die Kosten einer dadurch bedingten Vermehrung des kantonalen Polizeikorps aufkommen werde.⁴⁸

In den folgenden Jahren blieben Stadt- wie Kantonsbehörden nicht untätig. Der Sollbestand der Stadtpolizei stieg von 160 auf 240, jener der Kantonspolizei von 130 auf 180 Mann. Mit Nikolaus Rappold und Rudolf Kundert standen seit 1896 und 1897 beiden Korps neue Chefs vor, die in der Reorganisation ihrer Detektivabteilungen energisch voranschritten. Der Kanton vermehrte seine Stadtzürcher Stationen von 16 auf 24, die Stadt bildete neue Reviere und vermehrte die Zahl der Detektive ihrerseits auf 24.⁴⁹

Persönliche Leidenschaften oder sachliches Abwägen?

Die Frage des Verhältnisses von Stadt- und Kantonspolizei stand erneut zur Debatte, als es 1903 die Gesetzesvorlage über die Verwaltungsorganisation der Stadt Zürich zu verhandeln galt. Wie sich zeigen

sollte, war die Lösung des Problems inzwischen nicht einfacher geworden. Den akademischen Standpunkt vertraten die Rechtsgelehrten. Für Professor Schollenberger war die Kriminalpolizei Domäne der Kantonspolizei. Er forderte die Übernahme der städtischen Detektive in das Kantonspolizeikorps, entsprechende finanzielle Beiträge der Stadt sowie den Erlass einer Instruktion über das Zusammenwirken von Stadt- und Kantonspolizei. Auch Professor Zürcher wollte die alte Frage und die daher rührenden Übelstände, wie er schrieb, endlich geklärt wissen. Er schloss sich dabei seinem Kollegen an. Die strafpolizeilichen Obliegenheiten seien Sache der Kantonspolizei. Der Kanton habe zu befehlen, Weisungen zu erlassen und damit eine in jeder Beziehung klare Situation zu schaffen. Suche man die Lösung auf dem Wege einer Vereinbarung, «so hat das schlimme Folgen, weil man zu keinem Ende gelangen wird».⁵⁰

Eine Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton hingegen strebte der städtische Polizeivorstand Vogel-sanger an. Er bestritt den kriminalpolizeilichen Vorrang der Kantonspolizei nicht, hielt es aber für die Pflicht und das Recht der Stadtpolizei, ebenfalls Verbrechen aufzuspüren und nach Straftätern zu fahnden. Ausserdem meinte er, es sei die Kantonspolizei gar nicht in der Lage, die Kriminalpolizei in der Stadt alleine auszuüben.⁵¹

Die Zürcher Bezirksanwälte hinwiederum stellten den Antrag, es möchte aus Gründen der Zweckmässigkeit die gesamte Kriminalpolizei in der Stadt Zürich ausschliesslich der Ortspolizei, dem städtischen Polizeiinspektorat und seinen Organen überlassen werden. Sie schwenkten damit auf die Linie von Polizeiinspektor Kundert ein, der die Kriminalpolizei in Zürich ganz der Stadtpolizei übertragen wollte und damit eine Regelung anstrebte, wie sie seit einigen Jahren in der Stadt Bern bestand. Dagegen protestierte wiederum Staatsanwalt von Schulthess. Er schrieb, die Herren Bezirksanwälte hätten sich nicht die Mühe gemacht, die Sachlage kritisch zu prüfen, sondern einfach den Standpunkt des städtischen Polizeiinspektors eingenommen, wohl aus persönlicher Abneigung gegenüber Polizeihauptmann Rappold. Der Staatsanwalt selbst vertrat entschieden den Standpunkt, die Kriminalpolizei sei ausschliesslich Sache

des Kantons. Ferner teilte er die Einschätzung Hauptmann Rappolds über die eigentlichen Motive des städtischen Polizeiinspektors. Diesem wurde unterstellt, es sei ihm mehr um Ruhm und Erweiterung seiner Macht zu tun als um die öffentliche Sicherheit. Deshalb wolle er keine sogenannten Handlangerdienste leisten. Falls sich dieser Verdacht bewahrheite, so der Staatsanwalt, war allenfalls eine Untersuchung einzuleiten wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Amtspflichtverletzung.⁵²

Weit verbreitet war schliesslich die Meinung, es fehle weniger an den gesetzlichen Grundlagen als schlicht am guten Willen. «Streit haben nur die Vorsteher der Polizeiorganisationen», rief alt Polizeikommandant Wolf im Kantonsrat, und der Kommissionspräsident meinte: «Die Jalousie zwischen den beiden Polizeikorps verwirrt im Grunde einfache Verhältnisse. Man würde denselben am besten sagen: entweder kommt ihr miteinander aus, oder ihr springt.» Als weitere Gründe für den Konflikt um den Dualismus wurden ferner genannt: Die Sensationslust von Journalisten, welche die beiden Korps gegeneinander aufzubringen suchten, und das Faktum, dass der Stadtrat Zürich und die kantonale Polizeidirektion damals auch im Streit lagen über die Handhabung der Fremdenpolizei.⁵³

Der Regierungsrat endlich schloss sich 1903 der Auffassung des Polizeihauptmannes und der Staatsanwaltschaft an. Er stellte den Antrag, die Kriminalpolizei in der Stadt Zürich ohne weiteres vollständig der Kantonspolizei zu übertragen. Der Stadtpolizei sollte lediglich das Recht und die Pflicht verbleiben, «Denunziationen entgegen zu nehmen, auf frischer Tat erappte Verbrecher zu verhaften und diese Geschäfte an den Untersuchungsbeamten weiter zu leiten unter gleichzeitiger Kenntnissgabe an die Kantonspolizei».⁵⁴

Die Lösung des Kantonsrates und der Entscheid des Volkes

Im Kantonsrat indessen obsiegte die gemässigte Richtung. Es sollte der Weg einer Vereinbarung beschritten werden. Der entsprechende Gesetzesvorschlag lautete nun: «Durch eine Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt kann die Ausübung der Kriminalpolizei auf

Stadtgebiet einheitlich geordnet werden.» Man war der Meinung, zwar bleibe das Recht des Kantons auf Erlass von einseitigen Bestimmungen unbestritten, und man gab dies auch ausdrücklich zu Protokoll. Aber ebenso gab man sich überzeugt, dass eine befriedigende Lösung ohne Verständigung mit der Stadt nicht möglich sei. Ferner glaubte man, die Reibereien zwischen städtischer und kantonaler Polizei hätten ihren Grund wesentlich in der Unverträglichkeit der Spitzen des kantonalen und des städtischen Polizeikorps. Diese aber könne durch Vereinbarungen und Reglemente nicht beseitigt werden, sondern nur durch Festigkeit der vorgesetzten kantonalen und städtischen Behörden. Diesen sollte es möglich sein, «die beiden Polizeichefs zu gedeihlichem Zusammenarbeiten zu bringen».⁵⁵

In der Abstimmung vom 30. August 1903 verwarf das Zürcher Volk den Gesetzesvorschlag über

die Stadtzürcher Verwaltungsorganisation im Stimmenverhältnis von zwei zu eins. Damit blieb in der Schwebe, wie die angestrebte Vereinheitlichung des Kriminaldienstes in der Hauptstadt zu verwirklichen war. Es scheiterte in der Folge auch die Lösung, welche eigentlich die Verordnung zum Kantonspolizeigesetz von 1897 vorschrieb und die 1896 auch der Zürcher Stadtrat angeregt hatte. Die Verordnung sah nämlich vor, dass Unteroffiziere der Kantonspolizei auf den städtischen Kreiswachtposten stationiert werden sollten, um dort die Funktionen der Kriminalpolizei wahrzunehmen. Aber im Zuge der verhärteten Fronten zwischen Stadt und Kanton scheiterte die Ausführung dieses Vorhabens, weil – so hiess es – einerseits die städtischen Polizeiposten zu wenig Platz boten und andererseits der Kanton nicht bereit gewesen sei, das Nötige an die Kosten beizutragen.⁵⁶

Hauptmann Rappold und die Presse

Seit den 1880er Jahren interessierten sich zunehmend die Zeitungen für Polizeimeldungen der Rubrik «Unfälle und Verbrechen». Hauptmann Fischer noch pflegte jeweils um Mitternacht die Reporter in der Wirtschaft zum Franziskaner um sich zu scharen und ihnen mitzuteilen, was ihm mitteilungswürdig erschien. Diese unkonventionelle Art des Umganges mit der Öffentlichkeit behagte Hauptmann Rappold nicht. Ebenso wenig duldete er, auf seinem Büro von auskunftshungrigen Reportern belagert zu werden. Überhaupt war er der Meinung, dass man sich durch den Verkehr mit der Presse selbst leicht der Kritik opfere und erfahrungsgemäss dabei wenig Erspriessliches herauskomme. Dies im Gegensatz zur Stadtpolizei, die seit 1896 ein regelmässiges Polizeibulletin herausgab und den Mitgliedern des Pressevereins Ausweise aushändigte, mit denen sie freien Zutritt zu den Büros hatten und sich jederzeit weitere Informationen beschaffen konnten.

1897 führte auch die Kantonspolizei ein offizielles Bulletin über die täglichen Vorkommnisse aus ihrem Tätigkeitsgebiet ein, das in jenem Jahr 285 Mal erschien und für den Preis von 40 Rappen zu haben war. Aber auch durch diese Massnahme besserte sich das Verhältnis zur Presse nicht. Der Presseverein kritisierte den Stil des Bulletins, der jener eines Primarschülers sei. Ferner enthalte das Bulletin nicht die wirklich wichtigen Neuigkeiten, vielmehr würden solche gezielt nur an einzelne privilegierte Journalisten weitergegeben. Zwar suchte man 1902 durch eine Aussprache zwischen Presseverein, der Polizeidirektion und dem Polizeikommando einen gangbaren Weg zu finden. Aber für Hauptmann Rappold blieb klar, dass Mitteilungen an die Presse in erster Linie der Polizei nützen und weniger das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit befriedigen sollten. Auf diese Weise freilich liessen sich bei den Redaktoren keine besonderen Sympathien gewinnen.⁵⁷

Auch in den folgenden Jahrzehnten pflegte die Kantonspolizei, ihrem Beruf als Kriminalpolizei gemäss, den eher zurückhaltenden Stil. Anders agierte die Stadtpolizei Zürich, die durch ihre uniformierte Abteilung ohnehin in direkterem Kontakt zum Publikum stand und sich auch die Presse dienstbar machte, beispielsweise durch Inserate- und Werbekampagnen. Es war ein Kulturunterschied, der auch in den kommenden Auseinandersetzungen um den Dualismus eine Rolle spielte.⁵⁸

Eine neuerliche Polizeihauptmann-Affäre

Die politische Polizei – Motion Greulich von 1904

Am 26. Dezember 1903 übergab Polizeiwachtmeister Treichler der Polizeidirektion eine umfangreiche, gegen Hauptmann Rappold gerichtete Beschwerdeschrift. Politisch brisant war dabei Punkt eins des Kataloges. Darin wurde behauptet, der Polizeikommandat bediene sich für die Zwecke der politischen Polizei eines Spitzels und Agent provocateur, der früher in deutschen und österreichischen Diensten gestanden habe. Sofort beauftragte der Polizeidirektor die Staatsanwaltschaft mit einer Untersuchung des Falles. Am 6. Januar 1904 machte das sozialdemokratische «Volksrecht» diesen Teil der Anschuldigungen Treichlers publik. Gewerkschaftsführer und Kantonsrat Herman Greulich stellte darauf am 12. Januar 1904 die Motion, es sei eine kantonsrätliche Kommission einzusetzen mit dem Auftrag, das Geschäftsgebaren der politischen Polizei zu untersuchen. Greulich, der bereits im Dezember zuvor bei Beratung der Staatsrechnung die politische Polizei kritisiert hatte, betrachtete die politische Polizei als blosses Gesinnungsschnüffelei. Die Polizei werde dadurch demoralisiert und ihrer nächsten Pflicht entzogen, wirksam gegen das Verbrechen vorzugehen.⁵⁹

Im Laufe des Jahres 1904 prüfte die kantonsrätliche Kommission eingehend die Sammlung der politischen Akten der Kantonspolizei und hörte den Polizeihauptmann, zwei seiner Unteroffiziere und auch den Polizeidirektor an. Die Untersuchung ergab, dass Hauptmann Rappold in der Tat einen mutmasslichen deutschen Polizeiagenten, der 1901 aufgedeckt worden war, in seine Dienste genommen hatte. Ebenso bediente er sich dreier weiterer Zivilpersonen, um die örtliche Anarchistenszene auszuforschen. Es war eine Praxis, die bereits seine Vorgänger angewandt hatten und beispielsweise auch im Kanton Genf üblich war. Die Kosten wurden dem Bund als Barauslagen verrechnet. Überhaupt ergaben die Nachforschungen, dass die Kantonspolizei auf dem Gebiet der politischen Polizei hauptsächlich für die Bundesanwaltschaft tätig war und in deren Auftrag Personen zumeist italienischer Herkunft überwachte, die des



Anarchismus verdächtig waren. Ferner erstellte die Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Berichte über öffentliche und auch geschlossene Versammlungen bzw. Aktivitäten politischen Charakters, so auch der Gewerkschaften, von Arbeitslosen oder über Erste-Mai-Umzüge. Der Polizeihauptmann rechtfertigte diese Praxis mit der Notwendigkeit, sich rechtzeitig über mögliche Störungen der öffentlichen Ordnung orientieren zu können. Zu Kritik Anlass gab ferner der Umstand, dass auf Anfragen ausländischer Konsulate über bestimmte Personen Auskunft erteilt worden war. Laut Hauptmann Rappold geschah dies, wenn kriminalpolizeiliche Gründe dafür sprachen. Ausserdem habe man so verhindert, dass das italienische Konsulat eigene Spitzel anstellte. Der Polizeidirektor wies in diesem Zusammenhang allgemein darauf hin, dass die Auskünfte der Kantonspolizei oft zugunsten der Verdächtigen ausfielen und diesen dadurch das Odium des Anarchismus nahmen.

In Kenntnis dieser Praxis kam die Mehrheit der kantonsrätlichen Untersuchungskommission zum Schluss, dass zwar nicht immer korrekt gehandelt worden sei, die Rede von einem allgemeinen Übelstand aber stark übertrieben war. Keinen Zweifel liess sie an ihrer Überzeugung aufkommen, dass die Anarchisten zu beobachten waren: «Die Zugehörigkeit zu

Artikel im «Volksrecht» vom 6. Januar 1904 über die «politische Polizei in Zürich». Das 1898 gegründete Parteiorgan der sozialdemokratischen Partei focht in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts manchen harten Strauss mit der Kantonspolizei aus.

Dr. Nikolaus Rappold, Polizeihauptmann 1896–1904. Ein hervorragender Polizeifachmann, der aber an der Führungsaufgabe und den politischen Zeitläufen scheiterte.



einer Partei, welche Verbrechen erzeugt, rechtfertigt ihre Überwachung.»

Die Ratslinke hingegen glaubte, nicht nur einzelne Verfehlungen und Missgriffe aufgedeckt zu haben, sondern einen grundsätzlichen und tiefen Krebschaden. Gegeißelt wurden die Zumutungen der Bundesanwaltschaft, welche die kantonale Polizei ihrer eigentlichen kriminalpolizeilichen Aufgabe entfremde, ferner die Tatsache, dass nicht bloss ausländische Anarchisten, sondern auch schweizerische Arbeiterversammlungen überwacht wurden. Für den sozialdemokratischen Kantonsrat und Oberrichter Otto Lang verrieten solche Vorkommnisse eine «Gesinnungsriecherei allerschlimmsten Sorte». Er schloss aus der ganzen Untersuchung, dass der Zweck der politischen Polizei in der Überwachung der Arbeiterbewegung insgesamt bestehe. Ferner mokierte er sich über den angeblichen Wert der nachrichtendienstlichen Erhebungen. Wenn man das Material durchgehe, «so findet man darin den lächerlichsten Klatsch und eine unglaubliche Kritiklosigkeit, die zur Genüge beweisen, dass den Polizeiorganen die nötigen Kenntnisse und vor allem die richtige sozialpolitische Schulung durchaus abgehen».

Das «Volksrecht» zitierte anlässlich der kantonsrätlichen Debatte in drei Extrabeilagen zahlreiche Abschnitte aus den politischen Akten der Kantonspolizei, um das Skandalöse der politischen Polizei zu dokumentieren. Für die Kantonspolizei waren die Auszüge tendenziös und nicht geeignet, von den Vorgängen einen richtigen Begriff zu vermitteln: «Die Erfolge werden totgeschwiegen, dagegen die Misserfolge weidlich ausgeschlachtet.» Bei dieser Art der Kritik würde auch jedes andere gerichtliche oder administrative Verfahren in ungünstigem Licht erscheinen, hiess es.

Der Kantonsrat schliesslich schrieb am 21. Februar 1905 die Motion Greulich mit 84 gegen 48 Stimmen als erledigt ab in der Erwartung, dass die Kritik seiner Kommission berücksichtigt werde «und dass die Ungehörigkeiten, welche sich in Sachen der Fremdenpolizei beim kantonalen Polizeikommando gezeigt haben», sich nicht wiederholten. In seiner Untersuchung kam der Staatsanwalt zum Schluss, dass die Verwendung von korpsfremden Informanten keinen strafrechtlichen Tatbestand darstellte.⁶⁰

Das Scheitern von Polizeihauptmann Rappold

Als der Kantonsrat im Februar 1905 die Vorgänge um die politische Polizei verhandelte, war Hauptmann Rappold bereits nicht mehr im Amt. Nicht anders als seine beiden Vorgänger hatte er den Dienst unfreiwillig quittieren müssen.

Hauptmann Nikolaus Rappold war nach 1896 gegen den Schlendrian (so wurden die unter seinem Vorgänger im Polizeikorps entstandenen Missstände bezeichnet) energisch eingeschritten. «Der Wind blies von einer anderen Richtung», erinnerte sich Polizeileutnant Spörri an den neuen Führungsstil. 1897 wurden 4 Korpsangehörige und 2 Rekruten strafweise entlassen, 21 Mann mit Arrest und 43 Mann mit Bussen bestraft, 1 Unteroffizier degradiert, 1 Offizier zweimal disziplinarisch gemassregelt. 1898 traf die Entlassung wegen Dienstverletzung oder Untauglichkeit 3 Korpsangehörige und 10 Rekruten. Die strengen Massnahmen schienen Erfolg zu haben. 1901 konnte der Hauptmann rapportieren, «dass die strenge militärische Disziplin im gesamten Korps sich vorteilhaft eingebürgert» habe. Auch der städtische Polizeiinspek-

tor anerkannte 1903 den prompten Dienstgang und die stramme Bereitschaft der Kantonalpolizei, seit Hauptmann Rappold die Führung innehatte.⁶¹

Aber die folgenden Ereignisse zeigten, dass es trotz der demonstrativen Strenge um die Autorität des Kommandanten und um den Korpsgeist nicht zum Besten bestellt war. In seiner schriftlichen Beschwerde vom Dezember 1903 orientierte Wachtmeister Treichler den Polizeidirektor nicht nur über die Verwendung privater Spitzel, sondern erhob gleichzeitig eine lange Reihe von schweren Vorwürfen gegen die Amtsführung Hauptmann Rappolds. Er beschuldigte den Kommandanten unter anderem, die politische Gesinnung der Korpsangehörigen beeinflussen zu wollen, der Mannschaft zustehende Gelder für eigene Zwecke zu verwenden und überhaupt ein brutales und autoritäres Regiment zu führen. An den Offizierskonferenzen werde auf Kosten der Haushaltskasse reich tafelt. Während den Gattinnen der Mannschaft untersagt sei, Handel zu treiben, liefere die Frau des Hauptmanns dem Korps Unterhosen, Handschuhe und dergleichen mehr, und dies erst noch zu einem überhöhten Preis. Eine Korbflasche mit 50 Litern Kirschwasser, die aus dem Geld der Mannschaft für besondere Anlässe gekauft worden sei, habe der Hauptmann flaschenweise in seine Wohnung verbringen lassen, ohne dafür zu bezahlen. Überhaupt gäre es schon lange im Korps, nur aus Angst vor Vergeltung sei nicht schon früher Klage geführt worden. Jetzt aber sei der Zeitpunkt gekommen, den «Ent-rüstungsschrei namens und im Einverständnis der

Grosszahl der Mannschaft auszustossen». Für den Polizeidirektor wogen die Anschuldigungen des Wachtmeisters schwer genug, um den ersten Staatsanwalt mit einer Strafuntersuchung wegen Amtspflichtverletzung zu beauftragen.⁶²

Das Verfahren endete am 23. Januar 1904 mit seiner Sistierung. Der Staatsanwalt hatte wohl eine

Dienstleistungsstatistik 1898. Es folgen im «Polizeianzeiger» die Dienstleistungen der einzelnen Stationierten. Der Vergleich zwischen Wädenswil und Fischenthal z. B. war frappant: Der Stationierte im Tösstal wies während des ganzen Jahres total 7 Dienstleistungen (Arrestierungen, Verzeigungen, Transporte) aus, jener am Zürichsee 256.



Betriebswirtschaftliche Transparenz oder «Nummernreiterei»?

Eine für Hauptmann Rappold bezeichnende, jedoch ambivalente Massnahme war die 1897 eingeführte Neuerung in der Darstellung des Geschäftsberichtes. Um den Eifer der einzelnen Korpsangehörigen anzuspornen, wurde nun die Zahl der Arrestationen, Verzeigungen und Transporte jedes Stationierten jährlich im Polizeianzeiger veröffentlicht. Die Menge der ausgewiesenen Dienstleistungen stieg danach tatsächlich rasch, aber (wie die Erfahrung lehrte) geschah dies auf Kosten der Qualität. «Es fing die reinste Nummernreiterei an ihre Früchte zu treiben», konstatierte der damalige Oberleutnant später. «Manch sonst guter Soldat oder Unteroffizier schenkte, aus purem Ehrgeiz der Erste zu sein, wichtigen Kriminalfällen weniger Aufmerksamkeit als einem ausgeschriebenen Bussenverhäftler.» Es kam zu vorschnellen und unstatthafter Verhaftungen, zu Manipulationen der Statistik, zu einem Konkurrenzdenken, das die Kameradschaft und den Korpsgeist schwächte. 1913 versuchte das Kommando, durch eine veränderte Erhebungsart die Missbräuche abzustellen, verzichtete dann aber 1925 ganz auf diese Methode, die Leistungsbereitschaft der Stationierten zu heben.⁶⁵



Die kantonalen Polizeikommandanten anlässlich ihrer Konferenz 1903 in Zürich.

Reihe von Übelständen und Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung des Korps festgestellt, sah aber keinen Anlass für die Erhebung einer Anklage. Dass die Frau Hauptmann sich als Lieferantin des Korps betätigte, war natürlich ungeschickt. Aber die geforderten Preise lagen im Bereich des Ermessens. Weder geschmackvoll noch löblich war es, dass die aus Trinkgeldern und ähnlichen Quellen gespeiste Kasse, der sogenannte Reptilienfonds, fast ausschliesslich für die Bedürfnisse der Offiziere Verwendung fand. Über derartige Einnahmen, aber auch über Depositen und beschlagnahmte Sachen sollte künftig sorgfältig Buch geführt, die Haushaltskasse der Mannschaft durch besondere Sachverständige kontrolliert werden. Ansonsten jedoch stellten sich die meisten der Behauptungen Treichlers als unwahr heraus, erhoben zum Teil auch wider besseres Wissen. Der Staatsanwalt bestätigte jedoch, dass das Polizeikorps tatsächlich von einer grossen und tiefen Aufregung ergriffen war, die unter allen Umständen schwere Folgen zeitigen müsse. Es werde behauptet, die ganze Mannschaft sei erbittert über die autokratische Brutalität ihres Chefs.⁶³

Die Einvernahmen des Staatsanwaltes im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung waren natürlich nicht geeignet, den Frieden unter der Mannschaft

wieder herzustellen. Vielmehr schürten sie die Zwietracht weiter. In der Folge verfasste Fourier Schnee-beli auf Veranlassung Rappolds einen Bericht, der von sittlichen und moralischen Verfehlungen des «bekannten Störenfrieds Treichler» sprach. Dieser wiederum beschimpfte Schnee-beli als Schergen, unwürdig, dem Korps anzugehören. Der Ehrverletzungsprozess vor dem Zürcher Bezirksgericht endete mit dem Freispruch Treichlers und der Verurteilung Schnee-belis. Nun beauftragte der Regierungsrat die Staatsanwaltschaft mit einer weiteren Strafuntersuchung wegen Verdachts auf falsches Zeugnis und Anstiftung zur Dienstpflichtverletzung. Gleichzeitig suspendierte er sowohl Hauptmann Rappold wie auch Wachtmeister Treichler vom Dienst und entliess Fourier Schnee-beli strafweise aus dem Korps. Schnee-beli erschoss sich am 30. November 1904 in seinem Büro auf der Hauptwache. Wenige Tage später nahm Hauptmann Rappold seinen Abschied. Von der Anklage auf Amtspflichtverletzung sprach ihn das Obergericht im folgenden Jahr frei.⁶⁴

Ein gewandelter Korpsgeist?

Unzufriedenheit, Neid und Missgunst gehörten zum Alltag eines Polizeikommandanten, schrieb Nikolaus Rappold 1904. Offenbar war er nicht der Mann, der diese Regungen zu bändigen wusste. Sein strenger militärischer Führungsstil, der sich zudem später in inkonsequente Milde gewandelt habe, erregte Widerspruch. Durch die Anwendung scharfer Disziplinar-massnahmen schuf er sich Feinde. Wachtmeister Treichler, 1899 wegen grober Dienstpflichtverletzung vom Polizeikommando mit dreissig Franken gebüsst, sei voll blinder Leidenschaft und habe jede Orientierung verloren, bemerkte der erste Staatsanwalt im Januar 1904. Der akademische Ton Rappolds blieb der Mannschaft unverständlich und rief selbst im Kantonsrat belustigtes oder eher befremdetes Kopfschütteln hervor. Mit der Presse stand der Kommandant auf keinem guten Fuss, Kritik beantwortete er mit Ehrverletzungsklagen. Das Zerwürfnis mit Wachtmeister Treichler gründete unter anderem im Verdacht, dieser habe im «Volksrecht» gegen den Hauptmann agitiert. Antipathien dem Kommandanten gegenüber empfanden auch Korpsangehörige, die

von ihm gefördert worden waren. Der damalige zweite Leutnant wurde das Gefühl nicht los, dass hinter der Agitation gegen Nikolaus Rappold dessen Stellvertreter und angeblicher Freund stand, Oberleutnant Bodmer, der sich selbst an die Spitze des Korps setzen wollte.⁶⁶

Für Kantonsrat Seidel, der massgeblich am Sturz des früheren Polizeihauptmannes Fischer beteiligt gewesen war, lag der Fehler nach wie vor in der Organisation: «Der Polizeihauptmann bei uns ist zu selbstherrlich; niemand im ganzen Kanton hat soviel Machtvollkommenheit wie er.»⁶⁷

Mit ein Grund für das Scheitern des Hauptmannes Rappold mögen die zahlreichen Neuerungen gewesen sein, die nicht nur auf Zustimmung stiessen. Sein damaliger zweiter Leutnant schrieb später: «Während der Amtsführung des Herrn Rappold berührte es mich indes oft schmerzlich, wahrnehmen zu müssen, wie Altes bewährtes über den Haufen geworfen und durch Neues von zweifelhafter Güte ersetzt wurde.» Sodann trugen neue Anschauungen, eine veränderte Zusammensetzung des Korps und wohl auch ein grösseres Selbstbewusstsein der Mannschaft in einem schwierigen gesellschaftlichen Umfeld zum Scheitern des Kommandanten bei. Offenbar war die Führung der Mannschaft anspruchsvoller als in früheren Jahrzehnten, ausserdem bedeutete die wachsende Geschäftslast eine immer schwierigere Aufgabe. Bereits 1893 hatte der Regierungsrat geklagt, dass sich die jungen Rekruten nur schwer an die geforderte militärische Disziplin gewöhnten und sich viele nur ungern in den strengen Wach- und Transportdienst auf der Hauptwache schickten. Auch der seinerzeitige Feldweibel erinnerte sich später des vielen Ärgers und Verdresses, den er mit der kasernierten Mannschaft gehabt habe. Diese sei von neuzeitlichem Geist beseelt gewesen, habe Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit vermissen lassen, ebenso die früheren Korpstugenden wie Bescheidenheit und Genügsamkeit, Verträglichkeit und gute Kameradschaft. Einen Grund für diese Entwicklung sah er im Umstand, dass nun «mit Vorliebe in der Stadt ansässige Professionisten und in der Welt herumgereiste Handwerker» als Rekruten aufgenommen wurden und erst in zweiter Linie «fähige, gut beleumdete Bauernsöhne vom Lande».⁶⁸



Um die Jahrhundertwende war die alte Forderung des Kommandos weitgehend erfüllt, nur Rekruten mit Sekundarschulbildung und abgeschlossener Berufslehre anzustellen. Solche Leute liessen sich offenbar, so steht zu vermuten, auch in einem militärischen Korps nicht mehr einfach kraft unhinterfragter Autorität und Befehlsgewalt führen.⁶⁹

Die junge und «unruhige» Generation der Zürcher Polizeirekruten (Klasse 1894).

7. Ein Jahrzehnt der Arbeitskämpfe und der Streikpolizei 1905–1914

Bewältigung der Krise und fortgesetzte Reformen

Vom Polizeisoldaten zum Chef des Korps: Heinrich Bodmer, Hauptmann 1905–1916

Die drei Kommandanten, die das Zürcher Polizeikorps von 1882 bis 1904 befehligten, schieden unfreiwillig aus dem Amt. Sie waren an sich selbst, aber auch an den rauen politischen Zeiten gescheitert. Welche Folgerungen zog der Regierungsrat aus dieser misslichen Erfahrung?

Hauptmann der Kantonspolizei wurde 1905 der 48jährige Oberleutnant Heinrich Bodmer. Dieser war weder Jurist, noch stammte er von ausserhalb des Korps, vielmehr hatte er sich von unten heraufgedient und dabei alle Chargen durchlaufen. 1857 als Sohn einfacher Bauersleute in Wald geboren, trat Heinrich Bodmer 1876 mit neunzehn Jahren als Rekrut unter das zürcherische Polizeikorps. 1886 wurde er Korporal, 1891 Wachtmeister und 1896 Feldweibel. 1901 rückte er zum Leutnant auf, 1903 zum Oberleutnant und zum Stellvertreter des Polizeikommandanten. Die Regierung vertraute also auf die Erfahrung im Polizeidienst und die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen. Vielleicht hoffte sie auch, dass sie selbst von einem solchen Mann pfleglicher behandelt werde als von dessen beiden forschenden Vorgängern.¹

Bedenken gegen die Berufung eines Offiziers, der im Korps «gewissermassen aufgewachsen» war, gab es sehr wohl. Einzelne Stimmen glaubten, Bodmer sei zu sehr in die Affären um Hauptmann Rappold verwickelt gewesen. Es sollte sich jedoch zeigen, dass der neue Kommandant seiner schwierigen Aufgabe gewachsen war. Anders als die beiden Vorgänger wusste er Disziplin zu wahren und gleichwohl das Vertrauen



Heinrich Bodmer, 1876 als Rekrut zur Kantonspolizei gekommen, Polizeihauptmann 1905–1916.

seiner Leute zu behaupten. Bodmer sei trotz strenger Dienstauffassung ein stets liebenswürdiger Kamerad geblieben, hiess es in seinem Nachruf, ein «wohlwollender und gerechter Vorgesetzter, ein freundlicher Mensch und zuverlässiger Berater, der auch seinen Soldaten gegenüber immer ein zugänglicher Mann blieb, an den sich jeder vertrauensvoll wenden konnte.»²

Mit Bedacht, um den Zusammenhalt zu stärken, förderte der neue Hauptmann das bei der Mannschaft beliebte Vereinswesen. Es entstanden, nebst dem älteren Revolverschiessverein, ein Gesangs-, ein Turn- und ein Polizeihundeverein. Auch die Gründung des Personalverbandes der Kantonspolizei 1909 fällt in die Zeit Hauptmann Bodmers. Er selbst wirkte im Vorstand des Staatsbeamtenvereins mit. Als linksbürgerlicher

Demokrat unterstützte er die sozialen Forderungen der Arbeiterschaft und stand den sozialdemokratischen Grütlianern nahe, auch wenn diese Haltung an der stets scharfen Kritik von links an der Polizei nichts zu ändern vermochte. Während die Mannschaft des unangenehmen Streikdienstes satt war und den Erlass eines Streikpostenverbotes verlangte, riet er selbst davon ab, weil die Arbeiterschaft einen solchen Schritt als Provokation verstehen müsse. Auf dem heiklen Gebiet der politischen Polizei habe er mit grossem Geschick, Zuverlässigkeit und Diskretion gehandelt, rühmte ihm die «Neue Zürcher Zeitung» nach. Bodmer zugute kam natürlich seine grosse Erfahrung in allen Bereichen des Polizeidienstes. 1895 schrieb sein einstiger Chef, Gottfried Wolf: «Polizeiwachtmeister Bodmer ist schon seit ca. 20 Jahren Angestellter des kantonalen Polizeikorps, vielleicht der tüchtigste Unteroffizier desselben, ein erfahrener, ruhiger, klug-berechnender Kriminalpolizist.» Er habe schon zahlreiche und schwere Verbrechen, von denen anfangs alle Spuren fehlten, zur Entdeckung und Bestrafung gebracht.³

Mit der konzilianter Art des neuen Hauptmanns entspannte sich auch das Verhältnis zur Stadtpolizei. Hauptmann Bodmer wies seine Mannschaft an, «Hand in Hand mit der Stadtpolizei zu gehen und dafür Sorge zu tragen, dass zwischen beiden Korps ein gutes Einvernehmen bestehen und erhalten bleibe».

An den täglichen Rapporten waren nun stets zwei Vertreter des jeweils anderen Korps vertreten, und von allen wichtigeren Vorfällen gab man sich sofort telefonisch Kenntnis. «Man kann also sagen, dass der gegenwärtige Zustand entsprechend den bestehenden Vorschriften und Gesetzen im allgemeinen befriedigt», so Hauptmann Bodmer in seinem Bericht an den Regierungsrat 1906. Auch der Polizeivorstand der Stadt Zürich bestätigte die gute Zusammenarbeit. Er glaubte damals, «dass dieses Verhältnis auch in Zukunft bestehen bleiben kann, und dass, falls Differenzen sich einstellen sollten, die Ursache mehr bei den Persönlichkeiten zu suchen wäre, als in Divergenzen der für die einzelnen Korps geltenden gesetzlichen Grundlagen». Seine Nachfolger allerdings ersparten Bodmer den Vorwurf nicht, er habe «um des lieben Friedens willen» der Stadt zu wenig Widerstand entgegengesetzt.⁴

Alte Schule und neue Methoden

Hauptmann Bodmer gelang es, die gestörte Ruhe im Korps wieder herzustellen und gleichzeitig die von seinem Vorgänger ins Werk gesetzte Reorganisation der Kriminalpolizei fortzusetzen. Obwohl er selbst noch aus der alten Schule hervorgegangen war, habe er gleichwohl stets Aufgeschlossenheit für alle Fragen des modernen Polizeidienstes bewiesen, hiess es von ihm.⁶

Disziplinarisches

Strafweise Entlassungen aus dem Korps gab es auch unter Hauptmann Bodmer jedes Jahr einige wenige. Neben gravierenden Dienstpflichtverletzungen spielten gelegentlich sittliche Verfehlungen eine Rolle. 1906 musste Oberleutnant Locher, der Sohn des demokratischen Regierungsrates, nach nur drei Dienstjahren seinen Rücktritt nehmen. Nachdem er einen inhaftierten Anarchisten misshandelt hatte, kompromittierte ihn im gleichen Jahr ein Verhältnis mit der Frau eines lettischen Revolutionärs endgültig. Diese war mit einem inhaftierten russischen Bankräuber bekannt, und Locher soll sogar (so jedenfalls die bestrittene Anschuldigung) zwischen den beiden vermittelt haben, um Geld aus Moskau für seine Geliebte zu erhalten.

Gleich fünf Polizeisoldaten wurden 1915 aus dem Korps entlassen. Sie alle hatten sich mit Frauen eingelassen, die sie von der Ausübung ihres Dienstes her kannten. Wenigstens in einem Fall lag dabei Nötigung vor. Drei der betroffenen Polizisten rekurrten vor dem Bundesgericht, wurden aber abgewiesen. Die Polizeidirektion begründete die Entlassung folgendermassen: «Der Staat, der seine Polizeiorgane mit einem hohen Masse von Gewalt der Freiheit des Bürgers gegenüber ausrüstet, muss der moralischen Integrität dieser Organe und ihres unbeugsamen Verantwortlichkeitsgefühls sicher sein können; wo diese Voraussetzungen fehlen, da droht die Verlotterung des Polizeikorps.»⁵



Eine 1913 durch die Kantonspolizei erstellte anthropometrische Messkarte mit den Fingerabdrücken der rechten Hand.

Die Verwurzelung in der traditionellen Methode drückte sich im hohen Stellenwert aus, die Hauptmann Bodmer der Fahndung beimass, der Kontrolle verdächtiger Personen anhand von Signalementsbüchern und Verbrecherlisten. Er warnte vor unsorgfältigem und schablonenhaftem Fahndungsdienst und ermahnte die Stationierten, in ihren Rayons Niedergelassene und Passanten stets genau zu überprüfen. Es war dies die herkömmliche Hauptaufgabe der Polizei seit der Gründung des Landjägerkorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Bodmer selbst zeichnete sich durch umfassende Vertrautheit mit dem Milieu aus. Als Detektiv kannte er die Zürcher Altstadt wie seine Rocktasche, «sozusagen jede Haustüre, jedes Kind». Als Offizier erteilte Bodmer mit Vorliebe Unterricht in der Signalementslehre, und er war auch ein überzeugter Anhänger der Anthropometrie. Die exakte Personenbeschreibung war Voraussetzung, um Ausgeschriebene aufspüren und Eingebrachte wiedererkennen zu können. Wohl waren Bodmer die Vorteile der in England eingeführten Daktyloskopie für die Spurensicherung am Tatort bekannt. «Das mag ja wohl sein», räumte er 1907 ein, «aber für die Fahndung auf verfolgte Verbrecher scheint uns das System Bertillon wertvollere Dienste zu leisten und deshalb haben wir vorläufig noch nicht im Sinne, dasselbe gegen die Daktyloskopie fallen zu lassen.»⁷

1911 allerdings kam der Zeitpunkt, zunächst versuchsweise und im folgenden Jahr dann definitiv das Fingerabdruckverfahren auch bei der Kantonspolizei Zürich einzuführen. Ende 1912 umfasste die entsprechende Registratur 2450 Karten. Hauptmann Bodmer hatte sich von den Vorzügen insbesondere bei der Spurensicherung am Tatort überzeugen lassen. Zudem war die Daktyloskopie im internationalen Verkehr unabdingbar geworden. London und New York wandten nun diese Methode an, nur Paris verblieb zunächst noch bei der Anthropometrie. Das schweizerische Zentralpolizeibüro in Bern richtete auf das Jahr 1913 eine daktyloskopische Registratur ein, die fortan auch von Zürich aus bedient und benutzt wurde. Völlig aufgegeben wurde das Verfahren der Anthropometrie von der Zürcher Kantonspolizei allerdings erst 1923.⁸

Eine Erleichterung des Fahndungsdienstes bedeutete 1912 die Einführung des Steckbriefregisters, das vom Polizeichef des Kantons Baselland, Walter Zeller, jeden zweiten Tag herausgegeben und den Stationierten fortan direkt zugestellt wurde. Dieses Register enthielt alle wichtigeren Steckbriefe, Verweisungen und Aufenthaltsausforschungen der schweizerischen Polizeianzeiger. Für die Stationierten entfiel dadurch die aufwendige Pflicht, ein eigenes Signalementsbuch führen zu müssen.⁹

Von der Neuerungsbereitschaft Hauptmann Bodmers zeugte sodann die Aufstellung einer berittenen Abteilung von sechzehn Mann, die 1909 erstmals anlässlich des Gordon-Benett-Wettfliegens zum Ordnungsdiensteinsatz kam. Die Neuerung bewährte sich auch im folgenden Jahr am Sechseläutenumzug in Zürich und am Schaufliegen in Dübendorf.¹⁰

Korpsbestand, Verordnung 1908 und Dienstreglement 1911

Von 1900 bis 1910 nahm die Bevölkerung des Kantons Zürich abermals stark zu von 431 000 auf 503 000 Einwohner, und verhältnismässig mehr noch stieg die Zahl der Dienstleistungen, die von der Kantonspolizei zu erbringen waren. Traten zu den täglichen Geschäften ausserordentliche Ereignisse wie die Streiks und langen Verhandlungen des Geschworenengerichts im Frühjahr 1910, dann hatte die kasernierte Mannschaft unter der Woche überhaupt keine dienstfreien Stunden mehr. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates konnten sich diesen untragbaren Verhältnissen nicht verschliessen und erhöhten auf dem aussergewöhnlichen Budgetweg 1910 und 1912 den Sollbestand des Korps von 180 auf 200 Mann.¹²

Ebenfalls einer Anpassung an die eingetretene Teuerung – von 1900 bis 1912 stiegen die Preise um zwanzig Prozent – bedurften die Gehälter der Kantonspolizei. Dies geschah 1908 durch eine neue Kan-

tonspolizeiverordnung, die ansonsten keine Veränderungen gegenüber jener von 1897 brachte, sowie 1912 durch eine erste Revision der entsprechenden Besoldungsartikel. Die durchschnittliche Entlohnung eines Kantonspolizisten betrug 1911, zusammen mit den Zulagen, 2800 Franken im Jahr. Man verdiente damit im allgemeinen mehr als ein Arbeiter oder Angestellter. Auch das kantonale Anstaltspersonal war schlechter gestellt, bezogen doch die Pfleger der Irrenanstalt Burghölzli damals bei freier Logis, was mit 450 Franken veranschlagt wurde, nur Löhne zwischen 600 und 1450 Franken. Aber natürlich erlaubten all diese Gehälter kein sorgenfreies Leben. Eine vierköpfige Familie musste mit Ausgaben nur schon für Brot, Milch und Fleisch von 2.20 Franken im Tag oder 800 Franken im Jahr rechnen. Zudem hatte der Polizist wie seit je bedeutende Berufsauslagen, die ihm nicht besonders vergütet wurden.¹³

Von den grossen Veränderungen auf dem Gebiet der Kriminalpolizei seit 1900 zeugte das neue Dienstreglement von 1911. Darin hiess es im ersten Paragraphen: Die Kantonspolizei ist Kriminalpolizei. Das Reglement erwähnte sodann den Spezialdienst aus nichtstationierten Detektiven, die örtlich unbeschränkt und selbständig gegen das internationale und das gewerbsmässige Verbrechen zu arbeiten hatten. Bei schweren Verbrechen sollten die Chefs des Fahndungsdienstes und des Erkennungsdienstes so-

Mit besonderem Eifer nahm sich Hauptmann Bodmer des Polizeihundewesens an. 1902 berichtete die Korpszeitung vom Nutzen dieser Einrichtung bei der Sicherheitspolizei in Gent. Drei Jahre später dann hatten sich in Zürich einige Kantonspolizisten «aus Diensteyer und Liebe zur Sache» auf eigene Kosten solche für den Polizeidienst geeignete Hunde angeschafft. Die Detektive sollten das Kommando benachrichtigen, wenn deren Einsatz möglich schien. Erste Erfolge bei der Verfolgung von Straftätern veranlassten den Kantonsrat 1909, einen Kredit von 2000 Franken für das Halten von Polizeihunden zu bewilligen. Die Prüfung im folgenden Jahr, bestehend aus Gehorsamsübungen, Apportieren, Bewachen, Verteidigen und Nasenarbeit, absolvierten 16 Hundeführer. Die Meute setzte sich aus zehn Schäfern zusammen, einem Dobermann und fünf Airdales, und sie hörte auf Namen wie Rex oder Noggi. 1914 schliesslich erfolgte auf Initiative des Polizeihauptmannes die Gründung des zürcherischen Verbandes der Polizeihundebesitzer. Hauptzweck des Verbandes sollte die Dressur der Tiere zur Verwendung im Kriminaldienst sein, wozu jeden Monat zwei Übungen abgehalten wurden. Polizeihund Noggi gelang es 1911, den Mörder eines vierzehnjährigen Mädchens zu stellen. Willkommen war indessen auch die präventive Wirkung. Der Hauptmann dachte dabei an den Respekt, den das «unruhige Volk» der Landstreicher, Fahrenden, Gelegenheitsdiebe, Einbrecher usw., mithin die ganze «Klasse der Verdächtigen» den «verhassten Landjägern» entgegenbrachte, wenn diese von Hunden begleitet waren.¹¹

wie zwei Detektive der Spezialabteilung am Tatort erscheinen, ferner ein Polizeihundeführer mit wenigstens einem Polizeihund. Bei der Durchführung der polizeilichen Erhebungen waren die wissenschaftlichen Methoden der Kriminalistik anzuwenden. Spuren jeder Art mussten genau erhoben, beschrieben, fixiert und konserviert werden. Instrumente der Spurensicherung waren schriftliche Rapporte, genaue Zeichnungen unter Angabe der Grössenmasse, die Daktyloskopie sowie die Fotografie. Allenfalls sollten besondere Sachverständige als Experten beigezogen werden. Im übrigen war die Fahndung nach den Regeln von Signalement und Identifikation durchzuführen.

Weitere Artikel handelten von den Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Leibesvisitationen und dem Waffengebrauch. Besondere Erwähnung unter den dauernden Aufgaben der Stationierten fand nach wie vor die Überwachung von Hausierern, reisenden Musikanten, Heimatlosen, Zigeunern und anderem fahrendem Volk.¹⁴

Nicht durch das Dienstreglement, sondern mit Dienstbefehl führte das Polizeikommando, nach Vorbild der Bezirksanwaltschaft Zürich, auf den 1. Januar 1912 die sogenannte Brandtour ein. Die Offiziere wechselten sich in diesem Dienst wöchentlich ab. Während der Kommandierung hatten sie jederzeit erreichbar zu sein, sich bei Verbrechen an den Tatort zu begeben, dort die polizeilichen Erhebungen vorzunehmen und die Fahndung einzuleiten.¹⁵

Anarchistischer Überfall auf die Polizeikaserne, 4. Juni 1907

Auch im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts noch beschäftigten Anarchisten die Behörden und die Polizei im Kanton Zürich. Deren Waffen bestanden häufig in «Sprengbomben». Solche wurden 1906 sicher gestellt in Langnau, in Adliswil und auf dem Platzspitz in Zürich. Der Polizeivorstand der Stadt Zürich rief 1907 die Einwohnerschaft öffentlich auf, sie möchte «bei der Wahrnehmung von ernsthaften Indizien, die auf die Herstellung oder Aufbewahrung von Sprengstoffen, Bomben u. dergl. in ihren Häusern oder Wohnungsteilen deuten, doch ja nicht säumen, der Polizei hievon gewissenhaft Kenntnis zu geben». So



Die vier Einschüsse (markiert durch Kreise) in der Abschränkung des Korridors der Polizeikaserne.

nur erhalte die Polizei die Möglichkeit, den Tatbestand festzustellen und Unglück zu verhüten.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 1907 wurde die Kaserne der Kantonspolizei Zürich zum Ziel eines Überfalls von Anarchisten. Nach einem Kontrollgang kehrte der «Posten vor dem Gewehr» um halb drei Uhr in den Kasernenkorridor zurück. Er hörte hinter sich ein Geräusch, drehte sich um und erblickte unter der Eingangstür vier Männer, die sofort das Feuer aus Pistolen und Revolvern eröffneten. Der Posten selbst trug, da erst am Tag zuvor ins Korps getreten, nur eine ungeladene Waffe auf sich. Er wurde wie durch ein Wunder nicht getroffen. Da der Wachchef sofort Alarm auslöste, ergriffen die Angreifer die Flucht. Die unverzüglich ausgelöste Fahndung blieb ohne Resultat.

Am Nachmittag des 4. Juni 1907 dann explodierte an der Ecke Zweierstrasse/Gartenhofstrasse eine Bombe, die man sofort mit dem nächtlichen Überfall auf die Polizeikaserne in Verbindung brachte. Drei Kinder hatten eine mit einem Draht umwickelte Büchse aus einer Dole gezogen, wonach die Büchse explodierte, glücklicherweise aber keine schwereren Verletzungen verursachte.

Der in der Nacht überfallene Posten glaubte, in einem der Täter einen bekannten Anarchisten erkannt



Nachgestellte Situation des Überfalls im Korridor der Polizeikaserne. In der Mitte der «Posten vor dem Gewehr», der in der Überfallnacht (da erst am Tag zuvor als Rekrut aufgenommen) nur mit einem ungeladenen Revolver bewaffnet war. Er wurde mangels Mannschaft vorschriftswidrig bereits in seiner ersten Nacht als Posten eingesetzt.

zu haben, den Giesser Ernst Frick aus Knonau. Zu vermuten stand ferner, dass der Überfall den Zweck gehabt haben könnte, einen russischen Häftling, der sich in Auslieferungshaft befand, zu befreien. Ernst Frick wurde festgenommen, war allerdings nicht geständig und konnte auf das Alibi verweisen, wonach er sich in der fraglichen Nacht bei einer Gewerkschaftssekretärin in Bern aufgehalten habe. Das Geschworenengericht sprach ihn deshalb im November 1907 von der Anklage des Mordversuches am Polizeibeamten frei.

Die Klärung des Falles gelang fünf Jahre später. Der frühere Anarchist Robert Scheidegger, in Deutschland wegen Schmuggels festgenommen, gestand damals (angeblich aus Reue und wegen Gewissensqualen), zusammen mit Ernst Frick und weiteren Gesinnungsgenossen im Jahr 1907 den Überfall auf die Polizeikaserne in Zürich ausgeführt zu haben. Sie hätten geglaubt, den Wachposten überwältigen und zur Freilassung des gefangenen Russen zwingen zu können. Die mitgeführte Bombe sollte am Treppengeländer befestigt werden, und man wollte drohen, sie zur Detonation zu bringen, falls weitere Polizisten auftauchten. Auf der Flucht habe er die Bombe dann in einer Dole zu versenken versucht. Da es sich um ein Sprengstoffdelikt handelte, war das Bundesstraf-

gericht zuständig. Dieses tagte 1912 in Zürich und verurteilte Scheidegger und Frick unter anderem wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz zu sechs und zwölf Monaten Gefängnis. Auf ein Verfahren wegen versuchter Gefangenenbefreiung verzichtete die Staatsanwaltschaft, weil dieser Tatbestand inzwischen verjährt war, ebenso auf eine neuerliche Anklage gegen Frick wegen Mordversuches am Polizeiposten, weil sich hierin die Zeugenaussagen widersprachen. Den Abschluss der gerichtlichen Aufarbeitung bildete die Verurteilung der Entlastungszeugin von Frick wegen falscher Zeugenaussage. Das Geschworenengericht verurteilte diese 1913 zu vier Monaten Gefängnis.¹⁶

Der Streikpolizeidienst

Streiks als gewerkschaftliche und politische Kampfform

Seit 1890 hatte der zuvor unversöhnliche Gegensatz zwischen den bürgerlichen Lagern der Rechtsliberalen und Linksdemokraten an Bedeutung verloren. Man fand sich zwar nicht in einer gemeinsamen Freisinnig-Demokratischen Partei, wie dies 1894 auf Bundesebene geschah, aber die beiden Parteien rückten

auch im Kanton Zürich näher zusammen und gingen bei Wahlen und Abstimmungen Allianzen ein.

Die gegenseitige Annäherung geschah unter dem Druck der zunehmend erstarkenden und sich radikalierenden Arbeiterbewegung. 1897 wurde der allerdings sehr gemässigte Winterthurer Heinrich Ernst, Grütlianer und Mitglied der sozialdemokratischen Kantonsratsfraktion, in den Regierungsrat gewählt. Das sozialdemokratische Parteiprogramm von 1904 hingegen, entworfen vom Zürcher Oberrichter Dr. Otto Lang, stand auf marxistischer Grundlage und zielte auf die Überwindung der bestehenden Staatsordnung durch den Klassenkampf des Proletariats.

Schon seit den 1880er Jahren waren die Gewerkschaften eine massgebliche Kraft im Kampf um die soziale und wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiterschaft. Als selbstverständliche Waffe diente ihnen dabei der Streik. Allein im Kanton Zürich zählte man zwischen 1880 und 1914 über 450 Streikbewegungen, die insgesamt 9300 Tage dauerten und an denen sich schätzungsweise 75 000 Arbeiter beteiligten.¹⁸

Besonders häufig von Streiks begleitet waren die Arbeitskonflikte in den Jahren zwischen 1904 und 1912. Sie wurden in der Regel mit ausserordentlicher Erbitterung und Härte geführt. In ihnen ging es oftmals nicht mehr nur um konkrete Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und Löhne in einem Betrieb oder einer Branche, sondern auch um die Demonstration gewerkschaftlicher Macht und die Erschütterung des bürgerlichen Staates. Auf der Gegenseite erhielten Kräfte Auftrieb, die ein entschiedeneres Vorgehen gegen Streikende und deren Streikposten forderten. 1908 hiessen die Zürcher Stimmbürger mit 49 000 Ja gegen 34 000 Nein die sogenannten Streikartikel gut, womit der Schutz des Hausfriedens im Strafgesetzbuch auf Geschäftsräume und Werkplätze ausdehnt und die Nötigung oder Belästigung von arbeitswilligen Personen ausdrücklich unter Strafe gestellt wurde.¹⁹

Der polizeiliche Streikdienst

Der Streikdienst von Stadt- und Kantonspolizei bewegte sich im schwierigen und konflikträchtigen Spannungsfeld zwischen streikenden Arbeitern und bestreikten Unternehmern, zwischen Arbeitswilligen und Streikposten. Kein Wunder, dass dieser strenge

Dienst bei der Mannschaft nicht nur deswegen verhasst war, weil er in der Regel auf Kosten der ohnehin knappen Freizeit ging. Unangenehm war, dass sich Polizisten und Streikende nicht selten von der Schule her kannten, von früheren Arbeitsstellen oder dem Wohnort.²⁰

Dem Kommando diente zum Verhalt eine Instruktion der Justiz- und Polizeidirektion vom 22. März 1894. Diese zählte die Gesetzesverstösse auf, die bei Streikbewegungen regelmässig vorkamen. Zu diesen gehörten namentlich Nötigung, Störung des Hausfriedens, Drohung von Verbrechen, Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen, Störung des Verkehrs. Das Einschreiten der Polizeiorgane sollte erfolgen, bevor die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung grössere Ausmasse annahm. Wann dieser Zeitpunkt eintrat, war freilich schwierig zu bestimmen. Die Instruktion meinte deswegen: «Es muss dem Takte der Polizeiorgane anheimgestellt bleiben, gegebenenfalls im richtigen Zeitpunkt einzuschreiten. Ein taktvolles, ruhiges Auftreten wird in manchen Fällen dazu beitragen, das Entstehen grösserer Störungen zu verhüten.»²¹

Die wichtigste Aufgabe des polizeilichen Streikdienstes bestand im Schutz von Arbeitern, welche die Arbeit nicht niederlegen wollten und deshalb als Streikbrecher den Zorn der Streikenden auf sich zogen. Zwar werde von gewisser Seite die Notwendig-

Die Bezirksmannschaft Horgen im Jahr 1909.





Vorgehen in Kriminalfällen: Mordfall Butti, 1912 (I)

Am 21. August 1912 fand man unweit der Albislücke die Leiche des jungen italienischen Staatsangehörigen Carlo Butti, wohnhaft gewesen in Gattikon. Seine Frau hatte ihn zwei Tage zuvor auf der Polizeistation Langnau als vermisst gemeldet. Butti war beim Wildern von hinten durch Schläge gegen den Kopf getötet worden. Die Situation liess vermuten, dass die Tat von einem Bekannten Buttis begangen worden war, denn offenbar hatte der Getötete die Annäherung geschehen lassen und sich nicht gewehrt.

Die Leitung der Untersuchung lag beim Horgener Bezirksanwalt, die polizeilichen Ermittlungen führte der Brandtour-offizier, Leutnant Jakob Müller, unterstützt von Angehörigen des Spezialdienstes und den stationierten Kantonspolizisten in Langnau und Thalwil.

Während zweier Tage und einer Nacht erforschte man den Umkreis des Tatortes mit Hilfe eines Polizeihundes, aber ohne Resultat. Auch die Vernehmung zahlreicher Personen brachte keine weiteren Aufschlüsse. Es entstand der Eindruck, dass sich die italienische Kolonie in Gattikon über ihre Aussagen abgesprochen hatte. Immerhin konnte festgestellt werden, dass die Wildererflinte des Ermordeten einem gewissen Primo Ferrari gehörte. Dieser war 1911 als italienischer Deserteur ohne Schriften in die Schweiz gekommen und wohnte als Untermieter im gleichen Haus wie das Ehepaar Butti.

keit dazu stets in Abrede gestellt, schrieb der Polizeikommandant 1908. Aber diese Behauptung entspreche nicht den Tatsachen. Bei allen Streikbewegungen seien gesetzwidrige Handlungen zu konstatieren wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Belästigung. In der Regel gingen diese strafbaren Handlungen von den Streikenden bzw. den Streikposten aus, gelegentlich seien aber die Meister die Ursache dafür, wenn sie nämlich die Streikenden als «Faulenzer, Tagdiebe, Halunken» beschimpften. Zu beschützen waren sodann oft Arbeiter aus dem Ausland, die von den bestreikten Firmen angeworben, von der linken Presse aber als «verbrecherisches Gesindel» betrachtet wurden, das «berufsmässig die Aktion der organisierten Arbeiterschaft durchkreuze».²²

Zwei typische Streiks:

Meilen 1907 und Albisrieden 1908.

In der Stadt Zürich war gemäss Gemeindegesetz die Stadtpolizei für den Ordnungs- und Streikdienst zuständig. Die Kantonspolizei kam zum Einsatz ausserhalb der Hauptstadt. Der Fall war dies beispielsweise in Meilen 1907 und in Albisrieden 1908.

In Meilen streikten seit dem 30. Oktober 1907 die 15 bis 20 Schreiner der dortigen Möbelfabrik Borbach. Sie verlangten die Entlassung ihres Vorarbeiters,

den Neunstundentag und eine zehnprozentige Lohn-erhöhung. Zwei Mann standen Streikposten, um den Einsatz von auswärtigen Arbeitern zu verhindern. Von den Streikenden selbst reisten die ledigen Arbeiter ab, verheiratete suchten anderswo Beschäftigung. Der Streikpräsident und die Streikposten harrten aus, obgleich sie von der einheimischen Bevölkerung Einiges zu hören bekamen und einer von ihnen auch einmal geohrfeigt wurde.

Im Januar 1908 gelang es dem Fabrikanten, auswärtige Arbeiter anzustellen, die sich nicht zur Abreise überreden liessen. Sie wurden nun ihrerseits von den zehn bis zwölf streikenden Arbeitern «auf die gemeinste Art beschumpfen und einer wiederholt angespuckt, und nachher auf der Strasse belästigt, indem ihnen Streiker und Arbeiter nachliefen und sie hänselten.» Der Fabrikbesitzer ersuchte um polizeilichen Schutz für seine Arbeiter. Fortan holten der Gemeindegeweihe und der in Meilen stationierte Kantonspolizist die arbeitswilligen Schreiner von ihrer Unterkunft ab und geleiteten sie nach der Arbeit auch dorthin zurück. Der Statthalter beorderte einen uniformierten Polizeisoldaten auf den Bahnhof in Meilen, der Arbeitswillige vor den Streikposten zu schützen und diese nötigenfalls ins Borbachische Geschäft zu führen hatte. Der Gemeinderat verbot im «Meilener Volksblatt» die Behinderung von Arbeitern und Ar-

Mordfall Butti, 1912 (II)

Erst im Dezember 1912 führte die zufällige Nachricht, dass der Logisgeber von Ferrari ein Feuerwehrmann war, in die richtige Richtung. Dessen Feuerwehrbeil wurde vom gerichtsmedizinischen Institut in Zürich und vom hygienischen Institut der Universität Fribourg auf Spuren hin untersucht, allerdings mit gegenteiligem Befund. Die Zürcher interpretierten die Flecken auf dem Schaft als Blut, die Freiburger kamen zu einem anderen Schluss. Die nochmalige Untersuchung der Schädeldecke der exhumierten Leiche jedoch bestätigte, dass es sich bei der Axt um das Mordinstrument handeln musste. Der neuerdings in Haft genommene Ferrari leugnete die Tat beharrlich, obwohl zahlreiche Indizien gegen ihn sprachen. Aufschlussreich waren unter anderem zwei Experimente im psychologischen Institut der Universität. Professor Wreschner zeichnete die Puls- und Atemfrequenz Ferraris auf, während man diesen mit dem Tatwerkzeug und in Assoziationsversuchen mit Reizwörtern konfrontierte, die mit dem Mord in Zusammenhang standen. Die Veränderungen von Puls und Atmung waren augenfällig, und der Experimentator zeigte sich vom Versuch sehr befriedigt.

Die weitere Untersuchung kam zum Schluss, dass Ferrari seinen Kumpan beim gemeinsamen Wildern umgebracht haben musste. Motiv schien dessen Verhältnis mit der Frau des Getöteten zu sein. Am 30. April 1913 verurteilte das Geschworenengericht Ferrari, der gemäss psychiatrischem Gutachten zurechnungsfähig war, zu lebenslänglichem Zuchthaus. Drei Jahre später nahm er sich in seiner Zelle das Leben.¹⁷

beitgebern bei einer Polizeibusse von zehn bis fünfzehn Franken.

Nach der Anstellung weiterer auswärtiger Arbeiter war die Belegschaft Ende Januar 1908 so weit komplett, dass der Betrieb wieder vollumfänglich aufgenommen werden konnte. Die Holzarbeitergewerkschaft Meilen blies darauf den Streik nach elfwöchiger Dauer als aussichtslos ab. Polizeiwachtmeister Hug schloss seinen Rapport an das Polizeikommando mit der Bemerkung: «Sicher ist, dass dieser Streik nur einige Wochen gedauert hätte, wenn man von Anfang an uniformierte Polizei am Bahnhof verwendet hätte. Bemühend für uns sind allerdings Bemerkungen arbeitender Sozialisten gegen uns wie ‹Hofhund des Kapitals› mitanhören zu müssen, ohne einschreiten zu können oder behördlichen Schutz erwarten zu dürfen.»²³

Ernster verlief ein Streik in einer Gärtnerei in Albisrieden 1908. Der Gärtnermeister verlangte polizeilichen Schutz für sich und seine arbeitswilligen Arbeiter und drohte mit «Selbstjustiz» unter Verantwortung der Kantonspolizei, nachdem Streikposten in seinen Betrieb eingedrungen waren. Polizeikommandant Bodmer wies den in Albisrieden stationierten Korporal an, «unparteiisch den Streikdienst zu machen und wenn immer möglich ungesetzliche Handlungen der Parteien zu verhüten». Die Streikposten wie auch der Gärtnermeister wurden gewarnt, Gewalt anzuwenden. In seinen täglichen Rapporten konnte der Polizeikorporal zunächst melden, dass sich die Streikposten ruhig verhielten, obwohl im Betrieb wieder gearbeitet wurde. Der Gärtnermeister hatte Arbeiter zum Teil aus Deutschland kommen lassen, die jeweils unter polizeilichem Schutz vom Logisort zur Fabrik geleitet wurden. Später allerdings kam es in einer Albisrieder Wirtschaft zu einem wüsten Wortwechsel zwischen Streikenden und Einheimischen. Zwei der letzteren wurden darauf – dem Rapport des Polizeikommandanten gemäss – auf der Strasse überfallen und zu Boden geworfen, arg misshandelt und bewusstlos geschlagen. Die vier Täter wurden noch in der gleichen Nacht verhaftet und der Bezirksanwaltschaft überstellt. Unter der Bevölkerung Albisriedens entstand nun eine grosse Aufregung, zusätzlich genährt durch die Streikposten, die sich auch

in der Nacht herumschlichen und Passanten kontrollierten, ob diese nicht etwa arbeitswillige Gärtner seien. Die Polizei orientierte die Streikposten über die gefährliche Stimmung und warnte die «rauflustigen Bürger» vor ungesetzlichen Handlungen. Trotzdem rotteten sich einige junge Männer aus der Gemeinde zusammen. Zu einem Zusammenstoss kam es nicht, weil sich die Streikposten rechtzeitig davonmachten. Weitere Rapporte meldeten, dass darauf die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder eingekehrt sei, sich die Aufregung gelegt habe und auch die Streikposten sich «auf das allernotwendigste» beschränkten.²³

Eskalation und Militäreinsatz:

Der Arbenzstreik 1906

Mehrfach kam es zwischen 1880 und 1914 zu Arbeitskämpfen, die bürgerkriegsähnliche Ausmasse annahmen und denen die Polizei nicht mehr gewachsen war.

Im Sommer 1906 traten 75 Arbeiter der Automobilfabrik Arbenz in Albisrieden «wegen fortgesetzten Massregelungen und chikanöser Behandlung» in den Ausstand. Der Fabrikbesitzer entliess die streikenden Arbeiter und stellte neue Leute ein. Diese wurden, trotz polizeilicher Begleitung, verfolgt, bedroht, beschimpft, bespuckt und mit Kot beworfen. Streikposten patrouillierten Tag und Nacht, ebenso zehn Mann der Kantonspolizei. Am 27. Juni 1906 kam es zu Zusammenstössen zwischen 500 Demonstranten und der Kantonspolizei. Obwohl diese sämtliche verfügbare Mannschaft nach Albisrieden beorderte, wurden die Polizisten abgedrängt, «in unflätiger Weise verspottet» und die Befehle «mit wüstem Lärm beantwortet». Nur dank der Vernunft einiger besonnener Streikführer konnte Ärgeres verhindert werden. Verhaftungen waren wegen der Übermacht der Demonstranten nicht möglich. In der folgenden Woche kam es zu erneuten Zwischenfällen, so überfielen und misshandelten unter anderem drei Einwohner von Albisrieden und Altstetten zwei der Streikposten. Die wachsende Erregung hier wie dort veranlasste den Regierungsrat, am 2. Juli 1906 eine Schwadron Dragoner und ein Regiment Infanterie auf Pikett zu stellen. Die Fabrik wurde von einem verstärkten Posten der Kantonspolizei unter Führung eines Unteroffiziers bewacht.



Streikdienst 1906 vor der Automobilfabrik Arbenz in Albisrieden. Arbeitswillige bzw. Streikbrecher (je nach Gesichtspunkt) werden unter dem Schutz der Kantonspolizei zur Arbeit und wieder nach Hause geleitet.

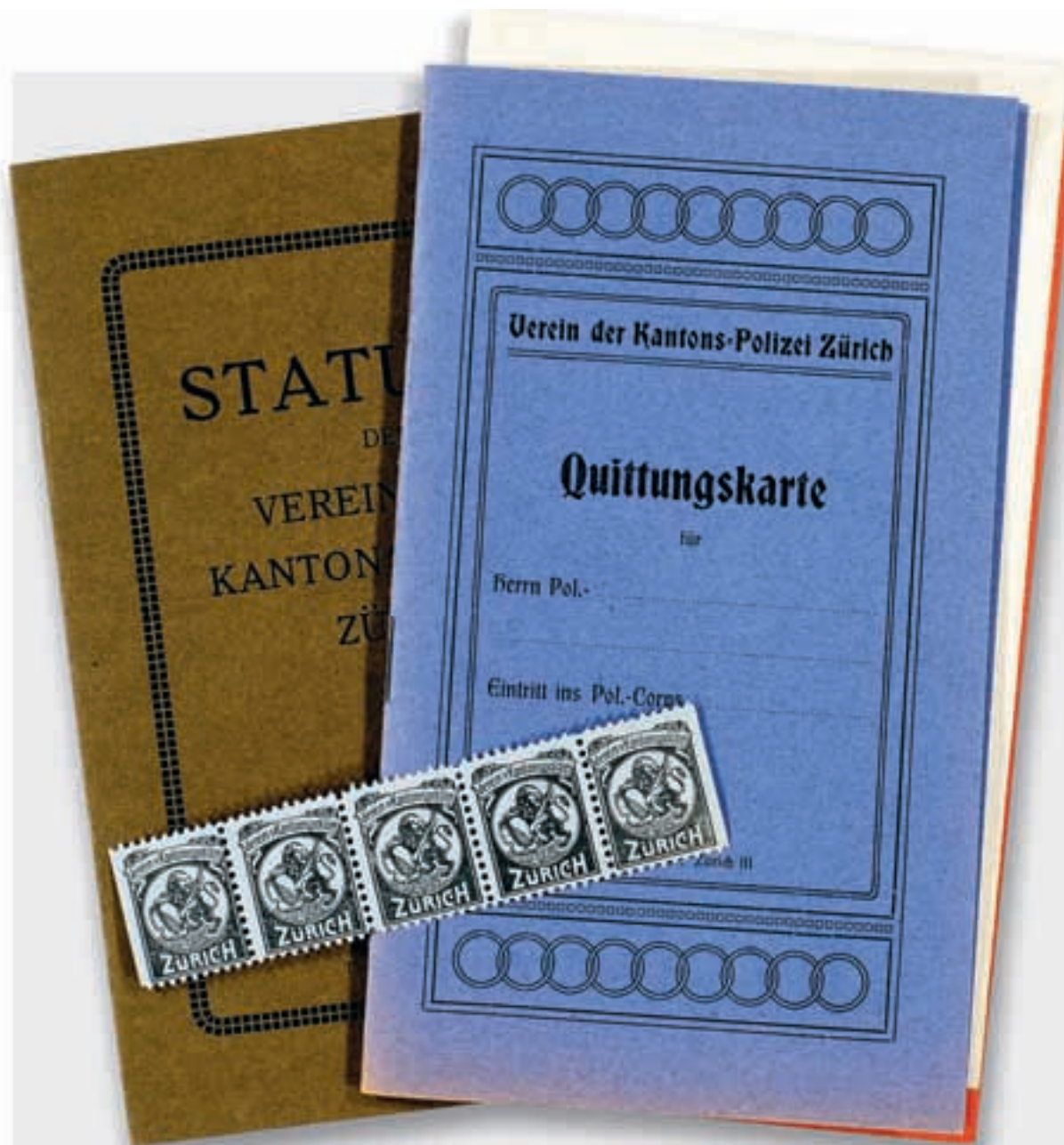
In der Nacht vom 6. auf den 7. Juli 1906 wurden zwei Polizisten angegriffen, einer von ihnen erlitt dabei Verletzungen. Am 16. Juli ereigneten sich neuerliche bedrohliche Szenen. Der Gemeinderat Albisrieden forderte das Polizeikommando telefonisch um Hilfe an, denn es drohe «ohne Zweifel ein grösserer Krawall, indem die ganze dortige Bevölkerung in grosser Aufregung sei und jedenfalls eine fürchterliche Schlägerei in Aussicht stehe, wenn nicht die Polizei rechtzeitig eintreffe um dies zu verhindern». Wachtmeister Brupacher berichtete, 30 bis 40 zum Teil betrunkene Streikende hätten in der Wirtschaft zum Friedbrunnen den Plan ausgeheckt, die Lastwagen mit den Arbeitswilligen durch Steine und Röhren auf der Strasse zum «Entgleisen» zu bringen. Ein schlimmes Unglück sei nur durch das umsichtige Verhalten des ersten Fahrers verhindert worden. Bauern hätten sich darauf mit Gabeln und Prügeln bewaffnet. Er, Wachtmeister Brupacher, glaube, «dass es sowohl im Interesse der Streiker wie auch im Interesse der Bevölkerung von Albisrieden sei, wenn man die Ersteren,

die doch die Ursache des ganzen Skandals seien, nach Zürich transportierte.» Brupacher verhaftete 32 Personen und führte diese in die Polizeikaserne nach Zürich, «begleitet von einer nach Hunderten zählenden Menge, welche pfiiff und johlte; die Polizeikaserne war von Neugierigen mehrere Stunden lang belagert.»

Den polizeilichen Erkenntnissen gemäss hatten die Streikenden ohne Zweifel ein Komplott geschmiedet, um Personen und Eigentum zu schädigen. Einer der Arretierten war zudem mit einem geschliffenen Metzgermesser und einem «Hagenschwanz» bewaffnet.

Unterdessen ging in Albisrieden der Krawall zwischen Einheimischen, Streikenden und ihren Sympathisanten weiter. Dabei fielen auch 20 bis 25 Revolverschüsse. Am 19. Juli berichtete Fabrikbesitzer Arbenz von der Verletzung eines Arbeiters durch einen Steinwurf. Er verlangte verstärkten Schutz: «Unsere Angestellten sind gezwungen, Schiesswaffen zu tragen, um im Notfalle von denselben Gebrauch zu machen.» Es folgten neuerliche Zusammenstösse zwischen gros-

Statuten und Quittungsbüchlein des Vereins der Kantonspolizei in den ersten Jahren seines Bestehens. Mit Marken quittiert wurde die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.



Der Verein der Kantonspolizei Zürich 1909

Nach Vorbild anderer Polizeikorps gründeten 1909 die Angehörigen der Kantonspolizei einen Personalverein, den späteren Verband der Kantonspolizei Zürich. Ziel war die Vertretung der Standesinteressen, vor allem auch gegen «die steten herabwürdigenden Angriffe einer Anzahl fremder, vaterlands- und gewissenloser Wühler, Streber und Verleumder und ihrer Presse gegen einzelne Korpsangehörige und unseren ganzen Stand.» Diese Angriffe würden den Dienstleister und die Initiative lähmen, das Vertrauen in Recht und Gerechtigkeit erschüttern, weil die Angreifer nie Rechenschaft über ihr Tun ablegen müssten. Zwar sei das Recht zur Kritik unbestritten, gegen tendenziöse, unwahre und verleumderische Verketzerung aber wolle man sich künftig gemeinsam zur Wehr setzen.

Ein weiterer Zweck des Vereins war der Kampf um die Verbesserung der Anstellungsbedingungen sowie die Unterstützung von Mitgliedern, die in Not gerieten, durch die Gründung einer Sterbekasse. Politik treiben und Sonderinteressen vertreten wollte der Verein nicht. Gleichwohl untersagten Polizeihauptmann Bodmer und der Regierungsrat einen Anschluss an den 1907 gegründeten Verband Schweizerischer Polizeiangestelltenvereine. Sie verbat sich den Gedanken, allenfalls mit Aussenstehenden über die Einrichtung der Kantonspolizei in Verhandlungen treten zu müssen.²⁸

sen Volksmengen und der Polizei in Aussersihl. Ein Stadtpolizist wurde durch einen Dolchstich in den Rücken schwer verletzt, die Erstürmung eines Polizeipostens nur mit Mühe verhindert.

Gleichen Tags, am 19. Juli 1906, bot der Regierungsrat die auf Pikett gestellten Truppen nach Zürich auf, «da die städtischen und kantonalen Polizeiorgane in den letzten Wochen übermässig angestrengt worden waren und es nicht länger anging, die verfügbare Mannschaft auf einzelne bedrohte Punkte zusammen zu ziehen und andere dadurch zu entblößen». Es musste mit weiteren Störungen gerechnet werden. Unter anderem fiel die Drohung, es werde die Arbenz'sche Fabrik dem Erdboden gleichgemacht.

Am 20. Juli 1906 kam es vor der Fabrik in Albisrieden abermals zu blutigen Zusammenstössen zwischen der Kantonspolizei und einer «nach Tausenden zählenden Menschenmenge aus allen Schichten der Bevölkerung, zum grössten Teil Neugierige, die durch ihre Anwesenheit den unruhigen Elementen Schutz boten». Die Polizei zog blank. Im Handgemenge wurden zwei Polizisten durch Messerstiche verletzt. Obwohl inzwischen die sämtlich verfügbare Polizeimannschaft nach Albisrieden geeilt war, drohte sie überwältigt und der Schusswaffeneinsatz unumgänglich zu werden. Nur das Eintreffen der Militärschwadron verhinderte ein Blutbad, wenngleich auch so mehrere verletzte Personen zu beklagen waren. Am folgenden Tag übernahm ein Regiment Infanterie den Wachdienst in Albisrieden. Die Kantonspolizei konnte ihre Mannschaft zurückziehen, die Stationierten wieder auf ihre Stationen entlassen.

Noch im August hatte sich die Lage nicht endgültig beruhigt. Die Zürcher Arbeiterunion umging das zuvor erlassene Verbot öffentlicher Demonstrationen durch sogenannte Spaziergänge, an denen sich bis zu 6000 Personen beteiligten. Der Regierungsrat bot neuerlich Truppen auf, erliess ein weiteres Demonstrationsverbot und entzog 29 ausländischen Arbeitern, die sich an den Ausschreitungen beteiligt hatten, die Aufenthaltsbewilligung. Aus dem Kanton verwiesen wurde auch der deutsche Redaktor des sozialdemokratischen «Volksrechts», weil dessen Artikel massgeblich für die Aufhetzung der Arbeiterschaft, den erzeugten Hass verantwortlich gewesen seien.²⁵

1906: «Zürichs Kosakenjahr»

Die Unruhen des Jahres 1906 schlugen Wunden auf allen Seiten. Bäuerliche und bürgerliche Kreise waren schockiert über die Gewaltbereitschaft der Streikenden und den Widerstand, auf den die Behörden gestossen waren. Als «Zürichs Kosakenzeit» hinwiederum ging das Jahr in die Erinnerung der Arbeiterschaft ein. Es war eine Anspielung auf den Einsatz des Militärs, das wenig zimperlich vorgegangen war, wie sich auch ein damaliger Kantonspolizist erinnerte: «Die Kavalleristen, meistens Bauernsöhne, die ihre Erntearbeiten verlassen mussten, waren wütend. Wehe den Ungehorsamen, die sich ihnen widersetzten. Die einen wurden an eine Mauer gedrängt und versäbelt, andere zwischen zwei Pferde genommen und im Trab in die Kaserne befördert.»²⁶

Auch die Kantonspolizei musste sich herbe Kritik von linker Seite gefallen lassen. Im Kantonsrat reichte der Sozialdemokrat Johannes Heusser eine Interpellation folgenden Wortlauts ein: «Ist dem Regierungsrat



1911 erschien die Schrift von Max Tobler, Redaktor des «Volksrechts» und später Mitglied der kommunistischen Partei, über das Streikjahr 1906 unter dem Titel «Aus Zürichs Kosakenzeit». «Kosak» blieb lange Zeit ein Schimpfwort der Arbeiterschaft auch für die Polizei.



Aufruf der Arbeiterunion Zürich zum 24stündigen Generalstreik vom 12. Juli 1912.

bekannt, dass Kantonspolizisten sich in zahlreichen Fällen bei Verhaftungen Brutalitäten zuschulden kommen liessen, und welche Massregeln hat er ergriffen, um das kantonale Polizeikorps von den rohen Elementen zu befreien?» In seiner Begründung kam der Interpellant auf ein Dutzend Misshandlungen und Taktlosigkeiten zu sprechen, die von Kantonspolizisten begangen worden seien. Unter anderem hätten diese zwei Arbeiter, als diese über die Streikbrecher schimpften, durchgeprügelt und mit dem Revolver bedroht. Ähnlich soll es friedlichen Passanten und selbst Frauen und Kindern ergangen sein.

Polizeidirektor Heinrich Nägeli stellte in seiner Antwort fest, dass die Anschuldigungen aus einseitigen Quellen, nämlich aus der Parteipresse stammten und nicht auf eigenen Wahrnehmungen des Interpellanten beruhten. Das sozialdemokratische «Volksrecht» aber möge er nicht als Anklagekammer anerkennen. In Tat und Wahrheit sei gegen keine einzige der 165 Verhaftungen Beschwerde erhoben worden. Überdies zeigten die Klagen von Arbeitgebern, wonach die Polizei zu lax gehandelt und sogar Partei für die Arbeiterschaft ergriffen habe, dass der richtige Mittelweg eingeschlagen worden sei. Ausserdem verstehe er, «wenn Leute, welche pflichtgemäss und gestützt auf ein abgelegtes Amtsgelübde, für Ruhe und Sicherheit der Bevölkerung einzustehen haben, bei ihrer Pflichterfüllung aber beschimpft, angegriffen und an Leib und Leben bedroht werden, in eine gereizte Stimmung geraten».

Der Kantonsrat billigte die Antwort des Regierungsrates, freilich gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, und sprach den Offizieren und Mannschaften von Militär und Polizei Anerkennung für ihre korrekte und würdige Haltung aus.²⁶ Das änderte allerdings nichts daran, dass die Kantonspolizei in den kommenden Jahrzehnten bei der Arbeiterschaft und ihrer Presse keinen guten Ruf genoss und sich noch lange ebenfalls als «Kosaken» beschimpfen lassen musste.

Ein erster Generalstreik in Zürich: Der rote Freitag, 12. Juli 1912

Unter dem Eindruck der zahlreichen, oft blutigen Arbeitskämpfe im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts und dem zunehmenden Einfluss von klassenkämpferisch gesinnten Partei- und Gewerkschaftsführern radikalisierte sich die Arbeiterbewegung weiter. Was von der älteren Garde der Sozialdemokraten noch abgelehnt worden war, der politische Massenstreik, wurde nun als Mittel des proletarischen Kampfes und als Vorspiel zur Revolution propagiert und in Zürich 1912 erstmals angewandt.

Im März 1912 traten in Zürich die Maler und Bau-schlosser in den Ausstand, um eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen. Die Arbeitgeber begannen, im Ausland Arbeiter anzuwerben. Diese wurden von

den Streikenden und der sozialdemokratischen Presse als Streikbrecher, als «verbrecherisches Gesindel» bezeichnet. Die Behörden weigerten sich jedoch, gegen die Zuwanderer einzuschreiten, da diesen wie jedem anderen auch das Recht zur Niederlassung und Stellenannahme zustehe. In der Folge kam es zu gehässigen Ausschreitungen, zu Hausfriedensbruch, Nötigung und Körperverletzung. Im April 1912 erschoss ein deutscher Arbeiter einen Streikposten. Da er in Notwehr gehandelt habe, wurde er vom Schwurgericht freigesprochen. Die Sozialdemokraten protestierten gegen das Urteil. Der Kantonsrat nahm mit Befriedigung von der Erklärung des Regierungsrates Kenntnis, die Freiheit aller beteiligten Personen und Organisationen schützen zu wollen und mit allen staatlichen Mitteln die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten.

Anfang Juli erliess der Zürcher Stadtrat im Umkreis der gefährdeten Fabriken ein Streikpostenverbot. Darauf antworteten Arbeiterunion und Gewerkschaften am 12. Juli 1912 mit einem eintägigen lokalen Generalstreik. Der Streikaufruf wurde namentlich von den Bau- und Metallarbeitern, aber auch von zahlreichen städtischen Angestellten befolgt. Streikposten behelligten Marktleute, zwangen Ladenbesitzer zum Schliessen ihrer Geschäfte und versuchten, die städtischen Werke und Unternehmungen stillzulegen. Die Stadtpolizei konnte nicht verhindern, dass der Strassenbahnverkehr während des ganzen Tages eingestellt blieb. Ein ordentlicher Betrieb war auch im Gaswerk Schlieren nicht möglich, obwohl dieses von vierzig Kantonspolizisten gesichert wurde. Gefährlich schien die Lage nach dem Beschluss des Gewerbeverbandes, dem Generalstreik seinerseits eine zweitägige Aussperrung folgen zu lassen. Am Abend bot der Regierungsrat deshalb drei Infanteriebataillone und eine Kavallerieschwadron auf, erliess ein allgemeines Streikpostenverbot sowie ein Verbot von Kundgebungen und Demonstrationen.

Ohne dass es zu weiteren Ausschreitungen gekommen wäre, konnten die Truppen am 17. Juli wieder entlassen werden. Der Regierungsrat verwies mehrere ausländische Gewerkschaftsfunktionäre des Kantons und leitete eine strafrechtliche Untersuchung gegen zahlreiche beteiligte Personen ein.

Der Generalstreik des «roten Freitags», wie der 12. Juli 1912 alsbald genannt wurde, führte zu einer weiteren Verhärtung der politischen und der sozialen Fronten. Arbeiterführer Grimm meinte, im Generalstreik habe sich die Arbeiterschaft Luft über die empörenden Massnahmen von Unternehmern und Behörden verschafft. Verhängnisvolle Ausbrüche der Verzweiflung und Notwehrreaktionen seien so verhindert worden. Der Regierungsrat und das Bürgertum hingegen zogen den Schluss, «dass eine Minderheit unserer Bevölkerung nicht davor zurückschreckt, den Weg der Gewalt zu beschreiten und sich über die gesetzliche Ordnung hinwegzusetzen, trotzdem sie wie nirgendwo anders in unseren demokratischen Institutionen die Mittel an der Hand hat, um auf dem gesetzlichen Wege an der Entwicklung unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens mitzuwirken». Aus dieser Erkenntnis seien die Konsequenzen zu ziehen, schrieb der Regierungsrat, und er kündigte eine Vorlage zur Vermehrung und zeitgemässen Besetzung der Kantonspolizei an.²⁸

Dies geschah Ende 1912. Auf dem Budgetweg bewilligte der Kantonsrat die Mittel, um weitere fünfzehn Mann anwerben zu können, und durch eine Änderung der Verordnung wurde auch der Sold angehoben. Es verfüge die Kantonspolizei zwar nicht über so viel Mannschaft, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein. Es gelte aber dennoch, auch in ausserordentlichen Zeiten Leib, Leben und Gut der Einwohner wirksamer vor widerrechtlichen Angriffen zu schützen. Der Regierungsrat unterliess es nicht, bei dieser Gelegenheit der guten Haltung der Kantonspolizei volle Anerkennung zu zollen.²⁹

8. Weltkrieg, Generalstreik, Dualismus 1914–1924

Der Erste Weltkrieg

August 1914

Am 1. August 1914 begann der Erste Weltkrieg. Die ganze Armee wurde aufgeboten. Polizeihauptmann Bodmer befahl seiner Mannschaft, sich bereitzuhalten, «um allen Anforderungen, die von Behörden und Volk während der bevorstehenden schweren Zeiten an unser Corps gestellt werden, möglichst gerecht» zu werden.¹

Sorge bereitete der Polizei die Sicherheit der Bevölkerung auf der Landschaft. Durch die Mobilmachung der Armee blieben in manchen Gegenden die Frauen und Kinder allein auf den Höfen zurück, und es lagen Meldungen vor, wonach «verbrecherisches Gesindel sich diese Tatsachen zu nutzen» machen werde. Die Stationierten mussten deshalb den Dienst bis auf weiteres in Uniform versehen und streng auf «bekannte Verbrecher und jede Art fahrendes Volk, das arbeitslos sich herumdrückt», achten. Verdächtige waren gemäss Armenpolizeigesetz zu behandeln, sofort in ihre Heimat zu transportieren oder dem Kommando zuzuführen. Im Auftrag der Direktion erstellte die Kantonspolizei ein Verzeichnis aller Gasthäuser, Wirtschaften, Kostgebereien und Schlupfwinkel, «in denen Gesindel und solche Elemente, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, zusammenzukommen pflegen». Die Liste umfasste 200 Herbergen, Wirtschaften und Höfe. Die spezielle Überwachung zeigte jedoch, dass diese Orte seit Kriegsausbruch mehrheitlich verlassen, fremde Handwerksburschen und Vaganten kaum mehr anzutreffen waren. Nur im Bezirk Andelfingen und in den Wäldern an der Grenze zum Thurgau fanden sich noch einzelne Zigeunergruppen. Unter diesen Umständen



aber drängten sich keine ausserordentlichen polizeilichen Massnahmen auf.

Auch in den Städten blieb es ruhig. Fremde, die ein ungeordnetes Leben führten und keine gültigen Schriften besaßen, wurden aus dem Kanton gewiesen. Viele Ausländer verliessen die Schweiz, weil sie dem Ruf ihrer Fahnen folgten. Besonders zu überwachen war im Auftrag des Territorialkommandos die russische Kolonie in Zürich, die sich aber kooperativ zeigte und gleichfalls zu keinen weiteren Vorkehrungen Anlass gab.²

Unterstützung erfuhr die Kantonspolizei im Sicherheitsdienst durch das Platzkommando. Dieses unternahm im August 1914 an der Peripherie der Stadt Zürich regelmässig militärische Streifen gegen «lichtscheue Personen und Diebe von Feldfrüchten». Im

Trauerzug durch Zürich in düsterer Zeit. Am 9. März 1916 starb Polizeihauptmann Heinrich Bodmer. An der Spitze die Unteroffiziere der Kantonspolizei, danach die Korpsmusik, der Leichenwagen (mit Kutscher), Regierungsräte und Politiker. Es folgten die Offiziere und höheren Unteroffiziere. Den Abschluss des Zuges machte die Mannschaft.

August Kunz. Mai 1916, kurze Zeit nach der Ernennung zum Zürcher Polizeihauptmann.

Oktober 1914 dann konnte der ordentliche Polizeidienst wieder in Zivil geleistet werden.³

Der Weltkrieg brachte der Kantonspolizei neue Aufgaben. Seit Kriegsbeginn musste sie die zuvor mehr oder weniger frei passierbaren Landesgrenzen gegen das Deutsche Reich überwachen, was den Zutritt schriftenloser Personen verhinderte. Im zweiten Kriegsjahr übernahm die Heerespolizei diese Art des Grenzschutzes. Ihr gehörten 1914 je auch ein Offizier und zwanzig Soldaten der Stadt- und Kantonspolizei Zürich an.⁴

Auf der Landschaft oblag den Stationierten die Kontrolle der Polizeistunde, die bei Kriegsbeginn aus sicherheitspolizeilichen Gründen kantonsweit eingeführt worden war. Vielfach zeigten die Gemeindebehörden wenig Verständnis für diese Massnahme, und auch die Offiziere der Armee weilten gerne länger als nur bis 23 Uhr in den Wirtschaften. Es habe die Kantonspolizei bei der Erfüllung dieser Pflicht keine beneidenswerte Aufgabe, schrieb der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht 1914.⁵

Erfreulich war der Rückgang der herkömmlichen Kriminalität, insbesondere der Delikte gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben und die Gesundheit, gegen die Ehre und gegen das Vermögen. Diese Erscheinung hing zusammen mit den geschlossenen Grenzen und der Einberufung der jungen Männer in die Armee. Auch wanderndes und fahrendes Volk trat kaum mehr in Erscheinung. Während 1913 dem Kommando noch über 1000 Landstreicher, Bettler und Dirnen zugeführt wurden, sank diese Zahl 1915 auf 220. An die Stelle der gewöhnlichen Verbrechen und Vergehen traten zahllose neue, kriegsbedingte Straftaten auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft und des Neutralitätsschutzes.⁶

Hauptmann August Kunz

Am 9. März 1916 starb Hauptmann Heinrich Bodmer im Alter von 59 Jahren. Zu seinem Nachfolger ernannte der Regierungsrat den Oberleutnant des Polizeikorps, den 35jährigen August Kunz von Herrliberg. Der Absolvent einer Handelsschule hatte sich im Ausland mehrere Sprachen angeeignet, danach in Zürich und Berlin zehn Semester Rechtswissenschaften studiert. Abschliessen konnte August Kunz das Studium



seiner misslichen Familienverhältnisse wegen nicht. Die Professoren Schollenberger und Zürcher schätzten ihn als einen «äusserst intelligenten, fleissigen und braven Mann, sprachgewandt und liebenswürdig im Umgang». Im Militär bekleidete er den Rang eines Infanterieleutnants. Obgleich er etwas zur Melancholie neigte und eher klein und von geringer Statur war, wurde er 1907 Oberleutnant der Zürcher Kantonspolizei und damit Chef des Kriminaldienstes. Er habe sich in dieses schwierige Metier mit bewundernswerter Energie eingearbeitet, hiess es später in seinem Nachruf. Als Vorgesetzter soll er sich mit Liebe der zahllosen internen Angelegenheiten und der Plagen seiner Untergebenen angenommen und so die höchste Wertschätzung und volle Achtung eines jeden erworben haben. Der Polizeidirektor schätzte ihn als einen Mann, der für den schwierigen Posten eines Polizeichefs wie geschaffen war.⁷

Die «Wucherpolizei» als Organ der Kriegswirtschaft

Zu den vordringlichsten Aufgaben der Behörden zählten Massnahmen, welche die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern sicherstellen sollten.

Seit Kriegsbeginn bestanden Ausfuhrverbote für Kupfer, Zinn, Benzin, Unterkleider, Winterhandschuhe, Tierfutter, Nahrungs- und Genussmittel usw. In den folgenden Jahren musste dann zur amtlichen Bewirtschaftung praktisch sämtlicher Lebensmittel und Rohstoffe geschritten werden. Der Kanton Zürich schuf ein Ernährungsamt, ein Brennstoffamt sowie eine Zentralstelle für Holzversorgung. Es gab Höchstpreisbestimmungen; unnötiger Zwischenhandel war verboten. Viele Nahrungsmittel waren seit 1917 rationiert. Endlich wurde sogar – ein deutliches Zeichen für die schwierige Ernährungslage – der Verkauf von frischem Brot untersagt.⁸

Über der Einhaltung der zahlreichen kriegswirtschaftlichen Erlasse wachten die kantonalen und die kommunalen Polizeiorgane. Sogleich mit Kriegsbeginn tauchten in allen Branchen Schieber auf, welche Güter in die Nachbarstaaten ausführten, ohne sich um die Verbote zu kümmern. Hamsterer und Wucherer horteten Waren über den eigenen Bedarf hinaus und trugen damit zur Verknappung und Teuerung bei. Bis Ende 1915 stiegen die Lebensmittelpreise um fünfzig Prozent, und ebenso mehrten sich die Klagen über die allgegenwärtigen Spekulanten und Kriegsgewinnler. Besonders die Zürcher Bahnhofstrasse schien regelrecht «decoriert mit Schiebergestalten», die im Geschäft mit skrupellosen Firmen die Preise in die Höhe trieben und dabei fette Gewinne einstrichen. Was mache es solchen Figuren aus, Bussen von 20 000 Franken zu bezahlen, wenn sie zuvor auf leichte Art 100 000 Franken und mehr verdient hätten, klagte der zuständige Leutnant der Kantonspolizei 1916.⁹

Zur Verfolgung kriegswirtschaftlicher Delikte wurde im Mai 1916 auf der Kantonspolizei eine besondere Abteilung geschaffen, die «Zentralstelle für die Bekämpfung des Waren- und Lebensmittelwuchers». Ihr gehörten zunächst vier Polizisten an unter der Leitung eines Offiziers, ferner ein Bücherexperte der Volkswirtschaftsdirektion. Als sogenannte Wucherpolizei führte die Abteilung Voruntersuchungen durch, ermittelte die Schuldigen und sicherte die Beweismittel. Die eigentliche Strafuntersuchung oblag zwei Bezirksanwälten, administrative Massnahmen traf die Volkswirtschaftsdirektion. Durch die Presse

wurde die Bevölkerung aufgerufen, Wahrnehmungen über verdächtige Personen, Warenlager und Warentransporte dem kantonalen Polizeikommando zu melden. Ausserdem war die Kantonspolizei gehalten, Vergehen gegen die Kriegswirtschaft nicht nur auf Anzeigen hin nachzugehen, sondern von sich aus aufzuspüren.¹⁰

Die Wucherpolizei bearbeitete ein schwieriges Feld. Oft war sie auf die Hilfe von Spezialisten angewiesen. Ein Vergehen lag zum Beispiel vor, wenn ein Lebensmittelhändler vor dem Krieg ein Warenlager im Wert von 10 000 Franken besass, nun aber eines von 50 000 Franken, ohne dass entsprechende Verkäufe stattfanden. In einem solchen Fall bestand begründeter Verdacht auf spekulativen Ankauf mit der Absicht, aus künstlicher Warenverknappung Profit zu schlagen. Unzweifelhaft wucherischer und preistreibender Zwischenhandel war, wenn Lagerscheine in einem Café von der Hand eines Geschäftsmannes in die eines anderen und wiederum in die eines nächsten wanderten. Die Vermittlung von Waren hingegen durch einen Grosshändler zwischen dem Produzenten und den Einzelkunden konnte in der Regel nicht als unnötig bezeichnet werden und war deshalb gestattet.¹¹

In Zollikon durchsuchte die Kantonspolizei 1918 einen Privathaushalt. Sie fand auf dem Estrich ein Behältnis mit neunzig Kilogramm Schokolade. Die Polizeidirektion prüfte unter Berücksichtigung der allgemeinen Versorgungslage und der besonderen Bedürfnisse der elfköpfigen Familie, welche Vorratsmenge in diesem Fall als angemessen zu bezeichnen war. Mit Rücksicht auf die ausgeprägte Vorliebe der Familie für Süsses und der zahlreichen Kinder wegen liess sie nur siebenzig statt achtzig Kilogramm beschlagnehmen. Auch verzichtete die Polizeidirektion auf die Einleitung eines Strafverfahrens, büsste den Familienvater aber mit dreissig Franken, weil dieser sich gegen die Polizisten «äusserst frech und unverschämt» benommen, seine Vorräte versteckt und unwahre Angaben gemacht hatte.¹²

Zusammen mit der Stadtpolizei unternahm die Kantonspolizei Ende 1918 eine Razzia, um Schieber in der Stadt Zürich aufzuspüren. Die Stadtpolizei kontrollierte die Fremdenpensionen, die Kantonspolizei

Bestandesaufnahme
 Butter, anderem Speisefett und Speiseöl.
 (vom 31. August 1917)

Gemäss Beschluss des Regierungsrates
 allgemässige Bestandesaufnahme aller Vorräte
 Speisefett und Speiseöl.
 Wer Butter, andere Speisefette oder
 Speiseöle in grösserer Menge besitzt, ist verpflichtet,
 die Gemeinderatskanzlei, in Zürich
 an das städtische Polizeiamt, vorläufig
 Zürich, den 21. August 1917

Es ist die genaue Adresse
 regelmässig beizubehalten.

1) Vorrat in der Haushaltung
 2) Vorrat im Gemeinderat
 3) Vorrat anderer
 oder Gewerbetreibender
 (Name)
 4) Eigene
 oder

Bezirk: Lergau Station: Wädenswil
 den 13. September 1917
 Abends 3 1/2 Uhr

Titel: Polizeicommando
Zürich.

Polizeistation
Wädenswil

1917
Jak. Bibler - Kugle
Kyphane
Wädenswil

Bestandsmesspunkte
an Butter etc.

Beilage:

25.-
Erl

Das am Samstag, den 8. September 1917
 erhobene als in Begleitung von Gemeinderat
 Kellinger in Wädenswil bei Jakob Bibler -
Kugle, Kämpfmann, Kogstrasse in Wädenswil
 die vorgenannte Butterstichprobe vorgenommen,
 worüber ich Ihnen folgendes rapportiere:
 Bibler hat laut eingereichtem
 Formular seinen Butterbestand zu 5 1/2 kg.
Speisefett angegeben.
 Die vorgenommene Kontrolle ergab
 zudem ca. 9 kg. Butter, jedoch, welches
 Bibler bei der Bestandesangabe nicht
 angab. Der genannte Buttervorrat war
 im Keller aufbewahrt. Das Dienstmädchen Ida Heiner,
 welches das angegebene Quantum von 5 1/2 kg.
 vorweis, erklärte, dass dies der einzige Vorrat
 sei. Die Dienstmätzin des Gestells, woselbst
 alle die genannten 5 1/2 kg. aufbewahrt waren,
 förderte die genannten ca. 9 kg. Butter zu Tage!
 Es ist zu konstatieren, dass diese nicht beanstandet
 verlangen waren. Das Gestell war lediglich mit
 einem Deckel bedeckt.

Brunner, P. S. S. S.

0.1714

Spezialrapport des in
 Wädenswil stationierten
 Polizeisoldaten über die
 «Butterstichprobe»:
 Am 31. August 1917 hatten
 alle Haushalte ihre
 Vorräte an Butter, Speisefett
 und Speiseöl aufzunehmen
 und den Gemeindebehörden
 bzw. der Volkswirtschafts-
 direktion zu melden. Eine
 Woche später führte in
 Wädenswil der stationierte
 Kantonspolizist zusammen
 mit einem Gemeinderat
 Stichproben durch, ob die
 Angaben korrekt gemacht
 worden waren.

die Hotels. Ausserdem ordnete die Stadtpolizei einen Beamten ab mit dem Spezialauftrag, die berüchtigten Valutaschieber von der Bahnhofstrasse wegzuweisen. Der Eindruck der Öffentlichkeit, dass es dort nur so von solchen Figuren wimble, bestätigte sich allerdings nicht.¹³

In seinen Rechenschaftsberichten zeigte sich der Regierungsrat von der abschreckenden Wirkung der Wucherpolizei überzeugt. Aber die Zahl der Untersuchungen verminderte sich im Lauf der Jahre nicht, sondern stieg bis Kriegsende unablässig an. Erst nach Aufhebung der meisten kriegswirtschaftlichen Erlasse 1920 konnte die Wucherabteilung der Kantonspolizei aufgelöst werden.¹⁴

Ausweisungen, das Ende der Freizügigkeit. Refraktäre und Deserteure

Zu den polizeilichen Massnahmen des Regierungsrates während des Weltkrieges gehörte die verschärfte Anwendung der Kantons- und der Landesverweisung. In periodischen Kreisschreiben wurden Polizei-, Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden angewiesen, «in sicherheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht defekte Individuen aufzuspüren» und deren Ausweisung zu beantragen. Unter diese Kategorie fielen sowohl kantonsfremde Schweizer wie auch Ausländer, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdeten, einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führten, als «Schieber, Wucherer, Schmuggler, Spione, professionmässige Glücksspieler, Falschspieler oder sonst als Schädlinge betrachtet werden» mussten.¹⁵

In hohem Masse beargwöhnte die schweizerische Öffentlichkeit ausländische Geschäftsleute und überhaupt Ausländer, welche nach Kriegsausbruch in die Schweiz kamen. Es bestand der Eindruck, dass sich diese nur zu oft als Schieber und Wucherer betätigten und damit die Versorgung des Landes gefährdeten. Die kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei war gehalten, solche Personen und deren Geschäftsgründungen besonders aufmerksam zu beobachten. Durch eine intensive polizeiliche Kontrolle der Hotels und Pensionen sollten nicht nur Schieber, sondern auch Personen aufgespürt werden, die sich der ordentlichen Anmeldung und damit der Steuerpflicht entzogen.

Die Erkenntnisse der Polizeibehörden zeigten, dass die von den Fremden ausgehende Gefahr für die Versorgung des Landes von der Öffentlichkeit überschätzt wurde. Der Zürcher Stadtrat schrieb 1918: «Der Erwerbssinn ist bei vielen Schweizern grundsätzlich nicht moralischer, als bei Landesfremden; manche schimpfen auf die Fremden, ohne besser zu sein.» Dennoch war es notwendig, dass der Bundesrat 1917 auf dem Verordnungsweg die Ausländergesetzgebung verschärfte und das bisherige Recht auf freie Niederlassung aufhob. Die Schweiz folgte damit den anderen Staaten, denn die bestehenden Niederlassungsverträge waren seit Kriegsbeginn obsolet geworden. Ausländer konnten nun fremdenpolizeilich ausgewiesen bzw. ihnen die Niederlassung verweigert werden, wenn sie unrichtige Angaben machten, die Auskunft verweigerten oder wenn sie ungenügende Ausweise über den Zweck ihres Aufenthaltes in der Schweiz vorlegten. Damit werde die Fremdenpolizei in der Lage sein, «in nächster Zeit die Ausweisung einer grossen Zahl von Ausländern zu beantragen, deren weitere Anwesenheit unerwünscht oder zwecklos» erscheine, schrieb der Regierungsrat 1919 in seinem Bericht über die Behandlung der Ausländer während der Kriegszeit. Nicht einverstanden war er allerdings mit Forderungen, «die brutal eine Massenausweisung von schuldlosen Personen verlangen und rücksichtslos die Existenz von unbescholtenen Familien vernichten wollen». Er hoffte damals, dass das Kriegsende Erleichterungen bringe, wonach «die Anwesenheit von Ausländern weniger empfindlich» sein werde. Den Glauben indessen, «dass man nun einfach zur früheren Praxis des freien Gewährlassens zurückkehren könnte», hielt auch der Regierungsrat für verfehlt.

Die Lage in den Nachbarstaaten, die Arbeitslosigkeit, die Wohnungsnot und eine damit zusammenhängende Furcht vor Überfremdung verhinderten in den folgenden Jahren, dass das frühere Recht auf Freizügigkeit in Europa erneuert wurde.

Nicht ausgewiesen, sondern als Flüchtlinge aufgenommen wurden bis 1918 Deserteure (Fahnenflüchtige) und Refraktäre (Dienstverweigerer) der kriegsführenden Staaten. Freilich gab es auch da Stimmen, die sich über den möglichen Asylmissbrauch empör-



Bei der Kündung. Die in Bild gezeigten Bomben werden zur Explosion gebracht.
Die Explosion bei Entzündung unter Wasser.
Von G. Klein, von Felip-Diagnose

Die «Zürcher Wochen-Chronik» berichtet 1918 über die Sprengung des sichergestellten Sprengstoffes auf der Allmend mit Aufnahmen des Fotografen der Kantonspolizei, Franz Nünlist.

ten, da «jeder Halunke heute behaupten kann, er sei Deserteur, und dies gerade dann am besten, wenn er sich aller Legitimationspapiere entledigt» hatte. Solche Scheinflüchtlinge begünstige man, hiess es, während unbescholtene Ausländer oder notleidende Kinder keine Aufenthaltsbewilligung erhielten.¹⁶

Verschärfte Anwendung fand in den Kriegsjahren auch die Ausweisung von Schweizer Bürgern aus sicherheitspolizeilichen Gründen, etwa bei wiederholter Bestrafung wegen schwerer Verbrechen. Im Unterschied zur früheren Praxis stellte die Kantonspolizei die Betroffenen dabei nicht mehr einfach an die Kantonsgrenze und entliess sie dort in die Freiheit, sondern führte sie den auswärtigen Behörden zu, die Massnahmen anordneten wie Bevormundung, Schutzaufsicht oder Einweisung in Kranken- oder Versorgungsanstalten. Die Polizeidirektion war sich der Schwere solcher Massnahmen bewusst, die «so tief in das Schicksal eines Menschen und seiner Familie» eingriffen. Zudem waren Ausweisungen oft mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden, wie der Regierungsrat klagte: «Die Ausgewiesenen probieren alles, um durch Proteste, Wiedererwägungsgesuche, Bitt- und Begnadigungsgesuche und Beschwerden ihre

Ausweisung zum voraus zu verhindern oder wieder rückgängig zu machen, und sie werden dabei von einzelnen Rechtsanwälten, Verwandten, Freunden und Bekannten unterstützt.»

Zwischen 1914 und 1918 wurden aus sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen 1437 Ausweisungen aus dem Kanton Zürich angeordnet. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle richtete sich diese Massnahme gegen Ausländer, betroffen waren insgesamt etwa 2000 bis 3000 Personen.

Neutralitätsschutz.

Die Zürcher Bombenaffären 1917/1918

Von direkten militärischen Angriffen blieb die Schweiz während des Weltkrieges verschont. Sehr wohl aber verletzten Propaganda, Spionage und andere Übergriffe der kriegführenden Mächte ihre Souveränität. Die Spionageabwehr war zunächst Sache von Detektiven des Armeestabes, was sich allerdings nicht bewährte. 1915 übernahm die Kantonspolizei diese Aufgabe und hatte dabei mehr Erfolg, wie der Regierungsrat feststellte. Dennoch, obwohl zahlreiche Spione überführt wurden, nahm die Aktivität fremder Agenten nicht ab. Durch ihre Geldmittel gelang es ihnen immer wieder, auch Schweizer jeden Alters und jeder Bildung für die Spionage im In- und Ausland zu gewinnen, hiess es 1917.¹⁷

Zum Neutralitätsschutz gehörte die Kontrolle der Kinos, Zeitungen und Zeitschriften. 1916 ergingen im Auftrag des eidgenössischen Militärdepartementes siebzig Zuschriften mit Titeln verbotener Kriegsliteratur an die Stationierten. Der Verkauf von Nadeln und Medaillen mit den Hoheitszeichen der kriegführenden Mächte war untersagt. Die französische Botschaft in Bern beklagte sich 1914 über frankreichfeindliche Affichen in Zürich, von denen allerdings weder der Stadt- noch der Kantonspolizei etwas bekannt war. Neutral hatten sich auch die Ausländer in der Schweiz zu verhalten. Im September 1914 entzog die Polizeidirektion nach Anzeige durch die Kantonspolizei einem Reichsangehörigen die Niederlassungsbewilligung. Dieser hatte das Gastland in grober Weise beschimpft und gedroht: «Innert vier Wochen wird die Schweiz von uns Deutschen in Stücke gerissen sein. Wenn wir Deutsche wollen, hat die Schweiz in acht

Tagen nichts mehr zu fressen. Man sollte die Schweiz zerteilen und die Hälfte der Schweizer erschliessen.»¹⁸

Mit welchen Mitteln Spione und Agenten im Dienst ausländischer Mächte arbeiteten und welche Gefahren der Eidgenossenschaft dadurch drohten, zeigten verschiedene, 1917 und 1918 in Zürich aufgedeckte Bombenaffären.¹⁹

Im Januar 1918 entdeckte die Polizei in Zürich ein Waffendepot mit Revolvern und Handgranaten. Auch tausende von revolutionären Flugblättern in italienischer Sprache lagerten dort. Die Scheune, in der die Waffen gefunden wurden, gehörte einem italienischen Deserteur und Anarchisten, der wegen Spionage verhaftet worden war. Die weiteren Spuren führten ins deutsche Konsulat. Es stellte sich heraus, dass das Deutsche Reich offenbar italienische Anarchisten in Zürich mit Waffen ausrüstete, um ihnen die Revolution in ihrer Heimat zu ermöglichen. Bestätigung fand diese Erkenntnis, als im April 1918 beim Wasserwerk Letten eine grössere Menge von Sprengmaterial aus der Limmat geborgen wurde. Der Bundesrat setzte den Zürcher Bezirksanwalt Otto Heusser als eidgenössischen Untersuchungsrichter ein. Diesem zur Seite stand eine Gruppe von Detektiven der Stadt- und der Kantonspolizei. Auch die Untersuchung Heussers zeigte, dass Agenten im Auftrag des deutschen Generalstabes italienische Anarchisten in Zürich für die Kriegsziele der Mittelmächte einzuspannen suchten. Bereits 1915 waren Kisten mit Sprengmaterial, aber auch Fläschchen mit Giftstoffen und Bakterien deutscher Herkunft nach Zürich verbracht worden. Sie sollten ursprünglich für Anschläge gegen Armeeeinrichtungen nach Italien geschmuggelt werden. Die Anarchisten, die das Material in Zürich aufbewahrten, beabsichtigten jedoch – so der Untersuchungsbericht –, das Material bei der nächsten Revolution in Deutschland selbst, in Italien oder auch in der Schweiz einzusetzen. Sie bauten das Sprengstofflager weiter aus. Als einer von ihnen im April 1918 verhaftet wurde, entledigte sich die Gruppe des Materials durch dessen Versenkung in der Limmat. Die weitläufigen Untersuchungen, die sämtliche Detektive des kantonspolizeilichen Spezialdienstes absorbierten und diese auch zu Ermittlungen nach Genf führten, endeten schliesslich mit der Verurteilung von acht Angeklag-

ten durch das Bundesstrafgericht. Der Bundesrat zog den Schluss, dass extreme anarchistische Kreise auch in der Schweiz auf eine Revolution hinarbeiteten. Es waren vermutlich ebenfalls italienische Anarchisten, die anlässlich der Zürcher Novemberunruhen 1917 zwei Sprengstoffanschläge auf städtische Polizeiposten verübten, ohne allerdings Schaden anrichten zu können.

Unruhen, Streiks und Revolutionsgefahr 1917–1919

Soziale Not und kommunistische Agitation

Der bei Kriegsbeginn 1914 geschlossene Burgfriede zwischen den linken und den rechten Parteien war nicht von Dauer. Er endete 1916, als die wirtschaftlichen und moralischen Folgen des Weltkrieges immer drückender wurden. Grosse Teile der Bevölkerung litten Not. Die Preise stiegen, ohne dass die Löhne mit ihnen Schritt gehalten hätten. Anfang 1918 waren im Kanton Zürich 83 000 Personen unterstützungsberechtigt, das heisst jeder sechste Einwohner. Andererseits gab es Kreise, die aus der Warenknappheit Nutzen zogen. Manche Firmen konnten ihren Aktionären hohe Dividenden ausrichten. In Zürich war die Diskrepanz zwischen der eleganten Bahnhofstrasse diesseits und den Arbeiterquartieren jenseits der Sihl eklatant. Der Regierungsrat beklagte die soziale Kluft, «die sich aufdringlich in der Öffentlichkeit» zeigte. In allen Bevölkerungsschichten gewann die Überzeugung an Kraft, dass etwas geschehen müsse. Staatsanwalt Brunner forderte in seinem Untersuchungsbericht über die Zürcher Novemberkrawalle von 1917, es sei eine «neue Wirtschaftsordnung zu schaffen, ohne Darbende und ohne Prasser.»²⁰

In dieser Zeit der sozialen und moralischen Not erschütterten grosse Streiks und mehrere blutige Krawalle den Kanton Zürich. Zu besonders harten Auseinandersetzungen kam es im August 1916, im November 1917, im September und im November 1918, im Juni und im August 1919. Sie fanden statt vor dem Hintergrund der kommunistischen Machtergreifung in Russland und den revolutionären Wirren in weiten Teilen Europas nach dem Ende des Weltkrieges. Ge-

schürt wurden die Konflikte durch radikale sozialistische Parteiführer und deren Presse. Der damalige «Volksrecht»-Redaktor und spätere Bundesrat Ernst Nobs bekannte später, er habe damals die Polemik und Demagogie der übersteigerten und schärfsten Form als Mittel des Fortschritts betrachtet. So wurden keine der Massnahmen von Bund und Kanton, auch wenn sie die Not der Bevölkerung linderten, als solche anerkannt und gewürdigt. In den Ereignissen des Auslandes sah man die Morgenröte einer neuen, sozialistischen Epoche der Menschheitsgeschichte.²¹

Besonders aggressiv gebärdete sich die sozialistische Jugendbewegung. Die typischen Provokateure, die sich an jeder Demonstration einfänden, seien Gruppen von halbwüchsigen Burschen und Mädchen, schrieb die bürgerliche Presse 1918. Die «Neue Zürcher Zeitung» stellte fest: «Man kennt nachgerade in Zürich die Sequenz: Eine Versammlung, die mehr oder weniger geduldig die offiziellen Redner anhört, um darauf als geschlossen erklärt zu werden; ein Jungbursche, der sodann eine Brandrede hält; ein Zug, buntgemischt aus Angehörigen der Jugendorganisationen, düsteren Grossstadtelementen und Schaulustigen, der irgendwo «Ordnung» machen will. Zertrümmern von Glasscheiben zur Einleitung der «Aktion». Zusammenstoss mit der öffentlichen Gewalt.» Nicht selten waren zehn- bis fünfzehnjährige Kinder beteiligt. In den Tagen des Generalstreiks vom November 1918 sah sich das «Volksrecht» zu einem Aufruf an die Eltern veranlasst. Halbwüchsige Jungen würden sich auf den Strassen herumtreiben, durch Pfeifen und Johlen das Militär provozieren und den geordneten Streikverlauf gefährden. Aber die Jungburschen unterwarfen sich keiner Parteidisziplin. Sie sahen in den Arbeiterführern selbst bald nur noch Bonzen, die ihnen zu keiner Revolution fähig schienen.²²

Gleichsam Erbfeind der Jungburschen und der radikalen Linken war stets die Polizei. Zu den Ursachen für die Krawalle im November 1917 rechnete der Regierungsrat einen «seit Jahren künstlich genährten Hass gegen die Polizei, deren häufig harte und undankbare Pflicht es ist, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, Personen und Eigentum gegen Gewalttat zu schützen». Der Jungbursche Franz Rieder, ein Spross aus gutbürgerlicher Familie, stand in Op-

position zu seiner Herkunft und bedauerte, «dass er immer als Bürger genommen werde, obwohl er seiner Überzeugung gemäss ein Feind der Polizei sei». Und der bekannte sozialistische Armenarzt in Aussersihl, Fritz Brupbacher, schrieb 1912 über den «Zweck des Lebens»: «Nie uns bucken und beugen vor dem Meister. Nie Polizisten werden und so den Herrschern und Besitzenden Hofhund spielen.» Als gängiges Schimpfwort auf Polizisten diente seit dem Streikjahr 1906 «Kosak».²³

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst auf den Zürcher Strassen oblag, dem Gemeindegesetz gemäss, der Stadtpolizei. Die Kantonspolizei hatte diese einer Weisung der Direktion gemäss bei Streiks, Krawallen und sonstigen unvorhergesehenen Fällen ohne weiteres zu unterstützen und von sich aus das Notwendige anzuordnen.²⁴ Allerdings waren die polizeilichen Kräfte zu schwach, um einer oft vieltausendköpfigen Menge von Demonstranten und Schaulustigen entgegenzutreten oder bei Massenstreiks alle Bewachungs- und Schutzaufgaben besorgen zu können. Zürich war deshalb von November 1917 bis Ende 1919 praktisch ununterbrochen eine militärisch bewachte oder – je nach Standpunkt – besetzte Stadt. Den unfriedlichen Ordnungs- und Streikdienst besorgte in dieser Zeit vornehmlich die Armee. Die beiden Polizeikorps traten in solchen Momenten unter den Befehl des Militärkommandos und wurden hauptsächlich für Patrouillen und Bewachungsaufgaben, die Detektive in Zivil für den Informationsdienst eingesetzt. Die Stadtpolizei erhielt die militärischen Befehle jeweils durch Vermittlung der Kantonspolizei.²⁵

Bezeichnend für die schwierige Zeit war das Misstrauen, mit dem sich die Behörden von Kanton und Stadt Zürich begegneten. In bürgerlichen Kreisen galt die Stadtpolizei unter ihrer sozialdemokratischen Führung als wenig zuverlässig. Harsche Kritik musste sich diese nach dem Bankangestelltenstreik 1918 gefallen lassen. Der Regierungsrat forderte bestimmte Auskunft, warum die Stadtpolizei «eine so lahme Haltung eingenommen» habe. Vertreter der Bauernpartei meinten im Kantonsrat, auf die Stadtpolizei sei durchaus kein Verlass, «wir geben keinen Pfifferling auf sie, die Stadt Zürich könnte sich diese Ausgabe sparen». Auf der bürgerlichen Ratsseite löste dieses Votum Hei-

terkeit und lebhaften Beifall aus. Tatsächlich konnte der sozialdemokratische Polizeivorstand nicht bestreiten, dass während dieses Streikes die Stadtpolizei «eine gewisse Passivität» gezeigt und mit den Streikenden sympathisiert habe, dass im Korps allgemein eine «Tendenz nach links» bestehe und sich eine gewerkschaftliche Bewegung für den Achtstundentag bemerkbar mache. Man müsse sich vorsehen, damit sich die Stadtpolizei nicht der Arbeiterunion anschliesse und sich nach deren Anordnungen richte. Während des Generalstreiks 1918 forderte der bürgerliche Stadtpräsident Nägeli deshalb vom Regierungsrat die bestimmte Weisung, dass die Stadtpolizei unter dem Befehl des Platzkommandos bzw. der Kantonspolizei stehe. In der Folge wurde besprochen, ob das städtische Polizeikorps nicht auf Dauer der Kantonspolizei zu unterstellen sei, ohne aber zu einem Entschluss zu kommen. Auch die Schaffung einer kantonalen Einheitspolizei unter Aufhebung der Gemeindepolizeien war im Regierungsrat damals ein Thema.²⁶

Die «Bluttaufe» der sozialistischen Jungburschen am 1. August 1916

Eine zunehmende Radikalisierung erlebte im Lauf der Kriegsjahre insbesondere die sozialistische Jugend-

bewegung. Extreme Gruppierungen wie die «Forderung» verschrieben sich der bolschewistischen Revolution und verfolgten seit 1916 auf der Strasse offen die Taktik der Provokation von Behörden, Militär und Polizei.²⁷

Ein erster Zusammenstoss ereignete sich am 1. August 1916. Die Jungsozialisten und der Arbeiterinnenverein riefen zu einer Veranstaltung im Sihlhölzli auf, die sich gegen den 1. August richtete, den «Klimbim der Bourgeoisie». Danach war ein Demonstrationzug durch die Stadt geplant, für den keine Bewilligung vorlag. Die Kantonspolizei erfuhr aus dem «Volksrecht» von der Aktion und kam mit der Stadtpolizei überein, die Versammlung durch Detektive in Zivil zu überwachen und eine Abteilung uniformierter Stadtpolizisten in der kantonalen Polizeikaserne bereitzuhalten. Schätzungsweise 200 Personen beteiligten sich an der Versammlung, «zum Grossteil halbwüchsige Jungen und einen Teil Weiber», wie der Rapport der Kantonspolizei berichtete. Oberleutnant Müller machte den 22jährigen Redner darauf aufmerksam, dass ein Umzug nicht gestattet werde. Der Redner liess sich nicht beirren. Er rief die Versammlung zu einem Spaziergang durch die Stadt auf. Die Spaziergänger, mehrheitlich Burschen und Mädchen, zogen



Kommunistische Jungburschen an der Spitze eines Demonstrationzugs in Zürich um 1920. Mit ihnen hatten Stadt- und Kantonspolizei in den Jahren seit 1916 manchen Strauss auszufechten.

darauf geschlossen, wehende Fahnen voraus und revolutionäre Lieder singend, die Bahnhofstrasse hinab. An der Uraniastrasse stiessen sie auf die von Polizeihauptmann Kunz geführte Abteilung der Stadtpolizei. Diese wollte den Zug auflösen und die Fahnen beschlagnahmen. Der Polizeirapport berichtete: «Die sofort einsetzenden heftigen Widersetzungen der Jungen nötigten die Mannschaft, blank zu ziehen. Der übliche Hagel von Schimpfnamen wie Hallunken, Sauchaiben, Glünggihund, miserable Siechen ergoss sich sofort über die beteiligte Mannschaft, wobei sich insbesondere die Weiber hervortaten.» Es kam zu Handgreiflichkeiten. «Fortwährend wurde versucht, die Arrestanten gewaltsam zu befreien, während letztere in Widersetzlichkeit das Menschenmögliche leisteten.» Auch das anwesende Publikum mischte sich ein und ergriff mehrheitlich für, zum Teil aber auch gegen die Polizei Partei. Schliesslich erschien ein Zug Soldaten auf dem Platz, ohne allerdings noch eingreifen zu müssen. Fünfunddreissig Demonstranten wurden verhaftet, vier Personen erlitten Verletzungen, von denen eine in den Spital verbracht werden musste.²⁸

Die Ereignisse des 1. August 1916 führten zu heftigen Protesten der linken Parteien, zu Debatten im Grossen Stadtrat und im Kantonsrat. Die Arbeiterunion veranstaltete eine Solidaritätskundgebung, an der 20 000 Menschen teilgenommen haben sollen. Die sozialistische Presse beschuldigte die Polizei, sie habe einen von langer Hand vorbereiteten Überfall auf die sozialistische Jugend ausgeführt und es vorsätzlich zu einer Schlägerei kommen lassen. Regierungsrat Wettstein wies die Vorwürfe zurück. Vor dem Kantonsrat meinte er, er habe nichts gegen den Überschwang der Jugend. In den Vorgängen an der Bahnhofstrasse könne er indessen nichts entdecken als Raufideale. Es herrsche in jüngster Zeit in sozialdemokratischen Kreisen eine «bedenkliche und absolut unfruchtbare Revolutionsromantik».²⁹

Die radikale sozialistische Jugend bezeichnete den 1. August 1916 als die «Bluttaufe» ihrer Organisation. Im September 1916 fasste die Zürcher Arbeiterunion eine Resolution, mit welcher Strassendemonstrationen als Mittel des proletarischen Kampfes gutgeheissen wurden.³⁰

Der Novemberkrawall 1917

Die seit 1916 angewandte Taktik des politischen Kampfes auf der Strasse, der Hass der radikalen Jugend auf die Polizei und die scharfe Agitation gegen die bürgerliche Ordnung, sodann die wachsende soziale Not und die schlimmen kriegerischen Ereignisse im übrigen Europa – die Situation war bedrohlich und düster. 1917 herrschte, so der damalige Staatsanwalt Brunner, eine zunehmend «gewitterhafte und zu einer Explosion drängende Stimmung».³¹

Am 8. November 1917 erreichte die Nachricht von der kommunistischen Revolution in Russland alle Gemüter, so oder anders, zutiefst. Seinen Siegeszug hatte Lenin von Zürich aus angetreten, wo er von 1916 bis 1917 als Flüchtling lebte.

Vom 15. bis zum 17. November 1917 war die Stadt Zürich Schauplatz von Unruhen und Zusammenstössen, die vier Menschen das Leben kosteten.

Zunächst kam es am 15. November 1917 unter Führung von Max Dätwyler und Max Rotter, den beiden Zürcher «Friedensaposteln», sowie von Jungburschenführer Jakob Herzog zu einem Auflauf einiger hundert Personen vor zwei Munitionsfabriken. Mit Gewalt, wobei ein Stadtpolizist erheblich verletzt wurde, erzwang die Menge die Einstellung des Betriebes. Am folgenden Tag fand trotz Verbots eine abermalige Kundgebung statt. Jetzt standen auf Ansuchen des städtischen Polizeiinspektors auch zwanzig Kantonspolizisten bereit. Die Stadtpolizei schritt gegen die Friedensdemonstration vor dem Volkshaus ein, verhaftete Max Dätwyler, musste dessen Abtransport aber im Steinhagel der Menge durch Waffeneinsatz erzwingen. Max Rotter forderte auf dem Helvetiaplatz die Demonstranten zur Befreiung Dätwylers auf. Vor der städtischen Polizeiwache an der Badenerstrasse kam es darauf zu weiteren blutigen Scharmützeln, in deren Verlauf zahlreiche Personen verletzt wurden, unter ihnen auch Stadtpolizisten. Die auf Piktet gestellte Abteilung der Kantonspolizei erhielt den Befehl, die angegriffene Polizeiwache zu verteidigen.

Der nächste Abend erlebte erneut eine grosse Protestversammlung auf dem Helvetiaplatz. Jungburschen beschimpften Polizei und Behörden und riefen zur Tat, ja zum Sturz der Regierung auf. Die Stadtpolizei hielt sich zunächst zurück, was indessen nicht

einen abermaligen Angriff auf die städtische Kreiswache verhinderte. Bedrängt wurde die Polizei vornehmlich durch Jungburschen, denen sich Polizeiberichten gemäss wiederum zahlreiche Kinder zwischen zehn und fünfzehn Jahren beigesellt hatten. Die Stadtpolizei verteidigte den Posten, unterstützt von Kantonspolizisten, durch einen Ausfall mit der blanken Waffe. Aus den Reihen der Angreifer fielen Schüsse, die von der Polizei erwidert wurden. Von Polizeihauptmann Kunz alarmiert, eilte nun der Platzkommandant mit Landsturmsoldaten und Rekruten heran und trieb die Menge mit Salven aus Maschinengewehren zurück. Gleichwohl bevölkerten noch bis drei Uhr in der Früh mehrere tausend Schaulustige und Demonstranten die Strassen. Die Kantonspolizei zog sich gegen Mitternacht geordnet in die Kaserne zurück, um einen allfälligen Versuch zu verhindern, Dätwyler aus dem Polizeigefängnis zu befreien.

Die blutige Bilanz des Abends und der Nacht: 4 Tote, unter diesen ein Stadtpolizist, 28 Verwundete mit teilweise schweren Verletzungen, über 100 Verhaftete, darunter nicht weniger als 44 Angehörige der sozialistischen Jugend.

Am Morgen des 17. November 1917 rückten starke militärische Verbände in Zürich ein, worauf die Ausschreitungen ein Ende nahmen. Die durch weitere 85 Mann verstärkte Pikettwache der Kantonspolizei konnte in der Nacht auf den Sonntag entlassen werden. Sprengbomben, die am folgenden Dienstag auf dem Fenstersims bzw. in der Nähe von städtischen Polizeiwachen gefunden wurden, gelangten nicht zur Explosion.³²

Das Generalstreikjahr 1918

Trotz der Präsenz militärischer Ordnungstruppen herrschte Furcht im bürgerlichen Zürich. Es kam vor, dass Veranstaltungen abgesagt wurden, um den radikalen Jungburschen keine Gelegenheit zu Ausschreitungen zu bieten. Aber auch die Arbeiterorganisationen mussten stets mit Störungen ihrer Versammlungen durch militante Jugendliche rechnen. Im Anschluss an eine Kundgebung der Arbeiterunion auf dem Münsterhof am 14. Juni 1918 feuerte der Burschenführer Jakob Herzog seine Leute an: «Wir setzen uns über die Köpfe der Sozialdemokraten hinweg; denkt



Militär auf dem Zürcher Paradeplatz 1918. Mangels genügender Polizeikräfte oblag der Ordnungsdienst bei Unruhen in den Jahren 1916 bis 1919 der Armee.

an Zimmerwald und Lenin, wir wollen handeln, nicht nur demonstrieren!» Ein Teil der Demonstranten zog darauf brüllend und johlend die Bahnhofstrasse hinab, die Jungburschen voran. Diese stürmten in die eleganten, als Treffpunkte der Schieber und Kriegsgewinnler verschrieenen Restaurants, vertrieben die Gäste und erzwangen die Schliessung der Lokale. Im Café Huguenin wurden Scheiben, Tablare und Vasen zertrümmert.³³

In dieser aufs äusserste gespannten Lage, es war das vierte Kriegsjahr, tauchte als weiteres Gespenst die Drohung des Generalstreiks auf. Insbesondere die Zürcher Arbeiterunion drängte auf die Anwendung dieses Kampfmittels, um den Bundesrat zu politischen und sozialen Zugeständnissen zu zwingen. Da und dort keimte ferner die Hoffnung, mit einem Massenstreik auch in der Schweiz den sozialistischen Umsturz herbeiführen zu können. Im Juli 1918 schrieb das «Volksrecht» von einer «revolutionsgeschwängerten Atmosphäre».³⁴

Den Auftakt zu den folgenden Ereignissen machten jedoch nicht die radikalen Linken, sondern (was man kaum für möglich gehalten hätte) die Zürcher Bankangestellten. Diese Proletarier mit Stehkragen und Manschetten (so das «Volksrecht») erreichten durch einen Streik am 30. September und 1. Oktober 1918, dass ihre Forderungen von den Arbeitgebern weitgehend erfüllt wurden. Ihren Erfolg verdankten

sie dabei massgeblich der Arbeiterunion, die aus Solidarität den lokalen Generalstreik ausgerufen hatte. Die städtische Polizei – die Kantonspolizei bewachte die Filialen der Kantonalbank – vermochte die Sperrung der Bankgebäude nicht zu verhindern, konnte Kundschaft und arbeitswillige Angestellte nicht an den Streikposten vorbeiführen. Auf den Strassen habe ein eigentlicher Terror vornehmlich der Jungburschen geherrscht. Alle Lokale, Geschäftshäuser und Restaurants hätten schliessen müssen, stellte der Zürcher Platzkommandant fest. Die radikalen Jugendlichen wollten denn auch den Streikabbruch nicht befolgen und besetzten am Abend des 1. Oktober den Platz vor dem «Volksrecht», um die Auslieferung von Flugblättern mit der Bekanntgabe des Streikendes zu verhindern. Die Arbeiterunion selbst sorgte darauf für Ordnung, 600 Trämpler räumten den Platz. Der Anführer der Jungburschen, Jakob Herzog, wurde zwei Tage später aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen.³⁵

Während die städtische Polizei für einmal – völlig ungewohnt – vom «Volksrecht» gelobt wurde für ihr Verhalten, waren die bürgerlichen Parteien entsetzt über den Verlauf des Streiks. Regierungspräsident

Keller meinte: «Der Eindruck, dass die behördliche Autorität anlässlich des Streikes der Bankangestellten eine Zeitlang ganz ausgeschaltet war, ist für mich ein peinlicher und bleibender.» Generalstabschef Sprecher schrieb: «Was am 1. Oktober in Zürich geschehen ist, ist nichts mehr und nichts minder als die Kapitulation der bürgerlichen Gewalt vor der revolutionären Masse.» Im Kreuzfeuer der Kritik stand vor allem der sozialdemokratische Stadtrat und Polizeivorstand Vogelsanger.³⁶

Auf den 6. November 1918 bot der Bundesrat starke Truppen nach Zürich auf. Die Kantons- und die Bundesbehörden rechneten mit der Möglichkeit eines Putsches, im Ungewissen über die Entwicklung beim bevorstehenden Kriegsende und aufgeschreckt durch wilde Gerüchte im Zusammenhang mit dem ersten Jahrestag der russischen Revolution. Zum Kommandanten der Ordnungstruppen ernannte der Bundesrat den energischen Oberstdivisionär Sonderegger.³⁷

Als Protest gegen das Truppenaufgebot rief das sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Oltener Komitee auf den 9. November 1918 zu einem Streik auf, der sich in der Folge zu einem sechstägigen, landesweiten Generalstreik ausweitete. Gleichentags brach auch in



Gleichzeitigkeit der Ereignisse: Die Novembernummern 1918 der «Schweizer Illustrierten Zeitung» berichten über den Generalstreik in Zürich (links) und die Revolution in Berlin (rechts).

Berlin der Massenstreik aus, Soldaten- und Arbeiter- räte eroberten in deutschen Städten die Macht. Der Kaiser dankte ab. Am 11. November 1918 wurde der Waffenstillstand unterzeichnet. In Zürich kam es am 10. November 1918 auf dem Münsterhof zu Zusammenstössen zwischen der Armee und 4000 Demonstranten, wobei ein Soldat getötet wurde. Divisionär Sonderegger antwortete mit massivem Truppeneinsatz. Er orientierte die Bevölkerung, dass seine Mannschaft mit Handgranaten ausgerüstet sei und dass bei Widerstand, nach erfolgter Warnung, geschossen werde. Gleichzeitig erklärte der Zürcher Regierungsrat, nach Abbruch des Generalstreikes unverzüglich ein soziales Programm an die Hand nehmen zu wollen und durch den Rücktritt dreier Regierungsräte die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Sozialdemokraten an der Regierung zu schaffen. Als der Bundesrat der Streikleitung ein Ultimatum stellte und ein wirklicher Bürgerkrieg drohte, beschloss das Oltener Komitee auf den 15. November 1918 den Streikabbruch.

Stadt- und Kantonspolizei waren vom 9. bis 14. November 1918 dem Militärkommando unterstellt und beteiligten sich am Ordnungsdienst. Am 30. November 1918 stellte der Regierungsrat fest: «Während des Generalstreiks war das kantonale Polizeikorps dauernd auf Pikett gestellt und stand den Behörden Tag und Nacht zu Verfügung. Offiziere und Mannschaft wurden ohne Unterbruch in Anspruch genommen und haben Ausserordentliches geleistet.» Als Anerkennung erhielt das Korps eine Belohnung von 2000 Franken.³⁸

Sturm auf das Bezirksgebäude am 13. Juni 1919

Im Frühjahr 1919 drängten auch bürgerliche Politiker auf einen Abzug der Ordnungstruppen, um die militärische Besetzung Zürichs nicht zu einem Dauerzustand werden zu lassen. Die Lage schien sich beruhigt zu haben, ausserdem waren wichtige politische und soziale Forderungen der Arbeiterschaft wie das Proporzwahlrecht und die 48-Stunden-Woche erfüllt worden. Der Bundesrat entschloss sich deshalb, die militärische Bewachung Zürichs aufzuheben, und am 10. Juni 1918 verliess das zuletzt hier stationiert gewesene Infanterieregiment die Stadt. Der Kantonsregie-



Der Gefreite Julius Muntwyler (1883–1919) erlitt während des Sturmes auf das Bezirksgebäude am 13. Juni 1919 tödliche Schussverletzungen. Er hinterliess eine Frau und eine Tochter.

rung freilich war es ob dem nun fehlenden militärischen Schutz nicht ganz geheuer. Denn in Zürich gab es – so ihre Erkenntnisse – weiterhin kommunistische und anarchistische Gruppierungen, die nur auf die Gelegenheit warteten, «die Massen in ein revolutionäres Abenteuer zu reissen». Der Bundesrat versprach, die Abgabe von Handgranaten und Maschinengewehren an die Kantonspolizei zu prüfen.³⁹

Drei Tage später, am 13. Juni 1919, fand auf dem Münsterhof eine Demonstration der Arbeiterunion statt. Am Schluss der Kundgebung forderte der damalige Präsident der städtischen Sozialdemokraten und spätere Kommunist Willi Trostel die Menge zu einem Protest vor dem Bezirksgebäude auf, wo ein Gewerkschaftssekretär inhaftiert war. Ein Zug von etwa 2000 Menschen setzte sich in Bewegung, an der Spitze zunächst der Stadtzürcher Polizeivorstand Alfred Traber. Obwohl ihre Führer es zu wehren suchten, setzten gewaltbereite Demonstranten sofort zum Angriff auf das Bezirksgebäude an. 28 Kantons- und 23 Stadtpolizisten sicherten das Gebäude. Im Steinhagel gingen hunderte von Scheiben in die Brüche. Warnschüsse nützten nichts. Die Menge zertrümmerte das Tor zum Gefängnishof und entzündete dort

Heuballen. An einem Seiteneingang detonierte ein Sprengkörper. Die Kantonspolizei schoss wiederholt, um die Eroberung des Gebäudes zu verhindern. Obwohl der zuständige eidgenössische Untersuchungsrichter auf das dringende Ansuchen des städtischen Polizeivorstandes hin den inhaftierten Gewerkschaftsführer freigab, endeten die Unruhen erst Stunden später.

17 Personen erlitten zum Teil schwere Schussverletzungen. Es starben zwei noch minderjährige Bauarbeiter sowie Julius Muntwyler, Detektivgefreiter der Kantonspolizei.

Die folgende Untersuchung ergab, dass sich einmal mehr «jugendliche Hitzköpfe» durch besondere Gewaltbereitschaft ausgezeichnet hatten. Ein Drittel der Verwundeten war noch keine zwanzig Jahre alt. Auch unter den Sozialdemokraten machte sich Empörung breit über den blutigen Krawall, der ausgerechnet nach dem Abzug des Militärs in Szene gesetzt worden war. Nach aussen hin zeigte man jedoch Geschlossenheit. Die Zürcher Arbeiterunion machte «das genugsam bekannte Draufgängertum der Kantonspolizei» verantwortlich für die blutigen Zusammenstösse. Unversöhnlich endete auch die Debatte im Kantonsrat. Erneut rückten Truppen in Stadtnähe

auf. Auf Drängen des Regierungsrates musste sodann der sozialdemokratische Stadtzürcher Polizeivorstand Alfred Traber sein Ressort abgeben. Das Obergericht verurteilte ihn später zu sechs Tagen Gefängnis wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung. Seinen Rücktritt nahm auch der Polizeiinspektor der Stadt, Dr. Fritz Lienhard.

Am 30. Juni 1919 stellte der Kantonsrat durch Mehrheitsbeschluss fest: «Der Kantonspolizei wird für ihre tapfere Haltung die volle Anerkennung ausgesprochen und das Bureau des Rates eingeladen, der Trauerfamilie des in Erfüllung seiner Pflicht gefallenen kantonalen Detektivgefreiten Muntwiler im Namen des Kantonsrates die herzlichste Teilnahme und dankbare Anerkennung der Pflichttreue des Verstorbenen zu übermitteln.» Dieser Dank gelte selbstverständlich, so wurde versichert, auch den Stadtpolizisten, «die Schulter an Schulter mit ihren Kollegen die Pflicht getan haben».⁴⁰ Vermutlich auf Initiative von Oberstdivisionär Sonderegger wurde die Kantonspolizei noch im Juni 1919 mit 200 neuen Karabinern 1911 mit Sägebajonett und Zubehör sowie 200 Stahlhelmen ausgerüstet, die leihweise von der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung bezogen wurden.⁴¹

Mit ungewöhnlich deutlichen Worten machte der Regierungsrat die Arbeiterunion und deren Führer für die Ereignisse vom 13. Juni 1919 verantwortlich, und ebenso unmissverständlich wies er die Angriffe auf die Kantonspolizei zurück:

«Tiefer kann wohl das Rechtsgefühl verantwortlicher politischer Führer und ihre Achtung vor der Verfassung und den Gesetzen, die ein freies Volk sich selbst gegeben hat, nicht sinken, als wenn die Arbeiterunion die Schuld auf ein «Draufgängertum» der Kantonspolizei zu schieben sucht, und wenn das «Volksrecht» schreibt: «Die Kantonspolizei, die in einer völlig unbewaffneten Menge ein solches Massaker anrichtete, muss mit vollem Vorbedacht auf die Tötung von möglichst vielen Menschen ausgegangen sein.» Eine kleine Zahl tapferer, pflichttreuer Polizeisoldaten wehrt sich, in einem Gebäude eingeschlossen, gegen eine tobende Übermacht, die im Begriffe steht, das Haus zu stürmen, um das Verbrechen einer Gefangenenbefreiung zu begehen, die mit Dynamitpatronen, mit Stangen und Steinen arbeitet, die gegen die Fenster aus Revolvern schießt und selbst vor Brandstiftung nicht zurückschreckt. Und diesen Männern, die die gesetzliche Ordnung unserer demokratischen Gesellschaft mit ihrem Leib und Leben schützen, wirft man eine solche Verleumdung ins Gesicht! Soll man sich wundern, wenn ob solcher Verleugnung aller Rechtsbegriffe in unserer Bürgerschaft und, wie wir hoffen, auch in einem grossen Teil unserer noch klar denkenden Arbeiterschaft eine Erbitterung überhandnimmt, vor der vielleicht eines Tages der revolutionäre Treibhaus-Fanatismus, den das «Volksrecht» züchtet, Schutz bei Polizei und Militär suchen muss.

Der Regierungsrat empfindet es als seine Pflicht, dem Kantonspolizeikorps, das sich so tapfer und treu verhalten hat, und das den Tod eines braven Kameraden betrauern muss, den Dank des Staates auszusprechen.»⁴²

Ein weiterer Generalstreik,

1. bis 4. August 1919, und die Folgen

Am 1. August 1919 proklamierte die Zürcher Arbeiterunion abermals einen Generalstreik. Auf Ersuchen des Regierungsrates bot der Bundesrat unverzüglich zwei Infanterieregimenter und eine Kavalleriebrigade nach Zürich auf. Auf Pikett standen auch das gesamte städtische Polizeikorps sowie hundert Mann der Kantonspolizei. Die Ordnungskräfte befolgten die Strategie, von Beginn an ständige Bereitschaft und Präsenz zu zeigen. Die Stadtpolizei setzte dabei Radfahrerpatrouillen ein. Ausschreitungen unterblieben, kritisch war allerdings am 2. August 1919 die Lage vor der «Neuen Zürcher Zeitung». Fünfzig Stadtpolizisten sperrten den Platz, zwanzig Kantonspolizisten nahmen unmittelbar vor dem bedrohten Gebäude Aufstellung. Erst als sich die Polizei schussbereit machte, zogen sich die steinewerfenden Jungburschen zurück. Zu bewachen war am folgenden Tag auch der Zirkus Knie, dessen Vorstellung gestört zu werden drohte. Im allgemeinen aber war die Arbeiterschaft selbst wenig von der Notwendigkeit und Opportunität des Streiks überzeugt, und auch in der übrigen Schweiz stiess das Vorgehen der Zürcher Arbeiterunion auf wenig Verständnis. Am 3. August 1919 trafen die militärischen Truppen in Zürich ein. Oberstdivisionär Sonderegger übernahm gleichzeitig den Befehl über die beiden Polizeikorps, die Stadtpolizei wurde dem Kommando der Kantonspolizei unterstellt.

Am folgenden Tag beschloss die Zürcher Arbeiterunion, den Streik abubrechen. Die radikalen Jungburschen allerdings waren damit nicht einverstanden und wandten sich nun gegen die Arbeiterführer, so dass deren Häuser durch die Stadtpolizei bewacht werden mussten. Am Abend wurde in Aussersihl ein unbeteiligter Passant durch Geschosssplitter getötet, als ein Militärposten auf eine flüchtende Person schoss. Am 10. August 1919 konnte die Unterstellung der Stadtpolizei unter die Kantonspolizei aufgehoben werden, beide Korps blieben allerdings noch bis Ende Jahr unter dem Befehl des militärischen Platzkommandos.

Grössere Einsätze der Polizei waren in der Folge nicht mehr nötig. Nur auf den 7. September 1919, den internationalen Tag der sozialistischen Jugendorgani-



sationen, musste nochmals eine Bereitschaftskompanie aus 250 Polizisten beider Korps gebildet werden, die mit vier Maschinengewehren ausgerüstet waren. Zur Konfrontation kam es nicht.⁴³

Der Ausgang des Auguststreiks 1919 ernüchterte die Zürcher Arbeiterschaft und trug zu einem Stimmungswandel in ihren Reihen bei. Der Wille und die Kraft, politische und soziale Veränderungen durch Massenstreiks zu erzwingen, erlahmte. Zwar war die wirtschaftliche Not noch keineswegs ausgestanden, aber es erleichterte das Kriegsende die Lebensumstände doch merklich. Auch war inzwischen eine Reihe von Forderungen der Arbeiterschaft erfüllt worden, und die bürgerlichen Parteien zeigten sich zu weiteren Zugeständnissen bereit, um eine gerechtere Sozialordnung herbeizuführen.

Eine ideologische Klärung brachten zudem die Richtungskämpfe innerhalb der Arbeiterschaft. In der sozialdemokratischen Partei gewannen wieder gemässigte Kräfte die Oberhand. Die proletarische Revolution verlor an Anziehungskraft, in den Vordergrund trat die praktische Sozialpolitik im Rahmen der bestehenden Staatsordnung. Der radikale und sich streng nach Moskau ausrichtende Flügel ging eigene Wege und gründete 1921 die Kommunistische Partei. Dieser schloss sich auch die sozialistische Jugendbewegung an, die unter der eisernen Parteidisziplin aber rasch an Attraktivität verlor und in der Bedeutungslosigkeit versank.⁴⁴

Eine Gruppe Kantonspolizisten 1919, ausgerüstet mit Stahlhelm und Karabinern.

Die Lohnbewegung der Kantonspolizisten

Die soziale Lage der Kantonspolizisten

Wie die Arbeiterschaft und überhaupt weite Teile des Volkes litten die Kantonspolizisten und deren Familien unter den wirtschaftlichen Folgen des Krieges. Drückend wirkte vor allem die gewaltige Teuerung. Von 1914 bis 1920 stieg in Zürich der Lebenskostenindex von 100 auf 223 Punkte. Die Teuerungszulagen, die dem Staatspersonal und damit auch den Angehörigen des Polizeikorps 1916 und 1917 ausgerichtet wurden, vermochten die Not nicht zu lindern. 1917 schloss sich deshalb der Verein der Zürcher Kantonspolizei dem Lohnkampf der staatlichen Personalverbände an. Mehrere Eingaben an Regierung und Kantonsrat schilderten die traurige Lage der Korpsangehörigen. «Zu unseren Zeitgenossen sind Not, Teuerung und Hunger geworden», hiess es in einer dieser Zuschriften. Der Lohn genüge schon lange nicht mehr, um die täglichen Bedürfnisse zu befriedigen, und die «sauer genug ersparten Notpfennige» waren aufgebraucht. Es gelte jetzt, die Familien der Polizisten «vor folgenreicher Unterernährung zu bewahren». Der bittere Mangel, so wurde weiter geklagt, gehe einher mit einer seit Kriegsbeginn sich ständig vermehrenden Arbeitslast, die einem keine Ruhezeiten mehr gönne und den einzelnen zu erdrosseln drohe. Der Bestand

der kasernierten Mannschaft beispielsweise habe auf ein absolutes Minimum reduziert werden müssen, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Die Wache kam 1918 nur noch jede zweite Nacht ins Bett. Bitter war das Ungenügen der Dienstzulagen. Ein Fahndungsgeld gab es keines, obgleich die Bekämpfung des Verbrechertums häufig das Verweilen in Cafés und Restaurants nötig machte, wo «Pläne geschmiedet oder nach vollbrachter Tat die Früchte des Verbrechens genossen» wurden. Entschädigungen für Fahrräder oder Schreibmaschinen, die man sich im Interesse des Dienstes auf eigene Kosten anschaffte, fehlten. Der Staat dürfe nicht länger zulassen, hiess es, «dass unsere Mannschaft ein Viertel und mehr des Lohnes zwar versteuern, dagegen für rein dienstliche Zwecke draufgehen lassen muss».⁴⁵

Erst 1917 erhielt die Mannschaft das für schriftliche Arbeiten benötigte Büromaterial unentgeltlich. Anspruch bestand nun jährlich auf eine halbe Schachtel Federn, ein Dutzend Bleistifte, drei Notizbücher sowie die Tinte. Ausserdem übernahm der Staat zwar nicht die Kosten für Taschenlampen, wohl aber für vier Batterien dazu. Im Jahr zuvor war den 71 Kantonspolizisten, die sich ein Fahrrad hielten, wenigstens die Gebühren erlassen worden. Eine Entschädigung für eigene Fahrräder und Schreibmaschinen konnte 1920 erhältlich gemacht werden.⁴⁶

Wohnungsnot und Landjägerhäuser. Raumprobleme

Seit längerem beschäftigte die Polizei das Problem, dass auf der Landschaft, aber auch in den Städten kaum oder nur wenig geeignete Wohnungen für die Stationierten zu finden waren. Der Kantonspolizist in Bauma beispielsweise musste mit seiner Familie in gesundheitsschädigenden, kalten, nassen und dunklen Räumen leben. Im und nach dem Weltkrieg verschärfte sich die Lage durch die grosse Wohnungsnot, in deren Folge sogar das Recht auf freie Niederlassung eingeschränkt wurde. Trotz der damit verbundenen Investitionen entschloss sich der Regierungsrat deshalb seit 1916, bei sich bietender Gelegenheit auf der Landschaft Häuser für die stationierten Kantonspolizisten anzukaufen. In jenem Jahr war dies der Fall in Hombrechtikon, 1918 in Uster, Niederglatt und in Feuerthalen. Weitere Häuserkäufe folgten. 1920 wurde unter anderem der stolze untere Hirschen in Marthalen zum Staatsgebäude und Polizeiposten, wobei dort gleichzeitig Arrestzellen eingerichtet werden konnten.⁴⁹

Grosse Platzprobleme bestanden auch in der Polizeikaserne. Zu Klagen Anlass gaben insbesondere die hygienischen Verhältnisse in den stets überfüllten Arrestzellen. 1919 mietete deshalb der Regierungsrat für das Kantonskriegskommissariat das Hotel Bernerhof an, wonach endlich die gesamte Polizeikaserne der Kantonspolizei zu Verfügung stand. Im ehemaligen Hotel gab es auch vier Wohnungen für Gefreite und Unteroffiziere der Kantonspolizei, die in die Kaserne kommandiert wurden, in Zürich aber keine Unterkunft fanden.⁵⁰

Bestandeserhöhung und Lohnverbesserung 1918

Am 23. September 1918 erliess der Kantonsrat eine neue Besoldungsverordnung für die staatlichen Beamten und Angestellten. Diese passte die Löhne der Teuerung an und erhöhte die Gehälter der Polizeioffiziere vergleichsweise stark um über siebenzig Prozent. Der Polizeidirektor hatte zu bedenken gegeben, dass an die Offiziere bedeutend höhere Anforderungen gestellt würden als noch zehn oder zwanzig Jahre zuvor, vor allem was die juristische Ausbildung und den militärischen Dienstgrad anbelange. Der Hauptmann sollte wenigstens einem Bezirksanwalt gleichgestellt werden.⁴⁷

Eine Woche später stand die Vorlage über die Gehälter der übrigen Korpsangehörigen zur Debatte. Es war gleichzeitig der erste Tag des Zürcher Bankangestelltenstreiks, und der Kommissionsprecher mahnte: «Der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Polizisten nicht, wie das heute mit dem Personal der Banken der Fall ist, ihr Recht auf dem Weg des Streikes suchen müssen.» Die Anhebung des minimalen Tagessoldes von fünf auf acht Franken und des Maximums von acht auf vierzehn Franken nach zwölf Dienstjahren war denn auch im Rat unbestritten, ebenso die Einführung einer täglichen Fahndungszulage von bis zu drei Franken für alle Stationierten und die Detektive des Spezialdienstes. Erstmals wurde auch der Ferienanspruch in der Verordnung verankert. Er betrug zwei bzw. drei Wochen nach dem sechsten Dienstjahr. Sodann führte der Kantonsrat den 1897 abgeschafften Grad des Gefreiten wieder ein und ermöglichte damit der Mannschaft eine zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit.

Anders als die Anpassung des Soldes an die Teuerung bot dem Kantonsrat die Erhöhung des Sollbestandes von 200 auf 250 Mann Anlass zu Diskussionen. Der Regierungsrat begründete seinen Antrag mit dem Bevölkerungswachstum, mit den vielen neuen Aufgaben seit Kriegsbeginn, nicht zuletzt aber auch mit sozialen Argumenten: «Die heute rege betriebenen Bestrebungen für den Arbeiterschutz sollten auch den Polizeimännern zugut kommen.» Der Zeit nicht mehr angemessen war insbesondere der 24stündige Wachdienst, den die kasernierte Mannschaft jeden zweiten Tag zu leisten hatte. Der unge-



nügende Korpsbestand verunmöglichte ferner den Bezug der Ferien.

Nicht einverstanden mit der Bestandeserhöhung war die Ratslinke. Sie glaubte, eine Entlastung des einzelnen Polizisten wäre auch durch blosse organisatorische Massnahmen möglich. Ausserdem verhehlte sie nicht ihre Überzeugung, dass es dem Regierungsrat letztlich nur um die Stärkung der Polizeimacht im Kampf gegen die Arbeiterschaft zu tun sei. Justizdirektor Wettstein trat diesem Vorwurf entschieden entgegen. Wenn man bei Streikunruhen wirksam vorgehen wollte, müssten nicht fünfzig neue Stellen geschaffen, sondern das Korps vervielfacht werden.

Die Mehrheit des Rates genehmigte schliesslich den Antrag, den Sollbestand von 200 auf 250 Mann zu erhöhen. Damit wurde es dem Polizeikommando möglich, auf der Wache den Drei-Tage-Turnus einzuführen und damit eine alte Forderung der Mannschaft zu erfüllen.⁴⁸

Der Lohnkampf geht weiter. Anerkennung für das während der Unruhen Geleistete

Mit der Bestandeserhöhung und den Lohnverbesserungen im Jahr 1918 war der Kampf der Kantonspolizisten um bessere Arbeitsbedingungen und eine angemessene Besoldung nicht abgeschlossen. Einerseits gingen die neuen Ansätze nicht über das allernotwen-

Unterkunft der kasernierten Mannschaft im dritten Stock der Polizeikaserne in den 1920er Jahren.



gütern sichere», als dies bisher der Fall war. Denn darin bestehe der «wirklich fortschrittliche und eminent sittliche Gedanke» der Gegenwart: «Heute trägt alles Bausteine zusammen für den Wiederaufbau eines neuen Welt- und Gesellschaftsgebäudes, nachdem der Sturm des Weltkrieges vom alten hinweggefegt, was an ihm morsch und faul gewesen war.» Ferner hiess es in den Eingaben: «Diesem grossen sozialen Ringen dürfen auch wir nicht mit verschränkten Armen zusehen, sondern es ist unser Recht und unsere Pflicht, darin so lange mitzumarschieren, bis erreicht ist, was heute von jedermann gewünscht werden muss, nämlich jedem Beamten, Angestellten und Arbeiter einen den Zeitverhältnissen entsprechenden gerechten Lohn, der aber nach allen einsichtigen Sozialpolitikern nicht nur so bemessen werden darf, um ein karges sogenanntes ‚Von der Hand in den Mund leben‘ zu ermöglichen, sondern auch erlaubt, einen Sparfennig zurückzulegen für die Tage des Alters und der Krankheit.»

Die Forderungen atmeten den selbstbewussten Geist einer Mannschaft, die sich ihrer Verdienste um den Staat bewusst war. Der Verband erklärte unumwunden, der Kanton habe für seine Polizeiangeestellten so zu sorgen, dass es diesen nicht allzu schwer falle, in unruhigen Zeiten das Gelübde gegenüber der Regierung zu halten. Nur wenn die Polizisten durch eine soziale Tat ihre grossen Lebenssorgen abschütteln könnten, werde an die Stelle der materialistischen eine ethische Berufsauffassung treten, die «im Schutz der von Gott gewollten Autorität und der Staatsverfassung» bestehe, im «überzeugten Kampf für das Recht und gegen das Unrecht, Schutz und Hilfe für die Schwachen und Bedrängten».⁵¹

Der Berufsverband wusste sich in seinen Forderungen getragen von der Stimmung in weiten Teilen der Bevölkerung, durch das «Loblied, das man im ganzen Kanton nach den stürmischen Tagen auf uns angestimmt hat». Vierzehn Tage nach dem Angriff auf das Bezirksgebäude und dem Tod des Gefreiten Julius Muntwyler im Juni 1919 forderte ein Leserbriefschreiber in der «Neuen Zürcher Zeitung»: «Es ist dringend notwendig, dass Ihr Blatt und die liberale Partei entschieden dafür eintritt, dass die Polizisten in Zukunft bei der Neuordnung der Gehälter zu den bestbezahl-

Der Kantonsrat überweist dem Regierungsrat am 27. Oktober 1919 eine für erheblich erklärte Motion, die eine Anhebung des Tagessoldes «entsprechend den heutigen Lebensbedürfnissen und mit Rücksicht auf die einzigartige Berufsstellung der Angehörigen des Kantonspolizeikorps» verlangte.

digste Bedürfnis hinaus, andererseits schritt die Geldentwertung noch bis 1920 unerbittlich weiter.

Im Juli 1919 konstatierte der Berufsverband in einer neuerlichen Eingabe an die Regierung, «dass wir leider wieder in den Zustand versetzt sind, dass es in der Familie mit dem jetzigen Lohn für ausreichende Nahrung, Kleidung, Erziehung der Kinder usw. bei weitem nicht hinreicht». Aber der Verband forderte jetzt nicht nur den Teuerungsausgleich, sondern darüber hinaus eine Besserstellung, die auch den Kantonspolizisten «einen grösseren Anteil an den Lebens-

ten Angestellten gehören. Nur dann können noch tüchtige Leute das grosse Risiko, das mit diesem Beruf verbunden ist, übernehmen, und nur wenn der Polizist auch selbst etwas besitzt und zu verteidigen hat, wird er den Lockungen kommunistischer Schwärmerie, die wie eine geistige Seuche jetzt unzählige ergreift, widerstehen.» Im Oktober 1919 forderte eine erheblich erklärte kantonsrätliche Motion die Anpassung des Soldes «entsprechend den heutigen Lebensbedürfnissen und mit Rücksicht auf die einzigartige Berufsstellung der Angehörigen der Kantonspolizei». ⁵²

Am 13. April 1920 genehmigte der Kantonsrat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung des Soldes und der Gradzulagen. Die Ansätze betragen nun zwischen 12 Franken im ersten und 18 Franken nach 12 Dienstjahren. Auch eine abermalige Bestandserhöhung von 250 auf 300 Mann fasste der Regierungsrat damals ins Auge, liess das Vorhaben angesichts der finanziellen Konsequenzen aber wieder fallen. ⁵³

Der damalige Oberleutnant Jakob Müller schrieb später: «Die ganz ausserordentliche Steigerung des Gehaltes, der über die Bezüge einer grossen Zahl von mittleren und höheren Staatsbeamten hinausging, hat das Korps seiner regierungstreuen Haltung in den schweren Zeiten der politischen Unruhen in den ersten Nachkriegsjahren zu verdanken, damals, als unter kommunistischer Leitung die Stadtpolizei zu einem zweifelhaften Faktor geworden und die

Kantonspolizei es war, welche unentwegt, eingedenk des von ihr geleisteten Amtseides, fest und treu zu Staat und seiner Regierung hielt.» Für den Verband war ein Lohnsatz gefunden, der «uns endlich einmal gerecht» wurde. ⁵⁴

Lohnabbau 1923/24

Doch durfte man sich der Löhne von 1920 nicht lange erfreuen. Nach 1921 wurde angesichts grosser Defizite im Staatshaushalt und einem spürbaren Rückgang der Preise der Ruf nach einem allgemeinen Lohnabbau laut. Zudem herrschte Arbeitslosigkeit. In der Privatwirtschaft fielen die Löhne. Auf den 1. Mai 1923 beschloss der Kantonsrat, die Besoldung aller Staatsangestellten provisorisch um 30 bis 42 Franken monatlich zu kürzen. Die definitive Regelung für die Kantonspolizei folgte am 7. Juli 1924. Der Anfangsold wurde um zwei Franken auf zehn Franken herabgesetzt, der Maximalsold um einen Franken auf sieben Franken. Im Kantonsrat war auf den «grossen Zudrang zu den Polizeistellen» hingewiesen worden. Ausserdem hiess es dort, man werde so «immer noch genug und tüchtiges Material erhalten». Auch sei die Solderhöhung 1920 unverhältnismässig ausgefallen, es gelte jetzt, wieder ein normales Verhältnis zu dem übrigen Staatspersonal herzustellen. ⁵⁵

Die aus dem Tagessold sowie verschiedenen Zulagen bestehenden Gehälter der Kantonspolizisten waren zwischen 1860 und 1924 von einem tiefen Niveau aus merklich angehoben worden und erlaubten

Lohnverhältnisse eines Polizeisoldaten im ersten Dienstjahr

Entbehrungsreich waren nach wie vor das Rekrutenjahr und die folgende Zeit auf der Wache bis zur ersten Stationierung. Man wohnte in der Regel in der Kaserne, man bezog kein Quartiergeld und keine Fahndungszulagen. Der dreissigjährige Polizeisoldat Hans Hanhart, gelernter Maschinenschlosser, stand 1923 im ersten Dienstjahr. Er war seit drei Jahren verheiratet, hatte aber noch keine Kinder. Sein monatliches Einkommen betrug 364 Franken, das sich 1924 durch den damaligen Lohnabbau um 10 Franken verringerte. Vom Gehalt gingen monatlich wiederkehrende Auslagen ab: 75 Franken an die Kost in der Kaserne, das sogenannte «Ordinäre», 60 Franken Mietzins für die Wohnung, 15 Franken für Steuern, 15 Franken für Gas und Elektrisch, 10 Franken für Holz und Kohlen, 7 Franken für den Berufsverband und die Witwen- und Waisens Stiftung. Es verblieben 133 Franken, von denen seine Frau zu leben hatte und aus denen die Ausgaben für Wäsche, Kleider, Schuhe usw. zu bestreiten waren. Mit einer Stationierung und den damit verbundenen Quartier- und Fahndungsgeldern war in den nächsten drei bis vier Jahren nicht zu rechnen. Man könne sich leicht ausrechnen, was da noch übrigbleibe, meinte Hanhart. Für den Arzt aufzukommen, wenn seine Frau krank würde, sei jedenfalls unmöglich. ⁵⁸

Die «kantonalen Verwaltungs-
automobile» in der Mitte
der 1920er Jahre, administriert
und chauffiert durch die
Kantonspolizei.



nun eine bescheidene bürgerliche Lebensgestaltung. Während der durchschnittliche Monatslohn eines Arbeiters im Jahr 1925 etwa 260 Franken betrug, kam ein Kantonspolizist mit Quartiergeld und Fahndungszulagen nach zehn Dienstjahren auf einen Lohn von etwa 500 Franken. Man durfte sich mit einem kaufmännischen Angestellten oder einem ersten Kanzlisten der Zentralverwaltung vergleichen, verdiente aber etwa hundert Franken mehr als ein Werkmeister in der Industrie. Freilich kannte man bei der Kantonspolizei – anders als bei der Stadt – keine 48-Stunden-Woche, die Ehefrau durfte in der Regel keinem Beruf nachgehen, und ein Teil des Gehaltes musste für Berufsauslagen verwendet werden. Dafür kam man nach dreissig Dienstjahren in den Genuss einer Pension, während für das übrige Staatspersonal erst 1926 eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt wurde.⁵⁶

Von der Attraktivität des Polizistenberufes zeugten die Bewerbungen um Aufnahme in das Korps. Im Herbst 1923 gingen 500 Anmeldungen ein von Handwerkern verschiedenster Berufe, von Studenten und auch Offizieren der Armee. Die 32köpfige Rekrutenklasse des Jahres 1921 setzte sich ausschliesslich aus Sekundarschulabgängern mit Berufsausbildung zusammen, die zumeist eine oder zwei Fremdsprachen beherrschten.⁵⁷

Reorganisation der Kriminalpolizei und der Dualismus

Notwendigkeit einer schlagkräftigen Kriminalpolizei

In den ersten beiden Kriegsjahren war die Kriminalität im Kanton Zürich stark rückläufig, ab 1916 nahm sie wieder zu. Konstatiert wurden namentlich vermehrte Eigentums- und Betrugsdelikte, was angesichts der allgemeinen Not nicht überraschen konnte. 1918 fielen die häufigen Diebstähle von Lebensmitteln und Kleidern auf.⁵⁹

Für die Zeit nach dem Krieg fürchtete man, es werde sich als Folge der «allgemeinen Demoralisation» eine Verbrechenswelle über die Länder Europas ergiessen. Glücklicherweise bestätigte sich diese Prognose für den Kanton Zürich nicht, wie der Regierungsrat 1921 feststellen durfte. Zwar schienen ihm auch hierzulande Moral, Ehrbarkeit, Rechtlichkeit, Aufrichtigkeit, Pflichtbewusstsein während der Kriegsjahre gelitten zu haben, und er glaubte eine Tendenz zu vermehrten Roheitsdelikten ausmachen zu müssen. Mit dem Konjunkturaufschwung nach 1923 jedoch sank die Kriminalität wieder auf das Niveau der Vorkriegszeit. Mit ein Grund dafür war der Passzwang, der Wirkung zeigte im Kampf gegen das internationale Verbrechen. Er musste nach

Ansicht der Polizeidirektion unbedingt beibehalten werden.⁶⁰

Um 1918 allerdings rechnete man noch mit dem Schlimmsten. Die Polizei hatte sich zu wappnen für die kommenden Herausforderungen. Nach der Erhöhung des Sollbestandes von 200 auf 250 Mann konnte die Kantonspolizei in der Stadt Zürich fünf neue Detektivstationen errichten. Polizeihauptmann August Kunz bereiste ausländische Grossstädte und setzte sich über die neusten Entwicklungen der Kriminalistik ins Bild. 1922 weilte er in Berlin und nahm an einem Lehrgang zum Thema Fernidentifizierung teil. 1921 führte die Kantonspolizei das Spezialistenregister sowie das Personalaktsystem ein. Das Spezialistenregister war ein Verzeichnis von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern nach ihrer Arbeitsweise, dem sogenannten *Modus operandi*. Die Personalakten vereinigten alle relevanten Akten, die bei der Polizei, den Untersuchungsbehörden und den Gerichten über eine bestimmte Person anfielen. Der Erkennungsdienst wurde 1924 durch ein Reglement auf eine neue Grundlage gestellt. Bereits im Jahr zuvor war die Anthropometrie endgültig zugunsten der Daktyloskopie aufgegeben worden. 1919 zählte die Fingerabdrucksammlung der Kantonspolizei 9800 Karten, sechs Jahre später bereits 25 000.⁶¹

Einen freilich bescheidenen Anfang nahm 1918 auch die Motorisierung der Kantonspolizei. Damals stellte Regierungsrat Ottiker der kantonalen Verwaltung seinen Privatwagen der Marke Stoewer mietweise zu Verfügung, und im gleichen Jahr beschaffte sich der Kanton für 23 000 Franken einen weiteren Personenwagen der Marke Martini. Die Fahrzeuge kamen tageweise für die Direktionen der Zentralverwaltung zum Einsatz, in dringenden Fällen jedoch, wenn Gefahr im Verzug war, hatte das Polizeikommando Vorrang. Aus diesem Grund war es auch dessen Aufgabe, die beiden Verwaltungsautomobile zu betreiben und zu unterhalten. Der Fourier besorgte die Administration, chauffiert wurden sie von Polizeisoldaten, auch für die übrigen Direktionen. Erst 1942 konnte der Fahrzeugdienst für die Kantonsverwaltung – der Fahrzeugpark bestand damals aus zwölf Personenwagen – an das Strassenverkehrsamt abgetreten werden.⁶²

Revision der Strafprozessordnung 1895 bis 1919

Seit 1895 beschäftigten sich Expertenkommissionen mit der Revision der Strafprozessordnung von 1874. Ein erstes Gutachten stammte aus dem Jahr 1901, die kantonsrätliche Kommission brachte ihren Entwurf

Der kriminalpolizeiliche Spezialdienst

Wichtig für die Bekämpfung des Verbrechertums war der kriminalpolizeiliche Spezialdienst. Von Hauptmann Rappold ins Leben gerufen, zählte diese Abteilung seit 1912 fünf bis sechs Detektive. Die Notwendigkeit einer Verstärkung war unbestritten.⁶³

Wachtmeister Ernst Fischer gehörte während vierzehn Jahren, von 1914 bis 1928, zum Spezialdienst. Ständige Aufgabe war die Verfolgung von internationalen Taschendiebbanden, die sich hauptsächlich aus Südfranzosen, Spaniern, Südamerikanern und Italienern, nach dem Ersten Weltkrieg aus Polen und Angehörigen der Balkanländer zusammensetzten. Oft stand Fischer Bezirksanwälten zur Seite, wenn es umfangreiche Strafuntersuchungen zu führen galt. Als sogenannter Reisedetektiv begleitete er im Kriegsjahr 1916 einen Untersuchungsrichter nach Paris und Lyon, um dort in einem grösseren Betrugsfall zu ermitteln. Zu den Spezialaufträgen gehörte die Mitarbeit in einer Gruppe von Detektiven der Kantons- und der Stadtpolizei, die 1918 im Auftrag der Eidgenossenschaft in Genf den Spuren von anarchistischen Sprengstoffdelikten nachgingen. Zahlreich waren stets die Aufträge im Dienst der politischen Polizei, wenn es Personen wegen staatsgefährdender Umtriebe zu überwachen galt. Zu den angenehmen Erinnerungen Wachtmeister Fischers zählte sodann die Bewachung der ehemaligen österreichischen Kaiserin Zita, die 1922 für eine Operation ihres Söhnchens in der Zürcher Paracelsus-Klinik abgestiegen war. Der Polizeiwachtmeister sollte vor allem verhindern, dass die Kaiserin den Aufenthalt in Zürich für politische Aktionen missbrauchte. Fischer erhielt von der Monarchin zum Dank für die rücksichtsvolle Behandlung eine brillantenbesetzte Krawattennadel und eine Fotografie der kaiserlichen Familie.⁶⁴

1910 zum Abschluss. Dieser sah vor, dass Kantons- und Gemeindepolizei nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften die strafbaren Handlungen zu erforschen und über die Resultate den zuständigen Untersuchungsbehörden zu berichten hatten. Anstelle des früheren Wortlautes «Polizeiangestellte» war somit die Gemeindepolizei namentlich erwähnt. Ein nächster Artikel verpflichtete die Offiziere der Kantonspolizei und die Gemeindeammänner, bei Verbrechen die ersten unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen, dann aber die Akten unverzüglich der Untersuchungsbehörde zuzustellen. Weiter hiess es im Entwurf: «In den Städten Zürich und Winterthur fallen die polizeilichen Obliegenheiten der Gemeindeammänner den Beamten der Kantonspolizei zu.»⁶⁵

Für die Städte Zürich und Winterthur war diese letzte Bestimmung unakzeptabel. Sie hätte, so führte der Zürcher Stadtrat 1911 aus, die Stadtpolizei unter die Befehlsgewalt der staatlichen Behörde gezwungen, und dies erst noch ohne finanzielle Abgeltung. Es sei dies nicht nur eine Verletzung der Gemeinde-

autonomie, sondern eine unwürdige Zurücksetzung der Stadtpolizei. Reibungen und Konflikte wären unausweichlich. Was man im Bereich der Kriminalpolizei zu bessern suche, würde im Gegenteil verschlimmert. «Der Staat befiehlt, die Stadt bezahlt – scheint damit zur Parole werden zu wollen», lautete der Tenor der Stadtzürcher Vernehmlassung.⁶⁶

Nach Einschätzung des Stadtrates bot der kriminalpolizeiliche Dualismus damals keine besonderen Probleme. Auch beehrte die Stadt, wie sie schrieb, keinen grösseren Anteil am Kriminaldienst. Sie anerkannte die Superiorität der staatlichen Organe und bestritt die Unterordnung der Ortspolizei im Bereich der Strafverfolgung nicht. Aber sie wollte am Status quo festhalten.⁶⁷

1916 legte die Justizdirektion der Kommission zur Revision der Strafprozessordnung neue Vorschläge vor, mit denen sich auch die Städte einverstanden erklären konnten. Beibehalten wurde der Passus, wonach die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten und nach

Die wichtigen, für die Kriminalpolizei bestimmenden Artikel zur Einleitung und Durchführung der Strafverfolgung lauteten nun folgendermassen:

§ 21. Behörden und Beamten liegt die Pflicht ob, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, der zuständigen Anklagebehörde zu verzeigen. Gleichzeitig haben sie, soweit sie dazu zuständig sind, diejenigen Massregeln zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

§ 22. Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei haben nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften und gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten die strafbaren Handlungen zu erforschen, die Beweise dafür zu sammeln und der zuständigen Untersuchungsbehörde über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 23. Der Kriminalpolizei liegt im besonderen die Aufgabe ob, bei Vergehen die ersten Erhebungen zu machen, die Spuren festzustellen und zu sichern und alle Massregeln zu treffen, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Über die Organisation und Ausübung der Kriminalpolizei erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Er kann auch Vorschriften über die Ausbildung der kriminalpolizeilichen und Untersuchungsorgane aufstellen.

Durch Vereinbarungen zwischen dem Regierungsrat und den Gemeinden kann die Ausübung der Kriminalpolizei auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur und ihrer Vororte einheitlich geordnet werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 26. Der Untersuchungsbeamte kann sich zur Vornahme von Untersuchungshandlungen der Hülfe der Kantonspolizei oder der Gemeindeammänner bedienen. In Zürich und Winterthur tritt an Stelle des Gemeindeammannes die Stadtpolizei, solange keine Vereinbarung gemäss § 23 Absatz 2 getroffen wird.

Die Gemeindeammänner werden für solche Dienstleistungen angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Untersuchungsbeamten festgestellt.

Anleitung der gesetzlichen Vorschriften Straftaten auszuforschen hatten. Neu hingegen war jener Artikel, der eine besondere regierungsrätliche Verordnung über die Ausübung und Organisation der Kriminalpolizei in Aussicht stellte. Ebenfalls neu war die Bestimmung, dass durch eine Vereinbarung, die vom Kantonsrat zu genehmigen war, die Ausübung der Kriminalpolizei in Zürich und Winterthur einheitlich geordnet werden konnte. Diese Möglichkeit hatte bereits die vom Volk verworfene Gesetzesvorlage über die Verwaltungsorganisation der Stadt Zürich im Jahr 1903 vorgesehen.

In der Volksabstimmung vom 5. Mai 1919 wurde die Strafprozessordnung mit 49 000 Ja gegen 44 000 Nein gutgeheissen. Damit traten gesetzliche Grundlagen in Kraft, deren Interpretation in den folgenden Jahrzehnten zwischen Stadt und Kanton noch zu vielen Debatten führen sollte. Kommissionsreferent Dr. Sträuli meinte im Kantonsrat 1917: «Im ersten Unterabschnitt ist die Neuordnung der Kriminalpolizei festgelegt; es handelt sich da um einen Versuch, der, wenn er fehlschlagen sollte, vom Gesetzgeber leicht wieder beseitigt werden kann.»⁶⁸

Eine staatliche Einheitspolizei? Ausbau der städtischen Kriminalpolizei nach 1918

In den politischen und sozialen Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit zwischen 1916 bis 1919 musste sich die Zürcher Stadtpolizei manche Anfechtungen gefallen lassen. Die sozialistische Opposition stiess sich an den Ordnungsdienstesätzen, die bürgerlichen Parteien hielten sie für politisch unzuverlässig.

Nach dem Bankangestelltenstreik von 1918 erwoog der Regierungsrat im Sinne einer Radikallösung die Schaffung einer staatlichen Einheitspolizei. Er beschloss die Prüfung der Frage, «welcher gesetzlicher Massnahmen es bedürfe, um die Gemeindepolizei in die Kantonspolizei übergehen zu lassen». Einen ähnlichen Auftrag, der die Sicherheitspolizei in der Stadt Zürich zum Thema hatte, erteilte der Kantonsrat nach dem Krawall vor dem Bezirksgebäude im Juni 1919. Im folgenden Jahr indessen kam die Regierung zum Schluss, dass eine Übernahme der gesamten ortspolizeilichen Aufgaben durch den Kanton nicht wohl möglich sei. Denn eine derartige staatliche Polizei-

verwaltung wäre «eine monströse Einrichtung». Sie würde nicht nur gegen die Gemeindeautonomie verstossen, sondern müsste auch zu unerträglichen Reibereien führen. Das gleiche sei der Fall, wenn man nur in der Stadt Zürich die Ortspolizei verstaatlichen oder die dortige Stadtpolizei mit der Kantonspolizei vereinigen wollte. Die Behebung der Übelstände bei der Stadtpolizei sei vielmehr durch bessere Organisation, Rekrutierung und Ausbildung anzustreben. Der Regierungsrat entschied deshalb 1920, das Postulat betreffend die Vereinigung der Gemeindepolizei mit der Kantonspolizei nicht weiter zu verfolgen.⁶⁹

Inzwischen waren bei der Stadtpolizei bereits entscheidende Schritte hin in Richtung einer Reorganisation erfolgt. 1919, nach dem Krawall vor dem Bezirksgebäude, entzog der Zürcher Stadtrat dem kompromittierten sozialdemokratischen Polizeivorstand das Ressort und übertrug es einem seiner bürgerlichen Mitglieder. Gleichzeitig nahm der bisherige Polizeiinspektor seine Entlassung. Neuer Chef der Stadtpolizei wurde der Demokrat Otto Heusser, zuvor ausserordentlicher Untersuchungsrichter im Strafverfahren gegen die Angeklagten des Landesstreikes und in der anarchistischen Bombenaffäre von 1918.

Zielstrebig trieb Heusser die Erneuerung der Stadtpolizei voran, insbesondere den Ausbau der Kriminalpolizei. 1920 konnte der Sollbestand von 380 auf 420 Mann erhöht und die Mannschaft mit Revolvern bewaffnet werden. Nötig geworden war die Bestandesvermehrung durch die Einführung des Achtstundentages im Jahr 1918, verstärkt wurde jedoch vor allem die Kriminalpolizei. Zwischen 1918 und 1923 stieg die Zahl der Detektive von 38 auf 72. Es wurde ein Erkennungsdienst mit Fotografie und Daktyloskopie eingerichtet sowie die Registratur modernisiert, unter anderem durch die Methode des Personalaktensystems. Die Kriminalabteilung erhielt geschenksweise, wie es hiess, zwei Automobile. Für die Aufgaben des politischen Nachrichtendienstes rief Otto Heusser eine besondere Abteilung unter der Bezeichnung «Büro 7I» ins Leben. Die Stadtpolizei knüpfte Kontakte mit den Polizeibehörden ausländischer Grossstädte. 120 städtische Polizisten bekamen kriminalistischen Unterricht am Institut für Rechtsmedizin bei Professor Zangger.⁷⁰



Kassenschrankschaden, begangen in der Nacht vom 26. auf den 27. Februar 1927 zum Nachteil der Firma Jelmoli AG in Zürich. Die Bearbeitung solcher Fälle gehörte nach Ansicht der Kantonspolizei zu den Aufgaben der kantonalen Kriminalpolizei. Man konstatierte mit Ärger, dass sich ihrer selbständig auch das städtische Kriminalkommissariat annahm.

Probleme zwischen Stadt- und Kantonspolizei

1922 stellte Justizdirektor Oscar Wettstein fest, dass die Leistungsfähigkeit der Stadtpolizei sich wesentlich verbessert habe und dass das Korps ein tüchtiges Instrument zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geworden sei. Gleichzeitig aber konstatierte er, dass die Stadtpolizei eine einseitige kriminalistische Entwicklung genommen und darob die uniformierte Sicherheitspolizei vernachlässigt habe.⁷¹

Auswirkungen hatte die forcierte kriminalpolizeiliche Ausrichtung der Stadtpolizei auf das Verhältnis zur Kantonspolizei. Hauptmann Kunz warf Polizeiinspektor Heusser vor, zu dem er sonst gute persönliche Kontakte pflegte, die Beziehungen zwischen den beiden Korps systematisch und konsequent zu stören. Sein Ziel sei, sich auf dem Gebiet der Kriminalpolizei die Priorität zu sichern und die Kantonspolizei aus der Stadt zu verdrängen. In der Presse und in den Kinos mache die Stadtpolizei für sich Reklame und instruiere das Publikum, sich bei Strafanzeigen an das städtische Kriminalkommissariat zu wenden. Über den Kanton hinweg verkehre Heusser direkt mit Bundesbehörden und erlasse sogar Steckbriefe auf eigene Faust. Die Übergriffe in die Kompetenzen der Kantonspolizei seien bereits so weit gediehen, «dass sich die beiden Korps feindlich gegenüberstehen», konstatierte der Polizeidirektor. Er wollte von einer Äusserung des Polizeiinspektors wissen, wonach dieser

nicht ruhen werde, bis die Kantonspolizei auf dem Platz Zürich ausgeschaltet sei. Die Gereiztheit der Kantonspolizei habe deswegen einen Grad erreicht, der grossen Bedenken rufe. Auch Justizdirektor Wettstein konstatierte, dass das Ausmass der Zerrüttung erschreckend und eine sofortige Beilegung des Konfliktes unbedingt erforderlich sei. Ebenso bezeichneten Ende 1921 die Staatsanwälte die Rivalität zwischen Stadt- und Kantonspolizei als unhaltbar, und sie forderten ein energisches Einschreiten des Regierungsrates.⁷²

Die polizeiliche Konkurrenz auf dem Gebiet der Strafverfolgung äusserte sich, wie ein damaliger Kantonspolizeidetektiv schrieb, nicht nur in der teuren Doppelspurigkeit der kriminalpolizeilichen Einrichtungen, sondern vor allem im mangelnden Austausch wichtiger Fahndungsnachrichten. Beide Korps wollten allein zum Erfolg kommen. Die Kantonspolizei werde bei Verbrechen oft erst nach Stunden benachrichtigt, wenn es nichts mehr zu tun gebe, und dadurch geradezu der Lächerlichkeit preisgegeben. Seit die Stadtpolizei über eigene erkennungsdienstliche Apparaturen verfügte, wurden Arrestanten sowohl auf der Stadt- wie auf der Kantonspolizei fotografiert und ihnen die Fingerabdrücke abgenommen. An Tatorten oder bei Unfällen erschienen zwei Polizeifotografen, einer der Stadt- und einer der Kantonspolizei, die sich gegenseitig behinderten und die jeweils besseren Aufnahmen zu machen suchten. Die Konkurrenz war besonders ärgerlich in der wichtigen Hotelkontrolle. Jeden Morgen stellten sich in den Hotels Detektive beider Korps ein, um die Liste der abgestiegenen Gäste zu überprüfen. Hie und da sei es vorgekommen, dass sich die beiden Polizisten dabei in der Hotelhalle ins Gehege kamen und in Streit gerieten.⁷³

Die Kantonsbehörden zum Aufsehen mahnte sodann ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, wonach der Staat entschädigungspflichtig war bei Verfehlungen der Stadtpolizei in Kriminalfällen.⁷⁴

Politische Debatten um die Stadtpolizei.

Motion Nobs 1920

Gründe für den forcierten Ausbau der Stadtpolizei zur Kriminalpolizei gab es nach dem Ende des Weltkrieges verschiedene. Da war die prekäre Sicherheitslage.

Ein christlich-sozialer Rechtsanwalt und Kantonsrat meinte 1918, Zürich sei, was die Kriminalität anbelange, einer der schlimmsten Plätze des Kontinents. Polizeiinspektor Heusser, zuvor als Bezirksanwalt Strafuntersuchungsrichter, hegte eine ausgesprochene Vorliebe für dieses Metier. Durch kriminalpolizeiliche Schulung und Erfolge glaubte er, die Leistungsfähigkeit und den Ruf der angeschlagenen Stadtpolizei heben zu können.⁷⁵

Wichtig waren jedoch vor allem auch politische Überlegungen. Seit 1919 geboten im Zürcher Stadtparlament die Sozialdemokraten und Grütlianer über die Mehrheit der Sitze. Die stürmischen Polizeidebatten, in deren Verlauf es öfter zu Lärmszenen kam und die Sitzung auch einmal abgebrochen werden musste, erhielten dadurch ein besondere Note. Scharf kritisiert wurden von der Linken die Bewaffung mit Revolvern, der politische Nachrichtendienst, die Verstärkung des Korps auf 420 Mann.⁷⁶

Aus dem Jahr 1920 stammte die Motion des sozialdemokratischen Gemeinderats und Volksrechtsredaktors Ernst Nobs. Diese forderte den Stadtrat zur Prüfung der Frage auf, «ob nicht die Kriminalpolizei dem Kanton zu überlassen sei und die Gemeinde sich lediglich mit den übrigen Polizeifunktionen zu befassen habe». Nobs begründete seine Motion mit den Missständen des kriminalpolizeilichen Dualismus. Er wollte die Stadtpolizei von Funktionen entlasten, die seiner Ansicht nach nicht in den Geschäftskreis der Gemeinde gehörten, sondern Aufgabe des Staates waren. Erst nach dieser Bereinigung werde seine Partei einer Vermehrung des Korps zustimmen. Für die bürgerliche Mehrheit des Stadtrates hingegen war die eigentliche Absicht der Motion Nobs, wie der demokratische Polizeivorstand dem Regierungsrat zu verstehen gab, schlicht die «Zertrümmerung» der Stadtpolizei. Denn ohne organische Verbindung mit einer schlagkräftigen Kriminalpolizeiabteilung werde auch die Ausübung der Sicherheits- und der Ordnungspolizei bei Streiks und Demonstrationen unmöglich. Darin aber bestehe das wahre Ziel der linken Parteien in Zürich. Eher noch, als auf die Kriminalpolizei zu verzichten, werde er deshalb im Sinne einer Radikallösung für die Übertragung der gesamten Ortspolizei an den Staat eintreten.⁷⁷

Unterschiedliche Interpretation der Strafprozessordnung

Es waren schwierige Verhältnisse, unter denen der Regierungsrat im Sinne der neuen Strafprozessordnung eine Vereinbarung mit der Stadtpolizei anzustreben sowie eine Verordnung über die Ausübung und Organisation der Kriminalpolizei zu erlassen hatte.

Polizeihauptmann Kunz hielt 1922 eine weitere Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei für unmöglich. Nur die vollständige Übernahme der Kriminalpolizei, allenfalls durch die Aufnahme der städtischen Detektive in die Kantonspolizei, sei der gangbare Weg. Bei Verhandlungen werde die Stadt die Kantonspolizei weiter in den Hintergrund drängen. Dies zeige die Verschleppungstaktik des Polizeivorstandes und des Polizeiinspektors, die auf Vorstellungen der Polizeidirektion nicht reagiert hätten, sondern konsequent den unter Polizeiinspektor Heusser eingeschlagenen Kurs verfolgten.⁷⁸

Weil von der Stadtpolizei keine Antwort zu erhalten war, ersuchte die Polizeidirektion im Dezember 1921 den Stadtrat, seinen Polizeivorstand mit Verhandlungen über eine Vereinbarung zu beauftragen. Ziel sollte sein, die Detektive beider Korps unter die einheitliche Leitung des kantonalen Polizeikommandos zu stellen. Die folgenden Verhandlungen zwischen Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates zeigten jedoch bald, dass auf dieser Basis keine Einigung möglich war. Die Stadt begründete ihre Haltung mit einer Interpretation der neuen Strafprozessordnung, die grundsätzlich von jener des Regierungsrates abwich.

Gemäss Justizdirektor Wettstein, der am Entwurf der Strafprozessordnung wesentlich mitgewirkt hatte, wollten die neuen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich die Gemeinden von der Ausübung der Kriminalpolizei ausschalten. Deshalb habe der Gemeindeammann in den Artikeln über die Einleitung der Strafverfolgung keine Erwähnung mehr gefunden. Paragraph 21 statuiere bloss die Anzeigepflicht, und Paragraph 22 gelte für die Gemeindepolizeiorgane erst, wenn eine Vereinbarung gemäss Paragraph 23 abgeschlossen sei. Es habe die Absicht bestanden, die Kriminalpolizei als eine hoheitliche Aufgabe vollständig der Kantonspolizei zu übertragen, in Zürich und

Winterthur aber ein allfälliges Mitwirken städtischer Detektive unter kantonalem Befehl zu ermöglichen. Weil eine solche Lösung als ein Eingriff in die staatliche Hoheit zu betrachten war, so der Justizdirektor, hätte sie der Genehmigung durch den Kantonsrat bedurft.⁷⁹

Der Stadtrat hingegen stellte sich auf den Standpunkt, dass die Strafprozessordnung Kantons- und Stadtpolizei in gleicher Weise berechtige, ja verpflichte, auf dem Gebiet der strafrechtlichen Voruntersuchung tätig zu werden. Und weil das zürcherische Strafprozessrecht keine eigentliche polizeiliche Strafuntersuchung kenne, sondern die Bezirks- und die Staatsanwaltschaft damit beauftrage, könne grundsätzlich auch von einer Unterordnung der Stadtpolizei unter die Kantonspolizei nicht die Rede sein. Eine Übernahme der gesamten Kriminalpolizei auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch die Kantonspolizei sei damit nur auf dem Weg der Vereinbarung und in gegenseitigem Einverständnis möglich.⁸⁰

Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton 1923

Die offensichtliche Unvereinbarkeit der Standpunkte veranlasste den Regierungsrat im April 1922, vorderhand weiteren Erörterungen über den Grundsatz aus dem Weg zu gehen und statt dessen in Verhandlungen über eine provisorische Vereinbarung einzutreten. Dies schien umso dringlicher, weil die Stadtpolizei inzwischen sogar ausserhalb der Stadt ermittelte. 1922 beschwerte sich der Regierungsrat deswegen beim Stadtrat: «Das Gebaren der Stadtpolizei erscheint völlig unverständlich und als eine grobe Taktlosigkeit. Aus den Äusserungen des Polizeiinspektors geht hervor, dass es sich nicht um gelegentliche, im Pflichteifer begangene Übergriffe Ihrer Organe handelt, sondern dass dabei der bewusste Wille zum Ausdruck kommt, die Kantonspolizei zu konkurrenzieren, ihr mit allem Vorbedacht das ihr zustehende Gebiet der Kriminalpolizei streitig zu machen und sie zu verdrängen.»⁸¹

Aber erst im Frühjahr 1923 kam es zu einer neuerlichen Konferenz zwischen Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates. Der Druck der linken Parteien sowohl im Kantonsrat als auch im Stadtparlament, die Stadtpolizei auf ihre ortspolizeilichen Auf-

gaben zurückzubinden, hatte inzwischen weiter zugenommen. Mit Sorge forderte Polizeivorstand Kern deshalb den baldigen Abschluss einer Vereinbarung, die das Recht und die Pflicht der Stadtpolizei zu kriminalpolizeilichen Ermittlungen bestätigte. Auch der Regierungsrat wollte eine parlamentarische Diskussion vermeiden, weil diese dem Polizeiwesen schade und die Differenzen zwischen Stadt und Kanton öffentlich mache.⁸²

Von einer grundsätzlichen Einigung war man weiter entfernt denn je. Aber der beidseitige Wille, die Kriminalpolizei nicht zum Politikum werden zu lassen, führte 1923 doch wenigstens zu einer provisorischen Verständigung in den wichtigsten praktischen Reibungspunkten.

Die Vereinbarung vom 6. Juli 1923 zwischen der Polizeidirektion und dem städtischen Polizeivorstand sollte keinen Präjudizcharakter haben und dahinfallen, sobald die grundsätzliche Frage der kriminalpolizeilichen Zuständigkeit geklärt war. Die beiden Korps hatten sich künftig über Verbrechen und Fahndungen möglichst bald Mitteilung zu machen. Bei schweren Delikten stand die Leitung der Ermittlungen der Kantonspolizei zu, ebenso die erkennungsdienstliche Spurenaufnahme an Tatorten. Die Stadtpolizei hatte sich in der Daktyloskopie und Fotografie auf sittenpolizeiliche Fälle zu beschränken. Fahndungsaufrufe an Feilträger, Banken und andere Branchen geschahen in der Regel durch die Kantonspolizei, durch sie erfolgte auch der Verkehr mit auswärtigen Behörden. Die für Fahndungserfolge wichtige Hotelkontrolle galt zwar als Aufgabe der Kantonspolizei, wurde aber bis zur endgültigen Abklärung der Zuständigkeit zwischen den beiden Korps nach Quartieren aufgeteilt.⁸³

Der Charakter als Provisorium, als blosser Regelung einiger Punkte der Zusammenarbeit bewog den Regierungsrat, das Abkommen nicht als Vereinbarung gemäss Paragraph 23 der Strafprozessordnung zu betrachten und dieses folglich auch nicht dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es hatte in der Polizeidirektion auch so nicht an Warnungen gefehlt, ohne Klärung des grundsätzlichen Standpunktes dem Stadtrat aus politischen Gründen entgegenzukommen. Polizeisekretär Demuth warnte vor einem solchen

Handel, «andernfalls riskieren wir, dass wir uns jahraus, jahrein stets mit mündlichen und schriftlichen Klagen, Konferenzen, Audienzen, Motionen, Interpellationen etc. zu befassen haben».⁸⁴

Verordnung über Ausübung und Organisation der Kriminalpolizei von 1924

Während der Stadtrat unter politischem Druck Hand bot zum Abschluss der Vereinbarung von 1923, geschah dies seitens des Regierungsrates mit Hinblick auf eine künftige Verordnung über die Ausübung und Organisation der Kriminalpolizei. Diese konnte er gemäss Strafprozessordnung in eigener Verantwortung erlassen. Er gedachte, auf diesem Weg die Zuständigkeit endgültig zu klären und seinen Rechtsstandpunkt durchzusetzen. Unterstützt wurde der Regierungsrat in seiner Haltung durch die Staatsanwaltschaft, die den «Knoten durch einen kategorischen Befehl des Regierungsrates zerhauen» sehen wollte.⁸⁵

Der Entwurf zur Verordnung lag im Januar 1924 vor. Die Zeit seit Abschluss der Vereinbarung hatte keine Annäherung der unterschiedlichen Positionen gebracht, der Zürcher Polizeivorstand beharrte auf seinem Standpunkt, auch die Verordnung habe die gesetzlich statuierten kriminalpolizeilichen Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei zu beachten. Aber der Regierungsrat zeigte sich jetzt gewillt, den Konflikt durch einen grundsätzlichen Entscheid zu beenden. Am 27. Mai 1924 erliess er einseitig die «Verordnung über die Organisation und die Ausübung der Kriminalpolizei» gemäss Paragraph 23 der Strafprozessordnung.

Die Verordnung bestimmte in Paragraph 4: «Der Kriminalpolizeidienst liegt dem kantonalen Polizeikorps ob.» Paragraph 5 führte unter anderem aus: «Die Tätigkeit der Gemeindeorgane beschränkt sich auf die Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeigen, und da, wo sie sich vor der Kriminalpolizei auf dem Tatort befinden, auf die Anordnung der ohne Gefahr für die Untersuchung nicht zu verschiebenden ersten Massnahmen.» Paragraph 17 erklärte sodann: «In der Stadt Zürich steht die Ausübung des Kriminalpolizeidienstes unter Leitung und Aufsicht des kantonalen Polizeikommandos.» Immerhin sah die



Verordnung die Möglichkeit vor, für die Städte Zürich und Winterthur gewisse Abweichungen zu vereinbaren, die durch den Regierungsrat zu genehmigen waren. Als eine solche Modifikation wurde das Abkommen von 1923 betrachtet, welchem der Regierungsrat gleichentags seine Zustimmung erteilte.⁸⁶

Polizeidirektor Maurer gab sich von der günstigen Wirkung der Kriminalpolizeiverordnung überzeugt. Er erwartete, dass in naher Zukunft der Stadtrat aus politischen Gründen auf seine Kriminalpolizei verzichten müsse und damit auch die Vereinbarung von 1923 dahinfalle. Skeptisch blieb freilich das Polizeikommando: «Die Verordnung wäre schon recht, wenn sie nur gelten würde. Sie wird aber von ganz untergeordneter Bedeutung und die darauf verwendete Arbeit nicht wert sein, wenn sie von Anfang an ausser Kraft gesetzt wird, wo sie gerade am nötigsten wäre, nämlich in der Stadt Zürich.»⁸⁷

Erste und letzte Seite der Vereinbarung vom 6. Juli 1923 zwischen der Polizeidirektion und dem städtischen Polizeivorstand (auf dem angeklebten Streifen die Genehmigung des Regierungsrates). Der Überlieferungszustand des Dokumentes bestätigt die spätere Einschätzung, dass dem Vertrag in der Praxis keine sehr grosse Bedeutung zukam.

9. Polizeihauptmann Jakob Müller und der Polizeigeist 1924–1939

Die Kantonspolizei in den 1920er Jahren

Die kurzen «goldenen zwanziger Jahre»

Die politisch und wirtschaftlich schwierige Nachkriegszeit endete 1923 mit dem damals einsetzenden Konjunkturaufschwung, der bis 1929 anhielt. Die Zeit des Aufschwunges ging in die Erinnerung ein als die goldenen zwanziger Jahre. Die Kantonspolizei war gefragt als Ordnungshüterin an zahlreichen Sportveranstaltungen, welche die Massen in ihren Bann zogen. Fussballspiele, Automobil- und Radrennen, Flugmeetings in Dübendorf zeugten von der wiedererlangten Lebensfreude und neuen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Mit der Liberalisierung des Reiseverkehrs kehrten die ausländischen Vaganten zurück, nun oft als sogenannte Globetrotters. Es waren dies Leute, die, wie die Polizeidirektion 1924 schrieb, zu Fuss die Reise um die Welt machen wollten, dabei aber fast ausnahmslos dem Bettel oblagen. Von bisher unbekanntem, zeitbedingten Problemen der Polizei berichtete die «Zürcher Chronik» im August 1928: «Neuerdings wird in der städtischen Tagespresse Klage geführt über den immer ärger überhandnehmenden Unfug des Musizierens zur Nachtzeit bei offenem Fenster. Dabei wird aber festgestellt, dass dieser ohrenbetäubende Lärm nicht etwa von Dilettanten auf ihrem Instrument, sondern ausschliesslich vom Grammophon in Verbindung mit Lautsprechern verübt werde. Diese Sorte von «Musikanten» setzte sich durchs Band weg über das in der Polizeiverordnung festgelegte Verbot des Musizierens bei offenen Fenstern nach zehn Uhr abends rücksichtslos hinweg.»¹

Die Kriminalität sank 1924 auf den Vorkriegsstand. Nebst dem wirtschaftlichen Aufschwung schien der Polizeidirektion die konsequente Ausweisung «du-



bioser Elemente» aus dem Kanton Zürich sowie die nach dem Weltkrieg fortbestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften und der Passzwang dafür verantwortlich. Wesentlich zur Verbrechensverhütung habe sodann die vermehrte Anstaltsversorgung von Gewohnheitsverbrechern gemäss dem Gesetz über die Versorgung von jugendlichen Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 beigetragen: «Die Erkenntnis, dass dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber die Besserungsmethode versagt, scheint sich langsam durchzuringen. Vielfach und schwer vorbestrafte Verbrecher sollten grundsätzlich nicht immer wieder in Freiheit gesetzt, sondern dauernd versorgt werden.» Der Wirtschaftsaufschwung hatte allerdings auch seine Schattenseiten. Besonders 1928 waren mehrere sogenannte Schwindelgründungen zu verzeichnen, ein Bankenkrah und auch eine Reihe grösserer Betrugsfälle.²

Die Kantonspolizei Zürich am Internationalen Polizeikongress 1926 in Berlin, der mit einer grossen Polizeiausstellung verbunden war. Die Pflege internationaler Kontakte gehörte seit der Zeit Hauptmann Rappolds zur Aus- und Weiterbildung der Offiziere der Kantonspolizei.

Mit der Konjunktur kehrte auch in der Politik Tauwetter ein. Unter den Sozialdemokraten und den Gewerkschaften gewannen gemässigte Kräfte die Oberhand, die eine Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft im Rahmen der bestehenden Staatsordnung anstrebten und auf eine revolutionäre Politik verzichteten. Grössere Arbeitskämpfe waren bis um 1930 kaum mehr zu verzeichnen. Die Kommunisten verloren bei den Kantonsratswahlen 1926 sechs ihrer zehn Sitze. Sie bildeten danach eine zwar nach wie vor laute, aber nur noch kleine Splittergruppe am linken Rand des politischen Spektrums.

Tod von Hauptmann Kunz. Hauptmann Dr. Jakob Müller

Polizeihauptmann August Kunz erlebte den Aufschwung nach 1923 nicht mehr. Er starb 1924 im Alter von 43 Jahren an einer schweren Magenerkrankung. «Das Polizeikorps des Kantons Zürich trauert um einen edlen Vorgesetzten, der sich mit Liebe der zahllosen internen Angelegenheiten und der Plagen und Sorgen seiner Untergebenen annahm und sich so die höchste Wertschätzung und volle Achtung eines jeden erwarb», hiess es in seinem Nachruf.³



Hauptmann Jakob Müller, seit 1911 Offizier bei der Kantonspolizei, Hauptmann von 1924 bis 1939 (hier in der Uniform eines Majors der Schweizer Armee).

Zum Nachfolger von August Kunz ernannte der Regierungsrat, ohne die Stelle auszuschreiben, dessen Stellvertreter Dr. jur. Jakob Müller. Dieser war 1885 in Welsikon bei Dinhard als Sohn eines Landwirtes geboren worden, hatte in Winterthur das Gymnasium besucht und danach in Zürich und Berlin Rechtswissenschaften studiert. 1911 trat er als Leutnant in das kantonale Polizeikorps und wurde 1916 zum Oberleutnant befördert. Jakob Müller genoss den Ruf eines ausgezeichneten Kriminalisten, dessen Fähigkeiten auch seine Offizierskollegen bewunderten. Am Polizeidienst hing er mit all seinen Fasern, wie er selbst schrieb.⁴

Daneben war Müller ein Kind seiner bewegten Zeit, eine kantige Persönlichkeit mit dem rauhen, direkten Ton des Volkes. Sein Auftreten polarisierte und erinnerte in manchem an den «fidelen Polizeihauptmann» Jakob Fischer. Wie dieser war er kein Puritaner, er sass oft im Bernerhof bei einem halben Liter, und sein Umgang mit den dortigen Serviertöchtern schien nicht immer ganz korrekt. Vom einmal eingeschlagenen Weg überzeugt, liess er sich in seinen Anschauungen nicht beirren und nahm auch gegenüber Regierungsräten und Politikern kein Blatt vor den Mund. Wie die Mehrzahl seiner Vorgänger gehörte Jakob Müller der linksbürgerlichen demokratischen Partei an. Damit mochte wohl das Bekenntnis zu einer sozialen Politik verbunden sein, über seine Haltung im politischen Kampf zwischen links und rechts jedoch liess er keine Zweifel offen. Von sich selbst sagte er, seine Weltanschauung umreisend: «Ich bin stolz darauf, mich als Bauernsohn bekennen zu können; aus der Landschaft heraus habe ich meine bodenständige, vaterländische Einstellung mitgebracht, dort sind «die starken Wurzeln meiner Kraft» und ich weiss das Glück für unser Vaterland und auch für unser kantonales Polizeikorps einzuschätzen, dass wir noch eine Bauernsamen haben, die nicht vom moskowitzischen Geist durchseucht ist.»⁵

Nebst der Bekämpfung der Kriminalität widmete sich Polizeihauptmann Dr. Jakob Müller mit besonderem Engagement der Ergründung bzw. Verhinderung von Feuersbrünsten, die durch Selbstentzündung von Heustöcken entstanden. Diese damals weit verbreitete Brandursache konnte durch eine Methode,

die von einem Gehilfen am chemischen Laboratorium der Zürcher Töchterschule entwickelt und durch Jakob Müller gefördert und bekannt gemacht wurde, weitgehend eingedämmt werden.⁶

Die Anfänge der Verkehrspolizei

Automobilismus. Strolchenfahrten

Der wirtschaftliche Aufschwung in den 1920er Jahren ging einher mit einer in dieser Form bisher unbekanntem Erscheinung, dem motorisierten Strassenverkehr. Die Zahl der im Kanton Zürich immatrikulierten Automobile und Motorräder stieg zwischen 1923 und 1930 von 6700 auf 20400. Mit dem Verkehrsaufkommen mehrten sich die Klagen über die Gefährdung der Fussgänger und Pferdefuhrwerke, die Belästigung durch Gestank, Lärm und Staub. Man sei sich seines Lebens nicht mehr sicher und es herrschten anarchische Zustände, wurde 1929 im Kantonsrat protestiert. Die schmalen und ungeteerten Strassen stammten aus dem 19. Jahrhundert und waren nicht für den motorisierten Eil- und Fernverkehr berechnet. Nicht den Strassenverhältnissen angepasst war das Fahrverhalten vieler Automobilisten, oft liessen sie die nötige Rücksicht gegenüber den schwächeren Strassenbenützern vermissen. Diese wiederum zeigten ihrerseits wenig Neigung, sich widerstandslos von den Strassen verdrängen zu lassen. Von 1920 bis 1923 bestand während der Sommermonate zum Schutz von Fussgängern und spazierenden Ausflüglern ein sonntagnachmittägliches Fahrverbot, und bis zum Erlass des ersten Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr 1932 galt im Kanton Zürich innerorts die Höchstgeschwindigkeit von 18 km/h, ausserorts von 40 km/h.⁷

Trauriges Zeugnis von den Zuständen auf den damaligen Zürcher Strassen legten die Unfallzahlen ab. 1930 waren 23100 Fahrzeuge immatrikuliert, davon 10600 Personenwagen. Es geschahen 1024 Unfälle mit Verletzten, 75 Personen starben.⁸

Ein Problem in den Anfängen des Automobilismus waren die sogenannten Strolchenfahrten, die Entwendung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch. Sie beschäftigten die Öffentlichkeit besonders stark um



1930, nach einem damit zusammenhängenden Tötungsdelikt an der Talstrasse in Zürich. Als dort ein Autobesitzer einen Strolchenfahrer zur Rede stellte, streckte ihn dieser kurzerhand nieder. Begünstigt wurden die Strolchenfahrten durch die weit verbreitete Gewohnheit, Fahrzeuge unabgeschlossen stehen zu lassen, ferner durch die zürcherische Gerichtspraxis, die Entwendung von Fahrzeugen nicht als Diebstahl zu werten, sondern nur den damit verbundenen Verbrauch des Benzins.⁹

Für den Strassenverkehr bedeuteten die «Automobilstrolche» eine grosse Gefahr, wie ein Interpellant im Kantonsrat erläuterte: «Die Fahrer und ihre Begleiter beginnen die Fahrt vielfach schon in betrunkenem Zustand, um dann noch Wirtschaft um Wirtschaft zu besuchen. Es wird ein Fahrtempo eingeschlagen, das weit übersetzt ist. Alle Fahrvorschriften werden missachtet. Wehe dem Automobilisten, Velofahrer oder Fussgänger, der einem solchen Auto begegnet, das im Schnellzugstempo in Schlangenlinien, bald auf der linken, bald auf der rechten Strassenseite davonrast. Wir haben oft Gelegenheit, über einen Zusammenstoss mit einem Strolchenfahrer zu lesen, oder von einem Auto, das in einer Wiese stecken geblieben und von einem Strolchenfahrer verlassen worden ist.»¹⁰

1929 wurden allein in der Stadt Zürich 230 Motorfahrzeuge, oft für Strolchenfahrten, entwendet. Erst

Realität und traurige Folge des motorisierten Verkehrs: tödliche Verkehrsunfälle in beängstigender Zahl (Hombrechtikon 1928).

das Bundesgesetz von 1932 schuf griffigere Strafbestimmungen gegen den Gebrauchsdiebstahl von Motorfahrzeugen.¹¹

Fliegende Kontrollen der Kantonspolizei

Dem Gemeindegesetz gemäss war die Handhabung der Vorschriften über den Strassenverkehr Sache der Ortspolizei. Polizeidirektor Maurer erklärte noch 1925 im Kantonsrat, der Wunsch nach einer verbesserten Verkehrspolizei sei nicht an den Kanton, sondern an die Gemeindebehörden zu richten. In der Praxis bedeutete dies freilich, dass ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur der Strassenverkehr kaum kontrolliert wurde. Allenfalls taten dies die stationierten Kantonspolizisten, gelegentlich in Form von grösseren Aktionen. 1920 erging der Spezialdienstbefehl an die Stationierten, in der zweiten Dezemberhälfte die Strassen besonders aufmerksam zu überwachen, Fehlbare zu verwarnen oder zu verzeigen. 1921 und in den folgenden Jahren wurden solche kantonsweiten Kontrollen von Zeit zu Zeit wiederholt. Es sollten die Stationierten vor allem Fahrer ohne Führerschein und nicht zugelassene Fahrzeuge feststellen, aber auch die

häufig mangelhafte Beleuchtung der Fahrzeuge ahnden. Die Geschwindigkeit wurde mit Stoppuhren gemessen. Von den «seriösen Fahrern» würden diese Kontrollen begrüsst, schrieb der Regierungsrat, aber es gebe öfters auch Versuche, diese zu vereiteln oder zu stören.¹²

Mit dem zunehmenden Verkehrsaufkommen in den 1920er Jahren wuchs die Einsicht, dass der Staat sich der Kontrollpflicht nicht entziehen konnte, sondern diese Gemeindeaufgabe wenigstens ausserhalb der Städte zu übernehmen hatte. Der Regierungsrat schrieb 1927: «Eine gut durchgebildete Verkehrspolizei erweist sich je länger, je mehr als ein Bedürfnis.» Dabei zeigte sich, dass für diese Aufgabe besondere Kenntnisse notwendig waren, dass Verkehrspolizisten selbst die Kunst des Autofahrens beherrschen mussten. 1925 schritt die Kantonspolizei deshalb zum Einsatz von sogenannten «fliegenden» oder «ambulanten Kontrollgruppen». Unter dieser Bezeichnung wurde der Einsatz von nichtstationierten Kantonspolizisten verstanden, die wie der kriminalpolizeiliche Spezialdienst von der Kaserne aus operierten und, ohne an die Stationsgrenzen gebunden zu sein, Verkehrskon-



Die erste Verkehrspolizeigruppe der Kantonspolizei Zürich (die «Fliegenden») im Jahr 1931.

trollen im ganzen Kanton durchführten. Die Überwachung geschah in der Regel, ohne dass die Fahrzeuge angehalten wurden, zum Teil aber auch durch die systematische Kontrolle aller passierenden Fahrzeuge. Häufig wurden Fahrzeuglenker ohne bestandene Fahrprüfung und Fahrzeuge ohne Verkehrsbeurteilung angehalten. Die immer stärkeren Lastwagen machten Gewichtskontrollen nötig.¹³

Definitive Einführung der Verkehrspolizei 1929

Die fliegenden Kontrollen kamen zunächst, obgleich sie sich bewährten und von den Gemeinden begrüsst wurden, mangels Personal nur provisorisch und nicht ständig zum Einsatz. Erst als 1929 der Kantonsrat vor allem mit Blick auf die unhaltbaren Zustände auf den Strassen den Bestand der Kantonspolizei von 250 auf 300 Mann erhöhte und gleichzeitig den Kredit für die Anschaffung eines speziellen Automobils mit der nötigen Ausrüstung bewilligte, konnte am 1. Juni 1929 eine permanente Verkehrsabteilung gegründet werden. Sie bestand zunächst aus fünf Mann, «welche selbst mit der Führung von Motorfahrzeugen vertraut» waren. Zu kontrollieren hatten sie hauptsächlich die Fahrausweise, die Bremsen, Beleuchtung usw. von Automobilen und Motorrädern, aber auch die Verkehrstauglichkeit der Fahrräder und Pferdefuhrwerke. 1929 stellte der Regierungsrat fest: «Es hat sich erwiesen, dass die Verkehrsabteilung zur Bekämpfung der noch allzu häufigen Verstösse gegen die bestehenden Verkehrsvorschriften nicht mehr entbehrt werden kann; wenn der Motorfahrzeugverkehr sich in gleicher Weise weiter entwickelt wie in den letzten Jahren, wird die Frage der Verstärkung der Verkehrsabteilung geprüft werden müssen.» Dies geschah 1933, als eine zweite fliegende Kontrollgruppe bei der Kantonspolizei aufgestellt wurde. Gleichzeitig richtete das Kommando ein Zeichnungsbüro ein mit Korpsangehörigen, die im Planzeichnen ausgebildet waren und künftig bei schwereren Unfällen die Situationsaufnahme vornahmen.¹⁴

Die Notwendigkeit einer speziell ausgebildeten Verkehrspolizei war Ende der 1920er Jahre unbestritten. Keine Einigkeit unter den politischen Parteien herrschte allerdings darüber, wie diese Kontrolle zu organisieren war. Die Sozialdemokraten hegten 1929

den Verdacht – im Zeichen ihres erneut wachsenden Misstrauens der Kantonspolizei gegenüber –, die Verkehrskontrolle «werde bei der Kantonspolizei nicht richtig aufgehoben sein» und eine derartige Lösung lasse sich «nicht recht mit dem Gesetz in Einklang bringen». Sie verlangten den Aufbau einer selbständigen, von der Polizei unabhängigen Verkehrskontrolle. Diskutiert wurde damals auch, ob für Verkehrsunfälle eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen sei und ob die Verkehrspolizei ihre Aufgabe in Uniform oder als «geheime Kontrolle» in Zivil auszuüben habe. 1927 geschah dies noch in Zivil, 1929 dann zur Nachtzeit in Uniform, während tagsüber wenigstens ein Mann der Kontrollgruppe uniformiert und dadurch von weitem als Polizist kenntlich sein musste. Kritisiert wurden in diesem Zusammenhang auch die sogenannten «Polizeifallen», worunter Verzeigungen verstanden wurden, von denen fehlbare Automobilisten nicht an Ort und Stelle, sondern schriftlich Kenntnis erhielten.¹⁵

1932 trat das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr mit einer Fülle von neuen Vorschriften und Tatbeständen in Kraft. Die Polizeidirektion versprach, das Gesetz mit aller Konsequenz durchzusetzen. Gleichzeitig aber war dessen Handhabung so kompliziert, dass – wie Polizeihauptmann Dr. Jakob Müller damals schrieb – die korrekte Überwachung des Strassenverkehrs eigentlich nur noch den Spezialisten der Verkehrsabteilung möglich war.¹⁶

1934 kontrollierten die beiden fliegenden Verkehrsabteilungen der Kantonspolizei 33318 Automobile und 3895 Motorfahräder. Beanstandungen wurden in 7179 Fällen notwendig. Im gleichen Jahr ereigneten sich 1361 Unfälle mit Verletzten, 82 Personen starben.¹⁷

Das rote Zürich und dessen Stadtpolizei. Der Dualismus

Das rote Zürich 1928. Entlassung des städtischen Polizeiinspektors Otto Heusser

In den 1920er Jahren richtete sich die Abneigung der Sozialdemokraten und Kommunisten weniger gegen die Kantonspolizei, sondern vor allem gegen die Stadtpolizei. Zu den bestgehassten Personen der lin-

Flugblatt der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich 1931. Zum Programm des «roten Zürich» gehörte (nebst der Sozialpolitik) auch eine starke, eigenständige und vom bürgerlichen Kanton unabhängige Stadtpolizei.



ken Opposition gehörte seit den Tagen des Generalstreiks der städtische Polizeieinspektor und damalige ausserordentliche Untersuchungsrichter Otto Heusser, der zwar der demokratischen Partei angehörte, aber entschieden bürgerliche Werte vertrat. «Nieder mit der Heusserpolizei!», hiess es jeweils auf den Transparenten bei Demonstrationen und Kundgebungen. Im Stadtparlament wiederholten sich von Jahr zu Jahr die grossen Polizeidebatten. «Heusser hat die Polizei zu einem Instrument des Bürgerkriegs gemacht», behauptete ein sozialistischer Gemeinderat 1927. Heusser sei ein Tyrann, schrieb das «Volksrecht» 1925. Nicht akzeptiert wurde, wie der Polizeieinspektor die politische Polizei handhabte, wie er bei Demonstrationen und Streiks vorging, aber auch der Führungsstil. Es herrsche ein Willkürregime, ein preussischer Geist, die Behandlung der Mannschaft sei unwürdig und beleidigend, die Stimmung deshalb schlecht. Der Polizeieinspektor verweigere das Koalitionsrecht und führe Gespräche nur durch Vermittlung des Polizeivorstandes. Wenn er seine Polizeimänner auf das Büro zitiere,

liege ein Revolver auf seinem Tisch. Die linke Mehrheit im Stadtparlament machte ihre Zustimmung zu einer Verstärkung des Stadtpolizeikorps vom Rücktritt Heussers abhängig. Die Ablösung Heussers forderte auch dessen Parteikollege, der Präsident des städtischen Polizeimännervereins, Dr. Albert Maag.¹⁸

Dieser Zeitpunkt kam 1928, als das «rote Zürich» Wirklichkeit wurde. Die Sozialdemokraten eroberten damals fünf der neun Stadtratssitze und geboten auch, zusammen mit den fünf Kommunisten, im Stadtparlament über eine absolute Mehrheit. Stadtpräsident wurde Dr. Emil Klöti. Wenige Wochen nach ihrem Wahlsieg entliess die neue Stadtregierung Otto Heusser und auch dessen Adjunkt. Bevor Heusser sein Büro räumte, liess er eine grössere Menge Waffen und die Akten der politischen Polizei wegschaffen, um diese nicht in die Hände des roten Zürich gelangen zu lassen.¹⁹

An die Spitze des städtischen Polizeikorps trat für die nächsten dreissig Jahre der sozialdemokratische Jurist und Anwalt Dr. Albert Wiesendanger.

Kein Ende des Dualismus.

Sozialdemokratischer Gesinnungswandel

Für die bürgerlichen Parteien bedeutete die Abwahl Otto Heussers keine Überraschung. Sie ändere nichts an dessen grossen Verdiensten um die Stadtpolizei, die er zu einem tüchtigen, wohldisziplinierten und leistungsfähigen Korps gemacht habe, schrieb die «Neue Zürcher Zeitung». Man glaubte, in der Mannschaft selbst opponierten nur Leute, die am Wandel von der Nachwächtergarde in ein straffes Polizeikorps keine Freude hatten.²⁰

Immerhin stand zu erwarten, dass die neue Stadtregierung endlich das Problem des kriminalpolizeilichen Dualismus im Sinne der Kantonsbehörden lösen werde. Gehörte doch das Postulat, die Kriminalpolizei dem Staat zu überlassen, seit 1920 zum Ceterum censeo sozialdemokratischer Politik. Einen entsprechenden Auftrag hatte das Stadtparlament zuletzt 1926 erteilt, als die Motion Nobs von 1920 beraten wurde. Der Offizierskonvent der Kantonspolizei rechnete damals mit einer baldigen linken Mehrheit im Zürcher Stadtrat. Er glaubte, dass dann in Leitung und Organisation der Stadtpolizei eine Änderung eintreten und der Kantonspolizei «die alleinige Ausübung der Kriminalpolizei als reife Frucht in den Schoss» fallen werde.²¹

Aber der Auftrag des Stadtparlamentes und die Hoffnungen der Kantonspolizei blieben unerfüllt. Der 1926 noch mehrheitlich bürgerliche Stadtrat unternahm keine Schritte in dieser Angelegenheit, und dies geschah auch nach 1928 durch die sozialdemokratische Stadtregierung nicht. 1933 wurde die Motion Nobs ohne Widerspruch abgeschrieben.²²

Es zeigte sich, dass unter den veränderten politischen Verhältnissen die sozialdemokratischen Stadtbehörden Stellung und Aufgaben ihrer Polizei neu beurteilten. Während im Jahrzehnt zuvor die Vergrösserung des Polizeikorps stets bekämpft worden war, wurde nun der Sollbestand zwischen 1930 und 1935 kontinuierlich von 380 auf 500 Mann erhöht. Und bereits 1930 herrschte im Stadtrat die Überzeugung, das anzustrebende Ziel bestehe in der vollständigen Delegation der Kriminalpolizei in der Stadt Zürich an die Stadtpolizei. Zum sozialdemokratischen Projekt, sich auf Gemeindeebene dem Sozialismus anzunähern,

gehörte ein eigenes, auf der Höhe ihrer Aufgaben stehendes Polizeikorps, das wenn möglich ohne die Polizei des mehrheitlich bürgerlichen Kantons auskam.²³

1930 unternahm der damalige kantonale Polizeidirektor Otto Pfister, seit 1929 im Amt und erster Sozialdemokrat in der Zürcher Regierung, einen neuen Anlauf zur Beseitigung des Dualismus. Anlass war die bevorstehende Vergrösserung der Stadt Zürich durch die Eingemeindung weiterer acht Vororte. Otto Pfister hatte sich nach langer Überlegung davon überzeugt, dass die Kriminalpolizei vollständig in die Hand der Kantonspolizei gehöre. Gegenüber Stadtpräsident Dr. Emil Klöti erklärte er, er wolle nun endlich zu Ende bringen, was die sozialdemokratische Stadtratsfraktion in den Jahren zuvor stets angestrebt habe.²⁴

Das Resultat war ein Verständigungsvorschlag des Stadtrates im August 1930, der im wesentlichen eine vollständige Gleichstellung der Stadt- mit der Kantonspolizei anstrebte. Insbesondere sollte die Stadtpolizei künftig die kriminalpolizeilichen Geschäfte selbständig bearbeiten, dabei auch die erkennungsdienstliche Spurenaufnahme besorgen und die Akten danach direkt an die Bezirksanwaltschaft weiterleiten. «Unannehmbar!», so lautete das Verdikt des Polizeikommandos.²⁵

Ein erneuter Vereinbarungsentwurf der Polizeidirektion im November 1932 blieb vom Stadtrat unbeantwortet. Ende 1933 schrieb deshalb der Regierungsrat die Verhandlungen als abermals gescheitert ab.²⁶

Der «Polizeigeist» um 1930.

Polizeihauptmann Müller und die Linke

Humaner Zeitgeist wider den Polizeigeist

In der zweiten Hälfte der 1920er Jahre rückte vermehrt die kantonale Polizei ins Zentrum sozialistischer Polizeikritik. Es war der sogenannte «Polizeigeist», der bei den Polizeibehörden des Kantons herrsche und der wiederholt Thema von Debatten im Kantonsrat war. 1927 klagte der sozialdemokratische Oberrichter Lang: «Der Polizeigeist ist bei uns so stark, dass man oft vergisst, mit wem man es zu tun hat, nämlich mit Menschen. Unsere Polizei empfindet vielfach die Bestimmungen zum Schutze der Persönlichkeit als lästige

| | 1637 |
|--|--|
| | Seite |
| Pflegeanstalten | |
| Rheinau, Vergrößerung | 401 |
| Wülflingen, Angestelltenwohnhaus | 100, 130 |
| Physikalische Therapie, Institut, Raumnot | 1455—1456, 1457 |
| Platzgebühren für Auditoren | 1482, 1484 |
| Polizei- und Ordnungsbußen, Statistik | 276 |
| Polizeidirektion | |
| Geschäftsbericht 1925 372—374, 386—389, 424—430, 435 bis | |
| 437, 438—442, 444—451, 457—458; 1926 873—874, 878 | |
| bis 886, 889—902; 1927 1348—1349, 1362—1364, 1403 bis | |
| 1408, 1409—1410, 1428—1430, 1431—1433 | |
| Voranschlag 1927 299—300, 304; 1928 811; 1929 1374 | |
| Polizeigeist | 444, 448, 451, 458, 880, 882, 884, 893, 897, 899 |
| Polizeiorgane, Verhalten | 873 |
| Polizeirekrutierung | 290 |
| Polizeistunde | 870, 872—873, 1348 |
| Postulate für den Regierungsrat: | |
| Abschreibung solcher 508—509, 1000, 1486 | |
| Abdeckerwesen und Stalldesinfektionen, Staatsbeiträge 402, | |

geben werden.» Gleichzeitig akzeptierte er jedoch, dass ein veränderter Zeitgeist neue Anforderungen an die Polizei stelle.²⁸

In einem Dienstbefehl des Jahres 1929 an die Polizeimannschaft hiess es, in der Nachkriegszeit habe sich «in den Anschauungen der Bürgerschaft über die Stellung der öffentlichen Beamten und Angestellten ein starker Wandel vollzogen in der Weise, dass an deren Tätigkeit ein strengerer Massstab angelegt» werde als früher. Dieser Entwicklung könne sich auch die Kantonspolizei nicht verschliessen. Zwecklose Strenge und rohes Vorgehen gehörten zu den veralteten Methoden, die zudem durch die Gesetzgebung längst abgeschafft seien. Zwar sei die Kantonspolizei militärisch organisiert, aber im Verkehr mit dem Bürger trete dieser nicht in ein militärisches Verhältnis zur Polizei, sondern behalte seine bürgerliche Rechtsstellung. «Nach unserer Staatsform ist der Bürger nicht blosser Staatsuntertan, sondern zugleich Träger des Staatswillens. Entsprechend dem Wandel der Anschauungen muss dies noch mehr als früher berücksichtigt werden. Mit anderen Worten darf die polizeiliche Tätigkeit, abgesehen von Massenaktionen, nicht schlechthin als militärische Aktion ausgeübt werden, sondern soll bürgerlichen Charakter tragen», hiess es in der Instruktion. «In einem Staate, der dem Bürger das Recht der freien Meinungsäusserung gewährt, darf nicht jede unpassende Bemerkung und jeder Widerspruch als Autoritäts- oder Rechtsverletzung betrachtet und behandelt werden.» Zur Zurückhaltung mahnte sodann in den politisch neuerlich turbulenten Zeiten um 1930 die «Einstellung gewisser Kreise», die mit Bedacht die Polizei provozieren und zu Unbedachtsamkeiten verleiten wollten, wie der Polizeidirektor der Mannschaft zu bedenken gab.²⁹

Polizeibrutalität und Erziehung zur Gewalt?

Mit der Anprangerung des Polizeigeistes häuften sich in den Jahren um 1930 die Vorwürfe, bei der Kantonspolizei würden Arrestanten beschimpft, bedroht und misshandelt. Im Kreuzfeuer der Kritik von Sozialdemokraten und Kommunisten stand dabei vor allem Polizeihauptmann Müller. Von diesem wurde behauptet, er erziehe die Kantonspolizei zur Gewalt bzw. er pflege einen gewalttätigen Führungsstil, der auf die

Dass der «Polizeigeist» ein Thema war, das die Zeit beschäftigte, davon zeugt das Register des Zürcher Kantonsratsprotokolls von 1926 bis 1929. Hier fand der «Polizeigeist» Aufnahme als Stichwort im Register unter Verweis auf zehn Stellen des Protokolls, in denen davon die Rede war.

Schranke.» Im Gegensatz zum Strafprozess, wo der Angeklagte seine Rechte wahren könne, herrsche in der polizeilichen Praxis «in bedeutungsvollen Angelegenheiten das Geheimverfahren». Gefordert wurde ein freierer und humanerer Geist namentlich bei der Fremdenpolizei, deren Entscheide oft hart, engherzig und zumeist ungenügend begründet seien. Des Polizeigeistes bezichtigt wurde auch die Kantonspolizei. Hier schien sich dieser nur schon «in der äusseren Ausstattung der Polizei mit allerhand modernen Apparaten» zu manifestieren, womit vor allem die Daktyloskopie und die Fotografie gemeint waren. Sie waren gemäss Oberrichter Lang Ausdruck einer «neueren Mentalität, die im Menschen nur noch das Objekt für den Erkennungsdienst findet». «Volksrecht»-Redaktor Grau verlangte die Achtung der Manneswürde in allen Fällen, auch wenn es sich dabei um «Spitzbuben» handle.²⁷

Die Sozialdemokraten mussten sich 1928 den Vorwurf gefallen lassen, sie hätten offenbar ihre Polizeikritik in den Kantonsrat verlegt, da nun «die Stadtpolizei kein geeignetes Gebiet mehr sei». Der damalige bürgerliche Polizeidirektor Rudolf Maurer hielt den Vorwürfen entgegen: «Die Polizei muss eine rauhe, feste Hand haben; das fühlende Herz muss notgedrungen mit einer weniger empfindlichen Hülle um-

Mannschaft abfärbe. Sowohl der bürgerliche Polizeidirektor Maurer wie auch dessen sozialdemokratischer Nachfolger Pfister liessen diese heftigen und allgemein gehaltenen Angriffe nicht gelten. Sie verwiesen auf die stets kleine Zahl von Beschwerden, die sie zu behandeln hatten. Regierungsrat Maurer gab zudem zu verstehen, dass es ja auch durchaus Fälle gebe, «wo man der Polizei das Recht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, nicht bestreiten kann».³⁰

Freilich liess sich nicht in Abrede stellen, dass es in Einzelfällen immer wieder zu Übergriffen kam. Polizeidirektion und Polizeikommando schärfen deshalb der Mannschaft 1929 und auch später in Erneuerung früherer Dienstbefehle ein, dass derartige Verstösse gegen die Pflicht und das Dienstreglement nicht geduldet, sondern scharf geahndet würden. Der Regierungsrat bekräftigte in seinem Rechenschaftsbericht von 1929 den Willen, «diesem ungesunden Zustand ein für allemal ein Ende» zu bereiten. Unter der Polizeimannschaft erregte der öffentliche Tadel einigen und, wie der Kommandant glaubte, auch berechtigten Unmut. Das Reglement sei bekannt, meinte er, und die grosse Mehrheit der tüchtigen Leute im Korps müsste sich grundlos beschuldigt fühlen. Hauptmann Müller gab ferner zu bedenken, «dass Weisungen allgemeiner Natur und allgemein gehalten von geringem Nutzen sind; da wo Verfehlungen vorkommen, soll im konkreten Fall vorgegangen werden».³¹

Dass «bestialisches Prügeln» von Arrestanten zur Tagesordnung der Kantonspolizei gehörte, wie dies in der linken Presse behauptet wurde, traf nicht zu. Solche Anschuldigungen waren Ausfluss der parteipolitischen Auseinandersetzung in einer bewegten Zeit, in der man sich oft wenig um die tatsächlichen Verhältnisse kümmerte, sondern wie der «Volksrecht»-Redaktor Ernst Nobs in der scharfen Demagogie und Polemik den Motor für gesellschaftliche und politische Veränderungen erblickte.³²

Zutreffend war indessen, dass das Austeilen von Schlägen auf der Polizeikaserne noch in den 1930er Jahren kein unbedingtes Tabu darstellte. Polizeihauptmann Müller fand es «nicht verwunderlich», dass ein Arrestant nach einem Fluchtversuch, bei dem ein Polizeisoldat einen Boxstoss in die Magengegend erhielt, seinerseits «etliche Hiebe» abbekam. Renitz

beim Verhör wurde nicht nur mit scharfem Arrest, sondern gelegentlich auch mit Schlägen geahndet. 1932, nach den Ausschreitungen vor der Militärkaserne, beantwortete ein Kantonspolizist die fortwährenden Beleidigungen eines Demonstranten mit einer Ohrfeige und meinte danach, er glaube kaum, damit gegen das Dienstreglement verstossen zu haben. Unter der Mannschaft kursierte das Gerücht, dass bei Einvernahmen Ohrfeigen ausgeteilt würden. Noch 1938 wurde Polizeirekruit Aeberli Zeuge dieser Methode

Urkunde des Polizeikommandos, ausgestellt für Korporal Hans Schäppi bei dessen Übertritt in den Ruhestand 1937. Bedingung für das Vorwärtkommen im Korps und gute Zeugnisse waren (so Hauptmann Müller 1931 in einem Spezialdienstbefehl): «Tüchtige Leistungen, Hingabe an den Dienst und Treue zum Korps und Staat.»



eines sonst «so feinsinnigen» Offiziers: «Bei einer Vorführung glaubte ich meinen Ohren nicht zu trauen. Der Gefangene log hanebüchen, und in einer Seelenruhe tippte Oberleutnant Nievergelt die Buchstaben aufs Papier. «Merkt ein erfahrener Jurist nicht, dass sich aus den Angaben keinen Reim machen lässt?», fuhr es mir durch den Kopf. Dann erhob sich Oblt Nievergelt, setzte ein Bein um das andere über die Kabel der Telefonleitungen und stand vor dem Arrestanten. Wortlos und blitzartig klatschte es. Und dann: «Mich so go alüge. Drei Tage scharfe Arrest, Äberli, use mit em.»»³³

Polizeihauptmann Müllers Kampf um ein bürgerliches Polizeikorps

1928 konstatierte Polizeihauptmann Müller, dass die Kantonspolizei im Unterschied zur Stadtpolizei nach aussen wie nach innen gefestigt dastehe. Die politische Einstellung des Korps sei überwiegend eine bürgerliche. Dies rühre von der vorsichtigen Auslese bei der Rekrutierung und der Erziehung der Jungmannschaft her. Ein weiterer Grund sei, dass die bürgerlichen, nicht aber die linken Parteien die Lohnbewegung des Polizeiverbandes nach dem Krieg unterstützt hätten. Freilich könne sich diese Haltung ändern, meinte Müller, und er warnte: «Was ein rotes Polizeikorps für den Staat zu bedeuten hätte, braucht näher nicht ausgeführt zu werden.»³⁴

Um 1930 allerdings gäbe es auch innerhalb der Kantonspolizei. Disziplinarstrafen und andere Massnahmen des Kommandos erregten Widerspruch. Die junge Mannschaft auf der Wache verlangte mehr Freizeit und andere Erleichterungen im Dienstbetrieb. Ein Gleiches taten die einflussreichen Wachtchefs. Im Polizeiverein regte sich Opposition gegen den Vorstand. Diesem wurde vorgeworfen, er leiste nichts. An der Generalversammlung vom 25. Januar 1931 im Weissen Wind kam es zum Aufstand. Nach stürmischem Verlauf wurde beschlossen, keinen Korpsangehörigen mehr zum Präsidenten zu wählen, sondern einen Politiker, der die Interessen der Mannschaft gegenüber dem Kommando energischer vertreten könne. Zur Auswahl standen der demokratische Kantonsrat Dr. Albert Maag und der sozialdemokratische VPOD-Generalsekretär Josef Henggeler. Das «Volks-

recht» rief die Kantonspolizisten auf, ihr Koalitionsrecht wahrzunehmen und den Gewerkschaftsführer zu wählen.³⁵

Die Generalversammlung vom 26. April 1931 entschied sich für den bürgerlichen Kandidaten. Freilich war auch dies ein deutliches Signal, denn Maag gehörte zum linken Flügel seiner Partei und genoss in bürgerlichen Kreisen einen schlechten Ruf, weil er in den 1920er Jahren als Präsident des Stadtzürcher Polizeimännervereins massgeblich am Sturz von Polizeinspektor Otto Heusser beteiligt gewesen war.³⁶

Für Polizeihauptmann Müller bedeuteten die Ereignisse an der Generalversammlung 1931 nichts weniger als «den Generalangriff auf die bürgerliche Einstellung der Mehrheit des Korps» und den Versuch, den Verband zu verpolitisieren und zu einer Gewerkschaft umzuwandeln. Nicht sein Führungsstil habe die gewerkschaftlichen Bestrebungen innerhalb des Korps ausgelöst, wie das im «Volksrecht» behauptet werde, sondern die «hetzerische Tätigkeit» eines der wenigen sozialdemokratischen Korpsangehörigen sowie eines unzufriedenen, weil öfter gemassregelten Wachtchefs. Ferner wollte Müller einwandfrei festgestellt haben, dass hinter der ganzen Agitation das Zentralsekretariat der sozialdemokratischen Partei stecke. Diese suche die vorübergehenden Differenzen im Korps auszunützen, «um aus der Kantonspolizei eine Gewerkschaft zu machen, wie das mehr oder weniger bei der Stadtpolizei Zürich der Fall ist». Bei ihm aber werde es keine «Räteherrschaft» geben, erklärte Hauptmann Müller unmissverständlich.³⁷

Mit der Wahl von Albert Maag war der Streit im Berufsverband nicht beigelegt. Erst als die Generalversammlung am 10. Januar 1932 mit grosser Mehrheit den Beitritt zum VPOD ablehnte und sich stattdessen dem Dachverband der schweizerischen Polizeiangestelltenvereine anschloss, war ein grundsätzlicher Entscheid über die Zukunft des Verbandes gefallen.³⁸

Disziplinaruntersuchung gegen Polizeihauptmann Müller

Im Verlauf der Auseinandersetzungen um den Berufsverband der Kantonspolizei nach 1930 kam es zu schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Polizeikommando und dem sozialdemokratischen Polizei-

direktor Otto Pfister. Hauptmann Müller warf seinem Vorgesetzten vor, er behandle ihn feindselig und er greife aus politischen Erwägungen in die Korpsleitung ein, insbesondere bei Disziplinarmaßnahmen. Der Polizeidirektor wies den Vorwurf als ungehörig zurück und machte dem Hauptmann klar, es nicht dulden zu wollen, «dass Sie irgendwelche Bagatellsachen aufgreifen, um die im VPOD organisierten Polizisten einen nach dem andern aus dem Korps heraus zu schmeissen».³⁹

Am 6. November 1932 erneuerte der VPOD in einer Eingabe an die Polizeidirektion seine Angriffe auf den Polizeihauptmann. Die Gewerkschaft geisselte unter anderem den Ton Müllers, der «auf preussischen Kasernenhöfen der vorwilhelminischen Ära üblich gewesen sein mag, wie er aber bei unserem kantonalen Polizeikorps nicht länger geduldet werden darf». Sie forderte eine Disziplinaruntersuchung. Ein Gleiches verlangte am 28. November 1932 die sozialdemokratische Kantonsratsfraktion. Die heftigen Angriffe gegen die Kantonspolizei gipfelten im Vorwurf, es mangle ihr an Menschlichkeit und das Prügeln von Arrestanten gehöre zur Tagesordnung. Letztere Behauptung wies Polizeidirektor Pfister zwar zurück, er kündigte aber dennoch eine Disziplinaruntersuchung gegen Müller an in der Hoffnung, dass dadurch «die Luft für einige Zeit wieder gereinigt werden könne».⁴⁰

Für Hauptmann Müller schien der Fall klar. Die Beschwerde des VPOD war ihm nichts anderes «als eine Szene im Kampf um die politische Macht». Kommunisten wie Sozialdemokraten wollten die Herrschaft im Staat an sich reißen und müssten zu diesem Zweck dessen Stützen beseitigen. In der Stadt Zürich sei dies durch den Sturz des bürgerlichen Polizeiinspektors Otto Heusser gelungen. Man habe ihm damals prophezeit: «Der nächste bist Du, der an die Reihe kommt!»⁴¹

Die aus zwei Oberrichtern und dem ehemaligen Polizeidirektor Maurer bestehende Untersuchungskommission vermochte sich nicht über die parteipolitischen Gegensätze zu erheben. Die beiden bürgerlichen Mitglieder, denen sich der Regierungsrat anschloss, kamen zum sicheren Schluss, dass von keinen schweren Verfehlungen gesprochen werden konnte. «Wohl mag sein, dass entsprechend seinem

Tempament der Polizeihauptmann die Mannschaft, die vorgesetzten Behörden und auch das Publikum nicht immer in allzu höflicher Art und Weise behandelt.» Aber von Parteilichkeit könne nicht die Rede sein. Die Klagen aus der Mannschaft rührten vielmehr alle von Leuten her, die ihre Pflichten nicht erfüllten «und daher im Grunde für den Polizeidienst nicht taugten». Daher die Folgerung: «Die Kommission erhält den Eindruck, dass Polizeihauptmann Müller ein zwar strenger, jedoch gerechter Vorgesetzter ist, der überdies auch an sich selbst in jeder Beziehung grosse Anforderungen stellt.»

Zu einem anderen Schluss kam das dritte Mitglied der Untersuchungskommission, der sozialdemokratische Oberrichter Rieder. Für ihn hatten sich die Vorwürfe seiner Partei gegen Müller bestätigt. Er hielt den Polizeikommandanten für einen «robusten, rücksichtslosen Charakter, welcher ein anmassendes Wesen verkörpert und seine Mitmenschen, insbesondere seine Untergebenen, aber auch seine Vorgesetzten, wenig konzilient behandelt».⁴²

Die 1930er Jahre: Jahrzehnt des politischen Extremismus

Weltwirtschaftskrise und kommunistischer Kampf gegen das rote Zürich

Die «goldenen zwanziger Jahre» endeten jäh mit dem New Yorker Börsenkrach vom 29. Oktober 1929. Mit einer gewissen Verzögerung folgte die Schweizer Wirtschaft der allgemeinen Entwicklung, um dann 1932 in eine um so tiefere Krise zu fallen, die erst 1936 überwunden werden konnte. Arbeitslosigkeit und Lohnabbau waren die Folge, soziale Not und heftige Arbeitskämpfe.

Aber nicht nur wirtschaftlich waren die Zeiten düster, auch politisch. 1933 kamen in Deutschland die Nationalsozialisten an die Macht, in der Sowjetunion regierte Stalin. Kommunistischer wie faschistischer Terror waren internationale Phänomene, die auch den Kanton Zürich auf schwere Proben stellten.

In der Stadt Zürich suchten die sozialdemokratischen Behörden seit 1928, ihre Vorstellungen von einer sozialistischen Gemeindepolitik zu verwirk-

Kommunistische Demonstration um 1930 in Zürich. Dem Zug voran schreitet die uniformierte Ordnergruppe, auf Transparenten wird gegen das sozialdemokratische rote Zürich und dessen Stadtpolizei protestiert. Rot-Front-Kämpfern aus Deutschland (die zu Kundgebungen anreisten) untersagte der Bundesrat 1929, in Uniform aufzutreten.



lichen. Aber die Umstände waren widrig. Wirtschaftlich galt die Stadt als Notstandsgebiet, und politisch wie auch auf der Strasse wurde das rote Zürich seit 1929 unablässig von den Kommunisten herausgefordert. Deren Internationale hatte 1928 in Moskau die bisherige Gemeinschaft mit den Sozialdemokraten aufgekündigt und steuerte seither einen radikalen Konfrontationskurs. Sozialisten, so lautete die Doktrin, die auf das Ziel der Revolution verzichteten und sich mit Reformen innerhalb der bestehenden Staatsordnung begnügten, seien blosse Steigbügelhalter der Kapitalisten. Ihre Gesinnung sei faschistisch bzw. «sozialfaschistisch» und deshalb besonders verwerflich. Als Waffe im Kampf gegen das sozialdemokratische Zürich diente die unablässige Agitation auf der Strasse. Jede polizeiliche Massnahme gegen kommunistische Aktionen (für die es im Zeichen der Wirtschaftskrise und des Lohnabbaus Anlass genug gab) liess sich als faschistische Gewalttat gegen die Arbeiterschaft propagandistisch verwerten.⁴³

Allein in den Jahren 1929 bis 1931 zählte man in der Stadt Zürich 163 kommunistische Demonstrationen, was praktisch permanent eine erhöhte Bereitschaft der Stadtpolizei, aber auch der Kantonspolizei

nötig machte. Kommunistische Manifestanten störten die Sitzungen des Stadtparlamentes, so dass die Rathaustribüne geräumt und die Zugänge polizeilich gesperrt werden mussten. Die sozialdemokratisch geführte Stadtpolizei galt dem kommunistischen «Kämpfer» nach dem Namen ihres Chefs als «Wiesendangergarde», als «Schutzgarde des reaktionären Unternehmertums». Nicht besser erging es den Kantonspolizisten. Das Parteiblatt schrieb von ihnen, sie seien «Unternehmerlakaien, die, gemästet von den uns Arbeitern erpressten Steuergeldern, den Kampf gegen uns führen». Polizisten wurden auf der Strasse als «Fötzel, Halungg, Säuhund, Luschaib, Glünggi» beschimpft, sie wurden angespuckt und aufgefordert: «Hänk di ufl!» Routinemässig verlangten die Kommunisten im Kantonsrat, das Budget der Polizeidirektion sei wegzulassen oder, weil dies gesetzlich nicht möglich war, auf je einen Franken bei den Einnahmen und Ausgaben zusammenzustreichen.⁴⁴

Zurückhaltung der Stadtpolizei bei Demonstrationen

Dem damaligen politischen Stil gemäss machten die angefeindeten Sozialdemokraten aus ihren Herzen

keine Mördergruben. Das «Volksrecht» etwa bezeichnete die Kommunisten als «Krawallbrüder» und «ekelhafes Geschmeiss». Auf der Strasse hingegen suchte das rote Zürich nach Möglichkeit der Konfrontation aus dem Weg zu gehen. Denn jedes Eingreifen der Polizei werteten die Kommunisten als «brutale Polizeiattacke gegen die demonstrierende oder streikende Arbeiterschaft», jede polizeiliche Massnahme diene ihnen zum Beweis für die «Faschisierung des Staatsapparates». Laut «Volksrecht» bestand die Absicht der «notorischen Krawallmacher» in der Provokation der Polizei mit dem Zweck, unbeteiligte Zuschauer und Neugierige in eine «Gummiknüppelmassage» geraten zu lassen und damit gegen die Behörden aufzubringen.⁴⁵

Aber nicht nur politisch waren Polizeieinsätze heikel. Es drohte auch stets die Gefahr, dass Zusammenstösse eskalierten. Als in Berlin 1929 die sozialdemokratisch geführte Polizei eine verbotene 1.-Mai-Kundgebung auflöste, kam es zu einem Blutbad, das 27 Menschen das Leben kostete. Das durfte in Zürich nicht geschehen. Die Stadtpolizei beschränkte sich deshalb in der Regel auf die Beobachtung der Demonstrationen durch Detektive, wie dies auch durch die Kantonspolizei geschah, rückte aber nur selten mit uniformierten Kräften aus.⁴⁶

Im Allgemeinen schien sich diese hinhaltende Taktik zu bewähren, wie bei Gelegenheit auch der demokratische Regierungsrat Oscar Wettstein konstatierte. Aber zwangsläufig und zum Ärger der bürgerlichen Parteien blieb damit mancherlei Straftat und Übertretung polizeilicher Vorschriften ungesühnt. So tadelte der Regierungsrat im Dezember 1928 die Stadtpolizei, weil diese während des damaligen Glaserstreiks die Arbeitswilligen und das Eigentum der Arbeitgeber nur ungenügend geschützt habe. Als die Stadtpolizei indessen am 23. März 1929 tatsächlich eine verbotene Kundgebung aufzulösen suchte, musste sie «von ihren Knütteln Gebrauch» machen und die Kantonspolizei zur Unterstützung anfordern. Den Kommunisten bewies der Polizeieinsatz – der natürlich auch unter den Sozialdemokraten selbst kritisiert wurde –, dass sich die Führer des roten Zürich «zu vollwertigen Kapitalknechten und Bourgeoisdienern» entwickelt hätten.⁴⁷

Zum Beispiel der Severing-Krawall

am 19. Juni 1930

Wie sich politische Auseinandersetzungen in den Jahren um 1930 abspielten, zeigte der Krawall zwischen kommunistischen und sozialdemokratischen «Ordnungsgruppen» am 19. Juni 1930 vor dem Volkshaus.

Auf Einladung der Partei und des Gewerkschaftskartells sprach der deutsche Sozialdemokrat und ehemalige Reichsinnenminister Severing am 19. Juni 1930 in Zürich zum Thema «Koalitionspolitik im Reich und in Preussen». In Erwartung kommunistischer Störaktionen war die sozialdemokratische «Ordnungsgruppe» vollzählig aufgeboten worden. Sie sicherte den Eingang zum Volkshaus und kontrollierte die Gäste, die im Besitz des Parteibuches sein mussten. Vor dem Gebäude zogen etwa hundert Kommunisten auf, unter ihnen Angehörige der Kampfgruppe «Arbeiterschutzwahr», für einmal ohne ihre Uniformen. Sie beschimpften die Besucher der Versammlung, und es kam zu ersten Tötlichkeiten. Als sich der Redaktor des kommunistischen «Kämpfers» auf ein Gesims des Volkshauses schwang und zu einer Rede ansetzte, wurde er daran von den sozialdemokratischen Ordnern gehindert. Die Folge waren ein blutiger Krawall und Versuche kommunistischer Sprengtrupps, ins Volkshaus einzudringen. «Am schwersten verletzt wurde bei der Schlägerei vor dem Volkshaus ein Kommunist, der sich mit einem Messer in der Hand auf einen sozialistischen Ordner gestürzt hatte, von seinen Gegnern in einen Hausflur gezogen und verprügelt wurde.» Aus dem Volkshaus heraus wurde ein Hydrant eingesetzt, die Kommunisten warfen Pflastersteine. Erst als achtzig uniformierte Stadtpolizisten erschienen, liessen die Gegner voneinander ab. Ein erneuter Polizeieinsatz folgte am Schluss der Versammlung, als Kommunisten einen städtischen Detektiv bedrohten und es zu neuerlichen Ansammlungen kam.

Das «Volksrecht» kommentierte den Verlauf des Abends folgendermassen: «Das Entscheidende des gestrigen Vorfalles vor dem Volkshaus war, dass die Severing-Versammlung abgehalten und erfolgreich durchgeführt wurde, und der Strolchewiki-Sprengversuch gescheitert ist. Die weiteren Lehren aus der Provokation der KP werden die Zürcher Arbeiter da-

durch ziehen, dass sie diesem Gelichter das politische Leben in kurzer Zeit ganz ausblasen, wenn nötig mit Hilfe einer vergrösserten und festgefügteren Ordnergruppe der Gewerkschafter und Sozialdemokraten. Denn wer mit Pflastersteinen politisch agitieren will, wird Steine statt Brot ernten.»⁴⁸

Der Kasernenkrawall vom 23. Januar 1932

Der Versuch der Stadtpolizei, durch die Taktik der Zurückhaltung bei Streiks und Demonstrationen folgenschwere Zusammenstösse zu vermeiden, scheiterte 1932.

Auf den Abend des 23. Januar 1932 riefen Kommunisten zu einer Kundgebung «gegen die faschistische Militärjustiz» vor der Militärkaserne auf. Es sollte die Freilassung zweier Wehrmänner verlangt werden, die dort einen Arrest verbüsst. Eine Bewilligung der Stadtbehörden lag nicht vor. Der sozialdemokratische Polizeidirektor Otto Pfister erinnerte die Kantonspolizei daran, dass der Ordnungsdienst in der Stadt Zürich Sache der Stadtpolizei sei. Polizeikommando und städtischer Polizeivorstand vereinbarten, dass die Kantonspolizei für die Sicherheit in der Militär-

kaserne und in den Zeughäusern, die Stadtpolizei für die Ordnung auf den Plätzen und Strassen sorgen werde. In der Polizeikaserne standen 44 Mann auf Piktett, in der Eingangshalle der Militärkaserne nahmen vierzehn Kantonspolizisten unter der Führung von zwei Korporalen Aufstellung. Fünf städtische Detektive sorgten für die Verbindung mit der Stadtpolizei, die sich auf der Hauptwache in Bereitschaft hielt.

Gegen 17 Uhr am Abend des 23. Januar 1932 fanden sich auf der Kasernenstrasse 1500 bis 2000 Zuschauer ein, um die Demonstration der schätzungsweise 200 Kommunisten mitzuverfolgen. Diese sangen Revolutionslieder, protestierten in Sprechchören gegen die Militärjustiz und bekehrten die Freilassung der beiden Arrestanten. Mit den Füssen traten sie gegen das Kasernentor und versuchten, dieses zu öffnen. Um 17.30 Uhr und abermals zehn Minuten später verlangte der Polizeikommandant von der Stadtpolizei, «der unwürdigen Situation ein Ende zu bereiten». Polizeiinspektor Wiesendanger jedoch glaubte, der Zeitpunkt für einen Einsatz sei noch nicht gekommen. Erst als die Lage gegen 18 Uhr immer bedrohlicher wurde, gab er den Befehl zum Ausrücken. Aber da



Der Kasernenkrawall am 23. Januar 1932: Situation vor dem Tor der Militärkaserne nach Auflösung der Demonstration, in deren Verlauf die Kantonspolizisten Warnschüsse abgaben. Die Schilderhäuschen hatten als Rammböcke gedient, um das Tor aufzusprengen.

hatten die Demonstranten bereits mit den Schilderhäuschen das Kasernenportal eingerammt, worauf die dahinter postierten Kantonspolizisten ohne weiteren Befehl 34 Warnschüsse gegen den Boden und in die Luft abfeuerten. Schüsse fielen gemäss Augenzeugen auch aus den Reihen der Demonstranten. Die Menge wich zurück und wurde von den inzwischen eingetroffenen Stadtpolizisten innert Minuten auseinandergetrieben. Fünf Personen erlitten Schussverletzungen. Wenigstens zwei Arrestanten, die zuvor gegen Polizeibeamte tätlich geworden waren, wurden in der Polizeikaserne ihrerseits misshandelt.⁴⁹

Der Kasernenkrawall führte zu heftigen Debatten. Für den Polizeihauptmann und die bürgerlichen Parteien stand fest, dass die Stadtpolizei verantwortlich war für die Eskalation. Es sei dies die Folge der Taktik, die kommunistischen Demonstranten gewähren zu lassen und erst auszurücken, wenn etwas passiert sei. Die bedrängten Sozialdemokraten verteidigten die Zurückhaltung der Stadtpolizei und machten die Schuld in den ungenügenden Dispositionen der Kantonspolizei aus. Gleichzeitig geisselte das «Volksrecht» die Demonstranten als «krawallsüchtiges Lumpenproletariat». Die Kommunisten hinwiederum protestierten gegen das Prügelsystem sowohl der Stadt- wie der Kantonspolizei und drohten im Kantonsrat mit der Tscheka, welche «dereinst die revolutionäre Arbeiterschaft an der Bourgeoisie rächen werde». Den Behörden des roten Zürich warfen sie vor, sie leisteten der Bourgeoisie Schlepperdienste, indem sie vom Klassenkampf ablenkten und «die Diskussion auf den Boden eines Streites zwischen Stadt- und Kantonspolizei» verlegten.

Auch zwischen Stadtrat und Kantonsregierung war keine Verständigung möglich. Der Stadtrat liess amtlich verlauten, die Stadtpolizei habe ihre Pflicht getan, die Kantonspolizei aber unangemessene Mittel eingesetzt. Darauf beschwerte sich der Regierungsrat beim Stadtrat über den unsachlichen und verletzenden Ton, der nicht geeignet sei, den Verkehr zwischen den staatlichen und den städtischen Behörden zu erleichtern. Gleichzeitig bekundete er zwar Verständnis für das Verhalten der Kantonspolizei, konnte indessen «das Schiessen ohne verantwortlichen Befehl» gleichwohl nicht gutheissen. Mit dieser Formulierung,

die in bürgerlichen Kreisen einiges Aufsehen erregte, kam der Regierungsrat dem sozialdemokratischen Polizeidirektor Otto Pfister entgegen. Dessen Antrag freilich, den Polizeihauptmann vom Dienst zu suspendieren, lehnte der Regierungsrat ab. Otto Pfister erklärte darauf vor dem Kantonsrat, ein nächstes Mal werde auch die Militärkaserne dem Schutz der Stadtpolizei unterstellt. Die Kantonspolizei habe erst eingzugreifen, wenn sie von der Stadtpolizei dazu aufgefordert werde.⁵⁰

Massnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit der Sicherheitspolizei

Zu den parlamentarischen Vorstössen nach dem Kasernenkrawall gehörte eine Motion der Bauernpartei, die vom Regierungsrat eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kantonspolizei bei Demonstrationen und Krawallen verlangte. «Die ganze Haltung der städtischen Behörden und der Sozialdemokraten zeigt deutlich, dass man bestrebt ist, von der Stadtpolizei begangene Fehler zu verdecken und auf andere, nämlich auf die Kantonspolizei, abzuwälzen.» Das Zürcher Volk habe genug von den fortwährenden Kommunistenunruhen. Allenfalls sei die gesamte Sicherheits- und auch Kriminalpolizei zu verstaatlichen, das heisst der Kantonspolizei zu übertragen.⁵¹

Schon im März 1932 legte der Regierungsrat dem Stadtrat den Entwurf zu einer «Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantonspolizei und der Stadtpolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung» vor. Der Vorschlag hielt an der Verantwortung der Stadt für die Sicherheit bei Demonstrationen, Umzügen, Streiks usw. fest. Erfuhr die Kantonspolizei von drohenden Straftaten, hatte sie gemäss Ziffer 4 der Stadtpolizei unverzüglich Meldung zu machen, diese aber hatte «sofort in hinreichender Stärke» auszurücken. Die Kantonspolizei sollte nur auf Verlangen der Stadt oder auf Befehl der Polizeidirektion eingreifen, dann aber das Kommando über die gesamten Polizeikräfte übernehmen.

Der Stadtrat antwortete erst nach mehrfacher Mahnung am 3. Juni 1933. Seine Vernehmlassung zeigte, dass er keine Einmischung des Kantons wünschte. Da hiess es etwa: «Was mit Ziffer vier bezweckt wird, ist

uns unklar. Nach unserem Dafürhalten kann die Bestimmung ohne Schaden weggelassen werden.» Nicht akzeptiert wurde eine Unterstellung der Stadt- unter die Kantonspolizei. Vorgeschlagen wurde vielmehr das umgekehrte Verfahren.

Für das Polizeikommando war klar, «dass der Stadtrat mit seinen Vorschlägen darauf ausgeht, der Kantonspolizei wieder etwas mehr von ihrer Machtstellung abzugraben». Man verwahrte sich insbesondere dagegen, dass die Präsenz der Kantonspolizei bei Demonstrationen «als Beschnüffelung der Tätigkeit der Ortspolizei erklärt» werde: «Es kann nicht verlangt werden, dass die Kantonspolizei, sobald die Stadtpolizei Krawalldienst zu besorgen hat, ihre or-

dentliche Tätigkeit einstellt und wie die kleinen Kinder daheim bleibt.» Auch für die Polizeidirektion stand ausser Frage, dass die Superiorität der Kantonspolizei über die Gemeindepolizei aus staatspolitischen Gründen gewahrt bleiben musste. Dennoch zeigte der Polizeidirektor Entgegenkommen. Er schlug vor, die Leitung bei der Stadtpolizei zu belassen, wenn die Kantonspolizei beim Ordnungsdienst nur kleine, genau abgegrenzte Aufgaben übernehme.

Erst Ende 1933 traf der erneut ablehnende Bescheid des Stadtrates ein. Jetzt riss der Regierung die Geduld. Sie verzichtete auf den Versuch einer gemeinsamen Vereinbarung und erliess am 8. Februar 1934 den Beschluss über die Zusammenarbeit der Kantons-

Ein Kantonspolizist über die kommunistische Agitation.

Der sozialdemokratische Kantonsrat und «Volksrecht»-Redaktor Friedrich Heeb bezeichnete das «Prügelsystem» bei der Kantonspolizei in der Debatte über den Kasernenkrawall als «Kulturschande». Die Grobheit und Brutalität der Kantonspolizei habe über die Grenzen des Kantons, ja über die Schweiz hinaus «traurige Berühmtheit» erlangt. Bitter beklagte sich darauf ein in Zürich stationierter Kantonspolizist: «Es ist ohne weiteres klar und darf nicht vorkommen, dass Arrestanten misshandelt werden. Wenn am 23. Januar 1932 in dieser Beziehung zu weit gegangen wurde, so muss man das berücksichtigen, was sich die Kommunisten seit Jahren gegen die Polizei erlaubten. Das ganze Polizeikorps der Stadt Zürich (Stadt- und Kantonspolizei) wird fortgesetzt im «Kämpfer», an allen Versammlungen und Demonstrationen in unflätigster und gemeinster Weise beschimpft und tituliert, die jeder Beschreibung spottet. Wie wurden die abkommandierten Mannschaften an Versammlungen schon behandelt? Man muss sich nicht nur alle gemeinsten Schimpfwörter gefallen lassen, es wurde sogar schon Kollegen direkt durch Weibspersonen ins Gesicht gespuckt. Wollte man irgendwo zu einer Verhaftung schreiten, so fiel die ganze Meute über die Kollegen her, sodass sie sich flüchten mussten, um nicht geprügelt zu werden. Ein städtischer Detektiv wurde vor zwei Jahren an der Langstrasse von einer Anzahl Kommunisten halbtod geschlagen und ihm seine Pistole gestohlen. Bis heute ist es nicht gelungen, die Täter zu ermitteln. Solche Sachen gehören in das Programm der kommunistischen Partei, die jeden Tag Vorbereitungen zur bewaffneten Revolution predigt; die offen erklärt, für uns gibt es keine Gesetze und für uns existieren keine Verbote; allen behördlichen Massnahmen setzen wir Widerstand entgegen etc. Einer solchen Partei steht es am besten an, ein solches Lamento zu machen, wenn sich die Polizei einmal an einem renitenten Kommunisten vergreift, dann sollen sofort die Gesetze und Reglemente in Anwendung kommen. Anlässlich des Schneiderstreiks im Sommer 1931 wurde einem städtischen Polizeimanne anlässlich seines Dienstes der ganze Uniformrock am Rücken total voll gespuckt. Am 23. Januar a. c. ertönte von den Kommunisten der Ruf: hängt die Schroterei, die Tschuggerei, die Schmier an die Bäume, werft die Chaiben in die Sihl usw. Die Kommunisten sind die Todfeinde der Polizei. Die Polizei hat sich von diesen «Lausbuben» alles gefallen zu lassen. Bei einer kommunistischen Revolution hat die Polizei in erster Linie die Köpfe herzuhalten, sie hat den Staat zu schützen, bis zuverlässiges Militär zur Stelle ist. Das wissen die Kommunisten, deshalb gehen sie darauf aus, durch Zeitungsartikel, Motionen und Interpellationen die Polizei mürbe zu machen, den Korpsgeist zu untergraben und der Polizei den «Verleider» anzuhängen. In dieser Richtung werden die Kommunisten von den Sozialdemokraten unterstützt. Wenn Kantonsrat Heeb behauptet, in Frankreich und England sei die Polizei humaner, so soll er nur auch erwähnen, dass die Polizei in diesen Staaten eine andere Autorität besitzt und anderen Schutz geniesst als bei uns.»⁵¹

und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung einseitig auf dem Verordnungsweg, also in eigener Kompetenz. Der Stadtrat prüfte, ob gegen die Verordnung ein staatsrechtlicher Rekurs zu ergreifen war. Auf Anraten seines Rechtskonsulenten verzichtete er jedoch, um die Spannungen nicht noch weiter zu verschärfen.⁵³

Die Zürcher «Blutnacht» vom 15. Juni 1932

Vom 9. Mai bis zum 4. Juli 1932 streikten in Zürich die Heizungsmonteur, angeführt von der revolutionären kommunistischen Gewerkschaftsopposition. Die Monteur wollten den Lohnabbau nicht hinnehmen, den die Arbeitgeber ihnen dem Landesvertrag gemäss abverlangten. Sozialdemokraten und Gewerkschaften waren gegen den Streik, verurteilten ihn als «wildes kommunistisches Abenteuer» und bezeichneten die Streikleitung als «Hampelmänner der hohen KP-Bonzen». Deren Ziel sei nicht die Verhinderung des Lohnabbaues, sondern die Herausforderung der sozialdemokratischen Stadtregierung durch Provokation, Krawall und Zusammenstösse, um die Arbeiterschaft dem roten Zürich zu entfremden.

Zunächst verlief der Streik ruhig, ohne dass Zwischenfälle bekannt geworden wären. In der sechsten Woche allerdings verschärfte sich der Konflikt. Ausschreitungen von Streikenden gegen arbeitswillige Monteur machten Polizeieinsätze notwendig, in deren Verlauf Gummiknüppel eingesetzt wurden und ein Stadtpolizist einen Kieferbruch erlitt. Unter anderem wurde der Präsident der Streikleitung verhaftet. Darauf riefen die Streikenden zu einer Protestversammlung gegen die «Polizeiüberfälle auf streikende Arbeiter» auf, was der Stadtrat jedoch verbot. Dennoch fanden sich am Abend des 15. Juni 1932 tausend bis zweitausend Personen auf dem Helvetiaplatz ein, teils um zu demonstrieren, teils um das Kommende von den Trottoirs her zu beobachten. Die Stadtpolizei hatte die ganze Mannschaft aufgeboten und eine Abteilung von achtzig Mann in das Bezirksgebäude gelegt, wo rund zwanzig Streikende inhaftiert waren. Zunächst schien es, als ob auf die Demonstration verzichtet werden sollte, dann folgten aber doch eine Kundgebung und der Aufruf zum Marsch Richtung Röntgenplatz. Jetzt griff die Stadtpolizei vom Bezirks-

gebäude her ein und räumte den Helvetiaplatz. Dies geschah zunächst ohne Schwierigkeiten, dann aber geriet die Polizei eingangs einer Seitenstrasse in ein «Steinbombardement». Sie feuerte Schreckschüsse ab und forderte Verstärkung an.

Von 21 Uhr bis nach 3 Uhr früh war das Langstrassenquartier in Aussersihl nun Schauplatz blutiger Strassenschlachten zwischen der Stadtpolizei und kommunistischen Demonstranten. Diese hatten sich, so stand zu vermuten, auf Zusammenstösse vorbereitet und korbweise Steine herbeigeschafft. Immer wieder hagelten Pflastersteine aus Seitengassen und Fenstern auf die Polizisten und deren Fahrzeuge nieder. Die Polizisten warfen Steine zurück und machten von ihren Pistolen Gebrauch, schossen wohl auch in Richtung der Angreifer. Die Sanität fuhr ständig zwischen Kampfplatz und Spital hin und her, zudem hatten die Demonstranten eigene Verbandsplätze eingerichtet. Als mobile Einheit setzte die Polizei sechzig Mann auf einem Transporter ein, wogegen die Demonstranten Barrikaden errichteten und diese anzündeten.

Der «Tages-Anzeiger» berichtete: «Das Kampfgebiet mit seinen vielen Querstrassen und den zahlreichen unbeleuchteten Höfen bot den Angreifern immer wieder Schlupfwinkel. Unaufhörlich drang die Polizei mit ihrem grossen Scheinwerferwagen vor und unternahm Razzien in diesen Schlupfwinkeln, wobei es im Dunkeln zu schweren Kämpfen Mann gegen Mann kam. Hier entstanden auch die meisten Verletzungen, teils durch Schüsse, teils durch Säbelhiebe und Steinwürfe. Als diese letzteren nicht aufhörten, ergriff die Polizei ihrerseits Steine, um sich ihrer Haut zu wehren. Naturgemäss befanden sich unter der Menge zahlreiche Neugierige, die nicht eigentlich Angreifer waren, aber nun mitten in den Kampf gerieten und verletzt oder verhaftet wurden. Die Polizei sah sich genötigt, gegen jedermann rücksichtslos vorzugehen und systematisch Taschensitationen vorzunehmen; dabei wurde bei vielen Passanten eine Schusswaffe vorgefunden.»

Gegen zwei Uhr morgens orientierte Polizeinspektor Wiesendanger die Presse. Er erklärte, die volle Verantwortung für den Schusswaffeneinsatz zu übernehmen. Anders habe sich die Polizei nicht wehren können. Er werde deshalb beim Stadtrat beantragen,

Nach der Zürcher «Blutnacht» vom 15. Juni 1932: Kommunisten und Sozialdemokraten beschuldigen sich gegenseitig, «Arbeiterblut» vergossen zu haben.



die Mannschaft mit Stahlhelmen auszurüsten und besser zu bewaffnen: «Sonst führt das zum Bürgerkrieg, denn das ist kein gewerkschaftlicher und politischer Kampf mehr, sondern Strassenräubertum.»

Rund dreissig, zum Teil lebensgefährlich Verletzte wurden gezählt. Einer von ihnen starb noch in der gleichen Nacht. Ein weiteres Todesopfer forderte eine neuerliche Kundgebung am folgenden Tag, als Demonstranten einen unbeteiligten Passanten misshandelten und diesem einen tödlichen Lungenriss zufügten.

Nicht zum Einsatz gelangte in der Zürcher «Blutnacht», wie sie von den Kommunisten alsbald bezeichnet wurde, die Kantonspolizei. Sie stand mit 100 Mann bereit und bewachte vorschriftsgemäss die Militärkaserne und die Zeughäuser, wurde aber von der Stadtpolizei nicht zur Unterstützung angefordert.

Eine sozialdemokratische Parteiversammlung am folgenden Tag billigte die Massnahmen des städtischen Polizeiinspektors, da «man die Polizeimänner nicht wehrlos den hinterhältigen Angriffen von bewaffneten Radaubrüdern aussetzen» dürfe. Weiter wurde erklärt: «Die Versammlung gibt der Auffassung Ausdruck, dass die Stadtbehörden des roten Zürich in

der Lage sind, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung selbst zu sorgen.» Die kommunistische Presse titelte: «Die sozialdemokratische Polizei rötet Zürich mit Arbeiterblut!» Für das bürgerliche Lager hinwiederum waren die Ereignisse Beweis, dass die zurückhaltende Taktik der Stadtpolizei gescheitert war. Die «Neue Zürcher Zeitung» kommentierte: «Wären die Regenten des «roten Zürich» nicht die Gefangenen der von ihnen selbst während Jahrzehnten künstlich gezüchteten Auffassung von der provokatorischen Wirkung der Polizeiuniform gewesen, hätten sie nicht selbst die Arbeiterbevölkerung systematisch zur Polizeifeindlichkeit erzogen, so wäre sie auch nicht in der richtigen Verwendung und Einsetzung der Stadtpolizei gehemmt gewesen, und das Polizeikorps brauchte nicht seit mehr als drei Jahren die unwürdige Rolle zu spielen, die nach Heeb's Worten [sc. des Kantonsrates und «Volksrecht»-Redaktors] darin bestand, dass es «alle kommunistischen Lausbubereien und Provokationen mit beispielloser Ruhe und Geduld hinnehmen, einen grossen Teil seiner Freizeit für diese kommunistischen Bübereien opfern und sich dabei fortgesetzt aufs erbärmlichste beschimpfen und verhöhnen lassen» musste.»⁵⁴

Die Gefahr von rechts: Der Frontenfrühling 1933

Im Januar 1933 wurde Adolf Hitler deutscher Reichskanzler, Deutschland zur nationalsozialistischen Diktatur. In Zürich kursierten Meldungen über blutige Verfolgungen und Schiessereien jenseits der Grenze, im Rafzerfeld rechnete man mit einem starken Andrang deutscher Flüchtlinge. Die Kantonspolizei besetzte unverzüglich die Strassen- und Rheinübergänge zum Deutschen Reich. Die schlimmen Gerüchte bewahrheiteten sich jedoch nicht.⁵⁵

In der Schweiz tauchten im Jahr der Machtergreifung Hitlers neue Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat auf. Hier und vor allem im Kanton Zürich kam es zur Gründung von zahlreichen rechtsradikalen Gruppierungen und Parteien. Man sprach vom Frontenfrühling. Die bedeutendste dieser Organisationen war die Nationale Front. In ihrem Gedankengut folgte diese Bewegung dem nationalsozialistischen Vorbild, verherrlichte das Führerprinzip, den autoritären Staat und gebärdete sich stark in einem militanten Antisemitismus.

Ihre Anziehungskraft verdankten die Nationale Front und ihr gleichgesinnte Gruppierungen der zerrfahrenen politischen und sozialen Situation. Die augenscheinlich unüberbrückbare Kluft zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum, die unablässige linksradikale Agitation auf der Strasse, die Gehässigkeit der politischen Auseinandersetzung überhaupt und das Gezänk der Parteien in den Parlamenten, natürlich auch die wirtschaftliche Not – kurzum: Die ganze trostlos wirkende Zeit schien einer grundlegenden Erneuerung zu bedürfen. An die Stelle der das Volk entzweierenden Klassengesellschaft sollte, so hiess es im Umkreis von Zürcher Studenten und jungen Akademikern 1930, eine neue Front eröffnet und ein dritter Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus eingeschlagen werden. Sowohl der Materialismus des Marxismus, der Internationalismus der Sozialdemokratie wie auch der ausbeuterische Kapitalismus wurden abgelehnt. An deren Stelle sollte die Idee der Volksgemeinschaft treten, das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl.

In der Praxis allerdings war von diesen Idealen wenig zu spüren. In Sprache und Handeln unterschieden sich die Fronten kaum von ihren Gegnern auf der

linksextremen Seite. Das Auftreten war gewalttätig, der Antisemitismus menschenverachtend. Die Ausrichtung auf das nationalsozialistische Deutschland strafte die Idee einer schweizerischen Volksgemeinschaft Lügen. Der Frontenfrühling vergiftete das politische Leben weiter und zerriss nicht selten nahe zwischenmenschliche Bindungen.

Von den bedrohlichen Verhältnissen zeugten die Massnahmen, welche die Behörden zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und des Friedens ergriffen. Der Zürcher Kirchenrat wandte sich 1933 in Aufrufen gegen die «Judenhetze» und die «Verwilderung der Wahlsitten», wozu ein striktes Verbot der Propaganda auf der Strasse verlangt wurde. Im November 1933 untersagte der Regierungsrat den Beamten das Tragen von politischen Abzeichen bei amtlichen Handlungen, im Januar 1934 verlangte der Kirchenrat das Gleiche von Pfarrern und Mitgliedern kirchlicher Behörden. Bereits im März 1933 hatte der kantonale Polizeidirektor das nationalsozialistische Hakenkreuz verboten, diese heikle politische Massnahme allerdings auf Druck des Regierungsrates rückgängig machen müssen. Hingegen verbot der Regierungsrat im Februar 1934 auf Dauer politische Kundgebungen und Versammlungen im Freien zur Nachtzeit, wodurch vor allem die beliebten Fackelaufmärsche verhindert wurden. Ferner verlangte der Regierungsrat, dass in den Schulen die Beeinflussung und Störung durch politische Parteien zu unterbleiben habe. In Russikon



Hetze des «Volksbundes» gegen Juden: «Der bodenständige Schweizer kauft nichts beim Juden.» Aufnahme des Fotodienstes der Kantonspolizei in den 1930er Jahren.

wurde den Schülern die Teilnahme an Vereinen und Organisationen untersagt.⁵⁶

Fackelzug «vaterländischer Parteien» in Aussersihl, 23. September 1933

Was in Deutschland in den Jahren zuvor zur Tagesordnung gehört hatte, die gewalttätige Konfrontation zwischen links und rechts auf den Strassen, das erlebte im September 1933 auch die Stadt Zürich.

Der 23. September 1933 war der Vorabend zu den Zürcher Stadt- und Gemeinderatswahlen. In der Absicht, dem roten Zürich ein Ende zu setzen, hatten die meisten bürgerlichen Parteien ein Wahlbündnis mit der Nationalen Front geschlossen. Das Finale des Wahlkampfes stellten abendliche Fackelzüge der verschiedenen Parteien dar. Kommunisten und Sozialdemokraten zogen am Freitag durch bürgerliche Stadtkreise, die «vaterländischen Parteien» planten am Samstagabend eine derartige Kundgebung im Aussersihler Arbeiterquartier. In der Nacht dazwischen kam es zu Tätlichkeiten zwischen sozialdemokratischen «Plakatschutztruppen» und Frontisten, weil letztere die gegnerischen Plakate mit eigener Propaganda überklebten. Der Stadtrat rief die Bevölkerung zur Wahrung von Ruhe und Ordnung auf, aber vergebens. Als am Abend der etwa 2000 Personen starke Fackelzug

der «vaterländischen Parteien» mit Schweizer Fahnen und Frontistenbannern, angeführt von einer Musikkapelle, die Stauffacherbrücke überschritt, wurde er dort von einer vieltausendköpfigen erzürnten Menge empfangen und auf dem Weg nach Wiedikon eskortiert. Es kam zu wilden Schlägereien, Fackeln flogen hin und her, die Kolonne wurde gesprengt. Nur das Einschreiten der Stadtpolizei, welche sich jetzt in Camions an die Spitze und an den Schluss des Zuges setzte, verhinderte Schlimmeres. Gleichwohl wurden 23 Personen verletzt, mehrheitlich Frontisten. Sie wiesen Stich-, Riss-, Quetsch- und Brandwunden auf.⁵⁸

In den Stadtzürcher Wahlen am folgenden Tag blieben die Sozialdemokraten siegreich. Sie errangen erneut 5 der 9 Stadtratssitze und stellten 63 der 125 Gemeinderäte. Die Nationale Front kam auf 10 Sitze, die Kommunisten auf 2.

Ob der Angriff auf die «vaterländische Kundgebung» die spontane Reaktion von empörten Arbeitern über den «faschistischen Fackelzug ins Herz des roten Zürich» war oder ob es sich dabei um die wohlvorbereitete und organisierte Aktion des «marxistischen Pöbels» handelte, blieb Ermessenssache des Parteistandpunktes. Unübersehbar war indessen, dass sich die Methoden der Kommunisten und der Frontisten auf der Strasse, in Wort und Schrift kaum voneinan-

Tätlichkeiten im Kantonsrat 1935.

Die Extreme links und rechts des politischen Spektrums berührten sich im Kampf gegen den angeblich zerrütteten bürgerlichen Staat. Als es im Kantonsrat 1935 eine Motion der Nationalen Front zu behandeln galt, die den 1. August zum öffentlichen Ruhe- und Feiertag erklären wollte, führte dies zu ärgsten gegenseitigen Beschimpfungen und selbst zu Tätlichkeiten im Ratssaal. Im Lauf der Debatte rief der Frontenführer den Sprecher der Sozialdemokraten einen Schweinehund und musste sich selbst als einen solchen bezeichnen lassen. Ein radikaler Vertreter der Ratslinken sah im Nationalfeiertag nur die «Fasnacht der Füdlibürger» und schalt gleichzeitig die Frontisten Landesverräter. Darauf ging ein allgemeines Handgemenge zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten einerseits und Frontisten andererseits los. «Gauführer» Tobler wollte einem Gegner an die Gurgel springen und erhielt dabei einen Faustschlag aufs Auge, dass dieses blau anlief. Der Frontist Dr. Meyer rang mit dem Kommunisten Bodenmann.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wurden die Streithähne des Saales verwiesen, und es wurde der Antrag gestellt, «die Sitzung zu schliessen, nach Hause zu gehen und sich zu schämen». Das Ansehen des Kantonsparlamentes habe schwersten Schaden gelitten, erklärte der Ratspräsident in der folgenden Woche: «Einmal und nicht wieder, wollen wir uns heute geloben. Eine wirkliche Volksgemeinschaft und gegenseitiges Verstehen tun mehr not denn je. Der Klassenkampf wird nicht dadurch aus der Welt geschafft, indem man ihn noch schürt. Das Bekenntnis zur Demokratie verpflichtet und wer ihr auf diese Weise den Kampf ansagt, hat auch in einer Volksvertretung nichts zu suchen.»⁵⁷

der unterschieden. Ziel war der Sturz der bestehenden demokratischen Staatsordnung. Der Linkssozialist Walter meinte im Kantonsrat 1934: «Die ‹Nationale Front› hat durchaus recht: man muss die Strasse erobern. Sie weiss, dass die Bürgerlichen die Kraft nicht aufbringen, sich für ihren Staat zu wehren.»⁵⁹

Frontistischer Terror. Weitere Zusammenstösse zwischen links und rechts

Die Polizei und die Strafuntersuchungsbehörden wurden durch den Links- und den Rechtsextremismus weiter gefordert. Im September 1933 schlugen drei Frontisten in Zürich auf offener Strasse einen Juden nieder, weil sie einem solchen «eis uf d'Schnörre gäh» wollten. Im August 1933 und abermals im Januar 1934 verübten Frontisten Sprengstoffanschläge auf das «Volksrecht»-Gebäude und die Wohnung eines Redaktors dieser Zeitung. Im Dezember 1934 brachten Frontisten vor der Synagoge in Zürich eine Petarde zur Explosion. Kundgebungen hielten die Fronten mit Vorliebe in Arbeiterquartieren ab, wobei dann – so meinte eine Zeitung damals – der radaulustige Flügel der linken Seite «mit Herzenslust auf die frontistische Aufforderung zum Tanz» reagierte.⁶⁰

Kommunisten und radikale Sozialisten hatten sich in einem «Kampfbund gegen den Faschismus» zusammengetan und unternahmen ihrerseits Auszüge, um frontistische Versammlungen zu sprengen. Dies war etwa der Fall am 24. Mai 1934 in Dietikon. Fünf Tage später, am 29. Mai 1934, hielt die Nationale Front in der Stadthalle in Aussersihl eine Veranstaltung ab unter dem Titel «Der jüdische Marxismus muss ausgerottet werden». Trotz dem Verbot des Stadtrates rief der Kampfbund zur Gegenkundgebung auf, in deren Verlauf es zu blutigen Zusammenstössen mit der Stadtpolizei kam. Militante Demonstranten zündeten Barrikaden an, warfen mit Steinen, was die Stadtpolizei mit Warnschüssen beantwortete. Die Ausschreitungen forderten zahlreiche Verletzte, darunter auch sechs Polizisten. Unter den 83 Verhafteten befand sich auch der sozialdemokratische Parteisekretär Ernst Walter, der von Polizeioberinspektor Wiesendanger, seinem Parteigenossen, persönlich festgenommen worden sein soll. Das Verhalten des Stadtrates und der Stadtpolizei führte unter den Sozialdemokraten

zu heftigen innerparteilichen Auseinandersetzungen, worauf Polizeioberinspektor Wiesendanger aus der Partei austrat und sich später dem Landesring anschloss.⁶¹

Der Regierungsrat verbot am 6. Juli 1934 sowohl den kommunistischen «Kampfbund» wie auch den frontistischen «Harst» mit der Begründung, beides seien militärische Organisationen politischer Parteien. Solche Organisationen aber würden, wie das Beispiel anderer Länder zeige, die Staatsgewalt auflösen und zum Bürgerkrieg führen. Das Verbot verhinderte jedoch weitere Zusammenstösse mit der Polizei und zwischen Kommunisten und Frontisten nicht. Im November 1934 organisierten die Fronten im Zusammenhang mit Aufführungen des Kabarets «Pfeffermühle» von Erika Mann im Kursaal und des «Professors Mannheim» von Friedrich Wolf im Schauspielhaus ein aggressives Kesseltreiben gegen Juden und Emigranten. Die Folge waren wiederholt schwere Ausschreitungen zwischen Frontisten und der Stadtpolizei, aber auch Zusammenstösse mit kommunistischen Gegendemonstranten.⁶²

Weisungsgemäss kam bei all diesen Unruhen in der Stadt Zürich die Stadtpolizei zum Einsatz. Die Kantonspolizei konnte sich in der Regel auf die Observation des Geschehens durch ihre Detektive beschränken, da sie nicht zur Unterstützung angefordert wurde. Dafür musste sich die Kantonspolizei für Ordnungsdienstleistungen auf der Landschaft und in Winterthur bereithalten. Ihr Auftrag war zumeist der Schutz der Versammlungsfreiheit, mithin die Verhütung von Störungen bei kommunistischen oder frontistischen Versammlungen durch die jeweils andere Partei. 1934 wurden fünfzehn derartige Einsätze notwendig, wobei eine Schlägerei zwischen Frontisten und Arbeitern am 25. Januar 1934 im Arbeiterquartier Töss nicht verhindert werden konnte. Das Kommando war nicht hinreichend über die Absicht der Nationalen Front orientiert, dort eine Versammlung abhalten zu wollen. Als erfolgreich erwies sich die Taktik, unter Einsatz von Motorfahrzeugen mit starken Kräften rechtzeitig an Ort und Stelle zu sein. 1935 konnte die Polizeidirektion berichten, dass, «abgesehen von zwei Keilereien im Oberland», keine Ruhestörungen von Belang mehr vorgekommen seien. Am Treffen der Nationalen Front in Winterthur 1935 unterstützten

sechzig Kantonspolizisten die dortige Stadtpolizei, und Zusammenstösse konnten, wie der Regierungsrat schrieb, vollkommen verhindert werden.⁶³

Beruhigung im Innern nach 1935

«Volksrecht»-Redaktor Friedrich Heeb bezichtigte 1933 die Kommunisten der Mitverantwortung für die nationalsozialistische Machtergreifung in Deutschland. Er erklärte vor dem Kantonsrat: «Was die Demokratie wert sei, hätten die Kommunisten in Deutschland erst eingesehen, als die Demokratie dort verloren gegangen sei. Wenn sich die Kommunisten vorher auf den Boden der Demokratie gestellt und auf ihrem Boden die organisatorische Einheit der Arbeiterklasse wie ihre Einheit in der Aktion ermöglicht hätten, so wäre es in Deutschland nie zu dem gekommen, was heute dort eingetreten sei.»⁶⁵

Im Lauf des Jahres 1934 wuchs auch bei den Kommunisten die – so allerdings nicht eingestandene – Einsicht, dass der bisherige Konfrontationskurs nur die Spaltung der Arbeiterschaft bewirkt und den Vormarsch des rechtsextremen Totalitarismus gefördert hatte. Der jetzt von Moskau inszenierte radikale Kurswechsel hin zu einer Volksfrontpolitik, die selbst eine Zusammenarbeit mit bürgerlichen Parteien ermöglichte und vorderhand auf das Ziel der Revolution verzichtete, wurde unmittelbar auch von der kommunistischen Partei in der Schweiz nachvollzogen.

Ausdrücklich verzichtete diese nun auf den «Kampf gegen das rote Zürich», womit auch die Provokations-taktik auf der Strasse ein Ende nahm. Gleichzeitig setzte sich der politische Niedergang der Kommunisten fort; anlässlich der Kantonsratswahlen 1935 verlor die Partei drei ihrer zuvor sechs Sitze.⁶⁶

Wichtig für die Beruhigung der innenpolitischen Situation nach 1934 war ausserdem der rasche Niedergang der Frontenbewegung. Die Nationale Front verlor 1935 im Kanton Zürich vierzig Prozent ihrer Wählerschaft. 1938 und 1939 büssten sie sowohl in der Stadt Zürich wie auch im Kantonsrat alle Mandate ein und waren danach in diesen Parlamenten nicht mehr vertreten.⁶⁷

Gleichzeitig mit dem Untergang der beiden extremen Parteien in die politische Bedeutungslosigkeit ging es endlich mit der Schweizer Wirtschaft wieder aufwärts. Zwar wurde der höchste Stand der Arbeitslosigkeit erst 1936 erreicht. Gleichzeitig aber ermöglichte die Frankenabwertung in jenem Jahr die Überwindung der Exportkrise und die Beseitigung der ärgsten Not.

Neue Bedrohung. Spione und Agenten

Während sich die innenpolitische Lage nach 1935 beruhigte, traten durch das sich immer aggressiver gebärdende Deutsche Reich neuerlich schwierige Herausforderungen an Behörden und Polizei heran.

Initiative zum Schutz der verfassungsmässigen Ordnung 1935

Unter dem Eindruck der links- und der rechtsextremen Propaganda und Gewalt lancierten bürgerliche Parteien 1933 eine Initiative zum «Schutz der verfassungsmässigen Ordnung», die den Missbrauch der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts verhindern sollte. Die Fronten, Kommunisten und Sozialdemokraten bekämpften die Vorlage. Die Linke glaubte an einen «Frontalangriff des Bürgertums auf sämtliche demokratischen Rechte der Arbeiterschaft und des werktätigen Volkes», die Fronten und Kommunisten fürchteten ein Verbot ihrer Parteien. Zur Abstimmung kam 1935 ein Gegenvorschlag des Regierungsrates. Justizdirektor Hafner rief zur Annahme auf: «Der Staat hat zu verhindern, dass die verschiedenen politischen Auffassungen in einem gebildeten Volke sich auf den Strassen mit brutaler körperlicher Gewalt, mit Prügeleien, Todschlag und Mord auseinandersetzen.» Die neuen Verfassungsartikel sahen unter anderem vor, dass Mitglieder extremer politischer Organisationen keiner Kantons- oder Gemeindebehörde angehören und nicht als Beamte oder öffentliche Angestellte beschäftigt werden durften.

Am 5. Mai 1935 verwarf das Volk die als «Ordnungsgesetz» bezeichnete Vorlage deutlich. Die bürgerliche Presse glaubte den Grund dafür im Widerwillen des Volkes gegen alles, was nach Polizeigesetz rieche, ausmachen zu können. Ein ähnliches Gesetz auf Bundesebene hatte der Souverän bereits im Jahr zuvor abgelehnt.⁶⁴

Zunehmend gefährdeten nationalsozialistische Propaganda, Ausspionierung von Emigranten und geheimer Nachrichtendienst die schweizerische Unabhängigkeit und Souveränität. Ein Zentrum dieser Aktivitäten sowohl deutscher wie auch von diesen abhängiger schweizerischer Gruppierungen bildete Zürich. Der Bund ergriff Massnahmen, welche die Sicherheit des Landes durch neue Strafbestimmungen stärkten, den Aufbau einer Bundespolizei erlaubten und den Staatsschutz auf eine wirksamere und einheitlichere Grundlage stellten.

In Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden führte die Zürcher Polizei seit 1935 mehrfach Aktionen durch, die Aufschluss erbrachten über Aufbau und Aktivitäten nationalsozialistischer Organisationen in der Schweiz. Hausdurchsuchungen vom November 1935 bei Mitgliedern der deutschen Studentenschaft in Zürich zeigten, dass diese unter anderem Berichte über Emigranten und andere Personen anfertigten und überhaupt im Dienst deutscher Parteiorgane Erhebungen in der Schweiz anstellten. Besorgnis erregten ferner Erkenntnisse der Stadtpolizei über die sogenannte Sportabteilung der NSDAP in Zürich, welche militärischen Charakter hatte und sich als eine Organisation ähnlich der berüchtigten deutschen SA verstand. Strafrechtlich relevante Aktivitäten liessen sich zwar nicht nachweisen, hingegen verbot der Bundesrat unter anderem Landes- und Kreisleitungen der NSDAP in der Schweiz, untersagte das geschlossene Auftreten ihrer Sportabteilungen in der Öffentlichkeit und verlangte von deutschen Studenten, sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten. Im Frühjahr 1936 folgten weitere umfangreiche polizeiliche Erhebungen über alle ausländischen Vereinigungen im Kanton Zürich. Es wurde festgestellt, dass unter der deutschen Kolonie in Zürich zahlreiche Nebengebilde der NSDAP bestanden wie eine Hitler-Jugend, ein Bund deutscher Mädchen, ein nationalsozialistischer Lehrerbund und andere mehr. Ein Nachweis, dass diese Gruppierungen damals unmittelbar die äussere und die innere Unabhängigkeit der Schweiz gefährdeten, gelang nicht. Trotzdem wurden sie weiter sorgfältig polizeilich überwacht und so beispielsweise 1937 die verstärkte Einfuhr von nationalsozialistischem Propagandamaterial konstatiert.⁶⁸

Zu überwachen waren ferner schweizerische Gruppierungen, die zum Teil in unmittelbarem Dienst Deutschlands standen. Nach eingehenden Erhebungen schritt die Zürcher Polizei zusammen mit der Bundesanwaltschaft am 10. November 1938 zu einer Aktion gegen den Volksbund, den Bund treuer Eidgenossen sowie gegen die Eidgenössische soziale Arbeiterpartei. Das beschlagnahmte Material bewies unter anderem, dass der Bund treuer Eidgenossen politischen und militärischen Nachrichtendienst zugunsten nationalsozialistischer Parteistellen betrieb. Mehrere Personen wurden zu Haftstrafen verurteilt und die Zeitungen dieser Organisationen verboten.⁶⁹

Die Gründung der Abteilung Nachrichtendienst

Bis 1938 beschäftigten sich bei der Kantonspolizei unter der Leitung des Polizeikommandanten nur ein bis zwei Kriminalisten mit Fragen des Staatsschutzes. Durch eine korpsinterne Weisung bildeten sie seit 1935 eine kleine eigenständige Gruppe innerhalb des Spezialdienstes und logierten im hintersten Teil der Kaserne. Sie waren von einem geheimnisvollen Nimbus umrankt. Unter der Mannschaft hiess es lediglich, dies seien die «Politischen». Worin ihre Aufgabe bestand, war dem Korps weitgehend unbekannt.⁷⁰

Unter diesen Umständen konnte natürlich von einer regelmässigen Beschaffung und Verarbeitung von Informationen über extreme Organisationen und Personen nicht die Rede sein. Die Tätigkeit erschöpfte sich in der Bearbeitung von Einzelfällen, von denen die Behörden Kenntnis erhielten, sowie in der Erledigung von Aufträgen der Bundesanwaltschaft und der eigenen Kantonsregierung. Im Unterschied zur gewöhnlichen Kriminalpolizei hatte ein wirksamer Nachrichtendienst jedoch unentdeckte Straftatbestände aufzuspüren. Auf Anzeigen Geschädigter, wie dies bei sonstigen Delikten der Fall war, konnte die politische Polizei in der Regel nicht zählen.⁷¹

Die wachsende Gefährdung der Schweiz und weitere ausserordentliche Ereignisse nötigten schliesslich auch den Kanton Zürich, den Aufbau eines politischen Nachrichtendienstes an die Hand zu nehmen, wie dies bei der Stadtpolizei Zürich und anderen Polizeikorps bereits früher geschehen war.



Verfügung der Polizeidirektion vom 19. November 1938, mit welcher bei der Kantonspolizei eine besondere Abteilung für die politische Polizei geschaffen wurde, der «Nachrichtendienst». Unterzeichnet ist die Verfügung von Polizeidirektor Dr. Robert Briner.

Eines dieser ausserordentlichen Ereignisse bildete 1938 der Übertritt mehrerer tausend jüdischer Flüchtlinge in die Schweiz, nachdem das Deutsche Reich im März jenes Jahres Österreich annektiert hatte. Ende August 1938 beherbergte der Kanton Zürich 1800 von ihnen. Frankreich sperrte seine Grenzen, was am 20. August 1938 der vielen illegalen Einreisen wegen auch in der Schweiz geschah. Die Zürcher Kantonspolizei verstärkte die Bewachung der deutschen Grenze, übernahm die Grenzkontrolle am Flughafen und befragte – wies dies vor der Gründung der Fremdenpolizei 1893 bereits der Fall war – Flüchtlinge, welche politisches Asyl beehrten. Es stand unter anderem zu befürchten, dass mit den Emigranten auch Spione eingeschleust wurden und andere unerwünschte Personen ins Land kamen, dass ferner die Flüchtlinge selbst zum Agitationsziel ausländischer Geheimdienste wurden. Überhaupt war die Schweiz, wie man wusste, dank ihrer demokratischen Freiheiten ein Tummelplatz für politische Agenten jeglicher Couleur, sowohl einheimischer wie fremder Provenienz. Die feindliche Propaganda und Spionage nehme

zur Zeit täglich an Schärfe zu, mahnte ein Gutachten Ende 1938, weniger als ein Jahr vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.⁷²

Am 19. November 1938 wies die Polizeidirektion die Kantonspolizei an, unverzüglich eine besondere Abteilung für die politische Polizei unter der Bezeichnung Nachrichtendienst zu schaffen. Die neue Abteilung, zunächst ein Offizier und sechs Polizeisoldaten, hatte der Verfügung gemäss die extremen politischen Parteien und Gruppierungen, die Ausländer und deren Organisationen, die politischen Flüchtlinge und Emigranten zu überwachen sowie alle Geschäfte im Zusammenhang mit politischen Delikten zu behandeln.⁷³

Die Kantonspolizei: Veraltet und ihrer Aufgabe nicht gewachsen?

Polizeihauptmann Müller und Polizeidirektor Briner

1935 wechselte Regierungsrat Otto Pfister von der Polizeidirektion in die Armendirektion. Vom Amt des Polizeidirektors gelte «der Spruch von «des Lebens ungemischter Freude», die keinem Polizeidirektor zuteil werde», meinte Pfister bei Gelegenheit im Kantonsrat. Diese Erfahrung machte auch sein Nachfolger, Regierungsrat Dr. Robert Briner.⁷⁴

Regierungsrat Briner und Polizeihauptmann Müller kannten sich gut. Beide gehörten der linksbürgerlichen Partei der Demokraten an, sie hatten zusammen Rechtswissenschaften studiert und waren als Mitglieder des akademischen Turnvereins Utonia Couleurbrüder. Wer allerdings glaubte, damit gewinne der vielfach angegriffene Polizeihauptmann einen wichtigen Verbündeten im Regierungsrat, der wurde bald eines anderen belehrt. Die Frage nach seinem Verhältnis zum Polizeihauptmann beleidigte ihn, erklärte Briner im Kantonsrat: «Solange Dr. Müller dem Polizeidirektor untersteht, hat er sich dessen Befehlen zu fügen.»⁷⁵

In Wirklichkeit war das Verhältnis zwischen Polizeidirektor Briner und Hauptmann Müller gespannt. Robert Briner galt als sehr korrekte und sozial denkende Persönlichkeit. Er habe sich «unentwegt für die

Schwachen und Bedrückten, für die Erniedrigten und Beleidigten» eingesetzt, hiess es in seinem Nachruf. Der langjährige Vorsteher des kantonalen Jugendamtes setzte stark auf die Prävention und weniger auf die Repression. Wohler als auf der Polizeidirektion fühlte er sich auf der Erziehungsdirektion, die er von 1943 bis 1951 leitete, oder als Dozent an der Schule für soziale Arbeit.⁷⁶

Von ganz anderem Naturell war da Polizeihauptmann Müller. Dessen rauher und wenig diplomatischer Ton, sein autoritärer Führungsstil, die Wirtschaftshockerei müssen Briner abgestossen haben. Als zu wenig differenziert dürfte ihm der Hauptmann erschienen sein, wenn dieser gegen «die von Humanität triefenden Urteile» der Gerichte wetterte und behauptete, für diese seien offenbar die Bestohlenen die wahren Schuldigen, weil deren Besitz erst «die «armen» Verbrecher zum Diebstahl» verleite.⁷⁷

Die Affären des Septembers 1935

Robert Briner war noch kein halbes Jahr im Amt, als er sich im September 1935 mit zwei Polizeiaffären konfrontiert sah, die im Kantonsrat und in der Öffentlichkeit einiges Aufsehen erregten.

Der erste Fall betraf den Raubmord am Handelsreisenden Franz Uttinger in Kloten, begangen vermutlich von einem deutschen Vaganten. Aus verschiedenen nachvollziehbaren Gründen, aber auch wegen unbestreitbarer Pannen unterliess es die Kantonspolizei, sofort eine Fahndung nach dem Vermissten einzuleiten, und sie konnte auch des Täters nicht habhaft werden. Für die Beteiligten entstand der Eindruck, die Polizei habe nichts unternehmen wollen; das sozialdemokratische «Volksrecht» sprach von einem Skandal.⁷⁸

Schwerwiegend war der zweite Fall, der eine Woche später neuerdings im «Volksrecht» publik gemacht wurde. Wollte man den Schlagzeilen glauben, dann hätte die Kantonspolizei Verbindungen zur Nationalen Front und sogar zur deutschen Gestapo gehabt. Wie verhielt sich die Sache?

Im Juli 1934 verbot der Regierungsrat die Kampforganisationen der Kommunisten und der Nationalen Front und ordnete bei deren Führern Hausdurchsuchungen an. Mit der Durchführung der Aktion war Wachtmeister Alfred Iseli beauftragt, der bei der Kan-

tonspolizei vor allem Geschäfte politischer Natur besorgte. Gemäss seinen späteren Aussagen wandte sich Iseli an einen Gewährsmann im Umkreis der Fronten, um von diesem die Adressen der Harstofführer zu erfahren. Der Gewährsmann, so musste angenommen werden, schloss aus der Anfrage auf die bevorstehende Aktion und warnte die Betroffenen rechtzeitig, so dass die Hausdurchsuchungen ohne Resultat blieben.

Im September 1935 erfuhr der städtische Polizeiinspektor bei Ermittlungen im rechtsextremen Milieu von diesen Vorgängen. Er orientierte sofort Polizeidirektor Briner, der den Wachtmeister verhörte, vom Dienst suspendierte und die Bezirksanwaltschaft mit einer Strafuntersuchung wegen Amtspflichtverletzung beauftragte. Aber damit nicht genug. Gleichzeitig liess der frontistische Spitzel dem «Volksrecht» Informationen zukommen, wonach Iseli Kontakte zur Gestapo, der berüchtigten deutschen geheimen Staatspolizei, pflegte. Der Bezirksanwalt ging auch dieser Anschuldigung nach.

Das Strafverfahren endete im Oktober 1935 mit seiner Sistierung. Untersuchungsbehörden und Regierungsrat hatten sich davon überzeugt, dass alle Anschuldigungen auf den einen frontistischen Spitzel

Schlagzeile des «Volksrechtes» vom 18. September 1935, die mit gravierenden Vorwürfen an die Kantonspolizei aufwartete.



zurückgingen, dieser sich aber in stete Widersprüche verwickelte und überhaupt völlig unzuverlässig war. Ausserdem schien er von persönlichem Hass erfüllt, weil Iseli seinerzeit wesentlich an seiner Verhaftung als rechtsextremer Bombenattentäter beteiligt war. Die Untersuchung zeigte ferner, so der Polizeidirektor vor dem Kantonsrat, dass Iseli seine politischen Aufträge stets ohne Ansehen von Personen und Parteien erledigt hatte. Allenfalls könne ihm der Vorwurf gemacht werden, dass er oft kühn und dadurch vielleicht zu wenig vorsichtig arbeite.

Damit mochte der strafrechtliche Aspekt der Affäre geklärt sein. Für manche bürgerlichen Politiker aber und insbesondere für Sozialdemokraten und Kommunisten genügten die Erklärungen des Regierungsrates nicht. Was war von einem zweifellos erfahrenen Detektiv zu halten, der den Erfolg einer Aktion so fahrlässig gefährdete? Der auf einen solch fragwürdigen Zuträger abstellte? Umstritten blieb, wie weit die persönlichen Kontakte Iselis mit deutschen Polizeistellen gingen. Handelte es sich dabei wirklich nur um Kriminalbeamte und nicht doch auch um Gestapoleute? Unter welchen Umständen führten deutsche «Kollegen» Iseli auf seinen Auslandsreisen sogar in Konzentrationslager? Erklärungsbedürftig blieb auch, warum Iseli seinerzeit beim Frontistenführer Tobler auf eine Hausdurchsuchung verzichtete, nur weil dieser sein Ehrenwort gab, über keine belastenden Unterlagen zu verfügen. Für die Sozialdemokraten auffallend und stossend war, «wie ungleich Iseli handelte, je nachdem es nach links oder rechts ging. Beim Antifaschistischen Kampfbund wurde ohne Federlesens eine Reihe von Hausdurchsuchungen durchgeführt, wobei Iseli die Adressen der Leute nicht zuerst erfragen musste.»⁷⁹

Vorfall am Zionistenkongress 1937

Endgültig mit dem Polizeikommandanten brach Robert Briner nach einem Zwischenfall, der sich anlässlich des Zionistenkongresses von 1937 in Zürich abspielte. Im Auftrag der Bundesanwaltschaft überwachte die Kantonspolizei die geschlossene Versammlung im Stadttheater. Um Mitternacht tauchte Dr. Müller auf, unter anderem in Begleitung eines befreundeten Bezirksanwaltes, und begehrte Einlass,

was ihm allerdings Securitaswächter und jüdische Ordner verweigerten. Beim Versuch, trotzdem die Glastüre zu öffnen, ging diese in die Brüche.

Natürlich griff die Presse diesen Vorfall begierig auf, umsomehr, als die «Neue Zürcher Zeitung» zunächst von zwei betrunkenen Damen schrieb, welche Einlass begehrte und dabei die Glastüre zertrümmert hätten. Was genau und unter welchen Umständen vorgefallen war, ob der Polizeihauptmann und seine Kollegen nicht ganz nüchtern waren, darüber kursierten in der Presse verschiedene, auch offensichtlich falsche Darstellungen. Während die Kongressleitung keine Beschwerde erhob und Vorsorge traf, dass der Polizeihauptmann künftig jederzeit den Saal betreten konnte, glaubte das Parteiblatt der Frontisten, den Polizeihauptmann und seine Kollegen «in den Reihen der Antisemiten begrüßen» zu dürfen. Gegen den als Skandalblatt bekannten «Guggu» erhob Müller Strafklage wegen Verleumdung, die später durch eine Satisfaktionserklärung seine Erledigung fand. Auch beantragte Müller die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst, auf die der Polizeidirektor allerdings wegen der schwebenden Strafklage gegen den «Guggu» nicht eintrat.⁸⁰

Aufsehen erregte die Stellungnahme des Polizeidirektors vor dem Kantonsrat. Er erklärte mit deutlichen Worten, das anstössige Verhalten des Polizeihauptmannes nicht leicht zu nehmen: «Dr. Müller besitzt ausgezeichnete polizeiliche Fähigkeiten, daneben aber auch Eigenschaften, die den Polizeidirektoren schon seit langem Sorgen bereiten. Das Ergebnis der Untersuchung ist abzuwarten. Wenn es nötig werden sollte, müssen die Konsequenzen mit aller Schärfe gezogen werden. An die Spitze des kantonalen Polizeikorps gehört ein absolut fähiger und integrier Mann.»⁸¹

Mängel der Kriminalpolizei.

Probleme des Dualismus

Ausser der wirtschaftlichen und der sozialen Not, den aussenpolitischen Sorgen, der kommunistischen und der frontistischen Gewalt beunruhigte in den 1930er Jahren eine beängstigende Welle von Kapitalverbrechen den Kanton Zürich. Von den fünfzig Gewaltdelikten mit tödlichem Ausgang in den Jahren zwischen



Rekrutenklasse 1938. Nach wie vor in Gebrauch waren das charakteristische Käppi und der Säbel. Dieses Erscheinungsbild wurde von manchen geschätzt, für andere wiederum stand es als Zeichen der «Rückständigkeit» der Kantonspolizei.

1914 und 1934 geschahen dreissig von 1930 bis 1934. Gleichzeitig stieg die Zahl der unaufgeklärten Fälle. Bis 1929 war es einer, bis 1934 sieben. Zwar waren die Verhältnisse in Zürich nicht zu vergleichen mit denen in Städten wie Düsseldorf, Hannover oder Breslau, wo Massenmörder ihr Unwesen trieben, aber beunruhigend war die Entwicklung nichts destoweniger.⁸²

1934 forderte Rechtsanwalt Dr. Paul Meyer, der unter dem Pseudonym Wolf Schwertenbach auch Kriminalromane verfasste, in einer Schrift mit dem Titel «Morde in Zürich» die Schaffung einer schlagkräftigen Mordkommission. Diese sollte aus zwei Detektiven der Stadt- und der Kantonspolizei, einem besonderen Bezirksanwalt, einem Gerichtsmediziner sowie einem weiteren Fachmann bestehen. Nur so liessen sich nach Einschätzung Meyers die Kriminalpolizei verbessern und der «ungeordnete Dualismus» am Tatort beseitigen, den er für die «Sünden im Fahndungsdienst» verantwortlich machte.

Zum Dualismus schrieb Meyer unter anderem: «Dem heutigen System haftet in erster Linie der Mangel an verantwortlicher Führung an. Weder Kantons- noch Stadtpolizei kann bei diesen parallel laufenden Ermittlungsverfahren die Verantwortung für

ein schuldbares Versagen übernehmen. Wem will man sie überbinden, wenn am Tatort 25 bis 30 Personen zugegen sind, die mit der Voruntersuchung mehr oder weniger etwas zu tun haben, sodass derselbe einem Taubenschlag gleicht und wertvolle Indizien verloren gehen? Die Gefahren eines unregelmässigen Dualismus im Polizeiwesen zeigen sich denn auch nirgends so deutlich und schädlich wie am Tatort selbst, wo die beiden Polizeiabteilungen auf eigene Faust Feststellungen und Befragungen machen. Dazu kommt die Anwesenheit einer dritten offiziellen Instanz, nämlich des Untersuchungsrichters, der gemäss § 26 der zürcherischen Strafprozessordnung die Untersuchung «zu leiten» hat. Dass es diesen drei Organisationen im Wirrwarr von Personen, Befehlen, Anordnungen und Befragungen schwer fällt, in Ruhe und Überlegung den Tatort zu prüfen, ist begreiflich. Dass der stets sich zeigende Fahndungswettbewerb dabei schädlich wirkt, ist verständlich und es liegt in der Natur der Sache, wenn wichtige Indizien und Ermittlungen der anderen Organisation vorerst verschwiegen werden. Der menschliche Ehrgeiz spielt bei einer solchen Regelung eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es ist heute unmöglich, ein sauberes, klares Bild vom Tat-

ort und einen allgemeinen Überblick über die Situation zu erlangen.»⁸³

Im November 1934 unterstützte der sozialdemokratische Bezirksanwalt Dr. August Ziegler die Idee im Kantonsrat. Er forderte den Regierungsrat auf, die Missstände des Dualismus in Zürich zu beheben, allenfalls durch die Schaffung einer Mordkommission, wie Paul Meyer dies vorgeschlagen hatte. Der Regierungsrat setzte darauf eine Kommission ein, bestehend unter anderem aus dem Polizeidirektor, dem Justizdirektor, Polizeihauptmann Müller und auch Polizeiinspektor Wiesendanger. Ein Erfolg war der Kommission indessen nicht beschieden.⁸⁴

Ungenügen der Kantonspolizei?

August Ziegler machte für die Misserfolge in der Verbrechensbekämpfung nicht nur den Dualismus verantwortlich. 1934 und unmissverständlicher noch in einer Interpellation zum Mordfall Utinger 1935 sprach er vom Versagen der Kantonspolizei. Sie sei den Anforderungen nur mangelhaft gewachsen, es fehle an der richtigen Organisation des Fahndungsdienstes sowie an einer entsprechenden Schulung und Weiterbildung der Detektive. Notwendig seien eine vermehrte Aufgabenteilung auf dem Kommando und der Ausbau des Spezialdienstes. Ein weiterer sozialdemokratischer Interpellant griff Polizeihauptmann Müller persönlich an mit der Behauptung, dieser sei zu wenig Fachmann und nicht vertraut mit den modernen Methoden der Kriminalistik. Solche Angriffe wies

Polizeidirektor Briner zurück. Er erklärte aber auch, es sei notwendig, die Leistungsfähigkeit der Kantonspolizei zu heben.⁸⁶

Polizeidirektor Briner zeigte sich gewillt, das Problem des kriminalpolizeilichen Dualismus in der Stadt Zürich zu lösen, wobei er als wirtschaftlich und organisatorisch beste Lösung die Zusammenfassung aller Polizeikorps im Kanton unter einer Leitung bevorzugt hätte. Briner hatte sich mittlerweile aber auch überzeugt, dass vor weiteren Schritten in dieser Frage eine gründliche Reorganisation der Kantonspolizei unerlässlich war. Er glaubte, dass das Korps «den Anforderungen und Bedürfnissen der Neuzeit nicht mehr gewachsen» war und in technischer Hinsicht, in Bewaffnung, Ausrüstung, Uniformierung, Ausbildung von Mannschaft und Kader mit der Stadtpolizei nicht Schritt gehalten hatte. In diesem Missverhältnis glaubte er auch den Grund für die ungesunde Rivalität zwischen den beiden Korps ausmachen zu können. Die höhere Leistungsfähigkeit der Stadtpolizei mache es teilweise verständlich, dass diese ein natürliches Übergewicht erlangt habe und die Kantonspolizei immer mehr ins Hintertreffen geraten sei.⁸⁷

Kein Vertrauen brachte Briner insbesondere Polizeihauptmann Müller entgegen. Dieser schien ihm verbraucht und wenig anpassungsfähig, ja «veraltet und verkalkt». Ihm traute der Polizeidirektor die Fähigkeit nicht zu, die Kantonspolizei aus der Stagnation zu führen und zu erneuern.⁸⁸

Unterschiedliche Kulturen von Stadt- und Kantonspolizei

Hauptmann Müller scheiterte an seinem ambivalenten Charakter, an den schwierigen Zeitumständen und an seinen politischen Gegnern, den Sozialdemokraten. Man gewinnt ferner den Eindruck, dass das vernichtende Urteil über die Kantons- im Vergleich zur Stadtpolizei weniger den tatsächlichen Leistungen entsprach, sondern unter dem Eindruck einer unterschiedlichen Kultur der beiden Korps entstand, was ihr Auftreten und ihre Arbeitsweise anbelangte. Seit den 1920er Jahren empfahl sich die Stadtpolizei der Bevölkerung als eine effiziente Polizeitruppe, die bei Alarm mit starken Kräften ausrückte, spektakuläre Fahndungsaktionen durchführte und rasch zupackte. Sie war in der Öffentlichkeit durch ihre uniformierte Abteilung präsent, aber auch in Zeitungsinserten und in der Kinowerbung. Die Kantonspolizei hingegen pflegte den zurückhaltenden Stil, auch der Presse gegenüber. Sie verstand sich als Detektivpolizei, die Aufsehen vermeidet und den Erfolg in der wenig spektakulären kriminalistischen Kleinarbeit sucht. Zweifellos trugen diese verschiedenen Arbeitsweisen mit dazu bei, dass die Öffentlichkeit in der Stadtpolizei die moderne und dynamische Polizeitruppe sah, die Kantonspolizei hingegen als veraltet einschätzte.⁹⁸

Nach dem Vorfall am Zionistenkongress 1937 entschloss sich der Regierungsrat deshalb, auf eine erneute Disziplinaruntersuchung gegen Müller zu verzichten und stattdessen einen unabhängigen Fachmann mit der Abfassung eines Gutachtens zu beauftragen, das über die Leistungen und die Organisation der Kantonspolizei, aber auch über die Beseitigung des Dualismus Auskunft geben sollte. Als Gutachter eingesetzt wurde im März 1938 der Stadtberner Polizeihauptmann Müller. Dies war insofern bemerkenswert, als in der Stadt Bern seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Stadtpolizei alleinige Kriminalpolizei war – eine Lösung, wie sie auch die Stadt Zürich anstrebte.⁸⁹

Vom Misstrauen der Kantonspolizei gegenüber zeugte auch der Entscheid der Polizeidirektion, den Kriminalpolizeidienst innerhalb der grossen Landesausstellung von 1939 in Zürich der Stadtpolizei zu überlassen. Der Kantonspolizei verblieben die Bekämpfung des «reisenden Verbrechertums» im Stadtgebiet und im Hauptbahnhof sowie Ordnungsdienstaufgaben.⁹⁰

Das Gutachten des Stadtberner Polizeikommandanten

Das Gutachten über die Kantonspolizei lag Ende 1938 vor und bestätigte den Eindruck des Polizeidirektors vollumfänglich. Das Urteil des Berner Polizeihauptmannes war vernichtend. Über die allgemeine Leistungsfähigkeit der Kantonspolizei hiess es darin, dass diese nur einen mittleren Stand erreiche. Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb und zum Teil die Ausrüstung wiesen nach Ansicht des Gutachters derartige Mängel auf, dass auch ein vorbildlicher Einsatz der Mannschaft nicht dagegen aufkam. Demgegenüber wurde die Stadtpolizei als vorbildlich bezeichnet und anerkannt, dass diese hinsichtlich Bewaffnung und Ausrüstung in der Schweiz an erster Stelle stehe, dass ferner das städtische Kriminalkommissariat hervorragend organisiert sei und nach Grundsätzen moderner Kriminaltechnik arbeite. Unter diesen Verhältnissen habe es geradezu «im richtig gemeinten Interesse der Öffentlichkeit» gelegen, dass die Stadtpolizei den Kriminaldienst in der Stadt immer mehr an sich gezogen habe. Im Hinblick auf das Problem des Dualismus

glaubte der Gutachter deshalb, dass die Vorzüge der Stadtpolizei und die Rückständigkeit der Kantonspolizei nur einen Schluss zuliessen. Die Stadtpolizei sei in jeder Beziehung befähigt, die gesamte Kriminalpolizei auf ihrem Gebiet auszuüben.⁹¹

Wie objektiv war dieses Urteil, insbesondere die Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Kantonspolizei?

Es überrascht kaum, dass in dieser überhaupt so kontroversen Zeit andere Fachleute völlig entgegengesetzter Ansicht waren. Studien-, Parteikollege und ebenfalls Couleurbruder von Polizeidirektor Briner war nicht nur der Polizeihauptmann, sondern auch Dr. Peter Barblan, von 1918 bis 1935 Offizier der Kantonspolizei, seither Bezirksanwalt. Ihm überliess der Polizeidirektor das vernichtende Gutachten mit der Bitte um einen Kommentar. Barblan war empört. In «aller Freundschaft» wies er den Polizeidirektor darauf hin, dass es Mode geworden sei, über den Polizeihauptmann herzuziehen. Daran sei «der heutige Polizeidirektor nicht unschuldig». Über die Abhandlung des Berner Polizeikommandanten meinte Barblan, dass diese den Namen eines Gutachtens nicht verdiene. Sie sei völlig ungenügend und überaus tendenziös. «Was er abgeliefert hat, ist eine sehr geschickt redigierte und getarnte Propagandaschrift für die Stadtpolizei Zürich.» Der Experte habe das Wesen der Fahndung nicht erfasst, und es bestehe kein Zweifel, «dass der Mann nie selber Fahnder war und nie eine Grossfahndung geleitet» habe.⁹²

Bezirksanwalt Dr. Barblan stand mit seiner Einschätzung nicht allein. Der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten galt Müller «als Fachmann und gründlicher Kenner des Polizeiwesens». Namentlich der Zuger und der Luzerner Polizeikommandant setzten sich für Müller ein, ebenso ein Berner Privatdozent der Kriminalistik. Dieser hielt die Zürcher Kantonspolizei sowohl in ihren polizeitechnischen Einrichtungen wie auch in der Ausbildung für einen Musterbetrieb.⁹³



Käppi der Kantonspolizei Zürich, in Gebrauch 1884 bis 1943.

Ein missglücktes Plebiszit. Rücktritt von Polizeihauptmann Müller 1939

Nach dem Vorfall am Zionistenkongress 1937 wuchs der politische Druck, Polizeihauptmann Müller abzusetzen. Für die Sozialdemokraten stand diese Not-

wendigkeit seit langem fest. Ein anonymes Schreiben, das mit «Kantonsrat XX.» unterzeichnet war, forderte das gleiche. Ansonsten werde Polizeidirektor Briner das Schicksal seines Kollegen Rudolf Streuli teilen, der 1937 nach Bekanntwerden von Unregelmässigkei-

Die Polizei-Leitfunkstelle
Zürich HBP 2 im Jahr
der Betriebsaufnahme 1937.



Die Einführung des Polizeifunks 1937

Als einen Wendepunkt in der schweizerischen Polizeigeschichte bezeichnete die «Neue Zürcher Zeitung» den 1937 bei der Zürcher Kantonspolizei eingeführten drahtlosen Polizeifunk. Im Ausland stand diese Methode der Nachrichtenübermittlung bereits seit den 1920er Jahren im Einsatz. In der Schweiz galt es, zuerst beim Bund eine Lockerung des Telegraphenmonopols zu bewirken und beim Regierungsrat finanzielle Bedenken zu zerstreuen.

Die 1937 in Betrieb genommenen Kurzwellen-Sende- und Empfangsanlagen unter der Bezeichnung «Polizei-Leitfunkstelle Zürich HBP 2» ermöglichten den Anschluss Zürichs und damit der Schweiz an den internationalen Polizeifunk sowie die Errichtung eines Polizeirundspruchnetzes, dem sämtliche Polizeistationen im Kanton Zürich und einige weitere Polizeistellen in benachbarten Kantonen angeschlossen waren. Dreimal täglich, um 7, 13 und 20 Uhr wurden fortan Fahndungsmeldungen ausgestrahlt, die von den Stationierten oder deren Frauen abzuhören und im Fahndungsheft zu verzeichnen waren.

Als bald konnte die Kantonspolizei von Erfolgen berichten, die durch den Einsatz der damals modernsten Polizeifunkanlage in Europa hatten erzielt werden können. Am 26. Mai 1937 erging von Zürich aus die internationale Fahndung nach einem flüchtigen Generalkonsul, der eines Betruges in der Höhe von 165 000 Franken beschuldigt wurde. Zwei Tage später kam aus Paris der Funkbericht, der Gesuchte habe sich auf dem Dampfer «Europa» nach Amerika eingeschifft. Über die Leitfunkstelle Berlin erging der Haftbefehl an den Kapitän des Schiffes, am 1. Juni kam die Meldung, der Konsul sei festgenommen und das Geld sichergestellt. Im Kanton selbst gelangen den Stationierten in den ersten beiden Jahren nach Einführung des Polizeirundspruchnetzes 97 Festnahmen aufgrund der Funkmeldungen.⁸⁵

ten im Meliorationsamt hatte zurücktreten müssen. Im Hinblick auf die nächsten Wahlen forderten auch Mitglieder der demokratischen Partei von ihrem Regierungsrat die Abwahl Müllers.⁹⁴

Auch im Korps selbst verlor der Polizeihauptmann nun die Unterstützung. Disziplin schien nur noch unter Zwang durchsetzbar. Das «Volksrecht» griff Hauptmann Müller weiter an aufgrund von Informationen, die nur aus der Mannschaft stammen konnten. Am 21. April 1939 schrieb das Blatt unter dem Titel «Bedenkliche Zustände bei der Kantonspolizei» unter anderem: «Ein lustiger Anblick ist jeweilen der, wenn der Herr Hauptmann seine Kräfte regeneriert. Er tut dies, indem er sich öfters von der Küchenordnanz rohe Eier servieren lässt. Wahrscheinlich zehren die Gedanken über die Reorganisation der Kantonspolizei so sehr an seiner Potenz, dass er eine Auffrischung innerhalb der Bürozeit nötig hat.» Dieses Frühstück war für viele Korpsangehörige ein «Stein des Anstosses», denn sie wussten nicht, dass der Hauptmann die aus der Kasernenküche stammenden Eier ordentlich bezahlte.⁹⁵

Anonyme Eingaben aus dem Korps erhielt auch der Polizeidirektor. Man habe Angst vor Entlassungen, denn der Hauptmann sei gewalttätig, hiess es da, oder: «Sie haben keine Ahnung, was in unserem Korps seit den verschiedenen Artikeln im «Volksrecht» alles gespielt wird hinter den Kulissen und was für Intrigen am Werke sind. Keiner traut dem anderen. Jeder wird als Verräter angesehen. Das schadet unserm guten Ruf und nützt nur der Stadtpolizei.»⁹⁶

Im Juni 1939 schliesslich kam es zur entscheidenden Kraftprobe. Der Vorstand des Vereins der Kantonspolizei organisierte unter den Mitgliedern eine Urabstimmung, ob zugunsten des Hauptmannes interveniert werden solle oder nicht. Als einen unerhörten Streich kommentierte das «Volksrecht» dieses Vorhaben. Die freisinnige «Zürichsee-Zeitung» interpretierte die Abstimmung in der irrtümlichen Annahme, sie sei von Gegnern Müllers inszeniert worden, als Betriebsräte-Plebiszit.

Von den 345 Mitgliedern des Vereins stimmten 40 für eine Intervention, 100 aber dagegen. Wenig später suchte Hauptmann Müller um seine Entlassung nach. Er schrieb dem Polizeidirektor: «Am 15. Juli

nächsthin sind es 28 Jahre, dass ich in das Polizeikorps eingetreten bin, dem ich alle meine Kraft gewidmet habe und an dem ich mit allen Fasern hing. Da innert der letzten Jahre grosse Unterschiede in der Auffassung über die Fragen der Polizei des Kantons und der Stadt Zürich sich geltend machten, gelangte ich schweren Herzens zu dem Entschluss, meinen Rücktritt zu nehmen, womit dem Regierungsrat freie Hand gegeben ist in seinen weiteren Entschliessungen.» Der Regierungsrat entsprach am 29. Juni 1939 unter Verdankung der geleisteten Dienste dem Begehren und nahm gleichzeitig das Anerbieten Müllers an, bis zur Ernennung eines Nachfolgers die Geschäfte des Polizeikommandos provisorisch weiterzuführen.⁹⁷

Neuerungen 1924–1939

Den Vorwurf, die Kantonspolizei sei zu wenig modern und stagniere, konnte Polizeihauptmann Müller nicht akzeptieren. In einer langen Liste erinnerte er den Polizeidirektor daran, was unter seiner Führung seit 1924 alles geschehen war:

Errichtung des Offizierspostens Winterthur 1925. Korpsvermehrung von 250 auf 300 Mann 1928. Seit 1926 Ablösung des Revolvers durch die Pistole, Einführung neuer Waffenröcke und Gradabzeichen, Anschaffung von 200 neuen Karabinern und eigener Stahlhelme, Einführung des Tränengases, Gründung der Verkehrsabteilung, Erhöhung des Fahrzeugparks von zwei auf neun Fahrzeuge, Bau einer Garage mit Werkstätte, Vermehrung der korpseigenen Schreibmaschinen von 14 auf 42, Ersatz der Stehpulte durch Flachpulte, Ankauf zahlreicher technischer Instrumente für den Erkennungsdienst, Umbauten in der Kaserne, Modernisierung der kriminalpolizeilichen Registraturen, Einführung des Polizeifunks, Abschaffung der Arreststrafe und des Routenbuches bei den Stationierten, Unterricht in Planzeichnen, Maschinenschreiben, Stenographie, Autofahren, Fremdsprachen usw.⁹⁹

Bitter beklagte sich Hauptmann Müller beim früheren Polizeidirektor Wettstein, dass Regierungsrat Briner in seiner vierjährigen Amtszeit nur zweimal in der Polizeikaserne gewesen sei und sich nie die Mühe gemacht habe, die Einrichtungen zu studieren. Hingegen habe es ständig geheissen: sparen und nochmals sparen!¹⁰⁰

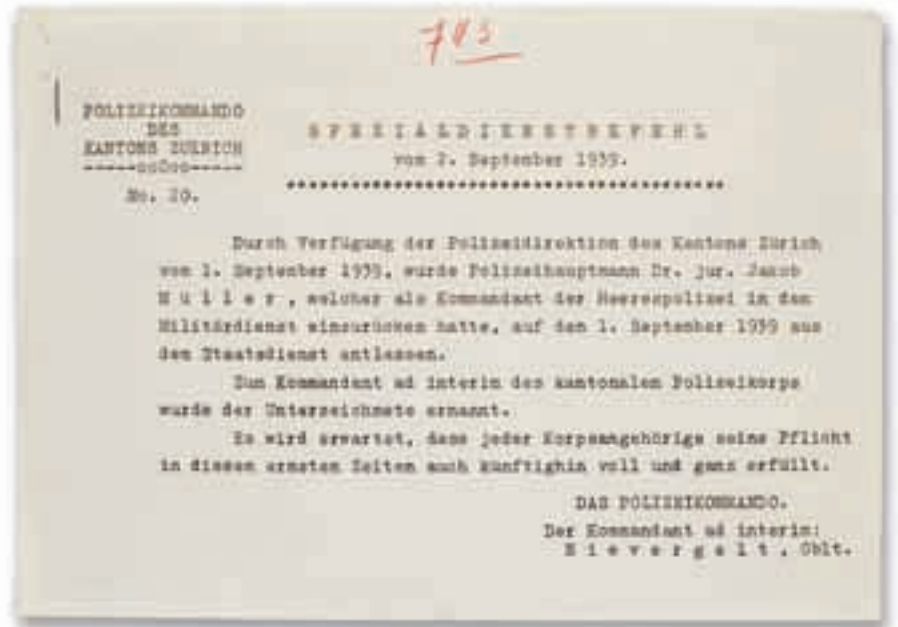
10. Reorganisation in Kriegs- und Nachkriegszeit 1939–1953

Die Kantonspolizei in der Zeit des Zweiten Weltkrieges 1939–1945

Kriegsausbruch. Oberleutnant Julius Nievergelt als Kommandant ad interim

Am 1. September 1939 begann der Zweite Weltkrieg. Polizeihauptmann Müller orientierte die Polizeidirektion per Telefon, dass er als Chef der Heerespolizei einrücke und deshalb um sofortige Entlassung aus dem Staatsdienst ersuche. Dies geschah gleichentags. Zum Korpschef ad interim wurde Oberleutnant Dr. Julius Nievergelt ernannt, der langjährige Stellvertreter Jakob Müllers. Es werde erwartet, hiess es im kurzen Spezialdienstbefehl vom 2. September 1939, dass jeder Kantonspolizist seine Pflicht in diesen ernsten Zeiten auch künftig voll und ganz erfülle.¹

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges änderten sich, wie schon 1914, die Anforderungen an die Polizei merklich. Die Mobilisation der Armee und die hermetisch abgeriegelten Grenzen bewirkten einen Rückgang der herkömmlichen Kriminalität. Die Rationierung der Treibstoffe und das Sonntagsfahrverbot brachten den Strassenverkehr zum Erliegen, weshalb auf eine der beiden Verkehrspatrouillen verzichtet werden konnte. Dafür galt es nun, zahlreiche Straftaten zu bekämpfen, die im Zusammenhang mit der Landesverteidigung standen. Darunter fielen die Bekämpfung von Verrat und Spionage, die Überwachung von staatsgefährdenden Organisationen und Personen sowie – den Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates gemäss – des politischen Lebens überhaupt. 1940 stellte der Bundesrat alle politischen Versammlungen unter Bewilligungspflicht, verbot die kommunistische Partei und die frontistische «Nationale Bewegung der Schweiz». Der Vollzug und die



damit verbundenen Abklärungen, welche Zusammenkünfte zu erlauben waren und welche Organisationen unter das Verbot fielen, oblagen der Bundespolizei und den kantonalen Polizeiorganen. Eingeschränkt waren auch öffentliche Lustbarkeiten. Wie bereits während des Ersten Weltkrieges untersagte der Regierungsrat im Januar 1941 Fasnachtsanlässe, weil diese nicht zum Ernst der Lage und zu den knappen Ressourcen passten. Viel Arbeit brachten sodann die zahllosen kriegswirtschaftlichen Erlasse, welche die Versorgung des Landes mit den Gütern des täglichen Lebens sichern sollten.²

Physische und psychische Belastung durch den strengen Dienst

Mit Kriegsbeginn mussten vierzehn Kantonspolizisten der Heerespolizei und drei der Spionageabwehr des Bundes zu Verfügung gestellt werden, wonach der

Mit einem knappen Spezialdienstbefehl wird die Mannschaft am 2. September 1939, dem Tag der allgemeinen Mobilisation, über den Wechsel im Kommando orientiert. Grosse Worte über den Ernst der Zeit braucht es nicht.



Vom Krieg blieb die Schweiz verschont. Dessen Schrecken aber liessen Bilder wie dieses erahnen: Verbranntes Besatzungsmitglied eines amerikanischen Bombers, der von deutscher Flak getroffen 1944 in den Wald bei Brüttisellen stürzte. Aufnahme des Fotodienstes der Kantons-polizei 1944.

Bestand unter das Soll von 300 Mann fiel. Das Polizeikommando sah sich genötigt, vorübergehend zum Zweiwachensystem zurückzukehren. Dies bedeutete für die Mannschaft jeden zweiten Tag Dienst während 24 Stunden, auf der Freiwache dazwischen die Erledigung von Gefangenentransporten und anderer Aufgaben mehr. Auf der Tafel vor den Schlafsälen in der Kaserne tat die Mannschaft ihren Unmut kund: «1. April 1940, Beginn der grossen Schande», hiess es da. Die Rebellion führte zur Entlassung eines Rekru-

ten, der allerdings, wie sich später herausstellte, unschuldig war.³

Der Krieg belastete physisch und psychisch in hohem Mass. Zahlreich waren die ausserordentlichen Bereitschafts- und Ordnungsdienstesätze. Die Zeit während des Überfalls der deutschen Wehrmacht auf die nördlichen und die westlichen Nachbarländer hiess im Frühjahr 1940 für viele Korpsangehörige, die Nächte in der Kaserne zu verbringen. Verstärkte Wachen, Sandsackbarrikaden und die zur Sprengung vorbereiteten Funkantennen zeugten davon, dass alles möglich schien. Das Kellergeschoss in der Kaserne war mit Baumstämmen verstärkt, um Schutz bei allfälligen Bombardierungen zu bieten. Auch später drohte Gefahr. Polizeisoldat Emil Aeberli erinnerte sich: «Anfangs 1943 gab es nochmals eine kritische Zeit und man hatte über hundert Mann in Uniform in der Kaserne. Stets war der Korpschef, Dr. Julius Nievergelt, anwesend. Er orientierte uns über die allerneuesten Ereignisse. Wir wussten, welche Panzerdivisionen im Grenzgebiet bereitstanden. Man sagte uns in einer Nacht, dass die Motoren der Panzer angeworfen wurden um warm zu laufen. Wer nicht dabei war, wird unser Gefühl nicht erahnen.»⁴

Allein zwischen März und September 1944 wurden 31 grössere Einsätze nötig im Zusammenhang mit



Zürich-Oberstrass, März 1945. Kurz vor Kriegschluss, am 4. März 1945, warfen amerikanische Bomber Spreng- und Brandbomben auf das Quartier am Strickhof. Fünf Personen wurden getötet, 12 verletzt. Drei Häuser waren zerstört, 20 schwer beschädigt. Aufnahme der Stadtpolizei Zürich.

der Landung fremder Flugzeuge, 29 Mal stand die Mannschaft in dieser Zeit über das Wochenende auf Pikett.⁵

Während der düsteren und bedrohlichen Jahre des Weltkrieges zwischen 1939 und 1945 verloren drei Korporale der Kantonspolizei in Ausübung ihres Dienstes das Leben. Friedrich Plüss wurde 1940 von einem jugendlichen Arrestanten in der Stadt Zürich erschossen, Hans Kull starb dort zwei Jahre später unter ähnlichen Umständen. Johann Altorfer wurde 1944 in der Steinegg bei Wiesendangen umgebracht, als er während eines Fahndungseinsatzes eine verdächtige Person festnehmen wollte.⁶

Die kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei

Besser vorbereitet als zu Beginn des Ersten Weltkrieges war die Schweiz auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft. Es gelang, die Versorgung des Landes aufrechtzuerhalten und durch eine möglichst gerechte Verteilung der knappen Güter der grössten Not zu steuern. Dadurch konnten soziale und politische Spannungen verhindert werden, welche die Schweiz in den Jahren zwischen 1916 und 1919 erschüttert hatten.

Die Sorge, dass die zahlreichen kriegswirtschaftlichen Erlasse eingehalten wurden, oblag zunächst den Gemeinden und damit weitgehend den stationierten Kantonspolizisten. Viel zu schaffen machten unter anderem Verstösse gegen das Sonntagsfahrverbot, gegen die eingeschränkten Geschäftsöffnungszeiten, gegen das Verbot der Samstagarbeit.⁷

Im Januar 1942 schliesslich führten die sich ständig vermehrenden Geschäfte und die Notwendigkeit, Kontrolle und Ahndung zu vereinheitlichen, zur Gründung einer kriegswirtschaftlichen Abteilung der Kantonspolizei, wie dies bereits im Ersten Weltkrieg geschehen war. Diese Abteilung bestand 1943 aus 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 7 Polizeisoldaten und 15 zivilen Kanzleibeamten, die nicht weniger als 15 Räume des Hotels Habis Royal am Zürcher Bahnhofplatz belegten.⁸ Wichtigste Aufgabe der Abteilung, die eng mit den Juristen im kantonalen Kriegswirtschaftsamt zusammenarbeitete und nur administrativ dem Polizeikommando unterstand, war die Bekämpfung des Schwarzhandels und der Hamsterei. Unter den

Schwarzhandel fielen Geschäfte mit rationierten Waren ohne Rationierungskarten. Häufig der Fall war dies beispielsweise im Café Java an der Oetenbachgasse in Zürich. Der zuständige Stationierte suchte dieses Lokal wenigstens einmal täglich auf, und es gelangen zahlreiche Festnahmen. Ihm behilflich waren die dortigen Serviertöchter, über deren Esstisch die Fahndungsbilder hingen. Ob Hamsterei vorlag, der Ankauf von Waren über den normalen Bedarf und eine Vorratshaltung von zwei bis drei Monaten hinaus, war in der Praxis oft nur schwer zu entscheiden.⁹

Es gab zahllose weitere Vorschriften, über deren Einhaltung gewacht werden musste. Verboten war das Verbreiten von Gerüchten über angeblich bevorstehende Rationierungen, der Verkauf von weniger als zwei Tage alten Backwaren, die Verabreichung von warmen Speisen in Gaststätten nach 21 Uhr. Im Dezember 1941 wurde die fleischlose Zeit auf drei Tage pro Woche ausgedehnt, so dass Metzgereien ihre Geschäfte nur noch während zwölf Tagen im Monat offenhalten konnten. In Verbindung mit dem Kriegswirtschaftsamt schloss die kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei sodann fehlbare Geschäfte und beschlagnahmte Waren. Im Jahr 1942 führte sie 732 Hausdurchsuchungen durch und nahm 312 Verhaftungen vor, es ergingen 1170 Verzeigungen wegen Schwarzhandels und 127 wegen Hamsterei. Im folgenden Jahr verdoppelte sich die Zahl der Geschäfte, und es wurden 4405 Verzeigungen notwendig. Unter anderem ihrer ausgezeichneten Leistungen wegen erhielten die kantonspolizeilichen Fahnder eidgenössische Ausweise, die ihnen Untersuchungshandlungen auf dem Gebiet der ganzen Schweiz erlaubten. Dies lag im Interesse des Bundes, weil andere Kantone der Verfolgung kriegswirtschaftlicher Delikte zu wenig Aufmerksamkeit schenkten.¹⁰

Aber die kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei fahndete nicht nur nach Verstössen gegen kriegswirtschaftliche Gebote und Verbote. Vielmehr wurde sie im Rahmen ihrer Pflichten zu einem eigentlichen Wirtschaftsunternehmen. Per 31. Dezember 1944 betrug die Umsatzbilanz, zusammengesetzt aus hinterlegten Kauttionen, beschlagnahmten Waren und dem Erlös aus dem Wiederverkauf, nicht weniger als 780 000 Franken. Möglichst diskret agierte man da-

Von der Kantonspolizei sicher-
gestelltes deutsches Werbe-
plakat. Als Freiwillige unter die
Waffen-SS traten, aus diesen
oder jenen Gründen, im Laufe des
Krieges auch mehrere hundert
Schweizer.



bei auch im Dienst der Landesversorgung mit über-
lebenswichtigen Gütern. Im dritten Kriegsjahr gingen
die Reserven an Industriediamanten zur Neige, und
es drohte die Schliessung von Betrieben. Bundesrat
Stämpfli mahnte, in der Fahndung etwas zurück-
haltender zu sein, um den an sich verbotenen Pri-
vathandel nicht gänzlich zum Erliegen zu bringen.
Verschiedene Persönlichkeiten mit den nötigen Ver-
bindungen wurden mit der Beschaffung solcher Dia-
manten im Ausland beauftragt. Die kriegswirtschaft-
liche Abteilung der Kantonspolizei trat dabei als
Käuferin auf und bezahlte die Lieferungen mit Gold
des Bundes. Durch diesen Handel sei es der Abteilung
gelingen, mehrere tausend Karat zu erstehen und
damit einen grossen Teil des Bedarfes der Schweiz an
Industriediamanten zu decken, schrieb der zuständige
Kantonspolizist im Januar 1945. Es blieb allerdings
nicht aus, dass, nachdem diese Art des Geschäftens in
der Öffentlichkeit bekannt wurde, unbequeme Fra-
gen aufkamen. Ob es richtig sei, dass sich die Behör-
den gegen ihre eigenen Gesetze in die Schwarzhan-
delskette einschalteten, fragte sich die «Tat» im Januar
1945. Nicht eben einfach war ferner die Pflicht, ver-
deckt gegen Schwarzhändler zu ermitteln und diese
des Straftatbestandes zu überführen, nicht aber gleich-

zeitig als Agents provocateurs aufzutreten und ver-
botene Geschäfte überhaupt erst zu initiieren.¹¹

1948, drei Jahre nach Kriegsende, konnte die
kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei
aufgehoben werden. Die Volkswirtschaftsdirektion
attestiert ihr im Schlussbericht über die Kriegswirt-
schaft des Kantons Zürich, «ganze Arbeit» geleistet zu
haben. «Dank guter Organisation und tüchtigem Per-
sonal ist es ihr gelungen, jährlich eine grosse Zahl von
kriegswirtschaftlichen Rechtsbrechern dem eidgenös-
sischen Strafuntersuchungsdienst zuzuführen.»¹²

Die Überwachung verdächtiger Ausländer und unzuverlässiger Schweizer: Der Nachrichtendienst

Am 19. November 1938 hatte die Polizeidirektion die
Kantonspolizei angewiesen, unverzüglich eine beson-
dere Abteilung für die politische Polizei unter der Be-
zeichnung «Nachrichtendienst» zu schaffen. Die neue
Abteilung, bestehend zunächst aus einem Offizier
und sechs Detektiven, überwachte der Verfügung
gemäss die extremen politischen Parteien und Grup-
pierungen, die Ausländer und deren Organisationen,
die politischen Flüchtlinge und Emigranten und be-
handelte alle Geschäfte im Zusammenhang mit poli-
tischen Delikten. Im weiteren beschloss der Polizei-
direktor: «Die neugeschaffene Abteilung wird direkt
der Polizeidirektion unterstellt, sie arbeitet selbstän-
dig und bleibt lediglich administrativ dem Polizei-
kommando unterstellt.»¹³

Grund für die letztere Massnahme war das Miss-
trauen, das man Polizeihauptmann Jakob Müller ent-
gegenbrachte. Der städtische Polizeiinspektor Wiesen-
dänger hatte sich gar für eine Zusammenarbeit «in
politicis» ausbedungen, dass der Chef der politischen
Polizei aus der Hierarchie der Kantonspolizei aus-
scheiden müsse. Erst 1942, unter den geänderten per-
sonellen Verhältnissen und weil es sich als Nachteil
erwies, «dass der Polizeihauptmann keinen Einblick
in die Geschäfte der politischen Polizei erhält», wurde
die Abteilung Nachrichtendienst dem Polizeikom-
mando unterstellt.¹⁴

Die besondere Stellung des Nachrichtendienstes
kam sodann im selbständigen Archiv zum Ausdruck,
wo die Rapporte und Berichte abgelegt und registriert

wurden. Die Klassifikation der Ablage nach Nationalsozialisten, Erneuerungsbewegungen, Kommunisten, Sozialdemokraten, Spionen, Flüchtlingen usw. umriss gleichzeitig den weiten Kreis der Organisationen und Personen, die der Nachrichtendienst beobachtete. Zum Einsatz kamen dabei alle bekannten technischen und organisatorischen Mittel wie Postsperrern, Telefenzensur und Abhörgeräte.¹⁵

Über ihre Verrichtungen rapportierte der Nachrichtendienst in geheimen Wochenrapporten sowohl der Bundesanwaltschaft wie auch der Polizeidirektion. Die tägliche Arbeit, schon bald geprägt durch die besonderen Anforderungen der Kriegszeit, bestand in Überwachungsaufgaben, Erhebungen und Einvernahmen, Verhaftungen, Zusammenstellung von Dokumentationen sowie der Kontrolle ankommender Passagiere auf dem Flugplatz Dübendorf.¹⁶

Die systematische Überwachung verdächtiger Personenkreise, an der nicht nur die Beamten des Nach-

richtendienstes, sondern in ihren Rayons auch die Stationierten beteiligt waren, ermöglichte mehrfach die Durchführung von grösseren Aktionen gegen verbotene Organisationen. Im Frühjahr 1941 stiessen die Fahnder der Kantonspolizei auf eine Gruppe, die sich als «Schweizerische Sportschule» bezeichnete, in Tat und Wahrheit aber der Kern einer künftigen schweizerischen Waffen-SS war. Das Zentrum dieser Verbindung befand sich in Kilchberg. Ihr gehörten unter der Führung des Winterthurers Othmar Maag rund 25 überzeugte Nationalsozialisten zumeist aus dem Kanton Zürich an. Ortsgruppen gab es unter anderem in Zürich, Winterthur, Luzern, Basel und Sitten. Finanziert wurde das Unternehmen durch deutsche Gelder, die über das deutsche Konsulat nach Zürich flossen. Die verdeckten Ermittlungen, wobei dem in Kilchberg stationierten Kantonspolizisten eine Abhörvorrichtung zu Verfügung stand, führte am 10. Juni 1941 unter Führung der Bundesanwaltschaft zu einem

Über die erste Novemberwoche 1943 berichtete der Nachrichtendienst folgendes:

Keine Aktivitäten entfalteten die rechtsradikale Eidgenössische Sammlung sowie die «Junge Garde» in Winterthur. Die dortige Reichsdeutsche Ortsgemeinschaft hielt einen bewilligten Liederabend ab, den auch zwei bekanntermassen deutschfreundliche Schweizer Bürger besuchten. Kommunisten traten mit illegalen Zeitungen und Flugblättern hervor, die zum Teil beschlagnahmt wurden. In Winterthur hatte sich die wegen solcher Aktivitäten verbotene Arbeiterunionsjugend unter dem Namen «Sozialdemokratische Jugend» neu organisiert und hielt eine bewilligte Versammlung ab, die dann aber wegen der Anwesenheit der Polizei unter Protest abgebrochen wurde.

Verhaftet wurden in der ersten Novemberwoche fünf Personen, unter anderem wegen Spionage und wegen des Betriebs von Geheimsendern in Genf und Basel. Zu überwachen war das Variété Rothus in Zürich mit dem bekannten Conférencier Karl Sedelmayr, im Auftrag der Bundesanwaltschaft auch aus Deutschland eingereiste Personen, die der Spionage verdächtig waren. Ein abschliessender Bericht lag vor über einen während längerer Zeit diskret überwachten Schweizer Staatsbürger, der nach einer Gefängnisstrafe wegen nationalsozialistischer Propaganda mit einer Kamera im Land herumreiste, anscheinend aber keiner verbotenen politischen Tätigkeit mehr nachging.

Die in- und die ausländische Presse kommentierte den Ausgang der eidgenössischen Wahlen, wobei die deutsche «Bodensee-Rundschau» scharfe Attacken gegen die schweizerische Sozialdemokratie ritt. Sodann verfolgten die Funktionäre des Nachrichtendienstes die deutschsprachigen Sendungen von Radio London, in denen auffallend oft von Rüstungslieferungen der Schweiz nach Deutschland die Rede war. Erwähnung fanden schliesslich die Pressionen von englischen und amerikanischen Konsularbeamten, die Schweizer Unternehmer auch auf blossen Verdacht hin mit den sogenannten «Schwarzen Listen» unter Druck setzten und diese damit zu ruinieren drohten.

Vom Reiseverkehr auf dem Flugplatz Dübendorf gab es nichts Besonderes zu melden. Hingegen erfuhr man von einem heimgekehrten Auslandschweizer, dass das Vertrauen der deutschen Bevölkerung in ihren Führer schwinde, Geheime Staatspolizei und SS aber jedes Aufmucken verhindern würden. Schlimmes berichtete er von den alliierten Luftangriffen, von den vielen Toten durch die Hitze und den Qualm der Phosphorbomben, die auf die Städte niedergingen.²¹

umfassenden Schlag sowohl gegen die Kilchberger «Sportschule» wie auch gegen andere rechtsextreme Gruppierungen in der Schweiz. Die Aktion erstreckte sich auf 17 Kantone, insgesamt wurden 260 Hausdurchsuchungen durchgeführt und 131 Verhaftungen vorgenommen, davon 120 durch die Zürcher Kantonspolizei.¹⁷

Grössere Einsätze erfolgten mehrfach auch gegen kommunistische Organisationen, die trotz Verbots in Propagandaschriften zum Sturz der bestehenden Staatsordnung und zur Errichtung der Diktatur des Proletariates aufriefen. Intimfeind solcher Gruppierungen war generell die Polizei. Ein in Zürich 1942 beschlagnahmtes Dokument lehrte, was schon früher linksextreme Kreise propagiert hatten: «Die Polizeier sind für uns keine Behörde, sondern Knechte und Zuhälterkreaturen.» Es folgten Anweisungen, wie man sich im Falle einer Verhaftung zu verhalten habe: Jede Auskunft verweigern und sich nicht durch leere Drohungen beeindrucken lassen, denn «tatsächlich ist die Polizei machtlos gegenüber Genossen, die die Auskunft verweigern».¹⁸

Die Tätigkeit des Nachrichtendienstes und der Behörden auf dem schwierigen Gebiet der politischen Polizei bildete während und nach dem Krieg mehrfach Gegenstand öffentlicher Debatten. Der Vollzug und die damit verbundenen Abklärungen, welche politischen Zusammenkünfte zu erlauben waren und welche Organisationen unter das bundesrätliche Verbot von 1940 fielen, war eine verantwortungsvolle Aufgabe, die zu Anfragen im Kantonsrat führte. 1945 dann wurde im Hinblick auf die allgemein verlangte Ausweisung nationalsozialistischer Ausländer gefordert: «Die Archive des Nachrichtendienstes unserer Polizei sollen nunmehr geöffnet werden.» An einer Pressekonferenz des Regierungsrates vom 12. Juni 1945 erläuterte der Chef des Nachrichtendienstes die nationalsozialistischen Aktivitäten im Krieg. Er erklärte: «Die Polizei war über das Treiben der deutschen Organisationen orientiert.» Ernteten die Aktivitäten der Kantonspolizei gegenüber dem Rechtsextremismus den Beifall des ganzen politischen Spektrums, so waren die Massnahmen gegenüber den kommunistischen Gruppierungen desto umstrittener. Die grossen Aktionen der Jahre 1941 und 1942 führten zu einer Motion

des Sozialdemokraten Dr. August Ziegler und zu einer Untersuchung der Staatsanwaltschaft. Die Bewältigung der Angelegenheit im Jahr 1945 störte das Vertrauen der Sozialdemokraten in die Kantonspolizei und deren politische Führung abermals nachhaltig.¹⁹

Anders als auf die kriegswirtschaftliche Abteilung konnte nach dem Krieg auf den Nachrichtendienst nicht mehr verzichtet werden. Ihm gehörten 1949 zehn Detektive an. Mit der Wiederaufnahme des zivilen Flugverkehrs in Dübendorf übernahmen sie dort erneut die Aufgaben einer Grenzpolizei.²⁰

Die Reorganisation der Kantonspolizei nach 1939

Die Wahl von Polizeihauptmann Dr. Julius Nievergelt

Als ihre dringlichste Aufgabe betrachteten der demokratische Polizeidirektor Robert Briner wie auch dessen freisinniger Nachfolger Georg Rutishauser, Regierungsrat von 1943 bis 1945, die Reorganisation der Kantonspolizei. Gefordert war im wesentlichen: Zuführung frischer Kräfte, Erneuerung des veralteten Betriebs, danach die Lösung des Dualismusproblems.²²

Der Weg zu dieser Reorganisation schien geebnet durch den Abgang von Polizeihauptmann Dr. Jakob Müller bei Kriegsbeginn am 1. September 1939. Denn diesem trauten auch die bürgerlichen Regierungsräte die Fähigkeit zu einem Neubeginn nicht zu. Als Hauptmann Müller am 5. Juli 1939 dringend die Einstellung einer neuen Rekrutenklasse forderte, beschied ihm der Polizeidirektor in knapper Notiz, die bisherige Ausbildungsmethode genüge den Anforderungen nicht, weshalb die Ausschreibung erst nach Berufung eines neuen Kommandanten erfolge. Dass die Reorganisation dann in die Zeit des Krieges fiel, war gewiss eine Herausforderung, aber nicht unbedingt von Nachteil. Die äussere und innere Bedrohung liess keine Zweifel über die Notwendigkeit eines gefestigten und schlagkräftigen Polizeikorps zu. 1940 erklärte der freisinnige Kantonsrat Zuppinger: «Der Kantonsrat hat alle Ursache, auf eine möglichst rasche Sanierung des kantonalen Polizeiwesens zu drängen.»

Denn: «Wissen wir doch nicht, was die nächste Zeit uns in politischer Hinsicht noch alles bringen wird. Im gegebenen Momente müssen wir uns auf die Kantonspolizei verlassen können.» Vermehrte finanzielle Mittel allerdings waren während der Kriegsjahre noch kaum erhältlich, mussten diese doch vor allem für die Volkswirtschaft und das Sozialwesen eingesetzt werden.²³

Entscheidend für das Gelingen der Reorganisation schien nach den Erfahrungen mit Jakob Müller die richtige Besetzung der Kommandantenstelle. Gesucht wurde ein fähiger junger Fachmann, der mit den Zürcher Verhältnissen vertraut war, aber nicht aus dem Korps selbst stammte. Alle Polizeioffiziere sämtlicher kantonaler und kommunaler Polizeikorps in der deutschen Schweiz wurden gemustert, aber ohne Erfolg. Wunschkandidaten waren der städtische Polizeiinspektor Dr. Wiesendanger und der Sekretär der Polizeidirektion, Dr. Ernst Altorfer. Aber beide winkten ab. Grund für die Schwierigkeiten der Nachfolgeregelung waren die hohen Anforderungen, die Affäre um Hauptmann Müller, aber auch die äusserst bescheidene Entlohnung. Ein Prokurist der Zürcher Kantonalbank soll damals wesentlich besser verdient haben als der kantonale Polizeihauptmann.²⁴

Unter diesen Umständen entschied sich der Regierungsrat im April 1940 schliesslich doch für den bisherigen Kommandanten ad interim, Dr. Julius Nievergelt. Dieser stammte aus Zürich, war 1889 geboren, promovierter Jurist und 1916 als Leutnant unter die Kantonspolizei getreten. Seit 1924 bekleidete er den Rang eines Oberleutnants und war damit Stellvertreter des Hauptmanns. Vorbehalte ihm gegenüber bestanden wegen der langjährigen Verbundenheit mit Jakob Müller, der ihn auch zu seinem Nachfolger empfahl. Ihm schien ferner die notwendige Innovationskraft und auch ein gewisser militärischer Schneid abzugehen. Die Mannschaft hatte ihm den für einen Polizeioffizier zweifelhaften Titel «Bubi» verliehen. Zu Rate gezogene Experten allerdings wiesen auf die unbestrittenen Fähigkeiten Nievergelts hin und warnten insbesondere davor, angesichts des gespannten Verhältnisses zwischen den Polizeikorps in Zürich einen städtischen Polizeioffizier an die Spitze der Kantonspolizei zu stellen. Die



Dr. Julius Nievergelt,
Kommandant der Kantons-
polizei 1939 bis 1953.

Erfahrung, dass Julius Nievergelt das Korps interimistisch mit «Umsicht, Ernst, Takt und Autorität» führte, ein erfahrener Kriminalist war, innerhalb und ausserhalb des Korps Ansehen genoss und auch charakterlich über die notwendigen Eigenschaften verfügte, zerstreute schliesslich die Bedenken des Polizeidirektors.²⁵

Nebst der Berufung eines fähigen Kommandanten gehörten zur Erneuerung der Kantonspolizei organisatorische und technische Massnahmen zur Verbesserung des Bereitschaftsgrades, eine modernisierte Ausrüstung, eine Ausbildungsreform sowie die Erhöhung des Mannschaftsbestandes. Zu diesem Zweck hatte Hauptmann Nievergelt Jahrespläne über das Reorganisationsprogramm auszuarbeiten. Auf politischer Ebene zählte zu den Vorhaben der Regierung die Bereinigung des polizeilichen Dualismus auf dem Platz Zürich, vor allem aber auch die Bewältigung des sogenannten «Polizeigeistes», der seit den 1920er Jahren regelmässig Thema von Polizeidebatten im Kantonsrat gewesen war und der den Ruf der Kantonspolizei in manchen Bevölkerungskreisen nachhaltig geschädigt hatte.²⁶

Erneute Affäre um den «Polizeigeist».

Die Motion Ziegler von 1942

Gelegenheit zur klärenden Auseinandersetzung über den vielgerügten «Polizeigeist» bot das politische Nachspiel, das Grossaktionen von Kantons- und Bundespolizei in den Jahren 1941 und 1942 gegen verbotene kommunistische Organisationen im Gefolge hatte. Die Verteidiger der Angeklagten erhoben vor den Gerichten, die in diesem Zusammenhang mehr als 100 Personen zu kürzeren oder längeren Haftstrafen verurteilten, schwere Vorwürfe gegen die Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden. Unter anderem war die Rede von grundlosen Verhaftungen, Zwang, Drohungen und sogar Misshandlungen bei den Verhören. Der Zürcher Stadt- und Kantonsrat Dr. August Ziegler, früher selbst Bezirksanwalt, verlangte darauf 1942 im Kantonsrat namens der sozialdemokratischen Fraktion die Einsetzung einer Untersuchungskommission. Es handle sich bei dieser Forderung um keine «Sympathiekundgebung für die kommunistische Partei», führte der Motionär aus, wohl aber um die «Stellungnahme gegen die Erscheinungen einer üblen Rechtsverwilderung und krasser Gesetzeswidrigkeiten». Die Motion richte sich ferner nicht gegen die Kantonspolizei als solche, wohl aber «gegen den Bundespolizei-Geist bei der politischen Polizei». Im gleichen Jahr 1942 folgte eine Interpellation ähnlichen Inhalts, eingereicht ebenfalls von Dr. August Ziegler.²⁷

Für den Regierungsrat wogen die Vorwürfe schwer. Er nahm die Motion entgegen und beauftragte Staatsanwalt Dr. Petrzilka mit der detaillierten Abklärung der erhobenen Vorwürfe. Dieser führte eine einge-

hende Untersuchung durch, in deren Verlauf 115 Personen zum Teil wiederholt einvernommen wurden, darunter 25 Beamte der Kantonspolizei, 3 Bezirksanwälte und 1 Inspektor der Bundespolizei.²⁸

Der im Juni 1943 vorgelegte Bericht kam zum Schluss, dass von Kantonspolizei und Untersuchungsbehörden tatsächlich zahlreiche formelle Unkorrektheiten begangen worden waren. Beispielsweise war in 57 Fällen aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Verhaftung auf Grund eines gesetzmässigen Haftbefehls erfolgt war. In 47 Fällen konnte nicht eruiert werden, ob Verhaftete um die Gründe für die Ausdehnung ihrer Haft wussten. Zahlreiche weitere Verletzungen von Prozessvorschriften liessen den Staatsanwalt zum Schluss kommen, dass «die Praxis – etwas krass ausgedrückt – eine Tendenz der «Verwahrlosung» in sich» berge, die allerdings den Strafrechtspraktiker nicht überraschen könne. Immer wieder werde gerade in sehr umfangreichen Strafprozessen die Neigung der Untersuchungsbehörden deutlich, das Verfahren zu vereinfachen und verzögernde Vorschriften zu umgehen. Wahrscheinlich und wohl unvermeidbar sei, dass dabei in politischen Strafprozessen auch persönliche Überzeugungen der handelnden Funktionäre eine Rolle spielten. Was die sonstigen, allgemein gehaltenen Anschuldigungen anbelange – so der Bericht –, seien diese übertrieben und in ihrer scharfen Form unhaltbar. Die Anklage sodann, es seien Verhaftete während der Verhöre misshandelt worden, blieb unentschieden, denn es standen Aussagen gegen Aussagen. Gesetzeswidrig war allerdings die Praxis der Kantonspolizei, Untersuchungsgefangene wegen «be-

Der Zorn des Justizdirektors auf die Kantonspolizei

Wie sehr die Affäre die Gemüter bewegte und wie sehr die politische Linke der Kantonspolizei nach wie vor misstraute, zeigte ein Vorfall während einer internen Sitzung über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Motion Ziegler, an der die Vorsteher der Polizei- und der Justizdirektion sowie der Polizeihauptmann und der Chef des Nachrichtendienstes teilnahmen. Der sozialdemokratische Justizdirektor Kägi verlor seine Beherrschung. Er warf der Kantonspolizei vor, sie sei ein «Klasseninstrument» und ein williges Werkzeug der Bundespolizei. «Diese fortwährenden Anstände mit der Kantonspolizei! Was ich bis heute wegen dieser Ziegler-Geschichte alles durchgemacht habe», soll Regierungsrat Kägi geschrien haben, ferner: «Ich kenne die Arbeiterschaft und weiss, was dieselbe seit Jahrzehnten unter der Kantonspolizei zu leiden hatte. Aber das können die Herren in Bern und Sie sich merken: Warten Sie nur, bis dass der letzte Tag dieses Krieges kommt, dann werden wir mit Ihnen abrechnen!»³¹



Rekrutenklasse 1943. Die neue Uniform zeugt vom Aufbruch: Das «pomponbeschwerte Käppi» und der Säbel gehören der Vergangenheit an. Die Uniform 1943 blieb Grundlage der Modelle bis ins Jahr 2000.

harrlichen Lügens» disziplinarisch mit Dunkelarrest zu strafen, fragwürdig war die Methode, während des Verhörs Gummiknüppel zum «Selbstschutz» auf dem Pult liegen zu lassen.

In Würdigung des Untersuchungsberichtes stellte der Regierungsrat schliesslich fest, dass abgesehen von formellen Unkorrektheiten sich die Vorwürfe nur gegen eine kleine Gruppe von Kantonspolizisten richteten und dass sie sich zumeist als unrichtig oder übertrieben erwiesen hätten. Die drei fehlbaren Polizisten seien disziplinarisch mit einem Verweis bestraft worden, ebenso ein Bezirksanwalt. Ferner seien eine Reihe von Massnahmen eingeleitet worden, die solche Vorkommnisse in Zukunft verhindern sollten.²⁹

In der Kantonsratsdebatte vom April und Mai 1945 war man sich einig, dass die Untersuchung notwendig war und dass die festgestellten Unregelmässigkeiten im polizeilichen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren nicht mehr vorkommen durften. Es sollte nichts beschönigt werden. In der politischen Wertung der Ergebnisse allerdings gingen die Meinungen auseinander. Die bürgerliche Ratsmehrheit wies auf die äusserst schwierige Aufgabe des Nachrichtendienstes hin, der dennoch einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung von Unabhängigkeit und Neutralität während des Krieges geleistet habe. Dahinter

stecke «eine ungeheure Summe von Arbeit, von der die Öffentlichkeit keine Ahnung hat, die aber einmal ausdrücklich anerkannt werden soll». Die nachrichtendienstliche Tätigkeit habe sich auch nicht einseitig gegen die Linke gerichtet, vielmehr sei besonders scharf gegen den Rechtsextremismus vorgegangen worden. Von 1941 bis 1943 wurden 380 Rechtsextremisten und 188 Linksextremisten verhaftet. Dr. Hans Duttweiler, Präsident des Polizeibeamtenverbandes, würdigte die Untersuchung ferner im Zusammenhang mit den Zuständen im übrigen Europa: «Es ist erfreulich, dass in einer Zeit, da das Verfahrensrecht in Europa im Niedergehen ist, wir darüber diskutieren können.»

Scharf ins Gericht mit der Polizei und den Untersuchungsbehörden ging indessen die Ratslinke. Zwar wurde anerkannt, dass der Nachrichtendienst «gegenüber dem Frontengesindel sehr scharf durchgegriffen» habe, dies aber in Anbetracht der eindeutigen Straftatbestände auch selbstverständlich gewesen sei. Gegen die Arbeiterschaft aber sei unverhältnismässig und mit besonderem Schneid vorgegangen worden, auch wenn es sich um blosser Gesinnungstäter gehandelt habe. Verantwortlich dafür sei der immer noch wirkende «Polizeigeist» und die Polizeiwillkür, dem kantonalen Korps «eingepflichtet» durch Hauptmann

Müller, aber auch die Bundespolizei. «Die Polizei war dort gelandet, wo diejenige des Dritten Reiches begonnen hat», rief Motionär und Stadtrat Dr. August Ziegler, und er erklärte namens der sozialdemokratischen Fraktion, «diese könne solange kein Vertrauen in die Polizei besitzen», bis ihre Forderungen nach scharfem Durchgreifen und nach Entlassung der betroffenen Polizisten erfüllt seien.

Die Mehrheit des Kantonsrates folgte schliesslich mit 95 gegen 54 Stimmen dem Antrag des Regierungsrates und schrieb im Mai 1945 die Motion als erledigt ab, hiess damit die getroffenen Massnahmen der Polizeidirektion gut.³⁰

Die Bewältigung des «Polizeigeistes»

Die Untersuchungen und Debatten im Zusammenhang mit den Eingaben von Dr. August Ziegler während der gefährvollen Kriegszeit waren für die Kantonspolizei schmerzhaft. Die Auseinandersetzung war indessen wichtig für die kommende Zeit und die angestrebte Reorganisation überhaupt. Die Angelegenheit habe sich wie ein roter Faden durch seine ganze Amtstätigkeit gezogen, erklärte Polizeidirektor Georg Rutishauser 1945 vor dem Kantonsrat. Er versicherte, es sei absoluter Wille des Regierungsrates, Missstände auszumerzen und im Polizeikorps Ordnung zu schaffen. Getragen war dieser Wille vom Bekenntnis, dass in einem Rechtsstaat auch unter ausserordentlichen Bedingungen niemand bloss aufgrund seiner Gesinnung, sondern nur wegen tatsächlich begangener Straftaten verfolgt und abgeurteilt werden durfte. Diesen Grundsatz gelte es hochzuhalten, auch um in aussen- und innenpolitisch gefährvollen Zeiten verhängnisvolle Spannungen mit der Arbeiterschaft zu vermeiden, betonte der sozialdemokratische Justizdirektor Kägi.³²

Die Affäre bot der Polizeidirektion ferner Gelegenheit, die nach 1939 eingeleitete Reform der Kantonspolizei auf der Ebene der Instruktion voranzutreiben. Regierungsrat Georg Rutishauser meinte vor dem Kantonsrat 1943 im Rahmen der damals beantragten Bestandserhöhung: «Der Polizeidirektor sichert zu, dass das Bestreben bestehe, die Polizei so zu erziehen, dass objektiv und im Rahmen der Gesetze gearbeitet wird.» Nebst neuen Weisungen über

das Verfahren in der Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft und einer revidierten Hausordnung für das Polizeigefängnis wurde während der Behandlung der Motion Dr. Ziegler «das gesamte Polizeikorps wiederholt auf die Wahrung strengster Disziplin und gewissenhaftester Erfüllung seiner Aufgaben aufmerksam gemacht». An den Rapporten sei «sehr eindringlich mit der Mannschaft gesprochen worden». Staatsanwalt Petrzilka befragte die Ermittlungsbeamten nicht nur, sondern gestaltete die Einvernahmen zu eigentlichen Instruktionsstunden, indem er die gesetzlichen Grundlagen der in Frage kommenden Untersuchungshandlungen erläuterte und sich bemühte, allenfalls irrige Rechtsauffassungen anhand der konkreten Fälle zu berichtigen. Die objektive und nutzbringende Auswertung des Berichtes Petrzilka sei der Regierung ein Gebot, erklärte Polizeidirektor Rutishauser 1945, und seit drei Jahren seien denn auch, abgesehen von einem unbedeutenderen Fall, keine Beschwerden über die Kantonspolizei mehr eingegangen. Der frühere Polizeidirektor Robert Briner stellte damals im Kantonsrat fest: «Der angegriffene Geist des Polizeikorps hat sich seit 1939 entschieden gebessert. Die Polizei verdient heute das Vertrauen. Leute, die sich in der seit sechs Jahren eingeführten Rekrutenschule nicht bewähren, werden nicht ins Korps aufgenommen. Auch alte Funktionäre, die sich nicht einfügen, werden entfernt.»³³

Die Ausbildungsreform von 1940

Für Polizeidirektor Robert Briner stand fest: «Die Grundlage für die Reorganisation ist die Erziehung und Ausbildung des Polizeikorps. Die Reorganisation muss sich deshalb auf mehrere Jahre erstrecken.»³⁴

Im November 1940 konnte eine neue Rekrutenklasse ihre Ausbildung beginnen, wobei das Ausbildungsprogramm nach den Vorschlägen des Stadtberner Polizeikommandanten auf eine neue Basis gestellt wurde. Während bisher die Rekruten von Beginn weg Wachdienst zu leisten hatten und sich die Schulung auf die Vormittagsstunden von neun bis elf Uhr beschränkte, erhielten die Aspiranten nun während eines Jahres ausschliesslich Unterricht, und zwar in allgemeinbildenden, polizeilichen, gesetzeskundlichen und sportlichen Fächern. Auch die Kriminalpsycho-



Rekrutenausbildung 1941.
Zum Programm gehörten
hohe turnerische Anforderungen
militärischen Charakters.

logie gehörte zum Programm, ebenso wurden die Kandidaten durch das Institut für Psychotechnik auf ihre Eignung hin geprüft. Dem wesentlich erweiterten Schulprogramm gemäss absolvierte die Klasse 1940/1941 während 13 Monaten 595 Stunden Theorie, 160 Stunden Stenographie, 95 Stunden Maschinenschreiben, 35 Stunden Waffenlehre und Exerzieren sowie 228 Stunden körperliche Ausbildung durch Turnen, Boxen und Schwimmen. Die Schlussprüfung im Dezember 1941, an der wesentlich höhere Anforderungen gestellt wurden als zuvor, sah einen gelernten Metzger als Klassenprimus, obgleich die überwiegende Mehrheit der Rekruten eine kaufmännische Lehre absolviert hatte. In Beisein des Polizeidirektors wurde unter anderem der Sündenfall im Paradies nach seiner rechtlichen Seite hin beleuchtet, wobei die Erkenntnis Raum gewann, «dass der Tatbestand heutzutage lediglich auf Übertretung lauten würde, so dass die beiden Delinquenten, statt mit lebenslänglichem Exil, mit einer geringfügigen Strafe davon kämen». Der Berichterstatter in der «Neuen Zürcher Zeitung» meinte dazu: «So human ist die Welt im Verlaufe der Jahrtausende geworden!» Den Abschluss der Prüfung bildete die Vereidigung, die erstmals nicht in der Kaserne, sondern in feierlichem Rahmen im Rathaus

statt fand. Polizeidirektor Briner zeigte sich in seiner Ansprache ausserordentlich erfreut über das Gelingen des Probekurses, der den Versuch darstelle, «die Gesamtausbildung der zukünftigen Polizisten auf einer ganz neuen, zeitbedingten Basis aufzubauen». Es folgte die Mahnung, «in harter Selbstzucht und Selbsterziehung an sich weiterzuarbeiten», denn der schwere Beruf verlange in den kommenden Zeiten den Einsatz des ganzen Mannes. Das Gelübde auf ein demokratisches Staatswesen sei als Ehre zu betrachten, denn dieses entspreche dem Begriff von Menschenwürde und Menschenehre am ehesten. Die Feier schloss mit dem Lied «O mein Heimatland».³⁵

Zivilangestellte 1940

Das am dringlichsten zu lösende Problem, wenn die Kantonspolizei wirklich reorganisiert und auf die Höhe der Zeit gebracht werden sollte, war um 1940 der Mangel an ausgebildeter Polizeimannschaft. Hauptmann Nievergelt bezeichnete in seinem Programm von 1940 die sofortige Erhöhung des Bestandes von 300 auf 350 Mann, im Programm von 1943 dann von 300 auf 400 Mann als unerlässlich. Die Einwohnerzahl des Kantons war von 617 000 im Jahr 1930 auf 674 000 im Jahr 1941 gestiegen und hatte eine entsprechende Vermehrung der Geschäfte mit sich gebracht. Zusätzlich belastete natürlich die Fülle von ausserordentlichen polizeilichen Aufgaben im Bereich der Kriegswirtschaft und des Nachrichtendienstes. 1943 hatte sodann das eidgenössische Strafgesetzbuch die entsprechenden kantonalen Gesetze abgelöst. Damit wurden die Ermittlungen anspruchsvoller und aufwendiger, denn das neue Recht suchte bei der Strafzumessung vermehrt die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten zu berücksichtigen, was zusätzliche Erhebungen für Untersuchungsbehörden und Gerichte notwendig machte. Vermehrter administrativer Aufwand bedeutete ferner die Bearbeitung einer wachsenden Zahl von Einbürgerungsgesuchen. Ihrer genauen Prüfung wurde im Zeichen der Kriegsgefahr eine wichtige Bedeutung beigemessen.³⁶

Als Sofortlösung ermächtigte der Regierungsrat 1940 die Polizeidirektion zur Anstellung von zunächst fünfzehn zivilen Aushilfen beim Polizeikorps. Diese lösten ausgebildete Polizisten ab, die bisher als Hilfs-

Die erste Polizeiassistentin

Zu den 1940 eingestellten Zivilangestellten gehörte auch «Fräulein» Dr. jur. Annemarie Gilg. Sie erledigte selbständig juristische Arbeiten auf der Abteilung Nachrichtendienst. Ausserdem wurde sie zur Überwachung von Ausländerorganisationen und politischen Versammlungen eingesetzt, wo dies besonders unauffällig zu geschehen hatte. Als 1942 die Polizeidirektion die Schaffung einer ersten Polizeiassistentinnenstelle beschloss, wurde Annemarie Gilg in dieses Amt gewählt. Ihr Aufgabenkreis erstreckte sich, mit Ausnahme der Fahndung, Verhaftung und des Ordnungsdienstes, auf alle Polizeiaufgaben, so dass ihre Stellung teilweise jener eines Polizeioffiziers entsprach. Anzunehmen hatte sie sich insbesondere der Überwachung politischer Frauenorganisationen, der Einvernahme von Delinquentinnen, von Jugendlichen und Kindern namentlich bei Sittlichkeitsdelikten. Ausserdem stand sie dem Kommandanten in juristischen Fragen zur Seite. Die Zürcher Polizeiassistentin unterschied sich damit von jenen anderer Korps, die im wesentlichen nur fürsorgliche Aufgaben wahrnahmen. Ausdrücklich behielt sich der Regierungsrat die Kündigung des Anstellungsverhältnisses vor, wenn sich Frau Dr. Gilg verhehelichen sollte. Letzteres war 1947 der Fall, worauf sie der Regierungsrat unter Verdankung der geleisteten Dienste aus dem Staatsdienst entliess und die Stelle mit der ledigen Dr. jur. Gertrud Müller besetzte.³⁸

köche, Gemüserüster, Telefonisten, Registratoren, Kanzlisten und für ähnliche Aufgaben mehr eingesetzt worden waren. Elf Mann konnten danach in den Aussendienst versetzt werden. Der Erfolg dieser Massnahme führte bereits 1942 zur Anstellung weiterer fünfzehn Zivilpersonen, im folgenden Jahr wurde deren Zahl auf fünfzig erhöht. Sie wirkten damals unter anderem als Gefangenenwärtin, Hausgehilfinnen, Köchinnen, Küchenmädchen, als Mechaniker und Aushilfskanzlisten, Kanzleihilfinnen und Telefonistinnen.³⁷

Bestandeserhöhung 1943 als Politikum

1943 lag der Antrag des Regierungsrates vor, der eine Erhöhung des Sollbestandes von 300 auf 400 Mann vorsah. Die Diskussion im Kantonsrat wurde zu einer neuerlichen grossen Polizeidebatte. Sie zeugte vom Misstrauen, das die linke Ratsseite der Kantonspolizei entgegenbrachte. Gleich eingangs der Debatte stellte der Sozialdemokrat Winiger klar, dass er die Kantonspolizei als «Dienerin der besitzenden Klasse» betrachte, die «ausschliesslich als Instrument gegen die Arbeiterschaft» eingesetzt werde. Von diesem Standpunkt aus lehne er jede Bestandeserhöhung grundsätzlich ab. Einer seiner Parteikollegen behauptete: «Man weiss in der ganzen Schweiz, dass der Kanton Zürich ein Polizeistaat ist.» Auch das Problem der langen und belastenden Arbeitszeiten bei der Kantonspolizei liess man so nicht einfach gelten: «Die

Kantonspolizisten sehen gut genährt und nicht erschöpft aus. Wenn für Hausdurchsuchungen bei Antifaschisten noch fünf und mehr Polizisten verfügbar sind, besteht noch kein Personalmangel.» Im übrigen war die sozialdemokratische Partei gespalten, zwischen sachlichen und politischen Erwägungen hin- und hergerissen. Ein Teil der Fraktion gab die Erklärung ab, sie sei überzeugt, dass die Polizei «für alle Bevölkerungskreise» eintrete. Die bürgerliche Seite wies die Vorwürfe zurück und betonte, dass die Kantonspolizei eine wichtige Funktion auch in der «Durchführung der sozialen Gesetze» erfülle.

Die stürmische Debatte, in der auch beleidigende Äusserungen und Zwischenrufe wie «Lügner» fielen, veranlasste Polizeidirektor Georg Rutishauser zur Bemerkung, «es sei besser, wenn sich der Kantonsrat so eingehend mit der Polizei befasse, als wenn sich die Kantonspolizei mit dem Kantonsrat zu befassen hätte». In der Schlussabstimmung beschloss der Rat schliesslich mit 85 gegen 84 Stimmen, es sei der Bestand der Kantonspolizei zwar zu erhöhen, aber nicht auf 400, sondern nur auf 375 Mann.³⁹

Spezialisierung und Verbesserung des Bereitschaftsgrades

Die Einstellung von zivilem Personal nach 1940 sowie die Bestandeserhöhung von 1943 ermöglichte es dem Kommando, die ärgsten Lücken der unterdotierten Dienstabteilungen einigermassen zu schliessen,

Schritte in Richtung vermehrter Spezialisierung zu tun und den Bereitschaftsgrad zu erhöhen.

Dies geschah zum Beispiel beim kriminalpolizeilichen Spezialdienst. Die Mannschaft dieser Abteilung konnte zwischen 1943 und 1949 von 17 auf 28 Mann aufgestockt werden, von denen einige dem Offiziersposten in Winterthur zugeteilt waren. «Die 1940 erfolgte Übertragung der Erhebung von Bürgerrechtserhebungen an den Spezialdienst hat sich bewährt. Sie entlastet einerseits die Stationierten und gewährt andererseits ein einwandfreieres und einheitlicheres Rapportieren», schrieb der Regierungsrat 1943. Eine Bündelung der Kräfte bedeutete ferner 1940/41 die Scheidung der kriminalpolizeilichen Gruppe, des «eigentlichen Spezialdienstes», in eine Gruppe für Strafuntersuchungen in wichtigen Fällen und Kapitalverbrechen sowie eine Fahndungsgruppe, die sich mit der Überwachung von Bahnhöfen, Märkten, Banken und anderen von Verbrechern aufgesuchten Orten befasste.⁴⁰

Der Bereitschaftsgrad wurde durch die Einführung von ständig abrufbaren Pikettleuten verbessert, so beim Erkennungs- und Fotodienst und bei der Kriminalgruppe des Spezialdienstes. Auch auf der Wache konnte 1941 eine kleine, ständig einsatzbereite Bereitschaftspolizei gebildet werden. Sie bestand aus zwei bis fünf Mann in Uniform, die sich im Wachlokal zur Verfügung der Offiziere hielten «für den Fall, dass ausgerückt werden muss, was ziemlich oft geschieht». Die Bestandesvermehrung auf 375 Mann erlaubte sodann im November 1945, statt des harten Dreiwachenturnus das Vierwachensystem einzuführen. 1949 standen der Wache und den Postenchefs 68 Mann zu Verfügung, doppelt so viele wie sechs Jahre zuvor.⁴¹

Eine Entlastung des Korps bedeutete zudem der Umstand, dass sich der Regierungsrat und die Polizeidirektion endlich herbeiliessen, die Verträge über die nächtliche Bewachung der Nationalbank und der Kantonalbank zu kündigen und ebenso die Kantonspolizei von den Kontrollgängen in den Gebäuden des Obergerichtes und des Staatsarchivs im Predigerchor zu entbinden. Bereits Hauptmann Gottfried Wolf hatte 1877 die Aufhebung dieser unbeliebten «Nachtwächterdienste» gefordert.⁴²

Volksinitiative gegen die «Aufblähung des Polizeiapparates» 1945

Neuerlich Gegenstand erregter politischer Diskussionen zwischen links und rechts war der Sollbestand der Kantonspolizei 1945, nach Kriegsende. Damals reichte ein «Komitee gegen Lohn- und Steuerdruck», das sich vornehmlich aus kommunistischen Kreisen rekrutierte, eine mit 16000 Unterschriften versehene Volksinitiative ein, die innerhalb von sechs Monaten die Reduktion des Mannschaftsbestandes auf 300 Mann verlangte. In der Begründung hiess es unter anderem, die 1943 beschlossene Verstärkung der Kantonspolizei bedeute eine «Aufblähung des Polizeiapparates». Dies verletze den «freien Sinn des Zürchervolkes» und führe «zu einer weiteren Beschränkung der demokratischen Freiheiten des Volkes, zu verschärften Massnahmen gegen die Arbeiterschaft, zur Erschwerung des gewerkschaftlichen Kampfes in den Grossbetrieben, zu kleinlichen Polizeischikanen gegen Bauern und Gewerbetreibende und zu einer unerträglichen Belastung aller Volkskreise mit Bussen und Gebühren». Nur mit 98 gegen 52 Stimmen empfahl der Kantonsrat dem Volk die Ablehnung der Initiative, denn die sozialdemokratische Partei zeigte sich – an-



Flugblatt gegen die «Polizeiinitiative» der kommunistischen Partei der Arbeit PdA 1945.

ders als 1943 – einig und sprach sich einhellig für die Annahme der gegen die Kantonspolizei gerichteten Initiative aus. Grund dafür war vor allem (nebst neuerlichen Klassenherrschafts- und Polizeigeistvorwürfen) der Ausgang der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Motion Dr. Ziegler. Letzterer erklärte, seine Fraktion sei durch die Behandlung ihrer Anträge im Gefolge jener Untersuchung schwer enttäuscht worden. Die Sozialdemokraten hätten das Vertrauen in die Polizei verloren. Ferner biete der neue freisinnige Polizeidirektor Dr. Ernst Vaterlaus «keine Gewähr, dass er im Sinne seines Vorgängers bemüht ist, bei der Polizei einen anderen Geist zu schaffen».⁴³

In der Volksabstimmung vom 14. Oktober 1945 lehnte das Zürcher Volk die Initiative betreffend den Bestand der Kantonspolizei mit 82 000 gegen 54 000 Stimmen ab.

Die Motorisierung

Der Vorwurf, die Kantonspolizei sei ungenügend ausgerüstet, traf um 1940 gewiss auf deren Motorisierung zu. Eigentliche Polizeifahrzeuge gab es keine. Der Wagenpark bestand aus einem Dutzend schwerer Personewagen, die veraltet und teuer im Unterhalt waren. 1941 mussten gleich sechs von ihnen ausser Betrieb gesetzt werden. Für drei von ihnen lohnte sich eine Reparatur nicht mehr, und sie wurden auf Abbruch verkauft.⁴⁴

Längst überfällig war die Befreiung der Kantonspolizei vom Chauffeur- oder «Taxidienst», den sie bis

her für die übrige Verwaltung zu leisten hatte. Mit der Umwandlung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu einem Strassenverkehrsamt im Jahr 1942 konnte diese polizeifremde Aufgabe dem neuen Amt abgetreten werden. Zu diesem Zweck übernahm das Strassenverkehrsamt drei Fahrzeuge der Kantonspolizei. Damit entfiel der erhebliche administrative und personelle Aufwand, der für die übrige Verwaltung hatte betrieben werden müssen. Es wurden Polizeisoldaten für polizeiliche Aufgaben freigestellt, und es konnten Fahrzeuge angeschafft werden, die ausschliesslich für den Polizeidienst geeignet waren.⁴⁵

Die Erneuerung und Erweiterung des Fahrzeugparks schritt in den folgenden Jahren langsam, aber stetig voran. 1940 wurde für den Nachrichtendienst ein leichter, wendiger und unauffälliger Personewagen der Marke Peugeot 202 angeschafft, der ganz aus Stahl gefertigt war und 3800 Franken kostete. Desgleichen erhielt der Erkennungsdienst im gleichen Jahr einen fabrikneuen Kleinwagen der Marke Topolino, der allerdings nur zwei Personen Platz bot. Bis dahin rückte man zur Spurensicherung oft mit dem Tram aus, bei nächtlichen Einsätzen nach Mitternacht mangels anderer Transportmöglichkeiten gar zu Fuss. 1941 folgten weitere polizeitaugliche Automobile der Marken Mercedes, Adler und Fiat, bei deren Ankauf im Zeichen der kriegsbedingten Benzinknappheit vor allem auch auf den niedrigen Treibstoffverbrauch geachtet wurde. In den folgenden Jahren bewilligte der Regierungsrat dann erstmals auch die Anschaffung von eigentlichen Spezialfahrzeugen, die anderen Korps zum Teil schon seit längerem zu Verfügung standen. Es handelte sich im besonderen um einen Gefangenen- und einen Mannschaftstransportwagen. Der Ankauf des Gefangenentransportwagens geschah nicht nur zur Entlastung der Wache, sondern auch aus Gründen der «Menschlichkeit», da bei den Transporten zu Fuss nicht zu vermeiden war, «dass der Arrestant den neugierigen Blicken des Publikums ausgesetzt» wurde. 1941 erfolgte ferner die Beschaffung eines «Bereitschafts-Anhängers» mit den notwendigen Apparaturen für die Tatbestandsaufnahme bei Kriminalfällen und Verkehrsunfällen, und erstmals gelangte das Korps 1943 auch in den Besitz von drei Motorrädern des Armeemodells Universal

Motorfahrzeugpark der Kantonspolizei um 1950.



aus Oberrieden sowie von zwanzig Fahrrädern, ebenfalls des Armeemodells.⁴⁶

Von einem eigentlichen Motorisierungsprogramm zur Erneuerung und Ergänzung des Fahrzeugparkes war freilich erst nach Kriegsende in den Jahren 1947/48 die Rede, um nun aber ein jährlich wiederkehrendes Thema von Polizei und Regierungsrat zu werden. Auch die Motorisierung der Stationierten machte grosse Fortschritte. Dadurch, dass seit 1949 Entschädigungen und Vergünstigungen für das Halten privater Fahrzeuge ausgerichtet wurden, stieg bis 1952 die Motorisierung der rund 90 Landstationierten von 5 Automobilen und 8 Motorrädern auf 45 Autos und 5 Motorräder.⁴⁷

Die Übermittlungstechnik

Die Verdienste von Polizeihauptmann Jakob Müller im Bereich des drahtlosen Polizeifunkes waren unbestritten. Der weitere Ausbau der Nachrichtenübermittlungstechnik folgte in den 1940er Jahren. 1944 konnte der Meldedienst mit seinen Telefon-, Funk- und neu auch Fernschreiberanlagen nach den notwendigen Umbauten im dritten Stock der Kaserne zusammengeführt werden. Ein wichtiger Schritt zur Erhöhung des Bereitschaftsgrades geschah zwischen 1944 und 1946, als eine Ultrakurzwellenanlage angeschafft und zunächst der Mannschaftswagen und zwei Personenwagen mit mobilen Empfangs- und Sendestationen ausgerüstet wurden. Dabei gelangte die in der Schweiz damals noch unbekannt Technik der sogenannten Frequenzmodulation zur Anwendung, die weniger störungsanfällig war und deren Sendungen mit gewöhnlichen Radioapparaten kaum abgehört werden konnten – eine Neuerung, auf die man noch lange stolz war. Die Anlage bestand aus einer ortsfesten Sende- und Empfangsanlage auf dem Üetliberg sowie einer Steuerstation in der Polizeikaserne. Damit war der drahtlose Gegensprechverkehr mit den Ausstationen möglich, was noch kurz zuvor anlässlich einer Grossfahndung nach einem Gewaltverbrecher schmerzlich vermisst worden war. Die Station auf dem Kommando bestand aus einem Tischtelefon und einem Lautsprecher. Die mobilen Stationen waren in den Kofferräumen der Fahrzeuge untergebracht, das Bedienungsgerät neben dem Führersitz.

Wurde das Fahrzeug angerufen, betätigte sich automatisch die Autohupe. Der Funkverkehr wickelte sich dann wie ein gewöhnliches Telefongespräch ab, das heisst, es konnte gleichzeitig gesendet und empfangen werden.⁴⁸

Eine weitere Lücke in der drahtlosen Nachrichtenübermittlung schloss 1953 die Beschaffung von fünf «Einmann-Funkgeräten» der Marke «Motorola Handie-Talkie», die einwandfrei auch durch Laienpersonal zu bedienen waren.⁴⁹

1949 wurde sodann der seit 1937 bestehende Kurzwellensender von der Polizeikaserne nach Waltikon verlegt, wo auch die Flugsicherung des neuen Flugplatzes Kloten ihre Anlagen einrichtete. Nur so konnten die wachsenden Anforderungen des internationalen und des nationalen Funkverkehrs bewältigt werden, denn die atmosphärischen Verhältnisse der Stadt störten die Sendestation in der Kaserne zu sehr. Gleichzeitig erfolgte die Umstellung der Empfangsgeräte auf den Polizeistationen auf frequenzmodulierte Kurzwellen, was in der Schweiz eine Neuheit war. Diese Geräte garantierten einen weitgehend störungsfreien Empfang und waren «idiotensicher» zu bedienen, wie es im entsprechenden Regierungsratsbeschluss hiess. Denn sie waren fest auf die bestimmte Frequenz eingestellt und wurden durch einen gewöhnlichen Schalter in Betrieb genommen.⁵⁰

Gleichzeitig mit dem Ausbau der drahtlosen Nachrichtenübermittlung erfolgte die Modernisierung der Telefonanlagen. 1943 standen dem Kommando lediglich vier Anschlüsse zu Verfügung mit der Folge, dass häufig sowohl die aus- wie eingehenden Gespräche blockiert waren. 1944 wurde eine völlig neue Apparatur eingerichtet mit 17 Amtsleitungen. Definitiv eingeführt und in den folgenden Jahren sukzessive erweitert wurde in diesem Zusammenhang auch eine sogenannte «Brandtour-Telefon-Alarmanlage». Mussten bis dahin bei Alarm die Korpsangehörigen einzeln telefonisch aufgeboten werden, so ermöglichten die neuen «Alarmschränke» jetzt das gruppenweise Aufgebot durch das Telefon sowie interne und externe Konferenzschaltungen. 1949 waren im Bereich der Stadt Zürich auf diese Weise 200 Telefonanschlüsse mit dem Meldedienst in der Kaserne verbunden und gleichzeitig alarmierbar.⁵¹

Der kriminalpolizeiliche Dualismus in der Stadt Zürich

Beseitigung des Dualismus als Teil des Regierungsprogramms 1939

Zu seinen wichtigsten Vorhaben in der Amtsperiode 1939 bis 1943 zählte der Regierungsrat die Bereinigung des Verhältnisses zwischen Stadt- und Kantonspolizei. Dieses Ziel stand im Zusammenhang mit der generellen Reorganisation der Kantonspolizei, aber auch mit wachsendem politischem Druck, die alte Frage des polizeilichen Dualismus in der Hauptstadt endlich einer Lösung zuzuführen.

Im Kantonsrat war 1940 eine Interpellation des freisinnigen Zuppinger zu beantworten, die erneut Aufschluss begehrte über die gegenseitigen Kompetenzen von Stadt- und Kantonspolizei. Sie verlangte gleichzeitig, es habe die Kantonspolizei ihre frühere Bedeutung auf dem Platz Zürich zurückzugewinnen. Polizeidirektor Briner stellte in seiner Antwort fest, dass die Ausübung der Kriminalpolizei nach Überzeugung des Regierungsrates eine staatliche Aufgabe und deshalb grundsätzlich Sache der Kantonspolizei sei. Es könne ferner nicht bestritten werden, dass der Vereinbarung von 1923 und der Verordnung von 1924 von Seite der Stadtpolizei nur mangelhaft nachgelebt werde. Unklare Bestimmungen in der Strafprozessordnung, das gewaltige Wachstum der Stadt Zürich und der gleichzeitige Ausbau der Stadtpolizei zu einem Korps von 500 Mann, das zu den besten der Schweiz zähle, seien die Gründe dafür. Aber auch der Regierungsrat sei mit dem Interpellanten überzeugt, «dass die gegenwärtige Ordnung des Kriminalpolizeidienstes auf dem Gebiet der Stadt Zürich nicht länger verantwortet werden» könne. Eine grundsätzliche Lösung werde angestrebt, wenn die Reorganisation der Kantonspolizei abgeschlossen und die Hebung ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt sei.⁵²

Auch anlässlich der Beratung des regierungsrätlichen Geschäftsberichtes von 1940 forderten Vertreter aller Parteien die Beseitigung des Dualismus. Der sozialdemokratische Bezirksanwalt Dr. August Ziegler aus Zürich, Initiator ähnlicher Vorstösse bereits in den 1930er Jahren, verlangte vom Regierungsrat ein «Machtwort».⁵³

Im Frühjahr 1941 erhielt Polizeikommandant Nievergelt den Auftrag, gemeinsam mit dem städtischen Polizeiinspektor Wiesendanger eine Vereinbarung auszuarbeiten, «um den zur Zeit herrschenden Dualismus auf dem Gebiete der Kriminalpolizei zu beseitigen oder zum Mindesten auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.» Die Verhandlungen seien kameradschaftlich und ausschliesslich sachlich geführt worden, meinte Nievergelt in seinem Bericht. Allerdings hatte er in den Verhandlungen nur die Fixierung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse erreichen können. Der wichtigste Punkt der Vereinbarung bestand nämlich darin, dass nun ausdrücklich sowohl Stadt- wie Kantonspolizei die bei ihnen anhängig gemachten kriminalpolizeilichen Geschäfte selbständig bis zur Übermittlung an die Bezirksanwaltschaft behandeln sollten. Obwohl Staats- und Zürcher Bezirksanwaltschaft dringend davon abrieten, genehmigte die Polizeidirektion die am 22. Juni 1942 von Polizeihauptmann Nievergelt und Polizeiinspektor Wiesendanger unterzeichnete Vereinbarung, allerdings nur im Sinne eines Provisoriums und als einer Übergangslösung. Gutgeheissen wurde die Vereinbarung auch durch das städtische Polizeiamt.

Für den Regierungsrat stand damals fest, dass er der Vereinbarung nicht zustimmen oder gar dem Kantonsrat unterbreiten konnte. Bereits hatte er die Polizeidirektion beauftragt, einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, der die Probleme des Dualismus ein für allemal beseitigen sollte. Denn gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss nahm die anstehende Frage eine Wendung, welche über die rein polizeifachlichen Aspekte hinauswies.⁵⁴

Übergriffe der städtischen Behörden in die staatliche Hoheit

Unmittelbarer Anlass für die entschiedene Haltung des Regierungsrates waren mehrere Vorkommnisse, welche die kantonalen Behörden in ihrer Souveränität verletzten und sie am guten Willen der Stadt zweifeln liessen, die Rangfolge und Kompetenzen von Kanton und Gemeinde zu respektieren. Im Februar 1942 verhaftete die Stadtpolizei den kantonalen Börsenkommissär und durchsuchte dessen Büro im Kaspar-Escher-Haus, ohne den Regierungsrat oder

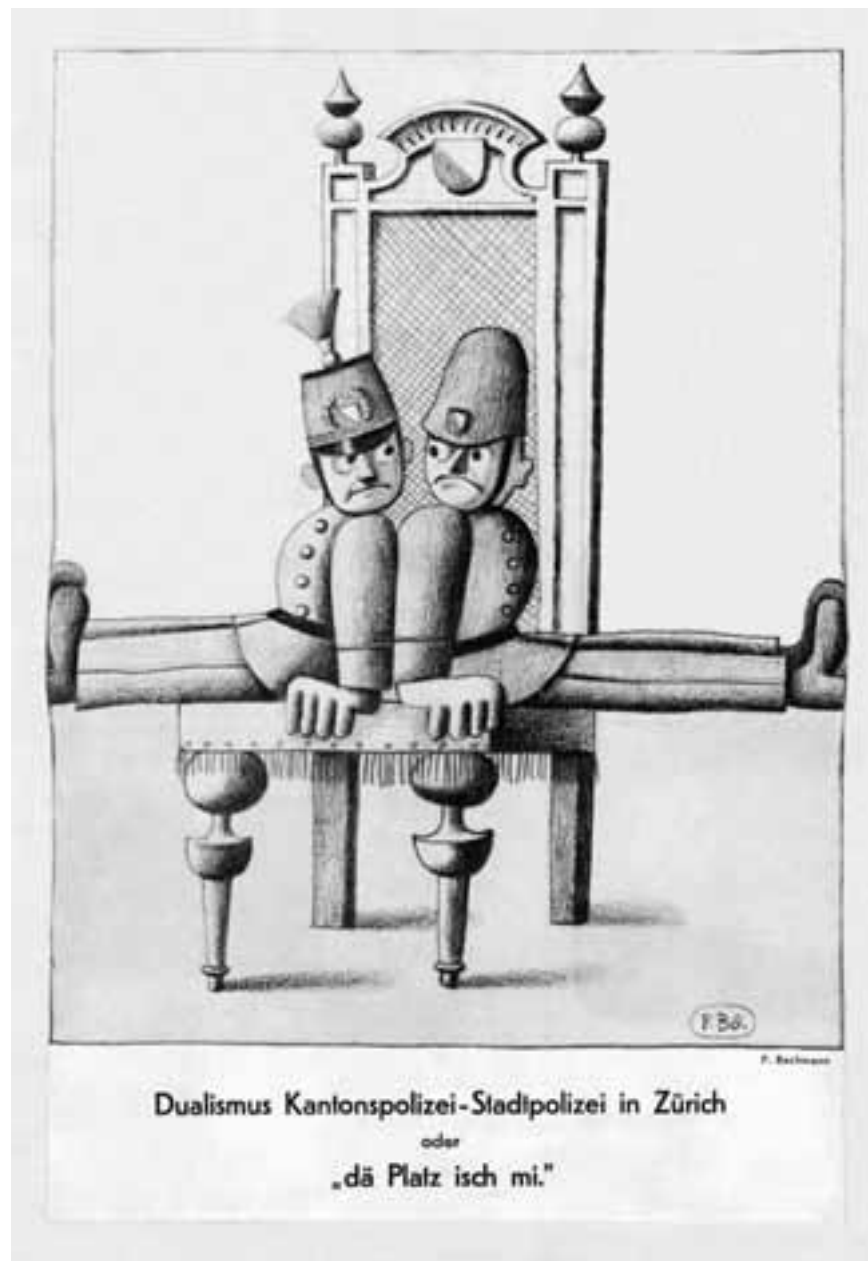
die Kantonspolizei rechtzeitig zu orientieren. Die Anschuldigungen erwiesen sich als haltlos. Etwa gleichzeitig versuchten Beamte des städtischen Kriegswirtschaftsamtes im Kanton Tessin, ohne Fühlungnahme mit den dortigen Behörden und ohne zu solchen Handlungen in anderen Kantonen befugt zu sein, Schwarzlager aufzuspüren, was zu Protesten des Kantons Tessin führte. Im Mai 1942 unterliess es die Stadtpolizei sodann, die Kantonspolizei rechtzeitig über einen Mordfall im Restaurant «Walliser Kanne» an der Schützengasse zu informieren. Erst durch einen Passanten erhielt die Kantonspolizei Mitteilung über den Vorfall. Drei Stunden später wurde der Täter, anhand der kantonspolizeilichen Registraturen identifiziert, im Zuge der Grossfahndung in Volketswil verhaftet. Nicht goutieren konnte der Regierungsrat auch, dass der städtische Nachrichtendienst auf der Landschaft ermittelte und mit dem Armeekommando und der Bundespolizei in direkten Kontakt trat, ohne die Kantonspolizei zu orientieren. Misserfolge in der Aufdeckung rechtsextremer Organisationen – so die Polizeidirektion – waren die Folge.⁵⁵

Aber es waren nicht diese Vorfälle auf polizeilichem Gebiet allein, die den Regierungsrat in Rage brachten. Der kriminalpolizeiliche Dualismus wurde jetzt überlagert von einem allgemeinen Dualismus zwischen Stadt und Kanton auch auf anderen Gebieten. Mehrfach bereits hatte der Regierungsrat beim Zürcher Stadtrat intervenieren müssen, weil dieser direkt mit Bundesbehörden über Gegenstände in Verhandlungen trat, die den ganzen Kanton betrafen. Im Juli 1941 beispielsweise rügte der Regierungsrat, dass die Stadt beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in der Frage der wirtschaftlichen Preiskontrolle vorstellig geworden war, ohne deswegen mit dem Regierungsrat Rücksprache zu nehmen. Ein solches Vorgehen verstosse gegen Bundes- und Kantonsrecht, denn die Gemeinden seien in ihrem Wirkungskreis auf die eigene Kommune beschränkt, und die Vertretung von Kantons- und Gemeindeinteressen beim Bund stehe einzig dem Kanton zu. Ausserdem berühre die Frage die gesamte Finanz- und Steuerpolitik, nicht nur jene der Stadt Zürich. Auch politisch schien dem Regierungsrat das Vorgehen der Stadt falsch. Erfolg in Bern könne man nur haben,

mahnte er in einem ähnlichen Fall ein Jahr später, wenn Zürich mit seinem ganzen Gewicht auftrete. Man werde in Bern nicht mehr ernst genommen, wenn Stadtrat und Regierungsrat mit gegensätzlichen Begehren an den Bundesrat gelangten. Aber Ähnliches wiederholte sich. Im Februar 1943 gab der Regierungsrat der Stadtregierung mündlich und schriftlich Kenntnis vom «bemühenden Eindruck», den das eigenmächtige Vorgehen der Stadt hinterlasse.⁵⁶

Der Regierungsrat wurde in seiner harten Haltung durch weitere Voten im Kantonsrat bestärkt. Im März 1942 erneuerte Kantonsrat Zuppinger seine Interpel-

Der Streit zwischen Stadt und Kanton Zürich, ausgefochten nach 1940 vor allem auch auf dem Gebiet der Kriminalpolizei, fand seinen Widerhall im «Nebelspalter». Karikatur vom 5. November 1942.



Akten der Polizeidirektion, Jahrgang 1954, zum Dualismus (im Staatsarchiv). Die damals zusammengestellten Unterlagen betreffen verschiedene Versuche aus den Jahren 1920 bis 1945, die Kriminalpolizei in der Stadt Zürich zu vereinheitlichen.

lation betreffend den kriminalpolizeilichen Dualismus unter Hinweis auf die Übergriffe der Stadt und verlangte, dass die Regierung nun endlich vorwärts mache: «Blosse Versprechungen seitens des Polizeidirektors können uns nicht mehr befriedigen.» Das grundsätzliche Problem ortete der Interpellant bei der Stadtpolizei: «Die Leitung der Stadtpolizei, geblendet von einem krankhaften Geltungstrieb, überschätzt offenbar ihre Bedeutung sehr stark.» In seiner Antwort verhehlte Polizeidirektor Briner den Unmut der Regierung nicht über die Übergriffe der Stadt in die Landesrechte des Kantons. Insbesondere die Verhaftung des Börsenkommissärs empörte den Regierungsrat. Polizeidirektor Briner interpretierte diesen und andere Vorfälle als das «ungehörige Bestreben einzelner Abteilungen der Stadtverwaltung Zürich, sich mit Befugnissen auszurüsten, die einer Gemeinde nicht zustehen.» Der Fall sei «bezeichnend für das sich bei der Stadtpolizei immer wieder geltend machende Bestreben, sich zur Erringung eines Erfolges über Vorschriften und Rücksichten hinwegzusetzen». Er zeige, «dass berechtigte Zweifel darüber am Platze sind, ob überhaupt eine kameradschaftliche Zusammenarbeit der beiden Korps möglich ist». Es sei, wie die Erfahrung lehre, auf dem Wege einer Vereinbarung keine Lösung zu erzielen. Der Regierungsrat werde aus diesem Grund eine Vorlage zur Abänderung der Strafprozessordnung einbringen, «die den Dualismus ein für allemal dadurch beseitigen will, dass sie die Kantonspolizei allein für die Kriminalpolizei zuständig erklärt.»⁵⁷

Eine staatspolitische Auseinandersetzung zwischen Stadt und Kanton

Damit war der politische Kampf um den Dualismus lanciert, der nun nebst den kriminalpolizeilichen Aspekten grundsätzlich das Verhältnis zwischen der grossen Hauptstadt und dem Kanton klären sollte. Es stand eine Machtprobe zwischen der Stadt und dem Kanton bevor.

Der Stadtrat nahm den Fehdehandschuh auf. Bereits am 4. Juli 1942 gelangte er mit einer Zuschrift an sämtliche Kantonsräte, in der er die eigene Sicht der Vorfälle darlegte und behauptete, die Darstellung des Regierungsrates bei Beantwortung der Interpellation



Zuppinger entspreche nicht in allen Teilen den tatsächlichen Verhältnissen.⁵⁸

Der Regierungsrat verzichtete auf eine Replik. Er legte stattdessen am 16. Juli 1942 einen Gesetzesvorschlag zur Abänderung der Strafprozessordnung vor, der die Kriminalpolizei ausschliesslich in die Hände der Kantonspolizei legen wollte und die Gemeindepolizeiorgane dazu verpflichtet hätte, bei Verbrechen und Vergehen unverzüglich die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

In der umfangreichen Weisung schrieb der Regierungsrat unter anderem: «Die gefährlichen Auswirkungen des Dualismus sind namentlich aus den Verhältnissen in der Stadt Zürich bekannt. Diese beweisen seit langem, und gerade in der heutigen Zeit wieder besonders deutlich, dass es trotz klaren und bestgemeinten Vereinbarungen nicht möglich ist, die schweren Nachteile, die das Nebeneinanderbestehen selbständiger Kriminalpolizeikorps naturgemäss in sich schliesst, zu beseitigen. Im menschlich begreiflichen Bestreben, Erfolge in Kriminalfällen möglichst selbständig zu erringen, sucht jedes Korps dem andern das Wasser abzugraben und ihm zuvorzukommen. Das hat immer wieder zur Folge, dass die unerlässliche gegenseitige Orientierung sowohl über neue Kriminalfälle als auch über bereits erzielte Resultate bei der Fahndung nach Fällen, die bei beiden Korps bekannt sind, aus persönlichem Ehrgeiz mangelhaft erfolgt oder gar unterbleibt. Dieser Ehrgeiz hat im Laufe der Zeit zu einer eifersüchtigen und wenig kameradschaftlichen Haltung der Korps gegeneinander geführt, die sich in ständigen, der Sache nicht förderlichen Reibereien auswirkt.» Der Dualis-

mus verhindere die einheitliche Fahndung und den planmässigen Einsatz der Mittel, er verursache Kosten, die vermieden werden könnten. Der Zeitpunkt sei gekommen, eine grundsätzliche Lösung herbeizuführen, ein längeres Zuwarten könne nicht mehr verantwortet werden. Durch die gründliche Reorganisation der Kantonspolizei sei diese nun imstande, die Aufgabe zu übernehmen.

Schärfer noch als in seiner Weisung, obgleich es dieser nicht an Deutlichkeit mangelte, führte Polizeidirektor Briner die staatspolitische Dimension der Angelegenheit vor der kantonsrätlichen Kommission aus. «Nicht als Polizei-, sondern als Staatsproblem rüttelt die zur Behandlung stehende Materie am Grundsatz Gemeinde – Kanton – Bund. Die Entscheidung, was gehört der Gemeinde und was gehört dem Kanton, geht in die Tiefe. Der Regierungsrat hat die Frage mit grossem Ernst vorbereitet», erklärte Polizeidirektor Briner in der ersten Sitzung. Die vorgekommenen Kompetenzüberschreitungen, welche das Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Bund berührten, würden es der Regierung gebieten, Grenzen zu setzen. «Die Regierung kann und darf sich dies für den Kanton nicht bieten lassen.» Letztlich schien ihr die Frage zu beantworten: «Soll ein Kanton im Kanton entstehen?» Freimütig wies der Polizeidirektor dabei auf den vielsagenden Umstand hin, dass die wichtigsten kantonsrätlichen Kommissionen von Zürcher Stadträten präsiert wurden und zum zweiten Mal bereits auch ein Stadtrat dem Kantonsrat als Präsident vorstand.⁵⁹

Empörung des Stadtrates

Der Zürcher Stadtrat quittierte den Gesetzesvorschlag der Regierung und den Ton, in dem die Weisung gehalten war, mit Empörung. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel sei die Vorlage gekommen, welche entweder das Werk eines Theoretikers am grünen Tisch sei oder aber «Nebenzwecke» verfolge, meinte der sozialdemokratische Stadt- und Kantonsrat Dr. August Ziegler. «Das Vorgehen des Regierungsrates ist als unfaire Handlung zu betrachten. Was zur Begründung vorgebracht wird, ist lächerlich.»⁶⁰

Erneut wandte sich der Stadtrat an die Öffentlichkeit. Sechs Wochen nach dem Ergehen der regierungs-

rätlichen Weisung richtete der Stadtrat eine dreissig Druckseiten umfassende Schrift an die Mitglieder des Kantonsrates mit dem Ersuchen, der regierungsrätlichen Vorlage keine Folge zu leisten und statt dessen eine Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton anzustreben. Es fehlte dabei nicht an Vorwürfen gegenüber der Regierung. Für die Behörden der Stadt Zürich bedeute der Versuch, die Strafprozessordnung zu ändern, eine weittragende gesetzgeberische Massnahme, die sich gegen die Stadt Zürich richte. Es sei die «entscheidende Betrachtungsweise» die Gemeindeautonomie, von welcher sich der Regierungsrat mit seiner Vorlage abwende. Bedenken, es bestehe ein «Übergewicht der Stadt über den Kanton», seien nicht am Platz, Separationsbestrebungen werden in Abrede gestellt. Dafür fällt im Schreiben des Stadtrates die Drohung, «dass die vom Regierungsrat beantragte sogenannte Aufhebung des Dualismus zu einer bisher nicht gekannten Erschwerung des Einvernehmens zwischen der kantonalen und der städtischen Behörde und den beiderseitigen Verwaltungen» führen werde. Abschliessend wird der Kantonsrat gewarnt, «durch die Veranlassung einer Volksabstimmung über eine Frage, die objektiv betrachtet eine bloss vermeintliche Prestigeangelegenheit der Kantonspolizei ist, im Verhältnis zwischen Staat und grösster Gemeinde einen Gegensatz zu schaffen und ihn zu einer Kluft auszuweiten».⁶¹

In der historischen und juristischen Begründung seiner Haltung stützte sich der Stadtrat auf ein Gutachten von Prof. Dr. Fritz Fleiner, das in vorausschauender Weise bereits 1935 in Auftrag gegeben worden war. Der Staatsrechtsprofessor war in einer allerdings merkwürdigen Verkennung der tatsächlichen Entwicklung zum Schluss gekommen, die Kriminalpolizei sei ursprünglich von den Gemeindebehörden ausgeübt worden. Erst im Laufe der Zeit habe sich der Kanton bzw. die Kantonspolizei dieser Aufgabe angenommen.

Regierungsrat Briner unterliess es nicht, die kantonsrätliche Kommission auf die offensichtlichen historischen Irrtümer des Gutachtens aufmerksam zu machen und festzustellen, «dass dasselbe vom Stadtrat bestellt und bezahlt wurde und auch dementsprechend zu würdigen» sei.⁶²

Niederlage des Regierungsrates.

Die Vereinbarung von 1944

Die Standpunkte waren bezogen und unversöhnlich. Es drohte ein Abstimmungskampf, der unerfreulich und für das Zürcher Polizeiwesen überhaupt nachteilig sein musste. Die Polizeidirektion rechnete mit ganz erheblichen Mitteln, welche die Stadt zur Propagierung ihrer Position einsetzen werde. Sie selbst mochte zwar keine staatlichen Gelder verwenden, wollte aber versuchen, von Gönnern der Kantonspolizei 10 000 Franken als freiwillige Beiträge zu erhalten. Polizeiinspektor Wiesendanger drohte, er werde der Öffentlichkeit belastendes Material über die ungenügende Leistungsfähigkeit der Kantonspolizei präsentieren, worauf Hauptmann Nievergelt angewiesen wurde, seinerseits Belege zu sammeln, welche gegen die Stadtpolizei sprachen. Stadtrat Dr. August Ziegler hatte keine Bedenken, dass die Stadt den Abstimmungskampf gegen die Regierung gewinnen werde.⁶³

Aber soweit kam es nicht. Im März 1943 sprach sich die kantonsrätliche Kommission, der sieben Stadtzürcher und auch Stadtrat Ziegler angehörten, mit zehn gegen vier Stimmen gegen die regierungsrätliche Vorlage aus. Statt dessen sollte eine Idee verfolgt

werden, die der Landesring-Kantonsrat und Zürcher Stadtpolizist Adolf Sulzer in Anregung gebracht hatte. Diese sah die Schaffung einer kantonalen Kriminalpolizeizentrale vor, welche fachlich über den beiden Korps stehen und sich dieser in Kriminalfällen bedienen sollte. Dieser Vorschlag war für den Regierungsrat indessen unannehmbar, hätte er doch sanktioniert, was der Regierungsrat seit jeher grundsätzlich ablehnte: die vollständige und prinzipielle Gleichstellung der beiden Korps. Ausserdem, so gab Regierungsrat Georg Rutishauser zu bedenken, wäre das Resultat nicht die Behebung des Dualismus, sondern die Kreierung eines kriminalpolizeilichen «Drillismus» gewesen.⁶⁴

Unter diesen Vorzeichen sah sich der Regierungsrat genötigt, seine Vorlage zurückzuziehen und neuerdings den Weg einer Verständigung mit der Stadt zu beschreiten.

Im Februar 1944 genehmigte der Kantonsrat mit 133 gegen 13 Stimmen die «Vereinbarungen über die Ausübung der Kriminalpolizei und der politischen Polizei auf dem Gebiete der Städte Zürich und Winterthur gemäss § 23 der Strafprozessordnung». Der Vertrag wurde allseitig nicht als die theoretisch beste Lösung, wohl aber als ein praxisbezogener Kompro-

Altväterisch wirkende Kantonspolizei und flotte Darbietungen der Stadtpolizei

Eine Hypothek für die Absichten der Regierung war der Umstand, dass die Kantonspolizei sich noch in der Phase der Reorganisation befand und Zweifel darüber bestanden, ob sie der ihr zgedachten Aufgabe auch wirklich gerecht werden könne. Polizeiinspektor Wiesendanger jedenfalls wagte den Vorschlag, «es sei durch Kantons- und Stadtpolizei eine sich gegenseitig gestellte Aufgabe als Demonstration» zu lösen.

Die «flotten Darbietungen» der Stadtpolizei, wie es im Protokoll hiess, und deren moderne Einrichtung überhaupt verfehlten ihre Wirkung auf die kantonsrätliche Kommission nicht. Der sozialdemokratische Justizdirektor Kägi wusste von der Überzeugungskraft des städtischen Polizeichefs. Dieser verstehe es ausgezeichnet, meinte er, «seine Ansichten bei den massgebenden Leuten mundgerecht zu machen». Dies gelang der Stadtpolizei jedenfalls besser als der Kantons- oder «Landjägerpolizei», welche (wie das Landesringorgan «Die Tat» im Oktober 1942 schrieb) «mehr altväterisch» wirkte durch ihr bis vor kurzem «säbelbewehrtes und pomponbeschwertes» Äusseres.

Dass der Ruf der Kantonspolizei nach wie vor nicht der beste war, beunruhigte auch den Sekretär der Polizeidirektion. «Es ist dringend nötig, die im Publikum herrschende falsche Auffassung zu bekämpfen, die Kantonspolizei sei veraltet, rückständig, untauglich, brutal usw.», schrieb er 1942.⁷¹

Wenig Illusionen machte man sich auch über die sonstige Haltung der Öffentlichkeit in der Frage des Dualismus.

«Die grosse Masse ist nämlich heute so eingestellt, dass es ihr ganz gleich ist, wie der Kampf ausgeht. Im Gegenteil freut es jedermann königlich, wenn sich die beiden Polizeien recht kräftig streiten.»⁷²

miss gewürdigt, als Resultat der Politik und Kunst des Möglichen. In Winterthur blieb die Kantonspolizei damit, wie bisher, grundsätzlich allein für die Kriminalpolizei zuständig. Der Vertrag mit der Stadt Zürich basierte auf der provisorischen Vereinbarung, welche die beiden Polizeikommandanten 1942 ausgehandelt hatten. Für den Regierungsrat entscheidend war die neu aufgenommene Bestimmung, dass in der Stadt Zürich bei schweren Delikten die Fahndung nach flüchtigen Tätern unter der «Oberleitung des Polizeihauptmannes» durchzuführen war. Damit schien der Regierung das «Primat der Kantonspolizei», worauf man keinesfalls verzichten wollte, gesichert. Im übrigen enthielt die Vereinbarung die Bestimmung: «Die Chefs der beiden Korps garantieren sich gegenseitig kameradschaftliche Zusammenarbeit. Kantonspolizei und Stadtpolizei haben sich gegenseitig dienstlich beizustehen und zu unterstützen.»⁶⁵

Polizeidirektor Georg Rutishauser warb 1944 für die Annahme der Vereinbarung mit dem Hinweis auf gebesserte Verhältnisse: «In den letzten zwei Jahren hat der Polizeidualismus allerdings mehr in den Köpfen einzelner Ratsherren und Redaktoren bestanden als bei der Polizei.» Von unten freilich tönte es anders: Er müsse gestehen, so ein damals in Zürich stationierter Kantonspolizist im Rückblick, «vom Geist dieses wohlmeinenden Dokuments wenig verspürt zu haben».⁶⁶

Die Haltung der Parteien zur Frage des Dualismus

Es war nicht zu bestreiten, dass der Regierungsrat eine empfindliche politische Niederlage erlitten hatte. Die Koalition von Sozialdemokraten und Landesring, die sonst selten einer Meinung waren, mit ihren Exponenten Dr. August Ziegler und dem Stadtpolizisten Adolf Sulzer hatten die Lösung des Dualismusproblems im Sinne des Kantons zu Fall gebracht.⁶⁷

Für die Sozialdemokraten waren weitgehend – wie später auch eingestanden wurde – politische Bedenken gegen die Kantonspolizei ausschlaggebend. Dies galt besonders für Kantonsrat Dr. August Ziegler, seit 1942 Stadtrat in Zürich. Als Bezirksanwalt war er kurz zuvor noch energisch für die Übertragung der Kriminalpolizei an den Kanton eingetreten und hatte ein

Machtwort des Regierungsrates in diesem Sinne verlangt. Seine neue Stellung, insbesondere aber die Affären um die Untersuchungsmethoden den Kommunisten gegenüber, liessen ihn dann seine Haltung ändern. Nach der Begründung seiner Motion vor dem Kantonsrat soll er, einem Erhebungsbericht des Nachrichtendienstes gemäss, die Äusserung getan haben, «er habe der Kantonspolizei jetzt endgültig das Wasser abgegraben». Ziegler gelang es, seine Partei in dieser Frage hinter sich zu scharen, obwohl beispielsweise der frühere Regierungsrat und nunmehrige Stadtpräsident Nobs einer anderen Lösung keineswegs abgeneigt schien und auch die Fraktion nicht grundsätzlich auf Seite der Stadtpolizei stand.⁶⁸

Wichtig war der Umstand, dass für die Zürcher Sozialdemokratie die Stadtpolitik gegenüber der Kantonspolitik nach wie vor Priorität genoss. Davon zeugte die Person von Ernst Nobs, der 1942 auf das Drängen seiner Partei vom Regierungsrat in das Amt des Zürcher Stadtpräsidenten wechselte. Im Stadtrat besass die sozialdemokratische Partei nach 1942 immer noch die Mehrheit. Hier war der Ort, an dem sich die Vorstellungen einer sozialistischen Politik verwirklichen liessen, und dazu gehörte naturgemäss die Verfügungsgewalt über die Polizei. Gleichzeitig erreichte das politische Gewicht der Stadt Zürich, nur schon ihrer Grösse wegen, damals einen Höhepunkt in der Geschichte des Kantons Zürich seit der Gleichstellung der Landschaft im frühen 19. Jahrhundert.⁶⁹

Gespalten waren die bürgerlichen Parteien, wobei hier lokalpolitische Gründe eine Rolle spielten. Die freisinnige Partei der Stadt Zürich liess die Angehörigen der Stadtpolizei vor den Gemeinderatswahlen 1942 in einem Aufruf wissen, dass die Gemeindeautonomie auch auf dem Gebiet des Polizeiwesens gewahrt werden müsse und die Stadtpolizei nicht zu einer «blossen Wach- und Ordnungstruppe degradiert werden» dürfe. Diese Stellungnahme erfolgte gleichzeitig mit der Interpellation des Stadtzürcher Freisinnigen Zuppinger im Kantonsrat, der endlich ein Vorgehen des Regierungsrates gegen den Dualismus verlangte. Im übrigen war sich die Polizeidirektion bewusst, dass sich die bürgerlichen Parteien kaum stark für die regierungsrätliche Vorlage einsetzen würden, «soweit damit Kosten verbunden sind».⁷⁰



Stadt- und Kantonspolizei (mit Helm) und Kantonspolizisten für einmal einig: Anlässlich des Besuchs von Winston Churchill im April 1946 muss die begeisterte Menge zurückgehalten werden. Probleme hingegen, wie der Gast zu empfangen war, gab es zwischen Stadt- und Kantonsregierung. Das «rote Zürich» (im Stadtrat sassen fünf Sozialdemokraten und ein Kommunist) empfand keine besondere Freude am Besuch des konservativen ehemaligen Premiers von England. Die unmittelbare Bewachung Churchills war Aufgabe des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei.

Konsolidierung in der Nachkriegszeit

Was wird die Zeit nach dem Krieg bringen?

Hintergründig spielte in der Auseinandersetzung zwischen der mehrheitlich bürgerlichen Kantonsregierung und dem «roten Zürich» wohl die Erinnerung an die Geschehnisse am Ende des Ersten Weltkrieges eine Rolle. Nur zu gut waren dem Bürgertum die Unruhen von 1918 und 1919 noch präsent, die damalige Ungewissheit über eine allfällig bevorstehende Revolution und die Probleme mit der Stadt- und Kantonspolizei und deren politischer Führung. Allgemein rechnete man mit erneuter Arbeitslosigkeit, wirtschaftlicher und sozialer Not. Der Chef der eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft warnte im Juli 1945, es stehe die Zeit des Mangels erst noch bevor.⁷³ Die Arbeiterschaft hinwiederum, deren gewerkschaftliche und politische Vertreter erinnerten sich unter anderen Vorzeichen an die Polizei- und Militäreinsätze zur Zeit des Generalstreikes. Sie rechneten damit, dass der Staat erneut zu ähnlichen Mitteln greifen werde, wenn es bei politischen und sozialen Konflikten hart auf hart gehen sollte.

Würden sich also die bedrohlichen Geschehnisse so oder ähnlich wiederholen? Tatsächlich brachen mit Kriegsende zunächst die alten politischen Gräben wieder auf. Die Linke wertete die Niederlage Deutschlands als Anbruch einer neuen Epoche. Ein sozial-

demokratisches Flugblatt verkündete: «Das Zeitalter des liberalen Kapitalismus geht zu Ende.»⁷⁴

Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen bot im Juni 1945 die Ersatzwahl des Polizei- und Militärdirektors. Der freisinnige Kandidat Dr. Ernst Vaterlaus meinte in einem Interview: «Dieses Ressort dürfte gerade in den kommenden ersten Nachkriegsjahren grösste Bedeutung gewinnen. Denken sie nur an das Problem des Mannschaftsbestandes und des Ausbaus des kantonalen Polizeikorps, an die Polizeifrage überhaupt. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist gerade in unruhigen Zeiten im Kanton Zürich, auf den die gesamte Eidgenossenschaft blickt, von besonderer Wichtigkeit.» Man drohe mit dem Polizeiknüppel, war die empörte Antwort des «Volksrechts». Aufrüstung der Polizei sei das Nachkriegsprogramm «der Zürcher Oberen Zehntausend» statt die Verwirklichung dringendster sozialer Postulate: «Die Herren haben Angst vor dem Kommenden.»⁷⁵

Im ersten Wahlgang, der von den Sozialdemokraten als Kampf gegen den «Polizeigeist» geführt wurde, kam es zu keiner Entscheidung. Erst im zweiten Anlauf setzte sich Dr. Ernst Vaterlaus gegen den kommunistischen Konkurrenten durch, der immerhin 37 Prozent der Stimmen auf sich vereinigte.

Sozialer Frieden und einsetzende Konjunktur

Aber die Ereignisse von 1918/1919 wiederholten sich nicht. Statt der befürchteten Nachkriegskrise stellte sich eine unerwartete, kräftige Hochkonjunktur ein. Zu politischen Unruhen kam es nicht, ebenso blieb der soziale Frieden zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, abgesehen von den vermehrten Lohnbewegungen in der ersten Nachkriegszeit, gewahrt. Ein sechswöchiger Streik in der Bindfadenfabrik AG in Flurlingen führte zwar zu einer Grosskundgebung mit 15 000 Teilnehmern auf dem Helvetiaplatz und zu zwei Interpellationen im Kantonsrat, in deren Verlauf die Fraktionen der Sozialdemokraten und der Partei der Arbeit einmal protestierend den Rathaussaal verliessen. Aber der Arbeitskonflikt ging ohne Ausschreitungen und ohne Polizeieinsatz über die Bühne. Er endete mit einem Erfolg der Arbeiterschaft, deren «vorbildliche Disziplin» von Polizeihauptmann Nie-

vergelt ausdrücklich anerkannt wurde.⁷⁶ Die Erfüllung sozialpolitischer Anliegen wie der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen oder die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung entschärfte drohende Konflikte.

Als dann 1949 im Kantonsrat die Erhöhung des Sollbestandes der Kantonspolizei von 375 auf 400 Mann zur Debatte stand, stimmten mit den bürgerlichen Fraktionen diskussionslos auch die Sozialdemokraten dafür. Nur die kommunistische Partei der Arbeit lehnte die Vorlage ab, wäre aber als Konzession bereit gewesen, «für die Erneuerung der Waschanlage in der Polizeikaserne einen entsprechenden Kredit zu bewilligen».⁷⁷

Auch die Kriminalitätsrate verharrte in den Nachkriegsjahren auf einem erfreulich niedrigen Niveau. «Es ist dies auf die wirtschaftliche Hochkonjunktur und, was das internationale Verbrechen anbelangt, auf die noch mehr oder weniger geschlossenen Grenzen und den Visumszwang zurückzuführen», konstatierte der Regierungsrat 1947.⁷⁸

Eine Begleiterscheinung des Aufschwunges war 1946 nach Aufhebung der kriegswirtschaftlich bedingten Restriktionen der wieder einsetzende motorisierte Verkehr. Der Import von Fahrzeugen hielt nicht Schritt mit der Nachfrage. Allein von 1945 auf 1946 verdoppelte sich der Motorfahrzeugbestand von 11 500 auf 20 100, die Zahl der Verkehrsunfälle stieg von 1500

Politische Klärung: «Säuberung» von Nationalsozialisten, die Affären Woog und Heusser

Nach Kriegsende drängten weite Bevölkerungskreise und vor allem auch die linken Parteien darauf, ausländische Nationalsozialisten und Faschisten des Landes zu verweisen. Kommunisten organisierten im Juni 1945 in Winterthur eine «Säuberungskundgebung», in deren Verlauf es zu Ausschreitungen kam und ein Uhrengeschäft ausgeräumt wurde.⁸¹

Die Ausweisungen schienen jetzt möglich, nachdem keine Retorsionsmassnahmen gegenüber Auslandschweizern mehr zu befürchten waren. Stadt- und Kantonspolizei mussten ihre politischen Abteilungen verstärken, um die «Durchleuchtung» mehrerer tausend Ausländer vornehmen zu können. Eine kantonsrätliche «Säuberungskommission» prüfte die 768 ihr vorgelegten Fälle. Bis Juni 1946 wurden 442 deutsche und italienische Staatsangehörige aus dem Kanton Zürich verwiesen. Fünf betroffene Personen, darunter zwei Ehepaare, nahmen sich das Leben.⁸²

Obwohl dies im Kantonsrat gefordert worden war, verzichtete der Regierungsrat auf die Entlassung von sechzehn Staatsangestellten, die zu den Unterzeichnern der berüchtigten «Eingabe der Zweihundert» von 1940 gehört hatten, da sie «durch die ungewohnte politische Anfeindung bereits genügend bestraft» seien. Ein Mittelschullehrer allerdings wurde zwangsweise pensioniert, einem Privatdozenten entzog man die *Venia legendi*.⁸³

Scharf beobachtete der Nachrichtendienst der Kantonspolizei die neue kommunistische Partei der Arbeit. Einer ihrer Gründer, Edgar Woog, wurde 1946 mit sozialdemokratischer Unterstützung in den Zürcher Stadtrat gewählt. Im Zuge der Überwachung, wobei auch Abhörgeräte eingesetzt wurden, erfuhr die Polizei von finanziellen Unregelmässigkeiten des kommunistischen Stadtrates. Dieser hatte vorübergehend Spendengelder, die für notleidende Kinder Polens bestimmt waren, für die in Schwierigkeiten geratene Parteizeitung verwendet. Woog wurde darauf vom Geschworenengericht zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und vom Bezirksrat des Amtes enthoben. Damit endete die kurze Blüte der Partei der Arbeit, gleichzeitig mit dem kommunistischen Staatsstreich in der Tschechoslowakei.⁸⁴

Klärend wirkte sodann die politische und juristische Aufarbeitung der Affäre um den privaten Informationsdienst des 1919 gegründeten Schweizerischen Vaterländischen Verbandes. Unter Vermittlung des früheren städtischen Polizeiinspektors und späteren Direktors der Strafanstalt Regensdorf, Otto Heusser, hatte ein Beamter der Stadtpolizei seit 1929 gegen Bezahlung nachrichtendienstliche Informationen an den Vaterländischen Verband weitergegeben. Der Stadtpolizist wurde entlassen und wegen Amtspflichtverletzung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, Otto Heusser zwar erstinstanzlich freigesprochen, sein Verhalten aber als verwerflich eingestuft. In die Strafuntersuchung involviert war auch Kurt Heusser, Sohn des Strafanstaltsdirektors und Offizier der Kantonspolizei. Die Ermittlungen ergaben indessen keine Hinweise, dass er oder andere Funktionäre der Kantonspolizei in die Affäre verwickelt gewesen wären.⁸⁵

Die Bezirksanwaltschaft
Zürich ruft die Bevölkerung
mit grossformatigen
Plakaten zur Mithilfe auf.



Beunruhigende Häufung von schweren Kriminalfällen 1949–1952

In den Jahren um 1950 beunruhigte eine Reihe von schweren Gewaltdelikten die Öffentlichkeit. Drei von ihnen konnten nicht aufgeklärt werden, was zu mehreren politischen Vorstössen im Kantonsrat und erneut zu Fragen führte, ob die Zürcher Kriminalpolizei genügend gerüstet sei und ob nicht der Dualismus einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität hindernd im Wege stehe.

Grossen Anteil nahm die Bevölkerung 1949 am Verschwinden des fünfjährigen Hanseli Eichenberger aus Zürich, der, so musste man annehmen, das Opfer eines Verbrechens geworden war. Ebenfalls unaufgeklärt blieb die Tötung eines Postbeamten und einer Prostituierten in Zürich. Gleichzeitig erfolgten mehrere Einbrüche in Zeughäuser der Armee, wobei Maschinenpistolen und Handgranaten entwendet wurden. Der Regierungsrat beschwerte sich beim eidgenössischen Militärdepartement über die ungenügende Bewachung dieser Depots: Die Zürcher Bevölkerung sei tief bestürzt über die daher drohenden Gefahren, und völlig zu Recht schreibe die Presse von den «eidgenössischen Selbstbedienungsläden». Einige der Waffendiebstähle waren von zwei gewaltbereiten Straftätern verübt worden, die im Februar 1951 auch den Raubmord am Zürcher Bankier Armin Bannwart verübten. Presse und Radio orientierten die Öffentlichkeit ausführlich über den Fall. In enger Zusammenarbeit von Kriminalisten der Stadt- und der Kantonspolizei unter Leitung von Staatsanwalt Dr. Walter Früh gelang bereits nach kurzer Zeit die Festnahme der beiden Täter.⁹⁵

auf 3700, jene der getöteten Personen von 30 auf 59. 1948 überprüfte die aus 7 Mann bestehende Verkehrsabteilung der Kantonspolizei 32 000 Fahrzeuge, wobei man sich als stehende Kontrolle vor allem auf die Fahrtüchtigkeit und die Ausweise konzentrierte.⁷⁹

Die florierende Wirtschaft, die allmähliche Liberalisierung des Reiseverkehrs und schliesslich die Aufhebung der Visumszwänge für die Nachbarländer führte sodann seit Kriegsende zu einem wachsenden Zustrom ausländischer Arbeitskräfte. Dies machte, so der Regierungsrat 1951, zur Aufdeckung illegaler Aufenthalter und aus sicherheits-, sitten- und armenpolizeilichen Gründen eine «lückenlose Inlandkontrolle der Ausländer» und eine «straffe Anwendung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen» notwendig. Gefordert war dabei auch die Kantonspolizei, die eine strenge «Passanten-, Hotel- und Gasthofkontrolle» durchzuführen hatte. In wachsender Zahl wurden nach Aufhebung der Visabeschränkungen in den 1950er Jahren Ausländer aufgegriffen und zunächst noch als «Vaganten, Bettler, Dirnen und dubiose Elemente» sowie «unerwünschte Geschäftsleute» (darunter waren «Schieber» zu verstehen) mit einer Einreisesperre belegt. Von Vaganten schweizerischer Nationalität hingegen war in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates nicht mehr die Rede.⁸⁰

Ein vom Volk verworfenen Kantonspolizeigesetz 1948

Die Reorganisation der Kantonspolizei während der Kriegsjahre und die folgende Zeit der Konsolidierung riefen schliesslich auch nach einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, die ja noch aus der Jahrhundertwende stammten. 1944 reichte der Präsident des Verbandes der Kantonspolizei, Dr. Hans Duttweiler, im Kantonsrat eine entsprechende Motion ein, die vom Regierungsrat entgegengenommen wurde. Duttweiler forderte insbesondere die Verankerung arbeitsrechtlicher Grundsätze, welche die sozialpolitischen Forderungen der Zeit auch für die Kantonspolizei verwirklichen sollten. Dazu gehörten Bestimmungen über die Arbeits- und die Ruhezeit, die Ferien sowie das Beförderungswesen. Es sollte zum Beispiel vermehrt der Aufstieg aus der Mannschaft ins Offizierskorps möglich werden.⁸⁶

Drei Jahre später bereits, was der Motionär mit Genugtuung vermerkte, konnte der Gesetzesentwurf im Kantonsrat beraten werden. Nachdem miss-trauischen Vertretern der Stadt Zürich versichert worden war, dass keineswegs die Absicht bestehe, auf die Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton über die Ausübung der Kriminalpolizei zurückzukommen, konnte das Polizeigesetz 1948 dem Volk ohne grössere Änderungen zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Entwurf für das neue Polizeigesetz bestand lediglich aus acht Paragraphen und galt der «Neuen Zürcher Zeitung» als ein vorbildliches, kurzes und prägnant formuliertes Gesetz. Es wies der Kantonspolizei die Funktionen einer Kriminal-, Verwaltungs- und Ordnungspolizei zu, bestätigte den militärischen Aufbau des Korps sowie die Organisation in Polizeikreise und zentrale Dienstzweige, es enthielt das Gelübde und einen Artikel über das Amtsgeheimnis. Im übrigen verwies das Gesetz auf die zu erlassende Vollziehungsverordnung. Die Besoldung und Anstellungsbedingungen sollten in einer besonderen Verordnung geregelt werden, die vom Kantonsrat zu genehmigen war. Diesem oblag weiterhin auch die Bestimmung des Sollbestandes.⁸⁷

Mit Ausnahme des Landesrings stimmten die Parteien dem Gesetzesvorschlag zu, die kommunistische Partei der Arbeit beschloss Stimmfreigabe. *Pièce de résistance* war der Artikel über die Wahrung des Amtsgeheimnisses. Dieser sah vor, dass Kantonspolizisten in Strafprozessen allfällige Informanten nur mit schriftlicher Einwilligung des Polizeidirektors preisgeben durften. Diese Einschränkung sei nötig, weil in vielen Fällen das Publikum bei Hinweisen an die Polizei absolute Diskretion erwarte, meinte der Regierungsrat. Für die Gegner der Vorlage, die im übrigen der Kantonspolizei hohe Anerkennung zollten und deren Verdienste nicht schmälern wollten, wie sie erklärten, barg dieser Artikel die Gefahr des Spitzel- und Denunziantentums in sich. Bezirksanwalt Dr. Rechenberg schrieb: «Ich habe selbstverständlich nicht die Absicht, die Arbeit der Polizei irgendwie zu erschweren. Ich nehme im Gegenteil gegen das neue Polizeigesetz Stellung, weil ich gerade vermeiden will, dass die vorhandene unberechtigte Animosität gegen alles, was mit der Polizei zu tun hat, nicht zu einer Polizeifeind-

lichkeit wird. Man soll unserer Polizei, die sich durch ihre Menschlichkeit und ihre hohe Dienstauffassung auszeichnet, nicht den Vorwurf machen können, es handle sich bei ihr um eine «geheime Staatspolizei» nach berüchtigten Vorbildern.»⁸⁸

Am 13. Juni 1948 lehnten die Zürcher Stimmbürger bei einer Stimmbeteiligung von 44 Prozent das Polizeigesetz mit 56 000 gegen 40 000 Stimmen ab. Das «Volksrecht» kommentierte: «Bei Polizeigesetzen, und wären sie auch nur solche über die Organisation des Polizeiwesens, braucht es erfahrungsgemäss wenig, um die Sache zum Kentern zu bringen.» Der «Landbote» erinnerte an manches, was sich während der Kriegsjahre um die Polizei herum abgespielt habe, und meinte ebenfalls: «Ein Polizeigesetz hat es schon wegen seinem Namen schwierig, in einem freiheitlichen Lande angenommen zu werden, wo man der Polizei – auch wenn sie nur im Auftrag der vom Volk gewählten Regierung handelt – ganz allgemein nicht mehr Kompetenzen als unbedingt notwendig einräumen wird.»⁸⁹

Anstellungsbedingungen und Dienstauslagen

Durch die Ablehnung des Polizeigesetzes in der Volksabstimmung von 1948 fiel auch die vorgesehene «Verordnung über die Besoldungen und Anstellungsbedingungen der Angehörigen der Kantonspolizei» dahin. Die wichtigsten Anpassungen wurden deshalb auf dem Weg einer Revision der bestehenden Verordnung noch im gleichen Jahr verwirklicht. Ebenfalls 1948 erliess der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen, welche die Zulagen und Entschädigungen erstmals weitgehend in einem Reglement zusammenfassten. 1950 willigte das Stimmvolk zudem im dritten Anlauf der Gleichstellung der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten mit dem übrigen Staatspersonal zu, was die Beamtenversicherung anbelangte.

Die revidierten Anstellungsbedingungen brachten den Übergang vom Tagessold zum Jahreslohn, die Anpassung der Gehälter an die seit 1930 eingetretene Geldentwertung sowie eine zusätzliche Teuerungszulage. Erwähnenswert war ferner der Anspruch auf vier Wochen Ferien ab dem 45. Altersjahr. Der Kantonsrat war damit weitergegangen als der Regierungsrat, der diese Grenze bei 50 Jahren ansetzen wollte. Poli-

zeidirektor Vaterlaus argumentierte, dass Polizisten sich während des Dienstes vielfach im Freien aufhielten und deswegen weniger Bedürfnis nach Ferien empfänden als Beamte mit ständiger Büroarbeit.⁹⁰

49 Paragraphen waren nötig, um den komplizierten Berufsauslagen der Korpsangehörigen gerecht zu werden. Quartiergeld, Dienstzulage, Fahndungsent-schädigung, Schreibmaschinenentschädigung, Büromöbelentschädigung, Fahrradentschädigung, Entschädigung für das Halten von Polizeihunden, Abgabe verbilligter Generalabonnemente der Strassenbahnen in Zürich, Diensttelefon, Entschädigung für das Halten von Motorfahrzeugen hiessen die Titel des Reglements. Dazu kamen Entschädigungen für Uniform, Transporte, Umzüge usw., die andernorts geregelt waren. Erst in den 1950er Jahren abgeschafft wurden die sogenannten Sporteln, welche die Kantonspolizisten beim Eintreiben von unbezahlten Bussen, Vorführung von Schuldnern und dergleichen Aufgaben mehr zum Teil in Form von Briefmarken erhielten. Deren Abschaffung ging einher mit der generellen Bestrebung, die Polizei von solchen berufsfremden Aufgaben zu entlasten.⁹¹



Die Organisation und Mannschaftsverteilung der Kantonspolizei, Stand vom Mai 1945.

Viel zu reden gab, nach Einführung der eidgenössischen AHV 1947, die 1950 erfolgte Eingliederung der Kantonspolizei in die 1926 errichtete kantonale Beamtenversicherungskasse. Damit verbunden war die Erhöhung des bisherigen Pensionsalters von 60 auf 65 Jahre gleich den übrigen Staatsangestellten. Ein Teil der Polizeimannschaft begrüßte diese Neuerung, ein Teil lehnte sie ab. Die Polizeidirektion reagierte mit der Weisung, alle Korpsangehörigen nach dem 60. Altersjahr vertrauensärztlich zu untersuchen, was zu einer Interpellation im Kantonsrat führte. Die Regierung rechtfertigte ihr Vorgehen unter anderem – anders als in der Ferienfrage – mit der Erfahrung, dass «an die körperliche Rüstigkeit der Korpsangehörigen naturgemäss höhere Anforderungen gestellt werden müssen als an diejenige der meisten anderen Staatsangestellten» und dass überdies «der ständige Aussen dienst in der Regel zu vorzeitigem Kräfteverschleiss und frühen Altersbeschwerden» führe. Die vorzeitige Pensionierung aus «Invaliditätsgründen» erfolge nur, wenn ein Polizeiangehöriger seinen Verpflichtungen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr genüge. 1950 war dies viermal der Fall.⁹²

Unmittelbare Folge der neuen Ruhestandsregelung war 1950 die Aufhebung des Invalidenfonds, der 1805 auf Anregung von Hauptmann Heinrich Spöndli ins Leben gerufen worden war.⁹³

Ein altes Postulat der Mannschaft nahm der Regierungsrat 1946 auf, indem er damals die Aufstiegsmöglichkeiten aus den Unteroffiziersrängen in die Offizierschargen erweiterte. Mit der Beförderung des Feldweibels zum Leutnant bestand das Polizeioffizierskorps nun aus sechs Juristen und Militäroffizieren sowie drei Offizieren, die aus der Mannschaft selbst stammten. Grund für diese Abkehr von der früheren Praxis war allerdings auch der Umstand, dass – wie im Kantonsrat festgestellt wurde – Polizeioffiziersstellen ebenso wie jene von Untersuchungsrichtern bei jungen Juristen wenig begehrt waren, «weil diese Ämter voll Unannehmlichkeiten sind».⁹⁴

Dienstreglement 1951

In die Reihe der Gesetzes- und Verordnungsänderungen nach Kriegsende gehörte 1951 auch der Erlass eines neuen Dienstreglements, welches dasjenige von



1911 ersetzt. Die Entwicklung in diesen vierzig Jahren fand ihren Ausdruck in der nunmehrigen Erwähnung des Nachrichtendienstes, der Verkehrspolizei sowie der Dienstzweige Geschäftskontrolle und Registratur, Erkennungsdienst, Meldedienst, Fahndungsdienst, Anzeigenbüro sowie der Strafregister- und der Gefangenenkontrolle.

Zu den Aufgaben der Stationierten gehörten nach wie vor die Passantenkontrolle und die Prüfung von Ausweispapieren, auch das Aufsuchen von «Orten, die als Schlupfwinkel für Verbrecher und Landstreicher dienen können». Keine besondere Erwähnung mehr fand dagegen die spezielle Überwachung von entlassenen Sträflingen, die Überprüfung von Hausierern und die «Zurückweisung von Zigeunern oder ähnlichem fahrendem Volk», wie das noch 1911 der Fall gewesen war. Summarisch hiess es jetzt noch: «Bettler und Landstreicher sind nach den Vorschriften von Bund und Kanton zu behandeln.» Ansonsten bestimmte das neue Dienstreglement, wie bereits sein Vorgänger, die Aufgaben der Kantonspolizei als Kriminalpolizei, das Vorgehen bei Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Leibbesitationen, den Einsatz der Waffe, den Transport- und Wachdienst. Der Vergleich der vierzig Jahre auseinanderliegenden Dienstreglemente zeugt von der Konstanz der polizeilichen Aufgaben in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.⁹⁶

Gedenkfeier zum 150jährigen Bestehen der Kantonspolizei und Vereidigung der Rekrutenklasse 1953/54 am 5. Oktober 1954 im Schlosshof der Kyburg.

II. Die Kantonspolizei in der Wohlstandsgesellschaft der Nachkriegszeit 1953–1968

Von der militärischen Einheit zum polizeilichen Grossbetrieb

Die Berufung von Dr. Walter Früh zum Kommandanten 1953

Hauptmann Dr. Julius Nievergelt litt seit 1949 an einem Herzleiden, das ihn 1953, nach 36 Dienstjahren und kurz vor der ordentlichen Pensionierung, zum Rücktritt zwang. Auf die Ausschreibung der Kommandantenstelle in verschiedenen Tageszeitungen meldeten sich neun Interessenten. Ihre Qualifikationen genügten aber den hohen Anforderungen der Polizeidirektion nicht. Oberleutnant Hans Kleiner hatte zwar während der krankheitsbedingten Abwesenheiten Nievergelts das Korps zur Zufriedenheit des Regierungsrates geführt, stand aber bereits im 58. Altersjahr. Die Polizeidirektion unternahm deshalb weitere Anstrengungen, um die verantwortungsvolle Stelle wieder zu besetzen. Sie glaubte schliesslich, den geeigneten Mann in der Person des ausserordentlichen Staatsanwaltes Dr. Walter Früh gefunden zu haben.¹

Walter Früh war 1905 in Zürich geboren, hatte 1929 an der Universität Zürich das juristische Doktor-examen bestanden und war 1936 als Polizeikommissär in den Dienst der Stadtpolizei Zürich getreten. 1944 wurde er zum Chef der Kriminalabteilung befördert, wofür er sich durch polizeiliche Studienaufenthalte in Wien, Berlin und München qualifiziert hatte. 1948 ernannte ihn der Regierungsrat zum ausserordentlichen Staatsanwalt. In dieser Funktion erwarb er sich besondere Anerkennung durch seine erfolgreiche Leitung der Strafuntersuchung im aufsehenerregenden Mordfall Bannwart. Von Walter Früh glaubte der Regierungsrat, er werde befähigt sein, «die Tüchtigkeit des Polizeikorps noch weiter zu heben» und «die



nicht einfachen Aufgaben auf dem Gebiet des Polizeiwesens zu lösen». Ausserdem hoffte er: «Durch seine frühere Tätigkeit bei der Stadtpolizei an leitender Stelle und seine guten Beziehungen zu den massgebenden Funktionären wird er zweifellos in der Lage sein, die Zusammenarbeit zwischen der Kantons- und der Stadtpolizei noch weiter auszubauen und enger zu gestalten.»²

Nach Klärung der Anstellungsbedingungen – ein Staatsanwalt war finanziell besser gestellt als der Polizeikommandant – nahm Walter Früh seine Berufung an die Spitze der Kantonspolizei an. Der Mannschaft stellte er sich mit einem Spezialdienstbefehl vor: «Heute, den 1. Juli 1953 übernehme ich das Kommando des kantonalen Polizeikorps. Ich beginne mit einem grossen Vertrauen in die Tüchtigkeit, Verlässlichkeit

Major Walter Früh (in der Mitte, vordere Reihe), flankiert von seinen Offizieren und höheren Unteroffizieren, im Herbst 1953.

und in den Arbeitswillen der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Ich hoffe, dass es mir gelingen werde, die ehrenvolle Tradition des Korps zu wahren und durch die weitere Entwicklung zu rechtfertigen. Unterstützt mich durch Euer Vertrauen in meinen Willen, dem Korps und dessen Aufgaben nach Kräften zu dienen und jedem Einzelnen ein gerechter Vorgesetzter und – wenn nötig – auch ein menschlicher Berater zu sein.»³

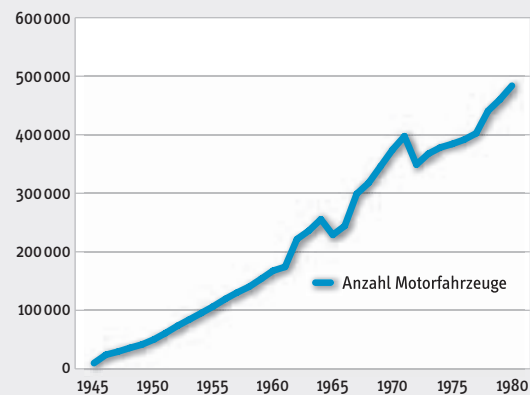
Mit Dr. Walter Früh, der noch im Jahr 1953 vom Hauptmann zum Major befördert wurde, hielt ein neuer und frischer Geist Einzug im Korps. Selbst von gedrungener Gestalt, erklärte er seinen Leuten, es komme nicht auf die Länge des Menschen an, sondern auf dessen Grösse. Unangenehme Weisungen pflegte er zu kommentieren mit der Mahnung: «Make the best of it!» Der spätere Polizeidirektor Albert Mossdorf lernte den Polizeikommandanten als einen «klugen, quietschlebrigen, initiativen und meistens fröhlichen Menschen» kennen und schätzen. Allerdings hatte Walter Früh auch seine schweren Stunden. Ein von ihm fahrlässig verschuldeter Verkehrsunfall habe ihn noch jahrelang gequält und sei Grund für viele schlaflose Nächte gewesen.⁴

Frühs Vorgänger und auch dessen Kader – Oberleutnant Kleiner war ein «sehr konservativer, stets mit Stock und Hut auftretender Offizier» – hätten in den vorhergehenden Jahren kaum mehr Dynamik und Initiative entfaltet und sich Neuerungen gegenüber «mehr als zurückhaltend» gezeigt, hiess es später. Im Unterschied dazu habe es der neue Kommandant verstanden, die brachliegenden Kräfte und Talente des «schlafenden Korps» zu wecken. Er pflanzte «einen modernen Geist in die Reihen unserer Vorgesetzten» und brachte in den folgenden Jahren «das Korps bestandes- und ausrüstungsmässig auf Vordermann», urteilte ein Absolvent der Rekrutenklasse 1951/52 im Rückblick.⁵

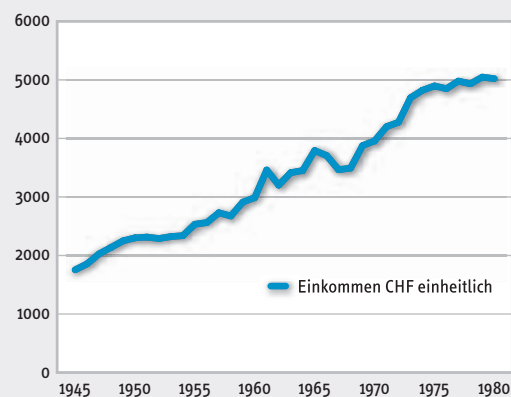
Ein ungeahnter Strukturwandel: Zeit des ungebremsten Wachstums

Major Walter Früh, Kommandant der Kantonspolizei von 1953 bis 1970, führte die Zürcher Kantonspolizei während eines Abschnittes der jüngeren Zeitgeschichte, der in mancherlei Hinsicht völlig neue

Anzahl Motorfahrzeuge Kanton Zürich



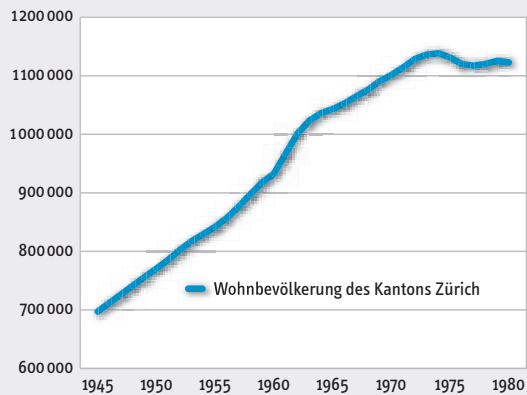
Steuereinkommen CHF teuerungsbereinigt



Anforderungen an die Polizei stellte. Wie es so niemand für möglich gehalten hätte, folgten auf den verheerenden Weltkrieg ein ganzes Vierteljahrhundert lang der ungebremste wirtschaftliche Aufschwung und wachsender Wohlstand. Es formierte sich die moderne Konsum- und Wohlstandsgesellschaft mit all ihren Errungenschaften, aber auch problematischen Seiten.⁶

Treibende Kraft und gleichzeitig Folge des Aufschwungs war das Bevölkerungswachstum. Von 1950 bis 1970 stieg die Zahl der Einwohner im Kanton Zürich von 777 000 auf 1 107 000. Die Wachstumsrate von 22 Prozent in den 1960er Jahren war einzig nach 1890 noch übertroffen worden. Wie damals setzte sich ein bedeutender Teil dieses Zuwachses aus einwandernden ausländischen Arbeitskräften zusammen.

Wohnbevölkerung Kanton Zürich



1970 lebten im Kanton Zürich 210 000 fremde Staatsbürger, viermal mehr als zwanzig Jahre zuvor. Die Zahl der juristischen Personen im Kanton Zürich verdoppelte sich von 5500 auf 11 500. Einher ging diese Expansion mit einer markanten Umstrukturierung der Zürcher Wirtschaft. Die Zahl der Berufstätigen in der Landwirtschaft ging zwischen 1960 und 1970 um beinahe 40 Prozent zurück. Zürich wurde zu einem Finanzzentrum internationalen Ranges. 1951 gab es in Zürich 2 ausländische Banken, zwanzig Jahre später 46. Im Zeichen der Hochkonjunktur standen auch Industrie und Gewerbe. Die Zahl der Erwerbstätigen in diesen Branchen stieg von 179 000 auf 250 000.

Die Zunahme der Bevölkerung ging einher mit einer Bautätigkeit, die das Siedlungsbild des Kantons nachhaltig veränderte. Die Zahl der bewohnten Gebäude stieg zwischen 1950 und 1970 von 95 000 auf 126 000. Neu war, dass sich das Wachstum nicht mehr auf die Stadt Zürich konzentrierte, sondern auch auf

den bis anhin noch weitgehend ländlich geprägten Kanton erstreckte. Regionen wie das Limmattal und das Glattal wurden zu städtischen Agglomerationen. Waren 1950 erst Zürich, Winterthur und Uster als Städte zu bezeichnen, zählten zwanzig Jahre später sechzehn Gemeinden mehr als 10 000 Einwohner. Aber nicht nur das tatsächliche Wachstum prägte die Zeit, sondern ebenso die Prognosen über die künftige Entwicklung. Rümlang zählte 1960 rund 3400 Personen, Bauzonen waren für 14 000 Einwohner ausgeschieden. Man rechnete wegen der stadtnahen Lage aber mit einem dereinstigen «Vollausbau» mit Wohnungen für 50 000 Einwohner.⁷

Mit der Urbanisierung der Landschaft und der Trennung von Arbeits- und Wohnort einher gingen der Ausbau der Strassen und das Aufkommen des Pendlerverkehrs. Während 1950 etwa 100 000 Erwerbstätige nicht in ihren Wohngemeinden arbeiteten, waren es 1970 annähernd 350 000. Überhaupt waren der Verkehr und die Motorisierung nebst der Siedlungsausdehnung wohl das augenfälligste Phänomen der Zeit. Die Zahl der Motorfahrzeuge wuchs von 48 000 auf 312 000. Die Fremdenverkehrsstatistik zählte 1950 im Kanton Zürich 500 000 Hotelgäste, zwanzig Jahre später 1 300 000. 1950 wurden auf dem Flughafen 245 000 Passagiere abgefertigt, 1970 dann 4 530 000.

Imponierend war nicht zuletzt der wachsende Wohlstand. Das Volkseinkommen pro Kopf der Zürcher Bevölkerung stieg zwischen 1950 und 1970 teuerungsbereinigt um 114 Prozent. 1942 wurden in der Stadt Zürich 13 000 Personen fürsorglich unterstützt, 1968 noch 2600. Annehmlichkeiten wie das Automobil, der Fernseher, der Kühlschrank oder die Waschmaschine bedeuteten keinen besonderen Luxus mehr.

Politik im Zeichen des Kalten Krieges

Politisch standen die 1950er und 1960er Jahre im Zeichen des Kalten Krieges. Der niedergeschlagene Aufstand in Ungarn trieb nach 1956 zahlreiche Flüchtlinge aus dem Ostblock auch in den Kanton Zürich, wo sie nicht zuletzt von der Jugend mit grossen Sympathien willkommen geheissen wurden. Dem kommunistischen System der Sowjetunion hing einzig noch die Partei der Arbeit an, die aber nach 1951 nur noch 2 von 180 Kantonsräten stellte und in die politische Bedeutungslosigkeit versank. Lohnkämpfe waren im Zeichen des Arbeitskräftemangels kaum mehr zu verzeichnen. Im Kantonsrat zu reden gab bisweilen die konsequente Politik des Regierungsrates, Künstlern aus dem Ostblock den Auftritt zu verbieten, um ihnen keine Bühne für politische Propaganda und nachrichtendienstliche Tätigkeit zu eröffnen.⁸

Alles in allem waren es die Jahre zwischen 1950 und 1970, in denen eine anhaltende Hochkonjunktur die Wohlstands- und Konsumgesellschaft der Gegenwart begründete. Folge der Zeit waren aber auch die fortschreitende Zersiedelung der Landschaft, die Verschmutzung der Umwelt, neue und für den Einzelnen nicht immer einfachere Lebensumstände. Von der Mehrheit der Bürger und Bürgerinnen wurde die (nach den entbehrungs- und konfliktreichen Vorkriegs- und Kriegsjahren) unerwartete Entwicklung willkommen geheissen, von Gesellschaftskritikern aber oft pessimistisch kommentiert.

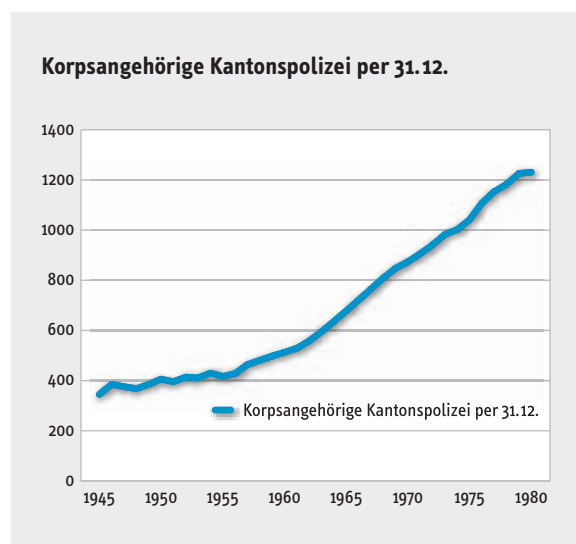
Bestandesvermehrung:

In fünfzehn Jahren von 400 auf 1000 Mann

Die stürmische Entwicklung, die nicht erlahmenden wirtschaftlichen Auftriebskräfte mit ihren gesellschaftlichen Auswirkungen und strukturellen Verschiebungen in vielerlei Hinsicht stellten aus polizeilicher Sicht «Indizes» oder Parameter dar für eine gewaltige Vermehrung der Aufgaben. Es war eine ebenso rasante Verstärkung des Mannschaftsbestandes notwendig, wenn man mit der Entwicklung Schritt halten wollte. 1955 wurde der Sollbestand von 400 auf 460 Mann erhöht, 1959 auf 520 Mann, 1962 auf 620 Mann, 1965 auf 800 Mann, 1968 schliesslich auf 1000 Mann. In seinen Anträgen an den Kantonsrat wiederholte der Regierungsrat jeweils gleichbleibend die Argumente, weshalb nach Verlauf von je kaum drei Jahren bereits eine neuerliche Vorlage über eine Bestandserhöhung

notwendig war: Die stete Bevölkerungsvermehrung, die Verstädterung der Landschaft und das Ausgreifen der Industrie auf neue Standorte, die ungebremste Entwicklung des Verkehrs, die Zunahme komplexer Formen der Kriminalität, das Fortschreiten der technischen Entwicklung, die Notwendigkeit verkürzter Arbeitszeiten und Gewährung sozialer Errungenschaften auch für das Polizeikorps usw. Die Erfahrung lehrte dabei, dass die Beanspruchung der Polizei mit dem Bevölkerungswachstum nicht einfach linear zunahm, sondern progressiv, ja exponentiell anstieg.⁹

Im Kantonsrat erwuchs den Anträgen der Regierung kaum mehr Opposition, auch von Seiten der Sozialdemokraten nicht. Selbst als die 1965 beschlossene Erhöhung des Bestandes um 180 Mann, die auf acht bis zehn Jahre hinaus angelegt war, bereits Ende 1968 ausgeschöpft war und eine abermalige Verstärkung beantragt werden musste, stiess dies kaum auf Widerstand. Zu evident waren die Sachzwänge, insbesondere im Bereich der Verkehrspolizei. Auch finanzielle Erwägungen tauchten unter diesen Vorzeichen und in der Gewissheit ergiebig sprudelnder Steuereinkünfte nur noch als Randbemerkungen in den kurzen Debatten auf – indem der Rat anlässlich von Budgetdebatten etwa befand, Volvo-Fahrzeuge täten es statt der teuren Porsche-Sportwagen auch. Politische Vorbehalte gegen die Kantonspolizei wurden nur noch 1955 erhoben, als Kommunisten und eine Minderheit der Sozialdemokraten gegen eine Bestandesvermehrung eintraten und ein letztes Mal den «bösen Geist» im kantonalen Polizeikorps als Grund für ihren Widerstand geltend machten. In den 1960er Jahren hatten die Zeit und die Bemühungen der Kantonspolizei um ihren Ruf dieses frühere *Ceterum censeo* der politischen Linken endgültig obsolet werden lassen. 1965 tadelte der sozialdemokratische Fraktionssprecher, drei Jahre zuvor sei die Erhöhung zu knapp ausgefallen, weil der Mut im Rat für eine Korrektur der regierungsrätlichen Vorlage gefehlt habe. Der sozialdemokratische Kantonsrat Erwin Lang, der 1959 die Festschrift des Kantonspolizeiverbandes redigiert hatte, stellte in der Ratsdebatte 1968 fest: «Die Kantonspolizei geniesst einen guten Ruf.» Dies war um 1970 die vorherrschende Meinung. Die Bestandserhöhung 1968 wurde von der vorberatenden Kommission ein-



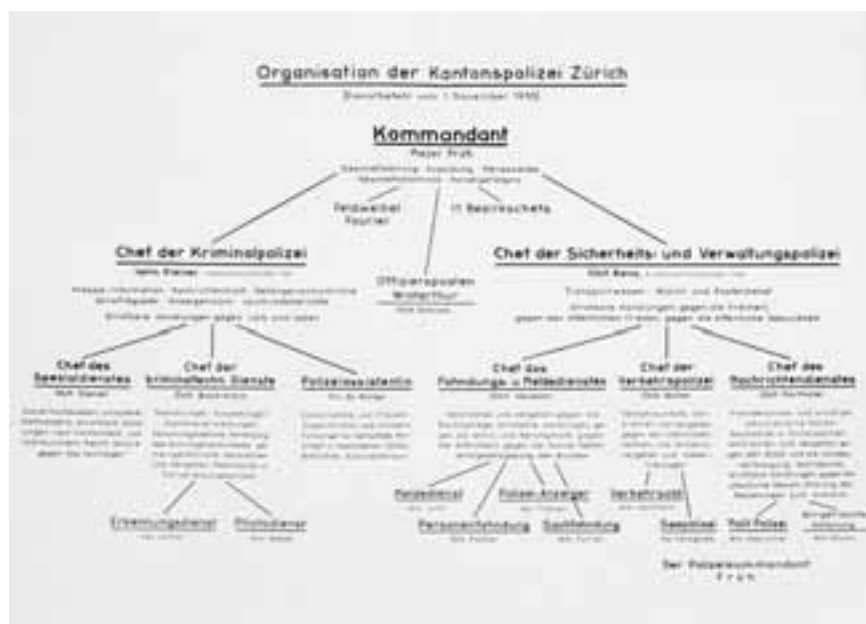
stimmig befürwortet, und der christlichsoziale Präsident, Dr. Kurt von Arx, schloss seine Ausführungen mit der anerkennenden Bemerkung: «Zusammengefasst ist festzustellen, dass wir über ein gut organisiertes und sinnvoll eingesetztes Kantonspolizeikorps verfügen, das mit der technischen Entwicklung nicht nur Schritt hält, sondern in einzelnen Bereichen europäische Anerkennung genießt.»¹⁰

Einzig 1965 mochte sich die vorbereitende kantonsrätliche Kommission nicht einstimmig hinter die regierungsrätliche Vorlage stellen. Die Vertreter des Landesrings, die damals oft die Rolle der Opposition im Rat spielten, wollten den Regierungsrat vor einer weiteren Personalvermehrung zu einem polizeilichen Gesamtkonzept verpflichten. Ihr Eventualantrag, den Bestand nur auf 700 statt auf 800 Mann zu erhöhen, vereinigte aber schliesslich nur 16 Stimmen auf sich, der Vorschlag des Regierungsrates 110 Stimmen.¹¹

Die Vermehrung des Mannschaftsbestandes und die damit zusammenhängenden Folgekosten, die Motorisierung und Beschaffung moderner technischer Mittel liessen die Ausgaben des Kantons für sein Polizeikorps zwischen 1945 und 1967 von 4,5 Millionen auf 24 Millionen Franken jährlich emporschnellen, was einer Steigerung um 433 Prozent entsprach. Gleichwohl wurde so nicht Schritt gehalten mit dem Wachstum der gesamten Staatsausgaben. Denn diese nahmen im gleichen Zeitraum um 506 Prozent zu.¹²

Die Aufbauorganisation nach 1953

Dr. Walter Früh übernahm 1953 das Kommando der Kantonspolizei mit einem Sollbestand von 400 Mann. Er traf damals ein Korps an, das sich in seiner betrieblichen Organisation seit der Jahrhundertwende kaum verändert hatte. Grundlegend war nach wie vor die Unterscheidung des Aussendienstes von den zentralen Büros auf dem Kommando. Zum Aussendienst gerechnet wurden die Stationierten, der kriminalpolizeiliche Spezialdienst, die Verkehrsabteilung mit der Seepolizei sowie der Nachrichtendienst. Die Büros in der Kaserne unterstützten den Aussendienst mit ihren technischen und administrativen Einrichtungen. Es waren dies der Fourrier und der Feldweibel, die Geschäftskontrolle und das Archiv, der Erkennungs- und Fotedienst, der Meldedienst, der Fahndungsdienst, die



Vorstrafen- und Gefängnisregistratur sowie das Anzeigenbüro. Im weiteren Sinne zu den Diensten auf dem Kommando zählten auch die Wache sowie die auf die Bezirksanwaltschaft abkommandierte Mannschaft.

Sowohl der Aussendienst wie auch die von Unteroffizieren geleiteten Büros unterstanden unmittelbar dem Kommando. Führungsinstrument war seit der Jahrhundertwende der sogenannte Offizierskonvent, in welchem alle wichtigen Fragen besprochen wurden. Den Offizieren selbst waren keine Büros bzw. Dienste unterstellt, sondern Geschäftsbereiche zugeordnet. Leutnant Boller beispielsweise betreute die gesamte Motorisierung, die Verkehrsabteilung, die Seepolizei, aber auch die fremdenpolizeilichen Geschäfte und einige strafrechtliche Tatbestandsgruppen. Ausserdem sorgte er als Sportoffizier für die körperliche Ertüchtigung der Mannschaft, und ihm waren auch die Stationierten des Bezirkes Uster zur Kontrolle und Betreuung anvertraut, denn auch diese Aufgabe war bezirkswise unter die Offiziere verteilt. Nur der Nachrichtendienst wurde von einem Offizier geleitet, und auch der Spezialdienst unterstand seit Beginn der 1940er Jahre direkt dem Oberleutnant als dem Stellvertreter des Kommandanten.¹³

Diese stabsmässige Organisation, die noch kaum eine Delegation von Führungsaufgaben und Verantwortlichkeiten kannte, genügte den Anforderungen nicht mehr. Zu den ersten Massnahmen von Major

Die 1955 von Walter Früh definitiv eingeführte Aufbauorganisation, der Anfang der modernen Organisation der Kantonspolizei.

Walter Früh gehörte deshalb 1953 eine zunächst provisorisch, mit Dienstbefehl vom 1. November 1955 dann definitiv eingeführte Neuordnung der betrieblichen Struktur. Es wurde eine Aufbauorganisation geschaffen, welche die Dienstbereiche hierarchisch in die beiden Hauptabteilungen Kriminalpolizei einerseits sowie Sicherheits- und Verwaltungspolizei

andererseits gliederte. Dabei wurde die funktionale Unterteilung in Aussen-dienst und zentrale Dienste aufgegeben, wenn auch diese Unterscheidung dem

Dienstreglement gemäss für die Darstellung der Geschäftstätigkeit des Korps noch bis in die 1970er Jahre Gültigkeit behielt. Die Chiefs der

beiden Hauptabteilungen waren einander gleichgestellt, seit

1955 im Rang von Hauptleuten. Sie waren nun

Vorgesetzte der ihnen zugeteilten Offiziere, welche die weiteren

Abteilungen führten.¹⁴

Die Delegation von Führungsverantwortung an die Offiziere entlastete den Kommandanten von Tagesgeschäften, deren er sich ohnehin immer weniger annehmen konnte. Zu seiner Aufgabe wurde in den 1950er Jahren die Planung der Zukunft, die Interpretation des gesellschaftlichen Wandels in bezug auf die Anforderungen an die Polizei, die Beschaffung und Koordination der dafür notwendigen Mittel. Der bisherige Polizeihauptmann wandelte sich vom Kriminalisten zum Manager eines grossen und technisierten Dienstleistungsbetriebes.

Vermehrt administrative Geschäfte brachte die neue Organisation den Offizieren. Ihnen wurden deshalb ständig Korpsangehörige und Kanzlisten beigegeben, um sie von Routinetätigkeiten und Schreibarbeiten zu entlasten. Die 1953 eingerichtete Offizierskanzlei, die spätere Haftsachenleitstelle, nahm fortan die erste Einvernahme von Arrestanten vor, was bis anhin durch die Offiziere geschehen war. Auch die Rapporte waren bis 1953 von den Offizieren oft selbst in die Schreibmaschine getippt worden.¹⁵

Mit der Einführung der Aufbauorganisation von 1953/55 war eine betriebliche Gliederung gefunden,



Das Fehlen von Beförderungsmöglichkeiten war «bedrückend». Der Schneemann vor der Polizeikaserne im Januar 1953 erhielt von der Wache ein Gradabzeichen verliehen; es war die «einzige Beförderung» in jenem Jahr.

Vermehrte Aufstiegsmöglichkeiten

Voraussetzung für das Funktionieren einer Aufbauorganisation mit ihrer Delegation von Verantwortung war eine vermehrte Zahl von Kaderstellen. Es galt Abschied zu nehmen von der Vorstellung, die Kantonspolizei sei eine militärische Einheit mit wenigen Führern und einem Haupthorst von blossen Fussvolk. 1953 gab es bei der Zürcher Stadtpolizei 199 Polizeimänner und 435 Offiziere, Detektive, Unteroffiziere und Gefreite. Die Kantonspolizei zählte damals 241 Soldaten und 170 Offiziere, Unteroffiziere und Gefreite. Grund für dieses Missverhältnis, das den Funktionen vieler Korpsangehöriger nicht mehr gerecht wurde, den korpsinternen Übertritt erschwerte und dazu führte, dass langjährige Korpsangehörige als Soldaten in Pension gehen mussten, war die in der Verordnung zum Polizeigesetz festgeschriebene Zahl der Unteroffiziere und Gefreiten. Dieser «Numerus clausus» eröffnete Beförderungsmöglichkeiten nur, wenn Stellen durch Austritte frei wurden. Als 1953 das Pensionsalter auf 65 Jahre erhöht wurde, waren gar keine Beförderungen möglich. Generell führten die fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten, was auch im Kantonsrat festgestellt wurde, «zu Ungerechtigkeiten und zu Verärgerungen der Übergangenen», was wiederum dem Teamgeist nicht förderlich war.¹⁸

Schritte, diesem Übel abzuhelpfen, wurden seit 1953 unternommen. Damals wurde durch eine Änderung der Polizeiverordnung die Zahl der Gefreiten um 10, jene der Korporale um 11 Stellen vermehrt. Ausserdem wurden 13 neue Funktionen mit der Bezeichnung «Wachtmeister mit besonderen Aufgaben» geschaffen, die als Stellvertreter der Offiziere, als Chiefs der wichtigsten zentralen Dienste sowie als Bezirkschef von Zürich eingesetzt wurden. 1965 führte man den Grad des Offizierstellvertreters ein und strich die Begrenzung der Zahl der Gefreiten aus der Verordnung. 1970 bestand das Korps aus 469 Gradierten (18 Offiziere, 13 Offizierstellvertreter, 39 Wachtmeister mit besonderen Aufgaben, 104 Wachtmeister, 128 Korporale, 167 Gefreite), 303 Polizeisoldaten und 55 Rekruten.

die gemäss einer späteren Einschätzung des Regierungsrates «auf Jahrzehnte hinaus beibehalten» werden konnte, entsprach sie doch der «klassischen Unterteilung von Grossorganisationen», die je nach Entwicklung Erweiterungen und zusätzliche Unterteilungen in verschiedene Richtungen hin zulasse. Dies geschah in den 1960er Jahren laufend. 1962 erfolgte die Bildung der Kommandodienste unter der Führung eines Offiziers. Mit Dienstbefehl vom 25. Mai 1963 wurde die Verkehrspolizei von der Sicherheitspolizei getrennt und damit zu einer selbstständigen Hauptabteilung. 1968 unterstanden dem Kommandanten fünf Hauptleute als Chefs der Abteilungen Kommandodienste, Kriminalpolizei, Sicherheitspolizei, Verkehrspolizei, des Offizierpostens Winterthur, ferner der von einem Oberleutnant geführte Nachrichtendienst. Direkt dem Kommandanten unterstellt waren 1968 noch die Bezirkschefs bzw. die Stationierten.¹⁶

Die Einführung der Aufbauorganisation mit ihren festgefügt Linien war für die Tagesgeschäfte gedacht und bedeutete nicht, dass das Kommando in aussergewöhnlichen Situationen nicht mehr auf flexible Führungsmittel zurückgegriffen hätte. Bei Katastropheneinsätzen, im Ordnungsdienst oder bei grossen Fahndungsaktionen und Verkehrskontrollen blieb der bewegliche und situationsgerechte Einsatz von Kräften aus allen Abteilungen unabdingbar. Ebenso war selbstverständlich, dass die Korpsangehörigen im Laufe ihrer Dienstzeit von einer zur anderen Abteilung wechselten.¹⁷

Auf dem Weg zu einer neuen Betriebskultur

Durch die neue Organisationsform und das sich wandelnde Verständnis der Zusammenarbeit waren nicht nur das Kommando und die Offiziere, sondern jeder einzelne Korpsangehörige gefordert. Es galt, sich in eine neue Betriebskultur einzuleben, in der nicht mehr in erster Linie Subordination und Anciennität das Verhältnis zwischen den Korpsangehörigen bestimmte. Vielmehr musste sich das Korps als komplexes System von Spezialisten in verschiedenen Funktionen begreifen, als «einen grossen technischen Körper», wie es im Kantonsrat einmal hiess, in dem erst das Zusammenwirken aller Glieder den Erfolg



Die erste Nummer des ersten Jahrganges des «Nachrichtenblattes» der Kantonspolizei Zürich erschien im Januar 1954. Die Mannschaft wurde unter anderem darüber orientiert, dass die Polizeidirektion der Maggi-Fabrik in Kempthal die Vorführung des Filmes «Wenn der Frühling in die Berge steigt» in den zürcherischen Gemeinden bewilligt habe (Jugendliche ab 10 Jahren) und dass der Bund die Verwendung des zusammenklappbaren Pannendreiecks erlaube, das bereits von vielen Lastwagenchauffeuren angeschafft worden sei.

möglich machte. Es galt auch in dieser Beziehung, so der Präsident des Polizeiverbandes im Kantonsrat, von der Fiktion Abschied zu nehmen, die Kantonspolizei sei eine militärische Organisation. Dieser Ansicht war auch der Regierungsrat. In einer Weisung betonte er 1953: «Die Aufgaben und die Organisation eines militärischen Truppenkörpers sind allzu verschieden von denjenigen der Polizei. Während sich dort bestimmte gleichbleibende Aufgaben im Rahmen einer straff unterteilten gleichbleibenden Organisation (Kompagnien, Züge, Gruppen) mit feststehenden Kommandoverhältnissen stellen, wechseln in einem Polizeikorps die Aufgaben laufend. Sie sind vielfältiger, verlagern sich und gestatten weder eine durchgehend feste Einteilung der Mannschaft in unter sich gleiche Unterabteilungen, noch eine auf eine solche Organisation bezugnehmende Zuteilung von Gradierten.»¹⁹

Natürlich stiess eine derartige Dynamisierung des Zusammenwirkens auch auf Widerstand. Als man zu Beginn der 1960er Jahre versuchte, das starre Prinzip der Stationsgrenzen zu lockern und vermehrt den

ganzen Bezirk zum Aufgabenbereich der Stationierten zu machen, weckte dieses «Übermarchen» bei den betroffenen Stationierten, aber auch bei Gemeindebehörden Widerspruch. Es brauchte seine Zeit, bis sich auf allen Ebenen ein zeitgemässeres Verständnis von Führung und Miteinander im Team durchsetzte. Denn um 1950 waren das Verhältnis von älteren zu jüngeren Korpsangehörigen sowie die Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen noch nicht durchweg so, wie dies ein moderner, dynamischer Betrieb erheischte. «Leider war der Umgangston, den Ältere mit uns «Jungen» hatten, nicht überall so kollegial wie im Posten Rathaus», erinnerte sich der damalige Polizeisoldat Äberli an seine Versetzung nach einer anderen Station im Jahr 1945. «Ein «Junger» war man bis zur Erreichung des Gefreitengrades. Diesen erhielt man nach 15 bis 20 Dienstjahren. Ein Wachtchef verstieg sich zur Bemerkung: «Mit einem Soldaten spreche ich schon gar nicht.» Die Autorität der Vorgesetzten gründete noch vornehmlich auf dem militärischen Führungsmodell und weniger auf beruflichem Können, erinnerte sich später ein Absolvent

der Rekrutenklasse 1951/52. «Besondere Führungseigenschaften, wie sie heute gefordert werden, fehlten ihnen weitgehend. Aber in dieser Hinsicht waren sie auch nie geprüft oder ausgebildet worden.» Dazu gehörten patriarchale, die Rangunterschiede und die Befehlsgewalt betonende Privilegien wie zum Beispiel, dass der Wachtchef beim Mittagessen seinen Platz zuoberst am ersten Tisch einnahm und auch als erster bedient werden musste oder dass das vom Kommando spendierte Getränk bei den Proben der Korpsmusik aus Most für die Soldaten und Gefreiten, aus Wein aber für die Unteroffiziere bestand.²⁰

Solche und andere Gepflogenheiten stiessen um 1950 auch ausserhalb des Korps auf Kritik. Im Kantonsrat wurde 1953 erwartet, dass «ein besserer Geist bei der Kantonspolizei Einzug» halte. Dieser zu korrigierende «Geist» war nun allerdings nicht mehr der frühere «Polizeigeist» im Umgang mit dem Publikum, wie er in der Zwischenkriegszeit angeprangert worden war, sondern bestand – so der kantonsrätliche Kommissionssprecher – im «Verhältnis zwischen oben und unten und alt und jung». Erwartungen setzte man dabei auf das Vorbild und den Einfluss des neuen Kommandanten, zu dessen Berufung der Regierungsrat im übrigen beglückwünscht wurde.²¹

Die Hoffnungen waren berechtigt. Polizeikommandant Dr. Walter Früh bemühte sich, neue Formen der Zusammenarbeit im Korps zu verankern, und folgte damit dem Wandel hin zu kooperativen Arbeitsformen, der sich ja auch im gesamten gesellschaftlichen Rahmen bemerkbar machte. Von sich selbst schrieb er einmal, dass er auf ein «zackig-preussisches Verhalten» keinen Wert lege, auch wenn dies nicht bedeute, dass man mit den Händen im Hosensack herumlaufe. Im Januar 1954 erschien die erste Ausgabe des «Nachrichtenblattes» der Kantonspolizei. Es sollte Orientierung über wissenswerte polizeiliche Vorgänge und Zusammenhänge bieten, aber auch das Gefühl für die gemeinschaftlichen Interessen, den kameradschaftlichen Geist und die Berufsfreude fördern. Dreissig Jahre später urteilte der dannzumalige Redaktor, die Einführung des «Nachrichtenblattes» sei keine Selbstverständlichkeit gewesen. «Was damals für unser Korps Signal eines neuen positiven Führungsstils war, blieb noch lange für viele Verwaltun-

Eintritt in die Rekrutenklasse 1964/65. Erstmals absolvieren auch vier junge Frauen die Polizeischule und zeugen vom neuen Geist der 1960er Jahre (wobei diese erste Beamtinnen-generation den Dienst heirats halber bereits nach kurzer Zeit wieder quittierte). Bis zur vollständigen beruflichen Gleichstellung der Kantons-polizistinnen mit ihren männlichen Kollegen dauerte es noch dreissig Jahre, sie erfolgte 1995.



gen und privatwirtschaftliche Betriebe lästige Forderung der Sozialpartnerschaft.»²²

Die Einsicht, dass ein erfolgreicher Betrieb eines geschulten Kaders bedurfte, führte ab 1959 zu einer konsequenten und systematischen Vorgesetztenschulung. Diese begann damals mit einer jährlich wiederholten und jeweils eine Woche dauernden Fortbildung von Unteroffizieren in der Kaserne Bülach. «Hauptsächlich soll versucht werden, den Teilnehmern das erforderliche Rüstzeug zu verschaffen, um als Chefs – sei es eines Bezirkes, einer Dienstabteilung usw. – mit Sicherheit auftreten zu können», hiess es im entsprechenden Dienstbefehl. Bezirks- und Dienstchefs absolvierten künftig Kurse für Vorgesetzte am Institut für angewandte Psychologie in Zürich.²³

Als eine seiner ersten Massnahmen – für sein Führungsverständnis bezeichnend – hob Polizeikommandant Dr. Walter Früh auf den 1. April 1954 die Pflicht der Wachmannschaft auf, in der Kaserne zu wohnen, sofern dies begehrt wurde. «Und ob wir dies begehren», schrieb später ein davon Betroffener. «So wie ich mich zu erinnern vermag, haben rund 20 Mann von unserer Klasse auf diesen Termin geheiratet und einen eigenen Hausstand gegründet.»²⁴

Der kriminalpolizeiliche Dualismus in der Stadt Zürich

Der Regierungsrat hatte 1953 Walter Früh unter anderem in der Hoffnung berufen, dass er die Kontakte zwischen Stadt- und Kantonspolizei ausbauen und enger gestalten werde. Auch in dieser Beziehung enttäuschte der neue Polizeikommandant die Erwartungen nicht. 1957 bereits konnte von einer ganzen Reihe von Massnahmen berichtet werden, die im Rahmen der bestehenden Vereinbarung von 1944 die Zusammenarbeit der beiden Korps merklich verbesserten. Den alten Zank, wer die Federführung in der Hotelkontrolle innehaben sollte, beseitigte Walter Früh 1955. Es wurde bei der Stadtpolizei eine zentrale Registratur eingerichtet, auf welcher die Meldezettel aller Hotelgäste im Kanton Zürich zu einem umfassenden Informations- und Fahndungsmittel verarbeitet wurden. Walter Früh hatte sich aus Gründen der Zweckmässigkeit zu diesem Schritt entschlossen, weil der



Froschmann der kantonalen Seepolizei 1962. Die Seepolizei wurde als Dienst der Kantonspolizei 1945 geschaffen. Neben Such- und Bergungsaufgaben oblagen ihr von Beginn weg umweltschützerische Pflichten, so in der Lärmbekämpfung, Gewässerverschmutzung und Ölwehr. Allerdings stellten sich in der Folge bald auch Friktionen mit der Stadt Zürich ein, die ebenfalls eine Seepolizei unterhielt, und neben dem kriminalpolizeilichen entstand ein seepolizeilicher Dualismus.

Schwerpunkt dieser Registriertätigkeit seit je bei der Stadtpolizei lag. Verbessert wurde die Kommunikation. Die Fernschreiberverbindung war nun so eingerichtet, dass alle ausgehenden Meldungen beim anderen Korps automatisch mitgeschrieben wurden. Ebenso war man gegenseitig an die Alarmnetze angeschlossen, und eine neue Alarmorganisation für den Bezirk Zürich vereinigte bei gewissen Fahndungsarten die beiden Korps sowohl materiell wie personell. Ferner waren die täglichen Kriminalrapporte, die gegenseitig beschickt wurden, nun organisatorisch aufeinander abgestimmt, so dass eine rasche und umfassende Orientierung beider Korps sichergestellt war. Neue Fahndungsinstrumente, etwa im Bereich der Motorfahrzeugdiebstähle, entstanden in enger Kooperation.²⁵

Das Tauwetter zwischen der Kantons- und der Stadtpolizei verdankte sich wesentlich den guten persönlichen Beziehungen namentlich der beiden Korpsleitungen. Dafür stand neben Walter Früh etwa der städtische Kriminalkommissär Max Steiner, der 1958 als Oberleutnant in den Dienst der Kantonspolizei trat. Der Regierungsrat mass solchem Austausch

grosse Bedeutung zu. Es sei keine Organisation denkbar, welche die persönlichen Beziehungen ersetzen könne, schrieb der Regierungsrat dazu 1957, und dies sei auch in der kriminalpolizeilichen Arbeit der Fall. Er zeigte sich in dieser Beziehung beeindruckt von Besuchen bei der dannzumal im Aufbau begriffenen Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, «wo selbst für den Aussenstehenden deutlich erkennbar werde, von welcher entscheidenden Bedeutung der Einfluss der persönlichen Beziehungen» sei.²⁶

Der grundsätzlich unterschiedliche Standpunkt von Stadt und Kanton freilich, was die Ausübung der Kriminalpolizei anbelangte, blieb weiter bestehen. Man war sich bewusst, dass die Vereinbarung von 1944 einen Kompromiss darstellte, der die Probleme zweier nebeneinander agierender Kriminalpolizeien nicht aus der Welt schaffte. Der Regierungsrat hielt daran fest, dass aus sachlichen und staatsrechtlichen Gründen die Übernahme der gesamten Kriminalpolizei durch die Kantonspolizei das zu verfolgende Ziel sei, anerkannte nun aber (im Unterschied zu früher) die Bestimmungen der Strafprozessordnung als

in sich widersprüchlich sowie den «begreiflichen und achtbaren Wunsch» der Hauptstadt, «auch in Zukunft an der Wahrung der Sicherheit von Leib und Leben, Gut und Vermögen ihrer Einwohner mitverantwortlich zu bleiben». Vor einem erneuten Versuch, die Strafprozessordnung in ihrem Sinne abzuändern, hütete sich die Regierung eingedenk der empfindlichen Niederlage, die sie 1943 erlitten hatte, wohlweislich. 1957 stammten von den 180 Kantonsräten noch immer 89 aus der Hauptstadt, und mit ihrem Widerstand glaubte man nach wie vor rechnen zu müssen. Ausserdem gab sich der Polizeidirektor überzeugt, «dass die Zeit für eine Zentralisierung der Kriminalpolizei arbeitet». Der Zürcher Stadtrat hinwiederum und vor allem der eigenwillige, langjährige Polizeivorstand Albert Sieber (Freisinn) sahen die Lösung des Dualismusproblems weiterhin in der «Berliner Lösung», in der Übernahme der Kriminalpolizei auf dem Gebiet der Stadt durch die Stadtpolizei. Einen entsprechenden Beschluss, darüber mit dem Kanton in Verhandlung zu treten, fasste der Zürcher Stadtrat noch am 4. Juni 1965.²⁷

Motion Glattfelder 1952–1958 zum Thema Dualismus

In der Öffentlichkeit und im Kantonsrat, aber auch im Städtzürcher Gemeinderat kam das Thema des Dualismus vor allem dann zur Sprache, wenn ein Verbrechen nicht oder nicht rasch genug aufgeklärt werden konnte. Um die Jahreswende 1951/1952 erfolgten im Kantonsrat gleich drei Vorstösse, die im Zusammenhang mit der damaligen Serie von aufsehen-erregenden Kapitalverbrechen Aufschluss über die Organisation der Zürcher Kriminalpolizei verlangten. Unter anderem forderte Oberrichter Dr. Hans Glattfelder vom Regierungsrat «beförderlich» Bericht, ob und wie die Kriminalpolizei beider Korps administrativ zu zentralisieren wäre. Die Polizeidirektion nahm die Motion zum Anlass, das Dualismusproblem abermals gründlich zu erörtern. Auch die Kantonsratskommission scheute keinen Aufwand und informierte sich eingehend, unter anderem auf Studienreisen in die Bundesrepublik Deutschland, über mögliche Lösungen. Erst 1958 konnten Bericht und Antrag des Regierungsrates im Kantonsrat verhandelt werden. Volle 35 Druckseiten umfasste die regierungsrätliche Auslegeordnung im kantonalen Amtsblatt, beginnend mit einem historischen Überblick und endend mit einer ausführlichen Würdigung der ganzen Problematik. Zu einem neuerlichen Anlauf, die Kriminalpolizei in der Stadt Zürich zu reorganisieren, vermochte sich der Regierungsrat unter den gegebenen politischen Verhältnissen und nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht aufzuraffen. Er schlug die Abschreibung der Motion vor, worin ihm der Rat ohne Gegenantrag folgte. Einverstanden damit war auch der Präsident des Kantonspolizeiverbandes, der freisinnige Kantonsrat Dr. Hans Duttweiler. Dieser meinte über die Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kantonspolizei: «Diese funktioniert heute besser als anfänglich. Das Verhältnis und die Zusammenarbeit der beiden Korps hängt weitgehend von deren Leitung ab. Die Zusammenarbeit kann heute als so gut bezeichnet werden, wie sie den Umständen entsprechend überhaupt sein kann.» Der Verband der Kantonspolizei freilich kommentierte später den Ausgang dieser «wohlgemeinten Aktion» pessimistischer als «eigentliches Hornberger Schiessen».²⁸

In den 1960er Jahren, mit der Notwendigkeit, die Bestände der beiden Korps laufend zu erhöhen und deren technische Ausrüstung zu vervollkommen, trat der finanzielle Aspekt des Dualismus vermehrt ins Bewusstsein der Kantonsräte. Mehrfach zu reden gaben der Staatsrechnungs-Prüfungskommission Kredite für den Ausbau des kantonspolizeilichen Erkennungsdienstes. Man fragte sich, ob hier nicht eine kostspielige Konkurrenz zum wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei auszumachen sei. 1965 war es der Landesring der Unabhängigen, der sich dieser Frage annahm. Die Partei hegte den Verdacht, «dass in Konkurrenz mit der Stadtpolizei eine unnötige Personalpolitik bezüglich der kriminalpolizeilichen Tätigkeit innerhalb der Stadtgrenze von Zürich getrieben» werde und auch im Neu- und Ausbau von Spezialdiensten dem «versteckten Dualismus» zu lasten des Steuerzahlers «gefrönt» werde. Im gleichen Jahr wollte der spätere Erziehungsdirektor Dr. Alfred Gilgen teure Doppelspurigkeiten ausmerzen. Er verlangte, die technischen und die administrativen Dienste der beiden Korps seien zusammenzulegen und die Strafprozessordnung müsse so revidiert werden, dass die Kriminalpolizei danach allein von der Kantonspolizei ausgeübt werde. In der Diskussion fiel der Hinweis, dass es im Kanton Zürich nicht mehr nur zwei, sondern über zehn Städte gebe, die mit gleichem Recht wie die Hauptstadt eine eigene Kriminalpolizei aufbauen könnten. Die Motion stiess auf den entschiedenen Widerstand der beiden Stadt- und Kantonsräte Albert Sieber und August Ziegler. Sie seien «überzeugte Anhänger des jetzigen Systems», meinten sie. Ziegler glaubte, dass sich in der Praxis kriminalpolizeiliche Bagatellen nicht von schweren Fällen abgrenzen liessen. Und müssten letztere an die Kantonspolizei abgetreten werden, gingen bei der Stadtpolizei die ganze Freude, der Elan und jede Einsatzbereitschaft verloren. Die Stadtpolizei würde zu einem Nachtwächterkorps degradiert. Mit 90 gegen 19 Stimmen lehnte der Rat das Vorhaben ab, auf eine Änderung der Strafprozessordnung hinzuarbeiten.²⁹

Nicht zu bestreiten war, dass sich unter den beiden Mannschaften der Korpsgeist nach wie vor auch in der Abgrenzung gegenüber dem Schwesterkorps manifestierte. Manche «Kantönler» hätten noch um

1970 ihre Nasen zwei Köpfe höher getragen und auf ihre Berufskollegen bei der Stadtpolizei, die «Gemeindler», herabgeschaut, welche an den Stadtgrenzen haltmachen mussten. Die Städtischen hinwiederum seien stolz gewesen auf ihre Einsatzbereitschaft, in der sie sich der Kantonspolizei überlegen glaubten.³⁰

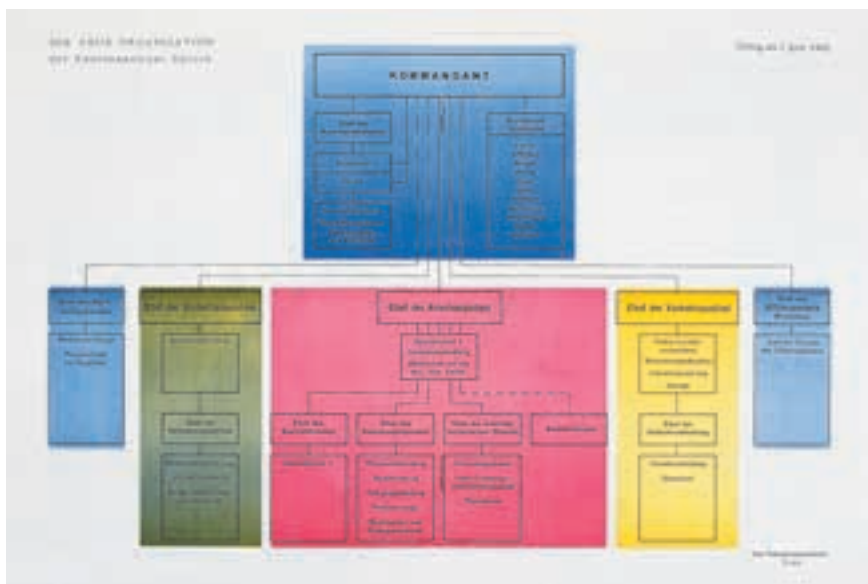
Die Hauptabteilungen in den 1950er und 1960er Jahren

Um 1960 sei die Zürcher Kantonspolizei ihrer Organisation und ihrem Selbstverständnis nach noch hauptsächlich Kriminalpolizei gewesen, schrieb im Rückblick der spätere Polizeikommandant Paul Grob. Erst in den Jahren danach nahmen andere Aufgaben stark an Bedeutung zu, und es gewannen die übrigen Abteilungen der Kantonspolizei zunehmend an Gewicht. Dies galt natürlich vor allem für die Verkehrspolizei, aber auch für die Kommandoabteilung. Von eher untergeordneter Bedeutung blieb hingegen bis um 1970 die Abteilung Sicherheitspolizei. Gegen 1970 schritt man sodann, im Zuge der fortgeschrittenen Verlagerung des Bevölkerungswachstums auf die Landschaft, zur Bildung von regionalen Stützpunkten und vermehrten Dezentralisierung der wichtigsten Dienste.³¹

Die Kommandoabteilung: Planung der Zukunft

Erst seit 1945 verfügte das Polizeikommando über eine Kanzlei. Bis dahin mussten die Offiziere ihre Schreibarbeiten selbst erledigen, wenn sie nicht einen Angehörigen der Wache dafür anforderten. 1953 war auf dieser Kanzlei ein Zivilangestellter beschäftigt. Nicht anders sah es auf den Büros des Feldweibels und des Fouriers aus. Diesen beiden höchsten Unteroffizieren, dem Kasernenchef und dem Rechnungsführer, stand ebenfalls nur je ein Sachbearbeiter zur Seite.³²

Die sich ständig mehrenden administrativen und planerischen Verpflichtungen liessen sich auf diese Weise nicht mehr bewältigen. 1962 schuf Walter Früh deshalb eine selbständige Abteilung Kommandodienste unter einem Chef im Leutnantsrang. Dessen Pflichtenheft lautete unter anderem: «Bearbeitung von Fragen der Organisation und Planung, der Dienstvorschriften, der personal-, dienst- und besoldungs-



Organisation der Kantonspolizei
gültig ab 1. Juni 1963.

rechtlichen Angelegenheiten nach den Weisungen des Kommandanten.» Direkt unterstellt waren ihm zunächst je ein Sachbearbeiter für Dokumentation und Bibliothek, für Organisations-, Bau- und Mietfragen. Zu den Kommandodiensten zählten ferner der Feldweibel und der Fourier, die Geschäftskontrolle und das Archiv, die seit 1963 bestehende Hausdruckerei sowie der Übermittlungsdienst, wie der frühere Meldedienst seit 1962 hiess. Auch die sogenannte «Garage» war unter die Kommandodienste eingereiht. 1968 betreuten ein Dienstchef und sieben Zivilangestellte die damals rund 150 Personenwagen und Motorräder des Korps.³³

Zunehmend wichtiger wurde in den 1960er Jahren die längerfristige Planung der Zukunft. 1962 konnte der kantonsrätlichen Kommission, die sich mit der damaligen Bestandserhöhung befasste, eine Dokumentation abgegeben werden über die künftigen Anforderungen an die Kantonspolizei. Die Unterlagen wurden als sehr nutzbringend bezeichnet. 1965 verlangte eine Kommissionsminderheit eine «Gesamtkonzeption», die räumliche und organisatorische Fragen behandeln sollte, unter anderem auch die Zusammenarbeit von Stadt- und Kantonspolizei.³⁴

Dieser offenbar nicht ganz einfachen Forderung kam der Regierungsrat 1967 nach. Der spätere Polizeikommandant Paul Grob meinte einmal, die Polizeidirektion habe dem Regierungsrat den entsprechenden Beschluss «entlocken» müssen. Dafür aber bewährte

sich der Beschluss als Grundlage für folgende Entschiede bis in die 1980er Jahre hinein.³⁵

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1575 vom 20. April 1967 mit dem Titel «Die voraussichtliche Entwicklung der Polizei auf dem Gebiete des Kantons Zürich (Polizeiplanung)» umfasste im gedruckten Protokoll der Regierung nicht weniger als elf Seiten. Er beschäftigte sich mit den damaligen und den künftigen Aufgaben der Polizei im Kanton Zürich, erneut mit dem Verhältnis der Kantonspolizei zu den Gemeinde- bzw. Stadtpolizeien, mit der Organisation der Kriminalpolizei, der Entwicklung des Personalbestandes, mit Aspekten von Zentralisation und Dezentralisation sowie Raumfragen. Basis des Berichtes bildete die Schätzung der Planer, die Stadt Zürich zähle im Jahr 2030 rund 600000, der übrige Kanton 1,5 Millionen Einwohner. Die Kantonspolizei werde von dieser Entwicklung «sehr stark betroffen» sein und die Hauptlast der Polizeiarbeit tragen müssen, auch wenn die Polizeikorps der Gemeinden ausgebaut würden. «Aus der bisherigen Entwicklung ist die wichtige Erfahrung abzuleiten, dass der Bevölkerungszuwachs die Friktionsmöglichkeiten zwischen den Menschen und damit die polizeilichen Aufgaben nicht linear, sondern progressiv ansteigen lässt.» Unter städtischen und unter industriellen Verhältnissen werde die Polizei viel stärker in Anspruch genommen als in ländlich-gewerblichen Regionen. Die Technik wirke «eher enthemmend auf die Lebensformen ein», weshalb die öffentliche Ordnung und Sicherheit vermehrt Eingriffe von Staat und Gemeinden nötig machten. Auch die europäische Integration erleichtere kriminellen und störenden Elementen den Zugriff auf die Rechtsgüter. Dazu komme die weitere Zunahme des Verkehrs, insbesondere durch die Autobahnen mit den grossen Strassentunneln Gubrist und Üetliberg.

Grundsätzlich, so glaubte der Regierungsrat, werde die künftige Entwicklung im Rahmen der bisherigen Gesetze und der bestehenden Organisation erfolgen. Grosse rechtliche Änderungen seien im überblickbaren Zeithorizont unwahrscheinlich: «Insofern steht die Planung für die Kantonspolizei auf relativ verlässlichem Boden.» Für das Jahr 2000 rechnete man mit einem Bestand von 3300 Kantons- und Gemeindepolizisten, 1470 Stadtpolizisten in Zürich und 360 in

Winterthur. Organisatorisch galt es, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung anzustreben. Während das Kommando, aber auch grosse Teile der Kriminalpolizei, der Sicherheitspolizei und der Verkehrspolizei in der Hauptstadt verbleiben sollten, war gleichzeitig der Ausbau von regionalen Stützpunkten ins Auge zu fassen. Dies geschah bei der im Aufbau begriffenen Autobahnpolizei, sollte aber seine Fortsetzung finden in der Errichtung regionaler Offiziersposten, wie das in Winterthur für den dortigen Bezirk und das Weinland der Fall war. Geplant war vor allem ein Offiziersposten auf dem Flughafen Kloten. Klar war dem Regierungsrat, dass die Verwirklichung des Dezentralisierungsprogrammes Jahrzehnte dauern würde.

Was die Kriminalpolizei in der Stadt Zürich anbelange, so glaubte der Regierungsrat, könne nur eine Zentralisation die Antwort auf künftige Herausforderungen sein. Bei räumlichen und organisatorischen Überlegungen durften deshalb keine Entscheide getroffen werden, «die – wann immer es sei – dieser natürlichen Entwicklung im Wege» standen. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen ermächtigte der Regierungsrat die Polizeidirektion – dies der einzige konkrete Planungsbeschluss –, mit dem Stadtzürcher Polizeiamt die Zusammenlegung der städtischen und kantonalen Kriminalabteilungen in einem durch private Bauherren geplanten neuen Gebäude gegenüber der bestehenden Polizeikaserne zu prüfen.³⁶

Die Hauptabteilung Kriminalpolizei

1960 hatte der Regierungsrat eine Interpellation von Kantonsrat Dr. Marcel Beck zu beantworten, dem eigenwilligen Historiker und Universitätsprofessor. Im Zusammenhang mit dem Tötungsversuch eines Zuhälters an einem Beamten der Stadtzürcher Sittenpolizei erkundigte sich Marcel Beck unter anderem: «Sind nicht Massnahmen erforderlich, damit das in Zürich um sich greifende Verbrechen in Zukunft besser bekämpft werden kann?» Die Interpellation zielte insbesondere auf die Bekämpfung des Rotlichtmilieus im grossstädtischen Zürich und auf die kriminellen Auswüchse, wie sie etwa im Umfeld eines Jazzlokals im Seefeld zu beobachten waren. Gefordert wurden vermehrte Grossrazzien und neue Methoden

der Verbrechensbekämpfung. «Trotz aller Bedenken sollte man diese Dinge gründlich prüfen und die nötigen wirksamen Massnahmen treffen, selbst dann, wenn dies mit dem Verzicht auf einige alteingesessene Rechte verbunden wäre.»

Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort fest, dass die Kriminalität im Kanton Zürich gegenüber früher und auch im Vergleich mit dem Ausland weder unverhältnismässig gestiegen noch beängstigende Ausmasse angenommen habe. Der Sozialdemokrat Walter Hauser glaubte, «dass Beck mit seiner Interpellation dem Bürger nur das Gruseln beibringen wolle» – worauf der Geschichtspräsident die Debatte mit einem Vers von Christian Morgenstern schloss: «Das Mondschaft rupft sich einen Halm und kehrt zurück auf seine Alm.» (Das arglose Mondschaft verliert in einer folgenden Strophe sein Leben.)³⁷

Fünf Jahre später gab sich der Regierungsrat pessimistischer. 1965 schrieb er: «Die andauernde Hochkonjunktur, der Anstieg des Lebensstandards und die soziale Besserstellung der Bevölkerung hätten in der Schweiz ein Absinken namentlich der Vermögensdelikte erwarten lassen. Statt dessen hat sich eine Kriminalität entwickelt, die dem Gangstertum ausländischer Grossstädte kaum noch nachsteht. Bandenmässiger Diebstahl, Raub, gewerbsmässiger Betrug usw. sind die Folge. Die zahlen- und umfangmässige Zunahme der Straffälle beansprucht die entsprechen-

Orientierung und Beratung im sogenannten «Mordbüro», der 1963 geschaffenen Einsatzzentrale für Kapitalverbrechen, Katastrophen und andere Kriminalalarme. Errungenschaften waren die grosse Kartenwand, auf der Punkte optisch hervorgehoben werden konnten, sowie die Möglichkeit, den gesamten Funkverkehr auf UKW mitzuverfolgen.



den Dienste der Polizei in bedeutend grösserem Umfang als noch vor wenigen Jahren.»³⁸

Diese düstere regierungsrätliche Schilderung der Kriminalitätsentwicklung entsprach glücklicherweise nicht in jeder Beziehung der Realität. Die Zahl der Straftäter pro 1000 Einwohner, die wegen Delikten gegen Leib und Leben sowie gegen das Vermögen verurteilt wurden, war seit Mitte der 1930er Jahre stark rückläufig. 1960 zählte man 3399 Strafurteile gemäss Strafgesetzbuch, 1970 dann 3490. Insbesondere die Gewaltbereitschaft schien im Lauf der Zeit abzunehmen. So waren 1970 in der Schweiz pro 100 000 Einwohner rund fünfmal weniger Tötungsopfer zu beklagen als noch neunzig Jahre zuvor.³⁹

Nun korrespondierte freilich die Zahl der Urteile nicht einfach mit der Zahl der begangenen Straftaten. Die Bezirksanwaltschaften im Kanton Zürich notierten 1950 rund 27 000 Geschäfte, zwanzig Jahre später 33 000. 1950 erfolgte in 12 500 Fällen eine Fahndung nach unbekannter Täterschaft, 1962 geschah dies 18 000 Mal. Was ebenfalls zunahm und die Arbeit der Kriminalpolizei je länger, je mehr erschwerte, das war die Komplexität der Straftaten. 1963 konnten einem Schlossknacker 110 Straftaten nachgewiesen werden. Nötig wurden «ungezählte Arbeitsstunden der Sachbearbeiter, der Registerspezialisten, der Erkennungsdienste, der Personen-, Sach- und Fahrzeugfahnder, teils im Rahmen des normalen Dienstes, teils als freiwillig geleistete Zusatzarbeit, für welche die Organe der Kantonspolizei allein über 2500 Stunden beansprucht wurden.» Tötungsdelikte waren vor dem Krieg oft das Resultat von Beziehungskonflikten und endeten nicht selten mit dem Selbstmord der Täter, während nun in der Regel ausgedehnte Ermittlungen

und Fahndungsanstrengungen erforderlich waren und der Erfolg dennoch unsicher blieb. Vergleichsweise wirken die Erinnerungen von Emil Äberli an seine ersten Jahre beim Spezialdienst zwischen 1951 und 1954, abgesehen von zwei Mordfällen, geradezu idyllisch. Sein Haupttätigkeitsgebiet war die Betreuung der Hoch- und Mittelschulen, wo in den Garderoben eifrig gestohlen wurde. «Ich lag stundenlang auf Estrichböden oder starrte durch Spione aus Umkleidekabinen», um Diebstählen aus Sporttaschen und aufgehängten Kleidern auf die Spur zu kommen.»⁴⁰

Zu einer grossen Herausforderung wurde in den 1960er Jahren der Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität, worunter hauptsächlich grosse Betrügereien, betrügerische Konkurse und Straftaten durch sogenannte Schwindelfirmen zu verstehen waren. «Sehr oft sind Funktionäre des Spezialdienstes wochen- oder monatelang nur mit einem einzigen Fall beschäftigt», schrieb der Regierungsrat 1965. Die aussergewöhnliche Serie von Finanzskandalen in jenem Jahr – es fallierten Unternehmungen, deren Seriosität zuvor niemand angezweifelt hatte – beunruhigte Presse und Öffentlichkeit. «Diese Fälle zeichnen sich durch bewusste, fast unentwirrbare Verschachtelung verschiedener Gesellschaften, durch Zusammenwirken verschiedener Personen und falsche oder mangelhafte Buchführung und Abschlüsse aus», was die Ermittlungen sehr erschwerte. Sorge bereitete ferner die fortschreitende Internationalisierung des Verbrechens, was eine intensive Zusammenarbeit über Kantons- und Landesgrenzen hinweg notwendig machte.⁴²

Die Kriminalabteilung der Kantonspolizei suchte die wachsende Komplexität der Straftaten durch Spe-

Der damalige Chef der Kriminalpolizei und spätere Polizeikommandant Paul Grob schrieb 1984 im Rückblick auf die 1960er Jahre:

«Ein Kapitalverbrechen löste ein gewaltiges Echo inner- und ausserhalb des Korps aus. Ein einziger Mord bewegte den Blätterwald über Tage hinweg, von einem Doppelmord gar nicht zu sprechen. Und mangels Zentrale rotierte der Chef Kripo mit seinem direktunterstellten Mordbüro Tag und Nacht von Büro zu Büro wegen einem einzigen schweren Ereignis. Der Chef Kripo von heute rotiert auch noch Tag und Nacht, aber eben nicht mehr wegen einem einzigen grösseren Ereignis. Prozentual war man naturgemäss und trotzdem früher erfolgreicher. Aber das hat mir damals als Chef Kripo mein früherer Chef auch schon gesagt. Ein Kommandoraum fehlte, von Spezialeinheiten gar nicht zu sprechen.»⁴¹



Strassensperre bei «Alarm-Autostop» in Rorbas-Freienstein um 1962. Im Fall von Alarm wurden die Sperren auf den Hauptstrassen errichtet, was gestaffelt und koordiniert in mehreren Kantonen erfolgen konnte. Eine weitere Fahndungsalarmorganisation war die «Stadtsperr Zürich», bei der Ausfallsachsen und Brücken besetzt wurden.

zialisierung sowie neue technische und organisatorische Mittel zu meistern. In den 1950er Jahren war der Spezialdienst noch kaum nach Deliktarten aufgeteilt. «Kunterbunt bekam ich Fälle zugeteilt», schrieb ein damaliger Detektiv. «Einbrüche, Raub, Betrüge-rien und Veruntreuungen – speziell von Ladenperso-nal – waren zu bearbeiten.» Erst in den folgenden Jahren konnten, dank der Aufstockung des Mann-schaftsbestandes, Gruppen gebildet werden, die sich auf bestimmte Delikte konzentrierten. 1963 wurde der kriminalpolizeiliche Spezialdienst in zwei Abteilungen mit mehreren Fachgruppen aufgeteilt. 1968 gehörten zum Spezialdienst 1 die Gruppen Betrug und Wirt-schaftsdelikte, Brände und Explosionen, Einbruch und Diebstahl, Bahn-, Warenhaus-, Taschen- und Trickdiebstähle, Fälschungen von Geld und Wert-papieren sowie Betäubungsmitteldelikte und Unzucht. Der Spezialdienst 2 kam nicht nur, aber vor allem bei Kapitalverbrechen zum Einsatz.⁴³

Mit der Zeit Schritt halten musste die Kriminal-technik. 1955 wurde mit der systematischen Verzeich-nung gestohlener Gegenstände begonnen, und die entsprechenden Registraturen wurden angelegt. Die elektronische Datenverarbeitung hielt nach Vorarbei-

ten, die in das Jahr 1964 zurückreichten, 1968 Einzug bei der Kriminalpolizei. Sie wurde zunächst eingesetzt zur Speicherung und Auswertung daktyloskopischer Spuren. «Fachleute des In- und Auslandes interessie-ren sich in hohem Masse für die vorliegenden Ergeb-nisse», schrieb damals der Regierungsrat über diese Neuerung. Den technologischen Fortschritt adap-tierte auch das «Labor» der Kantonspolizei, das 1959 zum Urkundenlabor erhoben wurde. Die wissen-schaftliche Untersuchung von Urkunden und Hand-schriften gewann zunehmend Bedeutung mit dem Anwachsen der Wirtschaftskriminalität. Der Dienst-chef, Werner Hofmann, wurde über die Landes-grenzen hinaus bekannt durch Artikel in Fachzeit-schriften. Seine Untersuchungen betrafen Fragen wie «Briefumschlag mit oder ohne Briefinhalt beschrif-tet?» oder «Die Kreuzung zwischen Schreibmaschi-nen- und Kugelschreiberschrift».⁴⁴

Erstrangige kriminalpolizeiliche Instrumente blie-ben auch unter den gewandelten Zeitverhältnissen Fahndung und Personenkontrolle. «Die Fahndung ist die wichtigste und vornehmste Aufgabe des Krimina-listen», schrieb Major Walter Früh in einem Dienst-befehl 1959. Zu diesem Zweck war das sogenannte

«Cinébrief» eingeführt worden, das die Mannschaft an Rapporten über ausgeschriebene Personen orientierte und mit den Signalementen vertraut machte. Seit Beginn der 1960er Jahre waren in den Nächten drei, später vier mit Funk ausgerüstete Fahrzeuge unterwegs. Diesen Patrouillen gelang 1964 die Festnahme von 164 Personen. Seit 1957 wurden alle im Kanton zu einer kritischen Zeit und an einem kritischen Ort kontrollierten Personen und auch die Nummernschilder ihrer Fahrzeuge zentral erfasst und kriminalpolizeilich ausgewertet.⁴⁵

Der Fahndung diene der im Zeichen der allgemeinen Motorisierung von der Kantonspolizei eingeführte Alarm «Autostop», der allerdings die gewünschte Wirkung nicht entfaltete. Der damalige Chef der Kriminalabteilung, Paul Grob, erinnerte sich später selbstkritisch dieser Fahndungsmethode: «Bei autoflüchtigen Verbrechern zog die Polizei Sperren auf, der Verkehr staute sich und wenn der Übeltäter clever war, bemerkte er rechtzeitig den Salat, kehrte um, ass einen Wurstsalat, und fuhr weiter, wenn die Polizei nach Hause gegangen war (so geschehen an der Axenstrasse). Wenn ich mich heute über dieses taktische Mittel lustig mache, darf ich das ungeschminkt, denn ich gehörte zu den Erfindern.»⁴⁶

Die Verkehrspolizei

In den 1940er Jahren war in der Presse prophezeit worden, «nach dem Krieg werde die Welt, insbesondere die Schweiz, zu arm sein, um sich weiterhin den Luxus des Automobilfahrens zu leisten». Es kam anders. 1945 waren im Kanton Zürich 8500 Motor-

fahrzeuge immatrikuliert. 25 Jahre später 312 000. In Uitikon-Waldegg zählte man 1955 in den Tagesstunden 3800 passierende Fahrzeuge, 1970 über 17 000.⁴⁷

Die gewaltige Zunahme des Strassenverkehrs bildete, in der Sprache der Geologen gesprochen, gewissermassen das «Leitfossil» für die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg. In ihr kumulierten alle strukturellen Veränderungen wie das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum, die Entstehung der Agglomerationen, das Freizeitverhalten, der Wohlstand. Im Strassenverkehr wurden aber auch die Opfer manifest, die der Aufschwung forderte. Die Rubrik «Opfer des Verkehrs» gehörte zu den alltäglichen Polizeimeldungen und erschien in den Zeitungen neben den Wetterprognosen. Im Jahr 1951 wurden 8500 Unfälle gezählt, wobei 3300 Personen zu Schaden kamen, 103 Menschen starben. 1970 gab es 17 000 Unfälle, 5200 Verletzte, 236 Tote.⁴⁸

Die Unfälle, Verletzten und Todesopfer, die Lärm- und Staubplage bildeten regelmässig Anlass für Klagen in Presse und Kantonsrat. Gefordert wurde ein strenges Vorgehen gegen Autoraser und alkoholisierte «Strassenpiraten». Verbreitet war die Überzeugung, Autofahren sei eine Sache des Charakters, an diesem fehle es aber nur zu oft. Die Selbstdisziplin sei ungenügend und viele Automobilisten würden sich nur dort korrekt verhalten, wo die Polizei sichtbar in Erscheinung trete oder jederzeit mit ihr gerechnet werden müsse, schrieb 1965 der Regierungsrat. 1949 wurden die Namen fehlbarer Automobilisten im Amtsblatt veröffentlicht, was nach Einschätzung des Polizeidirektors einen starken Rückgang der Ausweisent-

Durch die Entwicklung überfordert

Sowohl Behörden wie auch Bevölkerung waren vom Verkehrsaufkommen nach 1945 überfordert, mit den entsprechenden tragischen Folgen. Weder der Zustand von Strassen und Fahrzeugen noch das Verhalten der Beteiligten hielt Schritt mit der Entwicklung. Wohl verdoppelte sich die Strassenfläche zwischen 1945 und 1967 durch Ausbau und Verbreiterungen. Aber diese Anstrengungen machte der Verkehr mehr als wett. 1958 besaßen erst zwei Drittel der Zürcher Staatsstrassen staubfreie Beläge, und auch die Strassensignalisation durch Gefahrenschilder, Stoppsignale und Mittelstreifen war noch im Aufbau begriffen. Bedeutende Mängel wiesen oft die Fahrzeuge auf. Diese zeigten sich bei den regelmässig von der Kantonspolizei im Oktober und November in Zusammenarbeit mit dem Touring-Club durchgeführten Beleuchtungskontrollen. 1961 waren von 1400 kontrollierten Fahrzeugen nicht weniger als 567 sogenannte «Einäuger», und praktisch bei allen mussten die Scheinwerfer richtig eingestellt werden. Bei 549 Fahrzeugen wurden anderweitige Fehler festgestellt.⁴⁹

züge wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand zur Folge hatte. Der Versuch musste nach einem Bundesgerichtsurteil 1950 aufgegeben werden. Unter Beteiligung der Kantonspolizei fanden in den 1950er und 1960er Jahren regelmässig grosse Verkehrserziehungsaktionen statt, welche die Verkehrsteilnehmer zu richtigem und rücksichtsvollem Verhalten bekehren sollten. Zusammen mit der zürcherischen Verkehrsliga organisierte die Polizeidirektion 1953 eine «Landsgemeinde» in Dübendorf, an der über 20 000 Personen mit erhobener Hand einen «Zürcher Strassencode» beschworen. Unter anderem verpflichteten sie sich zu folgendem Verhalten: «Wer vorfahren will, stellt den linken Richtungszeiger und gibt rechtzeitig ein Signal. Bei Tag ein Hornsignal, bei Nacht ein Lichtsignal. Wer überholt wird, quittiert das Signal durch deutliches Hinausfahren an den rechten Strassenrand. Es ist Ehrensache, niemals vorzufahren, wenn das Überholen keinen Vorteil bringt und die Strasse nicht frei und übersichtlich ist.»⁵⁰

1963 stand das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz von 1958 gesamthaft in Kraft. Unter anderem traten innerorts Geschwindigkeitsbeschränkungen in Kraft, und das Fahren in angetrunkenem Zustand galt nun nicht mehr als blosser Übertretung, sondern als Vergehen, das durch die Gerichte zu beurteilen war.⁵¹

Angesichts der Verhältnisse auf den Zürcher Strassen sah sich die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei vor Aufgaben gestellt, denen sie mit ihren Mitteln kaum gerecht werden konnte. Zudem erhielt sie auch nach Bestandeserhöhungen nicht durchwegs jene Kräfte, die ihr in Aussicht gestellt worden waren. Im Kantonsrat stiess diese Feststellung 1965 auf Kritik. Zur Überwachung der rund 2000 Kilometer Zürcher Staatsstrassen standen 1955 ein Dutzend Kantonspolizisten zu Verfügung. Zehn Jahre später umfasste die patrouillierende Verkehrspolizei 60 Mann in Zürich und 9 in Winterthur. Weitere 37 Korpsangehörige standen der überlasteten Abteilung zeitweise zur Verfügung. Während 20 Stunden täglich waren Verkehrspatrouillen unterwegs, wobei 29 Automobile und 37 Motorräder eingesetzt wurden. Die Abteilung bearbeitete in jenem Jahr 1155 Unfälle, was nicht zuletzt die stationierten Kantonspolizisten bedeutend entlastete.⁵²



Die Idee, eine eigenständige kantonale Verkehrspolizei aufzustellen, wurde Ende der 1950er Jahre endgültig aufgegeben. Man war zur Einsicht gelangt, dass sich die Verkehrsüberwachung nicht von den übrigen polizeilichen Aufgaben trennen liess. Stets war auch die Verkehrspolizei an grösseren Fahndungsaktionen beteiligt, nahm Verhaftungen vor und kriminalpolizeiliche Tatbestandsaufnahmen.⁵³

Die «Verkehrspatrouillen» stellten sich in der Regel an kritischen Strassenstellen auf und hielten Fahrzeug um Fahrzeug an. Auf Nebenstrassen war diese Methode möglich, auf den dichter befahrenen Hauptstrassen nicht. Hier galt es zu beobachten, fehlbare Lenker einzuholen und anzuhalten.

Ein damaliger Verkehrspolizist erinnerte sich an die Zeit um 1960: «Es liegt auf der Hand, dass bei diesem kleinen Mannschaftsbestand und der beschriebenen Arbeitsmethode das kantonale Strassennetz polizeilich sehr bescheiden überwacht wurde. Vor allem in den nördlichen und östlichen Teilen des Kantons bekamen die Strassenbenützer die «Fliegenden» – so wurden im Volksmund die Verkehrspatrouillen genannt – sehr selten zu Gesicht. Entsprechend klein war bei den herrschenden Möglichkeiten auch die Zahl der festgestellten Geschwindigkeitsexzesse. Hin-

Stereometrische Tatbestandsaufnahme des Unfallfotodienstes bei Nacht. Die Unfallstelle wird mit «Magnesium-Flambeaux» ausgeleuchtet, was schattenlose Aufnahmen möglich macht.

gegen ahndeten die Verkehrspolizisten relativ häufig technische Mängel an Fahrzeugen, Überlastung bei Nutzfahrzeugen und das Führen von Fahrzeugen ohne vorgeschriebenen Führerausweis.»⁵⁴

Eine weitere, den Verhältnissen besser angepasste Taktik wurde ab 1951 verfolgt. Damals ging man vermehrt zur Überwachung des Verkehrs durch fahrende Patrouillen über, «weil die Kontrolle der Fahrweise eine wirksamere Massnahme zur Bekämpfung der Unfälle darstellt als die Kontrolle der Ausweise und Fahrzeuge». Nach 1959 konnten Raser auch mittels eines mobilen Radargerätes überführt werden. Ein zweites derartiges Gerät wurde erst 1968 beschafft,

weil es zuvor am notwendigen Bedienungspersonal mangelte. Ohne dieses Instrument galt es, Autofahrer mit gleichbleibendem Abstand zu verfolgen. Als Beweis für Verfehlungen diente der Papierstreifen des Geschwindigkeitsregistriergerätes, das im Dienstauto eingebaut war.⁵⁵

In den 1950er und 1960er Jahren traten (nebst der herkömmlichen Überwachung des rollenden Verkehrs) weitere präventive Aufgaben an die kantonale Verkehrspolizei heran.

Ein brennendes Problem war das wenig verkehrsgerechte Verhalten von Kindern, aber auch von älteren Menschen. Diese wurden durch das Automobil

Major Früh inspiziert die Verkehrsabteilung anlässlich der Eröffnung des ersten Autobahnstückes Zürich–Richterswil am 27. Mai 1966.

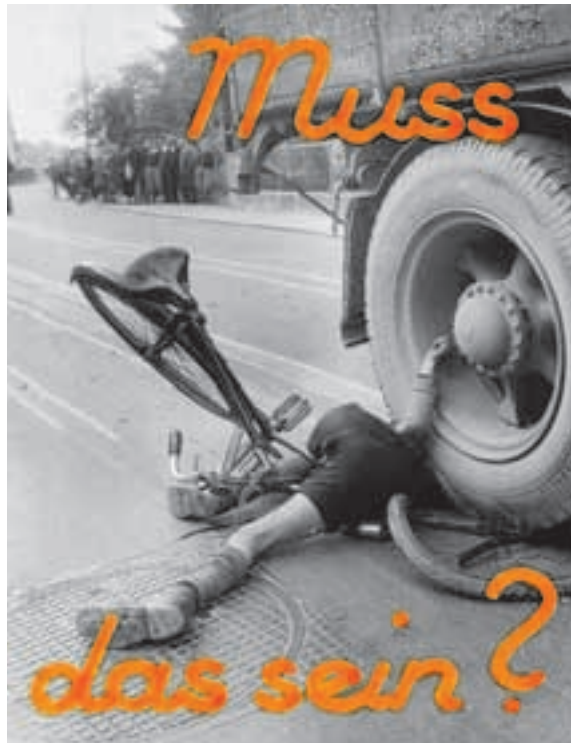


Die Gründung der Autobahnpolizei

Am 27. Mai 1966 konnte das erste 23 Kilometer lange Autobahnstück der N 3 zwischen Wollishofen und Richterswil eröffnet werden. Hier war eine Einsatzbereitschaft rund um die Uhr zu gewährleisten. Zunächst wurde die neue Strasse rotationsweise durch die ganze Verkehrspolizeiabteilung betreut, dann aber auf den 1. Oktober 1966 eine 25 Mann umfassende Autobahnpolizeigruppe gebildet. Diese konnte auf den 1. Dezember 1967 den neuen Stützpunkt im Werkhof Neubüel in Wädenswil beziehen. Mit dem Ausbau der Nationalstrassen folgten weitere Stützpunkte in Winterthur-Ohringen 1970 und im Limmattal 1971. Zu den Aufgaben der Autobahnpolizei, die 1970 zu einer eigenständigen Abteilung erhoben wurde, gehörte die Aufklärung der Automobilisten über die Gefahren auf diesen neuen Schnellstrassen. Einer breiten Öffentlichkeit bekannt wurde der erste Chef der Abteilung, Oberleutnant Hersche, der mit einem gewaltigen Tross von Dia- und Filmprojektoren durchs Land zog und in Radio und Fernsehen für verkehrsgerechtes Verhalten warb.⁵⁸

von den Strassen verdrängt und mussten zuerst lernen, mit den neuen Gefahren umzugehen. 1946 unternahm die Kantonspolizei Aufklärungsfahrten unter Verwendung eines Personenautos mit Lautsprecheranlage und hielt Vorträge in den Gemeinden, zusammen mit dem Strassenverkehrsamt. Ferner wurde damals der Hergang typischer Kinderunfälle im «Kantonalen Schulblatt» erläutert, um den Lehrern Anschauungsmaterial für den Unterricht zu bieten. 1948 beschloss der Erziehungsrat, es sei in den Kindergärten und an den Volksschulen die Verkehrserziehung in den übrigen Unterricht einzuflechten. Unterstützt wurden die Lehrer durch Kantonspolizisten, die künftig im Dreijahresturnus die Klassen besuchten und den speziellen Verkehrsunterricht erteilten. Es waren Massnahmen, von denen man sich Erfolg erhoffte «ohne namhafte finanzielle und pädagogische Belastungen». Die weitere bedenkliche Zunahme der Unfälle mit Kindern bewog die Kantonspolizei dann 1958, von sich aus die Verkehrserziehung zu intensivieren. Es wurde eine besondere Dienstabteilung geschaffen. 1964 (es starben damals auf den Strassen der Zürcher Landschaft 17 Kinder) erteilten die 5 Verkehrsinstruktoren als «Wanderprediger», wie es hiess, praktischen und theoretischen Unterricht in 271 Kindergärten und 993 Schulklassen. Ausserdem wurde das Können von 4317 jugendlichen Radfahrern geprüft, und in sämtlichen Schulhäusern wurden insgesamt 6455 Fahrräder auf ihre Verkehrstüchtigkeit hin kontrolliert. Öffentlichkeitsarbeit durch besondere Aktionen und zahlreiche Vorträge bildeten weitere Schwerpunkte der Verkehrsinstruktoren, die zu diesem Zweck über den einzigen Tonfilmapparat der Kantonspolizei verfügten. Ein Anliegen war den Beamten die Überwachung des Verhaltens von Kindern im Verkehr, was aber angesichts der Zahl von insgesamt 60 000 zu betreuenden Schulkindern nur sporadisch geschehen konnte, oft freiwillig während der Mittagspause der Instrukturen. «Die Anzahl von mehreren hundert Strafaufsätzen bzw. die Vorladungen zu Strafnachmittagen bewiesen eindrücklich, wie notwendig diese Massnahme ist», meinte der Jahresbericht 1964 des Verkehrsinstruktorendienstes dazu.⁵⁶

Vom Strassenverkehrsamt zur Kantonspolizei wechselte 1960 die Aufgabe, vorübergehende oder



Verkehrserziehungsaktion um 1960.



Verkehrsunterricht auf der Zürcher Landschaft um 1960.

dauernde Verkehrssignale und Markierungen ausserhalb der Städte Winterthur und Zürich anzuordnen. Dazu gehörten Geschwindigkeitsbeschränkungen und die Aufstellung von Gefahren- und Hinweissignalen, 1965 aber auch (auf Ersuchen des Kirchenrates) die

Bestimmung der Standorte von 189 Gottesdienst-Hinweistafeln. Ebenfalls 1960 folgte die Gründung einer Dienstabteilung, die sich mit der Unfallauswertung und der Unfallstatistik beschäftigte. Die Zahlen zeigten, dass die damalige Einführung der Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts von 60 km/h zu einer merklichen Verlagerung des Unfallgeschehens auf die Ausserortsstrecken führte und dass übersetzte Geschwindigkeit in zwanzig Prozent die Ursache von tödlichen Unfällen war.⁵⁷

Die Hauptabteilung Sicherheitspolizei

Die älteste Abteilung der Kantonspolizei war, abgesehen von den Stationierten, das «Depot» oder die «Wache», die im 19. Jahrhundert als «militärische Polizeiwache» den Sicherheitsdienst in der Stadt Zürich besorgte. Um 1950 war von dieser ursprünglichen Aufgabe der Dienst in der Polizeikaserne übriggeblieben, ferner der Einsatz auf den Polizeiposten Rathaus, Hauptbahnhof, Kaspar-Escher-Haus und später auf dem Flughafen Kloten. Neben dem eigentlichen Wachdienst galt es vor allem, Arrestantentransporte auszuführen und weitere Aufträge zu erledigen, zu denen vielfach auch blosse Botengänge gehörten.

Auf der Wache, die seit 1945 aus vier Gruppen bestand, taten die jüngsten Korpsangehörigen nach der Rekrutenschule zwei bis drei Jahre Dienst, bevor sie zur weiteren Ausbildung der Bezirksanwaltschaft zu-

geteilt wurden. Die Zeit auf der Wache bildete gewissermassen den «Prüfstein für exakte Pflichterfüllung», wie man den Polizeirekruten erklärte. Bis 1954 mussten die jungen Angehörigen der Wache ihren Wohnsitz in der Kaserne nehmen, wenn ihnen das Kommando besonderer Umstände halber nicht eine Ausnahme zubilligte. Bis 1963 wurden zudem die Erststationierten zu einem Wiederholungskurs auf die Wache zurückkommandiert.⁵⁹

Beliebt waren dieser «Prüfstein» und auch der «Wiederholungskurs» allerdings nicht. Während die Kriminalisten des Spezialdienstes und dort vor allem jene des Mordbüros als «Stars der Stars» galten, stand der Wachdienst auf der untersten Ebene der korpsinternen Hierarchie. Es galt die Wache unter der Mannschaft als «das Stiefkind, die Strafkolonie, der Versorgungsort für Unfähige und der Wartsaal für die eben aufgekommene Korpsangehörigen». Zurückbefohlene Erststationierte empfanden den Wachdienst als «Entwürdigung und Degradation». Im «Nachrichtenblatt» 1955 rief der Kommandant dazu auf, die Wachmannschaft nicht in unkameradschaftlicher Weise für Botengänge zu missbrauchen: «Viele Korpsangehörige glauben, dass sie in jedem ihnen rein subjektiv zusagenden Fall zur Auftragserteilung an die Wache oder zur Anforderung von Wachmannschaft berechtigt seien.»⁶⁰

In der Tat gehörten zu den Aufgaben der Wache einige Tätigkeiten, die wenig zum Standesstolz eines Polizeisoldaten beitrugen. Dazu zählten der Servicedienst in der Kaserne, das Auftischen, Servieren und Abräumen. Noch nicht fern waren die Zeiten, in denen der Wachtchef mit einem Blick unter die Decke (oder vielmehr mit der Nase) kontrollierte, ob die Postenmannschaft die Füsse gewaschen habe. Wenig erhehend war das sogenannte «Einpacken», das heisst die Begleitung von Auszuschaffenden und ihrer Effekten bei Kantonsverweisungen. (Diese sicherheitspolizeiliche Massnahme wurde bis 1958 auch bei kantonsfremden Schweizern angewandt.) Um 1950 geschahen diese Transporte noch häufig mit dem «Kriminalwagen», einem einachsigen Handkarren mit grossen Rädern. Der Polizist glich bei solchen Transporten in der Tat mehr einem Gepäckträger oder Hausdiener als einem Ordnungshüter.⁶¹

1955: Die Zentrale der Wache bzw. des Bereitschaftsdienstes. Die Alarmtelefone und die Schreibmaschine.



Major Walter Früh bemühte sich, der Wache eine zeitgemässere Bestimmung zu geben, sie von blossen Weibeldiensten zu entlasten und ihr Ansehen zu heben. Zu seinen ersten Massnahmen gehörte – nebst der Aufhebung des Zwanges zur Logisnahme in der Kaserne – der Entscheid, keine strafweisen Versetzungen auf die Wache mehr anzuordnen. 1955 formulierte er als Ziel: «Allgemein soll sich die Wache zu einem Bereitschaftsdienst für kriminal- und sicherheitspolizeiliche Anforderungen entwickeln.» 1956 erfolgte die Umbenennung in Bereitschaftsdienst, um «das Bemühen und die Absichten des Kommandos, diesem Dienst mit der Zeit eine moderne Bedeutung und einen interessanteren Inhalt zu geben, zum Ausdruck zu bringen». In der Aufbauorganisation von 1955 erhielt die zweite Hauptabteilung die Bezeichnung «Sicherheits- und Verwaltungspolizei», der Bereitschaftsdienst war unmittelbar ihrem Chef unterstellt. 1963 wurde die Sicherheitspolizei zur selbständigen Hauptabteilung.⁶²

Vom Bemühen, den Bereitschaftsdienst zu heben, zeugte die Zuteilung der Alarmzentrale. Seit Dezember 1953 nahm nicht mehr der Meldedienst telefonische Brandturalarme entgegen, sondern der Wachtchef, zu welchem Zweck in dessen Büro spezielle Alarmtelefone und Signalanlagen installiert wurden. Der Wachtchef hatte damit im Notfall die Verfügungsgewalt nicht nur über die Wache und den Wagenpark, sondern auch über Waffen und Munition. Über die eingehenden Meldungen und weitere wichtige Ereignisse führte der Bereitschaftsdienst sodann seit 1957 das massgebende Journal der Kantonspolizei.⁶³

Ein weiterer wichtiger Schritt, der den Bereitschaftsgrad der Kantonspolizei merklich erhöhte, war die 1968 in Betrieb genommene Einsatz- oder Funk- und Notrufzentrale im zweiten Stock der Polizeikaserne. Damit wurde der Bereitschaftsdienst zur zentralen Anlaufstelle aller Polizeinotrufe unter der Rufnummer 17 ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur. Zuvor kam es vor, dass die Kantonspolizei während der Nachtzeit nicht immer rasch genug erreichbar war. Als deswegen einmal die Stadtpolizei eine Verfolgung entlang des Zürichsees aufnehmen musste, gab dies zu einigen hämischen Bemerkungen Anlass.⁶⁴



Ende 1958 waren dem Bereitschaftsdienst in Zürich 83 Personen zugeteilt mit 10 Fahrzeugen. Letztere standen zusammen mit ihren Chauffeuren den Offizieren und übrigen Abteilungen zur Verfügung, weil diese noch kaum motorisiert waren. Insbesondere gehörte das Ausrücken mit dem Brandtourwagen zu den Aufgaben der Fahrer des Bereitschaftsdienstes. In solchen Fällen, etwa bei Tötungsdelikten oder schweren Verkehrsunfällen, fuhr auch der sogenannte Vorhallier mit, der Absperraufgaben zu übernehmen hatte. 1968 bestand die Sicherheitspolizeiabteilung, zu der auch die Verwaltungspolizei gehörte, aus 128 Personen.⁶⁵

Zu den traditionellen Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gehörte die Besorgung der Arrestanten im Polizeigefängnis. 1964 zählten zu den «Gästen» im «Hotel Kaserne», so wird im «Nachrichtenblatt» launig berichtet, 4852 Personen, unter diesen manche Stammkunden. Das Büro des Chefs war mit deren Effekten verstellt, was für eine würzige und schmackhafte Atmosphäre sorgte. Sodann entlastete der Bereitschaftsdienst die Stationierten, indem er in 2000 nächtlichen Arbeitsstunden die Kontrolle der Einwohnermutationen und Hotelbulletins am Fahndungskasten erledigte. Weiter nahmen Angehörige des Bereitschaftsdienstes an Nachtpatrouillen und besonderen Fahndungsaktionen teil. In einem Dienstbefehl von 1959 hiess es: «Aus eigener Initiative soll er

1969: Einsatzzentrale der Kantonspolizei. Am 24. Januar strahlt das Schweizer Fernsehen von hier aus die internationale Fahndungssendung «Aktenzeichen XY ungelöst» aus.

Zeichen einer zunehmend unsicheren Zeit

Vom zunehmenden Sicherheitsbedürfnis der Zürcher Bevölkerung in den 1960er Jahren zeugte die steigende Zahl von Anschlüssen privater Alarmanlagen an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei, eine Dienstleistung, die seit 1964 angeboten wurde. Die Zeiten schienen unsicherer zu werden. Nicht nur die Entwicklung der Kriminalität bereitete Sorge, ebenso das Aufkommen von Sprengstoffanschlägen (oft im Zusammenhang mit der Jurafrage). Aber trotz den wachsenden Gefahren, denen sich die fortschreitend technisierte und sozial fragmentierte Gesellschaft ausgesetzt sah, blieb die sicherheitspolizeiliche Abteilung in den 1960er Jahren gewissermassen ein «Stiefkind» der Kantonspolizei. In den Geschäftsberichten des Regierungsrates der 1950er Jahre wird unter dem Titel «Ordnungs- und Sicherheitspolizei» nur von den Einsätzen bei Sportveranstaltungen und ähnlichen Anlässen mehr berichtet. Solche wurden notwendig, weil den Gemeinden in der Regel die nötigen polizeilichen Kräfte fehlten. Als eigenständige Berichterstellerin taucht die Hauptabteilung Sicherheitspolizei erstmals im regierungsrätlichen Geschäftsbericht von 1968 auf. Ein Grund dafür war der glückliche Umstand, dass bis 1968 keine unfriedlichen Ordnungsdienst- oder auch kaum grössere Katastropheneinsätze zu bewältigen waren. Dies sollte sich erst mit jenem Jahr – und zwar grundlegend – ändern.⁶⁸

sich auch nach der Ausführung von Transporten und bei anderen Dienstgängen auf diesem wichtigen und dankbaren Gebiet der kriminalpolizeilichen Aufgabe betätigen.» Möglich war ausserdienstlich die Fahndung nach ausgeschriebenen Personen zusammen mit Stationierten, wobei der jungen Mannschaft empfohlen wurde, dies nicht allein zu versuchen, da die nötigen Kenntnisse fehlten: «Grosse Enttäuschungen würden nicht ausbleiben.»⁶⁶

Major Früh bemühte sich, nebst der Hebung des Bereitschaftsdienstes, seine gesamte Mannschaft in sicherheitspolizeilicher Hinsicht für neue Herausforderungen zu rüsten. Denn für grössere Einsätze musste mangels Personals nach wie vor auf das ganze Korps zurückgegriffen werden. Seit 1955 gehörten, wie bereits während der Kriegsjahre, die Schulung an den Maschinenpistolen, aber auch Angriffsübungen und sprengtechnische Kurse zum Jahresprogramm der Kantonspolizei. Einzurücken war bei solchen Anlässen im Tenü Zivil oder in Arbeitskleidung mit Marschschuhen, Karabiner und Stahlhelm.⁶⁷

Nachrichtendienst und Grenzpolizei

Weitgehend selbständig blieb in den Jahren nach dem Krieg der Nachrichtendienst, auch wenn er von 1955 bis 1963 der Hauptabteilung Sicherheits- und Verwaltungspolizei unterstellt war. Der Mannschaftsbestand veränderte sich in diesen Jahren nur unwesentlich. 1968 gehörten ihm 1 Oberleutnant, 1 Kanzlistin, 13 Korps-

angehörige und 4 Zivilangestellte an. Je ein Mann war dem Offiziersposten Winterthur und der kantonalen Fremdenpolizei zugeteilt.

Nach wie vor befasste sich der Dienst mit der Verfolgung von Straftaten gegen die innere und äussere Sicherheit des Landes, mit der Überwachung extremer Parteien und von politisch verdächtigen Personen. Die Besonderheit des Polizeidienstes auf politischem Gebiet im Unterschied zum gewöhnlichen Kriminaldienst bestand nach wie vor darin, dass ersterer gewissermassen «seine Arbeit selbst aufspüren» musste, denn Strafanzeigen erfolgten kaum je. Geschädigte Partei waren nicht einzelne Bürger und Bürgerinnen, sondern der Staat. Im Unterschied zum Ausland, so wurde in der nachrichtendienstlichen Instruktion betont, durfte die politische Polizei in der Schweiz dabei nicht offensiv vorgehen, das heisst keine Lockspitzel verwenden. Zum Pflichtenkreis gehörte ferner bis 1982, als diese Aufgabe an die Fremdenpolizei übergang, die Befragung von Asylbewerbern. In den 1960er Jahren waren dies jeweils einige Dutzend Fälle im Jahr. Auch der Schutz ausländischer Staatsgäste und hoher Persönlichkeiten war Aufgabe des Nachrichtendienstes. Verhaftungen, jährlich zwischen sechs bis zwölf, erfolgten vornehmlich wegen politischer oder wirtschaftlicher Spionage, illegaler Einreise und Schleppertätigkeit. Überwacht wurden sodann gewöhnliche Kriminelle, so 1964 etwa ein «Chicagoer Gangster», im Zeichen des Kalten Krieges aber auch

die Aktivitäten der kommunistischen Partei der Arbeit und anderer Gruppierungen am Rande des politischen Spektrums. Der Kurierweg ostdeutscher Agenten nach Westdeutschland führte 1964, wie man wusste, über die Schweiz. Ein in der Schweiz eingebürgerter früherer polnischer Staatsangehöriger erstattete damals Anzeige, weil ihn polnische Konsularbeamte für den geheimen Nachrichtendienst hatten anwerben wollen.⁶⁹

Mit der Wiederaufnahme des zivilen Flugbetriebes nach Kriegsende in Dübendorf und seit 1948 auf dem neuen Flugplatz in Kloten übernahm der Nachrichtendienst erneut, wie bereits vor dem Krieg, im Zeichen der kantonalen Polizeihochheit die dortige Passkontrolle. Dem Bund stand die Oberaufsicht zu. Anfänglich ein Kantonspolizist und zwei Zivilangestellte überprüften die Papiere der ankommenden Flugpassagiere und stellten anhand der Fahndungsregister fest, ob eine kriminalpolizeiliche oder nachrichtendienstliche Ausschreibung vorlag. Nach der

kommunistischen Machtergreifung in der Tschechoslowakei 1948 und im Zusammenhang mit der einsetzenden Spionage begann man zudem, Reisende in den Ostblock zu verzeichnen und nach dem Reisezweck zu befragen. Für PdA-Kantonsrat Edwin Burlet war dies eine lächerliche und gegen die Arbeiterschaft gerichtete Gesinnungsschnüffelei. Selbst Regierungspräsident Meierhans habe auf dem Eröffnungsflug der Swissair nach Warschau einen solchen «Fackel» ausfüllen müssen, mokierte sich der Kommunist. Für den Regierungsrat hingegen waren die Erhebungen ein Akt der Selbstverteidigung. Burlet musste sich auf das totalitäre Ein- und Ausreisensystem der Oststaaten aufmerksam machen lassen, das nicht vergleichbar war mit der zürcherischen Praxis. Abgeschafft wurde die Erfassung von Passagieren aus den Oststaaten im Zeichen des einsetzenden aussenpolitischen Tauwetters 1967.⁷¹

Was die zivilen Passkontrolleure angesichts ihrer polizeilichen Funktionen bereits 1963 gewünscht hat-



Grenzpolizei und Passkontrolle
im Flughafen Zürich-Kloten 1963.

Erinnerungen eines Angehörigen des Nachrichtendienstes

Wachtmeister Otto Picenoni war während 32 Jahren, von 1942 bis 1974 Angehöriger des Nachrichtendienstes. Zu seinem besonderen Aufgabenkreis in den 1950er und 1960er Jahren zählte die Einvernahme von ungarischen und jugoslawischen Flüchtlingen, die nach dem Aufstand in Ungarn 1956 in der Schweiz Zuflucht suchten. Anfänglich sei von den Bundesbehörden der Nachweis verlangt worden, dass in der Heimat Gefahr für Leib und Leben bestand. «Hiervon wurde aber bald abgesehen, weil die meisten Gesuchsteller diesen Beweis nicht erbringen konnten. Hingegen hatte sich unter diesen bald herumgesprochen, dass die «Religionsmasche» als Begründung für die Flucht anerkannt und damit die Asylgewährung ermöglicht wurde. Es wurde einfach behauptet, dass man in der Heimat nicht mehr in die Kirche gehen konnte und wegen des Glaubens Verfolgungen ausgesetzt gewesen sei. Schon damals wurden wir «brandschwarz» angelogen, wie dies heute auch wieder der Fall ist», schrieb Otto Picenoni rückblickend. Für die Flüchtlinge hätten sich die Hilfswerke eingesetzt, während man von den linken Parteien nie ein Wort gehört habe, weil alle Asylsuchenden aus kommunistischen Ländern stammten. Zur besonderen Tätigkeit Picenonis gehörte die Aushebung von Schwarzarbeitern aus dem Ausland. Bei einer derartigen Aktion stiess man in Thalwil auf zwanzig Jugoslawen, die in einer kleinen, baufälligen Baracke auf dem nackten Bretterboden untergebracht waren und zu einem Hungerlohn arbeiten mussten. Angenehmer war in der Regel die Erinnerung an den Geleitschutz für ausländische Staatsoberhäupter. Zu den Stammgästen des Grand Hotels Dolder, die zu bewachen waren, gehörte der Schah von Persien. Seine amourösen Abenteuer bildeten ausgiebigen Gesprächsstoff unter den Nachrichtendienstleuten.⁷⁰

ten, die Vereidigung und die Umbenennung in «Grenzpolizei», wurde 1968 möglich. Damals nahm Polizeidirektor Albert Mossdorf den nun 24 Grenzpolizeibeamten erstmals den Eid auf ihre Dienstpflichten ab.⁷²

Landstationen und Offiziersposten Winterthur

Keine grundlegenden Veränderungen bewirkten die Zeitenläufe in der Organisation der Polizeistationen, dem eigentlichen Aussendienst der Kantonspolizei. Bei Kriegsende gab es, räumlich den Kanton abdeckend, 78 Landstationen mit insgesamt 80 Mann, 11 Winterthurer Stationen mit 12 Mann und 45 Stadtzürcher Stationen mit 46 Mann. Die Stationen waren in Bezirksmannschaften gegliedert, deren Chefs unterstanden unmittelbar dem Kommando. Die Aufgaben der Stationierten waren die nämlichen wie seit je: Entgegennahme von Anzeigen, Tatbestandsfeststellungen, Gasthof- und Hotelkontrolle, Kontrolle der Feilträger und zweifelhafter Geschäfte, regelmässige Begehung des Stationskreises zu Tages- und Nachtzeiten, Kontrolle von Zuzüglern in die Gemeinden und von Passanten, Erledigung von Aufträgen der Behörden und Vorgesetzten, Ausgabe der Veloschilder.⁷³

Sechsendvierzig Stationierte übten nebenamtlich und gegen Entschädigung gemeindepolizeiliche Aufgaben aus wie die Kontrolle der Polizeistunde, Zuführungen vor die Vormundschafts- und Armenbehörden, Kontrolle von Gewerbe und Verkehr und dergleichen mehr. Die sogenannten Gemeindegulagen beliefen sich in der Regel auf 100 bis 500 Franken, einige wenige habliche Gemeinden liessen sich die Beanspruchung der Kantonspolizisten 1000 Franken und mehr kosten. Die Praxis, dass die Vereinbarungen direkt zwischen den Gemeinden und den einzelnen Kantonspolizisten abgeschlossen wurden, änderte sich nicht. Nur mussten sie seit 1948 der Polizeidirektion oder, wenn die Entschädigung mehr als 500 Franken betrug, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. 1963 trat dann die Kantonspolizei erstmals in ein Vertragsverhältnis mit einer Gemeinde und übernahm unter finanzieller Abgeltung alle wichtigeren gemeindepolizeilichen Aufgaben. Geschehen war dies auf Ersuchen von Zollikon, was allerdings im Kantonsrat zu einigen spitzen Bemerkungen gegenüber dieser reichen Gemeinde Anlass gab, «die sicher einen eigenen Gemeindepolizisten vermöchte». Es bildete sich in der Folge die Praxis aus, dass Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern in ein derartiges Vertragsverhältnis

treten konnten. Bis 1972 geschah dies in sechzehn Fällen. Die Polizeidirektion hielt eine solche Lösung für zweckmässig und suchte entsprechende Wünsche zu erfüllen, weil orts- und kriminalpolizeiliche Aufgaben vielfach ineinander verwoben waren und der Ausbau von Ortspolizeien «eine unökonomische und fachlich nicht optimale Lösung der Wahrnehmung der gesamtpolizeilichen Aufgaben im Kanton» darstellte. Allerdings war bei der Mannschaft der Dienst in den Vertragsgemeinden nicht unbedingt beliebt, und die Zusammenarbeit klappte nicht überall wunschgemäss. «Zum Teil tragen unsere Leute die Schuld, die sich wehren, in die niedere Chirurgie der ortspolizeilichen Belange abzutauchen», stellte Polizeikommandant Grob 1972 fest.⁷⁴

Um 1945 standen 24 Stationierten staatsseigene Gebäude als Wohnungen und Posten zu Verfügung, zu meist Einfamilienhäuser. Nicht alle dieser Gebäude waren gleichermassen zweckmässig. Schlecht geeignet war das alte Bauernhaus in Volketswil, vorbildlich jenes in Regensdorf, das zwar etwas zu kleine Zimmer hatte, aber im Parterre ein Büro mit separatem Eingang aufwies. 1955 wurden zunächst vierzig Landstationen durch Leuchtschilder mit beidseitiger blauer Aufschrift «Polizei» auf weissem Glas kenntlich gemacht. Sie sollten Ortsfremden, etwa bei den häufigen Verkehrsunfällen, den richtigen Weg weisen.

Für die Polizeidirektion waren die Vorteile eigener Gebäude evident. Man war unabhängig vom knappen Wohnungsmarkt, und es kam zu keinen Schwierigkeiten mit privaten Hauseigentümern wegen des oft starken Publikumsverkehrs auf einem Polizeiposten. Ausserdem bestand für die Familie des Stationierten die Möglichkeit, im Garten «Gemüsebau zu treiben und Kleintiere zu halten, etwa Hühner und Kaninchen».⁷⁵

Die Arbeitslast der Stationierten war mitunter drückend, sie betrug wöchentlich oft mehr als 55 bis 60 Stunden. Als Beleg wurde der kantonsrätlichen Kommission 1962 der Wochenbericht vom 14. bis 20. Mai 1962 aus Rümlang vorgelegt. Den Polizeidienst auf dieser Station mit ihren 3400 Einwohnern versah ein Gefreiter. Der Arbeitstag begann in der Regel um 7 Uhr, einmal aber bereits um 5.30 Uhr. Arbeitsschluss war in dieser Woche um 21.30, 24.00,

02.00, 22.00 und 22.30 Uhr. Schriftliche Arbeiten, Fahndungsaktionen, Einvernahmen, Strassen- und Passantenkontrollen, Tatbestandsaufnahmen, gewöhnliche Stationstouren und eine Nachttour waren die hauptsächlichsten Verrichtungen. Auch der Samstag war Arbeitstag, er dauerte von 04.00 Uhr bis 20.45. Am Sonntag mussten von 4 bis 6 Uhr in der Früh Wald- und Jagdhütten überwacht werden, in die eingebrochen worden war. Erst danach war der Sonntag dienstfrei. «Vorbei ist die Zeit, da man den grossen dicken Landjäger beim Nachmittagsjass mit dem Feuerwehrkommandanten oder dem Gemeindepräsidenten in der Dorfbeiz antrifft», schrieb der in Rickenbach stationierte Kantonspolizist in den 1970er Jahren. «Die Zeit hat andere Massstäbe gesetzt. Die neuen Aufgaben trotz Stress und Widerwärtigkeiten zu bewältigen, braucht ein volles Mass an Leistung und Konzentration. Da bleibt für Sentimentalitäten kein Raum.»⁷⁶

Im Rahmen der Reorganisation der Kantonspolizei in den 1940er Jahren war auch die Frage der Stationskreise erörtert worden. Noch Polizeidirektor Briner vertrat die Meinung, es sei eine Zentralisation der Mannschaft in den Bezirkshauptorten anzustre-



Das «Büro» des Stationierten in Stammheim um 1959. Auf dem Pult das Empfangsgerät für den Polizeirundspruch.

ben. In der Folge reifte jedoch die Überzeugung, dass sich das Stationensystem bewährte und dass in den mittleren und grösseren Gemeinden eigene Polizeiposten unabdingbar blieben. Eine eigentliche Zentralisation käme in Frage, wenn die Kantonspolizei nur Sicherheits- und Verkehrspolizei wäre. In erster Linie seien die Stationierten aber Kriminalpolizisten, die über genaue Milieukenntnisse verfügen, ihren Rayon und dessen Bewohner gründlich kennen müssten. Diese Forderung lasse sich nur erfüllen, wenn die Polizeibeamten in den Gemeinden selbst wohnten. «Ein weiterer Ausbau des Stationensystems wird daher mit der Zunahme der Bevölkerung unumgänglich sein», folgerte man im Jahr 1944. Was indessen sehr wohl ins Auge gefasst wurde, das war die Verstärkung der Bezirkshauptorte durch die Bildung kleiner und mobiler Gruppen. Zudem galt es, die Bezirkschefs von gewöhnlichen Stationsaufgaben zu entbinden und ihnen dadurch die Zeit einzuräumen, die Stationierten richtig zu beaufsichtigen, zu beraten und die Leitung von grösseren und wichtigeren Fahndungsaktionen zu übernehmen.⁷⁸

Damit war im wesentlichen das Ausbauprogramm der 1950er und 1960er Jahre vorgezeichnet, welches durch den regierungsrätlichen Polizeiplanungsbeschluss von 1967 bestätigt wurde. Dieser sah eine beträchtliche Vermehrung der Stationierten vor, wobei diese künftig durch regionale Offiziersposten in verkehrs-, kriminalpolizeilichen und nachrichtendienstlichen Belangen besser unterstützt werden sollten. Im Bezirk Zürich wurden die Stationen 1962 in verschiedene Dienstkreise gegliedert und deren Chefs mit Büros ausgerüstet. Die Bezirksmannschaften erhielten funkbestückte Polizeifahrzeuge, die Bezirksposten wurden durch weitere Stationierte verstärkt und die Bezirkschefs damit für Führungsaufgaben freigestellt. Die Stationierten selbst sollten vermehrt Unterstützung durch die zentralen Abteilungen erhalten und nach Möglichkeit von polizeifremden Aufgaben entlastet werden. Letzteres geschah beispielsweise 1963 durch die Weisung, einfache Aufträge der Betreibungsämter wie Zustellungen, Vorladungen und Vorführungen abzulehnen, da solche Aufgaben grundsätzlich in den Pflichtenkreis der Gemeinden

Der Stationierte in Männedorf zum Beispiel

Korporal Äberli war seit 1958 in Männedorf stationiert. Er konnte eine schöne neue Wohnung im Kantonalbankgebäude beziehen. Erstmals war damit in Männedorf das Polizeibüro nicht mehr Bestandteil der Privatwohnung. Für die Familie war die Versetzung nicht einfach, ein Sohn stand im letzten Schuljahr und fand kaum mehr Anschluss an seine Mitschüler. Bereits am zweiten Tag galt es, einen Diebstahl aufzuklären, den eine Hausangestellte im Kreisspital verübt hatte. Zum Einsatz bei der Leibesvisitation kam die Gattin, wie überhaupt die Frauen der Stationierten zur Mitarbeit angehalten waren. War der Mann abwesend, mussten sie die eingehenden Meldungen entgegennehmen und die Fönie-Nachrichten des Kommandos notieren. «Wie hat der Kanton Zürich jahrzehntelang unsere Ehefrauen ohne die geringste Entschädigung ausgenutzt. Denn Telefon-Ordonnanzen und Bürohüterinnen waren sie das ganze Jahr.» In Erinnerung blieben Äberli die gemeinsamen Nachttouren, in Begleitung eines Polizeihundes, mit dem Stationierten von Hombrechtikon, die auch Gelegenheit zu kameradschaftlichen Aussprachen gaben. «Ab Meilen bis Kantonsgrenze in Feldbach durchstöberten wir die Seeanlagen, krochen in Feldscheunen und Waldhütten und freuten uns an Dachsen und Füchsen, die aus den Weinbergen schlichen.» Feines Gespür im Umgang mit der Dorfbewölkerung erforderten die Überwachung der Polizeistunde, aber auch sonstige Einsätze in den Wirtschaften, wenn es Streit zu schlichten galt. Nicht selbstverständlich war das gute Verhältnis zu den Gemeindebehörden, wovon etwa die gemeinsam erarbeitete Polizeiverordnung zeugte. Belastend wirkte die Arbeitszeit. Sie betrug regelmässig über achtzig Stunden in der Woche, bis Ende 1959 ein zweiter Mann nach Männedorf abkommandiert wurde. Zu den wiederkehrenden Aufgaben an Sonntagen gehörte die Beobachtung der vielbefahrenen Seestrasse, ein Dienst, der in Uniform und ohne Fahrzeug versehen wurde. Traurig war der Fall eines 18jährigen Gymnasiasten und seiner 16jährigen Freundin, deren Leichen in einem Heuschober oberhalb Uetikon gefunden wurden. Die beiden waren aus Verzweiflung gemeinsam in den Tod gegangen, weil sich das Mädchen schwanger wähnte.⁷⁷



Rekrutenklasse 1965/66,
zum zweiten Mal auch
mit Polizeibeamtinnen.

und der Ortspolizeien gehörten. Man hoffte so, von 6000 bis 10 000 jährlich wiederkehrenden Geschäften befreit zu werden. Zur Entlastung durch die zentralen Dienste trug die Verkehrspolizeiabteilung bei, indem diese sich seit 1957 entgegen der bisherigen Praxis vermehrt der Tatbestandsaufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen annahm. Sodann erhöhte der Einsatz von Funkstreifenwagen der Verkehrsabteilung seit 1960 zwar in erster Linie die kriminal- und sicherheitspolizeiliche Bereitschaft der Kantonspolizei, entlastete aber auch die Landstationierten wesentlich. Ferner bestand stets die erklärte Absicht, künftig nach Möglichkeit die blossen «Einmann-Besetzungen» zu vermeiden, um so einen durchgehenden Tag- und Nachtdienst ins Werk setzen zu können.⁷⁹

Zentralisierte Dienstleistungen für die Stationierten versah der Offiziersposten in Winterthur, der sich zum regionalen Stützpunkt des nördlichen Kantons teils entwickelt hatte. 1968 unterstanden dem dortigen Hauptmann 44 Mann, die bei der Bezirksanwaltschaft, in einem kriminalpolizeilichen Spezialdienst, als Bereitschaftsdienst und Postenchefs, Bürgerrechts- und Leumundspezialisten, als Informations- und Kontroll-

organe, Nachrichtendienst, Erkennungs- und Foto-dienst sowie in einer Verkehrsabteilung tätig waren.⁸⁰

Noch kaum ausgebaut war in den 1960er Jahren der Polizeiposten auf dem Flughafen. Dieser bestand seit 1961 aus einem, danach aus zwei Mann. Einer von ihnen versah den Kriminal-, der andere den Sicherheitsdienst. Unterstützung erfuhr der Posten durch Angehörige des Bereitschaftsdienstes in Zürich, welche für die Fahrt nach Kloten die direkten Swissair-Busse ab dem Hauptbahnhof benutzten. Erst 1967 wurde dem Polizeiposten Flughafen eine ständige, aus sechs Mann bestehende Pikettgruppe angegliedert. Seit 1961 gab es zudem die vom Amt für Luftverkehr geschaffene Flughafenwache. Bis 1967 gehörten ihr 5, danach 25 Mann an, die sich vornehmlich der Überwachung der Parkplätze, der Zutrittskontrolle zum Flughafenareal und dem Funkwartdienst widmeten und eine Art Betriebswehr darstellten. Im Nachtdienst waren die Flughafenwächter mit einem Gummiknüppel bewaffnet, 1966 wurden sie durch den Statthalter von Bülach vereidigt und erhielten erstmals eine Schiessausbildung.⁸¹

12. Begleiterscheinungen des Wandels: Terrorismus, Kriminalität, Jugendunruhen 1968–1984

Der Flughafen Zürich im Banne des internationalen Terrorismus

18. Februar 1969:

Terroranschlag gegen die EL-AL-Maschine

Am 18. Februar 1969, während der Abenddämmerung, griffen drei Palästinenser und eine Palästinenserin in Zürich-Kloten eine Boeing 720 der israelischen Fluggesellschaft EL-AL an. Von der Abschränkung am Rollweg 1 her schleuderten die Attentäter aus 70 Metern Distanz Sprengkörper gegen das Flugzeug, das sich zum Start bereithielt, und feuerten aus Maschinenpistolen Richtung Cockpit. Sie wollten die Passagiere zum Aussteigen zwingen und danach die Boeing sprengen. Aber innert Minuten waren Fahrzeuge der Brandwache zur Stelle, alarmiert durch den Kontrollturm. Ein Feuerwehrmann hechtete über den 1,30 Meter hohen Drahtzaun, der die Piste vom Parkplatz trennte, und stürzte sich auf einen Attentäter. Dieser hielt noch die Maschinenpistole im Hüftanschlag. Zu Hilfe eilte auch ein Angehöriger des Verkehrsdienstes. Während diese Beamten noch mit dem Attentäter rangen, erreichten zwei Kantonspolizisten der Pikettgruppe den Tatort. Sie trafen, ihrem Rapport gemäss, folgende Situation an:

«Die EL-AL Maschine stand auf Rollweg 1, leicht abgedreht auf die Holdingposition 28. Die Notausstiege waren offen und es verliessen bereits einzelne Passagiere die Maschine. Das Flugzeug selber wies auf der rechten Seite des Bug's, in Rollrichtung gesehen, verschiedene Einschläge auf. Auch die beiden Pneus des Bugrades waren platt. Auf dem Parkplatz selber in der westlichen Ecke rangen ein Feuerwehrmann und ein Mann in blauer Uniform mit zwei maschinenpistolentragenden Arabertypen. Unmittelbar daneben



stand noch ein Araber, der unbewaffnet war und nicht in das Geschehen eingriff. Durch den Zivilisten Habenberger wurde eine Araberin, die zuvor versucht hatte, sich vom Tatort zu entfernen, festgehalten. Polizeisoldat Strub eilte direkt mit schussbereiter Dienstpistole dem immer noch ringenden Feuerwehrmann zu Hilfe. Polizeisoldat Jäger nahm mit gezogener Waffe hinter dem Dienstwagen Deckung und hielt die bereits entwaffneten Araber in Schach. Gleichzeitig wurde dadurch dem vorrückenden Polizeisoldaten Strub Feuerdeckung gegeben. Sämtliche Araber waren nach kurzer Zeit entwaffnet. Die MP's waren in Obhut des Feuerwehrmannes Hämig und des Verkehrsdienstbeamten Dürr.»

In diesem Augenblick drängte sich ein israelischer Sicherheitsbeamter, der aus der Maschine gesprungen und ebenfalls über den Zaun geklettert war, zwischen die Gruppe. Er schoss im Handgemenge dreimal aus kurzer Distanz auf einen der Araber. Dieser sank tödlich getroffen zu Boden, der Israeli liess sich wider-

Situation nach dem Anschlag auf die EL-AL-Maschine vom 18. Februar 1969. Aufnahme vom Tatort aus. Der Mietwagen und die Leiche des erschossenen Attentäters sind bereits weggebracht worden.

standslos verhaften. Er wurde sofort in den Dienstwagen verbracht und von Polizeisoldat Jäger bewacht. Mit Hilfe des Feuerwehrmannes und des Verkehrsdienstbeamten – beide mit den erbeuteten Maschinenpistolen im Anschlag – stellte Polizeisoldat Strub die drei Attentäter vor einer Schneemauer auf. In der Zwischenzeit gab Polizeisoldat Jäger via Funk den ersten kurzen Tatbestandsbericht an die Einsatzzentrale durch.¹

Um 17.52 Uhr wurde in Zürich Kriminalalarm ausgelöst. Eine halbe Stunde nach Attentatsbeginn war der Überfallwagen der Kantonspolizei auf dem Platz. Es folgten der Foto- und der Erkennungsdienst zur Spurensicherung. Funktionäre der Kantonspolizei und der Bezirksanwaltschaft nahmen die Ermittlungen auf.

An den Tatort eilten auch die beiden Regierungsräte Alois Günthard und Albert Mossdorf. Der Polizeidirektor liess sich über die Lage orientieren. Die

Beteiligten schienen gefasst: «Man sitzt bei einer Tasse Kaffee zusammen, spricht kurz über den Unsinn solcher Verbrechen, ordnet die nötigen Sicherheitsmassnahmen an und kehrt alles vor, um den Hergang der Tat und die aktuelle Situation wahrheitsgetreu und fundiert festzuhalten.»²

Sechs Passagiere und Besatzungsmitglieder hatten Schussverletzungen erlitten, an denen der israelische Kopilot nach einigen Tagen verstarb.

Im Dezember 1969 tagte in Winterthur das Geschworenengericht. Es verurteilte die palästinensischen Attentäter zu je zwölf Jahren Zuchthaus und sprach den israelischen Sicherheitsbeamten frei, da dieser in Notwehr gehandelt habe. «Dieser Spruch wird ausser in der arabischen Welt überall mit grosser Befriedigung aufgenommen», notierte die «Zürcher Chronik» jenen Entscheid. Rund hundert Kantonspolizisten standen während der beinahe vierwöchigen Gerichtsverhandlungen als Sicherheitsbeamte im Einsatz.³

Sicherheitspolizei in einer unruhigen Zeit

Die zweite Hälfte der 1960er Jahre bedeutete für die westliche Welt und auch für die Schweiz eine Zeitenwende. Ein Vierteljahrhundert hatte der wirtschaftliche Aufschwung und eine oft grenzenlose Zuversicht in die Zukunft gedauert. Diese Epoche ging 1973/74 mit der Ölkrise zu Ende. Die Grenzen des industriellen Wachstums schienen erreicht, die negativen Begleiterscheinungen wie die Zerstörung der Umwelt drohten überhand zu nehmen. Die nach dem Krieg geborene Generation rebellierte gegen ihre Eltern. Sie forderte eine «Kulturrevolution», eine Abkehr von den bisherigen Normen und Freiräume in einer als autoritär empfundenen, dem Konsum verhafteten Gesellschaft. Der Krieg in Vietnam und die Hungersnot in Biafra standen für die Übel der Welt. Neuerlich ging das Gespenst des Marxismus um, denn – so glaubte die aufbegehrende Jugend und viele Intellektuelle – es sei die Endzeit des kapitalistischen Liberalismus gekommen, die Befreiung von «Repression» und «Ausbeutung» werde möglich durch den Sozialismus. Die Namen von Andreas Baader und Ulrike Meinhof in Deutschland, jener der Roten Brigaden in Italien standen für Gruppierungen, die vor blutigem Terror auf diesem Weg nicht zurückschreckten. Gleichzeitig musste die Besetzung der Tschechoslowakei durch die Sowjetunion zur Kenntnis genommen werden. Eine internationale Bruchlinie stellte sodann der Nahe Osten dar. Hier radikalisierten sich palästinensische Organisationen im Kampf gegen Israel und dessen Verbündete in der westlichen Welt. Ihre Waffe war der Terror gegen den Luftverkehr.

So standen die 1970er Jahre im Zeichen der Abwehr vielfältiger Gefahren, die der erneut verletzlich gewordenen Gesellschaft drohten. Ordnungsdienst bedeutete für die Kantonspolizei nicht mehr, wie in den Jahren zuvor, die Begleitung der Tour de Suisse oder verkehrspolizeiliche Vorkehrungen an Schützen- und Turnfesten, sondern Schutz von Personen und Eigentum im oft unfriedlichen Einsatz an Demonstrationen sowie die Aufrüstung der Sicherheitspolizei im Kampf gegen den Terrorismus. Wie in den 1830er und 1870er Jahren, als bisherige Autorität neuen Freiheiten weichen musste, wurde die Welt gleichzeitig schwieriger, konfliktreicher und in mancher Hinsicht wiederum unfreier. Besonders deutlich wurde dies auf dem Flughafen Zürich-Kloten. Das zuvor offene Tor zur Welt und zur «Freiheit über den Wolken» glich zusehends einer militärischen Festung.

Sicherheitskontrolle:

Der Offiziersposten Flughafen Kloten

Das Attentat vom 18. Februar 1969 beendete mit einem Schlag die sorglose Gründerzeit des Flughafens, in der man weitgehend ohne Sicherheitsvorkehrungen ausgekommen war. Die Überwachung des Areals rund um die Uhr und die Kontrolle von Passagieren, von Gepäck und Fracht machten in den folgenden Jahren den Aufbau eines polizeilichen Instrumentariums notwendig, wie man sich das zuvor nicht hatte vorstellen können. Elementare Voraussetzungen galt es erst zu schaffen. Postenchef Paul Furrer erinnerte sich: «Im Jahre 1969 suchte man vergeblich nach einer gesetzlichen Grundlage, die uns ermächtigt hätte, Flugpassagiere und deren Handgepäck zu durchsuchen, um das Mitbringen von Waffen an Bord zu verhindern. Das gleiche Problem stellte sich bei der Durchsuchung von Post und Fracht. Unter dem Druck der Ereignisse erhielten wir trotzdem (wenn auch nicht ausdrücklich) die Ermächtigung, die Passagiere und deren Handgepäck zu durchsuchen und sogar Postpakete zu öffnen. Wir gingen dabei einfach von der Annahme aus, dass der Beförderer, d. h. die Fluggesellschaft, auch Beförderungsbedingungen aufstellen könne, und so wurde die Bedingung aufgestellt, dass jedermann, der mitfliegen will, sich samt seinem Gepäck einer Durchsuchung zu unterziehen habe. Mit dieser Regelung wurde insofern kein absoluter Zwang ausgeübt, als jeder Passagier die Möglichkeit hatte, anstatt des Flugzeuges ein anderes Transportmittel zu benutzen.»⁴

Von der unabdingbaren Notwendigkeit der Sicherheitskontrollen zeugten die 190 Flugzeugentführungen, die weltweit allein in den Jahren 1968 bis 1970 registriert wurden.⁵

In Zürich erfolgten die sicherheitspolizeilichen Massnahmen nach dem Anschlag vom Februar 1969 «fast überstürzt», wie der Chef des Offizierspostens später schrieb. Am 2. März 1969 wurde die umfassende polizeiliche Bewachung des Flughafens angeordnet. Grosse Gruppen von Korpsangehörigen aus allen Abteilungen erhielten Aufgebote, um auf dem Flugplatz Wachdienst zu leisten. Insbesondere galt es, die Maschinen gefährdeter Gesellschaften während der sogenannten «Ground Time» zu sichern. Passagiere



Patrouille der Flughafenwache, dahinter das Gepäck der Passagiere. Dieses musste von den Eigentümern identifiziert werden, danach wurde es durch die Grenzpolizeibeamten auf Gepäckwagen kontrolliert.

von gefährdeten Flügen wurden am Fuss der Flugzeugtreppen durchsucht, das Handgepäck auf fahrbaren Tischen kontrolliert. Die Arbeit unter diesen improvisierten Bedingungen war schwierig. «Flugzeugverspätungen, Witterungseinflüsse u. a. m. stellten höchste Anforderungen an unsere Leute punkto Flexibilität und Improvisationstalent», schrieb der Chef im Rückblick.⁶

Angehöriger der Verkehrspolizeiabteilung, eingesetzt zur Bewachung des Flughafens.



Auch organisatorisch setzte man nun zügig um, was schon seit längerem geplant war. Auf den 1. April 1969 wurde der Polizeiposten Flughafen zum Offiziersposten erhoben und unter den Befehl des fünf Tage zuvor zum Leutnant beförderten Paul Furrer gestellt. In dieser Funktion trug der neue Offizier die Verantwortung für den gesamten Polizeibetrieb auf dem Flughafen, ihm wurden alle dort eingesetzten Kräfte der Kantonspolizei unterstellt. Unter den Befehl des Offiziers traten insbesondere auch die Grenzpolizeibeamten, die bis dahin Angehörige des Nachrichtendienstes gewesen waren. Im November 1969 bestand der Offiziersposten aus 1 Offizier, 1 Kriminalbeamten, 8 Kantonspolizisten als Postenmannschaft, 28 Zivilbeamten der Grenzpolizei sowie aus den jeweils abkommandierten Mannschaften der übrigen Korpsabteilungen.⁷

Würenlingen, 21. Februar 1970

Alle Sicherheitsmassnahmen verhinderten nicht, dass Zürich das Ziel weiterer Terrorakte wurde. Ein Jahr nach dem Anschlag auf die EL-AL-Maschine, am 21. Februar 1970, detonierte im Frachtraum der Swiss-

air-Coronado HB-ICD auf dem Flug von Zürich nach Tel Aviv wenige Minuten nach dem Start ein Sprengkörper, der durch einen Höhenmesser gezündet worden war. Das Paket mit dem Sprengstoff war in München aufgegeben worden. Die Maschine mit ihren 47 Personen an Bord stürzte 30 Kilometer nordwestlich des Flughafens bei Würenlingen in einen Wald. Alle Passagiere und Besatzungsmitglieder kamen ums Leben. Captain Karl Berlinger hatte sich vom Tower mit einem erschütternden «Goodbye everybody, goodbye everybody» verabschiedet.

Gleichentags war ein Anschlag auf eine Maschine der Austrian Airlines verübt worden. Damit schien klar, dass ein Verbrechen vorlag. Die Strafuntersuchung wurde von der Bezirksanwaltschaft Bülach im Auftrag des Bundes durchgeführt, die polizeilichen Ermittlungen durch den Spezialdienst der Kantonspolizei. Wohl konnten die Namen der mutmasslichen Attentäter aus dem Kreis der Volksfront zur Befreiung Palästinas festgestellt werden, habhaft wurde man ihrer aber nie.⁸

Eine Sofortmassnahme nach dem Anschlag auf die Swissair-Coronado bildete das Röntgen von ver-



Rauch über der Absturzstelle der Swissair-Coronado in Würenlingen am 21. Februar 1970, von Döttingen aus gesehen.

dächtigen Gepäck und von Flugpost nach gefährdeten Destinationen. Zum Einsatz kamen unter anderem pensionierte Angehörige der Kantonspolizei. Zunächst in einem Zelt, später in einer Holzbaracke (der sogenannten «Festhütte») befand sich hinter einer Sandsackmauer das mobile Röntgengerät «Picker»; neben der Baracke lagen drei «Bombenschächte» zur «Abkühlung» von verdächtiger Ware. Zur Entschärfung wurde der wissenschaftliche Dienst der Stadtpolizei herangezogen. Dass solche Kontrollen nötig waren, zeigten nicht nur vielfach ausländische Beispiele. Am 26. November 1973 wurde bei der Kontrolle der Briefpost nach Israel ein Sprengstoffbrief entdeckt. Am 21. April 1980 explodierte beim «Delaborieren» ein Koffer, wobei glücklicherweise niemand zu Schaden kam.⁹

Der bedrohliche Sommer 1970

Im Juli 1970 erreichte der Terror eine neue Stufe der Eskalation. In Athen erzwang die zu jeder Tat entschlossene palästinensische Befreiungsfront durch Kaperung eines Passagierflugzeuges die Freilassung bereits verurteilter Attentäter. Danach setzte die Front der Schweiz ein Ultimatum. Sie sei «an der Reihe», falls die EL-AL-Attentäter von 1969 nicht innert Frist freigelassen würden. Regierungsrat, das Kommando der Kantonspolizei, Vertreter der Bundesanwaltschaft, des Flughafens und der Swissair berieten die Lage. Informiert war natürlich auch der Bundesrat. Was sollte geschehen, wenn der angedrohte Handstreich gelang? Wer sollte entscheiden, ob und wann auf die Forderungen von Geiselnehmern einzutreten war? Es waren Einsatzpläne auszuarbeiten, der Generalalarm für die Kantonspolizei in den Bezirken Zürich und Bülach vorzubereiten. Major Grob schlug vor, einem allfällig entführten Flugzeug die Landung in Kloten unter Vortäuschung eines simulierten Unfalles zu verweigern, drang mit diesem «Problemexport» indessen nicht durch. «Bin wütend», hiess es in seinem Telegramm an den Offizier in Kloten.

Der Bundesrat signalisierte, dass im Ernstfall die Entscheidung über eine Freilassung der Attentäter, die durch das Zürcher Geschworenengericht verurteilt worden waren, beim Regierungsrat liege. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dass man sich dabei

nicht auf formaljuristische Überlegungen oder strafprozessuale Vorschriften abstütze. Auf Anregung des Bundesanwaltes entwarf Major Paul Grob einen Regierungsratsbeschluss, mit welchem der Bundesrat um eine diplomatische Intervention bei Regierungen arabischer Staaten ersucht werden sollte, um erpresserische Akte der Palästinenser gegenüber der Schweiz zu verhindern.

Im August 1970 warnten gut informierte Quellen vor einer Erklärung palästinensischer Führer, die Befreiung der inhaftierten Attentäter sei Ehrensache und die Zahl der dabei verursachten Toten spiele keine Rolle. In Aussicht genommen wurden Anschläge gegen Schweizer Staatsbürger überall in der Welt. Die Behörden und auch die Swissair gingen davon aus, «dass fast sicher mit einem Überfall gerechnet werden» müsse. Am 28. August 1970 traf eine Abordnung des Regierungsrates mit einer Delegation des Bundesrates zusammen. Die Swissair ersuchte Bund und Kanton, Grenzwächter und Kantonspolizisten als Sicherheitsbeamte auf Nahostflügen zu Verfügung zu stellen.¹⁰

Zerqa (Jordanien), 6. September 1970

Das offenbar Unausweichliche folgte am 6. September 1970. Kurz nach 13 Uhr ging bei der Kantonspolizei die Meldung ein, dass der Swissair-DC-8-Kurs 100 von Zürich nach New York mit seinen 150 Passagieren und Besatzungsmitgliedern in der Hand von palästinensischen Luftpiraten sei. Unter der Polizeimannschaft der Bezirke Zürich und Bülach wurde Generalalarm ausgelöst. Major Grob orientierte den Regierungsrat und den Bundesrat. Der Regierungsrat beschloss in der Frühe des folgenden Tages, in Absprache mit dem Bundesrat, «sich dem Zwang der Verhältnisse zu beugen» und die Forderung der Entführer zu erfüllen.¹¹

Der Flug der entführten Swissair-DC 8 endete im jordanischen Zerqa, wohin gleichentags auch eine amerikanische und eine britische Maschine entführt worden waren. Die Entführer der Swissair-Maschine waren am 6. September 1970 von Stuttgart nach Zürich geflogen, hatten sich im Transitraum aufgehalten und waren von dort direkt und unkontrolliert an Bord des Kurses 100 gelangt. Nach fünfzehnminütigem Flug brachten sie, mit entscherten Handgranaten

und mit dem Revolver eine Hostess bedrohend, das Flugzeug in ihre Gewalt. In Zerqa wurden im Lauf der folgenden Tage die Passagiere und Besatzungsmitglieder freigelassen, aber sieben Personen als Geiseln zurückgehalten. Nach der Behändigung von Wert- und Postsendungen im Wert von drei Millionen Franken wurden die drei Maschinen, unter ihnen die SR HB-IDD «Nidwalden», am 12. September 1970 in die Luft gesprengt. Am 25. September 1970 befreite jordanisches Militär die verbliebenen Geiseln. Es war der «schwarze September» in der Geschichte der Palästinenser, nach dem sich in der Folge ihre Terrorkommandos benannten. In jenem Monat wurde der palästinensische Versuch, in Jordanien die Staatsgewalt an sich zu reissen, blutig zurückgeschlagen.

Trotz der Befreiung der Geiseln und obwohl die Maschine gesprengt worden war, glaubte der Bundesrat, es müsse das einmal gegebene Wort eingelöst werden. Die drei in Zürich inhaftierten EL-AL-Attentäter flogen am 30. September 1970 nach Kairo. Das gleiche geschah mit Palästinensern, die in England und Deutschland inhaftiert gewesen waren.¹²

Die Ereignisse in den kritischen Septembertagen des Jahres 1970 forderte alle Beteiligten in kaum vorstellbarem Mass. Polizeidirektor Albert Mossdorf tröstete nächtelang Angehörige der Geiseln am Telefon.

Seit dem 27. September 1970 bewachten Militäreinheiten den gefährdeten Flugplatz.



Die Polizei, die Behörden mussten alle Eventualitäten abwägen, sowohl eigene militärische Expeditionen wie auch die Warnung, es stehe in Klotten der Überfall belgischer Söldner bevor. Eine anonyme «Vergeltungsbewegung» drohte – «provziert durch den Unwillen der Bürger gegenüber den unerträglichen Piratenakten der Araber» – mit Rache an Palästinensern und ihren Schweizer Sympathisanten. Polizeidirektor Mossdorf erhielt Morddrohungen.¹³

Unter diesen Vorzeichen ersuchte die Polizeidirektion am 18. September 1970 im Auftrag des Regierungsrates das eidgenössische Militärdepartement um die Stellung von geeigneten Truppen, «welche die Polizeikräfte bei der Durchführung der nötig gewordenen Überwachungs- und Bewachungsmassnahmen unterstützen und entlasten können». Der Bundesrat entschied, ab dem 5. Oktober 1970 je ein Bataillon WK-Truppen auf den Flugplätzen Kloten und Genf einzusetzen. Nach neuerlichen Informationen über drohende Anschläge verlangte Polizeikommandant Paul Grob im Auftrag des Polizei- und Militärdirektors indessen sofortiges Truppenaufgebot. In der Nacht vom 26. auf den 27. September 1970 rückten Teile des Geb S Bat 6 in Kloten ein und begannen, mit geladenen Sturmgewehren den gefährdeten Flugplatz zu sichern, insbesondere entlang der Startbahnen.¹⁴

Zuständig für den Auftrag der Ordnungstruppen war der Regierungsrat. Dieser erteilte dem Truppenkommandanten den Befehl: Schutz der für den Flughafenbetrieb wichtigen Objekte und Installationen; Abwehr bewaffneter Angriffe auf anfliegende, rollende, stehende und wegfliegende Flugzeuge; Bekämpfung bewaffneter Angriffe auf Passagiere, Besatzungen und Bodenpersonal auf dem Flugsteig.

Es sei ein denkwürdiger Sonntagvormittag gewesen, als er dem damaligen Polizeidirektor Albert Mossdorf in dessen Haus, zusammen mit dem Kdt Ter Zo 4, den Einsatzbefehl für die vom Bund aufgeborenen Truppen zur Unterzeichnung vorlegte, erinnerte sich Polizeikommandant Paul Grob später. Denn unterstellt waren die militärischen Ordnungstruppen ihm als dem Kommandanten der Kantonspolizei, weil sie ausschliesslich im Rahmen des gesamten polizeilichen Sicherheitsdispositives für den Flughafen zum Einsatz gelangen sollten.¹⁵

Ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen werden dauerhaft

Mit den Ereignissen im September 1970 wurden die ausserordentlichen Sicherheitsmassnahmen auf dem Flughafen zur ständigen Einrichtung. Man ahnte, dass sie kaum mehr rückgängig gemacht werden konnten. Die frühere Absicht, später wieder auf die Kontrolle ausreisender Passagiere zu verzichten, erwies sich als nicht verantwortbar. Es begann vielmehr, zunächst für ein halbes Jahr, die Zeit der «totalen Passagier- und Handgepäckkontrolle». Die Kontrollpunkte wurden vom Flugfeld in den Transitraum verlegt, wo der Raum durch Wände in einen «sauberen» und einen «unsauberen» Teil getrennt wurde. In den sauberen Teil gelangte man nur durch Kabinen, in denen man untersucht wurde.¹⁶

Das äussere Bild des Flughafens und das «Gefühl der Freiheit», das zuvor mit diesem verbunden gewesen sein mochte, änderte sich in den folgenden Jahren grundlegend. Von einer «völkerverbindenden Fliegerromantik» sei je länger, je weniger zu spüren, schrieb ein Journalist 1974. Vielmehr sei der Flughafen Zürich zu einem Waffenarsenal erstarrt: «Wüssten Passagiere und Besucher, wie viele Leute, ob berechtigt oder nicht, um sie herum scharf geladene Waffen tragen – ihnen würde mehr als unheimlich zumute.»¹⁷

Ebenfalls im September 1970 begann der Einsatz der «Tigers», die Begleitung von gefährdeten Langstreckenflügen der Swissair durch Sicherheitsbeamte. Zehn Kantonspolizisten zunächst erhielten für diese gefährliche Aufgabe zweimonatigen Urlaub.¹⁸

Bewachungsaufgaben und Sicherheitskontrollen banden in den Jahren bis 1976 die Kräfte der Kantonspolizei derart, dass die übrigen Pflichten vernachlässigt zu werden drohten. 1971 waren monatlich gegen 900 Manntage aufzuwenden, 1972 bereits 1500. Spitzenmonat war der Juli 1973 mit 2914 Manntagen. 1974 waren es insgesamt 95 Mannjahre, welche in die zusätzliche Sicherheit auf dem Boden und für die Swissair-Kurse investiert werden mussten. Bis März 1971 kamen zum Einsatz auch Angehörige anderer Polizeikorps, Grenzwächter des Bundes, Swissair-Angestellte. Der Personalmangel machte sodann bei der Sicherheitskontrolle auch die Mitarbeit von Frauen der Korpsangehörigen notwendig sowie von Mitgliedern



des Hilfspolizeiverbandes. Wohl konnte im Laufe des Jahres 1971 zu einer selektiven Sicherheitskontrolle zurückgekehrt werden, es entfiel aber gleichzeitig die personelle Unterstützung durch andere Polizeikorps und die Grenzwächter des Bundes. Die Kantonspolizei und der Regierungsrat entschlossen sich deshalb zu einer Erweiterung des Aufgabenkreises der Grenzpolizei. Deren Sollbestand wurde von 28 auf 72 Frauen und Männer erhöht, gleichzeitig wurden Aushilfen angestellt. Danach konnte ihr mit September 1971 die Vornahme der Passagier- und Handgepäckkontrolle, der «Bodycheck», übertragen werden. 1972 erhielten die Angehörigen der Grenzpolizei erstmals auch eine Ausbildung an den Waffen, 1974 dann im Ordnungsdienst, worauf sie zusammen mit der Kantonspolizei und der Flughafenwache auch für Sicherheitspatrouillen eingesetzt werden konnten.¹⁹

Ablösung des Militärs durch die Flughafenwache der Baudirektion

Der Einsatz von Militär zur Bewachung des Flughafens konnte nicht von Dauer sein. Paul Furrer, der Chef des Offizierspostens Flughafen, hegte ohnehin Zweifel, ob Truppen für diese Aufgabe geeignet waren. Zwar könne so vielleicht das Flugfeld abgeriegelt

Im Dezember 1973 erhielt die Kantonspolizei von der Armee einen Schützenpanzer, bewaffnet mit einem überschweren Maschinengewehr. Als Fahrer und Schützen wurden Beamte der Kantonspolizei eingesetzt sowie Angehörige der Flughafenwache, die im Rahmen ihres Militärdienstes eine entsprechende Ausbildung erhalten hatten.

werden, aber gegen eine beispielsweise in einer Privatmaschine landende, schwerbewaffnete Terroristengruppe hätte kaum etwas ausgerichtet werden können: «Ein Bataillon Soldaten gegen eine Terroristengruppe von vier bis sechs Mann aufbieten, heisst mit Kanonen auf Spatzen schiessen.»²⁰

Weitreichende Pläne bestanden im Amt für Luftverkehr, das der Baudirektion unterstand. Die Feststellung, dass die Kräfte der Kantonspolizei nicht genügten, der Kanton Zürich aber die Sicherheit des Flugplatzes und seines Betriebes zu gewährleisten hatte, erforderte nach Einschätzung der Baudirektion eine unverzügliche Umwandlung der bisherigen Flughafenwache in eine militärische Spezialeinheit. Das einflussreiche und über grosse Mittel verfügende Luftverkehrsamt beabsichtigte, eine ihr unterstellte «Airportpolice» aufzubauen mit dem Ziel, die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei auf dem Flughafengelände ganz zu übernehmen und auch die dazugehörenden Gemeindepolizeiverrichtungen. Es bestanden ferner Pläne, sich die Grenzpolizei einzugliedern, und es wurde («rein theoretisch», wie es hiess) auch erörtert, ob nicht am besten der ganze Offiziersposten Flughafen zum Amt für Luftverkehr wechseln sollte.²¹

Das Polizeikommando konnte solche Absichten, die zu einem weiteren polizeilichen Dualismus führen mussten, nicht guthessen. Sie widersprachen dem Ziel der Vereinheitlichung der Polizeidienste im Kanton. Aber Verhandlungen zwischen der Polizei- und der Baudirektion im Herbst 1970 um Übernahme der Flughafenwache durch die Kantonspolizei scheiterten. Offenbar spielten politische Überlegungen, vielleicht auch solche des Prestiges zwischen den Behörden eine Rolle.²²

Mit Tatkraft ging die Baudirektion seit 1970 an die Umwandlung der Flughafenwache zu einer modern ausgerüsteten, qualifizierten Sicherheitstruppe. Dazu gehörten 1970 unter anderem eine verbesserte Besoldung sowie die Bestandesvermehrung auf 98 Mann. Im Juli 1971 wurden die Dienstgrade der Armee eingeführt. Der Chef der Flughafenwache erhielt den Rang eines Leutnants, seine Untergebenen wurden zu Unteroffiziersadjutanten, Feldweibeln, Wachtmeistern, Korporalen, Gefreiten und Soldaten. Als «orga-

nisiertes Polizeikorps» sollte die Flughafenwache im Kriegsfall dem militärischen Flughafenkommando unterstellt werden.²³

Konflikte zwischen den beiden kantonalen «Polizeikörpern» zu verhindern suchte ein Reglement über Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Die Abwehr von Attentaten gehörte zu den Pflichten der Flughafenwache. Festgeschrieben war indessen auch, dass in wichtigen Fällen, die eine einheitliche Leitung verlangten, die Flughafenwache unter den Befehl des Polizeikommandos zu treten hatte. Der Chef des Offizierspostens Flughafen meinte über diese Bestimmungen, formell bleibe zwar primär die Polizeidirektion zuständig für die Sicherheitsmassnahmen, «in der Praxis jedoch haben wir diese Verantwortung eigentlich an die Flughafenwache abgetreten.» Aber: «Ich kann trotzdem ruhig schlafen.» Am Offiziersrapport der Kantonspolizei vom 1. September 1971 wurde festgestellt: «Bei der jetzigen Personalsituation müssen wir froh sein, wenn die Bewachungs- und Kontrollfunktionen im Flughafen nicht uns aufgebürdet werden, obschon das Bestehen von zwei verschiedenen Polizeikorps nicht begeistern kann.»²⁴

Am 8. September 1971 endete der Einsatz des Militärs auf dem Flughafen Zürich-Kloten. An dessen Stelle trat die militärisch organisierte und ausgebildete Flughafenwache.

Die Flughafenwache wird Teil der Kantonspolizei

Konflikte blieben in der Folge nicht aus. Aber die Kantonspolizei stellte sich auf den Standpunkt: «Wenn die Regierung A sagt, muss das Polizeikommando B sagen.»²⁵ Befriedigen allerdings konnte das Nebeneinander verschiedener Korps auf dem Flughafen nicht. 1974 war der Dualismus Thema eines bissigen Artikels in der «Weltwoche». Da hiess es unter anderem: Es sei die Sicherheit beeinträchtigt durch mangelnde Koordination und durch die Rivalität zwischen der Kantonspolizei und der Flughafenwache. Man stehe vor der fatalen Tatsache, dass in Kloten zwei Truppenkörper, verschieden ausgebildet, unterschiedlich bewaffnet und ausgerüstet, mit eigenen Funkfrequenzen, eigenen Kommandowagen und eigenen Scharfschützen auf das gleiche Ziel angesetzt

seien. Die Flughafenwache war mit Nato-Gewehren bewaffnet, die Kantonspolizei mit Maschinenpistolen. Folge: Im Ernstfall müssten immer zwei verschiedene Munitionskisten mitgeschleppt werden. Was die beiden Kommandofahrzeuge der Kantonspolizei und des Luftverkehrsamtes für die Einsatzleitung anbelange, so würden diese im Ernstfall wohl hintereinander herfahren. Schätzungsweise 200 bewaffnete Sicherheitskräfte gebe es in Kloten, die auf verschiedenen Befehl hörten. Es habe eine Freund-Feind-Erkennung eingeführt werden müssen, um sich im Ernstfall nicht gegenseitig zu beschiessen. Ein hoher Polizeioffizier in Kloten meine dazu: «Ich darf Ihnen gar nicht sagen, was da für Unfug getrieben wird! Es ist mir ein vollkommenes Rätsel, wie ein koordinierter Einsatz vonstatten gehen sollte. Vom Verschwenden von Staatsgeldern wegen Doppelspurigkeiten ganz zu schweigen!»

Der Artikel des «Weltwoche»-Journalisten schloss mit scharfen Anklagen. Unter den Angestellten des Flughafens werde im Zusammenhang mit der Flughafenwache von der «Privatarmee» des ehrgeizigen stellvertretenden Flughafendirektors gesprochen. Die Entwicklung sei fatal: «Die Verantwortung dafür trägt in oberster Instanz der Regierungsrat des Kantons Zürich.»²⁶

Weitere dramatische Ereignisse zeigten, womit auch in Zürich jederzeit zu rechnen war. In Rom-Fiumicino richtete am 17. Dezember 1973 ein palästinensisches Terrorkommando ein Blutbad an und tötete dabei 32 Menschen. Die Terroristen waren in der Transithalle des Flughafens anlässlich einer Kontrolle entdeckt worden. Sie schossen um sich, nahmen sieben Polizisten als Geiseln, griffen eine Passagiermaschine mit Brandbomben an und erzwangen einen Flug nach Griechenland. Hier suchten sie die Freilassung von Attentätern zu erzwingen, die ihrerseits am 5. August 1973 auf dem Flughafen Athen 4 Personen getötet und 55 verletzt hatten. Der Flug endete in Kuwait, wo die Geiselnnehmer schliesslich aufgaben. Die europäische Presse war verzweifelt über die Ohnmacht der westlichen Welt den palästinensischen Attentätern gegenüber.²⁷

In Zürich wurde, wie für solche Fälle vorgesehen, die Flughafenwache sofort unter das Kommando



der Kantonspolizei gestellt, der Offiziersposten durch 20 Detektive in Zivil und 20 uniformierte Kantonspolizisten verstärkt. Bereits vier Tage später standen der Polizei auch drei Schützenpanzer der Armee zu Verfügung, besetzt durch Angehörige der Kantonspolizei und der Flughafenwache.²⁸

Während des ganzen Jahres 1974 blieb der Flughafen verstärkt bewacht durch Angehörige der Flughafenwache und der Kantonspolizei, es herrschte fast durchweg erhöhter Bereitschaftsgrad. Im Herbst wurde dann auch die Grenzpolizei nach entsprechender Instruktion im bewaffneten Ordnungs- und Bewachungsdienst eingesetzt.²⁹

Es lag wohl an diesen Erfahrungen, dass im Herbst 1974 die Vorsteher der Bau- und der Polizeidirektion übereinkamen, die Flughafenwache aus dem Amt für Luftverkehr auszugliedern und auf den 1. Januar 1975 auf Dauer der Kantonspolizei zu unterstellen. Am 9. Januar 1975 wurde im Saal des Stadthauses Kloten und im Beisein von Regierungspräsident Stucki und Polizeikommandant Grob die Aufnahme der Flughafenwache in das Kantonspolizeikorps gefeiert. Jakob Stucki gab seiner Überzeugung Ausdruck, dass die Zusammenlegung die Sicherheit im Flughafen wesentlich erhöhen und Terroristen abschrecken werde. Er

9. Januar 1975 im Stadthausaal Kloten. Der Chef der Flughafenwache meldet dem Polizeikommandanten Paul Grob (links) die Flughafenwache, die nun Teil der Kantonspolizei wurde.

versicherte den Flughafenwächtern, «dass sie von Kantons- und Grenzpolizei mit offenen Armen und im Geiste guter Kameradschaft aufgenommen werden, mit der gleichzeitigen Aufforderung, auf jedes Prestigedenken zu verzichten und sich zu bemühen, mögliche Anfangsschwierigkeiten zu überbrücken». Paul Grob freute sich über den Schulterchluss. Allfällige Probleme sollten in «jeweils freundschaftlichen Absprachen durch die Verantwortlichen» gemeistert werden.³⁰

Mit der Erhöhung des Sollbestandes der Grenzpolizei und der Flughafenwache auf je 122 Personen konnten diese Abteilungen 1976 den gesamten Ordnungs- und Bewachungsdienst auf dem Flughafen übernehmen. Damit wurde das übrige Korps endlich von den zahlreichen Abkommandierungen entbunden.³¹

Flughafen Kloten: Führend in der Sicherheit

Ende 1975 konnte der Chef des Offizierspostens das Fazit ziehen: «Die Übernahme der Flughafenwache auf 1.1.1975 hat sich überaus gut angelassen.» Die

Sicherheitseinrichtungen in Zürich waren nun weltweit eine Besonderheit: Der Umstand, dass in Zürich-Kloten Kriminalpolizei, Grenzpolizei, Sicherheitskontrolle und Sicherheitspolizei unter einem Kommando stünden, sei eine bemerkenswerte und – so der Chef des Offizierspostens – eine glückliche Einrichtung: «Ich habe zahlreiche Flughäfen besucht, aber ich habe noch nie eine ähnliche Organisation feststellen können.» Klar war indessen auch, dass das Neben- und Miteinander von Funktionären, die unter verschiedenen Bedingungen angestellt waren, nicht immer einfach war. Die Kantonspolizisten waren angestellt gemäss eigenem Gesetz und eigener Verordnung, die Flughafenwache unterstand dem kantonalen Angestelltenreglement, die Grenzpolizei der Beamtenverordnung. Ausserdem arbeiteten temporär Angestellte bei der Bodensicherheitskontrolle im Stundenlohn. «Gleiche Aufgabenerfüllung und unterschiedliche Besoldungen führen immer wieder zu Quervergleichen; die Erhaltung eines ausgewogenen Betriebsklimas ist unter solchen Voraussetzungen nicht immer leicht», bekannte der Chef des Offizierspostens Ende 1975.³²

Ein weiterer wichtiger Schritt hin zu vermehrter Sicherheit auf dem Flughafen geschah 1976. Während bis dahin Sicherheitskontrollen nur auf selektiver Basis möglich waren, gestattete der Einsatz von elektronischen Geräten in den beiden Terminals nun, alle von Kloten abfliegenden Passagiere mit ihrem Handgepäck einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Damit war der Flughafen Zürich-Kloten der erste grössere internationale Flughafen Europas, der «totale Sicherheitskontrollen» gemäss den Empfehlungen des Sicherheitsausschusses der ECAC (European Civil Aviation Conference) durchzuführen in der Lage war. Es bestand die Möglichkeit, auch Radios und andere Apparate zu durchleuchten. Leibbesitationen mussten dank dem Einsatz von «Magnetometern», die auf metallische Gegenstände reagierten, nur noch ausnahmsweise vorgenommen werden. Die Handgepäckkontrolle geschah mittels des «Mikro-Dose-X-Ray-Inspection-Systems», bei dem die Bilder sofort auf einem «Video Display» sichtbar wurden. Beim Fluggepäck behalf man sich des Mittels der «Gepäckidentifikation». In der Annahme, dass Terroristen keine Selbstmörder seien, musste jeder Passagier vor dem Flugzeug

Einsatz neuer technischer Möglichkeiten bei der Sicherheitskontrolle auf dem Flughafen Zürich-Kloten 1976.





Ihrer Aufgabe entsprechend benötigt die Flughafensicherheitspolizei eine ausgesprochen militärische Ausbildung.

sein registriertes Gepäck identifizieren. Gepäckstücke, die zurückblieben, wurden zur Kontrolle in die Röntgenbaracke gebracht. Post, Gepäck und Fracht durchliefen zum Teil wenigstens Stationen, auf denen mit technischen Mitteln Zünder unwirksam gemacht werden konnten.³³

Ausländische Fachleute attestierten der Kantonspolizei, dass im Vergleich zu ausländischen Flughäfen die Sicherheitsmassnahmen in Kloten vorbildlich seien. «Es ist ja recht, wenn das die andern glauben», meinte Polizeikommandant Paul Grob nicht besonders zuversichtlich.³⁴

Vom Offiziersposten zur Hauptabteilung Flughafen

Ende 1979 gehörten zum Offiziersposten Flughafen 3 Offiziere, 27 Kantonspolizisten im Kriminaldienst und als Postenbesetzung, 157 Angehörige der Grenzpolizei mit einer grösseren Zahl von temporären Mitarbeitern in der Sicherheitskontrolle sowie 122 Angehörige der Flughafenwache. Damit hatte der Offiziersposten die Grösse eines mittleren schweizerischen Polizeikorps erreicht. Um diesem Umstand

Rechnung zu tragen, wurde der Offiziersposten 1980 unter der Bezeichnung Flughafenpolizei zum vierten grossen Exekutivbereich der Kantonspolizei neben den Hauptabteilungen Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei erhoben. Gleichzeitig erfolgte die Umbenennung der Flughafenwache in «Sicherheitspolizei Flughafen», was alle Mitarbeiter mit Genugtuung erfüllte: «Die neue Bezeichnung entspricht zutreffend der Haupttätigkeit und stellt die Zugehörigkeit zur Polizei klar», schrieb der damalige Chef über den neuen Namen.³⁵

Von 1970 bis 1980 wurden in Kloten insgesamt 25 Millionen Fluggäste kontrolliert, ihnen 34 000 gefährliche Gegenstände abgenommen, darunter 1700 Faustfeuerwaffen. Die Zahl der Flugzeugentführungen (zuvor weltweit gegen 100 im Jahr) sank 1979 auf 27. «Diese Zahlen stellen die Notwendigkeit unserer Kontrollen eindrücklich unter Beweis und lassen die Schlussfolgerung zu, dass wohl auch in Zukunft kaum mit einem Abbau der Massnahmen zu rechnen ist», schrieb der Chef der Grenzpolizei 1980 in einem Beitrag zum Thema «Zehn Jahre Sicherheitskontrolle auf dem Flughafen Zürich-Kloten».³⁶

Vom Globus-Krawall zu den Jugendunruhen 1980. Politisch motivierter Terrorismus

Auftakt zu den 68er Unruhen

Der gesellschaftliche Umbruch, der sich in den 1960er Jahren als «Kulturrevolution» abzeichnen begann, brachte liberalere Anschauungen und bisher unbekannte Freiheiten. Das Frauenstimmrecht wurde im Kanton Zürich 1970 eingeführt, das Konkubinatsverbot fiel 1972. Gleichzeitig aber taten sich neue Abhängigkeiten und Zwänge auf, wie das eindrücklich auf dem Zürcher Flughafen zu beobachten war. Aber nicht nur dort wurden Staat und Polizei herausgefordert, sondern auch auf der Strasse, durch steigende Kriminalität und politisch motivierte Gewalt. Freilich waren diese Erscheinungen nicht neu, sondern von früheren Zeiten des raschen sozialen Wandels her bekannt.

Den Auftakt zu den 68er Unruhen und den folgenden Ereignissen machte das Gastspiel der Rolling Stones am 14. April 1967 im Zürcher Hallenstadion. Die englischen Popmusiker versetzten die 12 000 jugendlichen Fans in hysterische Begeisterung. Im Ver-

lauf und im Nachgang zum Konzert ging das Mobilgar zu Bruch; es wurde versucht, die Trümmer in Brand zu stecken. Rund 200 Stadtpolizisten und Feuerwehrleute standen im Einsatz, die vorderste Reihe des Zuschauerraumes war von Detektiven besetzt. «Mit Gummiknüppeln gingen die Polizeileute gegen die ausser Rand und Band geratenen Jugendlichen vor und konnten schliesslich Herr der Lage werden.» Am 1. Mai 1968 stürten junge Arbeiter und Studenten die offiziellen Reden der Gewerkschafts- und Parteiführer unter Vietcong-Fahnen mit «Ho Chi Minh»-Rufen und Parolen zur Militärdienstverweigerung. Bereits im Verlauf des verflossenen Jahres hatte die Stadtpolizei 19 Demonstrationen gezählt vor amerikanischen, spanischen und griechischen Konsulaten, gegen den Krieg in Vietnam und Biafra. Treffpunkt der «Rebellen» war vor allem die sogenannte Riviera, eine Treppenanlage an der Limmat beim Bellevue unterhalb der Quaibrücke. Der Jugendsachbearbeiter der Stadtpolizei schrieb 1968: «Diese ist ein international bekannter Treffpunkt der Gammler, Beat-Fans, Protestsänger etc., wo die Junge Sektion der kommunistischen Partei der Arbeit, wie die übrigen Aktionskomi-



Szene aus dem Globus-Krawall vom 30. Juni 1968 in Zürich.

tees, naturgemäss ihre Einflüsse sehr gut anbringen können und bei dieser Art von Jugendlichen auch Gehör finden.»³⁷

Die Globus-Krawalle 1968

Auch das Konzert von Jimi Hendrix am 31. Mai 1968 endete in chaotischen Krawallen und Zusammenstössen mit der Stadtpolizei. Zwei Wochen später besetzten Jugendliche das Globus-Provisorium bei der Bahnhofbrücke, das von ihnen als Jugendhaus eingefordert wurde. Die Stadtpolizei übte Zurückhaltung, dennoch kam es während der Nacht zu Ausschreitungen. Am Wochenende vom 30. und 31. Juni 1968 wurde Zürich dann zum Schauplatz blutiger Strassenschlachten, die als Globus-Krawalle in die Geschichte eingingen.

Am Anfang stand eine Demonstration von etwa 1000 Jugendlichen vor dem Globus-Provisorium. Thema war wiederum das seit langem versprochene Jugendhaus. Durch mitgebrachte Holzplatten sollte symbolisch ein «Altersheim» errichtet werden, weil – das der Sinn – ihnen ein Jugendhaus wohl erst im Seniorenalter zur Verfügung stehen werde. Als die Demonstranten der ultimativen Aufforderung zur Räumung der Bahnhofbrücke nicht in genügendem Masse nachkamen, rückte die Stadtpolizei unter Wassereinsatz vor. Die Folge waren stundenlange Strassenschlachten um den Bahnhof und am Bellevue, die sich auch in der folgenden Nacht namentlich vor der städtischen Hauptwache wiederholten. Das Fazit des blutigen Wochenendes: 40 Verletzte in Spitalbehandlung, darunter 16 Polizisten und Feuerwehrleute, 170 Verhaftete, von denen ein Drittel noch keine zwanzig Jahre alt war.

Die Stadtpolizei war von der Härte der Auseinandersetzung überrascht worden, eine erste Staffel war im Tenü «Sommer» mit Hemd und Mütze ausgerückt. Über sechzig zum Teil erheblich verletzte Polizeibeamte gab es in der ersten Krawallnacht. «Ausrüstung, Kommandostruktur und Ausbildung erwiesen sich für derartige Ordnungsdienstesätze als ungenügend», bekannte der spätere Stadtpolizeikommandant Heinz Steffen. Auch psychologisch waren nicht alle Polizisten den Anforderungen gewachsen. Abgeführte Demonstranten wurden im Innern des Globus und auf der Hauptwache geschlagen.³⁸

Polizeidirektor Mossdorf hatte am Samstag dem städtischen Polizeivorstand Albert Sieber die Unterstützung durch die Kantonspolizei angeboten, aber zur Antwort erhalten: «Auch diese stadtzürcherische Angelegenheit wird durch die Stadtpolizei prompt und ohne Schwierigkeiten selbst erledigt. Für die Hilfsbereitschaft aber dankt man.» Vorsichtshalber beschloss der Polizeidirektor nach kurzer Unterredung mit dem Chef der Kriminalpolizei, dennoch in den Anlagen des Landesmuseums ein grosses Detachement bereitzustellen. Zum Einsatz kam die Kantonspolizei indessen nicht. Paul Grob bekannte später launig: «Die Globus-Krawalle strapazierten unser Schwesterkorps aufs heftigste und wir waren alle heilfroh, dass der damalige Polizeivorstand Sieber das Angebot des Kantons – ihm zu Hilfe zu eilen – aus-schlug und den Dreck alleine machen wollte ...»³⁹

Gründe und Ursachen

Der Globus-Krawall, seine Ursachen und die daraus zu ziehenden Lehren waren Anlass zu mancherlei Diskussionen in Parlamenten, in der Presse und Öffentlichkeit.

Der christlichsoziale Regierungspräsident Dr. Urs Bürgi bekräftigte im September 1968 vor dem Kantonsrat die Entschlossenheit der Behörden, gewalttätige Ausschreitungen zu verhindern und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Gleichzeitig machte sich der frühere Arzt Gedanken über die Ursachen der Jugendunruhen. Gründete das Drängen nach einem autonomen Jugendhaus in der Sehnsucht nach Geborgenheit, die im Elternhaus und in modernen Siedlungen nicht mehr gegeben war? Wurzelte die Forderung nach Diskussion und Dialog im Bedürfnis nach unmittelbarem menschlichem Kontakt, im Streben nach selbständigem Gestalten, das zu fördern war? So fragte er: «Handelt es sich hier vielleicht nicht um Symptome eines krankhaften Zustandes, in dem sich heute unsere Welt befindet?» Der Regierungspräsident sprach die sogenannten Zivilisationskrankheiten an «als Folge eines immer mehr mechanisierten und motorisierten Lebens, mit seinem Lärm, der Luft- und Wasserverschmutzung, der Zunahme von Ruhe- und Rastlosigkeiten auf fast allen Lebensbereichen». Die Jugend

sehe sich in eine Welt voller Gegensätzlichkeiten geworfen: «Auf der einen Seite der Triumph der menschlichen Intelligenz mit einem nie erwarteten technischen Aufstieg auf fast allen Gebieten unseres Lebensbereiches, wo zum Beispiel die kühnsten Träume früherer Generationen, andere Planeten im Weltraum zu erreichen, vor ihrer Verwirklichung stehen. Auf der anderen Seite weltweite Kriege oder Unruheherde, Hungersnöte, Rassendiskriminierung und schliesslich die Bedrohung jeglichen Lebens durch entfesselte atomare Kräfte.» Bürgi appellierte an Eltern und Erzieher, in dieser Situation wieder vermehrt den gefühlsmässigen Bereich von Ästhetik, moralischer Grösse und religiöser Inspiration zu fördern, der in der Welt der Technik und des Intellectes zu kurz gekommen sei: «Die heutige Welt ist meines Erachtens nur zu retten, wenn es gelingt, die materialistische Umpanzerung des Herzens aufzubrechen, um dem Licht und der Wärme menschlicher Nächstenliebe freie Bahn zu geben.»⁴⁰

Terroristische Verbindungen in Zürich: «Bändlistrasse» und Gruppe «Annebäbi»

Am 25. April 1972 sprang ein noch nicht 20jähriger Hilfsarbeiter, offenbar im LSD-Rausch, aus dem dritten Stock eines Hauses an der Bändlistrasse in Zürich. Die herbeigerufene Polizei stiess in der Wohnung unter anderem auf ein Labor zur Herstellung von Sprengstoff sowie Instruktionen über den Guerillakampf. Im Lauf der unverzüglich eingeleiteten Fahndung nach den übrigen Bewohnern wurden in den folgenden Tagen mehrere Personen festgenommen, wobei einer von ihnen bei der Verhaftung in Locarno zwei Schüsse auf Polizeibeamte abgab. Bereits aus den ersten Einvernahmen ging hervor, dass sich die «Bändligruppe», wie sie im folgenden bezeichnet wurde, als links-extreme, anarchistische «Widerstandsgruppe» betrachtete, die den bewaffneten Kampf gegen die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zum Ziel hatte. Vorbilder waren, so musste geschlossen werden, die südamerikanischen Tupamaros und die Baader-Meinhof-Bande in Deutschland.

Die Ermittlungen der aus Stadt- und Kantons-polizisten bestehenden Sachbearbeitergruppe «Bändlistrasse» ergaben, dass die etwa aus 35 Personen be-

stehende Anarchistengruppe seit Herbst 1971 rund hundert Einbrüche und Einbruchversuche begangen hatte. Raubüberfälle auf Poststellen und Geldtransporte waren geplant. Noch in der Nacht vor ihrer Verhaftung steckten zwei ihrer Mitglieder in Zürich Personenautos in Brand, angeblich «aus Hass auf die besitzende Klasse». Die Einbrüche dienten der Beschaffung von Geldmitteln, um Waffen, Munition und Funkgeräte erwerben zu können, aber auch Rauschgift.

Das Brisante an der Aufdeckung der linksextremen Gruppierung «Bändlistrasse» waren deren Verbindungen zur Terroristenszene in der Bundesrepublik, insbesondere zum Kreis um Andreas Baader und Ulrike Meinhof. In Frankfurt hatten Gespräche zwischen Kontaktleuten stattgefunden, und es wurde die Lieferung von Waffen nach Deutschland verabredet. Der Fall war dies unter anderem im April und Mai 1972, als Schrotflinten, selbst hergestellte Schrotpatronen und ein Verzögerungsschalter zur Auslösung von Serien-Bombenanschlägen in die Hände deutscher Terroristen gelangten. Nach Aufdeckung der Gruppe plante einer von ihnen den Übertritt in die Bande von Andreas Baader, wurde aber durch seine Festnahme im Tessin daran gehindert. Die deutsche Polizei konnte aufgrund der Erkenntnisse aus Zürich mehrere Waffenarsenale der Baader-Meinhof-Bande auffindig machen.⁴¹

Noch im Laufe der Ermittlungen gegen die Anarchistengruppe «Bändlistrasse» häuften sich Einbruchsdiebstähle in Munitions- und Minendepots der Armee. Entwendet wurden Handgranaten, Panzer- und Treminen. Vom Herbst 1973 bis in den Sommer 1974 ereigneten sich zudem allein in Zürich vier Sprengstoffanschläge gegen ausländische Firmen und Konsulate, wobei glücklicherweise keine Menschen zu Schaden kamen. In Frankfurt und Hamburg stellte die deutsche Polizei in Verstecken von Nachfolgeorganisationen der Baader-Meinhof-Bande Waffen und Sprengstoffe sicher, die aus Schweizer Armeedepots stammten.

In Zürich ermittelte eine spezielle Sachbearbeitergruppe aus Beamten der Stadt- und Kantonspolizei, zunächst ohne Resultat. Erst der Hinweis einer Privatperson über das merkwürdige Verhalten zweier junger Männer in Birmensdorf führte auf die richtige



Anarchistengruppe «Annebäbi». Im Versteck «Big Horn 1» bei Rafz von der Kantonspolizei sichergestellte Waffen, Munition, Karten, Literatur.

Spur. Im Zuge der Überwachung verdichtete sich der Verdacht, dass man einer weiteren Terroristenzelle mit Verbindungen ins Ausland auf der Spur war. Die Bundesanwaltschaft stellte Haft- und Hausdurchsuchungsbefehle aus, worauf am 20. März 1973 und am 10. Mai 1973 die deutsch-italienische Staatsangehörige Petra Krause sowie zahlreiche weitere Personen festgenommen wurden. In Waldverstecken bei Rafz konnten in der Folge umfangreiche, als «Big Horn» bezeichnete Waffen- und Munitionslager ausgehoben werden. Sichergestellt wurde auch eine Bibliothek mit Literatur über Guerillatechnik, Terrorismus und Anarchismus.

Anders als die Leute von der «Bändlistrasse», die bis zu ihrer Aufdeckung keine eigentlichen Attentate begingen, war diese zweite Zürcher Anarchistengruppe für mehrere Sprengstoffanschläge verantwortlich. Es bestand die Absicht, weitere Angriffe auf Militär und Polizei auszuführen, «weil diese Machtapparate die ausführenden Organe der repressiven Politik sind». Die Gruppe, die nach dem Übernamen von Petra Krause mit «Annebäbi» bezeichnet wurde, eignete sich Kenntnisse insbesondere über die Polizeikorps von Stadt und Kanton Zürich an. Im übrigen bestanden auch hier Verbindungen zur Roten-Armee-Fraktion

in Deutschland und anderen Terrororganisationen, wobei die Kontakte vor allem durch Petra Krause hergestellt wurden.

Die Erkenntnisse aus den Zürcher Anarchistenprozessen bewiesen, dass die verschiedenen Terrorgruppen über die nationalen Grenzen hinweg zusammenarbeiteten, auch mit palästinensischen Organisationen. Die Rolle der Gruppe «Annebäbi» wurde dabei wie folgt eingeschätzt: «Nachdem die Gruppe durch ihre Minen- und Handgranatenlieferungen am «Terroristenmarkt» im Kurswert gestiegen waren, erschienen Leute der verschiedensten Terrorgruppen in Zürich, um zu prüfen, ob sich diese «Zürchergruppe» auch für ihre Zwecke eigne und einspannen liesse. Es kam jedoch nicht zu weiteren schwersten Straftaten, weil sich die Gruppe nicht ohne weiteres als gedungene Killer einsetzen liess.» Pläne, den deutschen Botschafter in Bern zu entführen, um inhaftierte Mitglieder der Roten-Armee-Fraktion freizupressen, gelangten nicht zur Ausführung. Waffen aus Zürich wurden allerdings beim Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm 1975 verwendet und bei der Ermordung von Generalbundesanwalt Buback 1977.

Motivation der Zürcher Gruppe war ihre Empörung über die soziale Ungerechtigkeit in der Welt,

die man durch Anarchismus überwinden wollte. Sie glaubte an die «Macht des Kollektivgefühls» in einer durch «soziale Arbeit» emanzipierten Gesellschaft, in der autonom abgeschlossene Verträge die Gesetze ablösen und die «natürliche Identität der Interessen» an die Stelle der Polizei treten werde. Das Mittel des Terrors auf diesem Weg schien ihr legitimiert durch «den viel schlimmeren Terror der Diktatur», den man beiseitigen wollte. Sie hätten sich völlig dieser Idee hingegen, meinte einer der Zürcher Anarchisten in der polizeilichen Befragung.⁴²

Beunruhigende Entwicklung der Kriminalität seit dem Ende der 1960er Jahre

Von 1966 bis 1980 stieg die Zahl der von der Kantonspolizei behandelten Strafanzeigen von 19 341 auf 43 998, während sich die Wohnbevölkerung nur noch unwesentlich erhöhte. Gleichzeitig nahm, wie die Polizei feststellte, die Kriminalität immer rücksichtsloser und brutaleren Formen an. 1967 wurden im Kanton Zürich 16 Raubüberfälle registriert, dreizehn Jahre später 363. Die Zahl der schweren Delikte gegen Leib und Leben verfünffachte sich zwischen 1973 und 1980. Im Jahr 1974 erschoss ein Parkuhrenknacker den Stadtpolizisten Erich Häusler und gab weitere Schüsse auf einen Passanten ab. Ebenfalls erschossen wurde 1979 Wachtmeister Peter Spitzer von der Kantonspolizei

bei einem Einsatz in Hombrechtikon. In den zehn Jahren von 1968 bis 1978 ereigneten sich in der Schweiz 251 Sprengstoffanschläge, zumeist mit extremistischem politischem Hintergrund. Dabei wurden 23 Personen verletzt und beim Flugzeugabsturz in Würenlingen 47 getötet. Der Sachschaden belief sich auf 28 Millionen Franken.⁴⁴

Über die Ursachen dieser beängstigenden Entwicklung liess sich streiten. War sie eine Folge der Autoritätskrise von staatlichen und sozialen Normen, wie das konservativere Betrachter annahm? Oder vielmehr die düstere Kehrseite einer konsumorientierten und repressiven Gesellschaft, wie man das in progressiven Kreisen glaubte? Die «Neue Zürcher Zeitung» wies auf das Vorbild des internationalen Terrorismus hin und vermutete, dessen Brutalität wecke den Nachahmungstrieb.⁴⁵

Für die Polizei brachten der wirtschaftliche und gesellschaftliche Umbruch sowie die zunehmende Nonkonformität sozialen Verhaltens neue und schwierige Aufgaben, wie das ja bereits in den 1830er oder 1870er Jahren ausgeprägt Fall gewesen war. Vom prekärer werdenden Sicherheitsgefühl einer eigentlich freier werdenden Gesellschaft zeugte die wachsende Zahl der Notrufe, die bei der Kantonspolizei unter der Nummer 17 eingingen. Diese vermehrten sich allein zwischen 1976 und 1981 von 22 000 auf über

Terroristischer Raubüberfall und Mord in Zürich 1979

Am 19. November 1979 überfiel der deutsche Terrorist Rolf Clemens Wagner zusammen mit drei Komplizen die Schweizerische Volksbank an der Zürcher Bahnhofstrasse. Sie erbeuteten über eine halbe Million Schweizer Franken. Auf der Flucht schossen sie mehrfach auf ihre Verfolger, im Shop-Ville wurde eine unbeteiligte Passantin von einer Kugel tödlich getroffen, ein Polizeibeamter schwer verletzt. Danach trennten sich die Terroristen. Drei von ihnen konnten entfliehen, indem sie sich eines Fahrzeuges bemächtigten, dessen Besitzerin kaltblütig niederschossen, und einen weiteren Polizeibeamten in den Arm trafen. Wagner, der sich unauffällig an eine Tramhaltestelle begab, wurde erkannt und von einem Beamten der Stadtpolizei festgenommen.

Das Zürcher Geschworenengericht verurteilte Wagner, der zur Roten-Armee-Fraktion gehörte, 1980 wegen Mordes und fortgesetzten vollendeten Mordversuches an fünf Personen zu lebenslänglichem Zuchthaus. Auch das Bundesgericht wertete die Schiesserei ohne Rücksicht auf Opfer als Ausfluss einer besonders verwerflichen Gesinnung. Wagner seinerseits zeigte keine Reue. Er beschwerte sich über die Haftbedingungen und bezeichnete den Raubüberfall als «legitime Enteignung des Finanzkapitals», um terroristische Aktionen gegen die staatliche Macht und die herrschende Gesellschaftsordnung zu finanzieren. Die Verantwortung für den Tod der Passantin lehnte er ab. Die Schuld daran trügen die «Bullen», die «im Dienst des Kapitalismus in einer Fussgängerzone das Feuer zu eröffnen haben».⁴³

29 000. Die Zahl der Alarmanschlüsse von Amtsstellen, Banken und sonstigen Privatunternehmen stieg von 55 im Jahr 1968 auf 273 im Jahr 1981.⁴⁶

Die Zürcher Jugendunruhen 1980 bis 1982

Von 1980 bis 1982 wurde Zürich von Unruhen erschüttert, die in ihrer Intensität die Zusammenstösse in den Jahren nach 1916 und nach 1928 noch übertrafen. Der Kampf von Teilen der Jugend, der sich 1968 gegen «Repression und Autorität» gerichtet hatte, kumulierte 1980 im Schlachtruf: «Macht aus dem Staat Gurkensalat!»

Auslöser der Jugendunruhen war eine Kundgebung von etwa 200 Jugendlichen am 30. Mai 1980 vor dem Opernhaus. Es sollte gegen den zur Abstimmung stehenden 60-Millionen-Kredit für die Renovation des Opernhauses und für die eigenen kulturellen Anliegen demonstriert werden. Die Stadtpolizei sicherte mit dreissig Mann den Eingang, was von den Demonstranten mit dem Werfen von Eiern, dann auch von Steinen, Flaschen und Rauchpetarden beantwortet wurde. Das Ultimatum zum Räumen des Platzes blieb unerfüllt, worauf die durch zwei Einsatzzüge verstärkte Stadtpolizei Tränengas und Gummigeschosse einsetzte.⁴⁷

In dieser und in der folgenden Nacht war Zürich Schauplatz heftiger Strassenkämpfe zwischen Jugendlichen und der Polizei. Barrikaden wurden errichtet, Schaufenster eingeschlagen und Auslagen geplündert. Einen eigentlichen Angriff erlebte der Rathausposten der Kantonspolizei. Dieser drohte erstürmt zu werden, ein Gefängniswagen stürzte um, ein weiteres Polizeifahrzeug brannte. Die alte Hauptwache musste zur Festung umfunktioniert und durch wiederholte Ausfälle der Mannschaft verteidigt werden.

Am 1. Juni 1980 ersuchte der städtische Polizeivorstand den Regierungsrat um Unterstützung durch die Kantonspolizei. Diese erhielt den Auftrag, die Stadtpolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung direkt zu unterstützen und sie durch die selbständige Übernahme von Teilaufgaben wirksam zu entlasten. Die Einsatzleitungen hatten in enger Kooperation zusammenzuarbeiten.⁴⁸

Was in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai 1980 begann, setzte sich in den beiden folgenden Jahren mit



unverminderter Härte fort. Die Stadtpolizei verzeichnete bis Ende 1981 über 220 Einsätze, ihre Beamten leisteten 244 000 Überstunden. Die Kantonspolizei sicherte in erster Linie staatliche Gebäude und Institutionen, beteiligte sich aber von Anfang an auch am unfriedlichen Ordnungsdienst. Vom Juni 1980 bis Dezember 1981 zählte die Kantonspolizei über 110 Aufgebote, was 96 000 Mannstunden bedeutete. Sich derart massiv in der Hauptstadt zu engagieren sei für die Kantonspolizei ungewohnt gewesen, schrieb der damalige Chef der Sicherheitspolizei im Rückblick. Die Mannschaft habe dies aber «ohne grosse Vorbehalte oder gar Opposition» getan und damit ihre Motivationsfähigkeit und ihr «politisches wie psychologisches Feeling» unter Beweis gestellt.⁴⁹

Die Einsätze stellten eine grosse physische und psychische Belastung dar. Ein damaliger Stadtpolizist erinnerte sich: «Monatelang opferte ich die ganze Freizeit. Die Stimmung unter uns Polizisten wurde immer schlechter, je länger die Unruhen dauerten. Wir wurden immer gereizter. Die Bewegten schlugen immer wahlloser Sachen zusammen. Wenn es noch lange weitergegangen wäre, hätte ich mir überlegt, den Polizeidienst zu quittieren.» Oft hatte man auch Angst: «Einmal mussten wir an der Rämistrasse unter einer Brücke durch, und von oben hagelte es Pflastersteine.» Allein bis Ende 1980 wurden 104 Polizisten verletzt, ein städtischer Kreischef erlitt während des Einsatzes am 30. Mai 1980 einen Herzkollaps und starb.⁵⁰

Der Rathausposten der Kantonspolizei nach den Krawallen vom 30. und 31. Mai 1980.

«Züri brännt», so der Titel eines Filmes von 1980 über die Jugendunruhen.



Der Chef der Sicherheitspolizei, Major Heinz Hugli, 1984 über die Jugendunruhen:

«Die Krawalle sind nach der Version und im Jargon der «Bewegung» und ihrer Ideologen deshalb entstanden, weil unsere spätkapitalistische Leistungs- und Konsumgesellschaft und deren reaktionäre Behörden dieser rebellierenden Jugend angeblich unmenschliche Lebensbedingungen aufzwingen wollen. Schuld sei ferner das Fehlen eines egalisierenden «Freiraums» (autonomes Zentrum) in unserer verbetonierten Stadt und «last not least» selbstverständlich das provokante und zuletzt brutale Verhalten und Vorgehen der Polizei.

Die Schweizerische Jugendkommission sieht diese Unruhe als Folge eines sogenannten Rezessionsknicks. Die «New York Times» hält den «Helvetischen Konservativismus» für das auslösende Moment.

Viele glauben, das Ganze sei aus dem Ausland gesteuert worden, doch fehlt diesbezüglich bis heute jeglicher Beweis.

Was und wer schliesslich hinter dieser Krawallphase steckt, ist uns bis heute – leider – verborgen geblieben, und wir sind auf verschiedene Mutmassungen angewiesen. Über die Hintergründe wurde von vielen Seiten gemutmasst und expertisiert. Am ehesten könnte die Genfer Philosophin und Politologin Jeanne Hersch mit ihren Ausführungen in der Broschüre «Antithesen zu den Thesen der Jugendunruhen 1980» den Nagel auf den Kopf getroffen haben. Sie gibt darin vor allem jenen Kreisen die Schuld, die der Jugend ein unerträgliches Bild ihrer Gesellschaft, ihres Landes, ihrer Zukunft und sogar von sich selbst gezeichnet haben. Man wird leider den Eindruck nicht los, dass von allen möglichen Gremien viel zu viel in diese Krawalle hineinprojiziert wurde. Letztlich ging es dem relativ kleinen, dialektisch und subversiv ausgezeichnet geschulten harten Kern, den wir zum Teil bereits von der sogenannten 68er Bewegung gekannt haben, darum, an der bestehenden Gesellschaftsordnung zu rütteln und sie durcheinanderzubringen. Dass es ihnen gelungen ist, vielerorts Zweifel an der Zweckmässigkeit dieser Gesellschaftsform hervorzurufen und ein bisher nicht gekanntes Mass an Verunsicherung bei einem recht grossen Teil der Bevölkerung zu verursachen, dürfte möglicherweise die Drahtzieher am meisten überrascht und in Erstaunen versetzt haben.

Dies klar zu erkennen und daraus die nötigen Konsequenzen für das nächste Mal – das bestimmt kommen wird – zu ziehen, dürfte eine der wichtigsten Aufgaben von Regierung, Stadtrat, Behörden und von uns selbst sein.»⁵⁴

Auch für viele an den Zusammenstössen beteiligte Jugendliche wirkten die Ereignisse traumatisierend und sorgten noch Jahre später für Angstträume. Eine (als suizidgefährdet bekannte) junge Frau übergoss sich am 12. Dezember 1980 am Bellevue mit Benzin und starb an ihren Brandverletzungen. Bis zum 31. August 1981 wurden 3874 Personen verhaftet, von denen rund 200 sich vor Gericht verantworten mussten.⁵¹

Die «Bewegung» und Teile der politischen Linken führten stets scharfe Angriffe gegen das Vorgehen der Polizei und der Justiz. Bis Oktober 1981 wurden 164 Strafanzeigen gegen Polizeibeamte eingereicht, in 12 Fällen erhob die Bezirksanwaltschaft Anklage, alle Verfahren endeten aber mit Freisprüchen, da zumeist Aussage gegen Aussage stand. Der zuständige Untersuchungsrichter ging im September 1980 davon aus, dass im Verlauf von Ausschreitungen tatsächlich einzelne Beamte «die Nerven verloren» hätten. Es sei indessen ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, dass es die Taktik der «Bewegung» sei, das «gute Image der Polizei in der Öffentlichkeit kaputtzumachen», wie es in einer Zeitung der «Bewegung» wörtlich heisse.⁵²

Eine von einem ehemaligen Bezirksanwalt 1982 in Buchform herausgegebene Anklageschrift gegen die Zürcher Justiz- und Polizeibehörden war Anlass für die sozialdemokratische Forderung, eine unabhängige Untersuchungskommission einzusetzen. Der sozialdemokratische Justizdirektor Arthur Bachmann hingegen hielt das Buch für ein «tendenziöses Machwerk» voller «juristischer und politischer Bocksprünge» mit dem Ziel, Polizei und Justiz zu diffamieren. Mit 83 gegen 32 Stimmen lehnte der Kantonsrat das Postulat ab.⁵³

Polizeikritik und gesetzgeberische Anläufe

Fundamentale Kritik der «Neuen Linken» an Staat, Justiz und Polizei

Dr. Paul Grob, Kommandant der Kantonspolizei von 1970 bis 1984, betrachtete im Rückblick als eine seiner Hauptaufgaben die Bewältigung der «Nachwehen» zu den Globus-Krawallen. Diese hätten Auswirkungen gehabt auf das Image der Polizei und die Volksmeinung und seien ein «psychologisches Problem» gewesen.⁵⁵

Allgemein dem Ansehen der Polizei geschadet hatten die Übergriffe, die im Zusammenhang mit den Krawallen von 1968 vorgekommen waren. Es wurden damals der städtische Polizeikommandant, drei Offiziere und weitere dreissig Korpsangehörige disziplinarisch oder gar strafrechtlich belangt.⁵⁶ Aber die Kritik an der Polizei erschöpfte sich nicht in der Verurteilung solcher Vorkommnisse, und sie liess sich auch nicht durch deren strenge Ahndung besänftigen. Das Misstrauen wurzelte tiefer, war von grundsätzlicher Natur und zielte auf die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung überhaupt. «Nieder mit dem Respekt!», hatte es 100 Jahre zuvor geheissen, als die demokratische Bewegung zum Sturz des damaligen «Systems» aufrief. «Nieder mit der Repression», so lautete die Forderung der sozialrevolutionären Bewegung am Ende der 1960er Jahre, die als «Neue Linke» bezeichnet wurde.

Ausgehend von der marxistischen Analyse der ökonomischen Entwicklung lehnte diese Bewegung den liberalen Rechtsstaat grundsätzlich ab. Sie vermochte in der bürgerlichen Demokratie nur ein System der totalitären Manipulation und der Unterdrückung zu sehen, das die wahren Machtverhältnisse verschleierte. Die Loyalität und Apathie der Massen werde erkaufte durch materiellen Wohlstand und Konsum. Nur noch Randgruppen, Aussenseiter und Intellektuelle seien sich dieser Mechanismen bewusst. Als ihre Aufgabe betrachteten die Vordenker der Neuen Linken deshalb die schonungslose Kritik der gesellschaftlichen und der staatlichen Ordnung. Tabubrüche, Widerstand ausserhalb der Rechtsordnung und das Infragestellen jeglicher Autorität waren weitere Mittel, um den Staat zur Reaktion zu zwingen und gleichzeitig dessen repressiven Charakter blosszustellen. Ziel sollte die Befreiung des Individuums von jeglichen Zwängen, die Autonomie und die ungehinderte Entfaltung der natürlichen Anlagen und Triebe sein. Man versprach sich davon eine harmonische und glückliche Zukunft für alle Menschen.⁵⁷

Naturgemäss richteten sich die Angriffe der Neuen Linken stets auch gegen die Justiz und die Polizei. Diese wurden wahrgenommen als Instrumente der Unterdrückung mit dem Zweck, die aufgeklärte Elite, die sich nicht manipulieren lasse, mundtot zu machen.

Die unentwegte Rede von «Klassenjustiz» und «Polizei-brutalität» gründete in dieser Betrachtungsweise der Dinge, war vielleicht aber auch eine Strategie, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit dieser Behörden unter der Bevölkerung zu erschüttern.⁵⁸ In einer 1980 von der sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich herausgegebenen Materialsammlung zu den Jugendunruhen erschien der Artikel eines Psychoanalytikers, welcher mit der bezeichnenden Frage anhub: «Was ist das Besondere an Polizeieinsätzen, dass ansonst anscheinend vernünftige und gesetzte Beamte, Familienväter, auch gestandene Sozialdemokraten, so enthemmt drauflosdreschen?»⁵⁹

Die Offiziere, Bezirks- und Dienstchefs der Kantonspolizei liessen sich 1975 durch Professor Brezinka von der Universität Konstanz über Weltanschauung und Strategie der Neuen Linken aufklären. Der Erziehungswissenschaftler warnte vor den Gefahren der «breiten weltanschaulichen Sammelbewegung, deren Revolution unauffällig schleichend unter der Maske einer höheren Moral mit systemimmanenten Mitteln vorangetrieben» werde, und er rief zur selbstbewussten Verteidigung des Rechtsstaates auf. Er gab aber

auch zu bedenken, dass nicht jeder Kritiker ein Revolutionär sei und nicht jede überlieferte Einrichtung ihren Zweck noch erfülle. Der Berichterstatter der Kantonspolizei stellte fest, dass die Ausführungen Brezinkas eindrücklich die Taktik der Neuen Linken beleuchtet hätten, «die die Zerstörung unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung anstrebt, aber keine sinnvolle Alternative anbietet».⁶⁰

Es war nicht zu verkennen, dass die radikale Kritik der Neuen Linken progressive Teile der Jugend und auch weitere Bevölkerungskreise ansprach, die besorgt waren über die Entwicklung der westlichen Zivilisation. Zwar glaubte Polizeidirektor Stucki 1976 feststellen zu können, dass die Einsicht, wonach keine Gesellschaft ohne ordnende Zwangsmittel zur Durchsetzung der Rechtsordnung auskomme, wieder vermehrt Rückhalt in der Bevölkerung finde. Gründe dafür schienen ihm die damalige Wirtschaftskrise, die beunruhigende Entwicklung der Kriminalität und der internationale Terrorismus. Die Jugendunruhen von 1980 bis 1982 indessen verhärteten das politische Klima erneut. Wie tief das Zerwürfnis ging, davon zeugten die Spannungen innerhalb der linken Parteien



Jugendliche Linke mit den
Idolen der Zeit am 1.-Mai-Umzug
1969 in Zürich.

selbst. Die Sozialdemokraten stellten 1983 zwei neue Stadtratskandidaten auf, die bei den damaligen Wahlen gegen die drei bisherigen Stadträte der eigenen Partei antraten. Letztere, unter ihnen Emilie Lieberherr, glaubten den Grund dafür in ihrem Einsatz gegen den «Linksextremismus» ausmachen zu müssen. Sie verteidigten ihre Sitze mit Unterstützung der Gewerkschaften erfolgreich.⁶¹

In diesem Spannungsfeld, das allerdings aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts bekannt war, bewegte sich die Polizei mit ihrem Generalauftrag, unter Beachtung der Verhältnismässigkeit und Gesetzmässigkeit des Handelns die Rechtsordnung durchzusetzen und Straftaten zu verfolgen. Im Kantonsrat und in der Öffentlichkeit stritt der Ruf nach hartem Durchgreifen mit der Forderung, die Strafverfahren im Zusammenhang mit den Jugendunruhen einzustellen. Es klaffe eine erschreckend tiefe Kluft zwischen dem Anspruch der Polizei, des Bürgers Freund und Helfer zu sein, und dem Bild, das manche Medien über die Polizeieinsätze anlässlich der Krawalle entworfen hätten, beklagte sich der freisinnige Kantonsrat Lauffer 1983. Sogar im Kantonsrat sei behauptet worden, «die Polizei sei zu einem Instrument der brutalen Repression im Dienst der Machthabenden geworden».⁶²

Forderung nach einem Polizeigesetz

Die politische und weltanschauliche Polarisierung sowie die Differenzen in der Beurteilung der Polizeieinsätze bei Demonstrationen und Krawallen seit 1968 hatten Folgen für die Grundlagen der Polizeiarbeit. Es herrschte Einigkeit darüber, dass der Erlass eines umfassenden Polizeigesetzes notwendig geworden sei. Der freisinnige Kantonsrat Peter Lauffer brachte diese Einschätzung auf den Punkt: «Bis jetzt hat die Polizei ihre Tätigkeit, gestützt auf eine Generalklausel, erfüllt. Diese Generalklausel ermächtigt sie auch weiterhin. Sie ist aber nicht mehr zweckmässig im Moment, wo der Konsens über Inhalt und Ziel einer solchen Generalklausel nicht mehr besteht.» Dies bedeutete: Der allgemeine Auftrag der Polizei, nach dem Gebot der Gesetz- und Verhältnismässigkeit für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen, schien nicht mehr zu genügen, sondern der konkreten Ausformulierung zu bedürfen.⁶³



Flugblatt der FASS («Fortschrittliche Arbeiter, Schüler und Studenten») 1968. Der Text drückt aus, was die Neue Linke bewegte: «Tag für Tag werden wir in privaten und staatlichen Institutionen, von Fabrik bis Universität, von Schule bis Kirche, von Kindergarten bis Militär, autoritär abgerichtet. Das heisst, wir erhalten eine Ausbildung, welche die Anpassung an die herrschende Spiesserkasse in den Mittelpunkt stellt. Durch die Dressur zum willigen Arbeitsuntertanen, durch Triebverdrängung und Erzeugung von Schuldgefühlen von frühester Jugend an, produziert das Establishment (das sind die Spiessbürger, die uns verwalten) autoritär-neurotische Persönlichkeiten, die sich in der Gesellschaft einsam fühlen. Menschen die Angst haben, die deshalb manipulierbar werden und eines Tages ihre Aggressivität abladen wollen.»

Freilich erwartete man, je nach Standort, Unterschiedliches von einem neuen Polizeigesetz. Während bürgerliche Kreise und auch Polizeikommandant Paul Grob das Gewicht auf ein Gesamtkonzept legten, das alle polizeilichen Kräfte zum Schutz der Rechtsordnung und zur Abwehr von Angriffen auf die Freiheit und Integrität des Bürgers sowie des Staates optimal einbeziehen sollte, war es der linken Seite des politischen Spektrums vor allem darum zu tun, Übergriffe der Polizei zu verhindern durch eine genaue Fixierung ihrer Rechte und Pflichten.⁶⁴

Im Zeichen der Polizeikritik stand die Einzelinitiative Minelli, die zwei Wochen vor dem Globus-Krawall im Kantonsrat eingereicht wurde. Der ausformulierte Gesetzesentwurf über das Polizeiwesen stand ganz unter dem Eindruck der Kontroversen um die Zürcher Stadtpolizei und deren Vorgehen anlässlich der Demonstrationen seit 1967. Die rudimentäre Polizeigesetzgebung habe früher genügt, als der Bürger seine Nachbarn und auch die Polizeibeamten noch persönlich kannte. Dies sei anders geworden: «Im Zeitalter der industriellen Massengesellschaft jedoch zeigt es sich, dass die bestehende Rechtslage dem Bürger keinen ausreichenden Schutz vor polizeilicher



Willkür mehr bietet.» Der Initiant gebrauchte das Bild einer Menge von 200 Polizisten, die wahllos auf eine tausendköpfige Menge einschlage, auch wenn die Opfer bereits am Boden lägen, und ausserdem auf den Mann dressierte Hunde einsetzte. Die Initiative forderte deshalb im wesentlichen, Polizeibeamte hätten «jederzeit Namen, Grad sowie allfällig notwendige weitere Angaben zu ihrer eindeutigen Identifizierung jedermann auf erstes Verlangen zu nennen», uniformierte Polizisten hätten ausserdem «bei Tag und Nacht von vorn und von hinten auf zwei Meter gut sichtbare Nummern zu tragen». Scharfe Sanktionen sollten gegen fehlbare Polizisten ergriffen werden, deren «Gemeingefährlichkeit» mit der von alkoholisierten Autofahrern verglichen wurde. Gegen den Städtzürcher Polizeivorstand Sieber gerichtet war die Bestimmung, dass in Gemeinden mit eigenständiger Polizei das Polizeiressort nicht länger als während einer Amtsdauer von der gleichen Person geführt werden dürfe. Damit sollte der in Städten «grassierenden Beziehungskorruption» Einhalt geboten werden.⁶⁵

Der Kantonsrat überwies die Vorlage zur Prüfung an den Regierungsrat. Dieser lehnte den Gesetzestext ab, stellte aber seinerseits die Ausarbeitung eines «um-

fassenden Polizeigesetzes» in Aussicht. Dies forderte auch eine freisinnige Motion im Jahr 1970, worauf die Einzelinitiative Minelli zurückgezogen wurde.⁶⁶

Das gescheiterte Polizeigesetz von 1983

Anfang 1972 nahm die Polizeidirektion in Zusammenarbeit mit dem Polizeikommando die Arbeit am künftigen kantonalen Polizeigesetz auf. 1975 wurde Professor Dr. Walter Haller, Dozent für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität, mit der Redaktion des Entwurfs betraut. Eine Studienkommission führte die Beratungen fort. Ende 1981 lagen der Gesetzesentwurf und die Weisung des Regierungsrates vor, um von der kantonsrätlichen Kommission und 1983 schliesslich im Ratsplenum behandelt zu werden. Das Gesetz bestand aus nicht weniger als 117 Paragraphen und stellte den Versuch dar, den allgemeinen Auftrag der Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung näher zu bestimmen, die Voraussetzungen und Schranken polizeilicher Befugnisse auch ausserhalb der Strafprozessordnung zu regeln sowie das Verhältnis der Kantonspolizei zur Gemeindepolizei zu ordnen.⁶⁷

Obleich sich der Kantonsrat in langen und zähen Verhandlungen mit der Vorlage beschäftigte, kam es zu keinem Konsens. Im Hintergrund der Debatte stand stets die Frage, wie die Polizei bei Demonstrationen vorgehen sollte. Die beiden Unruhejahre boten vielfältiges Anschauungsmaterial, und ihre kontroverse Auslegung war wenig geeignet, eine Annäherung der Standpunkte herbeizuführen.⁶⁸

Von den Schwierigkeiten, mit denen bei der Bewältigung der komplexen Materie zu kämpfen war, zeugte (als ein Beispiel) die Diskussion um den Paragraphen 83. Dieser hielt in Alinea 1 fest: «Die Polizei darf Räume, die der Allgemeinheit zugänglich sind, betreten.» Sogleich kam die Frage auf, ob damit das alte, ungeschriebene Recht des Kirchenasyls durchbrochen werde. Ein Christdemokrat protestierte, und er wurde dabei von der Sozialdemokratin Ursula Koch unterstützt. Letztere erinnerte an die Vorkommnisse im kommunistischen Polen, wo von der Polizei verfolgt nur in den Kirchen Schutz fanden. Dies wiederum ging Polizeidirektor Gisler zu weit. Er verwahrte sich mit aller Entschiedenheit dagegen, dass

die Zürcher Polizei mit der Staatspolizei in Polen verglichen werde. Ein weiterer Kantonsrat schlug vor, die Polizei habe Kirchenräume wenigstens während der Gottesdienste zu meiden, und er erinnerte an einen Vorfall, der sich zuvor in Zürich ereignet hatte. Unter Hinweis auf das Verhältnismässigkeitsprinzip, das von der Polizei ohnehin zu beachten war, blieb es schliesslich mit 71 gegen 49 Stimmen beim Vorschlag des Regierungsrates.⁶⁹

Das Gesetz barg zahlreiche weitere Stolpersteine. Heftig diskutiert wurde der mögliche Einsatz von Gummischrot, die sicherheitspolizeiliche Präventivhaft, die präventive Telefonüberwachung ohne nachfolgende Benachrichtigung der Betroffenen oder die Möglichkeit, ein schweizerisches kriminalpolizeiliches Informationssystem einzuführen. Im bürgerlichen Lager umstritten war sodann die vorgesehene Abgeltung der Stadt Zürich für ihre kriminalpolizeilichen Leistungen, die zwar nicht in Frage gestellt wurde, aber zur Entlastung der Gesetzesvorlage auch in einem besonderen Lastenausgleichsgesetz hätte verankert werden können.

Bereits nach Abschluss der Debatte stand für die Sozialdemokraten fest, dass sie diesem Gesetz nicht zustimmen konnten. Sie waren der Meinung, die zahlreichen Paragraphen brächten nur Gummiartikel, erneuerten dabei stets die polizeiliche Ermessensklausel durch Wenn und Aber und brächten überhaupt eine bedeutende Ausweitung polizeilicher Kompetenzen. Alles in allem öffne das Gesetz dem Missbrauch Tür und Tor: «Die SP ist der Meinung, dass mit diesem Gesetz die Rechte der Bürger in Gefahr sind, und lehnt diese Vorlage vehement ab.» Aber auch im bürgerlichen Lager mochte sich kaum jemand für die Vorlage zu erwärmen. Die «Neue Zürcher Zeitung» sprach sich für ein Nein aus, weil der Staat zu viele Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte des Einzelnen erhalte, die Vorschriften schwer verständlich seien und knifflige juristische Fragen aufwerfen würden, so dass die Polizei ihren Ermessensspielraum, den ihr das Gesetz dem Buchstaben nach einräume, gar nicht nutzen könne, ohne verfassungsmässige Rechte zu verletzen.⁷⁰

Der Versuch, die polizeiliche Generalklausel auszudeutschen und die Polizeiorganisation des Kantons

Zürich in einem Gesetz zusammenzufassen, scheiterte in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 überaus deutlich mit 215 000 Nein gegen 95 000 Ja. Das wuchtige Nein sei kein Misstrauensvotum gegenüber der Polizei (obwohl dies natürlich von links-extremen Kreisen so interpretiert werde), wohl aber ein Ausfluss der Verärgerung des Bürgers über die unverständliche Paragraphenflut sowie der liberalen Tradition, zu deren Grundsätzen das Eintreten für die Freiheitsrechte des Bürgers gehöre, schrieb die «Neue Zürcher Zeitung» in ihrem Kommentar. Ein sozialdemokratischer Kantonsrat forderte vier Jahre später von einem neuen Polizeigesetz: «Ein Gesetz aber mit nur einem Drittel der 118 Paragraphen der Vorlage von 1981 und ein Gesetz über die Kantonspolizei, nicht ein Gesetz über die Bevölkerung.»⁷¹

Polizeiliches Handeln in einem schwierigen Umfeld

Es war ein schwieriges Umfeld, in dem die Polizei in den 1970er und 1980er Jahren ihre Aufgaben zu erfüllen hatte. Die Polizei musste einmal mehr den Konflikt aushalten zwischen polarisierten linken und rechten Forderungen, zwischen einem wachsenden Sicherheitsbedürfnis und gleichzeitiger Abneigung vor ausgedehnteren polizeilichen Kompetenzen, zwischen dem Respekt vor den Freiheitsrechten und den Notwendigkeiten einer wirkungsvollen Abwehr strafbarer Handlungen. In diesem Spannungsfeld galt es zu handeln vor einer kritischen Öffentlichkeit und vor dem Hintergrund einer beispiellosen Terrorwelle, Ausweitung und Brutalisierung der Kriminalität, unfriedlichen politischen und kulturellen Auseinandersetzungen auf der Strasse.

Von den Spannungen zeugte nicht nur die Geschichte des 1983 vom Volk verworfenen Polizeigesetzes. Widersprüchliche politische Signale gingen auch von anderen Versuchen aus, der polizeilichen Gefahrenabwehr effiziente Mittel zu Verfügung zu stellen bzw. Schranken zu setzen.

Im Zusammenhang mit dem Polizeigesetz stand der Versuch einer Totalrevision der Zürcher Strafprozessordnung von 1919, was der Kantonsrat allerdings bereits 1964 in einer erheblich erklärten Motion gefordert hatte. Eine Grundlagenkommission und da-

«Bewegtes» Zürich 1980.
Demonstration gegen das
Projekt «Kriminalinformati-
ons-
system KIS».



nach eine Expertenkommission erarbeiteten zwischen 1971 und 1983 einen Entwurf. Dieser wollte unter anderem die alte Frage klären, wie die Abgrenzung zwischen polizeilicher ermittlungs- und untersuchungsrichterlicher Strafuntersuchung auszusehen habe. Die polizeilichen Zwangsmassnahmen sollten ergänzt werden durch die Festnahmekompetenz bei Wiederholungs- und Ausführungsgefahr strafbarer Handlungen. Nach Ablehnung des Polizeigesetzes 1983 allerdings beschloss der Regierungsrat, von der Totalrevision abzusehen, weil kein Konsens über die Vorlage zu erwarten war.⁷²

Vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt wurde 1978 das Vorhaben, eine Bundessicherheitspolizei zu schaffen. Das Gesetz sah vor, aus abrufbaren Kontingenten der kantonalen Polizeikorps eine einheitlich ausgebildete und ausgerüstete Polizeitruppe zu bilden. Diese hätte bei Bedarf für die Erfüllung von Sicherheitsaufgaben des Bundes aufgeboten werden können und wäre auch zum Einsatz gelangt, wenn bei grösseren Störungen der öffentlichen Ordnung ein Eingreifen des Bundes notwendig geworden wäre. Für die Geg-

ner der Vorlage stand die Polizeihöhe der Kantone auf dem Spiel, andere befürchteten, die «Busipo» werde zur Unterdrückung von Demonstrationen und Streiks eingesetzt werden.⁷³

Ebenfalls nicht zustande kam das Projekt eines Kriminalinformationssystems (KIS) der Kantone, das die Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung auf EDV-Basis bei der Bundesanwaltschaft zentralisieren wollte. Zu Bedenken Anlass gab die Absicht, auch «Personen mit Vorgängen» in diesem System zu erfassen, weil dies einem juristischen Gutachten der Zürcher Regierung gemäss nicht unter die gegenseitige Rechtshilfe zwischen den Kantonen subsumiert werden konnte. Nach zehnjähriger Vorarbeit wurde das Vorhaben, das auch politisch auf grossen Widerstand stiess, ad acta gelegt.⁷⁴

Deutlich angenommen wurde dagegen 1982 eine Revision des eidgenössischen Strafgesetzbuches. Wer öffentlich zu gewalttätigen Verbrechen oder Vergehen gegen Menschen und Sachen aufforderte, konnte künftig mit Busse oder Gefängnis bestraft werden. Zuchthaus oder Gefängnis drohte bei Vorbereitungs-

handlungen zu Gewaltverbrechen wie Mord, Entführung oder Geiselnahme. Gegner der Vorlage, unter diesen der Gewerkschaftsbund und die Sozialdemokraten, sahen in der Verschärfung des Strafgesetzes «ein Glied einer nicht abreisenden Kette rechtsstehender bürgerlicher Kreise, die politische Opposition in der Schweiz mundtot zu machen».⁷⁵

«Neubau der Kriminalpolizei Zürich»: Ein Schritt zur Lösung des Dualismusproblems 1971

Raumprobleme als Auslöser

Im Bericht zur Motion Glattfelder über die Kriminalpolizei in der Stadt Zürich erwähnte der Regierungsrat 1957 als mögliche Zukunftsperspektive die räumliche Zusammenlegung der städtischen und der kantonalen Kriminalpolizei in einem gemeinsamen Polizeigebäude unter Wahrung der beidseitigen Selbständigkeit und Befehlsgewalt. Gelegenheit dazu (so meinte er damals) werde vielleicht die sich abzeichnende Notwendigkeit bieten, nach der Verlegung der Militärkaserne auch für die kantonale Polizeikaserne einen neuen Standort suchen zu müssen.⁷⁶

Obwohl Major Früh seinem städtischen Kollegen mehrfach signalisierte, dass er eine solche Lösung begrüssen würde, nahm die Stadt die Planung für den Bau einer städtischen Polizeikaserne auf, ohne deswegen an den Kanton zu gelangen. Die Folge war eine kantonsrätliche Interpellation im Jahr 1962. Dem Interpellanten schwebte symbolträchtig vor, eine dreigliedrige Baute zu erstellen, in deren Seitenflügeln die beiden Korps untergebracht, im gemeinsamen Mittelbau aber die zentralen kriminalpolizeilichen Dienste angesiedelt und gemeinsam benutzt würden.⁷⁷

Die Polizeidirektion erklärte darauf dem städtischen Polizeivorstand schriftlich «und in aller Form», zusammen mit der Stadt die Erstellung einer gemeinsamen Polizeikaserne prüfen zu wollen. Major Früh schrieb Polizeiinspektor Bertschi 1963: «Mit der Realisierung eines solchen Projektes würden wir uns wohl ein Denkmal in der Geschichte der Zürcher Polizei setzen.» Zwar widersetzte sich die Stadt nicht grundsätzlich. Aber grosse Neigung, auf ein solches Vor-

haben wirklich einzutreten, bestand nicht. Allenfalls schien man bereit, in einer künftigen städtischen Polizeikaserne einigen kriminalpolizeilichen Diensten der Kantonspolizei Gastrecht zu gewähren. Polizeivorstand Albert Sieber bekräftigte noch im Februar 1968 sein Ziel, in der Stadt Zürich die sogenannte «Berner Lösung» einzuführen, also die Übernahme der gesamten Kriminalpolizei unter finanzieller Abgeltung durch den Kanton. Auch Polizeiinspektor Bertschi liess durchblicken, dass für ihn eine Zusammenlegung kriminalpolizeilicher Dienste nicht in Betracht komme und er dies nicht wünsche.⁷⁸

Das Projekt «Steinerhaus»

Damit schien das Projekt einer gemeinsamen Kaserne begraben. Ein gewisses Interesse bekundete die Stadt einzig am Areal der Militärkaserne, weil anderweitig kein geeigneter Bauplatz zu finden war. Aber der Regierungsrat lehnte es 1966 ab, in dieser Richtung einen Standortentscheid zu fällen. Die Gesamtplanung des städtebaulich und verkehrstechnisch wichtigen Sihlraumes war noch zu wenig weit fortgeschritten.⁷⁹

Im April 1965 erwähnte Major Früh gegenüber der Polizeidirektion erstmals eine neue Variante für den Fall, dass es zu keiner gemeinsamen Lösung mit der Stadt kommen sollte. Die Firma Karl-Steiner-Generalunternehmungen beabsichtigte nämlich, an der Zeughausstrasse gegenüber der kantonalen Polizeikaserne eine grosse Neuüberbauung zu realisieren. Das geplante Gebäude war zwar nicht zur Aufnahme sämtlicher Dienste der Stadtpolizei geeignet, hätte aber Raum genug geboten wenigstens für die städtische und die kantonale Kriminalpolizei. Im Polizeiplanungsbeschluss von 1967 ermächtigte der Regierungsrat die Polizeidirektion darauf, mit der Stadt in Verhandlungen zu treten über eine räumliche Zusammenlegung beider Kriminalabteilungen im geplanten Neubau «Steinerhaus».⁸⁰

Unter dem Druck, sich rasch entscheiden zu müssen, genehmigte der Regierungsrat am 17. Oktober 1968 den Mietvertrag. Die eigentlichen Bauarbeiten hatten damals bereits begonnen. Sollte es zu keiner Einigung mit der Stadt kommen, dann hätte die Möglichkeit bestanden, andere Abteilungen der kantonalen Verwaltung im neuen Gebäude unterzubringen.⁸¹

Schwierig gestalteten sich die gleichzeitigen Verhandlungen mit der Zürcher Stadtpolizei. Polizeiinspektor Bertschi konnte aus organisatorischen und «psychologischen» Gründen einer räumlichen Zusammenführung der beiden Kriminalabteilungen nach wie vor nicht zustimmen. Hingegen erklärte sich Polizeivorstand Albert Sieber «nach längeren Verhandlungen» mit Polizeidirektor Albert Mossdorf zögernd und schrittweise bereit, das Projekt an die Hand zu nehmen. Den Ausschlag für den Gesinnungswandel gaben offenbar die Zusicherung des Kantons, die Miete der gemeinsam benutzten Räumlichkeiten zu übernehmen, sowie das mündliche Versprechen des Polizeidirektors, mit der Realisierung der angestrebten Lösung werde die Verstaatlichung der städtischen Kriminalpolizei aus der Traktandenliste des Kantons fallen.⁸²

Ein schwieriges Projekt

Es war ein überaus schwieriges Projekt, das sich der Regierungsrat und der Stadtrat vorgenommen hatten. Es galt, sachliche, historische und psychologische Widerstände zu überwinden. Wie stets in solchen heiklen Situationen (so erklärte später Sigmund Widmer, seit 1966 Zürcher Stadtpräsident) musste eine Studienkommission weiterhelfen. Dieser gehörten unter Leitung des Solothurner Polizeikommandanten der Direktor des betriebswirtschaftlichen Instituts der Hochschule St. Gallen und die Chefs der kantonalen und der städtischen Kriminalabteilungen an, Paul Grob und Walter Hubatka. Die Kommission sollte die finanziellen Auswirkungen für die Stadt prüfen und die Vor- und Nachteile des Vorhabens für die Stadtpolizei.⁸³

Die Kommission kam zum Schluss, dass sich die finanziellen Auswirkungen für die Stadt etwa die Waage hielten, dass eine enge und vertiefte Zusammenarbeit aber zweifellos einen bedeutenden Fortschritt für die effiziente Verbrechensbekämpfung bedeute. Nicht übersehen wurden die organisatorischen und die psychologischen Schwierigkeiten für die Stadtpolizei. Aber die Nachteile der räumlichen Trennung der städtischen Kriminalpolizei von der Uniformpolizei liessen sich nach Ansicht der Kommission durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel

beheben, und die psychologischen Widerstände mochten Gewohnheit, positive Erfahrungen und die Zeit überwinden. Die Angehörigen der Stadtpolizei betrachteten die örtliche Trennung als «Spaltung» des Korps und als Isolation der Uniformmannschaft. Sie fürchteten, dass die Zustimmung zum Projekt als Zeichen der Schwäche gedeutet werde und zur Aushöhlung der materiellen Selbständigkeit führe. Die Meinungsunterschiede zwischen Paul Grob und Walter Hubatka in der Gewichtung dieser Fragen waren derart, dass sie die Schlussfolgerungen den beiden neutralen Experten überliessen und auf die Unterzeichnung des Gutachtens verzichteten.⁸⁴

In der Vernehmlassung erhoben sowohl die Berufsverbände der Stadtpolizei wie auch der Polizeiinspektor weitere Einwände. Zur Sprache kam die Angelegenheit auch im Stadtzürcher Gemeinderat. Hier drängten der Landesring und die Sozialdemokraten aus finanziellen Gründen auf das Zusammengehen mit dem Kanton, während man im bürgerlichen Lager eine Verstaatlichung der städtischen Kriminalpolizei befürchtete. Dieser Sorge trat der Stadtrat mit der ausdrücklichen Erklärung entgegen, dass es keine «funktionelle Verschmelzung» geben werden, dass also (abgesehen von der Zusammenlegung einzelner Registraturen) die Selbständigkeit der Stadtpolizei in personeller und sachlicher Hinsicht gewahrt bleibe.⁸⁵

Am 25. Februar 1970 genehmigte der Stadtrat, am 9. September 1970 der Zürcher Gemeinderat den Untermietvertrag im «Steinerhaus» mit dem Kanton. In jenem Jahr waren der freisinnige Polizeivorstand Albert Sieber und der sozialdemokratische Sozialamtsvorsteher August Ziegler nach 24 bzw. 28 Jahren aus dem Stadtrat zurückgetreten. Diese beiden markanten Persönlichkeiten vor allem hatten stets für die Selbständigkeit der Stadtzürcher Kriminalpolizei gekämpft. Der neue Stadtpräsident Sigmund Widmer und Polizeivorstand Hans Frick hingegen gehörten beide dem Landesring und einer neuen Generation von Politikern an. Sie hatten weniger Berührungspunkte mit der Kantonspolizei und traten mit ihrer Partei für die geplante kriminalpolizeiliche «Hausgemeinschaft» ein.⁸⁶

Eine persönliche Komponente zu beachten galt es übrigens auch im Verhältnis zwischen dem damaligen

Chef der kantonalen Kriminalpolizei, Paul Grob, und dem städtischen Polizeiinspektor Rolf Bertschi. Wie eingeweihte Kreise wussten, war Paul Grob 1958 bei der Wahl des neuen städtischen Polizeichefs seinem Konkurrenten nur durch Losentscheid im Stadtrat unterlegen. Grob soll damals erklärt haben, nach seiner allfälligen Ernennung zum Polizeiinspektor werde er die Kantonspolizei aus der Stadt «rauswerfen» ...⁸⁷

Der «Neubau der Kriminalpolizei Zürich».

Vereinbarung von 1970/71

Voraussetzung für die endgültige «Hausgemeinschaft» der beiden Kriminalpolizeiabteilungen war eine neue «Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt Zürich über die Ausübung der Kriminalpolizei und des Staatsschutzes», die jene von 1944 ablöste. Die Vereinbarung

war das Resultat zeitintensiver und grosser Anstrengungen von Arbeitsgruppen beider Korps, galt es doch, zahlreiche organisatorische, räumliche, finanzielle und rechtliche Einzelfragen zu klären und auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Aber der Akt gelang, und am 23. November 1970 erteilte der Kantonsrat der Vereinbarung mit 128 zu 0 Stimmen seine Genehmigung.⁹¹

Ziel der Vereinbarung und der räumlichen Zusammenführung war, unter Wahrung der Selbständigkeit beider Korps die Zusammenarbeit zu vertiefen und die kriminalpolizeilichen Dienste zu koordinieren. Grundsätzlich behandelten beide Kriminalabteilungen die bei ihnen anhängig gemachten Geschäfte weiterhin selbständig, nun aber unter einer umfassenden gegenseitigen Informations- und Unterstüt-

Die Stadtpolizei in Schwierigkeiten

Der Gedanke, die Untermiete der Stadtpolizei bei der Kantonspolizei könnte als Zeichen der Schwäche gedeutet werden, war nicht aus der Luft gegriffen. Während früher die Kantonspolizei um ihren Ruf in der Öffentlichkeit zu kämpfen hatte, galt dies nun für die Stadtpolizei. Zu schaffen machten dieser die Affären um den entlassenen Detektiv Kurt Meier («Meier 19») sowie die zahlreichen Ordnungsdienstesätze von 1967 und 1968, in deren Verlauf sich Stadtpolizisten Übergriffe zu Schulden kommen lassen hatten. Linke Kreise und die demonstrierende Jugend forderten lautstark den Rücktritt des städtischen Polizeivorstandes Albert Sieber sowie die Suspendierung der leitenden Polizeioffiziere. Scharf ins Gericht mit der Polizei gingen Teile der Presse. In der «National-Zeitung» etwa stand zu lesen, die Zürcher Stadtpolizei sei nicht dem Recht, sondern der Macht verpflichtet. Sie ähnele mehr einer organisierten Gang als einer auf Manneszucht haltenden Truppe im Dienst der demokratischen Ordnung.⁸⁸

Einen hartnäckigen und von der Öffentlichkeit stark beachteten Kampf gegen angebliche Missstände bei der Stadtpolizei führte der wegen Amtsgeheimnisverletzung entlassene Detektivwachtmeister «Meier 19». Er wurde dadurch zu einem Idol der Jugendbewegung. Meier warf der Stadtpolizei und auch Stadtrat Sieber vor, in zahlreichen Fällen höhergestellte Persönlichkeiten begünstigt und etwa bei Verkehrsvergehen geschützt zu haben. Mit den Vorwürfen befasste sich eine Untersuchungskommission des Gemeinderates. Strafanzeige reichte Kurt Meier gegen Polizeivorstand Sieber sowie Kriminalpolizeichef Hubatka ein. Den letzteren verdächtigte er, 1963 den ominösen und nie aufgeklärten Diebstahl von Zehntagsäcklein aus einem Tresor auf der Hauptwache der Stadtpolizei begangen zu haben. Zur gleichen Zeit untersuchte im Auftrag des Stadtrates Oberrichter Hans Gut die Vorwürfe, die im Zusammenhang mit den Ausschreitungen beim Jimi-Hendrix-Konzert und am Globuskrawall gegen die Stadtpolizei erhoben worden waren. Und ein Gleiches geschah im Dezember 1968 durch Oberrichter Levi gegen Polizeiinspektor Bertschi auf dessen eigenes Verlangen hin.⁸⁹

Folge dieser Affären war eine wachsende Verunsicherung des städtischen Polizeikorps, Missstimmung, beeinträchtigte Kameradschaft. Rekrutierungsschwierigkeiten und eine steigende Zahl von Austritten aus dem Polizeidienst hingen vermutlich nicht nur mit dem anspruchsvollen Beruf in schwierigen Zeiten sowie der guten Arbeitsmarktlage zusammen, sondern ebenso mit den internen Problemen und der Kritik der Öffentlichkeit.⁹⁰

Dass unter diesen Vorzeichen die in Aussicht stehende räumliche Zusammenlegung der Kriminalpolizeiabteilung mit der Kantonspolizei nicht zur Beruhigung des Korps beitrug, ist verständlich.



Rechts die Polizeikaserne,
links hinten das 1971 eingeweihte
Kriminalpolizeigebäude
von Stadt und Kanton Zürich.
Aufnahme um 1975.

zungspflicht. Künftig fanden täglich gemeinsame Mannschaftsrapporte statt. Bei Kapitalverbrechen organisierte der zuständige Brandtouroffizier den ersten Einsatz der personellen und der technischen Mittel beider Korps, die nachfolgenden Ermittlungen geschahen gemeinsam unter der Oberleitung eines der beiden Kripochefs. Führungszentrum war die neue, von beiden Kriminalabteilungen gemeinsam betriebene Kripo-Leitstelle.

Kernstück der Hausgemeinschaft und eigentliches Novum war die räumliche und organisatorische Zusammenführung der Fahndungs- und der kriminaltechnischen Dienste sowie ihrer Registraturen. Die Geschäftskontrolle beispielsweise, die sämtliche eingehenden Akten karteimässig verarbeitete und ablegte, bestand nun aus 2 Equipen von 13 Angehörigen der Kantonspolizei und 11 Angehörigen der Stadtpolizei, die ihre Arbeitsplätze in gemeinsamen Grossbüros hatten. Fachlich unterstellt waren sie zunächst noch je einem eigenen Dienstchef, später einem Chef aus der Stadtpolizei und dem Stellvertreter aus der Kantonspolizei. In den zehn Karteilisten wurden die

gelben kantonalen und die weissen städtischen Karteikarten nach Bereichen des Alphabets zunächst hintereinander eingereiht, dann laufend auf neuen grünen Karteikarten vereinigt. Nur noch Eingeweihte vermochten anhand der Geschäftsnummern zu erkennen, ob das eingetragene Geschäft von der Kantons- oder der Stadtpolizei herrührte. Der Erkennungsdienst der Kantonspolizei wurde durch neun Beamte der Stadtpolizei verstärkt. Diese übten die kriminalpolizeiliche Spurenaufnahme nun im ganzen Kanton aus und erhielten entsprechende Ausweise. In bezug auf Ausrüstung und Organisation ein integrierter Dienst von Kantons- und Stadtpolizei war auch der neu geschaffene Kriminalfotodienst, während beide Korps ihre Unfallfotodienste für die Belange der Verkehrspolizei beibehielten.

Eine für die Neuordnung und den Willen zur Kooperation bezeichnende Änderung erfuhr der kriminalpolizeiliche Aussendienst in der Stadt Zürich. Die Stadtstationierten waren künftig in fachlicher Hinsicht dem städtischen Kriminalkommissär unterstellt, wenn eine Fahndung aufgrund der Strafprozessordnung die Koordination der Kräfte beider Polizeikorps erforderlich machte. In allen anderen Fällen, etwa der Aufklärungstätigkeit im Ordnungsdienst, blieb es bei der Unterstellung beim Bezirkschef bzw. beim Chef der kantonalen Kriminalpolizei.⁹²

Mit diesem «Neubau der Kriminalpolizei Zürich» – so der Titel der Schrift zur Einweihung des neuen Gebäudes und der neuen Organisation – schlugen Stadt- und Kantonspolizei einen bisher unbekannt, weit über die Landesgrenzen hinaus einzigartigen Weg der Zusammenarbeit zweier Polizeikorps ein. Diese manifestierte sich gegen aussen hin an den Pressekonferenzen, die von den beiden Kriminalabteilungen gemeinsam durchgeführt wurden. Pressemitteilungen erschienen künftig unter dem Titel: «Die Kriminalabteilungen von Kantons- und Stadtpolizei teilen mit.»

Gewiss war die Zusammenführung vor allem in der Vorbereitungsphase nicht ohne «allerlei Missverständnisse und Befürchtungen» möglich. Auch in den folgenden Jahren hing die Intensität der Zusammenarbeit oft von den Vorgesetzten ab. Die Dienstgruppen «Einbruch» lagen sich zwar räumlich gegenüber,

Die Organisation der Kantonspolizei in den 1970er Jahren

Polizeikommandant Dr. Paul Grob

1970 erreichte Major Walter Früh das Pensionsalter. Er war der erste Kommandant der Zürcher Kantonspolizei überhaupt, der auf diesem ordentlichen Weg aus dem Berufsleben schied und sein Amt nicht durch Tod, Krankheit, Nichtwiederwahl oder Absetzung abgeben musste.

Zum Nachfolger wählte der Regierungsrat den bisherigen Stellvertreter des Polizeikommandanten, Dr. Paul Grob. Der damals 51jährige Jurist war in Horgen aufgewachsen, hatte 1946 das Doktorexamen bestanden und war danach als Bezirksanwalt tätig gewesen. 1958 ernannte ihn der Regierungsrat zum Leiter der Abteilung Rechtsdienst im Strassenverkehr, 1961 zum Polizeioffizier und Chef der Kriminalpolizei.

Paul Grob war wie mancher seiner Vorgänger eine kantige und temperamentvolle Persönlichkeit. Als seine Führungsgrundsätze bezeichnete er Wahrheit, Ehrlichkeit und Transparenz, das kooperative Teamwork. Er verlangte militärische Umgangsformen, im persönlichen Kontakt aber war er direkt und unkompliziert. Bisweilen duzte er seine Untergebenen, ohne dass diese Gegenrecht gehalten hätten (was in den 1960er Jahren auch in der Privatwirtschaft noch vorkam). Während Walter Früh eher väterlich wirkte, konnte man als Rekrut oder junger Polizist durchaus Furcht vor der Autorität des Kommandanten empfinden, etwa wenn sich dieser plötzlich in den Funkverkehr einschaltete oder unerwartet auf einer Unfallstelle auftauchte und in das Geschehen eingriff. Neben vielen anderen Sprüchen kursierte im Korps der (wohlwollend gemeinte) Witz, um sich für höhere Stellen zu qualifizieren, müsse man wie der Chef mehrmals geschieden sein, rauchen wie ein Bürstenbinder und zudem ein Glas Wein zu schätzen wissen. Auch in dieser Beziehung war Paul Grob ein Polizeikommandant, der an frühere Charaktere auf diesem Posten erinnerte, vielleicht aber auch der letzte Vertreter dieser Art von «Kadis» an der Spitze der Zürcher Kantonspolizei war. Von sich selbst meinte er anlässlich seines letzten Jahresschlussrapportes: «Ich konnte



aus meinem Herzen auch gegenüber der Obrigkeit keine Mördergrube machen. Ich bin ein schlechter Geheimnisträger für Dinge, die nicht geheim bleiben müssen. Mein grosses Vorbild war Grock. Zu seiner Nachahmung fehlte mir zuviel. So probierte ich, mit Schalk durch Beruf und Leben zu kommen; hoffentlich hat es mir dabei nicht an Wärme gefehlt.»

Grosse Verdienste erwarb sich Paul Grob auf dem Gebiet der Kriminalistik sowie im Aufbau der Sicherheitspolizei.⁹⁶

Die Entwicklungsstudie 1973–1982

1974 endete der Planungszeitraum 1968 bis 1974, der eine Erhöhung des Sollbestandes auf 1000 Mann mit sich gebracht hatte. Es galt, rechtzeitig die weitere Entwicklung abzuschätzen, die Aufgaben neu zu gewichten und den Mannschaftsbedarf zu bestimmen. In einer hektischen, zwei Jahre währenden Studienphase erarbeitete das Kommando die Grundlagen, die im Frühjahr 1973 in einer 83seitigen Schrift mit dem Titel «Studie über die Entwicklung der Kantonspolizei Zürich bis zum Jahr 1982» zusammengefasst wurden.

Die mittelfristigen Trends, was Agglomerationenbildung, Wohnbautätigkeit, Strassenbau, Motorfahrzeugverkehr und Mobilität der Bevölkerung anbelangte, schienen 1973 ungebrochen. Es zeigte sich,

dass der regierungsrätliche Polizeibeschluss von 1967 nach wie vor als Planungsgrundlage dienen konnte, wenn auch die sprunghafte Zunahme der Kriminalität und die ausserordentliche Beanspruchung im Ordnungsdienst sowie auf dem Flughafen damals nicht hatten vorausgesehen werden können. Zu berücksichtigen war ferner, dass die Bevölkerung gefühlsmässig verunsichert schien und die Polizei auch deswegen immer häufiger in Anspruch nahm. Paul Grob meinte 1979: «In der Mehrheit ist zwar der Bürger nicht geneigt, der Polizei seine besondere Sympathie zuzuwenden, aber er stellt der gleichen Organisation gegenüber die Forderung, dann gleichsam allgegenwärtig zu sein, wenn er die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen will.»

Zur Bewältigung der wachsenden Anforderungen drängten sich Anpassungen auf in der Aufbauorganisation, und nötig wurde unweigerlich eine weitere Erhöhung des Mannschaftsbestandes. Betrieblich galt es, die Diensteinheiten zu vermehren, sämtliche Hierarchiestufen von Direktunterstellungen zu entlasten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zu delegieren, diese voneinander abzugrenzen und schliesslich die Dezentralisierung im gebotenen Umfang weiterzutreiben. 1974 waren dem Kommandanten unmittelbar zwanzig Leiter von Hauptabteilungen, Abteilungen, Diensten und Bezirken unterstellt, was gemäss Paul Grob organisatorisch als «Unding» zu bezeichnen war. Auf einen Nenner gebracht: Die Zukunft sollte eine verstärkte Untergliederung der Organisation und neue Schwerpunkte in den Regionen bringen.⁹⁷

Die Polizeiverordnung von 1974. Neue Methoden der Personalführung und der Ausbildung

Die Entwicklungsstudie von 1973 bildete die Grundlage für eine Vorlage des Regierungsrates über die vollständige Revision der aus dem Jahr 1908 stammenden Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps. Widerspruch erfuhr das Vorhaben von Teilen der sozialdemokratischen und der christdemokratischen Kantonsratsfraktionen. Die Bedenken richteten sich dabei nicht gegen die Kantonspolizei als solche, wohl aber gegen die finanziellen Konsequenzen in einer Zeit des Personalstopps und der Wirt-

schaftskrise. Der Sozialdemokrat Braunschweig wollte andere Akzente setzen, wo gespart werden müsse und wo nicht gespart werden dürfe. Bei der Polizei werde mit der grossen Kelle angerichtet, meinte er, im Bildungswesen, beim Bau von Schul- und Krankenhäusern aber strikte Zurückhaltung geübt. Trotz der düsteren Entwicklung von Kriminalität und Terrorismus gab er sich optimistisch für die Zukunft: «Die Polizei ist nur eine Notlösung unserer Gesellschaft. Deshalb müssen die Grenzen gezogen werden. Sie sollte immer überflüssiger werden.»

Die Mehrheit des Kantonsrates allerdings gewichtete das Bedürfnis der Bevölkerung nach vermehrtem Schutz höher als die finanziellen Bedenken. Mit 87 gegen 7 Stimmen wurde die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 angenommen.⁹⁸

Die neue Verordnung ermöglichte die sukzessive Anhebung des Sollbestandes von 1000 auf 1300 Korpsangehörige bis ins Jahr 1983. Bewilligt wurden zehn neue Offiziersstellen, der Kommandant erhielt den Dienstgrad eines Obersten. Von grosser Bedeutung war sodann die Beseitigung des sogenannten Numerus clausus auf den Unteroffiziersrängen. Die Verordnung legte nur noch die Gesamtzahl der Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten fest, nicht mehr jene der einzelnen Dienstgrade. Damit war die Voraussetzung geschaffen für ein flexibles Beförderungswesen, das einem komplexen Grossbetrieb und den Leistungen der einzelnen Korpsangehörigen entsprach. Im Bereich der Zulagen und Vergütungen brachte die Verordnung einen teilweisen Einbau des Quartiergeldes in die Grundbesoldung.

Voraussetzung für die neue und flexible Gradstruktur, die bei den Unteroffizieren eingeführt wurde, bildete die 1973 und 1974 vorgenommene Arbeitsplatzbewertung. Anerkennend erläuterte der kantonsrätliche Kommissionssprecher, dass die Kantonspolizei wohl die erste Abteilung der kantonalen Verwaltung war, welche dieses «moderne Mittel der Personalführung» in Anwendung gebracht habe. Die Bewertung definierte die Anforderungen jeder der vielfältigen Funktionen im Grossbetrieb Kantonspolizei und ermöglichte damit ein mitarbeitergerechtes Lohn- und Beförderungssystem. Natürlich war die konsequente

Stelleneinreihung eine anspruchsvolle und nicht konfliktfreie Aufgabe, die «mühsam geboren» werden musste, letztlich aber den Beifall auch des Berufsverbandes der Kantonspolizei fand.⁹⁹

Im Zusammenhang mit der personalpolitischen Neuausrichtung des Polizeikorps stand die grosse Ausbildungsreform von 1975. Die bisherige zwölfmonatige Rekrutenschule wurde abgelöst durch stufenweise Lehrgänge und Praktika. Die Aspiranten (wie die Rekruten nun hiessen) absolvierten zunächst die Polizeischule, bestehend aus fünf Monaten Unterricht, ein- einhalb Monaten Praktikum auf einer Station und bei der Verkehrspolizei und fünfeinhalb Monaten praxisbezogener Fachausbildung beim Bereitschaftsdienst, also der Sicherheitspolizei. Den Abschluss der Polizeischule bildete die Vereidigung. Nach etwa zweijähriger Tätigkeit folgte dann der Abschluss der Grundausbildung in einem fünfmonatigen Polizeifachkurs, der vor allem die notwendigen kriminal- und verkehrspolizeilichen Kenntnisse vermittelte. Die wei-

tere Laufbahn bestand dann in der Zuteilung zur Verkehrspolizei, Bezirksanwaltschaft, zum Posten in Winterthur oder auf dem Flughafen, danach im Stationsdienst und schliesslich in der weiteren Spezialisierung in einer der Hauptabteilungen. Der flexiblere Gang der Ausbildung ermöglichte die Durchführung von zwei Ausbildungskursen jährlich.¹⁰⁰

Nach wie vor wurde der Allroundpolizist angestrebt, und einen wesentlichen Reiz der Arbeit bei der Kantonspolizei stellte die Abwechslung in den Funktionen dar, die ein fähiger Polizist im Lauf seiner Karriere ausüben konnte. Emil Aeberli beispielsweise absolvierte 1938 die Rekrutenschule, kam danach auf die Wache, wurde 1940 Küchenchef, 1942 Stationierter und 1951 zum kriminalpolizeilichen Spezialdienst kommandiert, 1954 wiederum Stationierter und 1964 neuerlich Spezialdienstler, 1966 Leiter der fünf Jahre zuvor geschaffenen Pressestelle, und 1979 bis zu seiner Pensionierung 1981 war er schliesslich dem Chef EDV unterstellt, wo er sich mit der Übernahme der Fahndungskartei in die elektronische Datenbank zu befassen hatte.¹⁰¹

Ordnungsbussenzettel, seit 1973 von der Kantonspolizei ausgestellt anstelle von Verzeigungen.



Ausbau der Aufbauorganisation bis 1983

Die Entwicklungsstudie von 1973 sah eine flexible, sich an den kommenden Bedürfnissen orientierende Zuteilung des zusätzlichen Personals und einen entsprechenden Ausbau der organisatorischen Gliede-

Bussenzettel statt Verzeigungsrapporte: Das Ordnungsbussenverfahren 1973

Bis 1972 konnte die Polizei keine Bussen ausstellen. Auch die geringste Übertretung der Verkehrsvorschriften galt es auf dem ordentlichen Verfahrensweg zu erledigen. Der Polizeibeamte hatte die Personalien aufzunehmen, einen Rapport abzufassen und das Vergehen bei der zuständigen Strafbehörde anzuzeigen, dem Gemeinderat, Polizeirichter oder Statthalter. Diesen aufwendigen Rechtsgang kürzte das Ordnungsbussengesetz des Bundes ab, das 1973 in Kraft trat. Nun konnten Kantonspolizei, die Flughafenwache sowie die Gemeindepolizeiorgane Fehlbare bei einfachen und klaren Übertretungen im Strassenverkehr (wie zum Beispiel Falschparkieren) sofort und ohne weitere Formalitäten büssen, wenn der Betroffene damit einverstanden war.

Erst dieses neue Verfahren brachte somit den «büssenden» Polizisten. Es reduzierte den bisherigen «Papierkrieg» wesentlich, verlangte aber einen neuen zentralen Dienst zur Kontrolle der eingehenden Bussengelder. Auch waren die beteiligten Funktionäre zu instruieren, und es war zu prüfen, ob sie die korrekte Anwendung der komplexen Materie beherrschten. 1972 legten 370 Kantonspolizisten die Prüfung ab, 369 von ihnen mit Erfolg. Durchschnittlich zwei Millionen Franken gelangten fortan jährlich durch das Ordnungsbussenverfahren auf dem Weg über die Kantonspolizei in die Gemeindekassen und in die Staatskasse.¹⁰³

rung vor. Zehn Jahre später konnte festgestellt werden, dass dieses Programm hatte verwirklicht werden können. Der Hauptharst der neuen Mannschaft sei an der «polizeilichen Front» bzw. im Aussendienst eingesetzt worden, kam also der Verstärkung der Kriminalpolizei, der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei, der Flughafenpolizei, dem Offiziersposten in Winterthur sowie den Polizeistationen zugute. Die Organisation erfuhr eine merkbliche Verfeinerung und Spezialisierung mit entsprechender Delegation von Kompetenzen. Von 1974 bis 1983 wurde die Zahl der Abteilungen von 15 auf 22 und jene der Dienste von 59 auf 78 erhöht. Zu nennen war die Schaffung einer Stabsstelle 1976, die Reorganisation der technischen Abteilung (die im Zuge der immer komplexer werdenden Ausrüstung auf vermehrtes Ingenieurwissen angewiesen war), die weitere Spezialisierung bei der Kriminalpolizei, der Aufbau einer revidierten Katastrophenorganisation, die Inbetriebnahme eines regionalen Stützpunktes der Verkehrspolizei in Hinwil sowie der Verkehrsleitzentrale Letten bei Eröffnung der Nationalstrassenabschnitte im Raum Aubugg-Tierspital. Die Bezirkspolizei wurde in einer eigenen neuen Abteilung zusammengefasst.¹⁰²

Ausbau der Sicherheitspolizei

Im Zentrum der organisatorischen Bemühungen während der 1970er Jahre stand der Ausbau der sicherheitspolizeilichen Bereitschaft. Weil (anders als etwa in der Bundesrepublik) die Bildung einer eigentlichen Reservemannschaft politisch nicht denkbar war, musste weiterhin das ganze Korps für diesen Aufgabenbereich herangezogen werden. Bis 1976 beanspruchten vor allem die Sicherheitsmassnahmen auf dem Flughafen Kloten die Kräfte aller Abteilungen in ausserordentlichem Mass. 1970 wurden die Angehörigen des Polizeikorps in Sicherheitskompanien eingeteilt. 1971 bildete man im Hinblick auf die Aktivitäten links-extremer Organisationen und von Rockergangs eine Bereitschaftsgruppe aus den Angehörigen der sechs Sicherheitskompanien. Diese stand fortan in den Abendstunden jeweils von Freitag bis Sonntag in Zugsstärke von 20 bis 25 Mann in der Polizeikaserne auf Pikett. Diese Massnahme verhinderte allerdings nicht, dass jedes Jahr weiterhin grössere Aufgebote für



Im Zeichen einer schwierigen und komplexen Zeit: Mehrfach in den 1970er Jahren musste die Kantonspolizei Zürich auf Ansuchen anderer Kantone auch ausserhalb Zürichs Ordnungsdienst leisten, so etwa 1977 in Moutier (Jurafrage) und Gösgen (Kernkraftwerk).

Ordnungsdienstseinsätze notwendig wurden. 1976 sodann schuf das Kommando aus der Mannschaft des Bereitschaftsdienstes ein zwölf Mann starkes Ordnungsdienst-Detachement für dringliche Einsätze im Kantonsgebiet, etwa zur Verfolgung besonders gewaltbereiter Straftäter. Dem gleichen Zweck diente 1973 die Ausbildung von zunächst 23 Kantonspolizisten, 21 Zürcher und 6 Winterthurer Stadtpolizisten zu Polizeigrenadieren auf einem Waffenplatz unter der Leitung von Infanterieoffizieren der Armee. Seit 1975 wurde die Gruppe im Häuserkampf, in der Spreng- und Befehlstechnik, im Nahkampf, in der Seiltechnik und im Einsatz von Helikoptern und Radpanzern durch korpseigene Instruktoren geschult. Sondergruppen wurden gebildet für die Bekämpfung von Terroristen und Geiselnemern. Mit dem Bezug des einstigen Schulhauses in Huggenberg 1983 stand der Kantonspolizei schliesslich auch eine eigene Ausbildungsstätte zu Verfügung. Häufig zum Einsatz gelangten die Zürcher Polizeigrenadiere in der Folge für den Schutz gefährdeter Personen, was früher vom Nachrichtendienst besorgt worden war. Anlässlich des Besuches der englischen Königin 1980 standen 64 Grenadiere im Einsatz, zum Teil aus einem Helikopter operierend.¹⁰⁴

13. Grosse Herausforderungen, viele Anfechtungen 1984–1996

Organisatorisches in den 1980er und 1990er Jahren

Dr. Claude Baumann, Polizeikommandant 1984–1994

1984 trat Oberst Paul Grob, seit 1970 Kommandant, nach 23 Dienstjahren in den Ruhestand. Zu seinem Nachfolger ernannte der Regierungsrat den bisherigen Stabschef Dr. Claude Baumann. Dieser war 1932 in Genf geboren, aber in Zürich aufgewachsen. Nach Abschluss des Studiums 1957 mit dem juristischen Doktorexamen war Claude Baumann Auditor und Substitut am Bezirksgericht Bülach sowie ausserordentlicher Obergerichtsschreiber. 1961 wurde er Bezirksanwalt in Bülach, später dortiger Geschäftsleiter. Seit 1966 war er auch als ausserordentlicher Staats-



anwalt tätig. Im Militär bekleidete er den Rang eines Majors im Armeestab.¹

1970 stiess Claude Baumann zur Kantonspolizei. Er übernahm die Leitung der Kriminalpolizei und wurde gleichzeitig Stellvertreter des Kommandanten. 1976 vertraute ihm dieser die neu geschaffene Stelle des Stabschefs an.

Der neue Kommandant pflegte einen anderen Führungsstil als sein patriarchalischer und temperamentvoller Vorgänger. Baumann war eine äusserst korrekte, eher zurückhaltende Persönlichkeit. Bei seinem Amtsantritt erklärte er: «Was sich zunächst einmal verändert, ist der Mensch auf dem Kommandantenstuhl. Mein Vorgänger Dr. Paul Grob und ich sind recht unterschiedliche Naturen und haben unsere persönlichen Schwer- und Leichtgewichte nicht durchwegs am selben Ort.» Es müsse indessen ein jeder so führen, wie es seinem Stil und Charakter entspreche, und nichts sei unfruchtbarer und lächerlicher, als den Führungsstil eines anderen nachzuahmen.²

Die Mannschaft nahm den neuen Stil durchaus als eine Zäsur wahr, die dem gesellschaftlichen Wandel, den veränderten Anschauungen über Autorität und den Umgang zwischen Vorgesetzten und Untergebenen entsprach. Korpsangehörige, die Paul Grob noch erlebt hatten, erzählten später ihren jüngeren Kollegen gerne mit Respekt, aber auch mit einer gewissen Heiterkeit von der Ära Grob, in der noch vieles möglich war, das später so nicht mehr goutiert worden wäre.³

Bestandesvermehrung 1983

1983 zählte die Kantonspolizei 1760 Beschäftigte, davon 130 Flughafen-Sicherheitspolizisten, 150 Grenzpolizisten, 180 Zivilangestellte und 1300 Korpsangehörige. Damit war der Sollbestand, der 1974 bewilligt

Dr. Claude Baumann,
Kommandant der Kantonspolizei
Zürich 1984 bis 1994.

worden war, erreicht. Es galt, den Personalbedarf für die kommenden Jahre festzulegen.

Die allgemeine Entwicklungstendenz, so führte der Regierungsrat 1983 in seinem Antrag an den Kantonsrat aus, war von der Bevölkerungsentwicklung,

dem zunehmenden Verkehr und dem Ausbau des Flughafens bestimmt. Während die Einwohnerzahl der Stadt Zürich in den letzten zehn Jahren von 396 000 auf 357 000 gesunken war, hatte sie sich im übrigen Kantonsgebiet von 728 000 auf 760 000 ver-

Werbekampagne zur
Personalgewinnung Anfang
der 1990er Jahre.

Vorwärtskommen, wenn andere steckenbleiben.



Näheres über Ihren Platz im Team: 01-247 35 35  Kantonspolizei Zürich

Das Problem der Nachwuchswerbung

Wie seit je schon bewegte sich die Nachfrage nach Arbeitsstellen bei der Polizei im Gleichtakt mit der konjunkturellen Entwicklung. Um 1980 war die Werbelage für Aspiranten noch gut. Das Kommando war in der komfortablen Situation, aus einer Vielzahl geeigneter Bewerber und Bewerberinnen die Besten auswählen zu können. Mit dem Wirtschaftsaufschwung nach 1983 aber stellte sich erneut das frühere Problem, genügend qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen für den Polizeiberuf zu gewinnen. 1986 bekundeten 1325 Personen ihr Interesse, die meisten aber schreckten bereits vor den harten Aufnahmebedingungen zurück. 138 traten zur Aufnahmeprüfung an, nur 66 bestanden diese. In der Vorselektion schieden weitere 30 wegen ungenügender Qualifikation aus. Mit 36 Bewerbern wurden Anstellungsgespräche geführt, übrig blieben schliesslich 21 Bewerber, die zur Anstellung als Aspiranten für die erste der beiden Polizeischulen des Jahres 1986 empfohlen werden konnten. Der Bedarf betrug aber 60 Aspiranten im Jahr.

Es sei offensichtlich, dass sich zur Zeit vor allem Personen für den Polizeiberuf interessierten, deren Vorbildung oder Arbeitshaltung höheren Ansprüchen in der Privatwirtschaft nicht genügten, schrieb der Ausbildungsschef 1986. Auf dem Stellenmarkt liessen sich nur mit Mühe genügend qualifizierte junge Leute finden. Gleichzeitig mussten Abwerbungen vor allem der kommunalen und der kantonalen Verwaltung, der Banken- und der Versicherungsbranche konstatiert werden. Wie bereits in früheren Jahren rief das Kommando das Korps deshalb zur Direktwerbung unter Bekannten und Verwandten auf, wobei Werbepremien winkten.

Erst das Jahr 1991 veränderte den Arbeitsmarkt und damit die Rekrutierungsmöglichkeiten innert kurzer Zeit abermals entscheidend. Es stellten sich wieder gut qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen in genügender Zahl ein, und es konnte die damalige Polizeischule 2/1991 mit erhöhtem Klassenbestand geführt werden.⁶

mehrt. Gleichzeitig war der Motorfahrzeugbestand von 391 000 auf 504 000 angewachsen, die Zahl der in Kloten abgefertigten Passagiere von 6 200 000 auf 8 300 000. Die Auguren prognostizierten weiterhin steigende Zahlen.

Gewaltig hatten im Zeitraum seit 1974 die polizeilichen Aufgaben zugenommen. Die statistisch erfassten Geschäfte der Kantonspolizei stiegen von 281 000 auf 437 000. Die Weisung des Regierungsrates führte beeindruckende Zahlen auf: bearbeitete Strafanzeigen wegen Verbrechen und Vergehen (von 27 800 auf 52 000), Verzeigungen wegen Übertretungen (von 56 300 auf 99 800). Als Beispiele für die Jahre zwischen 1974 und 1980 wurden ferner genannt: Raub (von 124 auf 363), Brandstiftungen ohne Stadt Zürich (von 51 auf 106), schwere Delikte gegen Leib und Leben (von 44 auf 127). Ein Ende dieser Aufwärtsentwicklung sei nicht absehbar, meinte der Regierungsrat. Er schlug vor, den Bestand der Kantonspolizei bis 1995 von 1300 auf 1520 Korpsangehörige zu erhöhen.⁴

Auf der bürgerlichen Ratsseite war das Bedürfnis nach zusätzlicher Mannschaft unbestritten. Zu reden gab einzig die früher erhobene Forderung, aus finanziellen Gründen die Zahl der Staatsangestellten zu plafonieren. Man verlangte, die Bestandesvermehrung von 18 Polizeibeamten und -beamtinnen jährlich sei bei anderen Verwaltungsabteilungen zu kompensieren. Widerstand regte sich auf der linken Seite. Die Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion stellte den Antrag, die Vorlage zurückzustellen. Sie sei nicht gegen die Polizei, aber gegen eine Politik der blossen Symptombekämpfung. Es brauche flankierende Massnahmen im menschlichen und sozialen Bereich, um die Ursachen der Kriminalität zu bekämpfen. Beklagt wurden insbesondere die Zerstörung der Umwelt sowie die verrohende Wirkung des Pornogeschäftes und von «Brutalofilmen». Polizeikritisch gaben sich die Vertreter der linken Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH). Die Polizei habe sich in den letzten Jahren «noch und noch Aufgaben zugeschant, die sie meiner Meinung nach nicht braucht, die unnütz sind», gab einer von ihnen zu verstehen.

Auch der Präsident der vorberatenden Kommission zeigte sich von der Notwendigkeit sozialer Massnahmen zur Verbrechensbekämpfung überzeugt. Wenn

aber bei jedem konkreten Problem auf die Vielzahl ungelöster Probleme hingewiesen würde, käme man überall nur zu Nullösungen: «Wir würden dauernd im Kreis herumschwätzen und nie zu einem Entscheid gelangen.» Auf den Rückstellungsantrag entfielen schliesslich 18 von 123 Stimmen, die Erhöhung des Sollbestandes auf 1520 Mann wurde mit 105 Ja gegen 6 Nein gutgeheissen.⁵

Zwei neue Hauptabteilungen:

Bezirkspolizei und Kommandobereich

Kommandant Claude Baumann konnte, so stellte er 1994 im Rückblick fest, die Organisation der Kantonspolizei nahtlos dort weiterführen, wo sie von seinem Vorgänger hingesteuert worden war. Handlungsbedarf, um mit dem Fortschreiten der Zeit und den Bedürfnissen Schritt zu halten, bestand vor allem (abgesehen vom dauernden «Entwicklungsgebiet» Flughafenpolizei) in den Landbezirken und bei der Verkehrspolizei.⁷

Nicht nur das historische, sondern nach wie vor auch das polizeidienstliche Rückgrat der Kantonspolizei bildeten am Ende des 20. Jahrhunderts die Landstationen. Abgesehen von ihrer Zusammenfassung in einer Abteilung Bezirkspolizei 1981 hatte sich in ihrer Organisation seit den Anfängen des Korps kaum etwas geändert. Besonders die jüngeren Stationierten beklagten sich über mangelnde Unterstützung an der Front, denn die administrative Beanspruchung des Abteilungschefs und der Bezirkschefs verunmöglichten eine adäquate Betreuung und Beratung. Das Interesse am Stationsdienst erlahmte, konstatiert wurde eine «Stationsmüdigkeit».⁸

Um der oft chronischen Überlastung der Stationierten zu begegnen, förderte das Kommando in bewusster Abkehr von seiner früheren Politik bereits seit einigen Jahren den Aufbau von Gemeindepolizeien und den Abbau vertraglich übernommener Gemeindepolizeiaufgaben. Organisatorisch wurde die Bezirkspolizei sodann 1986 in den Rang einer Hauptabteilung erhoben und stand jetzt auf der gleichen Stufe wie die Kriminal-, Sicherheits-, Verkehrs- und Flughafenpolizei. Die einzelnen Bezirke und der Offiziersposten Winterthur wurden in den drei Regionalabteilungen Winterthur, See/Oberland und Amt/Unterland

zusammengefasst. Geführt wurden diese Regionalabteilungen durch erfahrene und qualifizierte Polizisten, die aus dem Korps aufgestiegen waren. Damit konnte auch die Aufstiegsmöglichkeit aus dem Korps in die Offiziersränge merklich erweitert werden, was ebenfalls ein Anliegen des neuen Kommandanten war. Durch ihre Stellvertreter und die neue Kaderebene der Kreischefs, die 15 oder mehr Stationierten vorstanden, konnten in den folgenden Jahren die Bezirkschefs von administrativen Aufgaben entlastet werden und sich vorwiegend der Führung widmen.⁹

Eine ähnliche Reorganisation mit dem Ziel einer verstärkten Regionalisierung erfuhr die Verkehrspolizei. Vor allem im Hinblick auf die Eröffnung des Zürcher Autobahnnordringes mit dem Gubrist- und dem Milchbuckeltunnel 1985 und die dadurch bedingte Verkehrsverlagerung wurden die bisherigen Verkehrszüge und die Dienststellen der Autobahnpolizei in den beiden Verkehrsabteilungen West und Ost mit je einem geographisch zusammenhängenden Einsatzgebiet zusammengeführt.¹⁰

Eine weitere, sechste Hauptabteilung entstand 1996 mit der Bezeichnung «Kommandobereich», dessen Chef im Majorsrang gleichzeitig (nach dem Stabschef und dem Chef der Kriminalpolizei) zum dritten Stellvertreter des Kommandanten ernannt wurde. Der Kommandobereich bildete fortan das zentrale Dienstleistungszentrum der Kantonspolizei und umfasste die Technische Abteilung, die Organisationsabteilung, die Logistik, die Polizeipsychologie, die Ausbildung und das Personelle. Der Kommandant und sein Stabschef wurden damit merklich entlastet und konnten sich vermehrt strategischen und politischen Fragen widmen. Anspruchsvoll war beispielsweise die Erledigung der stets zahlreichen parlamentarischen Geschäfte, eine Aufgabe, die dem Stabschef oblag.¹¹

Die Kantonspolizei: Polizeikorps, Flughafensicherheitspolizei und ziviles Personal

Mit den verschiedenen Ausbautetappen des Flughafens und der anhaltenden Bedrohung durch den internationalen Terrorismus gewannen die Flughafensicherheits- und die Grenzpolizei weiter an Gewicht innerhalb der Kantonspolizei. Die Kosten für die Sicherheit des Flughafens, die aus den Benützung-

gebühren bestritten wurden, stiegen von 4,3 Millionen im Jahr 1975 auf 25 Millionen zwölf Jahre später. Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe entsprechend wünschten die Personalverbände der Flughafenpolizei eine bessere Integration in die übrige Kantonspolizei. Insbesondere waren die Sicherheitspolizisten, die auch bei Ordnungsdiensteinsätzen ausserhalb des Flughafens Verwendung fanden, noch immer kantonale Angestellte und keine Beamten, was von ihnen als Herabsetzung empfunden wurde.

Eine völlige Gleichstellung der Flughafensicherheits- und der Grenzpolizei mit den übrigen Korpsangehörigen war der unterschiedlichen Anforderungen und Ausbildung wegen nicht möglich. Erreicht werden konnte 1987 allerdings die Aufnahme der Flusipo, wie sie genannt wurde, in den Beamtenstatus. Gleichzeitig hielt die abgeänderte Polizeiverordnung fest, dass sich die Kantonspolizei aus den «Aufgabenträgern» Polizeikorps, Flughafensicherheitspolizei, Grenzpolizei, Aspiranten und dem zivilen Verwaltungs- und Betriebspersonal zusammensetze. Auch unterstanden nun alle diese Angehörigen der Kantonspolizei dem gleichen Disziplinarrecht. Ebenso sprach die Verordnung nicht mehr von den Polizeiassistentinnen, sondern von den Beamtinnen der Kantonspolizei. (Deren vollständige berufliche Gleichstellung mit den männlichen Polizeibeamten folgte 1995. Bis dahin wurden die Beamtinnen noch vornehmlich in «frauenspezifischen» Aufgabengebieten wie dem Jugend- und Sexualdeliktsbereich eingesetzt.)

Zur Diskussion Anlass gab im Kantonsrat 1987 der Passus der Verordnung, dass die Angehörigen der Flusipo und der Grenzpolizei nicht in das Polizeikorps umgeteilt werden könnten. Man empfand diese Bestimmung als unnötig und diskriminierend, weil ja schon die unterschiedliche Ausbildung einem solchen Übertritt im Wege stehe. Der Absatz sei auf Wunsch des Verbandes des Polizeikorps in die Verordnung aufgenommen worden. Die sich darin ausdrückende Haltung müsse sich negativ auf das Verhältnis der verschiedenen Polizeikörper auswirken und es stehe zu hoffen, dass sie gelegentlich einer «kollegialeren Einstellung Platz» mache, meinte ein Kantonsrat. Polizeidirektor Gisler gab zu bedenken, dass das Polizeikorps eben über 180 Jahre alt sei und deshalb ein Standes-



Kantonspolizistin und Kantonspolizist, seit 1995 in allen Belangen und Aufgaben einander gleichgestellt.

denken entwickelt habe, das man nicht ohne weiteres verdammen könne: «Ich finde es zum Teil gut.»¹²

Die Reorganisation der Flughafensicherheitspolizei

Der Entwicklungsschwerpunkt Flughafen liess zu Beginn der 1990er Jahre nicht nur eine personalrechtliche, sondern eine grundsätzliche Reorganisation der dortigen Polizeikräfte notwendig erscheinen. Zunehmend musste in den Jahren zuvor auch die Grenzpolizei zu anspruchsvollen Überwachungs- und Kontrollaufgaben herangezogen werden, womit sich deren Anforderungsprofil merklich veränderte. Zu lösen war ferner die Frage, wo die älteren Sicherheitspolizisten eingesetzt werden sollten, denn der betont militärische Polizeidienst auf dem Flughafen stellte besondere Anforderungen an die körperliche Tüchtigkeit. Auch fehlte eine geeignete Reservetruppe für Not- und Katastrophenfälle.

Diese Gründe bewogen das Polizeikommando 1991, die Grenzpolizei und die Sicherheitspolizei zusammenzulegen und einen einheitlichen Polizeikörper mit der Bezeichnung Flughafensicherheitspolizei zu schaffen. Durch Weiterbildung sollten die Angehörigen der beiden Abteilungen in die Lage versetzt werden, den Kontrolldienst an der Grenze wie auch den

Sicherheitsdienst in Gebäuden und auf dem Gelände auszuüben. Eintretende Aspiranten absolvierten künftig eine theoretische und eine praktische Grundausbildung, die zwei Jahre dauerte und dem neuen Berufsbild entsprach. Ferner erhielt die Flughafenpolizei zusätzliche Offiziere und eine eigene Stabsabteilung, die sich mit den vielfältigen planerischen und organisatorischen Aufgaben zu beschäftigen hatte.

Die Zusammenlegung der beiden Polizeiabteilungen erwies sich als richtig. Sie verursachte aber, so resümierte Polizeikommandant Baumann 1994, nicht nur viel Arbeit, «sondern auch ziemlich Ärger». Während die Umschulung der Grenzpolizisten problemlos verlief, blieb die Bereitschaft von manchen Angehörigen der bisherigen Flusipo, die Arbeit des Grenzpolizisten zu erlernen und auszuüben, gering. Kündigungen waren die Folge. Deutlich gab der Polizeikommandant zu verstehen: «Ich verhehle nicht meine Enttäuschung über den von gewissen Flusipo-Angehörigen beharrlich demonstrierten Mangel an Flexibilität und Weitsicht.» Offenbar hatten auch die Flughafen-Sicherheitspolizisten, nicht anders als die Korps-Angehörigen, ihren Standesstolz, und ebenso wie in der Privatwirtschaft galt es bei der Fusion von Betrieben Mentalitätsunterschiede des Personals zu berücksichtigen.

1995 war die Verschmelzung von Grenz- und Flughafensicherheitspolizei zu einem einheitlichen Polizeiverband von 368 Beamtinnen und Beamten mit den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten im ganzen Sicherheits- und Kontrollbereich des Flughafens abgeschlossen.¹³

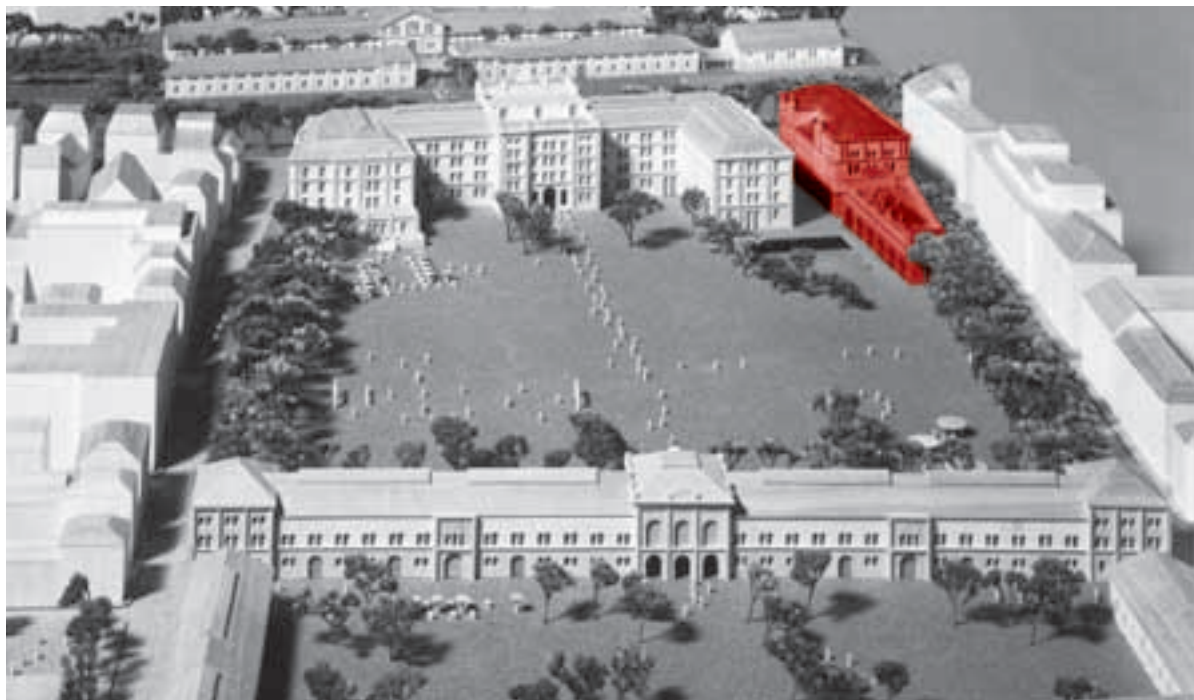
Raumprobleme

Eine Dauersorge des Polizeikommandos seit der zweiten Hälfte der 1970er Jahre bildete das Platzproblem der zentralen Dienste in Zürich. Die Polizeikaserne selbst glich einer permanenten Baustelle. Mehr als zwanzig Wohnungen mussten angemietet werden, um wenigstens die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Eng verquickt mit den Bemühungen um Büro- und Werkstatttraum war das Schicksal der benachbarten Militärkaserne mit dem dazugehörenden Exerzierplatz, deren Schicksal symptomatisch war für die divergierenden Ansprüche und Vorstellungen im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts. Nicht weniger als fünf Volksabstimmungen auf kantonaler und kommunaler Ebene beschäftigten sich bis 1991 mit der Nutzung der Kaserne, nachdem 1975 die Verlegung des Waffenplatzes ins Reppischtal beschlossen worden war.

Das Konzept von Regierungs- und Kantonsrat, das 1987 zur Abstimmung gelangte, sah eine gemischte

Nutzung der ehemaligen Militärkaserne durch die Öffentlichkeit und die Verwaltung vor. Etwas mehr als die Hälfte der Raumfläche hätte der Kantons- und der städtischen Kriminalpolizei zur Verfügung gestellt werden sollen (den Westflügel der Kaserne nutzte die Kantonspolizei bereits provisorisch seit dem Auszug des Militärs). Ausserdem sollte die Kantonspolizei einen Annexbau nordwestlich der Polizeikaserne mit einem Gefangenenspazierhof auf dem Dach erhalten (die Gefangenen mussten bisher mangels anderer Möglichkeiten auf dem Exerzierplatz ausgeführt werden). Unter einer Einstellhalle waren unterirdische Garagen geplant, die als Bereitstellungsraum 350 Personenwagen und 70 Grossfahrzeuge hätten aufnehmen können. Dadurch wäre der Exerzierplatz freigeworden, der bislang zur Hälfte für die Kantonspolizei abgesperrt war.¹⁴

Aber die Kasernenvorlage scheiterte in der Volksabstimmung 1987 mit 203 000 Nein gegen 151 000 Ja deutlich. Er und sein Generalsekretär hätten «schon etwas schiefe Gesichter gemacht», gestand Polizeidirektor Hofmann danach. Die Gegner der Vorlage hatten unter anderem geltend gemacht, es entstünde eine «Polizeifestung» statt des in Zürich dringend benötigten Wohn- und Lebensraumes. Die Kantonspolizei sei aus dem verkehrsgeplagten Zentrum aus-



Kasernenareal mit Militär- und Polizeikaserne: Zankapfel von vielerlei Interessen (Modell der Vorlage 1987; rechts der geplante Annexbau an die Polizeikaserne).

zusiedeln. Die geschlagenen Befürworter glaubten, die Vorlage sei aus finanziellen Gründen gescheitert und dürfe nicht als Votum gegen die Kantonspolizei interpretiert werden.¹⁵

Jedenfalls nicht an das «Leben der Polizisten» – so Polizeikommandant Baumann – hätten die Initianten der Volksinitiative «Läbe i d'Kaserne» gedacht, die 1991 zur Abstimmung gelangte und die das ganze Kasernenareal für alternative Kultur und für die Öffentlichkeit nutzbar machen wollte. Auch der Regierungsrat stellte fest, dass den Initianten die Polizei offenbar «ein Dorn im Auge» sei. Finanzdirektor Honegger erklärte in aller Form, die Regierung lege grössten Wert auf die Präsenz der Kantonspolizei im Zentrum der Hauptstadt. Die Initianten hingegen riefen zu einem Entscheid für die Lebensqualität auf, so eine Kantonsrätin: «Diese Lösung würde für mich als Alternative zum Untergang dieser Stadt beinhalten: Erholungs- und Freiräume statt Verkehrsbauten und Bereitstellungsanlagen, Grünflächen und Parkanlagen statt Parkplätze und Kasernen-Parking, Stadt- und Quartierkultur statt Büro- und Verwaltungsmief, ein Frauenkulturzentrum statt eine Polizeifestung.» Die Ablehnung der Initiative durch das Volk im Jahr 1991 machte den Weg frei für neue Nutzungskonzepte, über deren rasche Realisierung man sich allerdings keine Illusionen machte. Bis zu einem endgültigen Entscheid, so rief Polizeikommandant Claude Baumann seine Mannschaft auf, glaube er, «dass wir uns in unseren Provisorien getrost so bequem als irgend möglich einrichten sollten».¹⁶

Technische Grossprojekte: Die EDV

In technischer Hinsicht waren die 1980er und 1990er Jahre geprägt durch die rasante Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV). Bis zur Einführung des Personalcomputers nach 1984, dessen Vorzüge für die tägliche Arbeit rasch überzeugten, gab es auch unter den Kantonspolizisten zahlreiche Skeptiker, welche die neue Technologie beargwöhnten. 1981 war die Überführung der Personenfahndung auf EDV abgeschlossen, und der viele Meter lange alte «Fahndungstrog» hatte für immer ausgedient. «Ich weiss, dass der alten Hasen Herz nun blutet, doch muss ich von ihnen verlangen, dass sie sich umstellen

können. Für nostalgische Experimente bleibt keine Zeit», gab Polizeikommandant Paul Grob an der damaligen Silvesteransprache zu bedenken. Im ersten Betriebsjahr bewältigte das Personenfahndungssystem bereits über eine Million Anfragen, 185 000 Mutationen mussten abgewickelt werden.

Zahlreiche weitere Projekte folgten nach 1982, so im Bereich der Verkehrsunfallstatistik, der Geschäftskontrolle, der Sachfahndung, der Fahrzeugfahndung und der Arbeitsregister. Ziel war die effiziente Auswertung und Kombination der gespeicherten Daten. Das Kommando sah sich genötigt, angesichts der vielen Wünsche klare Prioritäten zu setzen, um die personellen und die finanziellen Kräfte nicht zu verzetteln. Neuartige Wortkürzel wie EFI, RDT, APG, KODIS, RIPONET, SIGN, SIGN 2 und andere mehr fanden Aufnahme in den kantonspolizeilichen Wortschatz. 1986 waren sämtliche Bezirksposten mit Personalcomputern ausgerüstet für EDV-Abfragen und Textverarbeitung.

Von 1975 bis 1984 erfolgte die Verarbeitung der Daten durch einen Rechner der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (was durch persönliche Beziehungen des Polizeikommandanten möglich geworden war), danach auf der Grossanlage des kantonalen Amtes für Organisation und Information. 1987 konnte die Kantonspolizei dann unter der Bezeichnung TANDEM einen eigenen zentralen Rechner in Betrieb nehmen und ein EDV-Netzwerk aufbauen.

Die beiden grossen, miteinander verknüpften Projekte von 1987 bis 1991 waren die Errichtung eines neuen, computergestützten Einsatzleitzentrums und die Einführung des Systems JOUFARA. Letzteres bestand in einem zentralen Journal-, Fahndungs- und Rapportsystem mit zunächst 100, später 1400 vernetzten Arbeitsplätzen. Das System unterstützte die Erstellung der Polizeirapporte, der Dienststellenjournale und der Fahndungsmeldungen und ermöglichte gleichzeitig den Zugriff auf alle diese gespeicherten Informationen. Damit besass die Kantonspolizei ein umfassendes Polizei-Informatiksystem, das – so Polizeikommandant Claude Baumann – einen Markstein in der polizeitechnischen Entwicklung darstellte und damals in der schweizerischen Polizeilandschaft einzigartig war.

Mit der Einführung und Vernetzung von JOUFARA brach die «Zeit des grossen Wachstums» der Informatik bei der Kantonspolizei indessen erst an. Zwischen 1990 und 1995 stieg die Zahl der Systeme und ihrer Benutzer um das Zehnfache, der Personalbestand der Informatikdienste erhöhte sich von 22 auf 35. Die Aspiranten erhielten keinen Unterricht mehr im Gebrauch der Schreibmaschine, sondern erlernten die Anwendung des Personalcomputers. Bereits 1992 gaben ein neues Fahndungssystem des Bundes sowie Datenschutzbestimmungen den Anstoss zum Grossprojekt JOUFARA II. 1996 schrieb der Chef der Organisationsabteilung über den mutmasslichen Fortgang dieses Projektes: «Nach der Inbetriebnahme der neuen Systeme dürften wir im Jahr 1998 mit einer grossen Zahl dringender Änderungswünsche und mit knappen Finanzmitteln konfrontiert werden. Ungefähr zu Beginn des neuen Jahrtausends wird endlich alles so gut funktionieren, dass die Klagen unserer

Anwender verstummen. Gleichzeitig wird die heute so moderne Technik veraltet sein, und wir werden uns wiederum mit der Planung der Folgesysteme befassen.»¹⁷

Schwerpunkte der polizeilichen Tätigkeit

Organisierte Kriminalität

In den 1980er Jahren tauchten neue Formen der Kriminalität auf. Während die Polizei bisher vornehmlich mit Einzeltätern zu tun hatte, die sich mehr oder weniger «branchentreu» verhielten und als «Spezialisten» bezeichnet werden konnten, wurden nun international agierende Gruppen mit einem hohen Organisationsgrad zum Problem. Dieses «organisierte Verbrechen» zeichnete sich durch ein vernetztes, professionelles Vorgehen namentlich in den Bereichen des Drogen- und des Waffenhandels, der Geldwäsche

Personalrechtliche Angleichung an das übrige Staatspersonal

Nach wie vor liess sich der Polizeidienst kaum mit den Arbeitsbedingungen des übrigen Staatspersonals vergleichen. Dennoch gelang in den 1980er und 1990er Jahren eine gewisse Angleichung der personalrechtlichen Bestimmungen. Ein dauerndes Traktandum bildete die Wohnsitzpflicht. Diese empfanden besonders die Polizisten in den Bezirken und deren Familien als Last. Sie war auch ein Grund für die vermehrten Schwierigkeiten des Kommandos, Interessenten für den Stationsdienst zu finden, und sie belastete das Verhältnis zwischen dem Verband der Kantonspolizei und der Polizeidirektion. Noch in den 1980er Jahren erachteten Kommando und Direktion die Wohnsitzpflicht als eine dienstliche Notwendigkeit, um sich mit dem Stationskreis vertraut machen und bei Alarm rasch am Einsatzort sein zu können. Indessen war man zu Konzessionen bereit, die Wohnrayons um die Dienstorte wurden ausgedehnt und in Härtefällen grosszügigere Ausnahmen gewährt. Aber erst 1993, nachdem bei der Bezirkspolizei eine besondere Nacht- und Wochenendpräsenz eingeführt worden war, erklärte sich der Regierungsrat zur völligen Aufhebung des Wohnsitzzwanges bereit. Damit entfiel auch die Wohnungsentschädigung, die zum Teil noch ausgerichtet worden war, und damit die letzte Erinnerung an das alte Quartiergeld.¹⁸

Gleich dem übrigen Staatspersonal kam die Kantonspolizei 1987 in den Genuss einer Reduktion der Wochenarbeitszeit von 44 auf 42 Stunden. Für die Gewährleistung der Schicht- und Präsenzdienste bewilligte der Kantonsrat 1991 dem Korps 32 zusätzliche Stellen, womit der Sollbestand des Polizeikorps neu 1519 Beamtinnen und Beamte betrug.¹⁹

Weitere Angleichungen erfolgten schliesslich im Rahmen der strukturellen Revision des gesamten kantonalen Besoldungswesens 1991 sowie mit dem neuen Personalgesetz von 1998. Die Besoldungsansätze des Polizeikorps wurden aus der Verordnung zum Polizeigesetz gestrichen und neu in der Beamtenverordnung des Staatspersonals geregelt. Mit der Geltung des Personalgesetzes auch für die Kantonspolizei entfiel das besondere Disziplinarrecht, aber auch die bisherige Übernahme der Krankenversicherung durch den Staat. Damit waren von den vielfältigen besonderen Zulagen und Entschädigungen früherer Zeiten die Vergütungen für dienstliche Auslagen und ausserordentliche Arbeitsleistungen, für den dienstlichen Gebrauch privater Motorfahrzeuge sowie für das Halten von Diensthunden übriggeblieben.²⁰

rei sowie der Wirtschaftskriminalität aus. Es agierte langfristig und verfügte über eine milieueigene Infrastruktur, versteckte sich oft hinter legaler oder pseudolegalen Geschäftstätigkeit. Beispiele für derartige Organisationen waren die sogenannten «Connections», die in den Jahren um 1985 aufgedeckt wurden und die sich durch ein weitgespanntes Netz von Verbindungen und zahlreiche Deliktsformen auszeichneten.

Solche Organisationen konnten mit der herkömmlichen Methode, die in der fallweisen und personenbezogenen Ermittlung durch polizeiliche Sachbearbeiter bzw. Sachdienste und der Einzeluntersuchung durch einen Untersuchungsbeamten bestand, nicht aufgedeckt werden. Notwendig war vielmehr eine enge Zusammenarbeit zwischen polizeilichen Spezialisten aus verschiedenen Deliktsgruppen und auch mit der Staats- und der Bezirksanwaltschaft. Diese Teams galt es zu unterstützen durch systematische Sammlung und Auswertung verschiedenster Informationen, die in Einzelfällen anfielen, sowie verdeckte Ermittlung im Milieu selbst. Nur so liessen sich nach Erfahrung der Polizei verbrecherische Organisationen durchschauen und in ihrer Gesamtheit erfassen. Hohe Anforderungen stellte diese Art der Verbrechensbekämpfung an die Leitung der Ermittlung, galt es doch Erkenntnisse zu werten, Prioritäten zu setzen, Kräfte zu koordinieren.

Seit 1988 beschäftigte sich die Kantonspolizei intensiv mit der Frage, wie dem organisierten Verbrechen begegnet werden sollte. Zusammen mit der Stadtpolizei wurde ein gemeinsames Arbeitsregister geschaffen, in dem wichtige Erkenntnisse über Verdächtige und Beschuldigte aus den verschiedenen Deliktsbereichen Aufnahme fanden. Damit sollten Zusammenhänge entdeckt werden, die sonst verborgen bleiben mussten. Intensiviert wurde auch die verdeckte Fahndung und die Observation, weil die Vorermittlung in diesem Bereich der Kriminalität von entscheidender Bedeutung war. Organisatorisch verzichtete man, ausländischem Vorbild gemäss und auch aus personellen Gründen, auf die Bildung eines spezialisierten Fachdienstes. Vielmehr wurde 1991 die Funktion eines sogenannten Ermittlungsoffiziers geschaffen. Dieser hatte das Kriminalitätsgeschehen zu

analysieren, Massnahmen anzuregen, Vorermittlungen bei den Fachdiensten zu koordinieren, vor allem aber auch die Ermittlungen durch ad hoc zusammengesetzte Arbeitsgruppen aus allen kriminalpolizeilichen Fachbereichen zu leiten.²¹

Diese flexible Lösung bewährte sich, wie der Polizeikommandant feststellen konnte. 1994 leitete der Ermittlungsoffizier in enger methodischer und organisatorischer Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden die polizeilichen Ermittlungen in einer unübersichtlichen Geldwäschereiaffäre. Er führte dabei eine abteilungsübergreifende Gruppe aus Fachkriminalisten, aber auch Angehörigen der Sicherheits- und der Bezirkspolizei. Die Ermittlungen erstreckten sich auf nicht weniger als 800 Personen und 140 Banken. Ausgewertet wurden 14 000 Telefon- und Faxverbindungen in 14 Sprachen. Das Verfahren zeigte, wie der Polizeikommandant meinte, «dass trübe Gestalten und Hochstapler internationaler Prägung wohl zuhauf in Zürich ihr Glück versuchen, jedoch inzwischen sehr viel schwerer bei unseren Banken unterkommen.»²²

Ein Problem bei der Verfolgung des organisierten Verbrechens, das um 1995 nicht gelöst war, stellte die unsichere Rechtslage im Bereich der verdeckten Ermittlung und auch des Datenschutzes dar. Im Hinblick auf eine Revision der Strafprozessordnung meinte Polizeikommandant Claude Baumann 1993: «Hoffentlich setzt sich hier die Einsicht durch, dass dem gut organisierten, verdeckt operierenden Verbrechen ohne verdeckte Ermittlungs- und Fahndungsmassnahmen nicht beizukommen ist, dass die von der Justiz immer wieder geforderte Enttarnung unserer Mittel die Instrumente unbrauchbar macht und die eingesetzten Beamten ebenso wie die Vertrauenspersonen manifesten Gefahren aussetzt.» Unterstützt wurde er in dieser Hoffnung auch von alt Oberrichter Erhard Schweri, der in seiner Untersuchung über das Vorgehen der Zürcher Behörden gegen das organisierte Verbrechen schrieb: «Man kann nicht einerseits fortwährend den Ruf nach stets wirksamerer Verbrechensbekämpfung erheben, und andererseits den Strafverfolgungsbehörden jene Mittel vorenthalten, die zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität notwendig sind.»²³

Drogen

Eine Begleiterscheinung der Jugendrevolte seit dem Ende der 1960er Jahre war der Drogenmissbrauch. Um 1970 bildete sich an der «Riviera» am oberen Limmatquai in Zürich eine erste kleinere Drogenszene. 1972 verzeichnete Zürich den ersten Drogentoten, zehn Jahre später starben im Kanton Zürich an Drogen bereits 34 Menschen. Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes 1975 stellte neu auch den Konsum unter Strafe. Aber ein Gesamtkonzept «für die Abwehr dieser Seuche», das weit über die polizeiliche Repression hätte hinausgreifen müssen, gab es nicht (so klagte Polizeikommandant Paul Grob Ende 1976). Das Experiment des Autonomen Jugendzentrums 1980 bis 1982, in dem es einen Fixerraum gab, scheiterte nicht zuletzt an den Drogenabhängigen und den Drogenhändlern.²⁴

Vor 1969 genügte der Kantonspolizei ein Sachbearbeiter zur Verfolgung von Betäubungsmitteldelikten. Ein Jahr zuvor hatte die Zürcher Kantonspolizei als erste in der Schweiz einen Koffer mit den damals bekannten Rauschgiften und Drogenutensilien zusammengestellt, um die Beamten instruieren zu können.

Bis 1984 wurde der Dienst, der sich vor allem mit der Bekämpfung des Drogenhandels und -schmuggels beschäftigte, auf fünfzehn Mann ausgebaut. Aber es war eine Sisyphusarbeit. «Was wir in diesem Sektor an zusätzlichen personellen Mitteln investieren, geht in ein Fass ohne Boden», stellte Polizeikommandant Claude Baumann 1986 fest. Davon zeugten die grossen Mengen Rauschgift, die jährlich von der Flughafenpolizei sichergestellt wurden. In den 1980er Jahren zunehmend zum Problem wurde (nebst der Beschaffungskriminalität) sodann die organisierte Kriminalität, die das Geschäft mit den Drogen an sich riss. 1985 gelang es durch Vorermittlungen im einschlägigen Milieu, in enger Zusammenarbeit zwischen den Spezialisten, Fahndern, Stationierten und dem Kriminaldienst auf dem Flughafen, die sogenannte «Pizza Connection» und eine «French Connection» zu zerschlagen.²⁵

Ende 1986 begann sich auf dem Platzspitz zwischen Sihl und Limmat eine offene Drogenszene zu bilden. Zuvor hatte die Stadtpolizei dauernde Ansammlungen von Süchtigen stets aufgelöst. Jetzt hingegen beschloss der Stadtrat, die offene Szene vor derhand zu tolerieren und auch Überlebenshilfe zu



Offene Drogenszene auf dem Areal des stillgelegten Bahnhofes Letten, um 1992.

leisten. Aber die Sogwirkung, die vom Platzspitz ausging, nahm unkontrollierbare Formen an, und die Situation eskalierte. Um 1990 frequentierten täglich Tausende Personen aus der ganzen Schweiz und selbst aus dem nahen Ausland den Platzspitz. Die Beschaffungskriminalität, wie Raub, Entreiss- und Einbruchdiebstahl, nahm alarmierende Formen an, ebenso die Aggressivität der sich gegenseitig bekämpfenden, zumeist ausländischen Händler und das menschliche Leid der Drogenabhängigen. Im Herbst 1991 befahl schliesslich der Zürcher Statthalter die Räumung der offenen Drogenszene.²⁶

Im Februar 1992 schloss die Stadtpolizei den Platzspitz. Die Kantonspolizei unterstützte die Aktion, indem sie ein Übergreifen der Szene auf den Hauptbahnhof (für den sie polizeilich zuständig war) verhinderte und das städtische Shop-Ville sicherte. Ausserdem führte sie regelmässig gezielte Fahndungsmassnahmen im Drogenhändlermilieu durch und leistete Transportunterstützung durch die Zuführung von Drogensüchtigen an die zuständigen Behörden, wenn erstere ausserhalb der Stadt wohnhaft waren. Die Unterstützung der Stadtpolizei beanspruchte in den ersten fünf Monaten des Jahres 1992 1742 Beamte während 43 141 Stunden.²⁷

Zwar sank die Zahl der Drogentoten von 116 im Jahr 1991 auf 82 im Jahr 1992, aber dennoch musste das Resultat der Platzspitz-Schliessung als Misserfolg gewertet werden. Die Drogenszene verschob sich in die Nachbarquartiere: «Die Fixer spritzen sich überall öffentlich ihr Heroin, in den Hinterhöfen, auf der Strasse, auf Schulplätzen. Blutige Spritzen lagen selbst in den Sandkästen.» Abhängige irrten in dreckigen, blutverkrusteten Kleidern herum und boten ein Bild des Elends. Im Zürcher Stadtrat soll damals von linken wie von bürgerlichen Stadträten die Möglichkeit erwogen worden sein, die Armee zur Aufrechterhaltung der Ordnung um Hilfe anzugehen. Im Lauf des Jahres dann liess sich die offene Szene auf dem stillgelegten Bahnhof Letten nieder, und das Drama des Platzspitzes wiederholte sich. Erneut eskalierte die Gewalt. 1994 kamen bei Schiessereien vier Menschen ums Leben.²⁸

Im Dezember 1994 beschloss die Drogendelegation von Stadt- und Regierungsrat die erneute Auflösung

der offenen Drogenszene und die Verhinderung von neuen offenen Szenen. Stadt- und Kantonspolizei errichteten ein gemeinsames Lagezentrum und begannen in einer ersten Phase, durch kriminalpolizeiliches Vorgehen den Drogenhandel einzudämmen und die Dealerszene stufenweise auszudünnen. Es folgte die eigentliche Auflösung der offenen Drogenszene und am 14. Februar 1995 die unspektakuläre Schliessung des Lettenareals in Anwesenheit von Medienvertretern aus aller Welt. In den folgenden Monaten verhinderte starke Polizeipräsenz die Bildung neuer Szenen. Bis Mitte Juni 1995 leisteten 6800 Beamtinnen und Beamte allein der Kantonspolizei im Rahmen von Sonderaufgeboten 80 000 Einsatzstunden.²⁹

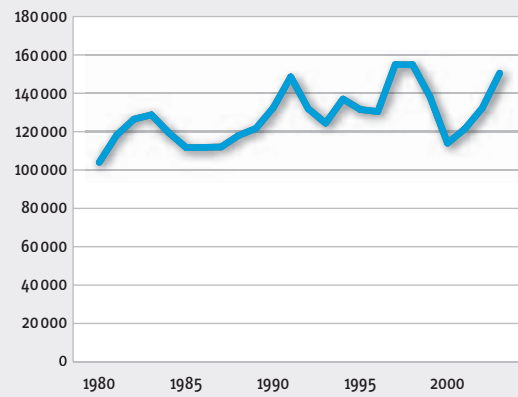
Natürlich habe mit der Auflösung der offenen Szene das Drogenproblem nicht aus der Welt geschafft werden können, konstatierte Stabschef Hans-Peter Tschäppeler Ende 1995 anlässlich des Silvesterreportes. Aber es sei ein Zustand beseitigt worden, «der die Handlungsfähigkeit des Staates und seinen Willen, Ruhe und Ordnung durchzusetzen, nachhaltig in Frage» gestellt habe.³⁰

Kriminaltouristen und kriminelle Asylbewerber

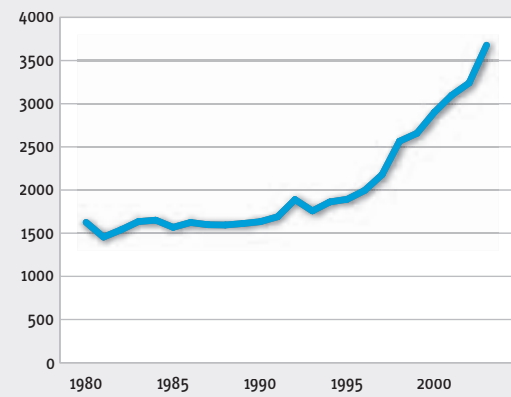
Waren bis ins frühe 20. Jahrhundert die ausländischen Vaganten und Bettler ein zentrales Sicherheitsproblem, so wurden in den 1980er Jahren illegale «Kriminaltouristen» und kriminelle Asylbewerber zu einem Thema, das die Öffentlichkeit und natürlich die Polizei in hohem Masse beschäftigte. Überhaupt erinnerten die Verhältnisse um 1990 an die Zeit der grossen Vagantennot um 1880. Wie damals wurde die Schweiz zum Ziel einer Wanderungsbewegung ungeahnten Ausmasses. Behörden und Politik waren überfordert. 1991 lebten im Kanton Zürich 16 000 Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene. Die Hälfte von ihnen besass keine Ausweise, vielfach wurden Asylgesuche unter falschem Namen gestellt, über die Staatszugehörigkeit herrschte Unklarheit. Die Beschaffung von Ersatzdokumenten gestaltete sich schwierig und war oft unmöglich. «Die meisten Asylbewerber wissen, dass eine Ausschaffung ohne Reisedokumente nicht durchführbar ist, und geben deshalb an, sie besässen keine heimatlichen Reisepapiere», schrieb der Regierungsrat 1991. Auf dem Flughafen machte die

Entwicklung einiger Straftaten oder Straftatengruppen im Kanton Zürich 1980–2003

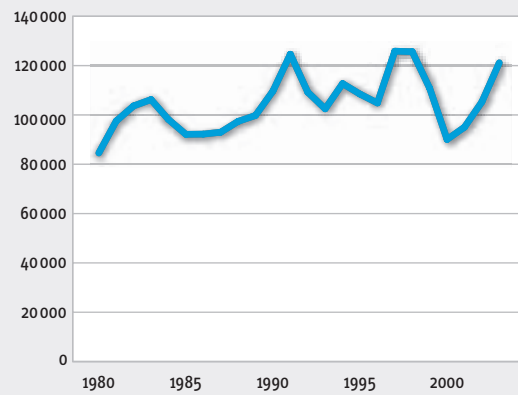
Strafgesetzbuch (StGB) insgesamt



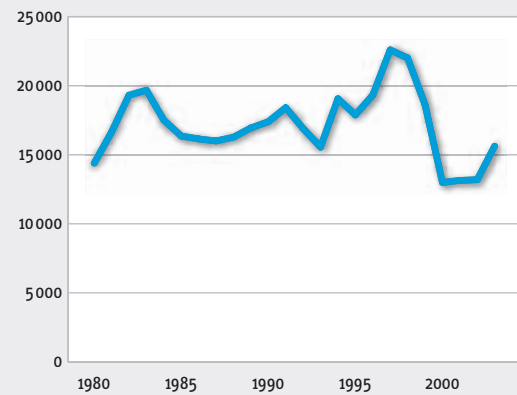
Leib und Leben (Artikel StGB 111–136)



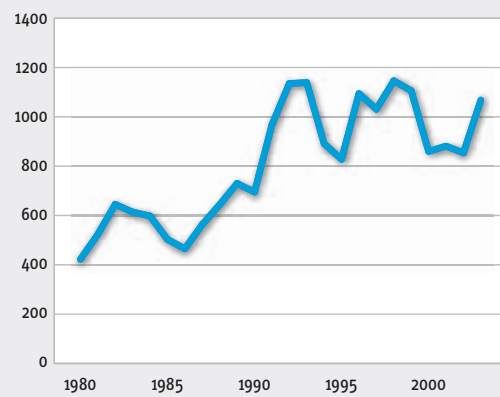
Vermögensdelikte (Artikel StGB 137–172^{ter})



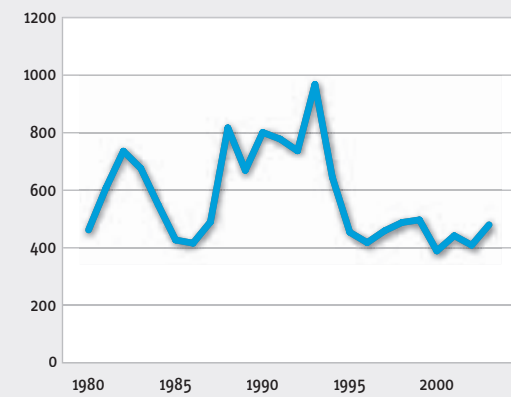
Einbruchdiebstahl



Raub (Artikel StGB 140)

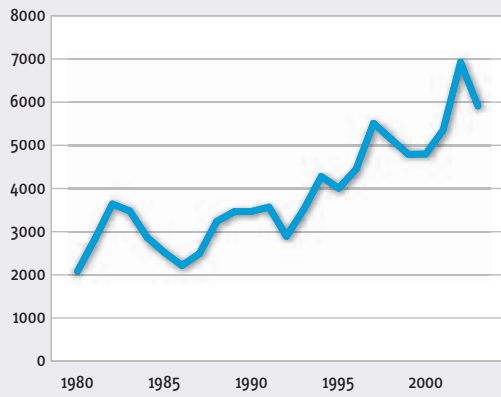


Entreissdiebstahl

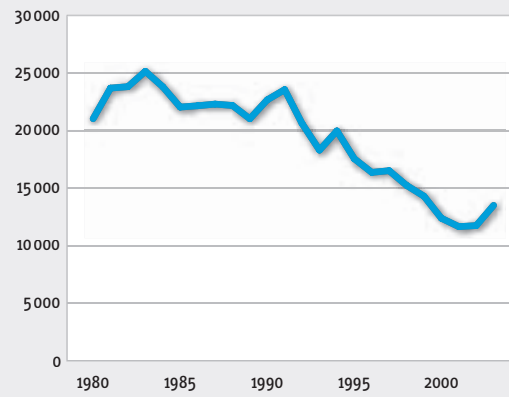


Quelle: Kriminalstatistik
des Kantons Zürich (KRISTA)

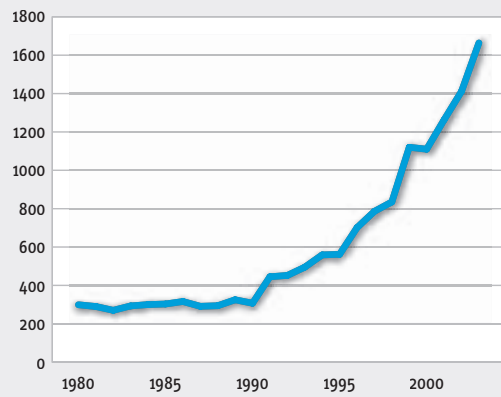
Taschendiebstahl



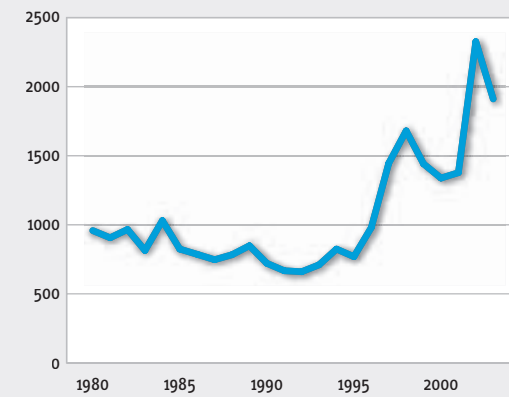
Fahrzeugdiebstahl insgesamt



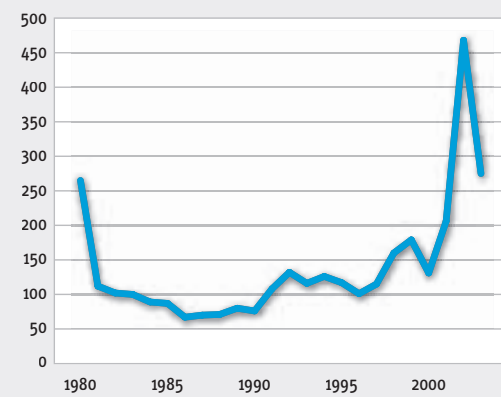
Drohung (Artikel StGB 180)



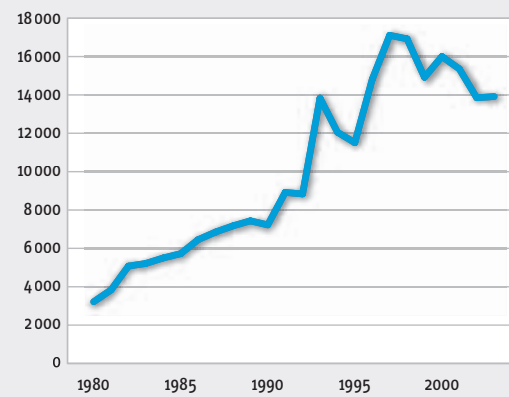
Sexualdelikte (Artikel StGB 187–200)



Gewalt und Drohung gegen Beamte (Artikel StGB 285)



Betäubungsmittelgesetz insgesamt



Quelle: Kriminalstatistik
des Kantons Zürich (KRISTA)

Plakataktion der Kantonspolizei in den 1990er Jahren zur Warnung vor Taschen-, Gepäck- und Trickdieben. Für Verunsicherung in der Bevölkerung sorgte damals auch die grosse Zahl von Einbrüchen in Häuser und Wohnungen, die oft bandenmässig von sogenannten «Kriminaltouristen» verübt wurden.



Zunahme der festgestellten Pass- und Visafälschungen um 75 Prozent die Installierung einer Ausweisprüfstelle notwendig; von den auf Echtheit untersuchten Papieren von Asylbewerbern sowie der im Flughafen «gestrandeten» Ausländer war jedes dritte Papier gefälscht. Die Einreiseverweigerungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 42 Prozent und stiegen auf 2400. Das Problem «gestrandeter Passagiere» verschärfte sich, weil gemäss der Flughafenpolizei sich die Swissair weigerte, auf ihren ausländischen Destinationen ähnlich systematische Kontrollen durchzuführen, wie dies andere Fluggesellschaften taten. Sprunghaft von 4500 auf 9500 stieg auch die Zahl der Ausschaffungen rechtskräftig weggewiesener Ausländer über den Flughafen an: Es drohte der «Kollaps». Die Renitenz und Gewaltbereitschaft von Auszuschaffenden und Abgewiesenen nahm zu, das Schicksal ausgeschaffter Familien bewegte und polarisierte die Öffentlichkeit.³¹

Polizeikommandant Claude Baumann gemäss waren 1991 «kennzeichnende Schwerpunkte» der Kriminalitätsentwicklung die «Asylantenkriminalität» und der «Kriminaltourismus». Organisierte Banden aus-

ländischer Provenienz waren unter anderem für Raubüberfälle auf Bankkunden verantwortlich, der Strassenhandel mit Rauschgift war fest in ausländischen Händen. Grossen Anteil hatten Ausländer sowohl als Täter wie auch als Opfer bei den Delikten gegen Leib und Leben. Ein Grund dafür schien der andersartige Umgang mit Gewalt unter Angehörigen gewisser Kulturkreise zu sein. Polizeiliche Erkenntnisse liessen ferner den Schluss zu, dass vorab in Türken- und Kurdenkreisen Landsleute unter massivem Druck zu Geldbeiträgen für den politischen Kampf in ihrer Heimat gezwungen wurden, was in eigentliche Schutzgeld-erpressungen ausartete.³²

Zwar nicht als Wundermittel, aber doch als nützliches Werkzeug schätzte die Kantonspolizei die Zwangsmassnahmen ein, die 1995 nach einer Volksabstimmung durch eine Änderung des Ausländerrechtes möglich wurden. Angenommen wurde das Gesetz, das Justizdirektor Leuenberger und Stadtpräsident Estermann, beides Sozialdemokraten, gegen den Willen ihrer Partei unterstützten, namentlich (so die Einschätzung auch der Stadtzürcher Drogenexperten) als Lex Letten, «wegen der Gewalt und der Konzentration ausländischer Drogenbanden auf dem Platz Zürich». Die Gesetzesänderung erlaubte die Anwendung von Massnahmen wie Vorbereitungshaft und verlängerter Haft bei Ausschaffungen oder die Möglichkeit, Ausländer ohne Bleiberecht von gewissen Gebieten fernzuhalten. Im Kanton Zürich war die Fremdenpolizei zuständig. Durch eine Verfügung der Polizeidirektion erhielt die Kantonspolizei die Befugnis, Haft während 48 Stunden anzuordnen und Ausschaffungen vorzunehmen, wenn solche innerhalb dieser Frist rechtlich und tatsächlich durchführbar waren.³³

Gefängnisnotstand

Die markante Zunahme der Kriminalität, die offene Drogenszene sowie die Notwendigkeit, vermehrt illegal anwesende Ausländer auszuschaffen, führte in den Jahren nach 1990 zu einem eigentlichen Notstand im Gefängniswesen. In den Polizeigefängnissen würden «orientalische Verhältnisse» herrschen, schrieb ein Journalist, und für einmal liege dieser zu hundert Prozent richtig, meinte Polizeikommandant Claude Baumann Ende 1990. Er klagte: «Die Situation entwik-

kelte sich mehrere Male geradezu dramatisch, und wir hatten monatelang unerträgliche, menschlich unzumutbare, schlicht rechtswidrige Unterbringungsverhältnisse.» Grund war der Mangel an Plätzen in den Bezirksgefängnissen, weshalb Untersuchungshäftlinge in den dafür nicht eingerichteten Polizeigegefängnissen zurückbehalten werden mussten. Frühere Vorstösse des

Polizeikommandos in dieser Frage seien auf der politischen Bühne nicht ernst genommen worden, führte Claude Baumann aus, weil sich mit Gefängnisbauten kaum viel Lorbeeren ernten liessen. Bereits 1983 und 1984 mussten neun Ausländer mangels Plätzen in den Bezirksgefängnissen ausgeschafft werden, ohne dass sie ihre Freiheitsstrafen verbüsst hatten.³⁴



Illegale Abfalldeponie. Die Überwachung von Gewässer-, Tier- und Pflanzenschutz gehörte schon seit Jahrzehnten zu den Aufgaben der Kantonspolizei. Der Ausbau der Umweltschutzgesetzgebung in den 1980er und 1990er Jahren führte dann zu einer Vielzahl von neuen und auch komplexen Straftatbeständen. In grösseren und schwierigeren Fällen führt der kantonspolizeiliche Umweltschutzdienst seit 1989 als Spezialdienst die polizeilichen Ermittlungen.

Der kantonspolizeiliche Umweltschutzdienst

Eines der brennendsten gesellschaftlichen Probleme in den 1980er Jahren war der Umweltschutz. Nicht nur die täglich zu beobachtende Verdrängung und Verseuchung der Natur bereitete der Bevölkerung und den Behörden Sorge. Das Waldsterben, die Namen Tschernobyl und Schweizerhalle wurden zu Begriffen, die zu schlimmen Befürchtungen Anlass gaben und auch die Katastrophenorganisation der Kantonspolizei herausforderten.

Bund und Kanton reagierten mit gesetzgeberischen Massnahmen, und die Kantonspolizei sah sich in der Folge verpflichtet, vermehrt auch zum Schutz der Umwelt repressiv und präventiv tätig zu werden. 1989 wurde bei der Sicherheitspolizei ein eigener Umweltschutzdienst geschaffen mit zunächst sechs «Umweltschutzpolizisten». Der Dienst hatte vielfältige Aufgaben zu bewältigen, die sich zum Beispiel aus dem Verbrennen von Abfällen im Freien, Problemen im Umgang mit Giften, dem Tierschutz oder dem Gewässerschutz ergaben. Insbesondere hatten sie die Stationierten zu unterstützen, die mit Straftatbeständen im Umweltschutzbereich konfrontiert wurden. Zu diesem Zweck galt es sodann, eine hauseigene wissenschaftliche Infrastruktur aufzubauen. Präventiv wie repressiv aktiv zu werden galt es 1992 etwa wegen des illegalen Handels mit radioaktivem Material, denn hier (wie im ganzen Umweltschutzbereich) spielte nicht nur der strafrechtliche Aspekt eine Rolle, sondern stets auch die Gefahrenabwehr.³⁷

Frauendemonstration in Zürich.
Öffentliche Kundgebungen
gehören seit den 1970er Jahren
zu den Ausdrucksformen
verschiedenster um ihre Rechte
und Interessen kämpfender
Gruppierungen.



Im April 1991, «als sich gar nichts mehr bewegte», griff der Polizeikommandant zu Notrecht und entliess Untersuchungsgefangene aus dem Polizeigefängnis, eine Massnahme, die später durch ein juristisches Gutachten als richtig bewertet wurde. Es war eine «haarsträubende Massnahme», die natürlich in jeder Beziehung demotivierend wirken musste. Aber ein Gleiches wurde in den folgenden Jahren wiederholt nötig, im Jahr 1993 dreizehn Mal. Ausserdem bestanden beinahe permanent Aufnahmerestriktionen. Anlässlich einer Grossrazzia im Letten wurden am 21. Juni 1994 161 illegale Aufenthalter, Straftäter und Straftatverdächtige arretiert, es konnten indessen nur 32 in Haft genommen werden. Andere kriminalpolizeiliche Aktionen unterblieben namentlich im Drogenmilieu ganz, was seinerseits zur Ausbreitung der Szene beitrug. Denn es hatte sich herumgesprochen, «wie gering in Zürich das Risiko ist, eingesperrt zu werden und zu bleiben».³⁵

Der Notstand veranlasste den Regierungsrat, beschleunigt verschiedene Projekte für Gefängnisbauten und Provisorien an die Hand zu nehmen. So wur-

den 1995 und 1996 die Bezirksgefängnisse Rheinau, Dielsdorf und Pfäffikon erweitert sowie zwei Ausschaffungs- und Untersuchungsgefängnisse auf dem Flughafen Kloten erstellt. Vom 1. November 1994 bis zum 1. Februar 1995 war in der geschützten Operationsstelle des Spitäles Waid ein Notgefängnis eingerichtet, das von aussen durch eidgenössische Festungswächter bewacht wurde. Auf jenen Zeitpunkt hin nahm das provisorische Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese seinen Betrieb auf. Linke Anwaltskreise hatten gegen den Kreditbeschluss des Kantonsrates das Referendum ergriffen, die Stimmberechtigten dem Vorhaben aber mit grossem Mehr zugestimmt. Der Betrieb war zunächst geprägt durch Überbelegung, Gewalt gegen Beamte, Brandlegungen, Suizid- und Fluchtversuche, ferner regelmässige Kundgebungen gegen das Gefängnis auf dem öffentlichen Teil der Kasernenwiese. Betriebliche Massnahmen und ein Rückgang der Arrestantenzahlen führten dann im Lauf des Jahres 1995 zur Normalisierung, und erstmals seit langer Zeit standen der Kantonspolizei wieder genügend Gefängniszellen zu Verfügung.³⁶

Staatsschutz. Wertewandel und Krisengefühl

Widersprüchliche Anforderungen

an die Polizei in einer Zeit des Wertewandels

Die gesellschaftlichen Werte und Normen der Nachkriegszeit, die seit den 1960er Jahren zunehmend in Frage gestellt wurden, verloren nach 1980 weiter an Verbindlichkeit. Die Polizeidirektoren Gisler und Hofmann beklagten in ihren Silvesteransprachen vor dem Polizeikorps die anhaltende Tendenz, demokratisch gefällte Entscheide und damit geltendes Recht nicht mehr zu akzeptieren bzw. nach eigenem Gutdünken auszulegen. Korrekt zustande gekommene Entscheide würden immer öfter durch alle möglichen Instanzen hindurch bekämpft. Parteien und Interessenverbände philosophierten lauthals über das Widerstandsrecht und produzierten Rechtfertigungsgründe, um gegen die Regeln der Mehrheit anzukämpfen. Bei der Lösung von Problemen werde die Berücksichtigung von Minderheiten, Randgruppen, Andersdenkenden zum wichtigsten Kriterium. Diese Tendenz werde begleitet von einer Katastrophen-, Untergangs- und Endzeitvorstellung, die einem die Lebensfreude vergällen könne, obwohl es noch nie in der Geschichte so viel materiellen Wohlstand und ideelle Freiheit gegeben habe.³⁸

Das Polizeikommando fasste den Wandel folgendermassen zusammen: Abbau der Autoritätsgläubigkeit; Beginn der Abkehr mancher Medien vom Staat; Glaube an eine neue, individualistische und egozentrische Freiheit, verbunden mit einer allgemeinen Zuwendung zum Materialismus; Polarisierung der Fronten links/rechts; Abkehr breiter Schichten von der aktiven Politik unter Hinwendung zur bedarfsweisen Verweigerung gegenüber dem Staat; Auflösung des ehemaligen Ostblocks und Untergang des orthodoxen Marxismus; Abkehr von rein politischen Gruppierungen zur Form der Bewegung (Anti-AKW, Anti-Armee, Hausbesetzer, Frauen, Asyl usw.).³⁹

In diesem oszillierenden Spannungsfeld agierte die Polizei, die sich selbst (gemäss Polizeikommandant Claude Baumann) als «wesentlichen Garanten für Stabilität» verstand, «ohne die ein Staatswesen bei allem Verständnis für Fortentwicklung auf die Dauer nicht bestehen» könne. Denn über aller Meinungs-

vielfalt stehe das geltende Recht und Gesetz, «und das ist für uns verbindlich, ob es uns passt oder nicht». Aber das Recht galt es zu interpretieren, und es änderte sich rasch. Zur Aufgabe der Verkehrspolizei beispielsweise gehörten der Erlass von Verkehrsanordnungen, das Anbringen und Entfernen von Signalen, ferner Massnahmen zur Verflüssigung oder Beruhigung des Verkehrs. Die Polizei werde hierin zum Opfer des «verkehrspolitischen Dschungelkrieges», klagte Oberst Claude Baumann 1985. Der Aussenstehende mache sich keine Vorstellungen davon, wie zermürbend diese Arbeit sei: «Zermürbend vor allem, weil angesichts einer Unzahl sich widersprechender Interessenwahrer praktisch nichts auf einen Nenner und nur wenig in eine konsequente, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des Bundes entsprechende Richtung gebracht werden kann.» Manche Fehden könnten nicht entschieden werden, «weil ja auch der Bund wieder einmal an seinen Vorschriften herumdoktert». Auch im Asylwesen war die Kantonspolizei, um ein weiteres Beispiel zu nennen, mit ähnlichen Problemen konfrontiert. Die menschlichen Probleme könne die Polizei nicht lösen. Sie hoffe nur, dass die zuständigen politischen Stellen das Problem so angingen, dass die Polizei beim Vollzug «nicht allzusehr zur Zielscheibe auch wohlmeinender Bürger werde und die Arbeit tun könne, ohne mit dem eigenen Gewissen in Konflikt zu geraten».⁴⁰

Allgemein herrschte der Eindruck vor, die Tagespolitik bestehe in einem Hüst und Hott, unter dem Einfluss der divergierenden Interessen werde von der Polizei nicht selten Unmögliches verlangt und über die Vollzugsprobleme mache sich die Politik wenig Gedanken. Auch wolle man vielfach «den Fünfer und das Weggli»: einerseits wirksame Bekämpfung der Kriminalität, andererseits grösstmögliche Beschränkung der polizeilichen und der untersuchungsrichterlichen Mittel.⁴¹

Gleichzeitig wurden die Polizei und die Justiz oftmals scharf angegriffen (zwar weniger von der «öffentlichen», wohl aber von der «veröffentlichten» Meinung, wie man sich tröstete). Dies mit Gelassenheit zu ertragen, war ein Aufruf, den der Polizeidirektor und der Polizeikommandant in den 1980er und 1990er Jahren regelmässig an die Mannschaft richteten.

Affäre um das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

Das mit dem raschen sozialen Wandel und den Problemen der Zeit einhergehende Krisengefühl (die nicht nur von Polizeidirektor Hofmann beklagte «Endzeit- und Untergangsvorstellung») kumulierte nach 1988 auf politischer Ebene in der Affäre um das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

Auslöser war das Telefongespräch von Bundesrätin Elisabeth Kopp am 27. Oktober 1988 mit ihrem Gatten, dem Wirtschaftsanwalt Hans Kopp. Elisabeth Kopp war zu Ohren gekommen, dass gegen die Devisenhandelsfirma Shakarchi Trading AG der Verdacht bestand, sie sei in eine Geldwäschereiaffäre verwickelt, und sie bat ihren Mann um den Rücktritt aus dem Verwaltungsrat.

Die Affäre führte am 12. Januar 1989 zum Rücktritt von Elisabeth Kopp, ferner zu ausgedehnten Debatten auf eidgenössischer und kantonaler Ebene über die Amtsführung der Polizeibehörden, besonders des Staatsschutzes, sowie das Vorgehen der Behörden bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und des internationalen Drogenhandels. Auf eidgenössischer Ebene beschäftigten sich zwei Parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK) mit der Staatsschutzfähigkeit des Justiz- und Polizeidepartementes sowie des Militärdepartementes. Die erstere PUK ging unter Leitung des sozialdemokratischen Nationalrates Moritz Leuenberger unter anderem der Frage nach, ob die schweizerischen Behörden durch das organisierte Verbrechen unterwandert seien.

Vorwürfe im Zusammenhang mit der Verfolgung des organisierten Drogenhandels

Die politischen Erschütterungen auf Bundesebene wirkten nach im Kanton Zürich. Am 8. August 1989 erhob der «Tages-Anzeiger» scharfe Vorwürfe gegen die Zürcher Strafverfolgungsbehörden: sie hätten der türkischen Drogenmafia während Jahren freie Hand gelassen, obwohl durch polizeiliche Ermittlungen bereits 1985 schwerwiegender Verdacht gegen verschiedene Personen (unter anderem Muhammed Shakarchi) aus dem Dunstfeld des organisierten Drogen- und Geldwäscher Verbrechens, der sogenannten «Pizza und Libanon Connection» bestand.

Die Justizdirektion beauftragte am 6. September 1989 alt Bundesrichter Erhard Schweri, die in der Presse erhobenen Vorwürfe abzuklären. Schweri kam in seinem Bericht zum Schluss, dass weder der Stadt- noch der Kantonspolizei Unterlassungen vorzuwerfen waren. Beide Korps hatten 1985 der zuständigen Bezirksanwaltschaft über ihre Erkenntnisse rapportiert, die sie über einen internationalen Drogenhändler gewonnen hatten. In einem Ergänzungsbericht von 1988 führte der Chef der kantonspolizeilichen Spezialabteilung unter anderem aus, dass die Ermittlungen sehr schwierig und aufwendig wären. «Falsch wäre es jedoch meiner Meinung nach, wenn wir einfach die Hände in den Schoss legen wollten.» Wohl prüften die Untersuchungsbehörden die Erkenntnisse der Polizei, eröffneten aber erst 1989 ein Strafverfahren. Diese Untätigkeit sei eine Fehleinschätzung gewesen und gereiche dem zuständigen Bezirksanwalt zum Vorwurf, hielt Schweri in seinem Bericht fest.⁴²

Mit gewisser Bitterkeit stellte Polizeikommandant Claude Baumann nach Bekanntwerden der Erkenntnisse Schweris fest, dass sich die Berichterstattung der Medien vor allem auf das Verhalten der Untersuchungsbehörden konzentriert und nur am Rande erwähnt habe, dass die Polizei von den Vorwürfen entlastet worden sei.⁴³

Der PUK-Bericht EJPD und die Folgen im Kanton Zürich

Noch bevor die Erkenntnisse von Erhard Schweri über die Vorwürfe der Presse an die Zürcher Strafverfolgungsorgane vorlagen, veröffentlichte im November 1989 die von Nationalrat Moritz Leuenberger präsidierte PUK ihren Bericht über die «Vorkommnisse im EJPD». Unter anderem enthielt der PUK-Bericht eine Reihe von Hinweisen auf Unzulänglichkeiten und Fehler kantonaler Organe, die diese in Zusammenhang mit der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäscherei begangen haben sollten. Den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich wurde neuerlich zur Last gelegt, sie seien gegenüber dem organisierten Verbrechen zu lange untätig geblieben (so insbesondere im Fall der Shakarchi AG), der kantonspolizeiliche Nachrichtendienst habe (weil er Muhammed Shakarchi als Informanten benutzte)

«wesentliche Gefahren nicht erkannt und seine Pflichten aus falscher Rücksichtnahme nicht voll erfüllt», ferner hätten sich Beamte der Kantonspolizei in ungewöhnlich aktiver Weise (wiederum im Fall von Muhammed Shakarchi) für dessen Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz eingesetzt. Ferner wurde die Frage gestellt, ob das Verwaltungsratsmandat des Gatten von Bundesrätin Elisabeth Kopp bei der Shakarchi AG die Strafverfolgungsbehörden «zu besonderer oder zusätzlicher Zurückhaltung» veranlasst habe. Der «Tages-Anzeiger» zog unter dem Titel «Shakarchi im Schutz der «Kapo-Connection»» den Schluss, damit sei das Rätsel der polizeilichen Zurückhaltung im Fall Shakarchi gelöst: «Die Hoffnung auf heisse Informationen band der Zürcher Polizei die Hände, liess sie den Kampf gegen die Drogenhändler und die dubiosen Finanzgesellschaften verpassen.» Der erhoffte Lohn für die «polizeiliche Schonung» sei allerdings ausgeblieben, die Bedeutung Shakarchis als Informant überschätzt worden.⁴⁴

Die Vorwürfe insbesondere gegen die Zürcher Kantonspolizei wogen schwer. Diesmal war es die Polizeidirektion, die alt Bundesrichter Erhard Schweri mit der Abklärung der Anschuldigungen beauftragte. Dessen erste Untersuchung hatte vor allem den Untersuchungsbehörden (Bezirks- und Staatsanwaltschaft) gegolten. Jetzt stand die Amtsführung der Kantonspolizei im Zentrum.

Im Frühjahr 1991 lag der zweite Bericht Schweris vor. Er umfasste annähernd 300 Seiten und bedeutete, so Polizeikommandant Baumann, «nichts mehr und nichts weniger als die volle Rehabilitierung der Angegriffenen».⁴⁵

Schweri kam zum Schluss, dass die Kantonspolizei im Fall Shakarchi jederzeit pflichtgemäss gehandelt habe (die 1989 eingeleitete Strafuntersuchung gegen Shakarchi wurde 1991 sistiert, weil sich keine konkreten Verbindungen zwischen dessen Geldgeschäften und dem Drogenhandel beibringen liessen). Der Vorwurf, Shakarchi habe seine Aufenthaltsbewilligung auf die Intervention der Kantonspolizei hin erhalten, liess sich so nicht aufrechterhalten (denn Shakarchi war mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet). Auch dass sich der Nachrichtendienst insbesondere in den 1970er Jahren Shakarchis als Informant



über die Vorgänge im Nahen Osten bediente, konnte nicht beanstandet werden. Vielmehr seien auf diese Weise unter anderem entscheidende Hinweise in zwei Mordfällen gewonnen worden, ferner zahlreiche wichtige Erkenntnisse über arabische Terrororganisationen. Anhaltspunkte über die Verwicklung in kriminelle Geschäfte bestanden damals nicht, und es habe keinen Grund gegeben, auf die Kontakte zu verzichten.

Zusammenfassend hielt Schweri fest, dass den Zürcher Behörden in den von der PUK erwähnten Fällen weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich ein Vorwurf gemacht werden könne. «Dieses Ergebnis ist für jenen, der auf Sensation ausgeht, wenig. Jenem aber, der sich besorgt gefragt hatte, ob die zürcherischen Strafverfolgungsbehörden in den angeführten Fällen wirklich korrekt und zuverlässig gearbeitet haben, bedeutet es viel, und es gibt ihm zumindest eine Beruhigung.»⁴⁶

Die Fichenaffäre

Die Untersuchungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene über das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechen wurden seit Ende 1989 überlagert von der Debatte über den Staatsschutz und die politische Polizei. Im Zuge ihrer Ausleuchtung des Eidgenös-

Nach der Veröffentlichung des PUK-Berichtes erhob der «Tages-Anzeiger» am 29. November 1989 massive Vorwürfe gegen die Kantonspolizei («Connection» war in den 1980er Jahren eine Bezeichnung für das organisierte Verbrechen im illegalen Drogen- und Waffengeschäft).

sischen Justiz- und Polizeidepartementes hatte die PUK auch die Arbeitsweise der Bundespolizei untersucht und war dabei in der zentralen Registratur auf 900 000 Karteikarten (Fichen) gestossen, die Informationen über Personen, Organisationen und Ereignisse enthielten. Diese Erkenntnis löste den Fichenskandal aus, der die Öffentlichkeit in den beiden folgenden Jahren stark bewegte und letztendlich (so der Kommandant der Zürcher Kantonspolizei 1992) zur «Zertrümmerung» des präventiven Staatsschutzes in seiner bisherigen Form führte.⁴⁷

Ein solcher Ausgang der Affäre zu diesem Zeitpunkt musste einigermassen überraschen, wenn man sich die vielfältigen Gefahren und tatsächlichen Delikte vor Augen hielt, die von politischem Extremismus seit den späten 1960er Jahren ausgegangen waren. Überraschend war auch, dass eine seit je ausgeübte Tätigkeit (die freilich von Zeit zu Zeit immer wieder kritisiert worden war) nun plötzlich der gesetzlichen Grundlagen entbehren sollte, wie dies weitherum behauptet wurde. Über die Erklärung dieses Phänomens bestand keine Einigkeit. Polizeikommandant Claude Baumann vermutete dahinter Bemühungen linker Kreise, den Staat zu destabilisieren mit dem Ziel der «Errichtung eines irgendwie gearteten Sozialstaates», während die bürgerliche Mitte schlafe». Kantonsrat Vischer, Vertreter der POCH, interpretierte den Staatsschutz als eine «Nachwirkung der Landi-Generation» und dessen Abschaffung als «deren politischen Untergang im Jahr 1990». Vertreter der sozialwissenschaftlichen Forschung orteten die Ursache im Wertewandel und in einem damit verbundenen Krisengefühl, das sich nicht kontinuierlich entwickle, sondern phasen- und gewissermassen schubweise: «Die heutige Beurteilung der Staatsschutzpraktiken sind in jedem Fall im Kontext des breiter angelegten Krisengefühls zu sehen; eines Krisengefühls, das einerseits bestimmte politische Vorkommnisse schnell als Affären empfindet und andererseits mit diesen Deutungen das Krisengefühl verstärkt.» Der Staatsschutz sei in früheren Jahren nicht darum weniger kritisch beurteilt worden, «weil er wegen der stärkeren Bedrohung eben nötiger gewesen wäre, sondern weil – unabhängig von Bedrohungslagen – die Grundeinstellung zu Fragen des Staatsschutzes und des Persönlichkeitsschutzes und

das gesellschaftliche Klima eben anders waren.»⁴⁸ Nicht zu übersehen war, dass die Fichenaffäre letztlich auch eine Frage der persönlichen Betroffenheit war. Als erste liessen sich die eidgenössischen Parlamentarier beim Bund über allfällig vorhandene Fichen orientieren. Kantonsrat Hegg, als Vertreter der Nationalen Aktion gewiss nicht gegen den Staatsschutz eingestellt, meinte empört: «Die ganze Bespitzelungstaktik der Bundesanwaltschaft und ihrer kantonalen Hilfsdienste ist zugegebenermassen eine Schweinerei, die ausgemistet gehört. Dies ist nicht zuletzt auch die Meinung der Nationalen Aktion, weil wir selbst Betroffene dieser Bespitzelung sind. Alle führenden NA-Politiker haben in Bern ihre Fiche.» Bei der Kantonspolizei Zürich gingen 37 000 Einsichtsbegehren ein, wobei allerdings nur zehn Prozent der Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen verzeichnet waren und nur in zwei Prozent der Fälle tatsächlich kantonale Akten existierten.⁴⁹

Staatsschutzdebatten im Kantonsrat

Am 12. März 1990 verhandelte der Kantonsrat die Antwort des Regierungsrates auf eine sozialdemokratische Interpellation, die im Nachgang zum PUK-Bericht nicht weniger als 21 Fragen stellte über den Staatsschutz im Kanton Zürich, den kantonspolizeilichen Nachrichtendienst, den Inhalt und den Zugang zu den Akten. Gleichentags beschloss der Kantonsrat mit 86 Stimmen gegen 1 Stimme, «zur Wiedererlangung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons in die Staatsschutzorgane unseres Kantons» die Geschäftsprüfungskommission mit einer gründlichen Untersuchung der Staatsschutzstätigkeit im Kanton Zürich zu beauftragen. Dies geschah durch einen aussenstehenden Experten, alt Oberrichter Dr. Richard Frank, sowie einen Delegierten der Geschäftsprüfungskommission, Kantonsrat Walter Kramer.⁵⁰

Im März 1991 konnte die Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Kantonsrates Stellung nehmen zu den Ausführungen des Berichtes Frank. Sie nahm zur Kenntnis, dass konkrete Vorgaben für die nachrichtendienstliche Tätigkeit gefehlt hätten und ein weiter Ermessensspielraum bestanden habe. Ein Missbrauch dieses Spielraumes durch die Polizei konnte

nicht festgestellt werden. Eigendynamik und subjektive Gewichtung der Bedrohungslage durch die einzelnen Staatsschutzbeamten waren ebenfalls bedingt durch das Fehlen von klaren, periodisch nachgeführten Richtlinien, weshalb auch in dieser Beziehung die Polizei nicht verantwortlich gemacht werden konnte. Vielmehr hätten es die politischen Instanzen, Exekutive wie Legislative versäumt, klare Regelungen zu erlassen und ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen. In ihrer Würdigung kam die Geschäftsprüfungskommission einstimmig zum Schluss: «Die Tätigkeit des zürcherischen Nachrichtendienstes war geprägt durch fleissiges, breitangelegtes Sammeln von Informationen. Wo Anhaltspunkte gegeben waren, wurde zielgerichtet und präzise gearbeitet.» Gerügt wurde vor allem die fehlende politische Führung und Kontrolle, gleichzeitig aber wurde festgestellt, dass ein effizienter Staatsschutz unerlässlich bleibe.

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission wurde vom Kantonsrat am 10. Juni 1991 «in zum Teil gehässiger Stimmung» (wie die Schweizerische Depechenagentur meldete) diskutiert, ein sozialdemokratischer Rückweisungsantrag schliesslich mit 87 zu 47 Stimmen abgelehnt. Ein Sprecher der Linken fühlte sich beleidigt durch den Bericht, der sein Papier nicht wert sei: «Ein schönfärberischer Bericht, ein abwiegelnder Bericht, jedes Micky-Maus-Heft, jede Ausgabe der «Glückspost» hat mehr Substanz, zudem sind sie auch noch illustriert.» Ein Parteikollege führte aus: «Unser Staatswesen ist nicht nur verkalkt und verfilzt, es ist verludert.» Ihm wurde entgegengehalten: «Nicht der Staat ist verludert, sondern viele Profiteure, Trittbrettfahrer und Mitglieder dieses Staats sind verludert. Es sind chronische Miesmacher, die versuchen, unseren Staat zu verludern. Das sind die Verluderer, nicht der Staat!»⁵¹

Staatsschutzbeamte im Visier. Persönliche Diffamierungen

Anders als in den verschiedenen Untersuchungsberichten, in denen stets auch die Arbeit der Staatsschutzbeamten im rechtlichen und im historischen Kontext gewürdigt wurde, mussten sich diese in den Parlamentsdebatten und Zeitungsartikeln oft arge persönliche Diffamierungen gefallen lassen. An einer Fraktionssitzung der CVP im November 1989 sprach Bundesrat Koller im Hinblick auf die aufgedeckten Unzulänglichkeiten von «inakzeptablem und bedenklichem Dilettantismus». In einer Zürcher Zeitung schrieb eine betroffene Journalistin – um ein Beispiel zu nennen – von ungeahnter «Schlamperei und Dummheit an einem Haufen», von «staatsschützerischen Einfaltspinseln», von «unseren Staatssicherheit-Trotteln», von «völlig unprofessioneller Pfuscharbeit während Jahrzehnten». Sie schloss: «Nicht auszudenken, was geschehen wäre, wenn diese Dummköpfe auch noch Macht besessen hätten.» Ein sozialdemokratischer Kantonsrat führte aus: «Widerliche und widerrechtliche infame Praktiken haben sich da eingeschlichen, und es wird an ihnen festgehalten. Eine sehr intime, nie gelüftete, aber finanziell gut gepolsterte Brutstätte von primitivem polizeilichem Voyeurtum hat sich in unserem Staatswesen während Jahrzehnten breit machen können.»⁵⁵

Von solchen Auslassungen hoben sich die Ausführungen von Kantonsrat Walter Kramer wohltuend ab, des Delegierten der Geschäftsprüfungskommission. Dieser suchte hinter der Affäre den Menschen mit seinen Schwächen und Stärken zu sehen, sowohl auf Seite der Polizei wie auch auf Seite der Betroffenen, die sich durch fragwürdige Ficheneinträge in ihrer Persönlichkeit verletzt sahen. Über die Auseinandersetzung über die Ficheneinträge und die Praxis des Nachrichtendienstes meinte er vor dem Kantonsrat: «Da habe ich eine interessante Erfahrung gemacht. Ich bin zwar sehr viel angesprochen, aber nie gefragt worden. Alle wussten schon, wie es war, alle waren im Bild, was das für eine verlotterte Sache war, und alle waren sehr belesen und damit wirklich gut im Bild! Auf der anderen Seite auch Schaumschlägerei, nichts! Da war es mir eine Erleichterung, dass ich gar nicht gefragt wurde, und ich habe in aller Ruhe sehr viele Wochen, ja Monate Zeit genommen, hier hineinzusehen. Wenn ich das, was ich wirklich gesehen habe, vergleiche mit dem, wie Sie es in ihrer Debatte nun darstellen, kann ich doch einen beträchtlichen Unterschied feststellen. Ich muss etwas bedauern, dass Sie nicht alle die Zeit aufbringen können oder auch dürfen, das ist ja verwehrt, das etwas gerechter und eingehender zu sehen.»⁵⁶

Abschaffung des Nachrichtendienstes

Bei aller Anerkennung eigener Fehler, die gemacht worden seien, hielt Polizeidirektor Hofmann an der Verantwortung des Bundes in der Staatsschutzaffäre fest. Er bedauerte, dass es an mutigen Schritten Berns mangle. Auch Polizeikommandant Baumann wurde den Eindruck nicht los, dass der Bundesrat «Heissgelaufenes» in den Händen der Kantone «verglühen lassen» wolle. Und dies in einer Zeit, in der sich im Osten die staatlichen Strukturen destabilisierten und man nicht wusste, was dies für die Zukunft bedeutete.⁵²

Am 9. März 1990 erliess die Polizeidirektion eine Weisung, wie der Staatsschutz im Kanton Zürich und die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit der Bundespolizei bis zum Erlass neuer gesetzlicher Grundlagen auszusehen hatte. Die Kantonspolizei musste weiterhin Amtshilfe leisten in Einzelfällen aufgrund konkreter, schriftlicher Aufträge. Von sich aus sollte sie in Fragen der politischen Polizei erst dann wieder aktiv werden, wenn diese Tätigkeit durch klare, vom Bundesrat erlassene Weisungen gedeckt sein würde. Weiterhin die nötigen Informationen zu beschaffen hatte die Kantonspolizei für das Ahnden von Straftaten und das Aufklären des unmittelbaren kriminellen

Vorfeldes, insbesondere der politisch motivierten Gewalt und des Terrorismus. Ziel der Weisung war, den staatsschützerischen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen, diese aber auf das Wesentliche und Wichtige zu beschränken, das heisst auf die Bekämpfung des Terrorismus, des Extremismus und des organisierten Verbrechens. Hingegen sollten im Sinne einer klaren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton keine spezialisierten Dienste für die Spionageabwehr mehr bereitgehalten werden, denn diese Aufgabe war gemäss Polizeidirektor Hofmann zweckmässiger durch Kräfte zu erfüllen, die direkt den Bundesbehörden unterstanden.⁵³

Eine Folge dieser Verfügung war am 1. Juli 1991 die Auflösung der Abteilung Nachrichtendienst. Ihr Chef wechselte in die Privatwirtschaft, die 30 Beamten erhielten neue Aufgaben zugeteilt. Zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität schuf das Kommando eine neue Dienstgruppe innerhalb der Kriminalpolizeiabteilung. Ermittlungen gegen Personen oder Organisationen ohne konkreten Verdacht auf eine Straftat wurden keine mehr angestellt, wengleich dies im Zusammenhang mit der erhöhten Terrorgefahr während des ersten Golfkrieges wieder nötig schien und der Bund die Kantonspolizei neuerdings zur Informationsbeschaffung über proirakische Aufrufe, Kundgebungen und Propaganda aufforderte.⁵⁴

Sechs Jahre später hatte das Thema Staatsschutz seine mobilisierende Kraft verloren. Ein Referendum gegen das Staatsschutzgesetz des Bundes scheiterte knapp an der erforderlichen Unterschriftenzahl, und am 7. Juni 1998 lehnte das Volk die Initiative «Schluss mit dem Schnüffelstaat» (die jede politische Tätigkeit der Polizei verbieten wollte) mit 75 Prozent der Stimmen ab.

Die Polizeiaffäre um Oberst Thomann und Hauptmann Spring

Polizeikommandant Eugen Thomann 1994

1994 liess sich Polizeikommandant Claude Baumann im Alter von 62 Jahren pensionieren. Er konnte seinem Nachfolger einen «straff geführten, geordneten



Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates über den Nachrichtendienst der Kantonspolizei, von 1991.

und erfolgreichen Betrieb» übergeben, wie der Chefredaktor der Korpszeitung ausführte.⁵⁷

Neuer Kommandant wurde mit 1. Juni 1994 der zweite Offizier der Kantonspolizei, Eugen Thomann. Dieser war 1946 in Winterthur geboren und im Glarnerland aufgewachsen. 1970 schloss er das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich mit dem Lizentiat ab, wurde Bezirksanwalt in Winterthur, 1978 Geschäftsleiter der dortigen Bezirksanwaltschaft. 1981 stiess er als Hauptmann zur Kantonspolizei und leitete bis zu seiner Beförderung zum Stabschef und ersten Stellvertreter des Kommandanten im Jahr 1984 die Verkehrspolizei.

Die Wahl von Eugen Thomann zum Chef der Kantonspolizei war nicht unumstritten. Sie habe «dank Verzögerung und einigen unschönen Nebengeräuschen für recht viel Verunsicherung» gesorgt, resümierte Oberst Claude Baumann an der Silvesteransprache Ende 1993. Thomann galt als Offizier mit hohem Fachwissen, aber auch als eine starke und selbstbewusste Persönlichkeit, die polarisierte. Im Gegensatz zu Claude Baumann war er immer wieder in der Öffentlichkeit präsent und wurde damit auch zur Zielscheibe von Kritik. Linke Kreise hatten ihm im Zusammenhang mit seinem Vorgehen anlässlich der Winterthurer Jugendunruhen und den dortigen Sprengstoffanschlägen in der ersten Hälfte der 1980er Jahre den Übernahmen «blutiger Eugen» verliehen, und so nannten ihn in der Folge scherzhaft auch manche seiner Freunde.

Aufsehen erregte Thomann durch seine Thesen zur Drogenpolitik. Aufgrund seiner Erfahrung in den 1980er Jahren kam er zum Schluss, dass die ausschliessliche Repression nur zur Kriminalität führe. Er folgerte deshalb: «Wenn Sucht Krankheit ist, darf der Kranke nicht zu sozial schädlicher Beschaffung gezwungen werden.»⁵⁸

Bei seiner Wahl zum Polizeikommandanten noch nicht vergessen war, dass Eugen Thomann im März 1993 vom Bezirksgericht Pfäffikon wegen Amtsgeheimnisverletzung zu einer Busse verurteilt worden war. Er hatte zwei Kantonspolizisten vor Gericht verteidigt und dabei einen Zeugen der Gegenpartei belastet, indem er unstatthaft durch Zitate aus internen Polizeiakten dessen Glaubwürdigkeit zu erschüttern suchte.



Eugen Thomann
anlässlich der Übernahme
des Kommandos 1994
(mit dem von Paul Grob
gestifteten Ehrensäbel
des Kommandanten).

Für den Richter erschwerend ins Gewicht fielen dabei der «Mangel an Kooperationsbereitschaft während der Untersuchung» sowie die fehlende Einsicht in das Fehlverhalten.⁵⁹

Die Affäre Spring

Am 9. August 1995 berichtete die Zürcher Presse, dass am Tag zuvor Beamte der Stadtpolizei Zürich den Chef der Technischen Abteilung der Kantonspolizei, Hauptmann Hansjörg Spring, sowie dessen Ehefrau verhaftet und eine Hausdurchsuchung vorgenommen hätten. Es bestand Verdacht auf ungetreue Amtsführung durch Verwendung von teuren Polizeigeräten für private Zwecke im Fotostudio der Gattin. In der Presse kritisiert wurden ferner kostspielige und angeblich wenig nutzbringende Anschaffungen der Kantonspolizei der letzten Jahre, so insbesondere eines Kleinflugzeuges sowie eines Videostudios. Der Polizeioffizier habe mit diesen technischen Mitteln unkontrolliert «seinen persönlichen Spleens frönen» können, hiess es im Artikel des «Tages-Anzeigers».⁶⁰

Die Ermittlungen der Bezirksanwaltschaft, die zur Verhaftung Hauptmann Springs führten, waren ausgelöst worden durch die Strafanzeige eines früheren Mitarbeiters von Spring. Dieser und ein weiterer Dienstchef der Technischen Abteilung hatten sich – ohne von einander zu wissen – bereits im Januar 1994

Der zweimotorige Hochdecker «Partenavia Spartacus», von der Kantonspolizei nach amerikanischem Vorbild 1990 mietweise angeschafft als Peilflugzeug zur Ortung von Störsendern und zum Einsatz bei Fahndungen gegen Schwerverkriminalität. Die Kosten betragen 200 000 Franken im Jahr, was 1995 während der «Polizei-affäre» Fragen über das Kosten-Nutzen-Verhältnis der technischen Einrichtungen der Kantonspolizei aufwarf.



beim Polizeikommando über ihren Vorgesetzten und dessen Geschäftsgebaren beschwert. Oberst Baumann hatte darauf die Vorwürfe intern durch seinen Stabschef Eugen Thomann abklären lassen. Da sich nach Einschätzung des Kommandos keine Hinweise auf strafbare Handlungen ergaben, blieb es bei einem Verweis, weil Rechnungen vor der Lieferung der Ware beglichen worden waren. Kenntnis von der internen Untersuchung erhielten die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates als auch die Staatsanwaltschaft. Letztere ordnete in der Folge weitere Abklärungen an, ob nicht doch strafbare Handlungen Springs vorliegen würden. Im Juli 1995 ging dann die Strafanzeige des ehemaligen Dienstchefs ein, der inzwischen die Kantonspolizei verlassen hatte.⁶¹

Beurlaubung von Polizeikommandant Thomann

Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Verhaftung von Hauptmann Spring nahmen sofort politische Dimensionen an. Ins Schussfeld der Kritik gerieten Polizeikommandant Eugen Thomann und der vormalige Polizeidirektor Ernst Homberger. Die Affäre werfe Fragen auf zu Führung und Kontrolle der Kantonspolizei, monierte die Sozialdemokratische Partei. Forderungen nach Rücktritt der Verantwortlichen und nach Einsetzung einer parlamentarischen Unter-

suchungskommission wurden bereits nach der ersten Pressekonferenz der Polizeidirektion laut.⁶²

Am 16. August 1995 kündigte Polizeidirektorin Rita Fuhrer an (damals noch keine hundert Tage im Amt), sie werde die schwerwiegenden Vorwürfe gegen die Kantonspolizei und die Polizeidirektion durch neutrale Experten abklären lassen. Unter anderem wurde alt Staatsanwalt Schaufelberger beauftragt, das interne Disziplinarverfahren gegen Hauptmann Spring auf allfällig pflichtwidriges Verhalten hin zu überprüfen. Drei Tage später teilte der Regierungsrat mit, dass er den Polizeikommandanten im Interesse der Handlungsfähigkeit der Kantonspolizei mit sofortiger Wirkung beurlaubt habe. Die Stimmung im Kader sei «von Misstrauen und Niedergeschlagenheit geprägt». Die Führung der Kantonspolizei wurde ad interim dem Stabschef übertragen, Dr. Hans-Peter Tschäppeler. Dieser erklärte seiner Mannschaft in einer ersten Stellungnahme: «Mein oberstes Ziel ist es, dass unsere laufende polizeiliche Arbeit trotz den Ereignissen der letzten Zeit und deren Aufarbeitung reibungslos funktionieren kann. Gleichzeitig liegt mir daran, dass diese Ereignisse ein für allemal geklärt werden.» Er forderte alle Polizeiangehörigen auf, sich in der laufenden Untersuchung «von den Grundsätzen der Wahrheit und der Offenheit leiten zu lassen.»⁶³

Fortgang der Polizeiaffäre und Entlassung von Eugen Thomann

Die nächste Etappe in der Polizeiaffäre markierte der 5. Dezember 1995. Damals wurde bekannt, dass die Bezirksanwaltschaft Strafverfahren sowohl gegen Eugen Thomann wie auch gegen Claude Baumann wegen möglicher Begünstigung von Hauptmann Spring eingeleitet habe. Gleichentags orientierte Regierungsrätin Rita Fuhrer die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der drei Administrativuntersuchungen. Diese bestätigten die in der Presse erhobenen Vorwürfe weitgehend. Alt Staatsanwalt Schaufelberger kam zum Schluss, dass die Disziplinaruntersuchung gegen Spring voreingenommen und nicht objektiv geführt worden sei. Fingerspitzengefühl in der brisanten Angelegenheit habe indessen auch die Polizeidirektion vermissen lassen. Diese habe zu wenig Eigenverantwortung gezeigt und das Urteil des Polizeikommandos unbesehen übernommen. Eine Absicht allerdings, die Affäre vertuschen zu wollen, war nicht ersichtlich. Wenig erhellend, so die Einschätzung der «Neuen Zürcher Zeitung», war das Untersuchungsergebnis über das kritisierte Peilflugzeug. Im Bericht des Experten hiess es, die Anschaffung sei zwar aus guten Gründen erfolgt, in schweren Kriminalfällen sei das Flugzeug aber nie eingesetzt worden. Die Investitionen seien zu hoch ausgefallen, eine bescheidenere und kostengünstigere Technologie hätte auch genügt. Die Finanzkontrolle sodann bemängelte in der Beschaffungspraxis der Technischen Abteilung mangelnde Kostenkontrolle, ungenügende Transparenz, das Fehlen von schriftlichen Projektkonzepten und Beschaffungsstrategien, Alternativlösungen und Wirtschaftlichkeitsanalysen. Insgesamt habe es an Führungsverantwortung, Controlling und interner Revision gemangelt.⁶⁴

Gestützt auf diese Untersuchungsergebnisse sprach sich die kantonsrätliche Geschäftsprüfungskommission am 22. Januar 1996 in ihrem «Bericht zur sogenannten Polizeiaffäre» gegen die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission aus. Diesem Antrag folgte «nach hitziger Debatte», in der sich namentlich der frühere Polizeidirektor Homberger harsche Vorwürfe gefallen lassen musste, der Kantonsrat am 29. Januar 1996. Die Sozialdemokra-

ten begründeten ihren Rückzug der Forderung nach einer parlamentarischen Untersuchungskommission damit, dass im Rat eine klare Bereitschaft der Regierung zu Reformen spürbar sei und weil man in Polizeidirektorin Rita Fuhrer «ein gewisses Grundvertrauen» setzen dürfe. Der Regierungsrat versprach, im Rahmen der geplanten Verwaltungsreform das Controlling und die interne Revision zu verbessern.⁶⁵

Inzwischen, am 27. Januar 1996, war im «Zürcher Oberländer» ein Artikel zur Polizeiaffäre erschienen mit dem Vorwurf, in der Geschäftsprüfungskommission seien «politische Fertigmacher am Werk, denen es nicht um die Sache, sondern um Personen» gehe, nämlich um Homberger und Thomann, die pauschal als Sündenböcke verunglimpft würden. Weil der Artikel Zitate aus dem unveröffentlichten Bericht von alt Staatsanwalt Schaufelberger enthielt, erstattete die Polizeidirektion Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Amtsgeheimnisverletzung. Darauf liess der suspendierte Kommandant Eugen Thomann die Öffentlichkeit wissen, er selbst habe den Chefredaktor des «Zürcher Oberländers» mit einer Kopie des Berichtes bedient. Für Polizeidirektorin Rita Fuhrer bedeutete dies nicht nur eine Rechtsverletzung, sondern einen



Regierungsrätin Rita Fuhrer,
von 1995 bis 2003 Polizei-
direktorin des Kantons Zürich.



Einige der zahlreichen Untersuchungsberichte, die um 1990 über die Geschäftsführung von Behörden des Bundes und des Kantons erstellt wurden.

Die Polizeiaffäre, ein Phänomen der 1990er Jahre?

Die Zürcher Polizeiaffäre von 1995/1996 war kein isoliertes Phänomen. Sie stand vielmehr in einer ganzen Reihe von Ereignissen und Skandalen, welche die Öffentlichkeit in den 1990er Jahren bewegten. Diese legten Zeugnis ab vom polarisierten politischen Klima, von einem geschärften «Krisenbewusstsein», aber auch der Notwendigkeit besserer Kontroll- und Führungsmechanismen sowie der bewussteren Planung von technischen Grossprojekten.

Ein psychiatrisches Gutachten der Verteidigung Hauptmann Springs attestierte diesem einen Hang zur «Technikmanie». Dies erinnerte an die Euphorie, die damals auch Teile der Privatwirtschaft angesichts des «New-Technology-Zeitalters» erfasste und zu manchem gescheiterten Projekt führte. Die Haltung des Kommandos gegenüber der Kritik aus den eigenen Reihen hatte etwas von jener Selbstüberschätzung, die auch bedeutende Wirtschaftsführer zu Fall brachte. Mangelnde Erfolgskontrolle und effiziente Steuerung der Mittel führte in den 1990er Jahren zum Untergang grosser Unternehmen der Privatwirtschaft.

Mit ähnlichen Schwierigkeiten wie die Kantonspolizei kämpfte auch die übrige Verwaltung. Auf Bundesebene hatte dies zur Untersuchung der Geschäftstätigkeit des Militär- sowie des Justiz- und Polizeidepartementes geführt. Im Kanton Zürich bewegte die Korruptionsaffäre um den ehemaligen Leiter der Abteilung Wirtschaftswesen, Raphael Huber, die Gemüter, worauf verwaltungsintern und durch den Kantonsrat die Amtsführung der Finanzdirektion durchleuchtet wurde. Die Justizdirektion sah sich im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt an einer jungen Frau auf dem Zollikerberg, den ein mehrfacher Straftäter auf Hafturlaub begangen hatte, vor unangenehme Fragen gestellt. Sie liess diese durch eine Untersuchungskommission abklären. Gleichzeitig mit der Affäre Spring waren eine Reihe von weiteren Vorfällen mit politischen Dimensionen bekannt geworden, so der Rücktritt von drei Chefbeamten anderer Direktionen und angebliche Unregelmässigkeiten im Zeughaus Zürich. Auf dem Gebiete des Polizeiwesens wurde moniert, dass (nicht nur im Kanton Zürich) die Führung der Polizei in der Regel «politischen Newcomern» übertragen werde, die dann nach wenigen Jahren in angesehenere Direktionen wechselten. Deshalb fehle es an Durchsetzungskraft den Polizeikörpern gegenüber, denn hier seien Autorität und Sachkenntnisse unumgänglich.⁶⁸

Solche und ähnliche «Ereignisse» hatte es natürlich schon immer gegeben, etwa in früheren Polizeihauptmannskandalen oder im Jahrzehnt um 1880, als es in Wirtschaft und Verwaltung ähnliche Probleme zu bewältigen galt und die Gesellschaft einem ebenso tiefgreifenden sozialen Wandel unterworfen war. In den 1990er Jahren waren sie Anlass, durch die Einführung des Instrumentes der parlamentarischen Untersuchungskommissionen, von Verwaltungs- und Parlamentsreformen Kontrolle und Steuerung der Verwaltung durch die politischen Instanzen zu verbessern. Ein neues Submissionsverfahren nötigte künftig zu präzisen Projektbeschreibungen und Kostenberechnungen.

Vertrauensbruch. Auf ihren Antrag beschloss der Regierungsrat am 20. März 1996, Eugen Thomann auf Ende März 1996 aus dem Staatsdienst zu entlassen.⁶⁶

Gerichtsurteile

in Sachen Thomann und Spring

Die juristische Bewältigung der Polizeiaffäre folgte in den Jahren 1997 bis 2000. Im Februar 1997 gab das Verwaltungsgericht bekannt, dass es den Rekurs von Eugen Thomann gegen seine fristlose Entlassung abgelehnt habe. Der ehemalige Polizeikommandant habe seine Dienstpflicht verletzt und sei deshalb aus eigenem Verschulden und zu Recht des Amtes enthoben worden. Im Oktober 1997 dann hatte sich Thomann vor dem Bezirksgericht Zürich wegen Begünstigung und Amtsgeheimnisverletzung zu verantworten. Der Bezirksanwalt warf ihm vor, er habe die Disziplinaruntersuchung gegen Hauptmann Spring in der Absicht geführt, eine Strafuntersuchung zu verhindern. Von diesem Anklagepunkt wurde Thomann freigesprochen. Zwar wäre eine Strafanzeige gegen Spring angezeigt gewesen, aber diese Rüge treffe nicht Thomann, sondern den damaligen Polizeikommandanten Claude Baumann. Das Strafverfahren gegen diesen hatte die Bezirksanwaltschaft unter Kostenaufgabe eingestellt. Im Nebenpunkt der Verletzung des Amtsgeheimnisses durch die Weitergabe des Untersuchungsberichtes von alt Staatsanwalt Schaufelberger wurde Thomann schuldig gesprochen und zu einer Busse verurteilt. Wegen des Freispruchs in der Hauptsache erhielt Thomann eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 32 000 Franken sowie eine Genugtuung von 3000 Franken zugesprochen. Nachdem die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Berufung eingelegt hatte, bestätigte das Obergericht im September 1998 den erstinstanzlichen Entscheid vollumfänglich.

Der Prozess gegen Hansjörg Spring fand Ende 1998 statt. Das Zürcher Bezirksgericht verurteilte ihn wegen mehrfacher Veruntreuung, mehrfachen Betrugs und mehrfacher ungetreuer Amtsführung zu drei Jahren Zuchthaus. Das Obergericht setzte im Januar 2000, nachdem Spring in der Zwischenzeit zahlreiche Anklagepunkte akzeptiert hatte, die Strafe auf 18 Monate Gefängnis bedingt herab.⁶⁷

Von Stabschef Tschäppeler zu Polizeikommandant Grütter

Bedeutende Verdienste in der Bewältigung der Polizeiaffäre erwarb sich Stabschef Dr. Hans-Peter Tschäppeler, der die Kantonspolizei nach der Suspendierung von Eugen Thomann in den letzten Monaten des Jahres 1995 und 1996 interimistisch führte. Er genoss das Vertrauen der Regierung, des Korps und auch der Öffentlichkeit. Seine loyale und offene Art habe massgeblich dazu beigetragen, dass die Kantonspolizei auch in einer äusserst schwierigen Zeit ihrem Auftrag gerecht werden konnte. Tschäppelers Anliegen war, dass das Korps durch die Ereignisse, die nur einen kleinen Teil der Führung betrafen, nicht als Ganzes beeinträchtigt werde. Im «Nachrichtenblatt» rief er zur Wahrheit auf, auch wenn daraus momentaner Schaden resultiere. Er verlangte einen auf echter Kameradschaft beruhenden Korpsgeist und lehnte die «Kameraderie» ab. Andere Meinungen seien grundsätzlich willkommen, und es sei Pflicht der Vorgesetzten, darauf einzugehen. Viele hätten Tschäppeler gerne als Nachfolger des entlassenen Kommandanten gesehen. Er selbst erklärte jedoch schon im Dezember 1995, er werde eine allfällige Berufung ablehnen und wieder in sein Amt als Stabschef zurückkehren. Als



Stabschef Hans-Peter Tschäppeler, interimistischer Kommandant der Kantonspolizei 1995/1996 während der «Polizeiaffäre».

Peter Grütter, siebzehnter Kommandant der Kantonspolizei Zürich seit 1804, im Amt seit 1997.



neuer Kommandant müsse ein externer Mann eingesetzt werden, damit das Vertrauen der Bevölkerung in die Korpsführung wieder hergestellt werde.⁶⁹

Zum neuen Polizeikommandanten ernannte der Regierungsrat auf dem Weg der Berufung per 1997 den damaligen Chef der Kantonspolizei St. Gallen, Peter Grütter. Dieser war 1944 geboren, hatte in Zürich die Kantonsschule und das Oberseminar besucht und wirkte danach in Ossingen als Volksschullehrer und später als Schulleiter im Landerziehungsheim Albisbrunn in Hausen am Albis. Von 1974 bis 1980 war Grütter Instruktionsoffizier der mechanisierten und leichten Truppen und kommandierte von 1992 bis 1994 als Oberst im Generalstab das Radfahrerregiment 6. Von 1980 bis 1986 leitete er die Amtsvormundschaft beim Sozialamt der Stadt Zürich. Seit 1986 führte er die Kantonspolizei St. Gallen und damit ein Korps von 550 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Ein ehemaliger Lehrerkollege Grütters gratulierte der Polizeidirektorin Rita Fuhrer in der «Andelfinger Zeitung» zur Wahl, die in Ossingen Freude und Genugtuung ausgelöst habe: «Peter Grütter arbeitete in den sechziger Jahren als Oberstufenschullehrer in diesem Weinlanddorf und war Berufskollege des Schrei-

benden. Wer ihn in der Funktion als Pädagoge und Mitglied des Lehrerkollegiums hat erleben dürfen, als bescheidenen, verlässlichen, geraden und offenen Kameraden, der auch mit schwierigen Schülern souverän und menschlich umzugehen wusste, wird über die Wahl grosse Freude empfinden. Es ist schön und beruhigend, die Kantonspolizei in Händen zu wissen, für die man die eigene Hand ins Feuer legen könnte.»⁷⁰

Hans-Peter Tschäppeler amtierte 1997 und 1998 erneut als Stabschef der Kantonspolizei, bis er 1999 zum Generalsekretär der Direktion für Soziales und Sicherheit berufen wurde. Diese Direktion war ein Resultat der damaligen Verwaltungsreorganisation und umfasste die ehemaligen Direktionen der Polizei, des Militärs und der Fürsorge.

Der kriminalpolizeiliche Dualismus in Zürich

Regierungsrätlicher Gesinnungswandel

Der kriminalpolizeiliche Dualismus in Zürich beschäftigte weiterhin, unter sich wandelnden Vorzeichen, Parlamente und Behörden. 1976 verlangte eine sozialdemokratische Motion im Gemeindepalament von Zürich unverzügliche Verhandlungen des Stadtrates mit dem Regierungsrat über eine Abtretung der Kriminalpolizei an den Kanton. 1988 hinwiederum wollte eine Interpellation von drei Kantonsräten der gleichen Partei die Polizeiaufgaben in der Stadt Zürich entflechten durch die Verlegung der Kantonspolizei aus dem Zentrum der Stadt an die Peripherie oder in die Region hinaus. Sinn des Vorstosses war die Dezentralisierung von Arbeitsplätzen der kantonalen Verwaltung, um Pendlerverkehr zu vermeiden und Wohnraum in der Stadt zurückzugewinnen.⁷¹

Eingehend untersucht worden war die Frage des Dualismus im Vorfeld des gescheiterten Polizeigesetzes von 1983. Die Studienkommission sprach sich mit grosser Mehrheit gegen eine Kantonalisierung aus, und dieser Haltung schloss sich nun, unter Aufgabe seiner früheren Position, auch der Regierungsrat an. Er akzeptierte die historische und die politische Realität, dass die Stadtpolizei auch Kriminalpolizei war, und übernahm die Argumentation, dass die Abtren-

nung der Kriminal- von der Sicherheitspolizei nur neue Schnittstellen und Koordinationsprobleme mit sich bringen würde. Dieser Gesinnungswandel wurde begünstigt durch die Feststellung, dass sich die Vereinbarung von 1970 «recht gut bewährte und eine hinreichende Aufgabenerfüllung» gewährleistete. Die Kantonspolizei ihrerseits hielt zwar aus sachlichen Gründen am Ziel der Kantonalisierung fest, wollte daraus aber keine Schicksalsfrage machen. Ihr schien wichtig, die Frage einmal definitiv «mit stabiler Wirkung auf unbestimmte Zeit» zu entscheiden, weil das periodische Aufgreifen des Problems stets «viel Unruhe und Unsicherheit» sowie «einen kooperationsfeindlichen Profilierungszwang» mit sich bringe. Ausserdem gebe es im Polizeiwesen ungleich wichtigere Fragen auf interkantonaler und internationaler Ebene zu lösen.

Nicht zu übersehen war, dass der Gesinnungswandel des Regierungsrates weitere Gründe hatte. Im Zeichen der knappen Staatsfinanzen scheute er die Kosten von schätzungsweise 25 Millionen Franken, die mit einer Übernahme der städtischen Kriminalpolizei verbunden gewesen wären. Ausserdem, so glaubte er, würde der Kanton die «typisch stadteige-

nen Polizeiprobleme» etwa im Sittlichkeitsbereich erben. Auch die Auseinandersetzungen um die Polizeieinsätze anlässlich der Jugendunruhen liessen es als ratsam erscheinen, der Stadt ihre Kriminalpolizei zu belassen. Wäre diese ausschliesslich kantonal gewesen, so stellte man in einer internen Aktennotiz fest, hätte dies zu dauernden Spannungen zwischen den beiden Korps und auch den Behörden führen müssen: «Der Kanton wäre über seine Kriminalpolizei in alle städtischen Auseinandersetzungen hineingezogen worden mit der Problematik, dass die städtischen Behörden nach ihren Vorstellungen die städtische (Rest-)Polizei eingesetzt und in Fällen von Misserfolg die kantonale Kriminalpolizei belastet hätten.»⁷²

Die Frage der finanziellen Abgeltung zentralörtlicher Leistungen

1982 stellte der Regierungsrat in seiner Weisung zur damaligen Polizeigesetzvorlage fest, die Ausnahme von der staatlichen Kriminalpolizeihoheit in der Stadt Zürich lasse keinen Raum für eine allfällige Entschädigungsforderung an den Staat. Auch die Stadt war bis 1981 gewillt, die Kosten für die eigene Kriminalpolizei vollumfänglich selbst zu tragen. In Anbetracht

Veränderte Gewichte zwischen Stadt und Kanton Zürich

Die befriedigende «Hausgemeinschaft» im gemeinsamen Kriminalgebäude, finanzielle Erwägungen sowie – nach den Erfahrungen mit den Jugendunruhen seit 1968 – die Überzeugung, dass sich die Sicherheitspolizei tatsächlich nur schwer von der Kriminalpolizei trennen lasse, mögen den Regierungsrat um 1980 bewogen haben, vom seit bald hundert Jahren verfolgten Ziel der Kantonalisierung der städtischen Kriminalpolizei abzurücken.

Den Gesinnungswandel möglich machte indessen auch, so steht zu vermuten, die Verschiebung der politischen und der finanziellen Gewichte zwischen Stadt und Kanton. 1950 zählte die Hauptstadt 390 000 Einwohner, der übrige Kanton 387 000. Das Reineinkommen der juristischen und der natürlichen Personen in der Hauptstadt betrug damals 1606 Millionen Franken, jenes im übrigen Kanton 1160 Millionen Franken. Ein Vierteljahrhundert später hatte sich dieses Verhältnis merklich verändert. 1975 lebten in der Stadt 389 000 Personen, im übrigen Kanton 725 000. Das Reineinkommen in der Stadt belief sich auf 8781 Millionen Franken, jenes im übrigen Kanton auf 11 642 Millionen Franken.⁷³

Im Gegensatz zu früher stellte die Hauptstadt keine Gefahr mehr dar für die staatliche Oberhoheit des Kantons. Damit entschärfte sich auch die Frage des polizeilichen Dualismus, denn der Kampf um die Kriminalpolizei war stets verquickt mit dieser grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen Stadt- und Kantonsbehörden. Seit den 1970er Jahren war es vielmehr die Stadt, die sich von der Übermacht des Landes bedrängt fühlte und um ihre selbständige Verkehrs-, Siedlungs- und Kulturpolitik auf Gemeindeebene bangte. Ein Ausfluss dieser veränderten Gewichte war die Motion eines POCH-Vertreters 1988, der die Frage geprüft haben wollte, welche Vor- und Nachteile die Trennung von Stadt und Landschaft Zürich in zwei unabhängige Kantone mit sich bringen würde.⁷⁴

ihrer düsteren Finanzlage kam die Stadt dann aber 1982 auf diesen Entscheid zurück und verlangte vom Regierungsrat eine angemessene Entschädigung. Diese Auffassung setzte sich in der Folge durch, ihr konnte sich auch der Regierungsrat nicht entziehen. Eine entsprechende Bestimmung nahm der Kantonsrat 1983 in die Polizeigesetzvorlage auf gegen den Willen des Regierungsrates, der die Frage im Rahmen des Gesamtkonzeptes für einen Lastenausgleich geregelt haben wollte.⁷⁵

Nach der Ablehnung des Polizeigesetzes 1984 schritt man zu einer Lösung der Abgeltungsfrage in diesem Sinne. Im Dezember 1984 hiessen die Stimmberechtigten das Gesetz über die Änderung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie über den Lastenausgleich mit den Städten Zürich und Winterthur gut. Damit kamen die Gemeinden (nebst Beiträgen an die städtischen Verkehrsbetriebe und Kulturinstitute) künftig in den Genuss der gesamten Billett- und Geldspielautomatensteuern, was für die Stadt Zürich zusätzliche Einnahmen in der Höhe von zehn Millionen Franken pro Jahr bedeutete. In ihrem Fall dachte man dabei auch an die Aufwendungen für die Kriminalpolizei, als eigentliche Abgeltung dafür wurde allerdings der Lastenausgleich nicht betrachtet.⁷⁶

Kriminalpolizei in Zürich: Kündigung der Vereinbarung per 31. Dezember 1997

Die nach 1990 einsetzende Wirtschaftskrise stürzte den Kanton, vor allem aber die Stadt Zürich in gewaltige Finanznöte. Die Frage der Abgeltung zentralörtlicher Leistungen im Bereich der Kultur, des Verkehrs und der Polizei schien für die Stadt gleichsam zur Überlebensfrage zu werden.

In seltener lokalpolitischer Einigkeit überwies der Zürcher Gemeinderat am 16. Dezember 1992 mit 103 zu 0 Stimmen eine freisinnige Motion, die vom Stadtrat bis spätestens Ende des laufenden Jahres alle denkbaren Schritte verlangte, um den Kanton zu einer Abgeltung der kriminalpolizeilichen Leistungen zu veranlassen. Als mögliche Massnahme sei dabei auch die Kündigung der Vereinbarung von 1970 über die Ausübung der Kriminalpolizei ins Auge zu fassen, hiess es. Der Stadtrat nahm den Vorstoss entgegen in

der Meinung, «dass ein deutliches Signal in Richtung Kanton gut und richtig sei».⁷⁷

In der Budgetdebatte des Kantonsrates vom 21. Dezember 1992 forderten nun grüne und sozialdemokratische Parlamentarier, es seien sofort 18 Millionen Franken «als einmaliges kleines Trostpflaster» zugunsten der Stadt in den Voranschlag aufzunehmen. Die Stadt sei nicht mehr der reiche Onkel und nicht mehr länger gewillt, «Staatsdepp» zu spielen, während der Kanton «in der Gegend herum zechprellere». Der Antrag wurde mit 86 gegen 70 Stimmen abgelehnt, da für eine Abgeltung der städtischen Kriminalpolizei eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei.⁷⁸

Der Stadtrat entschloss sich darauf, per 31. Dezember 1997 die bisherige Vereinbarung über die Ausübung der Kriminalpolizei von 1970 «aus rein finanziellen Gründen» aufzukündigen. Er teilte mit, dass er diesen Schritt (der natürlich beim Personal der städtischen Kriminalpolizei Unsicherheit auslöse) gerne vermieden hätte und dass er die bestehende Aufgabenteilung nach wie vor als die wirksamste und wirtschaftlichste betrachte. Aber die unnachgiebige Haltung des Kantons lasse keinen anderen Ausweg zu. Der Stadtrat sei indessen bereit, die Kündigung jederzeit zurückzuziehen bzw. eine neue Vereinbarung auszuhandeln, sobald die finanzielle Abgeltung geregelt sei.⁷⁹

Gesetzliche Abgeltung der Stadt Zürich für zentralörtliche (Kriminal-)Polizeiaufgaben 1994

Der Kündigung der kriminalpolizeilichen Vereinbarung vorausgegangen war 1988 eine Behördeninitiative des städtischen Gemeinderates, die vom Kantonsrat die Schaffung gesetzlicher Grundlagen verlangte für die Abgeltung zentralörtlicher Polizeiaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Kriminalpolizei. Die Frage erhielt zusätzliches Gewicht, weil die Billettsteuer 1990 und die Geldspielautomaten 1991 per Volksabstimmung abgeschafft worden waren.⁸⁰

Der Regierungsrat sprach sich 1990 gegen eine Lösung im Sinne der Initiative aus, denn die Frage betreffe einzig den Lastenausgleich, den es gesamthaft zu regeln gelte. In Bestätigung seines Gesinnungswandels um 1980 führte er sodann aus, dass der Gesetzgeber durch die Bestimmungen der Strafprozessordnung den kriminalpolizeilichen Dualismus anerkannt habe und

die städtische Kriminalpolizei eine notwendige Ergänzung der Ortspolizei in Zürich darstelle. Eine Veränderung wünschten weder das städtische noch das kantonale Polizeikommando, da die Zusammenarbeit sehr gut funktioniere. Wollte die Stadt aber tatsächlich den Lastenausgleich isoliert für die Polizei in ihrem Sinne ändern, dann müsste mit Blick auf das Prinzip einheitlicher finanzieller und administrativer Verantwortung geprüft werden, ob nicht trotzdem die Kriminalpolizei auf Stadtgebiet vom Kanton allein ausüben sei.⁸¹

Im Kantonsrat führte die Vorlage zu einer hitzigen Debatte. Diese handelte weniger von der Polizei als vom Verhältnis zwischen Stadt und Kanton, aber auch von der Politik des Zürcher Stadt- und Gemeinderates, in denen die Linke seit 1990 eine Mehrheit besass. Ein städtischer Sozialdemokrat ereiferte sich: «Er (der Regierungsrat) bezieht Leistungen von der Stadt und masst sich an zu sagen: Ich bezahle dann, wenn ich Geld habe. Habe ich keines, schulde ich dir nichts. Bitte, liefere aber weiter. Wir betrachten dich zwar als blöd, als unfähig, auch weil du gratis lieferst und so dein Defizit vergrösserst. Aber für uns ist das sehr bequem, und für dich, liebe Stadt, ist es ganz gewiss eine grosse Ehre, Hoflieferant des Kantons zu sein.» Vertreter der bürgerlichen Seite glaubten, die Stadt habe ihre Finanznot nicht zuletzt durch überflüssige Prestigeobjekte (zu denen auch die eigene Kriminalpolizei gehöre) selbst verursacht. Es bestehe kein Grund, dem Kanton Vorwürfe zu machen. Mit der Abgeltung stünden nur weitere Mittel bereit «für die Realisierung der vielen neuen, originellen Ideen», die jeden Mittwoch im Zürcher Gemeinderat eingebracht würden.

Unter Namensaufruf beschloss der Kantonsrat mit 86 Ja gegen 57 Nein, den Stimmberechtigten die Behördeninitiative zur Annahme zu empfehlen. Das Volk folgte dieser Empfehlung 1994 mit 226 000 gegen 103 000 Stimmen.⁸²

In der Folge hatte sich der Kantonsrat auf eine entsprechende Summe zu einigen. Auch dieses Geschäft gestaltete sich äusserst schwierig. «Es schien zeitweilig, als sei es leichter, einen Pudding an die Wand zu nageln, als eine brauchbare Lösung zu finden», meinte der Kommissionssprecher. Schliesslich einigte sich das



Plenum dennoch gütlich mit 119 zu 0 Stimmen auf einen Betrag von jährlich 47,5 Millionen Franken, der ab 1996 bis zum Inkrafttreten eines neuen Lasten- und Finanzausgleichs, längstens jedoch bis Ende 2000 der Stadt als Abgeltung für ihre zentralörtlichen und kriminalpolizeilichen Polizeiausgaben ausgerichtet werden sollte. Auch diesem Vorschlag erteilten die Stimmbürger und -bürgerinnen 1996 ihre Zustimmung.⁸³

Am 7. Februar 1999 genehmigte das Zürcher Volk eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, das der Stadt Zürich eine Abgeltung ihrer Sonderlasten in den Bereichen Kultur, Sozialhilfe und Ortspolizei in der Höhe von 84 Millionen Franken jährlich brachte. Die zentralörtlichen Aufwendungen im Bereich der Ortspolizei waren mit rund 30 Millionen Franken bewertet worden. Ausdrücklich verlangte das Gesetz eine wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung. Aus diesem Grund berücksichtige die Abgeltung auch die städtischen Aufwendungen für die Kriminal- und die Seepolizei nicht. Vielmehr sah das Gesetz eine Entlastung der Stadt von diesen Aufgaben vor durch deren Übertragung an die Kantonspolizei. Geschehen sollte dies im Rahmen einer Einigung zwischen Stadt und Kanton Zürich über die Aufgabenteilung im Polizeibereich.⁸⁴

Unfriedlicher Ordnungsdienst-einsatz in den 1990er Jahren. Die zahlreichen sicherheitspolizeilichen Einsätze in der Stadt Zürich (in den 1980er Jahren vor allem Jugendunruhen, Häuserbesetzerszene, in den 1990er Jahren Drogenszene und Ausschreitungen nach 1.-Mai-Kundgebungen) erfolgen heute in enger Absprache zwischen Stadt- und Kantonspolizei. Die Zusammenarbeit klappte ausgezeichnet, und von negativen Auswirkungen des Dualismus könne in dieser Beziehung keine Rede mehr sein (so der Chef der kantonalen Sicherheitspolizei 2004).

Die Gegenwart 1997–2004

Beitrag von

Peter Grütter, Kommandant der Kantonspolizei

Arnold Ruhstaller, Chef Kommandobereich

Roland Gugger, Stabsoffizier Kommandant

Hans Baltensperger, Chef Informationsabteilung

Wir sorgen für Sicherheit

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir von der Polizei haben besondere Mühe, es unserer Kundschaft recht zu machen. Viele schimpfen, wenn wir da sind (etwa bei Geschwindigkeitskontrollen); andere beschweren sich, wenn wir nicht sofort kommen (etwa wenn etwas Ungutes passiert ist). Es liegt in der Natur der Sache, dass wir häufig in Konfliktsituationen eingreifen müssen. Dazu kommt, dass wir uns immer wieder in hoch emotionalen Feldern bewegen und dass wir die Probleme der modernen Gesellschaft in unserem Alltag im Massstab 1:1 erleben: drängend, direkt und manchmal brutal.

Umso wichtiger ist es, unsere Polizeiarbeit auf klare Grundlagen zu stellen. Grundsätzlich sind in der Schweiz die Kantone zuständig für die Innere Sicherheit, soweit es sich um die Bekämpfung von Gewalt nichtstrategischen Ausmasses handelt. Aber der Begriff Innere Sicherheit ist nirgends definiert, obwohl er auch in der Bundesverfassung verwendet wird. Die Kantonspolizei Zürich versteht unter Innerer Sicherheit «die staatliche Fähigkeit, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder zu beseitigen sowie strafbares Verhalten zu verhindern oder zu verfolgen».

Kantons- und Regierungsrat – und damit die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Zürich – haben der Kantonspolizei den Auftrag erteilt, als Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei die Behörden in der Durchsetzung der Rechtsordnung zu unterstützen sowie Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Im Interesse des Bundes und der andern Kantone übernimmt die Kantonspolizei im Flughafen Zürich-Kloten zusätzlich grenzpolizeiliche Aufgaben. Die Kantonspolizei erfüllt ihren Auftrag in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Polizeikräften auf dem Kantonsgebiet.

Die Kantonspolizei löst ihre Aufgaben auf drei Ebenen.

- Prävention: Sie beugt Gefahren vor.
- Repression: Sie verfolgt Straftaten.
- Intervention: Sie leistet Hilfe.

Der Kommandant der Kantonspolizei und die ihm direkt unterstellten Mitarbeiter – das Polizeikommando – verfolgen folgende Ziele:

Die Kantonspolizei Zürich

- muss den Auftrag erfüllen
- will zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- möchte eine Polizei sein, wie sie sich die Bevölkerung wünscht.

Damit diese Ziele erreicht werden können, müssen

- die Voraussetzungen zur Auftrags Erfüllung geschaffen werden (personell, materiell, räumlich und organisatorisch)
- die Mitarbeitenden bei der obersten Führung den höchsten Stellenwert haben
- Polizei und Bevölkerung eine gegenseitige aktive und regelmässige Kommunikation aufbauen.

Das alles ist nicht bloss eine Pflicht und manchmal eine Last, sondern vor allem eine spannende, sinnvolle Herausforderung. Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen, wie wir von der Kantonspolizei Zürich mit unseren besten Kräften, mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, aber auch mit Freude und Hingabe unsere Ziele erreichen wollen.

Im Namen unserer 2500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter danke ich Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Arbeit und diesem Buch entgegenbringen.

Zürich, im Mai 2004

Peter Grütter



Kommandant der Kantonspolizei Zürich

Moderne Polizeiarbeit: Bürgernah und rationell

Voraussetzungen zur Auftragserfüllung

Organisatorische und rechtliche Grundlagen

Um einen Auftrag effizient erfüllen zu können, braucht es eine Auftragsanalyse und eine dem Auftrag angepasste Organisationsstruktur. Dies leistet das gesamtschweizerische Projekt Polizei XXI, das von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten eingeleitet wurde und später Bestandteil des Projekts USIS (Überprüfung des Systems der Inneren Sicherheit der Schweiz) bildete. Das Projekt Polizei XXI legt zugleich gemeinsame Leitlinien und Strategien fest, die in der ganzen föderalistischen Schweiz einheitlich gelten sollen.

Dabei wurde die Gesamtheit der polizeilichen Aufgaben in neun Geschäftsfeldern sortiert. Eins der wichtigsten ist die Grundversorgung. Dahinter steht die Idee, dass auch Polizeiarbeit so kundenfreundlich und so rationell wie möglich verrichtet werden soll. Die «Allrounder-Leistungen» des Polizeialltags sollen dezentral erbracht werden. Bei den spezialisierteren Aufgaben jedoch ist Konzentration, d.h. Zentralisierung, die richtige Organisationsform, auch im Interesse der Steuern Zahlenden. Konkret bedeutet dies, dass die Spezialaufgaben nur noch an einem Ort und unter einer zentralen Führung wahrgenommen werden sollen, um aufwendig ausgebildete Spezialisten und teure Infrastruktur optimal auszulasten. Hier liegt der Grund dafür, dass auf bisher parallel geführte Strukturen, zum Beispiel Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich, verzichtet wird.

Die Polizeiregionen des Kantons Zürich

Am 1. Juli 2000 hat die Kantonspolizei, gestützt auf das Modell Polizei XXI, unter Berücksichtigung der neuen Aufgabenteilung mit der Stadtpolizei Zürich

das Regionenmodell eingeführt, das den Grundgedanken – die Trennung von Grundversorgung und Spezialaufgaben – realisiert und die Grundversorgung einem einheitlichen Verantwortungsbereich unterstellt. Damit konnte einerseits die Grundversorgung den örtlich verschiedenen Anforderungen angepasst werden. Andererseits wurde damit auch die Schwergewichtsbildung erleichtert. Spezialdienste, die durch Konzentration gestärkt werden, können besser jene Kriminalität bekämpfen, der nur Spezialisten mit spezifischen Aus- und Weiterbildungen beizukommen vermögen und die zeitraubende Ermittlungen erfordert.

Im ganzen Zürcher Kantonsgebiet befassen sich 60 Polizeistationen mit kriminalpolizeilichen Aufgaben. Dazu kommen die fünf Verkehrspolizei-Stützpunkte, die neben verkehrspolizeilichen vor allem auch sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Sie sind in die drei Polizeiregionen Winterthur/Unterland, See/Oberland, Limmattal/Albis gegliedert und jeweils unter einer einheitlichen Führung zusammengefasst.

Mit diesen Mitteln sind die Regionenchefs in der Lage, die gesamte polizeiliche Grundversorgung sicherzustellen, das heisst alle polizeilichen Aufgaben zu erfüllen, die nicht den Beizug der Spezialisten von Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei erfordern. Dabei arbeiten sie eng mit den Stadt- und Gemeindepolizeien ihrer Region zusammen, pflegen aber auch den Kontakt mit jenen Gemeindebehörden, die über keine eigene Gemeindepolizei verfügen. Das Regionenmodell steht im Einklang mit der von der Direktion für Justiz und Inneres eingeleiteten Reorganisation der Staatsanwaltschaften.

Polizeiorganisation im Kanton Zürich

per 1.1.2004



Aufgabenteilung – URBAN KAPO

Die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung zwischen der Kantons- und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur war bis 1997 in zwei getrennten «Vereinbarungen über die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit» geregelt. Die Stadt Zürich hat die Vereinbarung jedoch am 30. Dezember 1992 auf den 31. Dezember 1997 gekündigt. Daraufhin einigten sich der Kanton und die Stadt Zürich in zähen Verhandlungen auf eine neue Aufgabenteilung im kriminalpolizeilichen Bereich. Sie wurde am 1. Januar 2001 mit dem Übertritt von 160 Mitarbeitenden der Stadtpolizei Zürich zur Kantonspolizei umgesetzt. Dieser Schritt wurde bekannt unter der Projektbezeichnung URBAN KAPO.

Gleichzeitig wurde die Organisation der kantonalen Kriminalpolizei der neuen Situation angepasst. Seither kommt im Bereich der kriminalpolizeilichen Aufgaben im ganzen Kanton – auch in der Stadt Zürich – die Grundidee des Regionenmodells zum Tragen: dezentrale Grundversorgung, zentrale Spezialdiensttätigkeit. Das bedeutet für die Stadt Zürich, dass sie im Grunde die vierte Polizeiregion im Kanton Zürich darstellt. Bei der Umsetzung der Aufgabenteilung traten jedoch Schwierigkeiten auf, die sich – wie sich herausstellte – auf dem Vereinbarungswege nicht lösen liessen. Es ging dabei um Fragen der Detailabgrenzung zwischen der Grundversorgung und der Spezialdiensttätigkeit. Auch Behördendelegationen der Kantons- und der Stadtregierung konnten diese Fragen nicht lösen.

Das Polizeiorganisationsgesetz (POG)

Die Rechtsgrundlagen für das Polizeiwesen im Kanton Zürich sind alt und lückenhaft. Ein eigentliches Gesetz über die Organisation und die Struktur des Polizeiwesens fehlt, und die wenigen vorhandenen Bestimmungen sind unvollständig. Die heute geltende Aufgabenteilung ist primär historisch erklärbar. Da eine klare Rechtsgrundlage über die Schnittstellen fehlt, kommt es gelegentlich zu Unklarheiten über die Zuständigkeiten.

Ein Polizeigesetz, das unter anderem einheitlichere, verbindlichere Aufgabenabgrenzungen geschaffen hätte, scheiterte in der Volksabstimmung vom Dezember 1983. Sowohl die unklare Aufgaben-

abgrenzung zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien als auch die seit dem 1. Januar 2001 umgesetzte Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich im kriminalpolizeilichen Bereich gaben in den letzten Jahren den Anstoss, das Polizeiwesen im Kanton Zürich neu zu überdenken. Im Zentrum (und in Übereinstimmung mit anderen Organisationsmodellen) stand unverändert das übergeordnete und vorgegebene Ziel, polizeiliche Grundversorgung und Spezialaufgaben klar zu trennen. Zudem sollen die Grenzen zwischen Kantonspolizei und Stadt- und Gemeindepolizeien klarer gezogen werden, was auch in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen gefordert wurde.

Dabei soll das bestehende Polizeiwesen im Kanton Zürich weder umgekrempelt noch neu erfunden werden. Vielmehr geht es darum, eine solide Rechtsgrundlage für die bestehenden Strukturen zu schaffen und damit auch Zuständigkeitskonflikte zu beseitigen. Die Vorlage ist im Jahre 2003 in der vorberatenden Kommission des Kantonsrates in erster Lesung durchberaten worden. Hearings mit den betroffenen Parteien wurden durchgeführt. Namentlich von der Stadt Zürich regte sich Widerstand, insbesondere wegen der kriminalpolizeilichen Regelung. Im weiteren bildete sich eine Interessengemeinschaft der Polizeivorstände, welche die Interessen der Städte Zürich und Winterthur, aber auch anderer Gemeinden des Kantons Zürich vertritt.

Die im Herbst 2000 eingereichte kantonale Volksinitiative «Für eine einheitliche Polizei im Kanton Zürich» wurde am 2. Dezember 2001 mit deutlicher Mehrheit verworfen. Bei der Initiative ging es um eine Grundsatzfrage zur zukünftigen Polizeiorganisation im Kanton Zürich. Sie hatte die Schaffung einer einzigen Polizei zum Ziel, die sämtliche polizeilichen Aufgaben im ganzen Kantonsgebiet wahrnehmen sollte.

Eine Annahme dieser Initiative hätte einen grundlegenden Systemwechsel bedeutet und die Vorbereitungsarbeiten für das Polizeiorganisationsgesetz hinaufziehen lassen. Aus diesem Grund wurden diese Arbeiten am Polizeiorganisationsgesetz bis zur Abstimmung ausgesetzt. Da nun die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gesprochen haben, wissen wir, dass die Polizeiorganisation im Kanton Zürich auch für

die nächsten Jahre durch das Nebeneinander von Kantonspolizei einerseits und Stadt- bzw. Gemeindepolizeien andererseits gekennzeichnet sein wird. Die Arbeiten am Polizeiorganisationsgesetz konnten somit fortgeführt und abgeschlossen werden. Ebenfalls Schiffbruch erlitten hat übrigens eine kantonale Volksinitiative «Gemeinsam für einen sicheren Kanton Zürich», welche im Sommer 2003 die benötigten 10 000 Unterschriften nicht erreichte.

Das POG beschränkt sich in kriminalpolizeilicher Hinsicht darauf, den Grundsatz festzuhalten, dass die

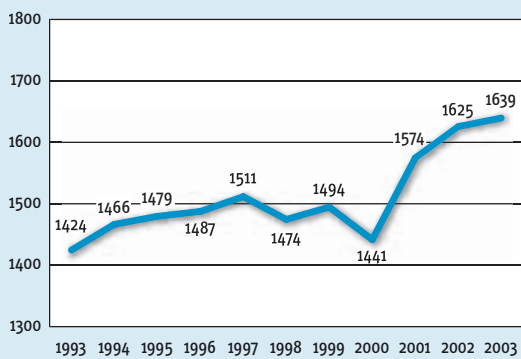
kantonalen kriminalpolizeilichen Spezialdienste kantonsweit komplexe Fälle bearbeiten. Diese Lösung lässt zukünftigen, noch offenen Entwicklungen Raum und erlaubt gleichzeitig, die bisher gemachten Erfahrungen mit der neuen Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat hat am 3. September 2003 die Direktion für Soziales und Sicherheit beauftragt, bis 2006 einen Entwurf für ein materielles Polizeigesetz vorzulegen.

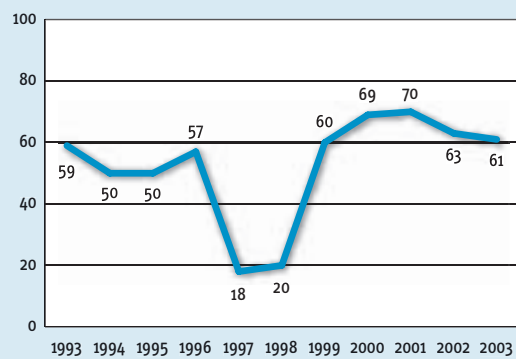
Personalbestände

Die Entwicklung unserer Personalbestände lässt sich am besten in grafischer Form darstellen (jeweils per 31. Dezember):

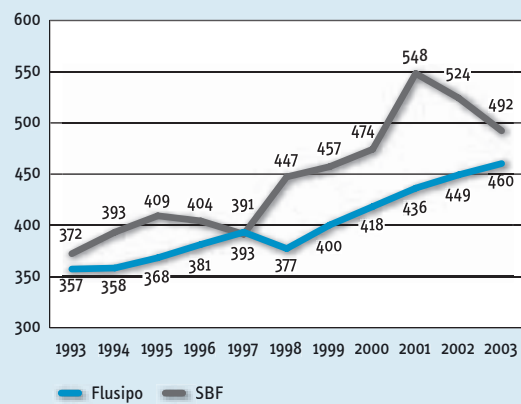
Korpsbestand 1993–2003



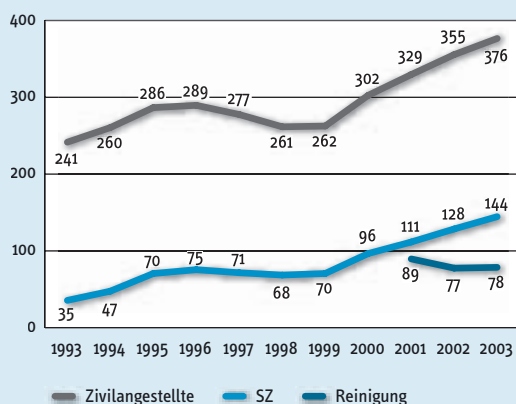
Aspiranten des Korps 1993–2003



Flusipo inkl. Aspiranten und Sicherheitsbeauftragte Flughafenpolizei (SBF)



Zivilangestellte (inkl. Sicherheitsassistentz) und Reinigungspersonal/Teilzeit



Bauen für die Zukunft

Bauten – Räumliche Voraussetzungen

Anfang 1995 konnte das provisorische Polizeigefängnis mit 50 Zweierzellen auf der Kasernenwiese in Zürich dem Betrieb übergeben werden. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Drogenszene und dem revidierten Ausländerrecht mussten wegen extremer Überbelastungen im alten Polizeigefängnis rasch neue Gefängniszellen geschaffen werden.

Das provisorische Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese



Im gleichen Jahr konnte die Flughafenpolizei zwei wichtige Gebäude beziehen. Zum einen hatte die damalige Flughafen-Immobilien-Gesellschaft (FIG) zwischen Terminal A und Parkhaus A ein Bürogebäude erstellt, worin die Flughafenpolizei drei Stockwerke belegen und damit ausser dem Frontbereich alle dezentralen Stellen an guter Lage zentralisieren konnte.

Gebäude Flughafenpolizei



Jahrelang war der Kantonspolizei-posten im Hauptbahnhof Zürich äusserst bescheiden untergebracht. Im Rahmen der Bahnhofgesamtsanierung konnte im Herbst 1996 ein neu erstellter Polizei-posten in Betrieb genommen werden.

Polizeipatrouille im Hauptbahnhof

Ferner konnte auf dem Flughafenareal das Ausbildungszentrum Cheibenwinkel übernommen werden. Damit kann die Ausbildung der Flughafenpolizisten effizienter gestaltet werden.

Ausbildungsgebäude Cheibenwinkel



Ende 1998 konnte auf dem Nationalstrassen-Werkhof in Urdorf, direkt neben dem Verkehrspolizeistützpunkt, die Technische Abteilung in einem eigenen Gebäude zusammengefasst werden.

Neubau Technische Abteilung Urdorf



Zwischen 1997 und 2002 wurden 23 kleine Polizeiposten aufgehoben und zwecks Konzentration der Kräfte in andere Posten integriert oder neu gruppiert. Als Beispiel sei der neue Polizeiposten in Wiesendangen erwähnt, der aus der Zusammenlegung der Posten Elgg, Elsau und Rickenbach entstanden ist.

Polizeiposten Wiesendangen

1901 richtete die Kantonspolizei in der Polizeikaserne ihr Kommando und die operativ tätigen zentralen Dienststellen ein. Am 7. Dezember 1975 verabschiedete das Zürcher Stimmvolk das Gesetz über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich ins Reppischtal. In der Folge scheiterte am 6. Dezember 1987 eine erste Vorlage über den Umbau der Kaserne für die Polizei und die Untersuchungsbehörde vor dem Souverän.

Polizei- und Militärkaserne



Am 27. Januar 1999 stellte der Regierungsrat dem Kantonsrat erneut den Antrag, die Militärkaserne für die Zwecke der Polizei umzubauen und zu erweitern. Am 26. April 1999 trat die kantonsrätliche Kommission auf diese Vorlage nicht ein. Deshalb wurde am 30. September 1999 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, ein Projekt mit einem neuen Standort vorzulegen. In der Folge wurden 25 Standorte auf Voll- oder Teilauslagerung, Erweiterbarkeit, Erreichbarkeit, Sicherheit, Kosten usw. geprüft. Der Regierungsrat entschied sich am 13. September 2000 für das Projekt Verlegung der Kantonspolizei mit Polizeigefängnis in einen Neubau auf dem Areal des Güterbahnhofs in Zürich-Aussersihl.



Kasernenprojekt Riegel



Die intensive Projektarbeit mündete in einen Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 30. Januar 2002. Der Kantonsrat hiess das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich am 7. Juli 2003 mit 100 zu 62 Stimmen gut. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 30. November 2003 wurde das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich mit einer Ja-Mehrheit von 55,7% angenommen. Anfang 2004 wurde mit den Planungsarbeiten für den Architekturwettbewerb begonnen.

Standort für das neue Polizei- und Justizzentrum

Die Regelung des Datenverkehrs

Informatik

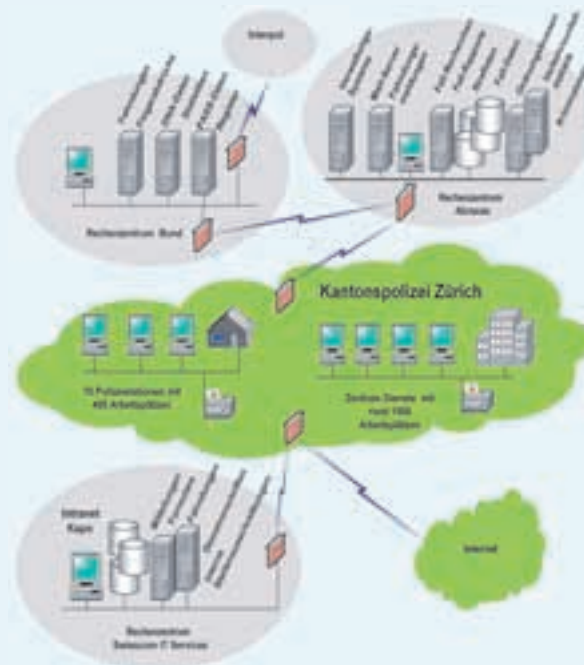
Die Informatik ist aus der Polizeiarbeit ebensowenig mehr wegzudenken wie aus jedem anderen Bereich der modernen Gesellschaft. In hohem Tempo wird das Datenmanagement der Kantonspolizei laufend ausgebaut und angepasst – eine Daueraufgabe!

Im Jahr 1995 standen der Kantonspolizei 44 kleine und 24 grosse Datenbanksysteme zur Verfügung, die auf Personalcomputern (PC), Servern oder auf dem kantonalen Grossrechner betrieben wurden. Die 1370 PC-Arbeitsplätze waren im Kantonsgebiet in über hundert Gebäuden verteilt und durch ein eigenes Datennetz miteinander verbunden.

Unter der Bezeichnung JOUFARA (Journal-Fahndung-Rapporte) wurde ein technisch äusserst komplexes Projekt gestartet, das den Aufbau von 120 dezentralen Datenbankservern erforderte. Die damals ungenügende Leistungsfähigkeit der Datennetze liess einen zentralen Betrieb noch nicht zu. In den folgenden Jahren belastete das Projekt die Lieferanten und auch die eigenen Informatikdienste stark. Die Abnahme verzögerte sich auf Grund technischer Probleme um rund ein Jahr.

Weil die eigenen Informatikdienste den zusätzlichen Betrieb dieser 120 vernetzten Datenbanken ohne zusätzliches Personal nicht garantieren konnten, entschloss sich das Kommando im Jahr 1998, den technischen Betrieb aller Informatiksysteme ins Amt für Informatikdienste auszulagern und den Personalbestand der eigenen Informatikdienste entsprechend zu reduzieren. Die Organisationsabteilung der Kantonspolizei wurde neu auf die Beschaffung von Systemen und Dienstleistungen ausgerichtet. Der Linie wurden Aufgaben in der Projektabwicklung und im Betrieb der Anwendungen übertragen.

Im Projekt JOUFARA und in den Datenbanken stieg die Zahl der Informatikarbeitsplätze kontinuierlich. Der Millenniumswechsel verlief nach aufwendiger Überprüfung und Anpassung aller Systeme problemlos. Das Amt für Informatikdienste nahm das System JOUFARA im Jahr 2000 in Dienst und installierte 120 neue PC-Arbeitsplätze für die Kriminalpolizisten und -polizistinnen, die aus der Stadtpolizei



Zürich zur Kantonspolizei wechselten. Damit verfügte die Kantonspolizei neu über 1700 PC-Arbeitsplätze.

Auf den 1. Januar 2001 wurde das kantonale Amt für Informatikdienste mit allen Dienstleistungsverträgen in die Abraxas Informatik AG überführt. Diese offerierte der Kantonspolizei den dringlichen Ersatz der alten Basisinfrastruktur für rund 15 Millionen Franken. Die hohen Kosten und die technische Risiken führten allerdings zur Rückweisung dieses Projektes. Bis ins Jahr 2002 hatten die Anwender und Anwenderinnen im System JOUFARA, dessen Bezeichnung vom Lieferanten unterdessen auf POLIS geändert wurde, über eine Million Dokumente bearbeitet und gespeichert.

Mit der Unterzeichnung eines neuen, über sechs Jahre laufenden Dachvertrages verzichtete die Kantonspolizei auf das Eigentum an der Hardware und liess diese als Teil eines Dienstleistungspakets durch die Abraxas Informatik AG bereitstellen.

Im Sommer 2002 wurden die alten Datennetze verstärkt und chiffriert, damit die 120 dezentralen Dienststellenserver durch eine neue zentrale Serverfarm ersetzt werden konnten. Dieses Grossprojekt wurde im Frühjahr 2004 abgeschlossen und umfasste auch den Ersatz aller nunmehr 1900 PC-Arbeitsplätze.

Im Frühsommer 2004 fand der Wechsel vom alten kantonalen Datennetz auf das neue und leistungsfähigere LEUnet statt. Damit wurden die grossen Infrastrukturprojekte beendet. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei können ihre Daten jetzt über eine sehr gute und moderne Infrastruktur bearbeiten.

Wenn die Entwicklung so weitergeht, wird diese Infrastruktur schon etwa drei Jahre nach Inbetriebnahme veraltet sein und ersetzt werden müssen. In der Zwischenzeit konzentrieren sich die Informatikdienste auf die umfangreichen Anwendungen, wo viele Anpassungen und Erweiterungen anstehen.

In den vergangenen zehn Jahren wurde über viele, zum Teil parallel laufende Projekte eine grosse Zahl von Datenbanken realisiert, angepasst oder erschlossen. Es entstand damit ein sehr umfassendes und speziell auf die Polizeiarbeit zugeschnittenes Informatiksystem mit rund hundert Anwenderprogrammen. Darunter fallen auch die Schnittstellen zu den Systemen des Bundes, wie Fahndungssysteme für Personen, Fahrzeuge und Sachen, sowie Spezialsysteme für Fingerabdruckidentifikation, Drogenhandel, organisierte Kriminalität, Asylwesen, Ausländerregister, Passdatenbank, Visumausstellung und Motorfahrzeugregister. Weitere Anschlüsse erlauben den Zugriff auf Daten des kantonalen Personalamtes, des Strassenverkehrsamtes, der Einwohnerkontrollen und der Gebäudeversicherung. Unverzichtbar sind auch die Informationen aus dem Internet, dem Intranet der Kantons Zürich und dem Intranet der Kantonspolizei.

Mittlere und grosse Datenbanksysteme stehen zur Bearbeitung weiterer Fachgebiete zur Verfügung: Rapportwesen, Geschäftskontrolle, Fallarchiv, Recherche, Signalementsystem, Gefangenenverwaltung, Fahndungsmeldungen, Mailsystem, Ordnungsbussenverwaltung, Rechnungswesen, Formularwesen, Kriminalstatistik und Verkehrsunfallstatistik.

Eine weitere Gruppe umfasst jene Spezialsysteme, die vorwiegend auf Stufe Dienststelle eingesetzt werden. Dazu zählen: Passuntersuchungen, Opferdatenbank, Personaleinsatzplanung, Statistiken, Ausbildungsplanung, Bewerberverwaltung, Geschäftskontrolle, Auftragskontrolle, Spesenabrechnung, Dienstlisten, Schlüsselverwaltung, Inventarsysteme und Bildverwaltungssysteme.

Eine nächste Gruppe umfasst rund vierzig Produkte aus dem Bereich der Standardsoftware, die vorwiegend auf der Stufe Arbeitsplatz angewendet werden. Die Palette reicht von Microsoft-Office über Bildverarbeitungs-, Planungs- und Grafiksysteme, Telefonbuch, Fahrpläne, Strassenkarten, Lexikon, Gesetzesammlungen, Buchhaltungen bis zu Chemie- und Gefahrgutdatenbanken.

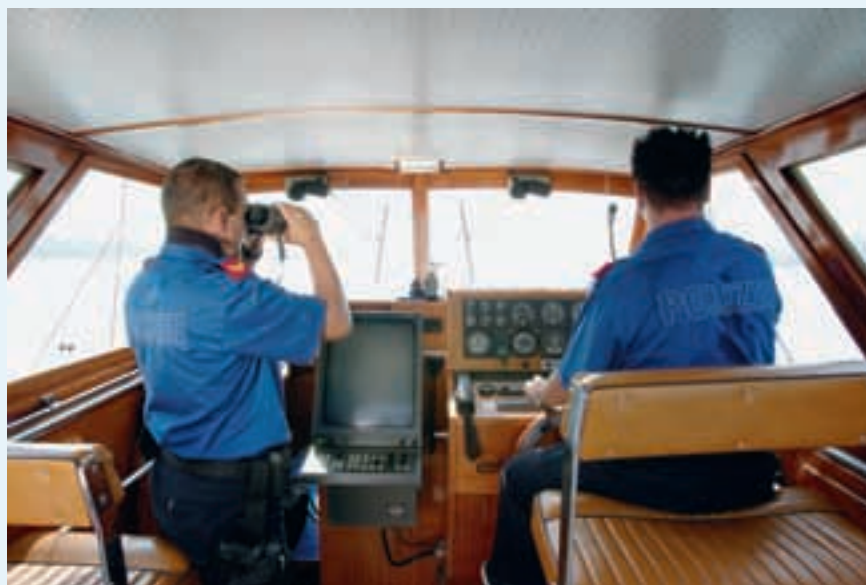
Zusätzlich existieren im Hintergrund rund 90 Programme, die der Infrastruktur zugerechnet werden. Es handelt sich dabei um Betriebssysteme, Datenbanksysteme, Chiffriersysteme und Schnittstellenprogramme. Gesamthaft sind damit rund 190 Programme zu betreiben und periodisch auf neue Versionen umzustellen.

Bei der Polizei funkt's immer ...

Funkkommunikation

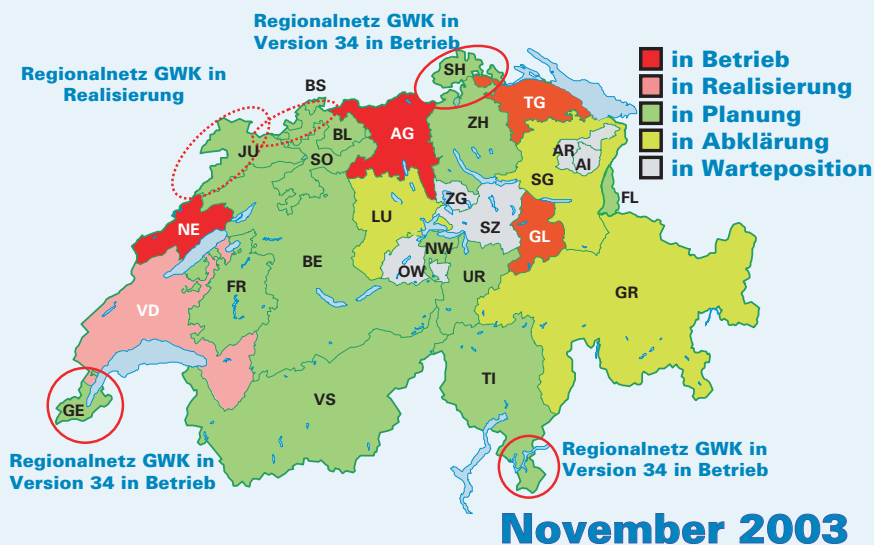
Der reitende Bote, die Brieftaube und der Signalmast sind längst Geschichte, ebenso der Beschluss einer in Wien tagenden internationalen Polizeikonferenz von 1924, ein internationales Polizeifunknetz zu gründen.

Auch die Schweizer Behörden erkannten in der Folge die drahtlose Sprechverbindung als das schnellste und umfassendste Meldemittel und beschlossen 1937, der Internationalen Kriminalpolizeiorganisation (IKPO) beizutreten. Am 18. Februar 1937 wurde in





Stand der Teilnetze POLYCOM



Stand des POLYCOM-Projekts
im November 2003

Zürich die erste schweizerische Polizeifunkstation in Betrieb genommen.

In den ersten Jahren war die Funkkommunikation ausschliesslich zwischen festen Standorten möglich. Erst 1945 wurde bei der Kantonspolizei Zürich eine neue Anlage in Betrieb genommen und unter anderem auch drei Fahrzeuge (ein Mannschaftswagen und zwei Patrouillenfahrzeuge) mit dem neuen Mittel ausgerüstet. Jahr für Jahr wurde nun das Funknetz aus- und umgebaut. Es entwickelte sich zum wichtigsten technischen Mittel der polizeilichen Einsatzführung.

Polizeifunk: Vertraulichkeit wird zum Thema

Als 1974 die ersten Sprachverschlüsselungsgeräte beschafft wurden, konnten auch vertrauliche Informationen durch das Medium Funk übertragen werden.

Um die Sprachqualität und die Abhörsicherheit weiter zu verbessern, entschloss sich die Kantonspolizei Zürich in der ersten Hälfte der neunziger Jahre, ihre damalige Funkanlage durch ein neues, chiffriertes Funksystem abzulösen. Das Pilotnetz ging am 1. Juli 1994 in Betrieb. Die Umstellung des gesamten Funknetzes benötigte noch beträchtliche Zeit und konnte erst im Jahre 2000 abgeschlossen werden. Noch immer wird das Netz der Kantonspolizei Zürich optimiert und punktuell erweitert, um den Bedürfnissen der Einsatzkräfte möglichst gut zu entsprechen.

Heute verfügt die Kantonspolizei Zürich über ein modernes Funksystem, welches sechs Hauptsende-

stationen, mehrere Inhouse- und Tunnelfunkversorgungsanlagen sowie beinahe 1500 Funkgeräte umfasst. Es versorgt die gesamte Fläche des Kantons Zürich sowie angrenzende Gebiete und stellt nach wie vor das primäre polizeiliche Kommunikationsmittel dar.

Wohin geht die Reise?

Die technische Entwicklung bringt dem Benutzer nicht nur immer mehr Komfort und Möglichkeiten, sondern ist auch begleitet von einer permanent zunehmenden technischen und betrieblichen Komplexität. Die zu erwartende Lebensdauer der Hardware nimmt stetig ab, während die Beschaffungskosten ebenso konstant zunehmen.

Um mit den verfügbaren finanziellen Mitteln und mit den nicht vermehrbaren Frequenzressourcen häuslicher umzugehen, mussten neue Konzepte gesucht werden. Auf Initiative der Polizei wurde zusammen mit verschiedenen Bundesstellen 1997 das Projekt POLYCOM gestartet. Ursprünglich war vorgesehen, dass POLYCOM durch die Telecom PTT aufgebaut und allen Behörden und Organisationen mit Rettungs- und Sicherheitsaufgaben (BORS) gegen eine jährliche Gebühr zur Verfügung gestellt würde. Aber im März 1999 zog sich die aus der Privatisierung der Telecom PTT hervorgegangene Swisscom vom Projekt zurück und stellte damit POLYCOM ernsthaft in Frage. Mit Beschluss vom 21. Februar 2001 stimmte der Bundesrat einer massgeblichen finanziellen Beteiligung an POLYCOM zu und öffnete so den Weg zum heute gültigen Ansatz für die Realisierung des schweizerischen Sicherheitsnetzes Funk POLYCOM. Dieses wird durch die Kantone unter Einhaltung bestimmter Auflagen und im Rahmen ihrer zeitlichen Bedürfnisse respektive finanziellen Möglichkeiten aufgebaut.

Gemäss heutiger Planung will der Kanton Zürich auf seinem Gebiet POLYCOM bis 2008 aufgebaut haben. Damit werden Sanität, Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei und weitere Partner über eine gemeinsame Kommunikationsplattform verfügen, welche sowohl den organisationsinternen wie auch den organisationsübergreifenden Funkverkehr ermöglicht bzw. unterstützt.

700fach mobil

Motorisierung

Bei der Kantonspolizei Zürich stehen über 700 Fahrzeuge im Einsatz. Der Fuhrpark umfasst alles, was Räder hat: vom einfachen serienmässigen PW ohne besondere Anforderungen über Patrouillenfahrzeuge der Verkehrs- und der Regionalpolizei, die für den täglichen Dienst über enorme Zuladungsmöglichkeiten verfügen müssen, bis zu Spezialfahrzeugen wie Radschützenpanzern für Sicherungsaufgaben im Flughafengelände.

Beschaffung, Unterhalt und Liquidation obliegen dem Fahrzeugdienst, der dazu über vier Werkstätten und zwei Servicestellen verfügt. Die Beschaffung ist der Submissionsgesetzgebung unterstellt und führte beispielsweise im Jahre 2003 zu einer öffentlichen Ausschreibung der Lieferung der Patrouillenfahrzeuge für die Verkehrs- und die Regionalpolizei.

Neue Uniform bewährt sich

Uniformierung

Seit Sommer 2001 tragen die Zürcher Kantonspolizistinnen und -polizisten eine neue Arbeitsuniform. Sie hat die ursprünglich aus dem Jahre 1943 stammenden Modelle abgelöst. Damit die Dienstkleidung den Bedürfnissen der Benützenden bestmöglich entsprach, wurde das Konzept in gemeinsamer Arbeit von Designern und Uniformtragenden ausgearbeitet.

Anschliessend wurde die erarbeitete Lösung auf ihre Praxistauglichkeit überprüft. Von Sommer 1999

bis Sommer 2000 wurde ein Tragtest mit über 125 Teilnehmenden aus den verschiedensten uniformtragenden Dienststellen durchgeführt, und die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden in das definitive Konzept eingearbeitet.

In den ersten zwei Jahren mit der neuen Uniform waren die Ergebnisse durchweg positiv. Die Uniform wird als einsatz- und wettertauglich beurteilt. Sie ist entsprechend beliebt und dient mit einigen Anpassungen vielen anderen Schweizer Polizeikorps als Vorlage.

Allzeit bereit und hoch gerüstet

Einsatzzentralen

Während 365 Tagen im Jahr antwortet die Notrufnummer 117 rund um die Uhr. Die Beamten in der Einsatzzentrale lösen Alarme aus und schicken Helfer los, was immer geschehen sein mag. Damit das so schnell und so gut wie möglich funktioniert, sitzen sie mitten in einer dutzendsfach vernetzten Daten- und Kommunikationsplattform, der Einsatzzentrale. Die heutige Einsatzzentrale Zürich wurde im Februar 1991 in Betrieb genommen. Die Systeme wurden über Jahre dauernd den sich ändernden Betriebsbedingungen angepasst. Im Jahre 1999 wurde mit der Planung einer neuen Einsatzzentralen-Infrastruktur begonnen. Die Regierung genehmigte dazu im September 2002 einen Objektkredit zur «Erneuerung der Notruf- und Einsatzzentralen» (Projekt ENEZ). Anfang Oktober 2004 werden die neue Zentrale im Dachgeschoss der Militärkaserne, die umgebaute Verkehrsleitzentrale





Die neue Einsatzzentrale in der Kaserne Zürich (Projektskizze)

Letten und die lediglich technisch, aber nicht baulich angepasste Einsatzzentrale Flughafen in Betrieb genommen.

Die schärfsten Werkzeuge des Polizisten

Persönliche Waffen und Korpswaffen

Dass er sie nie anwenden muss, hofft jeder Polizist – und dennoch benötigt er sie für alle Fälle: seine Dienstwaffe. Im Jahre 1980 wurde als neue Dienstpistole für alle waffentragenden Angehörigen der Kantonspolizei Zürich die SIG SAUER P 225 im Kaliber 9 mm Para (Magazinhalt 8 Patronen) eingeführt. Seit 1991 werden alle Aspirantinnen und Aspiranten des Polizeikorps und der Flughafen-Sicherheitspolizei mit dem Nachfolgemodell SIG SAUER P 228 im Kaliber 9 mm Para (Magazinhalt 13 Patronen) ausgerüstet. Die zivilen Mitarbeitenden der Polizeigefängnisabteilung tragen nach wie vor das Modell SIG SAUER P 225 als persönliche Dienstwaffe.

Die Kantonspolizei Zürich verfügt ausser den rund 2300 persönlichen Dienstwaffen über 874 Korps-

waffen (Maschinenpistolen, Mehrzweckwerfer, Gewehre, Pistolen und Revolver) und 102 Peripheriegeräte wie Zielfernrohre und Nachtsichtgeräte. Für den unfriedlichen Ordnungsdienst stehen ihr gegenwärtig 120 Mehrzweckwerfer für den Einsatz von Gummischrot und Reizstoff zur Verfügung. In den nächsten Monaten wird dieser Bestand mit einer Neuentwicklung um weitere 80 Einheiten erhöht.

Als eigentlicher Meilenstein in der Bewaffnung der Kantonspolizei Zürich ist die 1993 erfolgte Einführung des Polizei-Mehrzweck-Stockes (PMS) zu erwähnen. Heute gelten Tragpflicht und jährliche Weiterbildung für alle Ordnungsdienst Leistenden sowie für die an der Front Mitarbeitenden der Regionalpolizei. Der Tränengasspray wurde 1997 durch den Pfefferspray ersetzt.

Nach einer längeren Evaluations- und Submissionsphase wurde 2002 die seit 1989 bei den Präzisionsschützen im Einsatz stehende Präzisionsschützenwaffe SIG SG 550 Sniper im Kaliber 5,56 mm durch das französische Gewehr PGM Mini Hécate im Kaliber 7,62 x 51 mm ersetzt.



Die korpseigenen Ausbildungsplätze für den Bereich Eigensicherung genügen den stetig gewachsenen Bedürfnissen seit längerer Zeit nicht mehr. Zurzeit werden mit dem Amt für Militär und Zivilschutz Verhandlungen über einen Polizeiarbeitsplatz auf einem Waffenplatzgelände geführt.

Vom Umgang mit schwierigen Zeitgenossen

Die Polizeigefängnisabteilung

Haft ist eine extreme Ausnahmesituation im Leben der allermeisten Menschen. Wenn der Staat einem die Freiheit nimmt, liegen die Nerven blank. Cool bleiben ist Pflicht, vor allem für die Profis, die Polizisten. Aber leicht ist das nicht immer. Der Umgang mit Häftlingen und der Betrieb eines Polizeigefängnisses gehören zu den anspruchsvollsten Aufgaben der Kantonspolizei Zürich.

Bis zur Fertigstellung des Kriminalpolizeigebäudes an der Zeughausstrasse in Zürich (1971) standen in der Polizeikaserne nur gerade 25 Zellenplätze zur Verfügung. Mit dem damaligen Neubau kamen 16 Gefangenplätze dazu. Das 1995 in Betrieb genommene provisorische Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese erhöhte das Platzangebot auf total 141 Zellenplätze. Die Betreuung der Gefangenen und deren Transporte an die verschiedensten Amtsstellen gehörten zu den Aufgaben der jüngsten Polizisten im damaligen Bereitschaftsdienst. Die Polizistinnen blieben von dieser Arbeit zunächst noch ausgenommen. Mit den steigenden Arrestantenzahlen mussten immer mehr junge Polizeibeamte für Begleitung und Bewachung eingesetzt werden – für Aufgaben, die nicht zwingend eine Polizeiausbildung voraussetzen. Dadurch wurden viele aufwendig ausgebildete Fachkräfte dem eigentlichen Kerngeschäft entzogen. Am 3. Januar 1983 wurde mit der Anstellung der ersten fünf zivilen Sicherheitsbeamten, die als Chauffeure bei den Gefangenentransporten eingesetzt wurden, der Grundstein für die heutige Polizeigefängnisabteilung gelegt.

Noch aber gehörten in den folgenden Jahren der Betrieb des Polizeigefängnisses und die Gefangenentransporte zum Hauptgeschäft des Bereitschaftsdienstes. Kontinuierlich wurde der Bestand der zivilen



Sicherheitsbeamten aufgestockt. Auf Grund der guten Erfahrungen waren 1995 bereits 70 zivile Sicherheitsbeamte bei der Kantonspolizei im Einsatz. Längst waren die Aufgaben dieser Mitarbeitenden weit über die Chauffeurdienste hinaus erweitert worden. Zu ihrem weit gefächerten Einsatzgebiet gehörten der Betrieb des Polizeigefängnisses, die Gefangenentransporte und die Vorführungen bei Gerichten oder in Spitälern. Für diese Arbeiten mussten aber immer noch zusätzlich Polizisten (und nun auch Polizistinnen) eingesetzt werden.

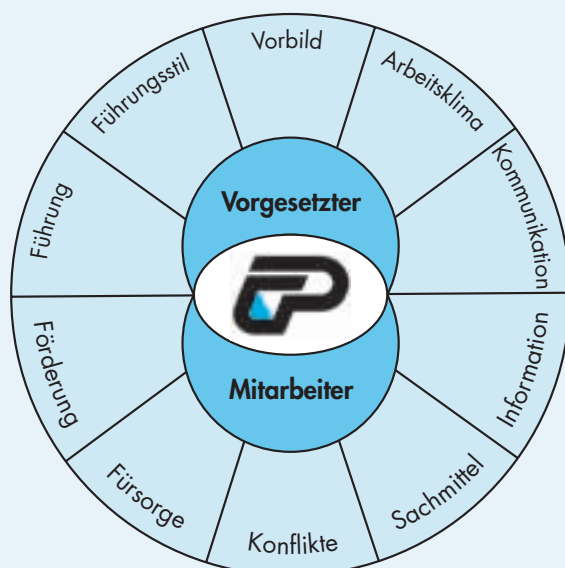
Bei der allgegenwärtigen Personalknappheit wurde es immer wichtiger, die jungen Korpsangehörigen schneller an ihre Kernaufgaben heranzuführen und die Aufgaben im Gefangenbereich zivilen Sicherheitsbeamtinnen und -beamten anzuvertrauen. Am 1. Juli 1999 wurde eine eigene Polizeigefängnisabteilung gegründet. Sie besteht heute aus Haftkoordination, Transportdienst, Gefängnisdienst und Sicherheitsassistenten. Während in der Haftkoordination Korpsangehörige eingesetzt werden, sind für alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Polizeigefängnis und den Gefangenentransporten anfallen, 141 zivile Sicherheitsassistentinnen und -assistenten zuständig. Mit einer speziellen Ausbildung werden diese Mitarbeitenden auf die nicht immer einfachen Aufgaben im Umgang mit Arrestanten vorbereitet.

Sicherheitsassistenten im Einsatz:
Gefangenentransport

Für eine menschliche Polizei

Führungsgrundsätze

Wer seinen Beruf im hoch emotionalen, rechtlich und menschlich exponierten Polizeibereich ausübt, hat Anspruch auf klare Führungsrichtlinien und eine gereifte Betriebskultur. Über Führung und Schulung auf allen Stufen hat sich die Kantonspolizei Zürich früh vertiefte Gedanken gemacht. Denn von motivierten und integren Mitarbeitenden hängt ab, ob sie ihren komplexen Auftrag erfüllen kann oder nicht.



Vor diesem Hintergrund wurden 1993 Führungsrichtlinien ausgearbeitet. Sie definieren die angestrebte Führungskultur der Kantonspolizei Zürich und kreisen um zehn Stichworte (vgl. Grafik). Sie bezeichnen die Themenbereiche, die wesentlich sind für eine gelebte Führungskultur.

1. Führung

Ziel der Führung ist immer die Erfüllung des polizeilichen Auftrages. Im Mittelpunkt der Führungstätigkeit steht der Mitarbeitende. Die Führungstätigkeit ist darauf auszurichten, dass die vom Gesetzgeber und den Vorgesetzten gestellten Aufgaben von allen Mitarbeitenden nach bestem Können und Gewissen selbstständig erfüllt werden.

2. Führungsstil

Der Führungsstil wird vom Mass der Mitwirkung der Mitarbeitenden an der Lagebeurteilung, Planung und Entschlussfassung des Vorgesetzten charakterisiert.

3. Vorbild

Die Kaderangehörigen der Kantonspolizei sind sich ihrer Vorbildwirkung bewusst.

4. Arbeitsklima

Das Arbeitsklima bestimmt das persönliche Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Es ist weitgehend für Zufriedenheit, Zusammengehörigkeit und Leistungsbereitschaft verantwortlich.

5. Kommunikation

Führen erfordert Kommunikation. Ziel jeder Kommunikation ist das Erreichen eines gemeinsamen Verständnisses.

6. Information

Information ist die zeitgerechte Weitergabe von zweckorientiertem Wissen, zum Beispiel als Mitteilung von Tatsachen, Absichtserklärungen und Entscheidungen.

7. Förderung

Die Mitarbeiterförderung ist eine wichtige Führungsaufgabe. Sie soll die Mitarbeitenden befähigen, den Erwartungen am Arbeitsplatz zu entsprechen.

8. Fürsorge

Die Fürsorge des Vorgesetzten für die Mitarbeitenden ist ein Teil der Führungsverantwortung.

9. Konflikte

Wo Menschen zusammenwirken, sind Konflikte nicht zu vermeiden. Durch sein Führungsverhalten zeigt der Vorgesetzte, ob er sie wahrnimmt und wie er sie bewältigt.

10. Sachmittel

Sachmittel sind sorgfältig, kostenbewusst und nach Prioritäten einzusetzen.

Vom Sporttest zum Assessment

Auswahlverfahren

Wie muss ein Polizist/eine Polizistin beschaffen sein, und was muss er/sie können angesichts der komplexen Aufgaben in einer schwierig gewordenen Welt? Was früher nur bei der Auswahl von Führungskräften üblich war, wird heute bei der Kantonspolizei Zürich auf allen Stufen angewendet: Assessments, die Prüf- und Auswahlverfahren, die auf den Erkenntnissen der modernen Führungspsychologie und Organisationslehre beruhen. Das mag aufwendiger sein, doch der Aufwand zahlt sich aus, wie die Erfahrung gelehrt hat.

Ende 1997 ging bei der Kantonspolizei eine langjährige Rekrutierungspraxis zu Ende. Der Kostendruck machte es notwendig, Doppelspurigkeiten zu eliminieren. Der als überholt geltende Sporttest musste den neuen Erkenntnissen im sportmedizinischen Bereich angepasst werden. Auch der bisher extern durchgeführte psychologische Eignungstest sollte durch eine verfeinerte Methode abgelöst werden. Sie wurde Anfang 1998 in die Tat umgesetzt. Das Verfahren ist zweistufig. Alle, die sich bewerben und die formalen Voraussetzungen erfüllen, legen eine Eignungsprüfung ab, die schwergewichtig Sprache, Mathematik und Allgemeinwissen betrifft. Wer diese Hürde geschafft

hat, kommt ins Assessment. Damit wird ein von Berufspsychologen geführtes Gruppengespräch bezeichnet, an dem maximal fünf Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen. Speziell geschulte Angehörige der Kantonspolizei und der Psychologe beobachten das Gesprächsverhalten, die Fragetechnik, die Strategien von Konfliktvermeidung oder -bereinigung und viele andere Einzelheiten. Das Assessment wird durch ein Interview im Kreise der Assessoren und des Psychologen abgeschlossen. Nach Bestehen dieser zweiten Runde erfolgt das Aufgebot zu einem sportmedizinischen Test in einem von Ärzten geleiteten Institut, und zwar nach den neusten Erkenntnissen auf diesem Gebiet. Ist auch diese Hürde geschafft, werden die Referenzen eingeholt und in einem Informationsbericht zusammengefasst. Das Auswahlverfahren gilt als anspruchsvoll und ausgewogen.

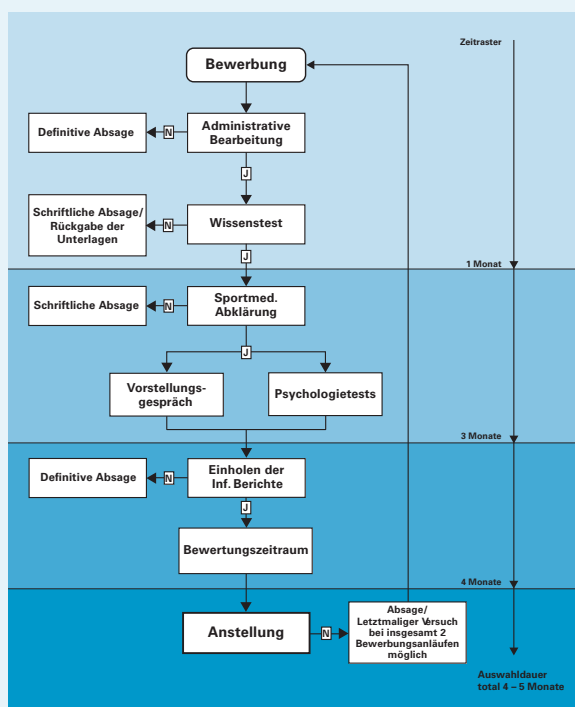
Partnerschaft sichert Transparenz und Gerechtigkeit

Einstufung, Beförderung, Arbeitsplatzbewertung

1974 hat die Kantonspolizei Zürich das heute noch für Angehörige des Korps und der Flughafen-Sicherheitspolizei geltende Stellenbewertungsverfahren eingeführt. Allein schon die Jahreszahl zeigt, dass es sich um eine bewährte Regelung handeln muss. Das Verfahren gilt als aufwendig, wird aber allgemein akzeptiert. Jährlich werden neu geschaffene Stellen und Anträge auf Höhereinreihung bestehender Stellen nach dem gleichen Muster bewertet. Eine Bewertungskommission, paritätisch zusammengesetzt aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und Vertretern des Fachausschusses, analysiert und bewertet alle Aspekte aus dem Stellenbeschrieb und dem Pflichtenheft. Geleitet wird diese Kommission vom Personalchef. Die paritätische Zusammensetzung des Gremiums soll Transparenz und Gerechtigkeit des Verfahrens sicherstellen.

Die durch einen Fachausschuss aufgearbeiteten Grundlagen gelangen im genannten Gremium zur Abstimmung und münden in eine Empfehlung an den Kommandanten. Betroffene haben das Recht, gegen den Entscheid zu rekurrieren. Gerade die lang-

Das Auswahlverfahren der Kantonspolizei Zürich im Diagramm



jährige Anwendung des Stellenbewertungsverfahrens auf gleicher Grundlage hat wertvolle Eckdaten hervorgebracht, die sich für Vergleiche ausgezeichnet eignen. Die Ergebnisse der Arbeitsplatzbewertung fliessen ein in die LohnEinstufung und die Dienstgradzuteilung. Gemäss Beförderungsreglement werden auf den 1. Juli des Kalenderjahres die anstehenden Dienstgradbeförderungen vollzogen. Diese stark reglementierten Beförderungsschritte mit Wartefristen zwischen den Gradstufen sind exakt auf die Polizeiorganisation zugeschnitten.

Arbeitszeitmodelle

Dem Trend in der Privatwirtschaft folgend befasste sich auch die staatliche Verwaltung mit der Konzeption neuer Arbeitszeitmodelle. Rahmenbedingungen bildeten die Gleichstellung von Mann und Frau, die Kostenneutralität und die Förderung der Teilzeitarbeit. Seit dem 1. Januar 2001 können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonspolizei:

- Überzeitleistungen durch Zeitgutschriften anstelle der bisherigen Geldentschädigung kompensieren.
- Bei einem reduzierten Salär und gleichem, in der Regel vollen Beschäftigungsgrad, Arbeitszeit vorholen, die später oder vor dem Altersrücktritt in grossen Blöcken kompensiert wird (Vorruhestand, Elternurlaub usw.).

Verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen längst am Modell Lebensarbeitszeit teil, und die gesamtbetrieblichen Erfahrungen zeigen sich nur positiv.

Wissen macht sicher

Interne Information

Rapporte, Gespräche und Medien sind die drei Kanäle der internen Information in der Kantonspolizei Zürich. Wichtige Mitteilungen, Weisungen und andere Informationen werden an Rapporten (Kommandorapport, Rapporte der Hauptabteilungschefs mit den Offizierinnen und Offizieren, aber auch an Abteilungs-, Bezirks-, Dienst- und Gruppenrapporten) weitergegeben und erläutert. Diese interaktive Form



der Kommunikation weist den Vorteil auf, dass die Mitarbeitenden Fragen stellen können und die Vorgesetzten direkt erfahren, ob die Information verstanden worden und wie sie angekommen ist. Neben den Rapporten werden Informationen auch an speziellen Informationsveranstaltungen weitergegeben. Im weiteren besucht der Kommandant im Rahmen der Ausbildung die verschiedenen Schulen und führt Kontaktstunden durch. Die Mitarbeitenden erhalten dabei die Gelegenheit, dem obersten Chef direkt die Fragen zu stellen, die sie beschäftigen.

Ein sehr wichtiges Instrument der Informationsverbreitung sind die persönlichen Gespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden aller Stufen. Daneben werden Informationen aber auch über technische Medien verbreitet: Fax, Pager, Funk. Die Kantonspolizei ist nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt Zürich auf mehrere Standorte verteilt. Deshalb stellt das Telefon ein wichtiges Kommunikationsmittel dar. Dieses hat seit der grossen Verbreitung des Mobiltelefons an Bedeutung gewonnen, ist doch damit nicht nur die bessere Erreichbarkeit der Mitarbeitenden gewährleistet, sondern im Gegensatz

zum Pager eine Zweiwegkommunikation möglich. Als wichtige Informationsquellen dienen hier insbesondere die Einsatzzentrale Zürich (EZZ) und die Verkehrsleitzentrale (VLZ). Einen grossen Aufschwung hat auch der E-Mail-Verkehr erlebt. Mit diesem Mittel kann einer grossen Zahl von Mitarbeitenden in-nerst kürzester Zeit Informationen in Wort und Bild zur Verfügung gestellt werden. Das Mailsystem weist den Vorzug auf, dass erhaltene Informationen elektronisch weiterbearbeitet werden können und für den Absender zudem ersichtlich ist, ob der Empfänger die Information erhalten hat.

Aufgrund der zunehmenden Informationsflut ist das Informationsmanagement zu einer zentralen Frage geworden. Im Frühjahr 2004 wird die Kantonspolizei ein eigenes Intranet in Betrieb nehmen. Informationen verschiedenster Art werden auf einer elektronischen Plattform abgelegt und sind für die Mitarbeitenden jederzeit abrufbar. Dies wird einen Kulturwandel bedeuten, dessen Tragweite nicht zu unterschätzen ist. Denn dann wird der Mitarbeitende dazu übergehen müssen, die Information selber zu holen statt zu warten, bis sie ihm jemand bringt. Bereits 2003 wurde korporell der Internetzugang ermöglicht.

Natürlich sind für die Informationsverbreitung auch traditionelle Mittel wie Briefe, Fachzeitschriften und Bulletins in Gebrauch. Zu den bekanntesten gehören die Kriminalstatistik und die Verkehrsunfallstatistik. Der im Jahr 2003 erstmals erschienene kriminalpolizeiliche Lagebericht dient als wichtige Grundlage für eine aktuelle Lagebeurteilung und Vorbereitung von kriminalpolizeilichen Aktionen. Ein wichtiges Medium ist auch die Hauszeitschrift «nb» («Nachrichtenblatt»), das 2003 sein fünfzigjähriges Bestehen feiern konnte.

Helfen, beraten, ausbilden

Polizeipsychologie

In kaum einem anderen Berufsfeld spielen das Verhalten und das Erleben von Menschen – und damit psychologische Aspekte – eine so bedeutende Rolle wie im Polizeiberuf. Nicht zuletzt diese Tatsache war 1990 massgebend für den Entscheid, einen organi-

sationseigenen Polizeipsychologen in die Kantonspolizei aufzunehmen. Auch bei einem Blick über die Grenzen liess sich damals das Tätigkeitsfeld noch wenig spezifizieren. Gut erkennbar waren Aufgaben im Umfeld der Einsatz- und Ermittlungsunterstützung, der Aus- und Weiterbildung im psychologischen Bereich und des sich mehr und mehr abzeichnenden Bedarfs an Krisenberatung.

Längst haben sich nun im Umfeld der Polizeipsychologie verschiedene Tätigkeitsfelder präzise abgezeichnet. Auf Grund der vielfältigen Aufgaben, die sich gerade im Beratungsbereich als zeitaufwendig zeigen, haben sich nach und nach Fachbereiche gebildet. Parallel dazu werden aber auch externe Referenten (Schulung/Weiterbildung) und psychologische Berater (Psychologen) zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben beigezogen.

Im Fachbereich Beratung und Betreuung erfolgt nach einer Erstberatung respektive Krisenintervention die rasche Zuweisung an einen externen Berater. Im Rahmen eines Netzwerkes verfügt der Polizeipsychologe über Adressen von und Kontakte zu geeigneten Beraterinnen und Beratern, die rasche Interventionen ermöglichen. Über den Haushalt der Kantonspolizei werden die ersten fünf Beratungsstunden finanziert. Länger dauernde Betreuungen in der Form eigentlicher Therapien sollen anschliessend von den Betroffenen selber oder über deren Krankenkasse vergütet werden.

| Fachbereich
Polizeipsychologie/
Einsatzpsychologie | Fachbereich
Beratung/Betreuung | Fachbereich
Schulung/
Aus- und Weiterbildung |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Krisenintervention • Führungsschulung • Coaching Kader • Seminare intern/extern • Workshops intern/extern • Vorträge intern/extern • Schwerpunktthema Schule | <ul style="list-style-type: none"> • Stellvertretung PPS • Krisenintervention • Referentin Schulen • Anstellungskommission | <ul style="list-style-type: none"> • Planung/Entwicklung • Referent Schulen • Referent Ethik • Admin. Leitung
Debrieferteam • Admin. Leitung
Präventionsteam |
| | Therapeutischer Bereich
Externe Fachleute
Kostenbeteiligung Kantonspolizei | Externe Interne
Referenten Schulungen |

Im ständigen Gespräch mit den Sozialpartnern

Verband der Kantonspolizei Zürich (VKPZ)

Der Verband der Kantonspolizei Zürich setzt sich dafür ein, dass die Arbeitsbedingungen für alle, u. a. auch die Löhne und Sozialleistungen, dem Einsatz entsprechend nicht nur gehalten, sondern verbessert werden. Aufmerksam verfolgt der VKPZ die politische Entwicklung und engagiert sich dafür, dass die Politikerinnen und Politiker aller Gruppierungen erkennen, dass der ausserordentliche Einsatz der Polizistinnen und Polizisten für mehr Sicherheit und die Bekämpfung von Kriminalität, auch unter Einsatz der eigenen Person, nicht mit zu tiefem Personalbestand und dauerndem Abbau von bisherigen Leistungen entschädigt werden darf. Damit der Verband diese Ziele erreichen kann, pflegt er den Kontakt zur Politik, zur Führung der Kantonspolizei Zürich und zu anderen Berufsverbänden.

Die regelmässigen Zusammenkünfte zwischen den Verantwortlichen des Verbandes und der Regierung finden in konstruktivem Klima statt. Insbesondere aber auch mit dem Polizeikommando und dem Kommandanten finden mehrmals jährlich Zusammenkünfte statt, die sich sehr bewährt haben. Dank der gegenseitigen Offenheit können konsens- und tragfähige Lösungen gefunden werden. Der Kommandant hält dazu auch in einer öffentlichen Darstellung fest: «Die Zusammenarbeit mit dem VKPZ ist für das Kommando auch im Rahmen der Gestaltung der betriebsinternen Kommunikation, welche wiederum die Unternehmenskultur der Kantonspolizei mitbeeinflusst, von grosser Bedeutung, und ich bin zuversichtlich, dass wir auf dem eingeschlagenen Weg weiterhin gute Resultate erzielen werden.»

Der VKPZ hat sich in den vergangenen Jahren neu ausgerichtet und sich dem freien Markt gestellt. Die Mitgliedschaft im Verband ist für die Polizistinnen und Polizisten nicht mehr an Beiträge an die Krankenkassenleistungen gebunden, sondern beruht auf den Leistungen des VKPZ an seine Mitglieder wie Versicherungen, Rechtsschutz usw. Der Verband kann sich dank seiner guten Arbeit weiterhin auf eine fast hundertprozentige Abdeckung innerhalb der Kan-

tonspolizei stützen. Die Kontakte zu den internationalen und den nationalen Polizeiverbänden werden rege gepflegt. Auch gegenüber den Verbänden im Kanton Zürich hat sich Bewegung ergeben. So wurde der Verband nach einer Statutenänderung für die Aufnahme von weiteren Personen und Polizeigruppen neben dem Korps geöffnet. 2003 konnten die Mitglieder und Angestellten der Sicherheitsassistenten aufgenommen werden, und für 2004 ist die Integration der Flughafensicherheitspolizei bereits weit gediehen. Kontakte bestehen auch mit dem Verband der Kontrollabteilung des Flughafens, welcher ebenfalls einen Anschluss wünscht. Damit dürfte denn auch die Grundlage für eine aktive und wirkungsvolle Verbandspolitik gelegt sein, welche den Anliegen der Mitarbeitenden in den Verhandlungen Nachdruck verleiht.

Gefragte Leute

Personalbefragung

Basierend auf der Zürcher Verwaltungsreform «wif!» entwickelte das Statistische Amt des Kantons Zürich zusammen mit dem kantonalen Personalamt Grundlagen zur Durchführung von Personalbefragungen. Nach eingehenden Vorgesprächen mit den für das Projekt Verantwortlichen des Statistischen Amtes entschied der Kommandorapport der Kantonspolizei am 28. Mai 2003, eine Personalbefragung bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei durchzuführen. Im Wissen, dass motivierte und zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung wie in der Wirtschaft ein wesentlicher Schlüssel zum Erfolg sind, wurde das Projektziel definiert:

- Erhebung der Zufriedenheit und Leistungsbereitschaft am Arbeitsplatz;
- Gewinnung von Grundlagen für eine optimale Personalentwicklung.

Zusammen mit einem Team des Statistischen Amtes des Kantons Zürich und Vertreterinnen und Vertretern aller Hauptabteilungen und unserer Verbände unter der Leitung des Chefs Kommandobereich wurde

der Fragebogen definiert und am 15. Oktober 2003 vom Kommandorapport verabschiedet. Anfang 2004 wurde die Personalbefragung durch das Statistische Amt durchgeführt und ausgewertet.

Im Rahmen des Festaktes «200 Jahre Kantonspolizei Zürich» vom Freitag, 14. Mai 2004, wird erstmals über das Ergebnis der Befragung informiert. Anschliessend werden die Hauptabteilungen mit den eigenen Auswertungen bedient, und eine gesamtbetriebliche Information wird über das «Nachrichtenblatt» erfolgen. Notwendige Entscheide und Massnahmen werden alsdann getroffen, und ca. 2006/2007 gedenkt die Kantonspolizei Zürich die Befragung zu wiederholen.

Der Bürger als Kunde der Polizei

Verhältnis zur Bevölkerung

Auch wer nichts verbochen hat, hat manchmal ein merkwürdiges Verhältnis zur Polizei. Man ist froh um sie und findet sie lästig – je nach Situation. Polizistinnen und Polizisten müssen lernen, gleichmütig mit solchen Widersprüchen zu leben. Ihr Kerngeschäft ist die Produktion von Sicherheit. Dazu ist es besonders wichtig, die Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger zu verstehen und ernst zu nehmen. Sich sicher zu fühlen ist nicht nur das Ergebnis einer rationalen Rechnung, sondern auch bestimmt durch die emotionale Befindlichkeit. Folglich muss die Polizei alles dafür tun, das Sicherheitsgefühl in unserem Kanton zu stärken. Dass dies richtig ist, erfahren unsere Mitarbeitenden mit Kundenkontakt nicht selten durch Zeichen der Wertschätzung auf offener Strasse. Diese Fälle sind zum Glück viel häufiger als Aggressionen und Ausfälligkeiten.

Die sichtbare Präsenz der Kantonspolizei ist im Kanton Zürich ausgewogen, kann aber lagebedingt schnell verändert werden. Die zahlreichen Postenzusammenlegungen der zurückliegenden Jahre mögen da und dort die angestrebte Bürgernähe in Frage gestellt haben. Zu Unrecht, wie wir meinen. Denn in Tat und Wahrheit konnten dadurch einerseits bessere Postenöffnungszeiten garantiert und andererseits eine verstärkte Patrouillentätigkeit realisiert werden. Die



Konzentration auf lokale und regionale Schwerpunkte hat also die polizeiliche Präsenz und damit das Sicherheitsgefühl unter dem Strich erhöht.

Für verstärkte Bodenhaftung

Zusammenarbeit mit Gemeinde- und Bezirksbehörden

Mit der Regionalisierung wurden auch neue Kommunikationskonzepte an den einzelnen Standorten umgesetzt. So finden zusätzlich zu den Behördenkontakten, die sich aus dem aktuellen Tagesgeschehen mit Stationierten und lokalen Kadermitarbeitenden ergeben, institutionalisierte Lagerberichte statt.

Diese von den Regionenooffizieren und Fachspezialisten getragenen Tagungen dienen dem Zweck des regionalen und des bezirksorientierten aktuellen Informationsaustausches, der gegenseitigen Ab- und Aussprache mit den örtlichen Vertretern der Justiz, der Bezirke und Gemeinden, aber bei Bedarf auch mit Vertretern der Partnerorganisationen.

Besonders erfreulich sind die engen Kontakte zu den kommunalen Polizeieinheiten, deren Vertreter zu den regelmässig stattfindenden lokalen Rapporten der Kantonspolizei eingeladen sind. Im weiteren wird die von der Kantonspolizei Zürich angebotene Gelegenheit zur Teilnahme am internen Kommunikationsnetz (Funk/Pager) gerne angenommen. Die Kantonspolizei bietet den Gemeinden auch Unterstützung beim Aufbau eigener Polizeiformationen an. Sie hilft sowohl beratend als auch bei der Bereitstellung der nötigen Infrastruktur bis hin zur Teilnahme am kantonalen Polizeifunknetz.

Neun von zehn Polizeikunden sind zufrieden

Kundenzufriedenheit

Die Polizei kann sich ihre Kundschaft nicht ausuchen – den Kundinnen und Kunden geht es mit der Polizei freilich genau gleich. Es liegt in der Natur des staatlichen Interventions- und Gewaltmonopols, dass die Polizei einen «Marktanteil» von 100 Prozent auf sicher hat. Dennoch ist für sie wichtig zu wissen, ob der «Markt» mit ihren Dienstleistungen zufrieden ist. Wie anders sollte man sonst die Dienstleistungen verbessern können? Dennoch bildete die im Jahre 2002 erstmals durchgeführte Befragung über die Zufriedenheit der Bürger im Kontakt mit der Polizei (Kundenbefragung) einen Markstein in der Geschichte der Kantonspolizei. Sie hatte sich definitiv vom hoheitlichen Behördengehabe verabschiedet und präsentierte sich der Bevölkerung als dienstbereite Organisation.

Zusammen mit dem Institut für Verwaltungsmanagement IVM der Zürcher Hochschule Winterthur wurden Opfer von Einbruchdiebstählen und externe Dienstleistungsbezüger über die Auftrags-erfüllung im Detail befragt. Mit Freude durfte die Führung der Kantonspolizei ein positives Befragungsergebnis zur Kenntnis nehmen.

Auch die Kundenbefragung des Jahres 2003 zeigt ein positives Bild. Befragt wurden Beteiligte an Verkehrsunfällen mit Körperverletzung (ohne schwere Körperverletzung).

Etwa 95 Prozent der Opfer von Einbruchdiebstählen sind mit der Tätigkeit der Kantonspolizei Zürich sehr zufrieden. (Total: 573 Antworten)

| Kategorie | Anzahl
Antworten | In
Prozenten |
|------------------|---------------------|-----------------|
| Sehr zufrieden | 230 | 40.2 |
| Zufrieden | 290 | 50.6 |
| Eher zufrieden | 33 | 5.8 |
| Eher unzufrieden | 13 | 2.3 |
| Unzufrieden | 4 | 0.7 |
| Sehr unzufrieden | 3 | 0.5 |
| Total | 573 | 100.0 |

9 von 10 der Beantwortenden sind mit der Erbringung der Dienstleistungen durch die Kantonspolizei Zürich zufrieden. (Total: 143 Antworten)

| Kategorie | Anzahl
Antworten | In
Prozenten |
|------------------|---------------------|-----------------|
| Sehr zufrieden | 39 | 27.3 |
| Zufrieden | 71 | 49.7 |
| Eher zufrieden | 18 | 12.6 |
| Eher unzufrieden | 9 | 6.3 |
| Unzufrieden | 5 | 3.5 |
| Sehr unzufrieden | 1 | 0.7 |
| Total | 143 | 100.0 |

Beinahe 19 von 20 Befragten sind mit der Tätigkeit der Kantonspolizei im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall zufrieden. (Total: 589 Antworten)

| Kategorie | Anzahl
Antworten | In
Prozenten |
|------------------|---------------------|-----------------|
| Sehr zufrieden | 237 | 40.2 |
| Zufrieden | 260 | 44.1 |
| Eher zufrieden | 56 | 9.5 |
| Eher unzufrieden | 24 | 4.1 |
| Unzufrieden | 8 | 1.4 |
| Sehr unzufrieden | 4 | 0.7 |
| Total | 589 | 100.0 |

Offen, rasch und transparent

Information der Bürgerinnen und Bürger

Nur wer sich informiert fühlt, schenkt Vertrauen: Dieser Gedanke liegt der Informationspolitik der Kantonspolizei Zürich zugrunde. Die Kantonspolizei Zürich will ihre Tätigkeit aktuell und verständlich darstellen. Dabei soll das Erscheinungsbild glaubwürdig sein, getragen vom Leitsatz: «Die Kantonspolizei Zürich setzt sich neutral, kompetent und vertrauenswürdig für die Sicherheit der Bevölkerung ein.» Um den vielfältigen Informationsbedürfnissen gerecht zu werden, sind drei Informationsziele formuliert worden: Die Bevölkerung soll so offen wie möglich, so rasch wie möglich und so transparent wie möglich informiert werden.

Vor allem die elektronischen Medien haben die Medienwelt nachhaltig verändert, haben den Informationstakt wesentlich verkürzt. Die verschärfte Konkurrenz hat zu einer Oberflächlichkeit in der Berichterstattung geführt. Medienqualität und Markterfolg sind nicht immer deckungsgleich.

Die Kantonspolizei Zürich versucht aufklärend und erklärend zu wirken. Grenzen in der Information setzen Untersuchungszweck, Persönlichkeitsschutz und Amtsgeheimnis. Über die Tätigkeit der Kantonspolizei Zürich soll nicht nur mit Medienmitteilungen über Unglücksfälle und Verbrechen oder über Fahndungserfolge berichtet werden. An kleinen und grossen Messen ist die Kantonspolizei Zürich mit Informationsständen präsent. Polizistinnen und Polizisten geben über ihre Arbeit Auskunft. Hinzu kommen zahlreiche Referate, Veranstaltungen und Führungen. Unterstützt werden diese Bestrebungen mit Inseraten und Plakaten. Auch zur Arbeit der Informationsabteilung gehört die Sicherheitsberatung von Privatpersonen. Vielfältige Informationen über die Tätigkeit der Kantonspolizei Zürich sollen dazu beitragen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger sicher fühlen.

Wenn die Welt schwieriger wird, muss die Polizei besser werden!

Ausblick

Der Kanton Zürich ist eines der am dichtesten besiedelten Gebiete in der Industrie- und Dienstleistungslandschaft Schweiz. Stadt und Agglomeration Zürich sind das bevölkerungsreichste Ballungszentrum und nehmen zunehmend multiethnischen Charakter an. Auf dem Kantonsgebiet leben Menschen aus über 180 Nationen. Die Wirtschaft, insbesondere die Finanz- und Bankenwelt, handelt global. Der Verkehr auf allen Strassen wird immer dichter. Die Ziel- und Nutzungskonflikte nehmen allenthalben zu, ebenso wie die Gefährdung der Umwelt. Die Welt wird komplizierter und für viele Leute immer schwieriger zu verstehen. Manche antworten mit aggressivem Egoismus und zunehmender Rücksichtslosigkeit. Bei manchen steigt die Neigung, Konflikte mit Gewalt «lösen» zu wollen.

Noch immer hat der Kanton Zürich aber auch eine sehr ländliche Seite mit zahlreichen Weilern, Dörfern und Kleinstädten. Dort stellen sich völlig andere Sicherheitsprobleme als in den Städten. Auch die Topografie des Kantons ist überaus vielfältig; sie reicht vom Flachland bis zum Berggebiet und umfasst Flüsse, Seen und Wälder ebenso wie Überbauungen und Industrielandschaften.

Kanton und Gesellschaft bleiben nicht stehen. Sie werden sich weiter entwickeln und verändern. Die Polizei als ordnender Arm der Staatsmacht, die hilft und eingreift, wird qualitativ und physisch immer stärker gefordert werden, je komplexer die Umwelt sich entwickelt. Unsere Zivilisationsschritte machen die Aufgabe der Kantonspolizei abwechslungsreich und spannend, aber auch immer vielschichtiger. Die Aufgaben können nur mit einer zeitgemässen, praxisgerechten Organisationsstruktur erfüllt werden, die sich an polizeitaktischen und zunehmend auch an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientiert. Infrastruktur und Kommunikationsmittel werden sich in immer schnellerem Takt den neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Entscheidend aber werden die Menschen sein, die sich in den Dienst der Kantonspolizei Zürich stellen. Mehr denn je brauchen wir engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sorgfältig ausgewählt, gut geführt, umfassend aus- und stetig weitergebildet sein wollen.

Veränderungswille ist eine Haltung, Reformen sind Pflicht. Aber sie sind mit Umsicht zu planen und behutsam umzusetzen. Eine komplexe Organisation wie die Kantonspolizei Zürich darf ihren Mitarbeitenden nicht «davonrennen» und wird sich vor nicht verdaubaren Reformpaketen hüten. Entscheidend sind die Mitte und das Mass. Was nicht mit «Mittelmass» verwechselt werden darf.

Eine Behörde, die sich so dem steten Wandel stellt – stolz auf ihre Geschichte, dankbar für das Vertrauen ihrer Kundschaft –, kann getrost der Zukunft entgegensehen.

«Das Beste an der Zukunft ist, dass sie Tag für Tag kommt.»

(Abraham Lincoln)

Anhang

Abkürzungen

AHR

AMTLICHE Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803). Bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Ruffer. Bde. 1–9, Bern 1886–1911. Bde. 12–16, Freiburg i. Ue. 1940–1966.

Festschrift 1934

SCHWEIZER, Otto. Jubiläumsschrift 25 Jahre Verein der Kantonspolizei Zürich (1909–1934). Zürich 1934

Festschrift 1984

FESTSCHRIFT [1984] des Verbandes der Kantonspolizei Zürich (75 Jahre Verband der Kantonspolizei Zürich).
Redaktion: Alexander Hauri. Zürich 1984

nb

NACHRICHTENBLATT (nb). Hrsg. vom Kommando der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1954 (Jg. 1) ff. – Archivstandort: Staatsarchiv Zürich

Off. Sa.

OFFIZIELLE Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. Zürich 1831 ff.

Off. Sa. Mediation

OFFIZIELLE Sammlung der von dem Grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen. 6 Bde. Zürich 1804–1814.

Off. Sa. Restauration

NEUE offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich. 4 Bde. Zürich 1821–1833

RRB

Regierungsratsbeschlüsse. Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Zürich (bis 1831: des Kleinen Rates) 1803 ff. –
Archivstandort: Staatsarchiv Zürich
(Archivsignatur: MM 1–3)

Sa. I

SAMMELWERK der Zürcherischen Gesetzgebung. Verwaltungsband I, nachgeführt bis Ende Juli 1913. Zürich 1913.

ZTB

ZÜRCHER Taschenbuch. Hrsg. von einer Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde. Zürich 1878 ff.

Anmerkungen

1. Die Polizeianstalten des Kantons Zürich vor 1804

- 1 D. von Wyss, Politisches Handbuch, Zürich 1796, S. 12–13
- 2 D. von Wyss, Politisches Handbuch, Zürich 1796, S. 33
- 3 D. von Wyss, Politisches Handbuch, Zürich 1796, S. 366–372
- 4 Sammlung der Bürgerlichen und Polizey-Geseze, Bd. 3 (Nr. VI, Land-Patrouille-Ordnung 1741), Bd. 6 (Nr. VI, erneuerte Dorfwatchenordnung 1779); D. von Wyss, Politisches Handbuch, Zürich 1796, S. 367–369
- 5 A. Häberle, Geschichte der Gemeinde Hettlingen, S. 172f.; F. Lamprecht und M. König, Eglisau, Zürich 1992, S. 234–235
- 6 Sammlung der Bürgerlichen und Polizey-Geseze, Bd. 6 (Nr. VII, Ordnung wie den Einbrüchen nachzusetzen sei 1787)
- 7 A. Hafner, Ulrich Hegner, 1. Teil, S. 16
- 8 Memorial der Gemeindevverwaltung von Zürich, von Joh. Jak. Lavater, Zürich 1801, S. 293 ff.; Sammlung der Bürgerlichen und Polizey-Geseze, Bd. 3, (Nr. VI, Land-Patrouille-Ordnung 1741)
- 9 B III 190 (Register, S. 1); D. von Wyss, Politisches Handbuch, Zürich 1796, S. 299–300, S. 369–370; F. Züsli-Niscosi, Polizeiorganisation, S. 121, Anm. 582 (Pfäffikon 1778)
- 10 F. Züsli-Niscosi, Wacht- und Patrouillenkommission, ZTB 1985, S. 146–148
- 11 E. Kunz, Gemeindefreiheit, S. 28 ff.; M. Sommer, Landvogtei Kyburg, Bd. 1, S. 22 ff.
- 12 H. Waser, Ulrich Hegner, S. 50f.; M. Suter, Winterthur 1798–1831, S. 65 ff.
- 13 J.K. Escher, Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg, in: Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 4, S. 278f.
- 14 Siehe zum ganzen Abschnitt: F. Züsli-Niscosi, Polizei-Organisation, 1967; F. Züsli-Niscosi, Wacht- und Patrouillenkommission, 1985
- 15 B III 187 (10.2.1783, 17.2.1783); B II 1000 (S. 38, S. 65)
- 16 B II 1000 (S. 65–66, S. 111); B III 187 (18.11.1783); zur Prækognition vgl. A. Schütz, Kriminalpolizei, S. 42; Off. Sa. Mediation Bd. 1, S. 151–178 (Gesetze über die Kompetenzen

in der Zuchtpolizei und in Kriminalfällen sowie über die Prozessform)

- 17 Ratsmanual B II 1040 (19.6.1793, S. 283f.)
- 18 A 81.2 (5.7.1794, 12.2.1795)
- 19 J.J. Lavater, Memorial der Gemeindevverwaltung von Zürich, Zürich 1801, S. 295f.; W. Schnyder, Familie Rahn, Zürich 1951, S. 334
- 20 H. Weber, Landgemeinden, S. 55ff.; K II 44 (3.1.1799)
- 21 N. Behrens, Zürich in der Helvetik, S. 208 ff
- 22 K II 43
- 23 K II 43
- 24 K I 2, S. 17 (Nr. 129); AHR Bd. 8, S. 397 ff., S. 545 ff.
- 25 K II 43 (13.5.1801)
- 26 Bieler, Der Konstitutionsfreund oder Beleuchtung über den Entwurf der helvetischen Staats-Verfassung, Luzern 1798
- 27 H. Weber, Landgemeinden, S. 64 ff.
- 28 K II 41 (24.7.1800, 31.12.1802)
- 29 AHR Bd. 8, S. 546f.
- 30 M. Suter, Winterthur 1798–1831, S. 49, 51, 65
- 31 M. Suter, Winterthur 1798–1831, S. 68
- 32 M. Suter, Winterthur 1798–1831, S. 99
- 33 K III 512.3 (Nr. 40, 5.6.1803)
- 34 K III 513.3 (Nr. 40, 21.1.1804); K III 512.4 (Nr. 48, 24.9.1803); PP 2.1 (21.1.1804)
- 35 K III 512.3 (Nr. 40, 5.6.1803); Off. Sa. Mediation Bd. 1, S. 443–449 (Dorfwachtenverordnung); MM 1.5 (26.1.1804, S. 201–204), Harschierverordnung
- 36 K III 512.4 (Nr. 38, Nr. 48); J. Müller, Kantonspolizei, S. 9f.
- 37 E. Haug (Hg.), Briefwechsel der Brüder Müller, S. 376; K. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. 3, S. 173
- 38 Off. Sa. Mediation Bd. 1, S. 142–145; G. Guggenbühl, Bürgermeister Paul Usteri, Bd. 2, S. 30f.
- 39 III AAB 5.15, Mandat vom 23.4.1803
- 40 MM 13.1 (S. 1)
- 41 MM 13.2 (S. 173–174); K III 516.1 (Nr. 80)
- 42 Off. Sa. Mediation Bd. 2, S. 17–18; MM 1.7 (S. 299–301); MM 1.8 (S. 37, S. 162–163)
- 43 MM 1.8 (S. 48, 9.6.1804)
- 44 MM 13.3 (S. 77–79); vgl. J. Müller, Kantonspolizei, S. 18f.

2. Gründung und Anfänge des Landjägerkorps 1804–1813

- 1 K III 516.1 (Nr. 19); MM 1.8 (S. 48, S. 99–100, S. 102–109); Off. Sa. Mediation Bd. 2, S. 99–106
- 2 Zu diesem Abschnitt: PP 25.1, Juni–August 1804; PP 26.1, Juni–August 1804; MM 1.9, Juni–August 1804; RR II 109a (Rechnungen)
- 3 G. Guggenbühl, Bürgermeister Paul Usteri, Bd. 2, S. 41f.
- 4 Siehe PP 25.1, Juli–August 1804; K III 544.1 (Akten bis September 1804)
- 5 M. Suter, Winterthur 1798–1831, S. 173–174
- 6 «Monatliche Nachrichten» 1815, S. 100–104
- 7 K III 515.1 (Nr. 106); K III 547.2 (Nr. 47)
- 8 K III 515.1 (Nr. 106); K III 547.1 (Nr. 46); PP 25.1 (26.7.1804)
- 9 PP 25.1 (11.10.1804)
- 10 PP 25.1 (27.9.1804), Horgen; K III 546.4 (Nr. 55), Landjäger Oberholzer; K III 544.3 (Nr. 38, Nr. 82), Witfrau; K III 545.3 (Nr. 51), Landjäger Schmid; K III 547.4 (Nr. 40), Landjäger Gallmann
- 11 RR II 141 Zuchthaus 1801–1807; RR II 8 Bauamt
- 12 PP 25.1 (30.8.1804); Off. Sa. Mediation, Bd. 1, S. 443–449, Dorfwachtenordnung
- 13 PP 25.1 (8.1.1805), Gründung Invalidenkasse; RR II 109, Rechnungen Invalidenkasse
- 14 K III 545.3 (Nr. 32/33a); K III 544.2 (Nr. 12)
- 15 Off. Sa. Mediation, Bd. 1, S. 75–80 (Organisation der Vollziehungsbeamten), S. 151–163 (Kompetenzen der Vollziehungsbeamten und Gerichte), S. 164–178 (Gesetz über die Kriminalprozessform)
- 16 Off. Sa. Mediation, Bd. 1, S. 446; PP 24.1 (7.9.1803)
- 17 K III 533.1 (Nr. 81); K IV 1.2 (Nr. 2); PP 25.5 (13.1.1810); K III 544.1 (Nr. 68, Nr. 70)
- 18 K III 544.3 (Nr. 20); K III 544.1 (Nr. 41)
- 19 Pflichten und Verrichtungen des Chefs der Landjäger. Pflichten und Verrichtungen des Fourirs der Landjäger. Pflichten und Verrichtungen der Unteroffiziere der Landjäger. Pflichten und Verrichtungen der gemeinen Landjäger. Reglement über

- die Bestrafung der Unteroffiziers und gemeinen Landjäger. [Druck Zürich 1804]
- 20 Stationenverzeichnis 1804; K III 545.1 (Nr. 57), Unterkunft; K III 544.1 (Nr. 84), Vertrauensleute; K III 547.4 (Nr. 40), Versetzung
- 21 PP 26.2 (7.1.1808, Nr. 1); K IV 2.4 (Nr. 55); Off. Sa. Mediation, Bd. 1, S. 179–191, Gesetzliche Verordnung betr. die Gerichtsgebühren
- 22 K IV 98.3 (Nr. 8); K IV 98.4 (Nr. 77)
- 23 K IV 98.3 (Nr. 89), Grenzlandjäger; PP 26.2 (7.1.1808); PP 30.1 (30.9.1828)
- 24 PP 26.1 (25.10.1804); K III 544.1 (Nr. 35)
- 25 PP 25.1 (11.9.1804)
- 26 K III 544.3 (Nr. 49); K III 544.2 (Nr. 57)
- 27 Off. Sa. Mediation, Bd. 2, S. 339–341, S. 189–190
- 28 «Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege», Bd. 4, Zürich 1834, S. 537, S. 566
- 29 MM 1.22 (S. 299); K IV 1.3 (Nr. 43, Nr. 48); MM 1.24 (S. 74–79); PP 26.2 (7.1.1808); MM 1.24 (S. 252–253)
- 30 Off. Sa. Mediation, Bd. 2, S. 181–188
- 31 Erneuerte Polizey-Ordnung für die Stadt Zürich, [Druck] 1804; K III 514.4 (Nr. 142); Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich 1875
- 32 Instruction für die Consigners bey den Hauptporten d.d. 24.12.1805, in: K IV 6.4 (Nr. 28)
- 33 Erneuerte Polizey-Ordnung für die Stadt Zürich, o. O. 1804; PP 26.1 (22.10.1804, Nr. 1)
- 34 K III 512.4 (Nr. 48);
- 35 F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, Zürich 1841, S. 322–331; H. Foerster, Zürichs Standeskompanie (1803–1832) und Standeslegion (1804–1816), in: ZTB 1982, S. 120–162
- 36 K III 544.2 (Nr. 42, Absicht der Landjägerkommission); K III 545.1 (Nr. 25/26, Nr. 17); H. Escher, Erinnerungen, Bd. 1, S. 290–291, S. 316; H. Nabholz, Verfassungseingaben 1830/31, S. 36
- 37 Off. Sa. Med. Bd. 1, S. 156; K III 545.2 (Nr. 29, Nr. 63); PP 25.2 (30.7.1805, 7.3.1805, 8.7.1805 u.a.); K III 546.3 (Nr. 3)
- 38 K III 545.2 (Nr. 20, 27, 44); PP 25.2 (7.3.1805); K III 545.2 (Nr. 55)
- 39 K III 545.1 (Nr. 35); K III 546.3 (Nr. 51)
- 40 PP 25.3 (9.6./22.7.1807); PP 25.4 (22.8.1807); PP 25.4 (5.12.1808; 31.1.1809)
- 41 K IV 1.4 (Nr. 52/53); K III 547.3 (Nr. 16); PP 25.1 (27.9.1804)
- 42 PP 26.2 (7.1.1808)
- 43 K III 547.1 (Nr. 25, Nr. 26); K IV 4.1 (Nr. 10, Nr. 36)
- 44 K III 544.3 (Nr. 1; Nr. 3, Nr. 18, Nr. 28); K III 545.3 (Nr. 6, 8, 9); K III 545.4 (Nr. 31, 64)
- 45 J. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5, Gotha 1917, S. 273–292; PP 27.1 (7.12.1810; 19.12.1810)
- 46 PP 26.1 (1.5.1805, Nr. 1); K III 545.3 (Nr. 6); PP 26.1 (24.12.1805, Nr. 2); PP 26.2 (7.1.1808, Nr. 1)
- 47 K IV 1.4 (Nr. 11); PP 26.2 (7.1.1808, Nr. 1)
- 48 K IV 1.4 (Nr. 15)
- 49 K III 544.2 (Nr. 29); K III 544.3 (Nr. 67); K III 545.1 (Nr. 29); K III 545.1 (Nr. 30); K III 545.1 (Nr. 51); K III 545.2 (Nr. 28); K III 545.3 (Nr. 32/33); K III 545.4 (Nr. 18); K III 545.4 (Nr. 69); K III 546.1 (Nr. 7); K III 547.2 (Nr. 5)
- 50 K III 545.2 (Nr. 15); K III 545.4 (Nr. 68); K III 546.1 (Nr. 10, 29, 41)
- 51 K III 545.4 (Nr. 69)
- 52 K III 545.1 (Nr. 19), Egg; K III 545.1 (Nr. 44, 49, 53, 70), Uhwiesen
- 53 K III 545.4 (Nr. 70); K III 544.2 (Nr. 15), Rüslikon; K III 545.4 (Nr. 34), Höngg
- 54 K III 544.2 (Nr. 15)
- 55 K III 544.2 (Nr. 1, 15)
- 56 M. Suter, Winterthur 1798–1831, S. 172–178
- 57 K III 546.1 (Nr. 54)
- 58 PP 25.5 (28.9./6.10.1809); PP 26.2 (6.10.1809); YY 10.4; YY 10.5; «Monatliche Nachrichten Schweizerischer Neuheiten», Zürich 1810, S. 30 (Zitat)
- 59 K III 532.1 (Nr. 10); K III 533.2 (Nr. 11); PP 27.1 (19.12.1810)
- 60 K III 532.1 (Nr. 11)
- 61 K III 533.1 (Nr. 81); Off. Sa. Mediation, Bd. 4, S. 402–403; PP 27.1 (1.9.1810)
- 62 K III 533.1 (Nr. 81), Fachbeamter; K III 531.4 (Nr. 40); Bsp. für Züchtigung aus PP 27.1 (4.9./11.9.1810)
- 63 Off. Sa. Mediation Bd. 4, S. 412–423
- 64 Off. Sa. Mediation Bd. 4, S. 412–423 (Pass-Reglement vom 29.11.1810), S. 428–433 (Polizeiaufsicht über Handwerksgelesen, Einführung von Wanderbüchern)
- 65 J. Kaiser, Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803 bis 1813, Bern 1886, S. 191–195
- 66 K III 334.3 (Nr. 85)
- 67 K III 137.3 (Nr. 24); QQ 1.12 (S. 16–20); PP 26.1 (23.10.1804, Nr. 1)
- 68 PP 27.1 (10.4.1811, Nr. 19); K III 334.3 (Nr. 85, Jahresbericht des Statthalters 1807)
- 69 K III 533.1 (Nr. 81); K III 531.4 (Nr. 40)
- 70 PP 27.1 (4.9.1810); K III 533.1 (Nr. 81); K III 531.4 (Nr. 40); PP 27.1 (21.5.1811), Platzspitz

3. Vom Landjägerkorps zur kantonalen Polizeiwache 1814–1845

- 1 «Monatliche Nachrichten» 1815, S. 100–104
- 2 K IV 23.5 (Nr. 61); AHR Bd. 9, S. 840; Stadtarchiv Zürich, Stadtratsprotokoll 1816, Nr. 373 (6.7.1816, S. 240–241); H. Escher, Erinnerungen, Bd. 1, S. 290–291
- 3 PP 30.1 (12.5.1817, S. 43–45)
- 4 PP 30.1 (12.5.1817, S. 43–45; 31.5.1819)
- 5 PP 30.1 (Geschäftsberichte 12.5.1817, 12.5.1818 und 31.5.1819)
- 6 PP 30.1 (31.5.1819; 23.12.1828)
- 7 Off. Sa. Restauration Bd. 1, S. 114–132; H. Escher, Erinnerungen, Bd. 1, S. 194–197
- 8 H. Escher, Vier Abhandlungen, Zürich 1822, S. 30–31
- 9 K IV 23.5 (Nr. 56–66); Off. Sa. Restauration Bd. 1, S. 403–405
- 10 K. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1912, S. 227; P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1895, S. 670–671
- 11 H. Escher, Erinnerungen, Bd. 1, S. 290–291, S. 316; H. Nabholz, Verfassungseingaben 1831, S. 36; PP 30.1 (24.12.1824, S. 103); L. Lenherr, Ultimatum an die Schweiz, Bern 1991, S. 126
- 12 F. Staehelin, Aus der Demagogenzeit, in: Centralblatt des Zofingervereins Jg. XXXIX 1898/99, S. 551; Chr. Guggenbühl, Zensur und Pressefreiheit, Zürich 1996, S. 316–325
- 13 K. Müller, Ein Oberamtman auf der Anklagebank, in: ZTB 1953, S. 120–143; PP 27.16 (19.3.1823); MM 1.82 (S. 267–269, S. 305–307)
- 14 MM 8.4 (S. 1–3); K IV 23.5 (Nr. 56–66)
- 15 PP 30.1 (31.12.1827; 29.12.1823)
- 16 K IV 23.5 (Nr. 60–66); Off. Sa. Restauration Bd. 1, S. 406–407
- 17 PP 31.1 (14.11.1831)
- 18 PP 30.1 (12.5.1917; 28.12.1829)
- 19 PP 30.1 (25.11.1816; 12.5.1817)
- 20 Publikat über die Organisation des hiesigen Polizeywesens, Zürich, 29. Mai 1816 [Druck]
- 21 PP 30.1 (12.5.1817); PP 30.1 (31.5.1819 u. a.)

- 22 Off. Sa. Mediation Bd. 1, S. 151–178 (Gesetz betr. die Kompetenzen der Gerichtsstellen und der Vollziehungsbeamten in Absicht auf Zuchtpolizey- und Criminalfällen; Gesetzliche Vorschrift für die Gerichtsstellen und Vollziehungs-Beamten über die Criminal-Prozessform, 1803). – Zu den Wortbedeutungen siehe auch Schweizer Fremdwörterbuch (1835) unter «Präcognitions-Verhör» und «Process» (hier auch «Verbalprozess»); PP 30.1 (26.12.1821; Dezember 1826; 23.12.1828)
- 23 PP 30.1 (1.6.1828; 26.12.1821)
- 24 Off. Sa. Restauration Bd. 1, S. 466–467; PP 30.1 (S. 18–19)
- 25 K IV 98.4 (Nr. 77)
- 26 PP 30.1 (S. 17–21; S. 185–193); K IV 98.3 (Nr. 8); K IV 98.4 (Nr. 77)
- 27 F. v. Wyss, Bürgermeister David von Wyss, Bd. 2, S. 513; PP 30.1 (12.5.1818)
- 28 PP 25.1 (23.8.1804); PP 27.25 (22.11.1827); PP 30.1 (27.9.1827; 1.6.1828); PP 30.1 (28.6.1829)
- 29 PP 25.1 (14.8.1804); PP 30.1 (12.5.1818)
- 30 Off. Sa. Restauration Bd. 4, S. 9–15.
- 31 Der Ustertag im Spiegel seiner Zeit, Uster 1980, S. 20
- 32 H. Sträuli, Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869, S. 15
- 33 A. Bütikofer, M. Suter, Winterthur im Umbruch, S. 126; Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte, S. 50; Der Ustertag im Spiegel seiner Zeit, Uster 1980, S. 51–52, S. 72
- 34 K III 205.1 (Nr. 97,98); «Zürcher Freytags-Zeitung», Nr. 9, 4.3.1831, Nr. 10, 11.3.1831
- 35 Übersicht der der Verfassungscommission gemachten Eingaben, Zürich 1831, S. 20
- 36 H. Ernst, Die direkten Staatssteuern, Winterthur 1903, S. 11–14; K III 258.3–3a, K III 259.1–1a (Nr. 93)
- 37 Übersicht der der Verfassungscommission gemachten Eingaben, Zürich 1831, S. 20f.; K III 258.3–3a; K III 259.1–1a (Nr. 130)
- 38 J.J. Leuthy, Geschichte des Kantons Zürich von 1794–1830, Bd. 2, Zürich 1843, S. 73; K III 258.3–3a, K III 259.1–1a (Nr. 180, Fehraltorf, Nr. 190, Schwerzenbach, Nr. 124, Andelfingen)
- 39 Übersicht der der Verfassungscommission gemachten Eingaben, Zürich 1831, S. 16
- 40 MM 1.113 (S. 163); Off.Sa. Bd. 1, S. 50–51
- 41 W. Wettstein, Regeneration, S. 177; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1832
- 42 Protokoll der Finanzkommission RR I 1.55 (S. 128, 4.2.1831); K IV 98.4 (Nr. 77)
- 43 Off. Sa. Bd. 1, S. 334; PP 31.1 (6.4.1831; 30.1.1832).
- 44 Off. Sa. Bd. 1, S. 392–394 (Gesetz über die Einrichtung des Passbureau im Bezirk Zürich)
- 45 Off. Sa. Bd. 1, S. 7; MM 17 (Verfassungskommissionsprotokoll, 14.1.1831)
- 46 PP 31.1 (6.4.1831)
- 47 Rechenschaftsbericht des Regierungsrats 1834
- 48 Off. Sa. Bd. 1, S. 187
- 49 «Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege», Bd. 1, Zürich 1833, S. 11–23, S. 420–426; Erläuterungen und Vergleichen zur Statistik der Zürcherischen Rechtspflege, hrsg. von Obergericht des Kantons Zürich, Winterthur 1895
- 50 Reglement für das Polizey-Corps des Cantons Zürich, Zürich 1833, §§ 2, 36
- 51 P 23.2 (15.7.1839, Bezirk Zürich)
- 52 PP 31.3 (S. 72)
- 53 Übersicht der der Verfassungscommission gemachten Eingaben, Zürich 1831, S. 18–20; Off. Sa. Bd. 2, S. 127–250 (Gesetz über die Militärorganisation)
- 54 Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Zürich 1832, S. 346, S. 365–367; PP 31.1 (14.11.1831, Projekt einer bürgerlichen Polizeiwache durch die Stadt Zürich)
- 55 Off. Sa. Bd. 2, S. 255–256; F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 485–486
- 56 Reglement für das Polizey-Corps des Cantons Zürich, o.O., 1833
- 57 F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 486
- 58 PP 31.2 (S. 96–101, 3.10.1832); J. Müller, Kantonspolizei, S. 64
- 59 Verhandlungen des Grossen Rates 1843, S. 136 (3.10.1843)
- 60 F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 486; MM 2.8 (S. 178, 25.8.1832); PP 42.1 (Nr. 62); PP 31.2 (S. 97–101, Reglement für die Polizeiwache der Stadt Zürich)
- 61 H. Bloesch, Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit, S. 442, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 26/1912
- 62 Off. Sa. Bd. 1, S. 5–38 (Verfassung Art. 58 und Art. 83), S. 92–107 (Gemeindegesezt 30.5.1831)
- 63 F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 171, S. 603, S. 588–589; Geschäftsbericht des Stadtrates 1875, S. 66, S. 70
- 64 PP 31.1 (15.4.1831); P 186.1(3); PP 31.7, S. 64 (30.5.1838); F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 486
- 65 M.-Chr. Meier, Die Tötung des Zürcher Medizinstudenten Kirchmeier von 1842, Zürich 1992, S. 35, S. 74; PP 31.7 (S. 65, 30.5.1838)
- 66 Verhandlungen des Grossen Rathes des Cantons Zürich 1843, S. 135–138
- 67 H. Weiss, Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839, S. 87–88
- 68 M. Suter, Bauma in den Verfassungskämpfen 1798–1848, S. 243; MM 2.8 (S. 95–97); Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1832
- 69 F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 426; F. L. Keller, Die gewaltsame Brandstiftung von Uster, nach den Criminal-Acten bearbeitet, Zürich 1833
- 70 F. L. Keller, Brandstiftung, S. 6–14
- 71 F. L. Keller, Brandstiftung, S. 19–20, S. 28
- 72 Rechenschaftsbericht des Regierungsrats 1832; J. Studer, Die Geschichte der Kirchgemeinde Bärteswil, Zürich 1870, S. 116
- 73 H. Hedinger, Der Stadlerhandel, in: ZTB 1934, S. 162–187; PP 42.1 (Nr. 93)
- 74 PP 31.4 (S. 18–19, S. 23); F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 304
- 75 F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 434
- 76 PP 31.3 (S. 37); PP 31.9 (S. 190)
- 77 PP 31.3 (S. 75; 7.3.1834, 7.10.1834)
- 78 L. Lenherr, Ultimatum an die Schweiz, Bern 1991
- 79 PP 31.4 (20.2.1835, S. 25–26)
- 80 L. Lenherr, Ultimatum an die Schweiz, Bern 1991, S. 115–116; PP 31.4 (14.11.1835, S. 140)
- 81 J. Schauberg, Aktenmässige Darstellung; P. Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1895, S. 746–747; L. Gschwend, Studentenmord von Zürich
- 82 Off. Sa. Bd. 4, S. 286–291 (Gesetz betreffend die besondern Verhältnisse der politischen Flüchtlinge und anderer Landesfremden)
- 83 Rechenschaftsbericht des Regierungsrats 1838
- 84 Siehe Th. Meier, R. Wolfensberger, «Eine Heimat und doch keine». Zürich 1998
- 85 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1836; PP 31.6 (S. 14–24)
- 86 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1838
- 87 PP 31.7 (11.2.1839, S. 218–219)

- 88 F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 449, S. 453
- 89 H. Weiss, Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839, S. 22–23; F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 461
- 90 F. Schulthess, Aufzeichnungen über die Straussische Bewegung und den 6. September 1839, in: ZTB 1906, S. 88; H. Weiss, Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839, Winterthur o. J., S. 33
- 91 H. Weiss, Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839, S. 56 S. 63; F. Schulthess, Aufzeichnungen über die Straussische Bewegung und den 6. September 1839, S. 96–99,
- 92 J. J. Leuthy, Geschichte des Cantons Zürich von 1831–1840 S. 774; H. Escher, Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren, Bd. 2, S. 212–216
- 93 F. Vogel, Memorabilia 1820–1840, S. 469; F. Schulthess, Aufzeichnungen über die Straussische Bewegung und den 6. September 1839, S. 120
- 94 PP 31.8 (S. 114)
- 95 Verhandlungen des Grossen Rats des Kantons Zürich 1843, S. 138; PP 31.9 (S. 239); PP 31.9 (S. 150)
- 96 PP 31.9 (S. 163, S. 180, S. 129–130)
- 97 RR II 110; PP 32.8 (10.3.1857); PP 50.1 (13.4.1850)
- 98 J. Haefelin, Wilhelm Weitling, S. 85; «Neue Zürcher Zeitung» 1843, S. 812 (Bericht der Staatsanwaltschaft)
- 99 Wilhelm Weitling, Gerechtigkeit, hrsg. von Ernst Barnikol, Kiel 1929, S. 29–35
- 100 J. Haefelin, Wilhelm Weitling, S. 102 ff., S. 216–219, S. 234–238
- 101 F. Vogel, Memorabilia 1840–1850, S. 275–276
- 7 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1842; Verhandlungen des Grossen Rates 1843, S. 52
- 8 P 181.1 (1), 11. Juni 1878; Verhandlungen des Grossen Rates 1843, S. 52
- 9 P 180.1 (1), 22.9.1842
- 10 Amtsblatt 1865, S. 1002–1009 (Gesetzesentwurf 1865); Verhandlungen des Grossen Rats 1843, PP 31.7 (S. 463, S. 51); PP 32.18 (S. 35, 21.1.1867)
- 11 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1857, 1864; Korpskontrolle 1851 (im Staatsarchiv); P 181.1 (2), 1867; Rechenschaftsbericht des Regierungsrats 1875
- 12 Verhandlungen des Grossen Rates 1846, S. 3, S. 154–156; G. v. Escher, Memorabilia 1850–1860, S. 489; Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1849, 1853, 1864, 1870 und 1871; P 181.1 (2), 1853
- 13 A. Stoessel, Besoldungspolitik, S. 34; Verhandlungen des Grossen Rates 1846, S. 154–155; PP 31.17 (S. 463); Amtsblatt 1865, S. 1002–1009 (Gesetzesentwurf); PP 181.1 (3) Jahresbericht 1867
- 14 «Eidgenössische Zeitung» 1845, S. 758; P 215 (15.3.1853, Bericht über Fahndung nach Meidel)
- 15 PP 42.1, 3.9.1845 (Nr. 193); Korpskontrolle 1850, «Karl Schättli» (im Staatsarchiv)
- 16 «Neue Zürcher Zeitung» 28.6.1877; Verhandlungen des Grosse Rats des Cantons Zürich 1843, Nr. 14, 4.4.1843
- 17 PP 50.2 (Verzeichnis der auf dem Kommando geführten Bücher und Kontrollen 1867); «Neue Zürcher Zeitung» 28.6.1877; P 181.1 (3); Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1847
- 18 Rechenschaftsbericht des Regierungsrats 1847
- 19 Sammlung der noch gültigen Tagesbefehle für das Polizei-Corps vom 10.5.1846 bis 30.4.1868 (14.4.1851, S. 7–8; 10.2.1865, S. 36–37; 22.8.1865, S. 39–40), im Staatsarchiv
- 20 P 181.1 (1), Hauptmann Wolf 11.6.1878
- 21 Rechenschaftsbericht des Regierungsrats 1847; Amtsblatt 1865, S. 1002–1009 (Gesetzesentwurf)
- 22 Verhandlungen des Grossen Rates 1843, S. 51, S. 138; Verhandlungen des Grossen Rates 1846, S. 125
- 23 Amtsblatt 1847, S. 86; E. Gruner, Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, S. 129; Off. Sa. Bd. 10, S. 195–199 (Gesetz vom 1. Oktober 1855); Amtsblatt 1861, S. 437–440 (Besoldungszulagen); Amtsblatt 1865, S. 1002–1009 (Gesetzesentwurf 1865)
- 24 Amtsblatt 1865, S. 1002–1009; Amtsblatt 1861, S. 437–440
- 25 Off. Sa. Bd. 13, S. 563–565 (Gesetz vom 26.12.1865)
- 26 Sammlung der noch gültigen Tagesbefehle für das Polizei-Corps des Cantons Zürich vom 10. Mai 1846 bis 30. April 1868, S. 42–44 (im Staatsarchiv); E. Gruner, Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, S. 142; Korpskontrolle 1851 (im Staatsarchiv)
- 27 Verhandlungen des Grossen Rates 1843, S. 51; Dienstinstruktion für das Zürcherische Polizeikorps II, Zürich 1854, S. 1; Amtsblatt 1865, S. 1002–1009 (Gesetzesentwurf 1865)
- 28 K IV 98.3 (Nr. 8); K IV 98.4 (Nr. 77); Geschäftsberichte des Regierungsrates 1847–1850
- 29 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1847–1860; Dienstinstruktionen: siehe das Quellenverzeichnis
- 30 P 181.1 (1), 11.6.1878 (Sekundarschulabgänger). Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1860–1878.
- 31 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1872
- 32 G. Wolf, Entwurf eines Gesetzes betr. die Organisation des Kantonalpolizei-Corps, [Zürich 1877]
- 33 R. Bieri, Uniformgeschichte 1804–1870, S. 14; Amtsblatt 1855, S. 523–524 (Verordnung vom 10.11.1855); J. Müller, Geschichte der Kantonspolizei Zürich, S. 62; Sammlung der noch gültigen Tagesbefehle für das Polizei-Corps des Cantons Zürich vom 10. Mai 1846 bis 30. April 1868 (im Staatsarchiv), Tagesbefehl vom 25.3.1868
- 34 R. Bieri, Uniformgeschichte, S. 17; Jakob Müller, Geschichte der Kantonspolizei, Zürich 1934, S. 61; R. Bieri, Schusswaffen; Sammlung der noch gültigen Tagesbefehle für das Polizei-Corps des Cantons Zürich vom 10. Mai 1846 bis 30. April 1868, S. 2 (im Staatsarchiv)
- 35 V II 46 (1), 7.10.1847, 26.6.1848, 21.8.1851, 16.11.1857
- 36 PP 42.1 (5.5.1845); Q I 149 (5), 18.10.1849; F. Vogel, Memorabilia 1840–1850, S. 273
- 37 Amtsblatt 1871, S. 1493–1494; J. Müller, Geschichte der Kantonspolizei, S. 81
- 38 G. v. Escher, Memorabilia Tigurina 1850–1860, S. 400
- 39 RR II 110 (1850, 1853, 1855); MM 2.203 (Nr. 76, 17.1.1874); PP 32.24 (Nr. 889, 19.12.1873); Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1856, 1861, 1864; A. Cattani, Licht und Schatten, S. 85–91

4. Krise und Neubeginn 1845–1877

- 1 PP 42.1 (Nr. 165, 3.7.1845); «Eidgenössische Zeitung» 1845, S. 758; RR II 109 (Rechnung 1845)
- 2 P 182.1 (13.8.1845); R. Jaun, Der schweiz. Generalstab, Bd. 3, Basel 1983, S. 134; P 182.1 (6.3.1848)
- 3 «Neue Zürcher Zeitung», 26.6.1877 (Nachruf Nötzli)
- 4 Verhandlungen des Grossen Rats 1846, S. 126–127, S. 155; PP 31.17 (S. 463–464)
- 5 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1865; Korpskontrolle 1851 (im Staatsarchiv)
- 6 Verhandlungen des Grossen Rates 1843, S. 3, S. 137; PP 31.17 (S. 462)

- 40 K. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. 3, S. 358–359
- 41 Vgl. J. J. Rüttimann, Die Zürcherischen Gesetze betreffend die Organisation der Rechtspflege und das Strafverfahren, Zürich 1853, S. 56–58, S. 221 ff.
- 42 P 23 (S. 29); PP 32.12 (7.2.1861)
- 43 Off. Sa. Bd. 9, S. 67; Dienstinstruktion für das Polizeikorps II, 1854, S. 63–69; Dienstinstruktionen für das Polizeikorps, 1864, S. 34–41
- 44 «Neue Zürcher Zeitung», 26.6.1877 (Nachruf Nötzli)
- 45 PP 47.1 (Anzeigen auf der Hauptwache 1847); Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich 1866, S. 74; MM 2.138 (S. 334–340); P 19.1 (28.1.1867)
- 46 Fahndungsblatt des Zürcherischen Polizeikorps, Bd. I, Zürich 1847
- 47 P 215 (März 1853); G. v. Escher, Memorabilia Tigurina 1850–1860, S. 488–489
- 48 Amtsblatt 1855, S. 523–524 (Verordnung vom 10.11.1855, § 25); PP 32.6 (S. 328–329, 29.12.1855)
- 49 PP 32.6 (S. 328–329); PP 32.8 (S. 89–90)
- 50 Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Ms Z II 71.5; PP 50.2 (1867); W. Labhart, Bundesrat Ludwig Forrer, S. 21–23
- 51 P 183.1 (2) Grenzdienst
- 52 Dienst-Instruktion für das Zürcherische Polizeikorps, 2. Teil, Zürich 1864, S. 100–109
- 53 P 183.1 (2), 1852
- 54 P 182.1 (3), 18.2.1878, 24.5.1878
- 55 P 183.1 (2), 1878
- 56 P 183.1 (2), 1866; V II 46 (5), 9.10.1872; Dienstbefehl vom 15.4.1868, in: Sammlung der noch gültigen Tagesbefehle für das Polizeikorps vom 10. Mai 1846 bis 30. April 1868 (im Staatsarchiv); Dienst-Instruktion für das Zürcherische Polizeikorps 1854, S. 80; J. Müller, Geschichte der Kantonspolizei Zürich, S. 74; Amtsblatt 1974, S. 1158–1170
- 57 Siehe die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates
- 58 Dienst-Instruktion für das Zürcherische Polizeikorps, 1. Teil, Zürich 1864, S. 29–34
- 59 H. Weber. Wider den Bettel. Zürich 1870, S. 12, S. 17; P 196.1 (15.4.1848, 9.4.1862)
- 60 H. Weber. Wider den Bettel. Zürich 1870, S. 16, S. 18, S. 43
- 61 Off. Sa. Bd. 9, S. 260 ff.; Amtsblatt 1880, S. 708
- 62 PP 31.16 (S. 744–745); P 196 (3), 2.9.1864; P 196 (3), 23.4.1863
- 63 PP 32.18 (Nr. 408, 6.6.1867); PP 32.20 (Nr. 411, 27.7.1869); P 196 (1), 16.7.1869 (Nr. 411)
- 64 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1858, S. 26; PP 32.17 (15.3.1866); Dienstinstruktion für das Zürcherische Polizeikorps, Zürich 1864, S. 25
- 65 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1867, S. 71; PP 32.18 (20.2.1868); PP 50.2 (1867); PP 32.20 (27.7.1869); Amtsblatt 1863, S. 312. – Vermutlich wurde die Kontrolle mit dem Gemeindegesetz von 1875 hinfällig, als der Status von «Aufenthaltern» abgeschafft wurde.
- 66 «Neue Zürcher Zeitung», 28.6.1877
- 67 G. Guggenbühl, Landbote, S. 209; Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte, S. 61–68
- 68 P 181.1 (3), Jahresbericht 1867; W. Labhart, Bundesrat Ludwig Forrer, S. 21–22
- 69 PP 50.2 (27.11.1867)
- 70 «Neue Zürcher Zeitung» 28.6.1877 (Nachruf Nötzli); F. Vogel, Memorabilia Tigurina 1840–1850, S. 259
- 71 V. Konzett, Erstrebtes und Erlebtes, S. 211 (Demokraten); Amtsblatt 1874, S. 897–902
- 72 F. O. Pestalozzi. Zürich. Bilder aus fünf Jahrhunderten, S. 183; «Neue Zürcher Zeitung» 27.5.1868 (S. 729); V II 52 (Die Rechtsverhältnisse des Staates und der Stadt Zürich mit Bezug auf die Verhaftlokalen, ca. 1895)
- 73 M 1c (Tonhallekrawall); Amtsblatt 1871, S. 663–669; R. v. Albertini, Tonhallekrawall (in ZTB 1951); H. Schmid, Tonhallekrawall (in ZTB 1926)
- 74 P 180.1 (1), 22.9.1842; J. J. Rüttimann, Die Zürcherischen Gesetze betreffend die Organisation der Rechtspflege und das Strafverfahren mit Erläuterungen, Zürich 1853, S. 57
- 75 PP 23; Amtsblatt 1865, S. 1002–1009; P 19.1 (Gesetz Statthalteradjunkt 1867, S. 5); MM 2.176 (S. 651–654)
- 76 Amtsblatt 1866, S. 1237–1240
- 77 P 23.2 (Bezirk Zürich, 24.2.1847); P 19.1 (1867); Off. Sa. Bd. 14, S. 308–309; P 191a.1 (26.11.1870)
- 78 Amtsblatt 1874, S. 2023–2026
- 79 Geschäftsbericht des Stadtrates 1871, S. 4; J. Müller, Geschichte der Kantonspolizei, S. 92–93; Amtsblatt 1863, S. 313–314
- 80 Siehe die Geschäftsberichte des Stadtrates
- 81 Geschäftsbericht des Stadtrates 1866, 1875
- 82 Geschäftsbericht des Stadtrates 1868, 1875, 1876; P 181.1 (6), 1874 (Nr. 562); MM 2.203 (S. 95–96); PP 32.24 (Nr. 889); V II 46 (1); P 181.1 (1), 31.3.1882; P 186.1 (3), Bezirk Zürich, April 1873 (in Akten 1881); M 1c (Bericht des städtischen Polizeipräsidenten über den Tonhallekrawall 1871)
- 83 Geschäftsbericht des Stadtrates 1875
- 84 P 181.1 (6), 1874 (Nr. 562)
- 85 P 300.1 (2), Gutachten März 1880

5. Ausbau der Kriminalpolizei in konfliktreichen Zeiten 1877–1896

- 1 «Neue Zürcher Zeitung» 14.11.1907 (Nr. 316)
- 2 G. Guggenbühl, Landbote 1836–1936, S. 303
- 3 Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte, S. 86–89
- 4 Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, S. 182
- 5 Amtsblatt 1889, S. 707–710; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1879
- 6 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1883; Amtsblatt 1881, S. 448
- 7 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1880–1890; III AAb (Referendum 4.5.1879, Weisung des Regierungsrates)
- 8 H. Boxler, Von Handwerksburschen und Vaganten. Neujahrsblatt von Dietikon 1984; Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1883–1890; Offizielle Zeitung der Kantonspolizei, Nr. 4 (2. Jg.), Juli–September 1901, S. 15 (Staatsarchiv)
- 9 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1878, S. 213 (Salzamt); Zürcher Chronik 8.6.1882 (in: ZTB 1884, S. 238); «Landbote» 1882, S. 666, S. 670 (Notare); Der Kriminalprozess gegen J. J. Hafner, gewesener Statthalter des Bezirks Zürich (SA. aus «Neue Zürcher Zeitung» 1880); G. Guggenbühl, «Landbote», S. 298–301 (Burg-hölzliaffäre); Schwurgerichtsprozess gegen Sanitätssekretär Schwarz (SA. aus «Zürcher Nachrichten»); RRB 27.12.1879 (Haftdauer)
- 10 P 181.1 (1), Buchmannhandel 1878; P 180.1 (2), 12.–14.5.1878
- 11 «Neue Zürcher Zeitung» 12.6.1877 (Nr. 2709); Zürcher Chronik 20.2.1882 (in: ZTB 1884); «Landbote» 11., 12., 13.5.1878 (Untersuchungsbericht Boller)
- 12 «Landbote» 11., 12., 13.5.1878 (Untersuchungsbericht Boller); Der Kriminalprozess gegen J. J. Hafner. Aktenmässige Darstellung, Zürich 1880, S. 11; Dr. Dresselli, Das Zürcherische Untersuchungsamt Selnau, Zürich 1878

- 13 «Neue Zürcher Zeitung», April 1877, Nr. 182–187; «Landbote» 11., 12., 13.5.1878 (Untersuchungsbericht Boller); PP 32.28 (Nr. 470, 9.10.1877); PP 32.29 (Nr. 542, 10.8.1878)
- 14 PP 32.28 (9.10.1877, Nr. 470); PP 32.29 (6.8.1878, Nr. 515)
- 15 PP 32.30 (Nr. 366, 12.4.1879); Amtsblatt 1881, S. 59
- 16 Dr. Dresselli, Das Zürcherische Untersuchungsamt Selnau. Zürich 1878, S. 14; A. Roth, Kriminalitätsbekämpfung, S. 211–230
- 17 «Neue Zürcher Zeitung» 14.11.1907 (Nachruf)
- 18 P 182.2 (1), 14.–27.5.1882; «Neue Zürcher Zeitung» 14.8.1884, Nr. 227 (biographische Angaben)
- 19 «Neue Zürcher Zeitung» 14./15.8.1884; P 182.2 (1), 25.6.1884 (Eingabe an den Regierungsrat); «Landbote» 19.7.1884, 31.7.1884 (Eingesandt über Artikel im «Lägernboten»)
- 20 P 182.2 (1), Juli 1884; «Landbote» 29.7.1884; «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 227, 14.8.1884, Nr. 228, 15.8.1884
- 21 «Zürcher Wochen-Chronik» 1915, S. 460; RRB 3.6.1882; RRB Nr. 1407/1884; P 182.2 (1), 26.6.1884; F. Locher, Der Bolligerhandel, Zürich 1898, S. 6
- 22 Geschäftsbericht des Stadtrates 1883; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1883
- 23 A. Walder, Officieller Führer durch die Schweiz. Landesausstellung, Zürich 1883, S. 34–36
- 24 P 181.1 (1), Leutnant Buchmann am 15.7.1878
- 25 G. Wolf, Entwurf [1877]
- 26 G. Wolf, Entwurf [1877]; Off. Sa. Bd. 20, S. 64–76; Dienstreglement für das Polizeicorps des Kantons Zürich vom 1.12.1880
- 27 G. Wolf, Entwurf, S. 8 (dienstliche Auslagen); E. Gruner, Arbeiter in der Schweiz, S. 141 (Arbeiterlöhne); A. Stoessel, Besoldungspolitik, S. 52–53
- 28 III AAb 9 (Referendum 4.5.1879, Beleuchtender Bericht); Off. Sa. Bd. 20, S. 64, S. 76
- 29 Off. Sa. Bd. 20, S. 65, Paragraph 7; G. Wolf, Entwurf, S. 7–8; Geschäftsbericht des Stadtrates Zürich 1877, S. 80
- 30 «Neue Zürcher Zeitung» 24.2.1883 (Zahl der Stationierten), 20.11.1878 (Aufgaben)
- 31 PP 32.28 (14.5.1877); Geschäftsbericht des Stadtrates 1877; P 181.1 (1), 15.7.1878 (Schreiben Leutnant Buchmanns)
- 32 Off. Sa. Bd. 20, S. 68 (§ 1 der Verordnung)
- 33 Off. Sa. Bd. 20, S. 68–76 (Verordnung 1879); MM 2.224 (21.6.1879, Nr. 624); P 181.1 (1), 31.3.1882; Bericht der Kommission an den Grossen Stadtrat über die Differenzen zwischen Regierungsrat und Stadtrat betreffend die Fremdenpolizei und das Kontrollwesen, Zürich [1902], S. 33–35 (Toleranzbewilligungen); Amtsblatt 1881, S. 448 (Patentbüro); Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1882
- 34 Off. Sa. Bd. 20, S. 68–76 (Verordnung 1879); Dienstreglement 1.12.1880; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1882; G. Wolf, Entwurf
- 35 Off. Sa. Bd. 20, S. 68–76 (Verordnung 1879); Dienstreglement 1.12.1880
- 36 R. Bieri, Uniformgeschichte; Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1870–1885
- 37 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1879; R. Bieri, Uniformgeschichte, S. 20–22 (Zitat)
- 38 A. Waldner, Officieller Führer durch die Landesausstellung, S. 22–23; MM 2.231 (RRB 15.1.1881); MM 2.237 (RRB 29.7.1882); V II 46 (1), Juli/August 1882
- 39 Zürcher Chronik 19.11.1878 (in: ZTB 1881); «Neue Zürcher Zeitung» 20.11.1878 (Kantonsratsverhandlungen)
- 40 Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts 1879, amtliche Sammlung, V. Bd., S. 379–388; P 300.1 (2), Bezirksgefängnisse; Geschäftsberichte des Stadtrates 1877–1887; Protokolle des Regierungsrates, u. a. MM 2.225 (6.9.1879), MM 2.226, (11.10.1879), MM 2.227 (10.1.1880)
- 41 P 300.1 (2); MM 2.229 (21.8.1880); MM 2.230 (13.11.1880); «Neue Zürcher Zeitung» 20.11.1878 (Kantonsratsverhandlungen)
- 42 P 300.1 (2), Ausgleichsverhandlungen; MM 2.229 (21.8.1880); MM 2.230 (13.11.1880). – Jakob Müller erwähnt in seiner Geschichte der Kantonspolizei einen Regierungsratsbeschluss vom 12.9.1879, mit dem der Stadt ein jährlicher Beitrag von 8000 Fr. an deren Detektive ausgerichtet worden sei (S. 50, S. 95). Ein derartiger Beschluss existiert nicht, wohl aber ein Bundesgerichts-urteil vom gleichen Datum über die Kaufhausfälle (Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts 1879, amtliche Sammlung, V. Bd., S. 379–388). Die Summe von 8000 Fr. wurde genannt als Entschädigung in den Verhandlungen über die Abgeltung Zürichs für die Bereitstellung von Bezirkslokalitäten sowie auch für Plätze in kantonalen Pflegeanstalten, die der Stadt 1803/1805 zugesichert worden waren, ferner als Kosten für vier Detektive (MM 2.225, 6.9.1879; MM 2.230, 13.11.1880; P 300.1 (2), 23.4.1880). Möglicherweise liegt darin der Grund für den Irrtum Jakob Müllers.
- 43 P 181.1 (1), 31.3.1882 (Nr. 366)
- 44 Geschäftsbericht des Stadtrates 1883; «Neue Zürcher Zeitung» 22.11.1878 (Nr. 550), 23.2.1883, 24.2.1883, 26.2.1883; P 181.1 (1), Polizeiverband 1883
- 45 Geschäftsberichte Stadtrat 1875, 1876, 1883; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1879, S. 122; A. Ulrich, Bordelle
- 46 Geschäftsberichte des Stadtrates 1880–1887; Geschäftsbericht des Stadtrates 1883, S. 27–28 (Ruf der Polizei, Gemeindegesetz und gerichtliche Polizei); Dienstordnung für die Stadtpolizei vom 6. März 1885
- 47 P 181.1 (1), 31.3.1882
- 48 «Neue Zürcher Zeitung» 23.2.1883, 24.2.1883, 26.2.1883
- 49 Geschäftsbericht des Stadtrates 1890
- 50 Th. Usteri, Die Polizeiorganisation der Stadt Zürich nach der Vereinigung, Zürich 1890, S. 14–17
- 51 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1879, S. 119–121, 1882, S. 317
- 52 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1879, S. 119–121, 1880, S. 281–282, 1881, S. 366–372
- 53 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1881, S. 371
- 54 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1882, S. 34
- 55 L. R. von Salis, Bundesrecht, 1903, Bd. 4, S. 661
- 56 Dazu und zum Folgenden u. a.: D. Cusinay, Th. Hauser, M. Schwank, Deutsche Sozialdemokraten in der Schweiz nach dem Erlass des Sozialistengesetzes (1878–1890), in: «Zuflucht Schweiz». Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von Carsten Goehrke und Werner G. Zimmermann. Zürich 1994; E. Attenhofer, Der rothe Teufel
- 57 L. R. von Salis, Bundesrecht, 1903, Bd. 4, S. 671–673
- 58 Amtsblatt 1881, S. 59 (politische Polizei); «Neue Zürcher Zeitung» 19.1.1881, «Landbote» 20.1.1881 (politische Polizei); K. Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. 3, S. 438–440 (Sozialistenkongress)
- 59 M 1d.1–2 (Schlosserstreik); Geschäftsbericht des Stadtrates 1886, S. 8–9; V. Conzett, Erlebtes und

- Erstrebtes, S. 211–215; Aus der Geschichte der Zürcher Arbeiterbewegung 1898–1948, S. 226–230; Zürcher Chronik 1886 (in ZTB 1888)
- 60 D. Cusinay, Deutsche Sozialdemokraten, S. 136–137 (mit Anm. 71)
- 61 L. R. von Salis, Schweizerisches Bundesrecht, 4. Bd., 2., S. 701–704; D. Cusinay, Deutsche Sozialdemokraten; P 239.4 (Nr. 11)
- 62 L. R. von Salis, Schweizerisches Bundesrecht, 4. Bd., S. 655–764; Bericht des eidgenössischen General-Anwaltes [Müller] über die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz (Mai und Juni 1885), in: Schweizerisches Bundesblatt 1885 (Nr. 32 vom 16.7.1885), S. 533–721
- 63 P 215 (1), Stellmacher-Akten; E. Attenhofer, Der rothe Teufel
- 64 «Neue Zürcher Zeitung», 21.8.1884; L. R. von Salis, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. 4, Bern 1903, S. 684–685; «Landbote» 20.8.1884
- 65 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1884, S. 414
- 66 Bericht des eidgenössischen General-Anwaltes [Müller] über die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz (Mai und Juni 1885), in: Schweizerisches Bundesblatt 1885 (Nr. 32 vom 16.7.1885), S. 533–721
- 67 C. Zweidler, Die Bombenaffäre 1889 auf dem Zürichberg, S. 173–196; L. R. von Salis, Bundesstaatsrecht, 4. Bd., Bern 1903, S. 716–717
- 68 L. R. von Salis, Bundesstaatsrecht, 4. Bd., Bern 1903, S. 722–724; S. 729–747; Bundesblatt 1902, II, S. 841–987
- 69 Bericht des eidgenössischen General-Anwaltes, Bundesblatt 1885, S. 716–721
- 70 Reichesberg, Handwörterbuch, Bd. 2, S. 73 (Artikel Fremdenpolizei); Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1888
- 71 P 239.4 (44), Kreisschreiben des Bundesrates bezüglich der politischen Fremdenpolizei
- 72 P 239.4 (44); Amtsblatt 1888, S. 635
- 73 P 239.8 (1), Motion Greulich (insbesondere die Befragung von Hauptmann Rappold)
- 74 P 239.8 (1), Motion Greulich (1.2.1904, Schreiben an Kantonsratskommission; 24.3.1904, Befragung von Hauptmann Rappold)
- 75 P 180.1 (4), Kreisschreiben betr. Fremdenpolizei vom 4.4.1892; Bericht der Kommission an den Grossen Stadtrat über die Differenzen zwischen Regierungsrat und Stadtrat sowie die Anschuldigungen des Herrn Pflüger betr. die Fremdenpolizei und das Kontrollwesen, Zürich [1902], S. 33–35 (Toleranzbewilligungen)
- 76 Y 60.66 (Schwurgerichtsverhandlung, Akt. 328); G. Wolf, Schwurgerichtsprozess Bolliger, I. Teil, Zürich 1895, S. 6; II. Teil, Zürich 1897, S. 64; «Landbote» 3.5.1887, S. 516 (Wahl in den Kantonsrat), siehe auch: A. von Ehrenberg, Moral
- 77 F. Locher, Der Bolligerhandel, Zürich 1898, S. 6, S. 9
- 78 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1884–1886
- 79 Y 60.66 (Nr. 203); P 6.1 (6), 1889; Geschäftsbericht des Regierungsrates 1882, S. 321f.; PP 32.34 (Nr. 108)
- 80 «Neue Zürcher Zeitung» 10./11./13.7.1896 (Schwurgerichtsverhandlungen); P 181.1 (6), 1888/1889
- 81 P 181.1 (6), 1888/1889
- 82 R. Seidel, Polizeihauptmann Fischer vor dem Kantonsrate. Rede von Robert Seidel. Zürich 1896; G. Wolf, Schwurgerichtsprozess Bolliger, II. Teil, Zürich 1897, S. 64–65
- 83 Zum Folgenden u. a.: G. Wolf, Der Schwurgerichtsprozess Bolliger, vier Teile, Zürich 1895–1898; F. Locher, Der Bolligerhandel und was drum und dran hängt. Zürich 1898
- 84 G. Wolf, Schwurgerichtsprozess Bolliger, II. Teil, Zürich 1897, S. 65, S. 69
- 85 Amtsblatt 1896, S. 32
- 86 Y 60.66 (Akteneinsichtsgesuch 1933); G. Wolf, Schwurgerichtsprozess Bolliger, II. Teil, Zürich 1897, S. 77
- 87 Amtsblatt 1896, S. 32; «Neue Zürcher Zeitung» 5.1.1896, 8.1.1896, 9.1.1896, 13.1.1896, 16.1.1896; «Zürcher Post» 11.1.1896; R. Seidel, Polizeihauptmann Fischer vor dem Kantonsrate. Rede von Robert Seidel. Zürich 1896
- 88 Y 60.66 (Schwurprozess Fischer)
- 89 «Neue Zürcher Zeitung» 10./11./13.1896 (Bericht über die Schwurgerichtsverhandlung)
- 90 R. Seidel, Polizeihauptmann Fischer vor dem Kantonsrate. Rede von Robert Seidel. Zürich 1896
- 91 V II 46 (1), Hauptwache 1892–1894
- 92 «Zürcher Wochen-Chronik», Nr. 4/1901, 26.1.1901
- 3 M 1e.1 (Italienerkrawall); Amtsblatt 1896, S. 681–718 (Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat betr. die Ruhestörungen vom 26.–29. Juli 1896 in Zürich); Geschäftsbericht des Stadtrates 1896; O. Lang, Italienerkrawall; H. Rathgeb, Ordnungsdienstinsatz 1896; F. Gut, Damals vor 100 Jahren: Die Kantonspolizei in der Krise
- 4 Amtsblatt 1896, S. 699–706 (Bericht des Regierungsrates)
- 5 Amtsblatt 1896; S. 848–849
- 6 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1894
- 7 Amtsblatt 1896, S. 848–850 (Weisung zum Gesetzesentwurf); «Neue Zürcher Zeitung» 29.3.1897, Nr. 88 (Kantonsratsverhandlungen)
- 8 Off. Sa. Bd. 25, S. 14–17 (Gesetz)
- 9 Off. Sa. Bd. 25, S. 45–54; A. Stoessel, Besoldungspolitik, S. 53; Vergleichszahlen: M. König, Angestellte, S. 623–625; E. Gruner, Arbeiterschaft und Wirtschaft, Bd. 1, S. 403 (Mieten)
- 10 P 181.1 (1), 25.4.1896 (Sonntage), Ferienlisten 1900, 1901; Verfügung betr. Freitage vom 5.2.1900 in: P 239.8 (1)
- 11 V II 46a.1 (2); Amtsblatt 1898, S. 345–366, S. 489–425, 1899, S. 229–237; H. Fietz, Polizeikaserne
- 12 «Zürcher Wochen-Chronik», Nr. 6/1901, S. 25–27; Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 1, Jg. 2 (Januar bis März 1901), im Staatsarchiv
- 13 Amtsblatt 1899, S. 229–237 (Antrag des Regierungsrates); V II 46a; H. Fietz, Polizeikaserne; F. Gut, Damals vor 100 Jahren: Die neue Kaserne der Kantonspolizei
- 14 P 181.1 (1) Kasernenordnung 10.10.1901
- 15 E. Zürcher, Das Kriminalmuseum, in: Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 9 (3. Jg.), September 1902, S. 34 (im Staatsarchiv)
- 16 V II 46a (1), 7.7.1900 (Zitat); P 181.1 (2) 1900/1901 (neue Methoden); St. Holenstein, Emil Zürcher 1850–1926, Zürich 1996; H. Zanger, Die gerichtliche Medizin an der Universität Zürich, in: Zur Einweihung des neuen gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität Zürich 1912.
- 17 P 181.1 (2) 1900/1901, Dossier Anthropometrie
- 18 P 181.3 (2), 10.12.1902 (in den Akten des Jahres 1912!)
- 19 E. Zürcher, Das Kriminalmuseum, in: Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 9 (3. Jg.), September 1902 (im Staatsarchiv); P 181.3 (2), 10.12.1902 (in den Akten des Jahres 1912!)

6. Modernisierung und ein neuerlicher Polizeihauptmannskandal 1896–1904

- 1 P 182.2 (1), Bewerbungsschreiben 17.5.1896; «Neue Zürcher Zeitung» 24.3.1931 (Nachruf)
- 2 Albert Spörri, Erinnerungen, S. 26 (Manuskript im Staatsarchiv); «Neue Zürcher Zeitung» 24.3.1931 (Nachruf); P 182.3 (1), 12.12.1904; P 182.2 (1), 1896

- 20 St. Holenstein, Emil Zürcher 1850–1926, S. 135; Die Universität Zürich 1833–1933, Zürich 1938, S. 880–88
- 21 P 181.1 (2) 1900/1901, Dossier Anthropometrie; V II 46a (1), 12.2.1901 (Photograph der Strafanstalt)
- 22 RR I 25.9 (Inventar 1895–1900); V II 46a (1), 12.2.1901
- 23 Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 4 (2. Jg.), Juli bis September 1901, S. 14 (im Staatsarchiv); Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1901
- 24 RR I 25.9 (Inventar 1900–1905); P 181.1 (2) 1900/1901, Dossier Anthropometrie; P 181.3 (3), 22.4.1913; V II 46a (1), 12.2.1901 (Photograph der Strafanstalt); P 181.2, 18.4.1905 (Photograph Nünlist)
- 25 Zeitgenössisches zur Anthropometrie z.B.: A. Jost, Anthropometrisches Signalement, in: Reichesberg, Handwörterbuch, Bd. 1, 1903, S. 63–66
- 26 P 181.1 (2) Dossier Anthropometrie 1900/1901; Verfügung der Polizeidirektion vom 3.5.1900 in P 181.3 (2), Nr. 4230/1915; Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 1 (2. Jg.), Januar bis März 1901 usw. (im Staatsarchiv)
- 27 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1899–1902
- 28 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1899; Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 4 (2. Jg.), Juli bis September 1901, S. 14 (im Staatsarchiv)
- 29 Kantonsratsprotokoll 1902, S. 198–206; P 181.1 (2), Dossier Anthropometrie 1900/1901, Bericht vom Dezember 1899; PP 32.29, 13.4.1878 (Nr. 185), Hautkrankheiten
- 30 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1897
- 31 Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 4 (2. Jg.), Juli bis September 1901 (im Staatsarchiv)
- 32 P 239.8 (1), Motion Greulich (Sammlung politischer Akten); 100 Jahre Kriminalpolizei der Stadt Zürich, S. 16 (ins Jahr 1906 zurückreichende C-Rapporte erwähnt)
- 33 P 181.1 (2), Dossier Anthropometrie; P 181.2 (7); L. R. von Salis, Bundesrecht, Bd. 4, 1903, S. 580–590; W. Burckhardt, Bundesrecht, Bd. 4, 1931, S. 286–287
- 34 P 182.3 (2), August/September 1903 (Geschäftsverteilung, Wiederbesetzung der zweiten Leutnantsstelle)
- 35 P 182.3, Nr. 31 und Verfügung des Staatsanwaltes vom 23.1.1904, S. 14; Z 6.1302 (Vernehmung Hauptmann Müller vom 6.3.1933, S. 4)
- 36 Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 4 (Jg. 2), Juli bis September 1901, S. 15 (im Staatsarchiv); P 181.1 (1), Ferienliste 1901 (Namen der zur Disposition gestellten Detektive)
- 37 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates bzw. der Polizeidirektion, Beispiel 1902
- 38 Zürcher Chronik 27.6.1902 (in: ZTB 1904); Off. Sa. Bd. 27, S. 13–20
- 39 «Volksrecht» Nr. 134–136, 1906; Protokoll innerer Dienst 1908–1912, Nr. 150a, 161a, 162d (im Staatsarchiv)
- 40 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1902; Amtsblatt 1908, S. 293–303 (Verordnung zum Gesetz betr. das Kantonalpolizeikorps 1908, § 31); Off. Sa. Bd. 30, S. 281–303
- 41 Siehe Gesetz, Verordnung und Dienstreglemente; Dienst- und Tagesordnung 1901 in P 181.1 (1)
- 42 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1899 und 1900; P 181.1 (1) Ferienlisten 1900 und 1901; Offizielle Zeitung der Kantonspolizei Zürich, Nr. 3–5 (März bis September 1905), im Staatsarchiv: Instruktion betr. Dienstantritt im Polizeikreis; Gossau, Deine Heimat (Heft 11/2003), Kriegs- und Krisenzeiten 1900–1930, S. 36–38; Verordnung zum Gesetz betr. das Kantonalpolizeikorps vom 13.9.1897 (Off. Sa. Bd. 25, S. 45–54)
- 43 Veritas, Die Polizeiverhältnisse von Zürich, S. 10; Amtsblatt 1903, S. 669–698 (Weisung zum Gesetzesvorschlag betr. die Verwaltung der Stadt Zürich vom 25.6.1903); P 181.2, 28.5.1902
- 44 R. Kundert, Bericht betr. das Verhalten der Stadtpolizei im Schwurgerichtsfall Kleinhenne, 1899, S. 17; Kantonsratsprotokoll 1903, S. 447 (Votum Vogelsanger)
- 45 Veritas, Die Polizeiverhältnisse von Zürich, S. 13–15
- 46 R. Kundert, Bericht betr. das Verhalten der Stadtpolizei im Schwurgerichtsfall Kleinhenne, 1899; J. Schollenberger, Die Zürcher Kriminalpolizei im Lichte des Falles Kleinhenne, in: «Der Landbote» vom 11.1.1900, 12.1.1900 und 13.1.1900
- 47 Die Organisation der städtischen Polizei in Zürich, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 10. Jg., Bern 1897, S. 388–405; «Neue Zürcher Zeitung» 3.1.1896 (Nr. 3)
- 48 Amtsblatt 1896, S. 848–850
- 49 Zur Stadtpolizei: 100 Jahre Kriminalpolizei der Stadt Zürich, Zürich 1968
- 50 J. Schollenberger, Die Zürcher Kriminalpolizei im Lichte des Falles Kleinhenne, in: «Der Landbote» vom 11.1.1900, 12.1.1900 und 13.1.1900; Kantonsratsprotokoll 1903, S. 437–451; E. Zürcher, in: «Zürcher Post» Nr. 37/1903
- 51 Kantonsratsprotokoll 1903, S. 446–447
- 52 M 14g.12a; P 181.2 (28.5.1902, Dossier Verhältnis Stadt- und Kantonspolizei); Kantonsratsprotokoll 1903, S. 437–451
- 53 Kantonsratsprotokoll 1903, S. 446; «Neue Zürcher Zeitung» 30.3.1903, S. 89; M 14g.12a und P 181.2 (1906, Verhältnis Stadt- zur Kantonspolizei); Bericht der Kommission an den Grossen Stadtrat über die Differenzen zwischen Regierungsrat betr. die Fremdenpolizei und das Kontrollwesen, Zürich [gedruckt] 1902
- 54 Kantonsratsprotokoll 1903, S. 449
- 55 Kantonsratsprotokoll 1903, S. 437–451
- 56 Kantonsratverhandlungen, «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 89, 30.3.1903; Off. Sa. Bd. 25, S. 45–54 (Verordnung 1897, § 31); Die Organisation der städtischen Polizei in Zürich, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 10. Jg., Bern 1897, S. 390
- 57 P 181.3 (7); Geschäftsberichte des Regierungsrates 1897–1901
- 58 P 628.6 (Dualismussossier 4, z.B. Konferenz vom 17.3.1922)
- 59 P 182.3 (Untersuchungsakten); Kantonsratsprotokoll 1903, S. 885–887; Kantonsratsprotokoll 1904, S. 954–955
- 60 Zur Motion Greulich: P 239.8 (1); Amtsblatt 1904, S. 746–752 (Bericht der Kommission); Amtsblatt 1905, S. 173–175 (Antrag des Regierungsrates); Kantonsratsprotokoll 1905, S. 1501–1523; P 182.3 (Untersuchung gegen Rappold)
- 61 Albert Spörri, Erinnerungen (Manuskript im Staatsarchiv), S. 27; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1897 bis 1901; M 14g.12a und P 181.2 (Verwaltungsgesetz 1903), 17.3.1902 (Nr. 48b)
- 62 P 182.3 (Untersuchungsakten, Schreiben Treichlers vom 26.12.1903 und 20.4.1904)
- 63 P 182.3 (Untersuchung in Sachen Rappold)
- 64 B XII Bez Zürich 6412.6, S. 469–472 (Bezirksgericht); RRB Nr. 1778/1904; «Neue Zürcher Zeitung» 5.3.1905 (Obergericht); «Volksrecht» 6.12.1904 (Kantonsrat über Missstände); P 182.3 (1), 12.12.1904 (Rücktritt)
- 65 Polizeianzeiger 1896–1925; P 181.3 (2), Dienstbefehl Nr. 33 vom 23.12.1912
- 66 P 182.3 (1), 12.12.1904 (Rücktrittsschreiben Rappolds); P 182.3, 24.1.1904 (Staatsanwalt über Treichler); «Neue Zürcher Zeitung»

- 30.3.1903, Nr. 89 (Kantonsratsverhandlungen, «verworrene Ausführungen»); Kantonsratsprotokoll 1904, S. 1371–1373, und P 181.3 (7), Ehrverletzungsklagen; P 239.8 (1), Vernehmung Treichlers (Zerwürfnis); Albert Spörri, Erinnerungen (Manuskript im Staatsarchiv) S. 47, S. 61–62
- 67 Kantonsratsprotokoll 1904, S. 1372
- 68 Albert Spörri, Erinnerungen (Manuskript im Staatsarchiv), S. 36, 46, 59, 62; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1893
- 69 P 181.2 (1905), Rekruten

7. Ein Jahrzehnt der Arbeitskämpfe und der Streikpolizei 1905–1914

- 1 RRB Nr. 116/1905 (vom 26.1.1905); «Neue Zürcher Zeitung» 11.3.1916 (Nachruf)
- 2 Kantonsratsprotokoll 1904, S. 1522; Albert Spörri, Erinnerungen (Manuskript im Staatsarchiv), S. 47, S. 56–57; «Neue Zürcher Zeitung» 11.3.1916 (Nachruf)
- 3 Albert Spörri, Erinnerungen (Manuskript im Staatsarchiv), S. 57; P 181.2 (9), Vereine der Kantonspolizei 1904–1911; P 193a.2 (1), 21.2.1908 (Vernehmlassung betr. Erlass eines Streikpostenverbotes); P 182.3 (1), 1908 (Grütli-Zentralfest 1908); «Neue Zürcher Zeitung» 11.3.1916 (Nachruf); G. Wolf, Schwurgerichtsprozess Bolliger, Zürich 1895, S. 5
- 4 P 181.2 (1), Dualismus-Dossier 1903/1906; P 628.7 (Dualismus-Dossier 8, 21.10.1930)
- 5 P 182.3 (2), Oberleutnant Locher; P 182.4 (3)
- 6 «Neue Zürcher Zeitung» 11.3.1916 (Nachruf)
- 7 P 181.3 (2), Spezialdienstbefehl 7.5.1915; «Neue Zürcher Zeitung» 11.3.1916 (Nachruf); G. Wolf, Schwurgerichtsprozess Bolliger, Zürich 1895, S. 5; P 181.2 (2), 22.2.1907
- 8 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1911, 1912, 1923; P 181.3 (5), Dezember 1912
- 9 P 181.2 (2), Spezialdienstbefehl vom 20.12.1911; P 181.3 (2) 1912; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1912 und 1913; Sa. I, S. 1702 (Dienstreglement 1911, § 62, Anm.1)
- 10 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1909 und 1910
- 11 Offizielle Zeitung Nr. 3 (3. Jg.), März 1902 (im Staatsarchiv); P 181.2 (10); und P 181.3 (8), Polizeihunde; Kantonsratsprotokoll 1908–1911, S. 193; P 181.2 (10), 1908/1910; P 181.3 (8), 1912–1914; Sa. I (1913), S. 1689–1711, Dienstreglement 1911, § 26d; Kopierbuch Innerer Dienst II 1908–1912 (im Staatsarchiv), Nr. 36 (20.7.1908, Prävention) und 187d (13.7.1911, «Noggi»)
- 12 P 181.2 (1), 13.5.1910; RRB Nr. 1401/1910; Kantonsratsprotokoll 1912, S. 843 (30.12.1912)
- 13 Off. Sa. Bd. 28, S. 147–158 (Verordnung vom 30.3.1908); Amtsblatt 1912, S. 951–957 (Antrag Regierungsrat betr. Besoldungsverhältnisse); A. Stoessel, Besoldungsverhältnisse, S. 93–94, S. 120; E. Gruner, Arbeiterschaft, Bd. 1, S. 343–405 (Löhne, Preise)
- 14 Sa. I (1913), S. 1689–1706; P 181.2 (1), Entwurf von Prof. E. Zürcher 1911; E. Zürcher, Dienstreglement der Kantonspolizei Zürich, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1912 (Jg. 13), S. 1ff.
- 15 P 181.3 (2), Verfügung vom 2.1.1912
- 16 P 239.9 (1), Bombenfunde 1906; Y 101.78 (Prozedur gegen M. Hardegger); «Neue Zürcher Zeitung» 1.11.1907, 5.11.1912–2.12.1912; 4.5.1913 (Verhandlungen des Schwurgerichtes und des Bundesstrafgerichtes); siehe R. Bochsler, Margaretha Hardegger
- 17 Zum Fall Butti: Y 101.77 (Akten Geschworenengericht); J. Müller, Ich bin auch da. Küsnacht 1954, S. 33–42
- 18 Vgl. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1994, S. 240–242
- 19 Amtsblatt 1908, S. 249–253; Off. Sa. Bd. 28, S. 145–147 (Streikartikel)
- 20 P 193a.1 (Schreiben Bodmers vom 1.7.1906); P 193a.2 (1), 21.2.1908 (Vernehmlassung betr. Erlass eines Streikpostenverbotes)
- 21 P 193a.1 (Streikunruhen 1905, darin: Instruktion für die Polizeiorgane betr. ihr Verhalten bei Streiken vom 22.3.1894)
- 22 P 193a.2 (1), 21.2.1908 (Vernehmlassung betr. Erlass eines Streikpostenverbotes); Amtsblatt 1912, S. 817
- 23 P 193a.2 (2), Streik in Meilen
- 24 P 193a.2 (2), Streik in Albisrieden 1908
- 25 Zum Arbenzstreik u. a.: P 193a.1; Amtsblatt 1906, S. 741–762 (Bericht des Regierungsrates betr. die Streikunruhen in Zürich und Umgebung im Sommer 1906); Kantonsratsprotokoll 1906 (siehe Register, Artikel Polizei); Aus der Geschichte der Zürcher Arbeiterbewegung 1898–1948, Zürich 1948, S. 244–251
- 26 E. Fischer, Vom Verdingbuben zum Strafuntersuchungsrichter, Affoltern 1946, S. 98–99
- 27 Kantonsratsprotokoll 1906, S. 396, 422–427 u. a. (vgl. Register: Polizei)
- 28 P 181.2 (9); Festschriften des Verbandes der Kantonspolizei 1934 und 1984
- 29 Zum Generalstreik 1912: P 193a.3 (1–2); Amtsblatt 1912, S. 817–823; M. Kunz, Polarisierung, S. 81–115; A. Petersen, radikale Jugend, S. 210–211; Chr. Voigt, Robert Grimm, S. 88–95; Zürcher Chronik 1912 (in ZTB 1913–1914)
- 30 Amtsblatt 1912, S. 951–957 (Antrag des Regierungsrates vom 7.11.1912)

8. Weltkrieg, Generalstreik, Dualismus 1914–1924

- 1 P 181.3 (1), August 1914
- 2 P 181.3 (2), Kriegsmassnahmen August 1914
- 3 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1914; P 181.3 (2), 27.10.1914
- 4 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1913 bis 1915; RRB Nr. 1827/1914 (Heerespolizei)
- 5 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1914, S. 30
- 6 E. Hacker, Die Kriminalität des Kantons Zürich, Miskolc 1939, S. 196
- 7 P 192.3 (2) 1906/1907; «Neue Zürcher Zeitung» 13.6.1924, 16.6.1924
- 8 Siehe die Kriegsverordnungen im Amtsblatt, die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, ferner: Bericht des Regierungsrates über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen 1917–1918
- 9 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1915; P 236 (5.7.1916)
- 10 P 236 (Wucherpolizei); P 181.3 (2), 21.6.1917; RRB Nr. 2777/1918
- 11 P 236 (25.5.1916, Schreiben der Staatsanwaltschaft an die Bezirksanwaltschaften)
- 12 RRB Nr. 1792/1918
- 13 Amtsblatt 1919, S. 120–121 (Bericht des Regierungsrates über die Behandlung der Ausländer während des Weltkrieges)
- 14 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1916–1920
- 15 Zum Folgenden: Amtsblatt 1919, S. 112–131 (Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Behandlung der Ausländer während der Kriegszeit); Kantonsratsprotokoll 1919, S. 1493–1498 (Interpellation Rüttsche)
- 16 Zitiert nach B. Durrer, Auf der Flucht vor dem Kriegsdienst, in: «Zuflucht Schweiz», Zürich 1994, S. 207
- 17 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1915 bis 1918

- 18 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1914, S. 32–34, 1915, S. 43, 1916, S. 70; RRB Nr. 1821/1914; RRB Nr. 2144/1914
- 19 Zum Folgenden: Geschäftsberichte des Bundesrates 1918, S. 259, und 1919, S. 331–334; U. Wild, Zürich 1918, S. 44–64; E. Fischer, Vom Verdingbuben zum Strafuntersuchungsrichter, S. 135–138
- 20 Bericht des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen vom 8.11.1917 bis 31.12.1918, Zürich 1919, S. 83–84; Amtsblatt 1918, S. 152; Bericht des ersten Staatsanwaltes A. Brunner an den Regierungsrat über die Strafuntersuchung des Aufruhrs in Zürich im November 1917, Zürich 1919, S. 111
- 21 T. Kästli, Ernst Nobs, S. 155–156
- 22 D. Frey, Vor der Revolution?, S. 191, S. 178; U. Wild, Zürich 1918, S. 218; Bericht des ersten Staatsanwaltes A. Brunner, S. 52
- 23 Amtsblatt 1918, S. 152; H.U. Jost, Linksradikalismus, S. 81, S. 101, S. 115
- 24 Amtsblatt 1918, S. 121 (Bericht des Regierungsrates über die Unruhen in Zürich vom 15. bis 18. November 1917)
- 25 So z. B. am 7. November 1918: RRB Nr. 2851/1918
- 26 Verhandlungen des Zürcherischen Kantonsrates über das Truppenaufgebot und den Generalstreik vom 11. bis 13. November 1918, S. 4 und S. 89; M. Ifz, 30.4.1919, Konferenz betr. 1. Mai 1919; D. Frey, Vor der Revolution?, S. 89–90, S. 267; RRB Nr. 2808/1918; RRB Nr. 2929/1918
- 27 A. Petersen, Radikale Jugend, S. 337 ff.
- 28 P 239.13a; «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 1361 und 1366, 28./29.8.1916 (Kantonsratsverhandlungen); A. Petersen, Radikale Jugend, S. 426–428
- 29 P 239.13a; «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 1366, 29.8.1916 (Kantonsratsverhandlungen)
- 30 H.U. Jost, Linksradikalismus in der deutschen Schweiz 1914–1918, Bern 1971, S. 63
- 31 Bericht des ersten Staatsanwaltes A. Brunner, S. 74
- 32 Zum Novemberkrawall: M. Ifz; Bericht des ersten Staatsanwaltes A. Brunner an den Regierungsrat des Kantons Zürich über die Strafuntersuchung wegen des Aufruhrs in Zürich im November 1917 (vom 9. November 1918), Zürich 1919; Amtsblatt 1918, S. 120–155 (Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Unruhen in Zürich vom 15. bis 18. November 1917; Bericht und Antrag des Stadtrates an den Grossen Stadtrat betreffend die Unruhen vom 15. bis 18. November 1917, vom 3.12.1917; B. Thurnherr, Ordnungsdienst-Einsatz; A. Petersen, Radikale Jugend, S. 430–434
- 33 U. Wild, Zürich 1918, S. 176–180, S. 207–223; A. Petersen, Radikale Jugend, S. 434–438
- 34 D. Frey, Vor der Revolution?, S. 42
- 35 D. Frey, Vor der Revolution?, S. 69 (Volksrechtszitat); zum Bankangestelltenstreik: *ibid.* S. 68–117
- 36 D. Frey, Vor der Revolution?, S. 68–117, S. 69, S. 89 und S. 91
- 37 Zum Folgenden u. a.: D. Frey, Vor der Revolution? Der Ordnungsdienst-Einsatz der Armee während des Landesstreikes in Zürich. Zürich 1998; Verhandlungen des Zürcherischen Kantonsrates über das Truppenaufgebot und den Generalstreik vom 11. bis 13. November 1918
- 38 D. Frey, Vor der Revolution?, S. 267; RRB Nr. 3069/1918
- 39 Th. Greminger, Ordnungstruppen, S. 182–183, siehe dort auch zum Folgenden. Zum Sturm auf das Bezirksgebäude ferner u. a.: Amtsblatt 1919, S. 1121–1134 (Bericht des Regierungsrates)
- 40 Kantonsratsprotokoll 1919, S. 1930–1931, S. 1944, S. 1956
- 41 Kantonsratsprotokoll 1919, S. 1930–1931, S. 1944, S. 1956; Th. Greminger, Ordnungstruppen, S. 89–91
- 42 Amtsblatt 1919, S. 1131–1132
- 43 Siehe u. a.: Th. Greminger, Ordnungstruppen in Zürich; Amtsblatt 1919, S. 1409–1427 (Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über den Generalstreik vom 1. bis 4. August 1919); Kantonsratsprotokoll 1919, S. 2068–2081
- 44 A. Petersen, Radikale Jugend, S. 493–514
- 45 Lebenshaltungskosten in Zürich 1914 bis 1944, in: Zürcher Statistische Nachrichten 1944, hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich; P 181.4 (1), Eingaben des Vereins der Kantonspolizei
- 46 P 181.3 (2), Spezialdienstbefehl Nr. 10/1917, Spezialdienstbefehl 28.4.1916 (Fahrräder); Festschrift 1934, S. XXI
- 47 P 181.4 (1), 9.1.1918
- 48 P 181.4 (1), 1920 (4.7.1918); Amtsblatt 1918, S. 950–951; Kantonsratsprotokoll 1918, S. 1050–1065; Off. Sa. Bd. 31, S. 149–151
- 49 Kantonsratsprotokoll 9.1.1912 (Landjägerhäuser); P 730.1 (Bauma); RRB Nr. 3202/1916, Nr. 898/1918, Nr. 1727/1918, Nr. 2422/1918, Nr. 3122/1920, Nr. 3605/1920 (Ankäufe Häuser)
- 50 RRR Nr. 924/1920 (Wohnungen Bernerhof); Amtsblatt 1920, S. 490–494 (Antrag des Regierungsrates vom 1.4.1920, Ausbau Polizeikaserne); Amtsblatt 1923, S. 113–116 (Antrag des Regierungsrates vom 25.1.1923, Ausbau Polizeikaserne)
- 51 Zum Lohnkampf: P 181.4 (1)
- 52 P 181.4 (1); Referat 13.7.1919 über Lohnneingabe («Loblied»); «Neue Zürcher Zeitung» 28.6.1919 (Leserbrief); Motion Scheller vom 27.10.1919
- 53 P 181.4 (1), Besoldungsverhältnisse; Off. Sa. Bd. 31, S. 584; RRB Nr. 3075/1919; Kantonsratsprotokoll 1919/1920, S. 2708–2710
- 54 Festschrift 1934, S. 53, S. XXII
- 55 Amtsblatt 1923, S. 737–738; Amtsblatt 1924, S. 603; P 181.4 (1), Kantonsratsprotokoll 1924, S. 511–513, S. 584–585; Festschrift 1934, S. XXI–XXIII
- 56 Siehe A. Stoessel, Besoldungspolitik; M. König, Warten und Aufrücken, S. 623–624
- 57 P 181.4 (1); Zürcher Chronik 28.9.1923 (in ZTB 1928)
- 58 P 181.4 (1), Beilage zur Eingabe des Kantonspolizeiverbandes vom 16.8.1923
- 59 E. Hacker, Kriminalität, S. 195–200; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1918
- 60 Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1914–1924
- 61 P 181.4 (1), Juni 1920, 10.8.1921; P 181.4 (2), 31.3.1922; P 181.4 (2), Spezialdienstbefehl Nr. 2; P 181.4 (1) Einführung des Personalakten-systems; Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1918–1925; Off. Sa. Bd. 33, S. 59–61 (Reglement über den polizeilichen Erkennungsdienst vom 1. September 1924)
- 62 RRB Nr. 1366/1918; P 181.3 (11) Verwaltungsautomobil; Festschrift 1984, S. 115–116; RRB Nr. 1894/1942
- 63 P 181.4 (1), 4.7.1918 (1920); P 181.4 (1), Effektivrapporte 1922; Kantonsratsprotokoll 1918, S. 1055
- 64 E. Fischer, Vom Verdingsbuben zum Strafuntersuchungsrichter, S. 116–155
- 65 Zur Strafprozessrevision: P 8.2–3; K. Heusser, Kriminalpolizei; A. Schütz, Kriminalpolizei
- 66 P 8.2 (Schreiben des Stadtrates Zürich vom 23.8.1911)
- 67 P 186.2 (4), Januar/Februar 1914; 100 Jahre Kriminalpolizei, S. 12 (Interpellation Wettstein im Grossen Gemeinderat zur Frage der Kriminalpolizei)
- 68 Kantonsratsprotokoll 1917, S. 228
- 69 RRB Nr. 2929/1918; Kantonsratsprotokoll 1919, S. 1930–1956; RRB Nr. 2841/1920

- 70 Zürcher Chronik 11.10.1920 (ZTB 1926); 100 Jahre Kriminalpolizei, S. 15–16; Kantonsratsprotokoll 1923, S. 95–101 (Interpellation Enderli); R. Dubach, Staatsschutz, S. 49–50; P 628.6 (Dualismussdossier 4, Kontakte; P 628.6 (Dualismussdossier 5, kriminalistischer Unterricht)
- 71 P 628.6 (Dualismussdossier 4, Konferenz vom 17.3.1922, S. 7)
- 72 P 628.6 (Dualismussdossier 4)
- 73 E. Fischer, Vom Verdingbuben zum Strafuntersuchungsrichter, S. 249–250; Kantonsratsprotokoll 1923, S. 97 (Tatortaufnahmen); P 628.6 (Dualismussdossier 4, 17.3.1922, zu späte Benachrichtigung, Lächerlichkeit)
- 74 P 628.6 (Dualismussdossier 5, 16.12.1921, Fall Lüsy)
- 75 Kantonsratsprotokoll 1918, S. 1053; P 628.6 (Dualismussdossier 4)
- 76 Zürcher Chronik 27.11.1920 (in ZTB 1926) z.B.
- 77 P 628.6 (Dualismussdossier 4); P 628.7 (Dualismussdossier 6, Motion Nobs)
- 78 Dazu und zum Folgenden: P 8.2–3 (Staffprozessordnung 1919), P 628.6 (Dualismussdossier 4, Vereinbarung von 1923); P 628.6 (Dualismussdossier 5, Kriminalpolizeiverordnung von 1924)
- 79 P 8.2–3; P 628.6 (Dualismussdossier 4, z. B. 17.3.1922, S. 15–16); P 628.6 (Dualismussdossier 5, 10.11.1922)
- 80 P 628.6 (Dualismussdossier 6, Stadtrat am 21.2.1923)
- 81 RRB Nr. 2923/1922
- 82 Kantonsratsprotokoll 1923–1926, S. 95–101 (Motion Enderli); P 628.6 (Dualismussdossier 6, z. B. 6.4.1923)
- 83 P 628.6 (Dualismussdossier 4, Vereinbarung vom 6.7.1923)
- 84 P 628.6 (Dualismussdossier 4, Konferenz vom 19.4.1923)
- 85 P 628.6 (Dualismussdossier Nr. 5, Verordnung 1924)
- 86 Off. Sa. Bd. 33, S. 13–21; RRB Nr. 1327/1924
- 87 P 628.6 (Dualismussdossier Nr. 5, 23.1.1924, 19.3.1924)
- 4 RRB Nr. 853/1916; Nr. 1612/1924; «Neue Zürcher Zeitung» 2.4.1955; Z 6.2650 (Aktennotiz Briner Juni 1939, Rücktrittsschreiben Müller 27.6.1939)
- 5 P 628.7 (Dualismussdossier Nr. 10, Stellungnahme Barblan 22.3.1939); Z 6.2650 (Aktennotiz Nr. 65, Briner Juni 1939); Z 6.2650 (Personaldossier, 25.8.1937); Z 6.1302 (Vernehmlassung Müller)
- 6 Jakob Müller, Ich bin auch da, [Zürich] 1951, S. 153–158
- 7 Statistisches Handbuch des Kantons Zürich, Ausgabe 1949, S. 146–147; Kantonsratsprotokoll 1929, S. 141–143; Off. Sa. Bd. 32, S. 366; Amtsblatt 1923, S. 457–458; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, S. 306–308
- 8 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1930
- 9 Kantonsratsprotokoll 1930, S. 396–397
- 10 Kantonsratsprotokoll 1930, S. 395–404
- 11 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1932
- 12 Kantonsratsprotokoll 1925, S. 1032–1037; P 181.4 (2), Spezialdienstbefehle; Geschäftsberichte des Regierungsrates 1921 ff.
- 13 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1925–1927; Kantonsratsprotokoll 1928, S. 1406–1408, S. 1429–1433
- 14 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1926, 1929–1933; Amtsblatt 1928, S. 781–787; Kantonsratsprotokoll 1929, S. 1561–1565
- 15 Kantonsratsprotokoll 1928, S. 1406–1407, S. 1429, S. 1432–1433; Kantonsratsprotokoll 1929, S. 1562–1563; Kantonsratsprotokoll 1929–1932, S. 141–143; Dienstbefehl 20.12.1939 (Polizeifallen)
- 16 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1933; J. Müller, Geschichte der Kantonspolizei, 1934, S. 66
- 17 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1934
- 18 «Neue Zürcher Zeitung» 7.6.1928, Blatt 1 (Heusserpolizei); «Volksrecht» 14.5.1927 (Gemeinderat Sigg); «Volksrecht» 18.3.1925 und 20.3.1925 (Tyrann); «Volksrecht» 26.1.1920, 14.5.1927; «Neue Zürcher Zeitung» 3.2.1928, 8.2.1928, 10.2.1928 (Berichte Grosser Stadtrat)
- 19 R. Dubach, Staatsschutz, Zürich 1996, S. 161–166; St. Lindig, «Der Entscheid fällt an der Urne», Zürich 1979, S. 192
- 20 «Neue Zürcher Zeitung» 31.5.1928, Blatt 6 (Abwahl Heussers); «Neue Zürcher Zeitung» 3.2., 8.2., 10.2.1928 (Votum Brunner in Polizeidebatte);
- 21 P 628.7 (Dualismussdossier 6, 7.7.1926)
- 22 PP 628.8 (Dualismussdossier 17, Zuschrift des Stadtrates an den Kantonsrat vom 28.8.1942, S. 27, Abschreibung Motion Nobs)
- 23 100 Jahre Kriminalpolizei der Stadt Zürich, Zürich 1968, S. 24 (Haltung des Stadtrates); vgl. zum Gemeindefortschritt St. Lindig, «Der Entscheid fällt an den Urnen», Zürich 1979
- 24 P 628.7 (Dualismussdossier 8, 18.9.1930, Schreiben an Stadtpräsident Klöti)
- 25 P 628.7 (Dualismussdossier 8, 1930–1933)
- 26 P 628.7 (Dualismussdossier 8, 29.12.1933, Schreiben an Polizeivorstand Zürich)
- 27 Siehe Eintrag «Polizeigeist» im Materienregister des Kantonsratsprotokoll 1926–1929, S. 1637; Kantonsratsprotokoll 1927, S. 444–445, S. 457
- 28 Kantonsratsprotokoll 1926–1929, S. 445–447; Kantonsratsprotokoll 1928, S. 1407–1408, S. 1432–1433
- 29 P 622.13 (Sammelmappe Nr. 1371/VIII/1948)
- 30 Kantonsratsprotokolle 1932, S. 1280 (Votum Henggeler) und 1938, S. 2125 (Votum Trostel); Kantonsratsprotokolle 1926–1929, S. 882 (Maurer) und 1932, S. 252 (Pfister)
- 31 P 622.13 (Sammelmappe Nr. 1371/VIII/1948, Jahre 1928–1933, 27.5.1930); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1929, S. 22–23
- 32 Zu Ernst Nobs: T. Kästli, Ernst Nobs, S. 155–156
- 33 P 622.13 (Sammelmappe Nr. 1371/VIII/1948), 18.10.1928; P 705.2 (act. 64–65, 11./12.2.1932); E. Aeberli, 525 Monate, S. 8
- 34 P 181.4 (1), 7.5.1928
- 35 Festschrift Kantonspolizei 1934, S. XXVI–XXVIII; «Volksrecht» 14.3.1931, 4.4.1931
- 36 «Neue Zürcher Zeitung» 1.6.1928 (Blatt 3)
- 37 Z 6.1302 (Vernehmlassung Müller, 6.3.1933); Z 6.2650, Schreiben Müllers vom 23.4.1931; Z 6.1301, 4.4.1925 (Räteherrschaft)
- 38 Festschrift Kantonspolizei 1934, S. XXVIII–XXX
- 39 Z 6.2650 (Personaldossier Müller, 16.11.1932, 19.11.1932)
- 40 Z 6.1301–1303 (Untersuchungsakten); Kantonsratsprotokoll 1932, S. 240–253
- 41 Z 6.1302 (Vernehmlassung Müller)

9. Polizeihauptmann Jakob Müller und der Polizeigeist 1924–1939

- 1 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1924; Zürcher Chronik 3.8.1928 (in ZTB 1932, S. 205)
- 2 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1924 bis 1928
- 3 «Neue Zürcher Zeitung» 13.6.1924 (Nachruf)

- 42 Z 6.1301–1303 (Untersuchungsakten)
- 43 Zürcher Chronik 3.2.1934 (in ZTB 1935); P. Huber, Kommunisten und Sozialdemokraten in der Schweiz 1918–1935, Zürich 1986
- 44 P 705.2 (Akten Kasernenkrawall); Zürcher Chronik (in ZTB 1934) 14.9.1932, 19.10.1932, 23.1.1932, 2.12.1932; Kantonsratsprotokoll 1933, S. 644–645; P 705.2, Nr. 61 (10.2.1932); Kantonsratsprotokolle 1930 (S. 250–251), 1932 (S. 1222)
- 45 P. Huber, Kommunisten und Sozialdemokraten, S. 224; «Volksrecht» 20.6.1930 (Severing-Krawall)
- 46 P 705.2 (Kasernenkrawall). Erwähnt werden nur drei eigentliche Einsätze, was indessen überprüft werden müsste. Zu Einsätzen und Überwachung vgl. R. Dubach, «Strizzis, Krakeeler und Panduren», Zürich 1996
- 47 P 705.2 (act. 1, Aktennotiz zum 23.1.1932; Stadtrat Zürich, act. 50; Antrag Wettstein), RRB 12.12.1928; P. Huber, Kommunisten und Sozialdemokraten, S. 222–224; Kantonsratsprotokoll 1929, S. 1564
- 48 «Volksrecht» 19.6.1930, 20.6.1930, 21.6.1930; «Neue Zürcher Zeitung» 20.6.1930
- 49 P 705.2 (Akten Kasernenkrawall); Kantonsratsprotokoll 1932, S. 1252–1289
- 50 Kantonsratsprotokoll 1932, S. 1252–1289; RRB Nr. 168/1932; F. Gut, Damals vor 65 Jahren, der Kasernenkrawall
- 51 Kantonsratsprotokoll 1932, S. 1261–1263; P 705.2 (Beilage zu act. 62, 10.2.1932)
- 52 Kantonsratsprotokoll 1932, S. 1240–1241, S. 1264–1266
- 53 Kantonsratsprotokoll 1932, S. 1252–1289; P 628.5 (Faszikel 3, Ordnungspolizei); Off. Sa. Bd. 35, S. 256–257; 100 Jahre Kriminalpolizei der Stadt Zürich, S. 24
- 54 Zur «Blutnacht»: P 705.1 (darin auch die zitierten Zeitungsartikel); A. Cattani, Die Zürcher Blutnacht von 1932; J. Wandeler, Die KPS und die Wirtschaftskämpfe 1930–1933, Zürich 1978; St. Lindig, «Der Entscheid fällt an den Urnen», Sozialdemokratie und Arbeiter im Roten Zürich 1928 bis 1938, Zürich 1979
- 55 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1933
- 56 Zürcher Chronik (in ZTB): 5.10.1933, 26.12.1933, 9.11.1933, 30.1.1934 (Kirchenrat, Abzeichen); Kantonsratsprotokoll 1933, S. 496–502 (Hakenkreuz); RRB 8.2.1934; Kantonsratsprotokoll 1937, S. 1575 (Kundgebungen); Zürcher Chronik (in ZTB) 1.5.1934 (Russikon)
- 57 Kantonsratsprotokoll 1935, S. 146–162; T. Kästli, Nobs, S. 153–155
- 58 W. Wolf, Faschismus, S. 140–148; P 705.1 (4); P. Huber, Kommunisten und Sozialdemokraten, S. 348–355
- 59 Kantonsratsprotokoll 1934, S. 1432–1433
- 60 W. Wolf, Frontismus, S. 217–220; Zürcher Chronik (in ZTB 1935) 5.12.1934
- 61 P. Huber, Kommunisten und Sozialdemokraten, S. 379–386; W. Wolf, Faschismus, S. 220–221; St. Lindig, S. 213–220
- 62 Off. Sa. Bd. 35, S. 322; W. Wolf, Faschismus, S. 223–227
- 63 W. Wolf, Faschismus, S. 219–220; Geschäftsberichte des Regierungsrates 1934 und 1935
- 64 Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte, S. 118–121
- 65 Kantonsratsprotokoll 1933, S. 502
- 66 P. Huber, Kommunisten und Sozialdemokraten, S. 431–474
- 67 W. Wolf, Faschismus, S. 327–339
- 68 Bericht des Bundesrates (Motion Boerlin), Bundesblatt 1946; Geschäftsberichte des Regierungsrates 1935–1939
- 69 Bericht des Bundesrates (Motion Boerlin), Bundesblatt 1946/I, S. 19–28
- 70 A. Schütz, Kriminalpolizei, S. 19 (kopsinterne Weisung 1935); Otto Piconi, 43 Jahre bei der Kantonspolizei [Typskript, o.J., im Staatsarchiv], S. 59
- 71 RRB Nr. 2890/1938 (Tätigkeit); Kantonsratsprotokoll 1935, S. 448 (Aufträge der Regierung); Instruktion «Nachrichtendienst», ca. 1970 (im Staatsarchiv)
- 72 Kantonsratsprotokoll 1938, S. 2123–2131 (Beratung des Geschäftsberichtes der Kantonspolizei); P 628.7 (Dualismussossier 10, Gutachten Müller, S. 33–38)
- 73 P 630.8 (Dossier Nachrichtendienst, Verfügung vom 19.11.1938)
- 74 Kantonsratsprotokoll 1932, S. 253; «Neue Zürcher Zeitung» 15.11.1960 (Nr. 3976), Nachruf R. Briner
- 75 Kantonsratsprotokoll 1935, S. 442, S. 451; vgl. Z 6.1877, Schreiben 1935
- 76 «Neue Zürcher Zeitung» 15.1.1960 (Nachruf)
- 77 P 628.7 (Dualismussossier 8, 16.8.1930)
- 78 Kantonsratsprotokoll 1935, S. 439–457 (Interpellation Ziegler); «Volksrecht», 10.–16.9.1935; «Neue Zürcher Zeitung» 13.9.1935
- 79 Zur Affäre Iseli: Kantonsratsprotokoll 1935, S. 439–457; «Volksrecht» 18.–21.9.1935, 5.11.1935; Th. Kästli, Ernst Nobs, S. 156–159
- 80 Z 6.2650 (Personaldossier Müller, Vorfall beim Stadttheater Zürich 1937)
- 81 Kantonsratsprotokoll 1937, S. 1575–1576
- 82 P 628.7 (Dualismussossier 8, 16.8.1930); Kantonsratsprotokoll 1934, S. 1426; vgl. die Geschäftsberichte des Regierungsrates
- 83 Paul Meyer-Schwarzenbach, Morde in Zürich, Zürich 1935, S. 15–16
- 84 RRB Nr. 711/1938
- 85 Z 44.4971; Z 44.4981
- 86 Kantonsratsprotokoll 1934, S. 1421 (Postulat Ziegler); Kantonsratsprotokoll 1935, S. 439–457 (Interpellationen Ziegler, Dörflinger)
- 87 Kantonsratsprotokoll 1937, S. 1575; P 628.8 (Dualismussossier 16, Bericht und Antrag der Polizeidirektion vom 24.12.1941, S. 12); RRB Nr. 711/1938
- 88 Z 6.2650 (Personaldossier Müller, Antrag 1773 an den Regierungsrat 1939; Aktennotiz Briner Nr. 65)
- 89 RRB Nr. 711/1938
- 90 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1939
- 91 P 628.7 (Dualismussossier 10, Gutachten 1938/1939)
- 92 P 628.7 (Dualismussossier 10, Stellungnahme Barblan)
- 93 P 628.7 (Dualismussossier 10, Polizeidirektorenkonferenz 19./20.10.1939); Z 6.2650 (Personaldossier Müller)
- 94 Z 6.2650 (Personaldossier Müller, Nr. 36, 23.11.1937; Nr. 26, 20.8.1937)
- 95 «Volksrecht» 21.4.1939; E. Aeberli, 525 Monate, S. 15
- 96 Z 6.2650 (Personaldossier Müller, Nr. 71, 19.6.1939; Nr. 73, 20.6.1939)
- 97 Z 6.2650 (Personaldossier Müller, Akten 1939)
- 98 vgl. P 628.7 (Dualismussossier 10, Gutachten Barblan 28.4.1939); P 628.6 (Dualismussossier 4, Konferenz 8.2.1922); P 628.7 (Dualismussossier 8, 21.10.1930); Z 6.2650 (Personaldossier Müller, Nr. 61, 5.6.1939)
- 99 Z 6.2650 (Personaldossier Müller, Nr. 46, 19.3.1948)
- 100 Z 6.2650 (Personaldossier Müller, Nr. 61, 5.6.1939)

10. Reorganisation in Kriegs- und Nachkriegszeit 1939–1953

- 1 Z 6.2650 (Verfügung vom 1.9.1939); Spezialdienstbefehl Nr. 20 vom 2.9.1939 (Staatsarchiv)

- 2 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1939–1945; RRB Nr. 32/1941 (Fasnachtsverbot)
- 3 E. Aeberli, 525 Monate Kantonspolizei Zürich, S. 6
- 4 E. Aeberli, 525 Monate Kantonspolizei Zürich, S. 26–27
- 5 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1944
- 6 Festschrift 1984, S. 86
- 7 Die Kriegswirtschaft im Kanton Zürich 1939–1948. Bericht der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat des Kantons Zürich [Pfäffikon 1949]
- 8 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1943–1945 (Tätigkeit); Etats der Kantonspolizei (Personal); RRB Nr. 2710/1942 (Amtsräume)
- 9 E. Aeberli, 525 Monate Kantonspolizei Zürich, o. O. 1989, S. 41; Spezialdienstbefehl vom 14.1.1942 (Gründung und Aufgaben der kriegswirtschaftlichen Abteilung), im Staatsarchiv
- 10 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1942, 1943; RRB Nr. 94/1942 (gesamtschweizerische Tätigkeit)
- 11 P 621.12 (Nr. 1433/1947, Bilanzen); Z 6.6204 (Diamantenhandel); Z 6.6215 (Nr. 11–21, Lockspitzel)
- 12 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1948, S. 69; Die Kriegswirtschaft im Kanton Zürich 1939–1948, Bericht der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat des Kantons Zürich, [Pfäffikon 1949], S. 30
- 13 P 630.8 (Verfügung vom 19.11.1938)
- 14 P 630.8 (Nr. 1, 8.11.1938; Verfügung der Polizeidirektion vom 3.2.1942)
- 15 Staatsarchiv Zürich, Archiv des Nachrichtendienstes; P 630.8 (Schaffung Nachrichtendienst)
- 16 Staatsarchiv Zürich, Archiv des Nachrichtendienstes
- 17 H. Bosshard, Die Kilchberger «Sportschule Maag»; Kantonsratsprotokoll 1945, S. 1364–1365; Berichte des Bundesrates über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin), Bundesblatt 1946
- 18 Bericht des Bundesrates über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin), Bundesblatt 1946, II. Band, S. 248
- 19 Geschäftsberichte des Regierungsrates; Kantonsratsprotokoll 1943 und 1944 (Interpellationen Nägeli und Loepfe); Motion Ziegler siehe folgendes Kapitel
- 20 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1945; Kantonsratsprotokoll 1945, S. 1519–1528, S. 1556–1971 (Interpellation Weiss); Kantonsratsprotokoll 1945, S. 1428; «Neue Zürcher Zeitung» 13.6.1945, Nr. 929; Amtsblatt 1949, S. 374
- 21 Berichte des Nachrichtendienstes, 1943 (Staatsarchiv Zürich)
- 22 RRB Nr. 783/1940
- 23 Z 6.2660 (5.7.1939); Kantonsratsprotokoll 1940, S. 439 (Interpellation Zuppinger); Kantonsratsprotokoll 1943–1946, S. 2512–2520 (Entwicklung der Staatsfinanzen 1936–1945)
- 24 P 627.10 (Dossier Nievergelt)
- 25 Kantonsratsprotokoll 1940, S. 665–666; RRB Nr. 783/1940; P 628.8 (Dualismussossier Nr. 17, Aktennotiz 28.8.1942); P 627.10 (Nr. 1808, Personaldossier)
- 26 P 628.5 (Sammeldossier Reorganisation)
- 27 Kantonsratsprotokoll 1942, S. 1933–1936 (Motion Ziegler); Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin), dritter Teil, Bundesblatt 1946, II, S. 212–271; Kantonsratsprotokoll 1942, S. 2031–2055
- 28 Z 6.3828 (Untersuchungsbericht Dr. Petrzilka)
- 29 Amtsblatt 1944, S. 655–662 (Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat)
- 30 Kantonsratsprotokoll 1945, S. 1359–1375, S. 1407–1419
- 31 Z 6.5796
- 32 Kantonsratsprotokoll 1945, S. 1416–1417 (Rutishauser); Kantonsratsprotokoll 1942, S. 2049–2050 (Kägi)
- 33 Kantonsratsprotokoll 1943, S. 339; Kantonsratsprotokoll 1945, S. 1367–1368, S. 1417, S. 1488; Z 6.3828 (Untersuchungsbericht Petrzilka, S. 9)
- 34 P 628.5 (Faszikel 1, Regierungsrat Briner vor der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates 1.9.1941, S. 3)
- 35 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1940, S. 50, 1941, S. 51; Z 6.2660 (darin auch der «Neue Zürcher Zeitung»-Artikel vom 30.12.1941); P 628.7 (Dualismussossier 10, Gutachten Müller, S. 38–49); P 628.5 (Faszikel 4, Rekrutenausbildung)
- 36 P 628.5 (Polizeireorganisation, Faszikel 19); Kantonsratsprotokoll 1943, S. 326; Amtsblatt 1949, S. 377–378
- 37 P 628.5 (Faszikel 2); RRB Nr. 1141/1940, Nr. 1521/1942, Nr. 1774/1943
- 38 RRB Nr. 1612/1942; Nr. 2048/1947; Nr. 1748/1947; Nr. 3685/1947
- 39 Amtsblatt 1943, S. 736–744; Kantonsratsprotokoll 1943, S. 324–353
- 40 Etats der Kantonspolizei 1939 ff. (im Staatsarchiv); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1943; P 628.5 (Reorganisation, Programm vom 1.7.1940); Kantonsratsprotokoll 1942, S. 1743–1746 (Antwort auf Interpellation Zuppinger)
- 41 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1941; P 628.5 (Reorganisation, Erkennungsdienst, Programm 1.7.1940), Kantonsratsprotokoll 1943, S. 330 (Piketgruppe der Wache); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1945 (Vierwachensystem); Amtsblatt 1949, S. 373–374 (Bestandeszahlen)
- 42 P 628.5 (Reorganisation, Programm vom 1.7.1940, Aufhebung Wache in Verwaltungsgebäuden); Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1945 (Banken); G. Wolf, Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisation des Kantonalpolizei-Corps [1877], S. 6
- 43 Kantonsratsprotokoll 1945, S. 1482–1490
- 44 RRB Nr. 898/1941
- 45 RRB Nr. 1894/1942
- 46 RRB Nr. 1225/1940 (Peugeot); RRB Nr. 1914/1948, P 628.5 (Faszikel 1, Erkennungsdienst); RRB Nr. 898/1941 (Mercedes, Adler, Fiat); RRB Nr. 501/1944 (Gefangenentransport); RRB Nr. 1713/1943 (Mannschaftstransport); RRB Nr. 2613/1944 (Bereitschaftsanhänger); RRB Nr. 1713/1943 (Motor- und Fahrräder)
- 47 RRB Nr. 2376/1947 u. a. a. O.; RRB Nr. 596/1952
- 48 Festschrift 1984, S. 113–115; RRB Nr. 945/1943, Nr. 1619/1944 (Fernschreiber, Räume); RRB Nr. 2920/1944
- 49 RRB Nr. 570/1953
- 50 RRB Nr. 3064/1946 (enthält auch Übersicht über Entwicklung des Polizeifunkes)
- 51 RRB Nr. 1619/1944; RRB Nr. 2194/1948
- 52 RRB Nr. 1536/1939 (Regierungsprogramm); RRB Nr. 1793/1940; Kantonsratsprotokoll 1940, S. 437–439, S. 476–480
- 53 Kantonsratsprotokoll 1941, S. 1209–1211
- 54 P 628.8 (Dualismussossier 13); Kantonsratsprotokoll 1941, S. 1211; Kantonsratsprotokoll 1942, S. 1738–1740

- 55 Kantonsratsprotokoll 1942, S. 1734–1746 (Interpellation Zuppinger); P 628.5 (Dualismussdossier 16, Schreiben an die Bundesanwaltschaft 2.12.1941)
- 56 RRB Nr. 437/1943; RRB Nr. 1713/1941; RRB Nr. 772/1942. Siehe P 628.6 (Dualismussdossier 3)
- 57 Kantonsratsprotokoll 1942, S. 1742; Amtsblatt 1943, S. 777; Kantonsratsprotokoll 1942, S. 1734–1746 (Interpellation Zuppinger)
- 58 in P 628.8 (Dualismussdossier 16)
- 59 Amtsblatt 1942, S. 757–785 (Antrag und Weisung); MM 36.57 (Kommissionsprotokoll des Kantonsrates, 1. Sitzung vom 23.9.1942)
- 60 MM 36.57 (Kommissionsprotokoll des Kantonsrates, 8. Sitzung vom 27.1.1943)
- 61 Der Stadtrat von Zürich an den Kantonsrat, 28.8.1942, in: P 628.8 (Dualismussdossier 17)
- 62 MM 36.57 (Kommissionsprotokoll des Kantonsrates, 1. Sitzung vom 23.9.1942); P 628.8 (Dualismussdossier 17, Stadtrat vom 28.8.1942); Gutachten Fleiner in: P 626.9 (Nr. 1627/VIII/1952)
- 63 P 628.8 (Dualismussdossier 17); MM 36.57 (Kommissionsprotokoll, II. Sitzung vom 24.2.1943)
- 64 MM 36.57 (Kommissionsprotokoll, 12. und 13. Sitzung); P 628.8 (Dualismussdossier 18, Bericht vom 17.9.1943)
- 65 P 628.8 (Dualismussdossier 18); Kantonsratsprotokoll 1944, S. 568–577; Off. Sa. Bd. 37, S. 202–214
- 66 Kantonsratsprotokoll 1944, S. 576 (Votum Rutishauser); Festschrift 1984, S. 32 (Stationierter)
- 67 Zur Parteipolitik: T. Kästli, Ernst Nobs: Vom Bürgerschreck zum Bundesrat, S. 160–170; P 628.8 (Dualismussdossier 18, Bericht vom 17.9.1943)
- 68 Kantonsratsprotokoll 1958, S. 2740 (Kantonsrat Lang, SP, Wetzikon); P 628.8 (Dualismussdossier 18, Rapport vom 5.3.1943); «Die TAT», 24.9.1942 (in P 628.8, Dualismussdossier 17); P 628.8 (Dualismussdossier 18, Protokoll vom 16.2.1943, Haltung der SP)
- 69 Zur sozialdemokratischen Politik: T. Kästli, Ernst Nobs, S. 151–186; vgl. Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1994, S. 441
- 70 P 628.8 (Dualismussdossier 16, Freisinnige Partei, Dualismussdossier 17, Kosten, Aktennotiz vom 17.7.1942)
- 71 MM 36.57 (Kommissionsprotokoll, 6. Sitzung vom 23.12.1942, gegenseitige Aufgabe; 4. Sitzung vom 22.10.1942, «flotte Darbietungen»); «Die TAT», 3./4.10.1942 (in P 628.8, Dualismussdossier 17); P 628.8 (Dualismussdossier 18, Protokoll vom 16.2.1943, Einfluss Wiesendangers); P 628.8 (Dualismussdossier 17, Bemerkungen vom 28.8.1942, Ruf der Kantonspolizei)
- 72 P 628.8 (Dualismussdossier 17, «Kritische Bemerkungen» vom 28.8.1942)
- 73 «Neue Zürcher Zeitung» 2.7.1945, Nr. 1026
- 74 «Neue Zürcher Zeitung» 2.6.1945, Nr. 873
- 75 «Neue Zürcher Zeitung» 25.5.1945, Nr. 832; «Volksrecht» 26.5.1945, 28.5.1945
- 76 Kantonsratsprotokoll 1946, S. 2530–2531, S. 2553–2559, S. 2566–2576 (Interpellationen Baur betr. Streik in Flurlingen)
- 77 Amtsblatt 1949, S. 371–380; Kantonsratsprotokoll 1949, S. 1676–1679
- 78 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1947, S. 66
- 79 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1946, 1947, Artikel Strassenverkehrsamt; Amtsblatt 1949, S. 374–377; Geschäftsbericht des Regierungsrates 1951 (stehende Kontrollen)
- 80 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1950, Artikel Fremdenpolizei 1953 ff. (Zahlen)
- 81 Zürcher Chronik 15.6.1945 (in ZTB 1946),
- 82 Kantonsratsprotokoll 1943–1947, S. 2609–2635; Zürcher Chronik 6.6.1946 (in ZTB 1947); Geschäftsberichte des Regierungsrates 1945, 1946
- 83 G. Waeger, Sündenböcke, S. 47–50; Kantonsratsprotokoll 1947, Interpellation Schmid
- 84 O. Rosenberg-Katzenfuss, Lydia Woog, S. 112–118; «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 1962, 8.10.1947 (Mitteilung der Bezirksanwaltschaft); Kantonsratsprotokoll 1948, S. 1085–1088
- 85 Kantonsratsprotokoll 1948, S. 733–741; Schnüffelstaat Schweiz, S. 28–35
- 86 Kantonsratsprotokoll 1943–1947, S. 1099–1101
- 87 Amtsblatt 1948, S. 440–443; Kantonsratsprotokoll 1948, S. 849–858; «Neue Zürcher Zeitung» 10.6.1948, Blatt 8
- 88 «Landbote», 9.6.1948
- 89 «Volksrecht» 14.6.1948; «Landbote» 14.6.1948
- 90 Amtsblatt 1948, S. 891–897; Kantonsratsprotokoll S. 1216–1222; Off. Sa. Bd. 38, S. 164–169
- 91 Off. Sa. Bd. 40, S. 1022–1034; Festschrift 1984, S. 33–34; E. Aeberli, 525 Monate Kantonspolizei, S. 57–59
- 92 Kantonsratsprotokoll 1950, S. 2522–2528, S. 2536–2539 (Interpellation Hanhart); Festschrift 1984, S. 33–34
- 93 RRB Nr. 998/1950
- 94 RRB Nr. 1241/1946; Kantonsratsprotokoll 1944, S. 905–906; Kantonsratsprotokoll 1946, S. 2362
- 95 Kantonsratsprotokoll 1951–1952, S. 512–513, S. 560–561, S. 766–787; E. Aeberli, 525 Monate, S. 51–52; RRB Nr. 2368/1952 (Interpellation Nägeli); RRB Nr. 2243/1952 (Bewachung der Zeughäuser)
- 96 Sa. I, S. 1689–1706 (Dienstreglement vom 15.3.1911); Off. Sa. Bd. 38, S. 596–613 (Dienstreglement vom 8.3.1951)

11. Die Kantonspolizei in der Wohlstandsgesellschaft der Nachkriegszeit 1953–1968

- 1 RRB Nr. 779/1953
- 2 RRB Nr. 1370/1953
- 3 Spezialdienstbefehl Nr. 8/1953 vom 1.7.1953 (Staatsarchiv)
- 4 nb 6/1955, S. 8–12; A. Mossdorf, Auf freiheitlichen Pfaden, S. 346 (und Mitteilung aus dem Korps)
- 5 nb 4/1996, S. 110; Festschrift 1984, S. 147
- 6 Zum Folgenden: Statistische Jahrbücher des Kantons Zürich, insbesondere die Ausgaben von 1964, 1978 und 2000; H. Berger, Die Entwicklung des Finanzhaushalts des Kantons Zürich zwischen 1945 und 1967, Zürich 1970; Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 3, Zürich 1994
- 7 Dokumentation zur Vorlage 1018, 1962 (Staatsarchiv). Einwohner von Rümlang im Jahr 2000: 5285
- 8 Siehe dazu die Zürcher Kantonsratsprotokolle, z. B. Interpellation Schmid vom 19.6.1961 betr. Verbot des Konzertes des russischen Geigers David Oistrach
- 9 Zu den Bestandesvermehrungen: Amtsblätter, kantonsrätliche Kommissionsprotokolle, Kantonsratsprotokolle der entsprechenden Jahre
- 10 Kantonsratsprotokoll 1968, S. 1921 (E. Lang), 1965, S. 2327, 1968, S. 688–690, S. 1918; Festschrift 1984, S. 36
- 11 Kantonsratsprotokoll 1965, S. 2315–2332

- 12 H. Berger, Finanzhaushalt des Kantons Zürich, S. 53, S. 136 und S. 208
- 13 Z. 6.4934; RRB Nr. 3684/1948
- 14 Dienstbefehl i. 11. 1955 (in P 629.7); Amtsblatt 1956, S. 551–552
- 15 Off. Sa. 39, S. 397–399, Verordnung § 28; Festschrift 1984, S. 156; E. Aeberli, 525 Monate, S. 89
- 16 RRB Nr. 1575/1967; Mannschaftsetat April 1968
- 17 Kantonspolizei-Studie über Entwicklung 1973–1982, S. 60 (Staatsarchiv)
- 18 P 627.10 (504/1953); Amtsblatt 1953, S. 832–839; Kantonsratsprotokoll 1953, S. 1569–1572 (Motion Duttweiler), S. 2192–2201 (Abänderung der Verordnung)
- 19 Kantonsratsprotokoll 1953, S. 1569–1572 (Motion Duttweiler), S. 2197; Amtsblatt 1953, S. 833–834
- 20 E. Aeberli, 525 Monate, S. 39, S. 68–69; nb 3/1996, S. 81–87 (Beitrag von R. Schläpfer)
- 21 Kantonsratsprotokoll 1953, S. 2197
- 22 nb 4/1955; nb 1/1954; nb 1/1973
- 23 Spezialdienstbefehl vom 21.8.1959 (Staatsarchiv); Geschäftsberichte des Regierungsrates, Artikel Polizeikorps, 1959 ff.
- 24 R. Schläpfer, in: nb 4/1996, S. 108
- 25 Dienstbefehl vom 24.12.1955 (Staatsarchiv); Dienstinstruktion vom 27.12.1955 (Staatsarchiv); Amtsblatt 1957 (Bericht zur Motion Glattfelder), S. 391–393
- 26 Dienstbefehl vom 18.1.1958 (Max Steiner); Amtsblatt 1957 (Bericht zur Motion Glattfelder), S. 391
- 27 Amtsblatt 1957 (Bericht zur Motion Glattfelder), S. 386; Kantonsratsprotokoll 1958, S. 2738 und S. 2742 (Motion Glattfelder); Kantonsratsprotokoll 1965, S. 2579 (Motion Gilgen)
- 28 Kantonsratsprotokoll 1965, S. 2322; Motionen Saner und Glattfelder, Interpellation Zumbühl, Kantonsratsprotokoll 1951/1952, S. 512–513, S. 560–561, S. 766–787; P 626.9 (Akten der Polizeidirektion zur Motion Glattfelder); Amtsblatt 1957, S. 377–412; Kantonsratsprotokoll 1958, S. 2733–2742 (Beratung Motion Glattfelder); Festschrift 1984, S. 35
- 29 Kantonsratsprotokoll 1960, S. 546 (Prüfung des Voranschlags der Polizeidirektion); Kantonsratsprotokoll 1965, S. 2315–2332 (Antrag auf Bestandserhöhung), S. 2575–2581, S. 2751–2755 (Beratung Motion Gilgen)
- 30 Mündliche Auskunft ehemaliger Kantonspolizisten im Jahr 2003
- 31 nb 1/1984, S. 1 (Zitat Paul Grob)
- 32 P 628.5 (Faszikel 2, Nr. 12, 24.1.1945); vgl. zur Stellenbesetzung die Mannschaftetats
- 33 Mannschaftsetats (im Staatsarchiv); Festschrift 1984; Schulmanuskripte (Staatsarchiv); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1962 (Übermittlungsdienst); RRB Nr. 1575/1967 (Fahrzeugbestand)
- 34 Dokumentation zur Vorlage 1018, 1962 (Staatsarchiv); Kantonsratsprotokoll 1965, S. 2319–2325
- 35 nb 1/1984, S. 2
- 36 RRB Nr. 1575/1967
- 37 Kantonsratsprotokoll 1960, S. 870–875
- 38 Amtsblatt 1965, S. 222
- 39 Statistisches Handbuch des Kantons Zürich 1978, S. 414; Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich, Zürich 1999, S. 306
- 40 Geschäftsberichte der Justizdirektion (Geschäftsberichte des Regierungsrates), die Zahl der Fahndungsfälle ist nach 1962 nicht mehr ausgewiesen; Geschäftsbericht des Regierungsrates 1963 (Schlossknacker); E. Aeberli, 525 Monate Kantonspolizei, S. 50
- 41 nb 1/1984, S. 1
- 42 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1968 und 1965, S. 69–73 (Zitate)
- 43 E. Aeberli, 525 Monate Kantonspolizei, S. 49; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1957 (Mordbüro); Festschrift 1984; Mannschaftsetats der Kantonspolizei (Staatsarchiv)
- 44 Festschrift 1984, S. 159–160; Jahresbericht EDV 1966, Vorgeschichte (Staatsarchiv); Festschrift 1984, S. 142; Geschäftsbericht des Regierungsrates 1968; Extraausgabe nb Juni 1984 (25 Jahre Urkundenlabor der Kantonspolizei Zürich 1959–1984)
- 45 Dienstbefehl 3.4 vom 5.6.1959 (Zitat, Erwähnung des Cinébriefs) im Staatsarchiv; Geschäftsbericht des Regierungsrates 1964; Theorie Fahndungs- und Meldewesen, Manuskript von HR. Saegesser, S. 5 (Staatsarchiv)
- 46 nb 1/1984
- 47 Th. Gubler, Der Kampf um die Strasse, S. 202; Statistisches Handbuch des Kantons Zürich 1978, S. 249
- 48 Statistisches Handbuch des Kantons Zürich Ausgabe 1964, S. 152–153; Ausgabe 1978, S. 250–251
- 49 HR. Berger, Finanzhaushalt, S. 115; Geschäftsberichte des Regierungsrates, Teil Tiefbauamt; Strassenbauprogramm des Kantons Zürich 1960–1969 (Bericht des Regierungsrates vom 5.11.1959); Jahresbericht der Verkehrspolizei 1961 (Staatsarchiv)
- 50 Amtsblatt 1965, S. 220; Geschäftsbericht des Regierungsrates 1948, S. 72; Kantonsratsprotokoll 1950, S. 2706–2709; Th. Gubler, Der Kampf um die Strasse, S. 298–300
- 51 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1963
- 52 Kantonsratsprotokoll 1965, S. 2315–2332; Jahresbericht Verkehrspolizei 1965 (im Staatsarchiv); Amtsblatt 1965, S. 218–219
- 53 MM 37.168 (Kommissionsprotokoll); Jahresberichte der Verkehrspolizei (Staatsarchiv); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1965, S. 70
- 54 nb 2/1996, S. 350
- 55 Kantonsratsprotokoll 1965, S. 2034; Kantonsratsprotokoll 1962, S. 2449; Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1951
- 56 Rechenschaftsbericht des Regierungsrates 1946, S. 67; zur Verkehrserziehung weiter: Jahresberichte der Verkehrserziehung (Staatsarchiv); Frank Schwammberger, 50 Jahre Verkehrserziehung, in: nb 9/1998, S. 237–240; Festschrift 1984, S. 207–208
- 57 Jahresberichte Dienst Strassen-signalisation (Staatsarchiv); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1960; Jahresberichte Verkehrsunfälle (Staatsarchiv); Festschrift 1984, S. 210–212
- 58 Festschrift 1984, S. 218–220; Jahresbericht Verkehrsabteilung 1966 (Staatsarchiv); mündliche Auskunft aus dem Kopr (betr. Hersche)
- 59 Theorie Bereitschaftsdienst von Hauptmann Benz (Manuskript im Staatsarchiv); Festschrift 1984, S. 37 (Einberufung Erststationierter)
- 60 nb 6/1955, S. 8–12, 11/1955, S. 8; Theorie Polizeiorganisation von Hauptmann Fatzer, handschriftliche Anmerkung (Manuskript im Staatsarchiv)
- 61 nb 3/1996, S. 80–87 (Erinnerungen); E. Aeberli, 525 Monate, S. 3 (Kontrolle der Füße); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1959 (Kantonsverweisungen)
- 62 nb 6/1955, S. 8–12, S. 82; Dienstbefehle vom 1.11.1955 und 23.5.1963 (Staatsarchiv)
- 63 nb 3/1954, S. 2–3; Dienstbefehl 3.33 vom 12.6.1957 (Staatsarchiv)
- 64 nb 9/1968, S. 155–160; mündliche Mitteilung eines ehemaligen Korpsangehörigen (Verfolgung am Zürichsee)
- 65 MM 37.168 (Bestand 1958); nb 1996, S. 85 (Aufgaben); Etat 1968 (Bestand 1968), im Staatsarchiv

- 66 nb 1965, S. 38–39; Dienstbefehl 3.4 vom 5.6.1959; Theorie Bereitschaftsdienst 1971 (Manuskript im Staatsarchiv)
- 67 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1955, 1963; Dienstbefehl 1.8.1958 (Staatsarchiv)
- 68 Siehe die Geschäftsberichte des Regierungsrates, u. a. 1956 (Ordnungsdienst), 1969, S. 76 (Alarmzentrale); Z 44.4605 («Stiefkind» Sicherheitspolizei); Entwicklungsstudie 1973 (im Staatsarchiv), S. 48 (Einsätze in den 1960er Jahren)
- 69 Instruktion Politische Polizei, Staatsschutz, Instruktion Polizeiorganisation (Manuskripte im Staatsarchiv); Geschäftsberichte des Regierungsrates (Fremdenpolizei: Jahr 1982); Tätigkeitsberichte des Nachrichtendienstes, insbesondere 1964 (im Staatsarchiv)
- 70 O. Picononi, 43 Jahre bei der Kantonspolizei Zürich (Manuskript im Staatsarchiv)
- 71 Kantonsratsprotokolle 1960, S. 954, 1967–1971, S. 278–280 u. a. O.
- 72 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1945; Z 44.1888; Z 44.1887; Kantonsratsprotokoll 1960, S. 1211, S. 1323–1325, S. 1390–1393
- 73 Z 6.4934 (Auskunft über Organisation und Aufgaben der Kantonspolizei, 15.7.1946)
- 74 RRB Nr. 384/1948; Entwicklungsstudie 1973–1982, S. 52, S. 30–31 (Staatsarchiv); Kantonsratsprotokoll 1962, S. 2447–2449; RRB Nr. 1575/1967; Jahresschlussrapport 29.12.1972 (Staatsarchiv)
- 75 Zur Frage der Stationiertenhäuser: P 628.5 (Reorganisationsfragen, 1944); RRB Nr. 3702/1955 (Beschriftung)
- 76 Amtsblatt 1962, S. 532 (Arbeitszeit); Dokumentation zur Vorlage 1018, 1962, Beispiel Rümlang (im Staatsarchiv); Stationsgeschichte Rickenbach, Nachtrag 1977 (auf dem Polizeikommando Zürich)
- 77 E. Aeberli, 525 Monate, S. 59–71
- 78 P 628.5 (Akten Reorganisation, Landstationen 1944)
- 79 RRB Nr. 1575/1967 (Polizeiplanung); Geschäftsberichte des Regierungsrates 1962 und 1963 (Dienstkreise Zürich); Kantonsratsprotokoll 1963, S. 561–563 (Betreibungssachen); nb 12/1996, S. 350–352 (Verkehrspolizei); Amtsblatt 1965, S. 220 (Funkstreifen); Kantonsratsprotokoll 1965, S. 2317 (Einmannstationen)
- 80 Mannschaftsetat 1968 (im Staatsarchiv); F. Gut, Der Offiziersposten Winterthur, in: Festschrift 1984, S. 251–262
- 81 Etats der Kantonspolizei (im Staatsarchiv); Z 44.4648; nb 9/1967, S. 159 (Pikettdienstgruppe); A. Schuhmacher, Sicherheitspolizei Flughafen 1961–1986, in: nb 7/1986, S. 121–124

12. Begleiterscheinungen des Wandels: Terrorismus, Kriminalität, Jugendunruhen 1968–1984

- 1 Z 44.2032 (Nr. 1, polizeiliche Ermittlungen); Z 8.114 (Geschworenengericht)
- 2 Z 8.114 (Akten Geschworenengericht); A. Mossdorf, Unterwegs auf freiheitlichen Pfaden, Bülach 1991, S. 341–342
- 3 Chronik in Zürcher Taschenbuch; «Landbote» vom 27.11.1969 (Einsatz der Kantonspolizei)
- 4 Z 118.7
- 5 Bundesblatt 1971, S. 281
- 6 Z 118.5 («fast überstürzt»); Jahresbericht Feldweibel 1970 (Abkommandierungen; Staatsarchiv, unsigniert); Z 118.5, Z 44.1905 (Massnahmen)
- 7 RRB Nr. 1224/1969; Etat November 1969 (Staatsarchiv, unsigniert)
- 8 Z 44.2033–2056 (Untersuchungsbericht der Kantonspolizei); zum Stand ca. 1977: Z 118.54
- 9 Z 44.1879 (Röntgenkontrolle, u. a. 24.6.1970, 22.1.1974, 21.4.1980); Z 44.2053 (Fotodokumentation)
- 10 Z 118.45 (Bedrohung und Massnahmen Juli/August 1970)
- 11 Z 44.2057 (Tabbestandsrapport und Schlussbericht der Kantonspolizei); RRB Nr. 4310/1970
- 12 Z 44.2057–2066 (polizeiliches Ermittlungsverfahren); A. Mossdorf, Unterwegs auf freiheitlichen Pfaden, Bülach 1991, S. 347–354;
- 13 A. Mossdorf, Unterwegs auf freiheitlichen Pfaden, Bülach 1991, S. 353; Z 118.44 (26.9.1970); Z 118.46
- 14 Z 118.41; Z 118.44; «Neue Zürcher Zeitung» 28.9.1970, Nr. 450
- 15 RRB Nr. 4712 vom 28.9.1970; Rückblick bzw. Silvesteransprache von Paul Grob 1983 (in: nb 1/1984.)
- 16 nb 8/1980; Z 44.1905
- 17 Z 44.622 (Vorabdruck der «Weltwoche», 24.4.1974)
- 18 RRB Nr. 4412/1970; Z 44.1905
- 19 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1976, S. 63; Z 44.622 (10.4.1975); Jahresschlussrapport 30.12.1974; Z 44.1905 (Staatsarchiv, unsigniert); Z 44.611; Z 44.1887 (Chronik)
- 20 Z 118.7 (S. 6–7)
- 21 Z 44.631 (Fasz. 10, 6.5.1970); Z 44.612 (Nr. 12)
- 22 Z 44.611 (9.10.1970); Z 44.631 (Fasz. 6, 22.7.1971)
- 23 RRB Nr. 309/1974; RRB Nr. 3742/1979; RRB Nr. 6232/1970; RRB Nr. 3925/1971
- 24 RRB Nr. 5206/1970; Z 44.631 (Faszikel 9, 6.8.1971); Z 44.612, Nr. 23
- 25 Z 44.631, 30.3.1972
- 26 Z 44.622 (Vorabdruck der «Weltwoche» vom 24.4.1974, Nr. 17)
- 27 «Neue Zürcher Zeitung» 17.–19.12.1973
- 28 Z 44.622 und Z 44.1911 (Dezember 1973)
- 29 Geschäftsbericht des Regierungsrates 1974, S. 75, S. 452 (Bewachung); Z 44.1887 (Chronik Grenzpolizei)
- 30 Z 44.613 (Nr. 38); RRB Nr. 5819/1974; nb 1/1975, S. 8–11
- 31 Z 118.54; Silvesteransprache 1976 (in nb 1/1977); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1976, S. 63
- 32 Rapport 10.12.1975/Silvester (Staatsarchiv, unsigniert); Z 118.54
- 33 Z 118.54; Silvesterrapport 1976/77 (nb 1–2/1977); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1976, S. 63, S. 75
- 34 Jahreseröffnungsrapport 30.1.1976, in: Silvesteransprachen (Staatsarchiv, unsigniert)
- 35 Verfügung des Kommandos vom 19.12.1979; A. Schumacher, Sicherheitspolizei Flughafen 1961–1986, in: nb 7/1986, S. 121–124
- 36 nb 8/1980, S. 138–139
- 37 F. Aeppli, Heisse Rocknacht (in: «Tages-Anzeiger» 12.8.1987); Zürcher Chronik 1.5.1968, 16.6.1968 (in ZTB 1970); K. Grunder, Die Globus-Krawalle 1968 (Staatsarchiv, unsigniertes Manuskript)
- 38 K. Grunder, Die Globus-Krawalle 1968 (Staatsarchiv, unsigniertes Manuskript); Stadtpolizei Zürich: Demonstrationen, Unruhen, polizeiliches Verhalten. November 1968 (Staatsarchiv, unsigniertes Manuskript); A. Häslar, Das Ende der Revolte
- 39 A. Mossdorf, Auf freiheitlichen Pfaden, S. 329–330; nb 1/1984, S. 2
- 40 Kantonsratsprotokoll 9.9.1968, S. 1405–1409
- 41 Zeitungsberichte über Strafprozesse April bis Dezember 1973 (Abschluss 26.9.1973, 3.12.1973); Z 110.121–125 (polizeiliche Untersuchungsakten)
- 42 Z 110.118–120 (polizeiliche Untersuchungsakten)
- 43 «Neue Zürcher Zeitung» 20.11.1979, 9.9.1980, 29.9.1982
- 44 Siehe Geschäftsberichte des Regierungsrates, Dienstleistungsstatistiken der Kantonspolizei; Festschrift 1984,

- S. 86–87; «Neue Zürcher Zeitung» 28.8.1974, 25./26.11.1978
- 45 «Neue Zürcher Zeitung» 25./26.11.1978, S. 36
- 46 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1968, S. 73, 1980, S. 76, 1981, S. 68–69
- 47 Dazu und zum Folgenden u. a.: H. Nigg (Hg.), Wir wollen alles, und zwar subito; H. Bütler, Th. Häberling (Hg.), Die neuen Verweigerer; Eine Stadt in Bewegung; Hp. Kriesi, Die Zürcher Bewegung.
- 48 Kantonsratsprotokoll 1980, S. 3963
- 49 Festschrift 1984, S. 180–183
- 50 H. Nigg (Hg.), Wir wollen alles, und zwar subito, S. 191–197
- 51 H. Nigg (Hg.), Wir wollen alles, und zwar subito, S. 344, S. 191–195; H. Bütler, Th. Häberling (Hg.), Die neuen Verweigerer, S. 293; Eine Stadt in Bewegung, S. 229–230
- 52 H. Nigg (Hg.), Wir wollen alles, und zwar subito, S. 193; H. Bütler, Th. Häberling (Hg.), Die neuen Verweigerer, S. 149–150
- 53 Kantonsratsprotokoll 1979–1983, S. 10248–10272
- 54 Festschrift 1984, S. 181–183
- 55 «Neue Zürcher Zeitung» 23.5.1979, Nr. 118
- 56 «Neue Zürcher Zeitung» 16.8.1979, Nr. 377; U. Zweifel, Polizeilicher Ordnungsdienst, S. 198, Anm. 43 (Disziplinarmaßnahmen)
- 57 Vgl. J. Pitteloud, Ideologisch motivierte Gewalttätigkeit
- 58 Vgl. J. Pitteloud, Ideologisch motivierte Gewalttätigkeit, S. 14–15
- 59 Eine Stadt in Bewegung, S. 162–165
- 60 Kurzprotokoll des Rapportes vom 10.12.1975 (im Staatsarchiv, unsigniert)
- 61 nb 1/1976, S. 2 (Polizeidirektor Stucki); Hp. Kriesi, Die Zürcher Bewegung, S. 121–127; III Bb 9 (1983, Wahlaufwurf von E. Lieberherr, M. Bryner, J. Kaufmann)
- 62 Kantonsratsprotokoll 1979–1983, S. 4524–4530, S. 11679
- 63 Kantonsratsprotokoll 1979–1983, S. 12815
- 64 nb 1/1976, S. 10 (Paul Grob); Kantonsratsprotokoll 1979–1983, S. 11674–12816 (Beratung über das Polizeigesetz)
- 65 Amtsblatt 1969, S. 1481–1498
- 66 Kantonsratsprotokoll 11.5.1970, S. 4297–4299 (Motion Cincera/Rappold)
- 67 Amtsblatt 1982/I, S. 561–652
- 68 Kantonsratsprotokoll 1979–1983, S. 11674–12816 (Beratung über das Polizeigesetz)
- 69 Kantonsratsprotokoll 1979–1983, S. 12790–12793
- 70 Kantonsratsprotokoll 1979–1983, S. 12814; «Neue Zürcher Zeitung» 2.12.1983 (Nr. 282); «Volksrecht» 18.11.1983, 21.11.1983, 2./3.12.1983; «Landbote» 2.12.1983
- 71 «Neue Zürcher Zeitung» 5.12.1983 (Nr. 284); Kantonsratsprotokoll 19.1.1987, S. 11666
- 72 Festschrift 1984, S. 94; J. Rehberg, M. Hohl, Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991, S. 1
- 73 Volksabstimmung vom 3. Dezember 1978 (Abstimmungsbüchlein des Bundes, in III Bb 8, 1978)
- 74 25 Jahre Organisationsabteilung 1.7.1971–30.6.1996, in: nb 6/1996, 7/1996; Schnüffelstaat Schweiz, S. 61–64
- 75 «Landbote» 8.10.1981 (Nr. 232); Bundesblatt 1981/III, S. 231–235; Volksabstimmung vom 6.6.1982; Schnüffelstaat Schweiz, S. 64–67
- 76 Amtsblatt 1957, S. 404–405
- 77 Z 118.1; Kantonsratsprotokoll 1962, S. 2730–2733 (Interpellation Nüssli)
- 78 Z 118.1; «Neue Zürcher Zeitung» 14.3.1968, Nr. 166 (Gemeinderat, Interpellation Bryner/Lienhard)
- 79 Z 118.1
- 80 Z 118.1; RRB Nr. 1575/1967 (Polizeiplanung)
- 81 RRB Nr. 4009/1968; Neubau der Kriminalpolizei Zürich, S. 7
- 82 RRB Nr. 4008/1968; RRB Nr. 4009/1968; Ordner Stadtpolizei (Staatsarchiv, unsigniert; Aktennotiz 5.6.1978 betr. mündliches Versprechen)
- 83 nb 1971, S. 221 (Widmer über die Kommission); Ordner Stadtpolizei (Staatsarchiv, unsigniert)
- 84 Order Stadtpolizei (Staatsarchiv, unsigniert)
- 85 «Neue Zürcher Zeitung» 19.6.1969 (Zürcher Gemeinderat); Ordner Stadtpolizei (Staatsarchiv, unsigniert)
- 86 nb 1971, S. 221; Neubau der Kriminalpolizei Zürich, S. 2
- 87 Mündliche Mitteilung aus dem Korps 12.12.2003
- 88 «Neue Zürcher Zeitung» 2.10.1968; P. Bösch, Meier 19, S. 111–112 («National-Zeitung»)
- 89 Vgl. P. Bösch, Meier 19; Zürcher Chronik 14.11.1968, Untersuchung Bertschi (in ZTB 1970)
- 90 P. Bösch, Meier 19, S. 112; U. Zweifel, Polizeilicher Ordnungsdienst, S. 190–191
- 91 Amtsblatt 1970, S. 1050–1068, S. 1740–1750, Kantonsratsprotokoll 1970, S. 5315–5322
- 92 nb 1971, S. 112–114, S. 127–133
- 93 nb 1971, S. 129–130; mündliche Mitteilung aus dem Korps 12.12.2003
- 94 «Neue Zürcher Zeitung» 8.3.1977, 14.3.1977; «Volksrecht» 14.3.1977
- 95 nb 1971, S. 221–223; «Zürcher AZ» 29.10.1971
- 96 RRB Nr. 4569/1958; RRB Nr. 4091/1960; RRB 4668/1969; nb 1/1975 S. 10 (Führungsgrundsätze); «Neue Zürcher Zeitung» 26.10.1969 (Nr. 642), 23.5.1979 (Nr. 118); nb 1/1984, S. 5; mündliche Mitteilungen aus dem Korps
- 97 Studie über die Entwicklung der Kantonspolizei Zürich bis zum Jahr 1982. Zürich, Frühjahr 1973 (Staatsarchiv, unsigniert); 18.6.1979 (Paul Grob); Kantonsratsprotokoll 1974, S. 8082
- 98 Kantonsratsprotokoll 1971–1975, Bd. VII, S. 8079–8101; Off. Sa. Bd. 45, S. 215–225
- 99 Kantonsratsprotokoll 1971–1975, Bd. VII, S. 8079–8101; Festschrift 1984, S. 44
- 100 Festschrift 1984, S. 96–97
- 101 E. Aeberli, 525 Monate
- 102 Amtsblatt 1983/II, S. 933–934; Dienstbefehle 3.1 von 1974 und 1983 (Organisation), im Staatsarchiv
- 103 Z 125.305–315 (Ordnungsbussenverfahren); Festschrift 1984, S. 208
- 104 Geschäftsberichte des Regierungsrates 1970 (Sicherheitskompanien), 1971, S. 81 (Bereitschaftsgruppe), 1976 (Ordnungsdienst-Detachment); Festschrift 1984, S. 176–180 (Grenadiere)

13. Grosse Herausforderungen, viele Anfechtungen 1984–1996

- 1 RRB Nr. 458/1970
- 2 nb 5/1984, S. 80
- 3 Mündliche Mitteilungen aus dem Korps 2003
- 4 Amtsblatt 1983/II, S. 929–938
- 5 Kantonsratsprotokoll 1983, S. 777–803
- 6 nb 1/1985, S. 4; nb 11/1986, S. 204–205; nb 1/1992, S. 5
- 7 nb 5/1994, S. 101
- 8 nb 3/1987, S. 47–48; nb 3/1988, S. 51–52
- 9 nb 1/1985, S. 8; nb 2/1986, S. 24–25; nb 4/1986, S. 62–64; nb 12/1986, S. 229–230; nb 1/1987, S. 8–10
- 10 nb 1/1985, S. 9–10
- 11 nb 6/1994, S. 131–132
- 12 Amtsblatt 1986/II, S. 1217–1227; Kantonsratsprotokoll 19.1.1987, S. 11662–11671

- 13 Amtsblatt 1990/II, S. 1818–1829; Kantonsratsprotokoll 24.2.1991, S. 12947–12950; nb 1/1994, S. 12; nb 1/1995, S. 7–8; nb 1/1996, S. 13
- 14 III AAb 9a (Abstimmungszeitung des Regierungsrates zur Vorlage vom 7.12.1987)
- 15 nb 1/1988, S. 4; Kantonsratsprotokoll 1983–1987, S. 10778–10818
- 16 Kantonsratsprotokoll 26.3.1991, S. 13729–13756; nb 1/1992
- 17 Siehe zur EDV: Silvesteransprachen der Polizeikommandanten 1980ff. (in den Nachrichtenblättern der Kantonspolizei); 25 Jahre Organisationsabteilung 1971–1996, in: nb 1996, S. 163–168, S. 193–194
- 18 RRB Nr. 4023/1993; siehe auch die Silvesteransprachen des Polizeikommandanten 1975ff. (in den Nachrichtenblättern der Kantonspolizei)
- 19 Amtsblatt 1990/II, S. 1818–1829; Kantonsratsprotokoll 1991, S. 12947–12950; nb 1/1987, S. 6–7
- 20 Amtsblatt 1990/II, S. 1818–1829; Kantonsratsprotokoll 8.11.1999, S. 1801–1811
- 21 Siehe dazu und zur organisierten Kriminalität: Silvesteransprachen des Polizeikommandanten 1983ff. (in den Nachrichtenblättern der Kantonspolizei); E. Schweri, Zusammenfassung des Schlussberichtes vom 20.12.1989, S. 54–66 (Staatsarchiv, unsigniert)
- 22 nb 1/1995, S. 11
- 23 nb 1/1994, S. 10; E. Schweri, Zusammenfassung des Schlussberichtes vom 20.12.1989 (Staatsarchiv, unsigniert), S. 65–66
- 24 nb 1/1977, S. 4; Zum AJZ siehe u.a.: H.-P. Kriesi, Die Zürcher Bewegung, Frankfurt/M. 1984
- 25 B. Kraushaar, E. Lieberherr, Drogenland, S. 62–63; Festschrift 1984, S. 154–155; nb 2/1987, S. 27; nb 2/1986, S. 21
- 26 Siehe B. Kraushaar, E. Lieberherr, Drogenland, S. 61–102
- 27 nb 2/1992, S. 26–27; nb 1/1993, S. 1; nb 2/1993, S. 22–23
- 28 B. Kraushaar, E. Lieberherr, Drogenland, S. 68, S. 92–97
- 29 nb 6/1995, S. 139–140
- 30 nb 1/1996, S. 5
- 31 Statistisches Jahrbuch des Kantons Zürich 2000, S. 32; Kantonsratsprotokoll 1991–1995, S. 506–507; nb 2/1992, S. 30; nb 2/1993, S. 26; nb 1/1994, S. 12–13; Kantonsratsprotokoll 26.9.1994, S. 11404–11406; Kantonsratsprotokoll 11.1.1993, S. 5830–5832
- 32 nb 2/1992, S. 26; nb 1/1994, S. 9; nb 2/1993, S. 22–23; nb 1/1995, S. 10–11
- 33 B. Kraushaar, E. Lieberherr, Drogenland, S. 68; nb 1/1995, S. 10; nb 2/1995, S. 45; Landbote 4.12.1994
- 34 nb 2/1991, S. 26–27; nb 1/1994, S. 5; nb 2/1992, S. 27–28; Kantonsratsprotokoll 28.5.1984, S. 3062–3064
- 35 nb 2/1991, S. 26–27; nb 1/1994, S. 5–6; Kantonsratsprotokoll 1994, S. 11144
- 36 Kantonsratsprotokoll 1994, S. 11144–11176; nb 1/1994, S. 5–7; nb 1/1995, S. 1–7; nb 1/1996, S. 8
- 37 nb 10/1989, S. 206; nb 2/1993, S. 24
- 38 Siehe die Silvesteransprachen, in: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei 1983ff. (jeweils erste Nummer des Jahres)
- 39 Untersuchung des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei Zürich, S. 51
- 40 nb 1/1986, S. 2; nb 2/1986, S. 23–24; nb 3/1987, S. 45–46; nb 1/1990, S. 4
- 41 Z.B. nb 2/1990, S. 26
- 42 Presseberichte nach der Pressekonferenz vom 8.2.1990
- 43 nb 7/1991, S. 143
- 44 «Tages-Anzeiger» 29.11.1989
- 45 nb 7/1991, S. 148
- 46 Presseberichte nach der Pressekonferenz vom 31.5.1991
- 47 nb 1/1992, S. 4; nb 2/1992, S. 25–30
- 48 Untersuchung des Nachrichtendienstes, S. 51; Kantonsratsprotokoll 1991–1995, S. 9507; G. Kreis, Staatschutz, S. 648–651
- 49 Kantonsratsprotokoll 12.3.1990, S. 9459; nb 2/1991, S. 30
- 50 Kantonsratsprotokoll 12.3.1990, S. 9437–9519
- 51 Kantonsratsprotokoll 10.6.1991, S. 276–367 (Zitate: S. 298, S. 322, S. 334)
- 52 nb 2/1990, S. 30–31; nb 1/1991, S. 1–3; nb 2/1991, S. 29–30
- 53 Kantonsratsprotokoll 12.3.1990, S. 9515–9516; Kantonsratsprotokoll 10.6.1991, S. 363
- 54 «Tages-Anzeiger» 4.4.1991; nb 1/1993; «Neue Zürcher Zeitung» 3.4.1991, 13./14.1991
- 55 «Neue Zürcher Zeitung» 29.11.1989 (Bundesrat Koller); «Zürcher Woche» 18.7.1991 (Journalistin); Kantonsratsprotokoll 10.6.1991, S. 322;
- 56 Kantonsratsprotokoll 10.6.1991, S. 351
- 57 nb 11/1993, S. 229
- 58 nb 1/1994, S. 4; «Tages-Anzeiger» 11.8.1995, 19.9.1995, 28.10.1993; «Neue Zürcher Zeitung» 28.10.1993
- 59 «Neue Zürcher Zeitung», «Landbote», «Tages-Anzeiger» vom 25.3.1993
- 60 «Tages-Anzeiger» 9.8.1995
- 61 «Neue Zürcher Zeitung» 10.8.1995
- 62 Presseberichte vom 11.8.1995
- 63 Presseberichte 17.8.1995; «Neue Zürcher Zeitung» 19.8.1995; «Tages-Anzeiger» 21.8.1995
- 64 Presseberichte 6.12.1995
- 65 «Tages-Anzeiger», «Neue Zürcher Zeitung» 30.1.1996
- 66 «Zürcher Oberländer» 27.1.1996; «Neue Zürcher Zeitung», «Tages-Anzeiger» 22.3.1996
- 67 Siehe die Pressesammlung zur Affäre Thomann/Spring im Staatsarchiv (unsigniert)
- 68 «Tages-Anzeiger» 18.8.1995; «Sonntags-Zeitung» 20.8.1995
- 69 «Neue Zürcher Zeitung» 6.12.1995; «Tages-Anzeiger» 7.12.1995; «Blick» 21.8.1995; nb 8/1995, S. 189, nb 9/1995, S. 221
- 70 nb 8/1996, S. 201
- 71 «Neue Zürcher Zeitung» 29.10.1976 (Motion 1976); Kantonsratsprotokoll 1988, S. 3711–3723 (Interpellation 1988)
- 72 Staatsarchiv: Akten Polizeikommando «Stadtpolizei» (unsigniert); Kantonsratsprotokoll 1983, S. 12761–12763; Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20.6.1990
- 73 Vgl. Amtsblatt 1973, S. 602–611; Statistisches Handbuch des Kantons Zürich, Ausgabe 1978
- 74 Kantonsratsprotokoll 1988, S. 5220–5236 (Motion Vischer betr. kantonale Eigenständigkeit der Stadt Zürich)
- 75 Staatsarchiv: Akten Polizeikommando «Stadtpolizei» (unsigniert); Amtsblatt 1982, S. 603; Kantonsratsprotokoll 1983, S. 11733–1747
- 76 Kantonsratsprotokoll 1983, S. 3149–3153; Kantonsratsprotokoll 2.5.1988, S. 3464–3467
- 77 «Neue Zürcher Zeitung» 17.12.1992
- 78 Kantonsratsprotokoll 21.12.1992, S. 5609–5624
- 79 «Neue Zürcher Zeitung» 31.12.1992
- 80 Kantonsratsprotokoll 6.2.1989, S. 5911–5919
- 81 Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 20.6.1990
- 82 Kantonsratsprotokoll 1991–1995, S. 9333–9366
- 83 Kantonsratsprotokoll 13.3.1995, S. 14217–14221
- 84 III AAb 9a (Abstimmungszeitung zu den Vorlagen vom 7. Februar 1999)

Quellen und Literatur



Staatsarchiv des Kantons Zürich.

Als Archiv des alten Zürcher Stadtstaates und des modernen Kantons Zürich seit 1803 umfasst das Staatsarchiv 25 Kilometer Akten, Bände und Urkunden. Ältester Rechtstitel ist die Gründungsurkunde des Fraumünsters aus dem Jahr 853; wichtigste Reihe sind die 1650 Protokollbände der Zürcher Regierungen von 1300 bis zur Gegenwart.

Als Behörde des Kantons Zürich bietet gemäss Archivgesetz auch die Kantonspolizei ihre nicht mehr benötigten Akten dem Staatsarchiv zur Archivierung an.

1. Ungedruckte Quellen

Die ungedruckten Quellen zur Geschichte der Kantonspolizei Zürich liegen im Staatsarchiv des Kantons Zürich, wo das Schriftgut der Kantonspolizei, archiviert nach seinem historischen und juristischen Wert, zur Benutzung bereitsteht. Wo nicht anders vermerkt, beziehen sich die Signaturen im Anmerkungsverzeichnis auf die Standorte im Staatsarchiv des Kantons Zürich.

Für die vorliegende Darstellung wurden Akten aus allen Archivabteilungen benutzt, vor allem jene der Zeit von 1798/1803 bis 1831 (Archivabteilung K), der kantonalen Polizeidirektion (Archivabteilung P) sowie der Kantonspolizei (Archivabteilung P und Provenienzbestand «Kantonspolizei Zürich»).

Zu beachten ist, dass für neuere Akten und solche mit besonders schützenswerten Personendaten Schutzfristen bestehen gemäss zürcherischem Archivgesetz. Für deren Benutzung ist eine Einsichtsgenehmigung des Staatsarchives erforderlich, die nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann.

2. Gedruckte Quellen und Literatur amtlichen Charakters

Die gedruckten Quellen, darunter Material amtlichen Charakters wie die Gesetze, die Protokolle des Kantonsrates, das Amtsblatt des Kantons Zürich, Berichte, Dienstinstruktionen usw. sind greifbar in der Druckschriftensammlung des Staatsarchivs des Kantons Zürich.

AMTLICHE Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803). Bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer. Bde. 1–9, Bern 1886–1911. Bde. 12–16, Freiburg i. Ue. 1940–1966. [zitiert: AHR]

AMTLICHE Sammlung der seit Annahme der Gemeindeordnung vom Jahr 1859 erlassenen Verordnungen und wichtigeren Gemeindebeschlüsse der Stadt Zürich. 7 Bde. Zürich 1859–1892

AMTSBLATT des Kantons Zürich. Zürich 1834 ff.

BERICHT der Kommission an den Grossen Stadtrat über die Differenzen zwischen Regierungsrat und Stadtrat sowie die Anschuldigungen des Herrn Pflüger betreffend die Fremdenpolizei und das Kontrollwesen. Zürich 1902

BERICHT der Kommissionsminderheit an den Grossen Stadtrat über die Differenzen zwischen Regierungsrat und Stadtrat. Zürich 1902

BERICHT der parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) vom 22. November 1989 über die Vorkommnisse im EJPD. [Bern 1989]

BERICHT des Bundesrates an die Bundesversammlung über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 (Motion Boerlin), in: Bundesblatt 1946, Bd. I, S. 1–143, Bd. 2, S. 171–271

BERICHT des eidgenössischen Generalanwaltes [Müller] über die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz (Mai und Juni 1885). In: Schweizerisches Bundesblatt, Jg. 37/III, Nr. 32, 16.7.1885, S. 537–721

BERICHT des Ersten Staatsanwaltes A. Brunner an den Regierungsrat des Kantons Zürich über die Strafuntersuchung wegen des Aufruhrs in Zürich im November 1917 (vom 9. November 1918). Zürich 1919

BERICHT des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, des Generaladjutanten der Armee, des Chefs der Ausbildung der Armee, des Chefs des Personellen der Armee an den Oberbefehlshaber der Armee über den Aktivdienst 1939–1945. [Bern 1945]

BERICHT des Regierungsrates an den zürcherischen Kantonsrat über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen vom 8. November 1917 bis 31. Dezember 1918. Zürich 1919

BERICHT des Regierungsrates über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen (vom 8. November 1917)

BERICHT des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung, 1848 ff.

BERICHT und Antrag des Stadtrates [Zürich] an den Grossen Stadtrat betreffend die Unruhen vom 15. bis 18. November 1917, vom 3.12.1917. Zürich 1917

BLUNTSCHLI, Johann Kaspar. Kommissionsbericht an die H. Regierung des Standes Zürich über die Kommunisten in der Schweiz. Nach den bei Weitling vorgefundenen Papieren. Zürich 1843.

BUNDESBLATT der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bern 1848 ff.

DIENSTINSTRUKTION für das Zürcherische Polizeikorps II, Zürich 1854

DIENST-INSTRUKTION für das Zürcherische Polizeikorps, I. Teil, Zürich 1864

DIENSTINSTRUKTIONEN für das [zürcherische] Polizeikorps, 2. Teil, 1864

DIENST-INSTRUKTION für das Zürcherische Polizei-Corps. 2. Teil. Zürich 1876

DIENSTORDNUNG für die Stadtpolizei vom 6. März 1885. (In: Amtliche Sammlung der seit Annahme der Gemeindeordnung vom Jahr 1859 erlassenen Verordnungen und wichtigeren Gemeindebeschlüsse der Stadt Zürich. Bd. 6. Zürich 1885, S. 237–247)

DIENSTREGLEMENT für das Polizeikorps des Kantons Zürich vom 1.12.1880. Zürich 1880

ENTSCHEIDUNGEN des Schweiz. Bundesgerichtes 1879. Amtliche Sammlung. V. Band. Lausanne 1879

ERLÄUTERUNGEN und Vergleichungen zur Statistik der Zürcherischen Rechtspflege. Amtlich hrsg. durch das Obergericht des Kantons Zürich als Ergänzung der die Jahre 1885–1891 umfassenden Rechtsstatistik. Zürich 1895

ERNEUERTE Polizey-Ordnung für die Stadt Zürich 1804. [Druck Zürich 1804]

FAHNDUNGSBLÄTTER des Zürcherischen Polizeikorps, Bd. I ff., Zürich 1847 ff. [ab 1897: Zürcherischer Polizeianzeiger; ab 1960 bis 2000: Ostschweizer Polizeianzeiger]

FIETZ, Hermann. Die neue Polizeikaserne des Kantons Zürich. Im Auftrag der kantonalen Baudirektion bearbeitet von H. Fietz, Kantons-Baumeister. (SA. aus: Schweizerische Bauzeitung, Bd. 39, Nr. 25.) Zürich 1902

FLEINER, Fritz. Rechtsgutachten über die Ausübung der Kriminalpolizei durch die Stadt Zürich, erstattet dem Polizeivorstand der Stadt Zürich. Zürich 1935

GESCHÄFTSBERICHT des Bundesrates. Siehe: BERICHT des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung, Bern 1848 ff.

GESCHÄFTSBERICHT des Regierungsrates an den Zürcher Kantonsrat. [1831 bis 1924: Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rath (Kantonsrat) des Standes Zürich.] Zürich 1832 ff.

GESCHÄFTSBERICHT des Stadtrates Zürich 1859 ff. Zürich 1860 ff.

KANTONSratsPROTOKOLL. Siehe: PROTOKOLL des [Zürcher] Kantonsrates 1899 ff. [gedruckt].

Die KRIEGSWIRTSCHAFT im Kanton Zürich (1939–1948). Bericht der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat des Kantons Zürich. Pfäffikon 1949

KRIMINALSTATISTIK (KRISTA) des Kantons Zürich. Hrsg. von der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1980 ff.

MANNSCHAFTSETAT der Kantonspolizei Zürich 1918 ff. [PERSONAL-Etat der Kantonspolizei Zürich 1918 ff.] – Archivstandort: Staatsarchiv Zürich

MEMORIAL der Gemeindsverwaltung von Zürich. Von Johann Jakob Lavater. Zürich 1801

NACHRICHTENBLATT der Kantonspolizei Zürich (nb). Hrsg. vom Kommando der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1954 (Jg. 1) ff. [Zitiert: nb.] – Archivstandort: Staatsarchiv Zürich

NEUE Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich. 4 Bde. Zürich 1821–1833. [Zitiert: Off. Sa. Restauration]

OFFIZIELLE Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. Bd. 1 ff. Zürich 1831 ff. [Zitiert: Off. Sa.]

OFFIZIELLE Sammlung [Mediation] der von dem Grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen. 6 Bde. Zürich 1804–1814. [Zitiert: Off. Sa. Mediation]

OFFIZIELLE Sammlung [Restauration] der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich. 4 Bde. Zürich 1821–1833 [Zitiert: Off. Sa. Restauration]. Siehe: NEUE Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Standes Zürich.

OFFIZIELLE Zeitung der Kantonspolizei Zürich für Belehrung, Mitteilungen u.s.w. in Dienstsachen. Hrsg. vom Commando. Zürich 1901–1903. – Archivstandort: Staatsarchiv Zürich.

PERSONAL-Etat der Kantonspolizei Zürich 1918 ff. [Mannschaftsetat der Kantonspolizei Zürich] – Archivstandort: Staatsarchiv Zürich

PFLICHTEN und Verrichtungen des Chefs der Landjäger. Pflichten und Verrichtungen des Fourirs der Landjäger. Pflichten und Verrichtungen der Unter-

offiziere der Landjäger. Pflichten und Verrichtungen der gemeinen Landjäger. Reglement über die Bestrafung der Unteroffiziers und gemeinen Landjäger. [Druck Zürich 1804]

PROTOKOLL des [Zürcher] Kantonsrates 1899 ff. [gedruckt]. [Zitiert: Kantonsratsprotokoll]

PUBLIKAT über die Organisation des hiesigen Polizeywesens, Zürich, 29. Mai 1816 [Druck]

RAPPORTFORMULARE für Polizei-Soldaten. Zürich 1874

RECHENSCHAFTSBERICHT des Regierungsrates an den Grossen Rath [Kantonsrat] des Standes Zürich 1831 ff. Zürich 1832 ff. [Ab 1925: Geschäftsbericht des Regierungsrates an den Zürcher Kantonsrat.]

REGIERUNGS- und Adress-Calender des Cantons Zürich 1804 ff. [Ab 1832: Regierungs-Etat des Eidgenössischen Standes Zürich; ab 1977/78: Staatskalender des Kantons Zürich]

REGLEMENT für das Polizey-Corps des Cantons Zürich. Zürich 1833

REPERTORIUM der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung 1803 bis 1813. Hrsg. von Jakob Kaiser. Bern 1886

SAMMLUNG der Bürgerlichen und Polizey-Gesetze und Ordnungen Lobl. Stadt und Landschaft Zürich. 6 Bde. Zürich 1757–1793

SAMMELWERK der Zürcherischen Gesetzgebung. Verwaltungsband I, nachgeführt bis Ende Juli 1913. Zürich 1913. [Zitiert: Sa. I]

SCHWERI, Erhard. Bericht über die in den PUK-Berichten vom 22. II. 89 und 29. 5. 90 gegenüber den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich erhobenen Vorwürfe und deren Berechtigung. Erstellt im Auftrage der Direktion der Polizei des Kantons Zürich. Zürich 1991

STAATSKALENDER des Kantons Zürich 1977/78 ff. [1804–1831: REGIERUNGS- und Adress-Calender des Cantons Zürich 1804 ff.; 1832–1976: Regierungs-Etat des Eidgenössischen Standes Zürich]

STATIONENVERZEICHNIS [des Zürcher Landjägerkorps 1804]. [Druck 1804]

STATISTISCHES Handbuch des Kantons Zürich. Ausgabe 1949. (Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, dritte Folge, Heft 16.) Hrsg. vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1949

STATISTISCHES Handbuch des Kantons Zürich. Ausgabe 1964. (Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, dritte Folge, Heft 53.) Hrsg. vom Statistischen Amt des Kantons Zürich. Zürich 1964

STATISTISCHES Handbuch des Kantons Zürich. Ausgabe 1978. (Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich, dritte Folge, Heft 96.) Hrsg. vom Statistischen Amt des Kantons Zürich. Zürich 1978

STATISTISCHES Jahrbuch der Schweiz 1945–1980. Hrsg. vom Eidgenössischen Bundesamt für Statistik

STATISTISCHES Jahrbuch des Kantons Zürich 2000. Hrsg. vom Statistischen Amt des Kantons Zürich. Winterthur 1999

STRASSENBAUPROGRAMM des Kantons Zürich 1960–1969. Bericht des Regierungsrates vom 5. November 1959 über das Zehnjahresprogramm für den Strassenbau in den Jahren 1960 bis 1969. Zürich 1959

ÜBERSICHT der der Verfassungs-Commission gemachten Eingaben. Zürich 1831

UNTERSUCHUNG des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei Zürich. (Untersuchungsbericht von alt Oberrichter Dr. Richard Frank; Bericht von Kantonsrat Walter Kramer; Vernehmlassung des Kommandanten der Kantonspolizei; Nachtrag; Bericht und Anträge der Geschäftsprüfungskommission an den Kantonsrat). Hrsg. von der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates. Zürich 1991

VERHANDLUNGEN des Grossen Rathes des Cantons Zürich [gedruckt] 1831–1832, 1833, 1839–1846

VERHANDLUNGEN des Kantonsrates über das Begnadigungsgesuch Adolf Bolligers, Dienstag, 16. August 1898. Rede des Kommissionsreferenten Hrn. a. Gerichtspräsidenten Dr. Frei. [Zürich 1898]

VORKOMMNISSSE im EMD. Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK EMD) vom 17. November 1990. Bern 1990 (Separata aus Bundesblatt Nr. 50, Bd. III, 18.12.1990).

ZÜRCHER Statistische Nachrichten 1944. Hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. (Lebenshaltungskosten in Zürich 1914 bis 1944.)

ZÜRCHERISCHE Sammlung photographischer Bilder von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern. Bd. 1, Zürich 1855; Bd. 2, Zürich 1861; Bd. 4, Zürich 1892



Lesesaal des Staatsarchivs. Akten der Zürcher Verwaltung, die keinen Schutzfristen mehr unterliegen, können jederzeit im Staatsarchiv eingesehen werden. Jedes Jahr werden zwischen 5000 und 10 000 Besucherinnen und Besucher aus dem In- und Ausland gezählt.

3. Gedruckte nichtamtliche Quellen und Literatur

Zur Geschichte der Kantonspolizei Zürich liegen zwei bibliographische Übersichten vor:

- EBNÖTHER, Karl. Bibliographie zur Kantonspolizei Zürich. Hrsg. von der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1998
- EBNÖTHER, Karl. Polizeigeschichte in der Schweiz. Literaturbericht. Erweiterte Fassung des gleichnamigen Beitrages in der Schweizer Zeitschrift für Geschichte 4/1995. Hrsg. von der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1995

An Monographien zur Geschichte der Kantonspolizei sind bisher erschienen:

- MÜLLER, Jakob. Geschichte der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1934
- CATTANI, Alfred. Licht und Schatten. 150 Jahre Kantonspolizei Zürich. Zürich 1954
- GUT, Franz. Mit der Pranke und dem Zürcher Schild. Gelebte Polizeigeschichte im 20. Jahrhundert. Zürich 2003

Ferner liegen drei Festschriften des Verbandes der Kantonspolizei Zürich vor, die über die Entwicklung der Kantonspolizei im 20. Jahrhundert Auskunft geben:

- SCHWEIZER, Otto. Jubiläumsschrift 25 Jahre Verein der Kantonspolizei Zürich (1909–1934). Zürich 1934
- FÜNFZIG Jahre Verband der Kantonspolizei Zürich 1909–1959. Red.: Erwin A. Lang. Zürich 1959
- FESTSCHRIFT 75 Jahre Verband der Kantonspolizei Zürich (1909–1984). Red.: Alexander Hauri. Zürich 1984

Für die vorliegende Geschichte der Kantonspolizei wurde unter anderem folgende Literatur benutzt (zumeist greifbar in der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek des Staatsarchivs Zürich):

AEBERLI, Emil. 525 Monate Kantonspolizei Zürich. Zürich 1989

AEPPLI, Felix. Heisse Rocknacht als Vorspiel zu den 68er Unruhen. Damals Stadtgespräch: Die «Rolling Stones» im Hallenstadion 1967. In: «Tages-Anzeiger» 12.8.1987

ALBERTINI, Rudolf von. Innen- und aussenpolitische Aspekte des Zürcher Tonhallekrawalls. In: Zürcher Taschenbuch 1951, S. 118–135

ATTENHOFER, Eduard. «Der rothe Teufel»: Mein zehnjähriger Kampf gegen den Umsturz als Redaktor der Schweizerblätter «Limmat» und «Stadtbote». 2 Theile. Zürich 1890

AUS der Geschichte der Zürcher Arbeiterbewegung. Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum des «Volksrechts». Red.: Friedrich Heeb. Hg.: Sozialdemokratische Presseunion des Kantons Zürich. Zürich 1948.

BÄNZIGER, Kathrin. Dani, Michi, Renato und Max. Recherchen über den Tod vier junger Menschen. Zürich 1988

BEHRENS, Nicola. Zürich in der Helvetik: Die Anfänge der lokalen Verwaltung. Zürich 1998

BEITRÄGE zur Kulturgeschichte. 150 Jahre Verlag Matthieu. Hrsg. vom Zürcher Heimatschutz zum Jubiläum seines Verlag Matthieu. Zürich 2003

BERGER, Hansruedi. Die Entwicklung des Finanzhaushalts des Kantons Zürich zwischen 1945 und 1967. Zürich 1970

BERTSCHINGER, Heinrich. Lebensmittelpreise in Zürich von 1800 bis 1872. (SA. aus dem 2. Quartalheft der «Zeitschrift für schweiz. Statistik», 1873).

BIELER. Der Konstitutionsfreund oder Beleuchtung über den Entwurf der helvetischen Staats-Verfassung, Luzern 1798

BIERI, René. 25 Jahre Organisationsabteilung 1971–1996. In: Nachrichtenblatt 8/1996 der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1996

BIERI, René. Die Schusswaffen der Kantonspolizei Zürich 1804–1989. In: Hundert Jahre Pistolenschiesverein Kantonspolizei Zürich. Sonder-Nachrichtenblatt der Kantonspolizei Zürich, Februar 1989.

BIERI, René. Zur Uniformgeschichte der Kantonspolizei Zürich 1804–1970. In: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei (nb) Extra. August 1979

BLOESCH, H. Eine politische Korrespondenz aus der Regenerationszeit. In: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Jg. 26/1912

BLUNTSCHLI, Johann Kaspar. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Aufl. Zürich 1856

BOCHSLER, Regula. Ich folgte meinem Stern. Das kämpferische Leben der Margaretha Hardegger. Zürich 2004.

BOESCH, Paul. Meier 19: Eine unbewältigte Polizei- und Justizaffäre. Zürich 1997

BOSSHARD, Hans. Die Kilchberger «Sportschule Maag»: Ein illegales Unternehmen der Nationalsozialisten im Zweiten Weltkrieg. Kilchberg 2002. (44. Neujahrsblatt der Gemeinde Kilchberg.)

BOXLER, Heinrich. Von Handwerksburschen und Vaganten. Neujahrsblatt von Dietikon 1984 (Jg. 37). Dietikon 1983

BÜTIKOFER, Alfred, Meinrad Suter. Winterthur im Umbruch 1798–1848. Winterthur 1998

BÜTLER, Hugo, Thomas Häberling (Hg.). Die neuen Verweigerer. Unruhe in Zürich und anderen Städten. Zürich 1981

BURCKHARDT, W. Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. 3. Aufl. Bern 1931

CATTANI, Licht und Schatten. 150 Jahre Kantonspolizei Zürich. Zürich 1954

CATTANI, Alfred. Die Zürcher «Blutnacht» vom 15. Juni 1932. In: «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 133, 12./13. Juni 1982

CINCERA, Ernst. Unser Widerstand gegen die Subversion in der Schweiz. Lugano 1977 (2. Aufl.)

CONZETT, Verena. Erstrebtes und Erlebtes. Ein Stück Zeitgeschichte. Zürich 1929

CUSINAY, Daniel, Thomas Hauser, Mathias Schwank. Deutsche Sozialdemokraten in der Schweiz nach dem Erlass des Sozialistengesetzes (1878–1890). In: «Zuflucht Schweiz»: Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von Carsten Goehrke und Werner G. Zimmermann. Zürich 1994, S. 121–173

DÄNDLIKER, Karl. Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 3. Band. Zürich 1912

DIERAUER, Johannes. Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. 5. Gotha 1917

DOKUMENTATION I. Berichte und Aussagen von Augenzeugen über die Ausschreitungen vom 29./30. Juni 1968 in Zürich. Hrsg. von der Dokumentationsstelle der Arbeitsgemeinschaft «Zürcher Manifest». Zürich 1968

DRESSSEL, Dr. Das Zürcherische Untersuchungsamt Selnau. Öffentliche Rechtfertigung des Hrn. Statthalter Hafner in seiner Eigenschaft als gewesener I. Untersuchungsrichter im Selnau. Zürich 1878

DUBACH, René. «Strizzis, Krakeeler und Panduren». Aktivitäten des Staatsschutzes vom Landesstreik bis zum Roten Zürich. Zürich 1996

DURRER, Bettina. Auf der Flucht vor dem Kriegsdienst: Deserteure und Refraktäre in der Schweiz während des Ersten Weltkrieges. In: «Zuflucht Schweiz»: Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von Carsten Goehrke und Werner G. Zimmermann. Zürich 1994, S. 197–217

EBNÖTHER, Karl. Bibliographie zur Kantonspolizei Zürich. Hrsg. von der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1998

- EBNÖTHER, Karl. Polizeigeschichte in der Schweiz. Literaturbericht. Erweiterte Fassung des gleichnamigen Beitrages in der Schweizer Zeitschrift für Geschichte 4/1995. Hrsg. von der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1995
- EHRENBERG, Alfred von. Demokratische Moral und Justiz: Aus den Erlebnissen eines Deutschen in Zürich. Hagen i. W. 1888.
- «EIDGENÖSSISCHE Zeitung» 1845. Zürich 1845
- ERNST, Heinrich. Die direkten Staatssteuern des Kantons Zürich im 19. Jahrhundert. Winterthur 1903
- ESCHER, Gottfried von. Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich 1850–1860. Zürich 1870
- ESCHER, Heinrich. Erinnerungen seit mehr als sechzig Jahren. 2 Bde. Zürich 1866
- ESCHER, Heinrich. Vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, veranlasst durch die Bearbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich. Zürich 1822
- ESCHER, Johann Kaspar. Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg, in: Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 4, Zürich 1846, S. 278f.
- FESTSCHRIFT [1984] des Verbandes der Kantonspolizei Zürich (75 Jahre Verband der Kantonspolizei Zürich). Redaktion: Alexander Hauri. Zürich 1984. [Zitiert: Festschrift 1984]
- FESTSCHRIFT zur Eröffnung des gerichtlich-medizinischen Instituts der Universität Zürich seinem ersten Direktor Herrn Prof. Dr. Heinrich Zangger gewidmet. Hrsg. von E. Herm. Müller und Emil Zürcher. Berlin 1912
- FISCHER, Ernst. Vom Verdingbuben zum Strafuntersuchungsrichter. Affoltern a. A. 1946
- FOERSTER, Hubert. Zürichs Standeskompanie (1803–1832) und Standeslegion (1804–1816), in: Zürcher Taschenbuch 1982, S. 120–162
- FREY, Daniel M. Vor der Revolution? Der Ordnungsdienst-Einsatz der Armee während des Landesstreiks in Zürich. Zürich 1998
- GESCHICHTE des Kantons Zürich. Hrsg. von der Stiftung «Neue Zürcher Kantongeschichte». 3 Bde. Zürich 1994–1996
- GOEHRKE, Carsten, Werner G. Zimmermann (Hg.). «Zuflucht Schweiz». Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert. (Die Schweiz und der Osten Europas, Bd. 3.) Zürich 1994
- GOSSAU – Deine Heimat Kriegs- und Krisenzeiten 1900–1930. Hrsg. von der politischen Gemeinde Gossau. Heft 11/2003
- GREMINGER, Thomas. Ordnungstruppen in Zürich. Der Einsatz von Armee, Polizei und Stadtwehr Ende November 1918 bis August 1919. Basel 1990
- GROSSE Polizei-Ausstellung Berlin [1926] in Wort und Bild. Internationaler Polizeikongress. Schriftleiter: Oskar Dressler. Wien 1927
- GRUNER, Erich. Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat. Bern 1968
- GRUNER, Erich. Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. 3 Bde. Zürich 1987–1988
- GSCHWEND, Lukas. Der Studententod von Zürich: eine kriminalhistorische und strafprozessanalytische Untersuchung über die unaufgeklärte Tötung des Studenten Ludwig Lessing am 4. November 1835. Zürich 2002
- GUBLER, Theo. Der Kampf um die Strasse. Bern 1953
- GUGGENBÜHL, Christoph. Zensur und Pressefreiheit: Kommunikationskontrolle in Zürich an der Wende zum 19. Jahrhundert. Zürich 1996
- GUGGENBÜHL, Gottfried. Bürgermeister Paul Usteri. Bd. 2. Aarau 1931
- GUGGENBÜHL, Gottfried. Der Landbote 1836–1936. Hundert Jahre Politik im Spiegel der Presse. Winterthur 1936
- GUT, Franz. Damals vor hundert Jahren: Die Kantonspolizei in der Krise. In: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei, Nr. 9–10/1996, S. 249–256, S. 285–294
- GUT, Franz. Damals vor hundert Jahren: Der Kasernenkrawall und die polizeiliche Verantwortung. In: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei, Nr. 3–4/1997, S. 74–78, S. 99–103
- GUT, Franz. Damals vor hundert Jahren: Die neue Kaserne der Kantonspolizei Zürich. In: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei, Nr. 12/2000, S. 262–269
- GUT, Franz. Damals vor hundert Jahren: Der rote Sturm in Zürich. In: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei Zürich, Nr. 5–9/1999
- GUT, Franz. Mit der Pranke und dem Zürcher Schild. Gelebte Polizeigeschichte im 20. Jahrhundert. Zürich 2003
- GUT, Franz. Der Offiziersposten Winterthur. In: Festschrift [1984] des Verbandes der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1984, S. 251–262
- HACKER, Ervin. Die Kriminalität des Kantons Zürich. Versuch einer Kriminalactiologie des Kantons Zürich. Miskolc 1939
- HÄBERLE, Alfred. Das Zeitalter des Ancien Régime. In: Geschichte der Gemeinde Hettlingen. Von Hans Kläui, Alfred Häberle, Otto Sigg. Hettlingen 1985. S. 172–314
- HAEFELIN, Jürg, Wilhelm Weiting. Biographie und Theorie. Der Zürcher Kommunistenprozess von 1843. Bern 1986.
- HÄSLER, Alfred A. Das Ende der Revolte. Aufbruch der Jugend 1968 und die Jahre danach. Zürich 1976
- HAFNER, Albert. Ulrich Hegner's Leben und Wirken. 2 Teile. Winterthur 1886–1887
- HAUG, Eduard (Hg.). Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller 1789–1809. Frauenfeld 1893
- HEDINGER, H. Der Stadlerhandel. In: Zürcher Taschenbuch 1934, S. 162–187
- HERRLIBERGER, David. Zürcherische Ausrufbilder. Hrsg. von Conrad Ulrich. Zürich 1968
- «HOCH-Obrigkeithlich bewilligtes Donnerstags-Blatt» 1783. Zürich 1783.
- HOLENSTEIN, Stefan. Emil Zürcher 1850–1926 – Leben und Wirken eines bedeutenden Strafrechtlers. Zürich 1996
- HEUSSER, Kurt. Die Kriminal-Polizei des Bundes und der Kantone. Zürich 1944
- HUBER, Peter. Kommunisten und Sozialdemokraten in der Schweiz 1918–1935. Zürich 1986
- HUNDERT Jahre Kriminalpolizei der Stadt Zürich, Kriminalpolizei heute, 50 Jahre Verein der Detektive der Stadtpolizei Zürich. Zürich 1968
- JAUN, Rudolf. Der schweizerische Generalstab. Bd. 3: Das Eidgenössische Generalstabskorps 1804–1874. Basel 1983
- JOST, Hans Ulrich. Linksradikalismus in der deutschen Schweiz 1914–1918. Bern 1973
- JUBILÄUMSSCHRIFT 50 Jahre Polizeibeamtenverein der Stadt Zürich 1903–1953. Von Otto Boesch. Zürich 1953
- JUNG, Joseph. Die Winterthur. Eine Versicherungsgeschichte. Zürich 2000
- KÄLIN, Urs. «Leben heisst kämpfen»: Bilder zur Geschichte der sozialistischen Arbeiterjugend Zürich, 1926–1940. Zürich 2001

- KÄSTLI, Tobias. Ernst Nobs: Vom Bürgerschreck zum Bundesrat. Zürich 1995
- KAISER, J. Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803 bis 1813. Bern 1886
- Die KANTONALEN Polizeikorps im Jahre 1892. Nach den gesammelten Mittheilungen von Herrn Landjägercommandant Hürst in Bern. In: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, 28. Jg., 1892, 4. Quartal-Heft, Bern 1892, S. 357–408
- KELLER, Friedrich Ludwig. Die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. November 1832, nach den Criminal-Acten bearbeitet. Zürich 1833
- KLEINE Zürcher Verfassungsgeschichte 1218–2000. Hrsg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich. Redaktion: Meinrad Suter. Zürich 2000
- KÖNIG, Mario, Hannes Siegrist, Rudolf Vetterli. Warten und Aufrücken: Die Angestellten in der Schweiz 1870–1950. Zürich 1985
- KRAUSHAAR, Beat, Emilie Lieberherr. Drogenland in Mafiahand. Entwicklung, Kommentare und Materialien zur Drogensituation in der Schweiz. Zürich 1996
- KREIS, Georg (Hg.). Staatsschutz in der Schweiz. Die Entwicklung 1935–1990. Bern 1993
- KRIESI, Hanspeter. Die Zürcher Bewegung. Bilder, Interaktionen, Zusammenhänge. Frankfurt 1984
- Der KRIMINALPROZESS gegen J. J. Hafner, gewesener Statthalter des Bezirkes Zürich. Zürich 1880. (SA. aus «Neue Zürcher Zeitung» 1880)
- KUNDERT, R. Bericht betr. das Verhalten der Stadtpolizei im Schwurgerichtsfall Kleinhenne. Zürich 1899
- KUNZ, Erwin. Gemeindefreiheit im alten Zürich. (Die lokale Selbstverwaltung in den Zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert.) Affoltern a. A. 1948
- KUNZ, Matthias. Polarisierung und Desintegration. Meinungslogik und Orientierungswandel im Freisinn und in der Sozialdemokratie vor dem Ersten Weltkrieg (1910–1914). Zürich 2000
- LABHART, Walter. Bundesrat Ludwig Forrer 1845–1921. Zürich 1972
- LAMPRECHT, Franz, Mario König. Eglisau. Zürich 1992
- «Der LANDBOTE». [Tagblatt von Winterthur und Umgebung.] Winterthur 1836ff.
- LANG, Otto. Gegen die politische Polizei. Zürich 1898
- LANG, Otto. Der Italienerkrawall in Zürich. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, 11. Jg., 1898, S. 131–158
- LAVATER, Johann Jakob. Memorial der Gemeindevverwaltung von Zürich. Zürich 1801
- LENHERR, Luzius. Ultimatum an die Schweiz. Der politische Druck Metternichs auf die Eidgenossenschaft infolge ihrer Asylpolitik in der Regeneration (1833–1836) Bern 1991
- LEUTHY, Johann Jakob. Geschichte des Kantons Zürich von 1831–1840. Zürich 1845
- LINDIG, Steffen. «Der Entscheid fällt an den Urnen». Sozialdemokratie und Arbeiter im Roten Zürich 1928 bis 1938. Zürich 1979
- LOCHER, Friedrich. Der Bolligerhandel und was drum und dran hängt. Zürich 1898
- LOCHER, Friedrich. Schwurgerichtsprozess des Alt-Statthalter Hafner von Rätterschen. Nach den Akten und stenographischen Aufzeichnungen dargestellt. Separatabdruck der «Zürcher-Nachrichten». Zürich 1880
- MANZ, Hans. Die rechtliche Stellung der Grenzwächter. Zürich 1942
- MEIER, Marc-Christoph. Die Tötung des Zürcher Medizinstudenten Kirchmeier von 1842. Dietikon 1992
- MEIER, Thomas, Rolf Wolfenberger. «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert). Zürich 1998
- MEMORIAL der Gemeindevverwaltung von Zürich, von Joh. Jak. Lavater. Zürich 1801
- MEYER-SCHWARZENBACH, Paul. Morde in Zürich. Kritik und Vorschläge zum zürcherischen Kriminaldienst. Zürich 1935
- MONATLICHE Nachrichten Schweizerischer Neuheiten. Hrsg. von J. C. Fäsi. 65. Jg. (1815). Zürich 1815
- MONATSCHRONIK der Zürcherischen Rechtspflege. 12 Bde. Zürich 1833–1838
- MOSSDORF-Keller, Albert. Unterwegs auf freiheitlichen Pfaden. Autobiographischer Roman als schlichtes Bekenntnis zu einer freiheitlichen Demokratie und einer soliden eidgenössischen Gemeinschaft. Bülach 1991
- MÜLLER, Hans-Peter, Gerold Lotmar (Hg.). Der Bunker von Zürich. Jugend zwischen Rückzug und Revolte. Ein Modellfall. Olten 1972
- MÜLLER, Jakob. Geschichte der Kantonspolizei Zürich. Zürich 1934
- MÜLLER, Jakob. Ich bin auch da. Erinnerungen und Erfahrungen eines Kriminalisten. Zürich 1951
- MÜLLER, Kurt. Ein Oberamtmann auf der Anklagebank. In: Zürcher Taschenbuch 1953, S. 120–143
- MÜLLER, Martin. Die Entwicklung der Bundespolizei und ihre heutige Organisation. Zürich 1949
- NABHOLZ, Hans. Die Eingaben des Zürcherischen Volkes zur Verfassungsrevision des Jahres 1830. Zürich 1911
- NEUBAU der Kriminalpolizei Zürich – ein Steiner-Bau. Hrsg. von Karl Steiner u. a. [Zürich 1971]
- «NEUE Zürcher Zeitung» [Tageszeitung in Zürich. Bis 1821: «Zürcher Zeitung».] Zürich 1780ff.
- Die NEUEN Verweiger. Unruhe in Zürich und anderen Städten. Im Auftrag der «Neue Zürcher Zeitung»-Redaktion hrsg. von Hugo Bütler und Thomas Häberling. Zürich 1981
- NIGG, Heinz (Hg.). Wir wollen alles, und zwar subito! Die Achtziger Jugendunruhen in der Schweiz und ihre Folgen. Zürich 2001
- Die ORGANISATION der städtischen Polizei in Zürich. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 10, Bern 1897, S. 388–405
- PESTALOZZI, Friedrich Otto. Zürich: Bilder aus fünf Jahrhunderten (1450–1850). Zürich 1925
- PETERSEN, Andreas. Radikale Jugend. Die sozialistische Jugendbewegung der Schweiz 1900–1930. Zürich 2001
- PITTELOUD, Jacques. Ideologisch motivierte Gewalttätigkeit in Westeuropa – Überlegungen zur Krise des liberalen Rechtsstaates. Zürich 1989
- RÄBER, Joseph. Die Schweizerische Armenpolizei. Bern 1899
- RAPPOLD, Nikolaus. Unsere Kriminalpolizei; die Einheit im Zusammenwirken der Stadt- und Kantonspolizei auf dem Platze Zürich. Zürich 1903
- RATHGEB, Heinz. Der Ordnungsdienstesatz der Schweizer Armee anlässlich des Italiener-Krawalls im Jahre 1896 in Zürich. Bern 1977
- REHBERG, Jörg, Markus Hohl. Die Revision des Zürcher Strafprozessrechts von 1991. Zürich 1992
- REICHESBERG, N. (Hg.) Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. 3 Bde. Bern 1903–1911
- ROSENBERG-KATZENFUSS, Odette. Lydia Woog, eine unbequeme Frau. Zürich 1991

- ROTH, Andreas. Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Grossstädten 1850–1914. Berlin 1997
- RÜTTIMANN, J. Die Zürcherischen Gesetze betreffend die Organisation der Rechtspflege und das Strafverfahren (Schwurgerichte) mit Erläuterungen herausgegeben. Zürich 1853
- SALIS, L.R. Schweizerisches Bundesrecht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrates und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874. Zweite, bis Ende 1902 fortgeführte Auflage. Bern 1903
- SCHAUBERG, Joseph. Aktenmässige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde in Preussen bei dem Kriminalgerichte des Kantons Zürich geführten Untersuchung. Zürich 1837
- SCHMID, Erich. Verhör und Tod in Winterthur. Eine Reportage. 2. Aufl. Zürich 1986
- SCHMID, Hans. Der Zürcher Tonhallenkrawall vom 9. März 1871 und seine Folgen. In: Zürcher Taschenbuch 1926, S. 1–78
- SCHMID, Stefan. Die Zürcher Kantonsregierung seit 1803. Zürich 2003
- SCHNEIDER, Jenni. «Zürcherische Costümes, Militair und Civil, vor und nach der Revolution» [betr. Christoph Bodmer]. In: Waffen- und Kostümkunde. Jg. 1984, S. 123–130. München/Berlin 1984
- SCHNEIDER, Peter. Unrecht für Ruhe und Ordnung. Zürich 1982
- SCHNÜFFELSTAAT Schweiz. Hundert Jahre sind genug. Hrsg. vom Komitee Schluss mit dem Schnüffelstaat. Zürich 1990
- SCHNURRENBERGER, Jakob. Der Irrenhausstreit im Kanton Zürich. Zürich 1878
- SCHNYDER, Werner. Die Familie Rahn von Zürich. Zürich 1951
- SCHÜTZ, Alfred. Die Kriminalpolizei im Kanton Zürich, ihre Eingriffe in die Freiheiten und Rechte der Bürger durch zwangsrechtliche Fahndungs- und Erforschungsmittel. Aarau 1957.
- SCHUHMACHER, Albert. Sicherheitspolizei Flughafen 1961–1986. In: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei Zürich 7/1986, S. 121–124
- SCHULTHESS, F. Aufzeichnungen über die Straussische Bewegung und den 6. September 1839. In: Zürcher Taschenbuch 1906
- SCHWAMMBERGER, Frank. 50 Jahre Verkehrserziehung. In: Nachrichtenblatt der Kantonspolizei 9/1998, S. 237–240
- SCHWARZENBACH-Meyer, Paul. Morde in Zürich. Zürich 1935
- Die SCHWEIZ und ihre Skandale. Hrsg. von Heinz Looser [u. a.]. Zürich 1995
- SCHWEIZER, Otto. Jubiläumsschrift 25 Jahre Verein der Kantonspolizei Zürich (1909–1934). Zürich 1934. [Zitiert: Festschrift 1934.]
- SCHWEIZER, Paul. Geschichte der schweizerischen Neutralität. Frauenfeld 1895
- SCHWEIZER, J. C. Schweizer's Fremdwörterbuch. 4. Aufl., bearbeitet von Conrad von Orell. Zürich 1835
- «SCHWEIZER Illustrierte Zeitung». [Illustrierte Wochenzeitung]. Zofingen, Jg. 6–8, 1917–1919
- SCHWEIZERISCHES Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung. Jg. 1(1900/1901) ff. Zürich 1901 ff.
- SCHWURGERICHTSPROZESS des Sanitätssekretärs Ulrich Schwarz. Dem rechtlichdenkenden Publikum gewidmet. Separatabdruck aus den «Zürcher Nachrichten». Zürich 1880
- SEIDEL, Robert. Polizeihauptmann Fischer vor dem Kantonsrat. Rede von Robert Seidel. Zürich 1896
- SOMMER, Max. Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung des Gerichtswesens. Bd. I. (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 34, Heft 1.) Zürich 1944
- Eine STADT in Bewegung. Materialien zu den Zürcher Unruhen. Hrsg. von der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich. Zürich 1980
- STAEHELIN, Felix. Aus der Demagogenzeit, in: Centralblatt des Zofingervereins Jg. XXXIX 1898/99
- STOESSEL, Arthur. Die Besoldungspolitik des Kantons Zürich seit 1831. Lachen [1928]
- STRÄULI, Hans. Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869. Mit Anmerkungen und einer geschichtlichen Einleitung. Winterthur 1902
- STUDER, Julius. Die Geschichte der Kirchengemeinde Bärenswil. Zürich 1870
- SUTER, Meinrad. Bauma in den Verfassungskämpfen 1798 bis 1848. In: Geschichte der Gemeinde Bauma, Bd. 1, S. 221–254. Hrsg. von der politischen Gemeinde Bauma. Wetzikon 1994
- SUTER, Meinrad. Winterthur 1798–1831. Von der Revolution zur Regeneration. Winterthur 1992
- «TAGES-Anzeiger». [Tageszeitung in Zürich]. Zürich 1892 ff.
- THURNHERR, Bruno. Der Ordnungsdienstesatz der Armee anlässlich der Zürcher Unruhen im November 1917. Bern 1978
- TOBLER, Max. Aus Zürichs Kosakenzeit: Das Streikjahr 1906 in Zürich. Ein Stück Klassenkampf in der Schweiz. Zürich 1911
- ULRICH, Anita. Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque. Eine sozialgeschichtliche Studie der Prostitution am Beispiel der Stadt Zürich. Zürich 1985
- URKUNDENLABOR der Kantonspolizei Zürich 1959–1984. (Nachrichtenblatt der Kantonspolizei extra, Juni 1984.) Zürich 1984
- URNER, Klaus. Die Deutschen in der Schweiz. Von den Anfängen der Kolonienbildung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges. Frauenfeld 1976
- Die UNIVERSITÄT Zürich 1833–1933. Zürich 1933
- USTERI, Th. Die Polizeiorganisation der Stadt Zürich nach der Vereinigung. Zürich 1890
- Der USTERTAG im Spiegel seiner Zeit. Festschrift zur 150. Wiederkehr des 22. November 1830. Hg.: Ustertag-Komitee. Uster 1980
- VERITAS [vermutlich: Gottfried Wolf]. Die Polizeiverhältnisse von Zürich. Zürich 1897
- VOGEL, Friedrich. Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820. Zürich 1845
- VOGEL, Friedrich. Memorabilia Tigurina oder Chronik der Stadt und Landschaft Zürich [1820–1840]. Zürich 1841
- VOGEL, Friedrich. Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten des Kantons Zürich 1840 bis 1850. Zürich 1853
- VOIGT, Christian. Robert Grimm: Kämpfer, Arbeiterführer, Parlamentarier. Bern 1980
- «VOLKSRECHT». Sozialdemokratisches Tagblatt. Zürich 1898–1992
- WAEGER, Gerhart. Die Sündenböcke der Schweiz. Die Zweihundert im Urteil der geschichtlichen Dokumente 1940–1946. Olten 1971
- WALDNER, A. Officieller Führer durch die Schweizerische Landesausstellung mit Notizen über die Schweiz, Zürich und Umgebung. Zürich 1883

- WALTER Früh, Kommandant der Kantonspolizei Zürich. Zum Abschied und zur Erinnerung überreicht von den Offizieren und Assistentinnen der Kantonspolizei Zürich als Zeichen ihrer Dankbarkeit und Wertschätzung. Zürich 1970
- WANDELER, Josef. Die KPS und die Wirtschaftskämpfe 1930–1933. Zürich 1978
- WEBER, Hans. Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798–1803. Zürich 1971
- WEBER, Heinrich. Wider den Bettel. Ein Vortrag, gehalten in der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Zürich am 12. Juli 1870. (SA. aus: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 9. Jg.) Zürich 1870
- WEISS, Heinrich. Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839. Winterthur [o.J.]
- WEITLING, Wilhelm. Gerechtigkeit. Hrsg. von Ernst Barnikol. Kiel 1929
- WETTSTEIN, Walter. Die Regeneration des Kantons Zürich. Die liberale Umwälzung der dreissiger Jahre 1830–1839. Zürich 1907
- WIDMER, Sigmund. Zürich, eine Kulturgeschichte. 12 Bde. Zürich 1975–1984
- WASER, Hedwig. Ulrich Hegner. Ein Schweizer Kultur- und Charakterbild. Halle 1901
- WILD, Ueli. Zürich 1918. Ordnungsdienstseinsätze der Schweizer Armee im Frühjahr und im Sommer 1918 in Zürich. Frauenfeld 1987
- WOLF, Gottfried. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Organisation des Kantonspolizei-Corps. [Zürich 1877]
- WOLF, Gottfried [Veritas]. Die Polizeiverhältnisse von Zürich. Zürich 1897
- WOLF, Gottfried. Der Schwurgerichtsprozess Bolliger. Separatabdrucke aus dem «Tages-Anzeiger». 4 Teile. Zürich 1895–1898
- WOLF, Walter. Faschismus in der Schweiz. Die Geschichte der Frontenbewegungen in der deutschen Schweiz 1930–1940. Zürich 1969
- WOTTRENG, Willi. Tino, König des Untergrunds. Die wilden Jahre der Halbstarren und Rocker. Zürich 2002
- WYSS, Friedrich von. Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss Vater und Sohn aus deren schriftlichem Nachlass als Beitrag zur neueren Geschichte der Schweiz. 2 Bde. Zürich 1884, 1886
- WYSS, David von. Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich 1796
- ZANGGER, Heinrich. Die gerichtliche Medizin an der Universität Zürich. In: Zur Einweihung des neuen gerichtlich-medizinischen Institutes an der Universität Zürich 1912. Zürich 1912
- ZEITSCHRIFT für Schweizer Strafrecht. Jg. 1(1888) ff. Bern 1888 ff.
- ZÜRCHER, Emil. Dienstreglement der Kantonspolizei Zürich. In: Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1912 (Jg. 13)
- ZÜRCHER Chronik. In: Zürcher Taschenbuch (ZTB). Hrsg. von einer Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde. Zürich 1878 ff.
- ZÜRCHER Taschenbuch. Hrsg. von einer Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde. Zürich 1878 ff. [abgekürzt: ZTB]
- «ZUERCHER Wochen-Chronik» (Chronik der Stadt Zürich bzw. Zürcher Adressbuch-Zeitung). Zürich 1900–1917.
- «ZÜRCHER Freytags-Zeitung», Nr. 9, 4.3.1831, Nr. 10, 11.3.1831
- «ZÜRCHER Post». [Tageszeitung.] Zürich 1881–1936
- ZÜSLI-Niscosi, Franz. Beiträge zur Geschichte der Polizei-Organisation der Republik Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Zürich 1967
- ZÜSLI-Niscosi, Franz. Wacht- und Patrouillenkommission. In: Zürcher Taschenbuch 1985, S. 146–148
- ZUFLUCHT Schweiz. Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert. Hg. von Carsten Goehrke und Werner G. Zimmermann. Zürich 1994
- ZUR Geschichte der kommunistischen Bewegung in der Schweiz. Hrsg. von der Historischen Kommission der Partei der Arbeit der Schweiz. Zürich 1981
- ZWEIDLER, Catarina. Die Bombenaffäre 1889 auf dem Zürichberg. In: «Zuflucht Schweiz»: Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von Carsten Goehrke und Werner G. Zimmermann. Zürich 1994, S. 173–197
- ZWEIFEL, Urs. Polizeilicher Ordnungsdienst im «Aufbruch '68», in: Dynamisierung und Umbau, S. 183–199. (Die Schweiz 1798–1998: Staat – Gesellschaft – Politik, Bd. 3.) Zürich 1998

Abbildungsverzeichnis

1. Die Polizeianstalten des Kantons Zürich vor 1804

S. 1 Stadt Zürich. Kolorierter Kupferstich von Johann Konrad Gessner, 1715. Privatbesitz Dr. Felix Richner, Bubikon

S. 2 Dorf-Wachten-Mandat 1768. Staatsarchiv Zürich, III AAb 1.13 (Nr. 860)

S. 2 Mandat der Patrouillenkommission 1771. Staatsarchiv Zürich, III AAb 1.13 (Nr. 908)

S. 3 Patrouillenwächter 18. Jahrhundert. Aquarell von Christoph Bodmer (1759–1817). Schweizerisches Landesmuseum, Zürich (Inv.-Nr. LM 62995)

S. 4 Bettler. Kolorierte Umrissradierung von Mathias Pfenniger (1739–1813). Eidgenössische Technische Hochschule ETH Zürich, Graphische Sammlung

S. 5 Bürgerliche Stadtwächter 18. Jahrhundert. Aus: David Herrliberger, Zürcherische Ausrufbilder, Nr. 107 und Nr. 108 (von 1751). Neu hrsg. von Conrad Ulrich, Zürich 1968

S. 6 Avertissement 22. Februar 1783. In: «Hoch-Obrigkeithlich bewilligtes Donnstags-Blatt». No. IX. Zürich, den 27. Februar 1783 (S. 71)

S. 8 Helvetischer Unterstatthalter und Agent. Aquarelle von Gottlieb Wagner. Schweizerisches Landesmuseum, Zürich (SLM, CO 8471, 8472)

S. 10 Beschiessung von Zürich 1802. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung

S. 13 Schloss Wädenswil 1804. Kupferstich von Johann Jakob Aschmann. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung

S. 15 Protokoll des Kleinen Rates, 9. Juni 1804. Staatsarchiv Zürich, MM 1.8 (S. 48–49)

2. Gründung und Anfänge des Landjägerkorps 1804–1813

S. 18 Publikation 21. Juni 1804. Staatsarchiv Zürich, III AAb 1.17

S. 20 Quittung 1804. Staatsarchiv Zürich, K III 545.1 (Nr. 6)

S. 21 Landjäger um 1804. Schweizerisches Landesmuseum, Zürich (Inv.-Nr. 90354.4)

S. 22 Verhör 15. November 1814. Staatsarchiv Zürich, K IV 21.3 (Nr. 79)

S. 23 Instruktionen 1804. Staatsarchiv Zürich, III Ce 1

S. 27 Tabellarische Übersicht 1. Januar 1809. Staatsarchiv Zürich, K IV 4.1 (Nr. 36)

S. 28 Landjäger und Hausierer. Neuschöpfung der Kantonspolizei Zürich (Ernst Lüssi) ca. 1970 als Etikette für Geschenkflaschen («Landjäger-Chriesi-Wasser»)

S. 29 Steuerbüchlein 1807. Staatsarchiv Zürich, K IV 1.2 (Nr. 39)

S. 31 Landjägerreport 3. Juni 1805. Staatsarchiv Zürich, K III 545.3 (Nr. 53)

S. 34 Beschreibung der Schinderhannes-Bande 1810. Staatsarchiv Zürich, K III 532.1 (Nr. 9)

S. 35 Wanderbüchlein, um 1811. Staatsarchiv Zürich, K III 536.2 (Nr. 21)

S. 37 Reisepass 1821. Staatsarchiv Zürich, III Ce 2

3. Vom Landjägerkorps zur kantonalen Polizeiwache 1814–1845

S. 39 Landjäger um 1815. David Hess, um 1810/1815. Kunsthaus Zürich, Graphische Sammlung

S. 40 Bettler. Johann Martin Usteri (1763–1827): «Vive la Nation!». Kunsthaus Zürich, Graphische Sammlung (L 61)

S. 41 Schweizerisches Volksblatt», Nr. 5, 17. August 1821. Aus: Chr. Guggenbühl, Zensur und Pressefreiheit, Zürich 1996, S. 316–325

S. 43 Diebesverzeichnis mit Schuhabdruck 1829. Staatsarchiv Zürich, K IV 96.3 (Nr. 63–65)

S. 45 Plan Zuchthaus Ötenbach. Staatsarchiv Zürich, Plan D 965

S. 46 Ustertag 1830. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung

S. 49 Briefkopf Polizeirat 1833. Staatsarchiv Zürich, V II 46 (1), 23.10.1833

S. 52 Dienstreglement 1833. Staatsarchiv Zürich, III Ce 1

S. 53 Rathausbrücke Zürich, um 1830. Umrissstich von unbekannter Hand. Reproduktion als Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft Zürich 1986. Original: Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich

S. 55 Fabrikbrand Uster 1832. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung

S. 56 Verhaftung der Brandstifter 1832. Lithographie aus Jakob Stutz, Der Brand von Uster (Gemälde aus dem Volksleben), Zürich 1836. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung

S. 59 Statuten Junges Deutschland. Staatsarchiv Zürich, P 187.1

S. 60 Heimatlosenverzeichnisse 1836. Staatsarchiv Zürich, III Ce 2

S. 62 Züriputsch 1839. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung

S. 64 Kommissionsbericht über die Kommunisten von J. J. Bluntschli, 1843. Staatsarchiv Zürich, III Be 1

4. Krise und Neubeginn 1845–1877

S. 67 Hans Ott. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung

S. 68 Johann Kaspar Nötzli. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 69 Wochenreport 1847. Staatsarchiv Zürich, P 185.1 (13.7.1847)

S. 71 Briefkopf Polizeiwache 1847. Staatsarchiv Zürich, P 185.1 (21.2.1847)

S. 75 Dienstinstruktionen 1854, 1864. Staatsarchiv Zürich, III Ce 1

S. 76 Kantonspolizei 1847. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung

S. 77 Militärkaserne um 1850. Ausschnitt aus: «Plan der Stadt Zürich 1850», von H. F. Leuthold. Von Hand abgezogene Neuauflage von der Original-Kupferplatte durch den Matthieu-Verlag. In: Beiträge zur Kulturgeschichte. 150 Jahre Verlag Matthieu. Hrsg. vom Zürcher Heimatschutz zum Jubiläum seines Verlags, Matthieu. Zürich 2003

S. 79 Dienstbefehlssammlung 1846–1868. Staatsarchiv Zürich, P 181.1 (2)

S. 81 Fahndungsblätter 1847–1859. Staatsarchiv Zürich, III CCe 3

S. 82 Fotografische Sammlung 1855. Staatsarchiv Zürich, III CCe 4

S. 84 «Plan der Stadt Zürich 1850», von H. F. Leuthold. Von Hand abgezogene Neuauflage von der Original-Kupferplatte durch den Matthieu-Verlag. In: Beiträge zur Kulturgeschichte. 150 Jahre Verlag Matthieu. Hrsg. vom Zürcher Heimatschutz zum Jubiläum seines Verlags, Matthieu. Zürich 2003

S. 85 Transportbefehl 1864. Staatsarchiv Zürich, P 197.1 (1864)

- S. 88 Zürcher Kantonsverfassung 1869. Bundesarchiv Bern, K VII 30
- S. 90 Depesche 1871. Staatsarchiv Zürich, M 1c (Tonhallekrawall)
- S. 92 Befragung 1871. Staatsarchiv Zürich, P 217.10 (29.12.1871)
- S. 95 Kantonspolizisten um 1870. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

5. Ausbau der Kriminalpolizei in konfliktreichen Zeiten 1877–1896

- S. 97 Hauptmann Gottfried Wolf. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 98 Verhaftsanstalt «Berg», um 1900. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 99 Haftbefehl gegen Charles Widmer, 1883. Staatsarchiv Zürich, III Ca 12
- S. 101 Briefkopf des Polizeikommandos, 1878. Staatsarchiv Zürich, P 181.1 (1)
- S. 105 Kantonspolizisten, um 1885. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich
- S. 108 Stadtplan Zürich, Ausgabe 1885. Staatsarchiv Zürich, Plan C 86
- S. III Erwähnung des Begriffes «Dualismus». «Neue Zürcher Zeitung» vom 23. Februar 1883
- S. 113 Schreiben des Bundesrates, 1888. Staatsarchiv Zürich, P 239.4 (11)
- S. 114 Stellmacher-Akten. Staatsarchiv Zürich, P 215 (1)
- S. 117 «Freiheit», 27. September 1884. Staatsarchiv Zürich, P 239.3 (1–2). Vgl. E. Attenhofer, «Der rothe Teufel», Teil II, S. 226
- S. 118 Telegramm des EJPD, 10. März 1888. Staatsarchiv Zürich, P 239.4 (14)
- S. 120 Hauptmann Jakob Fischer. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 122 Fahndungsaufruf im Fall Bolliger 1894. Staatsarchiv Zürich, Y 60.63
- S. 124 Polizeikaserne Ötenbach, um 1900. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

6. Modernisierung und ein neuerlicher Polizeihauptmann-Skandal 1896–1904

- S. 127 Hauptmann Rappold und sein Kader, um 1900. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich. Vgl. «Zürcher Wochen-Chronik» Nr. 6/1901
- S. 128 Italienerkrawall 1896. «Tages-Anzeiger», Beilage zu Nr. 180, Montag, 3.8.1896

- S. 130 Zügeltag in die neue Polizeikaserne, 19. Januar 1901. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

- S. 131 Neue Polizeikaserne, um 1901. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

- S. 133 Kriminalmuseum, nach 1902. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

- S. 134 Fotoatelier, nach 1901. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

- S. 135 Anthropometrische Vermessung, nach 1901. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

- S. 136 Verbrecheralbum Taschendiebe, 1904. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

- S. 138 Offizielle Zeitung der Kantonspolizei, Nr. 1, Januar 1900. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

- S. 140 Dienstbüchlein und Fotografie von Wachtmeister Denzler, 1897. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

- S. 142 Tatortaufnahme im Mordfall Kleinhenne, 1899. Staatsarchiv Zürich, Y 60.69

- S. 145 «Die politische Polizei in Zürich». «Volksrecht» vom 6. Januar 1904

- S. 146 Hauptmann Nikolaus Rappold. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

- S. 147 Polizeianzeiger vom 25. Januar 1899, Dienstleistungsstatistik 1898. Staatsarchiv Zürich, III CCe 3 (Jahrgang 1899, S. 93)

- S. 148 Polizeikommandantenkonferenz 1903. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

- S. 149 Polizeirekrutenklasse 1894. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

7. Ein Jahrzehnt der Arbeitskämpfe und der Streikpolizei 1905–1914

- S. 151 Hauptmann Heinrich Bodmer. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

- S. 153 Anthropometrische Messkarte, 1913. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

- S. 155 Überfall auf die Polizeikaserne, 1907. Staatsarchiv Zürich, Y 101.78

- S. 156 Überfall auf die Polizeikaserne, 1907. Staatsarchiv Zürich, Y 101.78

- S. 157 Bezirksmannschaft Horgen, 1909. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

- S. 158 Tatortaufnahme im Mordfall Butti, 1912. Staatsarchiv Zürich, Y 101.77

- S. 161 Streikdienst 1906 in Albisrieden (Arbenz-Streik). Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei. Vgl. «Zürcher Wochen-Chronik» 1906, S. 267

- S. 162 Statuten und Quittungsbüchlein des Vereins der Kantonspolizei, um 1910. Staatsarchiv Zürich, P 181.2 (9)

- S. 163 Max Tobler, Aus Zürichs Kosakenzeit, Zürich 1911. Zentralbibliothek Zürich, Alte Drucke, Revol 6073

- S. 164 Streikaufruf 1912. Staatsarchiv Zürich, III Be 1 (1912)

8. Weltkrieg, Generalstreik, Dualismus 1914–1924

- S. 167 Trauerzug, Tod Hauptmann Bodmers 1916. Staatsarchiv Zürich, Bibliothek Da 1015

- S. 168 Hauptmann August Kunz. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung Kantonspolizei

- S. 170 Polizeirapport Wädenswil 1917, Fett-Bestandesaufnahme. Staatsarchiv Zürich, O 171.4

- S. 172 Sprengstoff-Sprengung 1918. «Zürcher Wochen-Chronik» 1918, S. 188–189

- S. 175 Kommunistische Jungburschen, um 1920. Sozialarchiv Zürich, Zürich

- S. 177 Militär auf dem Paradeplatz, 9.11.1918. Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich (Photo A. Moser, Repro BAZ 1953 [2800])

- S. 178 Generalstreik in Zürich, Revolution in Berlin 1918. «Schweizer Illustrierte Zeitung», November 1918

- S. 179 Julius Muntwyler. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

- S. 181 Kantonspolizisten 1918. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

- S. 183 Schlafsaal in der Polizeikaserne, nach 1920. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

- S. 184 Schreiben des Kantonsrates, 27. Oktober 1919. Staatsarchiv Zürich, P 181.4 (1), 1923

- S. 186 Motorfahrzeugpark um 1925. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

- S. 190 Kassarstrankeinbruch 1927. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

- S. 193 Vereinbarung vom 6. Juli 1923. Staatsarchiv Zürich, P 705.2 (1), Vorfälle Militärkaserne 23.1.1932

9. Polizeihauptmann Jakob Müller und der Polizeigeist 1924–1939

S. 195 Polizeiausstellung Berlin 1926. In: Grosse Polizei-Ausstellung Berlin in Wort und Bild. Schriftleiter: Oskar Dressler. Wien 1927

S. 196 Hauptmann Jakob Müller. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 197 Verkehrsunfall Hombrechtikon 1928. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

S. 198 Verkehrspolizei 1931. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 200 Flugblatt der SP Stadt Zürich, 1931. Staatsarchiv Zürich, III Bb 4 (1931)

S. 202 Kantonsratsprotokoll 1926–1929, Register, «Polizeigeist», S. 1637. Staatsarchiv Zürich, III AAg 1.21

S. 203 Entlassungsurkunde 1937. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 206 Kommunistische Demonstration um 1930. Schweizerisches Landesmuseum Zürich, LM 100 864.19; Spezialdienstbefehl vom 8.3.1929 (Staatsarchiv Zürich, unsigniert)

S. 208 Kasernenkrawall 1932. Staatsarchiv Zürich, P 705.2 (Akten Kasernenkrawall 1932)

S. 212 Flugblätter «Blutnacht» 1932. Staatsarchiv Zürich, P 705.1 (3)

S. 213 Volksbund, Judenhetze. Staatsarchiv Zürich, Unfallfotodienst der Kantonspolizei Nr. 2680

S. 218 Verfügung betr. Nachrichtendienst. Staatsarchiv Zürich, P 630.8

S. 219 «Gestapo und Zürcher Kantonspolizei». «Volksrecht» vom 18. September 1935

S. 221 Rekrutenklasse 1938. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

S. 223 Käppi 1884–1943. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 224 Polizei-Leitfunkstelle 1937. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

10. Reorganisation in Kriegs- und Nachkriegszeit 1939–1953

S. 227 Spezialdienstbefehl Nr. 20/1939. Staatsarchiv Zürich, Sammlung der Dienstbefehle (unsigniert)

S. 228 Verbranntes Besatzungsmitglied, 1944. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 228 Bombardiertes Haus in Zürich-Oberstrass, 1945. Staatsarchiv Zürich, N 1103.2

S. 230 Werbeplakat Waffen-SS. Staatsarchiv Zürich, Unfallfotodienst der Kantonspolizei, Nr. 2855

S. 233 Hauptmann Julius Nievergelt. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 235 Rekrutenklasse 1943. Kriminalmuseum der Kantonspolizei Zürich

S. 237 Rekrutenausbildung 1941. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 239 Flugblatt gegen Polizeiinitiative 1945. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

S. 240 Fahrzeugpark um 1950. Staatsarchiv, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 243 Dualismus, «Nebelspalter»-Karikatur. «Nebelspalter» vom 5. November 1942 (in: Staatsarchiv Zürich, P 628.8, Dossier 17)

S. 244 Akten Polizeidirektion 1954. Staatsarchiv Zürich, P 628.6–10

S. 248 Ordnungsdienst 1946. Staatsarchiv Zürich, Graphische Sammlung, GS 299.21

S. 250 Fahndungsplakate 1949. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

S. 252 Organigramm Kantonspolizei, 1945. Staatsarchiv Zürich, Z 6.4934

S. 253 150-Jahr-Gedenkfeier 1954. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

11. Die Kantonspolizei in der Wohlstandsgesellschaft der Nachkriegszeit 1953–1968

S. 255 Major Walter Früh und sein Kader, 1953. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 256 Statistik Motorfahrzeuge Kanton Zürich. Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Jahrgänge 1945–1980

S. 256 Statistik Steuereinkommen Kanton Zürich 1945–1980, teuerungsbereinigt (zusammengerechnete Steuergrundlagen natürlicher und juristischer Personen). Quelle: Statistisches Handbuch des Kantons Zürich, Ausgaben 1949, 1964, 1978, 1987

S. 257 Statistik Wohnbevölkerung Kanton Zürich (geschätzte mittlere Wohnbevölkerung). Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1945–1980

S. 258 Statistik Korpsangehörige 1945–1980. Quelle: Geschäftsberichte des Regierungsrates 1945–1980

S. 259 Organigramm 1955. Staatsarchiv Zürich, P 629.7 (Dienstbefehl I.II.1955)

S. 259 Nachrichtenblatt Nr. I/1954. Staatsarchiv Zürich P 723

S. 260 Schneemann 1953. Privatbesitz Gottfried König, Zürich. Vgl. Nachrichtenblatt 4/1996, S. 109

S. 262 Eintritt Rekruten und Rekrutinnen, 1964. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 263 Froschmann der Seepolizei, 1962. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 266 Organigramm 1963. Staatsarchiv Zürich P 723, Nachrichtenblatt der Kantonspolizei Nr. 5/1963

S. 267 Einsatzzentrale 1963. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 269 Alarm Autostop, 1962. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 271 Unfallfotodienst, um 1960. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 272 Autobahnpolizei 1966. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 273 Verkehrsaktion «Muss das sein?». Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 273 Verkehrsunterricht um 1960. Staatsarchiv Zürich, Unfallfotodienst der Kantonspolizei Nr. 10540

S. 274 Zentrale Bereitschaftsdienst, 1955. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 275 Einsatzzentrale Kantonspolizei, 1969. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 277 Grenzkontrolle Flughafen Zürich-Kloten, 1963. Staatsarchiv Zürich, Z II 8.5

S. 279 Stationiertenbüro Stammheim, um 1959. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 281 Rekrutenklasse 1965/66. Staatsarchiv Zürich (unsigniert)

12. Begleiterscheinungen des Wandels: Terrorismus, Kriminalität, Jugendunruhen 1968–1984

S. 283 Attentat auf EL-AL-Maschine 1969. Staatsarchiv, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 285 Patrouille Flughafenwache. Staatsarchiv, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 285 Bewachung Flughafen. Staatsarchiv, Fotosammlung der Kantonspolizei

S. 286 Flugzeugabsturz Würenlingen. Staatsarchiv Zürich, Z 44.2034

- S. 288 Militärbewachung des Flughafens. Staatsarchiv Zürich, Z 118.5 (Copyright: COMET)
- S. 289 Schützenpanzer. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei; Z 44.629
- S. 291 Übernahme der Flughafenwache 1975. Staatsarchiv Zürich, Z 44.1892
- S. 292 Gepäckkontrolle Flughafen 1976. Staatsarchiv, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 293 Flughafensicherheitspolizei. Staatsarchiv, Z 68.5 DIA
- S. 294 Globus-Krawall 1968. Staatsarchiv, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 297 Waffenversteck Anarchistengruppe «Annebäbi». Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 299 Rathausposten, Jugendunruhen 1980. Staatsarchiv Zürich, Unfallfotodienst (OD-Bilder Jugendunruhen), unsigniert
- S. 300 Jugendunruhen 1980. Staatsarchiv Zürich, Diasammlung Justiz W I 64 (6/13)
- S. 302 1.-Mai-Umzug 1969. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 303 Flugblatt «FASS» 1968. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 304 «Polizeigesetz NEIN», 1983. Staatsarchiv Zürich, Druckschriften-sammlung III Bb 9 (1983)
- S. 306 Demonstration gegen Polizei-informationsystem KI S. Staatsarchiv, Diasammlung Justiz W I 64 (6/15)
- S. 310 Polizeikaserne und Steinerhaus, um 1975. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 311 Organisation der Kriminalpolizei 1971. Aus: Neubau der Kriminalpolizei Zürich. Zürich 1971
- S. 312 Oberst Paul Grob. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 314 Ordnungsbussenverfahren 1973. Staatsarchiv Zürich, Z 123.305
- S. 315 Ordnungsdiensteinsatz Gösgen 1977. Staatsarchiv Zürich, Fotosammlung der Kantonspolizei
- S. 321 Kantonspolizistin und Kantons-polizist, um 2000. Foto: Kantonspolizei Zürich
- S. 322 Modell Kasernenprojekt 1987. Foto: Denkmalpflege des Kantons Zürich, Zürich
- S. 326 Drogenszene Letten, um 1992. Foto: Stadtpolizei Zürich, Betäubungs-mittelfahndung
- S. 328–329 Kriminalstatistik 1980–2003. Kantonspolizei Zürich, Kriminalstatistik KRISTA
- S. 330 Plakataktion «Vorsicht Diebe». Staatsarchiv Zürich (unsigniert)
- S. 331 Illegale Deponie, um 1980. Staatsarchiv, Diasammlung Justiz W I 64 (58/13)
- S. 332 Frauendemonstration in Zürich. Staatsarchiv Zürich, Diasammlung Justiz 6.15
- S. 335 «Kapo-Connection». «Tages-Anzei-ger», 29.II.1989
- S. 338 Untersuchung des Nachrichten-dienstes der Kantonspolizei Zürich. Hrsg. von der Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates. Zürich 1991
- S. 339 Oberst Eugen Thomann 1994. Foto: Kantonspolizei Zürich
- S. 340 Hochdecker «Spartacus», um 1990. Foto: Kantonspolizei Zürich
- S. 341 Regierungsrätin Rita Fuhrer. Foto: Kantonspolizei Zürich
- S. 342 Untersuchungsberichte. Foto: Staatsarchiv Zürich
- S. 343 Oberstleutnant Hans-Peter Tschäppeler. Foto: Kantonspolizei Zürich (Privatbesitz Dr. Tschäppeler)
- S. 344 Oberst Peter Grütter. Foto: Kantonspolizei Zürich
- S. 347 Ordnungsdienst in Zürich, um 1990. Foto: Kantonspolizei Zürich

Die Gegenwart 1997–2004

Sämtliche Fotos: Kantonspolizei Zürich

13. Grosse Herausforderungen, viele Anfechtungen 1984–1996

- S. 317 Oberst Claude Baumann.
Foto: Kantonspolizei Zürich
- S. 318 Werbeplakat um 1990.
Foto: Kantonspolizei Zürich

Autor und Dank

Der Autor, Dr. phil. I Meinrad Suter, ist Historiker und wissenschaftlicher Abteilungsleiter am Staatsarchiv des Kantons Zürich.

Die vorliegende Arbeit hat Meinrad Suter im Auftrag der Kantonspolizei Zürich und des Staatsarchivs Zürich im Hinblick auf das 200-Jahr-Jubiläum der Kantonspolizei im Jahr 2004 verfasst.

Ermöglicht wurde die Herausgabe des Buches durch einen Druckkostenbeitrag des Fonds für gemeinnützige Zwecke des Kantons Zürich.